Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit


THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Fünfundfünfzigstes Heft.

Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege. Von v. Hollander.

Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen. Von Samter und Waldschmidt.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1901.

H.Mi

Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts,

insbesondere durch Hauspflege.

Von

v. Hollander,
Bürgermeister in Mannheim.

Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen.

Von

Stadtrat **Samter** und Stadtrat Dr. med. **Waldschmidt**
in Charlottenburg.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901. √

Inhaltsverzeichnis.

Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege.

Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen.

Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege.

Referat
von
Bürgermeister v. Hollander
(Mannheim).

Einleitung.

Daß die moderne socialpolitische Gesetzgebung, welche durch die Kaiserliche Botschaft vom 14. November 1881 eingeleitet worden ist, den Grundgedanken dieser Botschaft, die Heilung der socialen Schäden auf dem Wege der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter herbeizuführen, noch nicht verwirklicht hat, wird nicht bestritten werden, wenn man die Verdienste dieser Gesetzgebung auch mit Recht noch so hoch veranschlagt. Die Witwen- und Waisenversorgung hat wegen ihrer Kostspieligkeit bis auf weiteres zurückgestellt werden müssen; die Unfallversicherung bedarf der Ausdehnung auf manche derselben noch entbehrende Berufszweige; die Krankenversicherung und die Invalidenversicherung gewährt den Versicherten noch nicht dasjenige Maß der Fürsorge, das sie bedürfen, um in Zeiten der Krankheit, der Invalidität, des Alters den notwendigsten Unterhalt für sich und für ihre Familie bestreiten zu können. Die socialpolitische Gesetzgebung wird aber auch im Falle ihres weiteren Ausbaues niemals im stande sein, auch nur die Fälle unverschuldeter Not zu beseitigen, ganz abgesehen davon, daß die außerordentlich zahlreichen Fälle der Not und des Elends, die dem eigenen Verschulden zuzuschreiben sind, durch keine Maßregel jemals werden vermieden werden können. Es wird immer ein weites, umfangreiches Gebiet übrig bleiben, auf dem die Wohlfahrtspflege des Staates und der Gemeinden, die öffentliche Armenpflege, die Wohlthätigkeitsbestrebungen der kirchlichen und weltlichen Vereine und die private Wohlthätigkeit ihr Arbeitsfeld zu finden haben werden.

Diese Arbeit wird aber nur dann eine wirklich segensreiche sein, sie wird nur dann einen bleibenden Nutzen schaffen, wenn sie sich nicht damit

begnügt, der im einzelnen konkreten Fall eintretenden Not durch Gewährung von Gaben Abhilfe zu schaffen, sondern wenn sie das Übel an der Wurzel anfaßt, wenn sie die Not als sociale Erscheinung dadurch bekämpft, daß sie Maßregeln trifft, die ihr Auftreten verhüten, wenn sie auch im einzelnen Falle durch pflegerische Thätigkeit vorbeugend diejenigen Anordnungen zu treffen weiß, die das äußerste Elend abzuwenden geeignet sind. Als dieses äußerste Elend werden wir aber die Not anzusehen haben, welche die Bande der Familie zerreißt, welche die Bedürftigen dazu nötigt, die selbständige Existenz, das eigene Heim aufzugeben, die den Ehemann von der Frau, die Kinder von den Eltern trennt, die den Frieden des Hauses, die Möglichkeit der Zuflucht zu dem stillen Glück des häuslichen Herdes auf immer zerstört. Solange diese Stätte häuslichen Friedens uns erhalten ist, sind wir nicht wirklich arm, und dieses Glück kann auch derjenige genießen, der an irdischen Gütern so wenig besitzt, daß er eine öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nehmen muß. Auch er hat oft noch einen Haushalt, der der Erhaltung wert ist, um dessen Verlust er bangt, den er bisweilen durch die eigene Schuld oder durch den Zwang der Verhältnisse verliert.

Diesen Haushalt dem Armen zu erhalten, ist aber nicht nur eine Aufgabe der pflegerischen Thätigkeit, die immer nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen, wenn diese zur Kenntnis der pflegerischen Organe gelangen, eingreifen kann. In größerem Umfange kann die Aufgabe nur gelöst werden durch ein Zusammenwirken aller derjenigen Institutionen, die zur Pflege der allgemeinen Wohlfahrt berufen sind: des Staats, der Gemeinden, der Körperschaften und Vereine. Es liegt im eigensten Interesse des Staats und der Gemeinden, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Bürger zu erhalten und zu fördern. Nur wer nichts zu verlieren hat, wird der staatlichen Ordnung gefährlich; wer die Sorge um die Erhaltung seines Hauswesens, seiner Familie noch nicht aufgegeben hat, ist für die Ordnung, für die Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität zu gewinnen.

Der pflegerischen Thätigkeit gehört eine Art der Fürsorge an, die erst seit wenigen Jahren in einigen Städten in Aufnahme gekommen ist und die in hohem Grade der Erhaltung des Haushalts zu gute kommt: die sogenannte Hauspflege. Die Darstellung des Zwecks und der Organisation dieser Hauspflege soll den eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung bilden, nachdem zuvor die der Fürsorge für die Erhaltung des Haushalts dienenden allgemeinen Maßregeln und die dem gleichen Zweck dienende pflegerische Thätigkeit eine kurze übersichtliche Darstellung erfahren hat.

Erster Abschnitt.

Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts durch allgemeine Maßregeln des Staats, der Gemeinden und der privaten Fürsorgethätigkeit.

Alles, was zur Verbesserung der Lebenshaltung und der Arbeitsbedingungen unserer Arbeiter dient, was dazu beiträgt, ihnen eine gesunde, sorgenfreie, gesicherte Existenz zu gewähren, kommt auch der Erhaltung ihres Haushalts zu gute. In diesem Sinne sind nicht nur die Arbeiterversicherungsgesetze, sondern auch das von socialem Geiste durchdrungene Bürgerliche Gesetzbuch, die Gesetze gegen den Wucher, in ganz besonderem Maße aber die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung Maßregeln der Fürsorge für Erhaltung des Haushalts. Wenn die Arbeitszeit auf das mit der notwendigen Schonung der Arbeitskraft zu vereinbarende Maß beschränkt wird, wenn den Arbeitern Zeit und Gelegenheit gegeben wird, sich auch den Geschäften des eigenen Hauses und der Erholung in ausreichender Weise zu widmen, wenn die in den Fabriken beschäftigten Arbeiterfrauen durch verlängerte Mittagspausen, frühzeitige Beendigung der Arbeit u. s. w. die Möglichkeit erhalten, neben der Arbeit auch den eigenen Haushalt, wenigstens notdürftig, zu versehen, wenn die Beschäftigung von Schwangeren und Wöchnerinnen eingeschränkt wird: so sind das socialpolitische Maßnahmen, die ihre Wirkung in erster Linie darin äußern, daß dem Arbeiter ein gedeihliches Familienleben, die Führung eines die geordnete Kindererziehung sichernden Haushalts ermöglicht wird. Aber auch zahlreiche andere Bestrebungen des Staats, der Gemeinden und anderer Körperschaften dienen auf den verschiedensten Gebieten dem gleichen Zweck. Die Förderung der allgemeinen Bildung durch gute Volksschulen und durch Fortbildungsunterricht, die specielle Fachausbildung durch Gewerbe-, Baugewerks- und andere Fachschulen, die Ausbildung der Mädchen durch Haushaltungsunterricht, Näh- und Flickkurse, die Errichtung von Volksbibliotheken und Lesehallen ermöglichen es dem Arbeiter, eine gute Ausbildung zu erlangen und damit seine Arbeitskraft besser zu verwerten. Die in ihrer Bedeutung noch lange nicht genügend gewürdigten und darum in weit größerem Umfange erforderlichen Volksbibliotheken geben dem Arbeiter dabei noch die Möglichkeit, die Vervollständigung seiner Kenntnisse und eine angemessene Unterhaltung für sich und seine Familie *innerhalb seines eigenen Haushalts* zu erlangen, sie sind daher in besonders hohem Grade geeignet, der Verlockung zum Wirtshausbesuch entgegenzutreten und ein gesundes Familienleben zu fördern; in gleicher Richtung entfalten die den Mäßigkeitsbestrebungen gewidmeten Vereine eine segensreiche Thätigkeit, zumal auch die Arbeiterkreise allmählich ein größeres Verständnis für dieselben gewinnen.

Die zur Besserung der ökonomischen Lage der Arbeiter dienenden Veranstaltungen: die Beschäftigung von Arbeitslosen durch die Gemeinden, die Konsumvereine und Wirtschaftsgenossenschaften, die Medizinalvereine, die Beschaffung von Kohlen durch die Gemeinden, welche im verflossenen Winter in einigen Städten erfolgte, ergänzen die übrigen Bestrebungen und dienen gleichfalls dazu, die Lebenshaltung der Arbeiter zu verbessern und damit das Zusammenhalten der Familie zu stützen.

Aus diesem großen Gebiet, das hier im einzelnen nicht behandelt werden kann, sei es mir gestattet, zwei Fragen herauszugreifen, die für die Erhaltung des Haushalts von ganz besonderer Bedeutung sind: die Wohnungsfrage und den Haushaltungsunterricht.

Die Art und Weise, wie das Bedürfnis nach einer Wohnung befriedigt wird, ist für das Familienleben und seine Gestaltung von grundlegender Wichtigkeit. Die Wohnung bildet die Stätte, in der die Beziehungen zwischen den zusammengehörigen Gliedern der Familie ihre Pflege finden, die Stätte der Erholung, der Erziehung der Kinder, der gemütlichen Unterhaltung und Belehrung. Ist die Wohnung feucht, ungesund oder überfüllt, wird sie von Personen geteilt, die außerhalb der Familie stehen und sich ihr nicht einordnen, da kann in ihr auch keine Erholung stattfinden, sie muß dann außerhalb des Hauses gesucht werden. Die schlechte Wohnung trägt zur Untergrabung des Haushalts bei, sie zerstört die Gesundheit ihrer Insassen, legt den Keim zur Verbreitung des Würgengels der heutigen Menschheit, der Lungentuberkulose, hindert eine gute Erziehung des heranwachsenden Geschlechts. „Gute Sitte und Ordnung, Zufriedenheit und Muth in dem Kampfe ums Dasein haben ihre Wurzel zum großen Teil in genügenden, menschenwürdigen Wohnungsverhältnissen[1]."

Leider müssen diese Verhältnisse in den größeren Industriestädten als durchaus ungenügende bezeichnet werden, so weit es sich um die Wohnungen der Arbeiter handelt; eine wirklich durchgreifende Besserung ist in den letzten Jahren trotz vielfacher Bemühungen nicht erzielt worden und ist auch in nächster Zeit in dem wünschenswerten Umfange kaum zu erwarten. Damit soll nicht gesagt sein, daß diese Bemühungen erfolglos gewesen sind, ihr Erfolg aber hat sich unter den obwaltenden Umständen mehr dadurch verwirklicht, daß eine weitere Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse verhindert worden ist, als dadurch, daß eine Besserung ermöglicht wurde. Die große Vermehrung der Bevölkerung in den Industriestädten als eine Folge des gewaltigen Aufschwungs unserer Industrie, die durch eine wilde Spekulation ins Ungemessene in die Höhe getriebenen Preise für den Grund und Boden, die mit der Erhöhung der Materialpreise und dem Steigen der Arbeitslöhne verbundene Erhöhung der Baukosten bewirkten ein starkes Steigen des für die Bauten erforderlichen Anlagekapitals und damit eine Erhöhung der Mietpreise, während der Bau von Arbeiterwohnungen nicht in dem gleichen Maße zugenommen hat.

---

[1] v. d. Goltz, Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich. Göttingen 1900.

Über keine Frage der Socialpolitik ist in den letzten zehn Jahren soviel geschrieben und verhandelt worden, wie über die Wohnungsfrage. Eine fast nicht mehr zu übersehende Litteratur ist entstanden, die täglich mehr anschwillt; auf allen Kongressen und Versammlungen wird über diese Frage verhandelt. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat sich schon auf seiner Jahresversammlung im Jahre 1888 mit der Wohnungsfrage vom Standpunkt der Armenpflege beschäftigt (Referenten: Reichstagsabgeordneter Fritz Kalle und Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M), hat sodann die Niedersetzung einer Kommission beschlossen und hat auf Grund des Berichtes dieser Kommission (Berichterstatter: Geh. Rat Dr. v. Jacobi, Amtsrichter Dr. P. F. Aschrott, Stadtrat Dr. Flesch und P. Chr. Hansen) im Jahre 1890 abschließend über die Frage verhandelt. Er empfahl die Fortsetzung aller Bestrebungen, das Angebot kleiner Wohnungen zu vermehren, namentlich auch durch Genossenschaften, angelegentlich, erachtete es aber als ebenso notwendig, daß sich in ausgedehnterem Maße als bisher Aktiengesellschaften zur Errichtung von Arbeiterwohnungen bilden. Der Verein erachtete es zugleich als eine Pflicht derjenigen Fabrikbesitzer, welche nicht selbst für ihre Arbeiter Wohnungen beschaffen, sich an den zu bildenden Aktiengesellschaften in wirksamer Weise zu beteiligen und empfahl ferner neben den Maßregeln zur Vermehrung des Angebots insbesondere ein Eintreten für günstigere Ordnung der Mietsverhältnisse der kleinen Leute, namentlich durch Einführung wöchentlicher Mietszahlung.

Im Jahre 1899 wurde auf der 8. Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Stuttgart die Wohnungsfrage und die Beteiligung der Gemeinden an der Lösung derselben zum Gegenstande der Erörterungen gemacht (Referenten: Landesrat Brandts-Düsseldorf und Oberbürgermeister Beck-Mannheim), wobei die verschiedensten Vorschläge über eine zweckmäßige Förderung der Bauthätigkeit verlautbart wurden. Fast gleichzeitig verhandelten im September 1900 der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege auf seiner Versammlung in Trier und der 5. internationale Kongreß katholischer Gelehrter in München über denselben Gegenstand. In Trier referierten die Herren Medizinalrat Dr. Reincke-Hamburg, Geh. Baurat Stübben-Köln und Oberbürgermeister Dr. Adickes-Frankfurt a. M. über „Die kleinen Wohnungen in Städten, ihre Beschaffung und Verbesserung", wobei sie gemeinschaftlich eingehende Schlußsätze über die zu ergreifenden Maßregeln aufstellten[1]. In München sprach Professor Dr. Koch-Tübingen über „Die sociale Bedeutung der Wohnungsfrage", wobei er auf die sanitär-hygieinische, moralisch-sittliche und ökonomisch-wirtschaftliche Seite der vorhandenen Wohnungsnot einging. Die Versammlung beschloß, daß dem nächsten Kongreß ein Referat über die besten Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage erstattet werden solle. In der Jahresversammlung des Deutschen Centralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke im März 1901 in Berlin sprach Landrat Dr. Heydtweiler-Lüdenscheid über „Bekämpfung der Tuberkulose durch

---

[1] Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege Bd. XXXIII Heft 1 S. 133.

Wohnungsfürsorge", wobei er die große Bedeutung einer gesunden Wohnungspolitik für die Bekämpfung der schrecklichen Krankheit hervorhob.

Über die Mittel zur Abhilfe der Wohnungsnot ist man im allgemeinen einig: sie bestehen vor allem in einem gesunden Zusammenwirken der privaten Bauthätigkeit mit der Arbeit der Behörden und öffentlichen Verbände. Der Bau von Wohnungen durch die Wohnungsbedürftigen selbst, durch Unternehmer, Genossenschaften und gemeinnützige Verbände, vor allem auch durch die Arbeitgeber selbst, muß in jeder Weise gefördert werden. Das Reich, die Einzelstaaten und die Gemeinden müssen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber den anderen Arbeitgebern mit gutem Beispiel vorangehen. Der Staat und die Gemeinde haben ferner die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der privaten Bauthätigkeit dadurch zu schaffen, daß sie rationelle Bauordnungen erlassen, daß sie für die rechtzeitige Erschließung von zweckmäßig zu bebauendem Baugelände, durch Planlegung von Straßen und Zusammenlegung von Grundstücken, für Straßenherstellungen und bequeme Verkehrsmittel sorgen, daß sie das Steuerwesen richtig gestalten und daß sie vor allem mit dem ihnen gehörigen Gelände eine gesunde Politik treiben und für die rechtzeitige Vermehrung dieses Geländes Sorge tragen. Sehr bestritten ist dagegen die Frage, ob und inwieweit die Gemeinden den Bau von kleinen Wohnungen zu allgemeiner Benutzung selbst zu bewerkstelligen oder den Bau solcher Wohnungen durch private Bauunternehmer aus Gemeindemitteln zu subventionieren haben. In Freiburg i. B. hat man in größerem Maßstabe Arbeiterwohnungen aus Mitteln der Gemeinde erstellt, die von ihr vermietet werden; man hat dort damit günstige Erfahrungen gemacht und eine angemessene Verzinsung des Baukapitals erreicht. In Mannheim hat man sich zu einer Subventionierung der privaten Bauthätigkeit entschieden, indem man den Unternehmern unter gewissen Bedingungen die Kosten für die Straßenherstellung erließ und eventuell den Kaufpreis für städtisches Gelände ganz oder teilweise nachließ[1].

Adickes hält es für principiell sehr bedenklich, einem Steuerzahler auf Kosten der übrigen Wohlthaten zuzuweisen, was einen Eingriff in die doch allgemein unserer Wirtschaftsordnung zu Grunde liegenden Gesetze der Freiheit bedeute; „denn wenn ich künstlich billige Wohnungen schaffe, so verringere ich dadurch notwendigerweise den Anreiz zur Lohnerhöhung"[2]. Er erkennt aber an, daß das Princip nicht ausschlaggebend sein dürfe und daß es sich in einzelnen Fällen doch als notwendig erweisen kann, daß die Gemeinde selbst Wohnungen zur allgemeinen Benutzung herstellt oder den Bau von Wohnungen subventioniert. Es wird in der That kaum etwas dagegen einzuwenden sein, wenn in einer Stadt wie Freiburg i. B., in der die Industrie keine sehr bedeutende Rolle spielt und in der die private Bauthätigkeit die Herstellung kleiner Wohnungen verschmäht, die Gemeinde das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen sucht, während es in anderen

---

[1] Beck, Die Wohnungsfrage und die Beteiligung der Gemeinden an der Lösung derselben. Heft 11 der Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

[2] Adickes a. a. O. S. 189.

Städten nicht angängig sein wird, daß den Steuerzahlern zu Gunsten einzelner Interessenten von der Gemeinde Konkurrenz gemacht wird.

Neben der Beschaffung einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl neuer gesunder Wohnungen darf aber die sorgfältige Überwachung der schon vorhandenen Wohnungen und der durch ihre mangelhafte Beschaffenheit in gesundheitlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung entstehenden Schäden nicht außer acht gelassen werden. Dies ist das Gebiet der sogenannten Wohnungspflege, die durch eine sorgfältige Wohnungsinspektion zu erfolgen hat[1]. Allein die Aufgabe der Wohnungspflege darf nicht darauf beschränkt werden, die ungesunden Wohnungen zu unterdrücken, die besserungsbedürftigen und besserungsfähigen in guten Zustand zu versetzen und Sorge zu tragen, daß bisher gesunde Wohnungen sich nicht in ungesunde verwandeln. Dies ist eine und zwar eine sehr wichtige Aufgabe der Wohnungspflege. Aber die Beaufsichtigung der Art und Weise, wie in an sich nicht zu beanstandenden Wohnungen gewohnt wird, die Beseitigung des ungesunden Wohnens, der Überfüllung der Wohnräume, des so oft das Familienleben und die Sittlichkeit untergrabenden Schlafgängerunwesens, ist keine weniger bedeutsame Aufgabe der Wohnungspflege, wie v. d. Goltz auf Seite 56 seines Buches über die Wohnungsinspektion und an anderen Stellen desselben ausdrücklich hervorhebt, wenn er auch auf Seite 64 das Ziel der Wohnungsinspektion auf die oben angegebene Thätigkeit beschränkt.

Auf dem Gebiete der Wohnungspflege, für das bis vor einigen Jahren nur sehr wenig geschehen war, hat es sich aber in letzter Zeit in sehr erfreulicher Weise zu rühren begonnen. Zuerst hat Hessen im Jahre 1893 ein Gesetz über die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen erlassen, durch das eine Wohnungsinspektion für die Städte über 5000 Einwohner eingeführt wurde. Hamburg hat im Jahre 1898 ein Gesetz über die Wohnungspflege angenommen, das am 15. April 1899 in Kraft getreten ist. In Lübeck ist der Entwurf eines Wohnungspflegegesetzes schon ausgearbeitet, das voraussichtlich demnächst zur Einführung gelangen wird. Elsaß-Lothringen besitzt noch aus französischer Zeit ein Gesetz, betreffend die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse ungesunder Wohnungen vom 13. April 1850, das den Bedürfnissen indessen nicht vollständig genügt. In neuester Zeit ist auch in Bayern auf Grund der im vorigen Jahre abgeänderten Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches eine Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Schlafstellen erlassen, die eine obligatorische Wohnungsinspektion einführt. In Sachsen ist im vorigen Jahre ein Bauordnungsgesetz erlassen worden, und auf Grund dieses Gesetzes sind die Kreishauptmannschaften nunmehr aufgefordert worden, unverzüglich dafür zu sorgen, daß wenigstens die

[1] Vergl. das schon oben angeführte Buch v. d. Goltz' über die Wohnungsinspektion und den Vortrag, den derselbe Verfasser am 13. März 1901 auf der Jahresversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf gehalten hat. Technisches Gemeindeblatt Jahrg. IV Nr. 3 S. 33 ff.

Städte über 20000 Einwohner nach socialpolitischen Gesichtspunkten eine Wohnungsordnung und Wohnungsaufsicht einführen. In Preußen, Württemberg und Baden fehlt es zwar an einem Gesetz, welches eine Wohnungsinspektion vorschreibt, allein die bestehenden gesetzlichen Vorschriften geben wenigstens die Möglichkeit in den Gemeinden eine genügende Wohnungsaufsicht einzuführen, und von dieser Möglichkeit haben zahlreiche größere Gemeinden auch Gebrauch gemacht. Die preußischen Ministerialerlasse vom 19. März 1901, betreffend die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, entwerfen ein Programm über die für die Lösung der Wohnungsfrage maßgebenden Gesichtspunkte und stellen ein Vorgehen der Gesetzgebung in Aussicht[1].

In zahlreichen kleineren deutschen Bundesstaaten existieren Verordnungen über das Schlafstellenwesen.

Ein wesentliches Verdienst um die Bestrebungen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse haben sich die seit dem Jahre 1898 bestehenden Vereine „Reichswohnungsgesetz“ und der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens erworben. Der erstere Verein hat durch eine lebhafte Agitation die Aufmerksamkeit weiter Kreise unseres Volkes auf die einer Abhilfe dringend bedürftigen Zustände gelenkt, der letztere hat durch Errichtung zahlreicher mustergültiger Arbeiterwohnungen anregend gewirkt. Ob eine durchgreifende Besserung der Verhältnisse durch ein Reichsgesetz oder durch ein Vorgehen der einzelnen Landesgesetzgebungen zu erzielen sein wird, ist sehr bestritten[2] und kommt wohl erst in zweiter Linie in Betracht: die Hauptsache ist es, daß alle, die an der Lösung des schwierigen Problems der Wohnungsfrage beteiligt sind: das Reich, die Einzelstaaten, die Gemeinden, die Körperschaften und Genossenschaften, die Unternehmer und nicht zuletzt die Arbeiter selbst einträchtig zusammenwirken, um die bestehenden Übelstände zu beseitigen und der Entstehung weiterer ungesunder Wohnungen vorzubeugen. Erst wenn jeder Arbeiter die Möglichkeit hat, für seine Familie eine seinem Einkommen entsprechende, gesunde, abgeschlossene Wohnung zu erlangen, die er mit anderen, nicht zur Familie gehörenden Personen nicht zu teilen hat, ist die Grundlage geschaffen für eine gesunde Entwicklung des Familienlebens unserer Arbeiter, für die gedeihliche Gestaltung und Erhaltung seines Haushalts.

Neben der Beschaffung gesunder, ausreichender und nicht zu teurer Wohnungen ist für die Erhaltung des Hausstandes unserer unbemittelten und zum Teil auch unserer bemittelten Volksgenossen nichts so wichtig, als die Fähigkeit der Hausfrau zur sparsamen, geordneten und zweckmäßigen Leitung des Haushalts. „In der gesunden Arbeiterwohnung die tüchtige haushaltungskundige Arbeiterfrau!“[3] Diese Fähigkeit wird von den Mädchen am besten und gründlichsten im eigenen Haushalt unter der Leitung einer

[1] Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. VIII. Jahrg. Nr. 9 S. 111.

[2] v. d. Goltz, Wohnungsinspektion, S. 40 ff.

[3] Kamp auf der neunten Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Karlsruhe. September 1888. Vereinsschriften Heft 7 S. 110.

sorgsamen Mutter erworben: allein die große Mehrheit entbehrt einer solchen Leitung. In vielen Fällen ist die Mutter früh gestorben, in anderen ist sie selbst auf den Erwerb in der Fabrik angewiesen, und es fehlt ihr deshalb an Zeit, die Tochter anzuleiten, in sehr vielen Fällen endlich fehlt ihr die Fähigkeit dazu, sie ist nicht im stande ihrem eigenen Hauswesen vorzustehen und kann noch weniger andere Personen zu Hausfrauen heranbilden. Gelangt die Tochter direkt aus der Schule in eine Fabrik oder Lehrstelle, so kommt sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle niemals in die Lage, sich auf den künftigen Beruf der Hausfrau vorzubereiten. Dieser Beruf ist aber gerade bei der einfachen Arbeiterfrau ein außerordentlich schwieriger und verantwortungsvoller. Sie hat nicht nur die gesamte Arbeit der Führung des Haushalts und der Erziehung der Kinder fast allein zu tragen, auf ihr ruht auch in der Regel die ganze Sorge für die ökonomische Verwaltung des Haushalts. Der Arbeiter pflegt, wenn er solid und fleißig ist, den verdienten Wochenlohn nach Abzug des für seine persönlichen Bedürfnisse bestimmten Betrags der Frau zu übergeben und verlangt dann von ihr, daß sie sämtliche Ausgaben bestreitet. Wie sie das macht, ist ihre Sorge; er glaubt genug gethan zu haben, wenn er regelmäßig arbeitet und den überwiegenden Teil des Verdienstes der Frau übergiebt. Die der letzteren damit zugewiesene Aufgabe ist aber nicht leicht zu erfüllen, sie erfordert nicht nur Umsicht, Sparsamkeit und Selbstverleugnung, sondern auch Kenntnisse, die in Ermangelung einer sorgfältigen häuslichen Unterweisung nur durch regelmäßigen Unterricht erworben werden können. Die Notwendigkeit eines solchen Haushaltungsunterrichts für die Töchter der unbemittelten Bevölkerung wird jetzt auch allgemein anerkannt, nachdem die im Jahre 1888 durch die Schrift des Oberlehrers Dr. Kamp in Frankfurt am Main: Fortbildungsschulen für Mädchen (Berlin 1888) gegebene Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen war; allein trotz der in den letzten zehn Jahren erfolgten Gründung von zahlreichen Haushaltungsschulen ist in den meisten Gebieten des Reiches dem Bedürfnis noch lange nicht genügt, es zeigt sich vielmehr immer deutlicher, daß nur die Einführung eines obligatorischen Haushaltungsunterrichts für alle Mädchen den Zweck erfüllen kann, für den der Unterricht bestimmt ist. Gerade diejenigen Mädchen, deren Eltern so einsichtig sind, daß sie die Töchter zum Besuch der Haushaltungsschule veranlassen, bedürfen des Unterrichts viel weniger als die große Mehrzahl derer, die weniger einsichtige Eltern haben oder die nach Absolvierung der Volksschule durch die Erwerbsthätigkeit so stark in Anspruch genommen sind, daß ihnen die Zeit zum Haushaltungsunterricht fehlt. Wenn die Darbietung von Gelegenheit zur Ausbildung genügen würde, um die Ausbildung zu erreichen, dann könnten wir auch den Schulzwang abschaffen. Die hauswirtschaftliche Ausbildung ist aber für die Töchter unseres Volkes nicht weniger notwendig wie die Kenntnis des Lesens und Schreibens. Wir sind im allgemeinen nicht geneigt und hatten wohl bisher auch keine Veranlassung dazu, uns in Schulfragen nach englischem Muster zu richten; allein der ausgeprägt praktische Sinn unserer Vettern jenseits des Kanals sollte doch auch uns darauf hinweisen, daß wir hier noch eine Lücke auszufüllen

haben. In England ist der theoretische und praktische Unterricht in der Haushaltungskunde „Domestic Economy“ seit beinahe einem Menschenalter obligatorischer Lehrgegenstand in den letzten drei Schuljahren für Mädchen[1], bei uns ist das bisher nur in beschränktem Umfange der Fall.

Auf die außerordentlich wichtige sociale Bedeutung des Haushaltungsunterrichts ist neuerdings wieder von dem Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg, Dr. Buehl, in einem auf der Jahresversammlung der Organe der Hamburger Armenverwaltung gehaltenen Vortrag in warmer und überzeugender Weise hingewiesen worden[2]. „Soll die Ehe die Gewähr eines dauernden glücklichen Bestandes in sich tragen, so muß der Mann am Morgen an seine Arbeit gehen können in dem Bewußtsein, daß seine Frau mit dem geringen Haushaltungsgelde sparsam und gewissenhaft wirtschaftet und ordentlich für das Hauswesen und die Kinder sorgt. Er muß ferner die Gewißheit haben, daß er bei seiner Heimkehr eine, wenn auch noch so einfache aber richtig gewählte und wohl zubereitete Speise vorfindet, die er von reinlichem Tische und aus sauberen Gefäßen gemeinsam mit Frau und Kindern genießen kann, und in der noch so bescheidenen Wohnung sollen Ordnung und Reinlichkeit und die dadurch bedingte Behaglichkeit herrschen, so daß er in den wenigen Stunden, die er in der Wohnung zubringen kann, dort ein trautes Heim besitzt, in welchem er Ruhe und Erholung findet. Ist das alles nicht der Fall und hört gar der von der Tagesarbeit ermüdet heimkehrende Mann abends noch, statt der gemütlichen Unterhaltung am Familientische die Zänkereien ungezogener Kinder und Klagen oder gar Vorwürfe der Frau über seinen geringen Verdienst und über unzulängliches Wirtschaftsgeld, so kann es nicht wunder nehmen, wenn er in berechtigter Verstimmung der aus dem nächsten Wirtshaus winkenden Versuchung erliegt und im Kreise von Leidensgenossen seine Sorgen und Schmerzen durch Trunk und Spiel zu betäuben sucht, um dann, in berauschtem Zustande heimkehrend, mit Frau und Kindern Scenen aufzuführen, welche Hausbewohner und Nachbarn mit Schrecken erfüllen. Das Ende einer solchen Ehe ist dann der materielle und sittliche Ruin des Mannes, die Auflösung der Familienbande, die Verwahrlosung der Kinder und die Notwendigkeit öffentlicher Fürsorge."

Zu diesen Gründen socialpolitischer und ethischer Natur kommt der Umstand, daß infolge einer unzweckmäßigen und dabei oft noch verschwenderischen Auswahl der Nahrungsmittel die Ernährung weiter Volkskreise eine mangelhafte ist[3]. Eine geeignete Belehrung über die Zusammensetzung und den Nährwert der verschiedenartigen Nahrungsmittel und über die für den menschlichen Organismus erforderliche Zuführung der einzelnen Bestandteile thut auch von diesem Gesichtspunkt aus dringend not.

Eine Meinungsverschiedenheit über das dringende Bedürfnis eines

---

[1] A. Ernst, Der Haushaltungsunterricht in England. Jugendfürsorge I. Jahrg. 1900. S. 329 u. 385.

[2] Blätter für das Hamburgische Armenwesen IX. Jahrg. Nr. 4 S. 18 ff.

[3] Kalle, Haushaltungsunterricht und Volksernährung. Sociale Praxis VII. Jahrg. 1897/98. Spalte 1189.

zweckmäßig gestalteten Haushaltungsunterrichts für die Mädchen aller Volksklassen besteht auch heute nicht mehr; wohl aber ist eine Einigung über die Gestaltung dieses Unterrichts und insbesondere über die Frage, ob er in die Volksschule zu verweisen ist, noch nicht erzielt.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat zweimal, 1888 und 1891, über den Haushaltungsunterricht verhandelt und zwar das erste Mal auf direkte Anregung der verstorbenen Kaiserin Augusta. In dem Referate des Oberbürgermeisters Ohly-Darmstadt (Heft 6 der Vereinsschriften S. 19—59), in dem Bericht der unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Kalle-Wiesbaden zur Beratung dieser Frage niedergesetzten Kommission (Heft 12 der Vereinsschriften), in den von Kalle und Otto Kamp in zwei Bänden zusammengefaßten Ermittelungen über „Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen“ (Wiesbaden 1889 und 1891), sowie in weiteren Referaten von Kalle, Kamp, Pudor und Fräulein Auguste Förster über die Ausbildung von Lehrkräften für den Haushaltungsunterricht (Heft 14 der Vereinsschriften S. 85—152) ist ein umfassendes Material über das ganze Gebiet zusammengetragen, das noch heute grundlegende Bedeutung beanspruchen kann. Bei der Verhandlung in Hamburg im September 1891 trat ein allseitiges Einverständnis über die Notwendigkeit der hauswirtschaftlichen Unterweisung zu Tage, nicht einigen aber konnten sich die beiden Berichterstatter insbesondere über die Frage, ob der Unterricht schon in der Volksschule stattfinden solle. Kamp verneinte die Frage und verlangte, daß der Unterricht erst in die Zeit zwischen der Volksschule und der Eheschließung verlegt werde. Die Majorität der Versammlung schloß sich Kalle an und genehmigte folgende Leitsätze:

1. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen ist in der Regel so mangelhaft, daß sie auch das mindeste Maß der zur ordnungsgemäßen Führung eines Haus- und Familienwesens erforderlichen Befähigung nicht gewährt, und durch ihre Mängel nicht nur jene Volksklassen, sondern auch die öffentliche Wohlfahrt schädigt.
2. Zur Abhilfe dieses Übelstandes ist zunächst die freiwillige Privat- und Vereinsthätigkeit überall auf diese wichtige Angelegenheit hinzulenken.
3. Zur Erzielung einer durchgreifenden Abhilfe ist insbesondere größere Berücksichtigung der hauswirtschaftlichen Ausbildung im öffentlichen Unterricht notwendig, und zwar ist zu verlangen, daß
   a) in der Volksschule bei Behandlung der gewöhnlichen Lehrfächer nach Möglichkeit und soweit dies mit dem Hauptzwecke des Unterrichts vereinbar ist, den Beziehungen zur Haus- und Lebenshaltung Rechnung getragen werde;
   b) in den Orten, in welchen der Mangel hauswirtschaftlicher Ausbildung sich als für die unbemittelte Bevölkerung besonders schädlich erweist, Versuche der Einführung theoretischer Haushaltungsstunden und praktischer Unterweisung in den wichtigsten Zweigen der Hauswirtschaft als besondere Lehrgegenstände der Mädchen-

Volksschule, oder in an die Volksschule sich anlehnenden Kursen, angestellt und von seiten der staatlichen Schulbehörden unterstützt werden;

c) um die Erfüllung der unter a und b gestellten Forderungen zu sichern, die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule die nötige Ergänzung finde;

d) die Schaffung von Fortbildungsschulen mit Haushaltungsunterricht in einem dem Bedürfnis entsprechenden Umfange erfolge.

Der Streit ist auch heute noch nicht geschlichtet. Die im Frühjahr 1891 in Mannheim tagende Allgemeine Deutsche Lehrerversammlung sprach sich auf den Vortrag des Referenten, Schuldirektor Bartels aus Gera, einstimmig dahin aus, daß der Unterricht im Kochen und anderen hauswirtschaftlichen Verrichtungen nicht in die Volksschule gehöre. Den gleichen Standpunkt hat im April 1901 der Verein der Rektoren Berlins und der Provinz Brandenburg eingenommen, indem er den Haushaltungsunterricht in die Fortbildungsschule verwies, „deren obligatorische Einführung mit allen Kräften zu erstreben ist", oder in besondere Haushaltungsschulen für das nachschulpflichtige Alter[1]. Auch Düttmann erklärt in seinem Referat über die Haus- und Krankenpflege auf dem Lande[2] die in der Volksschule stattfindende Unterweisung in der Haushaltspflege für verfrüht, da das, was das Schulmädchen etwa davon profitieren könnte, längst verwischt sei, wenn nach Jahren die Zeit gekommen ist, daß das Erlernte verwertet werden könnte. Dagegen ist der Landesverein preußischer Volksschullehrerinnen für den Haushaltungsunterricht in der Volksschule eingetreten und auch andere Stimmen haben sich lebhaft in demselben Sinne ausgesprochen[3].

Der Streit steht mit der verschiedenartigen Organisation der deutschen Fortbildungsschule für Mädchen im engsten Zusammenhange. Während in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen und in verschiedenen kleineren Staaten der Besuch der Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen obligatorisch ist, hat man es in Preußen den Gemeinden überlassen, die obligatorische Fortbildungsschule durch Ortsstatut einzuführen, weil man mit Rücksicht auf die Erwerbsthätigkeit der Schüler keinen Zwang ausüben wollte. In anderen Städten, insbesondere auch in den Hansestädten giebt es überhaupt keinen Fortbildungsunterricht für Mädchen. Hier muß demnach der Unterricht in die Volksschule verlegt werden, wenn er überhaupt erteilt werden soll.

Meines Erachtens wird darüber kein Zweifel bestehen können, daß der hauswirtschaftliche Unterricht in der Fortbildungsschule fruchtbringender sein wird als in der Volksschule, ich muß aber aus den oben angegebenen

---

[1] Jugendfürsorge I. Jahrg. 1900. S. 298 u. 411.
[2] Vereinsschriften Heft 44 S. 79.
[3] Jugendfürsorge I. Jahrg. 1900. S. 350. Franziska Ohnesorge-Dresden in der Socialen Praxis VIII. Jahrg. 1898/99. Spalte 359 und Stadtschulrat Dr. Länger-Frankfurt a. M. auf dem V. Deutschen Fortbildungsschultage in Görlitz im Oktober 1900. Jugendfürsorge II. Jahrg. 1901. S. 11 u. 17.

Gründen das Hauptgewicht darauf legen, daß er überhaupt allen volksschulpflichtigen Mädchen als obligatorischer Lehrgegenstand erteilt wird. Wo eine obligatorische Fortbildungsschule besteht, wird er in dieser zu erteilen sein, wo sie mangelt, muß er in die Volksschule verlegt werden. Dem Einwand, daß der Unterricht in der Volksschule derart verfrüht sei, daß er zur Zeit der praktischen Anwendung wieder vollständig verwischt sei, kann ich eine Berechtigung nicht zuerkennen. Das in diesem Fach Erlernte findet seine Anwendung im praktischen Leben des 14—18jährigen Mädchens in demselben Maße wie die Resultate des sonstigen Unterrichts, und es stände schlimm um die Erfolge der Volksschule, wenn die Befürchtung begründet wäre, daß das Erlernte so leicht wieder in Vergessenheit gerate.

In Baden ist der Fortbildungsunterricht für Mädchen obligatorisch und man hat dort und speciell in Mannheim reichlich Gelegenheit gehabt, auf diesem Gebiete Erfahrungen zu sammeln. Es sei mir daher gestattet, Einiges über die dortigen Einrichtungen mitzuteilen.

Der obligatorische Fortbildungsunterricht ist in Baden den Knaben noch zwei Jahre und den Mädchen noch ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters zu erteilen; er muß mindestens zwei Stunden wöchentlich umfassen und soll in der Regel das ganze Jahr hindurch dauern. Auf Antrag der Gemeinde kann die Oberschulbehörde gestatten, daß entweder für alle zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Mädchen oder nur für diejenigen, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden, der Fortbildungsunterricht in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde mit Übungen im Kochen erteilt wird. Der Unterricht soll neben der praktischen Anleitung zu einer den allgemeinen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fertigkeit in der Zubereitung der Kost für einen einfachen Haushalt umfassen: Unterweisung und Übungen in allen mit der Führung eines Haushalts zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten, Aufzeichnungen und Berechnungen; ferner Belehrung über Wohn- und Schlafräume, über Heizung und Beleuchtung, über Wäsche und Kleidung, über Nährwert, Auswahl und Aufbewahrung der Lebensmittel, über Krankenpflege und ähnliches. Die am Unterricht teilnehmenden Mädchen, deren Zahl für eine Klasse 36 nicht übersteigen soll, werden für die Übungen im Kochen in Gruppen von höchstens je sechs Schülerinnen geteilt.

Von der Befugnis, den obligatorischen Fortbildungsunterricht für Mädchen durch Haushaltungsunterricht zu ersetzen, haben fast alle größeren Städte des Landes[1] und auch manche kleinere Gemeinden Gebrauch gemacht. In Mannheim trat zu Ostern 1899 an die Stelle des bisher in der obersten Klasse der Volksschule erteilten Unterrichts in der Haushaltungskunde der Fortbildungsunterricht in Gestalt einer Unter-

[1] Die gegenteilige Behauptung Buehls a. a. O. S. 22 beruht entweder auf einem Mißverständnis oder auf unrichtigen Informationen. Karlsruhe ist die einzige unter den neun Städteordnungsstädten Badens, in der der Fortbildungsunterricht nur fakultativ als Haushaltungsunterricht erteilt wird; dafür ist der letztere in Karlsruhe auch Lehrfach der Volksschule.

weisung in der Haushaltungskunde. Dieser Unterricht wird nicht in den gewöhnlichen Schulsälen, sondern in eigens zu diesem Zwecke eingerichteten, in dem Souterrain der neuen Schulhäuser belegenen geräumigen und hellen Schulküchen erteilt. In jeder Küche sind vier einfache Tafelherde mit vier Kochlöchern, einem Schiff und einem Bratofen aufgestellt; an jedem der Herde werden sechs Mädchen unterrichtet, im ganzen also 24 Mädchen gleichzeitig. Vier einfache Tische aus Tannenholz mit je zwei Schubladen, die dazu gehörigen Stühle und vier Schränke mit den erforderlichen Koch- und Küchengeschirren ergänzen die einfache aber zweckmäßige Einrichtung der Küche. Eigentlicher Übungsgegenstand ist jeweils nur eine einzige Speise; diese wird aber durch kleine Zuthaten zu einem einfachen Mittagsessen ergänzt, das dann von den Schülerinnen selbst eingenommen wird. Der Übungsgegenstand wird nach Herkunft, Beschaffenheit, Nährwert und Zubereitungsart mündlich genau durchgesprochen. Ebenso werden in den Pausen, die das Kochen bietet, einschlägige Stücke aus dem „Wegweiser zum häuslichen Glück“ gelesen und besprochen, die nötigen schriftlichen Aufzeichnungen in ein Heft eingetragen und einige den Übungsgegenstand betreffende Kopfrechnungen gelöst. Auf diese Weise lernen die Schülerinnen eine zur Führung eines einfachen Haushalts ausreichende Zahl Speisen zweckmäßig zubereiten. Sie lernen aber auch zugleich mit Überlegung kochen; sie erhalten ferner die nötigen Belehrungen über die Instandhaltung der Küche, der Wohn- und Schlafstube u. s. w.; sie werden an Ordnung gewöhnt und auch im Lesen, Schreiben und Rechnen, also in ihrer allgemeinen Ausbildung gefördert. Der Unterricht wird von fünf im Seminar für Haushaltungsunterricht in Karlsruhe ausgebildeten und staatlich geprüften Lehrerinnen erteilt, die sich ganz ausschließlich diesem Lehrgegenstande widmen. Damen des Frauenvereins leisten den Lehrerinnen bei der Aufsicht die erforderliche Beihilfe. Am Schluß des Schuljahres 1900/1901 nahmen 680 Schülerinnen in 30 verschiedenen Kursen an diesem Unterricht teil, der in den Vororten erst nach der Fertigstellung der im Bau begriffenen neuen Schulhäuser zur Einführung gelangen kann. Jede Schülerin hat einmal in der Woche Vormittags von 8—12 Unterricht. Nach den bisherigen Erfahrungen bringen die Schülerinnen dem Haushaltungsunterricht durchweg Verständnis und Interesse entgegen, und die Eltern und Dienstherrschaften schicken die Mädchen im allgemeinen gern in denselben, weil sie sehen, daß in der Haushaltungsschule nützliche und praktisch verwertbare Kenntnisse erworben werden. Die für den Haushaltungsunterricht erforderlichen Materialien an Lebensmitteln haben im Schuljahr 1900/1901 3296,63 Mk. gekostet, auf die einzelne Lektion — es wurden im ganzen 1110 Lektionen erteilt — kommen mithin 2,97 Mk. und auf die Mahlzeit der einzelnen Schülerin 0,12 Mk. In den Berliner Gemeindeschulen betrug dieser Aufwand 0,13 Mk. Von den 680 Schülerinnen waren 233 im elterlichen Hause beschäftigt, 72 waren Dienstboten, 61 Ladnerinnen, 32 Laufmädchen, 47 Fabrikarbeiterinnen und 235 Lehrmädchen; von den letzteren waren wiederum 23 Bureaugehilfinnen, 184 Näherinnen, 10 Büglerinnen, 10 Putzmacherinnen, 4 Kunststickerinnen und 4 Balletelevinnen.

Ein in dieser Weise organisierter Unterricht wird sich im Laufe der Jahre auch für die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien als fruchtbringend erweisen. Wäre er nicht obligatorisch, so würde voraussichtlich kaum der zehnte Teil der Mädchen daran teilnehmen, und dieser zehnte Teil würde sich aus solchen zusammensetzen, die auch zu Hause eine bessere Anleitung empfangen und deshalb den Unterricht weniger nötig haben.

Zweiter Abschnitt.

Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts durch armenpflegerische Thätigkeit.

Das System der Individualisierung und Decentralisation der Armenpflege, das als das „Elberfelder System" seit bald einem halben Jahrhundert den Siegeszug durch die Städte Deutschlands angetreten hat, genießt vor dem früher gehandhabten Verfahren, das sich wohl am besten — gleichfalls mit einem Fremdwort — als das bureaukratische System bezeichnen läßt, hauptsächlich den Vorzug, daß es eine größere Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Armen zuläßt, aber auch fordert, daß es ermöglicht, dem Armen gerade in dem Zeitpunkt zu helfen, der die Hilfe nötig macht, und in der Weise, die dazu geeignet ist, ihn vor weiterer Not zu bewahren. Die Armenpflege muß rechtzeitig eingreifen, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden will, sie darf sich nicht damit begnügen, die schon vorhandene Not zu lindern, sondern sie muß vorbeugend diejenigen Maßregeln ergreifen, die das Eintreten dauernder Not verhindern. Sie muß ferner, je nach den Umständen des einzelnen Falles, gerade diejenigen Mittel anwenden, die dazu dienen, unter den gegebenen besonderen Verhältnissen die vorhandene Not zu lindern und die weitere Entwicklung derselben zu verhindern. Wenn der ehrenamtliche Armenpfleger sich damit begnügen will, ohne nähere Prüfung der Verhältnisse und der Umstände, die die Not veranlaßt haben, auf Grund des vorhandenen Arbeitsverdienstes und der festgestellten Ausschlußsätze schematisch die sich darnach ergebende Geldunterstützung zu erwirken, wenn er sich mit der Rolle des Geldbriefträgers zufrieden giebt, der alle vierzehn Tage dem Armen die festgestellte Gabe überbringt: so bedarf es des komplizierten Apparates der Bezirksversammlungen und der zahlreichen ehrenamtlichen Armenpfleger nicht; diese Aufgabe kann von einigen Berufsbeamten einfacher und zweckmäßiger besorgt werden. Wenn aber der ehrenamtliche Armenpfleger auf der Höhe seiner Aufgabe steht, wenn er sich wirklich als der Freund und Berater des ihm anvertrauten Armen fühlt, wenn er seine Bedürfnisse und die Befriedigung derselben zum Gegenstande seiner unablässigen täglichen Sorge macht: dann hat er eine Aufgabe zu erfüllen, die durch Berufsbeamte überhaupt nicht gelöst werden kann. Neben reicher Lebenserfahrung und ausgebreiteter Menschenkenntnis, neben einem warm

für die Leiden der Mitmenschen empfindenden Herzen, neben dem nötigen Ernst und der Entschiedenheit, die unberechtigten Ansprüchen gegenüber am Platze ist, bedarf der ehrenamtliche Armenpfleger vor allem des Pflichtgefühls, das ihn dazu bewegt, das übernommene Amt nach seinen besten Kräften auszufüllen. Er muß die Verhältnisse der ihm anvertrauten Armen genau kennen und immer wieder sorgfältig prüfen, er muß über die Mittel nachdenken, die im einzelnen Fall dazu dienen können, die Familie wieder wirtschaftlich selbständig zu machen und sie vor weiterer Not zu bewahren, er darf sich nicht mit der Herbeiführung der üblichen Unterstützung begnügen, sondern muß die Anwendung derjenigen Maßregeln in Anregung bringen, die in Ansehung der Besonderheiten des Falles dazu geeignet sind, der vorhandenen Not zu steuern und das Eintreten eines weiteren Notstandes abzuwenden.

Die Erhaltung des Haushalts, die Aufrechterhaltung derjenigen Bedingungen, unter denen ein geordnetes und gedeihliches Zusammenleben der Familie möglich ist, hat für den Armen keine geringere Wichtigkeit wie für den Wohlhabenden. Auch bei dem Ärmsten, auch bei in laufender Unterstützung befindlichen Familien gilt es einen solchen Haushalt zu erhalten. Die bescheidenen und ärmlichen vier Wände, in denen sich ihr Leben abspielt, die wenigen größeren Möbelstücke, der dürftige Hausrat haben für den Armen dieselbe Bedeutung, wie die Paläste und die Prunkgemächer der Reichen für diese: sie bilden die Stätte des trotz aller Armut doch oft einträchtigen Familienlebens, sie sind gleichsam der Kitt, der die Familienglieder zusammenhält. Wenn der Hauswirt wegen nicht bezahlter Miete die Familie obdachlos auf die Straße setzt, wenn der Gerichtsvollzieher die letzten Möbelstücke und Geräte, die der Pfändung unterliegen, abgenommen hat, wenn die Armenverwaltung sich genötigt sah, die Kinder von den Eltern, den Mann von der Frau zu trennen, und sie einzeln in geeignete Anstalten oder Familien unterzubringen: dann hat der Haushalt sein Ende erreicht, dann kann er nicht mehr erhalten werden. Solchen Zuständen aber vorzubeugen, die allmähliche Entwicklung zu dieser gewaltsamen Lösung zu verhindern, ist die vornehmste aber auch schwierigste Aufgabe des sorgsamen Armenpflegers, der tüchtigen Armenpflegerin. Der fiskalische Gesichtspunkt darf hier nicht der ausschlaggebende sein. Eine einmalige größere Gabe, zu rechter Zeit und in rechter Weise gewährt, wird oft dazu dienen können, eine Familie selbständig zu erhalten und weitere Unterstützung unnötig zu machen. Solche einmalige größere Gaben wird aber jede Armenverwaltung — wenn auch nicht aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege — beschaffen können und beschaffen müssen. Freilich darf bei der Verteilung solcher Gaben am wenigsten nach der Schablone vorgegangen werden; wenn aber aus den Darstellungen des Armenpflegers zu ersehen ist, daß er die Verhältnisse eingehend geprüft hat, und daß durch Gewährung einer einmaligen Gabe voraussichtlich dauernd geholfen werden kann, so sollte jede Armenverwaltung bestrebt sein, dem bezüglichen Antrag nachzukommen.

Unter der Erhaltung des Haushalts wird man nun freilich nicht immer gerade die Erhaltung desjenigen Haushalts verstehen dürfen,

den die Familie bisher geführt hat. Bisweilen wird es gerade zur Erhaltung des gemeinsamen Haushalts der Familie erforderlich sein, daß der bisher geführte Haushalt von Grund aus geändert, daß insbesondere auch die vorhandene Wohnungseinrichtung veräußert wird. Ich vermag aus der Praxis ein Beispiel anzuführen, das die aufgestellte Behauptung treffend illustrieren wird.

Der Ehemann X. ist ausgebildeter Kaufmann und war Buchhalter in einem großen kaufmännischen Geschäft. Seine Eltern besaßen ein kleines Vermögen, er heiratete eine Frau, die gleichfalls ein geringes Barvermögen und zugleich eine schöne Einrichtung in die Ehe brachte. Der Ehe entsprossen zwei Kinder, ein Mädchen und ein Knabe, die eine gute Erziehung genossen. Die Tochter ist zur Zeit tagsüber Gesellschafterin in einer angesehenen Familie und giebt auch einige Klavierstunden, der Sohn besucht das Gymnasium. Die Familie lebte bis zum Jahre 1892 in auskömmlichen, ja behäbigen Verhältnissen. Da erkrankte der Mann, wie er angiebt infolge zu angestrengter Arbeit, an einem nervösen Leiden, das ihn bald nötigte, eine Irrenanstalt aufzusuchen. Er war gezwungen, seine Stellung aufzugeben und hat auch seither keine andere gefunden. Sein Leiden wird nicht für unheilbar erklärt, und er kann mäßige Arbeit wieder verrichten, sie wird ihm sogar ärztlicherseits als das beste Mittel zur Genesung empfohlen, allein eine dauernde Stellung hat er nicht finden können, und die Verhältnisse seines Haushalts haben sich mittlerweile so trostlos gestaltet, daß die fortwährende Sorge ihm die Fähigkeit zu ruhiger Arbeit raubt und ihn zugleich derart erregt, daß er von Zeit zu Zeit immer wieder auf seinen eigenen Antrag der Irrenanstalt zugeführt werden muß.

In der ersten Zeit der Krankheit wurde zunächst das vorhandene kleine Vermögen der Ehefrau aufgebraucht, da irgendwelche Einnahmen nicht vorhanden waren, dann kam das mittlerweile von den Eltern des Mannes ererbte Vermögen daran. Eine Einschränkung der gewohnten Lebensweise fand nicht oder doch nur in unerheblichem Maße statt. Unter dem Mietpreis von 700—800 Mk. jährlich ließ sich eine „standesgemäße" Wohnung nicht finden, da mindestens vier Zimmer zur Beherbergung der Einrichtung erforderlich waren. Ein Zimmer wurde allerdings einem Pensionär abgegeben, der für das Zimmer mit voller Pension 100 Mk. monatlich bezahlte. Allein auch diese Einrichtung war unzweckmäßig, da der Pensionär für diesen Preis eine Beköstigung verlangen konnte, die über die Verhältnisse der Familie weit hinausging und an der trotzdem die ganze Familie teilnahm.

Nachdem sämtliche vorhandenen Mittel verbraucht waren, mußten die guten Freunde aus den Zeiten des Glückes helfen, als auch diese versagten, wurden die städtischen Stiftungen in Anspruch genommen. Da es sich wirklich um einen Fall unverschuldeten Unglücks handelte und da der Ehemann sich des besten Rufes erfreute, haben die Stiftungen ihr Möglichstes gethan, allein sie konnten die Bedürfnisse der Familie auf die Dauer auch nicht befriedigen. Es wurden Schulden gemacht, der Gerichtsvollzieher wurde ein häufiger Gast des Hauses, der Pensionär wurde nicht mehr ge-

nügend versorgt und wurde auch stark mit Bitten um Hilfe bestürmt (er hat der Familie in der That beträchtliche Opfer gebracht): schließlich mußte auch die Armenverwaltung in Anspruch genommen werden. Diese hat vorübergehend vielfach geholfen, hat auch eine Zeitlang laufende Unterstützung gewährt, allein sie bestand auch darauf, daß eine kleine Wohnung genommen und die unnötigen Möbel veräußert werden. Der Bezirk machte mit vollem Recht geltend, daß die Verhältnisse, in denen die Familie lebe, denen nicht entsprächen, die bei einer im Genuß einer öffentlichen Armenunterstützung befindlichen Familie vorliegen müßten. Gegen eine Veräußerung der Möbel sträubte sich aber die Frau mit allen Kräften, sie sollten den Kindern als Zeugen einer besseren Zeit erhalten bleiben. Der Widerstand ist in diesem Fall vielleicht erklärlich, aber doch unvernünftig, denn gerade die Möbel erforderten zum Teil die teuere Wohnung und die ganze Lebenshaltung der Familie, die notwendig eingeschränkt werden muß. Der Ehemann kann durch Schreibarbeiten, die ihm von der Stadt zur Verfügung gestellt werden, 60—80 Mk. monatlich verdienen, die Ehefrau kann etwas zum Unterhalt der Familie durch ihren Verdienst beitragen, die erwachsene Tochter ist in der Lage, ihren Eltern zu helfen, der jetzt 14jährige Sohn wird in Zukunft gleichfalls etwas für sie thun können, die Familie wird die schweren Jahre überwinden können, *wenn* sie sich den unabänderlichen Verhältnissen anpaßt. Der Ehemann wird voraussichtlich wieder arbeitsfähig sein und die erforderliche Ruhe des Gemüts wiederfinden, wenn die Verhältnisse geordnet sein werden und die Familie in ganz kleinen, gesicherten Verhältnissen eingerichtet ist; allein die Frau widerstrebt, sie kann sich in die Veränderung nicht finden und glaubt, daß man ihr die Möglichkeit verschaffen müsse, den *bisherigen* Haushalt aufrecht zu erhalten. Hier wird jetzt, nachdem man Jahrelang die größte Nachsicht geübt hat, die entschiedene Verweigerung weiterer Unterstützung am Platze sein. Nur wenn die bisherige Einrichtung verkauft und eine kleine Wohnung gemietet ist, kann der Haushalt dieser Familie, das gemeinschaftliche Zusammenleben der Eltern und Kinder erhalten werden.

In anderen Fällen wird die Armenpflege dagegen bei ihren Bemühungen um die Erhaltung des Haushalts gerade ein Hauptgewicht auch auf die Erhaltung des Hausrats, der besseren Möbelstücke zu legen haben. Zahlreiche unterstützte Familien leben, wenn auch in noch so einfachen und kümmerlichen, so doch in geordneten Verhältnissen. Sie verstehen es, mit den ihnen zugeteilten Mitteln hauszuhalten und haben sich aus dem Schiffbruch ihrer Existenz ein Heim gerettet, das für sie alles umschließt, was ihnen teuer ist, was sie ans Leben fesselt. Namentlich haben viele alte Witwen in ihrer bescheidenen Wohnung noch Einrichtungsgegenstände aufzuweisen, die, aus besseren Zeiten stammend, mit dem Haushalt einer Unterstützten nicht im Einklang zu stehen scheinen, und deren Erlös dazu dienen könnte, sie einige Zeit hindurch zu unterhalten. In solchen Fällen auf die Veräußerung des Hausrats zu dringen, wäre aber nicht nur hartherzig, sondern auch vom Standpunkt der Armenverwaltung aus nicht klug gehandelt. Die Freude an dem eigenen Haushalt, der Sinn dafür, ihn anheimelnd und ordentlich zu gestalten, ist der Armenpflege eine wertvolle

Unterstützung bei ihren auf die Erhaltung der häuslichen Selbständigkeit der unterstützten Familien gerichteten Bestrebungen. Diesen Sinn zu zerstören, hieße nicht selten die Familie für alle Zukunft der öffentlichen Unterstützung überliefern und würde der Armenverwaltung nur Opfer auferlegen, die zu dem geringen Erlös, den gebrauchte Sachen doch nur erzielen, in gar keinem Verhältnis stehen würden.

Der Armenpfleger, der bestrebt ist, die Verhältnisse seiner Armen sorgfältig zu prüfen und ihnen den Haushalt zu erhalten, wird sein Augenmerk vor allem auf die Wohnungsverhältnisse zu richten haben; er muß die Wohnungen der ihm zugewiesenen Familien in allen ihren Teilen genau kennen lernen und immer wieder aufs neue einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Die regelmäßigen Besuche des Armenpflegers in den Wohnungen der Unterstützten sind nicht nur zu ihrer Kontrolle dringend notwendig, sondern auch zu dem Zweck, um den Armenpfleger in den Stand zu setzen, rechtzeitig diejenigen Anträge zu stellen, die einem äußersten Notstand und Elend und einer Auflösung des Haushalts vorbeugen sollen. Um die Armenpfleger zu veranlassen, die Wohnungen der Unterstützten einer gründlichen Beaufsichtigung zu unterziehen, dürfte es sich empfehlen von Zeit zu Zeit von der Armenverwaltug eine genaue statistische Erhebung über die Wohnungsverhältnisse der laufend unterstützten Personen auf Grund eines Fragebogens zu veranlassen, der von den Armenpflegern auszufüllen wäre. Eine solche Enquete ist von der Armendirektion Charlottenburg im November 1900 mit befriedigendem Ergebnis vorgenommen worden[1] und soll auch in Mannheim demnächst zur Ausführung gelangen. Die Ergebnisse einer solchen Specialaufnahme sind natürlich auch geeignet, den städtischen Verwaltungen wertvolle Fingerzeige für die einzuschlagende Wohnungspolitik und für die Armenpflege zu geben.

Daß in den größeren Städten gerade die Unterstützten Mühe haben, eine gesunde und preiswerte Wohnung zu finden, ist allgemein bekannt. Die Hausbesitzer haben oft eine Abneigung dagegen, Personen aufzunehmen, von denen sie wissen, daß sie öffentliche Unterstützung beziehen, weil sie Schwierigkeiten in der Mietzahlung und sonstige Unbequemlichkeiten befürchten. Hier hat der sorgsame Armenpfleger eine günstige und dankbare Gelegenheit für seine Schutzbefohlenen einzutreten. Kennt er sie als Personen, die sparsam und haushälterisch leben und die bestrebt sind, ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen, so wird es ihm nicht schwer fallen, das Vorurteil des Hausbesitzers zu überwinden und ihn dazu zu bewegen, die gesunde und ausreichende Wohnung dem Armen für denselben Preis abzutreten, den andere nicht unterstützte Personen dafür zu zahlen hätten.

Trifft der Armenpfleger in der Wohnung des Armen gesundheitswidrige

[1] Die Amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung, IV. Jahrgang Nr. 10 S. 322—332, enthalten die vom statistischen Amt bearbeiteten Resultate dieser Ermittelungen. Über schon früher vorgenommene ähnliche Untersuchungen siehe Kayser, die Wohnungsverhältnisse der Unterstützten, Heft 31 der Vereinsschriften S. 7 ff.

Zustände an, so hat er seinerseits beim Hausbesitzer auf Abhilfe zu dringen und eventuell unerbittlich Anzeige bei der zuständigen Behörde zu machen. Über die Bedingungen, unter denen ein Einschreiten der Baupolizei oder der Wohnungskontrolle zu erwarten ist, und die in den einzelnen Ländern verschieden sind, wird er sich zu unterrichten haben. Sittenwidrige Zustände, insbesondere das Zusammenschlafen von Personen verschiedenen Geschlechts in denselben Räumen, darf er unter keinen Umständen dulden. Fehlt es an der erforderlichen Anzahl Betten, so hat er die bezüglichen Anträge bei der Armenverwaltung zu stellen. Personen, die an der Lungentuberkulose erkrankt sind oder dieser Krankheit verdächtig erscheinen, sollen nicht mit anderen Personen in demselben Zimmer oder gar in demselben Bett schlafen; auf die Verminderung der Ansteckungsgefahr, insbesondere auf die Beseitigung des Auswurfs der Kranken ist durch geeignete Belehrung besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ein möglichst frühzeitiges ärztliches Eingreifen ist bei dieser Krankheit dringend geboten, da sie nur im ersten Stadium ihrer Entwicklung begründete Aussicht auf Heilung bietet. Wenn auch diejenigen Personen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, meist schon bei den ersten beunruhigenden Symptomen — insbesondere dann, wenn sich blutiger Auswurf einstellt — den Arzt aufsuchen werden, um sich den Bezug des Krankengeldes zu sichern, so wird das von den nichtversicherten Personen, zu denen die Ehefrauen der Arbeiter meist gehören, nur zu oft unterlassen. Hier eröffnet sich der Armenpflege und insbesondere den in der Armenpflege thätigen Frauen noch ein weites und dankbares Feld für eine ausgebreitete Fürsorgethätigkeit. Wenn es auch in den letzten Jahrzehnten gelungen ist, die Sterblichkeit als Folge dieser schrecklichen Krankheit in gewissem Grade einzuschränken, so erliegt jedoch noch immer etwa der dritte Teil aller im erwerbsfähigen Alter innerhalb des Deutschen Reiches gestorbenen Personen der Lungenschwindsucht, so ist doch nach einer von dem Züricher Anatomen Naegeli an 500 Leichen vorgenommenen sorgfältigen Untersuchung bei nicht weniger als 97 % Tuberkulose festgestellt worden. Durch statistische Erhebungen ist aber nachgewiesen, daß die Verbreitung der Tuberkulose mit der Wohnungsdichtigkeit parallel geht. „Die Tuberkulose ist eine Wohnungskrankheit" hat Landrat Dr. Heydweiler-Lüdenscheid in seinem Vortrage über Bekämpfung der Tuberkulose durch Wohnungsfürsorge auf der Jahresversammlung des Deutschen Centralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke am 23. März 1901 mit Recht ausgerufen. Neben den im vorigen Abschnitt erörterten allgemeinen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse: der Herstellung genügend zahlreicher, gesunder und nicht zu teurer kleiner Wohnungen und der Einführung einer staatlich organisierten Wohnungspflege, ist die Erziehung des Volkes zu besserer Wohnungshaltung und zu gesundheitsgemäßer Lebensführung aber das wichtigste Mittel, um die bestehenden Zustände zu bessern und die Verbreitung der Tuberkulose zu bekämpfen. Der Einfluß der Schule kann hier nicht genügen, so notwendig es auch ist, daß namentlich bei dem Unterricht in der Haushaltungskunde auch diese Fragen in ausreichender Weise erörtert werden: es muß von Fall zu Fall immer wieder darauf hingewiesen werden, wie sehr die

Hausfrau und Mutter es in der Hand hat, durch die Gestaltung der Lebensweise, durch Reinlichkeit, Lüften, Desinfektion u. s. w. das leibliche Gedeihen der Familienangehörigen zu fördern, sie vor Siechtum und Krankheit zu bewahren. Eine Armenpflegerin, die den Kopf und das Herz auf dem rechten Fleck hat, kann auf diesem Gebiet eine Thätigkeit entfalten, die oft weit segensreicher ist als manche vom Staat und von der Gemeinde getroffene allgemeine Maßregel, die sich trotz aller theoretischer Begründung in der Praxis nur schwer durchführen läßt.

Auch einer weiteren Wohnungskalamität hat der Armenpfleger sein Augenmerk zuzuwenden: der so weit verbreiteten Aufnahme von Schlafgängern in die Wohnung. Eine solche ist nicht nur mit den schwersten sittlichen Gefahren für die heranwachsende Jugend verbunden[1], sie zerstört auch das Familienleben in der Regel von Grund aus. Die Familie ist in der Zeit, in der auch der Vater zu Hause weilen kann, niemals unter sich, fremde Personen, und zwar nicht selten ganz junge Bursche bekommen einen Einblick in die intimsten Familienbeziehungen und vergiften oft die Kinder durch rohe und gemeine Reden, wenn sie nicht gar Unfrieden zwischen den Eheleuten selbst säen. In vielen Fällen werden die teuren Wohnungspreise es dem Arbeiter leider zur Notwendigkeit machen, einen Teil derselben sich durch die Schlafgänger ersetzen zu lassen; in zahlreichen anderen Fällen aber wäre es besser für ihn, sich in Bezug auf die Größe der Wohnung noch mehr zu beschränken, dafür aber innerhalb der vier Wände eigener Herr zu bleiben und der Familie auf diese Weise ein kleines, aber ungestörtes Heim, eine umfriedete Stätte sich glücklich und harmonisch entwickelnden Familienlebens zu schaffen. Der Armenpfleger, der in diesem Sinne wirkt, kann sich versichert halten, dadurch größeren Segen zu stiften, als durch manche in der Öffentlichkeit hervortretende socialpolitische Thätigkeit.

Viele unbemittelte Frauen sind bestrebt, sich einen Verdienst zu schaffen und zugleich eine passende Verwendung für die ihnen verbliebenen Möbel zu finden, indem sie möblierte Zimmer vermieten oder Pensionäre halten. Nach meinen Erfahrungen werden diese Bestrebungen von der Armenverwaltung nur höchst ausnahmsweise und zwar nur dann unterstützt werden dürfen, wenn die betreffenden Frauen nach allen Richtungen die persönlichen Garantien dafür bieten, daß sie für ein derartiges Geschäft geeignet sind, wenn sie die dazu erforderliche Thatkraft, Umsicht, Geschäfts- und Menschenkenntnis besitzen. Die zahlreichen Fälle, in denen die Armenpflege von solchen Frauen um Hilfe angegangen wird, weil die Zimmer leer gestanden, weil die Mieter nicht bezahlt haben, weisen darauf hin, daß es ein höchst unsicheres Brot ist, das auf diese Weise erworben wird. Die teure, für die Bedürfnisse der Vermieterin viel zu große Wohnung muß in jedem Falle bezahlt werden, und wenn der Miettermin heranrückt, ist oft das Geld nicht da, weil die von den Aftermietern eingehenden Be-

[1] Siehe Hennig, Die Wohnungsfrage für die männliche schulentlassene Jugend. Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 19 S. 110 ff.

träge schon zur Bestreitung des sonstigen Lebensunterhaltes verausgabt sind. Nicht selten handelt es sich bei diesen Frauen nur darum, aus einem gewissen, nicht berechtigten Standeshochmut die gewohnte Lebenshaltung aufrechtzuerhalten, die größere Wohnung, die vielen nicht notwendigen Einrichtungsgegenstände beizubehalten. Diesem Bestreben wird im eigenen Interesse der Frauen entgegenzutreten sein. Sich den veränderten Verhältnissen mutig anzupassen, ist oft nicht leicht, aber es ist doch am wenigsten schwer in dem Moment, in dem diese Verhältnisse eingetreten sind. Sucht man die Veränderung aus mangelnder Willensstärke hinauszuschieben oder täuscht man sich über die Notwendigkeit derselben, so ist nur zu oft die Vernichtung der ganzen Existenz die Folge davon. Eine kleine und billige Wohnung, aber in ihr volle Selbständigkeit und Abgeschlossenheit gegen nicht zur Familie gehörige Personen, nur der notwendige Hausrat, aber Sauberkeit und Ordnung, sind bessere Bürgschaften für ein gedeihliches Familienleben, als das künstliche Aufrechterhalten einer den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Lebenshaltung.

Zu der armenpflegerischen Fürsorge für die Erhaltung des Haushalts wird es ferner gehören, daß der Familie diejenigen vorhandenen Bedingungen zur gedeihlichen Forterxistenz, insbesondere zur Erziehung der Kinder, gewahrt bleiben, die sich nur irgend erhalten lassen. Wenn es auch im allgemeinen Bedingung der Bewilligung einer Armenunterstützung sein muß, daß der Unterstützte selbst keine verfügbaren Mittel hat, sich zu helfen, so gehört diese Regel doch auch zu denjenigen, die Ausnahmen verträgt, ja fordert. Wenn eine sparsame und ordentliche Mutter sich einen kleinen Notpfennig für die Tage des Alters zurückgelegt hat, wenn ein sorgsamer, aber durch Krankheit verdienstlos gewordener Familienvater ein kleines Kapital zur Ausbildung seiner Kinder bestimmt hat, so würde die Armenpflege nicht immer weise und den Interessen der Armen wie der Armenpflege entsprechend handeln, wenn sie zunächst die Aufzehrung des Kapitals fordern würde[1]. Den Sinn für das Sparen zu fördern und zu erhalten, ist eine wichtige Aufgabe einer rationellen Armenpflege, die nicht zuletzt auch in dem Armenaufwand zum Ausdruck gelangen muß. Nimmt man dem Armen durch Inanspruchnahme seiner letzten Ersparnisse die Lust am Sparen, die Beruhigung, daß er vor äußerster Not geschützt ist, so verliert er damit auch oft das Interesse an einer zweckmäßigen Verwendung der ihm zugewiesenen Unterstützung.

Der verderblichen Wirkung, die die zahlreichen Abzahlungsgeschäfte dadurch ausüben, daß sie jugendlichen Personen die Gründung eines eigenen Haushalts in der Weise ermöglichen, daß sie ihnen die erforderliche Wohnungseinrichtung bei einer ganz geringen Anzahlung unter dem Vorbehalt des Eigentums gegen eine monatliche oder wöchentliche Abzahlung überlassen, sollte von der Armenpflege in keiner Weise Vorschub geleistet werden. Ein auf diese Weise begründeter Haushalt ist in der Regel auf Sand gebaut, er kann gar nicht erhalten werden, eine Fürsorge

[1] Siehe Pflegerbericht Nr. 69 in den Blättern für das Hamburgische Armenwesen. 4. Jahrg. 1896. S. 27.

für seine Erhaltung wäre daher durchaus nicht angebracht. Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der jugendliche Arbeiter, der keine Familie zu erhalten hat, sich das zur Begründung eines Haushalts erforderliche kleine Kapital gut ersparen; er hat meist dieselbe Einnahme, und oft eine höhere, wie der kinderreiche Familienvater. Wenn er nicht spart, ist er auch zur Begründung und Erhaltung eines Haushalts nicht geeignet. Selbstverständlich wird der Armenpfleger dem Armen mit Rat und That beistehen, wenn er vom Abzahlungsgeschäft übervorteilt werden soll, er wird auf den Abschluß eines angemessenen Vergleichs hinwirken und eventuell eine Anzeige wegen wucherischer Ausbeutung veranlassen, er wird auch in einzelnen Fällen, wenn es sich um nicht mehr bedeutende Restzahlungen handelt, die Gewährung einer Beihilfe herbeiführen, um dem Armen die schon größtenteils geleisteten Zahlungen zu erhalten; allein er wird auch vor dem Abschluß derartiger Geschäfte eindringlich warnen und seine Hilfe dann in der Regel ganz versagen müssen, wenn bisher nur geringe Abzahlungen erfolgt sind. Daß es auch solide Abzahlungsgeschäfte giebt, soll natürlich ebensowenig geleugnet werden, wie daß es in manchen Fällen sehr wohl zu rechtfertigen ist, einen Gegenstand gegen allmähliche Teilzahlungen zu erwerben.

Zu den schwierigsten, verantwortungsvollsten und folgenreichsten Entschließungen gehört es, wenn die Armenpflege schlüssig darüber werden soll, ob die Auflösung der Familie durch zwangsweise Abnahme der Kinder oder durch Gewährung von Armenunterstützung in der Form der Unterbringung der Kinder auf Kosten der Armenpflege erfolgen soll. Mit der letzteren Frage hat sich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit auf Grund eines von Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M. erstatteten Berichts auf der Versammlung in Leipzig im Jahre 1895 beschäftigt, und ist dabei zu dem gewiß einwandfreien Resultat gelangt, daß die Abnahme von Kindern, für welche Armenunterstützung gewährt werden muß und welche sich im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles befinden, durch die Armenverwaltung nur insoweit und insolange für zulässig zu erachten ist, als den Erfordernissen der Pflege und Erziehung im elterlichen Hause nicht genügt werden kann. Fiskalische Rücksichten dürfen hierbei gar nicht in Frage kommen, da es sich um das wichtigste ethische Princip, um das Fundament der menschlichen Gesellschaftsordnung, um die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern handelt. Übrigens wird die Unterbringung der Kinder in fremden Familien oder in Anstalten auch fast immer teurer sein als ihre Belassung in der Familie. Von besonderer Bedeutung ist aber gerade im jetzigen Moment die Frage der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung, nachdem diese in anderen Bundesstaaten schon längst bestehende Einrichtung durch das Preußische Gesetz vom 2. Juli 1900 mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres auch im größten Bundesstaate Eingang gefunden hat. Es will mir scheinen, daß man in Preußen vielfach geneigt ist, die Fürsorgeerziehung mit allzu sanguinischen Erwartungen zu begrüßen, während man in anderen Staaten — wie in Baden — wo man ihre Erfolge erprobt hat, dieselbe nicht selten allzu gering veranschlagt. Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Eine

ganz unzweifelhafte und unbestreitbare Berechtigung hat die Fürsorgeerziehung zunächst in denjenigen Fällen, in denen sittlich verdorbene Kinder zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens einer Besserungsanstalt überwiesen werden. Sollte hier auch der Zweck der Besserung nicht erreicht werden, so ist doch die große Gefahr verhütet, die ein solches Kind anderen unverdorbenen Kindern durch das ungehinderte Zusammensein im Hause, in der Schule und auf der Straße bringen kann. Anders liegt es im Fall des § 1666 B.G.B., wenn ein Kind in seinem geistigen oder leiblichen Wohl dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Hier wird man nicht außer acht lassen dürfen, daß eine mangelhafte Erziehung durch die eigenen Eltern im Kreise der Familie oft doch bessere Früchte zeitigt als eine nicht zu beanstandende Erziehung in einer Anstalt oder in einer fremden Familie. In der Anstalt ist trotz strenger Zucht das ständige Beisammensein vieler verdorbener Kinder nicht geeignet, in allen Fällen bessernd einzuwirken; die Auswahl der Familien aber, die fähig sind, fremde Kinder zu erziehen, erweist sich in der Praxis sehr schwierig. Mir ist ein Fall erinnerlich, in dem eine junge Mutter, die sich der Unzucht ergeben hatte, sich mit allen Kräften dagegen wehrte, daß ihr ihr Kind, ihr einziges Kind im Wege der Zwangserziehung abgenommen werde. Die angestellten Ermittelungen ergaben, daß das Kind — ein achtjähriger Knabe — in der Schule die besten Zeugnisse aufzuweisen hatte und sich eines musterhaften Betragens befleißigte. Das Kind war stets gut gekleidet, wurde gut genährt und war nach seinem Aussehen ein Bild der Gesundheit. Die Nachbarn bestätigten, daß die Mutter trotz ihres Lebenswandels das Kind mit großer Liebe behandle, gut erziehe und vielleicht nur zu sehr verwöhne. Von dem Treiben der Mutter hatte das Kind offenbar keine Ahnung. Nach dem damals in Baden geltenden Zwangserziehungsgesetz konnte auf Grund dieser Ermittelungen die Zwangserziehung nicht ausgesprochen werden, da eine sittliche Verwahrlosung des Kindes nicht in Frage kam, und da weder ein Mißbrauch des Erziehungsrechtes noch eine Vernachlässigung seitens der Mutter vorlag. Heute würde die Zwangserziehung gemäß § 1666 B.G.B. zulässig sein und würde wohl auch ausgesprochen werden, da ein ehrloses und unsittliches Verhalten der Mutter außer Zweifel stand und das geistige Wohl des Kindes dadurch auch gefährdet erscheint. Ob diese Gefährdung aber durch die Zwangserziehung beseitigt wird, ob nicht ein verderblicher Einfluß der Mutter sich auch nach der Trennung geltend machen kann, ob nicht andere Gefährdungen gerade durch diese Trennung hervorgerufen werden, ob es gerechtfertigt ist, in einem derartigen Falle die Mutter durch die Abnahme des von ihr geliebten Kindes dem völligen Verderben zu überliefern: das sind Fragen, die zu einer sehr sorgfältigen Prüfung des einzelnen Falles mahnen, und man wird dem Oberlandesgericht Hamburg voll und ganz beistimmen müssen, wenn es in einem Beschluß vom 30. Sept. 1897 ausspricht[1], „daß es als überaus bedenklich angesehen

[1] Blätter für das Hamburgische Armenwesen. 5. Jahrg. 1897. S. 62.

werden müsse, die Erziehung der Kinder im Elternhause zu stören, solange nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer solchen Maßregel außer allen Zweifel gestellt seien". Die Rechtsregel: „In dubio mitius" wird in den Fällen der Zwangserziehung mit ganz besonderer Berechtigung Anwendung finden dürfen. Die tägliche Erfahrung, daß die Resultate der Erziehung oft unter den ungünstigsten Verhältnissen gute sind, und daß die sorgsamsten Eltern ungeratene Kinder zu beklagen haben, mahnt zur äußersten Vorsicht bei der Anwendung des Zwanges. Die Elternliebe läßt sich nicht ersetzen und auf andere Personen übertragen. Wo aber die Verhältnisse des Haushalts so zerrüttet sind, daß eine Erziehung im Elternhause nur von schlechtem Einfluß sein kann — und dieser Fall kommt leider nur zu häufig vor —, da wird man trotz aller Bedenken im Interesse des Kindes von dem Recht Gebrauch zu machen haben, welches das Gesetz aus wohlerwogenen Gründen giebt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Ausführungen sind nicht dazu bestimmt, den Armenpflegern bestimmte Regeln für die Ausübung ihres Amtes zu geben; sie wollen vielmehr nur erweisen, daß sich solche Regeln gar nicht aufstellen lassen. Eine gute Armenpflege ist nur die, die jeden einzelnen Fall sorgfältig prüft und dann diejenigen Maßregeln ergreift, die in dem individuellen Fall zur Linderung der Not und zur Abwendung weiterer Not erforderlich sind. Soweit es sich um die Fürsorge für die Erhaltung des Haushalts handelt, bietet eine derartige Armenpflege insbesondere lebensklugen und herzenswarmen Frauen ein reiches und dankbares Feld für eine segensreiche Thätigkeit in der Gemeinde.

Dritter Abschnitt.

Hauspflege.

Wer Gelegenheit hat, in die Erwerbs- und Lebensverhältnisse unserer städtischen Arbeiter, der kleinen Beamten, Gewerbetreibenden und Kaufleute einen genaueren Einblick zu gewinnen, macht gar bald die Wahrnehmung, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der regelmäßige Verdienst des Familienhauptes, falls Kinder vorhanden sind, nur gerade dazu reicht, um der Familie den notdürftigen Lebensunterhalt in normalen Zeiten zu gewähren. Ersparnisse zu machen, um in den Zeiten der Not die erforderlichen Mittel zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse zur Verfügung zu haben, sind in der Regel nur ledige oder kinderlose Männer in der Lage. Auch sparsame und haushälterische Familienväter werden, wenn sie unter günstigen Verhältnissen arbeiten und 5 Mk. täglich und mehr verdienen, mit vollem Recht diesen Mehrverdienst zunächst sich selbst und ihrer Familie dadurch nutzbar zu machen suchen, daß sie die allgemeine Lebenshaltung derselben verbessern. Sie werden die Hausfrau von der Verpflichtung befreien, durch ihrer Hände Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen und werden sie ausschließlich auf die Thätigkeit im Haushalt und auf die Erziehung der Kinder verweisen, eine Thätigkeit, die in einem

gut geleiteten und kinderreichen Arbeiterhaushalt die Zeit und die Kraft der Ehefrau vollständig in Anspruch nimmt. Sie werden durch Beschaffung einer besseren und darum teureren Wohnung, durch Vervollständigung des Hausrats, durch bessere Beköstigung und Kleidung, durch die Ausgaben für die geistige Fortbildung der Familienglieder ihren reichlichen Verdienst so stark in Anspruch genommen sehen, daß es ihnen auch bei Vermeidung aller unnötigen Ausgaben nur in seltenen Fällen gelingen wird, etwas zu erübrigen. Treten dann unvorhergesehene Unglücksfälle, Krankheiten, Zeiten vorübergehender Arbeitslosigkeit, unerwartete größere Ausgaben ein, so gerät auch ein anscheinend gut fundierter Haushalt nur zu leicht ins Wanken. Da Ersparnisse nicht vorhanden sind, müssen Schulden gemacht werden, eine Einschränkung durch eine Veränderung der Lebenshaltung und Beschränkung der Ausgaben läßt sich von einem Tage zum andern nicht herbeiführen; da wandern dann die irgend entbehrlichen Gegenstände ins Pfandhaus, der Hauswirt, der Bäcker, der Metzger und die sonstigen Lieferanten werden auf die Zukunft vertröstet, notwendige Anschaffungen von Kleidungsstücken müssen unterbleiben, es fehlt an Feuerung, an Nahrung, an allem, was die Häuslichkeit in den Tagen des Glücks auch bei bescheidenen Bedürfnissen so gemütlich und anheimelnd gestaltet hat. Ist eine Familie aber einmal in eine derartige Not geraten, so gelingt es ihr nur sehr selten, sich wieder aus ihr emporzuarbeiten. Die Bürde der unerfüllten Verpflichtungen schleppt sich wie eine Kette dem sorgenvollen Hausvater nach und hindert jede freie und vollständige Entfaltung seiner Kräfte; die verpfändeten Gegenstände können nicht eingelöst, die Schulden nicht bezahlt werden, was der Pfändung unterliegt, wird vom Gerichtsvollzieher geholt, der Hauswirt macht von dem Rechte der Exmission Gebrauch, eine neue Wohnung kann nur schwer gefunden werden, wird sie endlich nach langem Suchen ermittelt, so ist sie schlecht und dabei noch unverhältnismäßig teuer. Kommt es einmal so weit, so stellt sich zu der Not gewöhnlich auch der Hader ein; Mann und Frau fangen an, sich gegenseitig zu beschuldigen, der Mann sucht sich den widrigen häuslichen Verhältnissen dadurch zu entziehen, daß er das Wirtshaus aufsucht, die Frau ist genötigt in der Fabrik zu arbeiten, um den Kindern das tägliche Brot zu verschaffen. Infolge dessen werden die Kinder in der Erziehung vernachlässigt, sie werden außerhalb der Schulzeit der Straße überlassen, das Zusammenleben der Eltern bietet ihnen statt des früheren Friedens ein abschreckendes Bild, sie verrohen, kommen den Pflichten der Schule nicht nach, geraten gar auf schlimme Abwege, die ein Einschreiten der Behörde notwendig machen; die Familie ist in das Proletariat herabgesunken, aus dem sie sich kaum jemals wieder herausarbeiten wird.

Will man eine derartige Entwicklung mit Erfolg und mit verhältnismäßig geringen Opfern verhüten, so muß man in dem Moment helfend eingreifen, in dem die Not beginnt, in dem sich die soeben geschilderten Zustände noch nicht entwickelt haben. Einer solchen Aufgabe wollen die modernen Bestrebungen nachkommen, die man mit dem Namen „Hauspflege“ bezeichnet.

Während im Falle einer vorübergehenden Erkrankung des Ehemanns

durch die Krankenversicherung für die Familie wenigstens insoweit gesorgt ist, daß sie vor äußerster Not bewahrt erscheint, fehlt meist jede Fürsorge für den Fall der Erkrankung der Frau. Soweit die Krankenkassen die sogenannte Familienversicherung überhaupt eingeführt haben, können sie im Falle der Erkrankung der Ehefrau doch nicht mehr als freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel sowie im Falle der Entbindung der Ehefrau eine Wöchnerinnenunterstützung bis zur Höhe des Krankengeldes gewähren. Diese Familienversicherung, die nach den Worten des Regierungsvertreters bei den Reichstagsverhandlungen über das Krankenversicherungsgesetz einem großen Princip Ausdruck geben sollte, dem „Princip der Solidarität des deutschen Hauses und der deutschen Familie“, ist leider in verhältnismäßig nur geringem Umfange in die Praxis der Krankenkassen übergegangen, und insbesondere gewähren die wenigsten Krankenkassen den Ehefrauen der Versicherten im Falle des Wochenbetts eine Wöchnerinnenunterstützung in der Form des Krankengeldes. Für den Haushalt und seine Erhaltung aber macht sich eine Krankheit oder ein Wochenbett der Ehefrau meist viel störender bemerkbar als eine vorübergehende Erkrankung des Ehemannes. Da der Mann den Tag über auswärts beschäftigt ist, ruht die Last der Führung des Haushalts, der Erziehung der Kinder, der Besorgung aller häuslichen Geschäfte auf den Schultern der Frau. Erkrankt der Mann, so kann die Frau seine Pflege neben den Arbeiten des Haushalts übernehmen, das Krankengeld gewährt die notwendigsten Mittel der Existenz, die Kinder werden in bisheriger Weise besorgt, die ärztliche Behandlung und die Arzneien werden von der Krankenkasse unentgeltlich gewährt; erkrankt aber die Ehefrau oder ist sie infolge einer Entbindung an das Bett gefesselt, dann stockt der Haushalt. Der Mann findet, wenn er von der Arbeit ermüdet nach Hause kommt, das Essen nicht mehr bereitet, die gewohnte Bequemlichkeit nicht mehr vor, er geht deshalb ins Wirtshaus und gewöhnt sich nicht selten infolge einer solchen Unterbrechung seiner gewohnten Häuslichkeit dauernd an dasselbe. Den Kindern fehlt jede Aufsicht, sie sind den Einflüssen schlechter Gesellschaft mehr als je ausgesetzt. Wohl suchen oft Nachbarsfrauen mit großer Opferwilligkeit zu helfen, allein sie haben doch ihren eigenen Haushalt zu versehen und können deshalb nur wenig Zeit den fremden Kindern und der meist sich selbst überlassenen Kranken opfern. Erwachsene weibliche Familienglieder sind nicht immer vorhanden, wenn sie aber vorhanden sind, sind sie meist auch auf den Verdienst außer dem Hause angewiesen; versäumen sie diesen, um die Hausfrau zu vertreten, so wird der Verlust des Arbeitsverdienstes oft wiederum eine Quelle der Not. Unter solchen Verhältnissen geschieht es in zahlreichen Fällen, daß die Frau trotz der Erkrankung ihre Thätigkeit mit Überwindung fortzusetzen sucht, daß sie unmittelbar nach der Entbindung das Bett verläßt, um für den Mann und die Kinder zu sorgen, daß sie sich dadurch aber auch ernste Erkrankungen und dauerndes Siechtum zuzieht. Ist die Frau gar genötigt, sich im Spital einer Operation zu unterziehen oder muß sie sich zum Gebrauch einer Kur aus dem Hause entfernen, so geht der Haushalt bisweilen einer vollständigen Krisis entgegen, und es giebt zahlreiche Arbeiterfamilien, die durch eine vor-

übergehende Erkrankung der Hausmutter dem völligen Ruin zugeführt worden sind.

Wie kann in solchen Fällen geholfen werden? Eine noch so gut organisierte Krankenpflege ist dazu nicht ausreichend. An Krankenpflege in den Fällen schwerer Krankheit fehlt es in den Städten und auch an zahlreichen Landorten dank der musterhaften Organisation der konfessionellen Krankenschwestern, der Frauenvereine und sonstiger charitativer Vereinigungen zum Glück nicht. In den meisten hier in Betracht kommenden Fällen, namentlich auch bei dem normalen Verlaufe des Wochenbetts, sowie bei einer durch Krankheit bedingten Abwesenheit der Ehefrau, handelt es sich aber gar nicht um Krankenpflege, sondern vielmehr um die Fortführung der Geschäfte des Haushalts durch eine andere Person, um Hauspflege. Zu dieser ist eine ausgebildete Krankenpflegerin nicht erforderlich, vielfach aber auch nicht geeignet. Im normalen Verlaufe des Wochenbetts ist für die Behandlung der Wöchnerin durch den Arzt und die Hebamme gesorgt; zu ihrer sonstigen Pflege und zur Führung des Haushalts genügt eine verständige Frau aus denselben Kreisen, denen die Verpflegte angehört. Ist die Ehefrau gar abwesend, so kann von einer Krankenpflege überhaupt nicht die Rede sein; ist sie durch eine Krankheit an das Bett gefesselt, so wird ihr in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Gewißheit, daß ihr Haushalt durch eine zuverlässige Person in bisheriger Weise weitergeführt wird, mehr Beruhigung gewähren, als eine speciell um sie bemühte ausgebildete Krankenpflegerin, die nur in bestimmten Fällen sehr schwerer Krankheit erforderlich ist.

Der Wunsch nach einer derartigen Hauspflege ist daher schon mehrfach zu Tage getreten, bevor sich für den Begriff derselben das sehr bezeichnende Wort eingestellt hatte. In einer im Sommer 1885 von Ihrer Königl. Hoh. der Großherzogin Luise von Baden dem Badischen Frauenverein übermittelten Denkschrift über die Krankenpflege auf dem Lande[1] hat die Hohe Frau in einer mustergültigen Zusammenfassung derjenigen Grundsätze, die für die Ausübung der Krankenpflege auf dem Lande durch die Pflegerinnen zu befolgen sind, unter anderem folgendes ausgesprochen: „Bei der Führung des Haushalts an eigener Haushaltsfürsorge durch Wochenbett, Krankheit u. dergl. behinderter Frauen betrachte die Landkrankenpflegerin es als ihre Hauptaufgabe, die Hausfrau zu ersetzen in Übernahme der Geschäfte derselben im ganzen Hauswesen, in der Überwachung und Sorge für die Kinder, in Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, in Pflege von Reinlichkeit und guter Sitte.“ Treffender konnte das Wesen der Hauspflege nicht bezeichnet werden als durch diese Worte. Für die Verhältnisse des Landes wird auch heute noch die Hauspflege von der Krankenpflege nicht getrennt werden können, wie denn auch Krankenpflegerinnen in der Regel auch zugleich die Hauspflege in gewissem Umfange auszuüben haben werden. Wenn Ärzte und Spitäler nur auf weite Entfernungen zu erreichen sind, wenn selbst Hebammen nicht immer zur Verfügung stehen,

[1] Vergl. Hauser, Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 44 S. 8 u. 33.

wird die Hauspflegerin zugleich Krankenpflegerin und die Krankenpflegerin zugleich Hauspflegerin sein müssen. Bei dem gleichartigen Charakter, den die ländliche ärmere Bevölkerung im ganzen trägt, bei den einfachen Verhältnissen und Lebensbedingungen des Landes wird die Landkrankenpflegerin auch zur Führung eines Haushalts auf dem Lande in der Regel geeignet sein, zumal ihr durch ihre Thätigkeit als Krankenpflegerin auch die Verhältnisse des Bezirks und der Familien genau bekannt zu sein pflegen. Ganz anders liegen die Dinge in der Stadt und insbesondere in den größeren Industriestädten. Die eigenartigen Verhältnisse einer Arbeiterfamilie werden dort nur von denen ganz gewürdigt werden können, die selbst unter den gleichen Verhältnissen gelebt und einen Haushalt geleitet haben, nur solchen Personen wird auch das erforderliche Vertrauen entgegengebracht werden, das eine Arbeiterfrau dazu veranlassen kann, die Leitung des Haushalts einer andern Frau abzutreten. Die Arbeitskraft einer geschulten Krankenpflegerin ist außerdem zu teuer, als daß man sie in solchen Fällen zur Verwendung kommen lassen könnte, in denen es sich nur um die Fortführung des Haushalts, um Hauspflege, nicht um Krankenpflege handelt. Nimmt die Krankheit eine ernstere Wendung, so ist in den Städten die Überführung der Kranken ins Spital und Hinzuziehung eines Arztes oder einer Hebamme, sowie endlich die Pflege durch eine geschulte Krankenpflegerin jederzeit zu ermöglichen.

Erwägungen dieser Art waren es, die dazu führten, daß im Jahre 1893 in Frankfurt a. M. auf Anregung des Professors Dr. med. Flesch und des Stadtrats Dr. Flesch der erste Hauspflegeverein ins Leben gerufen wurde. Dieser Verein und dessen Einrichtungen sind vorbildlich geworden für zahlreiche seither ins Leben gerufene Organisationen zur Gewährung von Hauspflege. Ziel des Vereins war vor allen Dingen die Erhaltung des Haushalts der Verpflegten. Aber nicht Wohlthätigkeit gegenüber hilfesuchender Armut betrachtete er als seine Aufgabe. „Wir wollen ein berechtigtes Bedürfnis befriedigen, wir wollen einen socialen Schaden ausgleichen, indem wir durch die Aufrechterhaltung der Hauspflege auch der Frau des Arbeiters die Möglichkeit geben, gesund und stark zu eigenem Nutzen und zum Nutzen ihrer heranwachsenden Kinder aus dem Wochenbett und aus Krankheiten hervorzugehen[1].“ Nebenbei erfüllt der Verein aber noch eine andere sociale Aufgabe, indem er den zahlreichen Pflegefrauen, die er besoldet, einen angemessenen Verdienst verschafft, den sie sonst nicht gefunden hätten, und zwar „durch Verrichtung nützlicher Arbeit, die sonst nicht verrichtet worden wäre“. Er bietet aber auch zahlreichen Damen der besseren Stände durch die Leitung und Beaufsichtigung der Vereinsangelegenheiten die Möglichkeit, sich einer wahrhaft nützlichen Thätigkeit im Interesse eines socialen Ausgleichs der verschiedenen Bevölkerungsklassen zu widmen.

Auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat seither mehrfach auf die Notwendigkeit und die segensreiche Wirksamkeit der Hauspflege hinzuweisen Gelegenheit gehabt. Im Jahre 1895 hat Flesch in seinem Referat über die Frage: In welchen Fällen ist die Abnahme von

[1] Erster Jahresbericht des Hauspflegevereins zu Frankfurt a. M. 1893. S. 6.

Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen? auf die segensreiche Thätigkeit des Frankfurter Vereins aufmerksam gemacht und dabei den Leitsatz aufgestellt, daß bereits derzeit den Armenverwaltungen zu empfehlen sei, die Notwendigkeit der Abnahme von Kindern wegen vorübergehender Behinderung der Eltern in der Fürsorge dadurch zu vermeiden, daß die bestehenden Vereine zum Schutz der Kinder oder zur Krankenpflege, oder neu zu gründende Vereine insbesondere auch auf die Fürsorge für die Aufrechterhaltung des Hauswesens — die Hauspflege — hingewiesen werden[1]. In der Verhandlung hat der Referent den Hauspflegeverein wiederum lebhaft zur Nachahmung empfohlen, hat jedoch auf eine Abstimmung über seine Anträge verzichtet. In der Diskussion wurde auf die Hauspflege nicht eingegangen, die Versammlung hat aber dem Standpunkt des Referenten dadurch Rechnung getragen, daß in der zur Annahme gelangten Resolution, welche in ihrer ursprünglichen Fassung die Abnahme von Kindern durch die Armenverwaltungen nur insoweit und insolange für zulässig erachtete, als den Erfordernissen der Pflege und Erziehung dauernd oder zeitweise im elterlichen Haushalt nicht genügt werden könne, die Worte „oder zeitweise“ gestrichen wurden (vergl. die Ausführungen im zweiten Abschnitt über die Abnahme von Kindern).

Im Jahre 1897 wurde die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige auf der Jahresversammlung in Kiel behandelt. Dabei ist namentlich von dem Korreferenten Münsterberg in seinem schriftlichen und mündlichen Referat auf den engen Zusammenhang zwischen der Wöchnerinnenfürsorge und der Hauspflege aufmerksam gemacht worden[2]. Die von den beiden Referenten (Ober-Medizinalrat Dr. Hauser und Dr. Münsterberg) ursprünglich aufgestellten Leitsätze 3 und 4, welche sich auf die Hauspflege beziehen, lauteten folgendermaßen:

3. Im übrigen ist für bedürftige Wöchnerinnen sachkundige Pflege neben der eigentlichen Geburtshilfe sicherzustellen und je nach Sachlage durch Gewährung von Hauspflege zu ergänzen.
4. In Fällen, in denen eine Wöchnerin wegen Eintritts in eine Pflegestätte ihre Familie verlassen muß und kein Ersatz für ihre häusliche Thätigkeit vorhanden ist, muß die Besorgung des Haushalts durch eine Hauspflegerin erfolgen; in Fällen, in denen die Entbindung in der eigenen Wohnung stattfindet, ist die Wochenpflege und Hauspflege zugleich in normalen Fällen durch eine Hauspflegerin, in nicht normalen Fällen durch eine geschulte Wochenpflegerin Sorge zu tragen.

Bei der Verhandlung aber hatten beide Referenten die beiden Leitsätze zu folgendem vereinigt:

„Die Wochenpflege hat die Besorgung des Haushalts der Wöchnerin (Hauspflege) sowie die sachverständige Pflege von Wöchnerin

[1] Heft 22 der Vereinsschriften S. 87, 90 u. 108 ff.
[2] Heft 30 der Vereinsschriften S. 35 ff. u. 47 u. Heft 34 S. 36 ff.

und Kind sicherzustellen und zwar je nach Lage des Falles entweder durch Gestellung geschulter Wochenpflegerinnen oder durch Aufnahme der Wöchnerin in eine Pflegestätte unter gleichzeitiger Fürsorge für ihren Haushalt (Hauspflege)."

Der Leitsatz gelangte in dieser Gestalt zur Annahme durch die Versammlung.

Ich vermag in dem angenommenen Leitsatz gegenüber den ursprünglich in Aussicht genommenen vom Standpunkt der Hauspflege aus keine Verbesserung zu entdecken, weil ich, wie weiter unten näher begründet werden soll, die Forderung, daß die Hauspflegerin im Falle des Wochenbetts eine geschulte Wochenpflegerin sein müsse, wenigstens für die Städte nicht für berechtigt halte.

Endlich ist im Jahre 1899 auf der Jahresversammlung in Breslau über die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande verhandelt worden. Wenn dabei auch die Hauspflege im engeren Sinne gegenüber der Krankenpflege zurückgetreten ist, so haben doch der Referent Ober-Medizinalrat Dr. Hauser in seinem schriftlichen Referat und Dr. Blum-Heidelberg bei der Diskussion auf die Hauspflege und die mit dieser in Frankfurt a. M. und Heidelberg gemachten Erfahrungen hingewiesen[1].

Der Vorgang Frankfurts hat denn auch schon in verschiedenen Städten Nachahmung gefunden, wenn auch die Durchführung der Hauspflege, den verschiedenen lokalen Verhältnissen entsprechend, auf sehr verschiedene Weise erfolgt ist. Bevor auf die Darstellung der für die Organisation einer Hauspflege maßgebenden Gesichtspunkte eingegangen wird, soll zunächst auf den folgenden Seiten eine Übersicht über die in den verschiedenen Städten des Reiches bestehenden, mir bekannt gewordenen Hauspflege-Organisationen und deren Thätigkeit gegeben werden, wobei die mir zur Verfügung gestellten Satzungen und die Jahresberichte über die einzelnen Vereine zur Grundlage gedient haben.

Frankfurt a. M.

Der Frankfurter Hauspflegeverein hat den anderen seither entstandenen Vereinen zum Muster und Vorbild gedient. Er darf den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, nicht nur das Wort „Hauspflege", sondern auch den bisher unbekannten Begriff der Hauspflege in die Theorie und Praxis unserer deutschen Armenpflege eingeführt zu haben. Der Verein wurde im Jahre 1893 zu dem Zwecke gegründet, „unbemittelten Familien Hilfe zur Aufrechterhaltung des Hausstandes während solcher Zeiträume zu gewähren, in welchen die Ehefrau, insbesondere durch Wochenbett oder Krankheit oder deren Folgen, vorübergehend außer Stande ist, ihrem Hauswesen selbst vorzustehen". Der Verein kommt diesem Zweck nach durch Anstellung älterer unbemittelter Frauen von unbescholtenem Rufe, welche auf diese Weise einen bescheidenen Erwerb finden. Überwacht wird die Thätigkeit der Pflegerinnen durch Mitglieder des Vereins, das sogen. Damenkomitee.

[1] Heft 44 der Vereinsschriften S. 18 ff. u. Heft 46 S. 129.

Die Damen haben in jedem einzelnen Falle die Bedürftigkeit der zu verpflegenden Familie durch eine Voruntersuchung zu prüfen, sie kontrollieren die regelmäßige Pflichterfüllung der Pflegerinnen durch Besuche während der Pflege, sie beobachten die Lebenshaltung der verpflegten Familie und tragen Sorge, durch Anweisung von Nahrungsmitteln (Milch) oder regelmäßigen Mahlzeiten während der Dauer des Wochenbettes, sowie durch Beschaffung von Haushaltungsgegenständen (Leinen, Bettzeug u. dergl.) den vorhandenen Notstand zu lindern, sie versuchen endlich, der Familie in jeder Hinsicht durch Rat und That beizustehen. Die Leitung der gesamten Thätigkeit geht von der Geschäftsstelle des Vereins aus, auf der die Anmeldungen der Hauspflege wünschenden Familien entgegengenommen werden. Über die Gewährung der Pflege entscheiden die Vorstandsdamen in den wöchentlich stattfindenden Sitzungen; ausnahmsweise wird in Krankheitsfällen auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung die Pflegerin sofort provisorisch gewährt.

Außer der Pflege werden im Falle des Bedürfnisses dem Verpflegten auch Nahrungsmittel zugewiesen. In erster Linie erfolgt die Zuweisung in der Weise, daß das Essen von der Pflegerin bei einer derjenigen Familien abgeholt wird, welche dem Verein für die Dauer eines oder mehrerer Wochenbetten tägliche Mahlzeiten zur Verfügung stellten. Außerdem wird in besonderen Fällen aus den Mitteln des Vereins den Pfleglingen Milch geliefert.

Die Pflegerinnen erhalten einen festen Lohn von 1,50 Mk. für den ganzen und 1 Mk. für den halben Tag, und außerdem in den Fällen, in denen die Pflegerin in der Familie kein ausreichendes Essen erhält, 60 Pfg., bezw. 40 Pfg. als Zuschuß für die Beköstigung. Bei längerem Pflegen, in den späteren Tagen des Wochenbetts und in den Fällen, in denen größere Kinder oder Nachbarinnen kleinere Hilfeleistungen übernehmen, wird die Pflege auf den Vormittag beschränkt; nach Ablauf der Pflegezeit wird zuweilen durch Gewährung von wöchentlichen Waschtagen die Hausfrau noch für einige Zeit von schweren körperlichen Arbeiten befreit.

Die Zahl der ständigen Pflegerinnen beträgt gegenwärtig 40. Für diese Pflegerinnen veranstaltet der Verein alljährlich eine Weihnachtsfeier. Im Jahre 1900 haben sie an einem ärztlichen Kurse über häusliche Krankenpflege teilgenommen.

Die Zahl der Pflegen betrug im Jahre 1899: **726** und im Jahre 1900: **706**. Der Rückgang erklärt sich daraus, daß der Verein wegen beschränkter Mittel bei der Gewährung von Pflegen nicht so freigebig wie früher sein durfte.

Es wurden gegeben:	**1899**	**1900**
ganze Pflegetage	4171	4287
dreiviertel Pflegetage	96	78
halbe Pflegetage	3656	3520
Monatsstellen, Monate	$43^{3}/_{4}$	$41^{1}/_{4}$
Nächte	52	9
ganze Waschtage	158	244
halbe Waschtage	350	403

Die Verpflegten gehörten überwiegend der am schlimmsten situierten Bevölkerungsschicht an. Im Jahre 1900 waren über die Hälfte der verpflegten Familien, 427 unter 706, davon 324 mit 3 und mehr Kindern, auf ein Gesamteinkommen von nicht über 18 Mk. wöchentlich angewiesen, nur 25 Familien hatten ein Einkommen von über 25 Mk. wöchentlich.

Die Ursache der Pflege waren:

	1899	1900
Wochenbett	420	457
Krankheit	284	218
Spitalaufenthalt . . .	20	31
Tod der Frau	2	—
	726	706 Fälle

Der Gesamtaufwand des Jahres 1900 betrug 15 442,52 Mk.; davon erhielten die Pflegerinnen 10 195,40 Mk. Lohn und 2545,30 Mk. an Kostgeld, zusammen 12 740,70 Mk. Die festangestellte Sekretärin des Vereins bezog 600 Mk. an Gehalt. Die Einnahmen bestanden im wesentlichen aus 7683 Mk. an Mitgliederbeiträgen und 5361,50 Mk. an Geschenken. Die vom Armenamt, Vereinen und Privaten rückerstatteten Pflegekosten betrugen 653,79 Mk.

Die Satzungen des Vereins sind im 22. Heft der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit auf S. 91—94 zum Abdruck gebracht; die wichtigsten Formulare und die Vorschriften für die Pflegerinnen sind als Anlage 1—4 angeschlossen.

Berlin.

Die Einrichtung einer Hauspflege in Berlin ist den Bemühungen der im Jahre 1899 verstorbenen Frau Sanitätsrat Jeanette Schwerin zu verdanken. Nachdem auf deren Anregung im Februar 1897 zunächst probeweise einige Frauen als Hauspflegerinnen angestellt waren, konstituierte sich am 26. April 1897 der Verein „Hauspflege“ als Abteilung des Berliner Frauenvereins. Nach den gegenwärtig geltenden Satzungen bezweckt der Verein Familien, in denen die Führerin des Haushalts durch Krankheit oder Wochenbett an der Leitung der Wirtschaft verhindert ist, durch geeignete Fürsorge vor dem Niedergange zu bewahren. Zur Erreichung dieses Zweckes werden in diesen Familien Pflegerinnen bestellt, welche die Wirtschaft besorgen und die zum Hausstande gehörigen erziehungsbedürftigen Kinder beaufsichtigen. Die Vergütung an die Pflegerin wird aus Vereinsmitteln bezahlt, sofern nicht die Familie darauf besteht, einen Teil der Kosten zu ersetzen. Die Leitung des Vereins steht dem Gesamtvorstand und dem von ihm gewählten Arbeitsausschuß zu. An der Spitze der einzelnen Bezirkskomitees stehen die Bezirksleiterinnen, denen je ein aus den Hilfsdamen bestehender Bezirksausschuß zur Seite steht. Die Hilfsdamen haben die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, die Überweisung der Pflegerinnen an die Familien zu besorgen und nach Anweisung der Bezirksleiterin die Ausführung der Hauspflege zu überwachen.

Im Jahre 1899 haben sich die auf ähnlichen Gebieten arbeitenden Berliner Wohlthätigkeitsvereine mit der „Hauspflege" zu einer „Vereinigten Fürsorge für Kranke und Wöchnerinnen" verbunden. Die Vereine haben sich verpflichtet, sich in der Weise wechselseitig zu helfen, daß jeder die ihm nach seinen Satzungen obliegende Hilfe leistet und außerdem in Fällen, in denen eine weitere oder eine andere Hilfe noch notwendig erscheint, denjenigen Verein benachrichtigt, der solche Hilfe zu leisten hat. Die Vereine haben einen gemeinsamen Fragebogen vereinbart, so daß die Ermittelungen eines Vereins genügen, um die Unterstützung eines anderen zu veranlassen. Der prüfende Verein übersendet in solchen Fällen dem anderen Verein den von ihm aufgenommenen Fragebogen oder eine Abschrift desselben. Der vereinbarte Fragebogen ist in der Anlage 6 zum Abdruck gebracht.

Bei leichteren Erkrankungen und Rekonvalescenten wird die Hilfe durch Hauspflegerinnen auf halbe Tage gewährt, chronisch Leidende und Sieche erhielten tage- und stundenweise Hilfe zum gründlichen Reinigen der Wohnung, in anderen Fällen — insbesondere wenn geschulte Krankenpflegerinnen die Pflege übernommen hatten — wurden sogenannte Waschtage bewilligt, d. h. Hauspflegerinnen für einzelne Tage zum Besorgen der Wäsche gestellt.

Vom März 1897 bis zum 31. März 1898 wurde im ganzen in 514 Familien mit 5130 Pflegetagen gepflegt und zwar

in 212 Fällen wegen Wochenbett,
„ 237 „ „ Krankheit,
„ 29 „ „ Abwesenheit der Hausfrau.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898 wurde die Hauspflege 915 Familien mit 7942 Pflegetagen gewährt, davon

470 mal wegen Wochenbett,
352 „ „ Krankheit,
73 „ „ Abwesenheit der Hausfrau.

Im Jahre 1899 stieg die Zahl der Pflegen auf 1660 mit 13241 Pflegetagen;

839 Fälle betrafen Wochenbett,
751 „ „ Krankheit,
70 „ „ Abwesenheit der Hausfrau.

Auf 1626 Pflegen des Jahres 1899 (bei den übrigen 34 Pflegen fehlen die genauen Angaben) kamen 10300 ganze Pflegetage, 4332 halbe Pflegetage und 335 Waschtage.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900 wurde im ganzen in 2328 Fällen mit 19384 Pflegetagen gepflegt. Dazu kommen 16 angefangene Pflegen mit 124½ Pflegetagen.

1206 Fälle betrafen Wochenbett,
127 „ „ Fehlgeburt,
905 „ „ Krankheit,
83 „ „ Abwesenheit der Hausfrau.

In 7 Fällen war der Mann plötzlich verwitwet.

Die Ausgaben für die Hauspflege beliefen sich im Jahre 1899 auf 15 304,30 Mk., davon 14 707,70 Mk. für die Pflegen selbst, und im Jahre 1900 auf 21 094,75 Mk., davon 20 416,30 Mk. an Lohn für die Pflegen. Der Lohn für den Pflegetag betrug mithin durchschnittlich 1,10 Mk. Zu den Einnahmen der Jahre 1899 und 1900 lieferten die einmaligen Beiträge 10 581,50 Mk. bezw. 17 594 Mk. und die jährlichen Beiträge 4531 Mk. bezw. 4873,50 Mk.; besonders bemerkenswert ist aber, daß die Hauspflege sich auf Anregung der Frau Jeanette Schwerin eine sehr bedeutende Einnahme dadurch zu verschaffen gewußt hat, daß sie mit verschiedenen Künstlern und Besitzern von Kunstsammlungen ein Übereinkommen darüber erzielte, daß sie den Besuch ihrer Ateliers und Sammlungen gegen eine Zahlung zum Besten der Hauspflege gestatteten. Auf diese Weise sind dem Verein im Jahre 1899 7221,20 Mk. und im Jahre 1900 10 110,70 Mk. zugeflossen.

Der Verein „Hauspflege“ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Die Satzungen sind in der Anlage 5 abgedruckt.

Königsberg.

Der Vaterländische Frauenverein, Ortsverein Königsberg, hat seit dem Jahre 1897 eine Hauspflege bei armen Wöchnerinnen nach dem Muster des Badischen Frauenvereins zu Donaueschingen eingeführt. Die Pflegerinnen haben in Ausübung ihrer Pflichten die Wartung und die Pflege der Wöchnerin und des neugeborenen Kindes zu übernehmen, sie sorgen außerdem für den Haushalt und für die Überwachung der übrigen Kinder, und sie vertreten in der Erziehung derselben die erkrankte Mutter. Da auf die Pflege der Wöchnerin besonders Gewicht gelegt wird, sind die Pflegerinnen ausgebildete und geprüfte Krankenwärterinnen, die jahrelang in Krankenhäusern und in der Privatpflege thätig gewesen sind. Dagegen hat man es nicht für wünschenswert gehalten, die Pflegerinnen noch in einer Frauenklinik ausbilden zu lassen, weil die Pflegerin den Arzt und die Hebamme nicht entbehrlich machen soll. Zur Zeit beschäftigt der Verein drei fest angestellte Pflegerinnen und zwei Hilfspflegerinnen. Die ersteren erhalten ein jährliches Wartegeld von 200 Mk., freie Wohnung oder eine entsprechende Mietentschädigung und außerdem für jeden Tag der thatsächlich ausgeübten Pflege 1 Mk., wofür sie sich die Beköstigung selbst beschaffen müssen. Die Hilfspflegerinnen erhalten für jeden Pflegetag 1,25 Mk. Die Pflegerinnen müssen in der Pflege Waschkleider und eine weiße Binde mit dem roten Kreuz und den eingestickten Buchstaben V. F. V. tragen. Sie erhalten vom Verein große Schürzen, Handtücher, Nagelbürsten u. s. w. zum eigenen Gebrauch und für die Wöchnerinnen Bezüge, Betten, Unterlagen und die nötigen Utensilien zur Krankenpflege. Sie sind nur dem Vorstande und der betreffenden Bezirksdame des Vaterl. Frauenvereins unterstellt. Die zuständige Vereinsdame hat während der Pflege die Wöchnerin mehrmals zu besuchen und sich von ihrem Zustande und von der Thätigkeit der Pflegerin zu überzeugen. Im Falle des Bedürfnisses werden der Wöchnerin Suppen, Wein und andere Stärkungsmittel auf Kosten des Vereins oder

anderer Wohlthäter gewährt; auch alte und neue Wäsche wird an bedürftige Wöchnerinnen abgegeben. Dagegen werden Geldunterstützungen nicht gewährt.

Die fünf Pflegerinnen sind im allgemeinen dauernd beschäftigt, und die bisherigen Erfahrungen müssen als durchaus günstig bezeichnet werden. Im Vereinsjahr vom 1. Dezember 1899 bis 30. November 1900 wurde die Hauspflege in 153 Familien mit 1536½ Pflegetagen ausgeübt, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 31 Familien mit 470 Pflegetagen ausmachte. Im ersten Vereinsjahr 1898 wurden im ganzen 95 Familien mit 862½ Pflegetagen versorgt.

Die Ausgaben für die Hauspflege an barem Gelde haben im letzten Vereinsjahr 1899/1900 2349,45 Mk. betragen.

Charlottenburg.

Der Hauspflegeverein ist im Jahre 1898 am 9. Januar nach dem Muster des Frankfurter Vereins gegründet worden. Sein Zweck ist, unbemittelten Familien, in denen die Hausfrau durch Wochenbett oder Krankheit gehindert ist, den Haushalt zu versehen, durch eine geeignete Fürsorge vor dem Zerfall zu bewahren und der Hausfrau die für ihre Wiederherstellung erforderliche Ruhe zu ermöglichen.

Als Pflegerinnen wurden zuverlässige, gewissenhafte, ehrliche Frauen angestellt, die es verstehen mit den Leuten gut umzugehen und die vor keiner Arbeit zurückschrecken. Diese Frauen mußten möglichst denselben Volksschichten angehören, in denen sie pflegen sollen. Sie wurden im städtischen Krankenhause von einem Arzt und von der Oberin in den für die Pflege notwendigsten Hilfeleistungen ausgebildet. Sie sollten durch diese Ausbildung soweit gebracht werden, daß sie in zuverlässiger Weise die Grundzüge der Reinlichkeit und der Handreichungen bei der Wöchnerin und dem neugeborenen Kinde beherrschen. Sie sollen aber nicht etwa die Dienste einer Hebamme oder Krankenpflegerin übernehmen; ihre Wirksamkeit erstreckt sich vielmehr nur auf das, was eine gewöhnliche Frau in solchen Fällen thun kann: die Besorgung des Haushalts, Reinigung der Wohnung, Pflege der Kinder, das Bereiten des Essens u. s. w.

Die Zahl der Pflegerinnen betrug Ende 1900 32, von denen 28 als fest angestellt angesehen und fast dauernd beschäftigt wurden. Die Pflegefrauen erhalten jetzt in den Fällen, in denen das ganze Pflegegeld von der Verpflegten zurückerstattet wird, 1,25 Mk., in allen anderen Fällen 1,50 Mk. für den von 7 Uhr morgens bis 6½ Uhr abends währenden Pflegetag. In den letzteren Fällen haben sie keinen Anspruch auf Beköstigung im Hause der Gepflegten, werden aber doch in den meisten Fällen an dem Essen teilnehmen. Nachtwachen werden mit 1 Mk., Überstunden mit je 10 Pfg. besonders vergütet. Die Durchschnittseinnahme der angestellten Pflegerinnen betrug im Jahre 1900 300 Mk. Die Pflegerinnen erhalten aus einem besonderen Fonds in Fällen der Krankheit und Not Unterstützungen; auch wird die Beitragsleistung für die Invalidenversicherung vom Verein bestritten.

Die Aufsicht über die Pflegefrauen und deren Pflegethätigkeit wird von den Aufsichtsdamen ausgeübt, die während der Pflege Kontrollbesuche zu machen und darüber an die Vorsitzende zu berichten haben. Die Aufsichtsdamen haben auch die Anträge auf Pflegen entgegenzunehmen, das Ermittelungsformular auszufüllen, ihr Urteil über die Notwendigkeit der Pflege abzugeben und eventuell Vorschläge über etwa erforderliche anderweitige Hilfe und Unterstützung zu machen. Bisweilen wurden die Pflegerinnen von den Aufsichtsdamen zu einem Theeabend eingeladen, auf denen sie über manche für ihre Thätigkeit wichtigen Dinge aufgeklärt wurden, und auf denen eine persönliche Beziehung zwischen ihnen und den Aufsichtsdamen erstrebt wurde. Zu diesen Theeabenden wurden auch die Hebammen von der Vorsitzenden geladen. Dabei konnte konstatiert werden, daß die ursprüngliche Abneigung der Hebammen gegen den Verein sich in eine unbedingte Anhängerschaft umgewandelt hat, und daß gerade Hebammen sehr häufig die Hilfe des Vereins für arme Wöchnerinnen beantragten und eifrige Werberinnen für den Verein sind.

Die Zahl der Pflegen hat sich von Jahr zu Jahr gesteigert. Sie betrug:

	Zahl der Fälle	Ganze Pflegetage	Halbe Pflegetage	Wegen Wochenbett	Wegen Krankheit der Frau	Wegen Abwesenheit oder Tod der Frau
1898	124	1042	325	nicht angegeben		1
1899	322	2819	634	227	89	6
1900	445	3388	799	291	154	—

Die Ausgaben des Vereins betrugen im Jahre 1900 7451,19 Mk., davon 6295,30 Mk. an Lohn für die Pflegerinnen und 600 Mk. Gehalt der Sekretärin. Die Einnahmen setzten sich zusammen aus 2386,50 Mk. an Mitgliederbeiträgen, 2000 Mk. Zuschuß der Stadt Charlottenburg, 4900 Mk. an Einnahmen aus Konzerten, Vorträgen und Festlichkeiten und 938,80 Mk. für bezahlte Pflegen.

Die Verpflegten gehören überwiegend dem Arbeiterstande an. Doch kommen auch Angehörige anderer zum Teil höherer Berufsarten häufig vor. In einem Falle betrug der Verdienst des Mannes sogar 120 Mk. wöchentlich.

In den Anlagen 7 und 8 sind die Ordnung für die Pflegerinnen des Hauspflegevereins Charlottenburg und die Bestimmungen für die Aufsichtsdamen zum Abdruck gebracht. Dazu ist zu bemerken, daß die Lohnsätze für die Pflegerinnen seit dem 1. Januar 1901 die oben angegebene Änderung erfahren haben, weil den Aufsichtsdamen die meist sehr schwierige Entscheidung der Frage, ob Kostgeld gegeben werden muß, abgenommen werden sollte.

Breslau.

In Breslau ist mit dem 1. Januar 1896 ein Armenpflegerinnenverein ins Leben getreten, der sich die Förderung zweckmäßiger Anteilnahme der Breslauer Frauen an der Armenpflege in engem Anschluß an die städtische Armenverwaltung und in vollem Einverständnis mit derselben zur Aufgabe gemacht hat. Dieser als Ergänzung der öffentlichen Armenpflege ungemein segensreich wirkende Verein hat mit dem 8. August 1898 eine besondere „Gruppe für Hauspflege" gebildet. Die Gruppe bezweckt, unbemittelten Familien Hilfe zur Aufrechterhaltung des Haushalts während solcher Zeiträume zu gewähren, in welchen die Ehefrau, insbesondere durch Wochenbett oder Krankheit oder deren Folgen, vorübergehend außer stande ist, ihrem Hauswesen selbst vorzustehen. Zur Erreichung dieses Zwecks stellt die Gruppe ältere Frauen oder Mädchen von unbescholtenem Rufe an und überträgt denselben gegen angemessene Vergütung die Besorgung des Hauswesens in den unterstützten Familien. Die Pflegerinnen haben sämtliche Arbeiten des Haushalts zu verrichten und die Patientin und die Kinder zu besorgen. Die Beaufsichtigung der Pflegerinnen erfolgt durch die Mitglieder der Gruppe. Die Hauspflege wird in der Regel unentgeltlich gewährt, jedoch kann die Gewährung auch von der Entrichtung einer Zahlung abhängig gemacht werden. Nach einem mit der Armendirektion geschlossenen Übereinkommen sind gewisse Pflegekosten auf die Armenkasse zu übernehmen.

Die Zahl der angestellten Pflegerinnen betrug im Jahre 1900 19; der durchschnittliche Lohn für den Pflegetag belief sich auf 1,10 Mk.

Thatsächlich ausgeübt wurde die Hauspflege:

im Jahre	1898	in	12 Fällen	mit	221 Pflegetagen	und	226,02	Mk.	Kosten
„	1899	„	62 „	„	906½ „	„	1170,52	„	„
„	1900	„	105 „	„	1795½ „ u. 23 Nächten	„	2492,35	„	„

Im letzten Jahre wurden 25 Fälle der Hauspflege mit 268 Pflegetagen für Rechnung der Armendirektion ausgeübt.

Gotha.

In Gotha ist eine Hauspflege auf Anregung der städtischen Armenverwaltung und mit einer finanziellen Unterstützung der Stadtgemeinde von dem Frauenhilfsverein im Jahre 1898 ins Leben gerufen worden. Die Hauspflegerin hat die Arbeiten des Haushalts im Falle einer vorübergehenden Behinderung der Ehefrau zu besorgen. Die Geschäfte der Hauspflege werden von einem besonderen Vorstande verwaltet, der aus zwei vom Frauenhilfsverein zu wählenden Damen und einem von der städtischen Armenverwaltung gewählten Mitglied besteht. Die Bewilligung der Hauspflege erfolgt immer nur auf je zwei Wochen; die Thätigkeit der Hauspflegerinnen wird durch Aufsichtsdamen des Frauenhilfsvereins kontrolliert.

Im zweiten Geschäftsjahre vom 1. September 1899 bis zum 31. August 1900 ist in 85 Fällen (gegenüber 40 Fällen im Vorjahre) Hauspflege gewährt worden. Sie wurde geleistet an insgesamt 1414 ganzen Tagen (gegenüber 735 im Vorjahre), nämlich an 1131 vollen Tagen, 4 dreiviertel Tagen, 501 halben Tagen, 94 viertel Tagen und 6 Nächten. In 61 Fällen war Wochenbett, in 23 Fällen Krankheit und in einem Fall der Tod der Hausfrau die Ursache des Eintritts der Pflege. Sie wurde gewährt in 50 Fällen bis zu 2 Wochen (meist 8—10 Tage), in 20 Fällen bis zu 4 Wochen, in 10 Fällen bis zu 8 Wochen und in 5 Fällen bis zu 12 Wochen. Die Wohlthat der Hauspflege kam in 43 Fällen Familien mit 1—3 Kindern, in 26 Fällen Familien mit 4—6 Kindern, in 11 Fällen Familien mit mehr als 6 Kindern zu gute; in 5 Fällen waren Kinder nicht vorhanden. Von den 85 Familien, denen Hauspflege gewährt worden war, gehörten 43 dem Arbeiterstande, 30 dem kleinen Handwerker- und Gesellenstande, 9 dem kleinen Beamtenstande an; in 3 Fällen handelte es sich um Frauen ohne besonderen Beruf.

Die Zahl der Hauspflegerinnen betrug 22; die Ausgaben beliefen sich im letzten Vereinsjahre auf 1259,98 Mk., wovon 1229,75 Mk. den Pflegerinnen als Lohnvergütung bezahlt wurden. Zur Deckung der Ausgaben wurden 549 Mk. aus den städtischen Stiftungen und 540 Mk. aus der Stadtkasse bezahlt, während 92,50 Mk. an Beiträgen der Familien einkamen, denen die Hauspflege gewährt wurde.

Nach den Mitteilungen der Vorsitzenden stiftet die Hauspflege namentlich in solchen Familien viel Segen, in denen der Haushalt ordentlich geführt wird; „die ganz armen Leute verlangen selten eine Pflegerin“.

Jena.

Eine Hauspflege ist in Jena im Dezember 1898 vom Verein „Frauenwohl“ als besondere Abteilung desselben ins Leben gerufen. Auf eine durch Hebammen, Gemeindeschwestern, Ärzte oder durch andere Personen veranlaßte Meldung und nach Prüfung der vorliegenden Verhältnisse wird eine zuverlässige Frau in die betreffende Haushaltung geschickt, welche alle sonst der Hausfrau obliegenden Arbeiten zu verrichten hat; die Beaufsichtigung findet durch eine Bezirksdame des Vereins statt, die in kleinen Zwischenräumen die Kranken zu besuchen hat. Die Hauspflege wird Armen ganz unentgeltlich gewährt, von Bessergestellten werden kleine Beiträge erhoben, „denn wir möchten die Hauspflege nicht als ausschließliche Wohlthätigkeitsveranstaltung, sondern mehr als eine Errichtung zur Abhilfe eines socialen Schadens angesehen und benutzt wissen“.

Im Jahre 1899 wurden 37 Pflegen geleistet, die 317 ganze, 37 halbe Pflegetage und 7 Nächte umfaßten. Die Ursache der Pflege war in 26 Fällen Wochenbett, in 8 Fällen Krankheit und in 3 Fällen durch Krankheit verursachte Abwesenheit der Hausfrau. Im Jahre 1900 waren die Fälle der gewährten Hauspflege auf 84 gestiegen, und es wurden 815 ganze, 255 halbe, 189 viertel Pflegetage und 48 Nächte geleistet. Die Ursache der

Pflege war in 51 Fällen Wochenbett, in den übrigen Fällen Krankheit und Abwesenheit der Hausfrau.

Die Hauspflege hat sich als durchaus zeitgemäß und zweckentsprechend erwiesen. In fast allen Fällen zeigten sich die Gepflegten äußerst befriedigt, und von verschiedenen Familien ist die Hauspflege schon zum zweiten- und drittenmal in Anspruch genommen worden.

Die Kosten haben im Jahre 1899 222,91 Mk. und im Jahre 1900 937,06 Mk. betragen. Die Einnahmequellen sind freiwillige Gaben der Mitglieder und anderer Freunde der Sache, sodann 300 Mk., die der Gemeinderat der Stadt Jena jährlich gewährt und 500 Mk. Zuschuß aus der Karl Zeiß-Stiftung.

Heidelberg.

Der Verein für Hauspflege ist als Unterabteilung der Abt. VI des Badischen Frauenvereins angeschlossen; er hat seine Wirksamkeit im Beginn des Jahres 1899 eröffnet. Der Verein will in erster Linie der Wöchnerin die Zeit und Gemütsruhe zur gehörigen Erholung im Wochenbett verschaffen und da, wo bisher schon ein geordneter Haushalt bestand, für den geordneten Fortbestand und die Verpflegung der vorhandenen Kinder sorgen, sein Zweck ist nicht eine Wöchnerinnenpflege, sondern nur eine Hauspflege. Er beschränkt seine Thätigkeit aber nicht auf die Fälle des Wochenbetts, sondern gewährt die Hauspflege auch dann, wenn Krankheit oder Abwesenheit der Frau dieselbe an der Ausübung ihrer Haushaltungspflichten verhindert.

Es sind 4 Hauspflegerinnen fest angestellt, die von der Stadtgemeinde ein jährliches Wartegeld von 50 bis 80 Mk. beziehen. Bei Ausübung der Pflege erhalten sie außerdem aus der Vereinskasse bei Selbstverköstigung 2 Mk. täglich, wenn sie jedoch die Kost in der Familie bekommen, nur 1,50 Mk. täglich.

Die Hauspflege ist im Jahre 1899 von 53 Familien (in 40 Fällen wegen Wochenbetts und in 13 Fällen wegen Krankheit der Hausfrau), im Jahre 1900 von 119 Familien beansprucht worden (89 Mal wegen Wochenbetts, 30 Mal wegen Krankheit). Am meisten wurden die Hauspflegerinnen in den Familien von Handwerkern, Fabrikarbeitern und Taglöhnern begehrt, doch nehmen auch viele Bahnbedienstete, Kaufleute u. s. w. den Verein in Anspruch. Gepflegt wurde 1899 an 320 ganzen, 152 halben und 3 dreiviertel Pflegetagen, 1900 an 535 ganzen, 207 halben und 30 dreiviertel Pflegetagen. Von den Verpflegten wurden im Jahre 1899 144 30 Mk. und im Jahre 1900 273,05 Mk. an Pflegekosten zurückvergütet. Nach Abzug dieser Rückvergütungen haben die vom Verein zu deckenden Ausgaben im Jahre 1899 593,48 Mk. und im Jahre 1900 905,05 Mk. betragen.

Die Damen der Abteilung VI des Frauenvereins haben die Aufsicht über die Hauspflege in den ihnen zugewiesenen Bezirken geführt, indem sie nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Geschäftsführerin je 1 bis 3 Kontrollbesuche während der Pflegedauer gemacht haben.

Hamburg.

Der im Jahre 1899 ins Leben gerufene Hauspflegeverein hat schon im ersten Jahre seines Bestehens eine sehr umfassende Thätigkeit entfaltet, wenn er sich auch zunächst vorzugsweise auf die Hilfeleistung bei Entbindungen beschränkt hat. Die vom Verein zu gewährende Hilfe kann umfassen:

1. die Stellung einer Pflegerin zur Fortführung des Hauswesens und Abwartung der entbundenen oder erkrankten Hausfrau,
2. die Lieferung von Wäsche für die Hausfrau und das neugeborene Kind,
3. die Verabreichung nahrhafter Kost.

Die Stellung der Hebammen, sowie der erforderlichen Kindermilch erfolgte in geeigneten Fällen durch die Allgemeine Armenanstalt, mit der der Verein in enger Wechselbeziehung steht.

Die Leitung der Vereinsgeschäfte erfolgt unter Oberleitung des Vorstandes durch die Geschäftsstelle und innerhalb der Kreise, deren Einteilung sich mit derjenigen der Kreise der Allgemeinen Armen-Anstalt deckt, durch die Kreisvorsteherinnen und deren Vertreterinnen. Diese Damen nehmen die Gesuche um Gewährung von Hilfe entgegen. Den elf Kreisvorsteherinnen stehen Helferinnen zur Seite, welche Mitglieder des Vereins sind und das Amt freiwillig übernommen haben. Die Helferinnen informieren sich über die Verhältnisse der Hilfesuchenden, erstatten den Kreisvorsteherinnen Bericht und beaufsichtigen die Pflegerinnen. Die Zahl der Helferinnen beträgt gegenwärtig 114.

Als Hauspflegerinnen wurden ältere Frauen von gutem Rufe angestellt, welche mit der Haushaltsführung unbemittelter Familien vertraut sind. Die Zahl der ständigen Hauspflegerinnen beträgt gegenwärtig etwa 140. Daneben hat der Verein vielfach Nachbarinnen zur Leistung von Pflegen herangezogen. In besonderen Fällen kann an Stelle einer Hauspflegerin eine ausgebildete Wochen- und Krankenpflegerin treten, doch ist ein Bedürfnis nach solchen bisher nicht hervorgetreten. Bei normalem Verlaufe des Wochenbetts wird die Pflegerin nur für 7 Tage gestellt; die durchschnittliche Dauer der Pflege bei Entbindungsfällen hat 8 bis 9 Tage betragen.

Die Hilfe des Vereins wurde im Jahre 1899 (vom Oktober bis Dezember) in 80 Fällen, im Jahre 1900 in 744 Fällen gewährt und zwar in 58 bezw. 683 Fällen durch Stellung von Hauspflegerinnen. Deren Thätigkeit erstreckte sich

	1899	1900
auf ganze Pflegetage . . .	496	5238
auf halbe Pflegetage . . .	47	275
auf ganze Nächte	4	38
auf halbe Nächte	7	—

Die Empfänger der Unterstützung waren ihrem Berufe nach in der Regel Arbeiter und kleine Handwerker, ihr Verdienst überstieg nur in

wenigen Fällen 25 Mk. wöchentlich. Meist handelte es sich um Familien mit einer größeren Kinderzahl.

Der Lohn für die Pflegerinnen wurde von Fall zu Fall vereinbart und betrug im Durchschnitt 1899 1,08 Mk. und 1900 1 Mk. pro Tag.

Kinderzeug (sogenannte Bündel) wurde im Jahre 1899 in etwa 30 und im Jahre 1900 in etwa 500 Fällen verabfolgt. Die Kosten eines Bündels stellen sich auf ca. 3,50 Mk. pro Stück.

Die Gesamtausgaben beliefen sich im Jahre 1900 auf 8915 Mk., wovon 5396,90 Mk. auf den Lohn der Pflegerinnen, 245,19 Mk. auf Nahrungsmittel, 1633,72 Mk. auf die Herstellung der Bündel und 432,05 Mk. auf die Anschaffung von Bettwäsche entfielen. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge brachten 3073,75 Mk. ein; ein einmaliger Beitrag von 3000 Mk. und ein von einem Bürger auf 5 Jahre zugesicherter Beitrag von je 5000 Mk. haben die Ausübung der Thätigkeit des Vereins für die nächsten Jahre gesichert.

Die Gewährung von Nahrungsmitteln hat dem Verein in der Regel keine Kosten verursacht, da sie meist in der Weise erfolgte, daß die Pflegerin das von einer wohlthätigen Familie zur Verfügung gestellte Essen bei dieser abholte.

Posen.

In Posen ist die Hauspflege von der Armenverwaltung selbst in ihr Programm aufgenommen worden, nachdem der inzwischen aufgelöste Posener Frauenverein zur Einrichtung der Hauspflege nicht bewogen werden konnte. Sie ist auch dort ausschließlich Hauspflege, und es stehen der Armen-Deputation für diesen Zweck etwa 6 tüchtige Frauen, meist Witwen aus dem Arbeiter- und Handwerkerstande zur Verfügung. Für die eigentliche Kranken- und Wöchnerinnenpflege sind unabhängig von der Hauspflege ausgebildete Krankenpflegerinnen vorhanden.

Die Hauspflegerin wird im Falle des Bedürfnisses von der besoldeten Gemeindepflegerin, vom zuständigen ehrenamtlichen Armenrat (Armenpfleger) oder von der ehrenamtlichen Armenpflegerin eingestellt. Nach Beendigung der Pflege stellt ihr die Gemeindepflegerin eine Bescheinigung über die Dauer der Pflege und die Höhe der Entschädigung aus, worauf ihr der Betrag sofort von der Kasse ausgezahlt wird. Nachträglich wird ein Beschluß der zuständigen Kommission über die Bewilligung des Geldes herbeigeführt.

Die Thätigkeit der Pflegerin wird nach folgendem Tarif bezahlt:

1.	Lohn für den ganzen Tag bis zu	1,00 Mk.
	Kostgeld, falls sie nicht im Hause beköstigt wird . .	0,50 =
2.	Lohn für den halben Tag bis zu	0,75 =
	Kostgeld für den halben Tag bis zu	0,30 =

Wird die Pflegerin für einen halben Monat und länger in Anspruch genommen, so soll die Höhe des für die Thätigkeit zu gewährenden Entgelts für jeden Fall vereinbart werden.

Die Aufgabe der Pflegerinnen erstreckt sich insbesondere auf das Kochen der Mahlzeiten (eventuell Abholen des Essens aus fremden Häusern), das Reinigen der Zimmer, das Besorgen der Patienten und der Kinder und die sonstigen Arbeiten des Haushalts, insoweit diese Arbeiten nicht vom Ehemann oder von erwachsenen Kindern übernommen werden können.

Die Hauspflege wird nur gewährt, wenn die Behinderung der Ehefrau in der Besorgung des Hauswesens voraussichtlich vorübergehend ist, wenn die Familie mittellos oder doch nicht im stande ist, sich eine Haushaltshilfe auf eigene Kosten zu beschaffen, und in der Regel nur dann, wenn Kinder unter 14 Jahren vorhanden und erwachsene Angehörige, welche den Haushalt besorgen könnten, nicht vorhanden sind. Die Hauspflege kann ferner je nach dem Umfange des Bedürfnisses alle Tage oder nur an einzelnen Tagen der Woche, für den ganzen Tag oder nur für halbe Tage oder nur für einzelne Stunden am Tage gewährt werden, sie kann endlich auch von der Erstattung der Kosten oder eines Teiles derselben abhängig gemacht werden.

Der Hauspflegerin ist in jedem Falle ein genauer (möglichst schriftlicher) Auftrag zu erteilen; ihre Thätigkeit ist unter die Aufsicht einer Armenpflegerin zu stellen.

An Lohn für die Hauspflegerinnen sind im Jahre 1899 103 Mk. und im Jahre 1900 418 Mk ausgegeben worden; für 1901 ist der voraussichtlich erforderliche Betrag auf 600 Mk berechnet worden.

Nach dem Zeugnis der Armendeputation Posen hat sich das Institut der Hauspflege dort ausgezeichnet bewährt; einzelne kleine Zwistigkeiten zwischen der kranken Hausfrau oder dem Ehemann einerseits und der Hauspflegerin andererseits sind wohl vorgekommen, aber sind niemals ernster Natur gewesen und sind stets durch die beaufsichtigende Gemeindepflegerin oder Armenpflegerin geschlichtet worden.

Mannheim.

Der Verein „Wöchnerinnen-Asyl“ hat seit dem Jahre 1898 auch die Hauspflege in sein Programm aufgenommen. Das seit 1887 bestehende, von der Stadtverwaltung und von dem Kreise subventionierte Wöchnerinnen-Asyl wird von der Arbeiterbevölkerung in stetig steigendem Maße benutzt. Im Jahr 1900 sind 545 Wöchnerinnen in das Asyl aufgenommen worden, und in den ersten 4 Monaten des Jahres 1901 hat die Zahl der Aufgenommenen sogar 231 betragen. Jede in Mannheim wohnhafte unbescholtene Schwangere, die wegen Dürftigkeit die Aufnahme in das Asyl während der Zeit der Niederkunft in Anspruch nimmt, erhält dort unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung für sich und das neugeborene Kind bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie nach der Anordnung des Arztes wieder entlassen werden kann.

Jede in das Asyl aufgenommene Frau wird bei der Anmeldung gefragt, ob sie für die Zeit ihrer Abwesenheit eine Hauspflegerin wünsche, die den Haushalt und die Pflege der Kinder besorgen kann. Die Hauspflegerin wird ihr dann auf Kosten des Asyls zur Verfügung gestellt.

Trotzdem ist das Verlangen nach Hauspflegerinnen bisher nur in verhältnismäßig sehr wenigen Fällen geäußert worden. Im Jahre 1898 ist eine Hauspflege in 19 Fällen, 1899 in 21 Fällen, 1900 in 20 Fällen und in den ersten 4 Monaten des Jahres 1901 in 10 Fällen beansprucht und gewährt worden. Die meisten Frauen erklären, daß ihr Haushalt durch Anverwandte oder Nachbarn in genügender Weise versorgt werde und daß ein Bedürfnis nach einer fremden Hilfe nicht vorliege.

Die Hauspflegerinnen — zur Zeit 7 an der Zahl — sind ältere zuverlässige Frauen, die für die einzelne Pflege vom Asyl mit durchschnittlich 1 Mk. pro Tag bezahlt werden.

Auch die städtische Armenverwaltung hat aus der Zahl der unterstützten Frauen eine Anzahl ausgewählt, die zu Hauspflegerinnen befähigt erscheinen, und stellt diese erforderlichenfalls zur Verfügung. Von dieser Einrichtung ist bisher gleichfalls nur in einem verschwindend geringen Umfange Gebrauch gemacht worden.

Mit der vorstehenden Aufzählung sind die zur Zeit innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden organisierten Hauspflegeeinrichtungen nicht erschöpft. Ganz abgesehen davon, daß den Krankenschwestern in der Regel auch die Hauspflege, soweit sie erforderlich ist, zur Pflicht gemacht wird, ist insbesondere von den Vereinigungen, die sich die Pflege von Wöchnerinnen zur Aufgabe gestellt haben, auch die Hauspflege in ihr Programm aufgenommen worden. In Danzig hat der Verein „Frauenwohl" seit dem Jahre 1897 die Hauspflege mit gutem Erfolge in den Kreis seiner Thätigkeit aufgenommen, in Biebrich hat der Vaterländische Frauenverein seit dem Jahre 1894 die Einrichtung getroffen, daß armen Wöchnerinnen auf 10 Tage eine zur Pflege und zur Führung des Haushalts geeignete Frau zugewiesen wird[1], und in anderen Städten, wie z. B. in Düsseldorf und in Bremen, stellen die Vereine zur Unterhaltung von Wöchnerinnenasylen in ähnlicher Weise, wie das oben von Mannheim angegeben worden ist, auf Verlangen auch Hauspflegerinnen. In Magdeburg hat man schon im Jahre 1880 den allerdings mißlungenen Versuch gemacht, einige ältere Frauen anzustellen, die gegen freie Kost und 50—75 Pfg. für den Tag die Familie der in das Asyl aufgenommenen Wöchnerinnen versehen sollten. Der Bericht sagt darüber folgendes: „So sehr eine derartige Einrichtung die Vorteile des Wöchnerinnen-Asyles erst recht vervollständigen würde, so hat sie sich doch nicht auf die Dauer gehalten, ist wenigstens selten in Anspruch genommen worden, und es mußte auf andere Weise abgeholfen werden. Eine Verbindung der Asylverwaltung mit der Armenverwaltung oder hier bestehenden wohlthätigen Vereinen würde von großem Nutzen sein[2]."

Die mitgeteilten Hauspflegeorganisationen geben aber — wenn sie auch auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen wollen — doch eine Übersicht

[1] Sociale Praxis. III./IV. Jahrg. 1895. Sp. 801.

[2] Münsterberg, Die Wöchnerinnenpflege, Heft 30 der Vereinsschriften S. 41.

über die wichtigsten Bestrebungen auf diesem Gebiet, und sie bieten zugleich in Bezug auf die Art und Weise der Ausführung eine Musterkarte dar, die geeignet ist, die verschiedenen Wege zu veranschaulichen, auf denen eine Hauspflege mit Erfolg organisiert werden kann. Es kann dies geschehen durch Begründung eines eigenen Vereins, der ausschließlich die Hauspflege zu seiner Aufgabe macht, oder es kann die Hauspflege von einem schon bestehenden, gut organisierten Verein als neuer Zweig der Vereinsthätigkeit übernommen werden, sei es durch Begründung einer besonderen Abteilung, sei es durch Einordnung in die schon bestehende Vereinsorganisation, oder endlich die Hauspflege kann direkt von der öffentlichen Armenpflege durch die ihr zu Gebote stehenden Organe übernommen werden, wie es in Posen geschehen ist.

Welcher Weg in dem einzelnen Fall einzuschlagen ist, wird von den Verhältnissen des einzelnen Ortes, der Art und der Zahl der schon bestehenden Vereine, den Persönlichkeiten, die an ihrer Spitze stehen, von der Organisation der öffentlichen Armenpflege und von manchen anderen Umständen abhängen. Jeder dieser Wege ist im allgemeinen gangbar, jeder hat seine Vorzüge und seine Nachteile. Für die durch die Hauspflege zu befriedigenden dringenden Bedürfnisse ist es das wesentlichste, daß eine Hauspflege errichtet wird und daß sie von Personen geleitet wird, die das richtige Interesse und die erforderlichen Eigenschaften zur Durchführung der schönen, aber nicht leichten Aufgabe haben: die Frage, von welchem Verein oder von welcher Körperschaft die Hauspflege organisiert wird, kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

Die Gründung eines selbständigen Hauspflegevereins, wie sie in Frankfurt a. M., Charlottenburg und Hamburg erfolgt ist, hat unzweifelhaft den Vorzug, daß denjenigen Personen, die gerade für diesen Zweig der socialen Fürsorge ein besonderes Interesse haben, Gelegenheit geboten ist, ihr Interesse ungehindert durch anderweitige Bestrebungen energisch zu bethätigen, und daß es insbesondere bei Gründung des Vereins und in der ersten Zeit seines Bestehens auf diesem Wege am leichtesten ist, größere Beiträge von Privatpersonen zu erlangen. Ein für einen bestimmt begrenzten Zweck gegründeter Verein sammelt alle diejenigen, die gerade diesen Bestrebungen ihr Interesse widmen, unter seine Fahne, er spornt sie zu besonderem Eifer an und er verschafft sich in der Regel leichter die zur Vereinsgründung erforderlichen materiellen Mittel als ein schon bestehender Wohlthätigkeitsverein. Wenn dennoch der Weg der Vereinsgründung auf Schwierigkeiten stößt und in den meisten Städten nur zögernd beschritten wird, so liegt das an der außerordentlich großen Zahl der schon vorhandenen Wohlthätigkeitsvereine, die in Bezug auf die Unterstützung durch Mitarbeit und durch Geldbeiträge in Konkurrenz mit einander treten. Das Interesse, das sich dem neuen Verein zuwendet, wird nicht selten älteren, segensreich wirkenden Vereinen entzogen, und dauert bei vielen nur so lange, bis es wieder von anderen, noch neueren Vereinen abgelöst wird. Wenn der Frankfurter Hauspflegeverein in seinen letzten Berichten darüber Klage führen muß, daß mangelnde Mittel ihn nötigen, seine Thätigkeit einzuschränken, so illustriert das diese Verhältnisse aufs treffendste. Wenn ein derartiger Verein in dem

reichen und wegen des Wohlthätigkeitssinnes seiner Bürger mit Recht gepriesenen Frankfurt nach achtjährigem Bestehen nur schwer die zu seiner Weiterexistenz erforderlichen Mittel aufbringt, so würde das in vielen anderen Städten naturgemäß noch weit größere Schwierigkeiten machen. In zahlreichen Fällen muß dann die Gemeinde helfend eingreifen, damit die vom Vereine unternommenen segensreichen Einrichtungen, die ein unzweifelhaftes Bedürfnis befriedigen und die darum nicht ohne weiteres aufgegeben werden dürfen, überhaupt weitergeführt werden können. Hat die Gemeinde aber einmal gezeigt, daß sie an dem Gedeihen der Vereinsthätigkeit ein Interesse hat, und hat sie eine Subvention bewilligt, dann pflegen in vielen Fällen die Beiträge der Privatpersonen erst recht zu versiegen, und die Vereinsleitung zeigt oft auch nicht mehr das frühere Interesse an der Aufbringung der Geldmittel. Die Gemeinde muß B sagen, wenn sie A gesagt hat, sie muß ihre Beiträge erhöhen, bis schließlich die Kosten der Vereinsthätigkeit ihr allein oder doch überwiegend zur Last fallen. Die Gemeinden laden sich auf diese Weise nicht selten Ausgaben auf, die zwar edlen und gemeinnützigen Zwecken dienen, die sie aber freiwillig niemals auf sich genommen hätten. Sie werden bei Gründung der Vereine nicht gefragt, sie haben keine Möglichkeit, das Maß und das Ziel der unternommenen Vereinsthätigkeit zu beschränken, sie müssen aber doch im entscheidenden Wendepunkt helfend einschreiten, da das eine Zeit hindurch vom Verein befriedigte Bedürfnis nicht einfach wieder unbefriedigt bleiben kann. Es ist deshalb natürlich, daß die Gemeinden sich bisweilen solchen Vereinsgründungen gegenüber etwas skeptisch verhalten und lieber selbst an die Befriedigung der sich als notwendig erweisenden Bedürfnisse herantreten, weil sie dann doch wenigstens die Grenzen der ins Leben zu rufenden Einrichtungen und die Höhe der dafür erforderlichen Ausgaben frei bestimmen können.

Die Anlehnung an schon bestehende, gut organisierte und sich des allgemeinen Vertrauens erfreuende Vereine hat den Vorzug, daß die neuen Bestrebungen sofort aus dem Vertrauen Nutzen ziehen, das sich der Verein durch seine anderweitige Thätigkeit bereits erworben hat, und daß durch ihre gemeinnützige Wirksamkeit bewährte und allgemein bekannte Kräfte an die Spitze des neuen Unternehmens treten. Insbesondere erscheint die Übernahme der Hauspflege durch die in den meisten deutschen Ländern bestehenden Frauenvereine als eine natürliche und zweckmäßige Lösung, mögen nun die Frauenvereine zur Förderung der Hauspflege specielle Abteilungen mit eigener Organisation und gesonderten Mitgliederbeiträgen errichten, wie es in Berlin geschehen ist, oder mögen sie die Hauspflege direkt von dem Hauptverein und aus den Mitteln desselben betreiben lassen, wie es in Breslau, Heidelberg, Jena, Königsberg der Fall ist. Auch bei dem letzteren Verfahren werden selbstverständlich besondere Gruppen oder Abteilungen die Leitung der Hauspflege übernehmen, und ebenso werden besondere Zuwendungen für diesen Zweig der Vereinsthätigkeit erfolgen können. Gegen die Übernahme der Hauspflege von schon bestehenden Wohlthätigkeitsvereinen wird nur der Umstand sprechen, daß die Mittel dieser Vereine durch eine derartige Erweiterung der Vereinsthätigkeit meist nicht in dem Maße eine

Vermehrung erfahren, wie sie den neuen Ausgaben entspricht, und daß daher nicht selten die älteren, nicht weniger heilsamen Gebiete der Fürsorge anfangen Not zu leiden.

Gegen die direkte Übernahme der Hauspflege durch die Organe der öffentlichen Armenpflege läßt sich meiner Ansicht nach nichts einwenden, wenn die Armenpflege gut organisiert ist und wenn ihr insbesondere ausreichende und tüchtige weibliche Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Dem Einwand, daß alsdann die Hauspflege mit allen den Vorurteilen zu kämpfen haben wird, die der öffentlichen Armenpflege entgegengebracht werden, daß man die Hauspflege nicht annehmen wird, weil man mit der Armenpflege nichts zu thun haben will, vermag ich eine Berechtigung nicht zuzuerkennen. Das Vorurteil gegen die Armenpflege besteht allerdings, aber es giebt auch für die heutige Armenpflege, wenn sie gerecht, gleichmäßig und ausreichend der Not steuern will, keine wichtigere Aufgabe als die Überwindung dieses Vorurteils, und als ein Mittel dazu würde ich die Übernahme der Hauspflege durch die öffentliche Armenpflege freudig begrüßen. Die gesetzlich gebotene öffentliche Unterstützung kann und darf nur das gewähren, was zum notdürftigsten Lebensunterhalt unbedingt erforderlich ist; das ist nicht nur im Interesse der oft auch unbemittelten Steuerzahler dringend geboten, sondern namentlich auch deshalb, weil nur in dieser Beschränkung die Unterstützung gerecht verteilt werden kann: aber diese notdürftige Unterstützung soll die Armenpflege allen ohne Ausnahme gewähren, die in Not sind, und sie soll sie gern gewähren, ohne in dem Armen das Gefühl der Bitterkeit und der Kränkung aufkommen zu lassen. Das heute gegen die Armenpflege bestehende Vorurteil ist nicht nur aus der historischen Entwicklung der Armenpflege, nicht nur aus dem Umstande zu erklären, daß man früher aus fiskalischen Gründen die Armenpflege möglichst abschreckend gestalten wollte, sondern auch durch die geltenden Bestimmungen über den Verlust der politischen Rechte beim Empfange von Armenunterstützungen. Es ist meines Erachtens nur eine Frage der Zeit, wann diese doch allenfalls nur in den Fällen selbstverschuldeter Armut berechtigt erscheinende capitis deminutio aus unseren Wahlgesetzen schwinden wird. Sie war vielleicht berechtigt zu einer Zeit, in der die Armenpflege die einzige Zuflucht für die in Not geratenen Personen bildete. Heute nach Einführung der socialpolitischen Gesetze, die Fürsorge für einen großen Teil der Armen getroffen haben, hat es keinen Sinn mehr, gerade nur die von der öffentlichen Armenpflege Unterstützten mit einem Makel zu behaften. Wenn man noch die Fälle selbst verschuldeter Armut von den anderen unterscheiden könnte und den Verlust des Wahlrechts auf die ersteren Fälle beschränken könnte! Ein Arbeiter, der in der Fabrik einen Betriebsunfall erleidet und seine Arbeitsfähigkeit verliert, erhält eine Unfallrente, die ihn vor der Not schützt; der andere, der infolge eines Fehltritts am Sonntage auf einem Ausfluge von der Straßenbahn zum Krüppel gefahren wird, fällt der Armenunterstützung anheim. Dem letzteren wird das Wahlrecht entzogen, dem ersteren nicht. Es dürfte schwer sein, diesen Unterschied zu begründen.

Wird die öffentliche Armenpflege nicht vom kleinlichen fiskalischen Ge-

sichtspunkte aus geleitet, sondern ist sie sich der hohen socialen Aufgabe bewußt, die ihr gestellt wird, dann wird sie naturgemäß zum Mittelpunkt aller in der Gemeinde vorhandenen Bestrebungen der Wohlthätigkeit werden. Auch die Hauspflege kann von Vereinen nur im engen Anschluß und in stetem Einvernehmen mit der öffentlichen Armenpflege betrieben werden, wie das in sämtlichen mir vorliegenden Vereinsberichten übereinstimmend zum Ausdruck gelangt. Wird aber das insbesondere in den größeren Industriestädten mit ihrer freizügigen Bevölkerung als unabweisbares Bedürfnis zu Tage tretende Verlangen nach einer geordneten Hauspflege durch neu entstehende oder schon vorhandene Wohlthätigkeitsvereine nicht befriedigt, so hat die öffentliche Armenpflege um so weniger einen Grund, sich der schönen Aufgabe zu entziehen, für die Befriedigung des Bedürfnisses zu sorgen, als der Gemeinde dadurch nennenswerte finanzielle Opfer nicht auferlegt werden. Es ist selbstverständlich, daß die Hauspflege im allgemeinen nicht als Armenunterstützung und darum auch nicht aus öffentlichen Mitteln gewährt werden darf. Aus den Mitteln der Armenpflege werden die Kosten nur dann zu ersetzen sein, wenn die Voraussetzungen der Armenunterstützung vorliegen, d. h. wenn die der Pflege bedürftige Familie entweder schon Armenunterstützung bezieht oder doch — ganz abgesehen von der Hauspflege — einer solchen bedürftig ist; in allen anderen Fällen muß die Hauspflege, auch wenn sie von der Armenverwaltung gewährt wird, aus privaten Mitteln bezahlt werden. Solche Mittel stehen den Armenverwaltungen fast aller größeren Städte aus Darbringungen begüterter Mitbürger als Specialfonds oder Geschenkefonds zur Verfügung; sie bilden eine geradezu unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Armenpflege, da sie in den zahlreichen Fällen vorübergehender Not das Eintreten der öffentlichen Armenunterstützung entbehrlich machen und da sie ferner die durch das Einhalten der Ausschlußsätze in manchen Fällen unvermeidliche Härte ausgleichen können. Diese privaten Mittel aber werden der öffentlichen Armenpflege in sehr viel reicherem Maße zufließen, wenn sie mehr leistet, und wenn sie insbesondere die einfließenden Summen zu solchen Zwecken verwendet, für welche die Mittel der Gemeinde gar keine Verwendung finden dürfen, wie z. B. zur Hauspflege. Stellen sich der Armenpflege die erforderlichen Hilfskräfte aus den Damen der begüterten Gesellschaftsklassen zur Verfügung, lernen diese in ihrer Thätigkeit mitfühlenden Herzens die Not kennen, in die zahlreiche Familien durch die Krankheit oder das Wochenbett der Hausfrau geraten, sehen sie, wie sehr diese Not durch eine rationelle Hauspflege gelindert werden kann, dann werden die Mittel zur Aufrechterhaltung der Hauspflege auch der Armenverwaltung zur Verfügung gestellt werden, und sie werden ihr gegenüber vielleicht reichlicher fließen als gegenüber einem Verein, weil sie infolge der ihr zu Gebote stehenden Organisation mit den Verhältnissen der in Betracht kommenden Familien vertrauter ist und deshalb oft mehr Garantien für eine zweckmäßige Verwendung des Geldes bietet und weil bei der Verwaltung durch die kommunale Armenpflege für die Hauspflege keine Verwaltungskosten entstehen, die eingehenden Summen vielmehr vollständig für die Hauspflege selbst Verwendung finden. Daß nämlich die speciell durch die Hauspflege ent-

stehenden Verwaltungskosten aus den Mitteln der Kommune getragen werden, ist durchaus gerechtfertigt, da die Hauspflege die Armenpflege nicht nur dadurch entlastet, daß sie durch rechtzeitiges Eingreifen zahlreiche Familien vor dem Verfall und damit vor der Inanspruchnahme von Armenunterstützungen bewahrt, sondern auch dadurch, daß sie älteren weiblichen Personen, die sonst zum Teil der Armenpflege anheimfallen würden, Gelegenheit giebt, sich durch redliche Arbeit ihr Brot zu verdienen.

Ob der von dem Frankfurter Hauspflegeverein im Jahre 1900 unternommene, vorläufig gescheiterte Versuch [1], die Organisation der Hauspflege derart an die bestehenden Krankenkassen anzuschließen, daß zunächst die Mittel für die Hauspflege im Wochenbette von dem Hauspflegeverein und den Krankenkassen aufgebracht werden, in der Praxis Anklang finden wird, muß die Zukunft lehren. Der Verein ging von dem zweifellos richtigen Gedanken aus, daß es berechtigt sei, die Hauspflege in ähnlicher Weise wie die Fürsorge im Falle der Krankheit, des Alters, der Invalidität durch Heranziehung der Pflegeberechtigten auf dem Wege der Versicherung zu organisieren und daß das geeignete Organ für diese Versicherung die Krankenkassen seien, die ja bereits durch Gewährung von Wöchnerinnen-Unterstützung und ärztliche Hilfe bei der Entbindung die Zugehörigkeit des Wochenbetts zu dem Gebiete ihrer Thätigkeit praktisch anerkannt hätten. Der Verwirklichung des Gedankens stand entgegen, daß die Vorstände der Kassen erklärten, neue Aufgaben nicht übernehmen zu können, und daß mit einer Vermehrung der Kassenleistungen auch die Versicherungslasten der Arbeiter gesteigert werden müßten. Eine solche Vermehrung der Lasten verstärkt aber wieder naturgemäß das Bedürfnis nach einer derartigen socialen Fürsorge, wie die Hauspflege sie darstellt. Diesem circulus vitiosus kann nur dadurch entronnen werden, daß die durch die Mehrleistung entstehenden Lasten nur zu einem verhältnismäßig geringen Teile den Versicherten auferlegt werden, wie denn auch nach den Vorschlägen des Frankfurter Vereins in Aussicht genommen war, die Kosten der Hauspflege nur zu einem Teil den Krankenkassen aufzuerlegen, von welchem Teil auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes wiederum ein Drittel durch die Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht werden müßte.

Glücklicher als der Frankfurter Verein sind die Vereine in Berlin und Charlottenburg auf einem ähnlichen Wege vorgegangen. Die Berliner Hauspflege hat schon im Jahre 1899 [2] mit den Wohlthätigkeitsfonds für die Arbeiter der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft, der Mathilde Rathen-Stiftung, ein Übereinkommen getroffen, nach welchem die Arbeiterfamilien der Gesellschaft bei Bedarf von der Hauspflege versorgt werden, während die Stiftung die Kosten dafür zurückerstattet. Nachdem diese Einrichtung sich zu beiderseitiger Zufriedenheit bewährt hat, ist der Verein mit verschiedenen anderen großen industriellen Unternehmungen in Verhandlung getreten, um eine ähnliche Fürsorge für deren Arbeiterfamilien ins Leben zu

[1] Jahresbericht VIII. Jahrg. 1900 S. 4.
[2] Jahresbericht über die Thätigkeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1900 S. 5.

rufen. Dem Charlottenburger Verein[1] ist von der Berlin-Anhalter Maschinenfabrik für ihr gesamtes Personal die Pflege bei Wochenbett und Krankheit der Frau gegen eine Entschädigung überwiesen worden, die außer den Kosten der jedesmaligen Pflege auch die Verwaltungsunkosten deckt. Wenn die Hauspflege von der öffentlichen Armenpflege geleitet und geübt wird, so würde es ihr gewiß nicht schwer fallen, mit einsichtigen und weitherzigen Arbeitgebern ein ähnliches Übereinkommen zu treffen, womit ein festes Fundament für das ganze Unternehmen geschaffen wäre.

Die Beantwortung der sich weiter aufwerfenden Frage: Wer soll als Hauspflegerin angestellt werden? hängt mit dem Wesen und dem Begriff der Hauspflege aufs engste zusammen. Was will die Hauspflege? Sie will solchen Familien, in denen die Hausfrau und Mutter durch das Wochenbett, durch Krankheit, durch zeitweilige Abwesenheit an der Versehung der Haushaltsgeschäfte verhindert ist, und die wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage sind, sich auf eigene Kosten eine passende Stellvertreterin zu beschaffen, durch Zuweisung einer geeigneten Hauspflegerin die fehlende Hausfrau ersetzen; sie will ihnen die Fortführung des Haushalts in der bisherigen Weise ermöglichen und will das Hauswesen vor der drohenden Verwahrlosung und Zerrüttung bewahren, sie will zugleich der durch das Wochenbett oder durch Krankheit an das Bett gefesselten Hausfrau die nötige Ruhe des Körpers und des Gemüts verschaffen, die es ihr ermöglichen soll, in möglichst kurzer Zeit ohne weitere Gefährdung ihrer Gesundheit die Leitung des Hauswesens und der Erziehung der Kinder selbst wieder zu übernehmen. Die in den meisten Arbeiterfamilien vorhandenen Zustände nötigen die Mütter oft, schon am zweiten oder dritten Tage nach der Geburt eines Kindes das Bett zu verlassen, um die notwendigsten Geschäfte des Haushalts selbst vorzunehmen. Die Nachbarinnen können nur zu bestimmten Zeiten auf kurze Augenblicke helfend beispringen, die Hebamme erscheint nur auf wenige Minuten und kann und darf sich mit den Angelegenheiten des Haushalts, mit der Reinigung der Kinder und der Wäsche nicht befassen. Soll das Hauswesen nicht zu Grunde gehen, sollen die Kinder der notwendigsten Pflege nicht entbehren, soll die Wöchnerin selbst und das neugeborene Kind die erforderliche Nahrung regelmäßig erhalten, so bleibt nicht anderes übrig: das Bett muß verlassen werden, todesmatt muß die arme Frau für sich und für ihre Kinder sorgen, will sie es nicht mit ansehen, daß ihre Wohnung und ihre Kinder verwahrlosen und im Schmutz verkommen; nicht selten aber trägt sie einen bleibenden Schaden an ihrer Gesundheit davon. Hier will die Hauspflege helfend eingreifen. Nicht Krankenpflege will sie gewähren — sie bleibt den dazu berufenen Einrichtungen, den Krankenschwestern und Diakonissinnen vorbehalten — Hauspflege, die Erhaltung des Haushalts ist ihr Ziel. Daraus ergeben sich die Anforderungen, die an eine geeignete Hauspflegerin zu stellen sind. Sie muß eine ältere Frau sein, weil sie die nötigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Leitung eines Haushalts besitzen muß, sie muß zuverlässig, redlich und vertrauenerweckend sein, sie muß ihr

[1] III. Jahresbericht des Charlottenburger Hauspflegevereins 1900 S. 7.

eigenes Hauswesen in Ordnung halten, muß mit den Bedürfnissen eines Arbeiterhaushalts genau vertraut und daher sparsam und umsichtig sein: allein weitere Anforderungen inbezug auf eine besondere Ausbildung sind nicht an sie zu stellen. Namentlich braucht sie nicht ausgebildete Krankenpflegerin zu sein, und die Einrichtung der Hauspflege wäre geradezu gefährdet, wenn man diese Forderung stellen wollte. Die ausgebildete Krankenpflegerin ist für die gewöhnliche Hauspflege zu teuer, ihre Kraft hat sie schwierigeren und verantwortungsvolleren Aufgaben zu widmen, sie ist aber auch für die Hauspflege im Durchschnitt nicht so geeignet, wie die einfache Frau aus dem Volke. Wenn der vaterländische Frauenverein in Königsberg zur Fürsorge für bedürftige Wöchnerinnen ausgebildete Krankenpflegerinnen angestellt hat, die außerdem auch für den Haushalt und die Überwachung der Kinder sorgen sollen, so ist das gewiß auch ein dankenswertes Unternehmen, aber es ist *nicht Hauspflege im eigentlichen Sinne*. Der Königsberger Verein hat sich die vom Badischen Frauenverein eingerichtete Wöchnerinnenpflege *auf dem Lande* zum Muster genommen, und er hat damit vielleicht den Bedürfnissen am besten gedient, wie sie in seinem Wirkungskreise zu Tage getreten sind; er wollte eine Wochenpflege organisieren, und die Wochenpflegerinnen sollten *nebenbei* auch die Hauspflege übernehmen. In den meisten größeren Industriestädten wird das Bedürfnis nach Hauspflege das dringendere sein, und diesem Bedürfnis kann durch geschulte Krankenpflegerinnen nicht abgeholfen werden. Ist in den Fällen schwerer Krankheit oder eines nicht normalen Wochenbetts eine Krankenpflegerin erforderlich, so wird diesem Bedürfnis durch Bestellung einer solchen zu genügen sein. Die Hauspflegerin soll und darf in der Wochenpflege keine andere Thätigkeit ausüben, als wie sie in solchen Fällen eine sorgsame Mutter auch auszuüben hat; ihr Wirkungskreis inbezug auf die Wöchnerin und das neugeborene Kind beschränkt sich auf die Sorge für Nahrung, Wäsche, Reinlichkeit und Ruhe, alles weitere Eingreifen hat sie dem Arzt oder der Hebamme zu überlassen. Eine förmliche Schulung der Hauspflegerinnen wäre gerade bei der Wochenpflege durchaus nicht ohne Gefahr, da die Pflegerinnen sich alsdann leicht einen Übergriff in dasjenige Gebiet erlauben könnten, das der Hebamme vorbehalten bleiben muß, und da die bei der eigentlichen Wochenpflege unbedingt erforderliche große Reinlichkeit und Sauberkeit in der Kleidung und an der Person der Pflegerin mit der Verrichtung sämtlicher Geschäfte des Haushalts nur schwer vereinbar ist. Selbstverständlich ist nichts dagegen zu erinnern, wenn den Pflegerinnen, wie das in Frankfurt a. M. und Charlottenburg geschehen ist, durch geeignete Anleitung die Grundsätze der Reinlichkeit und die Handreichungen bei der Wöchnerin und dem Neugeborenen durch sachverständige Belehrung beigebracht werden, da sie diesen Anforderungen genügen müssen.

Daß die Hauspflegerinnen auch aus der Zahl der von der öffentlichen Armenpflege unterstützten Frauen entnommen werden, soweit unter ihnen geeignete Kräfte vorhanden sind, wird nach keiner Richtung zu beanstanden sein. In Berlin befanden sich im Jahre 1900 unter den Pflegerinnen nicht weniger als 142 Almosenempfängerinnen, und auch in anderen

Städten hat man mit ihnen gute Erfahrungen gemacht. Zahlreiche ältere Frauen, die einer eigentlichen Erwerbsarbeit wegen schwacher Augen oder ähnlicher Gebrechen nicht mehr nachgehen können und deshalb Unterstützung beanspruchen müssen, sind noch im stande, einen einfachen Haushalt zu leiten und in Ordnung zu halten. Sie können durch die Hauspflege einen segensreichen Wirkungskreis und angemessenen Verdienst erhalten. Um sie an diesem Verdienst und der Höhe desselben zu interessieren, wird ihnen jedenfalls nur ein Teil auf die Armenunterstützung angerechnet werden dürfen.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß bei der Auswahl der Pflegerinnen mit größter Sorgfalt vorgegangen werden muß; mit dieser gewissenhaften und peinlichen Auswahl steht und fällt die ganze Einrichtung. Frauen, die selbst kleine Kinder haben, sind zu Hauspflegerinnen nicht geeignet, weil ihre eigenen Kinder zunächst ihrer Pflege bedürfen und weil sie auch leicht ansteckende Krankheiten in andere Häuser übertragen könnten. Die Hauptsache bleibt immer neben der erforderlichen Gewissenhaftigkeit, Erfahrung und Arbeitsamkeit, daß die Pflegerin in die Verhältnisse derjenigen Familien hineinpaßt, in denen sie pflegen soll, daß sie sich das Vertrauen derselben, insbesondere das Vertrauen der Hausfrauen, zu erwerben vermag, daß sie friedfertig, diskret und nicht klatschsüchtig ist. Die Pflegerin hat den Haushalt nach den Angaben und nach der Anleitung der zu verpflegenden Ehefrauen zu führen, sie ist deren Stellvertreterin und hat sich ihren Weisungen zu fügen, soweit es sich um die Besorgung der häuslichen Geschäfte handelt; sie hat aber auch den anderen Hausgenossen gegenüber sich so zu verhalten, daß diese das Fehlen der Ehefrau und Mutter möglichst wenig empfinden, ohne jedoch dabei die eigene Person und die eigenen Leistungen derart in den Vordergrund zu stellen, daß dadurch das Mißtrauen und die Eifersucht der Hausfrau erregt wird. Wenn zu dem richtigen Ausfüllen einer dienenden Stellung im fremden Haushalt immer viel Takt und Selbstverleugnung gehört, so ist das in besonders hohem Grade bei der Hauspflegerin der Fall, die in raschem Wechsel den verschiedensten Familien unter Verhältnissen zu dienen berufen ist, welche einen genauen Einblick in die intimsten Familienbeziehungen gestatten.

Die Auswahl der Pflegerinnen kann daher nur von Damen getroffen werden, welche selbst das richtige Empfinden für die Aufgaben der Hauspflege haben und welche durch praktische Erfahrungen auf dem Gebiete der Armenpflege mit den Verhältnissen der Arbeiterbevölkerung vertraut sind. Diese Damen müssen dann auch die Verhältnisse der um Hauspflege nachsuchenden Personen prüfen und die Ausübung der Pflege sowie die gesamte Thätigkeit der Pflegerinnen überwachen. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Hauspflege nicht von einem Verein, sondern von der Armenverwaltung betrieben wird. Auch diese kann der Mitwirkung geeigneter weiblicher Hilfskräfte auf diesem Gebiete durchaus nicht entbehren. Sind in der öffentlichen Armenpflege Frauen als ehrenamtliche Armenpflegerinnen thätig, so werden am besten diese zugleich die Leitung und Überwachung der Hauspflege zu übernehmen haben. Sie sind durch

ihre Thätigkeit in den Armenbezirken mit den Verhältnissen der in Betracht kommenden Familien schon vertraut und können ihre Erfahrungen dann auf dem Gebiete der Armenpflege und der Hauspflege bethätigen, wodurch Arbeitskräfte gespart werden. Eine solche Vereinigung schont aber auch das Selbstgefühl der verpflegten Familien, die sich alsdann nicht einer Überwachung durch verschiedene Damen zu unterstellen brauchen. Bei dem stark ausgeprägten Mißtrauen, das insbesondere die Arbeiterbevölkerung jeder Überwachung entgegenbringt, würde eine mehrfache Überwachung nur dazu beitragen, es der Hauspflege zu erschweren, weiteren Boden in der Bevölkerung zu gewinnen. Es ist in dieser Beziehung sehr charakteristisch, wenn der Vorsitzende der Hauspflege in Gotha in der mir freundlichst erteilten Auskunft über die Verhältnisse des dortigen Vereins schreibt: „Die ganz armen Leute verlangen selten eine Pflegerin." Die gleiche Erfahrung hat man in Mannheim gemacht, wo die alljährlich in außerordentlich großer Zahl in das Wöchnerinnenasyl aufgenommenen Frauen aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung nur in verschwindend geringer Anzahl eine Hauspflegerin verlangen, obgleich ihnen eine solche jedes Mal angeboten wird. Sie wollen fremden Personen keinen Einblick in ihre allerdings oft recht traurigen häuslichen Verhältnisse gewähren. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint es mir auch zweifelhaft, ob es zweckmäßig ist, den Aufsichtsdamen einen mehrmaligen Besuch der verpflegten Familie während der Dauer der Pflege unbedingt vorzuschreiben; es müßte meiner Ansicht nach vielmehr dem Pflicht- und Taktgefühl der Aufsichtsdamen überlassen bleiben, in welcher Weise sie im einzelnen Falle die Überwachung der Pflege ausüben wollen und ob und in welchem Maße sie nach dem zur Feststellung der Verhältnisse unbedingt erforderlichen Hausbesuche zu der verpflegten Familie durch weitere Besuche in nähere Beziehung zu treten für erforderlich halten. Die Gewährung der Hauspflege läßt sich nicht unter demselben Gesichtspunkt betrachten wie die Bewilligung von Armenunterstützungen. Die unterstützte Familie muß sich die Überwachung ihrer Lebensführung gefallen lassen, sie bildet die notwendige Voraussetzung der Verausgabung öffentlicher Gelder zu Unterstützungszwecken. Der Hauspflege wird man in weiten Kreisen derjenigen Familien, für die sie recht eigentlich bestimmt ist, nur Eingang verschaffen, wenn man ihr Sebstgefühl schont und bei der Anknüpfung näherer Beziehungen durch häufigere Besuche Takt und Vorsicht walten läßt. So sehr im Interesse der einer Hauspflege bedürftigen Familien und zur Förderung eines socialen Ausgleichs zwischen den verschiedenen Schichten unserer Gesellschaft das Verhältnis gegenseitigen Vertrauens zwischen den Aufsichtsdamen und den verpflegten Familien zu begrüßen wäre, so läßt sich dieses Vertrauen doch nicht erzwingen; es muß die Frucht einer langjährigen mühevollen Arbeit und einer fortschreitenden Erkenntnis der solidarischen Interessen aller Kreise unseres Volkes sein.

Die Höhe der den Hauspflegerinnen für ihre Thätigkeit zu gewährenden Entschädigung wird vielfach von lokalen Verhältnissen abhängen. Der Lohn wird in jedem Falle der Mühewaltung entsprechen und der Pflegerin bei einer einigermaßen regelmäßigen Thätigkeit den vollen Unterhalt ver-

schaffen müssen; er darf nicht etwa nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage mit Rücksicht darauf zu niedrig bemessen werden, daß zahlreiche alte Frauen zur Übernahme von Pflegen gegen geringere Bezahlung bereit sind. Andererseits ist es aber bei der Natur der zu leistenden Arbeit, die von jeder ordentlichen Frau verrichtet werden kann, und bei dem Umstande, daß die Pflegerinnen in der Regel nur für ihre eigene Person zu sorgen haben, nicht erforderlich, den Lohn höher zu bemessen, als es durch das Bedürfnis der Frauen geboten ist. Wenn die Pflegerinnen in der Familie der Verpflegten die volle Beköstigung erhalten und wenn sie außerdem — unabhängig von dem Tagelohn für die Pflegen — einen gewissen jährlichen Gehalt oder ein Wartegeld erhalten, so dürfte in den meisten Städten ein Lohn von einer Mark für den Pflegetag genügen. Das Wartegeld, wie es in Königsberg und in Heidelberg besteht, halte ich für sehr empfehlenswert, da nur auf diese Weise ein festes Verhältnis zwischen der Hauspflege und den Pflegefrauen geschaffen wird; ein Wartegelt von 50 Mk. jährlich dürfte aber ausreichend sein, wenn die Zahl der Pflegefrauen dem thatsächlich vorhandenen Bedürfnis angepaßt wird und nicht über dasselbe hinaus vermehrt wird, sodaß die angestellten Frauen auf einen einigermaßen regelmäßigen Verdienst durch die Pflegen rechnen können. In den Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses könnten dann nicht fest angestellte Hilfspflegerinnen eintreten. Diese Einrichtung hat auch den Vorzug, daß die Zahl der angestellten Pflegefrauen aus den Hilfspflegerinnen ergänzt werden kann und daß noch unbekannte Personen sich zunächst als Hilfspflegerinnen erproben müssen.

Nicht leicht ist die Frage der Beköstigung der Pflegerinnen zu lösen. Wenn es auch als Regel gelten muß, daß die Frauen sich an den Mahlzeiten derjenigen Familien beteiligen müssen, in denen sie die Hausfrau vertreten sollen, so ist diese Regel doch nicht überall durchführbar. Bisweilen ist die Familie so arm, daß sie die dadurch entstehende Mehrbelastung nicht tragen kann, bisweilen sind „die Küchen- und Geschirrverhältnisse derart, daß die Pflegefrauen sich entschieden weigerten, bei den Leuten mitzuessen; in einem Haushalt z. B. wurde die einzige vorhandene Schüssel zu gleicher Zeit als Speisenapf und Waschbecken für die ganze Familie benutzt[1]". In solchen Fällen muß der Pflegerin ein Kostgeld bezahlt werden, das entweder direkt von ihr zu verwenden oder der verpflegten Familie als Zuschuß zur Bestreitung der Haushaltskosten auszuzahlen ist. Im ersteren Falle muß die Pflegerin das Haus zur Einnahme der Mahlzeiten verlassen, was den Zweck der Hauspflege zum Teil vereiteln würde, im letzteren Falle ist die Entscheidung darüber, ob ein Kostgeld zu gewähren ist, oft recht schwierig, und es kann leicht dahin kommen, daß es in den meisten Fällen — wenn nicht immer — gewährt wird. Um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, hat der Charlottenburger Verein[2] neuerdings das Pflegegeld für den Tag von 1,25 Mk. auf 1,50 Mk. erhöht, dagegen den Pflegerinnen hinfort keinen Anspruch auf Beköstigung im Hause der

---

[1] Erster Jahresbericht des Charlottenburger Hauspflegevereins 1896 S. 4.
[2] Dritter Jahresbericht 1900 S. 5.

Gepflegten gegeben, dabei aber angenommen, daß die geringe Erhöhung des Lohnes um 25 Pfg. ausreichen werde, weil die Pflegerinnen „aber doch in sehr vielen Fällen wohl mitessen werden“. Ich halte diese Lösung der Frage nicht für nachahmenswert. Die Pflegerinnen sind auf diese Weise der Gnade der verpflegten Familien anheimgegeben, was geeignet ist, das normale Verhältnis zu ihnen zu verschieben, oder sie müssen die Pflege am Tage verlassen, um sich außerhalb des Hauses mit Essen zu versorgen. Meiner Ansicht nach sind die Grundsätze richtig, die der Frankfurter Verein von Anbeginn an aufgestellt hat: Es soll vermieden werden, daß die Pflegefrau für sich besonders kocht, und sie darf zu ihren Mahlzeiten nicht nach Hause gehen. In der Regel ist sie von der verpflegten Familie auf deren Kosten zu beköstigen; ausnahmsweise kann der verpflegten Familie ein kleines Kostgeld bewilligt werden, das ihr nicht nur eine Entschädigung für die Beköstigung der Pflegefrau gewährt, sondern meist auch eine direkte Verbesserung der Lebenshaltung ermöglicht. Kann der Pflegefrau nicht zugemutet werden, in der Familie zu essen, so eignet sich die Familie wohl überhaupt nicht für eine Hauspflege. Wo kein Haushalt ist, kann auch keiner erhalten werden: die Erhaltung des Haushalts aber ist Zweck und Ziel der Hauspflege. Einem Mangel an den erforderlichen Geschirren wird auf eine Anzeige der Pflegerin leicht abgeholfen werden können, wenn der Familie damit zu helfen ist. Befindet sich aber der Haushalt in einer solchen Verfassung, daß die Bedingungen für einen geregelten Haushalt überhaupt nicht vorhanden sind, so wird nicht die Hauspflege sondern die Armenpflege die erforderlichen Maßregeln zu treffen haben (Unterbringung der kranken Ehefrau im Spital, Fürsorgeerziehung der Kinder, Entmündigung des Ehemannes wegen Trunksucht, Herbeiführung von Polizeistrafen auf Grund des § 361 R.St.G.B. u. s. w.)[1].

Da die Hauspflege es mit unbemittelten Familien zu thun hat, durch Krankheit oder Abwesenheit der Ehefrau solchen Familien aber ohnehin schwere Opfer auferlegt werden, so ist die Hauspflege in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Eine Ausnahme wird nur dann einzutreten haben, wenn die Familie selbst darauf besteht, einen Teil der Kosten zu ersetzen[2] oder wenn es aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint, die Gewährung der Hauspflege von einem teilweisen Kostenersatz abhängig zu machen. Wenn nach dem Bericht des Charlottenburger Vereins für das Jahr 1900 dort Familien Hauspflege zugewiesen worden ist, bei denen der wöchentliche Verdienst des Mannes 35, 40, 50 und in einem Falle sogar 120 Mark betrug, so entspricht das — wenn auch in diesen Fällen ein voller Ersatz der Kosten beansprucht und gezahlt sein wird — nicht ganz den Zwecken des Vereins, der unbemittelte Familien durch geeignete Fürsorge vor dem Zerfall bewahren will. Selbstverständlich ist nichts dagegen zu erinnern, wenn auch solchen Familien mit ausreichendem Einkommen auf deren Ansuchen gegen vollen Kostenersatz ausnahmsweise

[1] Vergl. Jahresbericht des Hauspflegevereins zu Frankfurt a. M. V. Jahrg. 1897. S. 5.

[2] Satzungen des Berliner Vereins § 1 Abs. 3.

Pflegerinnen gegeben werden, wenn sie nur den unbemittelten Familien deshalb nicht entzogen werden müssen, und es kann sogar im Interesse des Vereins liegen, unbeschäftigte Pflegerinnen auf diese Weise zeitweilig zu beschäftigen: allein es muß daran festgehalten werden, daß die eigentliche Vereinsthätigkeit damit nichts zu thun hat und daß Familien mit einem wöchentlichen Einkommen von 50 und mehr Mark für sich selbst sorgen können und müssen.

In welcher Weise und auf welche Zeit Hauspflege gewährt werden soll, wird sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles richten. Jedoch wird festzuhalten sein, daß ein Eingreifen der Hauspflege nur dort stattfinden kann, wo die Hausfrau durch vorübergehende Ursachen an der Besorgung des Haushalts verhindert ist. Wochenbett und Krankheit sind hier die normalen Fälle. Ist die Ehefrau durch ihren Zustand genötigt, das Haus ganz zu verlassen, muß sie sich in einem Spital einer Operation unterziehen, ist sie wegen beginnender Lungentuberkulose zu einem Aufenthalt in der Heilanstalt genötigt, so wird in vielen Fällen erst die Gewißheit darüber, daß die Haushaltung während der Abwesenheit gut versorgt ist, die Mutter dazu vermögen, ihren Mann und ihre Kinder zu verlassen, so wird der Erfolg einer Kur oft dadurch bedingt sein, daß sie sich ruhigen Herzens der Sorge für ihre Wiederherstellung hingeben kann, weil sie weiß, daß das Hauswesen in derselben Weise weitergeführt wird, wie es durch sie geschah. Im Fall des Todes der Ehefrau wird die Hauspflegerin solange helfend eintreten können, bis der Mann eine anderweite Vorsorge getroffen hat. Auch wenn erwachsene Töchter vorhanden sind, die an sich zur Leitung des Haushalts geeignet wären, kann das Bestellen einer Pflegerin angezeigt sein, wenn diese Töchter außerhalb des Hauses ihrem Erwerb nachgehen müssen, durch den sie die Familie erhalten. Die Dauer der Hauspflege wird bei einem normalen Wochenbett in der Regel 9 bis 10 Tage betragen, im übrigen aber sich nach dem Verlauf der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit der Hausfrau richten müssen.

Die Hauspflege wird sich in der Regel auf den Tag zu beschränken haben; sie kann aufhören, wenn der Ehemann von der Arbeit zurückgekehrt ist und wenn die Geschäfte des Tages erledigt sind. In Charlottenburg ist die Zeit der Pflege von 7 Uhr morgens bis 6½ Uhr abends, in Frankfurt ist sie auf 12 Stunden festgesetzt, während der Zeitpunkt des Beginns der Übereinkunft mit den Verpflegten überlassen ist. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird die Pflege auch für die Nacht zu gewähren sein. Nicht selten — namentlich beim Vorhandensein größerer Kinder — wird es genügen, wenn die Pflege nur auf den Vormittag oder auch auf einzelne Stunden des Tages beschränkt wird (sog. Monatspflege). Dauernd leidenden und schwächlichen Hausfrauen, die das Hauswesen zwar selbstständig leiten, aber schwerere Arbeit nicht verrichten können, kann durch Gewährung regelmäßiger Wasch- oder Reinigungstage geholfen werden; eine derartige Einrichtung hat sich in Frankfurt a. M. und Berlin bewährt und wird dort häufig in Anspruch genommen.

Die Hauspflege wird aber auch oft genötigt sein, ihre Thätigkeit nicht auf das Stellen der Pflegerinnen zu beschränken, sondern darüber hinaus

um die Erfüllung derjenigen Bedingungen besorgt zu sein, die zur Erfüllung des Zwecks der Pflegethätigkeit — zur Erhaltung des Haushalts — noch weiter erforderlich sind. Da die Pflege nur unbemittelten Familien zu teil werden soll, wird es oft an kräftiger Nahrung, an Milch, an dem notwendigen Hausgerät, in den Fällen des Wochenbetts auch an der Wäsche für das neugeborene Kind und die Mutter fehlen. Hier ist den Aufsichtsdamen ein weites Feld geboten, ihre Umsicht, ihre Thatkraft und vor allem ihr für die Bedürfnisse der Armen und Notleidenden offenes Herz zu zeigen. Sie müssen diejenige Stelle ausfindig machen, die im einzelnen Falle am meisten geeignet ist, das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen. In vielen Fällen wird es die Armenverwaltung, in anderen ein Verein zur Gewährung von Suppen, Milch und anderen Nahrungsmitteln sein, bisweilen wird sich die direkte Inanspruchnahme als wohlthätig bekannter Personen empfehlen. In Frankfurt a. M. und Hamburg wird das erforderliche Essen in vielen Fällen durch die Hauspflegerinnen bei solchen Familien abgeholt, die sich zur unentgeltlichen Lieferung desselben bereit erklärt haben. Wenn auch die Hauspflegevereine zunächst nur die Gewährung von Hauspflege zum Gegenstand haben, so werden auch sie sich in manchen Fällen der Gewährung gewisser mit der Hauspflege im engen Zusammenhang stehender Leistungen nicht entziehen können.

Sehr zweckmäßig scheinen mir die vom Hauspflegeverein in Hamburg eingeführten und dort in großem Umfange zur Verteilung gelangenden „Babybündel" zu sein, durch die den Wöchnerinnen die erforderliche Kinderwäsche gewährt wird. Diese Wäsche wird in der Gewerbeschule für Mädchen von den Zöglingen unentgeltlich zugeschnitten, während das Nähen zum Teil von den Hilfesuchenden selbst, zum Teil von den Hilfsdamen des Vereins besorgt wird. Auf diese Weise stellt sich der Preis eines solchen Bündels, von denen im Jahre 1900 allein etwa 500 Stück verabfolgt wurden, auf nur 3,50 Mk. In Hamburg giebt der Hauspflegeverein auch Bettwäsche für die Wöchnerin leihweise aus seinen Beständen ab; die Reinigung dieser Wäsche erfolgt nach einem Abkommen mit der Polizeibehörde unentgeltlich durch die Desinfektionsanstalt.

Alle Verschiedenheiten, die sich in der Organisation der einzelnen Hauspflegeeinrichtungen aufweisen lassen, treten zurück gegenüber dem hohen Ziel, das sie sich gesteckt haben und das sie auch mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand von Mitteln erreichen. Höher als die erforderlichen Opfer an Geld sind die Opfer zu veranschlagen, die den an der Leitung und Aufsicht beteiligten Damen auferlegt werden: nur hingebungsvolle Arbeit, warmes Empfinden für die Not der Mitmenschen, praktische Erfahrung und Menschenkenntnis können die Aufgabe befriedigend lösen. Allein diese Arbeit wird auch nicht nur den Hilfsbedürftigen, sondern auch den an ihr beteiligten Frauen zum großen Segen gereichen: sie werden einen Einblick gewinnen in das Leben weiter Kreise unseres Volkes, sie werden lernen, diese Kreise verstehen und mit ihnen zu empfinden, und sie werden mitwirken an der Lösung der schwierigsten und folgenreichsten Frage, die unserer Zeit gestellt ist, an der Herbeiführung eines socialen Ausgleichs, an dem Werk des socialen Friedens!

Wenn auf den vorstehenden Seiten in einzelnen Punkten an den Einrichtungen bestehender Vereine Kritik geübt worden ist, so macht diese Kritik durchaus keinen Anspruch darauf, für alle Fälle geltende Normen aufzustellen. Sie wollte vielmehr nur die Anregung zur Berücksichtigung und sachgemäßen Prüfung der bestrittenen Fragen geben. Es führen viele Wege zu demselben Ziele, und die Verhältnisse in den einzelnen Städten unseres Vaterlandes sind so verschieden, daß eine gleichartige Organisation der Hauspflege gar nicht möglich wäre. Das Bedürfnis nach ihr ist aber überall vorhanden und harrt noch an den meisten Orten der Befriedigung. Hier ist eine Aufgabe, in der insbesondere unsere Frauen ein schönes und dankbares Arbeitsfeld finden können, eine Aufgabe, die — so unscheinbar sie auch erscheinen mag — doch unseren Volksgenossen das erhalten will und vielfach auch kann, worin ein jeder von uns zunächst die starken Wurzeln seiner Kraft zu suchen hat: das Haus und die Familie!

Anlagen.

Frankfurt a. M. **Anlage 1.**

Untersuchung bei wegen
1. Vorname: Adresse:
2. Beruf:
3. Verdienst des Mannes:
4. Verdienst der Frau:
5. War der Verdienst regelmäßig?
6. Bekommt die Familie von irgend einer anderen Seite Unterstützung?
7. Wie lange in Frankfurt?
in der Wohnung? monatl. Miete? frühere Wohnung?
8. Religion?
9. Kinderzahl? 10. Geschlecht?
11. Alter der Kinder?
12. Leben Verwandte der Familie hier?
13. Liegen erschwerende Umstände vor, z. B.
a) Längerer Ausfall des Erwerbes?
b) Krankheit eines Familienmitgliedes?
14. Ist der Mann Sonntags zu Hause?
15. Kann die Pflegerin miteſſen, ohne daß die Kranke sich Entbehrungen auflegt?
16. Besondere Bemerkungen:

17. Ansicht der Untersuchenden:

Frankfurt a. M. **Anlage 2.**

Aufsichtsdame:
Pflegerin: wird ersucht,
Pflege zu übernehmen
von bis
ganze dann halbe Tage
Sonntag
Kostgeld
Monatsstelle

Vorschriften für die Pflegerinnen des Hauspflege-Vereins.

1. Die Pflegerin hat alle, unter gewöhnlichen Umständen der Hausfrau zukommenden Arbeiten zu verrichten. Als solche sind anzunehmen: Reinhaltung der Wohnung, Kochen der Mahlzeiten, Waschen, Sorge für die Reinlichkeit der Kinder, insbesondere auch Überwachung des Anzugs derselben vor den Schulgängen, Sorge für die Kranke, soweit dies keine Sachkunde erfordert. Wassertragen, Kohlentragen und Holztragen bleibt im allgemeinen Sache des Mannes. Die Waschungen der Wöchnerin, etwa nötige heilgehilfliche Handleistungen (Spülungen, Klystiere) bleiben Sache des ärztlichen Pflegepersonals (Hebammen und Krankenschwestern), jedoch hat die Pflegerin sich unbedingt deren Anordnungen zu fügen und die nötigen Handreichungen zu leisten.

2. Die Pflegefrau wird von dem Verein bezahlt; die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken irgend welcher Art ist ihr streng untersagt.

3. Die Pflegerin schläft in der Regel in ihrer eigenen Wohnung; sie darf das Haus der zu pflegenden Familie nicht verlassen, bevor der Mann von seiner Arbeit heimgekehrt sein kann.

4. Die Kontrolle der Pflegerinnen wird durch dem Verein angehörende Damen ohne vorherige Benachrichtigung vollzogen. Es wird gebeten, etwaige Klagen diesen Damen mitzuteilen.

5. Bittgänge für die verpflegte Familie zu Vereinen und Privaten sind der Pflegerin strengstens untersagt; in Fällen von großer Not hat die Pflegerin sich an die beaufsichtigende Dame oder an die Geschäftsstelle des Vereins zu wenden.

6. Am Schluß jeder Pflege hat die Pflegerin sich ein Zeugnis über ihre Thätigkeit seitens der verpflegten Frauen zu erbitten, welches dem Verein vorgelegt wird.

Gelesen: ....

(Unterschrift der Pflegerin.)

Erklärung.

Unterzeichneter erklärt durch seine Unterschrift, daß

Frau ....

von bis 190

bei ihm als Hauspflegerin thätig war und in dieser Zeit den Verpflichtungen der umstehenden Vorschrift nachgekommen / nicht nachgekommen ist. (Nichtzutreffendes bitte durchzustreichen.)

Frankfurt a. M., 190

Name: ....

Etwaige Beschwerden sind der Aufsichtsdame mitzuteilen oder hier einzutragen.

Frankfurt a. M. **Anlage 3.**

Abg.-Dt. .... Nr. ....

Distriktsdame: .... Nr. ....

Hauspflege-Verein.

Bericht über Hauspflege bei (Name) ....

(Stand) ....

(Wohnung) ....

vom .... bis 190

Verlängert vom .... bis 190

ganze Tage: .... halbe Tage: ....

Sonntags ....

Kostgeld ....

wegen Wochenbett ....

Krankheit ....

Abwesenheit zur auswärtigen Behandlung ....

Abwesenheit zum Aufenthalt in einer Kur- oder Rekonvalescenten-anstalt ....

Pflegerin (Name) .... Wohnung ....

Summe der Pflegetage: ganze .... halbe ....

Datum des Ablauftages ....

Kontrolle I ....

Kontrolle II ....

....

Unterschrift der Aufsichtsdame.

Bemerkungen der Aufsichtsdame: Ist irgend welche Änderung vorgenommen?

Frankfurt a. M. **Anlage 4.**

Ergänzungen für die Instruktion der Pflegefrauen.

Die Pflegefrauen dürfen nur in sauberen und geflickten, wenn auch noch so verwaschenen Kleidern die Pflege antreten.

Ein Pflegetag umfaßt 12 Stunden, ein halber 6—7 Stunden.

Nach Übereinkunft mit der zu Pflegenden muß die Pflegerin um 7 oder 8 Uhr die Arbeit beginnen.

Die Pflegefrau darf sich in ihrer Arbeit nie durch andere Frauen oder gar durch eine Tochter vertreten lassen. Ist sie dringend verhindert, eine übernommene Arbeit weiterzuführen, so muß sie sofort im Bureau davon Anzeige machen oder machen lassen.

Die Pflegerin darf nicht die zu Pflegende verlassen, außer wenn sie zur Kasse oder ins Bureau gehen muß, sie darf namentlich nicht zu ihrer Mahlzeit nach Hause gehen.

Die Pflegerin darf auch keine Bettelgänge für die Verpflegten machen, sondern muß die Aufsichtsdame auf die Notlage der Familie aufmerksam machen.

Die Pflegerin darf nicht nach ihrem Ermessen die bestimmte Zeitdauer der Pflege ändern. Findet sie eine solche Änderung nötig, so hat sie diese Ansicht der Aufsichtsdame mitzuteilen; sollte dieselbe nicht kommen, so hat sie zu ihr oder aufs Bureau zu gehen, um sich Instruktionen zu holen.

Würden einer Pflegerin während der Dauer der Pflege Umstände bekannt, von denen sie annehmen kann, daß, wenn diese dem Vorstande bekannt gewesen wären, die Pflege nicht bewilligt worden wäre, so ist sie verpflichtet, dem Vorstande davon Anzeige zu machen.

Ist z. B. ein gesunder Mann ohne Arbeit oder eine erwachsene Tochter im Hause, so kann unsere Pflege abgekürzt werden.

Die Pflegerin kann verlangen, daß die Familie, deren Arbeit sie besorgt, höflich und freundlich gegen sie ist, widrigenfalls auf eine Beschwerde hin dieselbe abgelöst werden kann.

Die Bezahlung der Pflegerin beträgt:

Lohn für ganze Tage	Mk.	1,50	
Kostgeld für ganze Tage . . .	„	—,60	
Lohn für halbe Tage	„	1,—	
Kostgeld für halbe Tage . . .	„	—,40	
Monatsstellen à 2 Stunden täglich	„	10,—	monatl.
„ à 3 „ „	„	12,—	„

Berlin. **Anlage 5.**

Satzungen des Vereins „Hauspflege".

Abteilung des Berliner Frauenvereins.

§ 1.

Der unter dem Namen „Hauspflege" begründete Verein bezweckt, Familien, in denen die Führerin des Hausstandes durch Krankheit oder Wochenbett an der Leitung der Wirtschaft verhindert ist, durch geeignete Fürsorge vor dem Niedergange zu bewahren.

Zur Erreichung dieses Zweckes sollen in solchen Familien Pflegerinnen beschafft werden, welche die Wirtschaft besorgen und die zum Hausstand gehörigen erziehungsbedürftigen Kinder beaufsichtigen.

Die der Pflegerin zu leistende Vergütung wird aus Vereinsmitteln bezahlt, sofern nicht die Familie selbst darauf besteht, einen Teil der Kosten zu ersetzen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Die Mitgliedschaft wird erworben:

1. durch Zahlung eines einmaligen Beitrags von mindestens 100 Mk.,
2. durch Zahlung eines Jahresbeitrags von mindestens 3 Mk.,
3. durch ehrenamtliche Mitarbeit.

Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Anzeige.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied, das die Mitgliedschaft nach § 2 Nr. 2 oder Nr. 3 erworben hat, den Jahresbeitrag auf wiederholte Aufforderung nicht zahlt, oder die ehrenamtliche Mitarbeit aufgiebt.

§ 3.

Die Unkosten des Vereins werden aus Beiträgen der Mitglieder oder durch anderweitige Zuwendungen bestritten.

Der Vorstand ist berechtigt, auch die zum Zwecke des Erwerbs der immerwährenden Mitgliedschaft gezahlten Beiträge und sonstige Zuwendungen zu laufenden Ausgaben zu benutzen, soweit nicht der Zahlende ein Anderes bestimmt.

§ 4.

In den ersten fünf Monaten jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder des Vereins statt, zu welcher durch Bekanntmachung des Vorstandes in den gelesensten Zeitungen eingeladen wird.

Außerdem soll die Einladung den Mitgliedern brieflich zugehen, jedoch ist die Gültigkeit der Berufung von dem Nachweis der brieflichen Einladung nicht abhängig. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
2. Beschlußfassung über die Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung;
3. Wahl des Gesamtvorstandes.

Außerdem müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen berufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung verlangt.

Über den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach Genehmigung durch die Versammlung von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind in dem Protokolle ihrem ganzen Inhalte nach zu beurkunden.

§ 5.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden aus den Vereinsmitgliedern auf drei Wahljahre gewählt.

Unter einem Wahljahr ist die Zeit von dem Schluß einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Schluß der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verstehen.

Im Jahre 1901 und 1902 hat je ein Drittel der Mitglieder auszuscheiden, deren Person das durch die Hand der Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt.

Der Gesamtvorstand kann sich durch Zuwahl ergänzen oder erweitern. Die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist nicht beschränkt; er muß aus mindestens 20 Personen bestehen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Ergänzungswahl zulässig, aber nicht erforderlich.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. der Vorsitzenden,
2. dem ersten Stellvertreter der Vorsitzenden,
3. dem zweiten Stellvertreter der Vorsitzenden,
4. dem Schriftführer,
5. dem Stellvertreter des Schriftführers,
6. dem Kassenführer,
7. dem Stellvertreter des Kassenführers,
8. den Vorsitzenden der Bezirkskomitees,
9. den Beisitzern.

§ 7.

Dem Gesamtvorstande liegt die obere Leitung der sämtlichen Vereinsangelegenheiten ob. Er nimmt jährlich im unmittelbaren Anschluß an die ordentliche Mitgliederversammlung die Wahlen für die im § 6 zu 1—7 aufgeführten Ämter vor.

Die zu den im § 6 zu 1—7 aufgeführten Ämtern berufenen Personen bilden den Arbeitsausschuß. Der Arbeitsausschuß ist der Vorstand des Vereins im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Er hat die laufenden

Geschäfte des Vereins zu erledigen. Bei vorzeitiger Erledigung eines der Ämter hat er sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu ergänzen.

Zur Vertretung dritten Personen gegenüber genügt die Unterschrift der Vorsitzenden, im Behinderungsfalle eines Stellvertreters. Die Vorsitzende eventuell ein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Arbeitsausschusses und vollzieht die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen.

§ 8.

Die Vorsitzenden der Bezirkskomitees (Bezirksleiterin) werden vom Gesamtvorstande gewählt. Ihr Amt erlischt, wenn sie ihre Stellung als Mitglied des Gesamtvorstandes niederlegen, oder wenn sie als solches nicht wiedergewählt werden.

Den Bezirksdamen steht je ein Bezirksausschuß zur Seite. Die Mitglieder desselben (Hilfsdamen) werden von der Bezirksleiterin berufen. Die Bezirksleiterin hat den Bezirksausschuß mindestens sechsmal im Jahre zu einer Sitzung zu berufen. Die Vorsitzende des Arbeitsausschusses muß von diesen Sitzungen benachrichtigt werden und ist berechtigt, selbst den Sitzungen beizuwohnen oder mit ihrer Vertretung ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes zu betrauen.

Von den Veränderungen in der Zusammensetzung der Bezirksausschüsse ist dem Arbeitsausschuß stets Kenntnis zu geben.

Alljährlich am 1. Dezember sollen die Bezirksleiterinnen dem Gesamtvorstande die Liste ihrer Hilfsdamen einreichen.

Die Hilfsdamen haben die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, die Überweisung der Pflegerinnen an die Familien zu besorgen und nach Anweisung der Bezirksleiterin die Ausführung der Hauspflege zu überwachen. Die Bezirksleiterinnen sind verpflichtet, dem Arbeitsausschuß jährlich bis zum 20. Januar einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen und in den Sitzungen des Gesamtvorstandes regelmäßige Berichte zu erstatten.

Die Bezirksausschüsse haben sich bei Gewährung der Hauspflege in den Grenzen zu halten, die sich aus den Mitteilungen des Arbeitsausschusses über die für die einzelnen Bezirksausschüsse verfügbaren Beträge ergeben.

§ 9.

Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen thunlichst dem Vorstande des Berliner Frauenvereins angehören.

§ 10.

Alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins ein Verwaltungs- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu übersenden.

§ 11.

Beschlüsse, welche die Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins bezwecken, können nur in einer außerordentlichen Mitglieder-

versammlung gefaßt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Personen.

§ 12.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nicht an die Mitglieder. Kommt bei der Auflösung ein gültiger Beschluß über die Art der Verwendung nicht zu stande, so fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Berlin, welche es zu den Zwecken des Vereins oder zu einem ähnlichen Zwecke zu verwenden hat.

Berlin. **Anlage 6.**

Laufende Nr.

Vereinigte Fürsorge für Kranke und Wöchnerinnen.

Berlin, den

Name des Vereins, der die Erhebung vornimmt: ....

Name und Wohnung des prüfenden Mitglieds: ....

Wohnung: .... Stadtbezirk: ....

1. Des Mannes Name und Vorname ....
   Alter: .... Beruf: .... falls verstorben, Angabe des Todesjahrs: ....
2. Der Frau Vorname und Geburtsname: ....
3. Familienstand: ob ledig, verheiratet, eheverlassen, getrennt lebend, verwitwet. (Zutreffendes unterstreichen.)
   Bei unverheirateten und minderjährigen weiblichen Personen auch Angabe von Namen und Wohnung des Vormundes: ....
4. Zahl, Alter und Geschlecht der Kinder? ....
4. a) Falls es sich um eine Angelegenheit des Kinderschutzvereins handelt, sind für die betreffenden Kinder außerdem folgende genaue Angaben zu machen:

Name	geboren am	Religion	gemeldet durch Standesamt	ehelich oder unehelich geboren	Name des Vormundes

5. Seit wann ist der Hilfesuchende in Berlin? ....
6. Betrag der Wohnungsmiete? ....
7. Verdienst des Mannes: monatlich? .... wöchentlich? ....
   Verdienst der Frau und anderer erwachsener, im Haushalt lebender Angehöriger: ....

8. Wird die Familie durch die öffentliche Armenpflege oder aus privater Wohlthätigkeit unterstützt und in welcher Weise? ....

....

9. Sind der Hilfesuchende bezw. seine Angehörigen Mitglieder einer Krankenkasse, die Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung gewährt? Bezieht ein Teil Invaliden- oder Unfallrente? Event. Name der Kasse, Art und Höhe der Unterstützung oder der Rente: ....

....

10. Bemerkungen über die Bedürftigkeit und den Gesundheitszustand der Familie, die Beschaffenheit der Wohnung: ....

....

....

11. Sind Aftermieter oder Schlafleute vorhanden? ....

12. Wer ist pflegebedürftig? ....

Bezeichnung der Krankheit: ....

13. Sind sonst noch kranke Familienmitglieder vorhanden? ....

Wer? .... An welcher Krankheit? ....

14. Sonstige Bemerkungen: ....

....

....

15. Bemerkungen über die Art der gewährten Hilfe und die daran beteiligten Vereine: ....

....

Charlottenburg. **Anlage 7.**

Ordnung für die Pflegerinnen des Hauspflege-Vereins Charlottenburg.

Als Pflegerinnen des Hauspflegevereins werden nur unbescholtene, ältere, gesunde Frauen ohne kleine Kinder angenommen. Die Auswahl wird auf Grund der Empfehlungen vom Vorsitzenden getroffen.

Jede Pflegerin hat eine kurze Probe abzulegen und eine Unterweisung entgegenzunehmen, wofür nichts vergütet wird. Nach genügender Vorbereitung wird sie in die Pflegerinnenliste eingetragen und eintretenden Falles unter folgenden Bedingungen, die sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen hat, beschäftigt.

1. Die Pflegerin verpflichtet sich, freundlich, anständig, gefällig, sauber, nicht geschwätzig ihres Amtes zu walten, ehrlich und fleißig zu sein und sich als Angestellte des Vereins zu betrachten. Die Pflegerinnen dürfen die Pflegen nur in sauberen, wenn auch geflickten und verwaschenen Kleidern antreten.
2. Soll die Pflegerin eine Pflege übernehmen, so wird sie davon durch eine mit dem Stempel des Vereins versehene und die Adresse der Pflegebedürftigen sowie die der Aufsichtsdame enthaltende Postkarte benachrichtigt und hat die Pflege unverzüglich anzutreten.
3. Die Pflegerin hat außer der Pflege der Kranken alle sonst der Hausfrau zukommenden Arbeiten zu verrichten: Reinhaltung der Wohnung, Kochen der Mahlzeiten, Waschen der im täglichen Gebrauch befindlichen Wäsche, Sorge für die Reinlichkeit der Kinder, Überwachung ihres Anzuges vor dem Schulbesuche.
4. Die Pflegerin hat die Pflege für gewöhnlich um 7 Uhr morgens anzutreten und bis $6^1/_2$ Uhr zu bleiben. Ob auch an Sonn- oder Feiertagen eine Pflege ganz oder teilweise notwendig ist, bestimmt die Aufsichtsdame.

   Die Pflegefrau darf sich in ihrer Arbeit nie durch andere Frauen oder auch durch eine Tochter vertreten lassen. Ist sie dringend verhindert, eine Pflege anzunehmen, oder eine übernommene Arbeit weiterzuführen, so muß sie sofort in der Geschäftsstelle oder bei der Aufsichtsdame davon Anzeige machen oder machen lassen.

   Die Pflegerin darf die zu Pflegende nicht verlassen, außer wenn sie zur Geschäftsstelle gehen muß, sie darf nicht zu ihrer Mahlzeit nach Hause gehen.

   Die Pflegerin darf nicht nach ihrem Ermessen die bestimmte Zeitdauer der Pflege ändern. Findet sich eine solche Änderung nötig, so hat sie diese Ansicht der Aufsichtsdame mitzuteilen; ist die Änderung eilig, so hat die Pflegerin die Aufsichtsdame aufzusuchen oder in der Geschäftsstelle sich Instruktionen zu holen.

Werden einer Pflegerin während der Dauer der Pflege Umstände bekannt, von denen sie annehmen kann, daß, wenn diese dem Vorstand bekannt gewesen wären, die Pflege nicht bewilligt worden wäre, so ist sie verpflichtet, dem Vorstand davon Anzeige zu machen.

Ist z. B. ein gesunder Mann ohne Arbeit, oder eine erwachsene Tochter im Haus, so kann die Pflege abgekürzt werden.

Die Pflegerin kann verlangen, daß die Familie, deren Arbeit sie besorgt, höflich und freundlich gegen sie ist, widrigenfalls sie auf eine Beschwerde hin abgelöst werden kann.

5. Die Pflegerin wird vom Verein bezahlt. Die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken ist ihr untersagt. Die Pflegerin hat nur in den Familien, von denen das Pflegegeld zurückerstattet wird, Anspruch auf Beköstigung, in allen anderen Pflegen erhält sie ein um 0,25 Mk. erhöhtes Pflegegeld. Sie erhält:

   a) für eine Pflege von 7 Uhr morgens bis 6½ Uhr abends vom 1. April ab 1,50 Mk.,
   b) für eine Pflege von 7 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags 1,25 Mk.,
   c) für eine Pflege von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags 1 Mk.,
   d) für eine Pflege für den Nachmittag 0,75 Mk.

   Der Verein bezahlt nur Tagespflegen bis 6½ Uhr abends. Sind Nachtpflegen oder Überstunden notwendig, so hat die Verpflegte selbst die Kosten zu tragen, und zwar 1 Mk. für eine Nachtpflege, 0,10 Mk. für eine Überstunde. Dieses Geld ist gleichfalls nur durch Vermittelung der Aufsichtsdame oder der Geschäftsstelle der Pflegerin auszuzahlen.

6. Die Pflegerin erhält ihre Bezahlung von der Aufsichtsdame oder von der Geschäftsstelle des Vereins gegen Quittung.

   Während der Zeitdauer der Pflege hat die Pflegerin möglichst Besuche fernzuhalten. Sind Freundinnen oder Verwandte regelmäßig bei der Wöchnerin oder Kranken, so wird die Anwesenheit der Pflegerin für überflüssig gehalten, und hat die Pflegerin die Aufsichtsdame um ihre Ablösung zu bitten.

7. Die Pflegerin gehört zum Verband des Vereins und darf eine Privatpflege *ohne* Genehmigung der Vorsitzenden nicht übernehmen.

8. Sind Stärkungsmittel oder die Benutzung von Krankengeräten, Stechbecken, Irrigator, Luft- und Wasserkissen u. s. w. notwendig, so können solche Gegenstände — so weit vorhanden — auf Grund eines schriftlichen Ersuchens der Aufsichtsdamen aus dem Depôt in der Geschäftsstelle entnommen werden. Sind die Geräte bei *ansteckenden* Krankheiten (besonders *Wochenbettfieber*) verwendet worden, so sind sie nach Gebrauch von der Pflegerin mit einer Karte des Vereins *in die städtische Desinfektionsanstalt, Sophie-Charlottenstraße 114, einzuliefern.*

9. Der Pflegerin ist streng untersagt, ohne direkte Anweisung der Aufsichtsdame für die Verpflegte bei anderen Vereinen oder Familien Unterstützungen zu erbitten.
10. Die Pflegerin erhält aus dem Depôt (bei Frau Stadtrat Weber, Leibnizstraße 19) zwei Schürzen, welche sie im Dienst zu tragen und sauber zu halten hat. Sie werden mit der laufenden Nummer notiert und sind bei Aufgabe der Pflegerinnenstellung wieder abzuliefern.

Am 15. Dezember jeden Jahres sind alle Schürzen in das Depôt zu bringen, um ihren Zustand zu prüfen und eventuelle Ergänzungen zu veranlassen. Die Pflegerinnen-Mitgliedskarten sind dazu mitzubringen.

Vorstehende Bedingungen verpflichte ich mich in allen Stücken genau zu erfüllen.

Charlottenburg, den

Charlottenburg. **Anlage 8.**

Bestimmungen für die Aufsichtsdamen des Hauspflege-Vereins Charlottenburg.

Die sich für den Verein interessierenden Damen haben sich schriftlich oder mündlich bei der Vorsitzenden zu melden. Sie erhalten dann von der Geschäftsstelle folgende Papiere:

1. den über die Ziele des Vereins orientierenden Aufsatz,
2. die Satzungen,
3. die Werbekarten nebst Liste,
4. Formulare,
5. die Bestimmungen für die Aufsichtsdamen,
6. die Ordnung für die Pflegerinnen.

Für die Thätigkeit der Aufsichtsdamen gilt folgendes:

1. Die Aufsichtsdamen erhalten nach Bedarf und Wunsch von der Geschäftsstelle Packetfahrt-Werbekarten zur weiteren Versendung. Die Karten sind zu versenden, und die darauf erhaltenen Zusagen in die Beitragsliste einzutragen; diese ist der Vorsitzenden in der Damensitzung abzuliefern.
2. Der Geschäftsgang bei Pflegeanträgen ist folgender:
   a) Anträge auf Gewährung von Hauspflegen von der Armendirektion oder deren Organen, Vereinen, Privaten nimmt die Vorsitzende oder die Geschäftsstelle an.
   b) Geht ein Antrag ein, so wird eine von den Aufsichtsdamen durch Formular 1 beauftragt, die Familie aufzusuchen und eventuell die Aufsicht bei der Pflege zu übernehmen. Die auf Formular 1 angeführte Journalnummer ist auf allen anderen Formularen zu wiederholen.
   c) Die Aufsichtsdame hat sich in der Wohnung der Pflegenden in freundlicher Unterhaltung, indem sie sich als Mitglied des Vereins zu erkennen giebt, über die Verhältnisse genau zu unterrichten, alle Fragen des Formulars 2 sorgfältig darauf zu beantworten, und dieses Formular sodann so schnell als möglich an die Geschäftsstelle zurückzusenden.
   d) Auf Formular 1 ist vermerkt, ob schon eine Pflegerin benachrichtigt ist, oder ob die Aufsichtsdame sie zu benachrichtigen hat. Ist die Pflege nicht gleich, sondern erst in unbestimmter Zeit erforderlich, so hat die Aufsichtsdame der zu Pflegenden eine Karte mit der Adresse der Geschäftsstelle, auf der die Journalnummer zu vermerken ist, einzuhändigen und sie darauf hinzuweisen, die Karte abzusenden, sobald sie der Pflegerin bedarf.

   Falls eine Pflegerin auf Formular 1 angegeben ist, muß auf Formular 2 bestätigt werden, daß sie bestellt ist, und ob sie ihr Amt bereits angetreten hat.

3. a) Die Aufsichtsdame ist die Aufsichtsinstanz für die Pflegerin, bestimmt die Zeit ihrer Arbeit und zahlt ihre Besoldung.

Diese beträgt für eine Pflege

am Nachmittag	0,75 Mk.
von 7—1 Uhr	0,75 „
„ 7—3 „	1,00 „
„ 7—6 „	1,25 „

Ist Nachtpflege nötig oder sind Überstunden erforderlich, so sind die Kosten dafür von der Verpflegten selbst zu zahlen, da der Verein nur Tagespflegen übernehmen kann. Anzustreben ist die Beihilfe der Familie zur Besoldung und Beköstigung. Ist es nicht möglich, daß die Pflegerin in der Familie verpflegt wird, so stellt die Aufsichtsdame 50 Pfg. pro Tag, bei halber Pflege bis 3 Uhr 40 Pfg., bis 1 Uhr oder nur nachmittags 25 Pfg. zur Verfügung, und zwar entweder der Pflegerin selbst oder als Beitrag zur Wirtschaft der Verpflegten.

b) Zahlt die Familie die Pflege oder einen Teil davon selbst, so hat die Aufsichtsdame das Geld einzuziehen. Verpflichtet sich die Familie, das Pflegegeld oder einen Teil davon zurückzuerstatten, so hat die Aufsichtsdame sich dies durch Formular 8 vor Antritt der Pflege bescheinigen zu lassen. In geeigneten Fällen ist möglichst auf Erstattung mindestens eines Teiles der Kosten hinzuwirken. Formular 6 ist mit Formular 2 zusammen sofort nach der Recherche zurückzusenden.

Die Pflegerin erhält ihre Bezahlung nur von der Aufsichtsdame, oder von der Geschäftsstelle nach Anweisung der Aufsichtsdame. (Ausgenommen sind natürlich Nachtpflegen, die den Verein nichts angehen und die die Familie selbst bezahlt.)

c) Nach beendeter Pflege sendet die Aufsichtsdame das von der Pflegerin und der Gepflegten ausgefüllte Formular 3 mit Formular 4 an die Geschäftsstelle zurück.

Gleichzeitig ist Formular 5 auszufüllen, von der Pflegerin als Quittung zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben, entweder durch die Pflegerin persönlich oder durch Einsendung seitens der Aufsichtsdame; im letztgenannten Falle erfolgt die Zahlung durch die Packetfahrt unter Abzug des Portos an die Aufsichtsdame.

d) Soll eine Pflege länger als 10 Tage gewährt werden, so muß von der Aufsichtsdame bei der Geschäftsstelle die Verlängerung beantragt werden.

4. Eine Sitzung der Aufsichtsdamen findet mindestens einmal in jedem Quartal statt; dazu erfolgen besondere Einladungen.

5. Sind Unterstützungen in der Krankenpflege — bei den ärmsten Leuten — durch kräftige Suppen und Erfrischungsmittel angebracht, so sind sie von der Aufsichtsdame zu beantragen und, soweit vorhanden, gegen eine schriftliche Anweisung aus dem Depôt, zur Zeit

bei Frau Stadtrat Weber, Leibnizstraße 19, zu entnehmen. Erwünscht ist, daß die Aufsichtsdamen ihrerseits bei Geschäften und Privaten auf Gewährung von Beihilfen zu diesem Depôt dauernd hinwirken. In dem Depôt steht auch eine Anzahl von Krankenutensilien (Luft- und Wasserkissen, Stechbecken, Irrigatoren u. s. w.) für die Verpflegten zur Verfügung.

Ist eine weitere Hilfe aus privaten oder öffentlichen Mitteln dringend erforderlich, so haben sich die Aufsichtsdamen je nach Lage des Falles an die etwa in Betracht kommenden Privatvereine, oder an die Armendirektion oder deren Organe (die Armenkommissionsvorsteher) zu wenden.

6. Weitere als Pflegerinnen geeignete Frauen sind von der Aufsichtsdame in der Geschäftsstelle zu melden und werden dort vorgemerkt.

Die Frauen müssen ohne kleine Kinder, über 40 Jahre alt, sauber und in ihrer Häuslichkeit von der Empfehlenden gekannt sein.

Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen.

Bericht
von
Stadtrat Samter
(Charlottenburg).

Der Gegenstand dieses Berichts hat den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit schon einmal beschäftigt. Nachdem schon 1883 die Trunksucht als Ursache der Verarmung erörtert worden war, wurde 1886 in Karlsruhe das etwa dem gegenwärtigen entsprechende Thema „Trunksucht und Armenpflege" behandelt. Berichterstatter war beide Male August Lammers-Bremen, den man nicht mit Unrecht wohl als die Seele der damals erst vor wenigen Jahren neu entfachten Mäßigkeitsbewegung in Deutschland bezeichnen kann. In seinem gedruckten Bericht wies er zunächst auf die Bedeutung der Trunksucht als Armutsursache hin, und gelangte in kurzer Erörterung dessen, was geschehen müsse, zu den Leitsätzen:

1. Die Trunksucht ist nicht mehr schlechthin als unheilbar anzusehen.
2. Als Armutsursache sollte sie im öffentlichen wie im häuslichen Interesse einer direkt herbeizuführenden Vormundschaft unterliegen und dann
3. in die Trinkerheilanstalt führen,
4. aber für ihre umfassende, zeitige und zum Ziele führende rettende Behandlung auch von der Armenpflege aus oder durch den Mäßigkeitsverein gegebenenfalls geeignete Mitarbeit von Frauen an sich ziehen.

Der kurze mündliche Bericht in der Versammlung betonte nochmals die Bedeutung der Frauenhilfe bei der Fürsorge für die Familien von Trinkern, die der Armut entgegengehen oder ihr schon verfallen sind, und besprach weiter den großen Schritt, den die Bewegung zu Gunsten einer Entmündigung der Trunksüchtigen vorwärts gethan habe, indem sich damals der deutsche Juristentag in Stettin einstimmig und ohne Widerspruch

dafür ausgesprochen habe, daß die Trinker ebenso wie die Verschwender und die Geisteskranken der Entmündigung unterworfen werden. Würde eine solche Bestimmung, wie nunmehr zu hoffen sei, Gesetz, dann werde es möglich sein, für solche Trunkenbolde, die ihre Familien in Not gebracht haben oder zu bringen drohen, die Entmündigung einzuleiten, ihnen eine Vormundschaft zu geben, und durch diese Vormundschaft den Trinker in die durch die Landesgesetzgebung zu mehrenden Heilanstalten zu bringen, nicht etwa so lange, wie es ihm da gefällt, oder bis er sich geheilt glaubt, sondern so lange, bis er von zuständiger Seite für entlaßbar, für aller Wahrscheinlichkeit nach geheilt erklärt werde.

Eine Besprechung fand nicht statt. Auch eine Abstimmung über die aufgestellten Leitsätze wurde nicht vorgenommen. Vielleicht, weil allgemeine Übereinstimmung mit dem Berichterstatter bestand; vielleicht aber — und das dürfte mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben — weil der ganzen Sache damals, wenn auch die Ausführungen des Berichterstatters gern entgegengenommen wurden, eine weitergehende Tragweite und Bedeutung nicht beigelegt wurde. Dafür spricht der Umstand, daß von den Armenverwaltungen, soweit das mir zugängliche Material an Verwaltungsberichten und Zeitschriften ersehen läßt, trotz der Anregungen eines Mannes, der volle Sachkunde und langjährige Beschäftigung mit dem Gegenstande für sich in Anspruch nehmen durfte, so gut wie nichts im Sinne der Leitsätze oder wenigstens des dritten von ihnen geschehen ist. Wohl mag hier und da eine Armenverwaltung einmal vereinzelt einen Trinker einer Trinkerheilanstalt zugeführt haben. Von einer systematischen Bekämpfung der Trunksucht dagegen in der Art, wie neuerdings gegen die Tuberkulose vorgegangen wird, wird kaum irgendwo in Deutschland bisher eine Spur zu finden sein.

Fragt man nach dem Grunde dieser doch immerhin auffälligen Erscheinung, so wird man an e i n e r Erklärung kaum vorübergehen können.

Der Kampf gegen den Alkoholismus hat in Deutschland trotz der Bemühungen der Männer, die sich ihn zur Lebensaufgabe gemacht haben, bis vor nicht langer Zeit nicht die Beachtung gefunden, die er erwarten mußte, und die ihm in anderen Ländern, vor allem in der Schweiz, aber auch z. B. in Amerika und England zu teil geworden ist. Sind doch auch die bestehenden Trinkerheilanstalten in Deutschland, obwohl die erste schon 1851 entstand, mit wenigen Ausnahmen erst in den letzten 10 Jahren errichtet worden.

Die Ursache wird man nicht zuletzt in den Trinkgewohnheiten und Trinksitten des deutschen Volkes zu suchen haben, deren schon Tacitus gedenkt. Es mag sein, das in anderen Ländern von den breiten Massen noch mehr getrunken wird, als in Deutschland. Sicher ist aber, daß nirgend sonst das Trinken, von den akademischen Kreisen bis hinab in die untersten Schichten der Arbeiterschaft, so zu den unausrottbar erscheinenden Lebensgewohnheiten aller Menschen gehört hat, wie bei uns.

Erst seit kurzer Zeit hat hier ein Wandel begonnen. „Der Kampf gegen den Alkoholismus“, schreibt treffend W e n ck in einer Besprechung über den internationalen Kongreß im Mai 1901 in Wien in Nr. 16 der „Hilfe“, „teilt mit so mancher andern socialen, gesundheitlichen und sitt-

lichen Reformbewegung das Schicksal, nach langer Mißachtung, Verspottung und Verhöhnung endlich die ernsthafte Beachtung zu finden, die ihm gebührt. Wie hat man in allen Kreisen des Volkes, nicht zum mindesten aber gerade in den trinkgewohnten Kreisen der akademisch Gebildeten über die Bestrebungen gespöttelt, die sich gegen den Alkoholismus wandten, wie schwer lastet auch heute noch der alte, liebgewordene Aberglauben auf unserem Volk, Deutschtum und Alkoholgenuß gehören zusammen, jeder tüchtige deutsche Volksgenosse müsse auch ein tüchtiger Trinker sein, und über die Achsel angesehen sind die, die den Alkohol meiden." Diese allgemein verbreiteten Anschauungen sind es, die Deutschland, das sonst auf allen Gebieten socialer Reformthätigkeit in der vordersten Reihe zu stehen pflegt, im Kampfe gegen den Alkoholismus in das Hintertreffen geführt haben, während andere Völker siegreich vorwärts geschritten sind. Es kann nicht auffallen, daß bei solchen, bis in die untersten Klassen der Bevölkerung herabgehenden tief eingewurzelten Anschauungen auch die Kreise, deren Angehörige infolge Minderwertigkeit und stärkeren Alkoholgehalts der genossenen Getränke in erster Reihe von den Folgen des Trinkens betroffen werden, die arbeitenden Klassen, der Bekämpfung der Trunksucht lange Zeit keine besondere Bedeutung beigelegt haben. Noch auf den Parteitagen der deutschen Socialdemokratie in den beiden letzten Jahren zu Hannover und Mainz wurden wiederholt und von verschiedenen Seiten gestellte Anträge, den Kampf gegen den Alkoholismus von Partei wegen aufzunehmen, abgelehnt. Zum Teil freilich wohl aus einer Anschauung heraus, auf die unten näher einzugehen sein wird, wonach die Trunksucht ihre Ursache in ökonomischen Verhältnissen haben und eine Besserung nur durch eine völlige Änderung der socialen Zustände erreichbar sein soll.

Erfreulicherweise beginnt neuerdings auch bei uns in allen Kreisen die Überzeugung wach zu werden, daß der bisher in der Frage der Bekämpfung der Trunksucht eingenommene, wesentlich ablehnende Standpunkt unhaltbar ist und aufgegeben werden muß. Auch die gänzliche Enthaltsamkeit vom Alkoholgenusse findet mehr und mehr Anhänger. Ärzte, Lehrer, Offiziere, auch die Arbeiter, und schließlich sogar ein Teil der studierenden Jugend haben begonnen, sich in Vereinen Abstinenter zusammenzuthun. Man erkennt, daß es sich um ein Übel handelt, das mindestens auf gleiche Stufe zu stellen ist mit der verheerenden Wirkung der Tuberkulose als Volkskrankheit, ja, das eine noch größere Gefahr in sich birgt, weil der Alkoholismus zugleich auch den Nährboden bildet für die weitere Ausbreitung der Tuberkulose[1].

Auch die Arbeiterschaft schickt sich an, den bisher eingenommenen Standpunkt zu verlassen. Auf dem 7. internationalen Kongresse zur Bekämpfung des Alkoholismus zu Paris hat einer der hervorragendsten Führer der Socialdemokratie in Belgien, Vandervelde, einen Vortrag gehalten, den Baer[2] als den Glanzpunkt des Kongresses bezeichnet. Vander-

[1] Geheimrat Dr. Baer auf der 16. Jahresversammlung des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Bericht S. 14.
[2] A. a. O. S. 13.

velde steht an der Spitze einer von ihm gegründeten Vereinigung gegen den Alkoholismus, die bereits 1899 über 8000 Mitglieder zählte. Auch auf dem im Mai dieses Jahres in Wien abgehaltenen 8. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus war die lebhafte Beteiligung gerade der organisierten Arbeiterschaft bemerkenswert. Dr. Blocher-Basel hob hervor, es sei kein Zufall, daß sich die Arbeiterführer aller Länder mit der Alkoholfrage beschäftigen: der Alkoholismus sei der größte Feind der Arbeiterbewegung. Auch der nächste Parteitag der deutschen Socialdemokratie in Lübeck wird sich, wie es heißt, erneut mit der Frage beschäftigen. Die Änderung des bisher von der organisierten Arbeiterschaft eingenommenen Standpunktes ist ganz besonders zu begrüßen. Alle Maßnahmen gegen den Alkoholismus werden einen nachhaltigen Erfolg erst dann haben, wenn es gelingt, auch die arbeitenden Klassen mit dem Bewußtsein von der Schädlichkeit des Alkoholgenusses zu durchdringen. Selbstverständlich kann nicht davon die Rede sein, daß die nachteiligen Folgen des Alkoholismus sich bei den arbeitenden Klassen allein bemerkbar machen. Pelman[1] sagt sehr richtig: „wenn es sich hier nur um einen Appell an das moralische Bewußtsein handelte, dann würde sich dieser Appell an eine ganz andere Adresse zu richten haben, an unsere studierende Jugend, an Kneipe und Kasino". Immerhin aber werden es, ganz abgesehen davon, daß sie die breite Masse des Volkes bilden, überwiegend die arbeitenden Klassen sein, in denen sich die Schädigungen des Trinkens nach außen am meisten bemerkbar machen. Und schließlich sind sie es, deren Angehörige für die Armenpflege, von deren Aufgaben hier gesprochen werden soll, nahezu ausnahmslos in Betracht kommen.

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn bei der bis vor kurzem nicht nur von den zunächst Betroffenen, sondern von nahezu allen Kreisen eingenommenen Stellung auch die Armenpflege der Trinkerfrage bisher ziemlich teilnahmslos gegenübergestanden hat Dazu kommt aber, daß ein klares Bild über den Einfluß der Trunksucht auf die Armenlasten nicht leicht zu gewinnen ist, und die Armenpflege deshalb leicht geneigt gewesen ist, der Frage keinerlei größere Bedeutung beizulegen. In Wirklichkeit liegen die Dinge ganz anders. Es dürfte kaum eine Armutsursache geben, die sich der Bedeutung der Trunksucht an die Seite stellen ließe.

Fragt man freilich nur die übliche Armenstatistik, so möchte man eher geneigt sein, das Gegenteil anzunehmen. Wenn aber Charlottenburg, das dem Berichterstatter zunächst liegt, 1898/1899 unter 4189 Unterstützungsfällen und 1899/1900 unter 4146 Unterstützungsfällen nur je 3 Fälle, also noch nicht $^1/_{10}$ % verzeichnet, bei denen als Grund der Unterstützung ausdrücklich Trunksucht angegeben ist; wenn die Reichsstatistik von 1885 nur 2,1 % aller Fälle für ganz Deutschland und gar nur 1,3 % für die Städte von über 100 000 Einwohnern, wenn die Stuttgarter Statistik von 1896/1897, ähnlich wie in Charlottenburg, nur 0,12 % aller Fälle auf

[1] Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Pelman, Über die Notwendigkeit der Gründung von Trinkerheilstätten, in der Zeitschrift „Der Alkoholismus" II. 1 S. 4.

Trunksucht zurückführt, — so liegt für jeden Kenner der Verhältnisse auf der Hand, daß hier etwas nicht ganz richtig sein kann. Böhmert[1] hat schon 1886 zu erklären versucht, warum solche Ergebnisse kein richtiges Bild der wirklichen Verhältnisse liefern. „Sehr oft liegt die Trunksucht nicht offen zu Tage und kann nicht als Armenunterstützungsursache gebucht werden. Es wird gewöhnlich die Folge der verborgenen Trunksucht (z. B. Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit, Strafverbüßung, Verwaisung, Verwahrlosung u. s. w.) als Unterstützungsursache angeschrieben. Sehr oft läuft auch die Trunksucht nur so nebenher als mitwirkende, den Armenbehörden aber unbekannte Ursache (z. B. neben großer Kinderzahl). Wie groß die Zahl aller dieser Fälle ist, entzieht sich jeder Berechnung und wird wohl niemals richtig statistisch festgestellt werden können. Annehmen kann man aber wohl auf Grund vielfacher, praktischer Erfahrungen, daß die Zahl dieser Fälle die der ermittelten weit übersteigt ...." Auch August Lammers hat in seinem Bericht darauf hingewiesen und Martius[2] sagt mit Recht: „Wer längere Zeit in der praktischen Armenpflege thätig gewesen ist, der wird zu derartigen statistischen Resultaten bedenklich das Haupt schütteln und sie gegenüber seinen Erfahrungen zunächst für unbegreiflich halten. Wer indessen zugleich Gelegenheit gehabt hat, den thatsächlichen Hergang bei solchen statistischen Aufnahmen einerseits und die enormen Schwierigkeiten andererseits, welche sich einer zuverlässigen, sachgemäßen und vor allem zu Vergleichungen geeigneten Feststellung der Hilfsbedürftigkeitsursache für jeden Einzelfall entgegenstellen, näher kennen zu lernen, der wird sich über die auffallendsten Resultate dieser Art nicht weiter wundern, denn er wird sich sagen müssen, daß Dinge, die so eingehender Untersuchungen bedürfen und die immer mehr oder weniger verschiedener subjektiver Beurteilung fähig sind, wie die „Ursachen" einer Hilfsbedürftigkeit, sich eben überhaupt nicht einfach „zählen" lassen wie Kühe oder Schafe — am allerwenigsten aber bei weit ausgedehnten Massenstatistiken."

Allerdings wird es, weil eben die allgemeine Armenstatistik aus den angegebenen Gründen (zu denen noch die Ungeübtheit der Armenpfleger in der klaren Feststellung gerade wesentlicher Thatumstände und die vielfach mangelnde Befähigung der Beamten, aus einem längeren Bericht eine „Armutsursache" mit Sicherheit herauszulesen, hinzuzufügen sein dürfte) hier versagt, schwer sein, ein richtiges Bild zu gewinnen. Man ist darauf angewiesen, aus einzelnen mit großer Genauigkeit getroffenen Feststellungen Schlüsse zu ziehen. Ein ganz außerordentlich überzeugendes Material liegt daneben in den Ermittelungen vor, die sich auf die Ursachen der Verbrechen und auf die größere oder geringere Sterblichkeit der verschiedenen Berufe erstrecken, denen der Alkoholgenuß mehr oder weniger leicht zugänglich ist, vor allem aber in den statistischen Aufzeichnungen aus den öffentlichen Irrenanstalten über die Ursachen der Geisteskrankheit. Die Aufzeichnungen der letzten Art zeigen, da es sich hier überwiegend um Armen-

[1] Das Armenwesen in 77 deutschen Städten I S. 114.

[2] Martius, Die Trinkerentmündigung und die öffentliche Armenpflege, „Blätter für das Breslauer Armenwesen" Nr. 60–64 S. 65.

kranke handeln dürfte, unmittelbar, welche Bedeutung die Trunksucht schon in ihren direkten Folgen für die Armenpflege hat. Ihre weitere mittelbare Belastung durch die Verarmung der Familien, durch Krankheit und Siechtum ganzer folgender Generationen, läßt sich unschwer daraus ableiten.

Hier können nur einige wenige Zahlen gegeben werden: sie werden ausreichen, das eben Ausgeführte zu beweisen.

Roscher[1] erwähnt für Deutschland als von vielen geteilt die Ansicht, daß die Hälfte der Männer, die für sich selbst oder für ihre Familien der Armenpflege bedürfen, dem Trunke ergeben seien, und giebt als Beispiel an, daß nach einer sehr sorgfältigen Statistik aus Osnabrück am 1. Januar 1847 daselbst 56 % aller Unterstützten infolge des Trunkes verarmt gewesen seien. Sehr lehrreich sind die Zahlen, die Münsterberg[2] aus Massachusetts aus dem Jahre 1894/1895 anführt, wenn sie auch nicht ohne weiteres mit deutschen Verhältnissen in Vergleich gestellt werden können. Eine Erhebung in sämtlichen Straf-, Armen- und Irrenanstalten hatte den Zweck, festzustellen, inwieweit Armut, Geisteskrankheit und Verbrechen durch Trunksucht veranlaßt seien. Von insgesamt 51 738 Personen waren 17 575 bereits wegen Trunkenheit bestraft. Von den weiteren 8440 Verurteilungen entfielen 3640 = 43,13 % auf Vergehen, die im Zustande der Trunkenheit verübt waren. Von den 3230 in Armenanstalten befindlichen Personen gaben 39,44 % als Ursache ihrer Verarmung Trunksucht an, während von 1836 Geisteskranken 16,94 % Gewohnheitstrinker waren und bei 25,43 % die Krankheit auf Mißbrauch geistiger Getränke zurückgeführt wurde. Damit stimmen die Zahlen so ziemlich überein, die Roscher a. a. O. aus den Jahren 1877—1881 bezüglich der in die Zwickauer Straf- und die Dresdener Arbeitsanstalt Eingelieferten anführt, von denen durch Trunk- und Genußsucht, sowie Arbeitsscheu infolge des Trunks 22, 25, 22, 40 und 43,6 % heruntergekommen, und bei denen unter den einmal Rückfälligen 62,3 %, unter den viermal Rückfälligen 77,6 %, unter den Unzuchtverbrechern 77 % Säufer waren.

Nach einer von Baer im Jahre 1874 an 32 837 Gefangenen aus allen Teilen des Deutschen Reiches angestellten statistischen Erhebung, die 42 % Trinker unter ihnen ergab, sind von allen Morden 46 % im Zustande der Trunkenheit verübt worden, während die Verhältniszahl sich beim Totschlag auf 63 %, bei schwerer Körperverletzung auf 74 % und bei Sittlichkeitsvergehen auf 77 % belief. Von den wegen Körperverletzung Bestraften hatten 81 %, von den wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt Bestraften 89 %, von den wegen Hausfriedensbruch Bestraften 94 % ihr Vergehen in angetrunkenem Zustand verübt.

Von 28 995 in den Jahren 1884—1893 in Preußen verstorbenen Personen, die in Brauereien, Brennereien, Wein- und Bierhandlungen und im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigt waren, sind nach den

[1] System der Armenpflege und Armenpolitik S. 22.
[2] Münsterberg, Die Armenpflege, S. 20.

Ermittelungen des Königlich Preußischen statistischen Bureaus 2167 an Schlagfluß, 359 an Delirium tremens und 807 durch Selbstmord gestorben.[1]

Interessant sind auch die Zahlen aus dem Bericht des Kultusministeriums über das Sanitätswesen des preußischen Staates während der Jahre 1892—1894 über die Todesfälle an Säuferwahnsinn in den östlichen und den westlichen Provinzen Preußens, die Allard[2] mitteilt. Die ungünstige sociale Lage, der niedrige Bildungsgrad und der damit zusammenhängende starke Branntweinverbrauch wirken zusammen, um Zahlen zu ergeben von 307 für Schlesien gegenüber 103 für Westfalen, 101 für die Rheinprovinz, 57 für Hessen-Nassau, oder nach Regierungsbezirken: für Breslau 117, Oppeln 110, Liegnitz 80, Posen 65, Gumbinnen 61 gegen Köln mit 29, Trier mit 14, Koblenz mit 10, Aachen mit 8. Dabei ist die größere Dichtigkeit der Bevölkerung im Westen bei diesen absoluten Zahlen ganz bei Seite gelassen.

Pelman hat in einem besonderen Falle festgestellt, welche furchtbaren Folgen die Trunksucht durch ihre mittelbaren Wirkungen haben kann. Er hat bei einer Frauensperson, namens Jake, die 1740 geboren war und noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts als Trinkerin, Diebin und Vagabundin gelebt hat, eine Nachkommenschaft von 834 Personen ermittelt und bei 709 von ihnen die Verhältnisse genau untersucht. Das Ergebnis war folgendes: von den 709 Personen waren 106 unehelich, 142 Bettler, 64 Armenhäusler; viele gaben sich einem unsittlichen Gewerbe hin, andere waren Verbrecher, darunter 7 Mörder[3].

Legrain fand unter den erwachsenen Nachkommen von 50 Trinkerfamilien 44,4 % Geisteskranke und 63 % Trinker[4]. Der Kinderarzt Prof. Demme in Bern hat, wie Sonderegger a. a. O. weiter mitteilt, während 12 Jahren die Schicksale von 10 notorischen Trinkerfamilien und 10 nachweislich mäßigen Familien des Handwerkerstandes verfolgt. Von den 57 Kindern der Trinkerreihe zeigten nur 17,5 % normale Anlage und Entwickelung, wenigstens während der Jugendjahre, während dies in der Mäßigkeitsreihe (61 Kinder) bei 81,9 % der Fall war. Von den Kindern der Trinkerreihe starben in den ersten Lebensmonaten 43,8 %, bei den Mäßigen nur 8,2 %. Idioten waren bei der Trinkerreihe 10,5 %, Epileptiker 8,7 %, während beide Zustände bei den Mäßigen nicht vorkamen. „Die physische und moralische Entartung der Familien", fügt Sonderegger hinzu, „ist die furchtbarste und von unserer ganzen Socialpolitik viel zu wenig gewürdigte Wirkung des Alkoholismus. Krankhafte Trunkfälligkeit, Nervenschwäche, Epilepsie oder Blödsinn ist das Erbteil, welches der Trinker seinen Nachkommen hinterläßt, die, wie bei Syphilis, der Väter Missethat büßen „„bis ins dritte und vierte Geschlecht.""

[1] Pelman a. a. O. S. 11.

[2] Dr. Allard, Der Alkoholismus und die Mäßigkeitsbewegung, in den „Katholischen Mäßigkeitsblättern". 1900. Nr. 6 S. 42.

[3] Mitgeteilt in der Zeitschrift „Der barmherzige Samaritan". 1901. Heft 1 S. 10.

[4] Sonderegger, Vorposten der Gesundheitspflege, 5. Aufl., S. 193.

Mit Recht sagt daher Münsterberg a. a. O., daß alle Zahlen, die man anführen kann, nur Fälle betreffen, in denen der Einfluß des Trinkens unmittelbar nachweisbar ist. „Könnte man feststellen, wieviel an Krankheit, Siechtum, Verkrüppelung mittelbar, namentlich bei den Kindern von Trinkern, auf Trunksucht zurückzuführen sind, so würde man voraussichtlich noch viel erschreckendere Zahlen erhalten."

Erschreckend sind aber auch schon die unmittelbaren Zahlen aus den Krankenanstalten.

Dr. Paul Schenk stellt in einem Aufsatz in der „Deutschen Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege" 1900, S. 391 ff.: „Die Notwendigkeit der Errichtung von Trinkerheilstätten" zusammen, daß in den Krankenhäusern des Deutschen Reiches in den drei Jahren 1892—1894 35736 Personen, allein in Preußen im Jahre 1895 in den allgemeinen Krankenhäusern 10983 Personen, darunter 78 % Arbeiter und Handwerker, an Alkoholismus behandelt worden sind. Auf Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam entfallen von den 10983 nicht weniger als 2605, d. h. nahezu der vierte Teil der Gesamtzahl! Daneben sind 1895 in den Irrenanstalten Preußens fernere 1356 Fälle von Säuferwahnsinn behandelt worden, und Pelman (a. a. O. S. 11) giebt den Procentsatz der Trunksüchtigen unter den männlichen Geisteskranken je nach Land und Provinz auf 25—35, für die Rheinprovinz auf 27,7 an.

Überblickt man alle diese Zahlenreihen, denen zahlreiche andere, ebenso schwerwiegende hinzugefügt werden könnten, so wird man mit Martius a. a. O. zu der Überzeugung gelangen müssen, daß das Trinken und die Trunksucht als „mittelbare oder unmittelbare, ausschließliche oder mitwirkende Ursache der Hilfsbedürftigkeit in zahllosen Fällen eine Rolle spielt, und daß daher jeder Freund einer wirksamen und vernunftgemäßen Armenpflege auch an der Bekämpfung und Eindämmung dieses Nationalübels ein Interesse haben sollte".

Tuberkulose, Trunksucht und Syphilis, die drei großen Würgengel der Menschheit, raffen seit Jahrhunderten zahllose Opfer dahin. Den Kampf gegen die verheerende Seuche der Tuberkulose hat Deutschland, allen Völkern voran, mit aller Kraft aufgenommen, und wenn man auch von wirklichen, abschließenden Erfolgen noch nicht sprechen kann, in wenigen Jahren Großes erreicht. Es gilt jetzt, auch die zweite große Volkskrankheit an der Wurzel zu fassen. Staat und Gemeinden, die Träger der Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung und schließlich jeder einzelne, dem die Gesundung unseres Volkskörpers am Herzen liegt, sie alle sollten gemeinsam und Hand in Hand mit allen Mitteln den Kampf aufnehmen. „Der Kampf gegen die Trunksucht im 19. Jahrhundert hat die bestiale Trunkenheit und ihre rohen Formen aus dem Leben der meisten Kulturvölker mehr oder minder beseitigt. Im 20. Jahrhundert wird es sich mehr darum handeln, den Wirkungen des chronischen Alkoholismus mit seinen degenerierenden Wirkungen auf das Volksleben entgegenzutreten[1]."

---

[1] Baer, Der Kampf gegen die Trunksucht im 19. Jahrhundert, in der Zeitschrift „Der Alkoholismus" I 1 S. 14.

Die Armenpflege aber, die, wie wir gesehen haben, an dem Ausgange dieses Kampfes ein unmittelbares, zahlenmäßig schätzbares Interesse hat, wird sich der Aufgabe nicht entziehen können und wollen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den vorderen Reihen mitzufechten, um den endlichen Sieg herbeiführen zu helfen.

Welches sind aber die Mittel, über die sie in diesem Kampfe verfügt, und welche Aufgaben hat sie gegenüber der Trunksucht und den Trunksüchtigen zu erfüllen?

Die moderne Heilkunde lehrt uns, daß es, um eine Krankheit wirklich und dauernd zu heilen, nicht genügt, ihre einzelnen Erscheinungen und äußeren Symptome zu behandeln und verschwinden zu lassen, sondern daß es notwendig ist, die Krankheitsursache zu beseitigen. Das gilt auch für die socialen Krankheiten. Soll eine gründliche Heilung erzielt werden, so wird man daher die Axt an die Wurzel legen und versuchen müssen, die Ursachen der Trunksucht nach Möglichkeit aus der Welt zu schaffen. Die Trunksüchtigen verschwinden dann von selbst. Daß es niemals völlig gelingen wird, bedarf nicht erst einer näheren Begründung.

Die heutige Armenpflege ist gewohnt, sich nicht auf die bloße Abhilfe des bereits eingetretenen Notstandes zu beschränken, sondern tiefer zu gehen und, soweit es in ihren Kräften steht, der Not vorzubeugen. Es liegt also nicht außerhalb ihres Weges, wenn sie sich, bevor sie sich den einzelnen Trunksüchtigen zuwendet, zunächst mit der Trunksucht und ihren Ursachen beschäftigt und versucht, ob und was sie dazu thun kann, sie zu beseitigen oder wenigstens zu verringern und einzelne ihrer Quellen zu verstopfen.

Beschränken wir uns dabei auf die arbeitenden Klassen, die die Armenpflege zunächst interessieren, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß sie auch durch Trunksuchtfälle aus den oberen Schichten der Bevölkerung unmittelbar oder mittelbar belastet werden kann.

Eine weit verbreitete Ansicht, die in den Anschauungen der deutschen Socialdemokratie ihren schärfsten Ausdruck gefunden hat, erachtet das Umsichgreifen der Trunksucht, und namentlich des Branntweintrinkens, das hierbei zunächst in Frage kommt, als überwiegend, oft ausschließlich, bedingt durch die sociale Lage der Bevölkerung. Ungenügende Ernährung, herbeigeführt durch niedrige Löhne, überlange Arbeitszeit und Übermüdung mit dem Bedürfnis einer Anspornung durch Reizmittel, geistiges und körperliches Unbehagen, hervorgerufen durch langes Arbeiten in schlechter Luft, und schlechte, überfüllte, ungemütliche Wohnungen werden als die Hauptursachen der Trunksucht der arbeitenden Klassen hingestellt. „Alle Lockungen, alle möglichen Versuchungen", führt Engels in seinem Buche: „Die Lage der arbeitenden Klassen in England" aus, „vereinigen sich, um die Arbeiter zur Trunksucht zu bringen. Der Arbeiter kommt müde und erschlafft von seiner Arbeit heim; er findet eine Wohnung ohne alle Wohnlichkeit, feucht, unfreundlich und schmutzig. Sein geschwächter Körper, geschwächt durch schlechte Luft und schlechte Nahrung, verlangt mit Gewalt nach einem Stimulus von außen her; sein geselliges Bedürfnis kann nur in einem Wirtshaus befriedigt werden, er hat durchaus keinen anderen

Ort, wo er seine Freunde treffen könnte — und bei alledem sollte der Arbeiter nicht die stärkste Versuchung zur Trunksucht haben, sollte im stande sein, den Lockungen des Trunks zu widerstehen? Im Gegenteil, es ist die moralische und physische Notwendigkeit vorhanden, daß unter diesen Umständen eine sehr große Menge der Arbeiter dem Trunk verfallen muß." Erst mit der Beseitigung des socialen Elends werde auch die Trunksucht verschwinden.

Die Ausführungen Engels' enthalten sicher sehr viel Wahres. Sie scheinen ihre Bestätigung zu finden in dem Unterschiede im Branntweinverbrauch zwischen dem ärmeren Osten und dem wohlhabenderen Westen Deutschlands, den ja indirekt auch die oben angeführten Zahlen über die Todesfälle an Säuferwahnsinn im Osten und im Westen von Preußen zeigen. Unstreitig ist auch, daß die Wirkungen des Alkohols um so verheerender sind, je weniger der Körper widerstandsfähig, je schlechter er also ernährt ist. Trotzdem wird man angesichts der Thatsachen die socialen Verhältnisse als die Haupt- oder gar die alleinige Ursache der Trunksucht auch nur der Arbeiterklasse nicht bezeichnen können. Auch wenn man die Opfer, die der Alkoholismus unter den Gebildeten fordert und die sicher nur in geringem Maße auf die socialen Verhältnisse zurückführbar sind, ganz außer acht läßt, zeigt die Statistik, daß es auch bei den Arbeitern keineswegs immer die am schlechtesten bezahlten sind, die mehr als andere sich der Trunksucht ergeben. Schultz[1] weist mit Recht darauf hin, daß der Alkoholismus am meisten verbreitet ist bei den verhältnismäßig hoch gelohnten Arbeitern der Alkoholindustrie, den Kellnern, Küfern, Bierfahrern, Brauerei- und Brennerei-Arbeitern und ferner bei den gleichfalls hochbezahlten Maurern und Zimmerleuten. Der Alkoholverbrauch der schlecht gelohnten Landarbeiter bleibt dahinter weit zurück. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man den Alkoholverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung in anderen, reicheren und ärmeren, Ländern mit dem in Deutschland vergleicht. Das reiche England mit seiner gut gelohnten Arbeiterschaft folgt (nach einer Tabelle in Conrads Handwörterbuch von 1899) im Gesamtverbrauch an Alkohol unmittelbar hinter Deutschland, hinter dem es allerdings im Branntweinverbrauch wesentlich zurücksteht, während es Deutschland im Bierverbrauch, also dem geringeren Übel, übertrifft. Dänemark mit seiner wohlhabenden und auch in den breiten Schichten verhältnismäßig hoch gebildeten Bevölkerung übertrifft Deutschland im Branntweinverbrauch um das Doppelte, während Rußland nur einen wenig größeren Branntweinverbrauch als Deutschland aufweist und im Gesamtalkoholverbrauch fast um die Hälfte hinter ihm zurückbleibt. Italien mit seiner in größter Armut lebenden und wenig verdienenden Bevölkerung erreicht im Branntweinverbrauch noch nicht den sechsten Teil des deutschen und bleibt auch in dem durch den allgemeinen Weingenuß bedingten hohen Gesamtkonsum an Alkohol noch weit hinter Deutschland zurück. Die nackten

[1] Dr. W. Schultz, Über Volksernährung, in der Zeitschrift „Die Hilfe". 1900. Nr. 36.

Zahlen geben freilich nur ein wenig klares Bild der Verhältnisse, so daß eine Vergleichung nur bedingten Wert beanspruchen kann. Die statistischen Zahlen sind, wie anerkannt wird, kaum sehr zuverlässig. Es fehlt auch die für die Beurteilung der Sachlage wesentliche Feststellung, wie weit die einzelnen Bevölkerungsklassen am Alkoholverbrauch beteiligt sind, und welche Arten der Getränke überwiegend auf sie entfallen. Die Höhe des Durchschnittsverbrauchs wird jedoch im allgemeinen, wie nicht zweifelhaft sein kann, nur durch den Massenverbrauch der unteren Schichten erreicht. Man wird daher, so unsicher die Zahlen auch sind, jedenfalls das aus ihnen schließen können, daß hoher Alkoholverbrauch nicht immer ein Zeichen schlechter socialer Lage der Bevölkerung zu sein braucht. Auch bei der Arbeiterschaft selbst beginnt diese Ansicht durchzudringen. Der belgische Arbeiterführer Vandervelde hat in seinem schon erwähnten Vortrage auf dem Pariser Kongreß durch zahlreiche Beispiele nachgewiesen, daß die Zahl der Schankstätten zu dem Lohneinkommen der Arbeiter in keinem Verhältnis steht, und daß der Alkoholismus nur bei der Arbeiterbevölkerung eine Rolle spielt, die zu guten Lohnverhältnissen gelangt, aber in ihrer geistigen Bildung zurückgeblieben ist.

Die Bedeutung der socialen Verhältnisse für die Verbreitung der Trunksucht wird indes bei alledem nicht zu unterschätzen sein. Sie sind mindestens als eine mitwirkende Ursache von außerordentlicher Bedeutung. Alle Bestrebungen, die darauf abzielen, die socialen Verhältnisse zu bessern und die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen zu heben, werden daher lebhaft zu unterstützen sein. Aber auch auf die Vertiefung und Erweiterung der geistigen Bildung wird besonderes Gewicht gelegt werden müssen. Es kann nicht die Aufgabe dieses Berichts sein, die Bestrebungen, um die es sich hier handelt, im einzelnen zu erörtern. Er muß sich darauf beschränken, einige Punkte, an denen auch die Armenpflege interessiert ist, hervorzuheben.

In vorderster Reihe steht hier die Wohnungsfrage. Die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Wohnungsreform dringt erfreulicherweise in immer weitere Kreise, und wir sehen überall bei uns Ansätze zu einer Besserung der Wohnungsverhältnisse. Wer mitten in der Armenpflege steht, weiß, wie die überwiegende Zahl unserer Arbeiterwohnungen beschaffen ist. Es gilt, unserem Volke wieder die Grundlagen eines wirklichen Heims zu schaffen, in dem sich der Mann, wenn er von schwerer Arbeit heimkehrt, auch zu Hause fühlt. In der Großstadt ist es ihm — von den zahlreichen Schlafburschen ganz zu schweigen — mit wenigen Ausnahmen verloren gegangen. Wer ein wohnliches Heim hat, für den fällt einer der stärksten Anreize zum regelmäßigen Kneipenbesuche fort. Gelingt es, hier Wandel zu schaffen, so dürfen wir hoffen, eine Hauptquelle der Trunksucht zugestopft zu haben. Mit der Wohnung allein ist es aber nicht gethan. Wir bedürfen für die breiten Volksmassen Erholungsstätten, Volksheime oder wie man sie sonst nennen will, wo ihnen Gelegenheit geboten ist, sich gesellig zu vereinigen, ohne zum Alkoholgenuß und insbesondere zum Branntweingenuß gezwungen zu sein. Auch hier sind die Anfänge in unserem Vaterlande bereits gemacht. Ich erinnere an die vor-

bildlich gewordenen Volksheime in Dresden, denen andere in anderen Städten gefolgt sind. Auch in Hamburg ist in diesem Sommer die Begründung eines Volksheims in großem Maßstabe beschlossen worden. Mögen zahlreiche andere ihnen folgen! Auch die Volkskaffeehäuser und Kaffeehallen, die schon in zahlreichen Städten bestehen und der arbeitenden Bevölkerung Gelegenheit zur Erfrischung gewähren, ohne sie zum Alkoholgenuß zu zwingen, seien hier erwähnt.

Sicher ist auch der übermäßige Biergenuß verwerflich und ebenso zu bekämpfen wie die Branntweinpest. Aber der Übergang vom Branntwein- zum Biergenuß bildet immerhin schon einen wesentlichen Fortschritt, und verdient daher, so lange es nicht möglich ist, den idealen Zustand zu erreichen, jede Förderung. „Solange es nicht möglich ist“, sagt Prof. Rosenthal-Erlangen, „das Bedürfnis nach Alkohol ganz zu beseitigen, ist es im Interesse des Volkswohls durchaus nötig, den Biergenuß zu begünstigen, welcher überall, wo das Bier leicht zugänglich ist, dem Schnaps erfolgreich Feld abgewinnt.“ Solange wir eine nun einmal an alkoholische Reizmittel gewöhnte Bevölkerung haben, darf daher jede Schankstätte mehr, die den Genuß leichten Bieres ermöglicht und den Branntwein ausschließt, vom praktischen Standpunkte, wenn es auch paradox klingt, als ein geeignetes Werkzeug im Kampfe gegen den Alkoholismus begrüßt werden. Eine Steuergesetzgebung, die den Preis des Bieres verteuert, wird aus diesem Gesichtspunkte als ebenso schädlich zu erachten sein, wie die Besteuerung notwendiger Lebensbedürfnisse, die eine Unterernährung zur Folge hat und daher den Alkoholgenuß fördert und seine Wirkungen verschlimmert.

Als eins der unentbehrlichsten Mittel, dem Kneipenleben und der Trunksucht entgegenzuarbeiten, wird aber die Hebung der Volksbildung zu bezeichnen sein. Je höher die geistige Bildung eines Menschen ist, desto mehr wird er sich überzeugen, daß es höhere und edlere Genüsse giebt, als die, die ihm der Alkohol gewährt. Die Hebung der allgemeinen Schulbildung, die obligatorische Fortbildungsschule für die die Schule verlassende Jugend, die Möglichkeit der Weiterbildung für reifere Männer durch Volkshochschulkurse, die besonders in Dänemark so großartige Erfolge gezeitigt haben und auch bei uns in erfreulichem Aufschwunge begriffen sind, endlich die Schaffung von Bücherhallen und Lesehallen, in denen wir hinter England und Amerika freilich noch weit zurückstehen, — sie alle sind mächtige Mitkämpfer im Kampfe gegen den Alkoholismus. Aber auch die Belehrung über den Unwert des Alkohols als Nahrungsmittel und über seine Schädlichkeit als Genußmittel wird damit Hand in Hand zu gehen haben. Es gilt hier insbesondere die arbeitenden Klassen aufzumuntern aus ihrer bisherigen Gleichgiltigkeit und Teilnahmlosigkeit. Soll die Bewegung aber Erfolg haben, so wird es freilich auch einer Reform der Trinksitten und einer Ablegung der Trinkgewohnheiten der höhergestellten und gebildeten Volksklassen bedürfen; die Anfänge dazu zeigen sich bereits, wenn auch leider noch viel zu thun übrig bleibt.

Einen kraftvollen Bundesgenossen im Kampfe gegen die Trunksucht

haben wir schließlich in den Vereinigungen zu begrüßen, die die völlige Enthaltsamkeit auf ihre Fahne geschrieben haben und durch ihr Beispiel erziehlich wirken. Erwähnt seien hier, außer den schon berührten Einzelvereinen Abstinenter, nur zwei von ihnen: das blaue Kreuz und der Guttempler-Orden. Dieser vor allem, der 1899 ca. 600 000 Mitglieder, darunter 355 000 in Europa, umfaßte, und in Deutschland, wo zuerst 1883 in Hadersleben die erste Loge entstand, gegen 19 000 Mitglieder zählte, hat große Erfolge aufzuweisen. In konfessioneller und politischer Hinsicht neutral, fordert er von seinen Mitgliedern die völlige Enthaltsamkeit von berauschenden Getränken jeder Art und Form. Mit Eifer und Erfolg nimmt er sich vor allem der vom Alkohol Gefährdeten an, so daß, wie Lammers in seinem Bericht erwähnt, der Bürgermeister von Apenrade auf die Aufforderung, dem deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke beizutreten, nicht ohne Grund erwidern konnte, er unterstütze lieber die Guttempler, die in kurzer Zeit 20 Trunksüchtige in seiner Stadt geheilt hätten. Auch die Mitarbeit der Frauen, auf die Lammers hinweist, wird hier wie überall in der Armenpflege dankbar zu begrüßen sein. Sie wird besonders wertvoll da sein, wo es sich darum handelt, einen dem Verfall entgegengehenden Haushalt aufrecht zu erhalten und zu unterstützen.

Alle in Vorstehendem aufgeführten Bestrebungen wird die Armenpflege — wir sprechen hierbei nicht bloß von der öffentlichen Armenpflege, sondern auch von der freien Liebesthätigkeit, insbesondere in den Vereinen — die eine weniger, die andere mehr, direkt oder indirekt zu fördern und zu unterstützen in der Lage sein. An einzelnen von ihnen, wie namentlich an der Förderung der Wohnungsfrage ist sie wegen der z. Zt. fast in allen Großstädten bestehenden Wohnungsnot und der in Verbindung damit drohenden Obdachlosigkeit ohnedies unmittelbar interessiert. Aber auch an der Errichtung von Volksheimen, Bücher- und Lesehallen, an dem obligatorischen Fortbildungsunterricht muß sie, zumal nachdem neuerdings in Preußen das neue Gesetz über die Fürsorgeerziehung ihr eine neue wichtige Aufgabe gestellt hat, auf die eben bezeichneten Wohlfahrtseinrichtungen nicht ohne Einfluß bleiben können, lebhaftes Interesse nehmen. Daß sich auch die öffentliche Armenpflege selbstthätig an Einrichtungen beteiligen kann, die, wenn dies auch nicht ihr nächster Zweck ist, doch im Endergebnis geeignet sind, auch der Trunksucht entgegenzuarbeiten, mögen zwei Beispiele aus Charlottenburg zeigen, die dem Berichterstatter naturgemäß nahe liegen. Das eine ist die im vorigen Jahre erfolgte Errichtung eines „Freiwilligen Erziehungs-Beirats“ für schulentlassene Waisen als Teil der amtlichen öffentlichen Waisenpflege und in engster Verbindung mit ihr und der öffentlichen Armenpflege. Gelingt es dem Erziehungsbeirat und seinen Mitarbeitern, wie er hofft, wenigstens einen Teil der schulentlassenen Waisen, anstatt daß sie als Arbeitsburschen möglichst schnell zu verdienen suchen und vielfach ohne jede Stütze und Aufsicht sich selbst überlassen bleiben, in geordneten Lehr- und Pflegestellen unterzubringen und zu überwachen, so hofft er, dadurch auch dem nicht seltenen frühen Gewöhnen an das Kneipenleben mit seinen Folgen wirksam

entgegenarbeiten zu können. Das andere sind die in diesem Frühjahr durch den Vaterländischen Frauenverein in Charlottenburg, in dieser Form wohl — wenn auch in Kiel schon ähnliches besteht — zuerst in Deutschland, eingerichteten „Arbeitergärten vom Roten Kreuz". Ihr Vorbild sind die in Frankreich und Belgien in weitestem Umfange ins Leben gerufenen jardins ouvriers; auch in Schweden und Amerika liegen günstige Erfahrungen damit vor. Auf einem dem Verein vom Eisenbahnfiskus zu sehr mäßigem Pachtpreise überlassenen Gelände am Bahnhof Westend, in unmittelbarer Nähe der Arbeiterviertel, sind 94 [1] Parzellen von je 300 qm abgeteilt und — mit Ausnahme weniger zu besonderen Zwecken vorbehaltener — kinderreichen Arbeiterfamilien zur Bebauung überwiesen worden. Düngemittel, sowie die erforderliche Aussaat (Kartoffeln, Gemüse aller Art u. s. w.) sind im ersten Jahre kostenlos durch den Verein geliefert worden, sollen aber späterhin bezahlt werden. Auf jeder Parzelle ist eine Laube errichtet, die zum Aufenthalt der Familien und zum Einnehmen der Mahlzeiten dient. Als Zeichen der Zusammengehörigkeit weht auf ihr die Fahne mit dem roten Kreuz. Das Material zur Errichtung der Lauben ist vom Verein vorschußweise geliefert worden, wird aber in wöchentlichen Raten von den Gartenbesitzern bezahlt. Als Pachtzins für das zum Gebrauch überlassene Land sind daneben je 20 Pfennig wöchentlich an den Verein zu zahlen. Laubenkolonien dieser Art sind an sich in Berlin und seinen Vororten nichts neues. Neu daran ist die Art der Pachtzahlung, die auch dem wenig verdienenden kinderreichen Familienvater den Erwerb eines Gartens ermöglicht, und das Verfahren bei der Auswahl der Teilnehmer; neu ist vor allem aber die hier eingeführte eigenartige Selbstverwaltung. Das ganze Gelände ist in 2 Gartenfelder mit je 4 sogenannten Patronaten eingeteilt. An der Spitze jedes Patronats stehen drei vom Verein aus seiner Mitte bestellte und zwei von den zum Patronat gehörigen Gartenbesitzern aus ihrer Mitte gewählte Vertreter. Die aus der Mitte der Gartenbesitzer gewählten Vertreter haben die wöchentlichen Zahlungen zu erheben, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Patronat zu sorgen und etwaige Wünsche und Vorschläge den drei vom Verein bestellten Damen und Herren zu übermitteln, die ihnen mit Rat und That zur Seite stehen und mit ihnen gemeinsam über etwa notwendige Maßnahmen beraten. Von Zeit zu Zeit finden Gesamtsitzungen aller Vertreter und des Vereinsvorstandes statt, in denen allgemeine Angelegenheiten erörtert und die im Gesamtinteresse erforderlichen Einrichtungen besprochen werden. Die Anleitung zu den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten haben die Parzelleninhaber, soweit es erforderlich war, von einem Fachmann erhalten, der im Ehrenamte die Oberleitung übernommen und auch für sich eine Laube errichtet hat. Auf jedem Gartenfeld ist ein Wasserleitungsanschluß nebst Sammeltonnen zur Entnahme des zur Bewässerung erforderlichen Wassers eingerichtet. In der Mitte jedes Gartenfeldes ist ein größerer Platz als Kinderspielplatz freigelassen. Auch für die

[1] Es handelt sich um einen ersten Versuch, der im nächsten Jahre voraussichtlich wesentlich erweitert werden wird.

nötigen Abortanlagen ist Sorge getragen. Das Ganze hat den Charakter einer zwar vom Verein eingerichteten, im wesentlichen aber unter der freien Selbstverwaltung der Gartenbesitzer stehenden Anlage. Die Überlassung der Parzelle ist, worauf von allen Beteiligten Wert gelegt wird, kein Almosen. Es wird daher auch, soweit nicht ausnahmsweise besondere Umstände vorliegen, vom Verein wie von den Vertretern der Gartenbesitzer darauf gehalten, daß die wöchentlichen Zahlungen pünktlich erfolgen. Die Auswahl der Gartenbesitzer ist in der Weise erfolgt, daß von der Eisenbahnverwaltung (deren Arbeiter zunächst wohnen), vom Vaterländischen Frauenverein und anderen Wohlthätigkeitsvereinen und Privatpersonen und von den einzelnen Armenkommissionen der Charlottenburger Armenverwaltung Vorschläge gemacht, die Vorgeschlagenen an Ort und Stelle eingeladen, und aus den Erschienenen die kinderreichsten Bewerber ausgewählt worden sind. Dabei ist Gewicht darauf gelegt worden, daß soweit möglich nur Familien benannt wurden, die den Vorschlagenden als ordentlich und fleißig bekannt waren. Diese Art der Auswahl giebt den einzelnen Gartenbesitzern zugleich die Gewähr ordentlicher Nachbarn, auf die sie sich verlassen können, was bei den bisherigen freien Laubenkolonien sicher nicht immer der Fall sein dürfte. Für die Zukunft ist in Aussicht genommen, mit Genehmigung der zuständigen Stellen geeignetenfalls auch Invaliden- 2c. Rentner gegen Überweisung einer oder mehrerer Monatsraten der Rente heranzuziehen, um auf diese Weise den Wert der zum Lebensunterhalt sonst nicht ausreichenden Rente zu erhöhen. Die Armenverwaltung wird bei weiterem Ausbau des Unternehmens in Erwägung ziehen, in geeigneten Fällen kinderreichen, laufend unterstützten Familien an Stelle eines Teils der baren Unterstützung nach einem mit dem Verein zu treffenden Abkommen Landparzellen zur Bebauung zu überweisen, die ihnen durchschnittlich einen Ertrag in Höhe des Vierfachen der Barunterstützung bringen und zugleich zur eigenen Thätigkeit anregen.

In wenigen Monaten ist auf einem unbebauten, wüst liegenden Gelände eine blühende grüne Anlage entstanden, die mit ihren zierlichen grüngestrichenen Lauben durch die außerordentlich günstige Lage auf der Höhe, mit weiter Aussicht, die im Osten der Königliche Schloßgarten abschließt, ein reizvolles, ländliches Bild bietet. Die Frauen und Kinder der Gartenbesitzer stellen sich schon am Nachmittage ein. Am Abend folgen die von der Arbeit kommenden Männer, und jeder Garten zeigt dem Besucher ein Bild fröhlichen und gemütlichen Familienlebens. Die gemeinsame Arbeit und Erholung auf eigener Scholle stärkt den Familiensinn, der Aufenthalt und die Thätigkeit in gesunder frischer Luft nach der Tagesarbeit in geschlossenen Räumen kräftigt Körper und Geist, die Beschäftigung mit ländlichen und gärtnerischen Arbeiten erweckt wieder die Freude an der Natur, die in dem Dunst der Großstadt leicht verloren geht. Nicht zuletzt aber — und das giebt den Anlaß, die Sache an dieser Stelle zu erwähnen — tragen die Gärten dazu bei, von dem Wirtshausbesuch abzulenken und so den Anreiz zur Trunksucht zu vermindern. Der Arbeiter, der hier Abend für Abend mit seiner Familie

und mit zahlreichen gleichgesinnten Kameraden zusammen ist, entbehrt die Anregung gern, die er sonst im Wirtshause sucht. Hat er sich aber erst daran gewöhnt, daß es auch ohne künstliche Anregung durch geistige Getränke möglich ist, sich des Lebens zu freuen, so darf gehofft werden, daß wenigstens ein großer Teil auch fernerhin auf die Anregung durch regelmäßigen täglichen Alkoholgenuß verzichten wird. Findet dieser erste Versuch dieser Art in Deutschland nach seinem, wie man schon jetzt sagen kann, glücklichen Gelingen allgemeine Nachahmung in den Großstädten, und beschreitet dabei auch die Armenpflege den oben angedeuteten Weg, so wird sie auch unmittelbar erfolgreich zur Verminderung der Trunksucht beitragen können.

Bis aber die bisher besprochenen großen und kleinen Mittel ihr Ziel erreicht und die Trunksucht völlig beseitigt oder doch ihr Vorkommen so vermindert haben werden, daß die Armenpflege nicht mehr damit zu rechnen braucht, wird sie sich als Individual-Armenpflege der Aufgabe nicht entziehen können, ihre Aufmerksamkeit den *einzelnen Trunksüchtigen* zuzuwenden und zuzusehen, ob und wie sie hier einen Wandel erreichen kann.

Wohl jede Armenpflege befolgt den geschriebenen oder ungeschriebenen Grundsatz, Personen, die ihr als Trinker bekannt sind, und bei denen sie gewärtigt, daß sie die ihnen gewährte Unterstützung in Spirituosen umsetzen werden, *bare Unterstützungen* regelmäßig *nicht* zu bewilligen, sondern ihnen entweder Naturalien zu verabfolgen oder sie nur in geschlossener Armenpflege zu unterstützen. Der Grundsatz ist sicher richtig. Nur muß man sich von seiner Befolgung nicht den Erfolg versprechen, es dadurch in allen Fällen den Trunksüchtigen unmöglich gemacht zu haben, zu trinken. Arbeitet der trunksüchtige Arme wenigstens hin und wieder, so wird es sich unzweifelhaft, auch wenn alle Umstände noch so günstig liegen, niemals erreichen lassen, ihn zu hindern, den gelegentlichen Verdienst in das Wirtshaus zu tragen. Hat er eine Familie, so wird es sich, wenn der Verdienst der Frau zu deren Ernährung nicht ausreicht, regelmäßig nicht umgehen lassen, die *Familie* zu unterstützen. Die Praxis lehrt aber, daß Trunksüchtige es stets verstanden haben, in solchem Falle durch Schliche aller Art wenigstens einen Teil der Unterstützung in ihre Hände zu bekommen. Nicht einmal die Aufnahme in eine Armenanstalt hindert den Trunksüchtigen, sich zu betrinken, es sei denn, daß jede Entfernung aus der Anstalt für ihn überhaupt unmöglich wäre. Jeder Praktiker kennt Fälle dieser Art; ein besonders wirkungsvolles Beispiel ist vor einigen Jahren in den „Blättern für das Breslauer Armenwesen" mitgeteilt worden. Der Trinker, namentlich aber der Trunksüchtige — auf den Unterschied wird sogleich näher eingegangen werden — versteht es, sich nötigenfalls auch ohne Geldmittel die Getränke zu verschaffen, deren er bedarf oder zu bedürfen glaubt[1]. Die öffentliche Bekanntmachung der Personen, denen geistige Getränke nicht verabfolgt werden dürfen, erfüllt wohl

---

[1] *Colla*, Die Trinkerversorgung unter dem B.G.B. S. 6.

in kleineren Gemeinden ihren Zweck, ist aber in der Großstadt nahezu wirkungslos. Auch die durch das Bürgerliche Gesetzbuch neu eingeführte Entmündigung Trunksüchtiger, auf die unten zurückzukommen sein wird, wird nach dieser Richtung wenigstens in der Großstadt schwerlich etwas erreichen. Der Abgeordnete Stadthagen hat bei der zweiten Beratung im Reichstage nicht ganz mit Unrecht ausgeführt, die Folge der Entmündigung werde im wesentlichen die sein, daß den entmündigten Trunksüchtigen das Recht gegeben werde, Schulden zu machen, ohne sie bezahlen zu brauchen. Die Erwiderung des Abgeordneten von Cuny[1], es werde ihm doch kein vernünftiger Mensch mehr kreditieren, weil die Entmündigung ja in der ganzen Gegend bekannt werde, rechnet nur mit ländlichen oder kleinen städtischen Verhältnissen, aber nicht mit denen der großen Städte. Trotz dieser Bedenken wird natürlich an dem Grundsatze, Trinkern nur im äußersten Notfalle bare Unterstützungen zu gewähren, festzuhalten sein, wenn man sich auch über den Erfolg keinen Illusionen hingeben wird.

Es liegt nahe, zu versuchen, ob sich nicht mit Hilfe des Strafrichters ein besserer Erfolg erzielen läßt. Sind die Ergebnisse, die die Armenpflege mit der Anwendung des § 361 Nr. 10 Str.-G.-B. gegenüber der Verletzung der Nährpflicht erzielt hat, auch nicht so, daß man von einem vollen Erfolg sprechen kann, so ist es immerhin doch gelungen, in einer ganzen Reihe von Fällen eine Besserung zu erreichen. Die Bestimmung, auf Grund deren nach dem geltenden Recht ein strafrechtliches Vorgehen gegen Trinker möglich ist, ist § 361 Nr. 5 Str.-G.-B.:

Mit Haft wird bestraft,

> wer sich dem Trunk, Spiel oder Müssiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Nach § 362 Str.-G.-B. kann bei der Verurteilung zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen ist. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Es fehlt also auch die Möglichkeit der Überweisung in das Arbeitshaus nicht, die bei § 361[10] von vielen Seiten vermißt worden ist. Daß aber mit dieser Strafbestimmung[2] bisher ein nennenswerter Erfolg erzielt worden wäre, wird kaum behauptet werden können. Es mag sein, daß eine Hauptschuld hierbei die Fassung des Gesetzes trägt, die der Ausgangspunkt zahlreicher Streitfragen in der Praxis geworden ist. Die aus Breslau und Frankfurt a. M. vorliegenden Erfahrungen zeigen, daß sich der praktischen

---

[1] Vergl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum B.G.B. I S. 978.

[2] Einzelne Landesgesetze bestrafen daneben den Zustand der Trunkenheit auf öffentlicher Straße und verbieten bei Strafe den Verkauf von geistigen Getränken an Trunksüchtige. Die hier möglichen Strafen dürften gleichfalls schwerlich einen wirklichen Erfolg erzielt haben.

Anwendung der Bestimmung zahlreiche und fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestellt haben. Der Ausdruck des Gesetzes: „daß er in einen Zustand gerät u. s. w.“ ist von den Gerichten zum Teil so aufgefaßt worden, daß ein Zustand der Unfähigkeit, für die Familie zu sorgen, vorliegen müsse: ist jemand aber überhaupt unfähig zur Fürsorgethätigkeit, so ist, wie in den „Blättern für das Breslauer Armenwesen“ zutreffend hervorgehoben wird, zweifelhaft, ob er überhaupt noch strafrechtlich zurechnungsfähig ist. Der Herr Amtsanwalt in Frankfurt a. M. hat auf den Antrag des dortigen Armenamtes, gegen einen notorischen Trunkenbold einzuschreiten, die Antwort erteilt, es sei zwar erwiesen, daß der Schuldige dem Trunke ergeben ist und seine Familie nicht unterstützt, es sei aber nicht bewiesen, daß er durch den Trunk dazu unfähig sei, denn er habe ja gearbeitet, den Verdienst freilich vertrunken. Das Armenamt hat darauf (Mitteilungen des Armenamtes 1898/1899 Nr. 3) mit Recht erwidert:

> „Die Auffassung des Herrn Amtsanwaltes, daß Bestrafung aus § 361, 5 nur dann stattfinden könne, wenn jemand durch den Trunk wirklich unfähig ist zur Erfüllung der Nährpflicht, giebt dem Gesetz den sonderbaren Inhalt, daß derjenige, der sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang ergiebt, immer straffrei ist. Denn entweder ist er trotz des Spiels, Trunks oder Müssiggangs arbeitsfähig, in welchem Falle der § 361, 5 keine Anwendung findet, oder er ist durch Spiel, Trunk oder Müssiggang körperlich und geistig derart heruntergekommen, daß er auch bei gutem Willen nicht mehr arbeiten kann, in welchem Falle er freigesprochen werden muß, weil er jedenfalls zur Zeit der Aburteilung auch beim besten Willen nicht arbeiten könnte. Zudem ist nicht anzunehmen, daß das Strafgesetzbuch wirklich nur denjenigen bestrafen wollte, der sich bis zur dauernden Arbeitsunfähigkeit betrunken hat, und daß der Strafrichter gewissermaßen dabeistehen und abwarten muß, bis jemand sich durch den Trunk soweit, wie gesetzlich erforderlich, heruntergebracht hat.“

Aber auch wenn alle diese Schwierigkeiten beseitigt werden könnten, wird man einen wirklichen Erfolg im Sinne einer Zurückdrängung des Übels von Strafmaßregeln nicht erwarten dürfen. Sicher wird man sie nicht völlig entbehren können. Wo Müßiggang und leichtsinniger Lebenswandel verbunden mit einer Hinneigung zu Spirituosen vorliegt, wird unter Umständen eine Strafe Wandel schaffen. Sie wird da wirksam sein können, wo es sich lediglich darum handelt, ein Laster zu bekämpfen. Von einem Laster des Trinkens wird man aber nur solange sprechen können, als der Zustand des Trinkens noch nicht einen krankhaften Charakter angenommen hat. Daß auch die Fälle der ersten Art sehr zahlreich sind, ist unzweifelhaft, und es wird häufig sehr schwierig sein, zu unterscheiden, wo das Laster aufhört und die Krankheit beginnt. Die Zeit liegt noch nicht lange hinter uns, wo Trinken und Trunksucht ohne jede Unterscheidung als verwerfliches Laster angesehen wurden, und auch jetzt sind in nichtärztlichen Kreisen die Anschauungen darüber noch nicht völlig geklärt. Wenn in Deutschland die Bekämpfung der Trunksucht, wie oben erwähnt, nicht die

Fortschritte gemacht hat, die man wünschen möchte, so hat sicher auch das nach dieser Richtung herrschende Vorurteil, daß jeder Trinker ein schlechter lasterhafter Mensch sei, der Mitleid nicht verdient, dazu beigetragen. Colla, der daran erinnert[1], geht meines Erachtens nach der anderen Seite zu weit, wenn er den § 361, 5 Str.-G.-B. unter der Voraussetzung, daß eine Zwangsverbringung der Trunksüchtigen in eine Heilanstalt gesetzlich anerkannt wird, als überflüssig erachtet, weil der Gesetzgeber nicht die Trunksucht einmal als Krankheit, ein anderes Mal als strafbares Laster betrachten könne[2]. § 361, 5 wird da anwendbar bleiben, wo der Zustand des Trinkers eben noch nicht die Natur einer Krankheit angenommen hat. Ob dies der Fall, wird allerdings wohl nur der Arzt entscheiden können.

Sicher belasten auch die bloßen Trinker die Armenpflege, und sie hat ein lebhaftes Interesse, auch auf die Personen einzuwirken, die durch ihr Trinken dahin gelangen, ihre Familie zu vernachlässigen, Schulden zu machen, zu spielen, schließlich ihre Arbeitsstätte zu verlieren, und sich dem Müssiggang zu ergeben. Zuzugeben ist auch, daß das bloße Trinken sehr oft die Vorstufe zur Trunksucht sein wird. Von Trunksucht im eigentlichen Sinne kann aber erst da gesprochen werden, wo jemand nicht bloß trinkt, sondern wo dies — längere Zeit fortgesetzte — Trinken bestimmte Wirkungen zur Folge gehabt hat. „Die Wirkungen des Alkohols finden ihren Ausdruck sowohl bei der akuten Alkoholvergiftung, dem Rausche, als auch bei der chronischen, der Trunksucht .... Beim chronischen Alkoholismus finden wir ein allmähliches Sinken der geistigen Kraft, die sich vor allem auf dem Gebiete des sittlichen Empfindens bemerkbar macht. Der Trunksüchtige büßt zuerst die Fähigkeit ein, den Rücksichten auf das Gemeinwohl und auf andere Menschen seine selbstsüchtigen Triebe unterzuordnen. Dabei sinkt sehr schnell seine Thatkraft und Arbeitslust, und seine Widerstandsunfähigkeit gegenüber dem Alkohol wird immer größer. Ehr- und Pflichtgefühl erlöschen nach und nach: der Trinker vernachlässigt sein Geschäft und seine Familie, der Sinn für gute Sitte und äußeren Anstand geht ihm verloren. Auch die Urteilskraft wird schwächer, wenn diese Schwächung auch gegenüber der ethischen anfangs weniger hervortritt: der Kranke wird einsichtslos, er vermag vernünftigen Auseinandersetzungen nicht mehr zu folgen. Daraus ergiebt sich eine eigensinnige Rechthaberei und eine verhängnisvolle Selbsttäuschung über sich und seine Beziehungen zur Außenwelt: all sein Elend komme nur von anderen, die Frau verstehe ihn nicht und habe ihn nie verstanden, daher sei er zum Trinken gekommen; der drohende Ruin sei die Folge von Treulosigkeiten sogenannter guter Freunde, die ihn alle im Stiche gelassen hätten. Kein Mensch überhaupt nehme auf ihn Rücksicht; wer wolle ihm vorwerfen, daß er seine Sorgen und Ärger im Alkohol ertränke? So verwechselt er fortwährend Ursache und Wirkung. Nun tritt noch ein Drittes zur sittlichen und intellektuellen Schwächung hinzu: das ist die Erleichterung der Willensbethätigungen, die, durch keine vernünftige Überlegung ge-

[1] A. a. O. S. 61.
[2] A. a. O. S. 73.

leitet und von Empfindungen für fremdes Wohl und Wehe nicht genügend gezügelt, in ganz zweck- und rücksichtslosen Handlungen, leichtsinnigen Geschäftsabschlüssen, in folgenschwerem Abbruch alter Beziehungen u. s. w. ihren Ausdruck findet. Mit allem dem tritt eine immer größer werdende Reizbarkeit hervor, die oft zu maßlosen Affekten mit Bedrohungen, selbst mit Mißhandlungen der Angehörigen führt, wenn diese versuchen, den Trinker von seinen verkehrten Wünschen und Absichten abzubringen. Schon auf dieser Stufe fehlt erklärlicherweise dem Trunksüchtigen jede Einsicht in seinen Zustand. Nur selten gelingt es noch, ihn zu überzeugen, daß er krank ist und der Heilung bedarf. Das täuschende Wohlgefühl, in das ihn der Alkohol versetzt, läßt ihm alles nicht so schlimm erscheinen, wie es die anderen darstellen; er empfindet die körperlichen Beschwerden weniger, und namentlich über den Alkoholzwang giebt er sich der verderblichsten Selbsttäuschung hin. Freilich in Stunden katzenjämmerlichen Elends kann die Auffassung seiner Lage in eben demselben Maße nach der entgegengesetzten Seite umschlagen: er sieht nun alles völlig hoffnungslos an, und in solchen Zuständen macht mancher Trinker seinem Leben ein Ende. Eins aber bleibt auch in diesen Zuständen bei ihm meist unverrückbar fest: das ist seine Zuversicht, vom Alkohol lassen zu können. Zerknirscht gelobt er sich Besserung; er kann es ja, er braucht nur zu wollen. Aber davon ist längst keine Rede mehr. Schon nach einigen Stunden ist mit dem Katzenjammer die trübe Auffassung seiner Lage gemildert; nun sieht er die Sache wieder anders an. Er stürzt sich in seine Geschäfte; aber kaum hat er angefangen zu arbeiten, so ist der Trieb zur Arbeit wieder fort, weil seine Kraft längst nicht mehr den Anforderungen seines Geschäftes gewachsen ist. Nun stürmt wieder alles auf ihn ein, ihn packt eine verzweifelte Stimmung, und er greift wieder zur Flasche. . . Anders gestaltet sich die Trunksucht in den Fällen, die wir als periodischen Alkoholismus zu bezeichnen pflegen. Hier ist der Trinker anfangs in den anfallsfreien Zeiten ein durchaus nüchterner und einsichtsvoller Mann, aber mit fortschreitenden Excessen werden diese freien Zeiten immer kürzer, und Verstand und sittliches Empfinden erfahren die gleichen Schädigungen wie beim einfachen Gewohnheitstrinker[1].

Übereinstimmend betont Schenk[2]:

„Der Trunksüchtige leidet an krankhafter Willensschwäche, er ist unfähig, dem Alkoholgifte trotz der besseren Einsicht zu entsagen. Er trinkt, weil er muß, weil der Alkohol bei ihm zum Lebenselement geworden ist, an dessen Genuß ihn ein krankhafter, entarteter Geist sklavisch fesselt. Der Trunksüchtige fröhnt also nicht einem sündhaften Laster, wie so vielfach irrtümlich angenommen wird, sondern er leidet an einer Geisteskrankheit. Diese Geisteskrankheit entwickelt sich in einem großen Bruchteil der Fälle auf Grund erblicher Anlage. Von sämtlichen in die Anstalt

[1] Colla a. a. O. S. 4 ff.
[2] A. a. O. S. 395.

von Schmitz aufgenommenen Trunksüchtigen waren 90 % erblich belastet. Bei nicht ganz 75 % lag in der Familie Alkoholmißbrauch, in den anderen 15 % nur Nervenkrankheiten vor. Das große Heer der in unserer Zeit so erschreckend häufigen unglücklichen Kranken, welche durch ererbte Anlage seelisch minderwertig sind, stellt ein beträchtliches Kontingent zu den Opfern des Alkoholismus, im speciellen zu den Trunksüchtigen.

An einer eigenartigen Krankheitsform leiden die periodisch Trunksüchtigen, die sogenannten Quartalsäufer. Sie bekommen mit gewisser zeitlicher Regelmäßigkeit wiederkehrende Anfälle von Angst, Unruhe und Beklemmung, mit denen sich der unwiderstehliche Drang zum übermäßigen Alkoholgenuß verbindet. Sie stürzen enorme Quantitäten alkoholischer Getränke hinunter bis zur sinnlosen Erschöpfung. Der schließlich eintretenden schlaftrunkenen Benommenheit pflegen heftige Aufregungszustände mit Wahnvorstellungen voranzugehen. In der freien Zeit zwischen den Anfällen verabscheuen diese Bedauernswerten, bei denen unverkennbar eine geistige Erkrankung vorliegt, häufig jeglichen Alkoholgenuß."

Auch der Verein deutscher Irrenärzte bezeichnet die an Trunksucht leidenden als „Personen, die sich dem Trunk im solchem Grade ergeben haben, daß sie ihre Selbstbeherrschung und die Fähigkeit, ihre Geschäfte zu besorgen, mehr oder weniger verloren haben, ihre Pflichten vernachlässigen, und sich und ihrer Umgebung gefährlich werden" [1].

Diese Urteile von ärztlicher Seite könnten beliebig vermehrt werden. Die Trunksucht — darüber besteht heute unter den Ärzten und insbesondere unter den Irrenärzten kaum noch ein Streit — ist eine Erkrankung, eine chronische Alkoholvergiftung des Gehirns. Handelt es sich aber um einen krankhaften Zustand, so liegt auf der Hand, daß hier mit Strafen, auch drakonischster Art, nichts auszurichten sein wird. Der aus der Strafanstalt entlassene Trinker wird nur in ganz seltenen Fällen ein anderer geworden sein: wo wirkliche Trunksucht vorliegt, wird er über kurz oder lang wieder seinem alten Zustande verfallen, und die Folgen werden, wenn nicht bei ihm selbst, so doch bei seinen Nachkommen in Gestalt von Krankheit und Siechtum zu Tage treten. Soll daher hier etwas erreicht werden, so kann es nur dadurch geschehen, daß zur rechten Zeit der Versuch einer Heilung gemacht wird.

Wir befinden uns damit auf dem Wege, den August Lammers der Armenpflege schon 1886 gewiesen hat.

Die Fürsorgethätigkeit der Armenverbände hat sich bisher im wesentlichen darauf beschränkt, Alkoholkranke in den allgemeinen Krankenhäusern behandeln zu lassen und sie, wenn ihre Weiterbehandlung in solchen nicht angängig erschien, einer Irrenanstalt zu überweisen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Art der Behandlung wohl eine vorübergehende Besserung des augenblicklichen Zustands herbeiführen kann, eine wirkliche Heilung zu bewirken aber nicht geeignet ist. Über das Ziel, das bei der Behandlung von Trunksüchtigen anzustreben ist, besteht bei den

---

[1] Pelman a. a. O. S. 5.

Ärzten heute keine Meinungsverschiedenheit mehr. Ist die Trunksucht eine durch Alkohol bewirkte, allmählich immer schwerer werdende Vergiftung des Gehirns, so kann als die einzige Behandlungsweise nur die völlige Entziehung des Giftes in Frage kommen[1].

In der überwiegenden Zahl der Fälle aber läßt sich, darin stimmen alle sachverständigen Beurteiler überein, die Trunksucht, wie jede Alkoholvergiftung des Gehirns, nur heilen, wenn man den Trinker aus seiner Umgebung heraus in eine geeignete Heilanstalt, und zwar am besten in eine besondere Trinkerheilstätte, bringt[2]. Die Behandlung hier erfordert längere Zeit. Sechs Monate, ein Jahr und noch längere Fristen werden je nach der Art des Falles für erforderlich erachtet, wenn auf Heilung gerechnet werden soll. Eine Behandlung von solcher Dauer in den allgemeinen Krankenhäusern und Irrenanstalten läßt bei uns schon deren Überfüllung nicht zu. Von den in den Jahren 1886—1895 in den Preußischen Irrenanstalten an Säuferwahnsinn behandelten Personen sind nur 1 % länger als sechs Monate in der Anstalt geblieben, während 89 % die Anstalt im Laufe des ersten Monats verlassen haben. 8 % waren, wie daraus sehr erklärlich, schon zum zweiten, 5 % zum dritten und noch öfteren Male in Anstaltsbehandlung[3]. Ähnlich lauten die Zahlen aus der Berliner Charité: Kann es danach wundern, wenn ein und derselbe Trinker hier nicht weniger als 27 Mal an delirium tremens behandelt worden ist?[4] Eine Durchführung der völligen Enthaltsamkeit, wie sie die Voraussetzung für die Heilung bildet, ist nach übereinstimmender Meinung der Ärzte auch in einer Anstalt nur dann möglich, wenn alle Anstaltsangehörigen, vom Leiter bis zum letzten Angestellten, enthaltsam sind[5]. Schon aus diesen Gründen eignen sich auch die Irrenanstalten zur Heilbehandlung Trunksüchtiger nicht. Dazu kommt, daß die Aufnahme in eine Irrenanstalt nach den bestehenden Vorschriften regelmäßig erst erfolgen kann, wenn die Alkoholvergiftung sehr weit vorgeschritten, eine völlige Heilung also oft kaum mehr möglich ist.

Für Trinker, die schon geisteskrank waren, ehe sie Trinker wurden, und für Trinker in diesem vorgeschrittenen Stadium, namentlich, wenn sie stark erblich belastet sind, werden die Irrenanstalten immer unentbehrlich bleiben. Hat die Trunksucht bereits organische Veränderungen im Körper hervorgerufen, so werden, wie bisher, auch die allgemeinen Krankenhäuser in Anspruch zu nehmen sein. Für alle anderen Fälle aber giebt es nach übereinstimmender Ansicht der ärztlichen und der Laien-Praktiker nur eine Möglichkeit der erfolgreichen Behandlung: in der Trinkerheilstätte mit ihren drei Hauptheilfaktoren: völlige Enthaltsamkeit, körperliche Arbeit und sittlich religiöse Einwirkung auf den Kranken.

---

[1] Colla a. a. O. S. 13; Pelman a. a. O. S. 6; Schenk a. a. O. S. 396 und die zahlreichen dort angeführten Schriftsteller.
[2] Schenk a. a. O. S. 397.
[3] Schenk a. a. O. S. 399.
[4] Pelman a. a. O. S. 8.
[5] Colla a. a. O. S. 16, und die dort Citierten.

Die Heilungsergebnisse der Trinkerheilstätten sind gegenüber den früheren trostlosen Aussichten der Trunksuchtbeseitigung außerordentlich günstig. Im allgemeinen spricht man von einem Drittel Heilungen und von einem weiteren Drittel Besserungen. Englische und amerikanische Anstalten geben zwischen 30 und 38 % Heilungen und ebenso viel Besserungen an. Unter den aus den drei schweizerischen Anstalten Ellikon, Trelex und Nüchtern 1889—1892 Entlassenen waren zwischen 27,3 und 37,5 % abstinent geblieben, während zwischen 27,3 und 40 % sich gut hielten, ohne abstinent zu sein. In den Aufnahmeziffern sind, was man dabei nicht vergessen darf, zum Teil auch solche Trinker enhalten, bei denen infolge erblicher oder erworbener Belastung eine Heilung von vornherein ausgeschlossen ist[1]. In den deutschen Trinkerheilstanstalten berechnet man bei ungünstigster Schätzung 25 % Dauerheilungen; in der Anstalt Lintorf, die seit 1851 besteht, sind bei den über 6 Monate in der Anstalt Verbliebenen 60 %, in der schweizerischen Anstalt Ellikon 1894—1898 sogar 62 % Heilungen festgestellt worden. Smith rechnet 70 % aller Trinker als heilbar und erzielt in seiner Anstalt, wo er die voraussichtlich unheilbaren überhaupt abweist, bis 80 % Heilungen[2].

Je früher die Aufnahme in die Trinkerheilanstalt erfolgt, um so sicherer kann nach allgemeiner Erfahrung auf einen günstigen Heilerfolg gerechnet werden. Es gilt hier im wesentlichen das Gleiche, wie für die Auslese der Lungenkranken für die Heilstättenbehandlung.

Legt man auch nur die niedrigsten oben angegebenen Zahlen, also 25 % Dauerheilungen und etwa 33 % Besserungen zu Grunde, so würde die Armenpflege gegen ihr Interesse handeln, wenn sie gegenüber solchen Ergebnissen die Hände in den Schoß legen und den Trinker weiter trinken lassen wollte, ohne einen Versuch zu seiner Heilung zu machen. Der oben erwähnte Trinker, der 27 Mal an Säuferwahnsinn in der Berliner Charité behandelt worden ist, hat wahrscheinlich dadurch dem verpflichteten Armenverbande mehr Kosten verursacht, als ihm durch eine rechtzeitig eingeleitete längere Heilbehandlung in einer Trinkerheilstätte erwachsen sein würden. Nicht alle Fälle werden natürlich so kraß liegen. Rechnet man aber nur die unmittelbaren Kosten einmal zusammen, die einem Armenverbande entstehen, wenn er einen Trinker, wie es oft vorkommt, mehrfach wegen Deliriums dem Krankenhause und der Irrenanstalt überweisen muß, so werden sie nicht selten hinter den Kosten der Heilbehandlung kaum sehr weit zurückbleiben. Hinzu kommt allerdings bei einer sechsmonatigen oder noch längeren Abwesenheit des Ernährers die Unterstützung, die oft der Famlie wird gewährt werden müssen. Aber auch dann wird sich die Rechnung keineswegs immer zu Ungunsten der Heilbehandlung stellen. Die heutige Armenpflege beschränkt sich nicht mehr darauf, nur den Verhungernden gerade noch nicht verhungern zu lassen. Sie blickt weiter in

---

[1] Colla a. a. O. S. 16.

[2] Schenk a. a. O. S. 396 ff.; Colla a. a. O. S. 17. Bei Lintorf giebt ihr Leiter, Kruse, für 1899 in der Zeitschrift „Der Alkoholismus" II 1 S. 81, 50,19 % aller Aufgenommenen als geheilt an.

die Zukunft, und übt vorbeugende Armenpflege, wenn sie sich durch eine einmalige große Aufwendung spätere möglicherweise noch größere Aufwendungen zu ersparen sucht. Man braucht hier noch garnicht einmal an die weiteren Unterstützungsfälle zu denken, die durch Generationen hindurch auf die Trunksucht eines Einzelnen als letzte Ursache zurückführen. Beispiele haben wir oben gesehen. Wenn die Armenpflege den Ernährer der Familie wieder zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft macht, vermeidet sie schon in dieser Generation die Ausgaben, die sie ohne ihr Handeln nicht selten für die dauernde Unterhaltung der ganzen Familie aufzuweisen haben würde. Nicht selten muß die Familie ohnehin unterstützt werden, weil es nicht gelingt, den Mann zu ihrer Ernährung heranzuziehen, sodaß eine Mehraufwendung während seiner Abwesenheit nicht erforderlich wird. Es kommt aber auch das Umgekehrte vor: die Frau mußte unterstützt werden, solange sich der Mann im Hause befand, weil sein Zustand sie hinderte, sich lohnende Beschäftigung zu suchen, und die Unterstützung kann fortfallen, wenn der Mann aus dem Hause entfernt wird.

Sicher werden die durch die Heilbehandlung entstehenden Kosten nicht ganz gering sein. Obwohl die Pensionspreise in den zur Zeit in Deutschland bestehenden Anstalten[1] zum Teil verhältnismäßig niedrig sind, macht die notwendige lange Dauer der Kur doch für jeden Einzelfall erhebliche Aufwendungen erforderlich, und Hermes[2] hat nicht ganz Unrecht, wenn er sagt, die Kosten der Heilbehandlung von 3 Trunksüchtigen bedeuten für eine kleine Stadt etwa so viel, als ob sie das Gehalt ihres Bürgermeisters verdoppelte. Eine weitsichtige Armenpflege wird trotzdem aus den angeführten Erwägungen vor den Kosten der Trinkerheilung nicht zurückschrecken, und es darf erwartet werden, daß sich zunächst die großen städtischen Ortsarmenverbände auch ohne bestehenden Zwang dazu entschließen würden, gegebenenfalls in ausgiebiger Weise das Heilverfahren eintreten zu lassen. Sie umfassen aber nur einen kleinen Teil der heilungsbedürftigen Trinker. Für die übrigen würde, wenn lediglich der freie Wille der Armenverbände entscheidend bliebe, sicher das weiter gelten, was eine Petition des westfälischen Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke an die Provinz Westfalen sehr treffend betont:

> „Jetzt läßt man im allgemeinen noch in Deutschland den Trunksüchtigen sich zu Tode trinken oder an indirekten Folgekrankheiten, wie Schwindsucht oder Lungenentzündung, zu Grunde gehen, läßt ihn Kinder zeugen, die epileptisch, geisteskrank oder blödsinnig werden, läßt ihn Verbrechen in der Trunksucht begehen und im Zuchthaus enden, oder läßt ihn trinken, bis er geisteskrank wird. Man baut und erweitert immer Gefängnisse und Irrenhäuser, um die Opfer der Trunksucht dort unterzubringen, statt sie vorher zu heilen."

---

[1] Vergl. die als Anlage A beigefügte Übersicht.

[2] Hermes, Die Trinkerversorgung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, auf der 16. Jahresversammlung des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, S. 25.

Es wird daher zu untersuchen sein, ob nicht auch eine gesetzliche Pflicht der Armenverbände zur Heilbehandlung Trunksüchtiger besteht.

Daß die öffentliche Armenpflege nur dann zu einem Einschreiten Anlaß hat, wenn armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, die Voraussetzung für jedes Handeln ihrerseits, vorliegt, versteht sich von selbst. Die Hilfsbedürftigkeit wird daher wie in jedem anderen Unterstützungsfalle zu prüfen sein. Ein Trunksüchtiger, der Vermögen nicht besitzt und auf seinen Verdienst aus körperlicher Arbeit angewiesen ist, wird regelmäßig nicht im stande erscheinen, die Kosten eines mehrmonatigen Aufenthalts in der Trinkerheilstätte aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung hat das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz den Landesgesetzen überlassen. In Preußen, auf das sich Berichterstatter beschränken möchte, ist nach § 1 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem verpflichteten Armenverbande auch die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren. Die Unterstützung kann geeignetenfalls mittels Unterbringung in einem Krankenhause gewährt werden.

Die Trunksucht ist, wie oben dargelegt, ein Krankheitszustand, der eine geeignete Behandlung erfordert. Ob sie im einzelnen Falle vorliegt, wird durch ein Gutachten des Arztes festzustellen sein. Wird es bejaht, so liegt die Sache nicht anders, wie bei jeder anderen Krankheit, bei der die Armenpflege ihre Hilfe zu gewähren gesetzlich verpflichtet ist[1].

Eine Verpflichtung der Armenverbände zur Aufwendung der Kosten von Trinkerheilungen ist indes neuerdings entgegen der sonst fast allgemein vertretenen Ansicht von Martius[2] entschieden in Abrede gestellt worden. Er behandelt die Frage im Zusammenhang mit der noch zu erörternden Entmündigung Trunksüchtiger. Nach seiner Ansicht sind Alkoholiker, die als körperlich oder geistig Kranke zu betrachten sind, erforderlichenfalls im Wege der öffentlichen Armenpflege in allgemeinen Krankenanstalteu und Irrenanstalten unterzubringen und dort so lange zu behandeln, bis die als Begleit- oder Folgeerscheinungen des Alkoholismus auftretenden physischen oder psychischen Krankheitserscheinungen gehoben sind. Mit andern Worten: die öffentliche Armenpflege soll verpflichtet sein, das weiter zu thun, worauf sich ihre Thätigkeit gegenüber Trunksüchtigen bisher beschränkt hat. Gegen eine weitergehende Verpflichtung der Armenverbände erhebt er, so sehr er der freiwilligen Thätigkeit aus

---

[1] Hermes a. a. O. S. 19; Colla a. a. O. S. 39; Schäfer (Direktor der Prov.-Irrenanstalt zu Lengerich), Wer soll die künftigen Trinkerheilanstalten errichten und leiten? in der Zeitschrift „Der Alkoholismus" II 1 S. 16; Kappelmann, Die Entmündigung wegen Trunksucht, Preuß. Verwaltungsblatt 1901, Nr. 29 S. 357/8. Auch wenn man mit Dr. Smith-Marbach der Ansicht ist, daß der Alkoholiker trinkt, weil er krank ist, wird daran nichts geändert (vergl. den Bericht über die 16. Jahresversammlung des deutschen Vereins S. 30).

[2]) A. a. O. S. 96 ff.

Zweckmäßigkeitsgründen das Wort redet, eine Reihe von Einwendungen, weil eine Krankenpflege im Sinn des Gesetzes nicht vorliege.

Zunächst stützt er sich darauf, daß die Trinkerheilung bisher keineswegs ausschließlich oder auch nur überwiegend von ärztlicher Seite gefördert und unter ärztlicher Leitung betrieben worden sei, daß vielmehr in mindestens gleichem Maße nichtärztliche Philanthropen, vor allem Geistliche, beteiligt gewesen seien. Die Thatsache ist richtig. Aber Colla hat sehr richtig darauf hingewiesen [1], daß sich hier die Erscheinung wiederholt, die wir auch in der Geschichte des Irrenwesens kennen lernen: daß die Behandlung der Kranken anfänglich vielfach in Händen von Laien liegt, während sie später richtig als Sache der Ärzte erkannt wird. Es herrsche indes fast völlige Übereinstimmung darüber, daß die Leitung der Anstalten Ärzten anvertraut werden muß, nnd es wäre deshalb verkehrt, das zur Zeit Bestehende einfach anzunehmen. Schenk, der in Übereinstimmung mit nahezu allen Ärzten für die ärztliche Oberleitung eintritt, führt mit Recht aus [2]: „Ein bedeutender Teil der Trunksüchtigen ist seinem Verhängnis anheim gefallen infolge von erblich übertragener oder selbstthätig erworbener allgemeiner seelischer Minderwertigkeit. Bei diesem Teil der Kranken bestehen häufig neben der Trunksucht oder gesellen sich sehr leicht zu ihr andere krankhafte Seelenstörungen: Melancholien, epileptisches Irresein, Wahnvorstellungen. Zur Behandlung und zur frühzeitigen Erkennung dieser Zustände gehört ein Arzt. Wir brauchen ärztlich geleitete Trinkerheilstätten. Freilich müssen diese Trinkerheilstätten gleichzeitig den gebesserten Trinkern reichliche Gelegenheit zur landwirtschaftlichen oder industriellen, bezw. medico-mechanischen oder sportlichen Thätigkeit bieten. Deswegen aber sollen die Heilstätten auf die Behandlung schwerer Erkrankter nicht verzichten: denn die zu errichtenden Trinkerheilstätten sollen ebensowenig bloße Rekonvalescentenhäuser, wie bloße Erziehungs- oder Besserungsanstalten sein, sondern sie sollen Gelegenheit bieten zur Heilung aller überhaupt heilbaren Trinker." Auch die geistlichen Leiter von Trinkerheilanstalten erkennen an, daß es sich um Kranke und Krankenbehandlung handelt [3]. Und schließlich: bestehen nicht noch jetzt Privatirrenanstalten ohne ärzliche Oberleitung, ja bei geringer Bettenzahl ohne einen im Hause wohnenden Arzt, denen anstandslos Kranke überwiesen werden?

Auch der weiter von Martius angeführte Grund, daß bei der Behandlung, auch in den von Ärzten geleiteten Trinkerheilanstalten, nicht von Verabreichung von Medikamenten und dergl. die Rede sei, sie sich vielmehr (wie schon erwähnt), im wesentlichen aus der fortgesetzten völligen Entziehung von Alkohol, sittlich religiöser Einwirkung und strenger Zucht und Arbeit zusammensetze, dürfte nicht geeignet sein, die Annahme einer Krankenpflege auszuschließen. Die moderne Heilkunde ist mehr und mehr davon abgekommen, ein Hauptgewicht auf eine möglichst umfangreiche Verordnung von Medikamenten zu legen. An ihre Stelle ist vielfach eine

[1] A. a. O. S. 32.
[2] A. a. O. S. 404; vergl. auch Schäfer a. a. O. S. 18 ff.
[3] Colla a. a. O. S. 32 Anm.; Kruse a. a. O. S. 79.

physikalisch-diätetische Behandlung und die Anwendung anderer Heilfaktoren, wie Hypnose, Suggestion u. s. w. getreten, die sich nach und nach das Bürgerrecht auch in der officiellen Medicin erworben haben. In den Lungenheilstätten, die man sicher als Krankenanstalten bezeichnen wird, ist von einer Behandlung mit Medikamenten erst an letzter Stelle die Rede. Für die Nervenheilanstalten dürfte ziemlich das Gleiche gelten, und auch in den Irrenanstalten dürfte die Verwendung von Medikamenten, wenn man von den Beruhigungsmitteln absieht, nur eine untergeordnete Rolle spielen. Jedes Leiden muß naturgemäß so behandelt werden, wie es seine besondere Art erfordert. In dem einen Fall wird auf die physische, in dem andern auf die psychische Einwirkung größerer Wert zu legen sein. Eine Krankenbehandlung aber nicht als solche zu erachten, weil sie nicht dem landläufigen Begriff entspricht, erscheint nicht angängig. Das Bundesamt für das Heimatswesen, Heft 30, S. 53 hat daher auch mit Recht den reichlichen Gebrauch von Milch zur Bekämpfung der Bleichsucht als Kräftigungs- und als Heilmittel anerkannt, weil erfahrungsmäßig die Bleichsucht zu den Krankheitszuständen gehöre, deren Heilung vornehmlich auf diätetischem Wege bewirkt werde.

Ebensowenig durchgreifend dürfte der Einwand von Martius sein, das Trinkerheilungsverfahren könne nicht als eine notwendige oder erforderliche Krankenpflege im Sinne des Gesetzes gelten. Da der Kostenaufwand wegen der Länge des Aufenthalts in der Anstalt sehr erheblich, die Gefahr des Rückfalls nach der Entlassung selbst bei dem als völlig geheilt Entlassenen außerordentlich groß sei, wenn es ihm nicht gelingt, sich des Alkoholgenusses dauernd und ganz zu enthalten, so sei, meint er, kaum anzunehmen, daß die Rechtsprechung und die Praxis der Aufsichtsbehörden sich dazu verstehen würden, auch nur in den Fällen, wo „Trunksucht" als Krankheit ärztlich festgestellt wird, ein immerhin so prekäres und dabei kostspieliges Heilverfahren als „notwendige Krankenpflege" im Sinn unserer Armengesetzgebung anzuerkennen. Entscheidungen des Bundesamts liegen, soweit bekannt, noch nicht vor. Hält man aber daran fest, daß es sich um eine ärztlicherseits festgestellte Krankheit handelt, und berücksichtigt man den Standpunkt, den das Bundesamt bisher in ähnlichen Fragen eingenommen hat, so wird kaum anzunehmen sein, daß es dauernd zu einer verneinenden Stellungnahme gelangen wird. In einer Entscheidung vom 20. Januar 1900, Nr. 210, hat das Bundesamt ausgeführt:

> „Auch wenn die vollständige Heilung eines dauernden Leidens von vornherein ausgeschlossen ist, muß dem Hilfsbedürftigen doch ein armenrechtlicher Anspruch auf diejenige Krankenpflege zugestanden werden, welche entweder eine wesentliche Besserung des Krankheitszustandes herbeizuführen geeignet ist, oder doch eine gefährliche Verschlimmerung zu verhindern vermag."

In anderen Entscheidungen hat das Bundesamt, wenn es auch eine Verpflichtung zu solcher Fürsorge als allgemein giltige Regel aufzustellen abgelehnt hat, einen zeitweiligen Aufenthalt in einem Badeort zur Her-

stellung oder Kräftigung der Gesundheit, die Gewährung eines Landaufenthalts behufs günstiger Beeinflussung eines mit Atmungsbeschwerden verbundenen Lungenleidens, und die Entsendung eines schwächlichen Kindes in eine Ferienkolonie als zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehörig und über ihren Rahmen nicht herausgehend anerkannt [1]. Daß es bei einer so weiten Ausdehnung der Pflichten der Armenpflege bei einer Krankheit, deren bisherige Behandlung bei ungünstigster Berechnung ein Viertel Dauerheilungen und ein ferneres Drittel Besserungen aufweist, in einzelnen Anstalten aber bei sorgfältigster Auslese bis zu 80% Heilungen erzielt hat, die Verpflichtung zur Hilfeleistung abweisen sollte, ist schwerlich zu erwarten.

Martius meint schließlich, auch vom Standpunkte der praktischen Erwägung der freiwilligen Thätigkeit den Vorzug geben zu sollen. Bei Annahme einer Verpflichtung würden die Armenverbände es meist mit schon recht weit vorgeschrittenen Fällen zu thun haben, denn nur in solchen könne durch ärztliche Atteste eine Erkrankung an chronischem Alkoholismus nachgewiesen werden, grade bei ihnen werde aber die Behandlung sehr langwierig und kostspielig und die Gefahr der Rückfälle sehr groß sein, so daß der Erfolg den Armenverbänden diesen Zweig ihrer Thätigkeit leicht verleiden könnte. Er übersieht aber dabei, daß zu einer Behandlung in einer Trinkerheilanstalt regelmäßig ein Anlaß erst dann gegeben sein kann, wenn das Trinken den Charakter einer „Sucht", also eines krankhaften Zustandes, angenommen hat. Für Personen, die nur ab und zu gern trinken, ohne dabei einem gleichsam unwiderstehlichen Zwange zu unterliegen, kommt die Trinkerheilanstalt überhaupt nicht, oder doch nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Frage. Liegt aber ein Krankheitsfall in diesem Sinne vor, so ist es im höchsten Grade erwünscht, mit dem Heilverfahren so früh als irgend möglich zu beginnen. In welcher Weise der Arzt das Vorhandensein eines krankhaften Zustandes festzustellen und zu bescheinigen haben wird, kann hier unerörtert bleiben. Ein Fragebogen für den Arzt, den eine der neuesten deutschen Anstalten, die als Volksheilstätte errichtete Berliner Trinkerheilstätte „Waldfrieden", aufgestellt hat, ist als Anlage B mit abgedruckt.

Martius beruft sich für seine Ansicht auch auf die Auffassung des Begriffs der Trunksucht im Bürgerlichen Gesetzbuch [2]. Allein die Entstehungsgeschichte läßt darüber kaum einen Zweifel, daß auch das Bürgerliche Gesetzbuch unter der Trunksucht, die verbunden mit anderen Thatsachen zur Entmündigung führen kann, einen krankhaften Zustand versteht. Wenn freilich Hermes a. a. O., S. 17, sich zum Beweise dafür darauf beruft, daß die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch von einer „Krankheit" des Volkskörpers sprechen, so kann Martius ihm mit Recht erwidern, daß das Wort Krankheit hier offenbar in übertragenem Sinne in der Bedeutung eines allgemeinen socialen Übels gebraucht ist. Aber sowohl

---

[1] Entsch. Heft 30 S. 54; Blätter für das Hamburger Armenwesen 1899, S. 54.

[2] A. a. O. S. 85 ff.

der wiederholte Hinweis auf die Unterbringung in einer Heilanstalt, um, wenn möglich, die Heilung herbeizuführen[1], und die Bemerkung des Berichts der XII. Kommission: „nicht jeder an den Branntweingenuß Gewöhnte, sondern nur der „Trunksüchtige“ solle nach dem Wortlaut des Entwurfs entmündigt werden können, d. h. derjenige, der einer in der Regel oder doch häufig unwiderstehlichen „Sucht“ zum Trinken verfallen sei“[2] lassen die Absicht des Gesetzgebers deutlich erkennen. Auch bei der zweiten Beratung im Plenum des Reichstages ist diese Auffassung von dem Abgeordneten Lenzmann vertreten worden, der die „krankhaften Erscheinungen“ und „einen gewissen chronischen Zustand der Krankheit“ betont[3]. Planck, sicher wohl der am meisten mit den Absichten des Gesetzgebers vertraute Erläuterer des Bürgerlichen Gesetzbuches, steht gleichfalls auf diesem Standpunkte. „Der übermäßige Genuß der geistigen Getränke für sich allein genügt nicht, nicht einmal dann, wenn er sich häufiger wiederholt; ebensowenig die Gewohnheit, geistige Getränke zu sich zu nehmen. Der Ausdruck „Sucht“ läßt erkennen, daß erfordert wird ein krankhafter Zustand, infolge dessen die betreffende Person unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zum übermäßigen Genusse geistiger Getränke zu widerstehen[4].“ Demgegenüber kann zunächst dem „allgemeinen Sprachgebrauch“, auf den sich Martius (wie freilich auch Hermes a. a. O. für seine entgegengesetzte Ansicht) für seine abweichende Auffassung beruft, ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden. Martius schließt weiter daraus, daß die Kommissionsprotokolle eine nähere Definition des Begriffes „Trunksucht“ nicht für erforderlich erachten, und im Anschluß daran die drei weiteren in das Gesetz aufgenommenen Voraussetzungen der Entmündigung aufzählen (die allerdings eine ärztliche Feststellung zum Teil nicht erfordern): der Gesetzgeber habe medicinische Gesichtspunkte nicht allgemein ausschlaggebend sein lassen wollen. Er läßt jedoch außer acht, daß die drei vom Gesetz genannten Voraussetzungen nur dann zur Entmündigung führen können, wenn sie die „Folge von Trunksucht“ sind: Trunksucht — deren Bedeutung eben erörtert ist — und eine der weiteren drei Voraussetzungen des Gesetzes müssen also vorliegen, so daß aus den Ausführungen der Protokolle nichts gegen die hier vertretene Auffassung geschlossen werden kann. Für seinen Standpunkt kann Martius sich dagegen nicht ohne Grund auf die — später erlassene — Novelle zur Civilprozeßordnung berufen. Er selbst erwähnt aus ihr nur eine für ihn sprechende Bestimmung, die nämlich, daß auffälligerweise die Civilprozeßordnung in der neuen Fassung auf die Entmündigung wegen Trunksucht die beiden Paragraphen 649 und 655 nicht Anwendung finden läßt, die für die Entmündigung Geisteskranker die Beibringung ärztlicher Zeugnisse vorsehen und die Vernehmung von

[1] Protokolle S. 74, Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 7, bei Mugdan a. a. O. I S. 587 und 824.

[2] Bericht der XII. Kommission S. 4, bei Mugdan a. a. O. S. 949.

[3] Bei Mugdan a. a. O. S. 976.

[4] Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Anm. 6, Abs. 2 zu § 6. Zustimmend auch Kappelmann a. a. O. S. 353.

Sachverständigen über den Geisteszustand des zu Entmündigenden vorschreiben. Er hätte vielleicht auch § 681 Civilprozeßordnung anführen können, der die Aussetzung des Entmündigungsverfahrens wegen Trunksucht zuläßt, wenn die Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende „sich bessern" werde, der also, wenigstens nach seinem Wortlaut, anscheinend von der Ansicht auszugehen scheint, daß es sich um ein „Laster" handele, das abzulegen von dem Willen des Trunksüchtigen abhänge. Der erste Entwurf der Novelle scheint in der That auf diesem Standpunkte gestanden zu haben, denn der damalige § 621a lautete in ihm:

> „Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht den zu Entmündigenden unter Androhung der Entmündigung zur Besserung ermahnen und die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daß die Ermahnung Erfolg haben werde[1]."

Die Begründung der Novelle zeigt jedoch, daß diese die frühere Ansicht nicht mehr aufrecht erhält: „Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt", sagt sie, „so wird unter Umständen schon dies den Erfolg haben, daß der zu Entmündigende sich den zu seiner Besserung und Heilung erforderlichen Maßnahmen freiwillig unterzieht" (a. a. O., S. 132). Auch die Civilprozeßordnung faßt also die Trunksucht, wenn auch der Wortlaut des § 681 dagegen zu sprechen scheint, als einen krankhaften Zustand auf, denn nur bei einem solchen kann füglich von Maßnahmen, die zu seiner Heilung erforderlich sind, gesprochen werden. Wenn trotzdem die Civilprozeßordnung die Zuziehung ärztlicher Sachverständiger bei der Trinker-Entmündigung zwar nicht ausschließt, aber doch nicht unbedingt vorschreibt, so wird man das, wenn nicht etwa — die Materialien ergeben nichts über etwaige Gründe — ein bei der Schnelligkeit des Arbeitens der gesetzgebenden Stellen nicht unmögliches Übersehen vorliegt, mit Schäfer[2] darauf zurückführen können, daß die immer noch herrschende falsche populäre Auffassung von dem Wesen der Trunksucht auch unsere neuere Gesetzgebung noch gehindert hat, den richtigen Standpunkt gegenüber den Trunksüchtigen zu finden. Keinesfalls aber wird man aus dieser einzelnstehenden Bestimmung der Civilprozeßordnung, über deren Grund nichts erhellt, folgern dürfen, daß auch das — frühere — Bürgerliche Gesetzbuch im Widerspruch mit der Entstehungsgeschichte und der authentischen Interpretation durch Planck diesen Standpunkt teilt.

Darf somit von einer gesetzlichen Verpflichtung der Armenverbände zur Trinkerheilung ausgegangen werden, so werden sie doch, da ihre Hilfe regelmäßig erst an letzter Stelle einzutreten hat, soweit andere öffentlich rechtlich Verpflichtete vorhanden sind, die Trunksüchtigen zunächst an diese zu verweisen und deren Hilfsthätigkeit anzuregen haben.

---

[1] Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, fortgesetzt von Mugdan, VIII S. 132 Anm.

[2] A. a. O. S. 21 ff.

Treten sie selbst ein, wird es ihre Aufgabe sein, zur Erstattung ihrer Aufwendungen die an erster Stelle Verpflichteten soweit heranzuziehen, als das Gesetz es zuläßt.

Es handelt sich hier zunächst um die Krankenkassen. Ist die Trunksucht eine Krankheit im Sinne der Armengesetzgebung, so muß sie unter den gleichen Voraussetzungen auch als eine solche im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden. Da die Kassen sich mit vielen, immer wieder rückfälligen Trinkern herumzuschleppen und für sie nicht nur bei Delirium, sondern auch bei sonstigen Folgekrankheiten aufzukommen haben[1], wird für sie kaum eine Mehrleistung entstehen, wenn sie für die ersten 13 Wochen oder die etwaige längere Dauer der Kassenleistungen die Kosten der Behandlung in einer Trinkerheilanstalt tragen. Daß die Kassen ein lebhaftes Interesse haben, ihre trunksüchtigen Mitglieder durch Heilung in einer Anstalt enthaltsam zu machen, zeigt eine von Colla[2] mitgeteilte Statistik aus England, die bei einer Kasse mit ausschließlich enthaltsamen Mitgliedern nur 7,48 Krankheitswochen auf den Kopf gegen etwa 25 Wochen bei drei anderen Kassen mit nicht enthaltsamen Mitgliedern ergeben hat. Die Gewährung von Krankengeld werden sie freilich nach den jetzt geltenden Bestimmungen ablehnen können, weil regelmäßig hier eine selbstverschuldete Krankheit („Trunkfälligkeit") vorliegen wird.

Auch die Berufsgenossenschaften haben ein Interesse, der Trunksucht zu steuern. Bekannt sind die Zahlen über die erhöhte Zahl der Unfälle an den Montagen, die sicher in erster Linie auf den Alkoholgenuß am Sonntag zurückzuführen sind. Aber auch sonst ließe sich sicher eine nicht unerhebliche Zahl von Betriebsunfällen auf Trunksucht des Verunglückten oder von Arbeitsgenossen, sei es als alleinige oder mitwirkende Ursache, zurückführen. Liegt Alkoholismus als Folge eines Unfalls vor[3], so wird die Berufsgenossenschaft schon jetzt zur geeigneten Unterbringung des Verunglückten, d. h. in einer Trinkerheilanstalt, für verpflichtet zu erachten sein.

Ebenso großes Interesse an der Heilung Trunksüchtiger haben die Landesversicherungsanstalten. § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes giebt ihnen die Möglichkeit, ein Heilverfahren in dem ihnen geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen, wenn ein Versicherter derart erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit und damit ein Rentenanspruch zu besorgen ist. Daß dies bei Trunksüchtigen mindestens insofern zutrifft, als die Erwerbsunfähigkeit bei ihnen ohne den Versuch einer Heilung ihres Zustandes früher eintritt, als es sonst der Fall wäre, kann nicht zweifelhaft sein. Die Versicherungsanstalten haben von der ihnen gegebenen Befugnis bisher, wie bekannt, namentlich bei Lungenleidenden im weitesten Maße Gebrauch gemacht. Es darf gehofft werden, daß auch bezüglich der Trunksüchtigen die gleiche Praxis Platz greifen wird,

---

[1] Colla a. a. O. S. 59.
[2] A. a. O. S. 60.
[3] Colla a. a. O. S. 60.

sobald erst die Überzeugung, daß es sich auch bei ihnen um einen krankhaften Zustand handelt, mehr und mehr in das allgemeine Bewußtsein gedrungen sein wird. Einzelne Landesversicherungsanstalten haben schon bisher, wie Kruse a. a. O., S. 78 aus Lintorf mitteilt, Trinker in Trinkerheilanstalten überwiesen. Aufgabe der Armenverbände wird es sein, bei hilfsbedürftigen Versicherten diese Fürsorgethätigkeit der Landesversicherungsanstalten anzuregen und ihnen das erforderliche Material zu unterbreiten. Da beide Körperschaften gleichmäßiges Interesse an der Heilung haben, wird sich auch hier vielleicht ein Verfahren empfehlen, wie es von der dem Berichterstatter unterstellten Armenverwaltung bei der Heilbehandlung Lungenkranker geübt wird: nach einem Abkommen mit der Landesversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg übernimmt die Armenverwaltung bei versicherten Lungenleidenden, die für eine Heilstättenbehandlung geeignet sind, aber die Kosten aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, regelmäßig ein Drittel der Kosten, die durch die von der Versicherungsanstalt bewirkte Unterbringung entstehen. Da die Versicherungsanstalt zugleich die Familienfürsorge während des Aufenthalts des Ernährers in der Heilstätte übernimmt[1], liegt ein solches Verfahren sicher auch im Interesse der Armenverwaltung. Bringt die Armenverwaltung trunksüchtige Rentenempfänger in einer Trinkerheilanstalt unter, so wird sie gemäß § 49 des Invalidenversicherungsgesetzes die Überweisung der Rente für die Dauer der Anstaltsbehandlung beanspruchen können. Trunksüchtigen Rentenempfängern sind nach § 24 des Invalidenversicherungsgesetzes im übrigen an Stelle der Geldrente Naturalleistungen zu gewähren; hier würden in geeigneten Fällen auch die oben beschriebenen Arbeitergärten nutzbar gemacht werden können.

Durch ihre Kapitalien sind die Versicherungsanstalten schließlich in der Lage, wenn sie nicht, wie zur Errichtung eigener Lungenheilstätten, auch zur Errichtung eigener Trinkerheilanstalten gelangen sollten, wenigstens indirekt den Bau solcher Anstalten zu fördern. Die Landesversicherungsanstalt Berlin hat dies bereits gethan, indem sie zur Errichtung der von dem Berliner Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke begründeten Trinkerheilanstalt „Waldfrieden“ die erste Hypothek gegen eine dreiprozentige Verzinsung hergegeben hat.

Auch wenn die Armenverbände alle die durch die Arbeiterversicherung gegebenen Möglichkeiten, ihre Schultern wenigstens teilweise zu entlasten, benutzen, wird dennoch für sie, wenn sie den ernsten Willen haben, in ihrem eigensten Interesse hier ihrer Pflicht nachzukommen, eine nicht geringe Belastung übrig bleiben. Es wäre deshalb erwünscht, einen Weg zu finden, größere Verbände heranzuziehen, um diese Last tragen zu helfen. Kappelmann[2] hat auf die ähnlich liegenden Verhältnisse bei der Fürsorgeerziehung hingewiesen, für die das preußische Gesetz vom 2. Juli 1900 in Gestalt der Provinzialverbände, denen zwei Drittel der Kosten vom

---

[1] Durch Beschluß des Bundesrats ist einzelnen Versicherungsanstalten gestattet worden, bis zu 10 Mk. wöchentlich als Angehörigen-Unterstützung zu gewähren.
[2] A. a. O. S. 358.

Staat erstattet werden, leistungsfähige Träger der Lasten geschaffen hat. Er hält eine ähnliche Einrichtnng, etwa die Schaffung von Trinkerheilanstalten als Provinzialanstalten und die Übernahme wenigstens eines Teils der entstehenden Kosten der Unterbringung auf die Provinz für wünschenswert, die allerdings mit dem geltenden Armenrecht in Einklang gebracht werden müßte. Colla, Hermes und Schäfer weisen für Preußen auf das Gesetz vom 11. Juli 1891 hin, das die sogenannte außerordentliche Armenlast und insbesondere die Anstaltspflege unbemittelter Geisteskranker den Landarmenverbänden auferlegt, und erachten seine Ausdehnung auch auf die Trunksüchtigen für geboten. Daß sich unter den jetzt in den Irrenanstalten befindlichen Geisteskranken ein außerordentlich hoher Prozentsatz solcher Personen befindet, deren Krankheit auf Trunksucht zurückzuführen ist, ist oben gezeigt worden. Die Landarmenverbände würden daher ihre Irrenanstalten wesentlich entlasten, wenn sie dahin gelangten, die Alkoholiker nicht erst geisteskrank werden zu lassen, sondern sie zu heilen. In Niederösterreich hat diese Erwägung bereits dahin geführt, daß der Landesausschuß eine eigene Trinkerheilanstalt errichtet hat[1]. Die Provinzialverwaltung von Westfalen hat, wie Schäfer a. a. O., S. 23 mitteilt, versucht, zahlenmäßig festzustellen, wieviele zur Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt geeignete Personen sich in den von ihr unterhaltenen Anstalten befinden. Unter den in 5 Jahren in die Irrenanstalten Aufgenommenen waren 381, von den in das Landarmenhaus Aufgenommenen 20 Personen, deren Zustand durch eigene oder ihrer Eltern und Großeltern Trunksucht begründet war: 60 aus den Irrenanstalten und sämtliche 20 aus dem Landarmenhause konnten zur Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt in Frage kommen. Daß die Landarmenverbände zur Übernahme der Fürsorge auch für die Trunksüchtigen ganz besonders geeignet sind, ist, wenn man ihre bisherigen Leistungen auf ähnlichen Gebieten ins Auge faßt, nicht zweifelhaft. Sie sorgen für sie zum großen Teile schon jetzt, indem sie die epileptischen und die an geistigen Störungen leidenden Trinker in ihre Anstalten aufnehmen. Ihre Leistungsfähigkeit auch der Trinkerheilung nutzbar machen zu können, ist somit sicher in hohem Grade wünschenswert.

Mir will scheinen, daß dies möglich ist, ohne daß es dazu eines gesetzgeberischen Aktes bedürfen möchte.

Nach § 31 des Preußischen Ausführungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 sind die Landarmenverbände verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Der Trunksüchtige ist, wie wir gesehen haben, ein Kranker. Er kann zugleich — aus anderen Ursachen — körperlich krank sein. Es können sich bei ihm auch körperliche Störungen insbesondere an Herz und Leber als Folgeerscheinungen des Trinkens zeigen. Liegt aber keiner dieser Fälle vor, besteht sein Leiden also lediglich in der Trunksucht, so

[1] Hermes a. a. O. S. 26.

kann er m. E. nur als ein geistig Kranker angesehen werden. Es mag sein, daß seine Einordnung unter die Geisteskranken dem bisher festgehaltenen, obwohl kaum völlig klaren Begriff der geistigen Krankheit nicht ganz entspricht. Aber auch die Ärzte bezeichnen ihn als Geisteskranken. Schenk a. a. O. sagt ausdrücklich, daß der Trunksüchtige an einer Geisteskrankheit leide, und Schäfer betont als eine Errungenschaft der letzten Zeit, daß man gelernt hat, „den Trunksüchtigen als einen dergestalt in seinen geistigen Kräften zerrütteten Menschen anzusehen, daß er thatsächlich hilfsbedürftig und einem Geisteskranken gleich zu erachten ist“[1]. „Der ganze geistige und seelische Mensch des Trinkers ist krank“, sagt er an einer anderen Stelle, „und seine Krankheit hängt ab vom Gehirn“ (a. a. O., S. 19). Auch die schon erwähnte Petition des Westfälischen Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke an die Provinz Westfalen betont: „Die Trunksucht ist nur eine Art Geisteskrankheit.“ In der That dürfte kaum etwas anderes übrig bleiben. Wir kennen nur körperliche und geistige Krankheiten, ein Drittes giebt es nicht: von einer Krankheit des Körpers kann, sofern nicht einer der beiden erwähnten Fälle gegeben ist, nicht die Rede sein: faßt man die oben mitgeteilte Schilderung des Wesens der Trunksucht von Colla ins Auge, so wird kaum zweifelhaft sein können, daß es sich dabei nur um eine geistige Erkrankung handeln kann.

Auch die weitere Voraussetzung der Fürsorgepflicht der Landarmenverbände liegt vor: eine Heilung des Trunksüchtigen ist, wie wir gesehen, regelmäßig nur möglich durch Anstaltspflege, und die geeignete Anstalt ist die Trinkerheilstätte.

Wird diese Fürsorgepflicht der Landarmenverbände anerkannt, so sind wir damit einen großen Schritt vorwärts gelangt. Die Landarmenverbände sind dann verpflichtet, für die Unterbringung der hilfsbedürftigen Trunksüchtigen in Trinkerheilstätten Sorge zu tragen, wobei es ihnen überlassen bleibt, wie schon bisher, entweder fremde, insbesondere private Anstalten zu benutzen, oder eigene zu errichten. Die von Colla[2] und anderen ausführlich behandelte Frage, ob hier private oder staatliche, und kleinere oder größere Anstalten vorzuziehen sind, kann an dieser Stelle unerörtert bleiben. Es darf wohl angenommen werden, daß die Landarmenverbände, sofern ihre Verpflichtung auf Grund des § 31 als vorhanden anerkannt wird, sehr bald dahin gelangen werden, wie eigene Irrenanstalten, auch eigene Trinkerheilanstalten zu errichten, wie dies namentlich Schäfer, selbst Leiter einer Provinzialirrenanstalt, in seinem mehrfach citierten Aufsatze fordert. Daß die bisher in Deutschland bestehenden Anstalten mit, soweit bekannt, insgesamt noch nicht 1000 Betten dem Bedürfnis bei weitem nicht genügen, kann nicht zweifelhaft sein. Erfaßt die Armenpflege die ihr gegebene neue Aufgabe mit voller Entschiedenheit, so wird sehr bald die Errichtung zahlreicher neuer Anstalten notwendig werden. Für die Ortsarmenverbände ist aber durch den Eintritt der Landarmenverbände zweierlei gewonnen. Er-

[1] A. a. O. S. 16 ff.
[2] A. a. O. S. 51 ff.

richten die Landarmenverbände eigene Anstalten, so haben sie die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten, in denen auch Zinsen und Amortisation des Anlagekapitals enthalten sind, und die einen sehr erheblichen Teil der Gesamtkosten ausmachen, allein zu tragen, und haben nur den Anspruch auf Erstattung der sonstigen Kosten, die regelmäßig den Tarifsatz von 1 Mk. für den Tag nicht übersteigen werden, gegen den endgiltig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband. Bedienen sich die Landarmenverbände fremder Anstalten, so werden auf Grund des Preußischen Tarifs nicht die wirklich gezahlten Pflegesätze, sondern regelmäßig gleichfalls nur Pauschalsätze bis zu 1 Mk. täglich zu berechnen sein. Die Ortsarmenverbände, die nicht selbständige Kreise bilden — also gerade die, die wegen geringer Leistungsfähigkeit trotz ihrer gesetzlichen Verpflichtung dazu neigen könnten, der Trinkerheilung keine besondere Aufmerksamkeit zu widmen — haben aber nach § 31 a. a. O. den weiteren Anspruch, daß ihnen der Kreis, dem sie angehören, zu den von ihnen aufzubringenden Kosten eine Beihilfe von mindestens zwei Drittel zu gewähren hat. Was dann noch übrig bleibt, dürfte, wenn auch die Träger der Versicherungsgesetzgebung zur Mitwirkung herangezogen werden, auch die Leistungsfähigkeit der kleinen Armenverbände nicht übersteigen.

In den bisherigen Ausführungen ist das Interesse der Armenpflege an der Trinkerheilung, die Pflicht der Armenverbände, die Heilbehandlung herbeizuführen, und die Möglichkeit erörtert worden, breitere Schultern als Träger der sich daraus für sie ergebenden Last mit heranzuziehen. Daß sich die Trunksüchtigen bereit finden lassen werden, sich der in ihrem Interesse liegenden Kur zu unterziehen, ist dabei stillschweigend vorausgesetzt worden. Es bleibt jetzt noch zu untersuchen, was zu geschehen hat, wenn sie sich weigern, sich in eine Trinkerheilanstalt zu begeben. Auch bei körperlich schwer kranken Personen stößt die Armenpflege nicht selten auf die Schwierigkeit, daß sie es aufs entschiedenste ablehnen, ins Krankenhaus zu gehen. Eine Überweisung in ein Krankenhaus gegen ihren Willen ist in solchen Fällen nur da möglich, wo die im Interesse der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Gesundheitspflege erlassenen Bestimmungen einen polizeilichen Zwang ermöglichen. Auch Alkoholiker sind, wenn sie gemeingefährlich erschienen, also namentlich im Stadium des Deliriums, schon bisher im Wege polizeilicher Anordnung den Krankenanstalten zur Zwangsbehandlung überwiesen worden. Daß sich andere Trunksüchtige durchweg bereit finden werden, freiwillig die Trinkerheilanstalt aufzusuchen, ist gerade bei den leichteren Fällen zu bezweifeln, wo das eigene Bewußtsein, krank zu sein, mehr oder weniger fehlt. Daß es nicht unmöglich ist, es zu erreichen, zeigen dem Berichterstatter die Erfahrungen der ihm unterstellten Armenverwaltung, die im letzten Jahre eine Anzahl Männer und eine Frau zum freiwilligen Eintritt in eine Trinkerheilanstalt auf Kosten der Armenverwaltung bewogen hat.

Die Meinungen darüber, ob es zweckmäßig ist, Trunksüchtige, abgesehen von den Fällen der Gemeingefährlichkeit, zwangsweise einer Trinkerheilanstalt zu überweisen, sind unter den Ärzten und den Anstalts-

leitern sehr geteilt. Eine Reihe von bekannten Irrenärzten haben die Möglichkeit der zwangsweisen Heilung der Trinker, insbesondere ihre zwangsweise Verbringung in eine Trinkerheilstätte, wie sie unter anderem in Amerika, den australischen Kolonien, im Kanton St. Gallen und neuerdings in England gesetzlich zulässig ist, auch für Deutschland für notwendig erklärt[1]. Die von anderer Seite dagegen erhobenen Bedenken gründen sich zu einem Teil auf die Sorge vor der Möglichkeit einer unrechtmäßigen Einsperrung; so leicht, wie Colla a. a. O. und die von ihm angeführten Forel und Sonderegger es thun, dürfte über dieses Bedenken kaum hinwegzukommen sein. Dr. Smith-Marbach und andere dagegen stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß eine Heilung nur bei Trinkern möglich ist, die freiwillig in die Anstalt gehen. Die zwangsweise in eine Anstalt Verbrachten sollen nach ihnen auch die Möglichkeit, die günstigen Fälle zu heilen, nur erschweren. Wesentlich zur Heilung sei die Einsicht des Trinkers in die Notwendigkeit völliger Enthaltsamkeit für seine Genesung. Sie sei nur bei Freiwillig-Aufgenommenen möglich; bei ihnen sei aber die Einwilligung in einen genügend langen Aufenthalt regelmäßig schon in den ersten 8—14 Tagen zu erreichen[2]. Smith spitzt seine Ausführungen dahin zu, mit der definitiven Einführung der Zwangsanstalt werde die Trunksucht in ganz kurzer Zeit wieder die unheilbare Krankheit werden, wie zuvor. Aber auch die Ärzte und Anstaltsleiter, die es als eine unbedingte Notwendigkeit erachten, auch für die Alkoholiker zu sorgen, die infolge ihrer Einsichtslosigkeit auch auf Drängen ihrer Familie ohne einen äußerlichen Druck niemals in eine Anstalt gehen würden, sind darüber einig, daß der Zwang an sich nicht erwünscht, und die Möglichkeit eines Zwanges nur als ein Mittel zu begrüßen ist, solche Trunksüchtige durch einen psychischen Druck zum freiwilligen Eintritt in die Anstalten zu veranlassen[3]. Daß dies Mittel von Erfolg ist, zeigen die Zahlen aus der von allen Seiten als mustergiltig gerühmten Anstalt Ellikon im Kanton St. Gallen, wo die zwangsweise Zuführung seit Jahren zulässig ist. Von den in den ersten 10 Jahren 1887—1898 aufgenommenen 635 Personen waren nur 131 der Anstalt durch amtlichen Beschluß überwiesen worden, während die übrigen, mit Ausnahme von 85 Entmündigten, freiwillig gekommen waren[4] und wie überall, auch hier wesentlich bessere Heilungsergebnisse aufwiesen, als die zwangsweise eingewiesenen[5].

Auch das von Colla[6] in Übereinstimmung mit vielen anderen für Deutschland geforderte Gesetz, das die zwangsweise Verbringung von Trunksüchtigen in eine Heilanstalt gestatten soll, wird man, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Reihe als ein solches Mittel zum Zweck

---

[1] Vergl. Colla a. a. O. S. 66 ff.

[2] Colla a. a. O. S. 68. Bericht über die 16. Jahresversammlung des deutschen Vereins ꝛc. S. 29 ff.

[3] Ebenda S. 31.

[4] Waldschmidt, Zur Eröffnung der Berliner Trinkerheilanstalt Waldfrieden, in der Zeitschrift „Der Alkoholismus" I S. 247 ff. (254).

[5] Bericht über die 16. Jahresversammlung des deutschen Vereins S. 32.

[6] A. a. O. S. 65 ff.

ansehen können [1]. Die gleiche Möglichkeit ergeben aber schon jetzt, mindestens soweit die die Armenpflege interessierenden Trunksüchtigen in Betracht kommen, die auf die Trunksucht bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozeßordnung in Verbindung mit den preußischen Ausführungsbestimmungen, wenn sich die Praxis entschließt, sie so anzuwenden, wie es die unzweideutige Absicht des Gesetzgebers gewesen ist.

Auf diese schon mehrfach gestreiften Bestimmungen wird nunmehr noch kurz einzugehen sein.

§ 6 Ziffer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

> Entmündigt kann werden:
>
> 3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder die Sicherheit Anderer gefährdet.
>
> Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

Für Preußen bestimmt dazu Art. 1 Ziffer III des Ausführungsgesetzes vom 22. Sept. 1899 zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, betr. Abänderungen der Civilprozeßordnung:

> Die Entmündigung wegen ..... Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde.

§ 681 Civilprozeßordnung, den wir schon erwähnt haben, bestimmt schließlich:

> Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn die Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde.

Voraussetzung des Entmündigungsantrages ist also, wie schon oben kurz erwähnt, ein Doppeltes: Trunksucht (ihre Bedeutung ist bereits eingehend erörtert) und eine der drei vom Gesetzgeber bezeichneten, durch sie veranlaßten Folgen. Für die Armenpflege wird von ihnen regelmäßig nur die in Betracht kommen, daß der Trunksüchtige

> sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt.

Der Herr Minister des Innern hat dies in einem Erlaß vom 16. November 1899 ausdrücklich hervorgehoben. Die Befugnis, die Entmündigung zu beantragen, sei den Armenverbänden in der Erwägung eingeräumt worden,

> daß erfahrungsmäßig die sonst antragberechtigten Personen (Ehegatten, Verwandte, Vormünder) oft geringe Neigung haben, einen derartigen Antrag zu stellen, und daß daher das Eingreifen einer durch Familienrücksichten nicht gebundenen und den Verhältnissen nahestehenden Instanz im Interesse der Sicherung der Armenverbände vor den durch das unwirtschaftliche Verhalten von

[1] Daß Colla in der That auf diesem Standpunkt steht, zeigen seine Ausführungen auf der 16. Jahresversammlung des deutschen Vereins, Bericht S. 35.

Verschwendern und Trunksüchtigen entstehenden armenrechtlichen Konsequenzen wünschenswert erscheint. Auf der anderen Seite ist es jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß übertriebene Furcht vor vermeintlich drohender Armenlast zu unbegründeten Anträgen auf Entmündigung Anlaß geben kann, in kleinen Bezirken auch die Möglichkeit von Chikane nicht ausgeschlossen ist. Ich nehme daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausübung des durch die obige Vorschrift den Armenverbänden gewährten folgenschweren Rechtes ausnahmslos an die Voraussetzung geknüpft sein soll, daß der zu Entmündigende sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, daß also die Armenverbände von ihrer Befugnis nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn der zu Entmündigende durch Verschwendung oder Trunksucht zu der begründeten Besorgnis Anlaß giebt, er selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Die übrigen in Nr. 3 des § 6 B.G.B. angeführten Gründe für die Entmündigung Trunksüchtiger, nämlich daß der Trunksüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet, sind außerhalb des Interessenkreises der Armenverbände gelegen, können also Anlaß zu Entmündigungsanträgen derselben nicht geben.

Da das Gesetz eine Beschränkung nicht enthält, wird das Gericht auch Anträge, die nicht auf die Gefahr eines Notstandes gestützt werden, nicht abweisen können. Jedenfalls wird nichts entgegenstehen, geeignetenfalls nebenher Thatsachen geltend zu machen, aus denen sich das Vorliegen einer der beiden anderen Voraussetzungen ergiebt[1]. Regelmäßig wird der Armenverband schon an sich kaum aus einem anderen Grunde als der drohenden Gefahr eines Notstandes einzuschreiten Anlaß haben. Meist wird er, mindestens in den großen Städten, überhaupt erst in die Lage kommen, sich mit der Sache zu befassen, wenn ein solcher Notstand — gewöhnlich die Notwendigkeit einer Unterstützung der Familie — bereits zu Tage getreten ist. Selbstverständlich kann dadurch — trotz des scheinbar entgegenstehenden Wortlauts des Gesetzes — das Antragsrecht nicht beseitigt werden[2].

Als zuständig für den Antrag auf Entmündigung wird sowohl der vorläufig als der endgültig unterstützungspflichtige als schließlich im Falle des § 29 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz auch der Armenverband des Dienst- oder Arbeitsortes zu erachten sein. Ihnen allen würde „im Falle der Hilfsbedürftigkeit die Fürsorge obliegen", und sie alle haben daher das Interesse, die zulässigen Maßnahmen zu treffen[3].

---

[1] Martius a. a. O. S. 76 ff.
[2] Martius a. a. O. S. 77; Kappelmann a. a. O. S. 355.
[3] Martius a. a. O. S. 67: Kappelmann a. a. O. S. 354 hält nur den endgültig verpflichteten Armenverband zur Stellung des Antrages für befugt. Seine

Auf die Wirkungen der Entmündigung, insbesondere die privatrechtliche, kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden[1]. Sie kann im Interesse der Armenpflege dazu beitragen, Vermögen, das dem Trinker etwa zufällt, sicherzustellen und es seinem Zugriff zu entziehen[2]. Unter ganz besonders günstigen Umständen wird der Vormund des Entmündigten, wenn dieser Arbeit hat, es hier und da erreichen können, daß er an Stelle des Trunksüchtigen den Arbeitslohn ausgezahlt erhält und für die Familie verwendet[3]. Den entmündigten als unheilbar in eine Armenanstalt aufgenommenen Trunksüchtigen wird mit Zustimmung des Vormundes die Entlassung aus der Anstalt verweigert und dadurch verhindert werden können, daß sie sich draußen betrinken und dann völlig abgerissen wieder zur Aufnahme melden[4]. Martius erachtet die Entmündigung auch für den geheilten Trunksüchtigen nach seiner Entlassung aus der Trinkerheilanstalt als ein Schutzmittel gegen Rückfälle, weil sie es ermögliche, ihn in einer geeigneten Familie unterzubringen, statt ihn sich selbst zu überlassen[5]. Er übersieht meines Erachtens, daß die Entmündigung des geheilten Trunksüchtigen nach § 6 Ziffer 3 B.G.B. nicht nur aufgehoben werden kann, sondern aufzuheben ist, da ihr Grund wegfällt.

Als die wichtigste Wirkung der Entmündigung wird indes die zu erachten sein, daß es durch sie möglich gemacht wird, den Trunksüchtigen nötigenfalls zwangsweise einer Heilanstalt zuzuführen. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Vormund das Recht, den Aufenthalt des Mündels zu bestimmen und, auch wenn das Mündel großjährig ist, für seine Person soweit zu sorgen, als es der Zweck der Vormundschaft erfordert. Er ist daher befugt, den entmündigten Trinker auch gegen seinen Willen und nötigenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln und mit Hilfe der Polizei in eine Trinkerheilanstalt zu bringen. Dies wird von allen Seiten anerkannt und ist auch bei der Entstehung des Gesetzes deutlich ausgesprochen worden[6].

Ob die Entmündigung der unheilbar Trunksüchtigen notwendig sein wird, um sie in geeigneter Weise unterzubringen, wird von Fall zu

Gründe: eine andere Auffassung „widerstreite dem offenbaren Sinn des Gesetzes“ und „keinem nicht selbst endgültig verpflichteten Armenverbande könne die Machtbefugnis zu einer so folgenschweren Maßregel eingeräumt werden“ sind schwerlich überzeugend.

[1] Vergl. darüber namentlich Kappelmann a. a. O. S. 355—357.

[2] Einen Fall aus der Praxis siehe in den Mitteilungen des Waisen- und Armenamts Frankfurt a. M. 1900 Nr. 5 S. 4.

[3] Martius a. a. O. S. 109.

[4] Ebenda.

[5] A. a. O. S. 108.

[6] Vergl. Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 7: „Der Vormund ist indes berechtigt und verpflichtet, geeignetenfalls auch gegen den Willen des Trinkers für dessen Aufnahme und Festhaltung in einer Heilanstalt zu sorgen, um dadurch, wenn möglich, die Heilung des Trinkers herbeizuführen“ (bei Mugdan a. a. O. I S. 824). Vergl. auch Protokolle S. 74 (ebenda S. 587) und Bericht der XII. Kommission S. 4 (ebenda S. 949); Planck a. a. O. zu § 6; Hermes a. a. O. S. 18 ff.; Colla a. a. O. S. 3 ff.; Kappelmann a. a. O. S. 356 ff.

Fall zu prüfen sein. Die Notwendigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit einer Entmündigung der heilbaren Trunksüchtigen dagegen ist von vielen Seiten angegriffen und an ihrer Stelle, wie schon erwähnt, die gesetzliche Möglichkeit gefordert worden, Trunksüchtige, ohne sie erst entmündigen zu müssen, zwangsweise heilen zu können[1]. Da uns hier das bestehende Recht beschäftigt, muß ein Eingehen auf diese Frage unterbleiben. Ein Hauptgrund, den Colla anführt: bei der Scheu der Angehörigen des Trunksüchtigen vor der öffentlichen Bloßstellung sei als sicher anzunehmen, daß die Entmündigung erst dann beantragt werden wird, wenn die Trunksucht bereits einen hohen Grad angenommen hat, wenn also eine Anstaltsbehandlung für eine wirkliche Heilung meist zu spät sein würde, muß jedoch, soweit das Antragsrecht der Armenverbände in Frage kommt, ausscheiden. Die Armenverbände sind, wenn Trunksucht vorliegt, also ein krankhafter geistiger Zustand des Trinkers festgestellt wird — auch für die Zwangsheilung ohne Entmündigung wäre er die Voraussetzung — durch nichts gehindert, den Entmündigungsantrag so früh als irgend möglich zu stellen. Die Gefahr eines in der Zukunft drohenden Notstandes wird sich fast immer in solchem Falle ohne Schwierigkeit begründen lassen.

Schon die Möglichkeit aber, die Entmündigung zu beantragen, und durch den zu bestellenden Vormund die mangelnde Zustimmung des Trinkers zur Durchführung des Heilverfahrens ergänzen zu lassen, wird, wie zu hoffen, für die Armenpflege die Handhabe bilden, die Aufnahme in eine Heilanstalt zu erzwingen, ohne daß es bis zur Entmündigung zu kommen braucht. Das bloße Bestehen eines Gesetzes, das die Entmündigung und als ihre Folge die zwangsweise Überführung in eine Heilanstalt androht, wird, wie man annehmen darf, dazu beitragen, den Entschluß, sich auf Anraten des Arztes, der Angehörigen und schließlich der Behörde freiwillig einem Heilverfahren zu unterwerfen, zu erleichtern[2]. Geschieht es nicht, so wird in vielen Fällen die Androhung des Armenverbandes, sonst die Entmündigung mit ihren Folgen zu beantragen, den Trunksüchtigen, auch wenn er seinen Zustand nicht als Krankheit empfindet, veranlassen, sich dem Heilverfahren zu unterwerfen. Bleibt auch diese Androhung wirkungslos, so wird mit dem Entmündigungsantrag vorgegangen werden müssen. Schon in dem Antrage wird, wenn es sich um einen heilbaren Trunksüchtigen handelt, darauf hinzuweisen sein, daß seine Heilung möglich ist, wenn er sich in eine Trinkerheilanstalt begiebt. Es darf erwartet werden, daß der Richter, auch wenn er — da er dazu, wie oben gezeigt, nicht verpflichtet ist — keinen ärztlichen Sachverständigen hört, in solchem Falle den Trunksüchtigen gemäß § 681 Civilprozeßordnung der Absicht des Gesetzgebers entsprechend vor die Wahl stellen wird: entweder freiwillig in die Heilstätte, oder Entmündigung und dann Zwangsheilung[3]. Wird ein Sachverständiger gehört, so wird es dessen ernsteste Aufgabe sein

[1] Colla a. a. O. S. 62 ff. und die dort angeführten Schriftsteller.
[2] Martius a. a. O. S. 110.
[3] Vergl. die Begründung zu § 681, oben S. 106.

müssen, dem Richter klarzulegen, daß eine Besserung nur dann möglich ist, wenn sich der Trunksüchtige in eine Heilstätte begiebt[1]. Ob die Praxis so verfahren wird, muß die Zeit lehren. Daß es sich bei der Aussetzung des Verfahrens durch das Gericht nicht wohl darum handeln kann, daß der Trunksüchtige „seine Schuld zugiebt, und feierlich Besserung gelobt, sich auch zur Sorge für seine Familie verpflichtet", wie Martius[2] annimmt, bedarf, jedenfalls nach der hier vertretenen Auffassung der Trunksucht, aber auch nach der Auffassung des Gesetzgebers selbst[3], keiner weiteren Ausführung.

So wie der Hauptwert der im Kanton St. Gallen zulässigen Zwangsheilung darin erblickt wird, daß die große Masse der Trinker freiwillig in die Anstalt kommt[4], so wird man auch bei uns im § 681 Civilprozeßordnung und in seiner richtigen Anwendung den praktischen Schwerpunkt der Bestimmungen über die Entmündigung zu sehen haben. Gelingt es durch ihn, zu errreichen, daß sich der Trunksüchtige freiwillig in die Trinkerheilanstalt begiebt, so ist damit freilich noch nicht die weitere Möglichkeit gegeben, ihn in ihr auch zwangsweise festzuhalten. Nach den aus den bisherigen Anstalten vorliegenden Berichten darf aber damit gerechnet werden, daß in der Mehrzahl der Fälle die weitere Durchführung des einmal begonnenen Heilverfahrens auch ohne gesetzlichen Zwang möglich werden wird. Wo es nicht gelingt, wird das fortdauernd über dem Haupt des Trunksüchtigen hängende Damoklesschwert des weiter fortzusetzenden Entmündigungsverfahrens mit seinen Folgen ausreichen, seinen Willen zu beugen. Nur im äußersten Notfalle wird von der wirklichen Entmündigung und der zwangsweisen Überführung in eine Heilanstalt Gebrauch zu machen sein.

Soll die Heilung, um dies schließlich noch zu erwähnen, von Dauer sein, so ist es nötig, den genesenen Trinker bei seiner völligen Enthaltsamkeit zu erhalten und vor Rückfällen zu bewahren. Die Armenpflege wird hier wenig oder garnichts thun können, die Hauptaufgabe wird hier den Anstalten selbst und den Vereinen zufallen. Von allen Seiten wird betont, daß es dringend erwünscht ist, auf den Anschluß der geheilten Trinker an einen Enthaltsamkeitsverein bedacht zu sein. Das „Blaue Kreuz" und die „Guttempler-Logen" sind schon im Eingang erwähnt worden. Die aus der Trinkerheilstätte Ellikon Entlassenen haben einen Verein „Sobrietas" gegründet, dessen Bestehen, wie Schenk[5] mitteilt, den Prozentsatz der Dauererfolge wesentlich erhöht hat. Für die aus der Berliner Irrenanstalt Dalldorf entlassenen Trinker ist 1898 daselbst eine eigene Guttempler-Loge gegründet worden. Fehlt nach der Entlassung ein solcher Anschluß, so besteht für den Genesenen die Gefahr, da ihm die Möglichkeit einer alkoholfreien Geselligkeit fehlt, der von allen Seiten an ihn herantretenden

---

[1] Schenk a. a. O. S. 397.
[2] A. a. O. S. 109.
[3] Siehe S. 106.
[4] Colla auf der 16. Jahresversammlung des deutschen Vereins 2c., Bericht S. 36; Waldschmidt ebenda S. 32.
[5] A. a. O. S. 407.

Versuchung und dem Spott seiner Arbeitsgenossen zu erliegen und rückfällig zu werden. „Erst wenn wir so weit sein werden," schließt Colla a. a. O. seine Ausführungen, „daß der Enthaltsame in Ruhe neben dem Nichtenthaltsamen sitzen kann wie der Nichtraucher neben dem Raucher, wenn wir es dazu gebracht haben werden, daß der Enthaltsame als willensstarker, kluger Mann gilt, dessen Ansicht man achten muß, dann können wir unsere genesenen Trinker mit leichterem Herzen der Welt wiedergeben."

Beschreiten die deutschen Armenverwaltungen den Weg, den die vorstehenden Ausführungen zeigen, so darf erhofft werden, daß es vielleicht im Laufe der Zeit gelingen wird, wenigstens teilweise die Quellen zu verstopfen, die der Armenpflege bisher immer neues Material zugeführt haben. Allerdings darf man sich hier keinen Illusionen hingeben. Der Weg ist weit und das Ziel ist fern. Aber für die Armenpflege handelt es sich nicht nur um die einzelnen Trinker, sondern um alle Unterstützungsfälle, die vielleicht durch Generationen auf seine Trunksucht als letzte Ursache zurückführen. Jede einzelne Dauerheilung ist geeignet, sie alle im Keime zu ersticken. Und so darf jeder einzelne Heilerfolg, so wenig er im Vergleich zu dem Gesamtübel besagt, mit gutem Recht als eine dauernde Entlastung der Armenpflege angesehen werden.

Die beiden Berichterstatter empfehlen als Ergebnis ihrer Ausführungen zur Annahme folgende

Leitsätze:

1. Die Armenpflege hat ein außerordentlich großes, zahlenmäßig nachweisbares Interesse daran, die Trunksucht einzudämmen.

Ihre Aufgabe muß es daher sein, die Bestrebungen zu ihrer Bekämpfung nach Möglichkeit zu unterstützen.

2. Trunksüchtige sind Kranke, die in der Mehrzahl der Fälle bei frühzeitiger Inangriffnahme der Behandlung und bei genügend langem Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt heilbar sind, d. h. abstinent zu bleiben vermögen.

3. Die öffentliche Armenpflege hat nach den gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, für die Heilbehandlung hilfsbedürftiger Trunksüchtiger Sorge zu tragen.

4. Die Trunksucht ist eine geistige Erkrankung. Soweit daher landesgesetzlich die Fürsorge für anstaltspflegebedürftige Geisteskranke den Landarmenverbänden zugewiesen ist, sind diese in erster Linie zur Fürsorge verpflichtet.

5. Trunksüchtige sind, nötigenfalls unter Androhung des Entmündigungsantrags, zum freiwilligen Eintritt in eine Trinkerheilanstalt zu bewegen. Gelingt dies nicht, so ist ihre Entmündigung zu beantragen, jedoch darauf hinzuwirken, daß das Gericht gemäß § 681 Civilprozeßordnung den Trunksüchtigen bestimmt, eine Trinkerheilanstalt aufzusuchen. Bleibt auch dies ohne Erfolg, so ist die Entmündigung und eine zwangsweise Überweisung in die Anstalt herbeizuführen.

6. Die §§ 361,5 und 362 des Strafgesetzbuchs sind auf Trunksüchtige nicht anwendbar.

Samter. Dr. Waldschmidt.

Anlagen.

Anlage A.

Übersicht der zur Zeit in Deutschland vorhandenen Trinkerheilanstalten.

Unter Zugrundelegung der Zusammenstellung in der Zeitschrift „Der Alkoholismus“, I 1 S. 104 ff., und des „Auskunftsblattes über die Trinkerheilanstalten Deutschlands“, herausgegeben von Dr. Waldschmidt-Westend, ergänzt aus Mitteilungen der „Katholischen Mäßigkeitsblätter“, 1901 1 und 2, der Zeitschrift „Charitas“, 1901 6, und privaten Mitteilungen über einzelne Anstalten. Geordnet, soweit möglich, nach dem Jahre der Gründung (Eröffnung).

I. Für Männer.

1. Männerasyl zu Lintorf (Rheinland), gegr. 1851 von der Diakonenanstalt Duisburg, 26 Betten, Jahrespension 360—450 Mk. bei vierteljährlicher Vorausbezahlung, Verpflichtung zur Arbeit. Leitung Pastor Kruse mit Hilfe eines Hausvaters. Anstaltsarzt Dr. Rocha. Aufenthaltsdauer: 1 Jahr als angemessen erachtet.
2. Kurhaus Siloah in Lintorf (Rheinland), gegr. 1879 von derselben Diakonenanstalt, 24 Betten, Jahrespension 1320—1800 Mk., Zahlung wie zu 1, Beschäftigung erwünscht. Leitung, Anstaltsarzt und Aufenthaltsdauer wie zu 1.
3. Heilanstalt Bethesda in Lintorf (Rheinland), gegr. 1901 von derselben Diakonenanstalt, 30 Betten, Jahrespension 450—600 Mk., im übrigen wie zu 1.
   (Schon hier aufgeführt, weil mit 1 und 2 zusammenhängend.)
4. Sophienhof bei Tessin (Mecklenburg), gegr. 1882 von Frh. v. Oertzen und Pastor Rinck, 12 Betten, Jahrespension 150 Mk., Verpflichtung zur Arbeit. Leitung Hausvater; im Sinne des „Blauen Kreuzes“. Verpflichtung auf 1 Jahr.
5. Männerasyl in Leipe, gegr. 1886 durch den evangelischen Verein zur Errichtung schlesischer Trinkerasyle, 18 Betten, Jahrespension 120—400 Mk. (2 Freistellen), Verpflichtung zur Arbeit. Leitung Pastor Schindler, Arzt wird in Krankheitsfällen zugezogen.
6. Eichhof bei Bielefeld, gegr. 1886 durch Pastor v. Bodelschwingh, 14 Betten, Pension 5—7 Mk. täglich, Haus für Nervöse, nimmt aber auch Trinker auf. Leitung Hausvater.
7. Männerasyl Salem bei Rickling (Holstein), gegr. 1887 vom Landesverein für innere Mission, 30 Betten, Jahrespension 250—750 Mk. (3 Klassen), Verpflichtung zur Arbeit. Leitung Hausvater, ohne direkten ärztlichen Beistand.

8. Heil- und Pflegeanstalt Friedrichshütte bei Bielefeld, gegr. 1888 durch Pastor v. Bodelschwingh, 30 Betten, Pension 1—4 Mk. täglich, Verpflichtung zur Arbeit. Leitung Hausvater, ärztliche Versorgung Dr. Härle, Eckartstein bei Brackevede.

9. Wiesenhof bei Kl. Drenzig bei Guben, gegr. 1889 vom Brandenburger Prov.-Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, 12 Betten, Pension 75—100 Mk. monatlich, Verpflichtung zur Arbeit, Leitung Hausvater.

10. Trinkerheilanstalt Carlshof bei Rastenburg (Ostpreußen), gegr. 1890 von der Diakonenanstalt Carlshof, 10 Betten, Jahrespension 300 Mk., Verpflichtung zur Arbeit. Leitung Pastor Lic. Dr. Dembowski.

11. Trinkerheilanstalt Sagorsch bei Rahmel (Westpreußen), gegr. 1892 durch Pastor Dr. Rindfleisch in Zoppot, 25 Betten, Jahrespension 400 Mk. Leitung Hausvater, Oberleitung Dr. Rabbas, Direktor der Prov.-Irrenanstalt Neustadt i. Westpr.

12. Kropp, Kreis Schleswig, gegr. 1892, Pension monatlich 100 und 200 Mk. Näheres nicht bekannt.

13. Brückenhof bei Thal (Thüringen), gegr. 1892 durch Pfarrer Lohmann, 10 Betten, unentgeltlich, Verpflichtung zur Arbeit. Leitung Hausvater. Aufenthaltsdauer 1 Jahr.

14. Heilanstalt Waldesruh bei Reinbeck bei Hamburg, gegr. 1898 von der Gesellschaft zur Förderung von Trinkerheilanstalten zu Hamburg, 25 Betten, Jahrespension 600, 1200 und 1800 Mk., Arbeitsverpflichtung bei 600 Mk. Leitung Hausvater, Oberleitung Oberarzt Dr. Nonne in Hamburg. (Früher: Oejendorfer Hof.)

15. St. Josephshaus in Waldernbach (Nassau), gegr. 1898 (1899?) von Pfarrer Enderich, für katholische Alkoholkranke, zur Zeit 15 Betten, Pension II. Klasse 2, III. Klasse 1,50 Mk., Neubau für 60 Betten (auch IV. Klasse) in Aussicht genommen. Leitung Pfarrer Enderich.

16. Elisenhof bei Pollnow (Pommern), gegr. 1898 von Superintendent Klar in Belgard, 20 Betten, Jahrespension 300—500 Mk. Leitung Pastor Wenzel.

17. Blaukreuz-Herberge „Mara“ zu See bei Niesky (Ober-Lausitz), gegr. 1899 von Graf zur Lippe, 30 Betten, kostenlose Aufnahme von arbeitswilligen und arbeitsfähigen Trinkern auf Grund von Arbeitsverträgen auf ein Jahr.

18. Elim bei Diebrok bei Herford, gegr. 1899 von der Vereinigung zur Förderung der Enthaltsamkeit, 6 Betten, Pension 60 Mk. monatlich. Leitung E. Wetters.

19. Trinkerheilstätte Waldfrieden bei Fürstenwalde a. d. Spree, gegr. 1900 als Volksheilstätte für Alkoholkranke von dem Berliner Bezirksverein des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch

geistiger Getränke, 50 Betten, Pension 75—100 Mk. monatlich, zahlbar vierteljährlich im voraus, und 5 Mk. monatlich für Wäsche; für Armenverbände, Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten ꝛc. 2,20 Mk. täglich einschließlich Wäsche. Leitung Verwalter, Oberleitung Dr. med. Waldschmidt, Westend.

20. Trinkerheilstätte Kästorf (Hannover), gegr. 1901 durch den Verein für Trinkerrettung in Hannover, 35 Betten, Jahrespension 300—800 Mk. Leitung Pastor Fiesel in Kästorf.

21. St. Kamillus-Haus in Werden-Heidhausen a. d. Ruhr, gegr. 1901, 40 Betten, für katholische Alkoholkranke. Unter Leitung der Kamillianer (Priester und Laienbrüder). Näheres noch nicht bekannt.

22. Enger bei Herford, evang. Männerasyl, 40 Betten, Pension 0,40—0,60 Mk. täglich, Aufenthalt bis 2 Jahre. Näheres nicht bekannt.

Zusammen 502 Betten (ohne Kropp, dessen Zahl nicht bekannt ist).

II. Für Frauen.

1. Zufluchtshaus Elberfeld, gegr. 1882 von Pastor Heinersdorf, 50 Betten, Jahrespension 180—400 Mk. Leitung Pastor Heinersdorf. Nimmt auch Nichttrinkerinnen auf.

2. Elisenheim bei Hildesheim, gegr. 1884 von Pastor Isermeyer in Hildesheim, 120 Betten, Jahrespension 250—1200 Mk., 1 Jahr Aufenthalt als erforderlich erachtet. Leitung Pastor Isermeyer. Auch für Nichttrinkerinnen.

3. Heimstätte für weibliche Alkoholkranke in Bonn, gegr. 1889 von Frl. Bertha Lungstras, 22 Betten, Jahrespension 0,75 bis 5 Mk. täglich (3 Klassen), Verpflichtung zur Arbeit und zum Aufenthalt von 1 Jahr. Leitung Frl. Lungstras.

4. Frauenheim Borsdorf bei Leipzig, gegr. 1893 von dem evang. Verein für innere Mission, 20 Betten, Jahrespension für Asylistinnen 160 Mk., für Pensionärinnen 360 Mk. Leitung Pastor Dr. Koch.

5. Pension für alkoholkranke Damen in Walsrode, gegr. 1897 von Dr. Schomerus, 4 Betten, Pension 160 Mk. monatlich. Leitung Dr. Schomerus.

6. Frauenheim Borsdorf bei Leipzig (siehe zu 4.), Abteilung für Trinkerinnen besserer Stände, gegr. 1899, 15 Betten, Pension 120, 90 und 60 Mk. monatlich, zahlbar monatlich im voraus. Leitung wie zu 4.

7. Frauenasyl Bienowitz (Kr. Liegnitz), gegr. 1899 von dem evang. Verein zur Errichtung schlesischer Trinkerasyle, 10 Betten, Jahrespension regelmäßig 300 Mk., bei eigenem Zimmer mindestens 400 Mk., aus besonderen Gründen Ermäßigung, und zwar Betten zu

120, 180, 200 und 250 Mk. Leitung Pastor Göbel. Aufenthaltsdauer mindestens 1 Jahr erwünscht.

8. Westpreußische Heilanstalt für Frauen in Sagorsch bei Rahmel, gegr. 1900 von Pastor Dr. Rindfleisch in Zoppot, 6 Betten. Aufsicht Pastor Ackermann. Näheres nicht bekannt.

9. Pension für Alkoholkranke in Honnef am Rhein, gegr. 1900 von Rektor Neumann, 3 Betten, Pension 3—4 Mk. täglich. Leitung Rektor Neumann.

10. Pension Niendorf bei Hamburg, gegr. 1900 von Frau Wünsch, 4 Betten, Pension 30—45 Mk. wöchentlich. Leitung Frau Wünsch, Arzt Dr. Fock in Hamburg.

11. Siloah in Schwartau bei Lübeck, gegr. 1900 vom St. Anschar-Verein, 20 Betten, Jahrespension 300—1000 Mk. Geleitet durch den Verein, Oberleitung Pastor Glage in Hamburg.

12. Frauenheim Himmelsthür bei Hildesheim, 60 Betten, Näheres nicht bekannt.

Zusammen 332 Betten.

III. Für Männer und Frauen.

1. Schloß Marbach bei Konstanz, als Temperenz-Sanatorium eingerichtet seit 1892 von Dr. Smith, 35 Betten, Preis 9—21 Mk. täglich. Leitung Dr. Smith, Dr. Hornung. Nimmt auch andere, namentlich Herzkranke auf. Arzt im Hause.

2. Nervenheilanstalt von Dr. Schmitz, Bonn, gegr. 1887, nimmt Alkoholkranke besserer Stände zu 300 Mk. monatlich auf.

3. Niendorf am Schallsee bei Ratzeburg (Lauenburg), gegr. 1895 von Alfred Smith, für Alkoholkranke besserer Stände, 12 Betten, Pension 6—8 Mk. täglich. Leitung Alfred Smith und Dr. Burmeester.

4. Buchheide bei Finkenwalde, gegr. 1896 von Dr. med. Colla, 15 Betten, Pension 6—8 Mk. täglich. Beschäftigung (Gymnastik) unter ärztlicher Leitung. Leitung Dr. med. Colla.

5. Haus Rockenau bei Eberbach (Baden), gegr. 1896 von Dr. med. Fürer, 22 Betten, Pension 8 Mk. täglich. Leitung Dr. med. Fürer. Nervenheilanstalt.

6. Villa Margaretha in Nesse bei Loxstedt (Hannover), gegr. 1898 von C. G. Tienken, 10 Betten, Pension 120—150 Mk. monatlich. Leitung C. G. Tienken und Dr. Koschells.

7. Pension für Alkoholkranke in Schönwalde bei Eutin, gegr. 1900 von Dr. med. Clemenz, 4 Betten, Pension 200 Mk. monatlich. Leitung Dr. med. Clemenz.

Zusammen 98 Betten (ohne die Nervenheilanstalt von Dr. Schmitz, deren Bettenzahl nicht bekannt ist).

Anlage B.

Fragebogen der Trinkerheilstätte „Waldfrieden".

Name: ....

Wohnort: .... Geburtsort: ....

Alter: .... Religion: ....

Beruf: .... Civilstand: ....

Entmündigung: .... Bestrafung: ....

Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt? ....

Verpflichtung für wie lange? ....

Aufnahme: .... Entlassung: ....

Aufenthaltsdauer: ....

---

a) Ursachen der Trunksucht.

Erbliche Belastung (Trunksucht, Geistes- und Nervenstörungen, Epilepsie, Selbstmord, Charaktereigentümlichkeiten, Gewohnheitsverbrecher): ....

....

a) Großeltern 1. väterlicherseits: ....

2. mütterlicherseits: ....

b) Vater: ....

c) Mutter: ....

d) Geschwister der Eltern: ....

e) Geschwister des Kranken: ....

Körperliche und geistige Veranlagung: ....

....

....

Körperliche und geistige Erkrankung: ....

....

....

Familien- und Wohnungsverhältnisse: ....

....

Beruf, Sitte, Gewohnheit, Beispiel, Erziehung: ....

....

b) Art der Trunksucht.

Seit wann wurde getrunken? ....

Was wurde getrunken? (Art und Menge): ....

Wie wurde getrunken? (regelmäßig, periodisch): ....

c) Folgen der Trunksucht.

In geistiger Beziehung: ....

In körperlicher Beziehung: ....

In Bezug auf das Familien-, das Erwerbsleben: ....

Diagnose und etwaige Komplikationen (einfache Trunksucht, chronischer Alkoholismus, Dipsomanie, Delirium (wie oft?), Geistesstörung, Epilepsie, Neigung zu Selbstmord, zu Gewaltthätigkeit, zu Verbrechen, Lüge, Diebstahl): ....

Vererbung auf die Nachkommen: ....

Bemerkungen: War der Kranke schon mal in dieser oder einer andern Trinkerheilanstalt (ev. wann, wie oft, in welcher)? ....

War er schon Mitglied eines Abstinenzvereins (welches, was hat seinen Austritt, nach welcher Zeit (?) veranlaßt?)? ....

Wodurch wurde er rückfällig? ....

Anlage C.

Hausordnungen.

I. Heilstätten für Männer.

1. Älteste deutsche Trinkerheilstätte Männerasyl zu Lintorf.
2. Trinkerheilstätte „Waldfrieden“ (Volksheilstätte).

1. Hausregeln für das Männerasyl (Trinkerheilanstalt) zu Lintorf.

1. Die Anstalt bietet den Männern, welche von ihrer Trinkleidenschaft befreit zu werden begehren, ihre Hilfe, indem sie dieselben von dem Genuß geistiger Getränke völlig entwöhnt und bei sorgsamster Förderung ihres leiblichen Wohles besonders darauf bedacht ist, ihre sittliche Kraft zu nachhaltiger Überwindung ihres Fehlers zu stärken.

Letzteres geschieht durch Darbietung des Wortes Gottes und durch seelsorglichen Zuspruch, wobei alles treiberische Wesen ausgeschlossen bleibt.

2. Die Eintretenden müssen im allgemeinen körperlich gesund sein: Fallsucht und Geistesstörung schließt von der Aufnahme aus. Bei der Aufnahme ist ein Abmeldeschein, von Ausländern ein Paß beizubringen. Auch darf der Eintretende nicht in eine gerichtliche Untersuchung oder einen Prozeß verwickelt sein. Die Abmeldung geschieht bei dem mitunterzeichneten Vorsteher des Asyls.

3. Wie die Aufnahme eine freiwillige ist, so kann auch der Austritt jederzeit erfolgen, doch muß die Absicht des Austritts 14 Tage vorher angezeigt werden. Der Vorsteher des Asyls (in seiner Abwesenheit der Hausvater) ist jedoch berechtigt, einen Pflegling wegen ungebührlichen Betragens, wiederholter Übertretung der Hausordnung oder wegen des untersagten Genusses von geistigen Getränken innerhalb oder außerhalb der Anstalt sofort zu entlassen, ohne daß dem Ausgewiesenen ein Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlten Pflegegeldes zustände.

4. Jeder Aufzunehmende hat mitzubringen: 1 einfachen Sonntags- und mindestens einen Werktagsanzug, Überzieher, 2 Paar Stiefel, Hausschuhe, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 3 Unterhosen, 2 wollene Unterjacken, 6 Taschentücher. Die Wäsche muß gezeichnet sein. Wo das Nötige fehlen sollte, da wird es gern von der Anstalt gut und billig auf Kosten der Angehörigen angeschafft.

5. Der Hausvater der Anstalt und die demselben etwa beigegebenen Diakonen sind von den Hausgenossen als die Stellvertreter des Vorstehers anzusehen. Die Eintretenden erklären, daß sie sich willig der ihnen bekannt

gewordenen Hausordnung und den zur Aufrechterhaltung derselben erforderlichen Anordnungen fügen wollen.

6. Im Sommer wird um 6 Uhr aufgestanden, im Winter um 6½ Uhr. Vor dem Frühstück, das um 7 bezw. um 7½ Uhr stattfindet, müssen die Betten gemacht und die Stuben in Ordnung gebracht werden. Das Mittagessen findet um 12 Uhr, der Nachmittagskaffee um 3½ resp. 4 Uhr, das Abendessen um 7 Uhr statt. Zwischen Frühstück und Mittagessen findet eine halbstündige Ruhe- und Erfrischungspause statt.

7. Die Andacht, welcher alle Hausgenossen beiwohnen, wird nach dem Frühstück und Abendessen gehalten. Die Abendstunden nach dem Essen gehören den Pfleglingen zu gemütlicher Unterhaltung, Korrespondenz, Lektüre und sonstiger nutzbringender Beschäftigung.

8. Die übrigen Tagesstunden gehören der Arbeit, welche hauptsächlich in ländlichen und häuslichen Beschäftigungen besteht, und es wird verlangt, daß jeder Hausgenosse die ihm zugewiesene Arbeit übernehme und fleißig und gewissenhaft ausführe.

9. Der Hausvater muß von jedem Verlassen der Anstalt seitens des Pfleglings zu Spaziergängen, geschäftlichen Besorgungen u. s. w. in Kenntnis gesetzt werden. In den ersten 6 Wochen darf der Pflegling nicht ohne Begleitung des Hausvaters, eines Diakonen oder eines dazu bestimmten älteren Patienten ausgehen.

Etwaige kleine Reisen dürfen nur in Begleitung des Hausvaters gemacht, Besuche nur mit Wissen des Hausvaters empfangen werden. Die Anstalt darf im Sommer nach dem Abendessen, im Winter nach Eintritt der Dunkelheit nicht ohne besondere Erlaubnis verlassen werden. Dasselbe Verbot gilt denen, welche sich nicht anschließen, wenn Sonntags gemeinschaftliche Ausgänge gemacht werden.

10. Die Hausgenossen haben beim Eintritt etwa mitgebrachtes Geld dem Hausvater in Verwahr zu geben. Wo eine längere tadellose Führung vorliegt, da wird es die Anstalt ihren Pflegebefohlenen gegenüber nicht an Vertrauensbeweisen fehlen lassen.

Der Briefverkehr ist unbeschränkt, doch behält sich der Vorsteher in besonderen Fällen das Recht vor, Briefe und Packete in Gegenwart des Adressaten öffnen zu lassen.

11. Die Pfleglinge verpflichten sich für die Dauer ihres Aufenthalts jedem Genuß geistiger Getränke zu entsagen. Das Rauchen ist gestattet, soweit der Gesundheitszustand des Pfleglings, die Rücksicht auf die Hausgenossen und die Feuersgefahr es nicht verbieten. Die Hausgenossen erklären, daß sie sich eines ehrbaren Wandels befleißigen und unnützen oder schädlichen Vergnügungen nicht nachgehen wollen. In den Unterhaltungen darf niemals weder der begangenen Verirrungen noch überhaupt sündhafter Sachen gedacht werden.

12. Am Sonntag wird von allen Pfleglingen der evangelische Gottesdienst besucht und kann von dieser Bestimmung nur im Krankheitsfalle abgegangen werden. Katholischen Anstaltsgenossen steht der Besuch ihrer

Kirche frei, soweit dies mit der Hausordnung vereinbar ist. Die Leiter des Hauses sind der festen Überzeugung, daß in dem ernsten Kampfe wider die Leidenschaft Gottes Wort die einzige Waffe und die sicherste Gewähr des Sieges giebt.

Die Direktion der Rheinisch-Westfälischen Diakonenanstalt zu Duisburg.

Der Direktor der Diakonenanstalt: Engelbert, Pfarrer in Duisburg.

Der Vorsteher des Männerasyls: Kruse, Pfarrer in Lintorf (Rhein).

---

2. Bestimmungen für die Aufnahme und den Aufenthalt in der Berliner Trinkerheilanstalt „Waldfrieden" bei Fürstenwalde a. d. Spree.

Zur Aufnahme ist ein ärztliches Attest an den Vertreter des Verwaltungsausschusses, Herrn Dr. Waldschmidt-Charlottenburg-Westend, zu senden, auf Grund dessen festgestellt wird, ob der Kranke für die Aufnahme geeignet erscheint und wie lange er mindestens darin verbleiben muß. Für diese festgesetzte Zeit hat sich der Antragsteller schriftlich zu verpflichten. In der Regel soll keine Verpflichtungszeit unter 6 Monaten angenommen werden, da erfahrungsgemäß nur diejenigen Alkoholkranken dauernde Heilung erzielen, die 1/2 Jahr und darüber in einer Trinkerheilanstalt behandelt werden.

Der in die Anstalt Aufgenommene hat sich der Hausordnung und den Anweisungen des Verwalters, dem die Aufsicht über sämtliche Insassen obliegt, unbedingt zu fügen.

Vor allem ist jeder Hausgenosse, ob Kranker oder Angestellter, verpflichtet: in und außer dem Hause für die Dauer seines Aufenthalts in der Heilstätte unbedingte Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken (Wein, Bier, Branntwein oder dergl.) zu beobachten.

Deshalb ist es strengstens untersagt, irgend welches geistige Getränk in das Gebiet der Heilstätte einzuführen; ein Zuwiderhandeln würde bei Kranken und Angestellten die sofortige Entlassung, bei Außenstehenden eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Als zweiter wichtiger Faktor bei der Behandlung von Alkoholisten wird die körperliche Beschäftigung erachtet; es hat sich daher jeder Pflegling zur Arbeit zu verpflichten. Dieselbe wird ärztlich überwacht und nach Maß der Kräfte und Fähigkeiten des Einzelnen geregelt. Eine körperliche Ausnutzung oder Überanstrengung ist ausgeschlossen, zumal die Arbeitsstunden mit richtigen Ruhepausen zweckmäßig auf den Tag verteilt werden.

Es wird nur eine Verpflegungsklasse geführt; die Nahrung ist mannigfaltig und reichlich, sie entspricht einfachem, bürgerlichem Brauch.

Die Mahlzeiten sind, wenn ärztlich nicht anders bestimmt wird, gemeinschaftlich im Speisesaal einzunehmen. Alle Tischgenossen haben pünktlich

und reinlich zu den Mahlzeiten zu erscheinen und sich bei Tisch anständig zu betragen. Ungehörige Redensarten oder gar abfällige Urteile über die dargereichten Speisen werden nicht geduldet. Glaubt ein Patient Grund zu Klagen zu haben, so hat er sich in das Bureau zu begeben und hier dem Verwalter sein Anliegen vorzubringen oder dem Ausschußvertreter bei dessen Besuch vorzutragen.

Besuche von Angehörigen können nur nach vorheriger schriftlicher Anfrage bei dem Verwalter stattfinden; Besuche sind nur Sonntag und Mittwoch nachmittags zwischen 2—6 Uhr gestattet und dürfen nicht über zwei Stunden dauern.

Die Patienten versprechen, das Anstaltsterrain ohne vorherige Erlaubnis nicht zu verlassen, auch nicht gelegentlich der Besuche seitens ihrer Angehörigen.

Speisen und Getränke, Geld und Wertsachen, auch Briefmarken und Arzneien dürfen den Pfleglingen nicht mitgebracht werden.

Sendungen jeder Art von und an die Pfleglinge unterliegen der Kontrolle des Verwalters.

Das Rauchen ist möglichst zu beschränken, Cigarren und Tabak können von der Anstalt bezogen werden; auf alle Fälle hat der Verwalter dieselben aufzuheben und nach ärztlicher Anordnung dem Patienten zu verabfolgen. Das Rauchen ist nur in den hierzu bestimmten Räumen statthaft; jedenfalls in der Scheune und in den Ställen, sowie zur Sommerzeit im Walde aufs strengste untersagt.

Der Verpflegungssatz ist auf 75 Mk. (bei Einzelzimmer 100 Mk.) monatlich festgestellt; der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung wird berechnet. In dem Pensionspreis, welcher vierteljährlich im voraus bezahlt wird, ist alles eingeschlossen, was zur Behandlung und Verpflegung gehört, als Wohnung, Kost, ärztliche Behandlung, Bäder, Medikamente. Für das Waschen der Leibwäsche wird monatlich 5 Mk. berechnet, vorausgesetzt, daß keine außergewöhnlichen Ansprüche in dieser Beziehung gestellt werden.

Landarmenverbänden, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen u. s. w. wird für ihre Pfleglinge auf Grund besonderer Verträge 2,20 Mk. pro Tag und Kopf einschließlich der Wäsche berechnet. Den Behörden werden die Liquidationen am Schlusse eines jeden Monats postnumerando zugestellt.

Jeder Kranke hat mitzubringen wenigstens: 2 vollständige Anzüge, 3 Tag- und 3 Nachthemden, 3 Paar Unterhosen, 6 Taschentücher, 6 Paar Strümpfe, 2 Paar Stiefel, 1 Paar Pantoffeln, 1 Badetuch (kann von der Anstalt bezogen werden), 1 Hut oder Mütze, 1 Kravatte, 1 Kamm. Die Gegenstände müssen in ordentlichem Zustande sein. Abgänge sind zu ersetzen, notwendige Reparaturen werden berechnet.

Bei der Aufnahme wird ein Effektenverzeichnis aufgenommen, es kann indes keinerlei Garantie für die Sachen übernommen werden, da jeder Pflegling seine Effekten im eigenen Gewahrsam hat. Geld und Schmuckgegenstände sind bei der Aufnahme sogleich gegen Quittung an den Verwalter abzugeben.

Verläßt der Pflegling vor der Verpflichtungszeit die Heilstätte eigenwillig oder macht sein Benehmen (grobe Verstöße gegen die Hausordnung, ungebührliches Betragen) seine Entfernung notwendig, so hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung etwa vorausgezahlter Pensionsgelder.

Es wird von jedem Kranken vorausgesetzt, daß er nach Kräften das von allen Anstaltsinsassen gemeinsam anzustrebende Ziel, geheilt und gesund zu werden, fördert, und daß er den Verwalter und seine Gattin, sowie die übrigen Angestellten nach Möglichkeit zu unterstützen und ihnen ihre Arbeit zu erleichtern sucht.

Der Verwaltungsausschuß.

Geh. Med.-Rat. Dr. Sander, Vorsitzender. Kaufmann Georg Springorum, Kassenführer.

Dr. med. Waldschmidt, Schriftführer.

Geh. San.-Rat Dr. Baer. Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Ewald. Pastor Fritsch. Prof. Dr. Grawitz. Direktor Dr. Hebold. Geh. San.-Rat Prof. Dr. Laehr.

II. Heilstätte für Frauen.

Frauenasyl zu Bienowitz.

a. Aufnahmebedingungen für das Trinkerinnenasyl zu Bienowitz, Kreis Liegnitz.

1. Die Aufnahme in das Asyl zu Bienowitz, Kreis Liegnitz, erfolgt durch den Vorstand des Evangelischen Vereins zur Errichtung schlesischer Trinkerasyle auf vorangegangene Vereinbarung nach folgenden Gesichtspunkten:

2. Behufs Aufnahme in die Anstalt ist ein Zeugnis der Ortsbehörde über die Ortsangehörige an den Vorstand einzureichen oder eine Abmeldebescheinigung nach Bienowitz mitzubringen. Vor der Aufnahme hat auf Kosten des Antragstellers eine ärztliche Untersuchung stattzufinden, über deren Ergebnis eine Bescheinigung des betreffenden Arztes zu den Akten der Anstalt zu nehmen ist. Geisteskranke und Epileptische sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

3. Die jährliche Pension beträgt der Regel nach 300 Mk., kann jedoch auf Grund der persönlichen Verhältnisse des Aufnahmesuchenden ermäßigt werden. Mindestens 400 Mk. werden pro Jahr beansprucht, falls Rücksicht auf besondere Wünsche in betreff eines eigenen Zimmers u. s. w. genommen werden soll. Ausgaben für Arzt und Arzenei in außerordentlichen Krankheitsfällen sind wohlhabendere Asylistinnen selber zu tragen verpflichtet.

4. Die Pension wird vierteljährlich pränumerando gezahlt. Unterbleibt die Vorausbezahlung derselben, so ist die Hausmutter zur Entlassung der Betreffenden befugt.

5. Die Asylistin soll einen Arbeitsanzug, einen Sonntagsanzug und die erforderliche Leibwäsche in brauchbarem Zustande mitbringen. Daß die Leibwäsche deutlich gezeichnet sei, ist nötig.

6. Den Anverwandten der Aufgenommenen liegt es ob, die Betreffende in die Anstalt zu bringen, sowie auf Verlangen der Anstalt sie wieder abzuholen. Bienowitz, im Kreise Liegnitz, ist Bahnstation an der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn.

7. Solange der Aufenthalt in der Anstalt dauert, ist die Asylistin zur Befolgung der bestehenden Hausordnung verpflichtet. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist die Anstalt zur Entlassung der Asylistin berechtigt.

8. Der Austritt ist von seiten der Asylistin ein durchaus freiwilliger und kann zu jeder Zeit geschehen (vergl. § 5 der Hausordnung). Wer aber innerhalb des Quartals ausscheidet oder seine Entlassung veranlaßt (§ 7), hat keinen Anspruch auf Zurückzahlung der vorausgezahlten Pension.

9. Im Interesse der Heilung ist es wünschenswert, daß der Aufenthalt in der Anstalt mindestens ein Jahr dauere. Dringend wird empfohlen, die etwaigen Ermahnungen der Hausmutter zu längerem Aufenthalte nicht unbeachtet zu lassen.

10. Nötigenfalls wird der Vorstand sich nach Kräften bemühen, denjenigen der Abgehenden, denen er ein gutes Zeugnis erteilen kann, ihr Fortkommen durch Nachweis einer geeigneten Stelle u. s. w. zu erleichtern.

Der Vorstand des Evangelischen Vereins zur Errichtung schlesischer Trinkerasyle.

Goebel, Pastor, Vorsitzender. v. Sprenger. Baron v. Czettritz-Neuhaus. Stolzmann. Streetz. Richter. Graf v. Rothkirch-Trach. v. Zastrow. Schindler.

---

b. Hausordnung für das evangelische Frauenasyl zu Bienowitz, Kreis Liegnitz.

§ 1. Jede Asylistin ist der Hausmutter Ehrerbietung und Gehorsam schuldig und hat sich stets eines bescheidenen, höflichen Benehmens zu befleißigen.

§ 2. Jeder Pflegling hat den Anordnungen der Hausmutter in Bezug auf Arbeit und Ausnützung seiner Zeit unbedingt Folge zu leisten. Körperliche Arbeit bis zur Ermüdung ist als Heilmittel anzusehen.

§ 3. Täglich finden nach dem Frühstück und Abendessen Hausandachten statt, an denen jeder Pflegling teilzunehmen hat. Nach dem Mittagbrot werden die Losungen der Brüdergemeine gelesen.

Im Sommer wird um 5½ Uhr, im Winter um 6½ Uhr aufgestanden. Das Frühstück findet um 6½ Uhr resp. 7 Uhr statt, das Mittagessen um 12 Uhr, das Vesperbrot um 4 Uhr, das Abendessen um 7 resp. 7½ Uhr.

Die Abendstunde nach dem Essen bis zum Zubettgehen, das in der Regel nicht vor 9 Uhr und nicht nach 10 Uhr erfolgen soll, ist dem friedlichen Zwiegespräch und der Unterhaltung gewidmet. Die übrigen Tagesstunden gehören der Arbeit an, welche hauptsächlich in häuslichen Beschäftigungen und Gartenarbeit besteht.

§ 4. Wenn eine Asylistin eine der folgend bezeichneten oder ähnliche Übertretungen oder Ungehörigkeiten sich zu schulden kommen läßt, ist die Hausmutter befugt, ihre Entfernung aus dem Asyl binnen 24 Stunden ins Werk zu setzen, ohne daß der Ausgewiesenen ein Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlten Pflegegeldes zustände.

a. Wiederholter Ungehorsam gegen die Anordnungen der Hausmutter.
b. Genuß von geistigen Getränken innerhalb oder außerhalb des Asyls.
c. Aufrederei der Gefährtinnen zu Ungehorsam oder Auflehnung.
d. Unvorsichtigkeit mit Licht, Feuer- oder Zündmaterial.
e. Verlassen der Anstalt oder der Arbeit oder der Gemeinschaft ohne Erlaubnis der Hausmutter.
f. Vernachlässigung der Reinlichkeit, sofern eine Belästigung der Hausgenossinnen dadurch herbeigeführt wird.
g. Unverträglichkeit oder Spottsucht.
h. Zerstörung von Eigentum der Anstalt oder der Hausgenossinnen.

Auch im Falle einer ansteckenden, ekelhaften Krankheit kann die Ausweisung einer Asylistin erfolgen.

§ 5. Der Austritt aus der Anstalt steht jedem Pflegling frei. Er hat die Absicht, die Anstalt zu verlassen, 48 Stunden vorher der Hausmutter kundzuthun, und ist verpflichtet, bis zum Abgange die Hausordnung zu befolgen.

§ 6. Das Eigentum der Anstalt, auch Kleidung und Wäsche der Pfleglinge dürfen weder verschleppt noch durch Mutwillen oder Nachlässigkeit verdorben werden.

§ 7. Der Besitz von Geld ist den Hausgenossinnen nicht gestattet. Es ist im Interesse der Pfleglinge dringend geboten, daß sie das Geld der Hausmutter zur Aufbewahrung übergeben, und daß nur durch Vermittelung der Hausmutter den Pfleglingen Geschenke zugehen.

§ 8. Die Hausmutter hat über etwaige Ausgänge der Hausgenossinnen zu bestimmen. Niemand darf ohne ihre Erlaubnis das Haus verlassen. Ebenso dürfen Besuche nur angenommen werden, nachdem sie bei ihr angemeldet sind.

§ 9. Sonntäglich wird der evangelische Gottesdienst in Bienowitz besucht. Gestattet es das Wetter, so wird des Nachmittags ein gemeinsamer Spaziergang veranstaltet. Wer sich demselben nicht anschließt, darf den Garten oder das Haus nicht verlassen.

Der Vorstand des Frauenasyls.

P. Goebel. Baron v. Czettritz-Neuhaus. D. Stolzmann. v. Sprenger. Streetz. v. Zastrow. Graf v. Rothkirch-Trach. P. Richter. P. Schindler.

Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen.

Korreferat

von

Stadtrat Dr. med. Waldschmidt
(Charlottenburg-Westend).

Nachdem von juristischer Seite dargethan ist, daß es notwendig erscheint, Trunksüchtige in eigens hierfür eingerichtete Anstalten unterzubringen, liegt es mir ob, auch medizinisch die Notwendigkeit hierzu zu begründen, um ermessen zu können, ob sich ein Vorgehen im Sinne des Obigen rechtfertigen läßt oder nicht.

Zu diesem Zweck ist dringend erforderlich, den Begriff „Alkoholismus" oder „Trunksucht" klarzustellen und auf eine Frage einzutreten, welche principiell bedeutungsvoll bezeichnet wurde, nämlich, ob es sich beim Trunksüchtigen um eine Krankheit und im bejahenden Falle um was für eine Erkrankung handelt.

Es war bereits im Jahre 1809, als der amerikanische Arzt Dr. Benjamin Rush die Trunksucht als Krankheit bezeichnete, und seither haben alle diejenigen, welche sich wissenschaftlich mit der Alkoholfrage beschäftigen — und die Zahl derselben ist, zumal im letzten Jahrzehnt, ungewöhnlich stark angewachsen — diesen Ausspruch nicht angezweifelt. Es fragt sich nur, was man unter „Alkoholismus" versteht, wer denn trunksüchtig oder alkoholkrank ist?

Man vergegenwärtige sich den physiologischen Effekt, welchen der Alkohol in Form von Bier, Wein oder Branntwein bei dem Menschen hervorruft, wie er bei seiner Steigerung ins pathologische Gebiet hinüberspielt und einen Zustand erzeugt, der als Rausch genugsam bekannt ist. Das ist nichts anderes, als akuter Alkoholismus, als eine Alkoholvergiftung, welche sich durch eine schwere psychische Störung kund thut, und dank welcher die freie Willensbestimmung an sich, die Bewegungs- und Handlungsfähigkeit stark beeinträchtigt ist. Wir haben beim Rausch eine Steigerung der

psycho-motorischen Centren zu verzeichnen, die sowohl dem direkten Reiz, welchen der Alkohol auf das Gehirn hervorruft, zu verdanken ist, als auch — und zwar vornehmlich — auf der Auslösung der Hemmungsvorrichtungen, die wir im Centralnervensystem besitzen, beruht. Hierdurch wird der Kontrollapparat für Wort und That in seiner Funktion gestört und eventuell, je nach dem Grade der alkoholischen Einwirkung, aufgehoben. Daraus ergiebt sich die ungewöhnlich schnelle Übersetzung von Ideen in Handlungen, die Flucht von Gedanken, das Wortspiel eines „Angeheiterten", die leichte Geneigtheit zu Einkäufen und Geldausgaben überhaupt u. s. w. — alles Anzeichen, daß die Selbstherrschaft verloren gegangen ist, daß die Folgen der Handlungen nicht mehr übersehen werden. — Nicht jede Alkoholvergiftung erzeugt aber einen solchen Rauschzustand, der auch dem Laien erkenntlich ist; ich denke dabei auf der einen Seite an diejenigen Fälle von Alkoholintoxikation, welche durch Einwirkung auf die Haut, z. B. durch Alkoholumschläge hervorgerufen werden kann, und die bei kleineren Kindern schon zur Todesursache geworden ist. Dann aber, was hier am meisten interessiert, erinnere ich an diejenigen Personen, von denen man sagt, daß sie „viel vertragen" können, und bei denen man ein eigentliches Bekneiptsein, eine Trunkenheit niemals beobachtet. Es wäre aber ein bedauernswerter Irrtum, anzunehmen, daß diese Menschen die Zufuhr von Alkohol in jedem beliebigen Maße ohne irgendwelche Schädigung sich gestatten könnten. Vielmehr wird hierdurch ein Zustand erzeugt, welchen man als chronischen Alkoholismus ansprechen muß und der die Eigenschaften latent in sich birgt, die soeben für die akute Form gekennzeichnet wurden. Gewiß unterliegt es keinem Zweifel, daß der eine Mensch längere Zeit hindurch und auch mehr geistige Getränke zu sich nehmen kann, wie der andere, bevor er sichtbare körperliche und geistige Störungen aufweist; aber immerhin muß der Alkohol als ein schleichendes, unterminierendes Gift bezeichnet werden, welches kein Organ unseres Körpers unbehelligt läßt und in allererster Linie als ein schweres Nervengift benannt werden darf. Nun ist es aber ein großer Unterschied, ob ich ab und zu Alkohol zu mir nehme oder ob ich mich regelmäßig, d. h. gewohnheitsmäßig dem Genuß hingebe. „Gewohnheitsmäßig und noch dazu in größeren Mengen genommen, zerrüttet er (der Alkohol) durch Überreizung das Nervenleben und untergräbt die Geistes- und Körperkräfte, teils durch die ihm und zumal seinen flüchtigen Bestandteilen (Fuselöl) zukommenden, dauernd auf das Nervensystem wirkenden giftigen Eigenschaften, teils durch seine direkten, in den Verdauungsorganen schädliche Katarrhe und Entzündungen hervorrufenden Einwirkungen, teils endlich durch Störung und Beeinträchtigung des normalen gesamten Stoffwechsels. So ist er ein unheilvoller Dämon, der im Verein mit der Syphilis ganze Völkerstämme von dem Angesichte der Erde vernichtet hat", so spricht sich Landois in seinem Lehrbuch der Physiologie des Menschen aus, während der Physiologe Hermann-Königsberg den Alkoholisten als mit einem pathologischen Museum behaftet bezeichnete.

Es soll nun aber — und ich benutze gern die Gelegenheit dazu — an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß meines Erachtens nicht jeder Mensch, welcher hin und wieder ein Glas Bier oder Wein trinkt, trunksüchtig

ist; ja, daß er dies nur unter ganz gewissen Voraussetzungen werden kann, und daß diese Voraussetzungen in erster Linie als Disposition anzusprechen sind. Gewiß gebe ich ohne weiteres zu, daß wir dank unserer modernen Lebensweise überhaupt, dank unserer körperlichen und geistigen Nahrung und vielfachen Überreizung immer alkohol-empfindlicher werden und daß wir bei weiterem Fortschreiten nach dieser Richtung zu unterliegen drohen. Sicher ist, daß der Alkoholismus „eine Verschlechterung des anthropologischen Wertes weiter Volkskreise hervorbringt", wie Baer in seinem jüngst erschienenen Schriftchen über „Selbstmord im jugendlichen Lebensalter" sagt. Ebenso stehe ich auf dem Boden derer, welche behaupten, daß mäßig zwar gut, enthaltsam aber gesunder und besser ist.

Zur Förderung und Klärung der ganzen Alkoholfrage, die uns bewegt, sind wir gezwungen, vorurteilslos, rein sachlich vorzudringen und mit der nötigen Gründlichkeit die Bekämpfung eines unserer größten (wenn nicht des größten) Volksfeinde aufzunehmen. Das hat man allerorts, in allen Kulturstaaten, wie noch der in diesem Frühjahr in Wien stattgehabte internationale Kongreß gegen den Alkoholismus beweisend darthat, erkannt, und man schickt sich an, die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, um mit Erfolg wirken zu können.

Während die englische Habitual Drunkard's Act unter Trinker solche Personen versteht, „die ohne gerade geistesgestört zu sein, durch gewohnheitsmäßigen Mißbrauch berauschender Getränke zeitweise gefährlich für sich selbst oder andere werden oder unfähig sind, sich zu beherrschen und ihren Geschäften vorzustehen", nannte der Verein deutscher Irrenärzte auf seiner Jahresversammlung zu Hannover Gewohnheitstrinker „solche Personen, welche sich dem Trunke in solchem Maße ergeben haben, daß sie ihre Selbstbeherrschung und die Fähigkeit, ihre Geschäfte zu besorgen, mehr oder weniger verloren haben, ihre Pflichten vernachlässigen und sich und ihrer Umgebung gefährlich werden".

Baer sagt in seinem für die Erforschung der Alkoholfrage grundlegenden Buch „Der Alkoholismus": „Wer sich an den Genuß alkoholischer Getränke so sehr gewöhnt, daß eine wesentliche physiologische Funktion des Organismus in Störung gerät, wenn er dem Alkoholgenuß entsagen muß, ist ein Gewohnheitstrinker."

Neuerdings definiert Baer in Liebreichs Encyklopädie Bd. III 1900 die Trunksucht als durch den gewohnheitsmäßigen, mißbräuchlichen Genuß alkoholischer Getränke erzeugt; „im Gegensatz zur Trunkenheit . . . ist die Trunksucht das Ergebnis einer chronischen Alkoholvergiftung, welche je nach der Disposition des Individuums und auch nach der Art des alkoholhaltigen Getränks früher oder später verschieden geartet auftritt".

Planck sagt in seinen Erläuterungen: „Voraussetzung der Entmündigung ist Trunksucht. Der übermäßige Genuß geistiger Getränke für sich allein genügt nicht einmal dann, wenn er sich häufiger wiederholt, ebensowenig die Gewohnheit, geistige Getränke zu sich zu nehmen. Der Ausdruck „Sucht" läßt erkennen, daß erfordert wird ein krankhafter Zustand, infolge dessen die betreffende Person unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht

mehr die Kraft hat, dem Anreize zum übermäßigen Genusse geistiger Getränke zu widerstehen. Die Erfahrung zeigt leider, daß es viele giebt, die trunksüchtig in diesem Sinne sind, und die eben deshalb, weil ihr Zustand ein krankhafter ist, regelmäßig nur durch eine besondere Behandlung in einer Trinkerheilanstalt geheilt werden können".

Bode definiert den Begriff Trunksucht im Handbuch für Staatswissenschaft folgendermaßen: „Im allgemeinen betrachtet man die Personen für trunksüchtig, die sich den geistigen Getränken gegenüber nicht beherrschen können, sondern auch dann trinken, wenn Vernunft und Gewissen sie zurückhalten sollte."

Daude ferner meint in seiner Abhandlung „Das Entmündigungsverfahren": „Trunksucht ist derjenige Grad einer krankhaften, andauernden Sucht nach geistigen Getränken, welcher den Kranken zur vernünftigen Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheit unfähig macht oder ihn oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet."

Diese letzteren Darlegungen (nebenbei eines Juristen) lehnen sich am meisten an den Wortlaut des § 6 des B.G.B. an und scheinen mir vollständig zu genügen, um dem Richter die Direktive zum Einschreiten gegen einen Alkoholisten bezw. zur Entmündigung zu geben. Wenn aus dem Wortlaut des § 681 der C.P.O. „daß der zu Entmündigende sich bessern werde", hergeleitet werden kann, daß dieses Sichbessern nur nach moralischer Richtung gedacht sei, so läßt gerade Daude, ebenso wie Planck, keinen Zweifel darüber bestehen, wie die Worte aufzufassen sind, indem er klipp und klar von „einer krankhaften ... Sucht" und von einem „Kranken" spricht, welcher unfähig ist, seine Angelegenheiten zu besorgen. Ob es sich bei dieser Krankheit um ein Prävalieren der geistigen (also hirnlichen) oder der rein körperlichen Schädigungen handelt, scheint mir vollständig gleichgültig zu sein. Sicher ist, daß in dem einen Falle mehr die Verdauungsorgane, im anderen mehr das Centralnervensystem in Mitleidenschaft gezogen ist; in jedem Falle von Trunksucht aber handelt es sich um eine Beeinträchtigung des Gehirns, um eine Psychose, denn sonst hätte der ganze § 6, Abs. 3 B.G.B. keinen Sinn. Weder ein Herzfehler, noch eine Leberschrumpfung oder ein Nierenleiden veranlaßt den Trunksüchtigen, sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes auszusetzen oder die Sicherheit anderer zu gefährden; hierzu bedarf es noch des Hauptmoments: der Einwirkung der schädigenden Substanz, d. i. des Alkohols auf das Gehirn. Denn nur durch die Störung dieses Organs wird ein Zustand erzeugt, welcher — wie bereits vorher beim Rausch besprochen — die Folgen der Handlungen zu übersehen nicht gestattet. Wenn man sich trotzdem dagegen sträubt, die Trunksüchtigen als Geisteskranke zu erklären, so hat dies einerseits in der bisherigen Auffassung des Publikums, andererseits in der Eigenart dieser Psychose selbst seinen Grund. Wenn Bleuler „Trinkerheilstätte und Irrenanstalt" (Psychiatrische Wochenschrift Nr. 5, 1901) zwar meint, daß man deshalb nicht einsehen wolle, daß die Alkoholiker geisteskrank sind, „weil diejenigen Elemente, die sich über solche Dinge entscheiden müssen, das bewußte oder unbewußte Gefühl haben, daß

zwischen Leuten ihresgleichen und den Alkoholikern kein principieller, sondern nur ein schwer zu definierender, gradueller Unterschied ist", so kann ich einen solchen schweren Einwurf als berechtigt und förderlich nicht anerkennen. Dagegen scheint mir Frank, „Die Trinkergesetzgebung in der Schweiz" (Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik 1901) nicht unrecht zu haben, wenn er die Ursache in der Beurteilung der Trunksucht seitens des Publikums und der administrativen wie gerichtlichen Behörden darin erblickt, daß der Verlauf der Krankheit, deren Steigerungen mit der jeweiligen Intoxikation einhergehen, ein intermittierender ist, und „dem Laien die feineren psychischen und physischen Störungen, die aber auch in den Besserungszuständen fortbestehen, entgehen". — Das wechselvolle Verhalten des chronischen Alkoholisten macht den Laien unsicher in seinem Urteil, und es erscheint mir durchaus am Platze, zum Vergleich den chronischen Paranoiker heranzuziehen, über den man so häufig das Urteil fällen hört: „der spricht ja ganz vernünftig"; seine Handlungen aber beweisen, wes' Geistes Kind er ist, und begreiflicherweise entsteht hierbei leicht eine Meinungsverschiedenheit über vollständige, herabgesetzte und aufgehobene Zurechnungs- und Handlungsfähigkeit; Begriffe, über die sich das breitere Publikum mit dem Psychiater nie einigen wird, nie einigen kann, da dem ersteren die Grundbedingungen für die richtige Beurteilung fehlen. Ja, wenn es sich nur um solch' grobe Störungen handelte, wie sie die akute Intoxikation darthut, und wenn es sich nur um einen vorübergehenden Rauschzustand handelte, wäre die Sache etwas einfacher. Kompliziert wird sie gerade dadurch, daß „selbst in Besserungszuständen", wie Frank sehr richtig (a. a. O.) sagt, „diese feineren psychischen und physischen Störungen fortbestehen"; das bedingt die Tiefe der Intoxikation und die Chronicität. Daube trifft auch hier den wunden Punkt durch die Ausführungen, daß „der Kranke zur vernünftigen Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheiten unfähig" sein muß, um wegen Trunksucht entmündigt zu werden. Gerade in dieser „Gesamtheit" liegt das Kriterium für den an chronischem Alkoholismus Leidenden; es verläßt ihn selbst in trinkfreien Tagen nicht vollständig, wie wir z. B. bei den sogen. Quartalssäufern in freien Intervallen scheinbar ganz vernünftige Handlungen sehen, ohne daß in denselben das psychische Gleichgewicht vollkommen wiedergewonnen wäre. Immerhin unterscheiden sich diese von den sogenannten Gewohnheitstrinkern darin, daß diese letzteren, dank der unausgesetzten Alkoholaufnahme, und zwar dank der dadurch verursachten hirnlichen Depravation des Überblicks über die „Gesamtheit" dauernd entbehren, bezw. ganz verlustig werden.

Die chronischen Alkoholisten, ob Perioden- oder Gewohnheitstrinker, sind nun grundsätzlich von den akuten Formen des Alkoholismus, die wir als Rausch, Ebrietas oder Trunkenheit verzeichnet finden, zu unterscheiden. Bei Beurteilung der Häufigkeit des Vorkommens der einzelnen Formen von akutem und chronischem Alkoholismus (mit und ohne Delirium) wird man aber gut thun, die Trunkenheit sehr oft als auf chronischer Basis entstanden anzunehmen und damit die Zahl der chronischen Fälle höher zu berechnen. Daß dies gerechtfertigt ist, dürften die Fälle von Trunkenheit bei Frauen, welche deswegen in die Krankenanstalten aufgenommmen wurden, beweisen.

Um sich nun aber zunächst ein Bild von dem Vorkommen der alkoholischen Erkrankungen überhaupt zu machen, gebe ich in nachstehendem eine Zusammenstellung — nach dem wertvollen Material des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus — derjenigen Fälle, welche in den Jahren 1895, 1896 und 1897 an Alkoholismus in die allgemeinen Krankenanstalten und ferner, zur Vervollständigung, gleichzeitig an Säuferwahnsinn in die Irrenanstalten wanderten.

(Tabelle siehe S. 141.)

Diese nackten Zahlen sprechen eine deutliche Sprache, wenngleich sie doch nur einen Teil des Elends wiederzugeben imstande sind, welches der Alkoholkonsum erzeugt. Denn längst nicht alle Alkoholisten kommen bekanntlich in Anstalten, nicht alle Kranke lassen sich in einem Krankenhause verpflegen und behandeln. Immerhin wurden in den betreffenden drei Jahren im Deutschen Reich nicht weniger als 46 042 in den Irren- und Krankenanstalten als Alkoholisten gezählt, wovon Preußen allein 36 683 aufwies!

Interessant ist es nun, zu sehen, wie sich diese dreijährige Zählperiode mit früheren gleich großen Zeiträumen verhielt; die entsprechenden Zahlen sind folgende:

	1886/88	1889/91	1892/94	1895/97
in Preußen	31 782	31 095	32 664	36 683
im Deutschen Reich . .	39 202	36 874	40 190	46 042

Wir haben hiernach eine nicht unbeträchtliche Zunahme der an sich schon hohen Zahl

von 40 190 für Deutschland oder 32 664 für Preußen aus den Jahren 1892/94
auf 46 042 „ „ „ 36 683 „ „ für die Jahre 1895/97

Dies Moment verdient gegenüber den Bestrebungen, die Alkoholfrage und die Gefahren oder Schädigungen des Alkoholismus zu verkleinern, und eher einen Rückgang, als ein Fortschreiten, wie es leider der Fall ist, anzunehmen, besonders hevorgehoben zu werden. Auch kann der geringe Rückgang, welcher sich im Jahre 1897 gegenüber dem Jahre 1896 bemerkbar macht, nicht wohl hierfür verwertet werden, denn die betr. Differenz ist zu gering, für Preußen ergiebt sich eine Abnahme (von 11 437 im Jahre 1896 auf 11 261 im Jahre 1897) um 176 Personen, während im ganzen Reiche eine geringe Erhöhung (von 14 238 in 1896 auf 14 323 in 1897) um 85 Personen stattgefunden hat. Die Provinzen Schlesien, Brandenburg und Berlin haben hieran den Löwenanteil; die Stadt Berlin hat bei weitem mehr Alkoholisten in diesem Zeitraum verpflegt, als Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und verschiedene kleinere deutsche Staaten zusammengenommen.

Während der Drucklegung dieses wurden mir die Zahlen für alle diejenigen Alkoholisten bekannt, welche im Jahre 1899 in die allgemeinen Krankenhäuser und in die Irrenanstalten Preußens gelangten. Das Material verdanke ich dem Königl. Preuß. Statistischen Bureau in Berlin; es scheint mir so wichtig, daß ich davon (nach amtlichen Quellen) folgende Zusammenstellung wiedergebe, indem ich hinsichtlich der Einzelausführungen auf meine demnächst in der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus erscheinende, diesbezügliche Arbeit verweise.

(Tabelle siehe S. 142 u. 143.)

	In den allgemeinen Krankenanstalten						In den Irrenanstalten an Del. tremens 1895/97			
	wurden aufgenommen an Alkoholismus				starben 1895/97		Zugang		starben	
	1895	1896	1897	Zus. 1895/97	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Ostpreußen	447	485	431	1 363	40	1	363	12	42	1
Westpreußen	464	530	547	1 541	33	5	137	13	3	1
Berlin	1 519	1 615	1 585	4 719	50	4	1497	101	98	7
Brandenburg	1 507	1 623	1 508	4 638	68	3	163	21	4	4
Pommern	602	718	665	1 985	48	3	28	1	—	1
Posen	391	405	360	1 156	46	12	30	4	2	—
Schlesien	1 994	2 299	2 119	6 412	155	26	394	26	41	7
Sachsen	449	483	592	1 524	39	1	218	3	17	—
Schleswig-Holstein	554	571	653	1 778	50	2	278	38	29	2
Hannover	524	577	493	1 594	43	2	228	11	16	—
Westfalen	585	769	923	2 277	69	6	12	—	1	—
Hessen-Nassau	259	286	272	817	13	2	76	2	6	—
Rheinprovinz	812	1 067	1 109	2 988	92	5	176	36	11	3
Hohenzollern	5	9	4	18	1	—	4	1	—	—
Preußen	10 112	11 437	11 261	32 810	747	72	3604	269	270	26
Bayern	296	376	381	1 053	53	4	105	10	6	1
Sachsen	374	483	502	1 359	106	3	893	72	40	2
Württemberg	146	136	155	437	24	1	58	5	5	1
Baden	167	220	281	668	23	2	58	4	4	1
Hessen	90	101	80	271	10	—	7	1	1	—
Mecklenburg-Schwerin	49	65	72	186	11	1	6	1	—	—
Sachsen-Weimar	17	26	31	74	3	—	16	—	3	—
Mecklenburg-Strelitz	10	8	11	29	2	—	—	—	—	—
Oldenburg	48	61	67	176	19	1	—	—	—	—
Braunschweig	42	39	52	133	8	—	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	6	15	7	28	3	—	—	—	—	—
Sachsen-Altenburg	16	13	17	46	3	—	4	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	12	17	13	42	—	—	—	—	—	—
Anhalt	28	49	49	126	10	—	3	1	—	1
Schwarzb.-Sondersh.	7	5	4	16	1	1	—	—	—	—
Schwarzb.-Rudolstadt	7	8	5	20	1	—	—	—	—	—
Waldeck	2	12	6	20	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	4	7	8	19	1	—	—	—	—	—
Reuß j. L.	16	21	22	59	1	—	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	1	3	1	5	1	—	—	—	—	—
Lippe	2	9	8	19	1	—	4	—	1	—
Lübeck	43	25	41	109	3	—	1	—	—	—
Bremen	102	111	136	349	27	4	27	5	2	1
Hamburg	542	876	995	2 413	22	3	1	—	—	—
Elsaß-Lothringen	92	115	118	325	24	5	84	11	5	1
Deutsches Reich	12 231	14 238	14 323	40 792	1104	97	4871	379	337	34
					1201		5250		371	

Es wurden im Jahre 1899

Bezeichnung der Erkrankung:	allgemeine Krankenhäuser					
	Delirium tremens		Rausch		chronischer Alkoholismus	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
ohne weitere Angaben	2459	80	352	56	1826	154
mit Epilepsie	46	—	4	1	222	20
„ Pneumonie, Pleuritis	223	4	1	—	409	15
„ Tuberkulose	16	—	1	1	307	6
„ Bronchitis, Lungenkatarrh, Influenza	99	2	3	—	1014	43
„ Herzfehler	16	—	—	—	197	10
„ Magen- und Darmleiden	61	2	1	—	998	41
„ Leberleiden	15	1	—	—	213	19
„ Nieren- und Blasenleiden . . .	13	1	—	—	154	7
„ Haut- und Unterhautzellgewebs-Erkrankungen	34	—	—	—	225	8
„ Erysipel	.25	—	—	—	44	2
„ Rheumatismus	39	3	—	1	949	24
„ Hirn- und Rückenmarkserkrankungen	30	4	3	—	343	37
„ Nervenleiden	11	1	4	1	514	42
„ Geschlechtskrankheiten	9	—	—	—	58	35
„ Vergiftungen	1	1	—	—	11	2
„ Infektionskrankheiten	4	—	—	—	36	—
„ Selbstmord	13	1	3	—	26	3
„ Verletzungen (Unfälle)	204	5	30	2	1180	44
„ Apoplexie	13	—	1	—	58	6
„ bösartigen Neubildungen	3	—	—	—	40	5
„ diverse Erkrankungen	72	3	3	—	974	83
„ dem Strafgesetz in Konflikt geraten	—	—	—	—	—	—
	3406	108	406	62	9798	606

aufgenommen in Preußen:

Irrenanstalten						Zusammen						Summa überhaupt
Delirium tremens		Rausch		chronischer Alkoholismus		Delirium tremens		Rausch		chronischer Alkoholismus		
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1105	68	29	3	2322	372	3564	148	381	59	4 148	526	8 826
20	1	—	—	9	2	66	1	4	1	231	22	325
40	3	1	—	39	4	263	7	2	—	448	19	739
6	1	—	—	27	—	22	1	1	1	334	6	365
12	1	—	—	36	5	111	3	3	—	1 050	48	1 215
2	4	—	—	14	7	18	4	—	—	211	17	250
6	—	—	—	16	2	67	2	1	—	1 014	43	1 127
5	—	—	—	2	—	20	1	—	—	215	19	255
9	2	—	—	14	5	22	3	—	—	168	12	205
1	—	—	—	—	1	35	—	—	—	225	9	269
4	—	—	—	4	—	29	—	—	—	48	2	79
5	—	—	—	1	1	44	3	—	1	950	25	1 023
5	2	—	—	42	8	35	6	3	—	385	45	474
4	—	—	—	7	3	15	1	4	1	521	45	587
16	6	—	—	154	27	25	6	—	—	212	62	305
—	—	—	—	2	2	1	1	—	—	13	4	19
—	—	—	—	17	1	4	—	—	—	53	1	58
3	—	—	—	5	—	16	1	3	—	31	3	54
29	2	—	—	257	5	233	7	30	2	1 437	49	1 758
—	1	—	—	24	3	13	1	1	—	82	9	106
—	—	—	—	8	2	3	—	—	—	48	7	58
14	3	—	—	86	39	86	6	3	—	1 060	122	1 277
78	14	—	—	1779	116	78	14	—	—	1 779	116	1 987
1364	108	30	3	4865	605	4770	216	436	65	14 663	1211	21 361

Demnach wurden aufgenommen in allgemeine Krankenanstalten:

an Delirium tremens leidend	3 406	Männer	108	Frauen
an Rausch (Trunkenheit, Ebrietas)	406	„	62	„
an chronischem Alkoholismus	9 798	„	606	„
	13 610	Männer	776	Frauen,

hiervon starben direkt an Alkoholismus	316	Männer	24	Frauen
an anderen daneben auftretenden Krankheiten	952	„	72	„
	1268	Männer	96	Frauen.

Es wurden aufgenommen in die Irrenanstalten:

an Delirium tremens leidend	1 364	Männer	108	Frauen
an Rausch	30	„	3	„
an chronischem Alkoholismus	4 865	„	605	„
	6 259	Männer	716	Frauen,

hiervon starben . . . . 327 Männer 50 Frauen.

Mithin verstarben von den in den Anstalten wegen Alkoholismus überhaupt Aufgenommenen . . . . 19 869 M. und 1492 Fr.
21 361 Pers.

zusammen 1595 Männer 146 Frauen
1741

Davon sind als an Säuferwahnsinn gestorben gemeldet:

im Alter von

15—20 Jahren	8	Männer	—	Frauen
20—25 „	12	„	2	„
25—30 „	37	„	2	„
30—40 „	162	„	12	„
40—50 „	233	„	19	„
50—60 „	158	„	18	„
60—70 „	75	„	19	„
über 70 „	21	„	4	„
unbekanntes Alter	1	„	..	„
Summa 1899:	707	Männer	76	Frauen (hiervon in Städten 373 M. 48 Fr.)
dagegen 1898:	528	„	59	„
1897:	536	„	81	„
1896:	473	„	58	„
1895:	552	„	71	„
1894:	536	„	59	„
1893:	591	„	71	„
1892:	524	„	46	„
1891:	500	„	44	„
1890:	613	„	51	„

In den Jahren 1895/97 starben in den Irren- und allgemeinen Krankenanstalten an Alkoholismus und Säuferwahnsinn in Deutschland 1572, in Preußen davon 1115.

Nach den neuesten Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamts (Band VI der Medizinal-statistischen Mitteilungen) entfielen in den drei

Jahren 1895/97 auf je 100 Krankheitsfälle, welche zur Anstaltsbehandlung kamen, an chronischem Alkoholismus und Säuferwahnsinn leidend:

im Deutschen Reiche	1,4	in Bayern	0,3
in Ostpreußen	2,1	„ Sachsen	0,9
„ Westpreußen	2,7	„ Württemberg	0,3
„ Berlin (Stadt)	2,0	„ Baden	0,5
„ Brandenburg	5,8	„ Hessen	0,4
„ Pommern	3,3	„ Mecklenburg	0,7
„ Posen	2,7	„ Oldenburg	0,7
„ Schlesien	2,7	„ Braunschweig	0,6
„ Sachsen	1,4	„ Anhalt	1,2
„ Schleswig-Holstein	2,8	„ Sachsen-Weimar und den Herzogtümern	0,7
„ Hannover	1,5	„ Lübeck	1,8
„ Westfalen	1,3	„ Bremen	1,3
„ Hessen-Nassau	0,8	„ Hamburg	2,0
„ Rheinprovinz	1,0	„ Elsaß-Lothringen	0,4

Während 1,4 % aller in Anstalten Deutschlands zur Behandlung kommenden Fälle an Alkoholismus erkrankt waren, machten die Todesfälle an Alkoholismus in jenem Zeitraum im Reiche 3 % aus. Unter den Erkrankungen mit tödlichem Ausgang in den Irrenanstalten nahm das Delirium nächst der — naturgemäß tödlich verlaufenden — Paralyse (24,8 %) die höchste Stelle mit 6,6 % ein, während z. B. die einfache Seelenstörung nur 4,5 % Todesfälle aufwies.

In den deutschen Irrenanstalten wurden in diesem Zeitraum (1895/97) zusammen 151 126 Patienten behandelt, wovon 5547 oder 3,7 % an Delirium tremens litten. Von je 100 in dieselben aufgenommenen Personen litten im Jahre 1897 (die Zahlen für 1895 und 1896 sind nicht wesentlich hiervon verschieden) an Delirium:

im Deutschen Reiche	6,0	in Württemberg	3,0
in Preußen	6,5	„ Baden	2,1
„ Sachsen	13,6	„ Hessen	0,4
„ Bayern	2,4	„ Elsaß-Lothringen	4,4

Das Delirium tremens oder der Säuferwahnsinn kommt übrigens nicht allein in Irrenanstalten vor, sondern wird seitens der Alkoholisten auch recht häufig in den allgemeinen Krankenhäusern überstanden. Auch von dieser ausgesprochenen Geistesstörung läßt sich behaupten, daß sie nicht jeden Alkoholkranken befällt, und es dürfte auch hier — in Ermangelung einer anderen Bezeichnung — die Prädisposition, die hirnliche Veranlagung als psychische Minderwertigkeit dafür verantwortlich gemacht werden. Die erbliche Belastung spielt zweifellos eine große Rolle hierbei, wenngleich nach den Aufzeichnungen des Reichsgesundheitsamtes nur 13,4 % Erblichkeit beim Delirium festgestellt werden konnte. Diese Zahl muß aber als viel zu niedrig gelten, sofern man nicht nur die Trunksucht der Ascendenten, sondern auch ihre psychischen und nervösen Anomalien dafür in Anrechnung bringt. Sicher ist, daß ohne chronischen Alkoholismus ein Delirium tremens nicht existiert, und ebenso sicher ist's, daß der Säuferwahnsinn nur einen kleinen Teil der Trunksucht ausmacht.

Relativ hoch sind die Zahlen hierfür in Berlin, wie die Zählkarten für 1899 darthun, welche mir von dem preußischen statistischen Bureau zur Bearbeitung freundlichst überlassen wurden. In diesem Jahre waren 1606 Personen (1500 Männer und 106 Frauen) als an Alkoholismus leidend in die allgemeinen Krankenhäuser (ohne die Irrenanstalten) Berlins aufgenommen. Hierunter befanden sich 993 (934 männl. und 59 weibl.) chronische Alkoholisten ohne Delirium und 374 (367 männl. und 7 weibl.) Deliranten neben 239 (199 männl. und 40 weibl.) Trunkenen. Von diesen 993 chronischen Alkoholisten wiesen 377 (348 männl. und 29 weibl.) Kranke keinerlei andere Störungen auf; ebenso boten 237 (236 männl. und 1 weibl.) Deliranten nur das reine Bild des Säuferwahnsinns ohne Komplikationen. Bei den Berliner Alkoholisten, die in die allgemeinen Krankenhäuser im Jahre 1899 kamen, wurden überhaupt folgende Erkrankungen konstatiert:

	Trunkenheit		Delirium tremens		chronischer Alkoholismus	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
ohne Komplikationen	172	36	236	1	348	29
mit Epilepsie	1	1	10	—	25	4
„ Erkrankung der Atmungsorgane	3	1	38	1	112	5
„ „ „ Verdauungsorgane	—	—	6	—	74	2
„ „ des Herzens	—	—	7	—	30	—
„ „ der Leber	—	—	3	—	29	2
„ „ „ Nieren u. Blase	—	—	1	—	13	—
„ „ „ Haut u. Unterhautzellgewebe	—	—	8	—	7	2
„ „ des Gehirns u. Rückenmarks	3	—	7	—	26	2
„ „ der Nerven	3	—	3	—	110	4
„ Rheumatismus	—	—	8	1	41	1
„ Selbstmord	1	—	2	—	2	1
„ Verletzungen	14	2	26	3	48	4
„ mit diversen anderen Krankheiten	2	—	12	1	69	3
	199	40	367	7	934	59

Zus. 1500 männl., 106 weibl. = 1606 Pers.

Aus dieser Aufstellung geht mit aller Deutlichkeit hervor einmal, daß ein großer Teil von Alkoholkranken keine gröberen körperlichen und geistigen Störungen zeigte, sondern als reine Alkoholisten — wenn ich so sagen darf — anstaltsbedürftig wurden, wie bereits oben mitgeteilt; und ferner zeigt die Zusammenstellung: welche Organe hauptsächlich von dem Alkohol beeinflußt werden. Sie bestätigt aufs neue die längst bekannte Thatsache, daß in hervorragendem Maße die Atmungswerkzeuge und der Verdauungsapparat durch den Alkohol geschädigt werden. Ferner nehmen einen breiten Raum die Erkrankungen des Nervensystems ein (die betreffenden Erscheinungen wurden fast ausnahmslos als alkoholische Neuritis diagnosticiert); ebenso

verdienen die rheumatischen Affektionen in Form von Muskelrheumatismus besondere Beachtung. Interessant ist ferner die Thatsache, daß die Verletzungen für das Delirium durchaus nicht die Rolle spielen, welche man ihnen so gern als Ursache angedichtet hat.

Über die Ursache des Säuferwahnsinns ist man sich auch in medizinischen Kreisen noch durchaus unklar, und recht charakteristisch scheint mir dafür zu sein, daß man in den Zählkarten einmal die Alkohol-Entziehung, ein andermal den Alkohol-Mißbrauch als Entstehungsursache für das Delirium angegeben findet — einen größeren Widerspruch kann man sich wohl kaum denken! — Ganz zweifellos ist auch die plötzliche Entwöhnung nicht für den Ausbruch eines etwa auftretenden Deliriums verantwortlich zu machen; das beweisen diejenigen Alkoholisten, welche in Trinkerheilanstalten eintreten, wo sie vom ersten Tage ab keinen Tropfen Alkohol mehr bekommen und höchst selten ein Delirium durchzumachen haben. Einen ferneren Beweis liefern die unzähligen Trunksüchtigen, welche durch Abstinenzvereine zur sofortigen Enthaltsamkeit veranlaßt werden, und ohne Delirium, aber auch ohne zu — sterben davon kommen. Da, wie schon gesagt, das Delirium den chronischen Alkoholismus zur Voraussetzung hat, bedarf es einer genügend langen, tiefen Intoxikation, um einen Säuferwahnsinn herbeizuführen, und demgemäß sieht man auch selbst den chronischen Alkoholismus in sehr viel früherem Lebensalter auftreten, als das Delirium. So fand ich unter den chronischen Alkoholisten Berlins schon Kinder von 13 Jahren (!) verzeichnet, während die jüngsten an Säuferwahnsinn Erkrankten daselbst nicht unter 20 Jahre alt waren. Das niedrigste Lebensalter hierfür wiesen Provinzialanstalten mit 18 Jahren auf; dagegen wurde aus einem Königsberger Krankenhause ein 83 jähriger Delirant aufgeführt. Im allgemeinen aber zeigt sich der Alkoholismus, sei es mit, sei es ohne Delir, am häufigsten in den sogenannten besten Lebensjahren: 30—50, was zur Beurteilung der Erwerbsfähigkeit von großer Bedeutung ist und auch hier wichtig genug erscheint, mit Nachdruck hervorgehoben zu werden. Berlin verpflegte in seinen Krankenanstalten 1899 an chronischem Alkoholismus

	mit Delirium		ohne Delirium	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
in unbekanntem Alter	8	—	16	7
unter 20 Jahren	—	—	2	—
von 20—30 Jahren	16	—	55	10
„ 30—40 „	117	2	223	7
„ 40—50 „	137	2	356	17
„ 50—60 „	75	3	193	15
„ 60—70 „	13	—	81	1
über 70 Jahre	1	—	8	2

Um bei dem Berliner Beispiel zu bleiben — anderorts ist's auch nicht anders —, sei erwähnt, daß von obigen 1606 Alkoholisten 788 (704 männliche, 84 weibliche) Patienten auf öffentliche Kosten, 647 (638 männliche,

9 weibliche) auf Kosten von Krankenkassen und nur 89 (85 männliche, 4 weibliche) auf eigene Kosten verpflegt wurden; bei den restigen 82 (73 männliche, 9 weibliche) war keine diesbezügliche Angabe gemacht; da es sich aber fast ausschließlich hierbei um Arbeiter handelte, dürften auch sie in größter Anzahl der ersten oder zweiten Klasse (öffentliche oder Krankenkasse) anheimgefallen sein.

Bei der ferneren Untersuchung, welcher Art von Arbeitern das Hauptkontingent zuzuschreiben ist, sind die Jahresberichte der Gewerberäte Preußens von hohem Interesse; sie zeigen uns aufs deutlichste, wie Indolenz und Verständnislosigkeit auf der einen Seite, das Bestreben, den Mißbrauch geistiger Getränke direkt und indirekt zu befehden andererseits über die Monarchie verteilt ist. Aus allen Bezirken — und das soll auch hier gern und offen bekannt werden — wird von dem wachsenden Interesse auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtspflege berichtet, überall drängt sich die Lösung der Wohnungsfrage in den Vordergrund, überall ist man ernstlich darauf bedacht, und wie sich erhoffen läßt, nicht erfolglos, die Hebung der sittlichen und körperlichen Gesundheit der Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Volksunterhaltungsabende, öffentliche Lesehallen, alkoholfreie Wirtschaften und Speisehallen ohne Trinkzwang einerseits, eine wirksame Reform des Schankstätten(un)wesens durch Ortsstatut andererseits bilden kräftige Verbündete im Kampf gegen den Alkoholismus und sind imstande, die Unsummen, welche alljährlich durch denselben gefordert werden, zu vermindern. Leider werden derartige Bestrebungen, zumal wenn sie in Form von polizeilichen Maßnahmen oder Verordnungen seitens der Leiter größerer Betriebe zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden, manchmal mißverstanden und seitens der Arbeiter als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn nicht Bevormundung angesehen. Es ist demnach dringend erforderlich, auch in diesen Kreisen der Arbeitnehmer das nötige Verständnis dafür zu erwecken, da nur allgemeine Vorteile dadurch erzielt werden, daß auf beiden Seiten für einander gearbeitet und gesorgt wird.

So sehr man gerade in Großstädten geneigt ist, die hygienischen Bedingungen zu erhöhen, so sehr sträuben sich manche Bewohner auf dem Lande und in kleineren Provinzialstädten, die nötigsten Pflichten nach dieser Richtung zu erfüllen. Da wird denn aus verschiedenen Bezirken — nach den Berichten über 1899 —, namentlich von Ostpreußen Klage der Aufsichtsbehörde über mangelhafte Trinkwasserversorgung auf den Ziegeleien laut; „Trinkwasser von kaum näher zu beschreibender Beschaffenheit“, heißt es in jenem Bericht. Die Ziegeleibesitzer kümmern sich meist selbst um ihre Arbeiter nicht, da sie die Arbeit in Accord an einen Ziegelmeister vergeben, welcher hin und wieder als Schnapsverkäufer auftritt, infolge dessen ist für die Leute, welche nur vorübergehend an dem betreffenden Orte sich aufhalten, meist aus dem Lippeschen stammend, schlecht gesorgt. Dieselbe Klage wird von dem Gewerbebeamten aus dem Bezirk Hannover geführt, mit der Angabe, daß die Unternehmer sich hinsichtlich der Trinkwasserfrage durchaus ablehnend verhielten und diesen ihren Standpunkt damit motivierten, daß die Arbeiter an solche Zustände gewöhnt seien und kein Wasser tränken! Gewiß Wasser trinken sie nicht, besonders wenn es nicht genießbar ist, sondern

„aus Pfützen und Lachen stammt, welche von den Kühen durchwatet und verunreinigt" werden; dafür trinken sie aber Schnaps, und so bilden die Ziegelarbeiter neben den Arbeitern in Steinbrüchen, Kalköfen u. s. w. einen großen Teil der schnapstrinkenden Bevölkerung auf dem Lande. Im Kreise Mayen nahm die Unmäßigkeit unter ihnen derartig überhand, daß durch Polizeiverordnung Trinkgelage im Freien, namentlich an Sonntagen und Montagen verboten und auf konzessionierte Wirtschaften beschränkt wurden. Ein ähnliches Polizeiverbot erließ die Bürgermeisterei Weißenthurm, weil der Bier- und Schnapskonsum in den Bimssandsteinfabriken zu großen Unträglichkeiten geführt hatte.

Vielerorts wird hervorgehoben, daß die Schädigungen des Alkoholmißbrauchs groß seien, obwohl der Konsum auf der Arbeitsstelle verboten, indem auf dem Heimwege für den Arbeiter zu viel Gelegenheit geschaffen, sein Geld zu verzehren. So klagte eine Frau nach dem Bericht aus Arnsberg darüber, daß ihr Mann von dem vierzehntägigen Lohn von 60 Mk. nur 27 Mk. mit nach Hause brächte, den Rest im Wirtshause lassend. Aus einem anderen westfälischen Bezirke wurde das — ebenfalls nicht vereinzelt dastehende — Vorkommnis berichtet, daß die Arbeiter so viel verdienten, daß sie meinen, nur fünf Tage in der Woche arbeiten zu sollen. Von sparen ist nirgends die Rede, die Vergnügungs- und Trunksucht nimmt allen Verdienst in Anspruch. Aus dem Kreise Magdeburg wird gemeldet, wie dortige Unternehmer von Kalkbrennereien bemüht waren, den großen Verbrauch geistiger Getränke zu beschränken; es wurde dies aber ebensowenig anerkannt, wie das unentgeltliche Darreichen von Kaffee unter den Arbeitern einer Ofenfabrik, welche nachweislich täglich für Lagerbier 50—60 Pfg. pro Kopf verausgabten.

Auch aus dem Bezirk Liegnitz wird mitgeteilt, daß sich in der Nähe der Fabriken sowohl als auch auf den Hauptstraßen dahin zahlreiche Schnapskneipen befänden, welche für die Arbeiter „verhängnisvoll" würden. Der Inhaber einer Schänke Grünbergs hatte sogar unter den Fabrikarbeitern Agenten gedungen, welche Schnaps gegen Provision an ihre Mitarbeiter vertrieben.

Bedauerlicherweise wird Branntwein in verschiedenen Gewerben besonders stark konsumiert; abgesehen von den vorher aufgeführten Berufsarten hat der Schnapsverbrauch unter den Bauhandwerkern eine außerordentlich große Ausdehnung gewonnen. Es kann nicht als Zufall angesehen oder auf die mit diesem Berufe verbundenen Gefahren, mangelhafte Rüstzeuge u. s. w. zurückgeführt werden, daß die Unfallstatistik bei den Bauarbeitern, besonders Maurern, so ungewöhnlich groß ist. Ganz zweifellos hängt dies innig mit dem ununterbrochenen, gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß zusammen — und es wäre dringend zu wünschen, daß Berufsgenossenschaften, Ortskrankenkassen und Landesversicherungsanstalten diesem Moment eine erhöhte Aufmerksamkeit widmeten.

Immerhin soll man sich hüten, dem Schnapsgenuß allein die Schuld beizumessen; ein regelmäßiger, übertriebener Bierkonsum, zumal der Mißbrauch der sogenannten echten Biere thut auch seine Schuldigkeit. So hebt der Gewerberat Mindens hervor, daß die Bierbrauer stark an Rheuma-

tismus, Magen- und Darmerkrankungen litten. Aus dem Magdeburger Bezirk wird berichtet, daß nächst den Bleiweiß- und Bleizuckerfabriken die Brauereibetriebe die ungünstigsten Gesundheitsverhältnisse aufzuweisen haben, und zwar 61,3 % aller Erkrankungen. „Da erfahrungsgemäß in den Brauereien vorwiegend Leute von kräftiger Konstitution beschäftigt werden und die großen Betriebe z. T. mustergültig eingerichtet sind, muß das Ergebnis überraschend erscheinen," sagt der betreffende Beamte, indem er hinzufügt, „es läßt sich weder durch Unfälle noch durch den Einfluß der verschiedenen Temperaturen in den einzelnen Betriebsräumen erklären, deutet vielmehr auf den übermäßigen Biergenuß hin." Aus Hannover wird eine solche Auffassung bestätigt, indem der Aufsichtsbeamte meldet, daß durch den „massenhaften" Biergenuß unter den Brauern erhebliche Gesundheitsstörungen erzeugt werden; es wird besonders betont, daß die Braugehilfen, obgleich erst mit 18 Jahren, und zwar als durchweg kräftige, gesunde Leute eingestellt, meist schon im Anfang des 40. Lebensjahres arbeitsunfähig werden.

Die diesbezüglichen Beobachtungen stimmen mit den Befunden überein, die der pathologische Anatom Bollinger-München am Seciertisch gemacht hat, indem er bei jeder sechsten Leiche, die ihm zur Obduktion kam, Veränderungen am Herzen nachweisen konnte, die er mit dem Namen „Bierherz" belegte.

Es kann sich demnach nicht darum handeln, was getrunken wird, sondern viel wichtiger scheint die Frage, wie man trinkt und bei welcher Veranlagung dies geschieht. Das wichtigste aber ist, wie man den Verheerungen wirksam entgegentritt und dem Massenelend steuert.

Man bedenke, daß im Deutschen Reich jährlich rund 3 Milliarden Mark für geistige Getränke verausgabt werden, man vergegenwärtige sich die oben mitgeteilten Zahlen für diejenigen Erkrankungsfälle, die zur Anstaltsbehandlung gelangten; man ziehe die durch den Alkohol hervorgerufenen Geisteskrankheiten (nach den Jahresberichten aus den städtischen Irrenanstalten Berlins sind 1/8 aller in dieselben aufgenommenen Erkrankungen auf Alkoholismus zurückzuführen, das macht für Berlin allein rund 1000 Personen), die unzähligen Idioten und Schwachsinnigen, welche der Trunksucht der Eltern ihre Entstehung verdanken, sowie das Heer von Unfällen, welche neben zahllosen Erwerbsunfähigen, der Insassen von Gefangenanstalten, Zucht- und Armenhäusern gar nicht zu gedenken, welche in letzter Linie auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen sind, in Betracht und man berechne auch nur annähernd die Not und das Elend, welches die ungezählten Familien den direkten Folgen desselben zu verdanken haben — und man muß staunen, daß gegenüber dieser Volksseuche bisher so gut wie nichts gethan ist. Gewiß sollen die Vereinsbestrebungen und Anstrengungen Einzelner nicht verkannt werden, indes was nützen sie einer solch furchtbaren Macht gegenüber!? —

Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat sich vergeblich bemüht, im preußischen Landtag wie im Reichstag Gesetzesvorlagen zur Annahme zu bringen, welche eine Regelung der vorhandenen Mißstände herbeizuführen im stande sein würden. Den Bestrebungen dieses Vereins ist es zu danken, daß wir wenigstens im B.G.B.

den Entmündigungsparagraphen begrüßen dürfen. Neuere Anträge im Sinne des Vereins sind jüngsthin im Abgeordnetenhaus durch Graf Douglas eingebracht, und es ist dringend zu wünschen, daß dieselben sich der Unterstützung der Regierung erfreuen und zur Annahme gelangen mögen.

Der in der III. Session eingebrachte Antrag lautet folgendermaßen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung aufzufordern,

1. nach dem Vorgange der Gesetzgebung der südlichen Bundesstaaten und in Verallgemeinerung bestehender Polizeiverordnungen den Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung der schädlichen Folgen des Branntweingenusses vorzulegen, durch welches insbesondere

   Gast- und Schankwirten, sowie Kleinhändlern untersagt wird, Branntwein zu verabreichen

   a) in anderem als reinem, von Fuselöl- und sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen freiem Zustande,
   b) in den Morgenstunden im Sommerhalbjahr vor 7 Uhr morgens, im Winterhalbjahr vor 8 Uhr morgens — von Ausnahmefällen abgesehen —,
   c) an angetrunkene Personen,

      an Personen unter 16 Jahren und ferner

      an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde den Gast- und Schankwirten u. s. w. bezeichnet sind,

2. auf Grund erneuter Erhebungen durch geeignete Veröffentlichungen den weitesten Kreisen des Volkes zum Bewußtsein zu bringen, welche schädliche Wirkungen der übertriebene Alkoholgenuß auf die körperliche und geistige Gesundheit, die Nachkommenschaft, die Erwerbsthätigkeit, das Anwachsen der Verbrecher hat,

3. Erhebungen über die für Trinker bestehenden Heilanstalten und sonstigen Einrichtungen anzustellen und die Unterbringung von Trinkern in geeignete Anstalten, sowie die Fürsorge für sie zu fördern,

   insbesondere auf Errichtung öffentlicher Anstalten zur Unterbringung der wegen Trunksucht Entmündigten Bedacht zu nehmen,

4. in Wartesälen, Wartezimmern der Behörden und sonstigen öffentlichen Räumen, in welchen das Publikum zu verweilen pflegt, bildliche Darstellungen und sonstige Belehrungen anzubringen, welche die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses insbesondere auf die Organe des menschlichen Körpers veranschaulichen,

5. anzuordnen, daß die Jugend in der Schule besonders im Wege des Anschauungsunterrichts über die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses aufgeklärt wird.

Berlin, den 26. März 1901.

Dr. Graf Douglas rc. rc.

Wie aus dem vorstehenden Wortlaut ersichtlich, verlangt der Antrag Maßnahmen auf Grund objektiver Prüfungen. Diese Maßnahmen werden nach zweierlei Richtung durchgeführt werden müssen: in prophylaktischer und therapeutischer Hinsicht, und für die richtige Handhabung beider Teile haben Staat und Gemeinde ein gleich großes Interesse.

Wenn ich die Vorbeugungsmaßregeln, welche in Belehrung und Erziehung, in Förderung der Gesundheits- und Lebensverhältnisse überhaupt, sowie in Bekämpfung der Trinksitten bestehen, nur mit diesen wenigen Worten streifen will, so geschieht dies deshalb, weil die nähere Ausführung dieses wichtigsten Gegenstandes mich weit über das mir gesteckte Ziel hinausführen würde, da ich mich im wesentlichen nur mit dem zu beschäftigen habe, was mit den Folgen der Trunksucht und ihrer Behandlung geschieht bezw. geschehen muß.

So gleichgültig man sich den allgemeinen Maßnahmen gegenüber verhalten hat, so indolent blieb man gegen die Forderungen derer, welche Specialanstalten für Trunksüchtige als notwendig erachten. Obwohl Rush schon im Jahre 1809 besondere Anstalten für Trinkerbehandlung nötig erachtete, verging fast ein halbes Jahrhundert, bevor die erste Stätte dieser Art ins Leben gerufen wurde. Amerika gebührt das Verdienst, die erste öffentliche Trinkerheilanstalt errichtet zu haben, im Jahre 1854 im Staate New-York, welche sich jedoch nicht bewährte und später in eine Irrenanstalt umgewandelt wurde.

Dagegen ist die erste Trinkerheilanstalt überhaupt in Deutschland, in dem rheinischen Städtchen Lintorf 1851 vom Diakonenverein zu Duisburg eröffnet, die auch heute noch existiert und nunmehr auf eine 50jährige segensreiche Thätigkeit zurückblickt. Der Anstaltsvorsteher ist ein Geistlicher (Pastor Kruse), dem seit dem letzten Jahre ein Hausarzt zur Seite steht. Es handelt sich um drei verschiedene Häuser, wovon das älteste (1851) das Männerasyl mit 26 Betten, das Kurhaus „Siloah" mit 24 Betten im Jahre 1879 entstanden und die neueste Anstalt „Bethesda" mit 30 Betten zur Zeit noch im Bau begriffen ist. Nach dem letzten Jahresbericht belief sich die Zahl der Aufnahmen im Jahre 1900 auf 66 (Siloah 27, Männerasyl 39) Patienten, welche mit einem Bestande von 39 Patienten eine Verpflegungszahl von 105 ausmachten. Hiervon wurden im Betriebsjahre 66 entlassen und zwar 56 % geheilt, 20 % gebessert und 24 % ungeheilt. Die mittlere Aufenthaltsdauer war in Siloah 198,3, im Asyl 181 Tage. Aus früheren Jahren wird berichtet, daß z. B. das Asyl innerhalb 45 Jahren rund 800 Patienten mit einem Heilerfolg von 25 % entließ.

Das zweitälteste Trinkerasyl Deutschlands ist der „Sophienhof" bei Tessin in Mecklenburg, im Jahre 1882 von Pastor Rinck und Freih. von Oertzen gegründet und für 12 Männer eingerichtet. Es wird durch einen Hausvater geleitet und hat nach einem Bericht von 1899 unter 79 Entlassenen 41, also über die Hälfte als geheilt zu verzeichnen bei einer Aufenthaltsdauer von einem Jahr.

Im selben Jahre errichtete Pastor Heinersdorf in Elberfeld ein Zufluchtshaus für Frauen, woselbst 1900 7 Trinkerinnen aufgenommen und 3 (hiervon 2 geheilt) entlassen wurden. — Zwei Jahre später (1884)

wurde durch Pastor Isermeyer in Hildesheim eine gleiche Stätte für Frauen gegründet, während 1886 das Männerasyl in Leipe (Schlesien) durch den Verein zur Errichtung schlesischer Trinkerasyle mit Pastor Goebel, Bienowitz, an der Spitze, ins Leben trat, welches 18 Betten enthält und seit der Gründung bis zum Jahre 1901 bereits 274 Kranke aufgenommen hat. Von den Entlassenen im Jahre 1900 werden 35 % als geheilt berechnet, und zwar bei einem Durchschnittsaufenthalt von vier Monaten, während bei Patienten, welche ein Jahr aushielten, gar 75 % Heilung angegeben ist.

Im Jahre 1886 wurde ferner der „Eichhof" bei Bielefeld von Pastor v. Bodelschwingh zur Behandlung von Trunksüchtigen besserer Stände eingerichtet. Aus dem „Eichhof" wird ein Heilresultat bei 5 Entlassenen gegen 6 Aufnahmen im Jahre 1900 von 20 % gemeldet.

Der Landesverein für Innere Mission errichtete 1887 eine Trinkerheilstätte „Salem" bei Rickling in Holstein mit einer Betten zahl von 30. Im Jahre 1900 kamen daselbst 54 Personen zur Entlassung, von denen 46,3 % geheilt, 35 % gebessert und 18,5 % ungeheilt betrachtet werden. — Die beiden Betriebsjahre 1899/1900 wiesen unter 105 Entlassenen 41,9 % geheilt, 32,33 % gebessert und 25,7 % ungeheilt auf; die Leitung untersteht einem Pfarrer bezw. dem Hausvater.

Im Jahre 1888 wurde ferner von Pastor v. Bodelschwingh die Anstalt „Friedrichshütte" bei Bielefeld für 30 Männer ins Leben gerufen, welche bei 42 Aufnahmen im Jahre 1900 41 Personen entließ und hiervon nur 14,6 % geheilt angiebt.

Dagegen hat der „Wiesenhof", vom Brandenburger Prov. Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke 1889 bei Klein-Drenzig bei Guben eröffnet, bessere Resultate zu verzeichnen. Aus dem ausführlichen Bericht, mit dem 30. Juni 1900 abgeschlossen, geht hervor, daß die Heilstätte in dem Zeitraum vom 1. Juli 1897 bis 1. Juli 1900 zusammen 52 Patienten aufnahm, wovon 41 zur Entlassung kamen. Von diesen sind 58,5 % als geheilt anzusehen. Interessant sind die Gesammtzahlen seit dem Bestehen der kleinen, für 12 Männer eingerichteten Anstalt. Vom 1. Oktober 1889 bis zum 30. Juni 1900 blieben:

1—90 Tage	erstmalig	19	Patienten,	davon	wurden	7	(36,8 %)	geheilt
	wiederholt	5	„	„	„	1		„
91—182 „	erstmalig	24	„	„	„	11	(45,8 %)	„
	wiederholt	10	„	„	„	1		„
183—274 „	erstmalig	7	„	„	„	3	(42,8 %)	„
	wiederholt	4	„	„	„	—		„
275—365 „	erstmalig	18	„	„	„	9	(50 %)	„
über 1 Jahr	„	15	„	„	„	6	(40 %)	„

Es wurden darnach 83 Patienten erstmalig aufgenommen, und von diesen 36 oder 43,4 % geheilt entlassen. So interessant diese Aufzählung auch ist, so wenig geeignet scheint sie jedoch, weitergehende Schlüsse daraus zu ziehen, da nicht gesagt ist, welche Formen der Erkrankungen die einzelnen betreffen. Immerhin ist das Gesamtresultat sehr beachtenswert und erfreulich.

Im gleichen Jahre eröffnete Fräulein B. Lungstras in Bonn eine Heimstätte für 22 weibliche Alkoholkranke. Nach dem letzten Jahresbericht

sind seit der Gründung dieser Anstalt 172 Pfleglinge aufgenommen, im letzten Jahre 16. Bezüglich der Erfolge wird berichtet: „Die Zahl der vielen Pfleglinge, welche sich seit einer langen Reihe von Jahren als gerettet von ihrer unglückseligen Leidenschaft erweisen, wird immer größer. Sie könnte noch weit größer sein, wenn nicht thörichte Verwandte manche fortholten, ehe sie die sicher erprobte Zeit hier ausgehalten haben." — Die notwendige Aufenthaltsdauer wird auf ein Jahr bemessen. —

Carlshof bei Rastenburg (Ostpreußen) wurde von der dortigen Diakonenanstalt 1890 für 10 Betten eingerichtet; im Jahre 1900 wurden 13 Patienten aufgenommen und 7 entlassen, darunter 3 oder 42,8 % geheilt, 2 gebessert, 2 ungeheilt.

Pastor Dr. Rindfleisch in Zoppot gründete im Jahre 1892 in Sagorsch bei Rahmel (Westpreußen) ein Männerasyl, welches für 25 Personen eingerichtet ist und dem Direktor der westpreußischen Irrenanstalt in Neustadt untersteht. 1900 wurden daselbst 31 Kranke aufgenommen, während 12 zur Entlassung kamen, hiervon waren 4 (33⅓ %) geheilt, die übrigen ungeheilt.

In demselben Jahre gründete Pastor Lohmann bei Frankfurt a. M. eine Anstalt, den „Brückenhof", welche seit kurzem nach Thal in Thüringen verlegt worden ist. Sie hat für 10 Personen Platz, welche unentgeltlich Aufnahme finden.

Vom evangelisch-lutherischen Verein für Innere Mission wurde 1893 in Borsdorf bei Leipzig ein Frauenheim gegründet, welches 35 Betten für Alkoholistinnen (davon 15 in besonderer Villa für bessere Stände) enthält. 1900 fanden daselbst 15 Patienten Aufnahme, während 10 mit einem Heilresultat von 40 % zur Entlassung kamen.

Für Kranke besserer Stände wurde 1892 Schloß Marbach am Bodensee ins Leben gerufen; dasselbe hat 35 Betten, nimmt Damen und Herren auf und wird von Dr. Smith und Dr. Hornung geführt.

Im Jahre 1895 eröffnete Alfred Smith, Rittergut Niendorf (Lauenburg) eine Pension für Herren und Damen; nach seinen letzten Berichten wurden in den 7 Jahren des Bestehens 91 Personen aufgenommen, von den Entlassenen sind bisher 60 (65 %) abstinent geblieben.

Ebenso wurde für bessere Stände im Jahre 1896 Haus Rockenau bei Eberbach (Baden) ins Leben gerufen; gleichfalls 1896 das Sanatorium „Buchheide" bei Finkenwalde (Pommern) für Kranke besserer Stände gegründet und von Dr. Colla geleitet; daselbst wurden 1900 zusammen 79 Patienten aufgenommen, zur Entlassung kamen 70, davon 29 (40,1 %) geheilt, 28 gebessert und 13 ungeheilt.

Sodann sei für 1897 von Dr. Schomerus in Walsrode eine Pension für 4 alkoholkranke Damen und 1898 von Tienken eine solche mit 10 Betten in Nesse bei Loxstedt erwähnt; auch von dieser Seite lauten die Erfolge günstig.

Das Jahr 1898 brachte noch die Heilstädte „Waldesruh" in Reinbeck, von der Gesellschaft zur Förderung von Trinkerheilstätten in Hamburg gegründet, nach deren letztem Jahresbericht 1900 34 Kranke aufgenommen und 31 entlassen wurden. Der Durchschnittsaufenthalt war

163 Tage bei 60 Patienten seit dem Bestehen der Anstalt; 20 blieben unter 3 Monate, 13 ca. 6 Monate, 8 1 Jahr. Von den 60 Entlassenen waren ungeeignet bezw. starben zusammen 13, von den übrigen 47 wurden 24 (51 %) geheilt.

1898 wurde noch vom Superintendent Klar in Belgard ein Asyl für 20 Männer, „Elisenhof" bei Pollnow eingerichtet.

Das Jahr 1899 brachte die verschiedensten Gründungen: zunächst eine Pension für Alkoholkranke katholischer Konfession „St. Josephshaus" in Waldernbach (Nassau), enthaltend 15 Betten. Im letzten Jahre wurden daselbst 9 Patienten aufgenommen; von den 8 Entlassenen waren 4 (50 %) als geheilt anzusehen.

Sodann gründete der schon mehrfach erwähnte Verein zur Errichtung schlesischer Trinkerasyle ein Frauenasyl zu Bienowitz mit 10 Betten. Im letzten Jahre fanden dort 12 (im ganzen seit der Gründung 16) Aufnahmen statt, während 9 mit einem Heilerfolg von 40 % zur Entlassung gelangten.

Auch sei einer kleinen Heilstätte „Elim" bei Diebrock bei Herford Erwähnung gethan, welche, von der Vereinigung zur Förderung der Enthaltsamkeit gegründet, 1900 9 Aufnahmen hatte, 8 Patienten entließ, wovon 7 geheilt sein sollen.

Endlich sei aus diesem Jahre eine Einrichtung hervorgehoben, welche Graf zur Lippe zu See bei Niesky ins Leben rief, um 30 Arbeitern auf seinem Gute Unterkunft gegen freie Beköstigung und Lohnung nach einem halben Jahre zu gewähren. Über diese neue Institution, welche unter Umständen große Beachtung verdient, hat Professor Böhmert im „Alkoholismus" Heft II 1901 ausführlich berichtet.

Im Jahre 1900 wurden einige kleine Pensionen, welche lediglich der Vollständigkeit wegen hier angeführt werden sollen: in Schönwalde bei Eutin für 4 Damen von Dr. Clemens, in Honnef a. Rhein für 3 Damen von Rektor Neumann, in Hamburg von Frau Wünsch für 4 Damen; während Pastor Dr. Rindfleisch die Westpreußische Heilanstalt für Frauen in Sagorsch mit 6 Betten; der St. Anschar-Verein zu Lübeck in Schwartau die Anstalt „Siloah" für 20 Frauen gründete.

Schließlich sei gestattet, der Heilstätte „Waldfrieden" bei Fürstenwalde a. d. Spree etwas ausführlicher zu gedenken, weil sie als Volksheilstätte von dem Berliner Bezirksverein des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke gegründet worden ist und am ehesten imstande sein dürfte, den Anforderungen zu entsprechen, welche man hinsichtlich Bau, Einrichlung und Leitung an eine Trinkerheilanstalt stellen darf. Auf einem Grundstück von 170 Morgen Größe, aus Wald, Feld und Wiese bestehend, 3 Kilometer von Fürstenwalde entfernt, völlig isoliert, ist außer einem Ökonomiegebäude ein Haus errichtet, welches 50 Krankenbetten aufweist. Es ist nur eine Verpflegungsklasse eingeführt und außer verschiedenen Einzelzimmern Schlafräume zu 3 Betten vorgesehen. Die Leitung ist einem im Hause wohnenden Verwalter übertragen, während die Behandlung einem Arzte in Fürstenwalde obliegt und die Oberaufsicht einem Mitgliede des aus 9 Personen (meist Ärzten) bestehenden Verwaltungs-

ausschusses zusteht. Die Heilstätte wurde am 13. Juli v. J. eröffnet und wird am 1. Oktober über das erste Betriebsjahr zu berichten haben. Die daselbst zur Behandlung kommenden Kranken sind zum Teil auf eigene Kosten, zum Teil auf Kosten von Armenverbänden, Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen untergebracht.

In diesem Jahre (1901) wird die vom Kamillianer-Orden bei Werden an der Ruhr für 40 Betten, sowie die seitens des Vereins für Trinkerrettung in Hannover, „Kästorf", für 35 Patienten projektierte Anstalt fertig gestellt werden, sodaß in Deutschland am Schluß dieses Jahres für 758 Alkoholkranke beiderlei Geschlechts in besonders dafür eingerichteten Anstalten gesorgt sein würde. Rechnet man hiervon diejenigen, welche ausschließlich für Kranke besserer Stände eingerichtet sind, welche naturgemäß hier nicht interessieren können, so verbleiben 570 Plätze, wovon 428 für Männer und 142 für Frauen gedacht sind.

Von außerdeutschen Trinkerheilanstalten seien zunächst kurz die 14 Asyle erwähnt, welche England mit einer Gesamtzahl von 213 Betten aufweist. Aus dem Referat, welches Hoppe in Heft 3 (1900) des „Alkoholismus" über das Jahr 1898 bringt (nach The Temperance Record), ist nicht ersichtlich, mit welchem Erfolge diese Anstalten arbeiten; es ist nur gesagt, daß 180 Kranke darin aufgenommen und 174 entlassen wurden, aber hinzugefügt, daß das neue Trunksuchtsgesetz vom 12. August 1898 noch keine Anwendung auf die Anstalten finden konnte, daß man aber von demselben für die Zukunft eine hervorragende Einwirkung erwartet. Auf dieses Trunksuchtsgesetz komme ich später noch zurück.

Von großer Bedeutung auf für die Beurteilung unserer Verhältnisse sind die vorbildlich eingerichteten Trinkerheilanstalten der Schweiz. Abgesehen von dem für bessere Stände als Aktien-Gesellschaft ins Leben gerufenen Sanatorium Schloß Hard bei Ermatingen, einer eigenartigen Gründung von Schweizer Psychiatern veranlaßt, mit den statutarischen Bestimmungen, daß kein größerer Reingewinn als 5 % an die Aktionäre verteilt werden darf, etwaige höhere Überschüsse der Anstalt zu gute kommen müssen, giebt es in der Schweiz zehn Trinkerheilstätten mit zusammen 281 Plätzen, und zwar acht für Männer mit 231 Betten und zwei für Frauen mit 50 Betten.

Bereits im Jahre 1855 wurde die „Pilgerhütte" Chrischona bei Basel von der Basler Missionsgesellschaft ins Leben gerufen, welche zur Zeit 20 Betten zählt.

Dann wurde 1883 in Trelex (Waadt) eine Anstalt für 16 Männer gestiftet, und im Jahre 1889 vom Züricher Hilfsverein für Geisteskranke, angeregt durch den im September 1887 in Zürich tagenden internationalen Kongreß gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, eine Heilstätte ins Leben gerufen, welche sich durch ihre erfolgreiche Thätigkeit weit über die Grenzen des Heimatlandes die unbeschränkte Bewunderung zu verschaffen gewußt hat; es ist dies die seit ihrer Gründung unter dem Hausvater Bossardt stehende für 40 Männer eingerichtete Stätte in Ellikon. Aus dem Jahresbericht für 1900 ist ersichtlich, daß im Betriebsjahre 73 Kranke aufgenommen und 74 entlassen wurden. Von diesen letzteren mußten wegen Geisteskrankheit

einschließlich der Entweichungen (4), Todesfälle u. s. w. 12 statistisch unberücksichtigt bleiben, von den übrigen 62 Entlassenen werden 47 (75,8 %) als geheilt, 8 (12,9 %) als gebessert und 7 (11,3 %) als ungeheilt aufgeführt. Über die Entlassenen der früheren Jahrgänge wird folgendes berichtet: von den Jahren 1889/95 sind unter 261 Entlassenen 40,6 % abstinent geblieben, wogegen 12,6 % gebessert und 46,7 % ungebessert angesehen werden müssen. Von 291 Entlassenen aus den Jahren 1896/1900 sind aber 70,1 % geheilt, 12 % gebessert und 17,8 % ungeheilt anzusehen; während die 12 Jahrgänge zusammen 56,1 % Heilung, 12,3 % Besserung und 31,5 % Unheilbarkeit aufweisen. Von den 73 aufgenommenen Patienten waren 13 durch amtlichen Beschluß (auf diese gesetzliche Maßregel komme ich später zurück) überwiesen, 60 traten freiwillig ein. Bei vier von den ersteren wurde die Dauer des Aufenthalts auf 12 Monate, bei neun auf 6 Monate festgesetzt, während von den freiwillig Eintretenden zwei sich für 12 Monate, zwei für 9 Monate und 56 für 6 Monate verpflichteten. Die meisten Aufgenommenen standen im Alter von 30—50 Jahren. — Diese Anstalt wird von dem erwähnten Hausvater geleitet und von den Direktoren der beiden kantonalen Irrenanstalten überwacht. Von den entlassenen Pfleglingen ist mit Hilfe des Hausvaters ein Verein, Sobrietas, gegründet, welcher für die eben aus der Heilstätte Entlassenen von größter Bedeutung ist, da er ihnen die nötige Unterstützung gewährt und sie vor Rückfällen zu schützen sucht.

Eine zweite Heilstätte mit ähnlichen Maßnahmen wie die vorige wurde 1891 im Kanton Bern, „Nüchtern“, vom Ausschuß für kirchliche Liebesthätigkeit des Kantons Bern ins Leben gerufen. Sie hat ebenfalls 40 Plätze für Männer und wurde im Jahre 1899 von 37 Patienten besucht, 36 kamen zur Entlassung; unter ihnen waren 7: 2—3 Monate, 20: 4—6 Monate, 3: 7—8 Monate, 1: 9—10 Monate und 5: 11—12 Monate daselbst. — Seit dem Bestehen der Anstalt, d. h. von 1891/99, sind von 171 Entlassenen 21 % geheilt, 27 % gebessert, 37 % ungeheilt, wogegen 15 % keinerlei Nachrichten gaben.

1893/95 wurden zwei Heilstätten für Frauen, und zwar „Blumenau“ bei Zürich mit 32, „Weißhölzli“ im Kanton Bern für 18 Betten, eingerichtet; beide haben privaten Charakter, während die übrigen Heilstätten, ebenso wie die im Jahre 1896 (vom Piusverein) gegründete „Vonderflüh“ in Obwalden für 38 Personen, nebst den drei in der französischen Schweiz gelegenen: l'asile de Pontareuse mit 15 Betten, l'asile d'Etagnières mit 25 Betten und die Maison d'abstinence pour la guérison des buveurs bei Nyon mit 10 Betten, Wohlfahrtseinrichtungen darstellen.

Das Gesamtresultat der Schweizer Trinkerheilanstalten wird in einer Rede des Direktor des Innern, Regierungsrat von Steiger, im Berner Großen Rat am 19. Mai 1899 folgendermaßen zusammengefaßt: „In sämtlichen schweizerischen Trinkerheilanstalten fanden bis jetzt ca. 2400 Alkoholiker Aufnahme. Gewöhnlich ist ein Aufenthalt von 6 Monaten erforderlich, hie und da auch noch etwas mehr. Was die Resultate betrifft, so hat eine Nachforschung und Zusammenstellung über das Verhalten der gewesenen In-

fassen von Trinkerheilanstalten in der Schweiz ergeben, daß man mindestens ein Drittel als vollständig und definitiv gebessert betrachten kann, sodaß also von 2400 Alkoholikern 800 wieder tüchtige Bürger und Familienangehörige geworden sind. Das ist ganz zweifellos ein Gewinn für das Land, wenn so viele Personen, die sonst sich selber zur Schande, ihren Angehörigen zum Verdruß und dem Gemeinwesen zur Last waren und es immer mehr geworden wären, dahin gebracht werden konnten, wiederum als vernünftige Menschen zu leben und zu arbeiten und so auch ihre ökonomischen Verhältnisse wieder zu verbessern." — Ein hervorragenderes Zeugnis kann der Thätigkeit der betreffenden Heilstätten, zumal von so hoch-officieller Seite wohl nicht ausgestellt werden!

In Österreich ist vorläufig ein Abkommen mit einem ärztlichen Privatunternehmer getroffen, derart, daß der Landesausschuß alkoholkranke Männer in geringer Anzahl gegen entsprechende Vergütung seinem Sanatorium überweisen kann, bis die Trinkerfürsorge auch dort eine gründlichere gesetzliche Regelung erfahren hat. Hierzu dürfte der bereits erwähnte internationale Kongreß im April d. J. eine erneute Anregung und Förderung gegeben haben, auf dem die Vertreter des Landes-Ausschusses für Nieder-Österreich ein hervorragendes Interesse für die Trinkerversorgung bekundeten. Ein Entwurf hierzu ist bereits eingebracht.

Im Jahre 1891 erließ der Große Rat des Kantons St. Gallen dank der unermüdlichen Arbeit Forels und Sondereggers, ein Gesetz, welches bestimmt, daß Trunksüchtige („Personen, welche sich gewohnheitsmäßig dem Trunke ergeben") durch Erkenntnis des Gemeinderats der Wohngemeinde einer Trinkerheilanstalt überwiesen werden können. Die Dauer der Unterbringung beträgt in der Regel 9—18 Monate. Die durch die Versorgung in einer Trinkerheilstätte erwachsenden Kosten werden aus dem Vermögen des Betreffenden bezahlt; ist er vermögenslos oder sind für seine Familie die Kosten der Kur unerschwinglich, so werden sie nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen erhoben. Der Staat leistet, wo es nötig erscheint, an die Kosten der Unterbringung und während derselben ausnahmsweise auch an den Unterhalt der Familie angemessene Beiträge.

Im Mai 1900 wurde dem Kanton Thurgau ein Gesetzentwurf betreffend die Versorgung von Trunksüchtigen vorgelegt, welcher noch bestimmter den Willen der Regierung kundgiebt. Der § 1 fordert z. B., daß Personen, welche sich gewohnheitsmäßig dem Trunke ergeben, sofern noch Aussicht auf Heilung vorhanden ist, in einer Trinkerheilanstalt, sofern eine Heilung nicht mehr zu erwarten ist, in einem Asyl für unheilbare Trinker oder in einer Irrenanstalt versorgt werden sollen. Die Zwangsversorgung kann nur beschlossen werden, wenn

1. durch Gutachten des Bezirksarztes oder des kantonalen Irrenarztes erklärt wird, daß der zu versorgende gewohnheitsmäßig dem Trunk ergeben und daß zu seiner Heilung die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder im Falle der Unheilbarkeit die Versorgung in einem Trinkerasyl notwendig ist;

2. ein Ausweis darüber vorliegt, daß eine amtliche Verwarnung vor der Zwangsversorgung stattgefunden hat und ohne dauernden Erfolg geblieben ist. Die Zwangsversorgung kann durch das Waisenamt von Amts wegen oder auf Antrag anderer Behörden (Armenpflege, Gericht, Regierung), sowie von Angehörigen geschehen. Das Waisenamt, bei welchem ein Antrag auf Versorgung eingegangen ist, hat die Verwarnung zu besorgen.

Das neue englische Trunksuchtsgesetz, datiert vom 12. August 1898, sieht 1. eine Detention von Gewohnheitstrinkern, die sich einer Strafthat schuldig machen, vor, indem es bestimmt, daß eine Person, welche eines strafbaren Vergehens überführt ist, auf welches Gefängnis oder Strafarbeit steht, wenn der Gerichtshof überzeugt ist, daß die Trunkenheit die direkte oder mitwirkende Ursache der Strafthat gewesen ist, und der Angeklagte ein gewohnheitsmäßiger Trinker ist, durch Richterspruch an Stelle der Strafe oder im Zusatz zu derselben auf längstens drei Jahre in eine staatliche oder in eine andere konzessionierte Trinkerheilanstalt geschickt werden kann, deren Leiter sie aufzunehmen bereit ist.

Dasselbe Gesetz gestattet 2. eine Detention von Gewohnheitstrinkern, die viermal der Trunkenheit überführt sind; es heißt: „Jeder Gewohnheitstrinker, welcher eines der im Anhang erwähnten Vergehen sich schuldig macht und innerhalb der letzten 12 Monate von dem Vergehen mindestens dreimal wegen eines gleichen Vergehens bestraft worden ist, kann, wenn er angeklagt und überführt wird, oder sich mit einem summarischen Verfahren einverstanden erklärt, auf längstens drei Jahre in ein staatliches oder konzessioniertes Trinkerasyl geschickt werden."

Sieht man sich nun darnach um, was in dieser Beziehung in Deutschland geschehen ist, so befindet man sich einem absoluten Nichts gegenüber, und das ist um so erstaunlicher, als man gerade in Deutschland, speciell in Preußen bestrebt ist, alles in gesetzliche Formen zu bringen. Ein Grund dafür, daß man bisher keine geeigneten Schritte zum Erlaß einer ministeriellen Verfügung für die Trinkerversorgung that, besteht möglicherweise darin, daß die Herren Minister sich über die Zuständigkeit selbst nicht klar sind. Sieht man die Trunksucht als ein Laster an, so kommen Strafbestimmungen dafür in Betracht, die dem Minister des Innern und der Justiz obliegen; handelt es sich aber um eine Krankheit, so dürfte einzig und allein der Kultusminister, dem bekanntlich die Medizinalabteilung untersteht, in Frage kommen. Nun wird man sich aber entschließen müssen, einen Standpunkt zu verlassen, der durch die von Erlenmeyer „Die Entmündigung wegen Trunksucht" mitgeteilte Verfügung seitens eines Regierungspräsidenten gekennzeichnet ist, welche infolge eines Urlaubsgesuches eines Beamten also lautet: „Der Urlaub wird abgelehnt, denn der Staat kann und darf keine trunksüchtigen Beamten haben, und wenn der Beamte in ein Trinkerasyl geht, erfolgt seine Pensionierung. Der Staat kann nur kranke Beamte haben, und für jede Anstalt, auch für eine Irrenanstalt, wird jeder erforderliche Urlaub gewährt." Wenn Erlenmeyer dazu meint, daß diese Verfügung, obwohl vom medizinischen Standpunkte aus anfechtbar, vom Standpunkte der Staatsraison durchaus korrekt sei, so verstehe ich das einfach nicht. Ein Beamter, welcher den Willen zeigt, sich durch den

Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt gesund zu machen, soll durch Versetzung in den Ruhestand bestraft werden?! Wer oder was berechtigt denn dazu, den Mann für seine — krankhafte — Sucht verantwortlich zu machen? etwa, daß er nicht so „viel vertragen kann“, wie sein Vorgesetzter, welcher möglicherweise dasselbe Quantum geistiger Getränke täglich zu sich nimmt, ohne in dem obigen Sinne zu unterliegen?! Denn es ist ein absoluter Irrtum, daß die Quantitäten, welche Trunksüchtige zu sich nehmen, so ungeheuere sein müssen, wie man gewöhnlich anzunehmen beliebt, es giebt wenigstens eine große Anzahl Alkoholisten, welche erstaunt sind, daß man sie zu solchen rechnet, „weil sie ja gar nicht so viel getrunken haben“, und von denen wir hören, daß schon ein kleines Quantum genügt, um sie in einen Zustand zu versetzen, welcher sie für ihre Handlungen nicht mehr verantwortlich werden läßt. Dem Einwand gegenüber, daß die Betreffenden sich so beherrschen sollen, daß sie in diesen Zustand nicht geraten, der doch wider besseres Wissen, also selbstverschuldet sei, kann mit allem Recht der Ausspruch der Trunksüchtigen selbst wiederum angeführt werden, welche weder zur Löschung eines natürlichen Durstgefühls (ich habe nebenbei noch niemals gehört, daß Branntwein durststillend wirkt) noch zum Vergnügen trinken, sondern einem krankhaften Reize folgen, dem nicht widerstehen zu können, sie selbst unglücklich sind. — Das widerlegt meines Erachtens die Lasterhaftigkeit aufs deutlichste und tritt ebenso der Auffassung entgegen, daß die Trunksucht eine selbstverschuldete Krankheit sei. Ich kann es nur als bedauerlich hinstellen, daß man Unterschiede macht, und z. B. seitens der Krankenkassen sich sträubt, bei „selbstverschuldeten“ Krankheiten zu zahlen.

Ist es denn so grundverschieden, ob sich ein Mann auf einem Tanzboden den Grund zu einer Lungenentzündung zuzieht, oder ob er daselbst Lues acquiriert? Mißt man denn mit gleichem Maße, wenn man den einen Menschen, der infolge des Alkoholgenusses schwere Magen- und Darmerkrankungen davon trägt, auf Kosten der Krankenkasse in einem Krankenhause unterbringt, während man den andern, bei welchem schon ein geringeres Quantum Alkoholmißbrauch bedeutet, d. h. die Trunksucht veranlaßt, ohne derartige Organstörungen zu machen, von der Möglichkeit der Wiederherstellung ausschließen will??

Und daß eine Wiederherstellung in vielen Fällen möglich, beweisen diejenigen Heilstätten unzweifelhaft, welche speciell für die Aufnahme von Alkoholkranken eingerichtet sind. Das Resultat muß geradezu als ein glänzendes hingestellt werden, wenn man bedenkt, daß die Irren- und sogen. Nervenheilanstalten, welche bisher fast ausschließlich eine Verpflegungsstätte auch für Alkoholisten boten, so gut wie gar keine Erfolge bei ihnen erzielen. — (Zum Vergleich sei hier nur kurz eine Notiz über die Erfolge einer Lungenheilstätte eingeschaltet: aus Grabowsee wurde über das Jahr 1897 berichtet, daß 4,7 % geheilt, 83,3 % gebessert und 11,7 % ungeheilt entlassen wurden; daß von den Gebesserten 60,5 % erwerbsfähig, 21,3 % teilweise erwerbsfähig, 1,5 % nicht erwerbsfähig waren.)

Sollen aber die Vorteile der Trinkerbehandlung verallgemeinert werden und weiteren Kreisen zum Segen gereichen, so ist dies nur dann möglich, wenn einmal entsprechende Gesetze und zum andern neben einem besseren

Verständnis für diese Frage eine Verbesserung und Vermehrung der betreffenden Anstalten angebahnt wird. — Bezüglich des ersten Punktes ist zwar der bekannte Paragraph im Bürgerlichen Gesetzbuch geschaffen, aber man hat nichts gethan, dessen Nutzanwendung zu gestatten. Denn es ist doch nicht damit gut, daß ein Kranker entmündigt wird und dem Vormund gestattet ist, gemäß § 1631 B.G.B. den Aufenthalt des Mündels zu bestimmen, es muß doch vor allen Dingen für das Vorhandensein einer geeigneten Unterkunftsstätte gesorgt sein. Das verlangt auch der § 681 C.P.O., denn die Verwirklichung der Aussicht, „daß er sich bessern werde", kann nur von der Behandlung in einer Trinkerheilanstalt gedacht sein.

Nun besitzen wir aber in ganz Deutschland keine einzige Heilstätte dieser Art, der das Recht zustände, einen Menschen gegen seinen Willen aufzunehmen bezw. zurückzuhalten; keine Trinkerheilanstalt in unserm Lande ist staatlich anerkannt (konzessioniert). Infolgedessen ist man auf den freien Willen der Alkoholisten bisher angewiesen, wodurch die Heilerfolge sehr beeinträchtigt werden, da jeder, sobald es ihm beliebt, von seinem Rechte, die Anstalt zu verlassen, Gebrauch macht. Es hilft nichts, daß die Kranken, wenn sie die Heilstätte aufsuchen, einen Verpflichtungsschein für die und die Zeit unterschreiben, denn einmal hat ein solches Schriftstück keinen rechtlichen Wert, dann aber auch unterschreibt mancher Ankömmling dank dem Stadium, in welchem er sich befindet, alles mögliche, für das er nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die Verleihung des Detentionsrechts an einen Teil unserer Trinkerheilanstalten ist ein unbedingtes Erfordernis; es ist die natürliche Folge des § 6 B.G.B. und des § 681 C.P.O.

Unterm 5. Mai v. J. hat bekanntlich der preußische Kultusminister gemeinsam mit dem Minister des Innern eine Umfrage an die Provinzialbehörden erlassen, um festzustellen:

1. in welchem Umfange von der Bestimmung im § 6, 3 des B.G.B. und § 680 der C.P.O. seitens der Gerichte Gebrauch gemacht wird;
2. ob infolgedessen ein vermehrtes Bedürfnis zur Unterbringung von Trunksüchtigen in Trinkerheilanstalten sich ergeben wird;
3. welche Anstalten zur Befriedigung dieses Bedürfnisses in den einzelnen Bezirken bereits bestehen;
4. inwieweit dieselben hierzu genügen oder bezüglich ihrer Aufnahmefähigkeit und Einrichtung Mängel aufweisen, deren Beseitigung notwendig ist, eventuell wie diesen Mängeln am zweckmäßigsten und wirksamsten abgeholfen werden kann.

So gern ich die Absicht, höheren Orts sich mit der Trinkerversorgungsfrage zu beschäftigen, in diesem Runderlaß erblicken will, so wenig geeignet erscheint er mir aber in dieser Fragestellung ein richtiges Bild dafür zu geben, was wir nach dieser Richtung erwarten müssen. Zunächst ist es gar nicht möglich, nach den ersten zwei Jahren seit Erscheinen des B.G.B. sich ein abschließendes Urteil über seine Wirkung, zumal bezüglich eines solch wunden Punktes, wie der Entmündigungsparagraph ihn bildet, zu verschaffen. Es kann somit der wesentlichste Punkt 2 mit einer Bestimmtheit nicht beantwortet werden, so daß bindende Beschlüsse über gesetzliche Maßnahmen — ein Trinkerversorgungsgesetz — daraus resultieren. Will man sich in den in

Betracht kommenden Ministerien zu einer dringend notwendigen Verfügung nicht ohne weiteres verstehen, so möge eine Landeskommission eingesetzt werden, welche die Alkoholfrage an Hand des sehr reichlich vorhandenen Materials, welches in den statistischen Ämtern aufgespeichert ist und der zweckdienlichen Verwendung harrt, bearbeitet. — Man wird sich dabei überzeugen, daß es als eine Unterlassungssünde bezeichnet werden darf, wenn man die durch den Alkoholismus verursachten körperlichen und geistigen Schäden nicht durch wirksame Maßnahmen zu verringern sich bemüht.

Wenn ich oben das Detentionsrecht für einen Teil der Trinkeranstalten verlangte und zwar ausschließlich für solche Anstalten fordere, deren Angestellte Beamteneigenschaft erhalten (um nicht den alten Fehler bei der Irrenversorgung zu wiederholen, welchen ich darin erblicke, daß Besitzern von Privatirrenanstalten das Recht, Personen auch gegen ihren Willen interniert zu halten, zugebilligt ist; die subjektive Auffassung bez. der Entlassungsmöglichkeit eines Trinkers muß hierbei berücksichtigt werden), so geschieht das deshalb, um vorhandene Einrichtungen, sofern sie unsern heutigen Anschauungen über hygienische Bedingungen nicht zu sehr widersprechen, fortbestehen lassen zu können. Dann wird es aber auch stets viele Alkoholkranke geben, welche sich freiwillig in eine Heilstätte begeben, und für diese dürfte eine Anstalt mit geschlossenem Charakter als Warnungssignal, als Ausblick auf ihre Zukunft, sofern sie nicht bis zur vollständigen Heilung bleiben, sondern wiederum vor der Zeit fortgehen, genügen. Auf diese Kranke würde der § 681 C.P.O. — und wie ich hoffe recht oft — Anwendung finden; und naturgemäß würden bei diesen Patienten bessere Erfolge zu erzielen sein, als wenn sie schon vollständig einsichtslos und entmündigungsbedürftig geworden sind.

Damit ist ausgedrückt, daß man erstens die Kranken eine genügend lange Zeit in der Heilstätte haben muß, und ferner, daß dieselben möglichst früh eine solche aufsuchen sollten. Es wird nun zunächst zu untersuchen sein, wer denn in eine derartige Heilstätte paßt, und da scheint mir der umgekehrte Weg, das Ausschalten der Ungeeigneten, am leichtesten zu sein.

Ungeeignet zur Aufnahme in Trinker*heil*anstalten sind nach *Forel* nach seinem Vortrag „über Asyle für unheilbare Trinker", Paris 1899:

1. solche Personen, bei denen die alkoholische Intoxikation zu einem Schwund des Gehirns geführt hat, so daß Wille, Gedächtnis, Gefühl und Intelligenz so beträchtlich geschwächt sind, daß sie keinen Vorsatz, auch den, nicht mehr zu trinken, festzuhalten vermögen;
2. die eigentlichen (alkoholischen) Geistesstörungen, fixierte und systematisierte Psychosen — chron. alkohol. Paranoia, alkoholischer Blödsinn u. s. w.
3. trunksüchtige Epileptiker; nicht zu verwechseln mit der reinen Alkohol-Epilepsie, welche durch Abstinenz geheilt werden kann;
4. die sexuell Perversen, Sadisten, Exhibitionisten und andere Desequilibrierte, welche außerordentlich häufig zum Alkoholismus hinneigen und durch den Alkohol ausnahmslos zu verbrecherischen und perversen Handlungen veranlaßt werden;

5. die konstitutionellen Psychopathen, speciell die mit moralischem Defekt Behafteten (moralische Idiotie, ethischer Defekt).

Man wird dem langjährigen Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt und hervorragenden Forscher und Kenner der Alkoholfrage rückhaltlos zustimmen müssen, daß die eben angeführten Formen von Alkoholismus nicht in eine Heilstätte gehören; ich möchte sie aber auch nicht alle in Trinkerasylen oder Pflegeanstalten untergebracht wissen, da die meisten derselben in Irrenanstalten, natürlich in besonderen Abteilungen, deterniert gehalten werden müssen.

Nach Ausschaltung jener Unglücksmenschen, welche für Staat und Gemeinde ein schweres Kreuz bilden, ergiebt sich das große Heer von Alkoholkranken, welchen man tagtäglich und allerorts begegnet. Man kann sie in zwei Formen einteilen: in leichtere Fälle, welche durch die Abstinenzvereine, also auf Grund persönlicher Einwirkung von ihrem Trinken befreit werden können, und in schwerere, bei welchen es dank ihrer Haltlosigkeit und Willensschwäche nicht genügt, von Zeit zu Zeit zur Enthaltsamkeit ermahnt zu werden. Diese Alkoholisten, welche trotz guter Vorsätze bei jeder Gelegenheit sich durch ihre guten Freunde, durch den äußeren Reiz auf ihre Sinnesorgane (Geruch und Gesicht) bewußt oder unbewußt zum Trinken verleiten lassen und Mißbrauch üben, wodurch sie ihre Erwerbsfähigkeit verringern und somit Schaden an Körper und Geist aufzuweisen haben, gehören in Trinkeranstalten. — Nicht von vornherein wird man sie in Heilbare und Unheilbare sondern können und sie demgemäß in verschiedenen Anstalten unterbringen dürfen; dies ist höchstens da am Platze, wo es sich um hirnliche, irreparable Defekte (organische Veränderungen) handelt.

Die Frage, ob denn hierfür besondere Anstalten errichtet werden müssen, dürfte durch vorstehende Auseinandersetzungen erledigt sein. Wollte man nach Schaefer (Vortrag über öffentliche Trinkerheilanstalten in der Junisitzung des Berliner psychiatrischen Vereins) die Zahl der anstaltsbedürftigen Alkoholisten mit 2 auf 10000 annehmen, so würde das für das Deutsche Reich die Schaffung von rund 12000 Plätzen bedeuten. Wenn diese Berechnung für das ganze Reich nicht stimmen mag, für die Stadt Berlin ist sie, wie aus obigem Zahlenmaterial hervorgeht, sicher zu gering veranschlagt, da im Jahre 1899 in die Berliner Krankenhäuser ohne die Irrenanstalten

an Trunkenheit	172 Männer	36 Frauen
an Delirium tremens	236 „	1 „
an chron. Alkoholismus	348 „	29 „
ohne besonders hervortretende körperliche u. geistige Krankheiten zusammen	756 Männer	66 Frauen

wanderten, also 822 Plätze eingenommen wurden, während rund 1000 Kranke, welche ihr Leiden auf Alkoholismus zurückzuführen hatten, und von denen sicher ein großer Prozentsatz den ersteren zuzurechnen ist, gleichzeitig in die städtischen Irrenanstalten aufgenommen wurden. Nach Schaefers Annahme würden auf Berlin dagegen nur 360 Betten entfallen; eine Ziffer, welche der Zahl der Krankheitsfälle von chron. Alkoholismus (348 m. 29 w.) genau entspricht.

Es ist nun vielfach die Rede davon gewesen, welcher Art die Trinkerheilanstalten sein sollen, ob öffentlich oder privat; die vorhandenen sind sämtliche privaten Charakters und, soweit sie Minderbemittelten dienen, Erzeugnisse der Privatwohlthätigkeit. Gegen öffentliche Trinkerheilstätten (ob staatlich, provinzial oder kommunal) spricht zunächst die Tendenz, des billigeren Betriebes wegen möglichst große Anstalten zu bauen; eine große Anstalt aber unterliegt sehr leicht dem mehr oder weniger stark ausgeprägten Schematismus, ein Moment, welches für Trinkerbehandlung ganz und gar nicht angebracht ist. Ferner sei die wichtige und erste Bedingung für den Betrieb einer Trinkerheilanstalt: vollständige Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken in und außer dem Hause sämtlicher Insassen, sowohl seitens der Patienten als auch der Angestellten, erwähnt, welche begreiflicherweise für eine große öffentliche Anstalt sehr viel schwerer zu erfüllen ist, als im privaten Kreise möglich. Endlich muß für die Garantie der Dauererfolge eine, wenn ich so sagen darf, Nachbehandlung seitens der Heilstätte angebahnt und unterhalten werden, wie sie z. B. in der Schweiz in dem Verein entlassener Patienten der Heilstätte Ellikon, in der „Sobrietas“ ihren Ausdruck findet; und welches öffentliche Unternehmen würde sich mit diesem nicht zu unterschätzenden Faktor befassen können und wollen!

Zur Begründung dieser Forderungen sei mir zum Schluß gestattet, noch kurz auf den Begriff „Heilung“ beim Trunksüchtigen zurückzukommen. Im allgemeinen hält man einen Menschen dann für geheilt, wenn die Symptome, welche seine Krankheit ausmachten, objektiv nicht mehr nachweisbar sind, und er imstande ist, ohne Gefahr neuer Erkrankung sich den schädigenden Einflüssen in nicht ungewöhnlicher Weise wieder auszusetzen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist man offenbar anfänglich bestrebt gewesen, aus Trunksüchtigen mäßig trinkende Menschen zu machen; und erst in neuester Zeit hat man erkannt, daß dies so gut wie unmöglich ist. Man hat deshalb neuerdings als obersten Grundsatz für die Wiederherstellung eines Trunksüchtigen dauernde totale Enthaltsamkeit von geistigen Getränken jeglicher Art proklamiert und damit den Begriff „Heilung“ mit „Abstinenz“ verschmolzen, dabei das Kriterium der Heilung unberücksichtigt gelassen. Daß mit der Erzielung der Abstinenz aber noch längst nicht die Grundbedingungen der Gesundheit erlangt sind, sondern die krankhaften Zustände nach wie vor, jedenfalls auf viele Jahre hinaus latent noch fortbestehen, beweist meines Erachtens am besten der Umstand, daß der also „geheilte“ Trinker nach dem ersten „Tropfen“ sofort wieder „rückfällig“ wird, also in denjenigen Zustand krankhafter Störung zurückfällt, welcher vordem seine Behandlung verursachte.

Ein Beispiel für unzählige führe ich aus eigener Beobachtung der letzten Wochen an: ein Alkohol-Epileptiker wurde zur Abstinenz veranlaßt, er erfreute sich durchaus guter Gesundheit ca. 10 Monate hindurch, als er bei einem Familienfeste von den Angehörigen (wie leider so häufig) zum Genusse eines Glases Wein bestimmt wurde. Sofort bekam er einen epileptischen Anfall, eine promptere Reaktion kann man sich kaum denken; bei der nachfolgenden Enthaltsamkeit sind Störungen dieser Art nicht wieder vorgekommen und werden auch in Abstinenz nicht wieder eintreten.

Wie hier durch den (alkoholischen) Hirnreiz ein epileptischer Anfall ausgelöst wurde, so wird bei tausenden von Menschen dank ihrer entsprechenden Veranlagung Begierde und Leidenschaft, Unzucht und Verbrechen durch den Alkohol hervorgerufen. Es muß deshalb die Befreiung vom Alkohol, die Abstinenz, als dasjenige Mittel gelten, welches die krankhaften, abnormen Störungen unterdrückt und sie dauernd zu unterdrücken imstande ist.

Die Behandlung des Trunksüchtigen kann sich deshalb einzig und allein auf diesen Punkt konzentrieren; sie ist eine vorwiegend suggestive neben der Kräftigung der körperlichen Organe, der Förderung des Stoffwechsels u. s. w., die am besten durch geeignete körperliche Arbeit erzielt wird.

Der Erfolg ist abhängig von der Art und Dauer der psychischen Beeinflussung und der Regenerationskraft des betreffenden Individuums.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

An

die Mitglieder des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Unsere Mitglieder würden uns zu besonderem Danke verpflichten, wenn sie uns in dem Bestreben: für unsere Jahresversammlungen geeigneten und zeitgemäßen Verhandlungsstoff ausfindig zu machen, freundlichst unterstützen wollten. Kann auch nicht im voraus die Zusicherung erteilt werden, daß ein jedes in Vorschlag gebrachte Thema zur Verhandlung gelangt, so wolle man sich doch überzeugt halten, daß dasselbe mit Dank entgegengenommen und der reiflichsten Prüfung auf seine Verhandlungsfähigkeit vom Centralausschuß unterzogen werden wird. Freundliche Vorschläge bitten wir **bis zum 20. Dezember** an den unterzeichneten Vorsitzenden gelangen zu lassen.

Stadtrat **Ludwig-Wolf**, Leipzig,
Vorsitzender des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Sechsundfünfzigstes Heft.

Verhandlungen der 21. Jahresversammlung am 12. und 13. September 1901 in Lübeck.

Mit einem die gesamten, bis 1901 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen der 21. Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 12. und 13. September 1901 in Lübeck.

Inhalt:

Bericht über das ausländische Armenwesen. — Sociale Ausgestaltung der Armenpflege. — Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten. — Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen. Die Fürsorge für Erhaltung des Haushaltes, insbesondere durch Hauspflege.

Mit einem die gesamten, bis 1901 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1901.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 12. September 1901, vormittags 9 Uhr.

Der Vorsitzende Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Hochansehnliche Versammlung! Ich eröffne hiermit die 21. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit und bitte um Gehör für Seine Magnificenz den regierenden Bürgermeister Herrn Dr. Brehmer.

Regierender Bürgermeister Dr. Brehmer (Lübeck): Hochverehrliche Versammlung! Im Namen des Senats und der Bürgerschaft Lübeck heiße ich Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, auf das herzlichste willkommen. Ich verbinde hiermit die Versicherung, daß wir hoch erfreut darüber sind, daß Sie Ihre diesjährige Versammlung in unserer Stadt abhalten und daß sich eine so große Zahl von Mitgliedern, die teilweise aus weiter Ferne gekommen sind, an derselben beteiligt. Wie es in ganz Deutschland bekannt ist, so wissen auch wir, auf welche reich gesegnete Thätigkeit Ihr Verein seit seiner Gründung zurückblicken kann, welche Fülle von Belehrungen aus ihm hervorgegangen ist, wie viele Anregungen ihm zu verdanken sind, und wie oft die Verhandlungen, die bei Ihren Zusammenkünften stattgefunden haben, und die Beschlüsse, die in ihnen gefaßt wurden, die erste Veranlassung zu neuen gesetzgeberischen Anordnungen gebildet haben, durch die das Wohlergehen unseres Volkes nach den verschiedensten Richtungen gefördert ward. Es gebührt daher Ihrem Verein ein großer Anteil an dem Verdienste, daß unser Deutschland in der Fürsorge, die es Armen und Hilfsbedürftigen zu Teil werden läßt und in den Bestrebungen, kommender Not vorzubeugen, unter allen Kulturstaaten jetzt an erster Stelle steht. Ich bin fest überzeugt, daß es sich diese Stellung auch in Zukunft wahren wird; denn in immer größeren Kreisen unserer Bevölkerung verbreitet sich allmählich die Erkenntnis, daß es die Pflicht eines jeden ist, sich einer Mitwirkung und Hilfeleistung nicht zu entziehen. Eine weitere Aufmunte-

rung hierzu werden sicherlich die vortrefflichen Abhandlungen, die der diesjährigen Versammlung zur Beratung unterbreitet sind, und die sich an sie anknüpfenden Besprechungen bilden. Seien Sie versichert, daß wir Lübecker ihnen eine volle Beachtung schenken und bemüht sein werden, aus ihnen auch für uns und unsere Armenverwaltung einen möglichst großen Nutzen zu ziehen. Seien Sie uns daher auf's herzlichste willkommen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Hochverehrte Damen und Herren! Im Namen des Vereins danke ich Seiner Magnificenz für die freundlichen Worte, die er unserem Verein gewidmet hat, und für die guten Wünsche, die er ihm mit auf den Weg gegeben hat.

Wenn ich nun auch mir erlaube, einen Teil des Lobes, welches er unserem Verein gewidmet hat, zurückzuführen auf ein ganz persönliches Wohlwollen, welches er für denselben empfindet, so darf ich doch wohl, ohne unbescheiden zu sein, sagen: ja, meine verehrten Damen und Herren, unser Verein kann das befriedigende Bewußtsein in sich tragen, daß der Samen, den er sich bemüht hat auszustreuen, nicht allenthalben unter die Dornen gefallen ist, sondern auch auf gutes Land, daß er Früchte getragen hat, und daß unsere Bestrebungen doch mit einem gewissen Erfolge gesegnet worden sind.

Gerade heute, wo wir mit unserer 21. Jahresversammlung eine zwanzigjährige Thätigkeit abschließen, ist es vielleicht nicht unangebracht, unsere Vereinsthätigkeit noch einmal, wenn auch nur ganz flüchtig, am geistigen Auge vorüberziehen zu lassen:

Es ist wohl, verehrte Damen und Herren, als ein ganz naturgemäßer Werdegang zu bezeichnen, wenn unser Verein in der ersten Hälfte seines Daseins sich mehr dem ihm zunächst Liegenden, d. h. dem Armenwesen im engeren Sinne, zugewendet hat und erst in den späteren Jahren dazu übergegangen ist, sich intensiver auch mit den Fragen der allgemeinen Wohlfahrtspflege und deren Verknüpfung mit dem eigentlichen Kern unserer Bestrebungen zu beschäftigen.

So eng begrenzt auf den ersten Blick das eigentliche Thema unserer Vereinsthätigkeit, das Armenwesen, erscheint, so hat es uns doch bisher immer eine reiche Fülle von Fragen geboten, an die wir unsere Verhandlungen anknüpfen konnten.

An der Hand statistischer Aufmachungen, wie an der Hand von Einzelbearbeitungen haben wir uns von allem Anfang an einen Überblick zu verschaffen gesucht, wie es denn in unserem deutschen Vaterlande um die Armenpflege in ihren einzelnen Zweigen, in den Städten wie auf dem Lande, bestellt sei? Diesem Vorgehen haben zwei Werke ihr Entstehen verdankt, die immer für uns eine reiche Fundgrube bleiben werden: das Werk unseres Kollegen Böhmert: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten“ und das Werk unseres leider zu früh für uns verstorbenen Kollegen v. Reitzenstein: „Die ländliche Armenpflege und ihre Reform“ und diesen hat sich in neuerer Zeit ein Bericht von nicht min-

derer Bedeutung angeschlossen: der über die Armenpflege in Elsaß-Lothringen unseres Kollegen Ruland.

Wir haben aber auch gemeint, zum Vergleiche und zur Prüfung des Standes unseres Armenwesens immer das Armenwesen des Auslandes heranziehen zu sollen und in dieser Richtung haben wiederum Kollege v. Reitzenstein und nach ihm Kollege Münsterberg uns die Früchte ihres geradezu erstaunlichen Sammeleifers immer in einer so kompressen, übersichtlichen und orientierenden Form geboten, daß die von ihnen gegebenen Berichte selbst die Beachtung der kompetenten Stellen des Auslandes gefunden haben. Und wenn das Beste, was bisher über englisches Armenwesen geschrieben worden: das Werk unseres Kollegen Aschrott, auch nicht einer direkten Veranstaltung des Vereins sein Entstehen verdankt, so steht es doch mit unseren Bestrebungen in engerem geistigen Zusammenhange.

Im Einvernehmen mit den statistischen Behörden des Reiches und der Einzelstaaten haben wir mitgearbeitet an den statistischen Erhebungen über das Armenwesen und wir sind auch bestrebt gewesen, in Fragen der Gesetzgebung, soweit sie unser Gebiet berührten, den gesetzgebenden Faktoren mit geeignetem Materiale an die Hand zu gehen. Ich erinnere hier nur an die Fragen des Unterstützungswohnsitzes, der Verabsäumung der Nährpflicht und das bürgerliche Gesetzbuch.

Auch die Organisation des Armenwesens im allgemeinen, wie die seiner verschiedenen Zweige hat uns vielfach beschäftigt. Wir haben hier gesucht, die zweckmäßigsten Gestaltungsformen und die durch die praktische Erfahrung bewährten Grundsätze zu ermitteln und das Ermittelte zum Nutzen der Gemeinden, wie der Armen zu verbreiten.

Die Berührung mit den der Armenpflege benachbarten Fürsorgegebieten hat uns dazu geführt, auch diesen unser Augenmerk zuzuwenden und so sind Fragen der Hygieine und der Armenpflege, des Arbeitsnachweises und der Arbeiterversicherung, der wirtschaftlichen Vorbildung der Frauen für das Familienleben und dessen Erhaltung in Unglücksfällen und Notständen oft Gegenstand unserer Verhandlungen geworden.

Bei aller unserer Arbeit aber, hochverehrte Anwesende, hat uns immer als Leitstern gedient die unvergeßliche Botschaft unseres alten Kaisers, nach der auch wir mit dazu berufen sind, zu arbeiten an den Bürgschaften für den inneren Frieden unseres deutschen Vaterlandes dadurch, daß wir uns bestreben, für die Hilfsbedürftigen und Bedrückten eine größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes zu schaffen, möge dieselbe nun gestützt sein auf die Liebe zum Nächsten oder auf die Basis eines rechtlichen Anspruches.

Hält unser Verein fest an diesem Kurse, dann dürfen wir hoffen, daß nach anderen zwanzig Jahren die, welche nach uns kommen, einmal mit gleicher Befriedigung auf ihre Wirksamkeit werden zurückblicken können. Das walte Gott!

(Bravo!)

Meine hochverehrten Damen und Herren, wir schreiten zunächst zur Konstituierung des Bureaus der Versammlung, und in dieser Richtung hat der Centralausschuß satzungsgemäß Ihnen seine Vorschläge zu unterbreiten. Ich erteile zu diesem Ende das Wort Herrn Senator Dr. Schön.

Senator Dr. Schön (Lübeck): Meine verehrten Damen und Herren, namens des Centralausschusses habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, zum ersten Vorsitzenden den Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), zum zweiten den Herrn Gemeinderat Staehle (Stuttgart) und zum dritten Herrn Senator Dr. Stooß von hier zu wählen.

Vorsitzender: Meine Herren, Sie haben die Vorschläge gehört. Ich eröffne darüber die Debatte. — Wenn niemand das Wort begehrt, so gestatte ich mir die Frage: wollen Sie in der vorgeschlagenen Weise beschließen?

(Wird allseitig bejaht.)

Ich ersuche infolgedessen Herrn Gemeinderat Staehle und Herrn Senator Dr. Stooß, hier Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Ich gebe dann weiter wegen der Wahl der Schriftführer das Wort dem Herrn Senator Dr. Schön.

Senator Dr. Schön (Lübeck): Als Schriftführer bringe ich namens des Centralausschusses in Vorschlag: Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin), Herrn Regierungsrat Dr. Geise von hier und Herrn Rechtsanwalt Hach, ebenfalls von hier.

Vorsitzender: Sie haben die Vorschläge gehört; stimmen Sie denselben zu?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich die geehrten Herren, hier Platz zu nehmen

(Geschieht),

und bitte Herrn Regierungsrat Dr. Geise, das Protokoll, und Herrn Rechtsanwalt Hach, die Rednerliste zu führen.

Wir gehen über zu dem ersten Punkt unserer Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen.

Es ist eine alte Gepflogenheit, meine hochverehrten Herren, daß wir am Anfang unserer geschäftlichen Mitteilungen immer derer gedacht haben, die von uns gegangen sind. Und so liegt mir an dem heutigen Tage auch die traurige Pflicht ob, Ihnen mitzuteilen, daß — was Ihnen zum großen Teile bereits bekannt ist — in dem abgelaufenen Geschäftsjahre zunächst unser allverehrter Vorsitzender, Herr Seyffardt, und nach ihm Herr Bürgermeister Brinkmann in Berlin zu einem besseren Sein abgerufen worden sind. Der Verein wird der beiden Herren nicht ver-

gessen, und ich bitte Sie, zu deren Angedenken sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Weiter, meine geehrten Herren, habe ich Ihnen mitzuteilen, daß in der Frühjahrssitzung — wie Ihnen bereits durch Cirkular bekannt gemacht worden ist — infolge des Ablebens unseres allverehrten Vorsitzenden eine Änderung in den Vorstandsfunktionen insofern eingetreten ist, als der Centralausschuß gemeint hat, mir das Amt des Vorsitzenden übertragen zu sollen, und als an Stelle des Herrn Dr. Münsterberg, der das Amt des Schriftführers übernommen hat, der Herr Beigeordnete Aders-Elberfeld in den Vorstand des Centralausschusses als Beisitzer berufen worden ist.

Es sind in dieser Frühjahrssitzung weiter in den Centralausschuß kooptiert worden die Herren:

1. von Hollander, Bürgermeister, Mannheim,
2. Kuhn, Stadtrat, Dresden,
3. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg,
4. Peterson, Stadtrat, Breslau,
5. Pütter, Stadtrat, Halle a. S.,
6. Samter, Stadtrat, Charlottenburg,
7. Stockmeyer, Gemeinderat, Stuttgart.

Ebenso hat in der Frühjahrssitzung die Prüfung der Rechnung stattgefunden durch die Herren Schemmann und Aders, und es ist auf deren Vorschlag dann die Justifikation der Rechnung ausgesprochen worden.

Über den Mitgliederstand des Vereins gestatte ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß der Verein am 8. dieses Monats an Mitgliedern zählte:

232	Gemeinden,
31	Korporationen,
11	Behörden,
57	Vereine und
195	Einzelpersonen,
in Summa 526	Mitglieder.

Was die finanzielle Lage des Vereins anlangt, so hatten wir inkl. eines Übertrags von Mk. 12 809 bis zum 8. September

eine Einnahme von	Mk. 18 825,31,
dagegen eine Ausgabe von	„ 6 233,82
mithin einen Bestand von	Mk. 12 591,49.
Der mutmaßliche Bedarf, den wir in diesem Jahre noch haben werden, wird sich erfahrungsgemäß auf ungefähr	Mk. 2 000,00
beziffern, sodaß wir hoffen dürfen, einen Betrag von rund	Mk. 10 600,00

in das neue Jahr hinübernehmen zu können.

An anderweiten Vorkommnissen habe ich Ihnen mitzuteilen, daß im Laufe dieses Jahres ein um unser deutsches Armenwesen hochverdienter

Mann, Herr Pastor von Bodelschwingh, der früher auch zu den ständigen Besuchern unseres Kongresses gehört hat, am 6. März seinen 70. Geburtstag gefeiert hat; ebenso auch, daß ein Mitglied unseres Centralausschusses, Herr Direktor Dr. Emminghaus in Gotha, der auch auf dem Gebiete des Armenwesens bahnbrechend vorgegangen ist — ich erinnere an sein zu Ende der sechziger Jahre erschienenes Werk über das Armenwesen — seinen 70. Geburtstag gefeiert hat. Beiden Herren haben wir gemeint im Namen des Vereins unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen zu sollen.

Ferner hat am 6. Mai d. J. die Konferenz des Verbandes deutscher Wohlfahrtsvereine in München stattgefunden. Leider sind wir verhindert gewesen, uns an dieser Versammlung beteiligen zu können.

Eingeladen sind wir von der Schweizer Gemeinnützigen Gesellschaft zu ihrer Jahresversammlung, welche in den Tagen vom 23. bis zum 25. September in Neuschâtel stattfindet. Es wird wohl zu dieser Versammlung von unserer Seite niemand hinreisen können; aber es ist von dem Centralausschuß beschlossen worden, der Schweizer Gemeinnützigen Gesellschaft bei Gelegenheit dieser Versammlung die herzlichsten Glückwünsche und Grüße auszusprechen.

Ferner habe ich mitzuteilen, daß der Centralausschuß beschlossen hat, zu dem Komitee des internationalen Kongresses, der im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Weltausstellung in Paris gehalten worden ist, Herrn Dr. Münsterberg, Herrn Dr. Ruland und mich als Vertreter des Deutschen Vereins zu deputieren.

Wir kommen sodann zu unserer Geschäftsordnung. Es ist bisher Sitte gewesen, meine verehrten Damen und Herren, daß in unseren Versammlungen die Geschäftsordnung des Reichstages gehandhabt worden ist, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Rednerliste nicht für und wider, sondern chronologisch geführt wird. Weiter ist es eine, ich möchte sagen, durch die Beschlüsse früherer Versammlungen eingeführte Sitte, daß die Herren Referenten, von denen gedruckte Referate vorliegen, für ihre die Debatte eröffnenden Eingangsworte nur 15 Minuten in Anspruch nehmen sollen, daß ihnen dagegen nachher das Schlußwort zusteht. Ebenso sind die Redner ersucht, sich in der Zeit, die sie zu ihren Ausführungen verwenden, auf das Notwendigste zu beschränken. Wenn die Herren, die zum Anfang zum Wort gelangen, etwas zu breit in ihren Ausführungen werden, so führt das dazu, daß die später kommenden darunter Not leiden, daß wir dann genötigt sind, gegen das Ende der Versammlung die Redezeit einzuschränken, sodaß die späteren viel zu kurz kommen. Ich möchte deshalb gleich hier im Anfang an die geehrten Herren Redner, die in den Debatten das Wort ergreifen, die Bitte richten, sich thunlichst an eine Redezeit von $7^1/_2$ Minuten zu halten; denn es kann jemand in $7^1/_2$ Minuten, wenn er sich auf das Notwendige und Wesentliche beschränkt, sich doch schon recht viel von der Brust herunterreden.

Ferner, meine verehrten Damen und Herren, möchte ich Sie darauf hinweisen, daß draußen die Präsenzliste ausliegt, und ich bitte alle

diejenigen, die sich noch nicht in die Präsenzliste eingeschrieben haben, es zu thun. Es ist auch gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, die Mitgliedschaft des Vereins durch Mitteilung an das Bureau zu erwerben.

Was die hier und da stattgefundene Frühstückspause anlangt, so wird es darauf ankommen, ob und wie die Zeit bei unserer heutigen Versammlung das zuläßt. Für diejenigen Herren, die schon früher ein menschliches Rühren fühlen sollten, bemerke ich, daß drüben in dem kleinen Saale ein Buffett aufgeschlagen ist, welches sie auch während der Sitzung besuchen können.

Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß draußen verschiedene Schriften ausgelegt sind; ich bitte diejenigen, die sich dafür interessieren, sich dieselben von dem Bureau ausbitten zu wollen.

Es sind noch einige weitere geschäftliche Mitteilungen seitens des Ortsausschusses zu machen.

Kommerzienrat Scharff (Lübeck): Ich wollte nur darauf hinweisen, daß heute nachmittag um 4 Uhr eine Besichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten unserer Stadt stattfindet unter Führung sachkundiger Leute, und zwar wird beabsichtigt, sie in drei Gruppen vorzunehmen. Die Teilnehmer werden verschiedenfarbige Karten erhalten, auf denen der Ort, von denen die Gruppe ausgeht, verzeichnet ist. Die eine wird ausgehen vom Klingenberg, die andere vom Marktbrunnen und die dritte vom Geibelplatz. Ich möchte diejenigen Herren, die sich an der Besichtigung beteiligen wollen, bitten, darauf zu achten, daß die Beteiligung eine möglichst gleichmäßige wird.

Ferner ist Ihnen ja schon bekannt, daß heute abend 8 Uhr in der Forsthalle eine gesellige Vereinigung stattfindet. Die Forsthalle ist nur zu erreichen durch die Straßenbahn, und zwar vom Geibelplatz aus. Die Wagen, welche für die Festteilnehmer reserviert werden, fahren 7 Uhr 40 Minuten ab; außerdem ist ein fahrplanmäßiger Betrieb eingerichtet von 6 Uhr an, die Wagen fahren alle 10 Minuten, und es können mit ihnen alle, welche die blauen Karten haben, mitfahren. Die Rückfahrt wird um 11 Uhr stattfinden, gleichfalls von der Forsthalle aus in reservierten Wagen. Sollten aber Theilnehmer vorher fahren wollen, so können sie auch die fahrplanmäßigen Wagen benutzen, die von 10 Uhr 7 Minuten ab verkehren.

Ferner möchte ich Sie bitten, sich recht zahlreich nicht allein an dem Festmahl, sondern auch an dem Ausflug nach Travemünde zu beteiligen. Das Wetter scheint sich ja günstig gestalten zu wollen, und so ist den Damen und Herren, welche nach harter Arbeit noch einen Tag ausspannen wollen, wahrscheinlich eine gute Gelegenheit dazu gegeben. Ich möchte gleich erwähnen, daß die Ausfahrt nach Travemünde um 10 Uhr 18 Minuten beginnt vom hiesigen Bahnhof aus. Auf dem Seetempel — am Brothener Ufer gelegen, mit einer herrlichen Aussicht auf die See — findet von 11 bis 12½ Uhr ein Frühstück statt, und daran schließt sich eine Fahrt in die See mit einem Dampfer der Handelskammer. Nach Schluß der Fahrt wird auf dem Leuchtenfelde die

Rettungsstation für Schiffbrüchige ihre Apparate vorführen; danach findet das Essen im Kurhause um 4 Uhr statt. Die Teilnehmer werden in der Lage sein, um 6 Uhr oder 7 Uhr 11 Minuten nach Lübeck zurückzufahren, und haben auch Gelegenheit, abends noch in Hamburg einzutreffen, wenn sie den Wunsch haben. Ich möchte Sie aber bitten, sich an dem Ausflug nach Travemünde zahlreich beteiligen zu wollen.

Senator Dr. Stooß (Lübeck): Darf ich Ihnen im Anschluß an die Worte des Herrn Vorredners noch mitteilen, daß für diejenigen Damen und Herren, die ein Interesse daran haben, unser Armen-Arbeitshaus zu besehen, das Haus von 3 bis 4 Uhr geöffnet sein wird. Außerdem wird sich um 3 Uhr der Inspektor Bandholdt vor dem Hotel Stadt Hamburg aufhalten, um diejenigen Herren, die es vorziehen, nicht direkt von hier zum Arbeitshaus zu gehen, von dort aus hinzuführen. Das Arbeitshaus enthält unter anderem eine Einrichtung für freiwillige Arbeiter und wird daher vielleicht in weiteren Kreisen ein Interesse finden. Ich darf die Herrschaften bitten, sich zahlreich zu beteiligen.

Vorsitzender: Damit, meine verehrten Damen und Herren, wären wir am Ende unserer geschäftlichen Mitteilungen angelangt und sind nunmehr in der Lage, zu Punkt 2 unserer heutigen Tagesordnung übergehen zu können:

Gedenkrede auf L. F. Seyffardt.

Ich gestatte mir, zu diesem Punkte der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.

Gedenkrede auf L. F. Seyffardt.

Hochverehrte Damen und Herren!

Der erste Monat dieses Jahres hat unserem Vereine einen schweren Verlust und tiefe Trauer gebracht. Am 26. Januar ist der Mann, den wir seit fast einem halben Menschenalter an unserer Spitze zu sehen uns gewöhnt hatten, der vielen von uns in jahrelanger gemeinsamer Arbeit ein lieber Freund geworden war, ist unser Ludwig Friedrich Seyffardt nach einem Leben reich an Arbeit, aber auch reich an Segen, eingegangen zu seinem himmlischen Vater.

Uns allen im Centralausschusse und Vorstande, verehrte Damen und Herren, ist es nicht bloß als eine Pflicht der schuldigen Dankbarkeit erschienen, sondern wir haben es als ein Herzensbedürfnis empfunden, daß bei unserer diesjährigen Zusammenkunft an erster Stelle des hochverehrten Mannes und Freundes gedacht werde, dem unser Verein so unendlich viel verdankt. Wenn mir, als seinem Nachfolger im Vorsitz des Vereins, die Ehre zugefallen ist, ihm dieses Wort des Gedenkens zu sprechen, so bescheide ich mich, daß unter Ihnen gar mancher ist, der für die Würdigung des Heimgegangenen einen formvollendeteren und gehaltvolleren Ausdruck gefunden haben dürfte, als er mir zu Gebote steht, ich erblicke aber in dieser Ehre zugleich eine Pflicht, die mir eine fast dreißigjährige Bekanntschaft und Freundschaft auferlegt, deren der Verstorbene mich gewürdigt hat und deshalb nehmen Sie das Wollen für das Vollbringen.

Unser verewigter Ludwig Seyffardt wurde am 18. Juni 1827 in Aachen als ältester Sohn des Generalagenten und bevollmächtigten Direktors der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft Ludwig Seyffardt geboren. Die Verhältnisse des Vaters ermöglichten eine gute Erziehung. Nach der Elementarschule ging er auf die später zum Realgymnasium erweiterte höhere Bürgerschule über, die er mit 16 Jahren mit dem Reifezeugnis und dem Prädikat „Sehr gut" verließ. Die ursprüngliche Absicht, zu studieren, wurde der wohlbegründeten Ansicht des Vaters gegenüber zurückgestellt, der darauf hinwies, daß bei dem Aufschwunge, den das wirtschaftliche Leben in Deutschland zu jener Zeit zu nehmen im Begriffe stand, sich für das Fortkommen realistisch vorgebildeter Kräfte ungeahnte Aussichten zu eröffnen schienen und so trat Seyffardt

im Jahre 1843 in der Samt- und Samtbandfabrik seiner Oheime „H. vom Bruck Söhne“ in Krefeld als Lehrling ein. An diese Lehrzeit reihte sich vom 1. Oktober 1846 bis ebendahin 1847 das Freiwilligenjahr bei der 3. Compagnie des 28. Inf.-Regimentes in Köln, nach dessen Beendigung er in das Geschäft seiner Oheime mit der Bestimmung zurücktrat, die Vertretung in England zu übernehmen. Der dadurch bedingte öftere Aufenthalt im Auslande und insbesondere die erste am 4. März 1848 angetretene Reise nach England, die ihn dort mehrere Monate zurückhielt, wurden für ihn und die Reise seiner Weltanschauung von der allergrößten Bedeutung. Die Lebendigkeit und die Elasticität seines ganzen Wesens, durch die er noch als Mann von 70 Jahren sich auszeichnete, gestatten uns einen Rückschluß, mit welchem Eifer, mit wie vollen Armen der Jüngling sich in den Strom der politischen Bewegung der 40er Jahre geworfen haben wird. Gab er doch bereits als jugendlicher Brausekopf von 18 Jahren der löblichen Krefelder Polizei Veranlassung, sich mit ihm, als dem Einsender eines nach ihrer Ansicht die Ruhe und das Wohl des Staates gefährdenden Inserats, zu beschäftigen. Dieser Atmosphäre wurde er durch diese Reisen entrückt, er wurde durch sie von dem Standpunkte des Teilnehmers auf den des beobachtenden Zuschauers gestellt, dem die objektive Kritik eines fremden Publikums zu hören nicht erspart bleibt und so bekennt er selbst in seinen Erinnerungen: „Ich hatte nachher, als mit den Ereignissen der fünfziger Jahre die republikanische Schrulle sich in nichts auflöste, die Genugthuung, infolge der mehrmonatlichen Abwesenheit vor der Ansteckung durch ihre epidemische Verbreitung bewahrt geblieben zu sein“. Das für alles Ideale und für des Vaterlandes Größe und Wohlfahrt erglühende Herz hatte er sich aus jener Sturm- und Drangperiode unverbittert herübergerettet, aber es wurde hinfort kontrolliert und gezügelt durch den ruhig abwägenden und prüfenden Verstand und durch die an der Anschauung anderer Länder und fremder Verhältnisse geläuterte und geklärte Erfahrung.

Die steigende Bedeutung, die das englische Geschäft für sein Haus durch seine Bemühungen erlangte, führte dazu, daß er bereits am 1. Januar 1853 als Prokurist und Gewinnbeteiligter an das Geschäft gefesselt wurde und jährlich fünfmal und zwar jedesmal auf Wochen nach England zu gehen genötigt war. Trotz der ihm damit auferlegten Geschäftslast fand sein rastloser Geist doch noch die Zeit und die Kraft zu eingehenden Studien in Malerei und antiker Bildhauerkunst in den dortigen Museen und zu reger und fleißiger Beobachtung der politischen und socialistischen Verhältnisse des Landes.

Nachdem er sich am 10. September 1856 mit seiner Cousine Mathilde vom Bruck verheiratet hatte, trat er am 1. Januar 1857 als Teilhaber in das Geschäft ein, das durch seine Kraft und sein Schaffen von Jahr zu Jahr größere Verhältnisse annahm, sich mehr und mehr die Stellung eines Welthauses in der Samtindustrie eroberte und den Konkurrenzkampf der deutschen Samt- und Seidenindustrie gegen das damals noch dominierende Lyoner Geschäft aufnahm.

Bereits im Jahre 1861 trat er infolge des unerwarteten Todes des

einen Mitinhabers und des Ausscheidens seiner beiden Oheime an die Spitze des Geschäftes, dem er in seinem Bruder und einem Vetter zwei neue Teilhaber und Stützen zuführte. Teils der durch den englisch-französischen Handelsvertrag fabelhaft gesteigerte Absatz auf den auswärtigen Märkten, teils der glückliche Umstand, daß sein Haus mit zwei neuen Rohstoffen den Konkurrenten um einige Jahre zuvorkam, gaben dem Geschäfte einen solchen Aufschwung und eine finanziell so gesicherte Stellung, daß unser Seyffardt nach Aufnahme noch dreier weiterer Teilhaber Ende 1867 den Mut faßte, seinen Lebensplan zu ändern und den größten Teil seiner Zeit und Kraft seinem Lebensideal, den öffentlichen und gemeinnützigen Interessen zu widmen.

War er bereits vordem Mitglied des Handelsgerichtes, der Handelskammer, Mitglied des Kuratoriums der Realschule, Präsident des Theatervereins, Mitglied des Nationalvereins, Mitglied der Armenverwaltung u. s. w. geworden, so waren doch alle diese Funktionen nur als eine wohlthätige Ablenkung und Erholung von den Lasten und Sorgen des Geschäftes zu betrachten gewesen, während der Hauptteil der Arbeitskraft, die eher einen 12stündigen, als den 8stündigen Arbeitstag als normal zu betrachten sich gewöhnt hatte, dem Geschäfte gewidmet geblieben war. Nun wurde der Rahmen weiter gespannt.

Bereits mit Beginn des Jahres 1868 trat er als führendes Element in das Stadtverordnetenkollegium, übernahm im April 1869 den Vorsitz der Armenverwaltung, den er bis zu seinem Tode geführt hat, und war schon im September 1869 durch das Vertrauen seiner Mitbürger in den Reichstag entsendet.

Es würde, hochverehrte Anwesende, zu weit führen, wollte ich es hier unternehmen, Ihnen chronologisch aufzuzählen, zu welchen öffentlichen Stellungen und Ehren unser Freund in diesem seinem zweiten Lebensabschnitte in einer mehr als 30jährigen öffentlichen Thätigkeit nach und nach berufen worden ist; ich muß mir daran genügen lassen, Ihnen mit kurzen Strichen dieses vielgestaltige öffentliche und gemeinnützige Wirken auch nur in wenigen seiner Hauptrichtungen vorzuführen und, so gut ich es kann, zu schildern. Und wie bei der Betrachtung des Demantsteines eine jede Wendung denselben bald in diesem, bald in jenem Lichte glänzen läßt und er doch immer derselbe bleibt, wie hier das eine Licht das andere bricht und beeinflußt, so geht es uns auch bei unserem verewigten Freunde, wo der Kaufmann den Socialpolitiker, dieser den Politiker, der Politiker den Kaufmann und umgekehrt in den verschiedensten Kombinationen beeinflußten und gestalteten, so daß es ein vergebliches Beginnen sein würde, die eine oder andere Thätigkeit rein herausschälen und für sich, losgelöst von den anderen, betrachten zu wollen.

Seinen Werdegang als Kaufmann und als Industrieller und wie es ihm gelungen, ein zwar wohlfundiertes aber doch nicht dominierendes Geschäft unter die Zahl derjenigen zu erheben, die an der Spitze unserer rheinischen und deutschen Industrie marschieren, haben Ihnen meine bisherigen Ausführungen bereits gegeben. Neben seinem scharfen kaufmännischen Blick und seinem eminenten Fleiße, die ihn der Zeiten Gunst

nach Kräften ausnützen ließen, meine ich aber doch, daß bis zu einem gewissen Grade der staunenswerte materielle Erfolg auch dadurch mit bedingt worden sein dürfte, daß er die Zeiten und Dinge nicht bloß von der heimischen Scholle aus anzusehen und zu beurteilen gelernt, sondern daß ihm der vielfache Aufenthalt im Auslande, sei es zu geschäftlichen, sei es zu Erholungszwecken, den Blick geschärft und den geistigen Horizont in den verschiedensten Beziehungen erweitert hatte. War es da ein Wunder, verehrte Damen und Herren, wenn die Person des aufstrebenden und prosperierenden Geschäftsmannes die Blicke seiner Geschäftsgenossen auf sich zog und daß man ihn, wo es sich um die Vertretung und Förderung des heimischen Gewerbes und Geschäftes handelte, zu dessen Vertretung berief? So finden wir ihn auf den deutschen Handelskammertagen fast stehend als den Vertreter der Krefelder Handelskammer, wir sehen ihn in den 70er Jahren, als es sich um die Reform des Zolltarifes handelte, in den vordersten Reihen kämpfen und namentlich auf der dramatisch bewegten Versammlung des volkswirtschaftlichen Kongresses in Bremen im Jahre 1876 als Referent über die Frage, ob Wert- oder Gewichts-Zölle? dem schutzzöllnerischen Extrem mit Kraft und Geschick sich entgegenstemmen.

Eines Momentes aber muß ich hier vor allem gedenken, durch welches das Bild unseres heimgegangenen Freundes als Kaufmann und Industrieller erst seine volle und warme charakteristische Beleuchtung erhält; das ist das tiefe ethische Pflichtgefühl, welches sein ganzes Wesen durchdrang und verklärte. Ihm war der Grundsatz: richesse oblige! sowohl Herzens- wie Verstandessache. Und so sehen wir ihn von seinen jungen Jahren an zunächst von den g e i s t i g e n Gaben und später von den i r d i s c h e n Gütern, die Gott ihm zugeteilt hatte, den reichsten und edelsten Gebrauch machen. Wenn und wo es sich darum handelte, in geistiger oder wirtschaftlicher Beziehung den Stand der Arbeiter und Kleingewerbetreibenden zu heben, wo es irgendwo die Förderung einer guten humanen oder sittlichen Sache galt, wo irgend ein gemeinnütziger Zweck nach Hilfe rief, da stellte unser Seyffardt seine Person, seine Zeit, sein Können und seine freigebige Hand als selbstredend und selbstverständlich zur Verfügung in der Überzeugung, daß die geistige und wirtschaftliche Hebung der Arbeiter nur dem Handel und Gewerbe, die Hebung eines Teiles des Volkes aber dem Volksganzen wieder zugute komme und eine Kapitalanlage sei, die reichen und edlen Zins bringen müsse.

Aus dieser Sinnesrichtung heraus, verehrte Damen und Herren, erfaßte er auch die Aufgaben, vor die er sich als Parlamentarier und Socialpolitiker gestellt sah.

Als ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in den Norddeutschen Reichstag, das Zollparlament und das Preußische Abgeordnetenhaus entsendet hatte, da war es vor allem neben dem Felde des Wirtschaftslebens unseres Volkes, das er in seinen verschiedenen Teilen beherrschte, wie selten einer, das Gebiet des Schulwesens, für dessen Hebung er unentwegt in Wort und Schrift eintrat und kämpfte. Ihm war es zur unverrückbaren Überzeugung geworden, daß die Hebung unserer Volks-

schule und deren Weiterentwicklung und Ausgestaltung in der Fortbildungsschule, daß die sorgsame Pflege des gewerblichen Schulwesens sowohl in seiner höheren Stufe der Realschulen und Gewerbeschulen, wie in seinen Specialgebilden, den gewerblichen Fachschulen, den Sonntags- und Abendschulen allein die feste Basis abgeben könne, auf der und von der aus eine gesunde und gedeihliche Weiterentwicklung des deutschen Volkslebens in geistiger, wie in wirtschaftlicher Beziehung sich vollziehen könne. Wem von Ihnen, verehrte Damen und Herren, als schönes Angedenken an den Verstorbenen, dessen Erinnerungen aus seinem Leben zuteil geworden sind, der wird mir beipflichten, wenn ich meine, daß derjenige, welcher sich mit der Geschichte des preußischen Schulwesens beschäftigen oder gar einmal diese Geschichte schreiben will, an diesen „Erinnerungen" nicht vorüber gehen kann, sondern in ihnen für seine Zwecke die reichhaltigste Fundgrube erkennen wird. Wenn ihn die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses jahrelang zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden berief und vielfach auch mit der Vertretung ihrer Beschlüsse im Plenum beauftragte, so dürfte darin wohl der beste Beweis dafür gegeben sein, welche Bedeutung und Anerkennung er sich auch auf diesem Felde zu erringen gewußt hatte.

War er früher schon ein eifriges Mitglied des Nationalvereins gewesen, so bethätigte er seine nationale Gesinnung auch als Parlamentarier bei jeder Gelegenheit und machte aus derselben nie ein Hehl. Auch seine specielle Parteistellung brachte er stets klar und entschieden zum Ausdruck. Immer aber geschah dies selbst bei den heftigsten Zusammenstößen mit den politischen Gegnern in einer so maßvollen Weise und einer so concilianten Form, daß bei aller politischen Gegensätzlichkeit doch immer die Möglichkeit des persönlichen Verkehrs gewahrt blieb. Nur dadurch war es möglich, daß bei seinem 25jährigen Jubiläum als Vorsitzender des Krefelder Armenwesens auch sein heftigster heimischer Gegner und politischer Antipode erschien und ihm seinen Glückwunsch brachte.

Bei der Feier seines 70. Geburtstages hat ihn sein Fraktionsgenosse Staatsminister a. D. Hobrecht dahin charakterisiert:

> „Ein Mann von ausgesprochen fester Willenskraft, ein Mann, dem es nie an einer eigenen Meinung, nie an dem Mute seiner Meinung gefehlt hat, ein Mann von ungewöhnlicher Arbeiskraft und Arbeitslust und ein Mann von der seltensten persönlichen Anspruchslosigkeit, — so war unser Freund ungewöhnlich befähigt, bei all' den Friktionen, welche im Leben einer politischen Gemeinschaft nicht ausbleiben, auf die Notwendigkeit der Vermittelung, der Verständigung, der Versöhnung, nötigenfalls freundlicher Duldung mit Erfolg hinzuweisen."

Dieser treffenden Charakteristik meine ich nichts hinzufügen zu dürfen, ohne sie abzuschwächen.

In gleicher Weise tritt uns unser Freund Seyffardt auch als Socialpolitiker entgegen. Sein ganzer Entwicklungsgang als Geschäftsmann und Industrieller, seine nahen geschäftlichen Beziehungen zu England machen es erkärlich, daß er dem Principe des Freihandels, dem er zum

Teil, wie er selbst in seinen Erinnerungen angiebt, durch den englisch-französischen Handelsvertrag seine großen geschäftlichen Erfolge mit verdankte, treu anhing. Trotz dieser Vorliebe für das Princip des Freihandels und des damit zusammenhängenden Grundsatzes der möglichsten persönlichen Freiheit in wirtschaftlichen Dingen war unser Seyffardt doch kein blinder Anhänger des laisser aller et passer. In seinen Erinnerungen spricht er es offen aus, daß er, wenn schon Manchestermann, doch das Bedürfnis empfunden habe, die socialpolitische Seite unseres wirtschaftlichen Lebens, die vom volkswirtschaftlichen Kongreß ganz unbeachtet blieb, in der öffentlichen Behandlung berücksichtigt zu sehen. Und deshalb kam er am 6. und 7. Oktober 1872 zur ersten Versammlung des Vereins für Socialpolitik nach Eisenach und war von da ab, wennschon er als Großindustrieller Ursache gehabt hätte, von dem Ton, der in dieser Versammlung von etlichen Rednern gegen seinen Stand angeschlagen wurde, sich verletzt zu fühlen, doch, weil er hier das fand, was er dort vermißt hatte, ein ständiger Besucher der Jahresversammlungen dieses Vereins. Ja noch mehr! Seine objektive Auffassung der Dinge ermöglichte es ihm, in dem Ausschuß beider Vereine zu sitzen und in den beiden, sich jahrelang heftig befehdenden Feldlagern zum Frieden zu reden. Und wie er als Parlamentarier so oft der Mittelsmann und das versöhnende Element war, so auch hier. Seinen auf Vermittelung gerichteten Bestrebungen und dem concilianten Wesen des leider für die Wissenschaft und unser deutsches Vaterland zu früh dahingegangenen Adolf Held gelang es endlich im Jahre 1875, zwischen beiden Vereinen einen auf gegenseitiger Anerkennung der Daseinsberechtigung basierenden Frieden zu vermitteln, der in alternierenden Jahresversammlungen für die sich näher stehenden Mitglieder der beiden Vereine die Möglichkeit schuf, die Jahresversammlungen beider Vereine besuchen zu können. Von seiten der Unentwegten beider volkswirtschaftlicher Richtungen wurde dieser Friedensschluß, für dessen Vermittelung die meisten von uns unserem Seyffardt von Herzen dankbar waren, als ein verwaschener Standpunkt bezeichnet. Wie sehr aber dieser Vorwurf der Objektivität und der Begründung ermangelte, ergab die unserem Seyffardt und uns allen, die wir mit ihm das gleiche Bedürfnis empfunden hatten, aus der Seele gesprochene Charakteristik der beiden Richtungen, mit welcher Prof. Nasse das Abkommen begründete, indem er ausführte: Es beständen allerdings in Deutschland zwei verschiedene volkswirtschaftliche Richtungen, von denen die eine mehr betont die erziehende Wirksamkeit des freien Verkehrs, die Kräftigung, welche hervorgeht aus der ungehindert freien Bewegung —, die andere dagegen mehr Gewicht legt auf die Aufgabe des Staates, die Schwachen, die Hilflosen zu schützen und zu stärken und dafür hält, daß der Staat in seiner Rechtsordnung nicht nur dem Einzelnen eine möglichst freie Bewegung und Entwicklung gewähre, sondern auch vor allem bedacht sein muß, die harmonische Entwicklung des Ganzen zu sichern. Glücklicherweise trat dieser Gegensatz bei vielen volkswirtschaftlichen Fragen vor anderen wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten durchaus zurück.

Ich sollte meinen, daß diese ruhige und leidenschaftslose Auffassung

der Dinge jeder unbefangen Urteilende anerkennen und das aus ihr entsprungene damalige Vorgehen unseres verewigten Freundes nur billigen muß.

Ich muß davon absehen, verehrte Damen und Herren, hier des näheren zuzukommen auf alle die zahlreichen Akte und Richtungen, in denen unser Freund sein Streben nach gemeinnütziger Wirksamkeit bethätigte; ich habe gemeint, bei Besprechung seiner socialpolitischen Thätigkeit nur, sozusagen, das ethische Leitmotiv ausführlicher herausheben zu sollen, welches aus seinem ganzen Wesen und aus allen seinen Handlungen herausklang. Bildet es doch auch den Schlüssel für die gesamte Thätigkeit des uns zu früh Entrissenen in unserem Vereine.

Verehrte Damen und Herren! Wie unser Ludwig Seyffardt aufging in unserem Vereine, wie er, ich möchte sagen, mit allen Fasern seines Herzens an demselben hing, dafür liefert Ihnen den besten Beweis die Thatsache, daß er, als er die Zeit für gekommen erachtete, sich aus dem öffentlichen Leben zurückzuziehen, unseren Verein als liebes Altenteil sich vorbehielt, dem er seine letzte Kraft widmen wollte; daß er noch auf seinem Krankenlager bis wenige Tage vor seinem Tode in peinlicher Sorge die Angelegenheiten unseres Vereins erledigte und zum großen Teil auch die heutige Tagung noch vorbereitete. An dem heutigen Tage würde er zum 15. Male den Vorsitz geführt haben! Da drängt sich uns, verehrte Damen und Herren, denn doch die Frage auf: Was ist uns unser Ludwig Seyffardt in diesem halben Menschenalter gewesen und geworden?

Als bei Beginn des Jahres 1886 Straßmanns unerwarteter Tod unseren Verein beim Mangel jedweder sachlichen wie finanziellen Organisation in vollständiger Desorganisation und finanzieller Bedrängnis zurückließ, da richteten sich, wie von selbst, unser aller Blicke auf unseren Seyffardt, als den Mann, der uns Helfer und Retter in der Not sein würde. Und wir hatten uns nicht getäuscht. Mit seiner Hilfe gelang es uns, zunächst die schwer auf dem Vereine lastenden finanziellen Verbindlichkeiten zu ordnen und sodann die in den Satzungen desselben vorgesehene Organisation in die Wirklichkeit überzuführen.

Ich brauche Ihnen, verehrte Anwesende, die Sie, gleich mir, lange Jahre Zeugen seiner Wirksamkeit für uns gewesen sind, dieselben im einzelnen hier nicht nochmals vor Augen zu führen. Ich meine, keinem Widerspruche zu begegnen, wenn ich es offen ausspreche, daß unser Seyffardt es verstanden hat, durch die sachkundige Anregung und Leitung auf allen unsere Vereinszwecke berührenden Gebieten unserem Vereine den Stempel seines Geistes aufzuprägen, und daß unser Verein durch seine Führung in erster Linie sich die Stellung erobert hat, die er heute unter gleichartigen Vereinsgebilden in unserem deutschen Vaterlande und darüber hinaus einnimmt. Nur eines lassen Sie mich noch mit kurzem Worte berühren: die Art und Weise seiner Führung des Vorsitzes und seiner Geschäftsleitung. Sie wissen Alle, verehrte Damen und Herren, daß unser Freund Seyffardt ein ausgesprochener Parteimann war, der fest in seinen Anschauungen stand und aus denselben nie ein Hehl machte. Und doch wüßte ich Ihnen aus der langen Reihe von Jahren,

die mir vergönnt war, mit ihm zu arbeiten, nicht einen einzigen Fall vorzuführen, wo bei ihm die strenge Objektivität des Vorsitzenden hinter der Anschauung des Parteimannes hätte zurückstehen müssen. Immer war sein Augenmerk und sein Streben darauf gerichtet, den Verhandlungen unseres Vereins die strengste Sachlichkeit zu wahren, immer das in den Vordergrund zu rücken, was uns eint und das Trennende zurückzustellen. Und wo er genötigt war, einzuschreiten, wenn von dieser oder jener Seite gegen diese Richtungslinie verstoßen wurde, da geschah es in einer bei aller Bestimmtheit doch so gewinnenden Form, daß sie der Mahnung jeden Stachel und alles Verletzende nahm.

Nur auf diese Weise, verehrte Damen und Herren, ist es möglich geworden, daß in unserer von politischen, socialen und konfessionellen Gegensätzen so zerklüfteten Zeit, unser Verein gleich einer Oase der Wüste ein Boden geworden ist, auf dem unter der Palme des Friedens alle die sonst feindlichen Brüder einträchtig bei einander wohnen. Wenn wir unserem verewigten Freunde unendlichen Dank schulden, so ganz gewiß in erster Linie dafür, daß er unserem Vereine diese Richtung gegeben und ihn auf diesem Wege geführt hat. Und damit ist uns auch die Möglichkeit gezeigt, ihm diesen Dank durch die That abzutragen.

Halten wir auch in Zukunft fest an der strengen Sachlichkeit unserer Verhandlungen, achten wir auch die abweichende Meinung, stellen wir stets das Trennende zurück zu Gunsten dessen, was uns eint, und bewahren wir uns in allen den politischen und Interessenkämpfen der Zeit den Sinn für das Ideale, gleich unserem heimgegangenen Freunde, dann handeln wir ihm zu Dank und unserem Vereine zum Segen!

(Lebhafter Beifall.)

Wir kommen, verehrte Anwesende, zu dem dritten Punkt unserer Tagesordnung:

Bericht über das ausländische Armenwesen.

Berichterstatter ist Herr Stadtrat Dr. Münsterberg; ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Sehr verehrte Anwesende! Der vorliegende Bericht über das ausländische Armenwesen bildet die Fortsetzung der 1898 von mir und in den früheren Jahren von Reitzenstein erstatteten Berichte. Über die äußere Gestaltung des Berichts werden das Vorwort und die Inhaltsverzeichnisse Sie unterrichten. Ich möchte nur für den praktischen Gebrauch darauf aufmerksam machen, daß ich dem diesmaligen Bericht, der der Natur der Sache nach umfangreicher werden mußte, ein ausführliches systematisches und alphabetisches Inhaltsverzeichnis hinzugefügt habe. Ich nehme an, daß niemand den Bericht als Lesebuch hintereinander verarbeiten wird. Aber es wird Sie interessieren, in dem einen oder andern Falle zu erfahren, wie in den verschiedenen Ländern gewisse Zweige des Füsorgewesens behandelt sind, und Sie können dann aus dem systematischen Inhaltsverzeichnis sich orientieren, an welchen Stellen diese einzelnen Zweige behandelt worden sind.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch auf eine Arbeit aufmerksam machen, die mir bei der Ausarbeitung dieses neuen Berichtes besonders hilfreich gewesen ist. Das ist die Bibliographie des Armenwesens, die von der Centralstelle für Armenpflege und Wohlthätigkeit herausgegeben ist und die gesamte Litteratur des Aus- und Inlandes über die sämtlichen Zweige des Fürsorgewesens enthält, und die ich glaube auch Ihnen empfehlen zu sollen. Im übrigen sind in dem Berichte selbst bei jedem Lande vollständig die neueren Schriften, Zeitschriften, Berichte u. s. w. aufgeführt, die zur Orientierung dienen können.

Ich habe selbstverständlich nicht die Absicht, Ihnen den Inhalt des Buches chronologisch oder auch nur systematisch vorzuführen. Abgesehen von dem Mangel an Zeit würde das auch sehr ermüdend für Sie sein. Was ich möchte, und was ich Sie bitte mir zu erlauben, ist, Ihnen, wie auch früher schon, einen kurzen Gesamtüberblick zu geben über die

gesamte Bewegung, um gewisse, treibende Tendenzen des modernen Armenwesens zu verstehen und zu begreifen, wie in unserer Zeit, wo wir durch all' die Verkehrsmittel, durch Telegraphie, durch Elektricität u. s. w. so nahe miteinander verbunden sind, gewisse sociale Ideen sich allen Kulturländern mitteilen, und wie die Samenkörner, die in dem einen Lande ausgestreut werden, auch in anderen Ländern aufgehen.

Vielleicht das interessanteste Moment in der neueren modernen Entwicklung ist die steigende Tendenz zur öffentlichen Armenpflege, und zwar nicht, wie ich ausdrücklich bemerken möchte, eine Tendenz der Bureaukratie in der Richtung, daß man glaubt, durch die öffentliche Armenpflege das Armenwesen besser verwalten zu können, sondern ein Gefühl socialer Verpflichtung, daß man weite Kreise der Bevölkerung nicht lediglich der mehr oder weniger zufälligen und willkürlichen Privatwohlthätigkeit überlassen könne, sondern daß man für gewisse Fälle der Not, wie es bei uns in Deutschland schon seit alters her Rechtens und Gewohnheit ist, mit den Mitteln der öffentlichen Gemeinschaft eintreten müsse. Und so sehen wir namentlich in Frankreich, dem klassischen Lande der freiwilligen Armenpflege, die öffentliche Armenpflege immer weitere Fortschritte machen. Während durch das Dekret vom Jahre 1811 nur die Fürsorge für Kinder und Geisteskranke obligatorisch gemacht war, ist seit dem Jahre 1893 die gesamte Fürsorge für Kranke zum Gegenstand der öffentlichen Armenpflege, und nach dem in Frankreich bewährten gesunden Princip der verhältnismäßigen Beteiligung sind an den Lasten dieser Verpflichtung Gemeinden, Departements und Staat beteiligt. In ganz derselben Weise ist ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der gegenwärtig den Kammern vorliegt, um die Fürsorge für alte Leute sicher zu stellen, auch hier wieder mit einer ähnlichen Beteiligung von Gemeinden, Departements und Staat. Ob der Gesetzentwurf angenommen werden wird, ist noch nicht sicher, aber jedenfalls ist er augenblicklich in gesetzgeberischer Behandlung. Ebenso ist ein Projekt in Bearbeitung, das zunächst vom Conseil supérieur begutachtet ist, die Fürsorge auch auszudehnen auf Familien mit zahlreicher Kinderschar. Es ist charakteristisch, daß der Direktor des öffentlichen Armenwesens in Frankreich aussprechen konnte, daß nur die öffentliche Gewalt im stande sei, die Aufgabe der Armenpflege in umfassender und methodischer Weise zu erfüllen und charakteristisch, daß der oberste Beirat des Ministeriums für alle Fragen des Armenwesens, der Conseil supérieur de l'assistance publique, seine Stellung in ganz verwandter Weise in formulierten Leitsätzen niedergelegt hat, die ich in dem Bericht über Frankreich wörtlich mitgeteilt habe.

Eine vielleicht noch interessantere Beobachtung, die sich auf schlechthin alle Länder erstreckt — es ist mir nicht ein Ort, nicht ein Fleck bekannt, für den diese Wahrnehmung nicht gelte —, ist, daß speciell auf dem Gebiete des Armenwesens das Gesetz nicht so entscheidend ist wie der Zwang der Thatsachen. Sie wissen alle, daß wir trotz unserer verpflichtenden Gesetze in Deutschland Gemeinden haben, die sehr wenig leisten, weil sie eben leistungsunfähig sind, und daß wir mit aller

Gewalt und mit aller Aufsicht es nicht erreichen können, daß in diesen Gemeinden die Armenpflege auch nur annähernd diejenige Höhe erlangt, die sie nach unseren Gesetzen erlangen soll. Und nun beobachten Sie ganz das Umgekehrte da, wo leistungsfähige Gemeinden vorhanden sind: in Frankreich, in Italien, in Belgien, in den Niederlanden u. s. w.

Wo die Gemeinden leistungsfähig sind, treten sie ganz von selbst, durch den Zwang der Umstände getrieben, in die Bresche ein und unterstützen die halbamtlichen, die kirchlichen, die privaten Wohlthätigkeitsbestrebungen derart, daß man fast sagen kann, die Gemeinde habe die öffentliche Armenpflege übernommen, so namentlich in Paris, in Lyon, in Marseille. In Paris werden allein für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege von der Stadt über 7 Millionen Frcs. aufgewendet, und so bildet denn gegenwärtig in Paris die Frage, ob nicht die Stadt ganz allgemein die öffentliche Armenpflege übernehmen solle, das Thema lebhafter Diskussion.

Sie finden ein höchst interessantes Gegenstück dazu in der Schweiz. In der Schweiz ist man ungeheuer konservativ. Dort gilt das Princip, daß jeder Bürger seine Heimat mitnimmt, wohin er auch gehe; er bleibt Schweizer Bürger, wo immer er auch sei. Auf diese Weise ist aber natürlich, wenn der Schweizer Bürger gewisse, ihm bleibende Ansprüche hat, für den, der sich anderswo aufhält als in seinem Heimatskanton, ungeheuer schlecht gesorgt. Und so finden wir in der Schweiz im striktesten Gegensatze zu Deutschland, daß die freiwillige Armenpflege eine Funktion übernimmt, die bei uns schlechterdings der öffentlichen überlassen bleibt. Ich glaube, daß in ganz Deutschland die große Mehrzahl der Wohlthätigkeitsvereine sich zur Pflicht macht, in erster Linie diejenigen zu unterstützen, die in der Gemeinde den Unterstützungswohnsitz haben, ja ich glaube sogar, daß eine große Anzahl Stiftungen hiervon abhängen, daß sie gar keine anderen unterstützen dürfen. In der Schweiz verhält es sich gerade umgekehrt. Die freiwillige Thätigkeit erstreckt sich in erster Linie auf die Ortsfremden; und weil eben der Zwang der Umstände stärker ist als die Gesetze und als die Einrichtungen, so können die Gemeinden gar nicht anders als in irgend einer Form für die Fremden, für die die Ortsbürgergemeinde nicht sorgt, irgend einen Ersatz schaffen; so finden Sie beispielsweise in Zürich die bedeutend entwickelte Freiwilligen- oder sogenannte Einwohnerarmenpflege, die im letzten Berichtsjahr nicht weniger als 260 000 Frcs. aufwandte für über 2000 vorübergehend und über 400 dauern Unterstützte, von denen die meisten auf die Schweiz, ein großer Teil aber auch auf das Ausland entfällt. Interessant ist es, daß die Heimatgemeinden, obgleich sie dazu an sich nicht verpflichtet sind, den größten Teil dieses von der freiwilligen Organisation gemachten Aufwandes erstatten, weil sie es für zweckmäßiger halten, als die Leute in die Heimat zurückzubekommen und sie dort mit größeren Kosten zu verpflegen.

Sie finden ganz ähnliche Verhältnisse in Österreich, wo 1896 ein neues, aber noch immer sehr rückständiges Heimatgesetz erlassen ist, durch das die Städte ganz außerordentlich zu Gunsten des platten Landes

belastet werden. In Graz, dessen Vertreter Dr. Reicher uns hier häufiger durch seine Anwesenheit erfreut hat, ist es sogar zu einem ganz heftigen Konflikt zwischen dem Verein gegen Verarmung und der Stadtgemeinde gekommen, weil sie sich miteinander über die Unterstützung der Fremdsässigen und über die Heimatgenössigen nicht verständigen konnten.

Die weitere Beobachtung, die wir auch in Deutschland gemacht haben, die Erscheinung, die sich zu den Kämpfen über Heimat und Unterstützungswohnsitz in Deutschland immer hinzugesellt hat, ist, daß die Stadtgemeinden oder diejenigen Gemeinden, die besonderem Zuzuge ausgesetzt waren, sich mit Heftigkeit gegen irgend eine Ausdehnung des Armenrechtes, gegen irgend eine Ausdehnung der Freizügigkeit, gegen Verlust der alten Heimat und leichten Erwerb einer neuen Heimat sträubten, und daß mit der Einführung all' der Erleichterungen, die wir in unserm gegenwärtigen deutschen Armenwesen kennen, mit der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit, das System des Armenrechtes Schritt halten mußte, und wir so nach und nach dahin gekommen sind, ein System des Unterstützungswohnsitzes zu erfinden und zu gestalten, das sehr leicht die Beziehungen der Gemeinden zu den Bedürftigen entstehen, aber auch wieder verschwinden läßt. Das ist ja der Sinn der zweijährigen Frist zum Erwerb und der zweijährigen Abwesenheitsfrist, die wieder zum Verluste führt. Und so finden Sie wiederum in allen Ländern diese ganz natürliche Tendenz. Sie finden sie jetzt vor allem in Amerika. Ich habe die große Freude, hier in unserm Kreise einen der bedeutendsten Vertreter amerikanischer Armenpflege zu begrüßen, Herrn Professor Henderson aus Chicago, der dort im letzten Jahre Präsident einer großen, der unsrigen ähnlichen Vereinigung, der National Conference of Charities and Correction war. Ich freue mich sehr, daß er uns die Freude macht, in unserm Kreise zu erscheinen und hoffe, daß sein Erscheinen auch zur Stärkung der friedlichen Beziehungen der beiden Länder beitragen wird. Ich sagte, in Amerika machte diese Erscheinung sich jetzt in besonderem Maße geltend. In Amerika ist jeder Bundesstaat, wie es bei uns in Deutschland vor 1870 der Fall war, gegen den andern Ausland. Die Abschiebungen, die Entlastung von armenrechtlichen Verpflichtungen florieren daher in Amerika so, wie sie bei uns früher floriert haben, gemäßigt nur durch das stärker flutende Erwerbsleben und die leichtere Möglichkeit, Erwerb zu finden, als es bei uns früher in den schlimmen deutschen Zeiten der Fall war. Aber charakteristisch ist, daß auf dem letzten Kongresse der amerikanischen Fachgenossen, ähnlich wie bei uns, immer stärker der Wunsch hervortrat, eine einheitliche Gesetzgebung für ganz Amerika zu schaffen und diese innerstaatlichen Wandlungen miteinander in Beziehung zu setzen. Um das aber zu können, wird kein anderes Princip aufgefunden, als eben das Princip eines Unterstützungswohnsitzes. Allerdings hat es mit der Gesetzgebung noch gute Wege, da hierfür nicht der Kongreß zuständig ist, sondern nur die Einzelstaaten, und es natürlich sehr schwer ist, sie alle unter einen Hut zu bringen.

Aber interessant ist, daß zu ganz derselben Entwicklung auch Ruß-

land hingedrängt wird. Die höchst interessanten neueren Vorgänge gerade auf diesem Gebiet in Rußland zeigen, daß man wünscht, das alte Heimatwesen ebenfalls zu ersetzen durch ein System modernen Unterstützungswohnsitzes.

Einen andern Punkt, den ich hervorheben möchte, weil er nicht nur für die historische Betrachtung, sondern vor allem für die aktuelle Gestaltung unseres Armenwesens von Bedeutung ist, ist die Specialaufsicht über die Verwaltung des Armenwesens. Während ich sagen kann, daß ich mit freudigem Erstaunen immer wieder in der ausländischen Fachpresse, in Büchern und Schriften der großen Anerkennung begegnet bin, die Deutschland mit seinen Einrichtungen auf diesem Gebiete genießt, fallen wir auf dem Gebiete der Specialaufsicht, ich darf sagen, vollständig aus. Wenn man allenfalls Bayern ausnimmt, wo eine regelmäßige statistische Übersicht von den Gemeinden eingereicht werden muß, ist mir kein Staat bekannt in Deutschland, wo eine eigentliche specialistische Aufsicht stattfände. Es ist merkwürdig, daß umgekehrt im Auslande es nicht einen Staat giebt, in dem nicht eine Specialarmenbehörde existierte. Sie finden z. B. in den neuesten Gesetzen für Niederösterreich und Steiermark die Landesinspektoren als Organe des steiermärkischen und niederösterreichischen Landesausschusses eingeführt, die gerade die lebhafte Verbindung zwischen der Armenpflege und der Hauptaufsichtsbehörde sicher stellen wollen. Der Bericht des Landesausschusses enthält hierüber folgende hübsche und charakteristische Äußerung:

> Die Schulung, die stete Verfügbarkeit des beamteten Aufsichtsorganes und die dadurch gewährleistete volle Verläßlichkeit und Raschheit der Aufsichtsführung sind Vorteile, welche der decentralisierten Organisation naturgemäß mangeln, während bei einer Verbindung der centralen mit der decentralisierten Aufsichtsführung jene Bedenken, welche sich gegen die ausschließliche Verwendung centraler Aufsichtsorgane schon mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Landes und der vorwiegend zerstreuten Niederlassungen ergeben, in Wegfall kommen.

Ganz dieselbe Erfahrung macht man gegenwärtig in Bern, das gleichfalls mit einem neuen Gesetze arbeitet und neuerdings Kantonal- und Bezirksarmeninspektoren eingesetzt hat, um die Verbindung mit der Aufsichtsbehörde und den lokalen Stellen herzustellen. Sie finden genau dasselbe in einem neueren Berichte einer belgischen Kommission, die das belgische Armenwesen studiert hat und einen ganz vortrefflichen Bericht über das, was zu geschehen hat, erstattet hat und von dieser Einführung einer Aufsichtsinstanz mit, man kann sagen, Enthusiasmus spricht. Es heißt da:

> „Wir haben die feste Überzeugung, daß ein Stab thätiger und aufmerksamer Inspektoren, die auf der Höhe ihrer Aufgabe und ihrer Pflicht sich bewußt sind, fähig sein würden, in wenigen Jahren das ganze Aussehen unserer öffentlichen Armenpflege völlig zu verändern".

Sie nennen sie geradezu „Apostel" der Wohlthätigkeit.

Am bedeutsamsten ist diese Specialaufsicht entwickelt in Großbritannien. Es sind dort die bekannten Verwaltungsbehörden, das

„Local Government Board“, eins für England und Wales, eins für Schottland und eins für Irland. Dort ist namentlich für das ganze Land die Rechnungskontrolle einheitlich gestaltet. Die Einrichtungen des Armenwesens werden durch Inspektoren beaufsichtigt und, was für die anwesenden Damen von Interesse sein wird, die Beaufsichtigung der Kinder- und Familienpflege liegt wesentlich in den Händen weiblicher Generalinspektoren. Ich kann Ihnen dringend die bekannten Blaubücher, die Reports des „Local Government Board“ zur Lektüre empfehlen.

Die centralisierende Thätigkeit der Staatsaufsichtsbehörden hat den großen Wert, der bei uns noch immer nicht genügend gewürdigt ist, die gereifteren, die geklärteren Anschauungen der über den Dingen stehenden Behörden den unteren Organen mitzuteilen, neuere Einrichtungen zu propagieren, schädliche zu unterdrücken und auch durch eine nun seit etwa 40 Jahren geführte vergleichende Statistik, die sich von Jahr zu Jahr nach gleichmäßigen Grundsätzen fortsetzt, auch wirklich ein Bild, ein zahlenmäßiges und vor allem zuverlässiges Bild von der Entwicklung des Armenwesens zu geben, ein Bild, das wir in Deutschland nie gewinnen können, weil unsere Versuche auf diesem Gebiete, wiederum mit Ausnahme Bayerns, ganz lückenhaft und vereinzelt sind. Eine nahe verwandte Einrichtung findet sich für Frankreich in dem Directeur de l’assistance publique de l’hygiène, der als Beirat den „Conseil supérieur“ neben sich hat, der ebenfalls den Gang der gesamten Angelegenheiten beobachtet, durch Wort und Schrift darüber aufklärt und eine ganz entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Armenwesens hat, was in Frankreich freilich auch damit zusammenhängt, daß man dort überhaupt gewöhnt ist, sehr centralistisch zu regieren. In Amerika hat sich die Entwicklung so gestaltet, daß seit etwa 25 Jahren — zuerst in Massachusetts und in New-York — sogenannte State Boards, Aufsichtsbehörden bestehen, die namentlich mit der Beaufsichtigung der Anstalten, mit Sammlung von Material, mit Abstellung von Mißbräuchen und dergleichen zu thun haben. Im ganzen sind bis jetzt in etwas über der Hälfte der Bundesstaaten solche State Boards eingeführt, die ganz außerordentlich umfangreiche Berichte erstatten. Ich habe jedesmal einen Schreck, wenn ein amerikanischer report eintrifft. Es sind jedesmal 2—3 dicke Bände, die man durcharbeiten muß. Aber es wird — auf dem Papier wenigstens — sehr viel in dieser Beziehung gethan. Daß aber gerade in Amerika sehr viel auf dem Papier bleibt, liegt in den eigentümlichen Verhältnissen; ich kann sagen, daß ich in keinem der Staaten, die ich betrachtet habe, ein solches Nebeneinander von reinem Idealismus und wahrer Hingebungsfreudigkeit auf der einen und von offen zur Schau getragener Korruption und Zulassung von Einflüssen politischer Art gefunden habe, wie in Amerika. Sie werden auch in dem Berichte Einzelheiten darüber finden. Es ist aller aufgeklärter Leute lebhaftester Wunsch und Hoffnung in Amerika, nach und nach dieses System der politischen Beeinflussung, das sich selbst bis auf die Stellen der Angestellten im Armenwesen erstreckt, zu beseitigen. Wir haben, wie gesagt, in Deutschland derartige Aufsichtsinstanzen nicht, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, daß

unser Armenwesen sich nicht aus der Freiwilligkeit entwickelt hat, der gegenüber die Staatsbehörden ein Bedürfnis der Aufsicht und des Eingreifens empfinden, sondern daß wir von vornherein öffentliche Einrichtungen gehabt haben und daß unser Gemeindearmenwesen ja allerdings hoch entwickelt ist. Daß unser ländliches Armenwesen eine andere Aufsicht und Inspektion haben dürfte und daß auch manchem unserer städtischen Armenwesen eine solche nicht schaden dürfte, darüber, glaube ich, sind wir alle einig, und gerade in dieser Beziehung sind meines Erachtens die Nachrichten, die wir hierüber aus den fremden Ländern haben, außerordentlich interessant und beachtenswert.

Ich möchte dann noch hervorheben, daß sich nach und nach in den verschiedensten Ländern ähnliche Vereinigungen gebildet haben, wie wir sie in unserm Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit haben. Sie haben in England seit 30 Jahren die Unions Association, die Vereinigung von Armenpflegern, zunächst bezirksweise, d. h. für die einzelnen Grafschaften und dann zusammentretend in der sogenannten Pour Law Conference, in einer allgemeinen Versammlung sämtlicher Armenpfleger ganz Englands. Sie haben in Amerika die schon erwähnte National Conference of Charities and Correction, die ich insofern noch einen Augenblick betrachten möchte, als sie für uns aus einem gewissen Gesichtspunkte von Interesse ist. Vielleicht nehmen Sie den Gedanken einmal auf. Die amerikanische National Conference of Charities and Correction umfaßt eigentlich eine ganze Menge von den Sachen, die wir in gesonderten Vereinen haben, also etwa die Centralstelle für Sommerpflege, den Verband für Gefangenenfürsorge, den Gesamtverband deutscher Arbeiterkolonien, Naturalverpflegungsstationen u. s. w. Es sind, um diesen verschiedenen Zweigen zu dienen, Specialkomitees eingesetzt, Sektionen für jeden einzelnen dieser Zweige, und so arbeitet denn der Kongreß, wie bei uns in Deutschland z. B. der Naturforscherkongreß es auch thut, in verschiedenen Sektionen. Dadurch werden — und das ist der Punkt, auf den ich besonders aufmerksam machen möchte, — die verschiedenen Zweige der Fürsorge an einer Stelle vereinigt. Es findet also, was wir zuweilen auch schon erörtert haben, in Amerika eine sogenannte sociale Woche statt. Es kommen die Fachgenossen aus allen Kreisen zusammen; die Specialgenossen vereinigen sich für die Specialfragen, und in großen allgemeinen Sitzungen werden die großen allgemeinen Fragen erörtert, während bei uns, was nicht zu leugnen ist, einige Zersplitterung herrscht. Wir sind kräftiger auf dem Einzelgebiet; ich glaube, daß wir das vom Specialgebiet der Armenpflege wirklich sagen können: wir haben seit 20 Jahren die öffentliche Meinung nachhaltig und bedeutend beeinflußt; es ist aber nur dieses Specialgebiet, und an der Nachbargrenze scheuen wir schon zurück und setzen mit sehr schweren Bedenken ein Thema auf die Tagesordnung, wie es in dem folgenden Punkte: Die sociale Ausgestaltung der Armenpflege, verhandelt werden wird. Bei der wachsenden Zahl von Interessen und Interessengruppen ist es der Erwägung wert, und ich möchte Sie daher bitten, Ihre Aufmerksamkeit besonders bei der Lektüre darauf zu richten, wie weit es möglich sein könnte, ohne den

Vereinszwecken zu schaden, sich mehr zusammenzuthun und zusammenzufassen.

Im Gegensatz zu dem, was ich eben von der Aufsicht gesagt habe, möchte ich hervorheben, daß in einem anderen Punkt dagegen Deutschland ganz unbestritten in erster Linie steht, und daß, wo immer und in welcher Sprache Sie einen Bericht über organisatorische Fragen lesen mögen, das deutsche ehrenamtliche System mit besonderer Betonung des Elberfelder Musters überall das Ziel bildet, dem man nachzustreben wünscht. Ich habe in Frankreich mit einer großen Zahl von Herren darüber gesprochen. Die Verhältnisse liegen dort anders; aber es herrscht, ich möchte sagen, ein theoretisches Einverständnis darüber, daß etwas anderes als eine individualisierende Behandlung des Armenpflegefalles von Mensch zu Mensch überhaupt nicht möglich ist und daß, wo und wie man reformieren will, man immer wieder auf diese einzig mögliche Form gesunder Armenpflege zurückkommen muß. Ich darf sagen, daß die Anerkennung dieser Thatsachen dem deutschen Leser wirklich zur Befriedigung gereicht, ein Beweis, daß wir mit allen Mängeln, die vielleicht in den einzelnen Orten dem System noch anhaften, doch mit dem Elberfelder System, mit dem ganz gesunden Grundgedanken individualisierender Hilfe das Richtige getroffen haben, und daß wir durch den Beifall des Auslandes ermutigt sein können, auf diesem richtigen Wege fortzufahren. Ich bemerke übrigens, daß neuerdings ein interessanter Versuch gerade mit dem Elberfelder System in Moskau gemacht ist, wo man 1500 ehrenamtliche Organe gewonnen hat.

Was dann die Organisation betrifft, so möchte ich Ihnen einen höchst interessanten Vorschlag mitteilen, der sich in dem Bericht der schon erwähnten belgischen Kommission befindet. Während wir ja sonst in der Zusammensetzung der Armenverwaltung der Gemeinden freie Hand lassen — es wird eventuell in einigen Gesetzen bestimmt, daß Geistliche der verschiedenen Konfessionen oder ein Arzt hinzugezogen werden muß —, findet sich hier die Bestimmung, daß auf Grund gesetzlicher Vorschriften mindestens ein Arbeiter der Armenverwaltung angehören muß, und es heißt dann:

> „Die Anwesenheit eines Arbeiters wird den Erfolg haben, der arbeitenden Bevölkerung, die doch hauptsächlich an dem Werk der Wohlthätigkeit interessiert ist, Vertrauen einzuflößen. Zu häufig bestehen heutzutage unter den Armen Argwohn und Mißtrauen; nichts wird besser dazu dienen können, die Vorurteile zu zerstreuen und Beschwerden ein Ende zu machen, als die Anwesenheit von Arbeitern, die an der Kontrolle teilnehmen, mitreden und ihre Ansicht aussprechen dürfen. Andererseits wird gerade der Arbeiter die Kommission über die Bedürfnisse der Arbeiter, aber auch über die Mißbräuche bei Erlangung von Unterstützung aufklären können".

Dann lassen Sie mich noch ganz kurz erwähnen — ich glaube das den Frauen schuldig zu sein, die uns heute besucht haben —, daß auch über ihre Thätigkeit sich sehr viel Material im Auslande findet, daß aber — ich muß das zu meinem Bedauern aussprechen — von alle dem, was

sich da auf dem Papiere findet, sehr, sehr wenig in die Wirklichkeit übersetzt ist. Sie haben beispielsweise eine Fülle von Beschlüssen in dem Conseill supérieur. Auf dem „Congrès international de l'assistance publique et de bienfaisance privée“ wurde von den Frauen geradezu geschwärmt. Thatsächlich ist noch nicht eine einzige Frau in ganz Frankreich in der öffentlichen Armenpflege thätig mit Ausnahme einer Inspektorin der Kinderpflege und mit Ausnahme derjenigen Thätigkeiten, die überall dem Gebiete der Frauen angehören, d. h. in der Krankenpflege, in der Wochenpflege u. s. w. In England war durch die „Local Act“ vom Jahre 1894 ab den Frauen in der Armenpflege aktives und passives Wahlrecht verliehen; sie haben es im ersten Anlaufe auf etwa 1000 Frauen in der Armenpflege bei etwa 25000 Pflegeorganen gebracht. Seit 1897 ist die weitere Entwicklung völlig zum Stillstand gekommen, die Zahl hat sich nicht vermehrt, und in einer großen Zahl von Armenverwaltungen ist die Zuwahl von Frauen wieder aufgegeben worden, — in anderen hat man es wieder versucht. Wo es versucht worden ist, lauten die Berichte durchaus günstig; aber die Vorurteile, die Widerstände sind so stark, daß es für die deutschen Frauen nicht gerade ermutigend, aber doch — wie man aus dem Mitleiden einen gewissen Trost zieht — ein gewisser Trost sein muß, daß diese Erscheinung sich überall wiederzeigt, und daß es für die Entwicklung dieser unserer Ansicht, die wir auch hier wiederholt kundgegeben haben, sehr schwer ist, das nötige Verständnis und namentlich die praktische Verwirklichung zu finden.

Ich muß die verschiedenen Punkte, die ich mir noch angemerkt hatte, leider übergehen und möchte Sie nur noch hinweisen auf die ganz allgemein hervortretende Bestrebung zur Verbindung der verschiedenen Wohlthätigkeitsbestrebungen, die in den verschiedenen Ländern die mannigfachste Gestalt angenommen haben. Aber das ist auch eine moderne Errungenschaft, daß die Notwendigkeit des Hand- in Handarbeitens der verschiedenen Faktoren von Armenpflege und Wohlthätigkeit als ein nicht mehr anzufechtender Grundsatz überall anerkannt worden ist.

Dann wäre ein Punkt, der Sie interessieren wird, die weiter wachsende Ausdehnung der Bewegung für Zwangserziehung, die ebenfalls in allen Ländern jetzt Platz greift und die Beförderung des Kinderschutzes. Ich möchte Sie namentlich auf die ganz vortrefflichen englischen und amerikanischen Gesellschaften, die National Societies for the Prevention of Cruelty to Children aufmerksam machen, derengleichen wir in Deutschland nicht haben und von denen wir sehr, sehr viel noch lernen können. Ich möchte auch auf die Arbeit der Heilsarmee in England und Amerika hinweisen. Wir begegnen dieser Einrichtung hier in Deutschland mit einem gewissen Spott, und ich habe auch persönlich die Überzeugung, daß die Heilsarmee bei uns nie den rechten Boden finden wird. Das liegt an der Geschlossenheit unserer kirchlichen Organisationen. Aber was die Heilsarmee in England und Amerika geleistet hat und noch leistet, ist über alle Be-

schreibung großartig und bedeutend, und ich möchte Sie dringend bitten, auch auf diese Sachen Ihr Augenmerk gelegentlich zu lenken.

Endlich darf ich Sie vielleicht bitten, an den verschiedenen Stellen, die den Einen oder Anderen besonders interessieren, nachzusehen; es ist eine ungemeine Reichhaltigkeit von Bemühungen und Bestrebungen, die in allen Ländern Platz greift, und die nach vielen Richtungen hin Ihre Aufmerksamkeit verdient. Ich möchte sagen — wenn ich einen neuerdings viel mißbrauchten Ausdruck gebrauchen darf —: durchweg sind die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete von dem durchweht, was wir uns gewöhnt haben socialen Geist zu nennen, socialen Geist in der Armenpflege, der namentlich darauf drängt, die tieferen Ursachen der Armut und Verarmung aufzusuchen und — viel mehr als nachträglich zu helfen und zu pflastern — vorbeugend einzugreifen, zu heilen, und damit den Körper so zu kräftigen, daß eine Krankheit nicht erst entsteht.

Wenn ich die Frucht des Studiums dieses ausländischen Armenwesens kurz skizzieren darf, so möchte ich sagen: die Frucht dreifacher Art. Einmal ist es die wissenschaftliche Erforschung, ganz unabhängig von dem praktischen Erfolg. Es macht Freude, etwas kennen zu lernen und zu wissen. Es ist zweitens die praktische Nutzbarmachung, daß wir Einrichtungen sehen, die wir nicht haben oder solche, die wir verbessern können oder auch, daß wir von anderen Ländern lernen, daß unsere Einrichtungen besser sind und daß wir an ihnen festhalten sollen. Als dritte Frucht möchte ich eine etwas merkwürdige bezeichnen, die mir aber doch wertvoll erscheint. Es ist für mich wenigstens die Frucht die gewesen, eine beruhigende Gewißheit darüber zu erhalten, daß wir nicht allein mit menschlichen Schwächen auf diesem Gebiete behaftet sind und daß, wenn irgendwo, auf diesem Gebiete menschliches Wissen und Streben überall Stückwerk ist. Wer von Ihnen, der praktisch in diesen Dingen steht, kennt nicht das Gefühl der Entmutigung, ja ich darf sagen, der Bitterkeit und Hoffnungslosigkeit, das mir in den langen Jahren, wo ich mich mit den Dingen beschäftige, sehr häufig nahe getreten ist, daß man trotz aller Mühe, trotz allen Strebens doch diesem Übel geradezu machtlos gegenüber steht, daß es einem gar nicht möglich erscheint, auf den Grund zu kommen. Es ist wie eine Arbeit im Morast, im Schlamm, — man kann nichts von festem Pfahlwerk hineintreiben. Und wenn man von diesen Empfindungen erfüllt ist, so will ich nicht sagen, daß es einem direkt hilft, — aber es beruhigt, zu sehen, daß es anderwärts auch nicht besser geht, daß da mit demselben Wasser gekocht wird wie bei uns, kurz, daß man draußen auch nicht klüger ist wie drinnen. Und doch, wenn wir zurückblicken, wenn wir die Gesamtheit unserer Bemühungen und der ausländischen überblicken, haben wir ein Gefühl, daß es doch nicht nichts ist, daß wir doch etwas erreicht haben, daß — wie man den Baum und das Gras nicht wachsen sieht, und dennoch eines Tages bemerkt, daß sie Blätter getrieben haben und aus der Erde gekommen sind — daß doch etwas da ist, was vorher nicht da war. Und so, darf ich sagen, getrösten auch wir uns bei unseren Bestrebungen der Hoffnung, daß wir, auf das Ganze gesehen, nicht umsonst arbeiten und

daß mit unserer Arbeit, im einzelnen zwar unbemerkt, ein Stück menschlicher Kultur mit uns emporwächst zum Segen derer, denen zu dienen unser Beruf ist.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort wird hierzu nicht gewünscht.

Wir gehen über zu Punkt 4 unserer Tagesordnung:

Sociale Ausgestaltung unserer Armenpflege.

Berichterstatter ist der Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.), Mitberichterstatter der Herr Stadtrat Dr. Soetbeer (Kiel).

Sociale Ausgestaltung der Armenpflege.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Verehrte Damen und Herren! Ich bin kein Neuling in diesen Versammlungen, — ich habe hier schon öfter referiert; aber ich gestehe, diesmal thue ich es mit einer gewissen Ängstlichkeit. Dahinter verbirgt sich nicht etwa die übliche Bitte um Nachsicht wegen Kürze der Vorbereitung u. s. w.; wenn das gedruckte Referat auch das kürzeste von den Referaten ist, die für die heutige Versammlung erstattet worden sind, so muß ich doch bekennen, daß die Gedanken mich schon seit längerer Zeit beschäftigen, seit 15 Jahren, seit ich überhaupt in der Armenpflege thätig bin. Ich dürfte also die Bitte um Entschuldigung höchstens aussprechen wegen der Form des Vortrags, — und die gebe ich von vornherein preis. Nein, wenn ich ängstlich bin, so liegt das darin: wenn ich dieses Thema vergleiche mit den anderen, die hier verhandelt werden sollen, wenn ich annehme, daß die Damen z. B. einen Blick geworfen haben in das schöne Referat des Kollegen Hollander über die Hauspflege, so haben Sie da eine wichtige neue Organisation kennen gelernt, die vielleicht reizt, sie auch da einzuführen, wo sie noch fehlt. Oder wir alle, die wir in der praktischen Armenpflege stehen, wir haben aus dem Olshausenschen und Hellingschen Referat über das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten direkte Anregungen genommen, die wir unmittelbar in unseren Ämtern verwerten werden oder schon ausgeführt haben, und hoffen, diese Anregungen heute noch zu vertiefen und zu vermehren. Im Gegensatz hierzu wird die Behandlung des mir gesetzten Themas, wie ich fürchte, kein direkt greifbares Resultat haben.

Und doch glaube ich, daß unser Ausschuß recht gehabt hat, wenn er davon ausging, daß es sich für unseren Verein nicht nur zieme, neue Erscheinungen in der Armenpflege, wie die Hauspflege, zu verfolgen, Specialfragen, wie das Verhältnis zu den Versicherungsanstalten u. s. w. zu erörtern, sondern daß es sich auch zieme, mitunter Halt zu machen, Überblicke zu gewinnen nicht nur über die außerdeutsche Armenpflege; sondern auch über den Gang, den die Armenpflege im ganzen und die vielfache Arbeit auf den verwandten Gebieten genommen haben. Und das gerade soll die Aufgabe meines Referats sein.

Freilich kann mir jemand einwenden: du stellst die Aufgabe, wie es gar nicht nötig ist; wie es durch das Thema: sociale Ausgestaltung der

Armenpflege, gar nicht gefordert wird. Wir haben vorhin aus der Rede des Herrn Kollegen Münsterberg von dem socialen Geist gehört, der ihn beim Studium auswärtiger Armenpflege angeweht hat, und dieser „sociale Geist“ bedeutete für ihn einfach eine Handhabung der Armenpflege, die sie näher bringt den Wirkungen der socialpolitischen Gesetzgebung, eine Handhabung, welche den harten Unterschied verwischt zwischen der öffentlichen Armenpflege und der freien Wohlthätigkeit, welche die Armenpflege befreit von dem Konflikt, der allen entgegentritt, die an Armenpflege herankommen: Sie sollen wenig geben — das wird ihnen immer aufs neue gepredigt, und sie sehen doch, daß mit den geringen Gaben nicht geholfen werden kann. Es klingt so schön, daß der sociale Geist hier helfen, dort vor dem „zu wenig“ schützen müsse und Sie erwarten vielleicht, daß ich die sociale Ausgestaltung der Armenpflege gerade von diesem Standpunkte vertreten sollte. Und gleichwohl, so schön das Wort „sociale Armenpflege“ klingt, es enthält einen gewissen Widerspruch in sich. Wenn ich aber auf den Begriff eingehe, so möchte ich das thun in einer Art, die vielleicht gerade für die Anwesenden, die nicht berufsmäßig in der Armenverwaltung stehen, interessant ist, indem ich mich nicht auf Autoritäten und Gesetze berufe, sondern auf einen unserer größten Dichter, — auf Lessing, der, was wohl noch wenige beachtet haben, gerade diese Frage behandelt hat. Und er war befugt, davon zu sprechen. In der Zeit, in der er dicht bei dieser Stadt, in dem benachbarten Hamburg gelebt hat, ist dort jene Armenordnung vorbereitet worden, die 50 Jahre vor dem Elberfelder System das vollständige Elberfelder System dort eingeführt hat; und die Männer, die es eingeführt haben, Büsch, Reimarus u. s. w., standen Lessing persönlich nahe. So liegt es auf der Hand, daß sich Lessing auch einmal mit Fragen, wie sie uns heute vorliegen, beschäftigt hatte; und er hat das sehr interessant dargestellt in Nathan dem Weisen. Da erzählt er, wie der Sultan Saladin Armenpflege treiben will; „er ist den Bettlern so feind, daß er mit Stumpf und Stiel sie auszurotten beschlossen hat, und sollt' er selbst darüber zum Bettler werden“ — das ist ja bekanntlich überall die Gefahr für den, der Armenpflege betreibt. Er hatte sich einen Mann ernannt, der die Geschäfte der Armenpflege für ihn besorgen soll; der hat ihm aber nicht gepaßt. Er nimmt einen anderen, den Al-Hafi, und instruiert ihn wie folgt:

Dein Vorfahr war mir viel zu kalt,
Zu rauh. Er gab so unhold, wenn er gab;
Erkundigte so ungestüm sich erst
Nach dem Empfänger; nie zufrieden, daß
Er nur den Mangel kenne, wollt' er auch
Des Mangels Ursach wissen, um die Gabe
Nach dieser Ursach filzig abzuwägen.
Das wird Al-Hafi nicht! So unmild mild
Wird Saladin im Hafi nicht erscheinen!
Al-Hafi gleicht verstopften Röhren nicht,
Die ihre klar und still empfangnen Wasser
So unrein und so sprudelnd wieder geben.
Al-Hafi denkt, Al-Hafi fühlt wie ich! —

Also nicht knappes, karges Erretten vom Hungertod, nicht ängstliches Ausfragen und Peinigen des Bedürftigen, sondern schönes, reiches Wohltun; genau die Gedanken, die wir alle haben, wenn wir in die Armenpflege eintreten. Und Al-Hafi erzählt denn auch, daß ihn das Programm verlockt habe, eine solche Aufgabe habe auch er, der Ehrgeizlose, gern übernommen; aber er ist rasch enttäuscht worden; Thorheit, Unmögliches habe Saladin verlangt; und er erweist dies mit zwei Gründen, die beide gerade für unsere Frage sehr interessant sind. Der eine ist, wie Sie sehen werden, ein Grund, wie ihn ein moderner Socialdemokrat nicht anders ausdrücken könnte, und den anderen könnte ein Finanzmann in einer Großstadt ebenso vorbringen:

Ei was! — Es wär' nicht Geckerei,
Bei Hunderttausenden die Menschen drücken,
Ausmergeln, plündern, martern, würgen; und
Ein Menschenfreund an Einzelnen scheinen wollen!
Es wär' nicht Geckerei, des Höchsten Milde,
Die sonder Auswahl über Bös' und Gute
Und Flur und Wüstenei, in Sonnenschein
Und Regen sich verbreitet, — nachzuäffen,
Und nicht des Höchsten immer volle Hand
Zu haben? u. s. w.

Sie sehen, er will nicht sagen, daß Saladin persönlich ein grausamer Mensch gewesen sei, so wenig, als ein Socialdemokrat jeden Arbeitgeber persönlich als „Ausbeuter“ beschimpfen will; aber richtig ist eben doch, daß die allgemeinen Verhältnisse es bewirken, daß Hunderttausende in einer schlimmen Lage sind, und gegen diese allgemeinen Verhältnisse ist die Armenpflege, selbst wenn ihr ein Saladin seine Mittel zur Verfügung stellt, eben doch ohnmächtig. Wer noch so vielen Einzelnen hilft, beseitigt keinen socialen Notstand, und wenn Ihr wirklich versucht, mit Almosen allen Einzelnen zu helfen, die da Not leiden, — auf einmal sind Eure Mittel zu Ende und dann ist es wieder fertig! — Was Al-Hafi sagt, ist also vollständig richtig; es sind die beiden Einwendungen, die man immer gegen den Versuch der socialen Armenpflege im oben angeführten Sinne erheben kann: Es geht nicht an, sociale Übel, die in allgemeinen Verhältnissen ihren Grund haben, mit den Mitteln der Armenpflege, die da individualisiert, sich nur an Individuen wenden kann, zu bekämpfen; und wenn es angehen würde und inwieweit wir es versuchen, würden wir sehr bald am Ende unserer Mittel angekommen sein.

Nein, wenn wir die Armenpflege social ausgestalten wollen, müssen wir den Ausgangspunkt etwas anders nehmen. Wir müssen zunächst das Verhältnis untersuchen, in dem die Armenpflege zu den anderen Thätigkeiten steht, die im Staate angeordnet oder zugelassen sind. Wir sorgen in der Armenpflege für Bedürftige; wovon leben diese aber, wenn wir nichts thun? Welche Mittel hat ein vermögensloser Mensch, um sich den Lebensunterhalt zu erwerben? Nur zwei: entweder er schließt einen Arbeitsvertrag, er arbeitet; oder, wenn er nicht arbeitsfähig ist, so findet sich jemand, der ihn unterhält. Hier *Arbeisvertrag*, dort *Familienschutz*; wo die beiden nicht eingreifen, da bleibt für die Ver-

mögenslosen nichts, als eben die Armenpflege innerhalb der Gesellschaft, und das Verbrechertum, das Räubertum 2c. in allen Formen, von den entlaufenen Sklaven im alten Rom bis zu den armen Kindern, die sich zu Scharen in London des Nachts herumtreiben — den street Arabs — außerhalb der Gesellschaft. Die Armenpflege hat also innerhalb der staatlich beordneten Gesellschaft die ganz bestimmte Funktion, überall einzugreifen, wo Unbemittelte nicht in sonstiger Weise erleichtert werden können, um dadurch zu verhindern, daß sie nicht durch ihr Leben — als Verbrecher, Prostituierte, Vagabunden, — oder durch ihren Tod (Seuchengefahr) der Gesellschaft gefährlich werden. Man braucht sich also nicht zu befriedigen mit schönen, theoretischen Erörterungen weder religiöser Art: über die Pflicht des Reichen zum Wohlthun, über das Almosen als Gott gebrachtes Opfer u. s. w., auch nicht mit den philosophischen oder ethischen: daß die Armenfürsorge eine Pflicht der Gerechtigkeit wäre. Nein, wir haben in der Armenpflege ebenso unsere Pflicht vom Staate zugeteilt bekommen, wie die Polizei, oder wie die Armee, oder wie irgend ein anderer Zweig der öffentlichen Verwaltung. Und dies gilt ebenso von der öffentlichen wie von der privaten Armenpflege; denn auch die private ist thatsächlich nur eine vom Staate zugelassene Thätigkeit, sie war freilich vor dem Staate, da aber sie beruht jetzt auf der staatlichen Zulassung, und hat an der der Armenpflege gesetzten Aufgabe mitzuarbeiten. Allerdings ist die Arbeit zwischen der öffentlichen und der privaten sehr verschieden verteilt. Sie haben vorher gehört, daß in anderen Ländern die private eine ganze Reihe Sachen übernimmt, die bei uns der öffentlichen zugewiesen werden, und daß dann der Staat die private entsprechend unterstützt, — vielfach reichlicher, als er es bei uns nötig hat, wo er selbst, eben durch die Organisation der öffentlichen Armenpflege, eingegriffen hat.

Also ich sage, hierin, — in der Fürsorge für die Unbemittelten, welchen weder der Arbeitsvertrag noch die Familie zu Gebot steht, ist die allgemeine Aufgabe der Armenpflege belegen. Daraus ergiebt sich aber ohne weiteres, wann sie vermieden werden kann, wann sie eintreten muß, und in welcher Form sie eintreten soll.

Sie kann vermieden werden, wenn Arbeitsvertrag und Familie ihre Pflicht thun. Da, wo gearbeitet werden kann, wo ausreichend gearbeitet wird, wo gearbeitet werden will, da kommt die Armenpflege selten hin. Da, wo Not herrscht, trotzdem gearbeitet wird, — infolge zu geringer Löhne, infolge Mangels genügender Arbeit, infolge ungesunder Berufsverhältnisse, schlechter hygienischer Zustände — und da, wo Not herrscht, weil nicht gearbeitet wird, einerlei aus welchem Grunde, da muß die Armenpflege eingreifen zum Schutz der Kranken, der Notleidenden, der Arbeitsunfähigen. Sie hat aber die Aufgabe, darauf hinzuweisen, warum sie nötig wird, ob wegen ungenügender Arbeitsbedingungen, oder aus welchen anderen Gründen; und sie hat diese anderen Faktoren zu kennzeichnen. Und ebenso steht es mit der Familie. Ja, wo die Familie versorgt ist, weil der Mann arbeitet, die Frau die Kinder erzieht, werden wir als Armenpfleger im allgemeinen wenig zu thun

haben. Man gebraucht uns, wenn der Mann seine Pflicht, der Familie die Mittel zu schaffen, oder die Frau ihre Pflicht, die nötige Arbeit in der Familie zu schaffen, vernachlässigt, in welch' beiden Fällen natürlich das Elend in die Familie kommt. Wir können dem entgegenarbeiten, indem wir Abneigung gegen das schwere Verbrechen der böswilligen Schädigung der Familie erwecken durch strenge Strafen; wir müssen aber auch verhüten, daß z. B. die Frauen von ihrer wichtigsten Aufgabe in der Familie fern gehalten werden, daß sie ihr Erziehungsamt nicht ausüben können. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung gegen übermäßige Frauenarbeit, die des B.G.B. über wucherische Arbeitslöhne, durch welche die Frauenarbeit unvermeidlich gemacht wird, sind ebenso wichtig wie die des Strafgesetzbuchs gegen Müßiggang. Es gehört zum Familienleben aber ferner als materielle Unterlage die Wohnung, der Raum, in dem die Familie leben muß; sodann der Hausstand — ein bloßes Zimmer ist keine Wohnung —, die Hauspflege, die fortwährende, unausgesetzte Arbeit am Gedeihen des Hausstandes. Wo diese Dinge nicht sind, kann keine Familie existieren, und alle moralischen Betrachtungen darüber, daß ein tüchtiger Mann und eine ordentliche Frau es schon zu Wege bringen werden, die helfen nichts; die Armenpflege muß eintreten, wo diese sehr realen Dinge fehlen; und die Armenpflege hat daher allen Grund, darauf aufmerksam zu machen und auf diese Dinge hinzuweisen, überall da, wo sie eintreten muß, trotzdem Arbeitsverträge geschlossen werden können und geschlossen werden, trotzdem die Familie und die Neigung zum Familienleben vorhanden ist. Sie muß auf die Mängel in der Organisation von Arbeitsvertrag und Familie hinweisen: „bessert an diesen Verhältnissen; je mehr dort gebessert wird, desto weniger werde ich zu thun haben".

Wir haben eben gesehen, wie die Armenpflege verhütet werden kann; wir können ebenso sehen, wann sie eintreten muß. Gerade umgekehrt oder vorher: Sie muß eintreten, wo der Arbeitsvertrag nicht ist, wo die Familie nicht ist, mitunter auch noch aus anderen Gründen; wir gehen aber von der Mehrzahl der Fälle aus. Also ich sage: wo der Arbeitsvertrag nicht funktioniert, sei es, daß er dauernd unmöglich ist (der Ernährer ist tot), sei es zeitweise (es ist keine Arbeit da) und wo eine Familie dauernd nicht funktionieren kann (einer der Eheleute ist tot oder derartig verwildert oder verlumpt, daß auf seine Mitwirkung nicht mehr zu rechnen ist, ein Kind ist derartig verwahrlost, daß es nicht mehr in der Familie bleiben kann), welche Hilfe giebt es da! Die Armenpflege! Ebenso aber auch da, wo die Not für die Kinder besteht: sie können nicht die erforderte Pflege und Erziehung finden, wegen der Lumperei des Mannes, der Liederlichkeit der Frau. Bisher hat freilich in solchen Fällen das Gesetz in Preußen erklären müssen, dies sei keine Aufgabe der öffentlichen Armenpflege. Jetzt hat aber gerade hier der Staat eingegriffen durch das Fürsorgegesetz, welches erklärt: Auch dann, wenn Mann und Frau arbeiten können, auch dann, wenn sie äußerlich ein Familienleben führen könnten, wenn aber die Verhältnisse so sind, daß das Kind in dieser Familie mit Notwendig-

keit der Verwahrlosung entgegengehen muß, dann tritt öffentliche Hilfe ein, — nicht die Armenpflege des Unterstützungswohnsitzes, aber doch staatliche Hilfe, die eben mit der Armenpflege jedenfalls die allergrößte Ähnlichkeit hat.

Die Armenpflege muß also eintreten, wenn Arbeitsvertrag und Familie dauernd nicht funktionieren; aber auch dann, wenn sie vorübergehend unterbrochen werden durch Krankheit des Mannes oder Arbeitsunlust oder Arbeitsmangel. Wir haben nun durch socialpolitische Einrichtungen (Arbeiterversicherung, Unfallversicherung rc.) den Arbeitsvertrag ergänzt und dadurch dafür gesorgt, daß wenigstens Krankheit nicht die Armenpflege notwendig herbeiführen muß — die den Arbeitslohn regulierende, den Arbeitsvertrag ergänzende Zwangsversicherung hat sich freilich nicht auf alle Bevölkerungsschichten erstreckt. Aber für die übrigen Hemmungen des Arbeitsvertrags bestehen solche Einrichtungen nicht; für sie muß also, ganz einerlei, ob dann die Not herbeigeführt worden ist durch Krankheit (der Mann kann nicht zur Arbeit, weil die Frau erkrankt ist, ein Kind an ansteckender Krankheit leidet u. s. w.) oder durch Arbeitslosigkeit oder durch Liederlichkeit — wenn immer Not da ist, muß die Armenpflege eintreten. Und ebenso bei Leistungsunfähigkeit der Familie: ganz einerlei, ob die Thätigkeit der Armenpflege erforderlich geworden ist ohne Schuld der Familienvorstände (die Familie hat keine Wohnung gefunden; trotz der größten Anstrengung sind ihr die Möbel veräußert worden, so daß sie nicht mehr die notwendigsten Substrate für eine geordnete Lebensführung hat) — oder ob die Hemmung in der Leistung der Familie geschehen ist durch Liederlichkeit der Frau, oder dadurch, daß sie zeitweise verhindert ist, vielleicht durch eine Gefängnisstrafe u. s. w.: — es muß Hilfe eintreten, weil die Leistungen der Familie nie, auch nur auf Stunden, unterbrochen werden können und weil nicht etwa, wie oft geglaubt wird, der Arbeitsvertrag die Aufgaben der Familie mit übernehmen kann. Will die Frau arbeiten, in die Fabrik gehen, so hört ihre Leistung in der Familie auf, und es tritt Not ein; will der Mann die Kinder erziehen und auf Arbeit verzichten, so ist es dasselbe. In allen diesen Fällen also muß die Armenpflege eintreten, und hier kommt natürlich die Frage: wie, in welcher Form und Ausdehnung soll sie eintreten?

Zunächst sieht man, daß man vollständig unterscheiden muß zwischen verschuldetem und unverschuldetem Eintritt der Not. Bei unverschuldetem Eintritt der Notwendigkeit der Armenunterstützung — ja, wenn wir lauter solche Fälle hätten, es wäre ein Vergnügen, in der Armenpflege thätig zu sein. Leider sind das aber die geringere Anzahl der Fälle; in der Mehrzahl ist bei dem Eintritt der Armut, bei der Unterbrechung der Wirkung des Arbeitsvertrages und der Familie, Mitschuld vorhanden von seiten des Unterstützten. Nun, meine verehrten Damen und Herren, unsere Gesellschaft beruht auf Arbeitsvertrag und Familie, nicht auf der Armenpflege. Jede Art der Armenpflege, die es erleichtert oder gar dazu verlockt, daß jemand die Unterhaltung der Seinen von sich abwälzt, ist schädlich und verderblich im höchsten Grade. Die Notwendig-

keit der äußerst knappen Armenpflege da, wo irgend eine Schuld des Beteiligten vorhanden ist; die Notwendigkeit, die Unterstützung so zu gestalten, daß der schuldhaft Arme auch merkt, daß er in Armenpflege ist, liegt sofort auf der Hand, wenn wir die Armenpflege nicht als unbedingte Ergänzung des zu kleinen Einkommens oder als den Ausfluß humanitärer oder edler Empfindungen, sondern als eine Staatsinstitution betrachten, die heutzutag unvermeidlich ist, die aber, wie jede andere staatliche Einrichtung, eben nur ein bestimmtes, scharf abgegrenztes Feld auszufüllen hat.

Es handelt sich dann noch um die Form der Ausübung der Armenpflege. Wir wissen, daß das Übel, an dem unsere Zeit am meisten krankt, dasjenige ist, von dem auch im Referat des Herrn Kollegen Münsterberg die Rede war: die Entfremdung zwischen den Unbemittelten und den Bemittelten; jede staatliche Institution soll innerhalb ihres Bereichs diesem Übel zu steuern suchen. Man hat in Belgien, wie wir gehört haben, in das Gesetz hineingeschrieben: es müssen Arbeiter, also Angehörige der unbemittelten Bevölkerungsklassen, dem Armenrate angehören. Gut, jedenfalls können wir auch ohne einen solchen gesetzlichen Zwang dazu thun, daß wir dieser Entfremdung zu unserem Teil entgegenarbeiten, indem wir nicht eine rein büreaukratische Armenpflege einrichten, sondern die ehrenamtliche. Die Herbeiziehung nichtbeamteter Personen, von Angehörigen der vermögenden Stände, also von Bürgern, von Frauen, entspricht ganz der Auffassung der Armenpflege als einer im Rahmen der anderen staatlichen Anstalten stehenden Einrichtung, die sich den staatlichen Notwendigkeiten bestens anzupassen hat. Es ist also ganz natürlich, daß das, was man neuerdings Elberfelder System genannt hat, sich überall schon früher aufgedrängt hat, wo man sich des Unterschieds zwischen bloßer Barmherzigkeit und zwischen Armenpflege als öffentlicher Aufgabe bewußt ward. Namentlich wo man in den norddeutschen Staaten nach der Reformation die früher rein kirchliche Armenpflege anders gestaltete, mit dem Bewußtsein, es müsse fortab von städtischer Seite etwas übernommen werden, was früher die kirchlichen Anstalten freiwillig, aber nach eigenem Ermessen gemacht hatten.

So weit bezüglich der allgemeinen Gesichtspunkte, die ich aufgestellt habe. Ich möchte nur noch zwei Worte sagen, zunächst über die kommende Diskussion und dann über die Thesen.

Was die Diskussion betrifft, so möchte ich für mein Ihnen vorliegendes Referat an das Rückertsche Merkwort erinnern:

„Je höher Du wirst aufwärts gehn,
Dein Blick wird immer allgemeiner,
Stets einen größern Teil wirst Du vom Ganzen sehn,
Doch alles Einzelne immer kleiner."

Ich habe in meinem Referat — ob mit Recht oder Unrecht — allerdings den Standpunkt so genommen, daß ich das ganze Feld der Armenpflege übersehen wollte und hierbei naturgemäß eine Reihe Einzelfragen berühren mußte, aber die einzelnen nur ganz flüchtig. Es wäre mir lieb, wenn in der Diskussion diese von mir mehr beispielsweise

berührten Einzelfragen zurücktreten könnten vor dem, was mir der wesentliche Inhalt der Frage scheint, die unser Ausschuß mit dem mir gegebenen Thema gestellt hat.

Was die Resolution betrifft, so ist dem verehrten Vorstande ja bekannt, daß ich ein Gegner aller Resolutionen bin. Ich habe schon oft gesehen, daß sich infolge des Zwangs zur Formulierung von Resolutionen die Diskussion anstatt um die Sache, um die Formulierung drehte; es entspannen sich lange Wortstreitigkeiten; jeder war schließlich froh, daß es zu Ende war, und man stimmte der ersten besten Resolution zu. Ich habe mich also zwar dem Wunsch des Vorstandes gefügt und eine Resolution aufgestellt; die Form aber und überhaupt die Frage, ob sie angenommen wird oder nicht, ist für mich kein wesentlicher Punkt. Wenn man ein Referat hält, so denkt man sich mitunter als Zweck: ich will die Gesetzgebung auf eine neue Erscheinung aufmerksam machen, oder die Städte, die eine gewisse Einrichtung noch nicht haben, sollen hören, wie gut sie sich da und dort bewährt. Meine Ziele sind heute viel bescheidener. Ich denke mir, daß mitunter der eine oder andere der Damen und Herren, die sich intensiv mit der Armenpflege beschäftigen wollen, vielleicht das Referat liest und daraus Gesichtspunkte bekommt, die wenigstens nach meiner Meinung bisher in der Diskussion der Armenpflege noch nicht vollständig zum Ausdruck gekommen sind; daß er daraus sieht, daß es sich in der Armenpflege wirklich nicht um schöne Phrasen und unbestimmte Gefühle oder mangelhaft entwickelte Begriffe handelt; daß man nicht mit religiösen Geboten und nicht mit Gutherzigkeit und dergleichen Dingen allein zu operieren habe, sondern daß wir positive, durch die mangelhafte Konstruktion grundlegender staatlicher Institutionen nötig gewordene staatliche Aufgaben zu erfüllen haben und deswegen bestrebt sein müssen, sie zu erfüllen unter Heranziehung aller derjenigen Organisationen und Maßnahmen, die überhaupt in unserem Staatsleben thätig sind, also nicht nur der Mildherzigkeit, sondern vor allem auch unter Stellung von Anforderungen an die Gesetzgebung und an die öffentliche Verwaltung. In diesem Sinne habe ich mein Referat erstattet und hoffe, daß es mir auch in der kurzen Zeit des Vortrages gelungen ist, wenigstens die großen Linien hervortreten zu lassen.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Soetbeer (Kiel):

Meine hochverehrten Damen und Herren! Nach dem sehr ausführlichen Bericht meines Herrn Vorredners werde ich hoffentlich keinen Widerspruch bei Ihnen finden, wenn ich mich in meinen Ausführungen möglichst kurz fasse und im allgemeinen auf den von mir verfaßten Druckbericht verweise.

Als mir der sehr ehrenvolle Auftrag auf Übernahme des Mitberichts seitens des geschätzten Vorstandes zu teil wurde, wurde dabei zugleich die Eigentümlichkeit des Themas hervorgehoben, welches zu einer

gewissen Uferlosigkeit verführen könne. Und in der That habe ich im Laufe der Bearbeitung diese Eigenart des Themas immer mehr kennen gelernt. Ich kam mir häufig vor wie der Schiffer, der mitten in das weite Weltmeer hinaus gestoßen ist und der nun ohne Karte und Kompaß sein Schiff lenken soll. Er wird immer genügend Wasser finden, aber ob er das ersehnte Ufer erreichen wird, wer kann es sagen?

Die Eigentümlichkeit des Themas wird auch dadurch erwiesen, daß es in den beiden Berichten eine völlig verschiedene Bearbeitung gefunden hat, und ich bin überzeugt, wenn Sie 100 verschiedene Referenten bestellt hätten, Sie würden ebenso viele verschiedene Referate erhalten haben.

Das Thema in seiner jetzigen Fassung ist erst nach eingehenden Besprechungen im Schoße des Vorstandes festgestellt worden, es war anfänglich als Socialpolitik und Armenpflege in Vorschlag gebracht. Wesentlich in diesem Sinne ist es von dem Herren Berichterstatter aufgefaßt. Er hat in höchst interessanter Weise die verschiedenen Beziehungen zwischen Socialpolitik und Armenpflege beleuchtet und dabei wertvolle Ein- und Ausblicke eröffnet.

Indem ich mich mehr an den Wortlaut des Themas hielt, habe ich es versucht, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob und in wie weit die praktisch ausgeübte Armenpflege einer socialen Ausgestaltung fähig ist.

Sociale Ausgestaltung! Unter Ausgestaltung können wir einmal eine Erweiterung des Arbeitsgebietes und sodann eine Vertiefung der Arbeitsaufgabe verstehen, und das Wort „social“ giebt die Richtung an, in welcher sich diese Erweiterung oder Vertiefung vollziehen soll, ohne dieselbe jedoch genau festzulegen.

Meine verehrten Damen und Herren! Ob die öffentliche Armenpflege — denn nur von ihr kann hier gesprochen werden — das ihr gesetzlich zugewiesene Arbeitsgebiet verlassen und noch andere Gebiete socialer Fürsorge in sich aufnehmen soll, diese Frage läßt sich in abstracto weder bejahen, noch verneinen. In der Beziehung ist sie zu sehr an die Scholle, von der aus sie betrieben wird, gebunden. In einer Stadt, in welcher die private Armenpflege und Wohlthätigkeit kräftig entwickelt ist, in welcher also Einrichtungen, welche als notwendige Ergänzungen der Armenpflege immer mehr anerkannt werden, wie z. B. Krippen, Warteschulen, Volksküchen u. s. w. bereits von privater Seite, Wohlthätigkeitsvereinen errichtet sind, wird sich die öffentliche Armenpflege noch mehr beschränken können, als in einer Stadt, die solcher Einrichtungen gänzlich entbehrt. Und vollends unmöglich wäre es, hier alle diejenigen Zweige socialer Fürsorge zu bezeichnen und zu erörtern, welche möglicherweise von der öffentlichen Armenpflege übernommen werden können.

Ich habe mich daher darauf beschränkt, zu untersuchen, ob nicht die Armenpflege selbst, d. h. das Maß und die Art öffentlicher Unterstützung, einer socialen Erweiterung bedarf.

Dabei hat mich anfänglich die sehr scharfe Kritik, welche Professor Herkner in seinem Berichte „Die Arbeiterfrage“ an der gegenwärtigen Armenpflege übt, überrascht. Er sagt:

„So erheblich die öffentliche Armenlast erscheinen mag, der Zustand unserer Armenpflege kann vom socialpolitischen Standpunkte keine Befriedigung erzielen. Von der Reform der Armenpflege ist viel die Rede, zumeist aber nur in dem Sinne, daß eine bessere Verteilung der Lasten unter die verpflichteten Verbände und namentlich eine Unterstützung durch die Staatsfinanzen erfolgen möchte. Im übrigen wird das Urteil über die Güte einer Armenverwaltung nach der Höhe ihrer Ausgaben gefällt, und zwar gilt die Armenpflege für desto besser, je weniger sie kostet.

„Die erste Frage ist vielmehr die, ob auch alle Personen das Maß öffentlicher Fürsorge wirklich erhalten, das ihnen die Gesetzgebung zuspricht. Leider begegnet man in der Litteratur der Armenverwaltung nur selten der Auffassung, daß die Armen nicht nur als Objekte, sondern auch als Subjekte anzusehen sind, deren Urteil über die Art und Weise der ihnen gewährten öffentlichen Unterstützung ebenfalls einzuholen wäre. Derjenige, der eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in der Form der Armenpflege erhält, gilt bei uns, praktisch betrachtet, immer noch als rechtlos. Er hat einfach dankbar hinzunehmen, was ihm gewährt wird.

„Wir können nun keinen Grund finden, der die Gesellschaft berechtigen würde, denjenigen seiner staatsbürgerlichen Rechtspersönlichkeit mehr oder weniger zu entkleiden, welchen widrige Schicksale ohne eigenes Verschulden in Not versetzt haben. Zudem wird dieser Grundsatz auch nur dort zur Anwendung gebracht, wo es sich um Armenunterstützungen handelt. Andere Unterstützungen auf Kosten der Gesamtheit, wie z. B. Getreidezölle, Zucker- und Branntweinprämien, Grundsteuererlässe und dergleichen werden ohne jede entehrende Bedingung zugestanden. Warum also eine so große Härte gerade dort, wo es sich um die am meisten bedürftigen Volksgenossen handelt? Es wird allerorts die Individualisierung in der Armenpflege gefordert. Nichts kann berechtigter sein als dieser Gesichtspunkt. Allein über der Individualisierung ist eine generelle Unterscheidung vergessen worden, auf die sehr viel ankommt, nämlich die Unterscheidung in Arme, die infolge eigener Fehler, und in solche, die ohne eigenes Verschulden die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Diese Sonderung kann ohne Zweifel häufig recht große Schwierigkeiten bereiten. Aber sie muß erfolgen, wenn die Armenpflege mit den fortgeschrittenen socialen Anschauungen in Übereinstimmung gebracht werden soll. Im allgemeinen ist unsere Armenpflege lediglich auf die erstgenannte Gruppe, deren Armut als verschuldete anzusehen ist, zugeschnitten. . . . Nun wird man einen Trost in dem Gedanken finden, daß ja neben der öffentlichen Armenpflege auch noch eine ausgebreitete private Wohlthätigkeit bestehe und die Mängel der ersteren ausgleiche. Aber gerade darin liegt die Härte unserer Zustände, daß selbst unverschuldete Verarmte den demütigenden Weg des Almosenbettelns einschlagen müssen."

Meine verehrten Damen und Herren! Diese Kritik schießt allerdings meines Erachtens teilweise weit über das Ziel hinaus und ist in-

soweit unberechtigt. Es ist insbesondere nicht richtig, daß die Armen als Objekt betrachtet werden. Jedenfalls trifft es in der praktischen Armenpflege nicht zu, sondern es wird sehr wohl auf das einzelne Individuum Rücksicht genommen, und die Wünsche der Armenpfleglinge finden sehr wohl ein offenes Ohr, wenn sie natürlich auch nicht stets volle Berücksichtigung finden können.

Aber diese Kritik zwingt uns doch, Einkehr zu halten und uns zu fragen, ob wir uns mit der öffentlichen Armenpflege auf dem richtigen Wege befinden, ob insbesondere die Grundsätze, welche im Jahre 1898 auf der Jahresversammlung des Vereins in Nürnberg ausgesprochen wurden, die richtigen sind. Diese Grundsätze gipfelten darin, daß die öffentliche Armenpflege nicht und unter keinen Umänden unterscheiden dürfe zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut und daß das Maß der Unterstützung sich auf das allernotdürftigste, auf das sogenannte Existenzminimum beschränken müsse. Im Laufe meiner Arbeit bin ich dann dazu gekommen, diese Grundsätze als unbedingt richtig meinerseits nicht anerkennen zu können, und merkwürdigerweise fand ich ohne mein Wissen zur selben Zeit, als ich dem gemessenen Befehl des geehrten Vorstandes gemäß meinen Bericht abschloß, an bedeutsamer Stelle einen kräftigen Bundesgenossen.

Auf dem evangelisch-socialen Kongreß in Braunschweig, am 29. Mai d. J., führte der Hauptreferent über das Thema: „Die Erziehungspflicht der Kirchengemeinden gegenüber socialen Mißständen, Herr Pastor Dörries, folgendes aus: Er sagte:

„Aber, um das gleich daneben zu stellen, längst ist auch der kirchlichen Armenpflege die bürgerliche weit über den Kopf gewachsen, und neben den „christlichen“ Hospitälern erheben sich die immer vorzüglicher, immer musterhafter ausgestatteten und geleiteten staatlichen und städtischen Kliniken und Krankenhäuser. Es kann ja freilich auf dem ganzen Gebiete werkthätiger Hilfe und Barmherzigkeit vorläufig gar nicht genug von allen Seiten her geschehen, wo man überhaupt nur mit zugreifen will. Aber es ist doch die Frage, ob die kirchliche Armenpflege für alle Zeit neben der bürgerlichen ihre bescheidene Sonderstellung festhalten soll. Es kommt meines Erachtens alles darauf an, die bürgerliche Armenpflege immer kraftvoller auszubilden und in die rechte Bahn zu leiten. Sie als „Zwangsarmenpflege“ ohne weiteres auf eine niedere Stufe zu stellen, halte ich für völlig verfehlt, zumal da man über die Art, wie die kirchlichen Armenmittel zusammenzukommen pflegen, im Grunde viel ernstere Bedenken haben kann. Für notwendige Zwecke auf dem Wege der allgemeinen Steuer die erforderlichen Mittel zusammenzubringen, ist unserer Zeit völlig geläufig. Und es ist nun eben Christenpflicht, die Notwendigkeit sich klar zu machen und mit sittlicher Freiheit den Zwang über sich zu nehmen. Auch ist es nur ein Zwang anderer Art, durch den Klingelbeutel statt durch den Steuerzettel an die Pflicht der Armenunterstützung sich mahnen zu lassen. Wie die Dinge liegen, ist es vorläufig die Hauptsache, in welchem Sinne die zu Gebote stehenden Mittel verwandt werden.

Christen sind es, die das thun bei der kirchlichen Armenpflege, und Christen sind es, die das thun auch bei der bürgerlichen Armenpflege. Und ich meine, Armenpflege ist eben Armenpflege. Ist sie es wirklich, verdient sie ihren Namen, so ist sie christliche Armenpflege, einerlei, ob sie im Rathaus oder im Pfarrhaus gehandhabt wird. Das ist es, worauf wir hinaus müssen, daß die bürgerliche Armenpflege immer mehr wird, was sie sein soll, nämlich Armenpflege. Auch hier, ganz entsprechend wie bei jedem anderen menschlichen Thun, handelt es sich um die Frage: Was gehört notwendig zu einer rechten Armenpflege? Wozu muß sie ihrer eigenen Natur nach sich entwickeln, wenn sie wirklich erreichen will, was man vernünftigerweise von ihr zu erwarten hat? Nur gerade das Existenzminimum zu gewähren, und auch das nur an bereis notorisch völlig Verarmte, Brocken zu verteilen, die zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel sind, das ist Pflege der Armut, aber nicht Armenpflege. Sache der Armenpflege kann es nur sein, die Armut zu bekämpfen, nicht aber sie zu züchten und groß zu ziehen. So etwas liegt weder im Interesse der Armen, noch im Interesse der Kommune, des Staates und der Gesellschaft. Die Quellen der Armut aufzudecken und nach Möglichkeit zu verstopfen, die Armen aus Schmarotzern und Kostgängern, soweit es angeht, wieder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu machen und, soweit es nicht angeht, ihnen ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen, das allein ist doch wirkliche Armenpflege. Und ich denke, das ist dann zugleich auch das schönste Christenwerk. Dies Ziel ist aber nur für die bürgerliche Armenpflege erreichbar."

Meine verehrten Damen und Herren! In ähnlicher Weise haben sich auch die übrigen Redner damals ausgesprochen. Sie sehen also, daß ich nicht vereinzelt dastehe, wenn ich eine Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut nicht nur nicht verwerfe, sondern dieselbe sogar fordere, und wenn ich ferner eine unterschiedliche Bemessung der Unterstützung dergestalt für notwendig erachte, daß im Falle unverschuldeter Armut die Armenpflege sich nicht damit begnügen darf, nur das zu geben, was ihn vor dem langsamen Hungertode bewahrt, sondern daß mit der Unterstützung ein menschenwürdiges auskömmliches Dasein gewährleistet werden muß.

Und, meine verehrten Damen und Herren, wie kann die öffentliche Armenpflege darauf verzichten, einen solchen Unterschied zu machen! Soll sie wirklich die arme Frau, deren Ernährer gestorben ist, dauernd im Zustande äußerster Kümmerlichkeit belassen? Heißt das nicht, sociale Gegensätze verschärfen und, statt social ausgleichend, zersetzend wirken?

Nun wird mir eingewendet werden können, daß das Gesetz einen solchen Unterschied nicht kenne und also auch nicht wolle. Aber, meine verehrten Damen und Herren, haben wir denn überhaupt ein richtiges Armenpflegegesetz? Wir haben ein Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, welches genau vorschreibt, wo jemand unterstützt werden soll, und welcher Armenverband die Unterstützung zu gewähren hat; über die Art und das Maß der Unterstützung sind nur die allernotdürftigsten

Bestimmungen getroffen. Und ähnlich verhält es sich auch mit der Landesgesetzgebung.

Vorsitzender: Darf ich mir erlauben, den verehrten Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß er die Zeit bereits um 5 Minuten überschritten hat.

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Soetbeer (Kiel): Ich bin gleich fertig. — Es wird also im allgemeinen die Ausübung der Armenpflege den Organen der Armenverwaltung zu überlassen sein. Nun hat sich aber doch seit den siebziger Jahren ein gewaltiger Umschwung vollzogen; die große sociale Gesetzgebung hat eingesetzt und hat vielfach dort, wo bisher die Armenpflege eintreten mußte, einen Anspruch auf Unterstützung, sei es nun aus der Krankenversicherung, sei es aus der Invalidenversicherung oder auch aus der Unfallversicherung, gewährt. Hierdurch ist ganz zweifellos eine recht wesentliche Entlastung der Armenpflege eingetreten. Aber die dadurch frei gewordenen Mittel haben nicht ohne weiteres den Gemeinden erspart bleiben sollen; vielmehr ist es der, wenn auch nicht förmlich zum Ausdruck gekommene, gesetzgeberische Wille gewesen, daß diese Mittel wenigstens teilweise wieder dazu verwandt werden möchten, in den der Armenpflege verbleibenden Fällen die Armenpflege selbst reichlicher auszugestalten. Und mit vollem Recht. Armenpflege und Socialpolitik, so verschiedenartig sie auch sein mögen, ergänzen sich gegenseitig. Die öffentliche Armenpflege kann nur dann ihre wichtige und notwendige Aufgabe erfüllen, wenn sie auch den infolge der socialpolitischen Gesetzgebung gesteigerten Ansprüchen gebührend Rechnung trägt.

Meine verehrten Damen und Herren! Wenn ich mich jetzt noch mit zwei kurzen Worten dem zweiten Teile meines Berichtes zuwende, so werden Sie bemerkt haben, daß in allen auf der diesjährigen Versammlung erstatteten Berichten die Wohnungsfrage behandelt worden ist. Auch in den Thematen, welche anscheinend nichts mit der Wohnungsfrage zu thun haben, ist derselben doch eine mehr oder weniger ausführliche Behandlung zu Teil geworden. Gewiß mit ein Zeichen dafür, wie brennend die Frage inzwischen geworden ist. Die enge Beziehung war für mich noch dadurch besonders gegeben, daß in Kiel jetzt ein Altersheim für alte, hilfsbedürftige Frauen gebaut ist, welches seine Entstehung direkt der in Kiel zur Zeit herrschenden Wohnungsnot verdankt. Nach einer kürzlich aufgenommenen Statistik entbehren zur Zeit in Kiel einige hundert Personen eines ordentlichen Unterkommens. Sie wohnen teils in den Baracken, welche die Stadt als Notbaracken gebaut hat, teils in Kellern und Dachwohnungen, welche zum Wohnen gänzlich ungeeignet sind. Insbesondere ist, wie überall, der Mangel an kleinen Wohnungen sehr groß. Nun sagte sich die Armenverwaltung, daß sie in sehr vielen Fällen Unterstützung zahlen müsse, von der ein Teil zur Bezahlung der Miete verwendet werde, und daß es schwer halte, eine angemessene Wohnung hierfür zu finden, ja, daß es sich zum Teil dabei um Wohnungen handle, welche polizeilich von Rechts wegen verboten werden müßten. Es waren

also die Armenpfleglinge auf Kosten der Stadt nicht nur schlecht und teuer untergebracht, sondern die Stadt beförderte dadurch auch indirekt das Wohnungselend, indem sie eine weitere Ausnützung schlechter Wohnungen begünstigte. Ganz besonders war dieser Mißbrauch hervorgetreten bei den von alleinstehenden alten Frauen benützten Räumen. Statt dessen erschien es weit richtiger, wenn die Stadt selbst Wohnungen herstellte, um in diesen die von ihr ohnedies unterstützten Personen unterzubringen. Deshalb wurde ein Altersheim erbaut.

Theoretisch betrachtet, ist dies keine finanzielle Mehrbelastung des Etats: — praktisch wird sich die Sache allerdings wohl anders gestalten, denn die Wohnungen werden der Stadt sicher teuerer kommen als die Mieten, welche sie bisher gezahlt hat. Mit vollem Bewußtsein ist man aber über das gesetzlich gebotene Maß hinausgegangen. Man wollte armen und würdigen Frauen ein, wenn auch noch so bescheidenes, doch gesundheitlich einwandfreies, behagliches Heim schaffen, in welchem sie ihren Lebensabend ruhig beschließen können; man wollte im Rahmen der Armenpflege ein Werk socialen Friedens schaffen. Die Erfahrung wird lehren, inwieweit dies gelingen wird, und ob wir auf dem von uns beschrittenen Wege fortfahren sollen.

Meine verehrten Damen und Herren, ich bin am Ende meiner Ausführungen. Ich habe meinerseits darauf verzichtet, für mich besondere Leitsätze aufzustellen, und ich habe mich auf die gemeinschaftlich vorgeschlagenen Leitsätze mit dem Herrn Berichterstatter geeinigt. Ich bin der Meinung, daß auch, wenn Sie dieselben, wie ich hoffe, annehmen, dieses Thema doch noch lange nicht abgeschlossen ist. Es wird wesentlich darauf ankommen, hier einen recht lebhaften Meinungsaustausch herbeizuführen, und die Anregungen, welche dabei zu Tage treten, werden den Gegenstand erneuter Prüfung und Specialbearbeitung bilden müssen. In diesem Sinne hoffe ich, in bescheidenem Maße mein Teil dazu beigetragen zu haben.

(Beifall.)

Vorsitzender: Meine verehrten Damen und Herren, von den beiden Referenten ist folgende These in Vorschlag gebracht worden:

> Armenpflege wird notwendig insbesondere da, wo der Arbeitsvertrag und die Familie, als diejenigen Institutionen, auf die unsere Staats- und Gesellschaftsordnung die Unvermögenden hinweist, zum Schutz gegen Mangel aus irgend welchem Grund nicht ausreichen. Indem die Socialpolitik die Zahl dieser Fälle vermindert, erleichtert sie die Armenpflege; sociale Aufgabe der Armenpflege ist daher die Bezeichnung der Fälle, in denen die Socialpolitik eintreten kann, sowie die Gestaltung ihres eigenen Wirkens und ihrer Organisation in einer Art, welche, solange keine socialpolitische Fürsorge getroffen ist, wenigstens gestattet, unverschuldeter Armut besondere Berücksichtigung zu gewähren, sowohl was das Maß, als was die Art der Unterstützung anbelangt.

Ich bitte, daß diejenigen geehrten Damen und Herren, welche sich noch nicht im Besitze dieser gedruckten These befinden, sie sich verschaffen, um dann ihre Entscheidung treffen zu können.

Vom Herrn Geheimrat Professor Dr. Böhmert ist mir folgender Antrag überreicht worden:

Die in Lübeck vereinigten Mitglieder halten eine sociale Ausgestaltung der Armenpflege besonders auf zwei Wegen für erforderlich:

1. dadurch, daß bei einzelnen Hilfsbedürftigen und ihren Angehörigen nicht nur das in der Gegenwart vorhandene Elend gelindert, sondern auch die in Zukunft drohende Not durch Verbesserung der Arbeits-, Ernährungs-, Wohnungs- und Bildungsverhältnisse abgewendet wird;
2. dadurch, daß im Interesse der gesamten Bevölkerung nicht nur der leiblichen, sondern auch der geistigen und sittlichen Not in allen Volkskreisen entgegengewirkt wird.

Geh. Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Hochverehrte Anwesende! Wir haben wohl alle den Eindruck, daß wir nicht bloß den beiden Herren Referenten, die wir jetzt eben gehört haben, sondern überhaupt allen den Referenten, deren Druckschriften uns mitgeteilt worden sind, insbesondere auch für die ausführliche Darlegung der fremden Armenverhältnisse zu außerordentlichem Danke verpflichtet sind.

Es liegt gerade in diesen Vorberichten meiner Ansicht nach eine Hauptthätigkeit unseres Deutschen Vereins. Wir selbst können erst durch diese Berichte uns später das vergegenwärtigen, was der Gegenstand der Verhandlungen gewesen ist. Aber vor allen Dingen können alle diejenigen, die garnicht Teilnehmer unserer Verhandlungen gewesen sind, sowie die Presse, sich auf Grund der Vorberichte mit unseren Angelegenheiten eingehender beschäftigen. Was nun speciell die beiden Berichte über die sociale Ausgestaltung der Armenpflege betrifft, so eröffnen uns dieselben einen Einblick in den Zusammenhang unserer armenpflegerischen Aufgaben mit den allgemeinen Bestrebungen zur Hebung der ganzen Volkswohlfahrt. Alle Armenpfleger, die ihr Amt ernstlich nehmen, werden sehr bald zum Bewußtsein kommen, daß sie zwar bei vorhandener gegenwärtiger Not rasch einschreiten, aber auch für die Zukunft vorsorgen müssen, daß sie recht eigentlich eine volkswirtschaftliche, vorbeugende Aufgabe haben, daß nicht nur der Privathaushalt des Einzelnen, sondern auch der ganze Volkswohlstand, ja, ich möchte sagen, sogar der Völkerwohlstand berücksichtigt werden muß, weil wir ja unter dem Elend fremder Völker, wir brauchen nur an den jetzigen Zustand in Südafrika zu denken, auch mit zu leiden haben. Wir müssen in erster Linie natürlich den einzelnen Hilfsbedürftigen helfen und ihren Familien; wir müssen aber auch auf die Umgebung dieser Familien, auf ihre Gemeinde, auf das ganze Land unser Augenmerk richten und auf die Zustände dieses Landes.

Die von mir aufgestellten zwei Leitsätze wollen nun teils die höhere volkswirtschaftliche Aufgabe der Armenpflege, teils die Bekämpfung der

sittlichen Not betonen. Herr Stadtrat Flesch legt auf die von ihm aufgestellten vier Leitsätze ja, wie er selbst gesagt hat, kein großes Gewicht. Er hat auch nicht etwa diese einzelnen sehr inhaltreichen vier Sätze seines Druckberichts hier zur Debatte gestellt, sondern den von den Herren Dr. Flesch und Dr. Soetbeer unterschriebenen Leitsatz, der mir erst heute morgen zu Gesicht gekommen ist. Ich hatte meinen Antrag bearbeitet auf Grund der von Herrn Stadtrat Flesch aufgestellten vier Leitsätze. Ich habe einige Bedenken gegen die von den beiden Herren Referenten aufgestellten Leitsätze. Einmal kann ich nicht zugeben, daß der erste Satz richtig ist:

„Armenpflege wird notwendig insbesondere da, wo der Arbeitsvertrag und die Familie, als diejenigen Institutionen, auf die unsere Staats- und Gesellschaftsordnung die Unvermögenden hinweist, zum Schutz gegen Mangel aus irgend welchem Grund nicht ausreichen."

Die beiden Herren Referenten haben als ganz besondere Kernpunkte bezeichnet gerade die wiederholt in dem Vortrage des Herrn Stadtrat Flesch wiederkehrenden Beziehungen auf Arbeitsvertrag und Familie. Verehrte Anwesende! Es giebt sehr viele Armenfälle, wo der Arbeitsvertrag garnicht in Betracht kommt und auch die Familie nicht. Ich sage, gerade wer die Familie hat, wird seltener der Verarmung anheim fallen als ein Einzelstehender. Jedenfalls müssen wir mit sehr vielen einzelnen Männern und Frauen rechnen, die keiner Familie angehören und auch keinen Arbeitsvertrag schließen. Denken Sie nur an die zahllosen Leute, die kleinen Bauern, die ihren Grnnd und Boden selbst bearbeiten und ihre Früchte selbst zu Markte bringen. Die haben keinen Arbeitsvertrag, sondern sie arbeiten für sich. Oder denken Sie an die zahlreichen Hausindustriellen, z. B. an die Cigarrenmacher, die zu Hause arbeiten. Die holen sich ihren Tabak und verarbeiten ihn; sehr oft wird ihnen der Tabak geborgt, aus dem sie ihre Cigarren machen. Und so kommen Tausende von Armenfällen vor, wo garnicht die Familie und auch garnicht der Arbeitsvertrag in Frage kommt. Ich glaube also, wir dürfen nicht das Gewicht so, wie es der Leitsatz der Herren Referenten thut, auf diese beiden Punkte richten.

Mit Herrn Dr. Soetbeer stimme ich überein, wenn er sagt, es handelt sich um zweierlei, um die Erweiterung des Arbeitsgebietes der Armenpflege und um die Vertiefung desselben und um eine Ergänzung. Auch damit bin ich einverstanden, daß man einen Unterschied machen soll zwischen unverschuldeter und verschuldeter Verarmung, wie das ja auch Herr Stadtrat Flesch verlangt. Aber man muß die persönliche Behandlung und die sachliche Hilfeleistung unterscheiden. Denn selbst bei verschuldeter Verarmung, verehrte Anwesende, muß doch ebenfalls eine menschenwürdige und auskömmliche Unterstützung in sehr vielen Fällen eintreten. Nehmen Sie an, wenn ein Vater seine Familie verläßt, und die Frau und die Kinder darben! Ja, das ist doch eine von dem Hausvater verschuldete Armut — oder die Hausmutter kann ja auch die Schuld tragen. Ich sage, in allen diesen Fällen muß man den Kindern helfen,

das geht nicht anders. Oder wenn jemand ins Gefängnis kommt wegen eines Verbrechens, das sind alles Fälle, wo unterstützt werden muß. Da muß man die Familie oft gerade recht auskömmlich unterstützen, damit sie nicht auch auf diesen verbrecherischen Weg gelangt wie der Vater oder vielleicht die Mutter.

Also ich kann nicht zugeben, daß man bei der Art der Unterstützung, bei dem Maße der Unterstützung solche großen Unterschiede macht, ob die Armut verschuldet ist oder unverschuldet. Aber wohl ist das eine sociale Ausgestaltung der Armenpflege, daß wir in erster Linie die vorbeugende Armenpflege betonen und in zweiter Linie fordern, daß nicht bloß die leibliche Not gelindert, sondern auch vor allen Dingen die geistige und sittliche Not gehoben werden muß. In letzterer Beziehung stimme ich ja ebenfalls mit den beiden Herren Referenten zusammen, die ja auch zwischen verschuldeter und unverschuldeter Not unterscheiden wollen. Ich will die Verhütung der Verarmung und die wirtschaftliche und sittliche Fürsorge für die Einzelnen als die beiden Hauptaufgaben hinstellen, welche bei der socialen Ausgestaltung der Armenpflege in Frage kommen, und ich will dies durch einige Leitsätze zum Ausdruck bringen, die meines Erachtens eine weniger anfechtbare Form haben, als die von den beiden Referenten vorgeschlagene Resolution. Ich empfehle Ihnen meinen Leitsatz, weil er erstens, allgemein verständlich, die beiden Punkte hervorhebt, auf die es meines Erachtens ganz besonders ankommt, und weil er ferner auch die Arbeitsverhältnisse berücksichtigt, auf die der Herr Referent Flesch mit Recht den Hauptwert legt. Ich will also — —

Vorsitzender: Ich muß den verehrten Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er bereits 10 Minuten spricht.

Geh. Regierungsrat Professor Dr. Böhmert. Ich frage die Versammlung, ob es möglich ist, die beiden Berichte und Vorträge der Herren Referenten hier in ein paar Minuten zu kritisieren? Dann können wir überhaupt aufhören, zu debattieren. Da ich selbst einen Antrag gestellt habe, so glaube ich doch, daß ich auch berechtigt bin und von Ihnen vielleicht die Erlaubnis erhalte, wenigstens meine beiden Leitsätze ganz kurz noch vorzutragen.

Ich schlage vor, zu erklären:

„Die in Lübeck vereinigten Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit halten eine sociale Ausgestaltung der Armenpflege besonders auf zwei Wegen für erforderlich:

1. dadurch, daß bei einzelnen Hilfsbedürftigen und ihren Angehörigen nicht nur das in der Gegenwart vorhandene Elend gelindert, sondern auch die in Zukunft drohende Not durch Verbesserung der Arbeits-, Ernährungs-, Wohnungs- und Bildungsverhältnisse abgewendet wird;

2. dadurch, daß im Interesse der gesamten Bevölkerung nicht nur der leiblichen, sondern auch der geistigen und sittlichen Not in allen Volkskreisen entgegengewirkt wird."

(Beifall.)

Dr. Klumker, Geschäftsführer der Centrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. Verehrte Anwesende! Gestatten Sie mir, daß ich nicht auf das Allgemeine des gesamten Themas eingehe, sondern ein paar Fragen aus denen, die hier berührt worden sind, herausgreife; ich glaube, es wird ja doch das Ergebnis unserer Erörterungen nicht eine allgemeine Gesamtanschauung sein, sondern es werden nur verschiedene Anschauungen ohne Entscheidung neben einander zur Aussprache kommen können.

In den Referaten der Herren Berichterstatter scheint mir von hervorragender Bedeutung der Hinweis, daß die Armenpflege vielfach für socialpolitische Zwecke Vorarbeiten auf ihrem vielgestaltigen Arbeitsfelde liefern kann. Ich brauche Sie nur darauf hinzuweisen, wie sehr die Armenpflege und ihre Erfahrungen bei unserer neueren socialpolitischen Gesetzgebung, bei der Unfall- und Krankenversicherung benutzt worden sind. Ich erinnere ferner daran, wie bisher noch jede Individual-Armenstatistik ergeben hat, wie bitter nötig uns eine Ergänzung der Invaliditätsversicherung durch eine Witwen- und Waisenversicherung ist, wie die Armenstatistik mit harten, unerbittlichen Zahlen die Forderung dieses socialpolitischen Fortschritts begründen hilft. Ich glaube, schon dieser Hinweis genügt hier zum Beweise, daß eine ganze Reihe Thatsachen vorgebracht werden können auf dem Gebiet der öffentlichen wie privaten Armenpflege, die für die Beurteilung socialpolitischer Maßnahmen von größtem Werte sind. Und da, glaube ich, sollte man energischer, als es geschehen ist, betonen, daß gerade unsere private Thätigkeit, unsere Vereins- und Stiftungsthätigkeit, leider einen großen Abscheu, eine verhängnisvolle Abneigung gegen die Öffentlichkeit hat. Wer vielfach Berichte von Wohlthätigkeitsvereinen liest, begegnet immer und immer wieder denselben Redewendungen, ohne daß in den meisten Fällen auch nur der Versuch gemacht würde, die Erfahrungen der Praxis anschaulich herauszuschälen. Und doch liegt gerade in den Erfahrungen dieser Vereine eine Fülle wertvollen Materials, dessen gründliche Verarbeitung und Darstellung wie zur Förderung der Armenpflege, so auch zur Prüfung und Anregung socialpolitischer Maßregeln wichtige Fingerzeige geben kann. Ich glaube, daß nach der Richtung durch die Arbeit der Vereine selbst oder mehr noch durch Enqueten und Studien wissenschaftlicher Kräfte eine ganze Menge brauchbaren Stoffes für socialpolitische Verwertung zu Tage gefördert werden könnte, und das würde ich als eine Art socialpolitischer Ausgestaltung der Armenpflege ansehen. Eine energische Betonung dieser Forderung, ein Aufruf an alle Organisationen der Armenpflege, ihre Erfahrungen eingehender und systematischer zu veröffentlichen, ihr Material dem Forscher unbeschränkt zugänglich zu machen, halte ich bei diesem

Thema für die erste Aufgabe unseres Vereins. Weniger Geheimniskrämerei! Keine Scheu vor der Öffentlichkeit.

In einem anderen Punkte muß ich den beiden Referenten und den Anderen, die bisher gesprochen haben, entgegentreten. Ich kann in der Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut in keiner Weise eine sociale Ausgestaltung der Armenpflege erblicken.

(Sehr richtig!)

Auf den Gebieten, die am meisten des Fortschritts bedürfen, ist man zu wirklichen Fortschritten hauptsächlich dadurch gekommen, daß man diesen Unterschied hat zurücktreten lassen; ich erinnere an die Kinderpflege, an die Krankenpflege, auf welchen beiden Gebieten die Frage nach der Würdigkeit und nach dem Verschulden fast verschwunden ist; ich erinnere an die Irrenpflege und an das Thema der Trunksucht und der Trunksüchtigen — nichts hat auf diesem Gebiet eine wirksame Bethätigung mehr gehindert als die ewige Beurteilung von moralischen Gesichtspunkten aus; ein Fortschritt hat sich erst angebahnt, als man diesen Gesichtspunkt zurückgedrängt und andere Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt hat. Wenn auch diese moralische Beurteilung schon durch das unwillkürliche Gefühl des Armenpflegers und als Hilfsmittel für andere Unterscheidungen stets ihre Bedeutung behalten wird, so kommt sie für die socialpolitische Ausnutzung und Ausgestaltung der Armenpflege erst in letzter Linie in Frage. Viel wichtiger scheint mir die Frage der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit eines Falles. Darum handelt es sich zunächst bei jedem socialpolitischen Fortschritt auf unserem Gebiete, daß in allen den Fällen, wo wirklich dauernde Hilfe geschafft werden kann, das Eintreten der öffentlichen Fürsorge wie der privaten (sie sei organisiert oder nicht) nach diesem Gesichtspunkt eingerichtet werde. Nicht ob der einzelne Arme sein Elend selbst verschuldet hat oder nicht, sondern die Frage: kann ich diesem Manne wirklich helfen? ist das Wichtigste. Ich halte es auch geradezu für ein Unrecht, wenn ich einem Armen, der vollständig sein Elend verschuldet, dem ich diese Verschuldung in jedem Stücke nachweisen kann, dem ich aber — selbst mit Aufwendung bedeutender Mittel — wirklich wieder zu einer neuen Existenz verhelfen kann, diese Beihilfe abschlage, weil er sein Elend verschuldet hat.

(Bravo!)

In allen diesen Fällen sollte man nur nach dem Gesichtspunkt der Heilbarkeit gehen und nach Würdigkeit oder Unwürdigkeit erst in zweiter Linie fragen, soweit jene Beurteilung dadurch beeinflußt wird. Ich habe ein klein wenig das Gefühl, daß man bei der grundsätzlichen Hervorhebung der Unschuld (die sehr selten wirklich nachzuweisen ist) die Mängel der Weltordnung mit ein bißchen mehr Wurst zum trockenen Brot nachträglich ausbessern und der Gerechtigkeit Gottes etwas nachhelfen möchte. Socialpolitisch ist dieser Gesichtspunkt durchaus unfruchtbar.

Über diese Fälle hinaus, wo Heilbarkeit möglich ist, kann eine sociale Ausgestaltung auch bei den Fällen in Frage kommen, wo es sich

um dauernde Unterstützung, um Versorgung des Betreffenden handelt. Da scheint mir neben anderen doch ein sehr wichtiger Gesichtspunkt die Rücksichtnahme bei der Versorgung der Armen auf ihre socialen Gewohnheiten, ihre gesellschaftlichen Anschauungen, ihre Sitten und Gebräuche. Dieser Gesichtspunkt ist mir heute Morgen im Heiligen-Geist-Spital lebendig vor die Augen getreten. Ich habe gefunden, daß hier auf die subjektiven Gewohnheiten des einzelnen Armen ein Maß von Rücksicht genommen wird, wie man es bei Versorgungsanstalten gewöhnlich nicht findet. Und das scheint mir auch nicht ohne socialen Wert.

Es wären noch eine Reihe verschiedenster Gesichtspunkte hervorzuheben; mir scheint aber immer das Hauptstück zu sein, daß eine Scheidung in der Armenpflege nicht nach Schuld oder Unschuld, sondern nach Heilbarkeit und Nichtheilbarkeit stattfindet, und daß eine Aufwendung selbst reichlichster Mittel in all den Fällen stattfindet, wo eine Heilung wirklich noch zu erreichen ist. Dieser Unterschied muß die Grundlage bilden für alle sociale Ausgestaltung der Armenpflege.

(Lebhaftes Bravo.)

Stadtrat Jakstein (Potsdam). Meine Damen und Herren! Die Weite des Themas, das zur Erörterung steht, gestattet wohl eine kleine Abschweifung, die nicht im Zusammenhang mit dem Gehörten steht. Ich habe in meiner amtlichen Stellung die Erfahrung gemacht, daß in den Kreisen der Gewerbetreibenden gegen einen gewissen Hochdruck in der socialpolitischen Bewegung ein Mißfallen vorhanden gewesen ist, indem sie als Arbeitgeber betont haben, daß durch diese fortgesetzt gewährten Wohlthaten, die der Arbeiterbevölkerung zufließen, kein rechter Segen gestiftet werde, weil mit der Förderung der wirtschaftlichen, sanitären und sonstigen Wohlfahrt der Arbeitermassen nicht eine Steigerung ihrer sittlichen Qualifikation wahrgenommen werde, und Sie werden vielleicht mit mir die Erfahrung gemacht haben, daß in weiten Kreisen eine gewisse Sparsamkeit vorhanden ist, ja ein gewisser Groll gegenüber den socialpolitischen Maßnahmen, die der Staat und hinsichtlich der Armenpflege die Gemeinde vornehmen. Wir sollen derartige Stimmen nach meiner Auffassung nicht überhören, denn sie haben nach meiner Auffassung auch eine gewisse Berechtigung, und die letztere in ein paar Punkten hier zu skizzieren, drängt es mich.

Wir hören ja im allgemeinen die Klage, daß eine große Zuchtlosigkeit herrsche. Man hat die Zuchtlosigkeit namentlich bei der Jugend finden wollen. Ich bin aber ganz anderer Auffassung. Ich bin der Auffassung, daß viel weniger die Jugend schuld ist als das Alter, und zwar, wenn wir von den Kindern reden: die Eltern sind nach meiner Erfahrung stets die Schuldigen und nicht die Kinder. Woher kommt diese Zuchtlosigkeit? Wie wird sie geheilt oder gefördert? Ich meine, nicht ganz ohne Einfluß der so reichen Wohlthaten, die durch die Gesetzgebung und durch die öffentliche Armenpflege und private Wohlthätigkeit den Einzelnen zugewendet werden. So wie die socialpolitische Versicherungsgesetzgebung dem Einzelnen ein Recht gegeben hat, daß er in

Fällen von Krankheit, des Alters u. s. w. gesichert und jeder Sorge enthoben ist, so ist der so Bedachte, sind die breiten Massen auch schon daran gewöhnt, auf dem Gebiete der privaten Wohlthätigkeit und öffentlichen Armenpflege zu fordern und mehr zu fordern, als ihnen gebührt. Das deutsche Volk ist ja, Gott sei Dank! — und wir alle hoffen, daß dieser reiche wirtschaftliche Segen, über den wir verfügen, für die Dauer anhält — in der Lage, so viel wohlzuthun und auch für die Zukunft das festhalten zu können, was jetzt geboten wird, und eine Steigerung eintreten lassen zu können. Aber es ist doch auch eine Möglichkeit, daß einmal ein Rückschlag eintritt, und daß die Massen dann auf ihre Wohlthäter eindringen und sagen: ihr habt uns nun verwöhnt, wir sind jetzt ein derartiges Leben gewöhnt, wir verlangen, daß wir in der bisherigen Lebenshaltung von euch weiter gehalten werden. Das giebt socialen Unfrieden, sociale Gefahren. Daher, meine ich, ist auch bei unserem socialpolitischen Fördern ein Maßhalten geboten.

Ich will einzelne Beispiele geben. Wir haben die sehr segensreiche neuere Einrichtung der Lungenheilstätten. Nun tritt in der Verwaltung die Forderung an den Einzelnen heran; es handelt sich um eine Witwe mit ein paar Kindern; die Witwe ist tuberkulös, und es ist ärztlich geraten, sie in eine Heilstätte zu bringen. Die Kommune giebt die Mittel dazu her. Ich spreche aus meiner Erfahrung. Wir bewilligen in einem Jahre die Mittel auf mehrere Monate; die Frau kommt zurück, sie ist als „geheilt" entlassen, aber sowie sie wieder in ihre alten Lebensverhältnisse eintritt, nach vier Wochen, ist der Blutsturz wieder da: dieselbe Misere. Wir schicken sie das zweite Jahr wieder hin, — ich that es mit Widerstreben —: derselbe Verlauf. Nun kam das dritte Jahr. Ich habe mir die Gewissensfrage vorgelegt: bist du inhuman, oder handelst du nach gesunden Principien, wenn du die Hilfe diesmal ablehnst? Ich *habe* sie abgelehnt, die Armenverwaltung ist mir beigetreten, und die Privatwohlthätigkeit hat für die Familie gesorgt. Sollen wir so weit gehen, daß wir immer wieder ungezählte Opfer bringen, obwohl man sieht, daß von einer Heilung nur in sehr fragwürdiger Weise die Rede sein kann mit Rücksicht auf die traurigen Lebensverhältnisse, in die der Versorgte wieder zurücktritt? Auf der anderen Seite — das möchte ich hier namentlich an die Vertreter der Privatwohlthätigkeit gerichtet haben: wir sorgen in den verschiedenen Städten durch Jugendhorte, Kinderhorte der verschiedensten Art, Krippen, Volksküchen u. s. w. dafür, daß dem einzelnen, nicht der Armenpflege anheimgefallenen, sondern freien Arbeiter die Möglichkeit gegeben ist, sein Leben leichter zu gestalten, sich ruhiger in die Arbeit zu begeben, indem für seine Kinder gesorgt wird. Nun ist das ja eine löbliche Sache, und wir werden immer dabei stehen bleiben; aber nach meiner Auffassung wird auf diesem Gebiete außerordentlich gesündigt, indem man dem zahlungsfähigen Vater oder Mutter ein zu kleines Entgelt für die Leistung, die der Verein bietet, als Forderung gegenüberstellt. Und ich meine, daß, so winzig dieser Punkt erscheinen mag, es außerordentlich wichtig ist, hier nicht der Bequemlichkeit der Massen zu folgen, ihnen das Leben immer billiger zu machen, wo die Löhne immer höher schnellen,

und das Entgelt für die Verpflegung des Kindes allzu gering zu bemessen. Wenn da pro Tag 5 Pfennige gefordert werden, so ist das doch rein lachhaft! Die Privatwohlthätigkeit kennt die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, mit der sie es zu thun hat, nicht, sondern man glaubt durch recht reiche Wohlthätigkeit segensreich zu wirken. Ich bin der Auffassung, das ist falsch; man muß diese Sachen außerordentlich prüfen, um nicht zu weit im Wohlthun zu gehen, und ich glaube, daß wir sowohl in wirtschaftlicher Beziehung, als auch noch auf einem anderen Gebiete eine größere Zucht zu üben haben; eine Armenpflege ohne Armenzucht taugt ja überhaupt nichts.

Nun nehmen wir ein Gebiet heraus, das Herr Kollege Flesch zwar nicht als eine socialpolitische Thätigkeit bezeichnet hat: die Fürsorgeerziehung nach dem preußischen Gesetz — ich bin anderer Meinung, aber ich will auch nicht eine Principienfrage daraus machen, sondern es nur kurz erwähnen. Der Staat hat nach diesem Gesetz die Fürsorge für die Kinder u. a. derjenigen Eltern übernommen, die ihre Erziehungspflicht gegen ihre Kinder vollständig außer acht gesetzt, die sich um ihre Kinder einfach nicht gekümmert haben. Also es wird kein Unterschied gemacht, ob die Verwahrlosung aus eigener unsittlicher Geberdung entstanden ist, oder ob die Eltern die Schuld tragen. Der Staat hat nun in diesem Gesetz gar keine Kautel mit Ausnahme des finanziellen Regresses gegen den Vater, der mit seinem Vermögen aufzukommen hat, getroffen, um einen Mißbrauch zu verhüten. Daß der jetzt schon vorhanden ist und sich im Laufe der Zeit steigern wird, ist mir ganz unzweifelhaft. Und der Staat hat, was ein notwendiger Teil dieses Gesetzes hätte sein müssen — Strafbestimmungen für diejenigen Eltern, die ihre Erziehungspflicht in einer so weitgehenden Weise vernachlässigen, nicht mit aufgenommen. Ich glaube, wir, die wir nicht bloß das Almosengeben, sondern vor allen Dingen auch Familieninteressen und sittliche Aufgaben hier vertreten, sollen an unserer Stelle es niemals daran fehlen lassen, auch auf solche Mängel der Gesetzgebung wiederholt hinzuweisen und, wie wir es schon bezüglich der Pflichtvergessenheit der Ehemänner gegen Frau und Kinder gethan haben, auch hier solche Momente zu betonen. Damit diese sittlichen Gesichtspunkte und diese die Armenzucht betreffenden Ideen bei uns auch nicht ganz unberührt bleiben, habe ich mir die Freiheit genommen, Sie mit diesen wenigen Worten zu belästigen.

(Beifall.)

Stadtrat Pütter (Halle a. S.): Meine Damen und Herren! Den Grundsätzen, die Herr Stadtrat Dr. Flesch in seinem Aufsatz geschildert hat, stimme ich im großen und ganzen zu. Ich begrüße es mit Freuden, daß hier mit klaren Worten ausgesprochen ist, was schon seit längerer Zeit in der Praxis geübt wird. Ich habe in der Praxis seit mehreren Jahren diese Grundsätze, die Herr Stadtrat Dr. Flesch in seinem Aufsatz zu Papier gebracht hat, befolgt, und möchte mit wenigen Worten auf ein Specialgebiet eingehen, um Ihnen eine Thätigkeit zu schildern, in der die Grenzen der Armenpflege und der socialen Fürsorge

nebeneinander hergehen und streng beobachtet werden müssen, wenn man nicht das eine oder andere Gebiet überschreiten und falsch behandeln will.

In Halle hat sich ein Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht gebildet; dieser Verein hat hauptsächlich die Aufgabe, die Schwindsucht in der Stadt und in den Wohnungen der Schwindsüchtigen zu bekämpfen. Als Vorsitzender des Vereins habe ich die Möglichkeit gehabt, in den letzten zwei Jahren über 20 000 Mark zur Bekämpfung der Schwindsucht in der erwähnten Weise aufzuwenden. Die Thätigkeit dieses Vereins spielt sich in folgender Weise ab. Wir bekämpfen die Schwindsucht überall da, wo unser Eingreifen gewünscht wird und nötig ist; wir schicken in Heilstätten diejenigen Leute, die dazu geeignet sind, und die nach dem Invalidenversicherungsgesetz nicht die Möglichkeit haben, in Heilstätten geschickt zu werden. Unsere Fürsorge erstreckt sich daher hauptsächlich auf Handwerksmeister, auf nicht Marken klebende Ehefrauen, auf Kinder, Schüler, Studenten, sowie auf Lehrer und Lehrerinnen; allen diesen Leuten fehlten die Mittel, sich selber zu versorgen. Weiter treten wir für die zurückgebliebenen Familien ein. Diejenigen Leute, die von Versicherungsanstalten oder von uns in Heilstätten geschickt werden, haben ja in der Regel nicht die Mittel, während ihrer Heilstättenkur die Familie vollständig sorgenfrei zu stellen, und bekanntlich reichen die Geldbeträge, die von der Krankenversicherung gezahlt werden, zur Unterhaltung der Familie nicht aus, sobald mehrere Kinder vorhanden sind. Wir helfen weiter denjenigen, die aus der Heilstätte zurückkehren, und versuchen ihnen möglichst Arbeit zu verschaffen. Aber, wie Sie wissen, ist das eine der schwierigsten Aufgaben, die es überhaupt giebt, denn es handelt sich einerseits darum, die Schwindsüchtigen einen Berufswechsel vornehmen zu lassen, andererseits ist der Kreis der Thätigkeiten für sie sehr beschränkt. Sofern die Heilstättenbehandlung nicht mehr aussichtsvoll ist — denn ungeeignete Fälle schicken wir überhaupt nicht weg —, nehmen wir den Kampf gegen die Schwindsucht in der Stadt selbst und in den Wohnungen auf, und zwar in folgender Weise. Wir trennen die Lungenkranken von ihren Angehörigen und mieten ihnen je nach den Umständen ein eigenes Zimmer, oder bringen sie ins Krankenhaus, damit die Gefahr der Ansteckung von den Angehörigen nach Möglichkeit abgewendet wird; wir schaffen ihnen eigenes Eß- und Trinkgeschirr an, damit auch dieses nicht von den Angehörigen mitbenutzt wird; sorgen auch dafür, daß entweder von uns oder von anderen Wohlthätigkeitsvereinen Milch oder kräftige Nahrung zugeführt wird. Außerdem aber erteilt ihnen unser Arzt — wir haben einen besonderen Arzt für den Verein — Verhaltungsmaßregeln, soweit die Leute nicht selbst einen Arzt haben. Berücksichtigt wird von uns jeder, der sich nicht aus eigenen Mitteln die Erleichterung verschaffen kann, die wir ihm geben können; die Würdigkeit wird nicht von uns geprüft; denn wenn man die Schwindsucht gründlich bekämpfen will, darf man nicht vor dieser oder jener Thür Halt machen, wie ja auch die Schwindsucht nicht vor den Thüren der Reichen oder Armen Halt macht. Die Kosten — und das wird ja die Hauptfrage sein, bei der sich die Grenzen der Armen-

pflege und der Socialpolitik berühren — für die Entsendung in Heilstätten werden stets vom Verein getragen, niemals bei uns von der Armenpflege. Dagegen greift die Armenpflege bei denjenigen Leuten ein, die schon früher öffentliche Unterstützung bekommen haben; sonst verhüten wir durch unsere Vereinsmittel, daß Leute, die unsere Hilfe in Anspruch nehmen, infolge ihrer Erkrankung an Schwindsucht der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Ich betone ausdrücklich, daß seitens der Stadt niemals die Leute in Heilstätten geschickt werden. Ich halte eine solche Maßnahme für eine Überschreitung der Befugnisse unserer Armenpflege. Ich weiß, daß von verschiedenen Städten diese Praxis geübt wird; aber ich weiß auch, daß diese Städte sich mit der Entsendung der hilfsbedürftigen Kranken in Heilstätten auf ihre Ortsangehörigen beschränken. Das ist schon deshalb falsch, weil alle in einer Stadt befindlichen Armen, gleichgültig, ob sie das Heimatsrecht am Orte genießen oder nicht, gleichmäßig behandelt werden sollen; aber die betreffende Stadt wird sich hüten, Hilfsbedürftige, die ihr selbst nicht angehören, in Heilstätten zu schicken, weil nach Lage der heutigen Gesetzgebung kein Armenverband die Kosten für Entsendung in Heilstätten erstatten wird, und infolgedessen halte ich es für richtig, daß die Armenverbände sich auf die Entsendung in Heilstätten nicht einlassen, sondern dies entweder Vereinen oder noch besser der Stadt oder dem Staate überlassen, weil ja die Gefahr, mit der wir es bei der Schwindsucht zu thun haben, noch einige Jahrzehnte anhalten wird, und weil sie eine allgemeine ist, die nicht nur die Armen, sondern alle Leute bedroht. Es wäre erwünscht, wenn dem minder begüterten Schwindsüchtigen ein Anspruch auf staatliche oder städtische Hilfe, sei es durch materielle Unterstützung in der oben erwähnten Weise — unter Ausschluß der Armenunterstützung, da es sich um unverschuldete Not handelt, sei es mindestens durch kostenlose Formalindesinfektion gewährt würde.

Nun möchte ich noch mit einigen Worten auf die Ausführungen des Herrn Dr. Soetbeer eingehen, der anführte, daß Herr Pfarrer Dörries in Braunschweig über die mangelhafte sociale Ausgestaltung der Armenpflege geklagt hätte. Er meint, wir sollten den Rahmen, den wir jetzt inne halten, weit überschreiten. Ich halte das nicht für richtig, sondern bin der Ansicht, daß wir im Rahmen unserer Armengesetze bleiben und nur das unbedingt Notwendige an Geld gewähren sollen. Aber womit den Wünschen des Herrn Pfarrer Dörries zum Teil entsprochen werden kann, ist die erzieherische Einwirkung, die die Organe der Armenpflege auf die Armen ausüben können. Es ist selbstverständlich, daß da, wo noch Hilfe möglich ist, auch ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden; aber diese halten sich doch immerhin in den Grenzen der Armenpflege. Wenn man erst anfängt, diese Grenzen zu überschreiten, ist es sehr schwer, eine gerechte Schranke zu ziehen, sowohl was den Kreis der zu bedenkenden Personen, als was die Art der Leistungen, z. B. Entsenden in Heilstätten betrifft. Auch die Ausführungen des Herrn Geheimrat Böhmert lassen sich für den Praktiker insofern mit einer gewissen Ruhe hinnehmen, als er ja hauptsächlich auf die vorbeugende Armen-

pflege hingewiesen hat. Dadurch, daß wir entstehenden Krankheiten entgegenwirken, werden wir wohl im großen und ganzen diejenigen Wünsche erfüllen, die er in dieser Beziehung uns ausgesprochen hat. Ich bin der Ansicht, daß der Dirigent einer Armenverwaltung Socialpolitik treiben soll und aufpassen muß, was neben der Armenpflege nötig ist; die Mittel dazu sollen aber nicht aus der Armenkasse, sondern anderswoher genommen werden, sei es, daß ein Verein sie aufbringt, oder daß die Stadt selbst Mittel hierzu verfügbar macht, oder daß der Staat sie hergiebt.

Magistratsrat Dr. Seltsam (Wien): Hochgeehrte Versammlung! Ich werde mich nur kurz mit der zur Diskussion gestellten Resolution befassen und Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen; ich hoffe, von meinen zugemessenen 7½ Minuten Redezeit vielleicht noch 5 dem nächsten Redner zur Verfügung stellen zu können.

(Heiterkeit.)

Was nun die Resolution selbst betrifft, so bin ich mit deren erstem Punkte vollständig einverstanden; denn das, was einer der geehrten Herren Vorredner dagegen vorgebracht hat, sagt mir nicht zu; die Not, wie sie sich zeigt, ist positiv bei jedem Individuum vorhanden, welches infolge Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit außer stande ist, den Lebensunterhalt zu erwerben, und wo überdies auch die Familie fehlt, die in zweiter Linie einzugreifen hätte. Daher glaube ich, daß der erste Satz der Resolution, wie er gedruckt vorliegt, die Frage vollständig erschöpfe, und ich werde daher für denselben in dieser Fassung stimmen.

Dagegen bin ich anderseits mit jenem Herrn, welcher sich gegen den zweiten Satz der Resolution gewendet hat, in manchen Punkten einverstanden, namentlich dort, wo er darauf hinweist, daß es nicht genüge, materiell zu unterstützen, sondern daß man auch vorbeugend moralisch und sittlich eingreifen, unterstützen müsse. Das geschieht sicher überall in jenen Orten, welche durch Sie, meine Herren, hier vertreten sind; wir thun solches auch in Wien durch verschiedene Einrichtungen, durch freiwillige oder Zwangsarbeitsanstalten, durch Kinderasyle, interne und externe Kinderpflegeanstalten.

Dagegen möchte ich anderseits unbedingt gegen den Passus stimmen, daß die unverschuldete Armut besondere Berücksichtigung verdiene. Meine Herren, wo liegt da die Grenze? Ich werde Ihnen ein Beispiel geben: Ein Mann, der sich vollgetrunken hat, liegt draußen auf der Straße; was ist das Individuum in diesem Zustande? Es ist ohne Zweifel ein kranker Mensch; kann da die Pflicht des Schutzmannes aufhören, sich seiner anzunehmen? Soll der Schutzmann erst eine Untersuchung anstellen und sich nur jenes annehmen, der dort ohne eigenes Verschulden auf dem Fahrwege liegt? Sicher nein, denn beide sind momentan physisch krank, und man muß sie schützen. Analog muß sich auch jenes angenommen werden, der vielleicht infolge eigenen Verschuldens in Not und Armut gekommen ist; allerdings wäre hier zu untersuchen, ob nicht

vielleicht die Art und Weise der Unterstützung dem Zwecke zu Hilfe kommen solle? Das ist ganz richtig und zwar entweder durch Aufnahme des Individuums in eine Versorgungsanstalt, oder durch Unterstützung mittelst Konsumptibilien oder ähnlichem; denn bares Geld geben, meine Herren, ist insbesondere im Falle verschuldeter Armut ein sehr gefährliches Ding; ich brauche das nicht weiter auszuführen; es stehen Ihnen gewiß ebensoviel Erfahrungen zu Gebote, wie mir.

Endlich möchte ich aber allerdings ganz außer dem Rahmen der Resolution ein Wörtchen verlieren, weil seitens eines der geehrten Herren Vorredner auch von den Heilstätten gesprochen wurde. Ich habe durch meinen Beruf als Waisenreferent der Stadt Wien sehr viel Gelegenheit, derartige Heilstätten revidierend, inspicierend oder auch informierend zu besuchen. Ja meine Herren, da ist es allerdings sehr bedenklich, solche Anstalten mit unheilbaren Kranken zu füllen. Leider geschieht dies aber sowohl bei Kindern, wie auch bei Erwachsenen nur zu häufig. Was wird dann aus diesen in bester Absicht errichteten Heilanstalten, Hospizen u. s. w.? Sie degradieren zu Siechenanstalten, Versorgungsanstalten, welche dem armen Heilbaren wegen Überfüllung das Thor verschließen müssen; wir haben eine ganze Reihe derartiger Institute, in welche wir Kranke, und zwar nach sorgfältiger Auswahl unseres Physikates noch wirklich heilbare Kranke mit großen Kosten hinschicken; ich habe aber dort auch geradezu entsetzliche Fälle gesehen, wo ich mich schon als Laie des Gedankens nicht erwehren konnte: das Kind ist ja rein unheilbar, das Kind wird nur hierher gegeben, damit es dem sicheren Tode langsamer entgegensieche. Das ist also ein Vorgang, wie er nicht sein soll.

Um aber auf die Resolution zurückzukommen, so werde ich im Grunde meiner Ausführungen im ersten Punkte für dieselbe, bezüglich des zweiten Punktes aber mit der vorgeschlagenen Gegenresolution, unbedingt aber gegen jenen Passus stimmen, der sich auf die besondere Berücksichtigung unverschuldeter Armut bezieht.

Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz): Meine Damen und Herren! Der Herr Mitberichterstatter hat Ihnen schon gesagt, daß die Anschauung der Herren Referenten im Widerspruch stehe mit den Grundsätzen, die seinerzeit im Jahre 1898 in Nürnberg bezüglich des Existenzminimums aufgestellt worden sind. Der Herr Berichterstatter Dr. Flesch hat Ihnen ferner gesagt, er müsse dahin streben, um seine Anschauungen konsequent auszuführen, daß der Unterschied zwischen öffentlicher und privater Armenpflege verwischt werde, und der Herr Mitberichterstatter hat ganz besonders betont, daß durchweg bei der Armenpflege zwischen verschuldeter und unverschuldeter Not zu unterscheiden sei.

Meine Herren, ich halte es für absolut unzulässig, daß wir in der öffentlichen Armenpflege diesen Unterschied machen.

(Bravo!)

Diese Unterscheidung in der öffentlichen Armenpflege ist aber zweifellos in den Leitsätzen der Herren Referenten gemacht, indem auch hier auf

eine besondere Behandlung der unverschuldeten Armut hingewiesen wird. Meine Herren, ich verstehe das von den Herren Referenten Angestrebte so: wenn die unverschuldete und die verschuldete Armut bei der öffentlichen Armenpflege unterschiedlich behandelt werden sollen, dann müßte im Gesetz folgendes stehen: der Staat ist verpflichtet, den unentbehrlichen Lebensunterhalt zu gewähren, außerdem ist aber ein Unterschied zu machen, ob der, der den unentbehrlichen Lebensunterhalt nicht hat, verschuldeter oder unverschuldeter Weise ihn nicht hat. Und das ist ganz unmöglich, das in das Gesetz hineinzuschreiben. Sie haben von Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg schon zu Anfang der heutigen Verhandlung gehört, wie schwer es fällt, daß die kleineren Gemeinden der geringen Verpflichtung, das Existenzminimum zu gewähren, nachkommen. Meine Herren, wenn man nun auch die öffentliche Armenpflege noch social ausgestalten wollte, wo ist es dann möglich, der kleinen Gemeinde nun auch noch aufzuerlegen, daß sie die öffentliche Armenpflege mit den weitergehenden Verpflichtungen, die die sociale Ausgestaltung auferlegt, erfüllen soll? Der Staat hat dafür zu sorgen, daß niemand in dem Staate verhungert, diese Aufgabe hat die öffentliche Armenpflege zu erfüllen, und dabei darf sie nicht unterscheiden, ob er verhungert aus Schuld oder Nichtschuld — er darf einfach nicht verhungern! Ich habe deshalb damals in meinem Referat über das Existenzminimum ganz ausdrücklich betont, daß bei der öffentlichen Armenpflege ein Unterschied zwischen verschuldet und unverschuldet nicht gemacht werden kann — ich habe nicht die Zeit, hierauf zurückzukommen; ich will nur darauf hinweisen.

Meine Herren, es ist deswegen nicht gesagt — das habe ich auch damals betont — daß die Armenverwaltung als öffentliche Behörde nicht weiter gehen könnte, und daß die Armenverwaltung darauf beschränkt sein müsse, nur das Existenzminimum, nur den unentbehrlichen Lebensunterhalt zu gewähren, sowohl dem Verschuldeten als dem Nichtverschuldeten. Auf dem Wege der öffentlichen Armenpflege kann sie nur das Existenzminimum gewähren. Aber auf dem Wege der freiwilligen Armenpflege kann sie mehr thun. Wir wissen: den Gemeinden werden überall — zumal den städtischen Gemeinden — durch Geschenke und sonstige Stiftungen reichliche Mittel zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, auch weiter zu gehen, als die öffentliche Armenpflege dies erlaubt. Aber dieses Weitergehen ist freiwillige Armenpflege, und ich bin immer noch der Ansicht, daß die freiwillige und die öffentliche Armenpflege streng auseinandergehalten werden sollen; wir werden auf theoretische Erörterungen uns niemals einlassen können, wenn wir nicht auf dieser Grundlage arbeiten. Es ist thatsächlich ein wesentlicher Unterschied zwischen öffentlicher und privater Armenpflege.

Ich will zwei Vorschläge betreffs Änderung der Leitsätze der Referenten machen: einen, der uns in völligen Einklang setzt mit den Grundsätzen, die wir im Jahre 1898 auf der Tagung in Nürnberg bezüglich des Existenzminimums gebilligt haben. Die Leitsätze müssen dann lauten (die hervorgehobenen Worte sind Änderungen):

Armenpflege (öffentliche und freiwillige) wird notwendig

insbesondere da, wo der Arbeitsvertrag und die Familie als diejenigen Institutionen, auf die unsere Staats- und Gesellschaftsordnung die Unvermögenden hinweist, zum Schutz gegen Mangel aus irgend welchem Grund nicht ausreichen. Indem die Socialpolitik die Zahl dieser Fälle vermindert, erleichtert sie die Armenpflege; sociale Aufgabe der Armenpflege ist daher die Bezeichnung der Fälle, in denen die Socialpolitik eintreten kann; sociale Aufgabe der freiwilligen Armenpflege ist die Gestaltung ihres eigenen Wirkens und ihrer Organisation in einer Art, welche, solange keine socialpolitische Fürsorge getroffen ist, es wenigstens gestattet, unverschuldeter Armut besondere Berücksichtigung zu gewähren, sowohl was das Maß, als was die Art der Unterstützung anbelangt.

Sollte aber diese Änderung vielleicht nicht angenommen werden, so wollen wir uns wenigstens nicht in Widerspruch setzen mit den in Nürnberg gebilligten Grundsätzen. Das könnte in der Weise geschehen, daß wir in Zeile 6 der Thesen sagen statt „sociale Aufgabe der Armenpflege“: „sociale Aufgabe der Armenverwaltungen“. Dann würde, da die Armenverwaltung auch freiwillige Armenpflege ausüben kann und soll, ein Widerspruch mit unseren Feststellungen von 1898 nicht mehr bestehen. Aber unter allen Umständen müssen wir heute daran festhalten, daß die öffentliche Armenpflege, die den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren hat, zwischen „verschuldet“ und „unverschuldet“ nicht unterscheiden darf.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Samter (Charlottenburg): Meine Damen und Herren! Ich möchte nur eine Bemerkung, die Herr Kollege Pütter (Halle) gemacht hat, heute nicht unwidersprochen lassen. Er hat ausgeführt, daß es nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege nach der heutigen Lage der Gesetzgebung gehöre, Lungenkranke in Heilstätten zu entsenden, und daß die Städte, die es trotzdem thun, sich auf solche Personen beschränken, die in ihnen den Unterstützungswohnsitz haben. Ich glaube nicht, daß das ganz zutrifft. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat ausgeführt:

> Auch wenn die vollständige Heilung eines dauernden Leidens von vornherein ausgeschlossen ist, muß dem Hilfsbedürftigen doch ein armenrechtlicher Anspruch auf diejenige Krankenpflege zugestanden werden, welche entweder eine wesentliche Besserung des Krankheitszustandes herbeizuführen geeignet ist, oder doch eine gefährliche Verschlimmerung zu verhindern vermag.

Ferner hat das Bundesamt ausgeführt, daß die Entsendung eines Kindes in eine Ferienkolonie als nicht über den Rahmen der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege hinausgehend zu betrachten sei, und ferner, daß die Gewährung eines Landaufenthalts behufs günstiger Beeinflussung eines mit Atmungsbeschwerden verbundenen Lungenleidens ebenfalls zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehöre. Ich glaube daher auch nicht, daß, wenn ein Fall der Heilstätten-Behandlung zu seiner

Kognition kommt, es einen Unterschied machen und sagen würde, es gehöre nicht zu den Aufgaben der Armenpflege, Lungenkranke in Heilstätten zu entsenden. Ob die Städte, die bisher Lungenkranke in Heilstätten entsenden, sich dabei auf ihre eigenen Ortsangehörigen beschränken, ist mir nicht bekannt. Ich glaube es aber nicht. In Charlottenburg wenigstens ist es nicht der Fall, und ich habe bisher anstandslos die tarifmäßigen Kosten von den verpflichteten Verbänden erstattet erhalten, — nur in einem einzigen Falle ist eine Schwierigkeit entstanden, die noch nicht behoben ist. Ich glaube also, daß die Fürsorge für Lungenkranke über den Rahmen der Armenpflege nicht hinausgeht.

Vorsitzender: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schließe daher die Debatte.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.) — (Schlußwort): Meine Herren, ehe ich auf die Ausführungen der einzelnen Redner eingehe, möchte ich zwei Mißverständnisse berichtigen, die vielleicht dadurch möglich geworden sind, daß ich mich etwas zu streng an die Vorschriften des Herrn Vorsitzenden gehalten habe und die den Referenten gegönnte Viertelstunde so genau einhielt.

Zunächst ist bezüglich des Arbeitsvertrages seitens des Herrn Geheimrats Böhmert gesagt worden: der Cigarrenmacher schließe keinen Arbeitsvertrag und der Bauer auch nicht. Ich habe aber mit dem Wort natürlich nicht den Rechtsbegriff gemeint — der heißt ja im bürgerlichen Gesetzbuch auch nicht Arbeitsvertrag, sondern Dienstvertrag oder Werkvertrag —, sondern den wirtschaftlichen Begriff, nach welchem Arbeitsvertrag jeder Vertrag ist, der zu einer wirtschaftlich nützlichen entgeltlichen Thätigkeit verpflichtet.

Dann ist aber ein Einwand geltend gemacht, der mich frappiert hat. Es wurde mit großer Energie und unter Beifall ausgesprochen: Ihr Referenten dürft keinen Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Not machen. Da ist zunächst eines hervorzuheben: wir werfen dem geltenden Gesetz allerdings vor, daß es diesen Unterschied in einer Art macht, die nach allgemeinem Urteil im höchsten Grade schädlich ist. Meine Herren, Nachteile treffen jeden, der Armenpflege bezieht: jeder, der z. B. ein Kind ins Spital schickt, verliert das Wahlrecht, — und dem verlumpten Menschen, der seine Kinder mißhandelt und sie verwahrlosen läßt, werden die Kinder auf Staatskosten abgenommen, und er verliert das Wahlrecht nicht. Die verschuldete Armenpflege wird anders, besser, günstiger behandelt, als die unverschuldete! Wenn sich einer dieser Thatsache gegenüber dahinter versteckt, daß er sagt, jener, — der Vater des kranken Kindes, — sei in öffentlicher Armenpflege und der andere nicht, so antworte ich: wir haben doch nicht gesprochen von der Schuldefinition der Armenpflege auf Grund des U. W. G., wir arbeiten nicht mit den elementaren Anfangsgründen unserer Wissenschaft! Nein, wir haben eine Thatsache hervorgehoben, die die allerernsteste Aufmerksamkeit verdient; es muß zunächst, wenn

man die öffentlichen Rechte beeinträchtigen will, ein Unterschied gemacht werden, ob derjenige, der die Seinen der fremden Fürsorge überläßt, das thut aus unglücklichen Verhältnissen, weil er nicht dazu imstande ist, weil ihn allgemein schwere Mißstände getroffen haben, oder aus frivoler Liederlichkeit, Trunksucht u. s. w., — und dieser Unterschied kann bei der praktischen Handhabung der Armenpflege überhaupt nicht übersehen werden! Gewiß, es können Fälle vorkommen, wo es schwer festzustellen ist, ob die Armenpflege verschuldet oder unverschuldet eintreten muß. Aber das sind die Ausnahmen. Und es kann, wie in allen menschlichen Dingeu, auch hierfür ein Verfahren eingerichtet werden, das über solche Zweifelsfälle entscheidet, z. B. ob der X in der Wahlliste gestrichen werden soll. Aber in der Mehrzahl der Fälle ist es vollständig klar; wir sehen aus unseren Vorakten, mit wem wir es zu thun haben, — wir hören es von den Armenpflegern. Wenn die Herren uns heute gesagt haben: nur ja kein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armenpflege! — ja aber, verehrte Damen und Herren, unser Grundprincip ist die Individualisierung; wie und nach welchem Gesichtspunkte wollen Sie denn individualisieren? Wollen Sie einfach abzählen 3, 4, 5, 6 Kinder, also 3, 4, 5, 6 Mark wöchentlich? Das nenne ich keine Individualisierung sondern Schablone! Das Grundprincip der Individualisierung besteht eben darin, daß Sie den einzelnen Fall ansehen, daß Sie sich sagen: hier müssen wir uns mehr Mühe geben und hier dürfen wir uns auf die, ich möchte sagen, polizeilichen Mindestleistungen der Armenpflege beschränken.

Also indem ich dieses Mißverständnis dahin berichtige, daß wir selbstverständlich in unseren Thesen nicht haben sagen wollen, daß da, wo verschuldete Armut ist, keine Armenpflege gegeben werden soll — indem ich dieses Mißverständnis berichtige und hoffe, daß wenigstens dieser Punkt bereinigt ist, komme ich dann zu den anderen vorgebrachten Punkten.

Herr Dr. Klumker hat ein anderes Princip an die Stelle des angeblich fälschlich von uns vertretenen gesetzt: „Nein — hat er gesagt — es darf nicht unterschieden werden zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut; — zwischen heilbaren und unheilbaren Fällen muß unterschieden werden"! Er will also sagen: ich unterscheide nach der Zukunft; ist Aussicht auf Heilung, so gebe ich reichlich — wenn ich glaube, daß nichts zu machen ist, gebe ich knapp. Ja, ich habe den Herrn beneidet um den guten Glauben, daß er das unterscheiden könne. Ich stehe ziemlich lange in der Armenpflege; je länger ich darin stehe, umso mehr zweifle ich daran, die Zukunft eines Falles zu ergründen — wenn's Herr Dr. Klumker kann, kann es mir, der ich in einer Stadt mit ihm arbeite, sehr angenehm sein. Im übrigen würde ich es bedauern, wenn in einer Stadt sich die private Armenpflege in Gegensatz zu der öffentlichen dadurch setzte, daß sie sagt: wir unterstützen nach der Heilbarkeit des Falles. Wir können nur nach bestem Wissen die Fälle individualisieren; — und objektiv ist wohl das sicherste Merkmal für die Individualisierung das Vorleben der Verarmten. Gestatten Sie mir, Ihnen

da ein Beispiel vorzuführen — es wurde ja eben von den Lungenerkrankungen gesprochen. Da kommt ein Mensch zu mir — wir haben ja alle die Fälle erlebt —, der Mann erklärt mir, daß er lungenkrank sei, und der Arzt hat gesagt, er müsse in die Lungenheilstätte, sonst würde sein Leben verkürzt u. s. w. Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist es nicht, hier in allen Fällen einzugreifen, insbesondere nicht, solange keine völlige Arbeitsunfähigkeit und völlige Not vorliegt, das ist von verschiedenen Herren betont worden. Nun gut, jetzt sehe ich aus meinen Vorakten: es ist ein Mensch, der seit Jahren sich herumtreibt, die Krankheit sich als Vagabund erworben hat, der 20 Mal bestraft ist wegen der verschiedensten Delikte, der an Frau und Kindern nur so wie ein schlechter Mensch handelt; der kommt nun und sagt: ihr müßt für mich etwas ganz Besonderes thun; denn der Arzt hat gesagt: wenn ihr mich nicht mit Aufwendung von Hunderten von Mark in die Heilanstalt schickt, so ist mein kostbares Leben gefährdet. Ja, meine Herren, da wir beschränkte Mittel haben — Herr Kollege Pütter hatte vollständig recht, es ist keine Aufgabe der öffentlichen Armenpflege, und ich darf nicht jedem diese Heilung angedeihen lassen —, wäre es nicht ganz richtig und nützlich, daß wir auch diesem Moment — dem Vorleben — Berücksichtigung schenken? daß wir sagen: es sind nur so und so viel Plätze in der Anstalt — wenn wir diesen aufnehmen, dann kommt morgen ein anderer, den wir sonst aufnehmen würden, der sich ehrlich für seine Kinder abgemüht hat, und den wir nun nicht aufnehmen können, weil wir diesen Herrn aufgenommen haben? Das hindert nicht, daß wir mit dem Manne, wenn er auch durch seine Schuld verkommen ist, menschliches Mitleid haben; aber als Beamter sowohl der öffentlichen wie der privaten Armenpflege haben wir auch zu rechnen — ich habe vorhin diese ganz zutreffende Äußerungen aus Nathan dem Weisen verlesen —, sonst ist auf einmal das Geld zu Ende, gerade da, wo wir es am nötigsten brauchen.

Also: die Individualisierung, die wir verlangen, geht nicht dahin, daß wir sagen: wo wir nach unserem subjektiven Gefühl Schuld wittern, da wollen wir nichts geben. Wir stehen absolut nicht auf dem Standpunkte, der vor 3 Jahren auf der Nürnberger Versammlung gekennzeichnet wurde, daß nämlich die subjektive Ansicht des Vorsitzenden der Armenverwaltung genügen solle, um einen Armen einer zuchthausähnlichen Strafe, — der Einsperrung ins Arbeitshaus — zu unterwerfen; aber wir verlangen, daß individualisiert werde, und daß das Moment der moralischen Würdigkeit namentlich da in Berücksichtigung komme, wo die öffentliche Armenpflege ihr Werk gethan hat, und es sich nun darum handelt, ob an die Unterstützung sich schwerwiegende Folgen für den Unterstützten anknüpfen sollen: — und wir beklagen, daß gerade in dieser Beziehung nach dem jetzigen Gesetz nicht individualisiert werden kann. — Auch Kollege Schmidt wird mir ohne weiteres zustimmen, daß diese schablonenhafte Gleichheit, die keinen Unterschied macht zwischen verschuldeter und unverschuldeter Not, beseitigt werden muß. Er erklärt ja selbst, daß er wolle, daß das Gesetz den Unterschied macht; und wir unsererseits haben nirgends behauptet, daß schon das jetzt bestehende Gesetz das ge-

stattet; sonst hätten wir nicht nötig gehabt, die Forderung in eine These aufzunehmen.

Ich habe dann nur noch wenige Punkte zu besprechen.

Zunächst hat der verehrte Herr Geheimrat Böhmert eine andere These eingebracht und hat mich aufgefordert, mich zu derselben zu äußern. Ja, Herr Geheimrat Böhmert ist ein Herr, vor dem wir alle und ich persönlich die höchste Ehrerbietung haben, und ich kann nur erklären: ich bin ganz überzeugt, daß er materiell dasselbe sagen möchte, was wir gesagt haben, daß er von dem Standpunkt eines human denkenden Armenpflegers ausgehend, gerade unsere Forderung hat zu Papier bringen wollen. Und doch, ich möchte daran erinnern, wie es im „Faust" heißt:

Ungefähr sagt das der Pfarrer auch,
Nur mit ein bißchen andern Worten.

Er sagt dasselbe, wie wir; durch seine Sprache aber, die sich durchaus an herkömmliche, seit langem durch politische, und sonstige Diskussionen sich hinziehende Worte und Begriffe anschließt, wird es etwas ganz anderes! Wir haben ausgeführt, daß nach den thatsächlich bestehenden socialen Verhältnissen die Armenpflege das Korrelat zum Arbeitsvertrag und zur Familie ist; und daraus folgt gewiß, daß man milde sein, daß man auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen, daß man individualisieren soll, ganz in der Weise, wie er es gesagt hat. Aber wir machen einen Rückschluß, und in den Thesen ist dieser Rückschluß klar ausgesprochen. Warum ist diese reichliche, unbestimmt abgezweigte Ausübung der Armenpflege notwendig? Weil es sich nicht handelt um etwas Unbebestimmtes, Unklares (Menschlichkeit, Wohlthun, Mitleid u. s. w.), sondern um klare Begriffe, mit denen wir zu rechnen haben, um die Ungenügendheit der einzigen staatlichen Organisationen, welche z. B. den Unbemittelten zu Gebote stehen, um die mangelhafte Organisation des Arbeitsvertrags, um die ungenügende rechtliche Ausstattung der Familie. Und gerade das möchte ich wenigstens zum Ausdruck gebracht haben, wenn überhaupt abgestimmt wird.

Wie gesagt, ich habe aus der Diskussion die große Beruhigung geschöpft und mit großer Freude vernommen, daß eine Reihe von Kollegen — die Herren Pütter (Halle), Seltsam (Wien), Schmidt (Mainz) — principiell auf demselben Standpunkte stehen; ich bin dadurch sicher, daß die Theorie, die wir aufgestellt haben, wenn nicht heute mit unseren Worten, so doch morgen und in einer anderen Art ihren Weg finden wird in die Wissenschaft und Praxis der Armenverwaltung. Denn es handelt sich eben nicht um eine bloße theoretische Schulfrage, sondern um eine ungeheuer praktische Frage. Ein Armenpfleger, der lediglich ein paar Familien zu überwachen hat, braucht von der Streitfrage, die wir aufgerollt haben, allerdings nichts zu wissen; aber wer litterarisch in diesen Dingen arbeitet, wer in der Leitung eines Armenamtes ist, wer ein Urteil über die Gesamtentwicklung der Armenpflege und Socialpolitik haben will, der muß wissen, wie er sich zu diesen neuen Gesichtspunkten zu verhalten hat, und unsere Leitsätze geben ihm vielleicht einen gewissen Anhalt bei seinen Entscheidungen.

Das kann maßgebend sein für die Begründung oder Verwerfung eines Vereins, aber auch für die Behandlung eines Einzelfalles.

Es hat dann Herr Kollege Jakstein zwei Punkte berührt, die ich für richtig halte; ich darf vielleicht auch für uns beide sagen, daß wir geglaubt haben, sie im Referat berührt zu haben. Es ist gewiß ein schwerer Mangel, daß wir die über die notwendigste Unterstützung hinausgehenden Leistungen, z. B. die Schulfrühstücke, die Rekonvalescentenanstalten u. s. w. in allen Fällen vollständig unentgeltlich hergeben. Übersetzen Sie das in die Sprache, die wir zu reden versuchen, so würde das lauten: es ist ein schwerer Mangel, in dieser Weise zu schenken, Armenunterstützung im weiteren Sinne zu geben, anstatt auf den Arbeitsvertrag zu greifen: Der Arbeitsvertrag mit seinem Ertrag, dem Lohn, sollte derart konstituiert sein, daß davon alle ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Familienlebens bezahlt werden könnten, und da er das nicht ist — sagt Herr Jakstein — so wollen wir wenigstens das Princip feststellen, es soll eine, wenn auch nur minimale Zahlung gemacht, eine Leistung aus dem Arbeitsertrag genommen werden, damit das Princip gewahrt wird. Da stimme ich vollständig mit ihm überein; auch bezüglich der Fürsorgeerziehung ist der Mangel des neuen Gesetzes nicht der, daß sie unter Umständen ein Vorteil für den Vater sein kann, dem Ausgaben abgenommen werden, sondern, daß sie z. Z. stets ein reiner Vorteil ist, während ein Unterschied dahin gemacht werden sollte, ob die Maßregel durch die Schuld der Eltern notwendig ist, oder ohne ihr Verschulden. Die Nachteile, die jetzt jeden ehrlichen Menschen treffen, der an die Armenverwaltung gekommen ist, sollten mindestens auch den gewissenlosen Menschen treffen, der seine Kinder der öffentlichen Fürsorge überläßt, während er ganz gut im stande wäre, dafür zu sorgen.

Es hat der Kollege aus Wien die Frage aufgeworfen, wo die Grenze zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut zu finden sei? Er hat mir Grenzfälle konstruiert, in welchen diese Grenzen verwischt sind; aber er selbst wird mit mir einverstanden sein: in 10 Fällen 8 Mal wissen wir die Grenzen ohne Untersuchung, und in den anderen 2 Fällen müssen wir es machen, wie überall im Staatsleben, wo Ungewißheiten auftauchen: wir müssen die Entscheidung ablehnen und die Frage, ob der Fall als verschuldete oder unverschuldete Armut aufzufassen sei, einer unbeteiligten Behörde zur Entscheidung geben.

Das wäre ungefähr das, — ich glaube wenigstens nicht, daß ich noch etwas Wesentliches übersehen habe — was ich zu den Ausführungen zu sagen gehabt habe. Ich kann nur damit schließen, daß ich mich freue, neben dem Widerspruch in einzelnen Fragen, in denen ich gern zu jeder Konzession bereit wäre, auch Zustimmungen zu den Grundideen gefunden zu haben. Ich halte es allerdings für wichtig, daß diese Grundideen allmählich in das allgemeine Bewußtsein hineintreten. Deshalb möchte ich, daß augenblicklich seitens des Vereins keine bestimmte Stellung genommen wird — natürlich, wenn abgestimmt wird, so habe ich keinen Grund, die Sätze, die wir wohl erwogen haben, fallen zu lassen. Ich mache besonders die Herren, die davon gesprochen haben, daß wir ver-

schuldete Armut nicht unterstützen wollten, darauf aufmerksam, daß gesagt ist, es müsse „wenigstens gestattet sein, unverschuldeter Armut besondere Berücksichtigung zu gewähren, sowohl was das Maß, als was die Art der Unterstützung anbelangt.“ Also Freiheit verlangen wir für die Armenämter im Gegensatz zu der jetzigen Gebundenheit.

Ich habe sonach keinen Grund, von den Leitsätzen etwas abzubrechen: aber ich meine, die Hauptsache ist, wie auch hier die schließliche Abstimmung ausfällt, daß wir diese für die ganze Entwicklung der Armenpflege, für die ganze Thätigkeit der Armenbeamten, wie Herr Kollege Pütter es so richtig ausgedrückt hat, höchst wichtigen Fragen durch die Debatte klargestellt haben, und daß wir dafür sorgen, daß die Mittel für die erforderliche Besserung der Lage der Unbemittelten nicht aus unseren Armenbudgets genommen, sondern durch Umgestaltung des Arbeitsvertrags und der rechtlichen Grundlagen der Familie gewonnen werden. Hierfür möchte vielleicht die heutige Diskussion nicht ohne Nutzen gewesen sein. Das ist die Hoffnung, mit der ich mein Referat abschließe.

(Bravo!)

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Soetbeer (Kiel). Meine Herren! Nach dem ausführlichen Schlußwort des Herrn Referenten kann ich verzichten, indem ich mich seinen Ausführungen vollständig anschließe.

Vorsitzender. Meine verehrten Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen zunächst die Leitsätze der Herrn Referenten vor und demgegenüber ein Antrag des Herrn Geheimrats Professor Dr. Böhmert, der mit diesen Leitsätzen keine redaktionelle Gemeinschaft hat; dazwischen steht ein Antrag des Herrn Beigeordneten Dr. Schmidt (Mainz), der wünscht, daß in die Leitsätze der Herren Referenten bestimmte Einschaltungen gemacht werden. Es zerfällt der von den Herren Referenten vorgeschlagene Leitsatz eigentlich in drei Sätze: zunächst der erste Satz, der ausspricht, wann die Armenpflege notwendig wird, dann der zweite Satz, der mit den Worten beginnt „Indem die Socialpolitik“ und bis zu den Worten reicht „Socialpolitik eintreten kann“, und dann der Rest als dritter Satz. Nun hat der Herr Referent in seinem Schlußwort noch Gelegenheit genommen, den Ausdruck der Fürsorge für unverschuldete Armut näher zu erläutern, und ich habe Ihnen anheimzustellen, ob nach dieser Erläuterung die Abänderungen des Herrn Dr. Schmidt noch notwendig sind. Es beantragt nämlich Herr Dr. Schmidt, die Leitsätze in folgender Weise zu fassen:

Armenpflege

— hier soll in Klammern eingeschaltet werden: öffentliche und freiwillige —

wird notwendig insbesondere da —

und dann unverändert weiter bis zu den Worten „eintreten kann“, hinter denen wie folgt fortzufahren ist:

Aufgabe der freiwilligen Armenpflege die Gestaltung — und dann unverändert bis zum Schluß.

Ich meine, daß wir die Abstimmung in der Weise vorzunehmen haben, daß zunächst betreffs des ersten Satzes die Einschaltung des Herrn Dr. Schmidt als Amendement zu dem Vorschlage der Herren Referenten zur Abstimmung gelangt. Gleichviel, ob dieser angenommen oder abgelehnt wird, wäre dann die Abstimmung zu richten auf den Vorschlag der Herren Referenten betreffs des ersten Satzes. Alsdann würden wir in der Abstimmung weiter gehen zu dem zweiten Satz der Herren Referenten; sodann würde bezüglich des dritten Satzes die Versammlung zu entscheiden haben, ob derselbe in der Fassung des Herrn Dr. Schmidt oder in der Fassung der Herren Referenten angenommen werden soll. Sollte dies alles abgelehnt werden, dann würden wir auf die Leitsätze des Herrn Geheimrats Professor Dr. Böhmert zukommen.

Pastor prim. Höpfner (Hannover) — (zur Geschäftsordnung): Meine Damen und Herren, Sie haben gehört, welche Schwierigkeiten sich für die Abstimmung herausstellen; wir müssen mit vielen Eventualitäten rechnen, und es wird eine unendlich schwierige Abstimmung werden. Ich glaube, wir würden dem Herrn Vorsitzenden dankbar sein, wenn er überhaupt die Frage an die Versammlung richtete, ob abgestimmt werden soll. Ich denke, wir sind den Herren Referenten und den Herren Rednern sehr dankbar für alles, was sie uns gebracht haben, und wir werden ein gut Teil Anregung aus den Referaten und aus der Diskussion entnehmen und einen reichen Schatz nach Hause bringen, — und das ist zehnmal mehr, als wenn mit einer geringen Mehrheit von 33 zu 30 Stimmen der eine oder andere Satz angenommen wird. Außerdem ist der Überblick über die Abstimmung außerordentlich schwer. So lieb uns die Damen sind, die unser Haus schmücken, so wenig wissen wir, ob sie ihre 5 Mark bezahlt haben.

(Heiterkeit.)

Alle diejenigen, die keinen Verein vertreten, können nicht an der Abstimmung teilnehmen. Und durch die Thür hinausschicken wollen wir sie auch nicht, und darum wird es eine schwierige Abzählung werden.

Also, meine Herren, bitte, beschließen Sie, daß wir uns mit der Anregung zufrieden geben und keine Abstimmung vornehmen wollen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Hochgeehrte Versammlung! Es hatte das eigentlich mit der Geschäftsordnung sehr wenig zu thun; aber präjudiziell ist es doch für unsere weiteren Arbeiten. Also wenn die Versammlung, die nach dieser Richtung souverän ist, beschließen sollte, von einer Abstimmung überhaupt abzusehen und nur die Referate und die Äußerungen der einzelnen Herren Redner dazu als schätzbares Material mit nach Hause nehmen zu wollen, so kann und will ich dem nichts entgegenstellen.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (zur Geschäftsordnung): Meine Damen und Herren, es wäre das allerdings eine Abweichung von unserer bisherigen Gewohnheit. Wir haben immerhin wenigstens nach außen hin gern einen Gesamtausdruck gegeben, worin wir unsere Hauptgrundsätze darstellen. Da indes unbedingt in betreff der Leitsätze viele Schwierigkeiten vorhanden sind, namentlich in betreff der Erläuterung des Begriffs der verschuldeten und unverschuldeten Armut, so glaube ich doch wenigstens vorschlagen zu können, daß vielleicht die Herren sich auf einen ganz allgemeinen Leitsatz einigen. Mein Antrag ist durchaus allgemein gefaßt und hat keine Anfechtung gefunden; ich möchte also die beiden Herren fragen, ob sie sich nicht dem anschließen, damit wir wenigstens etwas zum Ausdruck bringen.

Vorsitzender: Ich glaube, daß wir zunächst über den vollständig präjudiziellen Geschäftsordnungsantrag des Herrn Pastor Höpfner zur Abstimmung zu gelangen haben.

Ich frage die Versammlung: beschließt sie, von einer Abstimmung in diesem Falle abzusehen? Wer dagegen ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist das die überwiegende Minorität.

(Heiterkeit.)

Es ist also von einer Abstimmung über diesen Gegenstand abgesehen worden.

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.) — (zur Geschäftsordnung): Ich will nur noch wiederholen, daß ich keinen Wert auf eine formelle Abstimmung lege, mich sogar freue, daß gerade bei dieser principiellen Frage, bei der es sich nicht um eine Beschlußfassung über das, was werden soll, sondern um etwas Thatsächliches handelt, von einer Abstimmung abgesehen worden ist.

Vorsitzender: Wir gehen in der Erledigung unserer Tagesordnung weiter, und es schlägt Ihnen in dieser Richtung der Centralausschuß vor, daß wir die beiden Punkte 5 und 6 mit einander vertauschen, sodaß wir heute, wo wir nur noch ungefähr eine Stunde Zeit übrig haben, noch den Punkt 6 behandeln, der voraussichtlich zu einer großen Debatte keine Veranlassung geben wird, während wir bei dem Punkt 5 eine größere Debatte zu erwarten haben. Ist die Versammlung damit einverstanden, daß wir diese beiden Gegenstände vertauschen?

(Zustimmung.)

Dann gehen wir also jetzt über zu Punkt 6:

Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten.

Berichterstatter ist Herr Rat Dr. Olshausen (Hamburg); die Mitberichterstattung wird an Stelle des verhinderten Herrn Rats Helling (Lübeck) der Direktor der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, Herr Gebhard von hier, übernehmen.

Berichterstatter Rat Dr. Olshausen (Hamburg): Meine Damen und Herren! Es ist gewiß eine undankbare Aufgabe, nach diesem Gegenstand, der so weite Ausblicke nach jeder Beziehung hin gewährt hat, sich mit einer Materie zu beschäftigen, die einem durchaus engen Gesichtskreise angehört. Ich will mich daher bemühen, mich sehr kurz zu fassen und die geehrte Versammlung möglichst wenig aufzuhalten.

Als mir die Aufgabe übertragen wurde, über das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten zu referieren, war ich zunächst ernstlich im Zweifel darüber, ob nicht über dieses Thema innerhalb dieses Kreises schon so viel und so oft gesprochen worden wäre, daß sich etwas erheblich Neues nicht mehr sagen ließe. Namentlich Freund und Brinkmann haben früher bereits eingehend diese Materie erörtert, so eingehend, daß in der That etwas Neues kaum zu sagen wäre, wenn nicht inzwischen das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in Kraft getreten wäre und mancherlei neue Bestimmungen zur Geltung gebracht hätte. Da lag es denn nahe, einmal die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche auf die Armenpflege Bezug haben, einer Erörterung zu unterziehen. Mir stand dabei vor Augen die treffliche Arbeit von Cuno und Brinkmann über die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches; und ebenso, wie es dort bezüglich dieses Gesetzbuches geschehen ist, habe ich den Versuch gemacht, die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes einer eingehenden Erörterung in rechtlicher und praktischer Beziehung zu unterziehen. Mein Herr Mitberichterstatter hat sich, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf beschränkt, einige Fragen, die nicht unmittelbar mit dem Gesetz zusammenhängen, zu erörtern, so daß, wie ich hoffen darf, beide Referate sich einigermaßen ergänzen. Daß nicht alles, was ich in rechtlicher Beziehung ausgeführt habe, die Zustimmung aller finden wird, das ist selbstverständlich und gewiß. Da hier aber nicht der Ort ist, Rechtsfragen zu entscheiden, so kann ich vermeiden, hier auf die einzelnen rechtlichen Erörterungen näher einzugehen. Wir haben daher auch ganz davon abgesehen, in den Leitsätzen irgend eine Rechtsfrage zu berühren. Abgesehen haben wir auch davon, irgend eine Änderung des Invalidengesetzes als erwünscht oder notwendig zu bezeichnen; das würde praktisch ziemlich wertlos sein, da bei dem kurzen Bestehen des Gesetzes eine Änderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Wir haben uns demnach darauf beschränkt, in den Leitsätzen einzelne Punkte hervorzuheben, welche uns für die praktische Handhabung des Gesetzes als die wichtigsten erscheinen, und ich will mich jetzt darauf beschränken, diese Leitsätze kurz zu begründen.

Der erste Satz lautet folgendermaßen:

Jeder Antrag auf Bewilligung einer Rente und jede Bewilligung einer solchen muß zur Kenntnis des Armenverbandes kommen.

Eine nähere Bezeichnung des Armenverbandes erscheint nicht notwendig, weil naturgemäß nur derjenige Armenverband in Betracht kommen kann, der den Rentenberechtigten unterstützt oder unterstützt hat und der daher ein materielles Interesse an der Kenntnis der Verhältnisse hat. Daß aber dieser Armenverband die Kenntnis von der Rentenbewilligung haben muß, wird nicht zu bestreiten sein. Es ist das zunächst schon aus armenpflegerischen Gründen durchaus notwendig; die Armenverwaltung kann die Frage, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt, und wie hoch die Unterstützung sein muß, nicht richtig entscheiden, wenn sie nicht weiß, ob der Hilfesuchende eine Rente bezieht. Nicht sehr erheblich, aber doch erwünscht scheint mir, daß der Armenverband auch von jedem Rentenantrag Kenntnis erhält. Einmal wird er dadurch in stand gesetzt, dem Rentenberechtigten zu helfen bei der Durchführung seines Anspruches, wenn es nötig ist, und andererseits kann er die voraussichtliche Gewährung der Rente rechtzeitig bei der Unterstützung berücksichtigen und z. B. die Unterstützung mit einer höheren Summe vermeiden, wenn er weiß, daß in allernächster Zeit eine größere Rentennachzahlung erfolgen wird.

Sodann aber ist die Kenntnis von jedem Antrag und von jeder Bewilligung notwendig, um die Ersatzansprüche, die dem Armenverbande gemäß § 49 zustehen, geltend machen zu können, und in dieser Beziehung lege ich den Hauptwert darauf, daß die Armenverbände von jedem Antrag Kenntnis erhalten. Bekanntlich bekommt der Rentenberechtigte in der Regel bei Bewilligung der Rente auch eine größere Nachzahlung von rückständigen Rentenbeträgen; diese Nachzahlungen erfolgen kurz nach der Feststellung des Rentenanspruches. Ungefähr gleichzeitig mit der Mitteilung von dem Feststellungsbescheide erhält auch der Armenverband erst Nachricht von der Bewilligung, meistens etwas später; er hat dann keine Zeit mehr, seine Ansprüche auf diese rückständigen Beträge geltend zu machen. Um seine Ansprüche vollkommen zu sichern, muß er daher von dem Antrag Kenntnis haben und bereits für den Fall der Bewilligung der Rente seinen Anspruch anmelden können.

Die Kenntnis von dem Antrag ist also schon aus diesem Grunde erforderlich. Sodann aber kommt hinzu, daß sie in der Regel auch die Kenntnis von der Bewilligung nach sich zieht. Denn wenn der Armenverband seinen Anspruch angemeldet hat, so erfährt er naturgemäß auch, welchen Ausgang das Verfahren genommen hat, also ob die Rente bewilligt ist. Eine größere Anzahl von Armenverbänden legt nach den mir gewordenen Auskünften auffallenderweise auf die Kenntnis des Antrages keinen erheblichen Wert. Sie begnügen sich mit der Kenntnis der Bewilligung, wodurch sie sich allerdings die Beschäftigung mit denjenigen Fällen, in welchen der Antrag erfolglos ist, ersparen.

Die Kenntnis von dem Antrag wird beschränkt bleiben müssen auf diejenigen Fälle, in welchen der Antragsteller in dem Bezirk des betreffenden Armenverbandes wohnt; denn natürlich kann nicht jedem

Armenverbande von jedem innerhalb des Deutschen Reiches gestellten Antrage Kenntnis gegeben werden. Ist also der Antrag außerhalb des Armenverbandes gestellt, und ist alsdann der Antragsteller in den Bezirk des Armenverbandes verzogen, so muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß der Armenverband von den Rentenbezügen oder -bewilligungen Kenntnis erhält. Auf diese Erwägungen gründet sich der erste Leitsatz.

Was die praktische Durchführung desselben betrifft, so genügt es selbstverständlich nicht, daß der Armenverband sich auf die Mitteilungen des Unterstützten selbst verläßt, sondern es ist eine amtliche Auskunft seitens der in Betracht kommenden Behörden erforderlich. Mir scheint unter allen Verfahrensarten, von denen ich gehört habe, am besten diejenige, die in Hamburg ausgeübt wird. Sobald dort bei der Polizeibehörde ein Antrag auf Rente gestellt wird, teilt die Polizeibehörde dies der Armenverwaltung mit mit der Anfrage, ob der Antragsteller unterstützt werde oder unterstützt sei, und ob ein Ersatzanspruch geltend gemacht werde. Die Armenwaltung prüft auf Grund ihrer Akten und giebt die Anfrage mit einer entsprechenden Antwort zurück. Ist keine Akte vorhanden, so wird Abschrift von der Anfrage genommen und eine Registerkarte angefertigt, welche es ermöglicht, von der Kenntnis des Antrages Notiz zu nehmen, wenn der Rentenberechtigte später der Armenpflege anheimfallen sollte. Diese Mitteilung von der unteren Verwaltungsbehörde im einzelnen Fall scheint das bei weitem beste Verfahren; es ist schnell und sicher und hat außerdem den Vorteil, daß die untere Verwaltungsbehörde selbst davon Kenntnis bekommt, ob Armenpflege eingetreten ist oder nicht, was für die Feststellung der Verhältnisse des Unterstützten von erheblicher Wichtigkeit ist. Für nicht ganz so zweckmäßig halte ich das sonst vielfach übliche Verfahren, daß die Mitteilungen listenweise in bestimmten Zeiträumen erfolgen, und daß die Armenverwaltung das Recht hat, die Akten der unteren Verwaltungsbehörden einzusehen. Wenn nicht etwa Fürsorge getroffen ist, daß die Einsicht regelmäßig und gründlich erfolgt, und wenn die Fristen nicht sehr kurze sind, so können daraus doch erhebliche Mißstände erwachsen.

Wenn es erfahrungsgemäß häufig vorkommt, daß Personen in *einem* Armenverbande *wohnen*, aber in einem anderen *beschäftigt* werden, so muß der Armenverband des Wohnortes dafür sorgen, daß er auch von denjenigen Anträgen Kenntnis erhält, die in dem Beschäftigungsorte gestellt werden. So erhalten z. B. Altona und Wandsbek von allen Anträgen Kenntnis, die von ihren Einwohnern in Hamburg gestellt werden.

Im übrigen, wo also diese Kenntnis vom Antrag nicht zu erreichen ist, muß man sich damit begnügen, von der Bewilligung Kenntnis zu nehmen, und diese erlangt z. B. die Armenverwaltung in Hamburg, wie viele andere, in folgender Weise. Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte übernimmt die Überwachung aller Rentenempfänger, die aus anderen Bezirken nach Hamburg ziehen; sie macht von jedem Zuzug der Polizeibehörde als unteren Verwaltungsbehörde Mitteilung, welche sofort die Armenverwaltung benachrichtigt. Auf Grund dieses Verfahrens ist

bisher noch kein Fall vorgekommen, in welchem ein Unterstützter eine Rente bezogen hätte, ohne daß dies zur Kenntnis der Armenverwaltung gekommen wäre.

Der zweite Leitsatz beschäftigt sich mit der Frage, in welchen Fällen der Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen geltend zu machen ist, und stellt als ersten Satz den auf, daß sich eine regelmäßige Geltendmachung nur bei fortdauernder Unterstützung in geschlossener Pflege empfiehlt. Wo der Armenverband jemandem alles gewährt, was nötig ist, Wohnung, Nahrung, Kleidung, ärztliche Hilfe u. s. w., da bedarf der Unterstützte der Rente nicht, und es ist weder gerecht noch zweckmäßig, ihm die Rente zu belassen. Es ist das aus socialpolitischen Gründen bedenklich; denn man darf ihn nicht besser stellen, als denjenigen, der durch eigene Arbeit sich noch gerade das Notdürftige verdient. Allenfalls läßt sich, wie es an vielen Orten üblich ist, die Gewährung eines geringen Taschengeldes rechtfertigen. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird bei der geschlossenen Pflege von der Einziehung der Rente Abstand zu nehmen sein; wenn z. B. der Unterstützte Angehörige hat, die mit Hilfe der Rente sich ohne Unterstützung oder mit geringer Unterstützung durchhelfen können, während sie bei Einziehung der Rente Unterstützung oder größere Unterstützung haben müßten, so erscheint es zweckmäßig, den Angehörigen die Rente zu lassen und so zu vermeiden, daß auf der einen Seite Unterstützung gewährt, auf der anderen Seite die Rente eingezogen wird. Eventuell kann auch die teilweise Überweisung der Rente stattfinden; immer muß man aber die Angehörigen dauernd überwachen und dafür sorgen, daß sie die Rente nicht länger beziehen, als sie deren bedürfen. Diese Ausnahmen sind aber sehr selten; es genügt, im Leitsatz darauf hinzuweisen, daß die Einziehung bei fortlaufender Unterstützung in geschlossener Pflege regelmäßig angebracht ist.

Wesentlich andere Resultate ergiebt die Frage, inwieweit im übrigen die Einziehung zulässig ist, und zwar zunächst, soweit es sich um fortlaufende Unterstützung in offener Pflege handelt. Hier kommt man zu dem entgegengesetzten Standpunkt, hier kann man die Einziehung im allgemeinen nicht empfehlen. Nehmen wir an, daß ein Mann für sich und die Seinigen monatlich 60 Mark zum Lebensunterhalt gebraucht; er verdient 30 Mark, bezieht 12 Mark Rente: der unfehlbare Schluß ist, daß die Armenpflege ihm 18 Mark monatlich Zuschuß gewähren muß. Nun ist die Armenpflege berechtigt, von der Rente die Hälfte einzuziehen; dann verringert sich das Einkommen auf 54 Mark, infolgedessen muß die Armenverwaltung die fehlenden 6 Mark an Unterstützung mehr geben. Das ganze Resultat ist also nur eine Erhöhung des Budgets in Einnahme und Ausgabe und eine Vermehrung der Arbeit durch die Einziehung der Rente. Diese Einziehung ist daher nicht zu empfehlen. Allerdings wird unter Umständen Wert darauf gelegt werden müssen, daß der Unterstützte nicht die ganze Rente zu Anfang des Monats in die Hand bekommt, insbesondere, wenn er erfahrungsgemäß sehr unwirtschaftlich damit umgeht; dann kann es zweck-

mäßig sein, die Rente zur Hälfte einzuziehen. Das ist der Standpunkt, der u. a. auch von Berlin und Hamburg eingenommen wird. Im übrigen findet der Grundsatz der Nichteinziehung der Rente bei Unterstützung in offener Pflege nur dann keine Anwendung, wenn es sich um rückständige Rentenbeträge handelt. Wie ich schon erwähnte, bekommt der Rentenberechtigte in der Regel bei der Festsetzung einen größeren Betrag bewilligt, der nicht für den laufenden Lebensunterhalt bestimmt ist, und gerade hierfür gilt etwas anderes als für die laufenden Beträge: hier kommt der Grundsatz zur Geltung, daß der Unterstützte nicht für denselben Zeitraum doppelt unterstützt werden soll, und daß der Armenverband sich an der Rente soll schadlos halten können. Die rückständige Rente wird daher regelmäßig einzuziehen sein. Es empfiehlt sich das im allgemeinen auch mehr, als die Einstellung der Unterstützung bis zum Verbrauch jenes Betrages; denn erfahrungsgemäß wird dieser größere Betrag ganz unverhältnismäßig schnell verbraucht. Ausnahmen giebt es allerdings; so empfiehlt sich die Belassung des Rentenbetrages insbesondere dann, wenn mit Hilfe desselben die wirtschaftliche Lage des Unterstützten erheblich gebessert oder gar durch Überlassung des Betrages die Gewährung einer größeren Unterstützung vermieden werden kann.

Zu erörtern ist schließlich, inwieweit von dem Ersatzanspruch Gebrauch gemacht werden kann bei vorübergehender Unterstützung. Hier ist es meines Erachtens ebenfalls geboten, zu unterscheiden, ob rückständige Rentenbeträge oder laufende in Anspruch genommen werden sollen. Handelt es sich um rückständige Beträge, so gilt dasselbe, was ich soeben bezüglich der fortlaufenden Unterstützung in offener Pflege sagte; handelt es sich dagegen nm fortlaufende Rentenbeträge, so wird mit großer Vorsicht zu verfahren sein. Es wird regelmäßig sorgfältig vorher geprüft werden müssen, ob der Arme auch bei Einziehung der halben Rente noch ein für sich und die Seinigen hinreichendes Einkommen behält und nicht etwa gezwungen ist, erneut der Armenpflege zur Last zu fallen. Ein Verfahren, das diesen Erfolg hätte, wäre durchaus thöricht und unzweckmäßig. Wo er dagegen die halbe Rente für 3 Monate sehr gut entbehren kann, da bietet die Geltendmachung des Ersatzanspruches ein geeignetes Mittel, um die Kosten wieder einzuziehen. Alle diese Grundsätze haben wir versucht, in dem zweiten Leitsatz zusammenzustellen. Er lautet:

> Die Geltendmachung des Anspruchs auf Überweisung von Rentenbeträgen empfiehlt sich regelmäßig nur bei fortlaufender Unterstützung in geschlossener Pflege. Bei vorübergehenden Unterstützungen und bei fortlaufender Unterstützung in offener Pflege empfiehlt sich die Geltendmachung des Ersatzanspruchs im allgemeinen nur insoweit, als es sich um die Überweisung rückständiger Rentenbeträge handelt; im übrigen ist die Zweckmäßigkeit der Geltendmachung von Fall zu Fall zu prüfen und besonders immer dann von ihr abzusehen, wenn der eingezogene Betrag im Wege der Unterstützung wieder ausgegeben werden müßte.

Was den dritten Leitsatz anbetrifft, welcher den Armenverbänden empfiehlt, die Versicherungsanstalten bei Erfüllung ihrer Pflichten

zu unterstützen, so habe ich in meinem Referat die Frage des Zusammengehens dieser beiden Institutionen lediglich bezüglich des Heilverfahrens etwas eingehender behandelt, im übrigen mit Rücksicht auf die Ausführungen von Freund und Brinkmann mich beschränkt, kurz darauf hinzuweisen, daß die Armenverbände in reichem Maße Gelegenheit haben, für die Durchführung der Versicherung zu sorgen. Der dritte Leitsatz resultiert im wesentlichen aus den Ausführungen des Herrn Mitberichterstatters, und deshalb möchte ich auch dem Vertreter desselben die Begründung überlassen. Nur eine kurze Bemerkung möchte ich mir doch erlauben, damit es nicht den Anschein hat, als ob ich mit den Ausführungen des Herrn Korreferenten in allen Beziehungen einverstanden wäre. Ich kann nämlich die Bedenken, welche von demselben gegen die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen durch die Armenverbände geäußert werden, nicht teilen. Allerdings kann durch diese nachträgliche Entrichtung unter Umständen jemand in den Genuß einer Rente kommen, obgleich er sich doloserweise der Versicherung entzogen hat; aber meiner Meinung nach werden diese Fälle außerordentlich selten sein. Allerdings konnte unter der Herrschaft des J. und A. V. G. jemand in den Besitz einer größeren aus rückständigen Rentenbeträgen resultierenden Summe kommen, obgleich er gar nichts dafür gethan hatte, aber das lag nur an der fehlerhaften Gesetzgebung. die eine Beschränkung der nachträglichen Beitragszahlung und der Rentenbewilligung für die Zeit vor Stellung des Antrags nicht kannte. Meines Dafürhaltens wird man niemals einem Armenverband, der seine eigenen Interessen und die seiner Unterstützten geltend zu machen hat, einen Vorwurf machen können, wenn er sein Recht in vollem Umfange benützt. Eine socialpolitische Ungeheuerlichkeit vermag ich entgegen dem Herrn Korreferenten hierin nicht zu sehen, auch nicht eine Gefahr für die Ausbreitung der Versicherung. Er meint, durch diese nachträgliche Beitragsentrichtung, durch diese Verschaffung von Renten an Leute, die nichts dafür gethan haben, entstehe die Gefahr, daß andere Personen sich der Versicherung entzögen in der Hoffnung, später gleichfalls mit Hilfe der Armenverwaltung eine Rente zu erlangen. Ich glaube aber, daß es sich nur um eine ganz verschwindend kleine Anzahl von Personen handelt, die so weitblickend sind, daß sie sich hierauf verlassen. — Doch dies nur nebenbei. Für die dritte These an sich ist diese Ausführung gleichgültig, und ich will daher schließen, indem ich Sie bitte, die drei vorgeschlagenen Thesen anzunehmen.

(Bravo!)

Stellvertretender Mitberichterstatter Gebhard (Lübeck), Direktor der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte: Meine Damen und Herren! Im allgemeinen stimme ich vollständig demjenigen zu, was der erste Referent ausgeführt hat. Nur in Bezug auf den letzten Punkt, in Bezug auf dasjenige, was er über den dritten Leitsatz sagte, kann ich ihm nicht beipflichten.

Zunächst glaube ich, daß hier gerade das nicht Anwendung findet,

womit der Herr Referent seine Rede eingeleitet hat, daß es sich bei dem dritten Leitsatze um einen Punkt von verhältnismäßig geringer Bedeutung und enger Umgrenzung und von nicht sehr weitgehendem Interesse handele. Meiner Ansicht nach liegt das Interesse, das der zu behandelnde Gegenstand bietet, in erster Linie gerade in dem dritten Leitsatz ausgedrückt. Während die ersten beiden Leitsätze sich auf dasjenige beziehen, was den Armenverbänden an Ansprüchen gegen die Versicherungsanstalt aus dem Invalidenversicherungsgesetz in einzelnen Unterstützungsfällen entspringt, liegt der Gegenstand des dritten Leitsatzes außerhalb der Sphäre der Anwendung von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, er kennzeichnet vielmehr das allgemeine Verhältnis der beiden Institutionen, Armenpflege und Arbeiterversicherung zu einander, und weist auf die Notwendigkeit hin, daß beide einander zu helfen und sich zu unterstützen haben. Und weil hier zum Ausdruck kommt, daß es nicht bloß die Aufgabe der Armenverwaltung ist, zu unterstützen, im einzelnen Verarmungsfalle Fürsorge zu üben, sondern eine höhere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß in der Zukunft keine Unterstützungsfälle eintreten, daß die Verarmung verhütet wird, gerade darin liegt das Bedeutungsvolle dieses Leitsatzes auch vom Standpunkte der Armenverwaltung.

Nur zu sehr ist bisher in den weitesten Kreisen und auch vielfach von den Armenverwaltungen in ihrem Verhältnisse zu den Invalidenversorgungsanstalten die Beachtung des Gesichtspunktes vernachlässigt, daß es sich bei der Invalidenversicherung eben um eine Versicherung handelt. Man hat auch bei den Armenverwaltungen die deutsche socialpolitische Versicherungsgesetzgebung vielfach nur von dem Gesichtspunkt aus betrachtet, daß durch sie eine neue Fürsorgeeinrichtung geschaffen sei, die sich in ihrem Wesen von anderen Fürsorgeeinrichtungen nicht unterscheide, und auch vorhin in den Ausführungen eines der Herren Redner zu dem vorhergehenden Punkt der Tagesordnung kam ja diese Auffassung insofern zum Ausdruck, als er hervorhob, daß es sich bei den Leistungen für die Arbeiterversicherung um Gewährung von Wohlthaten für diejenigen, die versichert sind, durch die Arbeitgeber handele. Sicher ist die Arbeiterversicherung eine „Wohlthat“ für die Versicherten, aber keineswegs handelt es sich um „Wohlthaten“, die diejenigen gewährten, welche in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zur Leistung von Versicherungsbeiträgen herangezogen werden. Nicht auf der Grundlage beruht die Leistung von Beiträgen seitens der Arbeitgeber, daß sie zu Gunsten der Arbeitnehmer eine aus Wohlwollen und Nächstenliebe entspringende Wohlthätigkeit ausübten, und nicht behufs Regelung dieser Wohlthätigkeitsübung hat die Gesetzgebung den Grundsatz eingeführt, daß der Arbeitgeber Versicherungsbeiträge zu leisten hat, sondern deshalb ist dies geschehen, weil aus der Benutzung der Arbeitskraft zugleich für den, der sie benutzt, die Verpflichtung entspringt, für diejenigen Benachteiligungen der Gesundheit des die Arbeit Leistenden, für diejenige Konsumierung von Arbeitskraft, für die der Arbeitslohn keinen Entgelt bietet, in der Gestalt der Tragung der durch die Versicherung herbeigeführten Last einen Entgelt zu schaffen. Also der einzelne Arbeitgeber, auch der Arbeitgeber, der Tausende von

Mark an Beiträgen zahlt, hat nicht das Recht, sich zu fühlen, als erweise er seinen Arbeitern eine Wohlthat, sondern er thut dasjenige, was in Rücksicht auf den zu seinem Vorteil eintretenden Verbrauch von Arbeitskraft der von ihm beschäftigten Personen die Reichsgesetzgebung als eine Verpflichtung für ihn hingestellt hat, der er zu genügen hat.

Nun, meine Herren, aber gerade aus dem Umstande, daß es sich bei der Unterstellung weiter Kreise unter die reichsgesetzliche Invalidenversicherung um eine Versicherung handelt, ergiebt es sich, daß die Armenpflegerorgane sich verpflichtet fühlen sollen, dieser Institution möglichst weitgehende Unterstützung zu leisten, für ihre Durchführung im weitesten Maße Sorge zu tragen. Denn was ist das Wesen der Versicherung? Daß durch zahlreiche Beiträge von einzelnen Personen oder für einzelne Personen, welche sämtlich einer gewissen Gefahr ausgesetzt sind, die Mittel zusammengebracht werden, um diejenigen schadlos zu halten, welche von der Gefahr wirklich betroffen werden, welche den Nachteil thatsächlich erleiden, gegen den die Versicheruug hat geschaffen werden sollen. Das vorige Jahrhundert, das 19., hat auf dem Gebiet der Versicherung eine außerordentlich reiche Entwicklung gezeitigt, und das Versicherungswesen ist es, welches im 19. Jahrhundert eine Stetigkeit und eine Dauerhaftigkeit und eine Sicherheit in Bezug auf alle wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt hat, von der frühere Jahrhunderte gar keine Ahnung hatten. Dadurch, daß für diejenigen Schäden, welche den Einzelnen treffen können, in der Gestalt der Ansammlung von Versicherungsbeiträgen — ich sehe jetzt, indem ich dies sage, zunächst ganz von der socialpolitischen Gesetzgebung über Arbeiterversicherung ab — die Mittel beschafft sind, in Schadensfällen Ersatz zu leisten, auch wenn große Werte vernichtet waren, ist es möglich gewesen, große Kalamitäten zu verhüten und Verminderungen des Volkswohlstandes zu verhindern, wie sie frühere Jahrhunderte aufzuweisen gehabt haben. Man kann sagen, daß heute dasjenige Volk wirtschaftlich am höchsten steht, bei dem das Versicherungswesen am weitesten ausgedehnt ist. Wenn in einem Staate alle Personen gegen alle Schäden, die ihnen drohen, versichert wären, so würde — und das wäre ja das schönste Ergebnis — für die Armenverwaltung außerordentlich wenig zu thun übrig bleiben. Aus diesem Zusammenhang heraus erwächst für die Armenpflege die Aufgabe, nach ihren Kräften dahin zu wirken, daß von den Institutionen der Versicherung im allgemeinen in thunlichst ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht werde. Allen übrigen Staaten voraus hat nun das Deutsche Reich den großen Schritt auf diesem Gebiete gethan, die Versicherung zwangsweise auf die breitesten Massen auszudehnen und Bestimmungen zu treffen, wodurch diese in Gestalt der Versicherung geschützt werden sollen gegen diejenigen Schädigungen, welche ihnen an erster Stelle drohen; aus den Kreisen derjenigen, welche der reichsgesetzlichen Versicherung unterstellt sind, heraus entstammen ja weitaus die meisten derjenigen Personen, welche der Armenpflege zur Last fallen, und deshalb eben ist es Aufgabe der Armenpflegeorgane, dahin zu wirken, daß möglichst alle die-

jenigen, die versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind, von der Institution in möglichst ausgedehntem Maße Gebrauch machen.

Wenn der Herr Vorredner sich dahin aussprach, daß man der einzelnen Armenverwaltung keinen Vorwurf daraus machen könnte, wenn sie durch die Nachzahlung von Beiträgen auch für solche Personen, welche ihrerseits sich der Versicherung entzogen haben, doch die Gewährung der Vorteile, die die Versicherung mit sich bringen soll, herbeiführte, so muß ich ihm insofern beipflichten, daß man allerdings, wenn das die Invalidenversicherung früher regelnde Gesetz für eine derartige nachträgliche Entrichtung der Beiträge durch die Armenpflegeorgane die Möglichkeit geschaffen hatte, der einzelnen Armenverwaltung keinen Vorwurf machen konnte, wenn sie davon ihrerseits Gebrauch machte. Aber daß diese Gelegenheit bestand, daß es, ohne gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen, möglich war, so zu verfahren, das war gerade einer der Mängel des Invalidenversicherungsgesetzes von 1889, auf deren Beseitigung es bei einer Abänderung ankam, und es ist ja dieser Möglichkeit in dem neuen Invalidenversicherungsgesetze von 1899 einigermaßen ein Riegel vorgeschoben; wenigstens ist jetzt gegenüber demjenigen, was früher in dieser Beziehung möglich war, die Gelegenheit, in der angegebenen Richtung vorzugehen, außerordentlich eingeschränkt. Ich meine, darin, daß diese Gesetzesänderung vorgenommen ist, drückt sich, auch wenn man früher der einzelnen Armenverwaltung keinen Vorwurf zu machen hatte, doch aus, daß gleichwohl ihr Vorgehen zu durchaus ungesundem Ergebnisse führen mußte, nämlich dazu, daß jemandem, ohne daß er seinerseits etwas leistet, ohne daß er seinerseits sich um Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung bemüht, gewisse Vorteile, die aus der Erfüllung dieser Verpflichtung erwachsen sollten, zu teil werden können. Es widerspricht das gerade dem Grundsatze der Versicherung; jedes Institut der Versicherung wird es ablehnen, Vorteile an denjenigen zu leisten, der seinerseits nicht die vorgeschriebenen Beiträge geleistet hat; es ist uns so selbstverständlich wie nur irgend etwas, daß z. B. derjenige, der gegen Feuersgefahr versichert gewesen ist, der aber alsdann seine Beiträge nicht geleistet hat, auch keine Entschädigung erhalten kann, wenn ein Brand seine Habe zerstört hat.

Nun muß ich doch sagen, daß, wenn eine derartige Institution früher bestand, die nun glücklicherweise im großen und ganzen beseitigt ist, der sociale Schaden, der daraus erwachsen mußte, daß durch behördliche Unterstützung die Durchführung des gesetzlich festgelegten Grundsatzes der Versicherung hinfällig gemacht wurde, allerdings ein außerordentlich großer und höchst nachteiliger und für die weitesten Kreise nachteiliger sein mußte. Denn wenn durch die Institution der durch das Gesetz vorgeschriebenen Versicherung ganzer Bevölkerungsschichten der volle Vorteil erzielt werden soll — und es wird ohnehin eine jahrzehntelange Erziehung des Volkes dazu gehören, um dahin zu gelangen —, dann ist es nur auf die Weise möglich, daß behördlicherseits alles vermieden wird, was dahin führen kann, dem Versicherten das Bewußtsein seiner Verpflichtung, Beiträge zu leisten, wenn er der Vorteile teilhaftig werden

will, zu rauben. Denn jeder Fall, wo jemand Hunderte oder Tausende von Mark Entschädigung für eine Schädigung erhält, ohne seinerseits das ihm nach dem Versicherungsverhältnisse Obliegende geleistet zu haben, übt auf weite Kreise die nachteilige Wirkung aus, auch ihrerseits sich den aus der Versicherung entspringenden Leistungen möglichst zu entziehen. Darum also begrüße ich es meinerseits, daß die Gelegenheit zu einem derartigen Vorgehen in dem neuen Invalidenversicherungsgesetze zum wesentlichsten Teile beseitigt ist.

Was nun die Thätigkeit der Armenpflegeorgane bei Durchführung der Invalidenversicherung sonst anlangt — ich sagte schon vorher, daß es wichtig wäre, dafür zu sorgen, daß alle, die versicherungsberechtigt oder versicherungspflichtig sind, auch ihrerseits an der Versicherung teilnehmen —, so hat sie zweckmäßigerweise weiter dahin zu gehen, bei denjenigen Personen, denen das Gesetz — infolge einer Bestimmung, die ich für eine für die Versicherten meist sehr nachteilige halte — die Möglichkeit giebt, aus der Versicherung auszuscheiden, — es handelt sich um die weiblichen Versicherten für den Fall der Verheiratung —, dahin zu wirken, daß von der erteilten Befugnis regelmäßig kein Gebrauch gemacht werde. Fast immer ist es für die betreffenden Personen mit Nachteil für ihre wirtschaftliche Lage verknüpft, wenn sie, nachdem die Versicherung jahrelang gewährt hat, für eine Summe von vielleicht 20 oder, wenn es hoch kommt, 50 Mark alle die Anrechte, die sie durch Beitragsleistung erworben haben, und die durch die Ausdehnung, welche das Heilverfahren gewonnen hat, noch weiter gehen, als es das Gesetz vorschreibt, dahingeben, während sie dieselben gegen freiwillige Entrichtung von 1,40 Mark jährlich an Beiträgen sich erhalten könnten. Die Armenpflegeorgane können meines Erachtens nichts Besseres für die der Verarmung ausgesetzten Bevölkerungskreise und zugleich behufs Erleichterung der künftigen Armenlasten thun, als dahin zu wirken, daß von der Ausscheidebefugnis kein Gebrauch gemacht wird, weil aus den Kreisen dieser vorher als Dienstboten oder Fabrikarbeiterinnen beschäftigten Personen außerordentlich viel Unterstützungsbedürftige hervorgehen, die nachher der Armenverwaltung zur Last liegen.

Und noch weiter auf einem anderen Gebiete! Es geht vielfach die Klage, daß dem selbständigen Handwerker die Beteiligung an der Versicherung nicht ermöglicht wäre, daß ihm mithin nicht dieselbe Fürsorge gewidmet würde, wie den von ihm beschäftigten Arbeitern. Heute ist das durchaus nicht mehr zutreffend, sondern das neue Invalidenversicherungsgesetz von 1899 erleichtert die freiwillige Fortsetzung der Versicherung für diejenigen, welche, weil sie selbständig werden, aus der Zahl der Versicherungspflichtigen ausscheiden, ganz außerordentlich, so daß thatsächlich für alle kleinen Handwerker und sonstigen kleinen Gewerbetreibenden, aus deren Kreisen später auch wieder außerordentlich viele Almosenempfänger hervorgehen, die leichteste Gelegenheit gegeben ist, von der Versicherung Gebrauch zu machen und sich die Ansprüche zu sichern und zu mehren, die ihnen das Gesetz bisher, so lange sie unselbständige Arbeiter waren, zuwies. Auch aus diesem Grunde möchte ich der geehrten Versammlung

dringend den dritten Leitsatz ans Herz legen, wie ihn die beiden Herren Referenten aufgestellt haben, der dahin geht:

Es empfiehlt sich, daß die Armenverwaltungen allgemein die Träger der Invalidenversicherung insbesondere in ihrem Streben nach möglichst ausgiebiger Durchführung der Versicherung der gesetzlich dazu verpflichteten bezw. berechtigten Personen, sowie in der Anwendung des Heilverfahrens unterstützen.

(Bravo!)

Landesdirektor a. D. Freiherr von der Goltz (Kreitzig): Das Thema, das hier zur Verhandlung steht, lautet dahin: Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten. Die Thesen, die vorgeschlagen worden sind, beschäftigen sich sub 1 und 2 allgemein mit den Versicherungen, während aus Nr. 3 hervorgeht, daß die Thesen nur auf die Invalidenversicherung sich beziehen sollen. Die Ausführungen der Herren Referenten gipfelten auch dahin, daß lediglich von der Invalidenversicherung gesprochen wurde, und ehe ich daher weitere Bemerkungen daran knüpfe, möchte ich zunächst die Frage aufwerfen, ob die Herren Referenten mit Absicht die Krankenversicherung und die Unfallversicherung ausgeschieden haben, oder ob das nur ein Ommissum ist.

Berichterstatter Rat Dr. Olshausen (Hamburg): Darf ich gleich darauf antworten? Die Ausscheidung der Kranken- und Unfallversicherung ist absichtlich erfolgt, da das Thema nur das Verhältnis zu den Versicherungsanstalten ins Auge gefaßt hatte.

Landesdirektor a. D. Freiherr von der Goltz (Kreitzig): Dann darf ich vielleicht bemerken, daß ich im wesentlichen den Thesen der Herren Referenten nach meinen Erfahrungen zustimmen kann, daß ich es aber für ganz außerordentlich schwierig halte, praktisch dieselben zur Ausführung zu bringen. Einmal, wenn es sich um Benachrichtigung der Armenverbände von der Bewilligung einer Rente handelt, so ist das ja in größeren, namentlich städtischen Armenverbänden leicht zu machen, in ländlichen Kreisen wird es aber außerordentliche Schwierigkeiten haben, weil dort die Arbeiterbevölkerung sehr häufig ihren Aufenthaltsort wechselt und die Versicherungsanstalt daher in die Lage kommen würde, unter Umständen Nachsuchung zu halten, wo sich der betreffende Arme befindet. Dasselbe würde auch der Fall sein bei der Ausführung der These 3. Ich glaube also, daß, so wünschenswert auch an sich die Mitwirkung der Armenverbände erscheint, die praktische Durchführung doch auch hier erhebliche Schwierigkeiten finden wird. Denn einmal fehlt es den Armenverbänden an den Machtmitteln, eine Versicherung bei solchen, die sich etwa derselben zu entziehen suchen, herbeizuführen, und andererseits werden auch Versicherungsanstalten, selbst wenn sie ihre Schuldigkeit thun und die Organe haben, die die Versicherung überwachen, bei der Einleitung des sehr wünschenswerten Heilverfahrens Schwierigkeiten in der Praxis finden, weil die betreffenden Armenverbände, die zur Unter-

stützung verpflichtet sind, im Laufe der Verhandlungen sehr häufig wechseln. Namentlich ländliche Arbeiter, die häufig ihren Aufenthaltsort wechseln, solche, die umherwandern, um Arbeit zu suchen, werden häufig dann, wenn es sich um die Durchführung des Heilverfahrens handelt, schon an einem ganz andern Ort sein, als an demjenigen, von dem sie ihre Ansprüche an die Invalidenversicherung stellten.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Meine Herren, da vorauszusehen war, daß eine sehr lebhafte Debatte sich an den Gegenstand nicht anknüpfen würde, habe ich mich einschreiben lassen, um von seiten des Vorstandes darauf hinzuweisen, welch' wertvolle Bereicherung wir durch das Referat namentlich des Herrn ersten Berichterstatters erhalten haben. Wir haben bei dem vorhergehenden Punkte der Tagesordnung, ich möchte sagen, das Grenzenlose an uns herantreten sehen, die tiefsten und letzten Ursachen, über die wir nachzudenken gezwungen sind; hier handelt es sich um ein enger begrenztes Thema. Die ersten beiden Leitsätze betreffen die eng begrenzte juristische Frage des Verhältnisses der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten. Ich möchte der Genugthuung darüber Ausdruck geben, daß wir alle, die wir praktisch Armenverwaltungen vertreten, unser Bedürfnis nun befriedigt sehen, über diese Frage eine juristische wohl erwogene Meinung gehört zu haben, die uns einen Kommentar ersetzt. Ich kann nur sagen, daß ich an der Hand der von Herrn Rat Olshausen entwickelten Grundsätze in der Praxis bei uns arbeiten lassen werde, und ich möchte das auch den anderen Herren empfehlen und dem Herrn Rat Dr. Olshausen meine Genugthuung und meinen Dank für diese Arbeit aussprechen, die hier in der Diskussion gar nicht in dem richtigen Maße gewürdigt werden kann.

Im übrigen glaube ich wirklich, daß gegen die Leitsätze sich wenig sagen lassen wird, und ich möchte auch meinerseits sie zur Annahme empfehlen.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Debatte.

Der Herr Referent verzichtet.

Stellvertretender Mitberichterstatter Gebhard (Lübeck), Direktor der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte: Ich möchte nur wenige Worte zu demjenigen sagen, was Herr Freiherr von der Goltz geäußert hat. Es ist ebensowohl für kleine Armenverwaltungen als für große möglich, rechtzeitig Kenntnis von der Gewährung einer Rente zu erhalten; denn die Versicherungsanstalten haben den unteren Vewaltungsbehörden, also den Landratsämtern, amtlich Mitteilung davon zu machen, diese werden aber ihrerseits ja doch, wenn sie das Material richtig verwerten wollen, den Armenverbänden, auch den kleinsten, Kenntnis davon zu geben haben.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Es liegen bloß die Leitsätze der Herren Referenten vor, und ich frage deshalb: stimmt die Versammlung dem Punkt 1 zu?

(Ja!)

Dem Punkt 2?

(Ja!)

Dem Punkt 3?

(Ja!)

Dann würden wir damit auch diesen Punkt der Tagesordnung erledigt haben, und wir werden morgen zu den weiteren Punkten übergehen; vorläufig wünsche ich den Herren „gesegnete Mahlzeit".

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.)

Zweite Sitzung.

Freitag, den 13. September 1901, vormittags 9 Uhr.

Der Vorsitzende Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Verehrte Damen und Herren, ich eröffne hiermit die heutige Sitzung.

Bevor wir in der Erledigung unserer Geschäfte fortfahren, sind Ihnen einige geschäftliche Mitteilungen zu machen.

Senator Dr. Klug (Lübeck): Meine geehrten Damen und Herren, ich habe Ihnen die Mitteilung zu machen, daß mir von der Vorsteherschaft des hiesigen Waisenhauses ein Schreiben zugegangen ist, nach welchem dasselbe von 3 bis 4 Uhr besichtigt werden kann. Diejenigen Herrschaften, die ein Interesse daran haben, können heute Nachmittag im Anschluß an die Besichtigung des Domes und des Museums, die zwischen 3 und 4 Uhr stattfinden wird, auch die Besichtigung des Waisenhauses vornehmen, da das Waisenhaus in unmittelbarer Nähe des Domes liegt.

Vorsitzender: Ich gestatte mir weiter mitzuteilen, daß uns von der Redaktion der Lübischen Nachrichten einige Abzüge unseres gestrigen Berichtes zugegangen sind. Diejenigen Herren, die sich dafür interessieren, bitte ich, derartige Berichte von mir einfordern zu wollen, namentlich, wenn Sie vielleicht diese Berichte an Ihre heimischen Blätter geben wollen. Was die morgigen Exemplare anlangt, so bitte ich diejenigen Herren, die heute von mir derartige Berichte entnommen haben, sie auch morgen von mir einfordern zu wollen.

Wir gehen über zur weiteren Erledigung unserer Tagesordnung und gelangen zu Punkt 5:

Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen.

Berichterstatter ist Herr Stadtrat Samter (Charlottenburg), Mitberichterstatter Herr Stadtrat Dr. Waldschmidt (Westend-Charlottenburg).

Berichterstatter Stadtrat Samter (Charlottenburg): Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist eine außerordentlich schwierige Aufgabe und eigentlich vielleicht überhaupt nicht ausführbar, im Rahmen eines kurzen Referats, für das nach unserer Geschäftsordnung nur eine Zeit von 15 Minuten zur Verfügung steht, einem Gegenstande, wie „die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen", auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Wenn ich es trotzdem versuche, so bitte ich um Ihre freundliche Nachsicht, wenn ich mich auf einige Hauptpunkte beschränke, und ich bitte vielleicht auch den Herrn Vorsitzenden um freundliche Nachsicht, wenn ich im Eifer des Gefechts die Zeit um einige Minuten überschreiten sollte.

Meine Damen und Herren! Es kann heute nicht meine Aufgabe sein und auch nicht die Aufgabe des Vereins, in eine allgemeine Besprechung der Alkoholfrage einzutreten und auf die Schädlichkeit des Alkoholgenusses und die Bekämpfung der Trunksucht im allgemeinen des näheren einzugehen. Die Akten über diese Frage sind heute wohl geschlossen, auch in Deutschland, wo die althergebrachten Trinkgewohnheiten und Trinksitten es vielleicht mehr als irgendwo anders erschwert haben, sofort den richtigen Standpunkt zu gewinnen.

Was uns hier allein beschäftigt, sind die Aufgaben der Armenpflege gegenüber den Personen, die sich dem regelmäßigen, gewissermaßen zu einem Zwange für sie gewordenen Alkoholgenusse ergeben haben, und die man allgemein als Trunksüchtige bezeichnet.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich hier um ein sociales Übel handelt, unter dem gerade die Volksklassen besonders leiden, mit denen es die Armenpflege zunächst zu thun hat. Aber die Armenpflege hat neben dem allgemein menschlichen und socialen auch ein unmittelbares, zahlenmäßiges Interesse, der Trunksucht Einhalt zu gebieten.

Allerdings fehlt eine durchgeführte Statistik aus den deutschen Armenverbänden darüber, in welchem Maße die Armenpflege durch die Trunksucht belastet wird; aber ich glaube, auch wenn man es versuchte, eine solche Statistik zu erlangen, so würde sie nur einen ganz geringen Teil aller Fälle erfassen können, und gerade für das Wichtigste, die indirekte Belastung der Armenpflege, würde sie vollständig versagen. Ich glaube deshalb, daß eine solche Statistik nicht im Verhältnis stehen würde zu dem ungeheuren Apparat, der erforderlich ist, sie aufzunehmen und zu bearbeiten. Andererseits aber giebt es kaum eine Armutsursache, die schließlich im Endergebnis die Armenpflege höher belastet als die Trunksucht. Ich muß es mir versagen, hier auf Einzelheiten näher einzugehen, und darf auf die Zahlen hinweisen, die ich — eine geringe Auswahl aus dem ungeheuren Material — darüber in meinem gedruckten Bericht gegeben habe, und die der Herr Mitberichterstatter in sehr dankenswerter Weise durch weitere Einzelmitteilungen aus den Krankenanstalten vermehrt hat.

Es handelt sich hier nicht bloß um den einzelnen Trinker und die Ausgaben, die an Unterstützungen für seine Familie, an Kurkosten für ihn selbst erwachsen, sondern um die Belastung der Armenpflege durch

zahlreiche folgende Generationen, deren Krankheit, Siechtum, Idiotismus, Irrsinn mittelbar auf die Trunksucht der Eltern zurückzuführen sind.

Auch bei den socialen Krankheiten gilt aber der Grundsatz der modernen Heilkunde, daß es, um eine Krankheit wirklich und dauernd zu heilen, nicht genügt, die äußeren Symptome verschwinden zu lassen, sondern daß es notwendig ist, die Krankheitsursache zu beseitigen.

Auch bei der Trunksucht gilt es deshalb, den Versuch zu machen, ihre Ursachen aus der Welt zu schaffen. Die Trunksüchtigen verschwinden dann von selbst. Daß es nie völlig gelingen wird, bedarf keiner Ausführung.

In meinem gedruckten Berichte habe ich darauf hingewiesen, daß auch unter der Arbeiterschaft — um die es sich übrigens, um dies auch hier zu betonen, keineswegs allein handelt, wenn von der Trunksucht die Rede ist — die Überzeugung mehr und mehr durchzudringen beginnt, daß die socialen Verhältnisse — so sehr geringe Löhne, übermäßige Arbeitszeit und schlechte Wohnungen dabei einen Einfluß ausüben — nicht die alleinige oder auch nur überwiegende Ursache der Trunksucht bilden. Immerhin sind sie als eine mitwirkende Ursache von außerordentlicher Bedeutung anzusehen. Alle Bestrebungen, die darauf abzielen, die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen zu heben, und die geistige Bildung zu vertiefen und zu erweitern, werden daher lebhaft zu unterstützen sein.

Bis alle diese Mittel aber ihr Ziel erreicht und die Trunksucht so vermindert haben werden, daß die Armenpflege nicht mehr damit zu rechnen braucht, wird sie sich der Aufgabe nicht entziehen können, ihre Aufmerksamkeit den einzelnen Trunksüchtigen zuzuwenden und zu sehen, ob und wie sie hier Wandel schaffen kann.

Wenn bisher gegenüber der ungeheuren unmittelbaren und mittelbaren Belastung der Armenpflege durch die Trunksucht irgend welcher nennenswerte Erfolg nicht zu verzeichnen gewesen ist, so liegt meines Erachtens die Ursache in erster Reihe an der unrichtigen grundsätzlichen Auffassung der Trunksucht, die noch heute nicht völlig verschwunden ist und auch die Gesetzgebung zum Teil gehindert hat, bei ihrer Bekämpfung den richtigen Standpunkt zu finden.

Das Vorurteil, die Trunksucht sei *unter allen Umständen* ein Laster, und *jeder* Trunksüchtige ein schlechter, lasterhafter Mensch, der Mitleid nicht verdient, hat nicht zuletzt beigetragen, daß Deutschland, das sonst in der Bekämpfung socialer Übel in der vordersten Reihe zu stehen pflegt, in dem Kampf gegen die Trunksucht hinter zahlreichen anderen Ländern zurückgeblieben ist.

Der *Trinker* kann ein leichtsinniger, einem Laster ergebener Mensch sein: — der *Trunksüchtige* ist ein Kranker. Dieser Auffassung, über die heute unter den Ärzten und insbesondere unter den Irrenärzten kaum noch ein Streit besteht, auch unter den Nichtärzten allgemeine Anerkennung zu erwirken, ist meines Erachtens die Voraussetzung jedes wirksamen Kampfes gegen die Trunksucht. Will man den Unterschied in eine kurze Formel zusammenfassen, so kann man sagen: der Trinker trinkt, weil er *will*, — der Trunksüchtige, weil er *muß*.

Statt vieler nur ein einziges kurzes ärztliches Citat: Dr. Paul Schenk führt aus:

Der Trunksüchtige leidet an krankhafter Willensschwäche; er ist unfähig, dem Alkoholgift trotz der besseren Einsicht zu entsagen. Er trinkt, weil er muß, weil der Alkohol bei ihm zum Lebenselement geworden ist, an dessen Genuß ihn ein krankhafter, entarteter Geist sklavisch fesselt. Der Trunksüchtige fröhnt also nicht einem sündhaften Laster, wie so vielfach irrtümlich angenommen wird, sondern er leidet an einer Geisteskrankheit. Diese Geisteskrankheit entwickelt sich in einem großen Bruchteil der Fälle auf Grund erblicher Anlage.

Auch die neuere Gesetzgebung des Deutschen Reiches, so sehr hier und dort noch die alte Auffassung der Trunksucht als eines Lasters durchblickt, hat sich bei den Bestimmungen über die Entmündigung erfreulicherweise auf den gleichen Standpunkt gestellt.

Als Trunksüchtiger soll nur der entmündigt werden können, der einer in der Regel oder doch häufig unwiderstehlichen „Sucht" zum Trinken verfallen ist, sagt der Bericht der Reichstagskommission. Planck, sicher wohl der am meisten mit den Absichten des Gesetzgebers vertraute Erläuterer des Bürgerlichen Gesetzbuches, setzt in seinem Kommentar hinzu:

Der Ausdruck „Sucht" läßt erkennen, daß erfordert wird ein krankhafter Zustand, infolgedessen die betreffende Person unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zum übermäßigen Genusse geistiger Getränke zu widerstehen.

Auch Daude, in seinem Buche über das Entmündigungsverfahren, definiert die Trunksucht als

denjenigen Grad einer krankhaften, andauernden Sucht nach geistigen Getränken, welcher den Kranken zur vernünftigen Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheiten unfähig macht.

Wenn man dieses Urteil der Ärzte — namentlich der Irrenärzte — und der Juristen zu Grunde legt und anerkennt, daß die Trunksucht in diesem Sinne ein krankhafter Zustand ist, so ist meines Erachtens auch für die Armenpflege der Weg klar vorgezeichnet, den sie zu gehen hat, um die Trunksucht wirksam zu bekämpfen.

Meine Damen und Herren! Ist der Trunksüchtige ein Kranker, so liegt zunächst auf der Hand, daß hier mit Strafen, auch drakonischster Art, nichts auszurichten sein wird. Der aus der Strafhaft entlassene Trinker wird nur in ganz seltenen Fällen ein Anderer geworden sein: wo wirkliche Trunksucht vorliegt, wird er über kurz oder lang wieder seinem alten Zustande verfallen, und die Folgen werden, wenn nicht bei ihm selbst, so doch bei seinen Nachkommen in Gestalt von Krankheit und Siechtum zu Tage treten.

Trotzdem wird man meines Erachtens den § 361 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches, um den es sich hier handelt, nicht ganz entbehren können und wollen. Er wird meines Erachtens da anwendbar bleiben, wo Müßiggang — dieses Wort stellt ja auch das Gesetz voran — und leichtsinniger Lebenswandel, verbunden mit einer Hinneigung zu Spiri-

tuosen vorliegt, das Trinken aber noch nicht einen krankhaften Charakter angenommen hat, — der Trinker also gleichsam unter einer Art unwiderstehlichen Zwanges handelt.

Ob das eine oder das andere der Fall, wird im Zweifel der Arzt entscheiden müssen, und ich gebe zu, daß die Grenze in einzelnen Fällen sehr schwer zu ziehen sein wird.

Liegt aber ein krankhafter Zustand, d. h. Trunksucht, vor, so wird, wenn überhaupt, nur dadurch etwas erreicht werden können, daß zur rechten Zeit, also so früh als möglich, der Versuch einer Heilung gemacht wird.

Bisher hat sich die Fürsorgethätigkeit der Armenverbände im großen und ganzen darauf beschränkt, Alkoholkranke, wenn sie am Delirium litten, in den allgemeinen Krankenhäusern behandeln zu lassen und sie nötigenfalls einer Irrenanstalt zu überweisen. Der Erfolg dieses Verfahrens, das im einzelnen Falle immerhin nicht ganz unerhebliche Kosten verursachen kann — ist doch in der Berliner Charité ein und derselbe Trinker nicht weniger als 27 Mal an Delirium tremens behandelt worden —, steht in keinem Verhältnis zu den gemachten Aufwendungen. Die Behandlung im Krankenhause, in der Irrenanstalt kann wohl den augenblicklichen Zustand bessern, eine Heilung der Trunksucht aber — darin sind alle Ärzte einig — nicht bewirken.

Die Trunksucht ist eine Alkohol-Vergiftung des Gehirns. Ihre Heilung ist daher — darin stimmen alle Ärzte und Laienpraktiker, die sich mit der Heilung der Trunksucht beschäftigt haben, überein — nur durch völlige Entziehung des Giftes möglich; und das Wesentliche der Heilung besteht darin, daß der früher Trunksüchtige abstinent zu bleiben vermag.

Die Vereinigungen, die sich der Rettung von Trinkern widmen, vor allem der Guttempler-Orden und das Blaue Kreuz, haben gezeigt, daß es nicht unmöglich ist, durch fortgesetzte persönliche Einwirkung diesen Erfolg auch zu erreichen, ohne daß der Trunksüchtige aus seinem Beruf herausgerissen und in eine Anstalt gebracht wird. Die Erfolge sind außerordentlich günstig, und der Armenpflege muß daher dringend empfohlen werden, da, wo solche Vereine bestehen, Fühlung mit ihnen zu suchen und ihre Kraft der Fürsorge für die Trunksüchtigen nutzbar zu machen. Auch bei den in einer Anstalt Geheilten ist nach der Entlassung diese fortgesetzte persönliche Einwirkung dringend geboten, um sie gegenüber den an sie herantretenden Versuchungen abstinent zu erhalten, und auch die, die in die Anstalt kommen, werden daher Anschluß an einen solchen Verein suchen müssen. Die Fälle sind aber nicht zahlreich, in denen es möglich ist, einen Trunksüchtigen zu heilen, ohne ihn seinem Berufsleben zu entziehen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle läßt sich — darin stimmen alle sachverständigen Beurteiler überein — die Trunksucht nur heilen, wenn man den Trinker aus seiner Umgebung heraus und in eine geeignete Heilanstalt, am besten eine besondere Trinkerheilstätte bringt, und hier längere Zeit — 6 Monate, 1 Jahr, im einzelnen Falle noch länger —

beläßt. Eine Behandlung von solcher Dauer ist in den allgemeinen Krankenanstalten regelmäßig schon wegen der Überfüllung der Anstalten nicht ausführbar.

Sie ist aber auch schon deshalb nicht möglich, weil nach den feststehenden Erfahrungen eine Durchführung der völligen Enthaltsamkeit, also die Voraussetzung der Heilung, nur möglich ist, wenn alle Angestellten, vom Ersten bis zum Letzten, abstinent sind.

Das Gleiche gilt für die Irrenanstalten, die zudem nach den bestehenden Vorschriften Trunksüchtige erst dann aufzunehmen in der Lage sind, wenn eine wirkliche geistige Störung eingetreten ist, — wenn also die Möglichkeit einer Heilung schon sehr in Frage gestellt ist.

Auf der anderen Seite sind die Heilungsergebnisse der Trinkerheilstätten außerordentlich günstig: sie gehen in einzelnen Anstalten bis zu 80 % der Fälle; bei ungünstigster Berechnung kann man mit 25 % Dauerheilungen und 33 % Besserungen rechnen.

Solchen Zahlen gegenüber würde die Armenpflege gegen ihr eigenes Interesse handeln — denken Sie an die Kosten, die der 27 Mal in der Charité behandelte Trinker allein hierdurch verursacht hat —, wenn sie die Hände in den Schoß legen und den Trinker weiter trinken lassen wollte, ohne einen Versuch zu seiner Heilung zu machen. Sehr zutreffend hat diesen Standpunkt der westfälische Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in einer Petition an die Provinz Westfalen dahin charakterisiert:

„Jetzt läßt man im allgemeinen noch in Deutschland den Trunksüchtigen sich zu Tode trinken oder an indirekten Folgekrankheiten, wie Schwindsucht oder Lungenentzündung, zu Grunde gehen, läßt ihn Kinder zeugen, die epileptisch, geisteskrank oder blödsinnig werden, läßt ihn Verbrechen in der Trunksucht begehen und im Zuchthaus enden, oder läßt ihn trinken, bis er geisteskrank wird. Man baut und erweitert immer Gefängnisse und Irrenhäuser, um die Opfer der Trunksucht dort unterzubringen, statt sie vorher zu heilen."

Sie wissen, daß unsere Irrenanstalten überfüllt sind, und die Statistik zeigt, daß ungefähr 27 % aller Fälle in den Irrenanstalten auf Trunksucht zurückzuführen sind. Die Irrenanstalten würden also wesentlich entlastet werden, wenn es gelänge, die Heilung dieser Trunksüchtigen in Trinkerheilanstalten herbeizuführen.

Nun ist aber klar, daß die Kosten jedes einzelnen Heilverfahrens, zu denen unter Umständen noch die Aufwendungen für die Unterstützung der Familie des Trinkers hinzutreten, auch bei noch so niedrigem Anstaltspreise, wegen der notwendig langen Dauer der Behandlung nicht gering sein können.

Sind wir auch gewohnt, daß heute mindestens in den Großstädten die Armenpflege über den Buchstaben des Gesetzes hinaus bemüht ist, ausgiebig und nachhaltig zu helfen, um sich dadurch vielleicht spätere dauernde Ausgaben zu ersparen, so wird doch eine wirksame Bekämpfung der Trunksucht durch die Armenpflege in Deutschland, wenn lediglich der

freie Wille der Armenverbände entscheiden sollte, ob etwas geschehen soll, kaum zu erreichen sein.

Mit der Anerkennung der Trunksucht als einer Krankheit und des Trunksüchtigen als eines Kranken ist indes auch der weitere Weg zum Ziele gegeben.

Nach den bestehenden Gesetzen ist jedem Hilfsbedürftigen von dem verpflichteten Armenverbande die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen, geeignetenfalls mittels Unterbringung in einem Krankenhause zu gewähren.

Daß die öffentliche Armenpflege nur dann zu einem Einschreiten Anlaß hat, wenn armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, die Voraussetzung für jedes Handeln ihrerseits, vorliegt, versteht sich von selbst. Die Hilfsbedürftigkeit wird daher wie in jedem anderen Unterstützungsfalle zu prüfen sein. Ein Trunksüchtiger, der Vermögen nicht besitzt und auf seinen Verdienst aus körperlicher Arbeit angewiesen ist, wird aber regelmäßig nicht im stande erscheinen, die Kosten eines mehrmonatigen Aufenthalts in der Trinkerheilstätte aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Erkennt man dies an, so ist damit die Voraussetzung zu einem Einschreiten der Armenverbände auf Grund einer gesetzlichen Pflicht gegeben, der sie sich, wenn sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen wollen, nicht werden entziehen können.

Nach der Stellung, die das Bundesamt für das Heimatswesen in ähnlichen Fragen eingenommen hat — ich habe gestern bereits bei Gelegenheit der Frage der Behandlung der Tuberkulose in Heilstätten darauf hingewiesen, — ist anzunehmen, daß das Bundesamt dahin gelangen wird, eine gesetzliche Pflicht der Armenverbände zum Einschreiten anzuerkennen, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Das Bundesamt hat ausgeführt:

> „Auch wenn die vollständige Heilung eines dauernden Leidens von vornherein ausgeschlossen ist, muß dem Hilfsbedürftigen doch ein armenrechtlicher Anspruch auf diejenige Krankenpflege zugestanden werden, welche entweder eine wesentliche Besserung des Krankheitszustandes herbeizuführen geeignet ist, oder doch eine gefährliche Verschlimmerung zu verhindern vermag."

Es hat ferner ausgeführt, daß die Gewährung von Milch als Heilmittel zur Bekämpfung der Bleichsucht zu den Aufgaben der Armenpflege gehöre, weil erfahrungsgemäß hier nur auf diätetischem Wege geholfen werden könne; es hat ebenso anerkannt, daß die Entsendung einer Person in einen Badeort zur Herstellung und Kräftigung der Gesundheit und die Gewährung eines Landaufenthalts behufs günstiger Beeinflussung eines mit Atmungsbeschwerden verbundenen Lungenleidens über den Rahmen der öffentlichen Armenpflege nicht hinausgehe; und es hat auch anerkannt, daß die Entsendung eines schwächlichen Kindes in eine Ferienkolonie unter die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege falle. Berücksichtigt man diese Entscheidungen und zieht man in Betracht, daß auch bei ungünstigster Berechnung in 25 % sämtlicher Fälle ein dauernder Heilerfolg feststeht, so wird man zugeben müssen, daß die Armenpflege sicher nicht über den

ihr gezogenen Rahmen hinausgeht, wenn sie hier, im eigenen Interesse und in Ausführung des Gesetzes, eingreift.

Nun ist selbstverständlich, daß, wenn andere öffentlichrechtlich Verpflichtete vorhanden sind, die Armenpflege nicht allein eintreten, sondern nach Möglichkeit auch diese heranzuziehen versuchen wird. Es handelt sich hierbei um die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und die Landes-Versicherungsanstalten. Sie alle sind an der Eindämmung der Trunksucht und an der Heilung der vorhandenen Trunksüchtigen mit Rücksicht auf ihre Finanzen ebenso interessiert, wie die Armenpflege.

Namentlich von den Landes-Versicherungsanstalten darf erwartet werden, daß sie, wie auf dem Gebiete der Tuberkulose-Behandlung, auch bei der Trunksucht mehr und mehr dahin gelangen werden, selbst das Heilverfahren auf Grund des § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes einzuleiten. Zum Teil geschieht es schon jetzt.

Auch hier wird sich vielleicht für das Zusammenarbeiten der Versicherungsanstalten mit den Armenverbänden das Verfahren empfehlen, einen Teil, etwa ein Drittel, der Kosten, die durch die von der Versicherungsanstalt bewirkte Unterbringung in einer Heilstätte entstehen, auf die Armenverwaltung zu übernehmen. Die Versicherungsanstalt, die das Heilverfahren einleiten kann, aber nicht einzuleiten verpflichet ist, wird dann sicher eher als sonst bereit sein, das Heilverfahren eintreten zu lassen. Ein solches Abkommen, wie es bei Lungenkranken in Charlottenburg mit der Landesversicherungsanstalt Brandenburg besteht, entspricht, zumal die Versicherungsanstalt auch die Familienfürsorge übernimmt, sicher den Interessen beider Teile.

Wer in der Praxis steht, weiß jedoch, daß auch da, wo eine unzweideutige gesetzliche Verpflichtung besteht, in kleinen Gemeinden und insbesondere auf dem Lande die Hilfe namentlich in Krankheitsfällen praktisch dadurch beeinträchtigt wird, daß die erforderlichen Mittel fehlen.

Gilt dies schon für die Armenkrankenpflege im allgemeinen, so umsomehr bei einem Krankheitszustande, den als solchen zu erkennen erst das tief eingewurzelte Vorurteil überwunden werden muß, daß es sich um eine eigentliche Krankheit gar nicht handle.

Es wird sich daher fragen, ob es nicht möglich sein sollte, auch hier leistungsfähigere Schultern zu finden, die die unzweifelhaft — wenn die deutschen Armenverbände ihre Pflicht ernst auffassen — großen Lasten tragen helfen und es dadurch auch den kleinen Armenverbänden möglich machen, hier mitzuarbeiten.

Man hat an die Schaffung besonderer Verbände gedacht, oder eine Ausdehnung der Ausführungsgesetze über die sogenannte außerordentliche Armenlast und die Einbeziehung auch der Trunksucht unter die daselbst bezeichneten Krankheiten für geboten erachtet.

Mir will scheinen, daß es dazu eines neuen gesetzgeberischen Aktes nicht bedürfen möchte.

Stellen wir uns auf den Boden, daß die Trunksucht eine Krankheit ist — und wir befinden uns dabei in Übereinstimmung mit allen Ärzten,

insbesondere allen Irrenärzten, und mit der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches, — so ist nur zweierlei möglich:

Der Trunksüchtige kann körperlich krank sein. Das kann zutreffen, wenn er zugleich — aus anderen Ursachen — körperliche Störungen zeigt. Es kann auch zutreffen, wenn sein Körper als Folge-Erscheinungen des Trinkens Störungen aufweist, wie sie namentlich bei Herz und Leber sehr häufig sind.

Liegt aber keiner dieser Fälle vor, besteht sein Leiden also lediglich in der Trunksucht, so kann er meines Erachtens nur als ein geistig Kranker angesehen werden. Es mag sein, daß seine Einordnung unter die Geisteskranken dem bisher festgehaltenen, obwohl kaum völlig klaren Begriff der geistigen Krankheit nicht ganz entspricht. Aber auch die Ärzte bezeichnen ihn als Geisteskranken. Dr. Paul Schenk sagt ausdrücklich, daß der Trunksüchtige an einer Geisteskrankheit leide, und der Direktor der Provinzialirrenanstalt Lengerich, Dr. Schäfer, betont als eine Errungenschaft der letzten Zeit, daß man gelernt hat, „den Trunksüchtigen als einen dergestalt in seinen geistigen Kräften zerrütteten Menschen anzusehen, daß er thatsächlich hilfsbedürftig und einem Geisteskranken gleich zu erachten ist". „Der ganze geistige und seelische Mensch des Trinkers ist krank", sagt er an einer anderen Stelle, „und seine Krankheit hängt ab vom Gehirn". Auch die Petition des westfälischen Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke an die Provinz Westfalen betont: „Die Trunksucht ist eine Art Geisteskrankheit". In der That dürfte kaum etwas anderes übrig bleiben. Wir kennen nur körperliche und geistige Krankheiten, ein Drittes giebt es nicht: von einer Krankheit des Körpers aber kann, sofern nicht einer der beiden erwähnten Fälle gegeben ist, nicht die Rede sein.

Auch der Herr Mitberichterstatter hat in seinem gedruckten Bericht sehr richtig darauf hingewiesen, daß weder ein Herzfehler, noch eine Leberschrumpfung, noch ein Nierenleiden den Trunksüchtigen veranlaßt, — wie es im § 6 B.G.B. heißt — sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes auszusetzen oder die Sicherheit anderer zu gefährden, daß es vielmehr hierzu der Einwirkung der schädigenden Substanz, des Alkohols, auf das Gehirn bedarf; denn nur durch die Störung dieses Organs wird ein Zustand erzeugt, der die Folgen der Handlungen zu übersehen nicht gestattet.

Wenn wir aber dahin gelangen, eine geistige Erkrankung anzunehmen, so bedarf es meines Erachtens keiner neuen gesetzlichen Bestimmung: vielmehr läßt sich dann ohne weiteres erreichen, daß die Bestimmungen über die außerordentliche Armenlast auch auf die Trunksüchtigen angewendet werden. Dann sind die Landarmenverbände verpflichtet, für die Unterbringung der hilfsbedürftigen Trunksüchtigen, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, — und das ist, wie wir gesehen, regelmäßig der Fall, — in geeigneten Anstalten — (also hier den Trinkerheilstätten, die ausschließlich in Frage kommen), Sorge zu tragen.

Daß die Landarmenverbände in hervorragendem Maße für diese Fürsorge geeignet sind, zeigen ihre Leistungen auf dem Gebiet der Irren-

pflege. Schon jetzt befindet sich in ihren Irrenanstalten ein hoher Prozentsatz solcher Kranker, deren Zustand auf Trunksucht als letzte Ursache zurückzuführen ist. Übernehmen sie also die Fürsorge für die Trunksüchtigen unmittelbar, indem sie sie heilen, anstatt sie erst irrsinnig werden zu lassen, so werden sie ihre Irrenanstalten mit der Zeit nicht unerheblich entlasten.

Treten aber die Landarmenverbände als Träger des Heilverfahrens ein, so werden die für die Ortsarmenverbände noch verbleibenden Kosten mit der dann gewährleisteten Beihilfe der Kreise, zumal, wenn sie auch die Träger der Versicherungsgesetzgebung heranziehen, auch die Leistungsfähigkeit der kleinen Armenverbände nicht übersteigen. —

Um ein Heilverfahren durchführen zu können, zu dessen Vornahme wir eine Pflicht der Armenverbände festgestellt haben, gehören jedoch zwei: außer dem verpflichteten Armenverband auch der Trunksüchtige, der sich dem Heilverfahren unterzieht. Wer in der Praxis steht, weiß, wie schwer es manchmal schon hält, körperlich kranke Personen dazu zu bewegen, das Krankenhaus aufzusuchen. Um so mehr wird es bei Trunksüchtigen erwartet werden müssen, denen — wie fast allen leichter Geisteskranken — das Bewußtsein, krank zu sein, nahezu ganz fehlt.

Unmöglich ist es nicht, es zu erreichen. Das haben mir die Erfahrungen, die ich in der Praxis im letzten Jahre gemacht habe, bewiesen.

Was aber, wenn die Trunksüchtigen sich weigern, sich in eine Heilanstalt aufnehmen zu lassen?

Auch die Praktiker, die es für dringend geboten erachten, gerade für die Trinker zu sorgen, die infolge ihrer Einsichtslosigkeit ohne einen äußeren Zwang niemals in eine Anstalt gehen würden, erkennen an, daß der Zwang als solcher im Interesse der Heilung nicht erwünscht ist, daß die Möglichkeit des Zwanges nur ein Mittel sein soll, solche Trunksüchtige durch einen psychischen Druck zum freiwilligen Eintritt in eine Heilanstalt zu veranlassen.

Die Möglichkeit eines solchen Drohmittels gewährt jetzt, wenigstens für die Trunksüchtigen, die die Armenpflege interessieren, für Preußen § 681 C.P.O. in Verbindung mit den Bestimmungen des B.G.B. nnd des preußischen Ausführungsgesetzes vom 22. September 1899.

Gelingt es, durch § 681 C.P.O., in dessen richtiger Anwendung man den praktischen Schwerpunkt der Bestimmungen über die Entmündigung zu sehen haben wird, zu erreichen, daß sich der Trunksüchtige in die Trinkerheilanstalt begiebt, so wird nach den vorliegenden Erfahrungen damit gerechnet werden können, daß es in der Mehrzahl der Fälle gelingen wird, das Heilverfahren durchzuführen, auch wenn ein Detentionsrecht bei uns nicht besteht. Das fortdauernd über dem Haupte des Trunksüchtigen schwebende Damokles-Schwert des weiter fortzusetzenden Entmündigungsverfahrens mit seinen Folgen wird ausreichen, in den meisten Fällen den Willen zu beugen.

Gelingt es nicht, dadurch den Trunksüchtigen freiwillig in die Anstalt zu bringen oder dort festzuhalten, so wird als äußerste Maßregel

allerdings nur die Entmündigung übrig bleiben. Der Vormund wird dann in der Lage sein — darüber herrscht nirgends ein Zweifel —, den Entmündigten auch gegen seinen Willen einer Anstalt zu überweisen und dort festhalten zu lassen. Die Aussicht auf Heilung wird dadurch freilich nach den Erfahrungen der Heilanstalten wesentlich beeinträchtigt.

Daß der Entmündigungsantrag von den Armenverbänden so zeitig als möglich zu stellen ist, um durch rechtzeitiges Eingreifen den Heilerfolg zu sichern, versteht sich von selbst.

Soweit das Antragsrecht der Armenverbände reicht, ist das Argument der Gegner der Entmündigung, die an ihre Stelle die Möglichkeit einer Zwangsheilung ohne vorherige Entmündigung fordern,

> aus Scheu vor der öffentlichen Bloßstellung werde die Entmündigung erst beantragt werden, wenn es zur Heilung meist zu spät sei,

daher nicht durchschlagend. Auch die Zwangsheilung ohne Entmündigung kann erst erfolgen, wenn ein krankhafter Zustand festgestellt ist. Ist das aber der Fall, so hindert die Armenverbände nichts, so früh als möglich vorzugehen.

Ich komme zum Schluß. Lassen Sie mich schließen mit den Worten meines gedruckten Berichts:

> Beschreiten die deutschen Armenverwaltungen den Weg, den die vorstehenden Ausführungen zeigen, so darf erhofft werden, daß es vielleicht im Laufe der Zeit gelingen wird, wenigstens teilweise die Quellen zu verstopfen, die der Armenpflege bisher immer neues Material zugeführt haben. Allerdings darf man sich hier keinen Illusionen hingeben. Der Weg ist weit, und das Ziel ist fern. Aber für die Armenpflege handelt es sich nicht nur um die einzelnen Trinker, sondern um alle Unterstützungsfälle, die vielleicht durch Generationen auf seine Trunksucht als letzte Ursache zurückführen. Jede einzelne Dauerheilung ist geeignet, sie alle im Keime zu ersticken. Und so darf jeder einzelne Heilerfolg, so wenig er im Vergleich zu dem Gesamtübel besagt, mit gutem Recht als eine dauernde Entlastung der Armenpflege angesehen werden.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Mitberichterstatter habe ich eine Anzahl Leitsätze aufgestellt, deren Annahme ich mit einer kleinen Änderung empfehlen möchte. Sie lauten wie folgt:

1. Die Armenpflege hat ein außerordentlich großes, zahlenmäßig nachweisbares Interesse daran, die Trunksucht einzudämmen. Ihre Aufgabe muß es daher sein, die Bestrebungen zu ihrer Bekämpfung nach Möglichkeit zu unterstützen.
2. Trunksüchtige sind Kranke, die in der Mehrzahl der Fälle bei frühzeitiger Inangriffnahme der Behandlung und bei genügend langem Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt heilbar sind.

Den Zusatz „d. h. abstinent zu bleiben vermögen" empfehlen wir, fallen zu lassen, weil er eine Erläuterung darstellt, die eigentlich nicht nötig ist.

3. Die öffentliche Armenpflege hat nach den gesetzlichen Bestimmungen

die Pflicht, für die Heilbehandlung hilfsbedürftiger Trunksüchtiger Sorge zu tragen.

4. Die Trunksucht ist eine geistige Erkrankung. Soweit daher landesgesetzlich die Fürsorge für anstaltspflegebedürftige Geisteskranke den Landarmenverbänden zugewiesen ist, sind diese in erster Linie zur Fürsorge verpflichtet.

5. Trunksüchtige sind, nötigenfalls unter Androhung des Entmündigungsantrags, zum freiwilligen Eintritt in eine Trinkerheilanstalt zu bewegen. Gelingt dies nicht, so ist ihre Entmündigung zu beantragen, jedoch darauf hinzuwirken, daß das Gericht gemäß § 681 der Civilprozeßordnung den Trunksüchtigen bestimmt, eine Trinkerheilanstalt aufzusuchen. Bleibt auch diese ohne Erfolg, so ist die Entmündigung und eine zwangsweise Überweisung in die Anstalt herbeizuführen.

Den 6. Leitsatz:

Die §§ 361 Ziffer 5 und 362 des Strafgesetzbuchs sind auf Trunksüchtige nicht anwendbar,

empfehlen wir fallen zu lassen, weil in der Praxis der Gerichte ohnehin schon so viel Schwierigkeiten bei Anwendung des § 361, 5 entstehen, daß, wenn man heute eine solche Resolution fassen wollte, überhaupt keine Verurteilung mehr erfolgen würde.

Ich empfehle sonach die Leitsätze 1 bis 5 mit der bezeichneten Modifikation zur Annahme.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Waldschmidt (Westend-Charlottenburg): Hochverehrte Damen und Herren! Nachdem eben von juristischer Seite dargethan ist, daß es notwendig erscheint, Trunksüchtige in eigens hierfür eingerichteten Anstalten unterzubringen, habe ich die Ehre, Ihnen vom medizinischen Standpunkte aus die Notwendigkeit hierfür zu begründen, um Ihrem Ermessen anheimzugeben, ob sich ein Vorgehen im Sinne des eben Gehörten rechtfertigen läßt oder nicht.

Zu diesem Zwecke gestatten Sie mir, kurz auf den Begriff „Trunksucht" oder „Alkoholismus" einzugehen und damit eine Frage klarzustellen, die principiell von Bedeutung ist.

Es ist bereits ein Jahrhundert her, daß die Trunksucht als Krankheit bezeichnet wurde, und seither — besonders in dem letzten Decennium — hat sich eine große Reihe von Autoren, besonders von medizinischer Seite, mit der Frage beschäftigt und diesen Satz bestätigt gefunden. Es fragt sich nur, was man unter „Alkoholismus" versteht, wer denn trunksüchtig oder alkoholkrank ist.

Bekanntlich unterscheidet man grundsätzlich einen akuten Alkoholismus, den man als Trunkenheit oder Rausch bezeichnet, und der Ihnen allen wohl bekannt ist

(Heiterkeit),

und einen chronischen Alkoholismus, welcher mit der Trunksucht selbst identifiziert wird. Es stehen sich demnach Trunkenheit und Trunk-

sucht als zwei verschiedene Begriffe gegenüber — beide krankhafte Affektionen oder Krankheiten, die durch den Alkohol eng mit einander verbunden sind. In beiden Fällen handelt es sich um eine Alkoholvergiftung, die eine akut, die andere chronisch. Obwohl nun die erstere, die akute, nach einmaliger Aufnahme geistiger Getränke eintreten kann, setzt der chronische Alkoholismus immer einen längeren Gebrauch geistiger Getränke voraus. Immerhin ist es nicht nötig, daß der Trunksüchtige auch trunken werde; — das ist ein Moment, welches ich Sie bitte besonders beachten zu wollen, da es sehr häufig zu falschen Schlußfolgerungen Anlaß giebt. Wohl aber hat man häufig genug Trunkenheit bei chronischen Alkoholisten.

Vergegenwärtigt man sich nun das klinische Bild des Rauschzustandes von dem leichten Angeheitertsein bis zur schwersten psychischen Depravation, so wird man nichts anderes als eine Psychose, eine Geistesstörung, darin erblicken können und in den einzelnen Stadien die verschiedenen Symptome geistiger Erkrankung — die Ideenflucht wie den Größenwahn, manische und melancholische Formen — wiederfinden. Wir haben beim Rausch eine Steigerung der psychomotorischen Centren zu verzeichnen, die sowohl dem direkten Reiz, welchen der Alkohol auf das Gehirn hervorruft, zu verdanken ist, als auch — und zwar vornehmlich — auf der Auslösung der Hemmungsvorrichtungen, die wir im Centralnervensystem besitzen, beruht. Hierdurch wird der Kontrollapparat für Wort und That in seiner Funktion gestört und eventuell, je nach dem Grade der Intoxikation, aufgehoben. Daraus ergiebt sich die ungewöhnlich schnelle Übersetzung von Ideen in Handlungen, die Flucht von Gedanken, das Wortspiel eines „Angeheiterten", die leichte Geneigtheit zu Einkäufen, Geldausgaben und dergleichen, — kurz, alles Anzeichen, daß die Selbstherrschaft verloren gegangen ist, daß die Folgen der Handlungen nicht mehr voll übersehen werden.

Wie nun bei verschiedenen Geistesstörungen, z. B. bei der Manie, beim Abklingen ein Depressionszustand im Gefolge ist, so hat auch der Rausch seine wohlbekannten Nachwirkungen aufzuweisen, — Sie kennen den „Kater."

Kräpelin, dem Heidelberger Psychiater, haben wir exakte Untersuchungen nach dieser Richtung zu verdanken, welche beweisen, daß eine Nachwirkung bei Aufnahme selbst nur kleiner Mengen Alkohols objektiv für längere Zeit noch nachweisbar ist, indem er darauf aufmerksam macht, wie wichtig es ist, daß die Nachwirkung einer Alkoholgabe geschwunden ist, bevor die nächste einsetzt. Kräpelin nennt infolgedessen denjenigen einen Trinker, bei dem sich eine Dauerwirkung des Alkohols nachweisen läßt. — Übrigens möchte ich gleich hier sagen: es scheint durchaus nicht angebracht, zwischen Trinker und Trunksüchtigen zu unterscheiden; es sind das wohl nur graduelle Unterschiede.

Ganser hat sich kürzlich in Dresden in einem Vortrage über die Trunksucht und deren Heilbarkeit wie folgt ausgedrückt:

„Das Wesentliche der Trunksucht liegt offenbar darin, daß der Trinker sich in einem Zustande unausgesetzten Verlangens nach alko-

holischen Getränken befindet; daß er nur, solange die Wirkung des genossenen Alkohols vorhält, sich wohl und zur Verrichtung seiner Obliegenheiten fähig fühlt, bei der Enthaltung vom Alkohol aber das Gefühl des Unbehagens und der Unlust, körperliche und geistige Schwäche empfindet; daß er gegen diese Empfindungen widerstandslos ist und, um sie zu bekämpfen und zu verscheuchen, immer wieder von neuem zum Alkohol greift, und zwar selbst dann, wenn er durch Belehrung oder durch Erfahrung am eigenen Leibe darüber aufgeklärt ist, daß er mit der beständigen Hingabe an diesen verräterischen Freund sich nur scheinbar eine augenblickliche Hilfe verschafft, daß er in Wirklichkeit seine Gesundheit, seine wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung untergräbt."

Sehr richtig sagt Ganser ferner:

„Das Wesentliche an der Trunksucht ist der innere Zwang, der den Trinker immer wieder von neuem dem Alkohol in die Arme führt; trotz besserer Einsicht und trotz aller Willensanstrengung".

Das deckt sich durchaus mit den Erfahrungen, die jeder, der sich mit der Behandlung von Alkoholisten befaßt, macht. Es wäre ein großer Irrtum, anzunehmen, daß dem Trunksüchtigen der Genuß geistiger Getränke immer Freude bereite; im Gegenteil giebt es eine große Anzahl Alkoholkranker, welche mit Widerstreben nur dem „inneren Zwange" folgen und auch durch dieses Moment ihre Zugehörigkeit zu den Psychopathen bezeugen. Desgleichen ist es irrig, zu glauben, daß der Alkoholist ungemessene Quantitäten alkoholhaltiger Getränke zu sich nehmen müsse, um als solcher erscheinen zu können; es genügt vielmehr — dank seiner Alkoholempfindlichkeit — in vielen Fällen ein kleines Quantum, um ihn in denjenigen Zustand zu versetzen, der ihm nicht mehr gestattet, die Folgen seiner Handlungen zu übersehen.

Das sicherste Erkennungszeichen des Trunksüchtigen ist meines Erachtens die Unfähigkeit, ohne vorherige Aufnahme von Alkohol seinen Berufspflichten zu genügen, während er durch denselben hierzu zeitweilig in den Stand gesetzt wird. Im übrigen finden sich beim chronischen Alkoholismus alle Symptome wieder — wenn auch verborgen —, die beim Rausch so lebhaft in die Erscheinung treten. Sowohl die abnorme Reizbarkeit des Gehirns, welche so schnell das Wort in die That verwandeln läßt, als auch die starken Affektschwankungen, die im Handumdrehen die größten Gegensätze auf gemütlichem Gebiete hervorzubringen vermögen, sind ebenso wie die sittliche Entartung, die krankhafte Lügenhaftigkeit, die Kritik- und Urteilsschwäche bekannt, deren kein Alkoholist entraten kann. Hierzu gesellen sich nicht selten Wahnvorstellungen in Form von Beeinträchtigungsideen neben großer Charakter- und Willensschwäche bei einer gewissen Selbstüberhebung.

Meine Herrschaften, ohne psychischen Defekt ist ein chronischer Alkoholist undenkbar, — mag man sich noch so sehr dagegen sträuben, ihn unter die Geisteskranken zu zählen. Gewiß gehört er hierzu nicht etwa wie der Paranoiker, aber mindestens ebenso gut wie der Epileptiker. Wie man hier unterscheidet zwischen Epilepsie mit und ohne Geistesstörung,

so kann man auch beim Alkoholismus differenzieren, ohne sich einer Inkonsequenz schuldig zu machen.

Es soll nun aber — und ich benutze gern hier die Gelegenheit nochmals — an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß meines Erachtens nicht jeder Mensch, der hin und wieder ein Glas Bier oder Wein trinkt, trunksüchtig ist; ja, daß er dies nur unter gewissen Voraussetzungen werden kann, — und das ist ein Trost für uns. Und zwar sind diese Voraussetzuugen in erster Linie als Dispositionen anzusprechen. Gewiß gebe ich zu, daß wir dank unserer modernen Lebensweise überhaupt, dank unserer körperlichen und geistigen Überernährung und vielfachen Überreizung immer alkoholempfindlicher werden, daß wir unsere Disposition in der Beziehung erhöhen. Auch bekenne ich mich ganz gern zu denen, welche sagen, daß mäßig gut, enthaltsam aber besser und gesunder ist. Sie werden nicht immer geistige Störung besonders hervortretend finden, sondern in manchen Fällen auch die Affektion der Verdauungsorgane und überhaupt die körperlichen Schädigungen prävalierend finden; in jedem Falle von Trunksucht aber handelt es sich um eine Beeinträchtigung des Gehirns, also, wie mein Herr Vorredner schon gesagt hat, um eine Psychose; denn sonst hätte der ganze § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Sinn. Weder ein Herzfehler noch eine Leberschrumpfung oder ein Nierenleiden veranlaßt den Trunksüchtigen, sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes auszusetzen oder die Sicherheit anderer zu gefährden; hierzu bedarf es noch des Hauptmoments: der Einwirkung der schädigenden Substanz, d. i. des Alkohols, auf das Gehirn! — Denn nur durch die Störung dieses Organs wird ein Zustand erzeugt, welcher — wie bereits vorher beim Rausch besprochen — die Folgen der Handlungen zu übersehen nicht gestattet. Wenn man sich trotzdem dagegen sträubt, die Trunksüchtigen als Geisteskranke zu erklären, so hat dies einerseits in der bisherigen Auffassung des Publikums, andererseits in der Eigenart dieser Psychose selbst seinen Grund. Ein Schweizer Psychiater, Frank, sagt nicht mit Unrecht, daß die Ursache der Beurteilung der Trunksucht seitens des Publikums und der administrativen wie gerichtlichen Behörden darin zu erblicken sei, daß der Verlauf der Krankheit, deren Steigerungen mit der jeweiligen Intoxikation zusammenhängen, ein intermittierender ist, und „dem Laien die feineren psychischen und physischen Störungen, die aber auch in den Besserungszuständen häufig noch fortbestehen, entgehen.“ — Das wechselvolle Verhalten des chronischen Alkoholisten macht den Laien unsicher in seinem Urteil, und unwillkürlich wird man hierbei an den chronischen Paranoiker erinnert, über den man so häufig das Urteil fällen hört: „der spricht ja ganz vernünftig.“ Ja, er spricht vernünftig, wenn er seine Aufmerksamkeit konzentrieren kann; aber seine Handlungen beweisen im allgemeinen, wes Geistes Kind er ist. Wenn es sich beim Alkoholiker immer um grobe Störungen handelte, wie sie die Trunkenheit, die jedem Kinde bekannt ist, darthut, dann wäre die Sache sehr einfach. Kompliziert wird sie gerade dadurch, daß selbst „in Besserungszuständen diese feineren psychischen und physischen Störungen fortbestehen“; das bedingt eben die Tiefe der Intoxikation.

Bezüglich der Häufigkeit des Alkoholismus kann ich füglich auf die Zahlen verweisen, die ich im gedruckten Bericht gegeben habe, und welche ich dem Königlich Preußischen Statistischen Büreau verdanke. Nach dieser Aufstellung gelangten im Jahre 1899 nicht weniger als 21361 Personen in die Krankenhäuser und Irrenanstalten Preußens, welche nachweisbar Alkoholisten waren. — Das ist beiläufig eine Zahl, welche meines Wissens noch unerreicht dasteht, und die imstande ist, allen Mutmaßungen darüber, daß der Alkoholismus im Abnehmen begriffen und die ganze Frage nicht so wichtig sei, wie sie nur zu gerne von gewisser Seite aufgebauscht werde, entgegenzutreten. Von diesen 21361 Personen, welche notabene fast ausschließlich auf öffentliche Kosten verpflegt wurden — denn es waren nur ganz wenige Selbstzahler darunter — ich habe die Karten zum Teil selbst durchgesehen — waren 8826 Leute, welche nur als an Alkoholismus ohne irgend welche Nebenerscheinungen leidend bezeichnet werden — das ist nebenbei sehr wichtig — also ohne Nebenerkrankungen, die weder vor noch während der Krankenhaus- oder Irrenanstaltsbehandlung konstatiert wurden. An diesen 21361 Aufnahmen waren die allgemeinen Krankenanstalten mit 14386 Personen beteiligt gegen 10112 im Jahre 1895, 11437 im Jahre 1896 und 11261 im Jahre 1897; also eine Zahl, die um ca. 3000 Personen im Jahre 1899 überschritten wird. Die Stadt Berlin hat den Vorzug, allein daran mit 1606 Personen beteiligt zu sein, wovon rund die Hälfte, 822 Personen, an chronischem Alkoholismus ohne Nebenerscheinungen litt.

Man sieht aus diesen wenigen Zahlen schon, daß nicht immer in auffallender Weise Organerkrankungen beim Alkoholismus vorherrschen. Trägt man nun dem Umstande Rechnung, daß die Krankenhäuser, zumal der Großstädte, z. B. in Berlin, an chronischer Überfüllung leiden, und vergegenwärtigt man sich ferner den Umstand, daß dort eigentlich wenig oder gar nichts für die Genesung der Alkoholkranken geschieht oder geschehen kann, so muß man sich denn doch fragen, ob es richtig ist, diesen alten Modus, einfach die Trinker den allgemeinen Krankenhäusern zu überweisen, beizubehalten, anstatt für zweckdienlicheren Ersatz Sorge zu tragen. Man kann sich eines Lächelns nicht erwehren, wenn man auf den Zählkarten, welche über chronische Alkoholisten seitens der Krankenhausdirektionen ausgestellt sind, die Bemerkung „geheilt entlassen“ nach einer Behandlung von 8 oder 14 Tagen oder auch 3 oder 4 Wochen verzeichnet findet. Hierbei sei gar nicht der Fälle gedacht, welche als „Trunkenheit“ in das Krankenhaus gekommen, und welche nur zu oft als eine Exacerbation der chronischen Form anzusehen sind. All diese Fälle werden 3, 4 Tage, zuweilen nur 1 Tag, behandelt, um als „geheilt“ entlassen zu werden. Gewiß ist nach dieser kurzen Zeit das äußere Moment, welches Anlaß zur Aufnahme gab, geschwunden; aber es wäre grundfalsch, zu behaupten, daß damit auch das Grundübel aus der Welt geschafft sei, — und darauf kommt es schließlich an.

Trinker sind nun aber sowohl für die allgemeinen Krankenhäuser als auch für die Irrenanstalten gleich lästig und wegen ihres eigenen Verhaltens wie auch wegen der erforderlichen besonderen Behandlungs-

weise in denselben ganz und gar nicht am Platz. Diesen Anstalten fehlt nämlich die Hauptbedingung, welche wir zur Behandlung von Alkoholisten, mag es sich um einfache Trunksucht, mag es sich um Delirium tremens oder um andere Formen handeln, nach unseren neueren, wissenschaftlich anerkannten, durch tausendfältige Beobachtung praktisch erwiesenen Grundsätzen fordern müssen: das ist nämlich die absolute Enthalsamkeit von allen alkoholhaltigen Getränken. So lange dies Princip in einer Krankenanstalt nicht durchgeführt ist, so lange gehört ein Alkoholkranker nicht hinein; und da wenig Aussicht vorhanden, daß dies in absehbarer Zeit möglich sein wird, so muß die Überweisung von Alkoholisten in Specialanstalten, das sind Trinkerheilanstalten, gefordert werden.

Und zum Beweise dafür, was solche Anstalten leisten können, sei der Anstalten gedacht, welche bereits im In- und Auslande seit einer Reihe von Jahren bestehen und mit durchaus anerkennenswertem Erfolge arbeiten. Nach dem von mir veröffentlichten „Auskunftsblatt über die Trinkerheilanstalten Deutschlands" (Hildesheim 1901) existierten zu Anfang dieses Jahres 34 Stätten in Deutschland, welche vorzugsweise zur Aufnahme von Trinkern bestimmt sind und aus diesem Grunde abstinent gehalten werden, und zwar befanden sich darunter 24 gemeinnützige mit 565 Plätzen, während 10 Privatunternehmungen für bessere Stände mit zusammen 131 Betten vorhanden waren.

Lintorf in der Rheinprovinz, die älteste Trinkerheilanstalt, verzeichnet für das Jahr 1900 nicht weniger als 56 % geheilt Entlassene; von anderen Heilanstalten hat z. B. Salem in Rickling in demselben Zeitraum 46 %, Klein-Drenzig 41 % u. s. w. zu melden. Selbst angenommen, daß diese Zahlen für die große Masse nicht maßgebend sein können, so widerlegen sie doch in unzweideutiger Weise die vielfach verbreitete Ansicht, daß mit den Trinkern nichts zu machen sei.

Auch aus dem Auslande wird dies, und besonders von der Schweiz, welche uns in der Alkoholistenbehandlung mit nachahmenswertem Beispiel vorangegangen ist, hinreichend dargethan. So hat uns z. B. diejenige Anstalt, welche punkto Leitung und Erfolg als Muster bezeichnet zu werden verdient, Ellikon, bewiesen, was mit Trinkern zu erzielen ist. Diese Heilstätte sieht auf eine zwölfjährige Thätigkeit zurück; man wird ihr, da sie mit großem Ernst und Gewissenhaftigkeit, nur ihrem Zweck dienend, ohne jedwede Sonderinteressen, unter Aufsicht der Direktoren der beiden kantonalen Irrenanstalten betrieben wird, erhöhte Beachtung nicht versagen können. Nach den Aufzeichnungen dieser Anstalt über das Jahr 1900 sind aus den ersten 7 Betriebsjahren, 1889 bis 1895, in welchen 261 Entlassene zur Berechnung kommen, bis dahin — also bis Ende 1900 — 40,6 % abstinent geblieben. Aus den letzten 5 Jahrgängen, 1896 bis 1900, stehen von 291 Entlassenen 70,1 % als abstinent verzeichnet. Berechnet man alle 12 Jahre zusammen, so ergiebt sich das Resultat, daß von 552 Entlassenen 310, das sind 56,1 %, überhaupt abstinent geblieben sind.

Meine Herrschaften, das Gesamtresultat der Schweizer Trinkerheilanstalten wird in einer Rede des Direktors des Innern — also synonym

mit dem Minister des Innern in Preußen — im Großen Rat zu Bern am 19. Mai 1899 folgendermaßen zusammengefaßt:

„In sämtlichen schweizerischen Trinkerheilanstalten fanden bis jetzt ca. 2400 Alkoholiker Aufnahme. Gewöhnlich ist ein Aufenthalt von 6 Monaten erforderlich, hie und da auch noch etwas mehr. Was die Resultate betrifft, so hat eine Nachforschung und Zusammenstellung über das Verhalten der gewesenen Insassen von Trinkerheilanstalten in der Schweiz ergeben, daß man mindestens ein Drittel als vollständig und definitiv gebessert betrachten kann, sodaß also von 2400 Alkoholikern 800 wieder tüchtige Bürger und Familienangehörige geworden sind. Das ist ganz zweifellos ein Gewinn für das Land, wenn so viele Personen, die sonst sich selber zur Schande, ihren Angehörigen zum Verdruß und dem Gemeinwesen zur Last waren und es immer mehr geworden wären, dahin gebracht werden konnten, wiederum als vernünftige Menschen zu leben und zu arbeiten und so auch ihre ökonomischen Verhältnisse zu verbessern."

Ein hervorragenderes Zeugnis kann der Thätigkeit der betreffenden Heilstätten, zumal von so hoch-offizieller Seite, wohl nicht ausgestellt werden!

Vorsitzender: Ich mache den geehrten Herrn Redner darauf aufmerksam, daß er bereits 20 Minuten spricht. Ich bitte ihn deshalb, seinen Vortrag etwas zusammenzudrängen.

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Waldschmidt (Westend-Charlottenburg): Hochverehrte Damen und Herren! Man bedenke, daß im Deutschen Reich jährlich rund 3 Milliarden Mark für geistige Getränke verausgabt werden; man vergegenwärtige sich das Heer der Unfälle, der zahlreichen Erwerbsunfähigen — der Insassen von Gefangenenanstalten, der Zucht- und Armenhäuser gar nicht zu gedenken —, welche in letzter Linie auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen sind, und man berechne auch nur annähernd die Not und das Elend, welches die ungezählten Familien den direkten Folgen desselben zu verdanken haben, — und man muß staunen, daß gegenüber dieser Volksseuche bisher so gut wie nichts geschehen ist. Gewiß sollen die Vereinsbestrebungen und die Anstrengungen einzelner Personen nicht verkannt werden; indes was nützen sie einer solch' furchtbaren Macht gegenüber?!

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat sich vergeblich bemüht, im Preußischen Landtag, wie im Reichstag Gesetzesvorlagen zur Annahme zu bringen, welche eine Regelung der vorhandenen Mißstände herbeizuführen im stande sein würden. Den Bestrebungen dieses Vereins ist es zu danken, daß wir wenigstens den § 6 im B.G.B. haben. Sollen aber die Vorteile der Trinkerbehandlung verallgemeinert werden und weiteren Kreisen zum Segen gereichen, so ist dies nur dann möglich, wenn einmal entsprechende Gesetze, sowie ein größeres allgemeines Verständnis und zum andern eine Verbesserung und Vermehrung der betreffenden Anstalten selbst angebahnt wird. Bezüglich

des ersten Punktes ist zwar, wie gesagt, der Entmündigungsparagraph geschaffen; aber es ist nichts gethan, um die Nutzanwendung zu gestatten. Denn es ist doch nicht damit gut, daß ein Kranker entmündigt ist und dem Vormund gestattet wird, gemäß § 1631 B.G.B. den Aufenthalt des Mündels zu bestimmen, — es muß vor allen Dingen auch für das Vorhandensein einer geeigneten Unterkunftsstätte Sorge getragen werden.

Selbstredend kann es sich nur um solche Kranke handeln, bei welchen die vom Entmündigungsrichter auszusprechende Alternative: entweder freiwilliger Eintritt in eine Trinkerheilanstalt oder Entmündigung und dann zwangsweise Unterbringung in eine geschlossene (also Irren-)Anstalt, — noch dem nötigen Verständnis begegnet, und dem „kleineren Übel" der Vorzug verliehen wird. Im ferneren ist es aber anzustreben, daß ohne viel Umschweife der Trunksüchtige auch wider seinen Willen, und ohne das immerhin etwas langwierige Entmündigungsverfahren abzuwarten, in eine Trinkerheilanstalt auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses verbracht werden kann. In der Schweiz, in England und in amerikanischen Staaten giebt es bereits derartige Gesetze (ich verweise hier auf mein gedrucktes Referat); Österreich ist daran, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten.

Bei uns in Deutschland ist bekanntlich unterm 20. Mai vorigen Jahres seitens des preußischen Ministers des Innern gemeinschaftlich mit dem Kultusminister eine Umfrage an die Provinzialbehörden ergangen, um zu erfahren, in welchem Umfange von dem Entmündigungsparagraphen des B.G.B. Gebrauch gemacht worden ist, und ob die bestehenden Trinkerheilanstalten den Ansprüchen genügen. Der Erfolg dieses Runderlasses bleibt abzuwarten.

Will man sich aber seitens der betreffenden Ministerien zu einer dringend notwendigen Verfügung ohne weiteres nicht verstehen, so möge man eine Landeskommission einsetzen, welche die Alkoholfrage an der Hand des sehr reichlichen Materials, welches in den statistischen Ämtern aufgespeichert ist und der zweckdienlichen Verwendung harrt, bearbeitet. Man wird sich dabei überzeugen, daß es als eine Unterlassungssünde bezeichnet werden darf, wenn man die durch den Alkoholismus verursachten körperlichen und geistigen Schäden nicht durch wirksame Maßnahmen zu verringern sich bemüht.

Eine einheitliche Fürsorge der Regelung der Trinkerfürsorge ist anzustreben; dieselbe hat sich sowohl auf das Anstaltswesen, als auch auf eine Kontrolle nach dem Anstaltsaufenthalt, wie sie z. B. das Reichs-Versicherungsamt bei Lungenleiden ausüben läßt, zu beziehen. Die Gemeindebehörden, Armenverbände, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen haben hieran das allergrößte Interesse, da sie ihre Lasten auf die Dauer um ein Wesentliches werden herabgemindert sehen. Der Staat kann und darf nicht müßig zusehen, da er die Pflicht hat, für das Wohl des Volkes zu sorgen. Deshalb erlaube ich mir, an Sie, meine hochverehrten Anwesenden, die Bitte zu richten, einer Frage, welche, wie keine andere, in die weitesten Volkskreise einschneidet, die aber

vielfach durchaus falsch verstanden und beurteilt wird, Ihre thatkräftige Unterstützung nicht versagen zu wollen.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Martius (Breslau): Meine Damen und Herren! Dem Beifall, welchen Sie den so sehr wertvollen und erschöpfenden Ausführungen der Herren Referenten haben zu teil werden lassen, schließe ich mich gern an, wenn ich auch hinsichtlich sehr wichtiger, ja grundlegender Punkte auf diametral entgegengesetztem Standpunkt stehe.

Durchaus einverstanden bin ich zunächst mit den Ausführungen betreffend die enorme Bedeutung der Trunksuchtsfrage für die Armenpflege und die unbedingte Notwendigkeit, gegen die verheerenden Wirkungen der Trunksucht mit allen möglichen Mitteln anzukämpfen. Einverstanden bin ich ferner damit, daß dieser Kampf in erster Reihe auf dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege geführt werden müsse, und vor allen Dingen damit, daß, was die neuere Gesetzgebung anbetrifft, der praktische Schwerpunkt der neuen Bestimmungen in § 681 der Civil-Prozeß-Ordnung zu suchen ist, wie das Herr Kollege Samter ausgeführt hat.

Nicht einverstanden bin ich dagegen damit, daß die Herren Referenten beide den Ausdruck „Trunksucht" nur auf die an chronischem oder periodischem Alkoholismus Erkrankten anwenden und daher auch die Entmündigung des § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Alkoholkranken beschränken wollen. Ich gebe zu, daß die sogenannte „ältere" oder „populäre" Auffassung von Trunksucht, insoweit sie die Trunksucht lediglich als sündhaftes Laster hinstellte, irrtümlich war. Die medizinische Wissenschaft hat festgestellt, daß es eine in ganz bestimmten Formen auftretende Krankheit des Alkoholismus giebt, und sie hat auch ferner festgestellt, daß diese Krankheit nicht notwendig immer die Folge eines lasterhaften Trinkens zu sein braucht, sondern daß auch Vererbung oder sonstige körperliche Ursachen die Ursache derselben sein können, welche den betreffenden Kranken stets von neuem zu fortgesetztem Alkoholgenuß treiben. Aber, meine Damen und Herren, in der großen Mehrzahl der Fälle, die wir täglich vor Augen sehen, ist es doch gar kein Zweifel, daß auch ohne solche besondere körperliche Ursachen die Trunksucht sich entwickelt, die Trunksucht im Sinne des älteren, populären Sprachgebrauchs nämlich. Die allgemeine Sitte unseres Volkes, bei jeder Mahlzeit und überhaupt bei jeder Gelegenheit geistige Getränke zu genießen, führt ganz selbstverständlich häufig zum Zuvieltrinken und ebenso häufig zum Gewohnheitstrinken, und sie führt ebenso selbstverständlich unter Umständen denjenigen, welchem die moralische Kraft zum Widerstande fehlt, auch ohne daß irgend eine besondere körperliche Disposition vorauszusetzen wäre, allmählich zum Trinklaster.

Ich behaupte nun, daß absolut kein Grund vorliegt, im Gegensatz zu diesem alten und populären Sprachgebrauch den Ausdruck Trunksucht erst dann anzuwenden, wenn der Arzt in der Lage ist, eine Erkrankung zu konstatieren. Schlagen Sie irgend ein Wörterbuch der deutschen Sprache nach, so werden Sie finden, daß das Wort „Sucht" zwei ver-

schiedene Bedeutungen hat. „Sucht“ bedeutet einmal eine Krankheit, z. B. Schwindsucht, Mondsucht, Gelbsucht, Fallsucht, Tobsucht. Es bedeutet aber zweitens jede heftige, ungeordnete, mehr oder minder unbezwingliche Neigung oder Begierde, und wird — ich berufe mich in dieser Beziehung auf Adelung, Teil IV, Spalte 495 — in der neueren Zeit für sich allein nur in dieser zweiten Bedeutung gebraucht, außerdem aber in zahllosen Zusammensetzungen. Ich führe einige Beispiele an:

„Ehrsucht, Eifersucht, Gefallsucht, Geldsucht, Großmannssucht, Habsucht, Herrschsucht, Trunksucht, Rachsucht, Ruhmsucht, Streitsucht, Sehnsucht, Selbstsucht, Spielsucht, Tadelsucht, Vergnügungssucht, Verschwendungssucht, Zanksucht“ u. s. w.

Meine Damen und Herren, alle diese „Süchte“ sind doch keine Krankheiten, keine krankhaften Zustände, obgleich auch sie den mit ihnen Behafteten mehr oder minder unwiderstehlich beherrschen und, sofern ihm der nötige Grad von moralischer Kraft fehlt, zu vernunft- und rechtswidrigen Handlungen treiben. Mag immerhin der Mediziner, wenn er für den Ausdruck „Alkoholismus“ jetzt durchaus eine deutsche Übersetzung braucht, seinen medizinisch-technischen Begriff auch „Trunksucht“ nennen, so ist doch nicht erfindlich, warum die Nichtmediziner, die doch an der Sache auch ein weitgehendes Interesse haben, im Gegensatz zu dem allgemeinen Sprachgebrauche den Ausdruck künftig auch nur in dem speciell medizinischen Sinne gebrauchen sollen?

Der Herr Korreferent hat in seinem gedruckten Referat Bode, einen der ältesten Kenner des Alkoholismus, citiert. Dessen Definition lautet folgendermaßen:

„Im allgemeinen betrachtet man die Personen für trunksüchtig, die sich den geistigen Getränken gegenüber nicht beherrschen können, sondern auch dann trinken, wenn Vernunft und Gewissen sie zurückhalten sollten.“

Dieser Definition schließe ich mich an. Sie paßt aber ganz genau zu dem zweiten allgemeinen Begriffe.

Wenn man trotzdem in Zukunft den Ausdruck Trunksucht nur auf den engeren medizinischen Begriff beschränken wollte, so würde ich das hiernach nicht nur für falsch, sondern auch aus praktischen Gründen für ein Unglück halten. Man provoziert nämlich dadurch die falsche Vorstellung, als gäbe es überhaupt gar kein lasterhaftes Trinken, oder, als wäre das bloß lasterhafte, noch nicht zur Krankheit gediehene Trinken etwas, was den Armenpfleger und Socialpolitiker gar nicht zu interessieren brauchte, — als finge das Interesse für die Sache überhaupt erst mit der Erkrankung an. Für den Mediziner ist das ganz richtig, für uns Übrige ist es falsch. Der Kampf gegen das Trinklaster ist für uns die größte Hauptsache und für den Armenpfleger viel wichtiger als die Frage der Behandlung der Alkoholkranken; wenn Sie selbst alle Alkoholkranken mit enormen Kosten in Trinkerheilanstalten unterbringen, Sie schöpfen damit nur in das Faß der Danaiden, denn das 20mal größere Heer der dem Trinklaster Fröhnenden wird Ihnen immer neue Rekruten liefern, mehr, als Sie jemals zu heilen imstande sind.

Darum meine ich, man sollte den Kampf in einem früheren Stadium beginnen und vor allem gegen die häufigste Quelle der Krankheit, nämlich gegen das Laster selbst, einschreiten. Das Gesetz bietet Ihnen hierzu mancherlei Handhaben, wenn Sie sich dieselben nicht künstlich hinweg interpretieren. Ich spreche da in erster Reihe von der Trinkerentmündigung. Die Juristen, die bisher über die Sache geschrieben haben, stehen allerdings größtenteils auf dem Standpunkt des Kollegen Samter und sagen, „Trunksucht heißt ein krankhafter Zustand, in welchem man dem Trinken nicht widerstehen kann." Einen stichhaltigen Grund dafür habe ich aber bisher noch nicht gehört. Was die Herren für sich am ersten anführen können, ist die Ansicht Plancks. Der giebt in seinem Kommentar dieselbe Definition; und Planck ist allerdings Berichterstatter für den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches gewesen. Aber, meine Herren, Planck beruft sich da nicht etwa auf die Entstehungsgeschichte, sondern er sagt, „der Ausdruck ‚Sucht' läßt erkennen, daß erfordert wird ein krankhafter Zustand"... Nun, meine Herren, das wäre (wenn überhaupt dieses „krankhaft" hier in ausschließlich medizinischem Sinne gemeint sein sollte), etymologisch eben unrichtig.

Enneccerus, der Berichterstatter der Reichstagskommission, hat übrigens auch einen Kommentar geschrieben, und in diesem Kommentar steht nichts von „krankhaft", sondern er sagt nur: „Trunksucht heißt: eine wenigstens zeitweise unwiderstehliche Sucht zu trinken." Also auf den Ausdruck „Sucht" kann man sich nicht berufen, auf die Entstehungsgeschichte aber auch nicht. In dem Kommissionsberichte und in den Protokollen für den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches ist allerdings, wie Herr Samter gesagt hat, mehrfach die Rede davon, daß die Entmündigung ein Mittel sein solle, um den Trinker zur *Heilung* zu bringen. Aber jedenfalls bezeichnet die Kommission das keineswegs als den *einzigen* Zweck des Gesetzes, sondern *nur* als *einen* der Zwecke, und dem wollen wir ja nicht entgegentreten. Der krankhaft Trunksüchtige soll *auch* entmündigt werden, aber nicht der *allein*.

Vorsitzender: Der Herr Redner hat bereits 10 Minuten überschritten. Ich bitte ihn, sich etwas zusammenzudrängen.

Stadtrat *Martius* (Breslau): Dann will ich nur noch folgendes konstatieren. Die Kommission für den Entwurf hat es *ausdrücklich abgelehnt*, eine bestimmte, beschränkende Definition für den Ausdruck Trunksucht zu geben. In der *Reichstagskommission*, auf die man sich ebenfalls beruft, findet sich allerdings zur Beschwichtigung der von der Minorität vorgebrachten Bedenken der Satz:

> „Nicht jeder an den Branntweingenuß Gewöhnte, sondern nur der Trunksüchtige solle entmündigt werden können, d. h. derjenige, der einer in der Regel oder doch häufig unwiderstehlichen Sucht zu trinken verfallen sei."

Das ist nun meiner Ansicht nach ganz dasselbe, was die vorhin erwähnte zweite (allgemeine) Bedeutung des Wortes „Sucht" ausdrückt.

Entscheidend aber sind meines Erachtens die vom Gesetzgeber in der Novelle der Civilprozeßordnung getroffenen ausdrücklichen Anordnungen. Diese Novelle erklärt für das Verfahren bei der Trinkerentmündigung im allgemeinen die Bestimmungen über die Irrenentmündigung für anwendbar mit Ausnahme einiger Paragraphen: unter diesen ausgenommenen Paragraphen sind aber gerade alle, die von der Hinzuziehung ärztlicher Sachverständigen reden. Dazu kommt § 681, welcher die Aussetzung der Entmündigung zuläßt, „wenn die Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde." Man sieht hieraus deutlich, daß der Gesetzgeber die Trunksucht als Laster betrachtet hat. Ich muß der Andeutung des Herrn Kollegen Samter, „daß der Gesetzgeber hier vielleicht zu flüchtig gearbeitet habe", widersprechen. Ich acceptiere es dagegen als ein Zugeständnis, wenn Herr Kollege Samter sich dem Ausspruch Schäfers anschließt, „daß die noch immer herrschende populäre Auffassung von dem Wesen der Trunksucht auch unsere neuere Gesetzgebung noch gehindert habe, den richtigen Standpunkt gegenüber den Trunksüchtigen einzunehmen", und weiche nur darin von ihm ab, daß ich meine: der Gesetzgeber hat den ganz richtigen Standpunkt gehabt. Das Gesetz will eben nicht bloß die Heilung der kranken Trinker ermöglichen, sondern es will auch den noch nicht kranken Trinker auf seinem Lasterwege aufhalten und ihn hindern, sich selbst krank und seine Familie arm zu trinken. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, schließen Sie sich diesem Gedanken des Gesetzgebers an und werfen Sie der Ausführung desselben nicht unnötig doktrinäre Steine in den Weg.

Was die Verpflichtung der Armenverbände betrifft, so bedaure ich, durch Ablauf meiner Redefrist verhindert zu sein, näher darauf einzugehen.

(Zuruf: Das ist ja gerade die Hauptsache!)

Beigeordneter Dr. Kayser (Worms) (zur Geschäftsordnung): Wir haben gestern und heute gesehen, daß eine Reihe von sehr interessanten Vorträgen abgebrochen werden mußte, weil die den Rednern zugewiesene Zeit zu Ende war. Ich glaube, daß nach diesen Erfahrungen verschiedene Herren, die gestern dafür gestimmt haben, die Redezeit zu beschränken, es heute nicht mehr thun. Ich weiß nicht, wie groß die Rednerliste ist, ich glaube aber, daß wir, da wir doch einen ganzen Morgen vor uns haben, von der gestrigen Bestimmung vielleicht jetzt abweichen könnten.

Vorsitzender: Wir haben ein sehr einfaches Mittel. Ich frage bloß die Versammlung, ob sie damit einverstanden ist, daß der Redner weiter spricht.

(Lebhafte Zurufe: Ja, ja!)

Stadtrat Martius (Breslau): Also meine Herren: Wenn der Trinker zugleich krank ist, so besteht eine grundsätzliche Verpflichtung, — das kann niemand leugnen —, ihm die „nötige

Krankenpflege“ angedeihen zu lassen, und verständigerweise werden die Armenverbände einen Alkoholkranken möglichst zunächst in Trinkerheilanstalten bringen und nicht etwa in Irrenanstalten oder gar auf 3—4 Tage in gewöhnliche Krankenanstalten.

Etwas anderes aber ist es, hier das Princip aufstellen zu wollen: Trunksucht ist eine Krankheit, folglich muß jeder Trunksüchtige — eventuell vom Armenverbande — in eine Trinkerheilanstalt gebracht werden. Das würde viel zu weit führen, wohl auch in vielen Fällen keinen Zweck haben. Die Armenverbände würden sich einer solchen allgemeinen Verpflichtung aufs äußerste widersetzen, und ich glaube, ganz im Gegensatz zu der Meinung des Kollegen Samter, das Bundesamt wird gar nicht daran denken, in seiner Rechtsprechung das von ihm aufgestellte Princip zu bestätigen. Es wird vielleicht in einem einzelnen Falle diese Trinkerheilkur für gerechtfertigt halten, aber sämtlichen Armenverbänden ganz allgemein die Verpflichtung aufzuerlegen, das wird es nicht, und das würde ich auch für verkehrt halten, denn es giebt trotz der grundsätzlichen Anerkennung auch juristische Bedenken dagegen. Dieses ganze Trinkerheilverfahren ist doch immerhin ein recht prekäres, denn es ist eo ipso vereitelt, wenn Sie nach jahrelangem Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt den Mann herauslassen, ihm seine Freiheit wiedergeben und er einen guten Bruder findet, der mit ihm in die nächste Schnapskneipe geht. Da ist die ganze Heilung wieder vorbei. Das berechtigt meines Erachtens die Armenverbände, mit einer gewissen Auswahl zu verfahren. (Deswegen meine ich — beiläufig — auch im Gegensatze zum Kollegen Samter, daß man bei etwaiger Entlassung des angeblich Geheilten aus der Trinkerheilanstalt keineswegs sofort die Entmündigung aufhören lassen darf; im Gegenteil, es muß noch mindestens eine lange Zeit vergehen, bis der Richter sich überzeugt, daß der Mann nicht bloß in der Trinkerheilanstalt „geheilt“ ist, sondern sich auch wirklich dauernd „gebessert“ hat.) Man kann bei diesem Trinkerheilverfahren aber auch weiter daran zweifeln, ob das in Wirklichkeit eine Krankenpflege im Sinne des Armenrechts ist. Worin besteht denn das Verfahren in den Trinkerheilanstalten? Unsere Trinkerheilanstalten, die wir in Deutschland haben, sind zum weitaus größten Teile nicht etwa ärztlich geleitete Anstalten, sondern sie stehen unter geistlicher Aufsicht. Das ganze Verfahren besteht darin, daß dem Mann jeder Alkohol vorenthalten, daß er zur Arbeit angehalten wird und daß auch religiöse und moralische Einwirkung unausgesetzt auf ihn ausgeübt wird. Ob man das Krankenpflege nennen will, ist mindestens zweifelhaft. Nun wird zwar gesagt, es ist doch Krankenpflege, denn der Trinker kann sich nicht allein helfen, sich nicht selbst „bessern“. Dagegen möchte ich denn doch auf die Erfahrungen des Guttemplerordens hinweisen. Auch der Guttemplerorden hat eine ganze Menge sogenannter „Dauerheilungen“ erzielt, ohne daß er jemand in eine Trinkerheilanstalt untergebracht hat, lediglich durch fortwährende moralische Einwirkung im Freundeskreise. Das nenne ich doch keine Krankenbehandlung, das ist doch keine Beseitigung einer Krankheit, sondern eine Beseitigung des

Lasters, weil eben doch etwas eigener Wille dazu gehört und ein Rest von moralischer Kraft. An diesem Punkt, meine Herren, soll nach meiner Ansicht der Armenverband einsetzen, und man soll ihn deshalb nicht an ein ärztliches Attest binden, wenn er den Antrag auf Entmündigung stellen will.

Nicht die Entmündigung selbst ist übrigens die Hauptsache, sondern der § 681, welcher, wie Herr Samter ganz richtig sagt, „das Damoklesschwert der Entmündigung über den Trinker verhängt". Das soll ihm der Armenverband zuerst vorhalten und sagen, wenn du nicht aufhörst zu trinken, werden wir dich entmündigen lassen. Und der Richter soll das dann ebenso machen. Dieser kann übrigens nötigenfalls noch mehr, er kann auch eine vorläufige Vormundschaft anordnen, womit er dem Trinker sofort interimistisch die freie Disposition entzieht. Das alles aber sind nicht Gegenstände medizinischer Behandlung, sondern das sind pädagogische Einwirkungen, die vor allem der Behörde obliegen.

Meine Herren, ich beantrage folgende Leitsätze:

Nr. 1. Wie Nr. 1 der Herren Referenten.

Nr. 2. Soweit die Trunksucht sich im Einzelfalle als Krankheit darstellt und zugleich Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist es grundsätzlich Pflicht der Armenverbände — gegebenenfalls der Landarmenverbände —, für genügende Heilbehandlung der Trunksucht zu sorgen.

Nr. 3 wie Nr. 5 der Herren Referenten.

Die übrigen Leitsätze der Herren Referenten bitte ich dagegen zu streichen.

(Lebhafter Beifall.)

Landesrat Bachmann (Kiel): Meine Damen und Herren! Im großen und ganzen kann ich den Ausführungen des Herrn Referenten beistimmen. Nur in einem Punkt fühle ich mich verpflichtet, wenn auch ohne weitläufige Begründung, eine entgegengesetzte Stellungnahme hier zu vertreten, und zwar insbesondere, da ich Decernent eines Landarmenverbandes bin. Ich kann mich schon deshalb kurz fassen, weil ich in vieler Beziehung dem beistimme, was der letzte Herr Vorredner eben ausgeführt hat. Ich will mich gegen Nr. 4 der Leitsätze der Herren Referenten wenden.

Nun hat allerdings der medizinische Sachverständige, der Herr Korreferent, durchaus dem Referenten darin beigestimmt, daß die Trunksucht als eine geistige Krankheit zu betrachten sei, und es liegt mir als Laien selbstverständlich fern, mich in medizinische Auseinandersetzungen mit dem Herrn Sachverständigen einlassen zu wollen. Ich glaube aber auch, daß der Punkt, den ich hervorheben will, weniger mit der medizinischen, als eigentlich mit der juristischen Seite der Angelegenheit zu thun hat. Denn, worauf es mir ankommt, ist nur das, zu konstatieren, daß nach der bestehenden Gesetzgebung die Armenpflege, soweit sie für die Trunksüchtigen überhaupt einzutreten hat, nicht etwa auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli

1891 den Landarmenverbänden zugeschoben werden kann. Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß nach unserer jetzigen Gesetzgebung die Landarmenverbände in irgendwie anderer Weise zur Behandlung und Pflege der Trunksüchtigen herangezogen werden können als die Ortsarmenverbände. Meiner Ansicht nach können sich die Verpflichtungen der verschiedenen Verbände lediglich danach richten, ob der betreffende Kranke land- oder ortsarm ist. Eine besondere Verpflichtung aus dem Gesetz von 1891 herzuleiten, halte ich schon deshalb nicht für richtig, weil bei Erlaß dieses Gesetzes nach Lage der Sache an eine Unterbringung wegen Trunksucht nicht wohl gedacht werden konnte.

Im übrigen kann ich dem letzten Herrn Redner darin nur beistimmen, daß auch ich es für sehr bedenklich halte, wenn man die Frage der Erkrankung zu sehr in den Vordergrund schiebt und jede Trunksucht als eine Erkrankung auffassen will. Und auch da, wo im konkreten Falle vom Arzt bescheinigt wird, es handle sich um eine Erkrankung, muß doch durchweg die Frage verneint werden, ob eine Erkrankung im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1891 vorliege. Der Herr Berichterstatter hat, wenn ich nicht irre, auch ausgeführt, daß es durchaus nicht einmal zulässig wäre, die sämtlichen Trunksüchtigen, die man für Geisteskranke halte, in eine Irrenanstalt zu legen. Mir scheint, der Punkt allein spricht schon gegen die Ausführung des Herrn Referenten, daß die Trunksüchtigen stets als geisteskrank im Sinne des Gesetzes von 1891 aufzufassen seien. Andererseits wäre es gewiß, darin stimme ich den beiden Herren Referenten unbedingt bei, sehr wünschenswert, daß eine allgemein geregelte Fürsorge für die Trunksüchtigen eintreten möchte, jedenfalls insoweit, als es sich um wirklich Kranke handelt. Aber ich bin der Meinung, daß es dafür neuer, besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedarf, weil das Gesetz vom 11. Juli 1891 auf diese Fälle keine Anwendung finden kann.

Direktor Moraht (Hamburg): Meine verehrten Damen und Herren! Es ist meines Erachtens eine außerordentlich dankenswerte Aufgabe der Herren Referenten, daß sie uns einmal wieder die gewaltigen Gefahren vor Augen geführt haben, welche die Trunksucht, einer der drei Würgengel der Menschheit für unser gesamtes Volksleben, mit sich bringt, und insbesondere auch die große Belastung der Armenverbände, die dadurch herbeigeführt wird. Die verheerende Wirkung der Trunksucht in Bezug auf die Belastung der Armenpflege wird ganz außerordentlich gekennzeichnet durch die Zahlen, die diese beiden Referate enthalten und die uns einmal wieder vor Augen geführt haben, mit wie großen Kosten die Armenverwaltung belastet wird durch dieses Laster. Zu diesen Zahlen möchte ich noch einen ganz kleinen Beitrag liefern aus meiner Praxis als Leiter des Hamburger Werk- und Armenhauses, das zur Zeit etwa 1500 Menschen beherbergt.

Wir haben an der Hand der Personalakten, die uns zugänglich waren, im Jahre 1897 bezüglich der Arbeitsfähigen eine kleine Statistik zu machen versucht, die, wie ich glaube, der Wirklichkeit ziemlich nahe kommt. Es waren damals unter 568 arbeitsfähigen Männern trunk-

süchtig 256 = 45,07 vom Hundert, geisteskrank und geistesschwach 101 = 17,7 vom Hundert, mit sonstigen Gebrechen behaftet 211 = 37,1 vom Hundert. Von 194 arbeitsfähigen Frauen waren trunksüchtig 52 = 26,8 vom Hundert, geisteskrank und geistesschwach 65 = 33,5 vom Hundert und mit sonstigen Gebrechen behaftet 77 = 39,6 vom Hundert. Meine verehrten Damen und Herren, wenn man zu diesen eigentlich Trunksüchtigen die hinzuzählt, die als geisteskrank und geistesschwach, mittelbar etwa durch erbliche Belastung, auch den Grund ihrer Verarmung in der Trunksucht finden müssen, so ist das eine ganz erschreckende Zahl, und man wird nicht fehl greifen, wenn wir annehmen, daß wir in unserer Anstalt allein wenigstens 3—400 Menschen, deren Verarmung auf die Trunksucht mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen ist, zu versorgen haben. Die Maßregeln, welche die Armenverwaltungen gegenüber den Trunksüchtigen, insbesondere für die Heilung noch Heilbarer, zu ergreifen haben, sind von den Herren Referenten in eingehender Weise beleuchtet worden. Ich glaube es nicht als meine Aufgabe betrachten zu sollen, darauf einzugehen, das glaube ich berufeneren Herren überlassen zu müssen. Nur über eine Frage aus meiner Praxis als Anstaltsleiter möchte ich mir ein paar Worte erlauben.

Der Herr Referent sagt in seinem Referat:

Ob die Entmündigung der unheilbar Trunksüchtigen notwendig sein wird, um sie in geeigneter Weise unterzubringen, wird von Fall zu Fall zu prüfen sein.

Meine verehrten Damen und Herren! Damit ist der Herr Referent — ich bitte, mich nicht mißverstehen zu wollen, und bitte namentlich den Herrn Referenten, darin keinen Tadel erblicken zu wollen — etwas leicht hinweggegangen über eine Frage, die mir doch von etwas größerer Bedeutung zu sein scheint. Es liegt sehr nahe, daß der Herr Referent über dies leicht hinweggegangen ist, denn die Bedeutung dieser Frage wird vorzugsweise nur dem erkennbar, der, wie ich, mitten in dieser Arbeit steht und unter anderem, und das möchte ich namentlich hier betont haben, Gelegenheit gehabt hat, Erfahrungen zu sammeln über die Kalamität, die darin bestand, daß man mehr oder minder heilbare Trunksüchtige nicht festhalten konnte, sondern immer wieder hinausziehen lassen mußte, um ihnen draußen gewissermaßen Gelegenheit zu geben, immer weiter in sittlichen und körperlichen Verfall zu geraten, und sie dann nach kurzer Zeit wieder aufnehmen zu müssen noch weiter heruntergekommen und verkommen, sodaß die Personen, die vielleicht vor einem Jahre noch bis zu einem gewissen Grade leistungsfähig waren, nun schließlich der Anstaltsfürsorge in weit erhöhtem Maße bedurften. Diese Kalamität ist bis zur Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches von sehr vielen Anstaltsverwaltungen als eine außerordentlich schwere empfunden worden, und wir haben es geradezu als einen Segen betrachtet, — ich von meinem Standpunkt auch —, daß es jetzt doch eine Möglichkeit giebt, durch die Entmündigung solche scheinbar oder ganz unheilbare Trunksüchtige vor weiterem Verfall zu bewahren. Ich bin weit entfernt, nun jeden, der vielleicht durch Trunksucht in das Armenhaus gekommen ist und nun vielleicht

nach kurzer Frist es zu verlassen wünscht, um den Versuch eines neuen Lebens zu machen, als einen Unheilbaren hinzustellen. Aber der Weg aus dem Armenhause zurück ins Leben ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, vielfach wie jener andere, mit guten Vorsätzen gepflastert. Aber so willig der Geist ist, so schwach ist in den meisten Fällen das Fleisch, und so sehen wir Anstaltsleiter eine ganze Reihe von den wegen Trunksucht Aufgenommenen nach kurzer Zeit wieder zurückkehren. Da habe ich eben darauf aufmerksam machen wollen, daß es sich gegenüber diesen Leuten, die man als scheinbar oder ganz unheilbar ansehen muß, doch empfiehlt, die Entmündigung herbeizuführen, um der Armenverwaltung zwiefach zu nutzen. Man bewahrt die Leute vor weiterem geistigen und körperlichen Verfall und entlastet so die Armenpflege, welche die mehr und mehr Heruntergekommenen dann in höherem Grade in ihre Fürsorge nehmen müßte, und man konserviert zugleich die Arbeitskraft der Betreffenden, die noch zu verwerten ist. Das ist eine Maßregel, die vielleicht manchem sehr fern zu liegen scheint, aber eine große Anstaltsverwaltung bedarf außerordentlich vieler Arbeitskräfte, und da wird es häufig zu einem Segen, wenn man diese Leute zu den Arbeiten heranziehen kann, deren sie noch fähig sind.

Gestatten Sie mir eine ganz kleine Abschweifung. Es ist meines Erachtens eine wichtige, heute vielfach noch ungelöste Aufgabe, nicht allein der Armenverwaltungen, sondern auch anderer Verbände und Verwaltungen, das nicht geringe Maß von Arbeitskraft, das noch in vielen Insassen von Anstalten für Idioten, Epileptiker und ähnliche steckt, durch die Verwendung zu landwirtschaftlichen Arbeiten in einer Weise zu verwerten, die in den meisten Fällen als eine Wohlthat für diese Menschen gelten kann und daneben, ohne der freien Arbeit in irgend einer Weise Konkurrenz zu bereiten, eine nicht unerhebliche Rente in vielen Fällen abzuwerfen geeignet ist. Meine verehrten Damen und Herren! Vielleicht bietet eine spätere Versammlung Gelegenheit, auf diese nicht unwichtige Frage zurückzukommen. Ich habe sie für heute nur andeuten wollen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, als Leitsatz 6 hinzuzufügen:

> Unheilbare Trunksüchtige, namentlich solche in höherem Lebensalter, die der Armenpflege anheimfallen, eignen sich am besten für Anstaltspflege und sind zu entmündigen, um sie in Anstalten auch zwangsweise festhalten zu können. Sie werden dadurch vor weiterem geistigen und körperlichen Verfall thunlichst bewahrt und damit zugleich die noch in ihnen vorhandene Arbeitskraft konserviert, die im Interesse der Armenverwaltung zu verwerten ist.

(Bravo!)

Dr. Buehl, Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg: Meine verehrten Damen und Herren! Es ist wohl niemand in diesem Saale, der nicht den großen Wert einer erfolgreichen Bekämpfung des Alkoholismus für eine der wichtigsten Aufgaben des Staates und der Gemeinden sowie insbesondere der Armenpflege erachtete. Die These 1, die aufgestellt ist, wird daher nirgendwo Widerspruch finden können. Der

Angelpunkt der Ausführungen der Herren Referenten liegt aber für uns Praktiker in den Thesen 2 und 3, wonach den Armenverbänden eine weitgehende Verpflichtung zur Heilbehandlung Trunksüchtiger in Trinkerheilstätten aufgebürdet werden soll.

Die Logik der Herren Referenten ist ja die, daß sie sagen: der Armenverband ist verpflichtet, in Krankheitsfällen die erforderliche Hilfe zu leisten, die Trunksucht ist eine Krankheit, also hat der Armenverband sich der Trunksüchtigen durch Heilbehandlung anzunehmen. Ich halte den Untersatz dieser Schlußfolgerung für unrichtig, — wenigstens dann, wenn man die medizinischen Ausführungen zu Grunde legt, die zumal von dem Herrn Korreferenten über den Begriff der Trunksucht hier gegeben worden sind. Es ist ja ganz unzweifelhaft, daß in einer großen Zahl von Fällen in der That eine Krankheit im allgemeinen, praktischen Sinne des Wortes vorliegt, und es giebt ja zahlreiche Fälle alkoholistischer Geisteskrankheit, von Delirium u. s. w., in denen schon jetzt von den Armenverbänden die Fürsorge im Wege der Anstaltsbehandlung geübt wird. Wogegen ich aber Verwahrung einlegen muß, das ist die Ausgestaltung, die Herr Dr. Waldschmidt dem Begriff der Trunksucht in seinem Referat sowohl wie in seinem heutigen Vortrag hat angedeihen lassen.

Herr Dr. Waldschmidt identifiziert vollständig den Rausch mit der Trunksucht, und er spricht ferner in seinem schriftlichen Referate auf Seite 163 von dem großen Heer der Alkoholkranken, dem man allerwärts im Leben begegne; er teilt sie in zwei Formen: einerseits in diejenigen, die durch die Abstinenzvereine geheilt werden können, und dann in die schwerer Kranken, bei denen es dank ihrer Haltlosigkeit und Willensschwäche nicht genügt, von Zeit zu Zeit zur Enthaltsamkeit ermahnt zu werden.

„Diese Alkoholisten,"

— fährt er fort —

„welche trotz guter Vorsätze bei jeder Gelegenheit sich durch ihre guten Freunde, durch den äußeren Reiz auf ihre Sinnesorgane bewußt oder unbewußt zum Trinken verleiten lassen und Mißbrauch üben, wodurch sie ihre Erwerbsfähigkeit verringern und somit Schaden an Körper und Geist aufzuweisen haben, gehören in Trinkeranstalten."

Nun, meine Herren, das heißt doch nicht mehr und nicht weniger als: in die Trinkerheilanstalt gehört jeder, der sich durch gute Freunde zum Frühschoppen verführen läßt

(Heiterkeit),

oder der sich abends mal so betrinkt, daß er am nächsten Morgen durch Katzenjammer in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, daß die Leute nicht hineingehören, bedarf ja keiner weiteren Worte, und der Herr Korreferent hat ja diese Äußerung in seinem mündlichen Vortrag bereits abgeschwächt. Meine Damen und Herren, ich bin der Meinung, daß Herr Stadtrat Martius durchaus recht hatte, wenn er Ihnen hier unter Anführung einer Anzahl von „Süchten" klar machte, daß zwischen dem praktischen Begriff der Trunksucht und der medizinischen Definition im Sinne des Herrn Dr. Waldschmidt denn doch

ein sehr weitgehender Unterschied besteht. Ich meine, daß eine große Anzahl von Trunksuchtsfällen nicht in das Gebiet der Krankheit in jenem praktischen Sinne hineingehört, sondern daß es sich in der That lediglich um eine Willensschwäche, um einen Mangel an Energie handelt, wogegen in der Armenpflege ein Kraut nicht gewachsen ist. Ich beziehe mich da auf einen Sachverständigen, der auch von den Herren Abstinenzlern schon citiert worden ist, auf Herrn Dr. Ganser, der in dem bereits erwähnten Vortrag als Ziel der Behandlung Trunksüchtiger hingestellt hat:

„Das ängstliche, unruhige Wesen, die Unsicherheit, das Schwanken in ihrem Entschlusse zum Schwinden zu bringen, ihnen Sicherheit zu geben und nicht nur die Festigkeit des Entschlusses zu steigern und ihr Selbstvertrauen zu wecken, sondern geradezu ihnen einen Trieb zur Enthaltsamkeit vom Alkohol einzupflanzen."

Nun, meine Herren, derartige Aufgaben liegen meines Erachtens auf rein moralischem, auf rein erzieherischem Gebiete, und ich werde durch die Ausführungen der Herren Referenten an den mir von meiner früheren strafrechtlichen Praxis her besonders naheliegenden Begriff der „moral insanity“ erinnert. Es giebt ja bekanntlich große medizinische Autoritäten, die unter Aufstellung dieses Begriffes in jedem Verbrecher einen Irrsinnigen sehen und verlangen, daß er nicht ins Zuchthaus, sondern in die Irrenanstalt komme. Meine Herren, was uns Herr Dr. Waldschmidt hier vorgetragen hat, das ist eine Übertreibung, entsprungen aus einem gewissen furor antialcoholicus

(Heiterkeit),

dem wir hier nicht folgen können, gegen den wir protestieren müssen. Meine Damen und Herren, der Herr Landesrat Bachmann hat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn wir den Alkoholismus wirksam bekämpfen wollen, es dazu vor allem eines Trunksuchtsgesetzes bedarf, wie es in auswärtigen Staaten bereits eingeführt ist, und von dem wir nur wünschen können, daß es baldigst auch bei uns eingeführt werden möge. Auf Grund der vorliegenden Bestimmungen aber den Armenverbänden die Verpflichtung zur allgemeinen Trinkerheilung aufhalsen zu wollen, ist unzulässig. Es ist unzulässig nicht nur deshalb, weil der Begriff der Krankheit häufig versagt, sondern auch deshalb, weil selbst in schweren Fällen nicht schlechthin davon gesprochen werden kann, daß die Anstaltsbehandlung erforderlich ist, um einen Trinker, einen Trunksüchtigen zu heilen und in seiner Erwerbsfähigkeit zu heben. So bin ich der Meinung, daß bei einem sogenannten Quartalsäufer in der That ein gewisser krankhafter Zustand vorliegt; nun stellen Sie sich den Fall vor, der in der Praxis häufig vorkommt: ein solcher Quartalsäufer kriegt monatlich sein „Quartal“, da trinkt er zwei Tage, den Sonntag und den Montag hindurch, dann schläft er am nächsten Tag seinen Rausch aus, und in den übrigen 27 Tagen des Monats ist er ein tüchtiger Arbeiter, der seine Familie ordentlich ernährt. Will man nun dem Armenverbande die Verpflichtung aufhalsen, einen solchen Mann in Anstaltsbehandlung zu nehmen? Da liegt meines Erachtens eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht vor; da kann nicht davon die Rede sein, daß eine Heil-

behandlung erforderlich ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, wie wir sie haben.

Ich möchte aber auch noch aus einem anderen, wenn ich so sagen darf, diplomatischen Grunde davor warnen, die These 3 anzunehmen, die die Herren Referenten aufgestellt haben. Die höchste Instanz, die über die Frage, was Gegenstand der Zwangsarmenpflege ist und was nicht, zu befinden hat, ist bekanntlich das Bundesamt für das Heimatwesen. Ich teile durchaus die Auffassung des Kollegen Martius, der gesagt hat: ich glaube nicht, daß das Bundesamt jemals dazu kommen wird, allgemein eine solche Verpflichtung der Armenverbände anzuerkennen. Wenn wir nun heute einen derartigen Leitsatz annehmen: es ist eine Pflicht der öffentlichen Armenpflege, für die Trinkerheilung allgemein zu sorgen, — und das Bundesamt, zu dessen Kognition ein derartiger Fall gewiß bald gelangen wird, sagt; nein, das ist nicht die Pflicht der Armenverbände, — nun, meine Damen und Herren, dann sind wir die sogenannten blamierten Europäer, und ich möchte das Prestige des Vereins in einer solchen zweifelhaften Frage lieber nicht aufs Spiel gesetzt sehen!

Meine Damen und Herren, was an positiver Thätigkeit gegenüber der Trunksucht auf Grund der heutigen Rechtslage geschehen kann, das ist meines Erachtens dreierlei. Herr Stadtrat Martius hat mit Recht gesagt: der Kampf gegen die Trunksucht ist auf dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege zu führen; wo also den Armenverwaltungen Mittel für Zwecke der vorbeugenden Armenpflege zur Verfügung stehen, da ist es ganz gewiß ein gut angelegtes Kapital, wenn sie diese Mittel für Trinkerheilung in aussichtsvollen Fällen verwenden. Und so verfahren wir in Hamburg mit den Mitteln des uns zur Verfügung stehenden Specialfonds. Das Zweite ist, daß eine Verbindung gesucht wird mit den Abstinenzvereinen, mit dem Blauen Kreuz und den Guttemplern. Auch in der Beziehung haben wir in Hamburg schon recht erfreuliche Erfolge zu verzeichnen, indem eine ganze Anzahl von Bezirken und einzelnen Armenpflegern mit diesen Fühlung gesucht und auch gefunden hat, und eine ganze Anzahl von Fällen vorliegt, wo in der That durch diesen Anschluß an die Abstinenzvereine eine Heilung erzielt ist und die Leute bis jetzt abstinent geblieben sind. Ich meinerseits würde gern bereit sein, die Fäden zu den Abstinenzvereinen noch etwas fester zu knüpfen. Und das Dritte, meine Damen und Herren, ist eine möglichst frühzeitige Entmündigung. Ich kann da den Ausführungen der Herren Martius und Morahrt nur durchaus beistimmen.

Ich bin also der Meinung, daß der Leitsatz 1 in der Fassung der Herren Referenten anzunehmen ist, daß im übrigen die Leitsätze des Kollegen Martius den Vorzug verdienen, indem ich, wie Herr Martius das auch gethan hat, besonderen Nachdruck darauf lege, daß es sich um Alkoholkranke handelt, daß also eine allgemeine Verpflichtung der Armenverbände nur in Bezug auf wirklich Kranke anerkannt und daß hinsichtlich dieser letzteren Frage die Entscheidung von Fall zu Fall getroffen wird. — Gegen den Leitsatz des Herrn Direktors Morahrt sind meinerseits Einwendungen nicht zu erheben.

(Bravo!)

Rittergutspächter Smith (Rittergut Niendorf am Schallsee bei Ratzeburg), Leiter einer Trinkerheilanstalt: Verehrte Anwesende! Gestatten Sie auch mir ein paar Worte. Wenn ein Übel bekämpft werden soll, so ist es am richtigsten, dieses Übel so genau zu präcisieren wie es nur irgend möglich ist. Als Anstaltsleiter einer Trinkerheilanstalt blicke ich auf eine 7jährige Thätigkeit zurück und glaube Ihnen vielleicht mancherlei Auskünfte erteilen zu können.

Es ist darüber gesprochen worden, ob die Trunksucht ein Laster oder eine Krankheit ist. Ja, meine Herrschaften, sie ist beides, aber modifiziert. In der Anstalt haben wir folgende Erfahrung immer und immer wieder gemacht. Wird die Trunksucht als Laster betrachtet, ist es für die Angehörigen schwer, beinahe unmöglich, den Trinker in eine Anstalt hinein zu bekommen; wird sie aber als Krankheit betrachtet, so nimmt der Kranke wieder die Sache viel zu leicht und versteckt sich quasi dahinter; er sagt, es ist eine Krankheit, ich kann nicht dafür. Also ich meine, es müßte eine Verbindung gezogen werden zwischen Laster und Krankheit; das vor allen Dingen wenigstens möchte ich behaupten: die Trunksucht ist keine Krankheit in dem Sinne, was man im allgemeinen unter Krankheit versteht; es liegt dies klar auf der Hand. Das hat auch heute die Diskussion schon ergeben. Aber ich meine, wenn wir der Sache genau auf den Grund gehen, müssen wir vor allen Dingen sehen, was hier Krankheit und Heilung ist. Eine Krankheit kann geheilt werden. Die Trunksucht kann in dem Sinne wie eine andere Krankheit aber nicht geheilt werden. Der Alkoholismus, ich meine die Sucht zu trinken, kann geheilt werden, während die bestehende Alkoholempfindlichkeit, die Intoleranz, einfach unheilbar ist. Es handelt sich also darum, den Trinker derartig zu stärken, daß er aus eigener Kraft diese Sucht zu trinken verliert und sich so davor schützt, durch einen Tropfen Alkohol, den er zu sich nehmen würde, diese Empfindlichkeit wieder zu wecken und auf diese Weise rückfällig zu werden. Darin liegt nach meiner Ansicht der Schwerpunkt der Sache; denn glauben Sie doch nicht, daß wir in den Trinkerheilanstalten den Trinker so lange behalten können, bis er — um den Ausdruck zu gebrauchen, den ich für falsch halte — geheilt ist. Wir behalten ihn so lange, bis er ernüchtert ist, bis er zum klaren Denken gekommen ist, daß es in der alten Weise nicht weitergehen kann, bis er erwägen kann, wie es früher gewesen ist und wie es heute ist. Früher hat er getrunken, hat morgens Katzenjammer gehabt, hat die Arbeit nur halb verrichten können, ist körperlich und geistig ein schwacher Mensch gewesen, hat alles das, was seine Obliegenheiten waren, nur halb erfüllen können: heute ist er durch die Abstinenz, durch die Enthaltsamkeit ein völlig klar denkender Mensch geworden, der zu seinem großen Erstaunen merkt, daß er körperlich von Tag zu Tag gesunder wird, daß seine geistige und körperliche Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit ständig zunimmt. Wenn dann der Mensch beides erwägt und in richtiger Weise auf die vorteilhafte Veränderung seines Zustandes aufmerksam gemacht wird, so wird er sehr bald dahin kommen, daß er zugeben muß: Ja, das frühere Leben ist ein furchtbarer Unsinn gewesen,

du hast ja gar kein Verlangen mehr nach alkoholischen Getränken, du kannst es seinlassen — also werde ich abstinent. Und darauf hin basiert auch die Arbeit der Trinkerheilanstalten, daß der Trinker zu diesem Ergebnis kommt und daß er mit dem Bewußtsein fortgeht: ich werde in meinem ganzen Leben keinen Tropfen alkoholhaltiger Getränke mehr trinken! Daß diese Heilung des Trinkers eine sehr prekäre und keine schablonenmäßige Sache ist, geht auch aus Punkt 2 der Leitsätze hervor und aus der Vorsicht, mit welcher Herr Dr. Waldschmidt sich ausgedrückt hat. Ich stehe dem Antrage des Herrn Stadtrat Martius über die Fassung des Punktes 2 entschieden näher.

Um mich kurz zu fassen, möchte ich noch zwei praktische Fragen erledigen, in welcher Weise viel geholfen werden könnte. Da meine ich als Trinkerheilanstaltsleiter, die Trinkerheilanstalten kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Dort wird in jedem Falle von dem Trinker alles fern gehalten, was ihn wieder rückfällig machen kann. Das Princip ist ja gut, aber auf die Dauer ist es nicht das richtige. In einem Abstinenzverein dagegen wird der Mann in seinem Milieu gehalten, in dem er geboren und erzogen ist. Er wird in seiner gewohnten Umgebung enthaltsam, hat also den zweiten Schritt, der der bedeutsamste und schwierigste Schritt ist, den Schritt aus der Anstalt ins Leben, den er sonst ohne jede Hilfe machen muß, spielend mit überwunden, indem er zugleich mit der Abstinenz in seinem gewohnten Kreise, in seiner gewohnten Arbeit bleibt. Daß dieses ein ganz wesentlicher Punkt ist, zeigt ja auch der Erfolg. Wenn wir den Erfolg in Betracht ziehen, den sämtliche Trinkerheilanstalten und sämtliche Ärzte in den letzten 10 Jahren gemacht haben, so können wir höchstens 1000 ernüchterte oder geheilte Alkoholkranke annehmen, wohingegen durch die Abstinenzvereine in den letzten 10 Jahren 12—15 000 — die Guttempler allein haben 12 000 Mitglieder — abstinent geworden sind. Ich gebe zu, daß nicht alle Trinker gewesen sind; aber ich glaube, daß der größte Prozentsatz die Schäden des Alkohols klar erkannt hat und in großer Gefahr gewesen ist, Alkoholist zu werden. Kurz und gut. Diese Abstinenzvereine haben in den letzten 10 Jahren 15 000 praeter propter abstinent gemacht, die Anstalten vielleicht kaum 1000. Ich meine, das zeigt deutlich den Weg, den wir beschreiten sollen, wenn wir dem Alkoholismus, der von Jahr zu Jahr größer wird und unheimlich fortschreitet, begegnen wollen. Und wodurch wird der Alkoholismus größer? Durch das fortwährende größere Angebot der alkoholischen Getränke! Wäre das Angebot nicht in solch' aufdringlicher Weise gestiegen, so glaube ich nicht, daß der Deutsche den Grad des Alkoholismus erreicht hätte, den wir leider Gottes zu verzeichnen haben.

(Bravo.)

Und dann, meine Damen und Herren, noch eins in betreff der Prophylaxe. Das müßte doch gerade für diesen Verein die Hauptsache sein, zu verhüten, daß wir Trinker bekommen. Es ist dies nach meiner Meinung durch verschiedene Maßnahmen möglich, welche schon in sehr vielen Diskussionen besprochen wurden. Aber eins habe ich immer ver-

mißt, was nach meiner Meinung ein ganz wichtiger Faktor ist. Ich bin Abstinenzler schon seit 7 Jahren, was ich als Anstaltsleiter für selbstverständlich erachte. Wenn ich jemanden überzeugen will, muß ich selbstverständlich mit gutem Beispiel vorangehen. Nun gehe ich aber trotzdem in die großen Bierpaläste hinein und bestelle mir das, was ich trinken will. Ich füge mich nicht dem Zwange des bedienenden Oberkellners, wenn ich auch bei Bestellung meines Selterwassers scheel angesehen werde. Das macht mir nichts aus. Aber wenn man da sieht, was besonders die Studentenkreise und die jungen Kaufleute, also gerade die heranwachsende Jugend hauptsächlich zum Alkoholismus bringt, so ist es der schamlose Kredit, der den Leuten in angetrunkenem Zustande von jedem Restaurateur entgegengebracht wird. Wenn ein Spieler einen Verlust gehabt hat durch Hasardspiel, so ist das gerichtlich nicht einklagbar, weil angenommen wird, daß der Mann nicht im vollständigen Besitz seiner geistigen Kräfte gewesen ist im Rausche des Spiels. Um wieviel mehr steht der Trinker unter dem Rausche des Alkohols! Der Trinker ist nicht mehr Herr seiner Sinne, und wenn ihm dann in schamloser Weise Kredit nicht nur gegeben, sondern sogar aufgenötigt wird, ja, meine Herren, so ist es gar nicht anders möglich, als daß besonders in jungen Jahren, wo der Alkohol viel schärfer wirkt und viel schärfere Spuren für das Alter hinterläßt, der Alkoholist künstlich gezüchtet wird. Und ich meine, wenn die Herren — es sind ja sehr viele Herren von der Gesetzgebung hier — auf die Gesetzgebung in der Richtung einwirken könnten, daß dasselbe Recht, das für das Spiel gilt, auch auf den Alkoholismus ausgedehnt würde, — ich glaube, wir würden ein gut Teil weiter kommen. Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich könnte noch vieles einzelnes von diesem und jenem erwähnen, ich habe mich aber besonders auf das Wichtigste beschränkt in dem, was ich sagen zu müssen geglaubt habe.

(Beifall.)

Pastor Dr. Stubbe (Kiel): Meine Damen und Herren! Als Mitglied des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke habe ich es mit einem gewissen Stolze gelesen und gehört, wie man die Arbeit des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in den Kreisen Ihres Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat gebrauchen können. Der erste Mann, der das Thema, welches heute auf der Tagesordnung steht, in Ihrem Kreise angeschlagen hat, ist der erste Geschäftsführer des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Lammers) gewesen; der Mann, der in Ihren Kreisen immer wieder auf die Wohlfahrtseinrichtungen hingewiesen hat, die mit unserem Thema zusammenhängen, Ihr Geheimrat Böhmert, gehört unserem Präsidium an. Der eine der heutigen Redner, Dr. Waldschmidt, ist eines unserer Vorstandsmitglieder.

Es ist selbstverständlich, daß diejenigen, die weitschauend Wohlfahrtsarbeit treiben, nicht einseitig sein dürfen. Insonderheit gehen die Zusammenhänge zwischen Trunksucht und Verarmung hin und her, das

ist ein Hin und Wider; jeder, der auf dem Gebiete der Mäßigkeit arbeitet, muß auch dem Gebiete der Armenpflege irgendwie seine Aufmerksamkeit widmen, und umgekehrt, alle diejenigen, die auf dem Gebiete der Armenpflege thätig sind, sollten mehr noch, als es bisher geschehen ist, der Mäßigkeitsarbeit ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Ich möchte gerade die Arbeit des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hier betonen. Diese Arbeit, die eine mehr indirekte Arbeit ist, eine mehr vorbeugende Arbeit gegen die Trunksucht, scheint mir Ihrem Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit besonders nahe zu liegen. Mehr Aufklärung, bessere Sitten, bessere Gesetze, bessere Einrichtungen! — das sind die Schlagworte, mit denen der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke arbeitet; jedes dieser Schlagworte bedeutet zugleich ein Vorbeugungsmittel gegen Verarmung, ein Vorbeugungsmittel gegen die Trunksucht. So möchte ich Sie denn alle bitten, daß Sie sowohl persönlich, als körperschaftlich dem Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke näher treten, namentlich auch der Armen wegen, mit denen Sie es zu thun haben. Die Aufklärung, die vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Form von volkstümlicher Litteratur, in Form von kleinen Blättern, Flugschriften und dergleichen geboten wird, wird für die Bibliotheken der Armenhäuser, für die tagtägliche Lektüre der Armenhäuser sehr wohl zu gebrauchen sein. Solche kleinen Aufklärungsblätter, einfache volkstümliche Erzählungen, Bilder aus dem Leben, werden von den Leuten aus dem Volke gern gelesen; es sind Samenkörner, von denen doch hier und da eines Frucht trägt. Sodann ist auch für die Herren, die auf dem Gebiete der Armenpflege persönlich thätig sind, doch noch mancherlei Aufklärung erwünscht. Es ist heute in unserer Versammlung mancherlei zu Tage getreten, was zeigt, daß in Ihrem Kreise, soweit wir hier versammelt sind, über die Frage bereits nachgedacht ist nach verschiedenen Richtungen hin. Gehen Sie aber von diesen Versammlungen in die unteren Schichten, in die Gebiete der einzelnen Armenvorsteher und Armenpfleger, in die ländlichen Armenanstalten hinein, da werden Sie auf unendlich viel Unwissenheit und Unklarheit auf dem Gebiete des Alkoholismus stoßen. Ich bin persönlich in einem Kirchspiel gewesen, wo man Leuten, die Trunkenbolde waren, täglich offiziell, von Kirchspiels wegen, mehrere Schnäpse verabreichte, weil man dem Vorurteil huldigte, daß ein Trinker mit der Gewohnheit des Trinkens nicht auf einmal brechen könne, sondern daß man ihm das Trinken durch geringere Dosen allmählich abgewöhnen müsse. Das ist ein ganz verkehrtes Vorurteil, — und solche Vorurteile finden sich noch in sehr weiten Kreisen unseres Volkes, auch der Armenvorsteher und der Armenpfleger.

Sodann möchte ich zu 2 eine Bitte wiederholen, die mehrfach ausgesprochen ist: treten Sie auf dem Gebiete der Armenpflege den Abstinenzvereinen nahe! Das ist für die *Einzelarbeit* hochwichtig. Ich brauche die Vereine, die bereits hervorgehoben sind, nicht weiter zu berühren; ich möchte aber die Aufzählung etwas ergänzen; — das ist, weil es sich um das ganze Deutsche Reich hier handelt, notwendig. Es

müssen hinzugefügt werden die katholischen Mäßigkeitsbruderschaften und die Arbeiterabstinenzvereine; wenn sie auch in der Gegenwart noch nicht die Bedeutung erlangt haben wie das Blaue Kreuz und die Guttempler, so sind sie doch in mächtigem Aufblühen begriffen, und es ist ganz sicher auch diesen eine bedeutende Zukunft vorauszusagen. In welcher Weise kann die Fühlung nutzbar gemacht werden? Einmal, indem man versucht, die Mitglieder der Abstinenzvereine und deren Leiter in die Kreise der Armenvorsteher und der Armenpfleger hereinzuziehen; sodann, indem die Armenvorsteher sich mit diesen Vereinen in Verbindung setzen und sie bitten, auf bestimmte Familien u. s. w. ein Auge zu werfen und dort helfend einzutreten. Durch die Verbindung mit den Abstinenzvereinen kann sowohl einem völligen Verfall vorgebeugt, als auch, wenn ein Aufenthalt in einer Trinkerrettungsanstalt stattgefunden hat, ein nachhaltiger Erfolg gesichert werden. Denn nur dann, wenn der Eintritt in einen Abstinenzverein erfolgt, ist eine gewisse Garantie geboten, daß der aus der Anstalt Entlassene auch wirklich im Leben sich hält.

Drittens lassen Sie mich hier sagen: gehen Sie energischer in den Kreisen der Armenpfleger mit den Trinkerentmündigungen vor! So, wie es bis jetzt gewesen ist, darf es unmöglich weiter gehen. Seit dem 1. Januar vorigen Jahres bietet das Bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit einer Entmündigung. Ich bin Schleswig-Holsteiner und habe einschließlich der letzten Nummer des Öffentlichen Anzeigers, worin die Trinkerentmündigungen in Schleswig-Holstein verzeichnet sind, in den letzten beiden Jahren in Schleswig-Holstein 28 Trinkerentmündigungen verzeichnet gefunden, von denen 13 Fälle allein auf die Stadt Kiel entfallen; eine große Stadt wie Altona hat keine einzige Trinkerentmündigung. Wenn in Kiel 13 Fälle der Entmündigung vorliegen, von denen 6 auf Antrag der Armenverwaltung ausgesprochen sind, so ist mir das ein Zeichen, daß die Armenverwaltung in Kiel weit thatkräftiger ist als an manchen anderen Orten, und auch, daß man in Kiel überhaupt der Bedeutung der Alkoholfrage eine größere Aufmerksamkeit zuwendet, als es sonst an manchen Stellen geschieht. Ich finde es aufs höchste beklagenswert und kann nicht umhin, den anderen Armenverwaltungen einen direkten Vorwurf daraus zu machen, daß von dem Rechte der Trinkerentmündigung zum Besten des Trinkers, zum Wohle der Familie, zur Sicherung der Gesamtheit und auch zur Erleichterung des Armensäckels nicht ein größerer Gebrauch gemacht wird. Mit Beschämung habe ich in diesen Tagen bei Gelegenheit einer privaten Unterhaltung gehört, daß in anderen Provinzen man noch viel weniger von dem Rechte der Trinkerentmündigung Gebrauch gemacht hat, als in Schleswig-Holstein.

Was nützt eine Trinkerentmündigung? Nun, wenn sie weiter nichts nützt, als daß sie einen Trinker unschädlich macht für eine bestimmte Zeit, indem er aus der Öffentlichkeit herausgenommen und etwa durch Einvernehmen der Armenverwaltung mit dem Vormunde zeitweilig in eine Armenanstalt oder in eine andere Anstalt der Art gebracht wird, dann ist schon unendlich viel gewonnen: dann kann der Betreffende wenigstens in der Öffentlichkeit keinen Unfug mehr machen, kann Frau

und Kinder nicht mehr quälen, kann seine Mitbürger nicht mehr ge-gefährden. (Es ist ja eine Thatsache, daß Verbrechen und Alkoholismus, daß Alkoholismus und Unsittlichkeit und ähnliche unerquickliche Dinge mehr in einem innigen Zusammenhange miteinander stehen.) — — Aber weshalb bei der Unschädlichmachung stehen bleiben, weshalb nicht an Besserung, an Heilung denken? Trinkerheilung ist möglich, Trinkerheilstätten haben wirklich Erfolge; der Vormund hat das Recht, unter Umständen zwangsweise den entmündigten Trinker in eine Heilanstalt zu bringen und dadurch für neue Erwerbsfähigkeit, sittliche Tüchtigkeit und Familienleben eine brauchbare Unterlage zu schaffen.

Vorsitzender: Ich mache den geehrten Herrn Redner darauf aufmerksam, daß er bereits 12 Minuten spricht; ich bitte ihn, zum Schluß zu kommen.

Pastor Dr. Stubbe (Kiel): Ich möchte mich nicht auf die juristische Diskussion einlassen, wie weit eine formale Verpflichtung der Armenverbände vorliegt, gegebenen Falles Mittel herzugeben und einzuschreiten; ich möchte nur auf den socialpolitischen Gesichtspunkt hinweisen, der gestern in schönen Vorträgen hier hervorgehoben worden ist. Ich meine, es ist socialpolitisch sehr wichtig, und es ist auch weitsichtig, wirtschaftlich, sparsam und zugleich dabei ein wenig human, wenn man einer völligen Verarmung und einem völligen Verkommen einer Familie dadurch vorbeugt, daß ein Mann, der Trinker ist, in eine Heilanstalt gebracht wird. Wenn ich daran denke, welch' eine verkommene Nachkommenschaft von einem Trinker in die Welt gesetzt werden, welch' ein Fluch, welch' eine Summe von Verbrechen und anderm Unglück von einem einzigen Trinker herkommen kann, dann werden Sie mir beistimmen: es ist wirklich außerordentlich sparsam nach allen Richtungen, Aufwendungen für Trinkerheilung zu machen. Sie sparen für die Zukunft, wenn Sie dafür sorgen, daß die Trinker rechtzeitig hineinkommen, selbst wenn Sie für den Augenblick ganz erhebliche Kosten haben.

Ich möchte mich zum Schlusse eines Auftrags entledigen. Es findet am 28. und 29. Oktober dieses Jahres in Breslau die zweite Konferenz der Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebietes statt. Diese Konferenz steht im Zusammenhang mit der Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Ich bin ersucht, den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit herzlich zur Teilnahme an dieser Konferenz und auch an der Jahresversammlung des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke einzuladen, und ich möchte alle diejenigen unter Ihnen, die für dieses wichtige Thema sich interessieren, sehr dringend bitten, nach Breslau zu kommen. Es werden dort Vorträge gehalten werden von Herrn Dr. Waldschmidt, von Herrn Stadtrat Martius, die in Ihrer Mitte keine Fremdlinge sind, von Herrn Rittergutspächter Smith, den Sie heute auch kennen gelernt haben, und von anderen Referenten und Fachmännern mehr. Ich bitte, lassen Sie

die Zusammenhänge zwischen Armenpflege und Mäßigkeitsarbeit immer inniger werden.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Meine Damen und Herren! Die heutige Debatte hat zwar viele Gegensätze uns gezeigt, aber auch bewiesen, wie sich diese Gegensätze versöhnen lassen und zusammenarbeiten können, und ich betrachte es als meine Aufgabe, gerade zur Versöhnung der Gegensätze aufzufordern und die Herren, die in der Armenverwaltung thätig sind — ich bin es auch seit mehr als 20 Jahren —, zu bitten, darauf hinzuwirken, daß auf die einzelnen Trinker in den Armenbezirken und auf die Familien der Trinker geachtet und der Trunksucht vorgebeugt wird. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, auf dem Herr Direktor Buehl steht, mit dessen Ansichten ich sonst im allgemeinen meist einverstanden bin. Herr Direktor Buehl sagte bezüglich der Quartalsäufer: wohin sollte es führen, wenn wir jemand, der zwei Tage im Monat trinkt oder säuft und doch im übrigen ein ganz fleißiger Mann ist, der seinen Beruf ausfüllt, — wenn wir den in eine Trinkerheilanstalt bringen sollten! Ich behaupte im Gegenteil, und ich fürchte nicht zu den „blamierten Europäern" zu gehören, wenn ich sage, es wäre gut für jeden Quartalsäufer, wenn er in eine Trinkerheilanstalt käme, oder wenn man ihn aufforderte, sich einem Enthaltsamkeitsverein anzuschließen, namentlich einem Verein, wie dem Blauen Kreuz oder dem Verein der Guttempler u. s. w. Gerade auf die zuletzt genannten Enthaltsamkeitsvereine möchte ich auch ein größeres Gewicht legen als auf die Anstalten. Die Anstalten kosten viel Geld; aber wir können sie doch nicht entbehren, und wir sollten namentlich diejenigen, welche es bezahlen können, die vermögenderen oder bemittelteren Leute veranlassen, ihrerseits etwas zuzuschießen, um für die Familie eines trunksüchtigen Mannes zu sorgen und den Trunksüchtigen zu bewegen, in eine Trinkerheilanstalt zu gehen und ihn zu gewöhnen, seine Gedanken und seine Empfindungen darauf zu richten, daß er dieses Laster, dem er verfallen ist, endlich aufgiebt. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, das unmäßige Trinken mehr als Laster zu betrachten, aber es ist doch gleichzeitig auch wieder eine Krankheit, und wir können diese beiden Standpunkte doch vielleicht vereinigen. Die Trinkerheilanstalten sind notwendig schon deshalb, damit wir eine große Anzahl von Leuten haben, die bereits abstinent sind; denn alle die Beamten in diesen Trinkerheilanstalten — das ist natürlich unbedingt erforderlich — müssen abstinent sein. Durch die Anstalten wird überhaupt auf die Abstinenz, auf dieses einzige Heilmittel gegen die Trunksucht, die Aufmerksamkeit gerichtet. Ich habe gerade einen Quartalsäufer in meiner Trinkerpflege gehabt, den ich als warnendes Beispiel hinstellen kann. Wir haben eine persönliche individuelle Trinkerpflege in unserem Dresdener Mäßigkeitsverein eingeführt, und wir haben sie seit 16 Jahren; aber ich muß sagen: wir haben in 10 und mehr als 10 Fällen, wie sie ganz deutlich dargestellt sind in einer Schrift über die Resultate unserer individuellen Trinkerpflege, fast lauter Enttäuschungen erlebt, und gerade auch bei einem

solchen Quartalssäufer, um den wir uns bemüht haben. Wir hatten leider Gottes damals noch keine Abstinenzvereine — denn die sind nötig; die Leute wollen Geselligkeit haben, und man muß ihnen auch dazu Gelegenheit geben. Hätte dieser Mann, dieser Quartalssäufer — in eine Trinkerheilanstalt oder in einen Enthaltsamkeitsverein gehen können, so wäre er wahrscheinlich gerettet worden. Es war ein Beamter, und ein guter Beamter. Der Vorgesetzte war sonst sehr zufrieden mit ihm; er hat mir das selbst gesagt: „es ist ein guter Beamter, aber ich kann doch nicht öfter als 3 bis 4 Mal Nachsicht üben, wenn einer 4 oder 5 Tage fehlt; es geht nicht." Der Mann hat schließlich ganz elend durch Selbstmord geendet, und die Familie hat unterstützt werden müssen und wird womöglich noch jetzt unterstützt. Hätte man hier die erzieherische Aufgabe der Armenpflege ins Auge gefaßt, dann hätte ein solcher Ausgang vielleicht vermieden werden können. Denn das möchte ich doch Herrn Direktor Buehl sagen: die Aufgabe der Armenverbände ist doch in Wahrheit auch eine erzieherische, und deshalb soll und muß unser Verein darauf aufmerksam machen, daß die Armenverbände verpflichtet sind, ihre Aufmerksamkeit auf solche Familien mit zu richten, die wahrscheinlich durch einen Trinker ins Elend geraten und schließlich der Armenpflege anheimfallen werden.

Verehrte Anwesende, ich kann mich nicht der Hoffnung hingeben, die der Herr Berichterstatter, Stadtrat Samter; in seinem Berichte ausgesprochen hat. Er hat nämlich sich auf die Hebung der Volksbildung verlassen; er sagt:

> Als eines der unentbehrlichsten Mittel, dem Kneipenleben und der Trunksucht entgegenzuarbeiten, wird aber die Hebung der Volksbildung zu bezeichnen sein. Je höher die geistige Bildung eines Menschen ist, desto mehr wird er sich überzeugen, daß es höhere und edlere Genüsse giebt als die, die ihm der Alkohol gewährt.

Das ist leider Gottes nicht die Regel. Die Hebung der Volksbildung reicht nicht aus, um den Alkoholismus zu bekämpfen. Höher als die geistige Bildung steht die sittliche Bildung. Leider Gottes sind gerade die akademischen Kreise diejenigen gewesen und sind es leider noch, die durch ihr Beispiel die anderen Klassen, gerade die Mittelschulen, die Gymnasien, die Realschulen u. s. w. verleiten, in dieses Laster zu verfallen, was heute zur Genüge gekennzeichnet wurde. Eine höhere geistige Bildung ist kein Heilmittel gegen Alkohol. Auch der geringste Arbeiter kann nach meiner Ansicht in vielen Fällen mehr als ein Akademiker leisten, wenn er Reinheit der Gesinnung und Reinheit der Empfindung und sittliche Charakterbildung erlangt hat. Das ist die Hauptsache. Wir finden in den unbemittelten Klassen jetzt wenigstens ein ganz beachtenswertes Streben, sich von dem Laster der Trunksucht zu befreien, und wir sollten allen enthaltsamen Arbeitervereinen jede mögliche Förderung angedeihen lassen. Jede Armenverwaltung sollte sich mit ihnen in Beziehung setzen. Ich stehe als Obmann an der Spitze eines Armenpflegebezirks in Dresden. Wir haben verschiedene Fälle gehabt, wo wir trunksüchtigen Leuten nur gesagt haben: geht zu

den Guttemplern, laßt euch aufnehmen, ihr braucht Geselligkeit, und ihr könnt wieder geheilt werden. Wir haben auch die Freude gehabt, durch solches Zureden Leute zu heilen. Leider Gottes haben wir auch sogar arme Frauen gehabt, die an Trunksucht litten, und die wir nicht heilen konnten, weil es erstens noch keine ordentlichen Trinkerheilanstalten gab, und weil damals auch noch kein Verein existierte, der sie aufnahm. Die Guttempler nehmen auch Frauen auf, und ich muß dem beistimmen, was der Herr Vorredner bereits vorgebracht hat: die Guttempler haben das Zehnfache geleistet für die Rettung von Trinkern, gegenüber den Trinkerheilanstalten. Aber wir können auch die Trinkerheilanstalten nicht entbehren, und ich möchte daher doch bitten, daß unsere Verhandlung darauf hinauslaufe, daß wir eine Fürsorge für die Trinker und die Gründung von Trinkerheilanstalten überall anbahnen und empfehlen. Die meisten Trinker sind einer Art Geisteskrankheit verfallen, mindestens ist ein Zusammenhang vorhanden. Ich bin jetzt gerade mit dem hier erwähnten Professor Kraepelin zusammen gewesen. Derselbe sagte mir: es sind durch die Alkoholkranken zehnmal mehr Unfälle, Morde und Verbrechen herbeigeführt worden als durch die Geisteskranken, die jetzt in Irrenanstalten untergebracht sind. Man hat früher auch geglaubt, man brauche sich um die Irren von seiten des Staates und der Gemeinde nicht zu bekümmern. Seit 50 Jahren ist dies anders geworden, man hat vom Staat aus Irrenheilanstalten begründet; Kraepelin ist als Vorsteher der Irrenheilanstalt in Heidelberg der Ansicht: daß wir ganz ebenso, wie wir staatliche und gemeindliche Irrenheilanstalten haben, auch besondere Trinkerheilanstalten errichten müssen, in welchen die Trunksüchtigen anders behandelt werden müssen, als in den eigentlichen Irrenanstalten. In den Irrenanstalten ist es jetzt noch nicht Sitte, daß alle Beamten den Alkohol sich versagen müssen; aber in den Trinkerheilanstalten wird das allerdings nötig sein. Die Gründung von Trinkerheilanstalten wird der ganzen Bewegung gegen den Alkoholismus einen großen Aufschwung geben, sowohl der Abstinenzbewegung wie auch der Mäßigkeitsbewegung.

Vor allen Dingen aber bitte ich, daß wir der Enthaltsamkeitsbewegung, die sich jetzt in den unteren Ständen kund giebt, fördernd nachgehen und vielleicht uns selbst mit aufnehmen lassen unter diese Leute, damit wir sie in der richtigen Bahn erhalten. Gerade die Arbeiter sind sehr dankbar dafür, wenn man sich von seiten der höheren Stände etwas ihrer annimmt und gern mit ihnen verkehrt. In dieser Richtung wollen wir arbeiten! Von unten aus wird die Rettung kommen, — von oben leider nicht; ich habe wenigstens nach den Erfahrungen, die ich im akademischen Leben gemacht habe, keine großen Hoffnungen. Gerade diese Bewegung für die volle Entsagung, die jetzt in den Arbeiterkreisen lebendig wird, ist auch den einfachsten Leuten verständlicher als der schwankende Begriff der Mäßigkeit. Die Enthaltsamen sind für ihre Richtung auch ganz besonders thätig, weil sie durch Beispiel wirken. Die Worte gehen eben von einem Ohr ins andere, aber die Thaten, das Beispiel, das ist es, was ganz besonders wirkt,

was aufs Herz, auf die Empfindung wirkt. Wir Armenpfleger dürfen uns jedenfalls weder den Mäßigkeitsleuten noch den Enthaltsamkeitsleuten gegenüberstellen, sondern wir müssen eine Brücke schlagen und uns gewöhnen, auch die ganz Enthaltsamen als unsere Brüder und unsere tüchtigsten Mitarbeiter zu ehren und zu achten und uns mit ihnen zu verständigen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich mache darauf aufmerksam, daß noch eine zahlreiche Rednerliste vorhanden ist, und daß wir uns für den letzten Gegenstand noch Zeit reservieren müssen. Ich bitte deshalb diejenigen Herren, die sich noch zum Worte gemeldet haben, sich möglichst kurz zu fassen.

Rechtsanwalt Dr. Eggers (Bremen): Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, mich sehr kurz fassen zu können, weil die Hauptsache von dem, was ich vorbringen wollte, von den Herren Vorrednern mir schon vorweg genommen ist. Es ist außerordentlich erfreulich, zu sehen, wie die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus sich verbreitet und wie sehr die Anschauungen in diesem Punkte gewechselt haben. Früher herrschte in dem Punkte ein gewisser Aberglaube, der Aberglaube von der Notwendigkeit des Alkoholgenusses und andererseits von der Unmöglichkeit der Heilung. In diesen beiden Punkten ist man ja glücklicherweise jetzt auf einem ganz anderen Standpunkt, man weiß, daß die Trunksucht geheilt werden kann und man weiß andererseits, daß der Alkoholgenuß nicht absolut notwendig ist. Hier in Lübeck hat eine Versammlung stattgefunden, wo die organisierten Alkoholbekämpfer ihrem Willen, mit der Armenpflege Hand in Hand zu gehen, Ausdruck verliehen haben. Und es ist ja von seiten der verschiedenen Herren Redner schon ausgeführt worden, wie außerordentlich notwendig das ist. Es ist das ein Punkt, der ja zweifellos gar nicht genug betont werden kann, schon aus dem Grunde, weil im allgemeinen dem Kampfe gegen den Alkoholismus schon das im Wege steht, daß er so viele Kosten verursacht. Dieser Zusammenhang, dieses Zusammenkämpfen der Organe der Armenpflege mit den Abstinenzvereinen macht aber gar keine Kosten. Es ist gewiß sehr erforderlich, daß seitens der Herren Vorsitzenden der Armenpflegeverwaltungen immer wieder und wieder die Armenpfleger, die Bezirksvorsteher, die einzelnen der Armenpflege untergeordneten Personen darauf aufmerksam gemacht werden müssen, daß ein derartiges Zusammenarbeiten notwendig ist, und es besteht die Absicht, eine derartige Anweisung, wie man in der Praxis im einzelnen zusammenarbeiten müsse, auszuarbeiten und den Herren Vorsitzenden der Armenpflegeverwaltungen zur gefälligen Kenntnisnahme zuzusenden. Die hiesigen organisierten Alkoholbekämpfer haben vorgestern abend eine Resolution angenommen, die ich kurz vorlesen muß. Es heißt da:

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit möge
1. eine Statistik über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Armenpflege in Deutschland veranstalten;

2. dahin wirken, daß die staatlichen und privaten Organe der Armenpflege bei Bekämpfung des Alkoholismus mit den Trinkerrettungsvereinen zusammenarbeiten.

Ich habe die Ehre, der hochgeehrten Versammlung diese Resolution mitzuteilen; ich habe das Vergnügen, die hochgeehrte Versammlung zu bitten, dieser Resolution zunächst nicht zu folgen.

(Heiterkeit.)

Es ist das insofern ein Vergnügen für mich, Sie zu bitten, ihr nicht zu folgen, da ich sehe, daß augenblicklich diese Resolution nicht durchgeführt werden kann. Es bestehen da außerordentlich viel technische Schwierigkeiten, eine derartige Statistik aufzunehmen, und ich verzichte infolgedessen darauf, einen derartigen Antrag zu stellen. Andererseits möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß derartige statistische Zusammenfassungen ganz zweifellos gemacht werden. Es werden einzelne Armenverwaltungen vorgehen, und es besteht die Hoffnung, daß zunächst die Armenpflegeverwaltung in Bremen eine derartige Statistik vornimmt und diese zur Kenntnisnahme möglichst vielen anderen Armenpflegeverwaltungen, und zwar möglichst in den größeren Städten, zugesandt wird. Dann darf man sich vielleicht der Hoffnung hingeben, daß das eine oder andere Gemeinwesen auch eine derartige Statistik machen wird. Derartige statistische Zusammenstellungen werden meines Erachtens früher oder später notwendig sein, deshalb weil die bisherigen statistischen Zusammenstellungen über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Armenpflege, ich darf wohl sagen, klägliche Resultate gezeitigt haben. Es hat sich ja bei der ersten Statistik, die seitens des Reiches angeordnet wurde, herausgestellt, daß noch nicht einmal 1 % der Alkoholisten der Armenpflege zur Last fielen. Später haben in Sachsen noch weitere Ermittlungen stattgefunden, und man ist auf 2 und nachher auf 4 % gekommen. Es ist dringend erforderlich, daß diese Scharte wieder ausgewetzt werde und daß man versuche, wirklich den Zusammenhang nachzuweisen. Ich glaube auch, nach dem Plane, der vorliegt, wird es möglich sein, die Fehler, die früher bei diesen statistischen Zusammenstellungen gemacht sind, zu vermeiden und in Zukunft zu einem besseren Resultat zu kommen.

Ich möchte die hochgeehrte Versammlung bitten, die Leitsätze der Herren Berichterstatter anzunehmen. Ich glaube, im wesentlichen werden die Leitsätze doch auf die Zustimmung der Jahresversammlung rechnen dürfen. Nur auf einen Punkt dürfte ich mir erlauben, vielleicht aufmerksam zu machen. Es ist die Frage — —

Vorsitzender: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß er bereits über 7½ Minuten spricht.

Rechtsanwalt Dr. Eggers (Bremen): Einen Augenblick darf ich vielleicht noch mir erbitten. — Die Frage, ob die Trunksucht ein Laster oder eine Krankheit ist, ist in diesem Falle nicht so sehr wichtig. Es ist nicht behauptet worden seitens der Herren Referenten, daß in allen Fällen

Trunksucht eine Krankheit sei; es ist nur behauptet worden, daß dann, wenn eine Krankheit vorliege, die Heilung notwendig sei. Es ist auch zweifellos möglich, der Trunksucht mit gesetzlichen Vorschriften entgegenzuwirken. Deshalb habe ich außerordentlich bedauert, daß der letzte Absatz gestrichen ist, es macht das vielleicht den Eindruck, als ob man die gesetzlichen Vorschriften nicht mehr anwenden wolle, als ob in Zukunft in übertrieben humaner Weise die Trunksucht bekämpft werden solle. Ich hoffe dringend, daß in Zukunft der § 361,5 auch auf Trinker angewendet wird, um auch durch einen moralischen Zwang, der immer wieder und wieder ausgeübt wird, die Trinker auch auf diese Weise auf den richtigen Weg zu führen.

Ich darf schließlich noch kurz darauf hinweisen, daß in 1½ Jahren der internationale Kongreß zur Bekämpfung des Alkoholismus in Bremen stattfindet. Ich hoffe, daß die Herren Vertreter der Armenpflegeverwaltungen und auch im allgemeinen die Mitglieder dieses Deutschen Vereins sich möglichst zahlreich an diesem internationalen Kongreß, der sehr interessant zu werden verspricht, beteiligen.

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Damen und Herren, wir stehen wohl alle unter dem Eindruck, daß das Thema durch die Referate und durch die Diskussion für heute für uns erschöpft ist. Es hat sich ja evident erwiesen, daß die Meinungen über den Begriff der Trunksucht sehr stark auseinandergehen, und namentlich ist mir — und wohl vielen anderen auch — auffallend gewesen der Widerspruch, zu dem die beiden Herren Referenten über den technischen Begriff in der Hauptsache gekommen sind. Allein ich bin der Auffassung, daß bei allem Vorteil der theoretischen und sachlichen Klärung doch uns, als einem Verein, der doch auch zu der Praxis Fühlung zu nehmen und nach der Stellung des Themas sogar dazu verpflichtet ist, die Praxis anzuregen und in die Praxis Leben und feste Form hineinzubringen, die Verpflichtung obliegt, doch etwas weiter zu gehen, als die Herren Referenten in Verbindung mit dem Herrn Kollegen Martius durch ihre Thesen es gethan haben. Sie haben sich damit begnügt, die Begriffe nur klarzustellen, während es Interesse und Aufgabe der Armenverwaltung selbst ist, in der Ausführung, d. h. in der Behandlung der Trinker und namentlich der nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen entmündigten Trinker mit Erfolg und auf gesicherter Grundlage vorgehen zu können. Daran, an den landesgesetzlichen Bestimmungen, fehlt es noch.

Ich will mich darauf beschränken, das Interesse der geehrten Versammlung zunächst nur auf die entmündigten Trinker hinzulenken, bei denen es ja in der Regel notwendig sein wird, sie in Trinkerheilanstalten, über deren Nutzen wir ja alle einverstanden sein werden, unterzubringen.

Entmündigungen haben zweifellos in größeren Städten wohl allgemein stattgefunden, in größerer oder kleiner Zahl, und es wird sich jeder Armenverband zu fragen haben, wie er sich zu der Kostenfrage stellt. Diese Kostenfrage ist ja die Hauptsache. Die größeren Kommunen werden bereit sein, aus kommunalen Mitteln die Beträge herzugeben, die zur

Unterbringung erforderlich sind; aber wie wir das in früheren Jahren vor 1891 in Preußen erfahren haben, ist die Fürsorge für die dort erwähnten Hilfsbedürftigen, die Siechen u. s. w. hier früher nicht eingetreten, sondern ausschließlich an der Kostenfrage gescheitert; und erst dadurch, daß durch landesgesetzliche Bestimmung dieser Punkt geregelt worden ist, hat die Kultur auf diesem Gebiete wieder einen gewaltigen Fortschritt gemacht, und hat die Armenpflege sich gewaltig ausgedehnt. Und so, meine ich, müssen auch hier die einzelnen Bundesstaaten eingreifen. Die einzelnen Staatsregierungen würden unrecht thun, wenn sie etwas aus finanziellen Rücksichten, oder um abzuwarten, wie die ganze Sache sich freiwillig klären möchte, es wieder den Gemeinden überlassen wollten, die Kohlen aus dem Feuer zu tragen; sie müssen selbst Stellung zur Sache nehmen. Und um eine solche Anregung zu geben, habe ich einen Leitsatz entworfen, der auch die Zustimmung der beiden Herren Referenten und einiger anderer Herren gefunden hat, den ich Ihnen daher zur Annahme empfehlen will.

Es hat sich in der Diskussion zwischen dem Herrn Referenten Samter und dem Herrn Landesrat Bachmann eine Verschiedenheit über die Auslegung des Gesetzes von 1891 herausgestellt dahin, daß der Erstere meinte, daß dieses Gesetz auf die Trunksucht anzuwenden wäre, sodaß schon nach der gegenwärtigen preußischen Gesetzgebung die entmündigten, für die Trinkerheilstätten geeigneten Personen auf Kosten der Landarmenverbände unterzubringen wären, während Herr Landesrat Bachmann dem entschieden widersprochen hat. Ich bin der Ansicht des Letzteren, will aber die Berechtigung des Zweifels offen lassen, und diesem Zweifel habe ich in der Form eines Leitsatzes Ausdruck gegeben, den ich anheimstelle, den Leitsätzen der Herren Referenten mit der Modifikation des Kollegen Martius folgen zu lassen. — Ich bemerke noch kurz vorweg, daß unser Verein meiner Ansicht nach doch gut daran thut, überhaupt Resolutionen zu fassen und so seine Wirksamkeit und seine Bedeutung nach außen hin zu erkennen zu geben und zu betonen, daß wir nicht bloß in theoretischen Erörterungen uns bewegen. — Der von mir vorgeschlagene Zusatz lautet, wie folgt:

> Der Verein hält es für eine dringende Aufgabe der Landesgesetzgebung, Vorschriften über die Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Entmündigung der Trunksüchtigen, insbesondere durch Klarlegung der Kostenfrage, zu treffen.

Es ist in diesem Antrag, wenn nur von der Kostenfrage die Rede ist, natürlich die Fürsorge für die Beschaffung der nötigen Anstalten mit enthalten. Also diese Fürsorgemaßregeln umfaßt der Begriff der Kostenregelung auch, und in diesem Sinne bitte ich die geehrte Versammlung, diesem Leitsatz zuzustimmen.

Dr. Levy (Berlin): Meine Damen und Herren! Ich möchte mir erlauben, in Ergänzung der bereits mehrfach gemachten Bemerkungen über die Arbeit der Guttempler, welche als eine hochbedeutsame speciell für dieses Gebiet bezeichnet werden muß, einige wenige Worte zu sagen,

und es erscheint mir das um so angebrachter, als, wie ich fürchte, die Thesen, welche die Herren Referenten aufgestellt haben, in dieser Versammlung heute Annahme nicht finden werden. Ich glaube allerdings betonen zu sollen, daß diese Thesen nicht so gemeint sein können, daß die Thätigkeit der Abstinenzvereine, in erster Reihe des Blauen Kreuzes und der Guttempler, durch die Wirksamkeit der Trinkerheilstätten ganz ersetzt werden solle; es ist vielmehr — so dachte ich — an eine Parallelaktion dieser beiden Institutionen gedacht, nicht an einen Ersatz der einen durch die andere. Wenn nun aber mit der Nichtannahme dieser Thesen auch in Zukunft den Trinkerheilstätten eine wesentlich größere Wirksamkeit, als sie bis jetzt gehabt haben, versagt bleibt, so wird den organisierten Abstinenzvereinen, speciell dem Guttemplerorden, eine auch in armenpflegerischer Beziehung umso wichtigere Rolle zufallen.

Bei den Verhältnissen, um welche es sich handelt, ist eine missionsartige Thätigkeit notwendig, wenn es überhaupt gelingen soll, irgendwie Abhilfe zu schaffen. Bei dem namenlosen Elend, welches in den Familien der Trinker und Trinkerinnen herrscht, einem Elend, unter welchem sämtliche Familienglieder ja nicht bloß in materieller Beziehung so furchtbar zu leiden pflegen, ist es notwendig, daß der Helfer in hingebender, fortgesetzter Arbeit und Einwirkung sich bemühe, Abhilfe zu schaffen. Dieser Arbeit sich zu unterziehen, sind meines Erachtens und meinen persönlichen Berliner Erfahrungen nach die Guttempler in ganz besonderer Weise geeignet. Sie sind es ihrer Arbeitsmethode nach, und sie sind es der Zusammensetzung nach, d. h. in Ansehung der Art der Kreise, aus denen sie sich zusammensetzen.

Die Arbeitsmethode der Guttempler ist eine missionsartige, insofern als der Guttempler sich nicht darauf beschränkt, Versammlungen abzuhalten, Vorträge zu halten und so die Leute zu gewinnen. Der Orden wirkt vielmehr, indem der einzelne Guttempler und die einzelne Guttemplerin *in die Familien hineingeht* und, wie ich aus persönlicher Erfahrung sagen darf, mit großer Hingabe und mit großem socialen Verständnis innerhalb der Familie sein Ziel zu erreichen versucht, welches natürlich in erster Reihe die Heilung der betreffenden Patienten ist.

Die Guttempler sind aber auch deshalb besonders dazu geeignet, dieser Thätigkeit obzuliegen, weil sie aus Kreisen stammen, die für das Specialübel großes Verständnis haben — die Mitglieder sind selbst zum großen Teil Trinker gewesen, und das bekennen sie mit Stolz — und dann vor allen Dingen, weil sie sich aus denselben Bevölkerungsschichten zusammensetzen, aus welchen auch die bestehen, die uns hier hauptsächlich interessieren. Die Guttempler sind aus den Kreisen der *kleinen Leute*, und sie haben deshalb für ihre Bedürfnisse, aber auch für ihre Sünden, für ihre Laster und speciell für diese Krankheit, die gerade in den Kreisen der kleinen Leute so besonders verderblich wird, vollstes Verständnis. Sie sind also nach doppelter Richtung hin besonders geeignet, hier einzugreifen.

Nun ist wiederholt gesagt worden, besonders auch von Herrn Direktor Buehl, die Armenpflegeorgane möchten sich mit den Guttemplern in nahe

Beziehung setzen. Die Guttempler sind ihrerseits dazu gern bereit — ich kann speciell von Berlin sprechen; aber sie fordern auch andererseits mit Recht von seiten der Armenpflegeorgane ein etwas größeres Entgegenkommen, besonders nach materieller Richtung hin. Die Guttemplerorden sind nämlich meist noch sehr arm, sie verfügen fast gar nicht über Mittel; und wenn sie nun in die betreffenden verseuchten Familien hineinkommen, so wird ihnen ihre Arbeit hauptsächlich dadurch erschwert, daß sie der materiellen Hilfsmittel entbehren, welche für die Hilfsaktion unentbehrlich sind. Wenn sie ihre Specialkur zur Durchführung bringen sollen, wenn sie dort, monatelang oft, auf einen Kranken einwirken sollen, so gelingt es natürlich noch nicht sofort in den ersten dieser Monate, den Trinker zu kurieren und dadurch zur Arbeit zurückzuführen, die der Familie auch Lebensunterhalt schafft. Während dieser Zeit ist es also doppelt notwendig, daß die Armenpflegeorgane hier besonders materiell eingreifen. Es steht sogar so, daß die Guttempler vielfach fordern müssen, daß der kleine Betrag, der zum Eintritt in ihren Orden gehört, von irgend einem Armenpflegeorgane und vielfach in erster Reihe von den Vertretern der öffentlichen Armenpflege bewilligt werde, — es sind zwar nur wenige Mark, aber an dem Fehlen dieser wenigen Mark scheitert vielfach die Aktion der Guttempler von vornherein. Sie haben sich in Berlin den Bestrebungen, welche auf ein Zusammenarbeiten der verschiedensten Organe der Armenpflege hinwirken — es sind die seit einigen Jahren arbeitenden „Vereinigungen der Wohlfahrtsbestrebungen" —, in bereitwilliger und verständnisvoller Weise angeschlossen, und sie arbeiten dort in der That mit in manchen Fällen recht erklecklichen Erfolgen mit.

Wenn allseitig, wie es bereits betont wurde, an die Armenpflegeorgane die Weisung erginge, sich nicht bloß offiziell mit den Guttemplern in Beziehung zu setzen, sondern auch in der von mir nur kurz skizzierten Weise praktisch mit ihnen zusammenzuarbeiten, so würde — glaube ich — in der That in einer verhältnismäßig großen Anzahl von Einzelfällen von Verelendung infolge von Trunksucht es gelingen können, Abhilfe zu schaffen und die Hilfe in die Familen hineinzubringen, welche wir auch vom armenpflegerischen Standpunkt aus in erster Linie ihnen gebracht wissen möchten.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe daher die Debatte.

(Bravo!)

Berichterstatter Stadtrat Samter (Charlottenburg): Meine geehrten Damen und Herren! Trotz der sehr ausgedehnten und sehr angeregten Debatte bin ich in der glücklichen Lage, mich sehr kurz fassen zu dürfen, weil ich der Überzeugung bin, daß wir gar nicht so weit auseinander sind. Es ist weder Herrn Dr. Waldschmidt noch mir beigekommen, zu verlangen, daß jeder, der ein Glas Bier trinkt, in die

Trinkerheilanstalt geschickt werden soll, noch auch zu meinen, daß jemand, der durch Katzenjammer einmal in seiner Erwerbsfähigkeit herabgesetzt ist, zur Heilbehandlung geeignet sei. Was wir ausdrücken wollten, ist das: wenn der Arzt zu der Überzeugung kommt, daß eine Behandlung in einer Heilanstalt erforderlich ist, weil ein krankhafter Zustand vorliegt, dem der Trinker nicht widerstehen kann, dann soll die Armenpflege eintreten und den Hilfsbedürftigen in eine Anstalt bringen können.

Ich glaube, daß wir uns alle einigen können auf die Leitsätze, die von verschiedenen Herren Rednern vorgeschlagen worden sind, unter Hinzunahme eines Teils der Sätze, die wir aufgestellt haben. Ich darf vielleicht die gesamten Leitsätze, so, wie sie sich dann ergeben, nochmals kurz zusammenfassen.

Punkt 1 bleibt wie in den gedruckten Leitsätzen, bloß mit dem Zusatz, den Herr Stadtrat Dr. Münsterberg empfohlen hat: „insbesondere die Bestrebungen zur Pflege der Enthaltsamkeit."

Als Punkt 2 würde kommen der Leitsatz, den Herr Kollege Martius vorgeschlagen hat:

> Soweit die Trunksucht sich im Einzelfalle als Krankheit darstellt und zugleich Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist es grundsätzlich Pflicht der Armenverbände — gegebenenfalls der Landarmenverbände —, für geeignete Heilbehandluug der Trunksüchtigen zu sorgen.

Als nächster Punkt würde kommen der Leitsatz, den Herr Kollege Jakstein vorgeschlagen hat:

> Der Verein hält es für eine dringende Aufgabe der Landesgesetzgebung, Vorschriften über die Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Entmündigung der Trunksüchtigen, insbesondere durch Klarlegung der Kostenfrage, zu treffen.

Ich gebe zu, daß über die Kostenfrage Zweifel sehr wohl möglich sind, wenn ich mich auch den Ausführungen des Herrn Landesrats Bachmann nicht ohne weiteres anschließen kann.

Dann würde als 4. Punkt kommen der Punkt 5 unserer gedruckten Leitsätze, dem niemand widersprochen hat, und schließlich als 5. Punkt der Leitsatz des Herrn Direktor Moraht, der ja wohl auch allgemeine Zustimmung finden wird. Ich bitte um möglichst einstimmige Annahme dieser Leitsätze.

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Waldschmidt (Westend-Charlottenburg): Ich stimme voll und ganz dem bei, was der Herr Vorredner gesagt hat; nur kann ich mich leider zu dem zweiten Leitsatz von meinem Standpunkt aus absolut nicht verstehen. Es ist nach meiner Ansicht nicht möglich, daß man zwischen trunksüchtigen Kranken und trunksüchtigen Gesunden unterscheidet. Ich möchte Ihnen anheimgeben, statt dieses Passus doch zu sagen: „Trunksüchtige sind Alkoholkranke, die in der Mehrzahl der Fälle bei frühzeitiger Inangriffnahme der Behandlung und bei genügend langem Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt heilbar sind", also auszudrücken, daß die Armenverbände geneigt sind, Alkoholkranke in Trinkerheilanstalten zu verbringen. Ich habe

Ihnen das nur zu empfehlen, glaube auch nicht, daß — nicht nur von meinem Standpunkt, sondern überhaupt vom medizinischen, vor allem vom irrenärztlichen Standpunkt aus — es möglich wäre, nach der Richtung Unterschiede zu machen.

Voll und ganz stimme ich dem bei, was Herr Stadtrat Jakstein vorgeschlagen hat und möchte nur ganz kurz erwähnen, daß dementsprechend auch schon Eingaben an die Ministerien ergangen sind.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Durch die letzten Worte des Herrn Korreferenten wird nach meiner Auffassung Punkt 2 der gedruckten Thesen mit der vorgetragenen Änderung aufrecht erhalten, während dem der Antrag des Herrn Stadtrat Martius entgegensteht, den Punkt 2 zu streichen.

Wir kommen also zunächst zu Punkt 1. Derselbe lautet mit der von Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg vorgeschlagenen und von den Herren Referenten angenommenen Einschaltung wie folgt:

1. Die Armenpflege hat ein außerordentlich großes, zahlenmäßig nachweisbares Interesse daran, die Trunksucht einzudämmen. Ihre Aufgabe muß es daher sein, die Bestrebungen zu ihrer Bekämpfung, insbesondere die Bestrebungen zur Pflege der Enthaltsamkeit, nach Möglichkeit zu unterstützen.

Ich frage, ob die Versammlung diesem Leitsatze zustimmt.

(Punkt 1 wird angenommen.)

Wir kommen zu Punkt 2, den Herr Kollege Martius gestrichen haben will, während der Herr Korreferent ihn in der gedruckt vorliegenden Fassung mit einer Modifikation aufrecht erhalten will. Ich lasse zunächst über den ausschließenden Antrag des Herrn Kollegen Martius abstimmen.

(Derselbe wird angenommen, Punkt 2 somit abgelehnt.)

Es folgt nun als Punkt 2 der Antrag des Herrn Kollegen Martius:

2. Soweit die Trunksucht sich im Einzelfalle als Krankheit darstellt und zugleich Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist es grundsätzlich Pflicht der Armenverbände — gegebenenfalls der Landarmenverbände —, für genügende Heilbehandlung der Trunksüchtigen zu sorgen.

Sind Sie mit dieser Fassung einverstanden?

(Wird allseitig bejaht.)

Wir kommen zu Punkt 3, den Antrag der Herren Jakstein und Genossen:

3. Der Verein hält es für eine dringende Aufgabe der Landesgesetzgebung, Vorschriften über die Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Entmündigung der Trunksüchtigen, insbesondere durch Klarlegung des Kostenpunktes, zu treffen.

Die Herren Referenten haben sich damit einverstanden erklärt; ist die Versammlung ebenfalls damit einverstanden?

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich möchte nur redaktionell bemerken: wir sagen sonst nie „der Verein hält es ꝛc.“, sondern „es wird beschlossen“.

Vorsitzender: Das ist eine Frage der späteren Redaktion. — Ich stelle also die Annahme auch der Nr. 3 fest.

Herr Kollege Martius beantragt weiter die Nummer 3 und 4 sowie auch 6 der gedruckten Thesen zu streichen; da die Herren Referenten sie zurückgezogen haben, so ist dieser Antrag gegenstandslos geworden. Wir kommen nun zu Nr. 5 der gedruckten Thesen, die Nr. 4 wird:

4. Trunksüchtige sind, nötigenfalls unter Androhung des Entmündigungsantrags, zum freiwilligen Eintritt in eine Trinkerheilanstalt zu bewegen. Gelingt dies nicht, so ist ihre Entmündigung zu beantragen, jedoch darauf hinzuwirken, daß das Gericht gemäß § 681 Civilprozeßordnung den Trunksüchtigen bestimmt, eine Trinkerheilanstalt aufzusuchen. Bleibt auch dies ohne Erfolg, so ist die Entmündigung und eine zwangsweise Überweisung in die Anstalt herbeizuführen.

Erklärt sich die Versammlung damit einverstanden?

(Wird bejaht.)

Wird auch der nun Ziffer 5 bildende Antrag des Herrn Direktor Moraht angenommen, welcher lautet:

5. Unheilbare Trunksüchtige, namentlich solche in höherem Lebensalter, die der Armenpflege anheimfallen, eignen sich am besten für Anstaltspflege und sind zu entmündigen, um sie in Anstalten auch zwangsweise festhalten zu können. Sie werden dadurch vor weiterm geistigen und körperlichen Verfall thunlichst bewahrt und damit zugleich die noch in ihnen vorhandene Arbeitskraft konserviert, die im Interesse der Armenverwaltug zu verwerten ist.

Die Frage ist gestellt?

(Wird bejaht.)

Damit hätten wir Punkt 5 der Tagesordnung erledigt und gelangen nunmehr zu Punkt 7:

Die Fürsorge für Erhaltung des Haushaltes, insbesondere durch Hauspflege.

Berichterstatter ist Herr Bürgermeister von Hollander (Mannheim).

Berichterstatter Bürgermeister v. Hollander (Mannheim): Hochverehrte Damen und Herren! Das Thema, das den letzten Gegenstand unserer Tagesordnung bildet, betrifft eine sehr wichtige Frage der praktischen Armenpflege. Nach dem zweiten speciellen Teil des Themas haben wir die diesbezüglichen Bestrebungen neueren Datums, die aber in einigen Städten schon auf bedeutende Erfolge hinzuweisen haben und die meines Erachtens noch eine große Zukunft in Bezug auf ihre weitere Verbreitung

haben, ins Auge zu fassen; in dem ersten allgemeinen Teil steht aber das Thema im Zusammenhang mit fast allen wichtigen Fragen der Socialpolitik und der Armenpflege. Es handelt sich dabei insbesondere auch um eine sociale Ausgestaltung der Armenpflege, über die wir gestern verhandelt haben. Es liegt in der Natur des Themas, daß es in diesem Teil auch in dem schriftlichen Referat nicht erschöpft, sondern nur skizziert werden konnte, und noch weniger vermag ich natürlich in dem mündlichen Referat auf die verschiedenen Seiten dieses Gegenstandes einzugehen. Ich will mich daher heute nur darauf beschränken, diejenigen Seiten hervorzuheben, die zur Begründung der Leitsätze erforderlich sind, die ich Ihrer Annahme empfehle, — und ich muß doch um Ihre Nachsicht bitten, wenn ich dabei etwas mehr — freilich nicht viel mehr — Zeit in Anspruch nehmen werde, als dem Berichterstatter zugewiesen ist. Ich glaube, daß ich darauf umso eher Anspruch habe, als ich der einzige Referent über diesen Gegenstand bin.

Hochverehrte Damen und Herren! Die Entwicklung, welche die öffentliche Armenpflege in den letzten Jahrzehnten in unserem Vaterlande genommen hat, dürfen wir wohl im allgemeinen als eine erfreuliche bezeichnen. Während die kommunale Armenpflege zunächst nur notgedrungen in die Lücken eintrat, die die ältere kirchliche und private Armenfürsorge nicht auszufüllen vermochte, während sie früher als einzige Richtschnur für ihre Thätigkeit die möglichste Ersparnis an den die Gemeinde belastenden Kosten der Armenfürsorge ansah, während sie immer nur das gerade in Not befindliche Einzelindividuum als das Objekt der Fürsorge ins Auge faßte, ohne auf die ethische und sociale Seite des einzelnen Unterstützungsfalles zu achten, ohne auf den Zusammenhang des einzelnen Notleidenden mit der Familie, der Gemeinde, dem Volk Gewicht zu legen: stellt sie sich heute — wir dürfen das zum Teil wohl auch der Wirksamkeit unseres Vereins zuschreiben — wenigstens in den größeren und leistungsfähigeren Gemeinden auf einen höheren Standpunkt. Die öffentliche Armenpflege unserer Städte steht nunmehr im Mittelpunkte der gesamten Armenfürsorge, sie bildet das Rückgrat derselben, und die zur Ergänzung immer noch unentbehrliche kirchliche und private Wohlthätigkeit muß sich ihr anschließen und im Zusammenwirken mit ihr die Not bekämpfen. Die moderne Armenpflege faßt aber auch, wie in den Referaten und Verhandlungen des gestrigen Tages über „Die sociale Ausgestaltung der Armenpflege“ wiederum zum Ausdruck gelangt ist, die Not des Einzelnen als symptomatische Erscheinung ins Auge, sie sucht vorbeugend dem Eintritt der Not entgegenzuwirken, — und ich halte es für ein besonders charakteristisches und höchst erfreuliches Zeichen, daß in unserer gestrigen und heutigen Verhandlung so viel von der vorbeugenden Armenpflege die Rede gewesen ist —; sie sucht vor allem dem Verfall des Haushalts, der Zerstörung und Auflösung des Familienlebens durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Behauptung, die Herkner in seinem Buche über die Arbeiterfrage aufstellt: „Im übrigen wird das Urteil über die Güte einer Armenverwaltung nach der Höhe ihrer Ausgaben gefällt und zwar gilt die Armenpflege für desto

besser, je weniger sie kostet“ — müssen wir als auf die heutige Armenpflege nicht mehr anwendbar aufs entschiedenste zurückweisen.

Wenn ich es als Aufgabe unserer öffentlichen Armenpflege bezeichnet habe, dem Verfall des Haushalts, der Zerstörung und Auflösung des Familienlebens entgegenzuwirken, so ist damit eine außerordentlich wichtige, wenn nicht die wichtigste Aufgabe der Fürsorgethätigkeit angegeben. Die Familie bildet die sittliche Grundlage für das Zusammenleben der Volksgenossen, der gemeinsame Haushalt bildet den Kitt, der die Familienglieder: Mann und Frau, Eltern und Kinder, die Geschwister untereinander zusammenhält. Mit der Auflösung der Familie ist nur allzu häufig der Verlust jedes sittlichen Halts für die einzelnen Familienglieder verbunden, der Zerfall des Haushalts aber hat in zahlreichen Fällen die Auflösung der Familie zur notwendigen Folge. Ein gedeihliches Familienleben kann sich nur in einem geordneten Haushalt entfalten; der letztere mag noch so ärmlich sein, wenn Sauberkeit, Ordnung und häuslicher Friede in ihm herrschen, wenn die schmalen Einkünfte sorgfältig und besonnen zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse verwendet werden, wenn fremde störende Elemente fern gehalten werden, dann gestaltet sich oft auch der bescheidenste Haushalt zu einem Tempel des Friedens und des häuslichen Glückes, den wir in den Palästen der Reichen oft vergebens suchen.

Die Erhaltung eines geordneten Haushalts ist deshalb die wesentlichste Aufgabe der vorbeugenden Armenpflege; sie kommt sowohl bei denjenigen Familien in Betracht, die sich im Genusse einer regelmäßigen Armenunterstützung befinden, als auch bei solchen, die aus Anlaß eines vorübergehenden Notstandes mit der Armenpflege in Berührung kommen. Die pflegerische Thätigkeit hat dabei ihr Augenmerk vor allem darauf zu richten, daß sie in dem Momente helfend eingreift, in dem die Zustände, die zur Zerstörung des Haushalts führen können, erst in der Entwicklung begriffen sind. Einem zerstörten Haushalt wieder aufzuhelfen ist oft unmöglich, in jedem Falle aber mit einem Aufwand verbunden, den die Armenpflege in der Regel nicht zu leisten vermag. Dagegen sollte im eigenen finanziellen Interesse der Gemeinden die einmalige Bewilligung eines größeren Betrages ermöglicht werden, wenn durch eine solche einmalige Bewilligung der weiteren Zerstörung des Haushalts mit einiger Sicherheit vorgebeugt werden kann. Ob solche Bewilligungen den sogenannten Special- oder Geschenkefonds entnommen werden oder ob sie direkt dem Armenaufwand der Gemeinde zur Last fallen, ist dabei gleichgültig; sie werden immer der Gemeinde zu gute kommen, die dadurch oft beträchtlichen dauernden Belastungen der Armenkasse entgeht. Nur wenn das unterstützte Familienhaupt den Unterstützungswohnsitz nicht am Orte des Aufenthaltes hat, wird eine Bewilligung größerer einmaliger Gaben aus der Armenkasse nicht erfolgen können, da ein Ersatz derartiger Leistungen nicht beansprucht werden kann.

Bestimmte Regeln für die Ausübung einer solchen vorbeugenden Armenpflege werden sich freilich niemals aufstellen lassen. Hier kommt alles auf eine sorgfältige Prüfung und Kenntnis der Verhältnisse der

Familien und ihrer einzelnen Glieder, auf die Umsicht, die Menschenkenntnis und die Thatkraft des Armenpflegers an. Hier ist aber auch das Feld, auf dem warmherzige, lebenskluge und energische Frauen in ganz besonders segensreicher Weise an der Ausübung der Armenpflege Teil nehmen können. In die Einzelheiten des Haushalts, in die zur Führung des Haushalts erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften dringt das Auge der Frau weit schärfer ein als das des Mannes; die haushaltungskundige Frau kann viel leichter ermessen, ob ein ins Wanken geratener Haushalt sich aufrecht erhalten läßt, oder ob es geraten ist, den drohenden Verfall nicht aufzuhalten, weil er sich nur hinausschieben, nicht aber vermeiden läßt.

Die auf die Erhaltung des Haushalts gerichteten Bestrebungen sind aber viel zu umfassender Natur, als daß sie von der Armenpflege allein oder auch nur zum größeren Teil zu einem gedeihlichen Ziel geführt werden könnten. Es handelt sich hier vielmehr zunächst um wichtige Fragen der Socialpolitik, und der Armenpflege kann nur die Aufgabe zufallen, wie gleichfalls schon gestern hervorgehoben ist, auf Grund ihrer Erfahrungen socialpolitische Anregungen zu geben und in einzelnen konkreten Fällen auf Grund sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse ergänzend einzutreten. Der Erhaltung des Haushaltes kommt alles zu Gute, was auf dem Gebiete der Socialpolitik zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer arbeitenden Klassen bisher geleistet ist und in Zukunft noch geleistet werden wird.

Ich habe in meinem schriftlichen Referat aus dem weiten Gebiete der socialen Fürsorge nur zwei Fragen herausgegriffen, die für die Erhaltung des Haushalts von ganz besonderer Bedeutung sind: die Frage der Beschaffung gesunder und ausreichender Arbeiterwohnungen und den hauswirtschaftlichen Unterricht. Beide Fragen sind schon mehrfach Gegenstand der Verhandlung auf unseren Versammlungen gewesen, über beide — insbesondere aber über die erstere — ist eine täglich mehr anschwellende Litteratur vorhanden, über beide wird auf den verschiedensten Kongressen und Versammlungen viel geredet und gestritten: eine befriedigende Lösung aber ist in den meisten Teilen unseres Vaterlandes noch nicht erfolgt. Welche Bedeutung eine gesunde, ausreichende und ausschließlich den Gliedern der Familie vorbehaltene Wohnung für die Entwicklung und Erhaltung eines gedeihlichen Familienlebens hat, bedarf keiner Erläuterung: und dennoch ist in unseren größeren Industriestädten kein notwendiges Bedürfnis schwerer und mit größeren Opfern für den Arbeiter zu befriedigen als die Beschaffung einer solchen Wohnung. Über das zu erreichende Ziel ist man im wesentlichen einig, aber die Wege, die zu dem Ziele führen, sind so schwer zu beschreiten, daß sich nur von einem zielbewußten Zusammenwirken des Staates, der Gemeinden und vor allem auch der einsichtigen Unternehmer und Arbeiter selbst eine allmähliche Besserung erhoffen läßt. Der hauswirtschaftliche Unterricht aber ist für unsere Arbeiterbevölkerung kaum von geringerer Wichtigkeit. Für das Gedeihen des Arbeiterhaushalts ist die häusliche Thätigkeit der Frau von derselben Bedeutung wie die Erwerbsthätigkeit des Mannes. Diese

häusliche Thätigkeit, insbesondere die richtige Verwendung der beschränkten Mittel für die Beschaffung und Bereitung der Nahrung, erfordert aber nicht nur Sinn für Ordnung und Sparsamkeit, sondern auch Kenntnisse, die von den Mädchen der erwerbsthätigen Arbeiterbevölkerung bei dem Mangel an geeigneter häuslicher Unterweisung nur in der Schule erworben werden können. Damit dieser Unterricht auch denjenigen Mädchen — und das ist die Mehrzahl — zu Teil werde, deren Eltern die erforderliche Einsicht in seine Notwendigkeit fehlt, muß er ein obligatorischer sein. Wo es einen obligatorischen Fortbildungsunterricht für Mädchen giebt, wird er zweckmäßig in die Fortbildungsschule zu verlegen sein; wo es an einem solchen mangelt, müßte er in die Volksschule verlegt werden.

Verhältnismäßig häufig gerät ein Arbeiterhaushalt dadurch ins Wanken und verfällt der Gefahr völliger Zerrüttung, daß die Hausfrau zeitweilig durch Wochenbett, Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird, ihren häuslichen Pflichten nachzukommen und den Haushalt sowie die Kinder zu besorgen. Eine solche zeitweilige Behinderung von oft nur kurzer Dauer bringt nicht selten den ganzen Haushalt in dauernde Unordnung. Der von der Arbeit ermüdet heimkehrende Mann findet das Essen nicht bereitet und die gewohnte Bequemlichkeit nicht gerichtet; er geht deshalb ins Wirtshaus und gewöhnt sich an die Freuden desselben und an den Genuß geistiger Getränke. Den Kindern fehlt die Aufsicht, sie sind auf die Straße angewiesen, verwildern in Bezug auf die Reinlichkeit und Kleidung und geraten in schlechte Gesellschaft. Der Verdienst des Mannes reicht nicht mehr, um die großen Ausgaben für den Haushalt, die Wirtshausbesuche, Arzt und Apotheker zu bestreiten; es müssen Schulden gemacht werden, die von den Einnahmen nicht bezahlt werden können und die oft den Verkauf des pfändbaren Haushalts oder doch die Verpfändung desselben im Leihhause nach sich ziehen. Wenn aber einmal ein bisher geordneter Haushalt auf eine derartige abschüssige Bahn geraten ist, so kann er nur schwer und mit großen Opfern wieder in Ordnung gebracht werden. In solchen Fällen könnte mit geringen Mitteln geholfen werden, könnten zahlreiche Familien vor dem Ruin bewahrt werden, wenn ihnen bei zeitweiliger Behinderung der Hausfrau unentgeltlich ehrbare Frauen zur Verfügung gestellt werden würden, die den Haushalt möglichst in derselben Weise weiter führen, wie es die Familie gewohnt ist. Eine derartige Hilfeleistung haben sich die Bestrebungen zum Ziel gesetzt, die wir als „Hauspflege" bezeichnen und die nach dem Vorgange von Frankfurt a. M. bereits in mehreren größeren und kleineren Städten mit Erfolg Anwendung gefunden haben. Der Frankfurter Hauspflegeverein ist im Jahre 1893 auf die Anregung unseres verehrten Mitarbeiters, des Herrn Stadtrates Dr. Flesch, und des Herrn Professors Dr. Flesch ins Leben gerufen worden und hat seither mit immer steigendem Erfolge eine umfassende Thätigkeit entfaltet. Wenn auch der Frankfurter Verein in Bezug auf den Umfang der Wirksamkeit von den Vereinen in Berlin und Hamburg mittlerweile überholt worden ist, so ist er doch in Bezug auf die Organisation der Hauspflege für die meisten

ähnlichen Bestrebungen vorbildlich geworden, so gebührt ihm das Verdienst, den Begriff und die Bezeichnung „Hauspflege“ in die Theorie und Praxis unserer Armenpflege eingeführt zu haben.

Wir verstehen unter Hauspflege nicht Krankenpflege im Hause, im Gegensatz zur Verpflegung im Krankenhause, sondern Pflege des Hauses. Das Objekt der Hauspflege ist das Haus, der Haushalt, nicht die kranke oder im Wochenbett befindliche Hausfrau. Selbstverständlich wird die Hauspflegerin auch die Verpflegung der kranken Hausfrau nebenbei in demselben Umfange zu übernehmen haben, in dem eine verständige Mutter, wenn sie die Hausfrau vertritt, dies auch thäte: allein sie wird dadurch nicht Krankenpflegerin, ebenso wenig wie eine Krankenpflegerin dadurch zur Hauspflegerin wird, daß sie neben der Krankenpflege, die ihr übertragen worden, auch die Führung des Haushalts besorgt. Diese Unterscheidung, die sich unter ländlichen Verhältnissen nicht streng wird durchführen lassen, ist für die Städte von wesentlicher Bedeutung. Hier muß die Krankenpflege in schwierigeren Fällen den ausgebildeten Krankenpflegerinnen, die Wochenpflege den Hebammen und Wochenpflegerinnen vorbehalten bleiben. Ausgebildete Krankenpflegerinnen wären zur Hauspflege in einem einfachen Arbeiterhaushalt meist nicht geeignet, ihre Verwendung zu diesem Zweck wäre zu teuer und würde die allgemeine Verbreitung der Hauspflege wesentlich hindern, und eine Vereinigung der Hauspflege mit der eigentlichen Wochenpflege ist zudem geeignet, schwere Bedenken in sanitärer Beziehung zu erregen. Die Hauspflegerin muß eine zuverlässige ältere Frau aus dem Arbeiterstande sein, sie muß mit den Verhältnissen und Bedürfnissen eines Arbeiterhaushalts genau vertraut sein und darf in ihren Ansprüchen über die Verhältnisse eines solchen nicht hinausgehen. Sie muß unabhängig dastehen und darf jedenfalls selbst nicht kleine Kinder zu Hause haben, die während der Zeit der Pflege vernachlässigt werden würden. Sie muß außerdem Takt, Verschwiegenheit und die Fähigkeit besitzen, sich verschiedenen Verhältnissen und Personen leicht anzupassen. Sie kommt in die verschiedensten Familien, unter Verhältnissen, die ihr einen Einblick in die intimsten Beziehungen gestatten. Sie muß es daher vor allen Dingen vermeiden, das Mißtrauen und die Eifersucht der Frauen zu erregen, sie darf nicht alles anders und besser machen wollen als die Hausfrau, deren Stelle sie vertreten soll, sondern hat den Haushalt möglichst in ihrem Sinne weiterzuführen und die Hausgenossen die eingetretene Veränderung möglichst wenig empfinden zu lassen.

In vielen Fällen werden sich solche alleinstehende ältere Frauen zur Hauspflege noch gut eignen, die wegen vorgerückten Alters, schwacher Augen und ähnlicher Umstände einer eigentlichen Erwerbsthätigkeit nicht mehr nachgehen können und deshalb der Armenpflege zur Last fallen. Hier hat die Hauspflege neben ihrem eigentlichen Zweck noch den Erfolg, daß sie solchen Frauen einen ehrenhaften Erwerb schafft und sie der Armenpflege entzieht.

Die Thätigkeit der Hauspflegerin wird sich auf alles das zu erstrecken haben, was der von ihr vertretenen Hausfrau im Haushalt ob-

lag. Insbesondere liegt ihr die Bereitung der Mahlzeiten, die Reinigung der Wohnung, die Wartung der Kinder und die Sorge für deren Kleidung ob. Es ergiebt sich hieraus, daß sie in der Regel nur tagsüber im fremden Haushalt beschäftigt ist und daß sie die Nacht in ihrer eigenen Wohnung zuzubringen hat, da in der Nacht der Ehemann in der Wohnung anwesend ist und selbst die Aufsicht übernehmen kann. In manchen Fällen, z. B., wenn schon ältere Kinder vorhanden sind, wird es genügen, die Hauspflegerin nur für halbe Tage oder für einzelne Stunden zuzuweisen, und bisweilen kann der in der Rekonvalescenz begriffenen oder nicht vollständig arbeitsfähigen Hausfrau schon dadurch geholfen werden, daß man ihr eine Hauspflegerin für einzelne Wochentage, an denen schwere Arbeit zu verrichten ist, sogenannte Waschtage, zur Verfügung stellt.

Als Regel wird anzusehen sein, daß die Hauspflegerin in der Familie, der sie zur Pflege zugewiesen ist, die Beköstigung erhält, indem sie an den Mahlzeiten teilnimmt. Mit Rücksicht darauf wird es genügen, wenn der Lohn der Hauspflegerin für den Pflegetag auf 1 Mark oder höchstens 1,25 Mark bemessen wird. Empfehlenswert ist es außerdem, den fest angestellten Hauspflegerinnen, wie es in Königsberg und Heidelberg geschieht, einen regelmäßigen Jahreslohn, ein sogenanntes Wartegeld — etwa 50 bis 100 Mark jährlich — zu bewilligen, um sie auf diese Weise enger mit der Organisation zu verknüpfen und ein festes Vertragsverhältnis herbeizuführen. Die Zahl der angestellten Pflegerinnen darf dabei nicht zu hoch bemessen werden, damit sie auf einen einigermaßen regelmäßigen und auskömmlichen Verdienst rechnen können. Im Falle größerer Nachfrage wird eine Vermehrung der Zahl der Pflegerinnen leicht zu bewerkstelligen sein, und für außerordentliche Fälle kann eine Anzahl unständiger Pflegerinnen als Reserve dienen.

Die Pflegerinnen sind den verpflegten Familien unentgeltlich zu bewilligen. Die Hauspflege hat es mit unbemittelten Familien zu thun, und diesen entsteht durch die Krankheit, die Abwesenheit oder das Wochenbett der Ehefrau ohnedies ein Aufwand, der in den meisten Fällen ihnen schon schwer genug fällt. Selbstverständlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß die entstandenen Kosten von solchen Familien, die dazu im stande sind, zurückgezahlt werden oder daß zur Zeit unbeschäftigte Pflegerinnen ausnahmsweise bemittelten Familien auf deren Verlangen gegen Bezahlung überwiesen werden. Sollte eine Familie auch den Aufwand, der durch die Beköstigung der Pflegerin entsteht, nicht tragen können, so wird man meiner Ansicht nach am besten der Familie ein kleines Kostgelt bewilligen, auf der Beköstigung im Haushalt aber doch bestehen, wenn nicht ganz besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Die Hauspflegerin hat eben die Hausfrau zu vertreten. Sie soll sich während der Vertretung als ein Glied der Familie fühlen und hat daher auch an den von ihr selbst bereiteten Mahlzeiten teilzunehmen.

Häufig wird sich bei Gelegenheit der Hauspflege zeigen, daß es der verpflichteten Familie an manchen Dingen fehlt, die zu beschaffen der Wohlthätigkeit ein weites und dankbares Feld der Bethätigung bieten kann. Einrichtungsgegenstände, Stärkungsmittel, Kinderwäsche, Mittags-

essen werden bedürftigen Familien gerade in Fällen der Krankheit der Hausfrau oder des Wochenbetts von Nöten sein und werden in manchen Orten von den Vereinen, die sich die Hauspflege zur Aufgabe gemacht haben, im Bedürfnisfalle geliefert. Leicht zu erreichen wäre es insbesondere, daß — wie es in Frankfurt a. M. und Hamburg geschieht — wohlthätige Familien für die Dauer je eines Wochenbetts das Mittagessen für die Wöchnerin zur Verfügung stellen, das dann von der Hauspflegerin abgeholt wird.

Über die Organisation der Hauspflege und der zur Gewährung von Hauspflege begründeten Vereine, sowie über den Erfolg, der in den einzelnen Städten von den Vereinen erzielt worden ist, kann ich mich an dieser Stelle der vorgerückten Zeit wegen nicht weiter verbreiten; ich muß in dieser Beziehung auf den in Ihren Händen befindlichen gedruckten Bericht verweisen. Nur das will ich zu bemerken nicht unterlassen, daß die Hauspflege mit gleichem Erfolg von eigens zu diesem Zweck gegründeten Vereinen, von schon bestehenden Wohlthätigkeitsvereinen und endlich von der öffentlichen Armenpflege selbst betrieben werden kann. Welcher Weg in dem einzelnen Fall zu beschreiten ist, um eine Hauspflege zu organisieren, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Ortes und den an ihm bestehenden Wohlthätigkeitseinrichtungen, sowie von den zur Verfügung stehenden, für die Leitung geeigneten Personen ab. Jeder Weg ist gut, der zum Ziel führt. Mir ist die Verbindung der Hauspflege mit der öffentlichen Armenpflege, wie sie in Posen mit Erfolg gehandhabt wird, ein besonders sympathischer Gedanke, nicht nur, weil eine gute Hauspflege nur in enger Fühlung mit der öffentlichen Armenpflege ihren vollen Nutzen entfalten kann, was sich auch bei gesonderter Organisation stets erreichen läßt, sondern namentlich auch deshalb, weil der Armenpflege damit ein dankbares und segensreiches Feld der Thätigkeit eröffnet wird, das über den Rahmen des ihr durch das Gesetz zugewiesenen Arbeitsfeldes hinausgeht und das geeignet ist, der Ausübung der Armenpflege einen dankbareren Boden zu bereiten, als es bei der Verteilung von Armenunterstützungen der Fall ist. Die Kosten der Hauspflege wären dabei freilich meiner Ansicht nach immer durch private Mittel aufzubringen; dieselben würden aber der Armenpflege wohl in nicht geringerem Maße zufließen, wie einem Verein, der zudem auch durch nicht immer unbeträchtliche Verwaltungskosten belastet sein würde. Voraussetzung für jede gut organisierte Hauspflege ist aber unbedingt zweierlei: enge Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege, und ein größerer Kreis von im Ehrenamt thätigen geeigneten weiblichen Hilfskräften. Letztere müssen die Auswahl der Pflegefrauen, ihre Anleitung und Überwachung, und als Bezirksdamen auch die Überwachung der einzelnen Pflegen besorgen. Sie haben in direkte Beziehungen zu den verpflegten Familien zu treten, deren Verhältnisse sie an Ort und Stelle zu prüfen haben, und sie haben dabei Gelegenheit, einen genauen Einblick in das Leben unserer Arbeiterbevölkerung zu gewinnen, der zur Ausgleichung der socialen Gegensätze beitragen muß. Wer, wie die Meisten von uns, hochverehrte Anwesende, Gelegenheit hat, mit Personen aus

den verschiedensten Bevölkerungsklassen unseres Volkes zusammenzukommen, der gewinnt oft den Eindruck, als sprächen sie verschiedene Sprachen; sie verstehen einander nicht, und das ist auch nicht selten bei solchen der Fall, die aufrichtig bemüht sind, die Verhältnisse vorurteilslos ins Auge zu fassen. Dieser Entfremdung gegenüber unseren Volksgenossen aus den Arbeiterklassen kann nur dadurch entgegengetreten werden, daß wir sie dort aufsuchen, wo wir sie finden, wie sie sind, im Hause und in der Familie. Aus der Presse und aus den Versammlungen lernen wir sie niemals kennen. Nichts würde uns z. B. ein verkehrteres Bild von dem Leben und dem Wesen unserer industriellen Arbeiterbevölkerung geben, als wenn wir sie ausschließlich nach den Darstellungen der socialdemokratischen Presse beurteilen wollten, — womit gar nicht gesagt sein soll, daß nicht auch diese uns wertvolle Fingerzeige für die Beurteilung der Verhältnisse geben kann, was sie in der That thut. Ich lese die socialdemokratische Presse sehr regelmäßig, sehr gern und mit großem Nutzen, und ich kann das allen anderen Herren auch empfehlen, die in der Armenpflege thätig sind. Nur muß sie natürlich mit dem nötigen Verständnis gelesen werden, und man hat sich vor nichts mehr zu hüten, als die Verhältnisse der Familien nur danach zu betrachten und zu beurteilen.

(Heiterkeit.)

Wenn unsere Frauen in die Familien der Arbeiter gehen, werden sie bald erkennen, daß es dieselben Leidenschaften, dieselben Fehler und Tugenden sind, die in ihnen das Haus zum Tempel des Friedens oder zur Hölle gestalten, die sie aus den Familien ihrer Bekanntschaft auch kennen, und sie werden neben manchen trüben Erfahrungen doch auch Gelegenheit haben, manch erhebendes Beispiel wahrsten Familienglücks und aufopferndster Mutterliebe kennen zu lernen.

Auf diese Weise, hochgeehrte Damen und Herren, wird eine richtig organisierte Hauspflege nach dreifacher Richtung hin reichen Segen bringen: sie wird die Armen vor dem Zerfall des Haushalts und des Familienlebens bewahren, sie wird den unbemittelten Pflegefrauen einen angemessenen Erwerb verschaffen, sie wird den wohlhabenden Ehrendamen ein Feld der Thätigkeit erschließen, auf dem sie im Sinne eines Ausgleichs der socialen Gegensätze in Segen wirken und den ärmeren Volksschichten in dem Sinne näher treten können, dem unser Dichterfürst im Eingange des Gedichts, in dem er das Göttliche im Menschen feiert, mit den Worten Ausdruck gegeben hat:

Edel sei der Mensch,
Hilfreich und gut!

(Lebhafter Beifall.)

Rittergutspächter Smith (Rittergut Niendorf auf Schallsee bei Ratzeburg), Leiter einer Trinkerheilanstalt: Gestatten Sie mir, verehrte Anwesende, eine kleine Einschaltung zu machen, die mein specielles Feld hauptsächlich berührt. In der Familie ruht das Glück des Staates;

also, wer die Familie erhält, erhält auch den Staat. Und wer erhält in erster Linie die Familie? Die Hausfrau! Wenn man nun da sieht, welche Fehler häufig von der Hausfrau gemacht werden bei Erfüllung ihrer Pflicht zur Erhaltung des Haushaltes und des häuslichen Glückes, so, meine ich, ist eine gewisse Berechtigung vorhanden, diese Fehler hier in ganz kurzen Worten öffentlich auszusprechen.

Ja, meine Herren, daß die Trunksucht in den allermeisten Fällen das Glück der Familie zerstört, das ist Ihnen wohl allen klar, darüber sind Sie wohl alle einig. Aber wie häufig kommt es vor, daß die Trunksucht noch gar nicht ausgesprochen ist, daß aber das Glück der Familie schon bedroht ist, und leider nur durch die Frau! Ich will nicht sagen: böswillig; aber unwissentlich. Kommt der Mann aus irgend einem Anlaß angetrunken nach Hause — er mag ein freudiges Geschäftsereignis gehabt haben oder vielleicht sich mit der Frau gezankt haben

(Heiterkeit)

—, kurz und gut, er hat zur Beschwichtigung seiner Gefühle das Wirtshaus aufgesucht, und da in erregtem Zustande der Alkohol am allerschärfsten wirkt, kommt er mit einem kleinen Rausch nach Hause: anstatt daß er in diesem Zustand am besten gar nicht beachtet wird, wird er meistens mit einem maulenden Gesicht empfangen; am anderen Morgen hat er Katzenjammer: würde er nun zufrieden gelassen, so würde er im Gefühle seiner Schuld sich ganz anders und besser aussprechen, als wenn er in maulender Weise zur Rede gestellt wird. Nichts reizt bekanntlich den Widerspruch des Mannes so, als wenn er auf einen Fehler, den er thatsächlich begangen hat, von seiner Frau aufmerksam gemacht wird.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

— Ja, meine Herren, das kommt Ihnen lächerlich vor; aber wenn man so viel Unheil sieht, das so kolossal leicht hätte vermieden werden können, so, meine ich, thut man gut, diese Fehler aufzudecken. Man kann manchmal so sehr leicht verhütend wirken. In den meisten Fällen forsche ich nach: wodurch ist es denn gekommen, daß Sie zum Trinker geworden sind? wie hat sich das entwickelt? Und sehe ich mir diese Entwicklung an, wie sie allmählich vorgeschritten ist, so ist es bei verheirateten Leuten meistenteils die falsche Behandlung gewesen, welche dem Trinker durch die Frau geworden ist. Würde die Frau den Mann richtig behandeln, so würde in unendlich vielen Fällen die Sache verhütet werden. Anstatt aber — ich nehme an, es kommt zum zweiten oder dritten Male vor — in richtiger Weise vorzugehen — denn darüber können wir uns einig sein: keiner kann das Gefühlsleben des Mannes so genau beurteilen wie die eigene Frau; also könnte sie auch der beste Arzt sein, den es überhaupt für den Mann nur geben kann — also anstatt liebevoll auf ihn einzuwirken, geschieht was? Es wird in der Nachbarschaft — —

Vorsitzender: Ich gestatte mir, den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß das, was er ausführt, mit der Hauptfrage nicht zusammenhängt. Es berührt das vorhergehende, bereits abgeschlossene Thema, aber nicht das jetzt zur Debatte stehende.

Rittergutspächter Smith (Niendorf): Ich glaubte, da das Thema die Erhaltung des Haushalts betrifft, auch über die Erhaltung des Haushalts durch die Frau sprechen zu dürfen. Wenn indessen der Herr Vorsitzende anderer Ansicht ist, so bitte ich um Entschuldigung und verzichte auf weitere Ausführungen.

Dr. Buehl, Direktor des öffentlichen Armenwesens zu Hamburg: Ich habe mich selbstverständlich nicht zum Worte gemeldet, um gegen die vortrefflichen und warmherzigen Ausführungen des Herrn Referenten Opposition zu machen; ich will nur kurz einige Erfahrungen mitteilen, die wir in Hamburg auf diesem Gebiete gemacht haben.

Das Bedürfnis nach Hauspflege hat sich in Hamburg in einer geradezu überraschenden Weise geltend gemacht. Denn nachdem wir im Oktober des vorletzten Jahres einen Hauspflegeverein gegründet hatten, lag uns bereits im ersten Jahre ob, Hauspflege in nicht weniger als 835 Fällen zu üben, während wir in diesem, unserem zweiten Jahre voraussichtlich auf 1000 Fälle kommen werden. Dabei haben wir aus Gründen der Kostenersparnis die Fälle der Erkrankung völlig herauslassen müssen und uns lediglich auf die Wochenpflege beschränkt. Wir hoffen die Hauspflege in Erkrankungsfällen wenigstens für die Fälle demnächst aufnehmen zu können, wo es sich darum handelt, daß die Hausfrau einer Kur in einer Lungenheilstätte sich zu unterziehen hat. Wir sind in der glücklchen Lage, demnächst eine Lungenheilstätte für Frauen und Kinder bei uns eröffnen zu können, und da ist es ja bekanntlich für den Heilerfolg ein ganz wesentlicher Faktor, daß die Frau während ihres Aufenthaltes in der Heilstätte das beruhigende Bewußtsein haben kann, daß für ihren Haushalt ordnungsmäßig gesorgt ist.

Wir geben in unserem Hauspflegeverein auch Kinderzeug — und da ist es vielleicht für die Herren interessant, von den Wahrnehmungen zu hören, die wir haben machen können, nämlich dahingehend, daß das Existenzminimum in der öffentlichen Armenpflege in der That eine gewisse Beeinflussung durch diese Leistung des Hauspflegevereins erfahren hat. Der Hauspflegeverein giebt das Kinderzeug, wo es nötig ist; die öffentliche Armenpflege hat bis vor zwei Jahren nur in ganz verschwindend wenigen Fällen Kinderzeug gewährt, während jetzt auf einmal die Fälle in den Bezirken sich außerordentlich mehren, wo auch die öffentliche Armenpflege nunmehr es als ihre Aufgabe erachtet, es dem Hauspflegeverein in dieser Beziehung gleich zu thun.

Besonders gefreut habe ich mich über den dritten Leitsatz des Herrn Referenten, der geradezu ausspricht, daß eine besondere Ausbildung der Hauspflegerinnen als Krankenpflegerinnen oder Wochenpflegerinnen weder erforderlich noch zweckmäßig ist. Das deckt sich mit den Wahrnehmungen, die wir in Hamburg gemacht haben, durchaus, ist doch in unseren zahlreichen Fällen noch nicht ein einziges Mal das Bedürfnis nach einer Wochenpflegerin oder Krankenpflegerin bei normal verlaufendem Wochenbett hervorgetreten.

Man hört oft die Frage aufwerfen, wie man denn nun diese ein-

fachen Frauen aus dem Volke, die sich dafür eignen, gewinnt. Und da ist der Weg, der bei uns eingeschlagen wird, und der sich bewährt hat, der, daß zunächst die Helferin, der der Fall überwiesen wird, die Wöchnerin selbst fragt: hast du in deiner Freundschaft, in deiner Nachbarschaft irgend eine einfache Frau vorzuschlagen, die dich und deine Bedürfnisse kennt, die dir sympathisch ist, und der du die Führung deines Haushalts während der Woche oder der neun Tage gern anvertraut sehen möchtest? Und da machen wir die Erfahrung, daß in der Regel eine geeignete Persönlichkeit vorgeschlagen wird. Das hat neben anderen Vorteilen auch noch den Erfolg, daß wir verhältnismäßig wenig dafür aufzuwenden brauchen; denn in dem teuren Hamburg hat sich bisher ein Entgelt von 1 Mark pro Tag als vollständig ausreichend erwiesen.

Ich möchte schließlich noch einer besonderen Art der Fürsorge Erwähnung thun, die in dem Referat nicht aufgeführt worden ist, die aber bei uns geübt wird. Bekanntlich ist das notwendige Substrat des Haushaltes der Hausrat; wo der Hausrat verloren geht, da kann der Haushalt nicht mehr bestehen. Und nun kommen ja in der praktischen Armenpflege vielfach Fälle vor, beispielsweise, daß eine Mutter mehrerer Kinder für längere Zeit sich ins Krankenhaus begeben muß, für Monate hinaus sich einer Behandlung zu unterziehen hat: was wird dann aus dem Hausrat? Entweder es geschieht nichts, dann nimmt der Hauswirt die pfändbaren Sachen fort und setzt die nichtpfändbaren in absehbarer Zeit auf die Straße; oder die Armenpflege schreitet ein, indem sie den Mietsvertrag aufrecht erhält; — letzteres ist aber zweifellos unwirtschaftlich, denn dann muß dafür, daß die Sachen in der unbenutzten Wohnung stehen, der ganze Mietzins gezahlt werden. Deshalb sind wir für solche Fälle auf das Auskunftsmittel verfallen, daß wir Lagerräume errichtet haben, in denen der Hausrat aufbewahrt wird, und wir machen von diesen Lagerräumen im Jahre in ungefähr 150 Fällen Gebrauch. Gegenwärtig sind auch wieder ca. 70 Hausstände in Aufbewahrung, die auf solche Weise den Leuten erhalten werden.

Ich habe geglaubt, gerade diesen letzten Punkt als einigermaßen zum Thema gehörig, hier anführen zu sollen. Im übrigen kann ich nur die Annahme der Leitsätze des Herrn Referenten warm empfehlen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich mache darauf aufmerksam, daß noch 5 Damen bezw. Herren zum Wort gemeldet sind, und ich möchte deshalb bitten, damit wir auch die anderen Punkte noch erledigen können, und mit Rücksicht darauf, daß bereits um 2 Uhr die Rundfahrt im Hafen beginnen soll, daß die betreffenden Redner sich möglichst kurz fassen.

Stadtrat Pütter (Halle a. S.): Meine Herren! Mit den Ausführungen des Herrn Referenten bin ich durchaus einverstanden und wollte auch nur, wie Herr Dr. Buehl, auf einige Einrichtungen hinweisen, die wir in Halle jetzt getroffen haben, resp. in nächster Zeit treffen werden. Wir haben die Hauspflege in der Vollständigkeit, wie es Herr Direktor Buehl für Hamburg geschildert hat, seitens der Armenpflege

noch nicht durchgeführt, obwohl wir auch schon seit Jahren in den Fällen, in denen die Mutter fehlt, eine geeignete Frau in den Haushalt hineingesetzt und so den Hausstand weiter geführt haben. Auch wir haben Lagerräume für die Fälle zur Verfügung, in denen sich eine Familie zeitweilig auflöst. Was wir jetzt neu eingeführt haben, ist die Wöchnerinnenpflege. Wir haben mit vorläufig 3 Frauen, die zwar nicht speciell in der Wochenbettpflege, aber doch in der Krankenpflege ausgebildet sind, eine Vereinbarung geschlossen, daß sie für vorkommende Fälle für 1,50 Mark pro Tag die Pflege der Wöchnerin und die Aufrechterhaltung des Haushalts übernehmen; sie bleiben in der Regel 8 bis 10 Tage bei der betreffenden Frau und führen den ganzen Haushalt so weiter, als ob die Frau selber da wäre. Die betreffenden Pflegerinnen werden nur nach Bedarf angenommen. Die Kosten dafür zahlt die Armenpflege aber nur für Almosengenossen.

Für diejenigen Leute dagegen, die noch nicht der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, sorgt ein Wöchnerinnenverein in derselben Weise und verhütet dadurch das Eintreten der öffentlichen Unterstützung bei zahlreichen Familien.

Das ist die eine Einrichtung, die ich erwähnen wollte. Bezüglich der anderen möchte ich zurückgreifen auf eine Äußerung des Herrn Referenten, der bei der Beaufsichtigung der Hauspflege hauptsächlich die ehrenamtlichen Pflegerinnen empfiehlt. Wir haben in Halle den Beschluß gefaßt, ehrenamtliche Pflegerinnen nicht einzuführen; wir sind der Ansicht, daß wir mit besoldeten Pflegerinnen besser fahren werden.

Ich durfte Ihnen im vorigen Jahre auf der Mainzer Versammlung mitteilen, daß wir in Halle das Ziehkinderwesen in der Weise organisiert haben, daß vier besoldete Pflegerinnen und ein Arzt die Zieh- und städtischen Pflegekinder beaufsichtigen; nun soll diese Institution in der Weise erweitert werden, daß fünf Pflegerinnen angestellt werden, die nicht nur das Ziehkinderwesen besorgen, sondern auch Hauspflege übernehmen, also im öffentlichen Armenwesen mithelfen. Diese Einrichtung hat eine ganze Anzahl von Vorteilen gegenüber der ehrenamtlichen Pflegerinnenarbeit. Sie werden von uns direkt ausgebildet, zunächst im Ziehkinderwesen durch den Arzt, der jede Woche den Pflegerinnen seine Instruktionen erteilt, und dann durch eine besoldete Pflegerin, die in der Armenpflege ausgezeichnet Bescheid weiß. So können wir die neu eintretenden Damen auf rationelle Art in die Armenpflege einführen, und bekommen ein gut geschultes Material, das nicht allein mit dem Herzen, sondern auch mit der oft so nötigen Zurückhaltung der Unterstützungen und der richtigen persönlichen Einwirkungen auf die Unterstützten arbeitet.

Der weitere Vorteil dieser besoldeten Pflegerinnen ist der, daß wir deren viel viel weniger gebrauchen als Damen im Ehrenamt. Wenn wir Damen im Ehrenamt anstellen wollten, so würden wir für 27 Bezirke 54 Damen nötig haben, — jetzt brauchen wir nur 5 Damen mehr, also im ganzen 9, die uns ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung stellen müssen, auch zur Reisezeit im Sommer.

Die Einwirkung, die wir seitens der Armendirektion auf die Unterstützten üben können, ist dadurch intensiver, wir lernen die trägen Elemente besser kennen, und können sie anspornen oder kurz halten; mit einem Wort, durch die wenigen besoldeten und geschulten Pflegerinnen wird eine rationellere Behandlung der Armen als durch ehrenamtliche verbürgt, und ich habe die Überzeugung, daß diese bessere Armenpflege noch billiger als die mit ehrenamtlichen Pflegerinnen wird. Außerdem sind unsere tüchtigsten Damen, die sich für Armenpflegerinnen im Ehrenamte eigneten, bereits in Vereinen thätig und dort nicht loszulösen.

Die besoldeten Armenpflegerinnen — das will ich dabei bemerken — stehen in Armenpflege- und Waisensachen den Bezirksvorsitzenden zur Verfügung und sind Gehilfinnen derselben. Sie können nach Bedarf zu den Kommissionssitzungen zugezogen werden. Dadurch wird vermieden, daß die einzelnen Bezirke sich auflösen: bei uns trat nämlich, als ich erwähnte, wir wollten ehrenamtliche Pflegerinnen einführen, eine ziemliche Revolution der Bezirkspfleger u. s. w. ein; sie sträubten sich gegen deren Einführung, und ich bin infolgedessen auf das bezeichnete Auskunftsmittel der besoldeten Gehilfinnen verfallen. Die Kosten der Besoldung werden nicht hoch.

Frau Anna Edinger (Frankfurt a. M.): Ich möchte aus dem Referat, das der Vorstand des Frankfurter Hauspflegevereins mit lebhafter Freude aufgenommen hat, zwei Punkte hervorheben, in denen man bei uns in der Praxis zu anderer Auffassung gelangt ist.

Der eine betrifft die Zuzahlung der verpflegten Familien. Wir haben oft gesehen, daß nicht gerade schlecht gestellte Familien, die jedoch nicht imstande waren, eine Pflegerin voll zu bezahlen, die Hauspflege in Anspruch nahmen; wir verlangten dann, je nach den Verhältnissen 30 Pfennige bis 1 Mark pro Pflegetag von ihnen. Sie wußten wohl, daß sie nicht voll bezahlten, aber es erschien den Besseren ihrer Stellung würdiger, eine kleine Zubuße zu leisten.

Der zweite betrifft das Mitessen der Hauspflegerin. Auch wir hatten den Grundsatz: es würde ja doch gekocht, und da wo die Verhältnisse es gestatteten, daß man eine Person mehr mitbeköstige, sei durch eine kleine Zahlung an die Familie nachzuhelfen. Es hat sich aber herausgestellt, daß bei diesem Verfahren unsere Hauspflegerinnen so schlecht genährt wurden, daß sie körperlich herunterkamen: der Vorstand läßt jetzt den Pflegerinnen in vielen Fällen Kostgeld geben, ohne ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, dasselbe in die Haushaltung der Verpflegten einzuschießen. — Ich berichte das als eine Erfahrung der Praxis, die vielleicht in der Theorie beanstandet werden kann.

Ferner: wir würden in Frankfurt mit einer Zahlung von 1,25 Mk. nicht auskommen, auch nicht bei einem Wartegeld von 50 bis 100 Mk. im Jahr. Die bisherige Entlohnung von 1,50 Mk. pro Tag hat dazu geführt, daß ein großer Teil unserer Hauspflegerinnen nebenher Armenunterstützung bezieht, — und das ist doch kein wünschenswerter Zustand. Allerdings haben viele unserer Hauspflegerinnen Kinder, — und man

soll ja möglichst unabhängige Frauen nehmen; andererseits ist aber gerade für Mütter die Hauspflege oft ein befriedigender Beruf, bei dem sie wenigstens von Zeit zu Zeit einige Tage zu Hause sein und den Haushalt in Ordnung bringen können.

Was Herr Direktor Buehl vorschlägt, Bekannte der Wöchnerinnen auf deren Wunsch einzustellen, haben wir bisher grundsätzlich vermieden. Wir haben gefürchtet, daß es dazu führen möchte, daß sich Leute für etwas bezahlen lassen, was sie sonst unentgeltlich geleistet hätten; und wenn das auch manchmal schwer fällt, so waren wir doch der Ansicht, daß im allgemeinen man die schöne Liebesthätigkeit der Armen untereinander nicht in Versuchung bringen sollte, lieber gegen Entgelt zu funktionieren.

(Lebhafter Beifall.)

Geh. Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich wollte nur meinen Dank aussprechen für den Bericht und für die uns hier mitgeteilten Erfahrungen und auch kurz einiges mitteilen aus den Erfahrungen, die wir in Dresden gemacht haben. Wir haben auch dort eine Trennung für nötig erachtet zwischen Armenpflege einerseits und Krankenpflege und Wöchnerinnenpflege andererseits. Wir haben in Dresden besondere Vereine für Krankenpflege und besondere Vereine für Wöchnerinnenpflege. Diese letzteren haben vor allem nicht bloß Kinderzeug zu geben, sondern auch 10 Tage lang nach der Entbindung noch das Essen für die Familie zu liefern. Das ist meines Erachtens von guter Wirkung und großer Bedeutung, daß die bemitteltere Frau Einsicht erhält in die Thätigkeit und in den ganzen Haushalt der Unbemittelten und daß auch die Kinder der Unbemittelten, die das Essen gewöhnlich abholen, während der Zeit der Krankheit der Mutter nicht zu kurz kommen. Nun, ich will diese Mitteilungen hier nicht weiter fortsetzen, sondern nur an dieser Stelle noch einer Pflicht der Dankbarkeit genügen.

Es hat gerade auf diesem Gebiete der Hauspflege ein Mann gewirkt, der hier in Lübeck sehr gut bekannt und vor 14 Tagen gestorben ist. Es ist Emil Minlos, weit bekannt durch sein vortreffliches gemeinnütziges Wirken, auch auf dem Gebiet der Hauspflege, Wohnungspflege und Ernährungspflege. Emil Minlos hat nicht nur hier in Lübeck und in Hamburg, sondern vor allen Dingen auch in Berlin segensreich gewirkt. Er hat nicht nur große Volksspeisehäuser in Berlin errichtet, sondern damit auch Gesellenwohnungen verbunden und den Gesellen eine häusliche Pflege zu geben versucht. Dieses Mannes wollte ich doch heute noch gedenken. Wir tagen nämlich gerade hier in dem Hause, welches diesem verdienten Manne früher gehört hat. Wir fremden Armenpfleger sind berufen, diesem würdigen Sohne der Stadt Lübeck ein Wort des Dankes für seine edlen Bestrebungen zu widmen!

(Beifall.)

Zweiter Bürgermeister Hirsch (Stolp): Ich will Ihre Zeit nicht

zu lange in Anspruch nehmen; ich will nur auf einen Punkt aufmerksam machen, bezüglich dessen ich mich mit dem Herrn Berichterstatter nicht einverstanden erklären kann. Es handelt sich darum, daß die Hauspflege seiner Ansicht nach in erster Linie durch die öffentliche Armenpflege ausgeübt werden solle. Meines Erachtens ist es jedoch zweckmäßig, daß diese Thätigkeit der Vereinsthätigkeit vorbehalten bleibt. Das ist doch gerade der Zweck der Hauspflege als vorbeugender Armenpflege, daß der Verarmung vorgebeugt werden soll. Die Thätigkeit soll also da einsetzen, wo eine öffentliche Armenpflege noch nicht notwendig geworden ist. Das Bedürfnis nach Hauspflege wird sich in der Hauptsache jedoch nur bei denjenigen Familien bemerkbar machen, die noch wirklich das Bedürfnis haben, sich einen gesunden und vernünftigen Haushalt zu erhalten. Aber gerade bei diesen ist wiederum das Ehrgefühl sehr scharf ausgeprägt, und das Vorurteil gegen die öffentliche Armenpflege wird sie vielleicht verhindern, die Hauspflege in Anspruch zu nehmen, wenn sie als öffentliche Armenpflege ausgeübt wird. Selbstverständlich muß aber bei diesen Hauspflegevereinen die Vereinsthätigkeit in engster Fühlung mit der öffentlichen Armenpflege sein. Ich habe vor kurzem in Stolp einen derartigen Hauspflegeverein gegründet in Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege; ich habe die Vereinsvorstände, die der öffentlichen Auskunftsstelle angeschlossen sind, also den Armenpflegeverein, den Frauenverein, den kirchlichen Verein, die Loge und dergleichen zusammengerufen, und diese Vereinsvorstände haben sodann den Hauspflegeverein gegründet, die Stadt Stolp als solche ist selbst Mitglied des Vereins. Auf diese Weise habe ich die Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und Hauspflegeverein hergestellt. Die Beaufsichtigung der Hauspflegerinnen geschieht in Stolp auch durch die Gemeindewaisenpflegerinnen, welche bei uns jedoch ehrenamtlich angestellt sind.

Frau Anna Wallich (Berlin): Ich möchte nur drei kurze Punkte erwähnen, die wir in der Praxis in Berlin durchgeführt haben.

Erstens sind auch wir, gleichwie der Herr Vorredner, ganz derselben Ansicht gewesen, daß die Hauspflege nur von privater Seite eingerichtet werden muß. Wir arbeiten natürlich mit den städtischen wie mit den kirchlichen Armenpflegeorganen, überhaupt mit allen, die etwas in der Armenpflege thun, zusammen; aber die wirkliche Arbeit ist bei uns nur von privater Seite eingerichtet und nur ehrenamtlich, und wir haben sie, trotzdem sie sehr groß geworden ist, auch so aufrecht erhalten können.

Der zweite Punkt ist der. Da wir in die Familie kommen, wenn es am allerschlechtesten geht, so genügt die Hauspflege allein nicht: wir haben deshalb eine gemeinsame Fürsorge errichtet. Mit einer Anzahl von Vereinen — 10, glaube ich — haben wir gemeinsame Fragebogen, mit denen wir sofort das, was wir wünschen, feststellen. Natürlich beruht dieses Verhältnis auf Gegenseitigkeit: wenn einer der Vereine zu uns kommt, so wird unsererseits auch ohne eigene Recherche sofort eine Pflegerin eingestellt.

Der dritte Punkt, der jetzt erst im Entstehen ist, der aber doch schon

einen kleinen Erfolg aufweist, ist, daß wir eine Anzahl größerer Fabrikbetriebe — ich kann sagen, die allergrößten — in Berlin herangezogen haben, teils mit Jahresbeiträgen — d. h., sie haben sich zu einer bestimmten Summe verpflichtet, die sie ausgeben wollen, oder sie kommen überhaupt für alle Ausgaben der Hauspflege bei den Frauen ihrer Fabrikangestellten auf —, teils geschieht dies aus wohlthätigen Fonds, die sie haben, teils betrachten sie es, z. B. Siemens & Halske, als eine Wohlfahrtsangelegenheit, bei der also von unserer Seite der ganze Betrag bezahlt wird, und nachher von der Firma nach Maßgabe der Einnahme des Mannes ein Viertel oder die Hälfte abgezogen wird. Wir hoffen mit der Zeit auch noch eine Anzahl von Behörden heranzuziehen.

Das ist ungefähr das, was ich von der Berliner Hauspflege hier als Besonderes zu sagen hätte.

(Bravo!)

Gemeinderat Stähle (Stuttgart): Im Anschluß an die Mitteilungen des Herrn Bürgermeisters Hirsch möchte ich nur meine Erfahrung aus Stuttgart mitteilen und da besonders hervorheben, daß ich die armenamtliche Wirksamkeit auf diesem Gebiete für verfehlt halten würde. Wir haben in Stuttgart nur die Vereinsthätigkeit, und wir haben gefunden, daß die Wohlthat der Wöchnerinnenhauspflege häufig auch von solchen Männern in Anspruch genommen wird, welche nie und nimmer eine solche Hilfe vom Armenamt erbitten würden. Das Odium, das mehr oder weniger auf einer armenamtlichen Unterstützung liegt, würde diese Leute abhalten, ein Ansuchen zu stellen, und sie würden diese große Wohlthat für die Familie, namentlich auch für die Mutter, nicht in Anspruch nehmen.

Was die Belohnung der Pflegerinnen betrifft, so müssen wir, obwohl Stuttgart keine reiche Stadt ist, doch, um die geeigneten Personen zu erhalten, wesentlich weiter gehen, als hier gesagt worden ist. Wir haben 8 Frauen, die angestellt sind und die jeden Tag, ob sie nun beschäftigt sind oder nicht, mit einer Mark und für jeden Tag der Beschäftigung — das sind aber nahezu alle Tage — mit einer weiteren Mark bezahlt werden; sie erhalten also 2 Mark. Außerdem haben wir 10 Frauen, die in den sehr häufigen Fällen eintreten, in denen die 8 nicht ausreichen, und die dann auch 2 Mark erhalten.

Die Schwierigkeit mit der Verköstigung, die hier erörtert wurde, fanden wir auch; die haben wir aber dadurch umgangen, daß wir etwas stark honorieren, wodurch die Frauen in der Lage sind, wenn sie den Tag über etwa nicht genügende Nahrung erhalten haben, sich solche abends noch zu ergänzen.

Also ja nicht armenamtliche Thätigkeit, sondern womöglich Vereinsthätigkeit!

(Bravo!)

Vorsitzender: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Debatte.

Berichterstatter Bürgermeister von Hollander (Mannheim): Hochgeehrte Damen und Herren! Nach dem Verlauf der Diskussion bleibt mir eigentlich nicht viel zu sagen übrig. Auf einzelne Differenzen einzugehen, habe ich gar kein Bedürfnis; ich kann im allgemeinen nur danken für die freundliche Aufnahme, die das Referat gefunden hat, und ebenso dafür, daß die Thesen von keiner Seite angegriffen sind. Nur an der Annahme der Thesen liegt mir; im übrigen erkenne ich vollste Freiheit bezüglich der Einzelheiten an. Ich habe auch hervorgehoben, daß ich, namentlich was die Organisation der Hauspflege anbetrifft, es den einzelnen Städten ganz überlassen möchte, auf welchem Wege sie vorgehen. Mir persönlich liegt der Weg der Übernahme durch die Armenpflege am Herzen; ich kann aber diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen. Ich wünschte gerade, und das ist mein Ziel, daß das Vorurteil gegen die Armenpflege, das besteht, und dessen weiten Umfang und dessen Intensität ich auch sehr wohl kenne, überwunden wird, daß das Odium, welches auf der Armenpflege lastet, ihr genommen wird; denn nur so ist eine gleichmäßige und wirklich gute Armenpflege wenigstens in den Industriestädten meiner Ansicht nach möglich. Aber auf dieses Thema mich näher einzulassen, würde heute zu weit führen; ich glaube, es wird sich auf einer künftigen Jahresversammlung Gelegenheit finden, gerade diese Frage des Vorurteils gegen die Armenpflege und der Mittel zu seiner Beseitigung in ausführlicher Weise im Zusammenhang zu erörtern.

Was hier mitgeteilt worden ist von den einzelnen Vereinen, namentlich die Anregungen, die die einzelnen Damen gegeben haben, sind mit großem Interesse aufzunehmen, und es ist zu begrüßen, daß die Damen in der Vereinsthätigkeit sich diesen Bestrebungen so eifrig gewidmet haben. Ob die Beköstigung der Pflegerinnen in den Häusern der Verpflegten zu verlangen ist, wird sich nach den konkreten Verhältnissen richten müssen; principiell halte ich deren Verlangen für notwendig. Die Familien sollen vielfach derartig beschaffen sein, daß die Pflegefrau nicht genügend Nahrung bekommt und wegen Mangel an Nahrung herunterkommt!? Wie ist es denn aber mit den Familien selbst? kommen die auch wegen Mangels an Nahrung herunter? Oder bekommt die Pflegefrau weniger und anderes zu essen, als die übrigen Familienmitglieder? Das ist doch ein wunder Punkt, auf den gerade die Armenpflege ihr Augenmerk zu richten hat. Wenn ein Hausstand derart heruntergekommen ist, daß es überhaupt an allem fehlt, dann ist auch von der Hauspflege nichts mehr zu erwarten; und wenn ein Hauspflegeverein in einem Jahresbericht anführt: „die Pflegefrau konnte nichts essen, weil keine Gerätschaften da waren; es gab im ganzen Haushalt nur einen Teller, und sie konnte nicht von diesem einen Teller mitessen“, so ist das eine Familie, die wohl für die Armenpflege, aber nicht für die Hauspflege paßt. Ich glaube daher diesen Punkt im wesentlichen aufrecht erhalten zu müssen und glaube auch, daß, wenn die Hauspflegerin, wie es die Regel sein muß, die Beköstigung in der verpflegten Familie bekommt, und wenn nicht mehr Hauspflegerinnen angestellt werden, als dem Bedürfnis entspricht, der Satz von 1 Mark bis 1,25 Mark als Lohn für die Pflegerin

genügen müßte, um die betreffenden Hauspflegerinnen nicht der Armenpflege anheimfallen zu lassen. Gerade auf den Punkt der Billigkeit lege ich auch Gewicht, weil nur so eine größere und allgemeinere Verbreitung der Sache in Aussicht steht.

Von Herrn Stadtrat Pütter ist endlich angeregt worden, daß die Hauspflege doch zweckmäßig nicht durch ehrenamtliche Damen, sondern durch fest angestellte Berufs-Armenpflegerinnen zu besorgen sein würde, und er hat den Standpunkt vertreten, daß die Berufs-Armenpflegerinnen überhaupt gegenüber den ehrenamtlichen zu bevorzugen sein dürften. Ich stehe auf dem Standpunkt: das Eine thun und das Andere nicht lassen. Berufs-Armenpflegerinnen sind notwendig in gewissem Umfange; namentlich in der Kinderpflege, gebe ich zu, haben wir vielleicht zur schnelleren Erledigung mancher Geschäfte die Berufs-Armenpflegerinnen nötig. Aber die ehrenamtlichen können wir auch nicht entbehren, in der Armenpflege nicht und in der Hauspflege erst recht nicht. Das ist gerade ein Feld für die Frau, und es sind wichtige Gründe der Organisation der Hauspflege, welche dafür sprechen, daß unsere Frauen zu dieser Thätigkeit in weitem Umfange herangezogen werden. Versuchen Sie es nur — es wird gehen! Und wenn Sie damit nicht auskommen, dann nehmen Sie nebenbei Berufspflegerinnen! Die Hauptarbeit werden unsere Frauen gern und mit Erfolg leisten.

(Bravo!)

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Die Thesen befinden sich gedruckt in Ihren Händen, und ich glaube keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich sie in ihrer Gesamtheit zur Abstimmung bringe.

(Zustimmung!)

Ich stelle also die Frage, ob der Verein den gedruckt vorliegenden Thesen zustimmt.

(Dieselben werden angenommen.)

Wir kommen zu Punkt 8 unserer Tagesordnung:

Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).

Sie finden auf Seite 2 der Tagesordnung die Namen derjenigen Centralausschußmitglieder, die aus dem Ausschuß ausscheiden. Wegen der Ersatzwahl wird Herr Direktor Buehl namens des Centralausschusses seine Vorschläge machen.

Direktor Dr. Buehl (Hamburg): Meine Damen und Herren, es scheiden in diesem Jahre aus dem Centralausschuß 24 Herren aus. Ich weiß nicht, ob es nötig ist, die Namen zu verlesen, — das Programm ist ja in Ihrer aller Händen. Ich kann nur beantragen, diese 24 Herren sämtlich wiederum in den Centralausschuß zu wählen.

Es ist ferner, wie ich höre, auf eigenen Antrag ausgeschieden Herr

Direktor Emminghaus (Gotha); an seine Stelle schlage ich vor, Herrn Landesrat Bachmann (Kiel) zu wählen.

Vorsitzender: Es nimmt niemand das Wort; ich stelle die Annahme der eben gehörten Vorschläge hierdurch fest.

Wir kommen zum letzten Punkt unserer Tagesordnung:

Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Es liegen vor Einladungen von Posen, Wiesbaden, Eisenach, Mannheim, und angekündigt ist uns bereits eine Einladung von Colmar i. E. Wir haben es bisher immer zweckmäßig gefunden, verehrte Damen und Herren, nicht schon in der jährlichen Hauptversammlung darüber zu beschließen, wo die Versammlung im nächsten Jahre stattfinden soll?, sondern die Beschlußfassung darüber dem Centralausschuß zu überlassen mit Rücksicht darauf, daß doch verschiedene Erwägungen in die Annahme der einen oder anderen Einladung hineinspielen, die auch für die Feststellung der Tagesordnung von Wichtigkeit sind, und die besser zu einer späteren Zeit erörtert werden. Ich möchte mir deshalb den Vorschlag erlauben, daß Sie die Güte haben, diesen Punkt wiederum der Entscheidung des Centralausschusses zu überlassen.

(Zustimmung.)

Sind Sie damit einverstanden?

(Wird allseitig bejaht.)

Damit, meine verehrten Damen und Herren, hätten wir unser Arbeitsquantum erledigt, und es bleibt mir nur noch übrig, den Herren Referenten, welche uns durch ihre mühevolle Arbeit die diesmalige Tagung zu einer reichhaltigen und interessanten gestaltet haben, ebenso wie sämtlichen Rednern und Rednerinnen, die in den Debatten das Wort ergriffen haben, den herzlichsten Dank auszusprechen. Wir sind dieses Mal bei einem Punkte abgewichen von unserer bisherigen Gepflogenheit, durch eine Resolution unsere gemeinsame Ansicht zu fixieren; ich glaube aber doch, daß wir in diesem Punkt dem dahingehenden Antrag des Herrn Pastors Höpfner mit voller Überzeugung und auch aus Zweckmäßigkeitsgründen haben folgen können. Denn, meine Herren, dieses eminent schwierige Thema, welches gestern die Herren Kollegen Flesch und Soetbeer in so geistreicher Weise behandelt haben, war eigentlich, ich möchte sagen, ein Stück Zukunftsmusik, welches sich unser Verein diesmal erlaubt hat. An der Hand der praktischen Erfahrungen hat sich uns die Perspektive gezeigt, das Ziel, auf welches wir zuzustreben haben. Aber so weit ist durch die Erfahrung der Weg noch nicht deutlich vorgezeichnet, daß wir in der Lage gewesen wären, schon durch eine Resolution den Weg fixieren zu können, und deshalb, glaube ich, wird derjenige, der unsere Verhandlungen und die Referate liest, mit uns vollständig übereinstimmen, daß die Versammlung in diesem Punkt einmal mit Recht eine Ausnahme gemacht und von einer Resolution abgesehen hat.

Es liegt etwas weiteres nicht mehr vor — —

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Gestatten Sie mir, geehrte Versammlung, als einem der ältesten Mitglieder des Deutschen Vereins, unserem Vorstande zunächst unseren herzlichsten Dank auszusprechen für die zweckmäßige und gerechte Leitung der Geschäfte nicht nur auf diesem Kongresse, sondern auch während des ganzen Jahres.

(Lebhafter Beifall.)

Vor allem möchte ich hier an dieser Stelle den Dank aussprechen dem Lübecker Ortsausschuß und den Behörden dieser Stadt und allen denen, welche uns so freundlich aufgenommen und so viel dazu beigetragen haben, diese Tage in Lübeck uns zu festlichen Tagen zu gestalten. Ihnen allen gleichfalls unseren herzlichsten Dank!

(Wiederholter lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Sie haben, meine verehrten Damen und Herren, dem Dank gegen unsere gastliche Stadt sich angeschlossen, sodaß mir nur noch übrig bleibt, den Dank, welcher der Geschäftsleitung gezollt worden ist, für mich nur in der Weise anzunehmen, daß ich die sämtlichen Herren mit einschließe, die das Büreau gebildet haben.

Ich schließe die 21. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten.)

Verzeichnis der Redner.

(Die Zahlen nach den Namen sind die Seitenzahlen des Heftes.)

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Herbst 1901.)

I. Gemeinden.

		Mitgliederbeiträge. M.
1.	Aachen (Armenverwaltung)	10
2.	Altenburg (Stadtrat)	20
3.	Altendorf, Rheinland (Bürgermeisteramt)	10
4.	Altenessen (Bürgermsteramt)	10
5.	Altona (Armenkommission)	50
6.	Alzey, Bürgermeisterei	10
7.	Anklam (Magistrat)	10
8.	Annaberg (Stadtrat)	10
9.	Apolda (Gemeindevorst.)	10
10.	Arnstadt (Magistrat)	10
11.	Aschersleben (Magistrat)	10
12.	Baden-Baden (Armenkommission)	10
13.	Barmen (Magistrat)	30
14.	Berlin (Magistrat)	200
15.	Bernburg (Magistrat)	15
16.	Beuthen, O.-Schl. (Magistr.)	12
17.	Biberach bei Ulm (Armendeputation)	10
18.	Biebrich (Magistrat)	10
19.	Bielefeld (Magistrat)	20
20.	Bismark (Amt)	10
21.	Bochum (Magistrat)	10
22.	Bonn (Oberbürgermstramt)	20
23.	Borbeck (Magistrat)	10
24.	Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
25.	Braunschweig (Magistrat)	30
26.	Bremen (Stadtbremische Armenpflege)	30
27.	Bremerhaven (Magistrat)	10
28.	Breslau (Magistrat)	50
29.	Bromberg (Magistrat)	10
30.	Brünn (Armenamt)	20
31.	Burg bei Magdeburg (Magistrat)	10
32.	Cannstatt (Armenpflege)	10
33.	Cassel (Armendirektion)	50
34.	Celle (Magistrat)	10
35.	Charlottenburg (Magistrat)	20
36.	Chemnitz (Stadtrat)	30
37.	Coblenz (Magistrat)	20
38.	Coburg (Magistrat)	10
39.	Cöln (Magistrat)	50
40.	Coethen (Magistrat)	10
41.	Colberg (Magistrat)	10
42.	Colmar (Armenrat)	10
43.	Cottbus (Magistrat)	10
44.	Crefeld (städtische Armendeputation)	50

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Vorsitzende (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen 2c. des Vereins zu beziehen.

	Mitglieder-beiträge. M.
45. Crimmitschau (Stadtrat) .	10
46. Danzig (Armenamt). . .	10
47. Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25
48. Dessau (Magistrat) . . .	10
49. Döbeln (Stadtrat) . . .	10
50. Dortmund (Armendeput.) .	30
51. Dresden (Armenkollegium).	20
52. Dülken (Bürgermeisterei) .	10
53. Düren (Magistrat) . . .	10
54. Düsseldorf (Magistrat) . .	50
55. Duisburg (Magistrat) . .	25
56. Eberswalde (Magistrat) .	10
57. Eibenstock (Stadtrat) . .	10
58. Eilenburg (Magistrat) . .	10
59. Eisenach (Stadtrat) . . .	10
60. Eisleben (Magistrat) . .	10
61. Elberfeld (Armenverwaltung)	60
62. Elbing (Arm.-Dir.) . . .	10
63. Emmerich (Magistrat) . .	10
64. Erfurt (Magistrat) . . .	10
65. Essen (Armenverwaltung) .	30
66. Eßlingen (Armenverwaltung)	10
67. Flensburg (Magistrat) . .	10
68. Forst i./L. (Magistrat) . .	10
69. Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
70. Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
71. Freiberg i. S. (Stadtrat) .	10
72. Freiburg im Br. (Stadtrat)	10
73. Gera (Stadtrat)	10
74. Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
75. Gießen (Magistrat) . . .	30
76. M.-Gladbach (Armenverwaltung)	10
77. Glauchau (Stadtrat) . .	10
78. Gleiwitz (Magistrat) . .	10
79. Glogau (Magistrat) . . .	30
80. Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde) . . .	10
81. Gnesen (Magistrat) . . .	10
82. Göppingen (Magistrat) . .	10
83. Görlitz (Magistrat) . . .	20
84. Göttingen (Magistrat) . .	20
85. Gotha (Stadtrat) . . .	20

	Mitglieder-beiträge M.
86. Graudenz (Magistrat) . .	10
87. Greifswald (Armendep.) .	20
88. Greiz (Stadtrat) . . .	10
89. Grünberg (Magistrat) . .	10
90. Guben (Magistrat). . .	10
91. Gumbinnen (Magistrat) .	10
92. Hagen i. W. (Magistrat).	10
93. Halberstadt (Magistrat) . .	15
94. Halle a. S. (Arm.-Dir.).	30
95. Hamburg (Armenverwaltg.)	100
96. Hamburg (Statist. Bureau der Steuerdep.). . . .	10
97. Hameln (Magistrat) . .	10
98. Hamm (Armenverwaltung)	10
99. Hanau (Magistrat). . .	10
100. Hannover (Armenverw.) .	30
101. Harburg (Magistrat) . .	20
102. Haspe (Magistrat) . . .	10
103. Heidelberg (Armenrat) . .	15
104. Heilbronn (Armenverw.) .	30
105. Hildesheim (Armenverw.).	20
106. Hörde in Westf. (Armendirektion)	10
107. Jauer (Magistrat) . . .	10
108. Jena (Gemeindevorstand).	10
109. Insterburg (Magistrat) .	10
110. Iserlohn (Magistrat) . .	20
111. Kaiserslautern (Armenpflege)	10
112. Karlsruhe (Magistrat) . .	25
113. Kattowitz (Magistrat) . .	10
114. Kettwig a. R. (Bürgermstr.-Amt)	10
115. Kiel (Magistrat) . . .	20
116. Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
117. Königshütte (Magistrat) .	10
118. Konstanz (Stadtrat) . .	10
119. Kopenhagen (Magistr.) .	10
120. Kreuznach (Bürgerm.-Amt)	10
121. Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
122. Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
123. Langenbielau (Magistrat)	10
124. Lauban (Magistrat) . .	10
125. Leipzig (Armenamt) . .	50

		Mitgliederbeiträge. M.
126.	Leipzig (Waisenratsamt) .	15
127.	Lennep (Magistrat) . .	10
128.	Linden (Armenamt) . .	10
129.	Lingen (Armenkommission)	10
130.	Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung). . .	10
131.	Ludwigshafen (Magistrat)	20
132.	Lübeck (Armenanstalt) . .	30
133.	Lüdenscheid (Armenverw.)	10
134.	Lüneburg (Magistrat) . .	20
135.	Magdeburg (Armendirekt.)	50
136.	Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
137.	Mainz (Armendeputation)	10
138.	Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
139.	Mannheim (Stadtrat). .	25
140.	Mannheim (Armen-Kommission)	10
141.	Marienburg (Magistrat) .	10
142.	Markirch i. E. (Bürgermstrei)	10
143.	Meerane (Stadtrat) . .	10
144.	Meiderich (Magistrat). .	10
145.	Meiningen (Magistrat) .	10
146.	Memel (Magistrat) . .	10
147.	Merseburg (Magistrat) .	10
148.	Metz (Magistrat) . . .	30
149.	Mühlhausen in Thüringen (Magistrat)	10
150.	Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
151.	Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10
152.	München (Magistrat) . .	50
153.	Münster (Magistrat) . .	20
154.	Nauen (Magistrat) . .	10
155.	Neumünster (Magistrat) .	10
156.	Neunkirchen (Magistrat) .	10
157.	Neuß (Armenverwaltung).	10
158.	Neuwied (Magistrat) . .	10
159.	Nordhausen (Magistrat) .	20
160.	Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
161.	Oberhausen (Magistrat) .	12
162.	Oels (Magistrat) . . .	10
163.	Offenbach a. M. (Armendirektion)	10
164.	Ohligs (Magistrat) . .	10
165.	Oldenburg (Magistrat) .	10
166.	Oppeln (Magistrat) . .	10
167.	Oschersleben (Magistrat) .	10
168.	Osnabrück (Magistrat) .	30
169.	Peine (Magistrat) . . .	10
170.	Pforzheim (Magistrat) .	15
171.	Pirna (Stadtrat) . . .	10
172.	Plauen (Stadtrat) . . .	10
173.	Posen (Magistrat) . . .	10
174.	Potsdam (Magistrat) . .	20
175.	Quedlinburg (Magistrat) .	15
176.	Rastadt (Magistrat) . .	10
177.	Rathenow (Magistrat) .	10
178.	Ratibor (Magistrat) . .	20
179.	Ravensburg (Armenverw.)	10
180.	Rawitsch (Magistrat) . .	10
181.	Recklinghausen (Armenverwaltung)	20
182.	Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
183.	Reichenbach i. V. (Stadtrat)	10
184.	Remscheid (Magistrat). .	30
185.	Reutlingen (Magistrat) .	10
186.	Rheydt (Magistrat) . .	10
187.	Rostock (Armenkollegium).	25
188.	Ruhrort (Magistrat) . .	10
189.	Saarbrücken (Magistrat) .	10
190.	Sagan (Magistrat) . .	10
191.	St. Johann a. S. (Magistr.)	10
192.	Sangerhausen (Magistrat)	10
193.	Schmölln (Stadtrat) . .	10
194.	Schönebeck an der Elbe (Magistrat)	10
195.	Schopfheim (Magistrat) .	10
196.	Schweinfurt (Armenpflegschaftsrat)	10
197.	Schwerin (Magistrat) . .	10
198.	Schwiebus (Magistrat) .	10
199.	Siegen (Magistrat) . .	20
200.	Soest (Generalarmenkasse).	10
201.	Solingen (Bürgermstramt)	10
202.	Sorau (Armendirektion) .	10
203.	Spandau (Magistrat) . .	10
204.	Sterkrade (Bürgerm.-Amt)	10

		Mitgliederbeiträge. M.
205.	Stettin (Magistrat)	30
206.	Stolp (Magistrat)	10
207.	Stoppenberg (Bürgermstr.-Amt)	10
208.	Stralsund (Magistrat)	10
209.	Straßburg i. E. (Magistrat)	50
210.	Straßburg (Armenverw.)	10
211.	Stuttgart (Magistrat)	50
212.	Thorn (Magistrat)	10
213.	Tilsit (Magistrat)	10
214.	Trier (Armendeputation)	10
215.	Ulm (Magistrat)	20
216.	Viersen (Magistrat)	10
217.	Wald (Rheinl.) (Bürgermeisteramt)	10
218.	Wandsbeck (Magistrat)	10
219.	Weimar (Gemeindevorst.)	15
220.	Weißenfels (Stadtrat)	10
221.	Wesel (Magistrat)	10
222.	Wien (Magistrat, Armendepartement)	200
223.	Wiesbaden (Magistrat)	25
224.	Wildungen (Ortsarmendir.)	10
225.	Dt. Wilmersdorf bei Berlin (Gemeindevorst.)	20
226.	Wismar (Magistrat)	20
227.	Witten (Magistrat)	10
228.	Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei)	20
229.	Zeitz (Magistrat)	10
230.	Zerbst (Armenverwaltung)	10
231.	Zittau (Stadtrat)	10
232.	Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1.	Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2.	Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg	50
3.	Biberach, Amtskorporation	10
4.	Bingen, Kreisamt	10
5.	Blaubeuren, Amtskorporation	10
6.	Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
7.	Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
8.	Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
9.	Darmstadt, Kreisamt	20
10.	Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
11.	Ellwangen, Landarmenbehörde	10
12.	Hall, Oberamtspflege	10
13.	Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
14.	Heidelberg, Kreisausschuß	10
15.	Karlsruhe, Kreisausschuß	10
16.	Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein	50
17.	Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	100
18.	Konstanz, Kreisausschuß	10
19.	Lörrach, Kreisausschuß	10
20.	Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
21.	Lübeck, Landarmenverband	20
22.	Mannheim, Kreisausschuß	10
23.	Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
24.	Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10

		Mitglieder-beiträge. M.
25.	Offenburg, Kreiskasse	10
26.	Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
27.	Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
28.	Ulm, Landarmenbehörde	10
29.	Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E. . . .	200
30.	Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden .	40
31.	Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1.	Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Kirchstr. 23) .	10
2.	„ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Elbingstr. 1 I)	10
3.	„ Gemeinde-Kirchenrat zu St. Elisabeth (Herrenstr. 21/22)	10
4.	Bromberg (Kgl. Regierung)	10
5.	Düsseldorf, Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz"	10
6.	Jena, Staatsw. Seminar der Universität	10
7.	Lübeck, Hans. Vers.-Anstalt für Invaliditäts- u. Altersversicherung	10
8.	„ Centralarmendep.	20
9.	Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt	10
10.	Hamburg, Gewerbekammer	10
11.	Leipzig, Reformierte Gemeinde (Herr F. Gontard)	10

IV. Anstalten und Vereine.

1.	Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2.	Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger St. 45) . . .	50
3.	„ Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. Berlin (W. Genthinerstraße 38)	10
4.	„ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom)	10
5.	„ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5)	30
6.	„ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Pastor Hennig, Berlin W., Potsdamerstr. 79) .	10
7.	„ Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur (Unter den Linden 16, Hof III)	10
8.	„ Centralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (W. Köthenerstraße 23)	10
9.	„ desgl., Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit (W. Köthenerstr. 23)	10
10.	„ Verband für jüdische Wohlthätigkeitspflege (Martin Simon, Gr. Präsidentenstr. 3)	10
11.	„ Verein der Berl. Armenärzte (Arm.-Dir.)	20
12.	Bonn, Rhein.-Westf. Frauenverband (Frl. Günther, Hohenzoll. Str. 15)	10
13.	Bremen, Erziehungsverein	10
14.	Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
15.	„ Armenpflegerinnenverein (Fr. Dr. v. Heydebrand, Stadthaus, Magistratsbureau I)	10

		Mitgliederbeiträge. M.
16.	Breslau, Synagogengemeinde	10
17.	„ Israel. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Antonienstr. 6/8)	10
18.	„ Verein. Erziehungshaus Daheim (V, Ziethenstr. 11)	10
19.	„ Verein zur Heilung armer Augenkranker (Oberstleutnant z. D. v. Kummer, Kaiser Wilhelm-Straße 76)	10
20.	„ Evangel. Vereinshaus für innere Mission (Landger.-Rat Reitzenstein, Höfchenstr. 91)	10
21.	„ Evang. Armenverein (Pastor Künzel, a. d. Magdalenenkirche 6/7)	10
22.	„ Prinzeß Luisenheim (Fr. Schlesinger, Höfchenstr. 63)	10
23.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
24.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister)	10
25.	Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
26.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
27.	Dortmund, Wohlthätigkeitsverein	10
28.	Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8)	10
29.	„ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
30.	Düren, Freiwilliger Armenverein	10
31.	Frankfurt a. M., Armenverein	15
32.	„ Centrale für private Fürsorge (Hochstr. 9 part.)	10
33.	„ Institut für Gemeinwohl	10
34.	„ Hauspflegeverein (Frau Stadtrat Flesch)	10
35.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
36.	Graz, Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark	10
37.	Hamburg, Wohlthätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5)	10
38.	„ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg)	10
39.	„ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Frau Kortmann, Alsterweg 20 a)	10
40.	„ Poliklinik des Vaterländischen Frauenhilfsvereins (Caffamacherreihe 2)	10
41.	Hannover, Verein gegen Hausbettelei	10
42.	Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23)	10
43.	„ Badischer Frauenverein	20
44.	„ Centralleitung des Landesverbandes badischer Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangnenfürsorge	10
45.	Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
46.	Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Professor Howard, Grimm. Str. 32 II)	10
47.	„ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Pastor Dr. Roch)	10
48.	„ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster)	10
49.	Lübeck, Biblioth. der Gesellschaft zur Beförderung gemeinn. Thätigkeit (Königsstr. 5)	10

		Mitgliederbeiträge. M.
50.	Magdeburg, Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg (Pastor Thiele, Katharinenstr. 6 b)	10
51.	„ Provinzialerziehungsverein (Pastor Hildebrandt, Neustädterstr. 1)	10
52.	„ Prov.-Ausschuß für innere Mission (Kaiserstr. 59 a)	10
53.	Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege	10
54.	Nürnberg, Wärmstuben- und Wohlthätigkeitsverein	10
55.	„ Verein „Frauenwohl"	10
56.	Siegen, Armenunterstützungsverein	10
57.	Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein	20
58.	„ Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins	20

V. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

1.	Aschaffenburg, L., Rentner, Köln (Georgsplatz 17 a)	5
2.	Aschrott, Dr. jur., Landgerichtsrat, Berlin W. (Hohenzollernstr. 19)	5
3.	Bär, J., Privatmann, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51)	5
4.	Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Palmaille 75)	5
5.	Bendix, L., Prof. Dr., Mainz (Augustinerstr. 34)	5
6.	Biancoli, C., avvocato, dir. della rivista della beneficenza publica, Bologna (via Castiglione 7)	5
7.	Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Dir. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28)	5
8.	Blum, Dr. jur., Vors. des Kreis-Aussch., Heidelberg	10
9.	Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt	5
10.	Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Charlottenburg (Wangenheimstraße 7)	5
11.	Böhmert, Dr. jur., Geh. Regierungs-Rat, Professor, Dresden, (Hospitalstraße 9)	5
12.	Bötzow, Dr. jur., Rat des Senats, Hamburg (Blumenau 22)	5
13.	Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel (Jägersberg 9)	5
14.	Borchert, Amtsanwalt, Forst i. L.	5
15.	Brandts, Landesrat, Düsseldorf	5
16.	Brenneke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg	5
17.	Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
18.	Brückner, Dr., Nürnberg (Labenwolfstr. 15)	5
19.	Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III)	5
20.	Bütow, Dr., Berlin W. (Kurf. Damm 250)	5
21.	Bürenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44)	5
22.	Buff, Dr. jur., Senator, Bremen	5
23.	Buschmann, Pfarrer, Witten a. d. R.	5
24.	Bussereau, Direktor des St. Paulusstiftes, Herxheim	5
25.	Claußen, H., Bremen (Gerhardtstr. 11)	5
26.	Conrad, Regierungsrat, Speyer (Allerheiligenstr.)	5
27.	Cuno, I. Bürgermeister, Hagen i. W.	5

Mitgliederbeiträge. M.

28. Doß, A., Baumeister, Hamburg (Nordenstraße 87) 5
29. Drape, Dir. d. Renten- und Kapitalvers.-Anstalt, Hannover (Landschaftsstr. 5) 5
30. Düttmann, Regierungsrat, Oldenburg 6
31. Edelheim, L., Hamburg (Emilstr. 53) 5
32. Edinger, Anna, Frau, Frankfurt a. M. (Leerbachstr. 27) . . 5
33. Eggers, H., Dr. jur., Rechtsanw., Bremen (Osterthorstr. 30) . 5
34. Eicke, Dr. Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau (XVI) 5
35. Elkan, Dr. E., Frankfurt a. M. 5
36. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha 5
37. Engel-Reimers, Frl. Hel., Hamburg-Uhlenhorst (Marienstr. 8) 5
38. Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3) 5
39. Evert, Reg.-Rat, Berlin (Potsd. Str. 134 a) 5
40. Fabian, Dr. med., Berlin C. (Alexander-Str. 54) 5
41. Fähndrich, Frau Al. verehel., Capri (Villa Discopoli) . . . 10
42. Falch, E., Regierungsrat, Stuttgart 5
43. Farnam, H. W., Prof., Newhaven Conn. U.St. 5
44. Fehlert, C., Civiling., Berlin NW. (Dorotheenstr. 32) . . . 5
45. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M. 5
46. Forchheimer, S., Großhändler, Nürnberg 10
47. Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33) 5
48. Friedberg, Dr., Assessor, Berlin NW. (Unter den Linden 42) 5
49. Friedländer, Dr. med., Breslau (XIII, Augustastr. 96 II) . 5
50. Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O. 5
51. Geibel, C., Buchhändl. (Duncker & Humblot), Leipz. (Dresd. Str. 17) 10
52. Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Zeil 19) . . . 6
53. Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2). 5
54. Germershausen, Direkt. des Verwaltungsgerichts Arnsberg . 5
55. Göhrs, C. H., Kaufm., Schiltigheim i. E. 5
56. Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr. . . 5
57. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7) 5
58. Gronau, Stadtrat, Danzig 5
59. Großmann, Dr. phil., Reg.-Rat, Posen (Friedrich-Str. 25) . 5
60. Günther, B., Frl., Bonn (Hohenzoll. Str. 15) 5
61. Guttstadt, Dr. med., Geh. Med.-Rat Prof., Berlin W. (Genthinerstraße 12) 5
62. Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16) 5
63. v. Haehling, Rektor, Dortmund 5
64. Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M. 5
65. Hauser, Dr. med., Ober-Med.-Rat, Karlsruhe 5
66. Herse, Bürgermeister a. D., Gr.-Lichterfelde (Ringstr. 31) . . 5
67. Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Berlin N. (Chausseestr. 62) . 5
68. Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8) 5
69. Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch. Hamb.-Borgfelde (Alfredstr. 52) 5

		Mitgliederbeiträge. M.
70.	Hild, Bürgermeister, Rüttenscheid b. Essen	5
71.	Hildebrand, Senator, Bremen	15
72.	Hilger, W., Remscheid	5
73.	Hirschberg, Dr., Charlottenburg (Bleibtreustr. 52)	5
74.	Höchstetter, V., Dekan, Lörrach	5
75.	Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg	5
76.	Hüffer, Deutscher Verlags-Buchhändler, Münster (Klosterstr.)	5
77.	Huzel, Reg.-Präsident, Ludwigsburg	5
78.	Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	5
79.	Japp, A. J. A., Hamburg-Barmbeck (Am Markt 23)	5
80.	Jauch, J. C. A., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg-Borgfelde (Alfredstr. 23)	5
81.	Kaae, Pastor, Kvärndrup (Dänemark)	0
82.	Kalle, F., Prof., Stadtrat, Wiesbaden	15
83.	Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ullrichstr. 15)	5
84.	Knauer, Dr. H., Hamburg-Eppendorf	5
85.	Knoll, Pfarrer, Ober-Waroldern (Waldeck)	5
86.	Knops, Stadtrat, Siegen	10
87.	Koller, Dr. med., San.-Rat, Berlin O. (Marsiliusstr. 17)	5
88.	Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen	5
89.	Künzer, Bürgermeister, Posen (Kanonenplatz 5)	5
90.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15
91.	Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27)	10
92.	Lehbert, Hofrat, Moskau (Poslanikow Perenlok Dom Wladimirova Quartier 3)	5
93.	Levy, A., Dr. phil., Berlin W. 62 (Wichmannstr. 14)	5
94.	Lienau, R., Berlin W. (Französ. Str. 22/23)	5
95.	Lobethal, Kaufmann, Breslau (Friedrich Wilhelm-Str. 14)	5
96.	Lorcke, R., Kaufmann, Breslau (Neue Schweidn. Str. 2)	5
97.	Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Rathausring 5)	5
98.	v. Lützow, Frhr., Ober-Reg.-Rat, Bromberg	5
99.	Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Bleichstr. 72)	5
100.	Maas, Frau Marie, Berlin W. (Hildebrandstr. 23)	5
101.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34)	5
102.	Mämpel, Louis, Arnstadt	6
103.	Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11)	5
104.	Maretzki, Dr. med., Berlin (Alexanderplatz 2)	5
105.	Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2)	5
106.	Martius, Stadtrat, Breslau (Alexander-Str. 12)	5
107.	v. Massow, Geh. Ober-Reg.-Rat, Potsdam (Breite Str. 26)	5
108.	Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11)	5
109.	May, Max, Heidelberg	5
110.	v. Mayr, Dr. G., Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. und Professor, München (Georgenstr. 38 I.)	10
111.	Merton, W., Frankfurt a. M.	10

	Mitgliederbeiträge M.
112. Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76)	5
113. Minden, Dr., Aff., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 b.)	5
114. Moraht, Direktor des Werk- und Armenhauses, Hamburg	5
115. Müller, H., Superintendent, Gotha	5
116. Müller, Vorst. des Armen-Aussch., Stuttgart (Alter Schloßpl. 2)	5
117. Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W. (Dörnbergstr. 7)	5
118. Münsterberg, O., Kaufmann, Danzig	5
119. Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
120. Neuer, F., Dr. jur., Graz	5
121. Nielsen, Senator, Bremen	15
122. Obst, A., Apotheker, Kotzenau	5
123. Petersen, Waisenhausdir., Hamburg	5
124. Peterson, Stadtrat, Breslau (Zwingerplatz 2)	5
125. Pieper, Dr. A., Generalsekr., M.-Gladbach	5
126. Pierstorff, Prof., Jena	5
127. Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Cöthenerstr. 23)	5
128. Pressel, Dr., Zuffenhausen b. Stuttg.	5
129. Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
130. Raeder, Justizrat, Kopenhagen (Sortedams Dossering 101)	5
131. Rau, M., Frl., Lübeck (Marlystr. 4)	5
132. Rechnitzer, Dir. der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8)	10
133. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel (Hohenbergstraße)	5
134. Reichensperger, C., Landger.-Präsid., Aurich	5
135. Reicher, Dr. H., Mitgl. d. steierm. Landesaussch., Graz (Neugasse 3)	5
136. Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden	5
137. Reis, Ph., Kaufmann u. Stadtrat, Mainz (Kaiserstr. 27)	10
138. Rickert, H., Abgeordneter, Danzig (Zoppot)	5
139. Rode, Dr., Pastor, Hamburg (bei der Petrikirche 5)	5
140. Rösing, M. F., Frl., Lübeck (Israelsdorfer Allee 18)	5
141. Rösing, Ther., Frl., Lübeck (Isr. Allee 18)	5
142. Rosenstiel, v., Frau, Bunzlau	5
143. Roth, Dr., Reg.- u. Med.-Rat, Potsdam	5
144. Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3)	5
145. Ruland, Dr. jur., Rechtsanwalt, Colmar	5
146. Rump, V., Hamburg (Hopfensack 10)	5
147. Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge	10
148. Rupprecht, C., Schriftleiter der Blätter für Armenwesen, Gratz (Mehlplatz 1)	5
149. Salomon, Al. Frl., Berlin (Schillstr. 10)	5
150. Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
151. Schmidt, Stadtrat, Kiel	5
152. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
153. Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat a. D., Leipzig	10

		Mitgliederbeiträge. M.
154.	Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68).	10
155.	Schröter, Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt	5
156.	Schultze, Pastor, Breslau (An der Elisabethkirche 1/2) . .	5
157.	Schwander, R., Dr. jur., Straßburg (Villenstr. 8) . . .	5
158.	Siegel, Landgerichts-Direktor, Leipzig (Kaiser Wilhelmstr. 23 II)	5
159.	Silbergleit, Dir. d. Statist. Amtes, Magdeburg (Breiteweg 224)	10
160.	Sinzheimer, L., Dr., Priv.-Doz., München (Fürstenstr. 11 I)	5
161.	Smith, Alfr., Rittergut Niendorf a. Schallsee b. Ratzeburg .	5
162.	Sprenger, Min.-Rat, Vors. der Bad. landw. Berufsgenossenschaft, Karlsruhe	5
163.	Stechow, Bürgermeister a. D., Berlin NW. 6 (Marienstr. 28)	6
164.	Stelling, G., Taubstummenlehrer, Emden	5
165.	Stähle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleistr.)	5
166.	Stern, Dr. med., Berlin S.W. (Schützenstr. 10)	5
167.	Stockmayer, E., Stadtrat, Stuttgart (Silberburgstr. 93A.)	5
168.	Straka, Kaufmann u. Bezirksvorst., Breslau (Am Rathause 10)	5
169.	Strempel, P. Th. A., Hamburg-St. Pauli (Marktstr 16/18)	5
170.	Suhl, E., Frl., Lübeck (Gartenstr. 20)	5
171.	Thorwirth, Dr. med., Berlin SO. (Oppelner Str. 45) . .	5
172.	Töner, Hamburg-Eppendorf (Lockstedter Weg 102)	10
173.	Töplitz, Dr. med., Breslau (Teichstr. 2)	5
174.	Traun, Dr. phil., Hamburg (Meyerstr.)	5
175.	Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin (Thiergartenstr. 3 a) . . .	15
176.	Voerster, A., Leipzig (Salomonstr. 1)	5
177.	Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfstr. 4 II)	5
178.	Wallich, A., Frau, Berlin W. (Bellevuestr. 18 a)	5
179.	Wallich, P., stud. phil., Berlin (Bellevuestr. 18 a) . . .	5
180.	Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg	5
181.	Weicker, Dr. med., Görbersdorf i. Schles.	5
182.	Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Schleusenbrücke 8)	5
183.	Werthmann, Dr., Freiburg (Baden), (Münsterplatz 10) . .	5
184.	Wielandt, Präs. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
185.	Willmersdorfer, Th., München (Türkenstr. 50 II) . . .	5
186.	v. Wintzingerode, Graf, Landeshauptmann a. D., Bodenstein	5
187.	Woker, Dr., Domkapitular u. geistl. Rat, Paderborn . . .	5
188.	Wolffsohn, Dr. med., Berlin O. (Caprivistr. 25)	5
189.	Würmeling, Dr., Reg.-Rat, Charlottenburg (Hardenbergstr. 20 II)	5
190.	v. Ysselstein, Bürgermeister, Breslau (Claassenstr. 5) . . .	5
191.	Zacharias, Dr. jur. A. N., Hamburg (Gr. Reichenstr. 3) .	5
192.	v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam . . .	5
193.	Ziller, Staatsrat, Meiningen	5
194.	Zimmermann, Reg.-Rat, Braunschweig	5
195.	Zimmermann, Rechtsanwalt, Siegen	5

Sachregister.

Das Register umfaßt die gesamten bis Ende 1901 erschienenen Vereinsschriften. Da die Schriften erst seit 1886 in fortlaufend numerierten Heften erscheinen, sind die früher erschienenen Berichte und Verhandlungen nach den Jahrgängen (unter Fortlassung der Jahrhundertzahl), die späteren nach Heftnummern angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchstaben bedeuten: B = Bericht, H = Heft, V = Verhandlung. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben ist, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenstand. Das Citat: '77 d. St. bezieht sich auf das Werk von Böhmert: „das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden." Die gesamten Vereinsschriften zerfallen in die vorbereitenden Druckberichte über einzelne Gegenstände und die Verhandlungen der Jahresversammlungen. Das Sachregister bezieht sich in der Hauptsache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte sind nur insoweit angeführt, als sie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten. Heft 52: Das ausländische Armenwesen enthält ein besonderes Sachregister.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregister angeführt ist, die in demselben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachschlagen können. — Ein genaues Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterstatter, sowie ein alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter unter Angabe der von ihnen erstatteten Berichte für die Jahre von 1880—1895 enthält der im Auftrage des Vereins von Dr. Münsterberg gefertigte Generalbericht, Heft 24 der Schriften, S. 22 ff.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Siebenundfünfzigstes Heft.

Die Verteilung der Armenlasten.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Die

Verteilung der Armenlasten.

Hauptbericht,

erstattet von

Landesrat **Franz Mehrlein** (Danzig).

Nebst Gutachten

von

Magistrats-Assessor **Albert Wilbradt** (Berlin),

Bürgermeister **Ernst Hopf** (Eberswalde)

und

Pastor **K. Mörchen** (Bethel bei Bielefeld.)



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Die Verteilung der Armenlasten.

Referat für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Von Landesrat Mehrlein (Danzig).

Vor etwa drei Jahren trat an den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit die Anregung heran, die Frage zur Erörterung zu ziehen, ob die derzeit geltenden Bestimmungen über die Verteilung der durch die öffentliche Armenpflege entstehenden Lasten sich als zweckdienlich bewähren, oder ob sie reformbedürftig sind. Den Anlaß dazu gab ein am 12. Oktober 1898 auf einer Konferenz der preußischen Landesdirektoren gefaßter Beschluß, durch welchen der Verein ersucht wurde, sich für diese Frage, mit welcher die Konferenz sich bereits seit Jahren beschäftigt, gleichfalls zu interessieren.

Die Frage der Verteilung der Armenlasten ist die wichtigste der gesamten Armengesetzgebung. Ihre Lösung bildet daher auch den Kern der materiellen Bestimmungen des in Deutschland — mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen — geltenden Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{\text{6 Juni 1870}}{\text{12. März 1894}}$. Während dieses Gesetz die an sich gleichfalls wesentliche Entscheidung über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung sowie darüber, bis zu welcher Höhe für die Kosten der öffentlichen Unterstützungen gegebenen Falles Ersatz beansprucht werden darf, kurz dadurch erledigt, daß es sie der landesgesetzlichen Regelung überläßt (§ 8 u. § 30 Abs. 3 l. c.), trifft es über die Verteilung der entstandenen Lasten und über das Verfahren zur Durchführung dieser Verteilung die eingehendsten Bestimmungen.

I.

Die wesentlichen Grundbestimmungen des Reichsgesetzes — von unwesentlichen, für diese Besprechung nicht bedeutungsvollen Einzelbestimmungen abgesehen — sind folgende:

A. Die Träger der Unterstützungspflicht sind:
   I. Ortsarmenverbände — in der Regel identisch mit den politischen Gemeinden —,
   II. Landarmenverbände — in der Regel eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden —, deren Abgrenzung der Landesgesetzgebung obliegt.
      (§§ 2—8 l. c.)

B. Prinzipiell haben zu tragen:
   I. Jeder Ortsarmenverband die Kosten der Unterstützung derjenigen Personen, welche in seinem Bezirk nachweislich einen Unterstützungswohnsitz haben, gleichgültig, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist.
   II. Jeder Landarmenverband die Kosten der Unterstützung derjenigen Personen, welche sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in ihrem Bezirk befanden, und bezüglich der ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist.
      (§ 30 l. c.)

C. Die Frage, ob jemand einen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht, entscheidet sich nach folgenden Bestimmungen:
   I. Der Unterstützungswohnsitz in einem Ortsarmenverband wird erworben:
      a) Durch Aufenthalt (§ 9 a; 10—14 l. c.).
         1. Wer innerhalb des Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erwirbt dadurch in demselben seinen Unterstützungswohnsitz.
         2. Die Frist läuft vom Beginn des Aufenthalts, wobei freie Wahl des Orts vorausgesetzt ist.
         3. Wenn aber vor Ablauf der zwei Jahre
            α) entweder Umstände eintreten, welche die freie Selbstbestimmung in der Wahl des Aufenthaltsorts ausschließen (z. B. Geisteskrankheit, Freiheitsstrafen u. s. w.),
            β) oder von einem Armenverbande öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, so ruht während dessen die Frist, d. h. sie läuft nach Wegfall des Hindernisses weiter und braucht nicht von neuem begonnen zu werden.
      b) Durch Verehelichung (§ 15—17 l. c.).
         1. Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkt der Eheschließung den Unterstützungswohnsitz des Mannes; indessen
         2. Wittwen, geschiedene Ehefrauen, sowie Ehefrauen, welche böslich verlassen sind, oder welche wegen Haft des Ehemannes bezw. infolge seiner ausdrücklichen Einwilligung, bezw. auf Grund gesetzlicher Befugnis vom Ehemann getrennt leben und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung finden, übernehmen mit dem Tode des Ehemannes bezw. mit dem Eintritt der Trennung den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes als selbständigen, für dessen Verlust oder Wechsel alsdann die gewöhnlichen Bestimmungen maßgebend sind.

c) Durch Abstammung (§ 18—21 l. c.).

1. Eheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, bis sie das Alter erreicht haben, in welchem sie selbständig den Unterstützungswohnsitz verlieren oder einen anderen erwerben können (also mindestens bis zum 20. Lebensjahr).
2. Stirbt der Vater vor der Mutter, so teilen die Kinder fortan den Unterstützungswohnsitz der Mutter in entsprechender Weise.
3. Bei unehelichen Kindern ist der Unterstützungswohnsitz der Mutter in gleichem Umfang maßgebend, wie bei ehelichen der des Vaters.

II. Der Unterstützungswohnsitz in einem Ortsarmenverbande wird verloren:

a) Durch Erwerbung eines anderen Unterstützungswohnsitzes.
b) Durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre (§ 22 l. c.). Bezüglich der zweijährigen Frist gelten sinngemäß die gleichen Beschränkungen wie bei dem Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes durch zweijährigen Aufenthalt (cfr. C. I. a. 2 u. 3) (§ 23 bis 27 l. c.).

D. Wenn eine Person im Geltungsbereich des Reichsgesetzes armenrechtlich hilfsbedürftig wird, so hat zunächst in jedem Falle der Ortsarmenverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit sich befindet, vorläufig ihm die erforderliche Unterstützung zu gewähren, und zwar unter Vorbehalt eines etwaigen Anspruchs auf Erstattung der Kosten durch den endgültig verpflichteten (Orts- oder Land-) Armenverband (§ 28 l. c.).

E. Für die Entscheidung der Frage, ob und eventuell gegen welchen Armenverband der Ortsarmenverband der vorläufigen Fürsorge einen Anspruch auf Erstattung der Kosten geltend machen darf, ist nun aber nicht lediglich der Umstand maßgebend, ob der Unterstützte einen anderen Unterstützungswohnsitz besitzt oder landarm ist. Dieses Prinzip ist durch die Bestimmung des § 29 durchbrochen, welcher lautet:

„Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen

Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen."

F. Nur wenn die Voraussetzungen dieses Paragraphen nicht zutreffen, kann der eine nicht ortsbehörige Person vorläufig unterstützende Ortsarmenverband seinen Ersatzanspruch verfolgen, wobei jedoch noch

G. folgende formelle Vorschriften von Wichtigkeit sind:

I. Der Ortsarmenverband muß, wenn er einer nicht ortsbehörigen Person Unterstützung gewährt, eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse bewirken, da ihm der Nachweis obliegt, ob ein anderer Ortsarmenverband oder ein Landarmenverband nach § 30 l. c. für die Kosten der Unterstützung ersatzpflichtig ist (§ 34 l. c.).

II. Der Ortsarmenverband hat seinen Anspruch spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterstützung

a) dem vermeintlich ersatzpflichtigen Armenverband oder, falls dieser bis dahin nicht zu ermitteln war,

b) der eigenen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, widrigenfalls er seinen Anspruch für den über sechs Monate vor der verspäteten Anzeige zurückliegenden Zeitraum nicht mehr geltend machen darf (§ 34 l. c.).

III. Liegen die Voraussetzungen des § 29 vor, so muß der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung zur Wahrung seines Anspruchs für die Zeit von Beginn der 14. Woche an dem endgültig verpflichteten Armenverband spätestens sieben Tage vor Ablauf der ersten 13 Wochen von der Erkrankung des Unterstützten Anzeige machen, widrigenfalls er seinen Anspruch für den über sieben Tage vor der verspäteten Benachrichtigung zurückliegenden Zeitraum nicht mehr geltend machen darf (§ 29 Abs. 3 l. c.).

IV. Die gesamten Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist (§ 30 a l. c.).

II.

Diese jetzt geltenden Bestimmungen sind zu einem nicht geringen Teile erst durch die Novelle vom 12. März 1894 in Kraft getreten.

Die Abänderungen hier hervorzuheben ist notwendig, da gerade aus

ihnen sich ersehen läßt, in welcher Richtung sich die gesetzliche Regelung des Armenwesens im Deutschen Reich seit dem Jahre 1870 entwickelt hat.

Im wesentlichen ist — abgesehen von der Einführung der kurzen Verjährungsfrist im § 30 a. des Gesetzes — das Stammgesetz vom 6. Juni 1870 in drei Punkten verändert worden, welche auf die Verteilung der Armenlasten von durchgreifendem Einfluß waren.

1. Der Zeitpunkt, von welchem an eine Person selbständig einen Unterstützungswohnsitz erwerben oder verlieren kann, und welcher jetzt nach §§ 10 und 22 der Novelle auf das zurückgelegte 18. Lebensjahr festgesetzt ist, war in dem Stammgesetz auf das vollendete 24. Lebensjahr normiert.

2. Der § 29, welcher die Bedingungen aufstellt, unter denen der Ortsarmenverband der vorläufigen Fürsorge einen Regreßanspruch gegen den Unterstützungswohnsitz des Unterstützten bezw. gegen den Landarmenverband nicht geltend machen darf, war im Stammgesetz vom 6. Juni 1870 erheblich enger gefaßt. Er hatte folgenden Wortlaut:

 „Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

 Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

 Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen."

3. Anstatt der Bestimmung, daß der Landarmenverband ersatzpflichtig ist, sobald ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist u. s. w. (§ 30 Absatz 1 b. u. Absatz 2 der Novelle), setzte das Stammgesetz im § 30 fest, daß der Regreßanspruch gegen den Landarmenverband den Nachweis zur Voraussetzung hatte, daß der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz besaß.

Die Abänderungen, welche die Novelle brachte, erfüllten einen Teil sehr vielseitiger Wünsche, welche von den verschiedensten Seiten in Form von Klagen über die ungerechten Folgen der alten Bestimmungen und in Form von Vorschlägen zu Verbesserungen im Laufe der Jahre vorgebracht worden waren. Daß mit ihrer Einführung diese Klagen und Vorschläge nicht sämtlich verstummt sind, ist selbstverständlich. Ein Gesetz, welches, wie das Unterstützungswohnsitzgesetz, in seinem Endergebnis lediglich über die Verteilung von Lasten Bestimmung trifft, ohne als Äquivalent Be-

fugnisse oder sonstige Vorteile zu gewähren, wird naturgemäß an sich schon niemals alle Beteiligten befriedigen. Stets werden Wünsche zur Veränderung der Verteilungsgrundsätze laut werden, und zwar nicht nur von seiten der tatsächlich am meisten Belasteten, sondern auch von weniger Benachteiligten. Es liegt eben in dem Wesen der menschlichen Natur, unter dem Drucke der eigenen Lasten, besonders wenn dieselben, wie es hier unstreitig der Fall ist, stetig wachsen, die eigene Lage im Vergleich zu der anderer Träger ähnlicher Lasten für eine ungünstige zu schätzen, welche durch Abwälzung eines Teiles der Lasten auf die Schultern der angeblich Bevorzugten erleichtert werden müsse. Andererseits ist es aber auch unzweifelhaft, daß ein großer Teil der Klagen voll berechtigt ist. Eine Lösung der Frage, wie die Armenlasten zu verteilen sind, in dem Sinne, daß jede Härte vermieden wird, ist unmöglich. Dazu sind die örtlichen Verhältnisse, in wirtschaftlicher und socialer Beziehung, in den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches, ja auch schon in den Teilen kleinerer Bezirke desselben, zu verschieden, als daß die gleichen Bestimmungen überall in gleich befriedigender Weise wirken könnten. Man wird daher niemals jeden Grund zur Unzufriedenheit beseitigen können. Von dieser Erkenntnis aus werden auch die Vorschläge zur Verbesserung der einschlägigen Bestimmungen zu beurteilen sein. Nicht die Abstellung einzelner Mißstände wird erstrebt werden dürfen, sondern nur dann wird eine Abänderung des Gesetzes als eine Verbesserung angesehen werden dürfen, wenn ihre Folgen für die Allgemeinheit als segensreiche zu betrachten sein werden, das heißt, wenn die Vorteile, welche die Gesetzesänderung den durch sie begünstigten bisher schwerer belasteten Trägern der Armenlasten bringt, die Nachteile erheblich überwiegen, welche sie für andere zur Folge hat.

III.

Die Frage, ob und in wie weit eine Entlastung wenigstens eines Teiles der Träger der Unterstützungspflicht zu erreichen sei, ist an der Hand der Erfahrungen, welche in Preußen bei den Provinzialverbänden als Landarmenverbände gemacht worden sind, seitens der Landesdirektoren, besonders in deren seit dem Jahre 1882 regelmäßig stattfindenden Konferenzen, vielfach zur Sprache gebracht worden.

Auch nach dem Erlasse der Novelle vom 12. März 1894 blieb dieser Gegenstand dauernd auf der Tagesordnung der Beratungen.

Insbesondere drängte die dauernde Steigerung der Kosten der offenen Armenpflege um so mehr auf eine eingehende Erwägung, wie diese herabzumindern seien, als das Preußische Gesetz vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz den Landarmenverbänden ganz außerordentlich hohe und stetig zunehmende Kosten durch die Übertragung der Anstaltspflege der Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden auferlegte.

Auf der Landesdirektorenkonferenz zu Merseburg am 10. Juni 1895 gab bei der Besprechung folgenden Beratungsgegenstandes:

„Austausch von Erfahrungen über die neuere Entwicklung des Land-

armenwesens, insbesondere über die Wirkung der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetze"

der Herr Referent, Graf v. Wintzingerode, den Erwägungen zuerst eine bestimmte Richtung. Er ging von dem dauernden Anwachsen der Kosten der offenen Armenpflege aus und regte alsdann an, daß der § 29 der Novelle, der — wie oben gezeigt — bereits eine Erweiterung des alten Unterstützungswohnsitzgesetzes enthielt, noch eine weitere Bedeutung erhalten müsse dahin, daß die Landarmenverbände für Erstattung vorübergehender Unterstützungen überhaupt nicht mehr herangezogen würden. Gereiche dieses einzelnen Ortsarmenverbänden zu einer zu großen Belastung, so seien entweder leistungsfähigere Armenverbände zu bilden oder die Kreise zu beteiligen, unbeschadet der subsidiären Pflicht des Landarmenverbandes.

Die Konferenz nahm hierzu nicht endgültig Stellung, sondern setzte auf Antrag des Referenten eine Kommission von drei Mitgliedern zur Vorberatung dieses Gegenstandes ein.

Diese Kommission berichtete über das Ergebnis ihrer Beratungen am 7. Juli 1896 auf der in Münster stattfindenden Landesdirektorenkonferenz. Sie war zu der Überzeugung gelangt, daß die dauernde Zunahme der Armenlasten nicht zum mindesten darin ihren Grund habe, daß die vorübergehenden Unterstützungsfälle eine unverhältnismäßig große und kostspielige Arbeitslast veranlaßten. Nach der Äußerung dreier Landarmenverbände verursachten die vorübergehenden Unterstützungsfälle etwa $^3/_4$ der gesammten von der Landarmenverwaltung zu bewältigenden Arbeit, während die durch sie verursachten Ausgaben etwa $^1/_5$—$^1/_4$, nach der Mitteilung des einen der angefragten Landarmenverbände sogar nur $^1/_{10}$ der Gesamtausgaben betrugen. Oft genug werde um einer Bagatelle willen, da keiner der in Frage kommenden Armenverbände wegen der Konsequenzen die Kosten unter Verzicht auf den Nachweis seiner Verpflichtung übernehmen wolle, eine Überfülle von Schreibereien notwendig, die gelegentlich dazu führen, daß die Kosten der Ermittelungen höher wären, als diejenigen der Unterstützung.

Als ein Mittel zur Abstellung dieses Mißstandes bezeichnete die Kommission eine erhebliche Erweiterung des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Dieser Paragraph müßte etwa die Fassung erhalten:

> „Für Personen, die vorübergehend hilfsbedürftig werden, hat der Ortsarmenverband desjenigen Ortes, in welchem das Unterstützungsbedürfnis hervortritt, die Verpflichtung, die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesem Falle nur, wenn die Unterstützung länger als 13 Wochen fortgesetzt werden mußte, und nur für den über diese Frist hinausreichenden Zeitraum."

Zur Ausgleichung der höheren Kosten, die den Ortsarmenverbänden dadurch erwachsen, würde nach Ansicht der Kommission vielleicht in Erwägung zu ziehen sein, die Landarmenverbände zu verpflichten, den Ortsarmenverbänden schlechthin ohne Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit oder Unfähigkeit einen gewissen Prozentsatz ihrer Ausgaben zu erstatten.

Einen endgültigen Vorschlag zu machen, erklärte sich die Kommission aber außer stande, da das ihr bei den Vorberatungen zugängliche Material ein nicht vollkommen genügendes gewesen sei. Sie schlug daher vor, die Landesdirektorenkonferenz solle sich damit einverstanden erklären, daß an sämtliche Landesdirektoren das Ersuchen gerichtet werde,

a) demnächst mitzuteilen, wie hoch sich in den letzten fünf Rechnungsjahren vor dem 1. Oktober 1897 die Gesammtaufwendungen des Landarmenverbandes belaufen haben und wie viele von den Kosten auf die vorübergehend Unterstützten entfallen;
b) für die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis dahin 1897 feststellen zu lassen und mitzuteilen, wie viele von den ihrer Zahl nach anzugebenden Gesammteingängen des Landarmenverbandes auf die vorübergehend Unterstützten entfallen.

Eine eingehende sachliche Besprechung des Gegenstandes fand nicht statt. Die Konferenz stimmte vielmehr dem Vorschlage der Kommission bei, da das zu beschaffende Material zur Klärung des Beratungsgegenstandes wesentlich beitragen werde.

Auf die Umfrage haben zehn preußische Landarmenverbände die erforderten Mitteilungen eingesandt. Das Material ist demnächst der Landesdirektorenkonferenz zu Berlin am 12. Oktober 1898 in Form einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Umfrage vorgelegt worden. Berücksichtigt worden sind lediglich die Ausgaben für Armenzwecke, ausschließlich der auf Grund des § 36 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gewährten Beihilfen, der Kosten für Korrigenden, der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorläufig zu übernehmenden Kosten und der allgemeinen Verwaltungskosten der den Landarmenverbänden gehörigen Anstalten.

Die in dieser Zusammenstellung in Spalte 3 aufgeführten Summen, welche in den Jahren 1892/93 bis 1896/97 von jedem Landarmenverband

a) insgesammt,
b) darunter für vorübergehend Unterstützte,

tatsächlich ausgegeben worden sind, können hier aus einem gleich zu erörternden Grunde fortgelassen werden. Im übrigen ergab die Umfrage folgendes Resultat:

(Siehe die Tabelle auf S. 10 u. 11.)

Am beachtenswertesten ist hier der Inhalt der Spalte 8. Dieser ergibt, daß der Begriff der „vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit“ nicht nur von jedem Landarmenverband verschieden ausgelegt wird, sondern daß diese Verschiedenheit der Auslegung sich zwischen außerordentlich weit auseinanderliegenden Grenzen bewegt.

Es ergab sich also aus dieser Zusammenstellung die unerwartete Erkenntnis, daß der Begriff der „vorübergehenden Unterstützung“ an sich ein viel zu unbestimmter ist, als daß er zur Bezeichnung eines Teiles von Unterstützungsfällen verwandt werden könnte, welcher aus der Zahl der Gesammtfälle zwecks besonderer Behandlung herausgehoben werden soll. Die Annahme, daß die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen,

soweit sie sich gelegentlich der Beurteilung des im § 31 des Unterstützungswohnsitzgesetzes und § 5 des Freizügigkeitsgesetzes aufgestellten Begriffs der „vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit“ auch über die „vorübergehende Hilfsbedürftigkeit“ ausgelassen haben, letzteren Begriff genügend umgrenzt hätten, war irrtümlich. Aus dieser Unstimmigkeit der Auffassung der einzelnen Landarmenverbände rechtfertigt sich auch die vorher erwähnte Außerachtlassung der Angaben in Spalte 3 der Zusammenstellung, da unter den vorliegenden Verhältnissen ein Vergleich der einzelnen Beträge keinen Anhalt zu Schlußfolgerungen geben kann. Anders liegt es mit den Zahlen der Spalten 4 bis 7, insbesondere 5 und 7. Diese sprechen eine beredte Sprache, wenn man jeden Landarmenverband für sich in Betracht zieht. Und hierin liegt der Wert der Aufstellung. Mögen die Landarmenverbände untereinander in der Auffassung des Begriffs der „vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit“ noch so sehr abweichen, für sich selbst gingen sie bei der Feststellung der Angaben von dem gleichen Grundsatz aus. Und es zeigt sich, mag ein Landarmenverband den Begriff der „vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit“ nun eng fassen (Hannover, obere Grenze 4 Wochen), oder mag er ihn weit ausdehnen (Posen und Rheinprovinz, obere Grenze 1 Jahr), daß in jedem Falle die durch die Zahl der Eingänge dargestellte Arbeitslast, welche durch die Fälle von „vorübergehender Hilfsbedürftigkeit“ verursacht worden ist, einen weit größeren Teil der Gesammtarbeit ausmacht, als die entsprechenden Ausgaben im Vergleich zu den Gesammtausgaben. Das ergibt der Vergleich der Verhältniszahlen in Spalte 5 und Spalte 7.

In der richtigen Erkenntnis, daß eine praktisch brauchbare, jeden Zweifel ausschließende Definition des Begriffs der „vorläufigen Hilfsbedürftigkeit“ nicht aufgestellt werden könne, war die Kommission zu der Überzeugung gekommen, daß bei dem weiteren Vorgehen von dem Begriff der „vorläufigen Hilfsbedürftigkeit“ abgesehen werden müsse. Sie meinte aber, daß deswegen der Gedanke an eine Gesetzesänderung nach der bisher in Aussicht genommenen Richtung nicht aufzugeben sei. Es liege die Möglichkeit vor, daß sich das Ziel der Verminderung des übermäßigen Schreibwerks der Land- und Ortsarmenverbände ohne fühlbare finanzielle Mehrbelastung der letzteren durch eine Bestimmung erreichen lasse, daß den vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbänden ein Anspruch auf Erstattung aller Unterstützungen — ohne Rücksicht darauf, ob dauernd oder vorübergehende — nur dann erwachse, wenn die Unterstützung länger als 13 Wochen festgesetzt werde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum. Zur endgültigen Entscheidung der Frage, ob dieser Weg gangbar sei, bedürfe es jedoch des Herbeischaffens noch weiteren Materials. Die Kommission schlug daher vor:

An sämtliche Landesdirektoren das Ersuchen zu richten

1. für die Zeit vom 1. April 1899 bis dahin 1900 ermitteln zu lassen
   a) die Gesammtausgabe des Landarmenverbandes und den Betrag, welcher für Unterstützungen während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit erstattet wird,

1.	2.	3.	4.		5.	6.	
Lfde. Nr.	Bezeichnung der Landarmenverbände		Im Durchschnitte der drei Jahre 1894/95, 1895/96 und 1896/97 sind ausgegeben		Die Ausgaben für vorübergehend Unterstützte betragen mithin von den Gesammtausgaben	Geschäftseingänge in der Zeit vom 1. Oktober 1896 bis dahin 1897	
			insgesammt Mk.	darunter für vorübergehend Unterstützte Mk.	%	insgesammt	darunter für vorübergehend Unterstützte
1.	Hannover	Die Angaben dieser Spalte kommen nicht in Betracht.	666 021	85 841	12,88	15 088	6 066
2.	Hessen		76 938	21 132	27,44	4 007	2 779
3.	Pommern		327 731	65 912	20,11	19 016	9 727
4.	Posen		247 698	31 605	12,75	21 083	6 651
5.	Rheinprovinz		989 333	182 333	18,40	21 150	18 440[1]
6.	Sachsen		333 544	82 292	24,67	20 486	13 586
7.	Schlesien		562 455	120 389	21,40	nicht angegeben	
8.	Schleswig-Holstein		424 686	117 677	27,70	19 178	11 527
9.	Westfalen		481 237	117 144	24,34	14 328	4 040
10.	Wiesbaden		174 002	48 987	28,15	5 506	4 086
	Summe (außer Schlesien)		3 721 190	752 923	20,23	139 852	76 902

[1] Die Zahl der wirklich eingegangenen Geschäftsstücke kann nicht angegeben man annimmt, daß die Eingänge sich gleichmäßig auf die Anträge für dauernd und

7.	8.
Die Geschäftseingänge für vorübergehend Unterstützte betragen mithin von den Gesammteingängen %	Bemerkungen.
,40,20	Als Fälle vorübergehender Hilfsbedürftigkeit gelten Verpflegung in Krankenhäusern, einmalige Unterstützungen und solche für einen kleineren Zeitraum gewährte Unterstützungen, bei denen bei Anweisung der Kosten die Hilfsbedürftigkeit bereits beendet ist. Im allgemeinen wird eine vier Wochen überschreitende Unterstützung als fortlaufende bezeichnet.
69,18	Als vorübergehende Hilfsbedürftigkeit sind alle diejenigen Fälle angesehen worden, in denen ein Aufhören der Unterstützung in absehbarer Zeit zu erwarten war. Eine zeitliche Abgrenzung erfolgt nicht.
51,15	Als Fälle vorübergehender Hilfsbedürftigkeit sind vorübergehende Krankenhauspflege, sowie einmalige Barunterstützungen, Bekleidungs- u. s. w. Kosten angesehen worden. Eine zeitliche Abgrenzung erfolgt nicht.
31,54	Als vorübergehende Hilfsbedürftigkeit sind diejenigen Fälle angesehen worden, in welchen die Unterstützung bezw. Verpflegung in Krankenhäusern nicht länger als ein Jahr gedauert hat.
87,14	Als vorübergehend hilfsbedürftig gelten alle Personen, welche Kur und Verpflegung erhalten, und alle Fälle der Armenpflege, welche voraussichtlich innerhalb eines Jahres ihre Erledigung finden.
66,31	Als vorübergehende Hilfsbedürftigkeit gelten alle Fälle, in denen die Unterstützung bezw. Verpflegung im Krankenhause die Dauer von neun Monaten nicht übersteigt.
nicht angegeben	Als vorübergehende Hilfsbedürftigkeit werden alle Fälle angesehen, in denen die Unterstützung bezw. Verpflegung im Krankenhause die Dauer eines Jahres nicht übersteigt.
60,10	Als Fälle vorübergehender Hilfsbedürftigkeit werden angesehen: Anstaltspflege wegen zeitweiser Erkrankung u. s. w., sowie Unterstützung von kürzerer Dauer. Eine zeitliche Abgrenzung erfolgt nicht.
28,18	Als vorübergehend Unterstützte gelten seit 1. Oktober 1896 solche Personen, welche einmalige Beihilfen oder Unterstützung bezw. Krankenhauspflege auf nicht länger als 13 Wochen erhalten. Vor dem 1. Oktober 1896 galten als vorübergehend Unterstützte alle Personen, bei denen die Hilfsbedürftigkeit nicht von von vornherein als für mehrere Jahre dauernd zu erkennen war.
74,20	Als vorübergehende Unterstützung gelten Krankenhauspflege, einmalige Unterstützungen und Unterstützungen, bei denen ein Aufhören in absehbarer Zeit zu erwarten war, sowie die an Ausländer gezahlten Unterstützungen. Eine zeitliche Abgrenzung erfolgt nicht.
54,99	

werden. Es ist daher diejenige Zahl eingestellt worden, welche sich ergibt, wenn vorübergehend Unterstützte verteilt haben.

b) wieviel von den ihrer Zahl nach anzugebenden Eingängen des Landarmenverbandes sich auf Unterstützungen beziehen, welche nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind;

2. mehrere größere Ortsarmenverbände ihres Bezirks zu veranlassen, daß dieselben für die gleiche Zeit feststellen und mitteilen
   a) die Gesammtausgabe des Ortsarmenverbandes,
   b) den Betrag, welcher für die an nicht ortsangehörige Personen während der ersten 13 Wochen ihrer Hilfsbedürftigkeit gewährten Unterstützungen von Land- oder Ortsarmenverbänden erstattet worden ist,
   c) den Betrag, welcher für die an ortsangehörige Personen während der ersten 13 Wochen ihrer Hilfsbedürftigkeit von fremden Armenverbänden gewährten Unterstützungen an diese erstattet worden ist,
   d) wieviel von den ihrer Zahl nach anzugebenden Eingängen des Ortsarmenverbandes Ansprüche von oder an fremde Armenverbände auf Erstattung von Unterstützungen, welche nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind, betreffen.

Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Konferenz. Zugleich wurde bei dieser Gelegenheit der Beschluß gefaßt:

An den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit die Bitte zu richten, sich auch seinerseits für die Frage zu interessieren und, soweit möglich, die Ermittelungen zu unterstützen.

Das Ergebnis der Enquete ist in den als Anlagen abgedruckten zwei Zusammenstellungen (I u. II) niedergelegt.

IV.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ist der Bitte der Landesdirektorenkonferenz zunächst in der Weise nachgekommen, daß er eine Kommission zur Vorberatung der Frage einsetzte. Diese hat wiederholt Sitzungen abgehalten, in denen auch das gesammte durch die Landesdirektorenkonferenz geschaffene Material vorgelegen hat. Die Beratungen der Kommission des Vereins führten dazu, daß der Gegenstand unter der Bezeichnung „die Verteilung der Armenlasten" zur Beratung in dem Verein auf die Tagesordnung gestellt wurde. Die Kommission ging, wie das Protokoll ihrer Schlußsitzung vom 3. Mai 1901 ergiebt, von der Überzeugung aus, daß die Armenverbände durch das Schreibwerk aus Anlaß kleinerer und vorübergehender Unterstützungen übermäßig und nicht im Verhältnis zum Wert der Sache belastet werden. Auf der anderen Seite sei man der Meinung, daß durch eine andere Regelung des Verhältnisses der Ortsarmenverbände zu den Landarmenverbänden auch sachlich im Interesse einer wirksamen Armenpflege gewirkt werden könne. Hierbei würde zunächst im Vordergrunde eine Erweiterung der Verpflichtung der Ortsarmenverbände stehen, vorübergehende und kurzfristige Unterstützungen endgültig zu tragen unter Vorbehalt einer etwaigen Beitragspflicht der Landarmenverbände, falls hieraus sich insgesamt eine übermäßige Belastung einzelner Ortsarmenverbände ergeben sollte. Auch

die Frage der dauernden Übernahme vagabondierender Personen durch die Landarmenverbände verdiene nähere Erwägung.

V.

Aus den Zusammenstellungen wird man, um Klarheit über die Folgen der angeregten Gesetzesänderung zu erhalten, die Antworten auf folgende Fragen zu schöpfen haben:

1. In wie weit würde die Geschäftslast der Landarmenverbände vermindert werden?
2. In wie weit würde das Gleiche bei den Ortsarmenverbänden der Fall sein?
3. Welche pekuniären Folgen würden bei den Land- und Ortsarmenverbänden eintreten?

Danach wird zu untersuchen sein, ob die Gesetzesänderung annehmbar ist.

Zu Frage 1:

Über die erste Frage gibt die Übersicht I Auskunft. Es zeigt sich, wie das auch schon aus der in der Landesdirektorenkonferenz am 12. Oktober 1898 vorgelegten Zusammenstellung bezüglich der sogenannten vorübergehenden Unterstützungsfälle ersichtlich war, daß im Jahre 1899/1900 bei fast allen Landarmenverbänden die Eingänge, welche die nicht über 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen betrafen (Spalte 6 b.), einen erheblich größeren Teil von den Gesamteingängen (Spalte 6 a.) darstellen, als die Summe der Erstattungen für Unterstützungen, welche nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind (Spalte 5), von den Gesammtausgaben (Spalte 3). Lediglich Brandenburg macht eine Ausnahme. Bei diesem Landarmenverbande sind die Verhältniszahlen fast gleich: 17,0 % und 17,3 %. Dieses Ergebnis dürfte aber auf einer irrtümlichen Berechnung beruhen. Die Bearbeitung der Fälle vorübergehender Unterstützung muß die Verwaltung bureaumäßig relativ mehr belasten, wie die Bearbeitung langdauernder Unterstützungsfälle. Denn wenn bei letzteren Fällen einmal die Landarmeneigenschaft festgestellt ist, beschränkt sich die weitere Bearbeitung in der Regel auf die Kontrolle der fortdauernden Hilfsbedürftigkeit und auf die Prüfung der Liquidationen. Oder es ist gar, wie in den Fällen, in denen der Landarmenverband die Hilfsbedürftigen gemäß § 34 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 der Fürsorge den vorläufig verpflichteten Ortsarmenverbänden gegen Entschädigung überwiesen hat, nur die Entschädigung in bestimmten Zeiträumen ohne weiteres anzuweisen. Im Gegensatz dazu müssen die Fälle kurzfristiger Unterstützungen verhältnismäßig erheblich mehr Schreibarbeit verursachen, da auch sie in der Regel jedesmal mit einer Prüfung der Landarmeneigenschaft verbunden sind, was sehr häufig zu einem umfangreichen Schriftwechsel Veranlassung gibt. Das mit dieser Thatsache im Widerspruch stehende Ergebnis der Berechnungen Brandenburgs kann also die Schlußfolgerungen aus den Angaben der anderen Landarmenverbände nicht beeinflussen. Man wird mindestens die im Durchschnitt gezogenen Verhältniszahlen gelten lassen und feststellen müssen, daß bei den Landarmen-

verbänden die nur etwa 12% der Gesammtausgabe bildenden Erstattungen für Unterstützungen, welche nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt wurden, über 28% der Gesammtarbeitslast verursachten.

Zu Frage 2.

Der Zweck der Umfrage, auch bezüglich einer Reihe von Ortsarmenverbänden einen Anhalt dafür zu gewinnen, in welchem Maße die kurzfristigen Unterstützungen eine gegen den Durchschnitt erhöhte Arbeitslast verursachen, ist meines Erachtens durch das Ergebnis, welches in der Zusammenstellung II zum Ausdruck gebracht ist, nicht erreicht worden. Um nach dieser Richtung eine Berechnung, welche einigermaßen auf Richtigkeit Anspruch machen dürfte, aufstellen zu können, müßte in erster Linie die die Arbeitslast bemessende Zahl der Eingänge nach gleichen Grundsätzen festgestellt und zuverlässig angegeben sein. Das ist aber, wie ein genauerer Vergleich der Spalten 2 und 5 a der Zusammenstellung II ergibt, nicht der Fall. Bei einzelnen Städten kann die in Spalte 5 a angegebene Zahl nicht mit der Anzahl der Gesammteingänge in Armensachen — so wie diese Eingänge gezählt werden sollten und von der Mehrzahl der Städte auch gezählt worden sind — übereinstimmen. Mögen nun in manchen Fällen die Zahl der Gesammteingänge in Spalte 5 a nur eingeschätzt worden sein, oder möge der Begriff „Eingänge" mit „Armensachen" verwechselt sein, oder mag das Journal so eingerichtet sein, daß eine Mehrheit von Eingängen auf eine Ordnungsnummer kommt, das Resultat kann bei einer größeren Zahl der Städte nicht mit den Angaben der anderen Städte in Verbindung gebracht werden. Das ist meines Erachtens in erster Linie bei Gnesen (Provinz Posen) der Fall. Es ist vollkommen ausgeschlossen, daß diese Stadt, deren Gesammtausgabe für Armenunterstützung 61 554 Mk. beträgt (Spalte 2), im ganzen nur 365 Eingänge in Armensachen gehabt hat. Da müßte jeder Eingang eine Liquidation über fast 170 Mk. gewesen sein. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Westpreußen bei Dirschau (33 242 Mk. — 502 Eingänge), in der Provinz Posen bei Rawitsch (15 011 Mk. — 440 Eingänge), Ostrowo (32 338 Mk. — 338 Eingänge), in Schlesien bei Brieg (35 870 Mk. — 250 Eingänge), Frankenstein (9852 Mk. — 84 Eingänge), in Schleswig-Holstein bei Altona (612 042 Mk. — 1380 Eingänge), in der Provinz Sachsen bei Weißenfels (27 950 Mk. — 323 Eingänge), in der Rheinprovinz bei Aachen (1 119 769 Mk. — 13 716 Eingänge), Euskirchen (50 300 Mk. — 305 Eingänge). Ist bei diesen Ortschaften mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Angaben über die Zahl der Eingänge eine unzutreffende ist, so besteht bei einer noch größeren Zahl, bei welchen die Unterschiede zwar nicht so in die Augen springende, aber doch noch sehr große sind, der starke Verdacht, daß auch von ihnen bei der Zählung der Eingänge abweichende Grundsätze befolgt worden sind. Damit ist das Ergebnis in den Spalten 5 a, 5 b und 7 illusorisch und somit eine Feststellung des Maßes, in welchem die Fälle kürzerer Unterstützungen eine gegen den Durchschnitt bestärkte Arbeit verursachen, unmöglich. Ich sage, nur die Feststellung des Maßes dieser Mehrarbeit ist unmöglich. Daß eine solche Mehrarbeit besteht, ist nicht zu

bezweifeln; sie ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Ermittelungen, ob ein Hilfsbedürftiger einen Unterstützungswohnsitz hat oder landarm ist, liegen den vorläufig verpflichteten Ortsarmenverbänden ob, die bei Erhebung des Erstattungsanspruchs die Unterlagen ihres Anspruchs nach § 34, § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes dem in Anspruch genommenen Armenverband vorzulegen haben. Diese Arbeit wird von dem Umfang und der Dauer der Bedürftigkeit des Unterstützten nicht beeinflußt, sie wird im allgemeinen in jedem Falle die gleiche sein. Es kommt also bei einer langandauernden Unterstützung auf die lange Zeit hindurch gezahlten Unterstützungsbeträge im wesentlichen die gleiche Arbeit, wie bei kurzdauernden Unterstützungen auf den geringen Gesammtbetrag. Es wird also bei den Ortsarmenverbänden, die in jedem Falle die Qualität des Unterstützten als Ortsarmer oder Landarmer zu ermitteln haben, das Mißverhältnis der Arbeit, die jede kurze bezw. jede langdauernde Unterstützung bringt, noch größer sein müssen, als bei den Landarmenverbänden, bei denen eine ausgedehntere Arbeit nicht mit jedem angemeldeten Falle, sondern nur mit dem Teil derselben verbunden ist, bezüglich dessen seitens des Ortsarmenverbandes unzureichende Unterlagen eingesandt worden sind, welche zu weiteren Kontrollermittelungen Anlaß geben. Daraus ergibt sich, daß durch die Aufhebung der Ersatzpflicht für die Unterstützungen der ersten 13 Wochen tatsächlich auch für die Ortsarmenverbände eine Erleichterung der Bearbeitung, und zwar eine verhältnismäßig noch größere wie bei den Landarmenverbänden erzielt werden würde.

Zu Frage 3:

Wenden wir uns nun zu dem pekuniären Erfolge der Maßregel. Hier werden die Angaben der Zusammenstellungen, da es sich um das rechnungsmäßige Ergebnis der Armenverwaltung des Jahres 1899/1900 handelt, im allgemeinen als zuverlässig angesehen werden können, obwohl dies bei der Zusammenstellung II, wie weiter unten erwähnt werden wird, zum Teil nicht ganz zweifellos ist.

Vorausschicken muß ich hier folgendes:

Bei der Sammlung des Materials zu den beiden Zusammenstellungen I und II ist nachträglich über die Ausführung des auf der Landesdirektorenkfonerenz am 12. Oktober 1898 zu Nr. I 1a, 2b und c gefaßten Beschlusses hinausgegangen worden. Jener Beschluß war in der Voraussetzung gefaßt worden, zu prüfen, ob es angängig sei, den Erstattungsanspruch der vorläufig verpflichteten Ortsarmenverbände aufzuheben, soweit die Unterstützung innerhalb der ersten 13 Wochen nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit gewährt worden ist, gleichgültig, ob die Hilfsbedürftigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus fortdauerte oder nicht. Bei der Ausführung des Beschlusses ist darüber hinaus auch das Material gesammelt worden zur Beleuchtung der Folgen einer Anordnung, durch welche den vorläufig verpflichteten Ortsarmenverbänden der Ersatzanspruch lediglich in den Fällen genommen werden würde, in denen die Unterstützung vor Ablauf der ersten 13 Wochen beendet würde. Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß in letzterem Falle bei einer Unterstützung, welche über 13 Wochen dauert, die Kosten der ganzen Armen-

pflege — nicht nur für die Zeit von Beginn der 14. Woche an — von dem endgültig verpflichteten Armenverbande erstattet werden müßten. Der Durchführung einer derartigen Maßregel stehen meines Erachtens die schwersten Bedenken entgegen. Dieselbe würde zur Folge haben, daß Unterstützungen alsbald nur in äußerst seltenen Fällen innerhalb der ersten 13 Wochen beendet werden würden, da viele vorläufig verpflichtete Ortsarmenverbände der Versuchung, in ihrem eigenen Interesse die Beendigung der Unterstützung bis über die 13. Woche hinauszuschieben, nicht widerstehen würden. Dadurch würde wieder eine genaue Kontrolle seitens des in Anspruch genommenen Armenverbandes erforderlich werden, ob die Hilfsbedürftigkeit tatsächlich bis nach Ablauf der 13. Woche bestand. Das Ergebnis wären Rückfragen, weitere Ermittelungen und schließlich in nicht seltenen Fällen Prozesse, durch welche die Arbeitslast der Armenverbände wahrscheinlich vergrößert anstatt verkleinert werden würde. Zudem ist es klar, daß eine Bestimmung, die in dieser Weise auf die Handhabung der Armenpflege einzuwirken geeignet wäre, auch mit dem Wesen einer ordnungsmäßigen Armenverwaltung unvereinbar sein würde. Aus diesem Grunde werde ich bei der Erörterung über die finanzielle Einwirkung einer Erweiterung des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes lediglich von der Voraussetzung ausgehen, daß die vorläufig verpflichteten Ortsarmenverbände die gesamten Kosten der während der ersten 13 Wochen gewährten Unterstützungen in jedem Falle endgültig zu tragen haben.

Bei den Landarmenverbänden zeigt die Spalte 4 der Zusammenstellung I, welche Beträge die Landarmenverbände unter der fraglichen Voraussetzung nicht zu erstatten gehabt hätten. Im Durchschnitt hätte die naturgemäß eintretende Ersparnis 20 % der Gesammtausgaben betragen.

Bei den Ortsarmenverbänden muß selbstverständlich im Durchschnitt eine Steigerung der Ausgaben eintreten.

Um die Wirkung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung für die Ortsarmenverbände zu beurteilen, muß zweierlei untersucht werden.

1. In welchem Verhältnis steht bei einem Ortsarmenverband der Gewinn, den er dadurch erzielt, daß er an andere Ortsarmenverbände für die ersten 13 Wochen keinen Ersatz zu zahlen braucht, zu dem Verlust, den er dadurch erleidet, daß er im gleichen Falle von einem anderen Ortsarmenverband keinen Ersatz erhält?
2. Wie hoch beläuft sich der Verlust, den der Ortsarmenverband dadurch erleidet, daß er bei Unterstützung landarmer Personen für die ersten 13 Wochen keinen Ersatz erhält?

Für die Beantwortung beider Fragen kommen die Spalten 3 a und 4 a der Zusammenstellung II in Betracht, in welche die rechnungsmäßig festgestellten wirklich gezahlten Beträge eingetragen sind. Man wird diese Eintragungen daher als richtig anerkennen können. Ich kann jedoch nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß auch in dieser Beziehung mir bei einzelnen Orten Bedenken aufgestiegen sind.

Bei den Städten Schwerin a. W., Neiße, Brieg stimmen die drei Summen in Spalte 3 a mit denen in Spalte 3 b, ferner die Summen in den Spalten 4 a und 4 b und daher folgemäßig auch die Eintragungen in

Spalte 6 a und 6 b miteinander genau überein. Das kann nur dann zutreffend sein, wenn in diesen Städten im Jahre 1899/1900 keiner der Unterstützungsfälle, welche zu einer Verrechnung mit einem anderen Armenverband geführt haben (also auch die Fälle, in denen ortsangehörige Arme dieser drei Städte von anderen Ortsarmenverbänden unterstützt wurden) über die Zeitdauer von 13 Wochen ausgedehnt worden wäre. Denn sobald die Unterstützung in einem Falle über 13 Wochen gedauert hätte, würden die für ihn innerhalb der ersten 13 Wochen geleisteten Zahlungen in den Spalten 3 und 4 unter a aufzuführen, bei b aber fortzulassen gewesen sein. Daß dieser theoretisch ja nicht undenkbare Fall bei jeder der drei Städte im Jahre 1899/1900 eingetreten sein sollte, ist nicht wahrscheinlich. Es scheint hier also ein Irrtum obzuwalten und es ist nicht ausgeschlossen, daß gerade die Angabe in der hier wesentlichen Spalte 3 die unrichtige ist. Indessen wird das Gesammtergebnis der Zusammenstellung durch diese Zahlen so wenig beeinflußt, daß das Ergebnis doch als ein genügend sicheres angesehen werden kann.

Über die vorher unter Nr. 1 aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis der im Erstattungsverkehr zwischen Ortsarmenverbänden auf die ersten 13 Wochen fallenden, zu zahlenden bezw. zu vereinnahmenden Erstattungskosten geben die Spalten 3 a α und 4 a der Zusammenstellung II Auskunft. Vergleicht man diese Zahlen, so sieht man, daß bei den meisten der in die Zusammenstellung aufgenommenen 83 Ortschaften der Betrag, den der Ortsarmenverband von anderen Ortsarmenverbänden erhalten hat, den für entsprechende Fälle gezahlten mehr oder weniger übersteigt. Es wäre aber sicher falsch, daraus den Schluß zu ziehen, daß das bei sämmtlichen Ortsarmenverbänden in gleichem Maße der Fall sei. Diese Erscheinung findet sich vielmehr nur bei den Gemeinden, bei welchen der Zugang an solchen Personen, welche ihrer sozialen Stellung nach am ehesten in die Lage kommen, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, den Abzug gleicher Personen überwiegt. Es sind das im allgemeinen die größeren und wohlhabenderen Gemeinden, welche den auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Teil der Bevölkerung anziehen. Es ist naturgemäß, daß solche Gemeinden viel häufiger in die Lage kommen, Personen, welche noch in einer anderen Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz besitzen, vorläufig zu unterstützen und Ersatz zu erhalten, als einer fremden Gemeinde Ersatz für die Verpflegung weggezogener eigener Ortsarmer zu zahlen. Während also die größeren Gemeinden häufiger Ersatz erhalten wie zahlen, wird das bei kleineren ärmeren Gemeinden, bei denen der Abzug der arbeitenden Bevölkerung den Zuzug solcher Personen überwiegt, umgekehrt sein, sie werden häufiger für ihre früheren Gemeindemitglieder, die vor Verlust des Unterstützungswohnsitzes außerhalb unterstützt werden, Ersatz zahlen müssen, als sie in die Lage kommen werden, einen fremden Ortsarmen zu verpflegen und Ersatz zu erhalten. Die Richtigkeit dieser Erwägung läßt übrigens auch die Zusammenstellung zu II erkennen. Stellt man von den 83 Städten die 43, welche über 20 000 Einwohner haben, den 40 gegenüber, welche weniger als 20 000 Einwohner haben, so findet man, daß bei den größeren Städten bei 34 (gegen 9) der Betrag, welchen sie erhalten haben (Spalte 3 a α) denjenigen, welchen sie

zahlen mußten (Spalte 4 a) überwiegt, während bei den kleinen (mit weniger als 20000 Einwohner) nur noch 26 (gegen 14) mehr erhielten als zahlten.

Man sieht also, daß schon in diesen Grenzen bemerkbar wird, daß mit der Abnahme der Größe der Gemeinde die Fälle zunehmen, in denen die Gemeinde mehr an andere Ortsarmenverbände zu zahlen hat, als sie von solchen erhält.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist auch, ohne daß es einer bestätigenden Statistik bedarf, nachgewiesen, daß bei den kleinen und damit im allgemeinen ärmeren Gemeinden sich die Summen, welche sie zu erstatten haben, und welche sie erstattet erhalten, nicht etwa nur ausgleichen, sondern daß, umgekehrt wie bei den großen Verbänden, die Ausgabe im Durchschnitt überwiegt. Denn nur von solchen kleinen Gemeinden kann der Überschuß der großen Gemeinden stammen. Daraus ergibt sich, daß in den Verhältnissen der Ortsarmenverbände zu einander durch die beabsichtigte Gesetzesänderung keine unbillige Verschiebung verursacht werden würde, sondern ein gerechter Ausgleich. Die größeren und wohlhabenden Gemeinden würden zu Gunsten der kleineren ärmeren Gemeinden belastet werden. Diese Mehrbelastung würde keine übermäßig große sein und dürfte auch keine ungerechte sein, da sie aufgewogen wird durch die Vorteile, welche die große Gemeinde durch den Zuzug an leistungsfähiger arbeitender Bevölkerung hat, mit welchem das Anwachsen der hier in Frage kommenden Armenpflegekosten in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Anders steht es mit der Frage zu 2 bezüglich des Verhältnisses der Ortsarmenverbände zu den Landarmenverbänden. Hier handelt es sich für alle Ortsarmenverbände um eine Mindereinnahme. Der Landarmenverband zahlt nur, er erhält nie etwas. Die geplante Gesetzesänderung würde für ihn also nur Gewinn, für die Ortsarmenverbände nur Verlust bringen. Um über die Wirkung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nach dieser Richtung hin ein Urteil zu gewinnen, muß man die Zahlen der Spalte 3 a β untereinander und sodann auch mit den Zahlen in Spalte 2 vergleichen. Dabei findet man zunächst, daß die Kosten der Verpflegung landarmer Personen bei den einzelnen Ortschaften in einem besonders hohen Grade von einander abweichen, und zwar in einer anscheinend unerklärlichen Regellosigkeit. Hier ist insbesondere ein Zusammenhang der Höhe dieser für Landarme aufgewendeten Kosten mit der größeren Stärke des Zuzuges der arbeitenden Bevölkerung nicht festzustellen. Gerade die ganz großen Gemeinden, bei welchen ein solcher verstärkter Zuzug vorliegt, sind verhältnismäßig wenig mit Armenlasten für Landarme belastet, während sich bei kleineren Gemeinden häufig eine ganz unerwartete Höhe dieser Kosten findet. Es seien nur Thorn, Graudenz, Dirschau, Kulm, Gnesen, Lissa, Schwerin a./W., Warmbrunn, Friedland, Falkenburg, Stolp, Luckenwalde, Hadersleben, Heide, Lüneburg hervorgehoben. Man wird meines Erachtens nicht fehl gehen, wenn man diese Erscheinung in Verbindung bringt mit den Wanderungen der fast ausschließlich aus landarmen Personen bestehenden landstreichenden Gewohnheitsbettler. Die Landstreicher pflegen ganz bestimmte Landstraßen entlang zu wandern und gegebenenfalls besonders in Ortschaften mit guten nicht streng geleiteten Krankenhäusern Hilfe zu suchen. Infolge dessen fallen sie bei den häufig

eintretenden Fällen von Hilfsbedürftigkeit stets den an oder in der Nähe ihrer Wanderstraßen belegenen Ortschaften zur Last und erhöhen dadurch deren aus der Pflicht der vorläufigen Fürsorge sich ergebenden Ausgaben. In ähnlicher Weise können auch große Wanderzüge solcher Arbeiter wirken, welche gewöhnt sind, bei großen Arbeiten (Eisenbahn-, Kanal-, Damm-Bauten und dergl.) Beschäftigung zu suchen. Auch durch sie können, wenn sie nach Beendigung einer Arbeit nach dem Felde einer neuen Beschäftigung ziehen, für eine Zeit lang die Ortschaften, welche an ihrer Straße liegen, schwer belästigt werden. Man wird aber hier diesen Arbeiterzügen keine besondere Bedeutung beizumessen haben, denn abgesehen davon, daß sie nur zeitweise und je nach der Lage der von ihnen aufgesuchten Arbeitsstelle jedesmal in anderen Gegenden auftreten, stellen sie auch nur einen gewissen Prozentsatz von Hilfsbedürftigen. Wenn man dann ferner bedenkt, daß sich unter den genannten Wanderarbeitern stets ein erheblicher Teil befindet, welcher bereits weit mehr die Bezeichnung „Landstreicher" als „Arbeiter" verdient, und daß gerade dieser Teil der Wanderarbeiter am häufigsten die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen genötigt sein dürfte, so wird man zu der Überzeugung kommen, daß die meisten Unterstützungsempfänger, welche aus solchem Wanderzuge von Arbeitern stammen, ohne weiteres mit unter die Zahl der Landstreicher gerechnet werden dürfen.

Es ist bedauerlich, daß die Zusammenstellung II keine Auskunft darüber gibt, welche der 83 Ortschaften an solchen Vagabunden-Wanderstraßen liegen. Bei dem Schreiben vom 15. Januar 1899, durch welches die Zusammenstellung des Materials auf Grund des Beschlusses der Landesdirektoren-Konferenz erbeten wurde, war auch ausdrücklich das Ersuchen gestellt, die Gemeinden, welche in dieser Weise durch ihre Lage und Verhältnisse benachteiligt sind, besonders zu bezeichnen. Das ist aber leider von keiner Stelle geschehen. Ich kann daher zur Bestätigung meiner Ausführung nur die Zahlen anführen, welche von den Ortschaften der mir bekannten Provinz Westpreußen angegeben sind. In Westpreußen geht eine Wanderstraße der Vagabunden von Thorn an der östlichen Seite der Weichsel entlang über Kulm nach Graudenz, wo sie sich teilt. Der eine Zug der Vagabunden passiert bei Graudenz die Weichsel und zerstreut sich in dem westlichen Teil der Provinz, der Rest kann weiter bis Dirschau verfolgt werden. Dem entsprechend sind auch die Kosten außerordentlich hohe, welche diese Städte in Westpreußen für die vorläufige Unterstützung landarmer Personen aufzuwenden haben. Bezeichnend ist, daß gerade Kulm in dieser Beziehung an der Spitze aller westpreußischen Städte steht. Dort befindet sich nämlich ein großes sehr gut geleitetes Krankenhaus, welches auf die landarmen Vagabunden eine große Anziehung ausübt. Es wird angenommen werden können, daß auch bei den anderen Provinzen die Verschiedenheit der Zahlen in Spalte 3 a β auf die gleichen Ursachen zurückzuführen ist.

Eine Berechnung des durchschnittlichen Maßes, in welchem die Ortsarmenverbände dadurch belastet werden würden, daß sie seitens der Landarmenverbände für Unterstützungen innerhalb der ersten 13 Wochen keinen Ersatz erhielten, ist in der Zusammenstellung II nicht aufgestellt, es ist nur — was hier auch allein interessiert — in Spalte 6 a berechnet, um wie-

viel Prozent die Ausgaben der Ortsarmenverbände durch die beabsichtigte Gesetzesänderung im Ganzen erhöht werden würden. Es sind also bei jedem Ortsarmenverband auch die Beträge miteingerechnet, welche er im Erstattungsverkehr mit den Ortsarmenverbänden vereinnahmt und verausgabt hat. Wenn man zunächst die für jede Provinz in dieser Spalte 6 a gezogene Durchschnittszahl betrachtet, ergibt sich — abgesehen von der Provinz Schlesien —, daß die Erhöhung der Armenkosten bei den in der Zusammenstellung II aufgeführten Gemeinden im Durchschnitt durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht bedeutend sein würde. Sie würde betragen:

in Westpreußen	7,4 %,
in Posen	4,6 %,
in Pommern	3,2 %,
in Brandenburg	2,8 %,
in Schleswig-Holstein	6,7 %,
in Sachsen	2,6 %,
in Hannover	4,3 %,
in Westfalen	4,5 %,
in Hessen	1,8 %,
im Regierungsbezirk Wiesbaden . .	3,2 %,
in der Rheinprovinz	1,3 %.

Nur in Schlesien beträgt die Durchschnittszahl 20,1 %. Die Ursache dieses Ergebnisses liegt in der außerordentlichen Höhe der Summe, welche die aufgeführten Gemeinden für landarme Personen gezahlt haben. Es ist nicht anzunehmen, daß in Schlesien bei allen Ortsarmenverbänden die Ausgaben für Landarme in gleichem Maße diejenigen für fremde Ortsarme überragen sollten, wie das nach Spalte 3 a α und 3 a β bei den in der Zusammenstellung aufgeführten Gemeinden der Fall gewesen ist. Möglicherweise sind hier gerade solche Gemeinden ausgewählt, bei denen sich die Ausgaben für Landarme aus den vorher angeführten Gründen sehr hoch stellen.

Betrachtet man das Gesammtresultat, so wird man zugeben müssen, daß die Mehrbelastung der Ortsarmenverbände im Durchschnitt eine erdrückende nicht sein würde.

Wie aber verteilt sich diese Mehrbelastung im einzelnen?

Dabei zeigt sich eine ganz auffallende Verschiedenheit. Während einzelne Gemeinden durch eine Aufhebung der Ersatzpflicht für Unterstützungen für die ersten 13 Wochen in sehr geringem Maße betroffen werden würden, würden diese Mehrkosten bei anderen, und zwar gerade bei denen, welche hohe Unterstützungen für Landarme aufzubringen haben, außerordentlich hohe sein. In Westpreußen schwanken diese Verhältniszahlen zwischen 1,4 % und 47,4 %. In Posen zwischen 1,7 % und 23,8 % (Schwerin a. W. ist außer Betracht gelassen, vgl. oben). In Schlesien zwischen 2,8 % und 87,3 %. In Pommern zwischen 1,5 % und 9,2 % u. s. w.

Die Aufhebung der Ersatzpflicht für die Unterstützung Landarmer während der 13 Wochen würde hiernach infolge der Ungleichmäßigkeit der

Verteilung dieser Kosten auf die verschiedenen Ortsarmenverbände für einzelne derselben eine so schwere Mehrbelastung zur Folge haben, daß deren Übernahme den betreffenden Ortsarmenverbänden nicht zugemutet werden kann, da sie zu dem Vorteil der damit verbundenen Entlastung an Verwaltungsarbeit in keinem annehmbaren Verhältnisse steht. Eine bedingungslose Aufhebung der Ersatzpflicht für die Kosten der ersten 13 Wochen kann aus diesem Grunde meines Erachtens nicht durchgeführt werden.

VI.

Es fragt sich aber, ob das erstrebte Ziel auf anderem Wege erreicht werden, insbesondere ob die vorher dargethane unannehmbare Folgeerscheinung sich durch anderweite, die Verteilung der Armenlasten betreffende Bestimmungen ausgeglichen werden und damit die erwünschte Geschäftserleichterung doch erreichbar gemacht werden kann.

Es ist hier nicht der Ort, alle die Vorschläge in Betracht zu ziehen, welche seit dem Bestehen des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes zu dessen Abänderung bezw. Ergänzung gemacht sind und welche eine gerechtere Verteilung der Armenlasten zum Endzweck haben. Diese Vorschläge bewegen sich in den weitgezogensten Grenzen. Es ist der Wunsch ausgesprochen, anstatt des Prinzips des Unterstützungswohnsitzes das Prinzip der „Heimat" einzuführen, wie es in Bayern nach dem Gesetze betreffend die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 gilt, und damit das Institut der Landarmenverbände ganz zu beseitigen. Andererseits ist verlangt worden, die Armenpflege von Staats wegen auszuüben und die Gemeinden von der Last der Armenkosten ganz zu befreien. Hierauf einzugehen erübrigt sich schon aus dem Grunde, daß diese extremen Vorschläge in absehbarer Zeit eine praktische Bedeutung nicht erlangen werden. Von größerer Bedeutung sind aber einige Vorschläge gemäßigterer Natur.

In erster Linie soll die Frage erörtert werden, ob es angängig ist, die gegenseitige Entschädigungspflicht der Armenverbände überhaupt ganz aufzuheben. Durch eine solche Maßnahme würde die Verwaltung aller Armenverbände noch über das von der Abänderung des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes erhoffte Maß erleichtert werden. Die Annahme der Durchführbarkeit einer solchen Vereinfachung der Armenverwaltung beruht im wesentlichen auf der Erwägung, daß die Erstattungsforderungen der Ortsarmenverbände unter einander sich im großen und ganzen kompensieren würden und daß ferner der weitere Ausbau der sozialpolitischen Gesetze die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege mehr und mehr einschränken und damit auch das Erstattungsbedürfnis im allgemeinen herabmindern würden.

Meines Erachtens ist diese Anregung bedenklich und zum mindesten zur Durchführung noch lange nicht reif. Allerdings gleichen sich, wie oben gezeigt, die Erstattungsansprüche der Ortsarmenverbände unter einander im allgemeinen aus, und es zeigen sich, soweit die Unterstützungen für den Zeitraum der ersten 13 Wochen in Frage kommen, auch keine besonders erheblichen Unterschiede in den Beträgen, welche die einzelnen Ortsarmenverbände an andere Ortsarmenverbände zu zahlen haben oder von ihnen

erhalten. Ob aber das Gleiche bei den langdauernden Unterstützungen der Fall sein würde, ist fraglich. Jedenfalls würden aber, und das scheint mir ein sehr wesentlicher Punkt, wenn die Erstattungsforderungen ganz aufgehoben werden sollten, die Ortsarmenverbände in jedem einigermaßen kostspieligen Falle der Unterstützung eines fremden Ortsarmen unnachsichtlich von der ihnen durch § 5 des Freizügigkeitsgesetzes und § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes gegebenen Befugnis der Abschiebung des Hilfsbedürftigen in seinen Unterstützungswohnsitz Gebrauch machen. Das wäre im Interesse der Armenpflege selbst zu beklagen, da darunter die Hilfsbedürftigen schwer zu leiden haben würden. Diese Befugnis aus § 5 des Freizügigkeitsgesetzes aber aufzuheben und so die Gemeinden den neben den Vorteilen bestehenden Nachteilen der durch das Gesetz vom 1. November 1867 eingeführten weitgehenden Freizügigkeit in noch erhöhterem Maße preiszugeben, dürfte nicht angängig erscheinen.

Noch bedenklicher, wegen der finanziellen Folgen für einzelne Ortsarmenverbände, wäre die volle Aufhebung der Ersatzpflicht der Landarmenverbände. Darauf trifft im allgemeinen das zu, was oben wegen der Aufhebung dieser Ersatzpflicht, soweit es sich um die ersten 13 Wochen handelt, gesagt ist.

Die Hoffnung nun, daß diese Verhältnisse bei einem weiteren Ausbau der sozialen Gesetzgebung sich infolge Zurückgehens der Notwendigkeit einer öffentlichen Armenpflege bessern werden, teile ich nicht. Nach dieser Richtung wurden auch an unsere jetzt schon seit Jahren geltenden Versicherungs- und Krankengesetze bei deren Einführung die weitgehendsten Hoffnungen geknüpft. Wie die Zeit aber gelehrt hat, haben diese Gesetze die Armenpflege sehr wenig entlastet. Teils kommen die durch die Versicherungen geschützen Personen für die öffentliche Armenpflege nur in geringem Maße in Betracht, da sie auch im Falle der Hilfsbedürftigkeit vielfach von ihren Arbeitgebern oder ihren Mitarbeitern aus gutem Herzen die erforderlichen Unterstützungen erhalten, teils sind auch die Bedürfnisse, deren Befriedigung der Armenpflege obliegt, nicht unerheblich gewachsen, so daß die Erhöhung der Kosten der einzelnen Unterstützungen die Abnahme der Zahl derselben ausgleicht; jedenfalls ist eine erhebliche Entlastung der Armenverbände durch die soziale Gesetzgebung nicht eingetreten. Das würde meines Erachtens auch bei einer Erweiterung dieser Gesetze (Witwen- und Waisen-Versicherung, Versicherung der Arbeitslosen, Erweiterung der Krankenversicherung) in absehbarer Zeit nicht in dem Maße eintreffen, daß die Armenpflegekosten dadurch erheblich herabgesetzt werden würden. Die jetzt herrschenden Verhältnisse müssen also zunächst als bleibende vorausgesetzt werden, und diese verbieten meines Erachtens die vollständige Abschaffung der Ersatzpflicht.

Ein alter Streit wird um die Frage geführt, ob die Fristen des Unterstützungswohnsitzgesetzes für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes zweckentsprechend sind. Es liegt daher nahe zu untersuchen, ob eine Veränderung dieser Fristen einen erwünschten Einfluß auf die Verteilung der Armenlasten haben würde. Für die Beurteilung der Folgen einer Verlängerung bezw. Verkürzung dieser Frist auf die armenrechtlichen Verhältnisse eines Ortsarmenverbandes ist zweifellos — ähnlich wie

dies bereits weiter oben bei der Belastung durch die vorläufige Fürsorgepflicht ausgeführt ist — der Umstand maßgebend, ob bei dem Ortsarmenverband der Zuzug an arbeitender Bevölkerung überwiegt oder der Wegzug. Wenn der Zuzug überwiegt, wird die Belastung durch Verkürzung der Frist erhöht, wenn der Wegzug überwiegt, umgekehrt verringert. Dieser Zusammenhang des Umfanges der Armenpflege mit dem Zu- und Abzug der arbeitenden Bevölkerung ist eine nicht bestrittene Thatsache.

Diese Thatsache verbietet nun meines Erachtens die Verlängerung der Fristen, weil dadurch die kleinen ärmeren Gemeinden mehr belastet würden. Das wäre an sich nicht gerechtfertigt, widerspräche auch der Tendenz unserer Armengesetzgebung, die sich, wie die Novelle von 1894 erkennen läßt, mit Recht gerade nach der Richtung entwickelt hat, daß die kleineren Gemeinden entlastet werden. Denn sowohl die Herabsetzung des armenmündigen Alters von 24 auf 18 Jahre, als auch die Erweiterung des § 29 auf gewöhnliche Arbeiter, wirkte zu Gunsten der kleineren Gemeinden, besonders der Landgemeinden. Erstere Bestimmung erleichterte den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes für einen großen Kreis von Personen und kam damit ebenso den kleineren Gemeinden mit größerem Fortzug an Arbeitern zu gute, wie das bei einer Herabsetzung der Frist von zwei Jahren auf ein Jahr der Fall sein würde; letztere Bestimmung belastete den Ortsarmenverband des Aufenthalts mehr unter Befreiung des Ortsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes und entlastete damit gleichfalls die Ortsarmenverbände mit größerem Fortzug an Arbeitern.

Dagegen würde eine Verkürzung der Frist an sich mit der Entwicklung der Armengesetzgebung nicht im Widerspruche stehen. Ihrer Natur und Wirkung nach würden diese Maßnahmen mit der Herabsetzung der armenrechtlichen Mündigkeit von 24 auf 18 auf gleicher Stufe stehen. Und zweifellos würde sie auch der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen, denn die Beweglichkeit der arbeitenden Bevölkerung — einerseits vom platten Lande in die Städte, andererseits vom Osten zum wohlhabenden Westen — hat unter der Geltung des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bisher noch stets zugenommen. Je mehr aber die arbeitende Bevölkerung wandert, desto häufiger tritt ein Fall ein, daß ein Armenverband von auswärts für die Verpflegung eines Ortszubehörigen in Anspruch genommen wird. Dieser Gefahr ist jeder Ortsarmenverband jetzt zwei Jahre nach Fortzug jedes Individuums ausgesetzt. Eine Verkürzung dieser Frist würde die Gefahr verringern, also einen Ausgleich bilden für ihre Erhöhung durch die Vergrößerung und Beweglichkeit der arbeitenden Bevölkerung. Indessen glaube ich doch, daß es nicht erforderlich ist, die Frist herabzusetzen. Ohne Not sollen Gesetze nicht geändert werden. Daß aber durch die dauernde Bemessung der Frist auf zwei Jahre bereits erhebliche Mißstände in der Verteilung der Armenlasten herbeigeführt worden sind, ist nicht dargethan. Einen erwähnenswerten Einfluß auf die erstrebte Herabminderung der von den Armenverbänden zu erledigenden Arbeitslast würde die Verkürzung der Frist gleichfalls nicht zur Folge haben.

Eine andere Frage ist, ob durch eine weitere Beteiligung der größeren

Armenverbände, das heißt der Landarmenverbände, eine gerechtere Verteilung der Armenlasten herbeigeführt werden kann. Der Gedanke entspricht im wesentlichen der bei unseren sozialen Gesetzen hervortretenden Tendenz, alle Lasten, welche das wirtschaftliche Zusammenleben des Volkes schafft, auf möglichst breite Schultern zu laden. Die Durchführung dieses dem Interesse der Ortsarmenverbände dienenden Gedankens scheint daher auf den ersten Blick als anstrebenswert. Es erscheint mir aber nicht unbedenklich, eine weitere Ausdehnung des Gesetzes nach dieser Richtung hin zu erstreben. Bei Erlaß des Unterstützungswohnsitzgesetzes ist als Regel angenommen worden, daß die Armenlasten durch die Gemeinden getragen werden sollten und daß nur in den Ausnahmefällen, in denen infolge eines bestimmten Zeitablaufs der Zusammenhang der Person mit der Gemeinde, welche er verlassen hat, gelöst worden ist, ohne daß gleichzeitig ein solcher Zusammenhang mit einer neuen Gemeinde geknüpft worden wäre, die Larmenverbände mangels eines anderen Verpflichteten für die entstandenen Pflegekosten eintreten sollten. Diese Stellung der Landarmenverbände hat infolge der durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Einwirkung des Freizügigkeitsgesetzes außerordentlich gesteigerten Beweglichkeit der in der Hauptsache die hilfsbedürftigen Personen ausscheidenden Arbeiterbevölkerung längst ihren Charakter als Ausnahmestellung verloren. Die Zahl der Landarmen hat stets zugenommen und nimmt weiter zu. Diese Thatsache hat — abgesehen von der nicht von vornherein vom Gesetze gewollten Verschiebung der Armenlasten — noch einen anderen sehr erheblichen Nachteil zur Folge: Die immer häufiger eintretende Trennung der Stelle, welche die Armenlast *zu tragen hat*, von derjenigen, welche die Armenpflege *ausübt*. Diese Trennung muß eintreten, da die Landarmenverbände die Organe zur unmittelbaren Ausübung der Armenpflege nicht haben. Diese Trennung verteuert aber die Armenpflege, da die Ortsarmenverbände naturgemäß leicht die nur fremdem Interesse dienende Sparsamkeit bei der Unterstützung landarmer Personen außer acht lassen. Sie gibt auch ferner den Anlaß, daß einzelne Ortsarmenverbände die fremden Armen und die eigenen Armen verschieden behandelten, was an sich schon nicht mit einer geordneten Armenpflege vereinbar ist. Verstärkt werden diese für die Landarmenverbände ungünstigen Erscheinungen noch dadurch, daß bei den Feststellungen, welche sie gegebenenfalls selbst zu treffen haben, die Organe, an welche sie sich um Auskunft bezw. um Vornahme von Rechtshilfehandlungen wenden müssen, gerade diejenigen sind, welche ihnen als Ortsarmenverbände — soweit das armenrechtliche Interesse in Frage kommt — als Partei gegenüberstehen. Daß das leicht zu Unzuträglichkeiten Anlaß geben kann, liegt auf der Hand. Wenn auch Unregelmäßigkeiten bei den größeren Gemeindewesen, welche gebildete und zuverlässige Beamte zur Verfügung haben, vollkommen ausgeschlossen sind und dort Zweifel an der Unparteilichkeit der Geschäftsführung nicht bestehen können, so ist doch eine gleiche Zuversicht bei den kleinen Gemeinden, besonders in armen und der Kultur und Volksbildung fernliegenden Teilen der Monarchie nicht immer begründet.

Alle diese Momente haben bereits an sich eine so erhebliche über den ursprünglichen Willen des Gesetzes hinausgehende Übertragung der Armen-

lasten auf die Landarmenverbände zur Folge gehabt, daß eine Beschleunigung dieser Verschiebung durch Erlaß entsprechender gesetzlicher Bestimmungen sich keinesfalls empfiehlt.

VII.

Durch eine Änderung der grundlegenden Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes würde danach ein erwünschter Einfluß auf die Höhe und die Verteilung der Armenlasten nicht ausgeübt werden. Es bleibt also nur übrig, zu dem vorgeschlagenen Wege der Ausdehnung der im § 29 l. c. enthaltenen Ausnahmebestimmung zurückzukehren und zu untersuchen, ob die oben dargetane übergroße Mehrbelastung einzelner Ortsarmenverbände, welche als Folge der Ausdehnung eintreten würde, auf irgend eine Weise vermieden werden kann.

Die bisherige Heranziehung der Landarmenverbände zu der Tragung der Kosten der Armenpflege über den Ersatz der Aufwendungen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. b. des Unterstützungswohnsitzgesetzes hinaus ist in Preußen im wesentlichen auf zwei Wegen erfolgt:

1. durch Feststellung der Pflicht des Landarmenverbandes, den Ortsarmenverbänden unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Armenpflegekosten zu erstatten,
2. durch Zuweisung bestimmter Kategorien von Hilfsbedürftigen an den Landarmenverband zur unmittelbaren Versorgung.

1. § 36 des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{8. März 1871}}{\text{11. Juli 1891}}$ lautet:

„Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimatwesen (jetzt der Provinzialrat), zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört. Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden."

Es fragt sich, ob das Ziel auf Grund dieser oder einer ähnlichen Bestimmung erreicht werden kann.

Auf der Landesdirektoren-Konferenz zu Münster am 7. Juli 1896 wurde der Vorschlag gemacht, den Ortsarmenverbänden als Ersatz für die Mehrbelastung einen gewissen Prozentsatz ihrer Armenkosten aus Mitteln der Landarmenverbände zu erstatten, und zwar ohne den Nachweis, daß der Ortsarmenverband überlastet sei. Hiergegen wurde das Bedenken erhoben, daß die Festsetzung des für jeden Ortsarmenverband angemessenen Prozentsatzes sehr schwer und wiederum mit vieler Arbeit und Schreiberei verknüpft sein würde. Dieses Bedenken ist meines Erachtens voll gerechtfertigt. Die Schaffung der Unterlagen für die Bemessung des zu erstattenden Prozentsatzes würde für die Ortsarmenverbände, ihre Prüfung für die Landarmenverbände in jedem einzelnen Falle sehr viel Arbeit und Schreibereien machen und zudem würden

häufig Streitigkeiten über die Angemessenheit der bewilligten Beihilfe auszutragen sein. Diese Ausdehnung des § 36 des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{8. März 1871}}{\text{11. Juli 1891}}$ würde also nicht zweckensprechend sein.

Ebensowenig aber genügt der § 36 l. c. selbst, um die Mißstände, welche mit der Erweiterung des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes verknüpft sein würden, zu beseitigen. Allerdings würde wohl häufiger wie bisher ein Ortsarmenverband eine Beihilfe von dem Landarmenverband erhalten, aber nur, wenn er seine Leistungsfähigkeit zur Tragung seiner Armenkosten nachweist. Damit ist aber wenig geholfen. Es kann den Ortsarmenverbänden, welche nach dem Ergebnis der Spalte 6a der Zusammenstellung II durch die Erweiterung des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes am schwersten betroffen werden würden, nicht zugemutet werden, diese Last insoweit auf sich zu nehmen, als sie dieselbe noch tragen können und sich mit einer Hilfe zu begnügen, welche erst eintritt, wenn die eigene Fähigkeit, die Armenkosten aufzubringen, erschöpft ist.

2. Anders liegt es mit der Heranziehung der Landarmenverbände durch Überweisung bestimmter Kategorien von Hilfsbedürftigen.

Hierüber ist im preußischen Ausführungsgesetz vom $\frac{\text{8. März 1871}}{\text{11. Juli 1891}}$ Bestimmung dahin getroffen:

§ 31:

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Überführungskosten von demjenigen Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

§ 31a:

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hilfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Ist nun im Wege der Erweiterung dieser Bestimmungen eine angemessene Verteilung der Armenlasten zu erzielen? Oder können im Wege der Erweiterung dieser Bestimmungen wenigstens die Unzuträglichkeiten der Abänderung des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes insoweit gemildert werden, daß die Abänderung des § 29 l. c. empfohlen werden kann?

In der Kommission des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ist in dieser Beziehung darauf hingewiesen worden, daß auch die Frage der dauernden Übernahme vagabundierender Personen durch die Landarmenverbände nähere Erwägung verdient.

Im Prinzip kann meines Erachtens eine Erweiterung der Lasten der Landarmenverbände in der angegebenen Richtung nicht für berechtigt anerkannt werden. Die Armenlasten der Landarmenverbände sind im Laufe der Jahre ganz außerordentlich gewachsen. Durch das vorher genannte Gesetz über die außerordentliche Armenlast vom 11. Juli 1891 ist den Landarmenverbänden eine schwere Bürde auferlegt worden. Aber auch die Kosten der offenen Armenpflege haben mit der Zunahme der Zahl der Landarmen eine erhebliche Steigerung erfahren. In Westpreußen betrugen die Kosten dieser offenen Armenpflege:

im Jahre 1880/81	252 839,67	Mk.
„ „ 1890/91	309 389,53	„
„ „ 1899/1900 . . .	384 666,77	„

Dazu kamen die gemäß § 36 des Gesetzes vom $\frac{\text{8. März 1871}}{\text{11. Juli 1891}}$ gezahlten Beihilfen an leistungsunfähige Ortsarmenverbände mit:

im Jahre 1880/81	2 244,35	Mk.
„ „ 1890/91	3 523,34	„
„ „ 1899/1900	7 744,48	„

Diese Kosten zusammen sind also in den 20 Jahren 1880/1900 von 255 084,02 Mk. (1880/81) auf 392 411,25 Mk. (1899/1900), das heißt um fast 54 % gestiegen. Die Kosten der gesamten Armenpflege in Westpreußen einschließlich der Kosten der Anstaltspflege der Irren u. s. w. betrug im Jahre 1899/1900 1 139 854,34 Mk. Diese Summe erforderte, da im Jahre 1899/1900 1 % der Provinzialabgaben einem Betrage von 64396,67 M. entspricht, allein die Erhebung von 17,7 % an Provinzialsteuern. Welche Bedeutung einer solchen Belastung des Provinzialverbandes beizumessen ist, läßt sich erkennen, wenn man erwägt, daß im § 119 Nr. 4 der Provinzialordnung vom $\frac{\text{29. Juli 1875}}{\text{22. März 1881}}$ ein Beschluß des Provinziallandtages, welcher eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über 25 % des Gesamtaufwandes an direkten Staatssteuern anordnet, der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen bedarf.

Diese Belastung überstieg bei weitem das, was ein Kommunalverband, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse gesund bleiben sollen, für die Zwecke der Armenpflege aufwenden kann.

Wesentlich mit in Anerkennung dessen ist in diesem Jahre auch die

neue Dotierung der Provinzialverbände durchgeführt worden, welche der teilweise bereits bedenklichen wirtschaftlichen Lage der Provinzen, in welche sie durch die Kosten der Armenpflege und durch die Kosten für Wegebauten geraten waren, abhelfen soll. Es ist deshalb auch nicht angängig, auf Grund dieser neuen Dotierung die Provinzialverbände für fähig und verpflichtet zu erachten, neue erhöhte Lasten der Armenpflege zu übernehmen. Wollte die Gesetzgebung das verlangen, würde sie mit der einen Hand geben und mit der anderen nehmen; der Zweck der Neudotation wäre vereitelt. Das Gesetz spricht ausdrücklich aus, daß die überwiesenen Beträge, soweit sie nicht für Zwecke des Wegebaues bestimmt sind, zur Erleichterung der Armenlasten dienen sollen (§ 1 Nr. 1.) Sie sollen also nicht als Grundlage angesehen werden, welche die Provinzialverbände zur Übernahme neuer Armenlasten fähig machen und verpflichten soll. Eine weitere Überweisung Hilfsbedürftiger, welche bisher nicht den Landarmenverbänden zur Last fielen, würde daher eine Abänderung der Verteilung der Armenlasten im Sinne größerer Gerechtigkeit nicht enthalten.

Anders liegt es aber mit den Vagabunden. Diese fallen, da sie zum weitaus größten Teil — wenn nicht gesammt — infolge ihrer Lebensführung landarm sind, an sich bereits den Landarmenverbänden zur Last. Wenn die Landarmenverbände für ihre Unterstützung weiter zu sorgen haben, so werden sie damit also nicht höher belastet. Wenn man ferner in Betracht zieht, daß gerade die Fürsorge für die Vagabunden wegen der ungleichmäßigen Verteilung über das Land eine so außerordentliche Belastung der von ihnen heimgesuchten Gemeinden mit den Kosten der Unterstützung während der ersten 13 Wochen herbeiführt, so liegt der Gedanke nahe, daß, wenn die Fürsorge für die Vagabunden den Landarmenverbänden verbleibt, das finanzielle Ergebnis der beabsichtigten Gesetzesänderung sich so stellt, daß die übermäßige Belastung einzelner Ortsarmenverbände fortfällt, und damit das Hindernis für die Durchführung der sonst vorteilhaften Gesetzesänderung gehoben wird.

Nun ist es allerdings meines Erachtens unmöglich, die Überweisung der Fürsorge für die Landstreicher in der Form auszusprechen, wie das bezüglich der Geisteskranken u. s. w. in dem Gesetze vom 11. Juli 1891 geschehen ist. Dazu ist der Begriff „Landstreicher" zu schwer zu definieren. Den einzigen Anhalt würden schließlich nur die Vorstrafen wegen Bettelns und Landstreichens geben. Damit ist aber auch nicht viel anzufangen. Würden die Kriterien auf dieser Grundlage zu weit gefaßt, so würde ein großer Teil solcher Personen, welche den Vagabunden unbedenklich zugezählt werden müßten, welche sich aber der Kontrolle der Strafgesetzgebung zu entziehen gewußt haben, nicht einbegriffen werden; würden die Kriterien zu eng gefaßt, so würden andererseits leicht Personen als Landstreicher erachtet, welche als solche nicht zu erachten wären, Personen, die durch die Not auf die Landstraße getrieben, zufällig in kurzer Zeit mehrfach das Unglück gehabt haben, zur Bestrafung zu kommen. Dieser Weg würde also zu dem beabsichtigten Ziele nicht oder nur unvollkommen führen. Es gibt aber einen anderen Weg, bei der endgültigen Übertragung der sämtlichen in den ersten 13 Wochen entstehenden Unterstügungskosten auf die zur Zeit vorläufig verpflichteten Ortsarmenverbände die Kosten für Vagabunden mit

ziemlicher Sicherheit auszuscheiden und den Landarmenverbänden zu belassen. Diesen Weg lehrt die bayrische Armengesetzgebung. Diese legt im Prinzip die Kosten der Armenpflege der Gemeinde der Heimat des Unterstützten auf. Hiervon macht sie zwei Ausnahmen. Die erste entspricht der Bestimmung des jetzigen § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Sie ist im Artikel 12 des Gesetzes betreffend die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 enthalten und bestimmt, daß gewisse Personen, welche in Arbeit oder Dienst standen, während der ersten 90 Tage von der Gemeinde, wo der Dienst oder die Arbeit geleistet wurde, zu unterhalten sind. Sodann aber, und das ist hier wesentlich, bestimmt der Artikel 14 desselben Gesetzes, daß die Gemeinde des Aufenthalts, wenn sie die vorläufige Fürsorge bei fremden Personen ausübt, die Kosten der Krankenhilfe und der Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts während der ersten vier Wochen endgültig zu tragen hat, „falls die fremde Person sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat". Wenngleich der Grundgedanke, welchem diese gesetzliche Anordnung entstammt, auf ganz anderem Gebiete liegt, so wird durch sie doch ein Erfolg erzielt, welcher hier auch erstrebt wird. Die Aufenthaltsgemeinde wird mit den Kosten kürzerer Unterstützungen endgültig belastet, sobald der Unterstützte eine gewisse Zeit lang seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Es ist unzweifelhaft, daß durch diese Ausnahme in erster Hinsicht die Landstreicher getroffen werden, die bei ihrem Umherziehen sich, sobald sie nicht unterstützungsbedürftig sind, nirgends längere Zeit aufhalten. Nur bedarf es für unseren Zweck nicht einer so langen Frist. Eine Woche würde genügen, um die Landstreicher aus der Zahl der Personen auszumerzen, für welche der Ortsarmenverband des Aufenthalts gegebenenfalls während der ersten 13 Wochen sorgen soll. Wenn man daher die Fürsorge für die ersten 13 Wochen der Gemeinde des Aufenthalts auferlegen würde unter der Voraussetzung, daß der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich bereits mindestens seit sieben Tagen in der Gemeinde aufhält, so würden diese Bestimmungen das Ergebnis zeitigen, daß die Fürsorge für die Landstreicher in den weitaus meisten — wahrscheinlich in allen — Fällen nicht der Gemeinde des Aufenthalts zur Last fallen würde, vielmehr dem Armenverbande verbleiben würde, der bisher dafür aufzukommen hat, das heißt dem Landarmenverbande.

Daß eine solche Bestimmung sich mit dem Bedürfnis der praktischen Verwaltung vereinigen läßt, steht außer Zweifel.

Die Wirkung der bayrischen Gesetzesbestimmung hat sich augenscheinlich sehr bewährt, denn während das ursprüngliche Gesetz vom 29. April 1869 die Gemeinde des Aufenthalts unter den genannten Voraussetzungen mit den Kosten für die ersten zwei Wochen belastete, ist diese Frist durch die Novelle vom 17. Juni 1896 auf vier Wochen erweitert wordrn. Das spricht dafür, daß Bayern den Grundgedanken der Bestimmung im Laufe seiner gesetzlichen Durchführung als einen gesunden und zweckmäßigen erkannt hat.

Diese anderweite Regelung der zwischen den Armenverbänden bestehenden Ansprüche auf Ersatz von Armenkosten würde noch geringfügige anderweite Abänderungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes nach sich ziehen.

Zunächst fragt es sich, ob neben der Belastung des Ortsarmenverbandes des Aufenthalts mit den Kosten der Unterstützung während der ersten 13 Wochen noch die jetzt im Absatz 1 des § 29 l. c. festgesetzte Verpflichtung des Dienst- und Arbeitsortes zur Zahlung der Kosten an Kur- und Verpflegung in Krankheitsfällen während der ersten 13 Wochen bestehen bleiben soll. Meines Erachtens ist das nicht erforderlich. Der Dienst- und Arbeitsort wird in den allermeisten Fällen mit dem Orte, an dem die Hilfsbedürftigkeit eintritt, identisch sein. Die vorgeschlagenen Bestimmungen würden also meist die bisherigen mitumschließen. Die Fälle, in denen das nicht zutrifft, werden so selten sein, daß ihretwegen eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht erforderlich ist. Die neue Bestimmung kann also ohne weiteres an Stelle des Absatz 1 und 2 des § 29 l. c. gesetzt werden. Damit ist auch die Bestimmung des Absatz 4 abgetan, der nun bei der jetzigen Fassung des Absatz 1 einen Sinn hat. Ferner muß der Absatz 5 gleichfalls fortgelassen werden, da die vorgeschlagene Bestimmung die Kosten der ganzen Armenunterstützung, nicht nur die Kosten der Kur und Verpflegung in Krankheitsfällen umfaßt, und somit eine Anordnung, was als Krankheit anzusehen ist oder nicht, überflüssig ist. Ebenso muß auch zweifellos der Absatz 3 l. c. beseitigt werden. Die neue Bestimmung soll den Zweck haben, das Schreibwerk zu verringern. Der Ortsarmenverband, welcher die Fürsorge ausübt, muß also berechtigt sein, sich jeder Ermittelung über die Heimatsverhältnisse u. s. w. des Hilfsbedürftigen zu enthalten, so lange noch die Möglichkeit vorliegt, daß für ihn ein Anspruch auf Ersatz der Kosten überhaupt nicht entsteht. Das wird sich vielfach erst gegen Ende der 13. Woche entscheiden, da nur in Ausnahmsfällen der Endpunkt der Unterstützung schon längere Zeit vorher bestimmbar sein wird. Es darf dem unterstützenden Ortsarmenverband also nicht die Pflicht auferlegt werden, vor Ablauf der 13. Woche mit der Ermittelung des endgültig verpflichteten Armenverbandes zu beginnen. Der Absatz 3 des § 29 l. c. muß also fallen. Eine andere Bestimmung dafür einzusetzen, ist nicht erforderlich. Es genügt meines Erachtens die sechsmonatliche Meldefrist des § 34 l. c., die allerdings billigerweise erst von dem Tage gerechnet werden dürfte, an welchem die Ermittelung des endgültig verpflichteten Armenverbandes begonnen werden muß, da andererseits die Zeit für die Durchführung dieser Nachforschungen zu kurz ist.

Ferner wird in § 34 der Zeitpunkt, an welchem der Hilfsbedürftige zu vernehmen ist, auf den Beginn der 14. Woche zu verlegen sein, sobald es sich nicht um eine Person handelt, die bei Beginn der Unterstützung noch nicht eine Woche am Orte war.

Schließlich bedarf es einer kleinen Änderung des Textes in § 30 Absatz 1, in welchem der Ortsarmenverband „des Dienstortes“ durch eine der neuen Bestimmung entsprechende Bezeichnung ersetzt werden muß.

VIII.

Welche Folgen würde eine Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben?

Zunächst würde die erstrebte erhebliche Verringerung des Schreibwerks und damit auch eine wirkliche Ersparnis an Mitteln sowohl bei den Landarmenverbänden, wie ganz besonders bei den Ortsarmenverbänden eintreten.

Die zeitraubenden und umständlichen Ermittelungen, welche auf Grund des § 34 zum Zwecke des nach § 30 erforderlichen Nachweises des Unterstützungswohnsitzgesetzes seitens der Ortsarmenverbände angestellt werden müssen, würden sich auf die Fälle beschränken, in denen es sich um eine langdauernde Unterstützung oder um die Unterstützung einer Person handelt, die noch nicht eine Woche in der Gemeinde sich aufhielt.

Die ersten Fälle treten ihrer, im Vergleich zu den kurzdauernden Unterstützungen, geringen Zahl wegen nicht in den Vordergrund. Zudem fallen bei ihnen die Kosten und die Arbeit nicht so unbequem ins Gewicht, weil es sich bei ihnen an sich um größere Gesammtsummen der Unterstützung handelt, mit welchen die Kosten und der Umfang der damit verbundenen Arbeit in einem richtigen Verhältnis stehen. Im Falle der Unterstützung von Personen, welche sich noch nicht eine Woche am Orte befanden, wird es sich wohl fast immer um Vagabunden handeln. Bei anderen Personen wird ein solcher Fall nur sehr selten vorkommen. Der Umstand, daß bei den Vagabunden diese Arbeit gethan werden muß, ist ein geringer Übelstand, denn die Ermittelungsarbeit ist gerade bei diesen Personen sehr gering. Die Feststellung wird sich meist auf die einfache Tatsache beschränken, daß der Hilfsbedürftige seit langer Zeit wandert und allenfalls noch darauf, wo er die letzte Unterstützung — meist Krankenhausbehandlung — gewährt erhalten hat. Eine besondere Kontrolle seiner Angaben über Aufenthalt in den letzten Jahren wird meist weder möglich noch erforderlich sein. Denn die größte Mehrzahl der Vagabunden wird bei den in Frage kommenden Landarmenverbänden längst bekannt sein und seine Akten haben, so daß die Feststellung und Anerkennung der Landarmenqualität auf Grund der Anmeldung des unterstützenden Ortsarmenverbandes ohne weiteres erfolgen wird.

Die Bestimmung würde also gerade die außerordentlich vielfach vorkommenden und schwer ins Gewicht fallenden Ermittelungen beseitigen, welche die Aufenthalts- und Familienverhältnisse der kurzweiligen Unterstützung nicht vagabundierender Personen zum Gegenstand haben. Damit wäre viel gewonnen.

Vergleichen wir nun diesen Vorteil mit dem pekuniären Nachteil, den die größeren Ortsarmenverbände unstreitig auch von dieser Maßnahme haben. Für diese Ortsarmenverbände tritt zweifellos eine Vermehrung der direkten Ausgaben ein, da die Beträge, welche sie fernerhin nicht mehr erstattet erhalten sollen (Spalte 3a γ der Zusammenstellung II), höher sind als die Beträge, welche sie fernerhin nicht mehr zu erstatten haben (Spalte 4a der Zusammenstellung II). Leider kann ich eine einigermaßen sichere Ermittelung des Maßes dieser Mehrkosten auch nur aus den Zahlen der Gemeinden der Provinz Westpreußen versuchen. Nimmt man in Westpreußen nur die

drei Städte, welche nicht an dem großen Landstreicherwege liegen und zieht den Durchschnitt der in Spalte 6a berechneten Mehrbelastung, so ergibt sich die Summe von 4% der Gesamtausgaben in Spalte 2.

Wenn man nun berücksichtigt, daß diese drei Städte, wenn sie auch nicht an der Vagabundenstraße liegen, so doch immer noch einen wenn auch kleinen Teil der gezahlten Unterstützungen für Vagabunden aufgewendet haben werden, welcher bei der Berechnung der eventuellen Mehrbelastung durch die jetzt vorgeschlagene Bestimmung außer acht gelassen werden müßte, so ist die Annahme, daß die Mehrbelastung durchschnittlich 4% der Gesammtausgabe nicht überschreiten werde, wohlberechtigt. Danach würden also im Durchschnitt auf je 50000 Mk. Gesamtausgabe 2000 Mk. mehr aufzubringen sein.

Diese Summe dürfte wohl schon durch die Ersparnisse an Bureaukräften bei der Bearbeitung der Armensachen infolge der Abnahme der Arbeit und des Schreibwerks wieder eingebracht werden. Denn es ist nicht zu vergessen, daß eine hohe Mehrbelastung überhaupt nur bei den Gemeinden mit größerem Zuzug eintritt, das heißt also im allgemeinen bei größeren Gemeinden mit einem erheblichen Armen-Verwaltungsapparat, daß dagegen bei kleineren Gemeinden sich das Verhältnis viel günstiger gestaltet, da für sie — wie oben an der Hand der Angaben in Spalte 3a und 4a der Zusammenstellung II gezeigt worden ist — der Fortfall der gegenseitigen Ersatzpflicht mit den anderen Ortsarmenverbänden ein günstigeres Ergebnis mit sich bringt, wie bei den großen Armenverbänden.

Selbstredend werden sich hierbei in einzelnen Fällen auch Härten herausstellen, besonders bei kleinen Ortsarmenverbänden, bei denen zuweilen schon ein einzelner unglücklicher Armenfall mit unerträglichen Lasten verbunden ist. In solchem Falle wird aber auf Grund des § 36 des preußischen Ausführungsgesetzes Abhilfe geschaffen werden können.

So dürften den Vorteilen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wesentliche oder gar überwiegende Nachteile nicht gegenüberstehen.

Nicht zu verkennen ist allerdings, daß mit der Vermehrung der Fälle, in denen ein Ortsarmenverband die Kosten der Unterstützung zu tragen hat, wenn die Hilfsbedürftigkeit in seinem Bezirke eingetreten ist, auch wieder die Versuchung wachsen wird, sich hilfsbedürftiger Personen vor Einleitung der Armenpflege durch gesetzwidrige Abschiebung zu entledigen. Die Gefahr, daß diese mit einer geordneten Armenpflege im krassesten Widerspruch stehende Übung sich wieder einbürgern könnte, ist indessen meines Erachtens heute nicht mehr so groß, wie in früheren Zeiten. Die Organe der Polizeiverwaltungen, auf dem Lande die Amtsvorsteher und Gendarmen sind soweit zuverlässig, daß der Landrat als Aufsichtsbehörde durch ihre Hilfe in der Lage ist, Ausschreitungen der genannten Art nicht nur zu rügen, sondern auch zu verhindern.

Auch bei der jetzigen Lage der Verhältnisse haben die Ortsarmenverbände der vorläufigen Unterstützung häufig Anlaß, sich ihren Pflichten zu entziehen. Die Einleitung der vorläufigen Fürsorge bringt auch jetzt viele Unbequemlichkeiten und auch wirkliche Unkosten mit sich. Die Ermittelung des endgültig verpflichteten Armenverbandes auf Grund des § 34 l. c.

zum Zwecke des Nachweises des Ersatzanspruches, die Gefahr des Verlustes des Anspruchs durch verspätete Anzeige (§ 34 Abs. 1 und 2 l. c.) und die Gefahr, wegen der auf Grund des § 34 Abs. 4 erlassenen Tarife nur einen Teil der entstandenen Unkosten ersetzt zu erhalten, nicht zum mindesten aber die mit der ganzen Erledigung der Angelegenheit verbundenen Unbequemlichkeiten, müßten auch jetzt genügen, um den einen oder den anderen Ortsarmenverband zu dem Versuch zu bringen, sich der Pflicht zur Einleitung der vorläufigen Unterstützung zu entziehen. Trotzdem geschieht dies äußerst selten. Das dürfte ein Beweis sein, daß auch die unzuverlässigen Ortsarmenverbände einer hinreichend wachsamen staatlichen Aufsicht unterworfen sind. Es darf auch angenommen werden, daß diese aufsichtführenden Behörden ihrer Aufgabe sich auch gewachsen zeigen werden, wenn die vorgeschlagene Erweiterung des § 29 l. c. gelegentlich bei einem oder dem anderen Ortsarmenverbande eine erhöhte Aufmerksamkeit notwendig machen sollte.

IX.

Ich fasse das Ergebnis meiner Ausführungen dahin zusammen, daß ich es für empfehlenswert erachte:

1. dem § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes etwa folgende Fassung zu geben:

§ 29.

Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bereits seit sieben Tagen freiwillig in der Gemeinde aufhalten, hat der Ortsarmenverband dieser Gemeinde die erforderliche Unterstützung während der ersten 13 Wochen endgültig zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kosten der Unterstützung bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Ortsarmenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Unterstützung länger als 13 Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

2. Im § 30 Abs. 1 l. c. anstatt der Worte: „dem Ortsarmenverbande des Dienstortes . . .“

zu setzen:

„dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist . . . . .“

3. dem § 34 Abs. 1 l. c. etwa folgende Fassung zu geben:

§ 34.

Muß ein Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen Deutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen und steht ihm auf Grund der Bestimmungen der §§ 29, 30 dieses Gesetzes ein Ersatzanspruch wegen der Kosten oder eines Teiles derselben gegen einen anderen Armenverband zu, so hat der Ortsarmenverband eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken. Diese Vernehmung hat alsbald nach Beginn der Unterstützung zu erfolgen, falls der Unterstützte sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht länger

als eine Woche in der Gemeinde aufgehalten hatte; andernfalls ist sie spätestens bei Beginn der 14. Woche nach begonnener Unterstützung vorzunehmen. Demnächst hat der Ortsarmenverband den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird. Die Frist von sechs Monaten beginnt mit dem Tage, von welchem an der Ortsarmenverband die Erstattung der entstandenen Kosten der Unterstützung zu beanspruchen hat.

Anlagen.

I. Ausgaben und Geschäftseingänge

der

Landarmenverbände

in der Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900.

II. Ausgaben und Geschäftseingänge

der

Ortsarmenverbände,

sowie Erstattungen von oder an solche während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit

in der Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900.

Anlage I.

I. Ausgaben und Geschäfts-

in der Zeit vom 1. April 1899

1.	2.	3.	4.	5.
Laufende Nummer.	Landarmenverbände Name Einwohner	Gesammt-Ausgabe M.	a. Erstattungen für Unterstützungen in den ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt b. Prozentverhältnis dieses Betrages zu der Gesammtausgabe	a. Erstattungen für Unterstützungen, welche nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind b. Prozentverhältnis dieses Betrages zu der Gesammtausgabe
1.	Westpreußen 1494360 Einwohner.	383690[1]	a. 104536 M. b. 27,2 %	a. 50117 M. b. 13,1 %
2.	Posen 1828658 Einwohner.	290495	a. 32382 M. b. 11,1 %	a. 19473 M. b. 6,7 %
3.	Schlesien (ohne Breslau) 4037059 Einwohner.	534015	a. 105625 M. b. 19,7 %	a. 83019 M. b. 15,5 %
4.	Pommern 1574147 Einwohner.	314756	a. 62877 M. b. 19,9 %	a. 39377 M. b. 12,5 %
5.	Brandenburg 2821695 Einwohner.	459317	a. 102784 M. b. 22,4 %	a. 78285 M. b. 17,3 %
6.	Schleswig-Holstein 1286416 Einwohner.	454653	a. 85288 M. b. 18,8 %	a. 57046 M. b. 12,5 %
7.	Sachsen 2698549 Einwohner.	337060	a. 73369 M. b. 21,8 %	a. 51384 M. b. 15,2 %
8.	Hannover 2422020 Einwohner.	402919	a. 77443 M. b. 19,2 %	a. 52798 M. b. 13,1 %
9.	Westfalen 2701420 Einwohner	506900	a. 78726 M. b. 15,5 %	a. 37498 M. b. 7,4 %
10.	Hessen 1756802 Einwohner.	78001	a. 16930 M. b. 21,7 %	a. 9590 M. b. 12,3 %
11.	Wiesbaden 906295 Einwohner.	228567	a. 61513 M. b. 26,9 %	a. 25193 M. b. 11,0 %
	Summa 23527421 Einwohner.	4010373	a. 801473 M. b. 20,0 %	a. 504909 M. b. 12,6 %

[1] In dem vom Landarmenverbande Westpreußen für 1899/1900 hierher mitgeteilten Betrage (1139830 M.) befinden sich auch die Kosten für die Irren-, Taubstummen-, Blinden-, Besserungs- und Landarmen ꝛc. -Anstalten. Es ist des-

eingänge der Landarmenverbände
bis 31. März 1900.

6.		7.	8.	
Geschäftseingänge		Prozentverhältnis, in welchem die Einwohnerzahl der untersuchten Ortsarmenverbände zu der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes steht	Auf die untersuchten Ortsarmenverbände entfallen	
a. insgesammt	b. α), welche die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen betreffen β) Prozentverhältnis dieser Eingänge zu den Gesammteingängen		a. von den in Spalte 4 angegebenen Beträgen %	b. von den in Spalte 5 angegebenen Beträgen %
15 250	α. 3841 β. 25,2%	17,3	43,7	60,3
20 602	α. 3539 β. 17,1%	15,3	64,5	45,6
19 023	α. 6873 β. 35,9%	3,1	30,3 [1]	24,6 [1]
15 976	α. 5220 β. 32,6%	16,1	38,5	42,7
39 500	α. 6716 β. 17,0%	3,8	9,0	5,7
21 093	α. 7065 β. 33,5%	31,9	93,8	80,3
18 519	α. 7909 β. 42,7%	20,7	47,9	45,6
13 357	α. 5141 β. 38,5%	21,8	69,4	77,9
16 478	α. 4022 β. 24,4%	4,8	17,3	21,0
2 266	α. 916 β. 40,4%	5,3	10,0	12,7
7 659	α. 2732 β. 35,6%	8,1	7,6	15,9
189 723	α. 53 974 β. 28,4%	11,6	40,0	40,6

halb der vorstehenden Berechnung die Ausgabe für landarme Personen für 1897/98 zu Grunde gelegt worden.

[1] Es erscheint fraglich, ob die Angaben der Ortsarmenverbände überall zutreffend sind.

Anlage II.

II. Ausgaben und Geschäfts-

so-

Erstattungen von oder an solche während der ersten 13 Wochen der

1.		2.	3.					
			Betrag der Erstattungen an den Ortsarmenverband für Unterstützung für nicht ortsangehörige Personen					
			a. während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt von			b. in den vor oder mit Ablauf von 13 Wochen beendeten Armenpflegefällen von		
Name der Städte	Einwohnerzahl	Gesammt-Ausgabe	α. Ortsarmenverbänden ℳ	β. Landarmenverbänden ℳ	γ. Zusammen ℳ	α. Ortsarmenverbänden ℳ	β. Landarmenverbänden ℳ	γ. Zusammen ℳ
1. Westpreußen.								
Danzig	125 605	394 480	6 216	8 753	14 969	4 349	6 109	10 458
Elbing	45 846	151 182	1 381	1 938	3 319	874	1 398	2 272
Thorn	30 314	36 743	1 123	3 979	5 102	801	2 925	3 726
Graudenz . . .	24 242	90 146	5 216	15 930	21 146	4 388	13 656	18 044
Dirschau	11 784	33 242	1 268	3 812	5 080	293	883	1 176
Marienburg . .	10 738	26 154	823	1 859	2 182	109	1 201	1 310
Kulm	10 499	21 267	1 122	9 360	10 482	845	4 050	4 895
	259 028	753 214	16 659	45 631	62 280	11 659	30 222	41 881
= 17,3 % der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes		abzüglich der Summe in Spalte 4ª			7 800	abzüglich der Summe Sp. 4ᵇ		5 956
			bleiben . .		54 480	bleiben . .		35 925
2. Posen.								
Posen	73 239	323 385	3 740	4 665	8 405	2 962	2 921	5 883
Inowrazlaw . .	20 689	58 759	1 980	2 434	4 414	736	1 287	2 023
Gnesen	20 489	61 534	2 533	6 041	8 574	554	222	1 476
Schneidemühl .	17 050	25 275	321	452	773	122	331	453
Lissa	13 583	21 513	703	1 965	2 668	462	1 642	2 104
Rawitsch	12 362	15 011	170	127	297	99	41	140
Ostrowo	10 327	32 338	376	571	947	222	431	654
Schwerin a. W..	7 206	1 498	136	1 066	1 202	136	1 066	1 202
Schroda	5 218	9 971	144	876	1 020	72	706	778
Samter	4 897	12 324	1 036	2 053	3 089	173	176	349
Filehne	4 425	8 618	494	638	1 132	403	565	968
	189 485	570 226	11 633	20 888	32 521	5 941	9 388	16 100
= 15,3 % der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes		abzüglich der Summe in Spalte 4ª			7 041	abzüglich der Summe Sp. 4ᵇ.		4 828
			bleiben . .		25 480	bleiben . .		11 272

eingänge der Ortsarmenverbände,

wie

Hilfsbedürftigkeit in der Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900.

4.		5.		6.		7.	8.
Betrag der Erstattungen des Ortsarmenverbandes an andere Ortsarmenverbände für ortsangehörige Personen		Zahl der Geschäftseingänge des Ortsarmenverbandes		Die Mehrleistungen der Ortsarmenverbände werden betragen:		Von den Gesammteingängen entfallen auf die Eingänge, welche die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen betreffen	Bemerkungen
a. während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt	b. in den vor oder mit Ablauf von 13 Wochen beendeten Armenpflegefällen	a. insgesammt	b. welche Ansprüche von oder an fremde Armenverbände auf Erstattung von Unterstützungen, die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind, betreffen	a. wenn ihnen die Unterstützungen in den ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt zur Last fielen	b. wenn ihnen nur die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen zur Last fielen		
ℳ	ℳ			% der Gesammt-Ausgabe	% der Gesammt-Ausgabe	%	
2 880	2 525	47 779	3 718	3,1	2,0	7,8	
1 102	784	8 600	1 026	1,4	1,0	11,9	
1 064	957	3 700	520	11,0	7,5	14,1	
583	492	15 823	8 810	22,8	19,4	55,7	
1 516	936	502	196	10,7	0,7	39,0	
205	25	1 809	436	7,6	4,9	24,1	
450	237	1 938	204	47,4	21,9	10,5	
7 800	5 956	80 151	14 910			18,6	
				7,4	4,8		
1 954	1 566	47 047	2 205	2,0	1,3	4,6	
1 118	865	4 998	1 584	5,8	2,0	31,6	
787	316	365	70	12,7	1,9	19,1	
963	583	1 945	442	.	.	22,6	
441	247	558	83	10,4	8,6	14,8	
576	268	440	18	.	.	4,09	
393	373	338	48	1,7	0,9	14,2	
277	277	313	91	61,7	61,7	29,0	
218	98	475	196	8,0	6,8	41,2	
152	73	810	192	23,8	2,2	23,7	
162	162	nicht feststell., da e. Journ. f. Armensach. nicht geführt wird		11,3	9,4	.	
7 041	4 828	57 289	4 929			8,6	
				4,6	1,9		

Anlage II (Fortsetzung).

1.		2.	3.					
			Betrag der Erstattungen an den Ortsarmenverband für Unterstützung für nicht ortsangehörige Personen					
			a. während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt von			b. in den vor oder mit Ablauf von 13 Wochen beendeten Armenpflegefällen von		
Name der Städte	Einwohnerzahl	Gesammt-Ausgabe	α. Ortsarmenverbänden ℳ	β. Landarmenverbänden ℳ	γ. Zusammen ℳ	α. Ortsarmenverbänden ℳ	β. Landarmenverbänden ℳ	γ. Zusammen ℳ

3. Schlesien (ohne Breslau).

Name der Städte	Einwohnerzahl	Gesammt-Ausgabe	a. α	a. β	a. γ	b. α	b. β	b. γ
Liegnitz	51 518	40 694	1 456	1 083	2 539	1 186	710	1 896
Neiße	24 737	30 667	713	1 740	2 453	713	1 740	2 453
Brieg	21 164	35 870	1 430	2 253	3 683	1 430	2 253	3 683
Frankenstein . .	8 206	9 852	133	1 139	1 272	133	1 066	1 199
Trebnitz	5 656	8 930	193	1 552	1 745	190	722	912
Löwenberg . . .	5 010	9 962	451	2 565	3 016	60	140	200
Warmbrunn . .	3 050	14 634	2 238	8 369	10 607	1 070	4 955	6 025
Friedland . . .	2 149	10 679	968	8 381	9 349	521	4 314	4 835
Falkenberg . . .	2 061	12 342	883	4 941	5 824	773	4 504	5 277
	123 551	173 630	8 465	32 023	40 488	6 076	20 404	26 480
= 3,1 % der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes		abzüglich der Summe in Spalte 4a			4 277	abzüglich der Summe Sp. 4b		4 026
				bleiben . .	36 211		bleiben . .	22 454

4. Pommern.

Name der Städte	Einwohnerzahl	Gesammt-Ausgabe	a. α	a. β	a. γ	b. α	b. β	b. γ
Stettin	140 724	971 314	18 258	11 563	29 821	5 515	7 752	13 267
Stargard i. P. .	26 114	31 860	870	1 098	1 968	663	1 021	1 684
Stolp	24 845	77 254	1 564	5 055	6 619	870	4 099	4 879
Greifswald . . .	22 777	54 716	2 339	3 323	5 662	1 289	1 033	2 322
Köslin	18 935	44 200	523	338	861	100	338	438
Kolberg	18 622	37 481	615	2 814	3 439	586	2 625	3 211
	252,017	1 216 825	24 169	24 191	48 370	9 023	16 778	25 801
= 16,1 % der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes		abzüglich der Summe in Spalte 4a			10 006	abzüglich der Summe Sp. 4b		5 258
				bleiben . .	38 364		bleiben . .	20 543

4.		5.		6.		7.	8.
Betrag der Erstattungen des Ortsarmenverbandes an andere Ortsarmenverbände für ortsangehörige Personen		Zahl der Geschäftseingänge des Ortsarmenverbandes		Die Mehrleistungen der Ortsarmenverbände werden betragen:		Von den Gesammteingängen entfallen auf die Eingänge, welche die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen betreffen	Bemerkungen
a während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt ℳ	b. in den vor oder mit Ablauf von 13 Wochen beendeten Armenpflegefällen ℳ	a. insgesammt	b. welche Ansprüche von oder an fremde Armenverbände auf Erstattung von Unterstützungen, die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind, betreffen	a. wenn ihnen die Unterstützungen in den ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt zur Last fielen % der Gesammt-Ausgabe	b. wenn ihnen nur die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen zur Last fielen % der Gesammt-Ausgabe	%	
1 390	1 238	4 543	533	2,8	1,6	11,7	
124	124	14 772	90	7,6	7,6	0,6	
2 018	2 018	250	242	4,7	4,7	96,8	
91	55	84	66	12,0	11,6	78,4	
194	194	158	149	17,3	8,0	94,3	
97	97	786	363	29,5	1,0	46,1	
306	243	2 187	1 150	70,4	32,7	52,5	
30	30	447	364	87,3	45,0	81,4	
27	27	843	671	46,9	42,5	79,5	
4 277	4 026	24 070	3 628			15,1	
				20,1	12,9		
5 741	1 836	55 734	413	2,5	1,2	0,7	
541	405	3 990	656	4,5	4,0	16,4	
2 828	2 380	8 749	824	4,9	3,2	9,4	
611	352	2 192	225	9,2	3,6	10,3	
209	209	1 186	146	1,5	0,52	12,3	
76	76	1 910	599	9,0	8,4	37,3	
10 006	5 258	73 761	2 863			3,9	
				3,2	1,7		

Anlage II (Fortsetzung).

1.		2.	3.					
Name der Städte	Einwohnerzahl	Gesammt-Ausgabe	Betrag der Erstattungen an den Ortsarmenverband für Unterstützung für nicht ortsangehörige Personen					
			a. während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt von			b. in den vor oder mit Ablauf von 13 Wochen beendeten Armenpflegefällen von		
			α. Ortsarmenverbänden ℳ	β. Landarmenverbänden ℳ	γ. Zusammen ℳ	α. Ortsarmenverbänden ℳ	β. Landarmenverbänden ℳ	γ. Zusammen ℳ
5. Brandenburg.								
Spandau . . .	55 841	264 293	2 491	2 734	5 225	.	68	68
Forst i. L. . . .	31 307	70 000	631	3 485	4 116	341	1 829	2 170
Luckenwalde . .	19 511	35 894	688	3 019	3 707	493	2 537	3 030
	106 659	370 187	3 810	9 238	13 048	834	4 434	5 268
der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes	= 3,8 %	abzüglich der Summe in Spalte 4a			4 650	abzüglich der Summe Sp. 4b		3 074
			bleiben . .		8 398	bleiben . .		2 194
6. Schleswig-Holstein.								
Altona	148 944	612 042	16 483	13 585	30 068	9 476	7 803	17 279
Kiel	85 666	374 673	18 583	37 718	56 301	16 289	16 420	32 709
Flensburg . . .	40 840	142 895	1 793	2 095	3 888	862	1 562	2 424
Neumünster. . .	22 489	75 879	1 079	5 355	6 434	850	4 696	5 546
Wandsbeck . . .	21 666	16 900	3 540	2 499	6 039	1 000	1 496	2 496
Schleswig . . .	17 255	49 208	638	3 192	3 830	466	2 332	2 798
Itzehoe.	13 903	38 500	1 491	1 926	3 417	1 115	1 152	2 267
Rendsburg . . .	13 723	22 215	1 050	1 969	3 019	776	1 651	2 427
Elmshorn . . .	12 207	21 752	268	587	855	268	587	855
Hadersleben . .	8 635	27 869	640	2 790	3 430	520	2 540	3 060
Heide	7 936	23 719	822	3 851	4 673	676	2 614	3 290
Husum	7 470	20 100	566	1 312	1 878	177	792	869
Sonderburg. . .	5 247	19 769	788	2 143	2 931	289	1 459	1 748
Oldesloe	4 286	12 501	126	1 031	1 157	81	704	785
	410 267	1 458 022	47 667	80 053	127 920	32 845	45 808	78 553
der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes	= 31,9 %	abzüglich der Summe in Spalte 4a			30 932	abzüglich der Summe Sp. 4b		16 257
			bleiben . .		96 988	bleiben . .		62 296

4.		5.		6.		7.	8.
Betrag der Erstattungen des Ortsarmenverbandes an andere Ortsarmenverbände für ortsangehörige Personen		Zahl der Geschäftseingänge des Ortsarmenverbandes		Die Mehrleistungen der Ortsarmenverbände werden betragen		Von den Gesammteingängen entfallen auf die Eingänge, welche die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen betreffen	Bemerkungen
a. während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt ℳ	b. in den vor oder mit Ablauf von 13 Wochen beendeten Armenpflegefällen ℳ	a. insgesammt	b. welche Ansprüche von oder an fremde Armenverbände auf Erstattung von Unterstützungen, die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind, betreffen	a. wenn ihnen die Unterstützungen in den ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt zur Last fielen % der Gesammt-Ausgabe	b. wenn ihnen nur die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen zur Last fielen % der Gesammt-Ausgabe	%	
2 821	1 965	13 432	1 449	0,9	.	10,8	
1 006	519	6 290	3 800	4,4	2,4	60,4	
823	590	1 980	450	8,0	6,9	22,7	
4 650	3 074	21 702	5 699			26,3	
				2,8	0,7		
15 934	8 118	1 380	890	2,3	1,5	64,0	
7 774	3 857	10 390	ca. 5 000	13,0	7,7	48,1	
1 023	561	2 797	831	2,0	1,3	29,1	
740	472	2 900	1 900	7,5	6,7	65,5	
1 820	925	4 538	1 145	25,0	9,3	25,2	
537	390	1 440	450	6,7	4,9	31,3	
695	499	nicht festzustellen, da kein Journal	ca. 60 % aller Eingänge	7,1	4,6	.	
412	91	2 487	630	11,7	10,5	25,3	
860	663	nicht festzustellen, da ein besonderes Tagebuch nicht geführt		.	0,9	29,1	
98	98	ca. 700	ca. 600	12,0	10,6	85,7	
145	145	840	ca. 400	19,1	13,3	47,6	
143	85	454	251	8,6	3,9	55,3	
384	187	437	294	12,9	7,9	67,3	
367	166	nicht festzustellen, weil nur beim ersten Male eingetragen		6,3	5,0	.	
30 932	16 257	28 363	12 391			43,7	
				6,7	4,3		

Anlage II (Fortsetzung).

1.		2.	3.					
			Betrag der Erstattungen an den Ortsarmenverband für Unterstützung für nicht ortsangehörige Personen					
			a. während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt von			b. in den vor oder mit Ablauf von 13 Wochen beendeten Armenpflegefällen von		
Name der Städte	Einwohnerzahl	Gesammt-Ausgabe	α. Ortsarmenverbänden ℳ	β. Landarmenverbänden ℳ	γ. Zusammen ℳ	α. Ortsarmenverbänden ℳ	β. Landarmenverbänden ℳ	γ. Zusammen ℳ
7. Sachsen.								
Magdeburg . . .	214 424	1 119 426	7 597	13 982	21 579	6 546	11 836	18 382
Halle a. S. . .	116 304	448 250	12 523	5 590	18 113	5 714	3 156	8 870
Erfurt	78 174	195 037	3 156	3 461	6 617	1 599	2 273	3 872
Halberstadt . . .	41 307	95 700	1 009	1 618	2 627	769	1 231	2 000
Mühlhausen . .	30 115	24 010	690	737	1 427	140	480	620
Nordhausen. . .	27 536	60 369	1 442	2 080	3 522	1 130	1 534	2 664
Weißenfels . . .	25 981	27 950	482	2 137	2 619	391	1 013	1 404
Zeitz	24 834	58 428	4 775*	5 564*	10 339*	1 631	1 907	3 538
	558 675	2 029 170	31 674	35 169	66 843	17 920	23 430	41 350
	= 20,7 %	abzüglich der Summe in Spalte 4a			15 040	abzüglich der Summe Sp. 4b		8 641
der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes				bleiben . .	51 803	bleiben . .		32 709
8. Hannover.								
Hannover . . .	209 535	823 864	8 626	7 560	16 186	5 112	6 564	11 676
Osnabrück . . .	45 137	104 300	2 120	5 577	7 697	1 456	3 840	5 296
Harburg	42 579	95 748	3 041	3 750	6 791	2 071	2 914	4 985
Hildesheim . . .	38 977	20 403	2 547	7 466	10 013	1 831	5 288	7 119
Linden.	35 851	200 802	5 152	2 493	7 645	3 056	1 237	4 293
Göttingen . . .	25 506	60 000	2 808	1 680	4 488	1 746	1 499	3 245
Lüneburg . . .	22 309	115 999	2 405	15 223	17 628	2 291	13 402	15 693
Celle	19 438	72 000	1 775	2 619	4 394	503	1 509	2 012
Wilhelmshaven .	19 422	37 985	1 015	1 687	2 702	988	549	1 537
Lehe.	19 151	37 563	699	986	1 685	699	958	1 657
Geestemünde . .	17 440	5 782	905	1 998	2 903	810	1 511	2 321
Peine	12 591	21 517	702	631	1 333	535	631	1 166
Stade	10 058	21 525	983	892	1 875	639	673	1 312
Uelzen	8 196	8 646	1 532	1 218	2 750	584	573	1 157
	526 190	1 626 134	34 310	53 780	88 090	22 321	41 148	63 469
	= 21,8 %	abzüglich der Summe in Spalte 4a			18 766	abzüglich der Summe Sp. 4b		12 706
der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes				bleiben . .	69 324	bleiben . .		50 763

4.		5.		6.		7.	8.
Betrag d. Erstattungen des Ortsarmenverbandes an and. Ortsarmenverbände f. ortsangehörige Personen		Zahl der Geschäftseingänge des Ortsarmenverbandes		Die Mehrleistungen der Ortsarmenverbände werden betragen		Von den Gesammteingängen entfallen auf die Eingänge, welche die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen betreffen	Bemerkungen
a. während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt ℳ	b. in den vor oder mit Ablauf von 13 Wochen beendeten Armenpflegefällen ℳ	a. insgesammt	b. welche Ansprüche von oder an fremde Armenverbände auf Erstattung von Unterstützungen, die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind, betreffen	a. wenn ihnen die Unterstützungen in den ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt zur Last fielen % der Gesammt-Ausg.	b. wenn ihnen nur die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen zur Last fielen % der Gesammt-Ausg.	%	
3 088	2 316	36 021	1 918	1,7	1,4	5,3	* Die Angaben in Spalte 2a und 3a stellen die Kosten während des ganzen Jahres und nicht nur für die ersten 13 Wochen dar.
1 642	1 256	14 674	957	3,7	1,7	6,5	
3 652	1 734	(19 440	158)	1,5	1,1	0,7	
		Unterstützungsfälle					
1 122	681	1 007	981	1,6	1,4	97,4	
936	607	4 630	204	2,0	0,1	4,4	
1 002	627	5 506	1 186	4,2	3,7	21,5	
1 541	551	323	110	3,9	3,1	34,1	
2 057*	869	kann nicht angegeben werden, da ein besond. Journal nicht geführt wird		14,2*	4,6	.	
15 040	8 641	(81 601	5 514)			(6,8)	mit Erfurt
		62 161	5 356			8,6	ohne Erfurt
				2,6	1,5		
4 337	2 108	35 268	3 492	1,4	1,1	9,6	
1 517	1 031	1 747	625	5,8	4,1	35,7	
4 727	3 738	7 898	463	2,1	1,2	5,9	
1 187	1 187	5 078	1 600	43,2	29,1	31,6	
1 344	1 065	25 209	1 239	3,1	1,5	4,9	
214	149	2 647	644	7,1	5,1	24,3	
649	550	2 463	2 270	14,6	13,9	92,1	
484	484	1 187	517	5,4	1,7	43,6	
933	47	1 236	103	4,6	3,9	8,3	
1 156	952	336	247	1,4	2,2	73,5	
1 274	745	548	450	28,1	27,2	82,1	
249	249	1 068	350	5,0	4,2	32,8	
568	370	1 544	1 405	6,1	4,3	91,0	
127	31	414	286	30,3	13,1	69,1	
18 766	12 706	86 643	13 691			15,8	
				4,3	3,1		

Anlage II (Fortsetzung).

1.		2.	3.					
Name der Städte	Einwohnerzahl	Gesammt-Ausgabe	Betrag der Erstattungen an den Ortsarmenverband für Unterstützung für nicht ortsangehörige Personen					
			a. während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt von			b. in den vor oder mit Ablauf von 13 Wochen beendeten Armenpflegefällen von		
			α. Ortsarmenverbänden ℳ	β. Landarmenverbänden ℳ	γ. Zusammen ℳ	α. Ortsarmenverbänden ℳ	β. Landarmenverbänden ℳ	γ. Zusammen ℳ
9. Westfalen.								
Münster	57 135	183 797	5 554	8 971	14 525	2 266	5 032	7 298
Witten.	28 769	88 000	1 870	2 692	4 562	1 454	1 669	3 123
Minden	22 289	49 080	1 031	1 076	2 107	648	555	1 202
Siegen.	19 303	68 680	302	848	1 150	177	631	808
	127 496	389 557	8 757	13 587	22 344	4 545	7 887	12 531
	= 4,8 %	abzüglich der Summe in Spalte 4a.			4 635	abzüglich der Summe Sp. 4b		2 796
der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes				bleiben . .	17 709		bleiben . .	9 735
10. Hessen.								
Cassel	90 193	188 877	2 822	1 628	4 450	2 468	1 186	3 654
Schlüchtern. . .	2 745	2 993	215	70	285	68	33	101
	92 938	191 870	3 037	1 698	4 735	2 536	1 219	3 755
	= 5,3 %	abzüglich der Summe in Spalte 4a.			1 262	abzüglich der Summe Sp. 4b		1 262
der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes				bleiben . .	3 473		bleiben . .	2 493
11. Regierungsbezirk Wiesbaden.								
Wiesbaden . . .	74 133	240 074	4 939	4 647	9 586	4 407	4 003	8 410
	= 8,1 %	abzüglich der Summe in Spalte 4a.			1 874	abzüglich der Summe Sp. 4b		1 210
der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes				bleiben . .	7 712		bleiben . .	7 200
12. Rheinprovinz.								
Aachen.	126 422	1 119 769	693	3 121	3 814	653	1 738	2 391
Bonn	44 558	300 000	6 989	7 845	14 834	4 327	5 446	9 773
St. Johann . .	16 778	41 080	176	1 663	1 839	150	1 483	1 633
Euskirchen . . .	9 588	50 300	720	1 100	1 820	150	400	550
	197 346	1 511 149	8 578	13 729	22 307	5 280	9 067	14 347
	= 3,9 %	abzüglich der Summe in Spalte 4a.			2 537	abzüglich der Summe Sp. 4b		1 029
der Gesammtbevölkerung des Landarmenverbandes				bleiben . .	19 770		bleiben . .	13 318

4.		5.		6.		7.	8.
Betrag d. Erstattungen des Ortsarmenverbandes an and. Ortsarmenverbände f. ortsangehörige Personen		Zahl der Geschäftseingänge des Ortsarmenverbandes		Die Mehrleistungen der Ortsarmenverbände werden betragen		Von den Gesammteingängen entfallen auf die Eingänge, welche die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen betreffen	Bemerkungen
a. während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt	b. in den vor oder mit Ablauf von 13 Wochen beendeten Armenpflegefällen	a. insgesammt	b. welche Ansprüche von oder an fremde Armenverbände auf Erstattung von Unterstützungen, die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind, betreffen	a. wenn ihnen die Unterstützungen in den ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit überhaupt zur Last fielen	b. wenn ihnen nur die nicht länger als 13 Wochen fortgesetzten Unterstützungen zur Last fielen		
ℳ	ℳ			% der Gesammt-Ausg.	% der Gesammt-Ausg.	%	
2 299	1 629	5 899	752	6,6	3,1	12,7	
647	291	3 502	636	4,5	3,2	18,2	
779	461	483	280	2,7	1,5	58,0	
910	415	ca. 1 900	206	0,3	0,6	11,0	
4 635	2 796	11 784	1 874			16,0	
				4,5	2,5		
1 262	1 262	14 038	1 557	1,7	1,2	11,1	
.	.	86	28	9,5	3,4	32,6	
1 262	1 262	14 124	1 585			11,2	
				1,8	1,3		
1 874	1 210	5 606	5 085			9,7	
				3,2	2,9		
200	200	13 716	nicht festzustellen	0,3	0,2	.	
1 037	227	5 505	ca. 1/4	4,6	3,1	ca. 25,0	
720	372	kann nicht angegeben werden	72	2,7	3,0	.	
580	230	305	98	2,5	0,6	32,1	
2 537	1 029	19 526	170			.	
				1,3	0,9		

Das

Tarif- und Erstattungswesen.

Zwei Gutachten

erstattet von

Magistrats-Assessor **Milbradt** (Berlin). und Bürgermeister **Hopf** (Eberswalde).

Vorbemerkung.

Die nachfolgende Darstellung hat zum Gegenstande die Höhe des nach § 30 U.W.G. zulässigen Maßes der Ersatzkosten, insbesondere die gegenwärtige Bedeutung der Tarife für das Erstattungswesen unter den Armenverbänden. Auch der westfälische Städtetag hat sich 1900, der brandenburgische 1902 mit der Frage beschäftigt.

Die Darstellung beschäftigt sich ausschließlich mit den Kur- und Verpflegungskosten für die körperlich Kranken, weil diese den Hauptteil der regelmäßig wiederkehrenden und konstanten sonst aber übersichtlichen Aufwendung der Krankenfürsorge bilden, während hinsichtlich der sog. außerordentlichen Armenlast, Fürsorge für Geisteskranke und Gebrechliche, der Landesgesetzgebung ein größerer Spielraum gelassen und bereits verschiedentlich gesetzliche Regelung auch für das Maß der Erstattungssätze getroffen ist (§ 32 a U.W.G. — Preuß. Ausf. Ges. vom $\frac{8.\ 7.\ 71.}{11.\ 7.\ 91.}$ §§ 31 a—e), und überhaupt für die einer dauernden Anstaltspflege bedürftigen, den Armenverbänden verbleibenden Pfleglinge besondere, denjenigen für die intensive Krankenbehandlung nicht konforme, Einrichtungen vorhanden sind. Es sollen auch in der Hauptsache nur die größeren Städte in Betracht gezogen werden, weil deren Anstalten eine gewisse Gleichmäßigkeit aufweisen und daher einen zutreffenden Vergleich über Aufwand und dergl. zulassen. Der Zweck ist, die Untersuchung darüber anzustellen, ob etwa ein Anhalt dahin zu finden,

daß die Erstattungssätze einer Änderung bedürfen, das Bestreben der Armenverbände höhere Sätze zu erlangen, berechtigt und demnach eine Änderung der Gesetzgebung oder der einzelstaatlichen Tarife anzustreben sei, und

in welchem Sinne die Verteilung der Armenlast durch das Erstattungswesen beeinflußt wird, und ob in dieser Richtung ein anderweitiger Ausgleich zwischen Orts- und Landarmenverband, zwischen Stadt und Land nötig oder zweckdienlich sei.

I.

In der Literatur hat die Frage des Tarifwesens, wie das Erstattungswesen der Kur- und Verpflegungskosten überhaupt bezeichnet werden mag, eine besondere Behandlung nicht gefunden. Nur Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform (Leipzig 1887), hat unter Zugrundelegung eines reichen Materials den Gegenstand einer Besprechung unterzogen, deren Ergebnis sich darstellt in der Klage der Armenverbände über nicht zureichende Erstattung und in dem mangelnden Ausgleich bei Tragung der Armenlasten aus der Krankenfürsorge, insoweit nämlich die an der Heerstraße belegenen oder mit besonders gutem Ärztepersonal und sonstigen Einrichtungen ausgestatteten Ortschaften sich durch die Armen-Krankenfürsorge für auswärtige Personen besonders in Anspruch genommen fühlen.

Die Klagen über unzulänglichen Ersatz finden ihren beredten Ausdruck auch in den überaus zahlreichen Streitfällen, die beim Bundesamt für das Heimatwesen anhängig geworden sind. Von den Entscheidungen dieser letzten Instanz ist sicherlich nur ein geringerer Teil in der bekannten Sammlung (Wohlers-Krech) zum Abdruck gelangt; ihre Zahl ist umsomehr bedeutend, als in den größeren Bundesstaaten die Erstattung zumeist durch Tarife geregelt ist. Die Unsumme dieser vorbereitenden Arbeit zeigt die Unzufriedenheit mit den vom Gegner bewilligten und den Erstattungssätzen überhaupt.

Hervorzuheben ist, daß die Rechtsprechung bei Ermittelung von Erstattungssätzen sich durchweg gleichgeblieben ist, und bei der Unsicherheit, die durch den gesetzlichen Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten der Krankenanstalten naturgemäß hervorgerufen wurde, gewisse feststehende Grundsätze herausgebildet hat, die für die Bearbeitung der Erstattungssachen wesentliche Vorteile zeitigen konnten. Immerhin ist für Streitfälle noch hinlänglich Raum gegeben bei Feststellung des Ersatzes unter Armenverbänden ohne Tarif, oder wo solche bestehen, für Kinder und für Mehraufwendungen in außergewöhnlichen Krankheitsfällen.

Die Höhe der Ersatzkosten ist abhängig von dem Begriff der allgemeinen Verwaltungskosten der Krankenanstalten. Die Rechtsprechung rechnet hierzu alles, was außerhalb des individuellen Bedürfnisses des Kranken aufgewendet worden ist. In gewöhnlichen nicht schweren Krankheitsfällen beschränkt sich der individuelle Aufwand mithin auf die Ausgaben für Beköstigung und Arzneimittel. Alle sonstigen Unkosten betreffen den Betrieb der Krankenanstalten im allgemeinen und sind ausgeschlossen, so insbesondere auch die Kosten für Bäder, Wäsche, Kleider, Heizung, Beleuchtung u. s. w. In schweren Krankheitsfällen, bei Verwundungen, Lebensgefahr, Ansteckung, werden die Aufwendungen für den besonderen Heilungszweck zugebilligt.

Der Nachweis über die Individualkosten liegt dem die Erstattung verlangenden Armenverbande ob; er ist nur zu erbringen durch Vorlage der speziellen Rechnung. Außerhalb der gesetzmäßig zugelassenen Tarife haben behördlich erlassene Regulative, Bescheinigungen und Bekanntmachungen und etwa bestehende Grundsätze dafür, daß die Individualkosten eine bestimmte Höhe erreichen und allgemeine Verwaltungskosten ausgeschlossen sind, keinerlei

Bedeutung. Hier ergibt sich aber alsbald eine erhebliche Schwierigkeit, indem für die Aufstellung einer solchen speziellen Abrechnung gewöhnlich nicht vorgesorgt ist, oder die beigebrachte Aufstellung der nötigen Klarheit entbehrt. Dem Bundesamte hat eine Anzahl solcher Gesamtrechnungen vorgelegen, nach denen der Durchschnittssatz als Höhe der Erstattungsforderung bestimmt wurde. Die derart ermittelten Sätze sind schwankend, 0,85—1,50 M. und darüber, für Thorn 0,625 M.; vereinzelt handelte es sich aber um schwere Krankheitsfälle. Immerhin ergab die Rechnungslegung einen gewissen vorbildlichen Anhalt. So wurde der Satz von 1 M. für die größeren Städte als ausreichend erachtet, gelegentlich aber betont, daß die Lebensmittelpreise von der Lage der Städte abhängig seien, z. B. höhere an der Nordseeküste. Beim Fehlen einer Durchschnittsrechnung oder der als Regel verbindlichen Spezialliquidation mußten unter Zugrundelegung von Erfahrungen die Erstattungssätze nach freiem Ermessen festgesetzt werden; auch ergab sich nach der erlangten Übersicht, daß Individualkosten und allgemeine Verwaltungskosten etwa je die Hälfte der Gesamtkosten bilden.

Trotz der außerordentlichen Bedeutung der gesetzmäßigen Tarife für das Erstattungswesen hat ihre Auslegung vielfach Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen, weil ihre Anwendung auf Erwachsene beschränkt ist und der Begriff der schweren Krankheit und der Mehraufwendungen nach Lage des Einzelfalles streitig sein mußte. Für Kinder muß auch hier der Individualaufwand nachgewiesen werden, was bei Anstalten mit Pfleglingen verschiedenen Alters so gut wie unmöglich ist; daher läßt die Rechtsprechung auch hier freies Ermessen eintreton, hilft sich mit Analogie des Tarifes für Erwachsene, ermäßigt den nachgewiesenen Durchschnittssatz entsprechend. Die Sätze sind demnach auch hier schwankend, 0,50 M. bei gewöhnlichem, 1 M. bei bösartigem Krankheitsfall. Andererseits soll die Bestätigung der Anstaltsleiter über Verabreichung von Nahrungs- und Heilmitteln als beweiskräftig gelten, wenn der Verbrauch, (z. B. 1,40 M. täglich), gleichwohl übermäßig erscheint und nicht feststellbar oder ausgeschlossen ist, daß der zweijährige Pflegling die vorgehaltenen Nahrungsmittel wirklich verzehrt hat. Von sonstigen Grundsätzen ist zu erwähnen, daß die Tarife Pauschalsätze darstellen, gegen welche eine anderweitige, Mehr- oder Minderaufrechnung unzulässig ist; ferner daß bei anerkannten arzneilichen Mehraufwendungen besondere Auslagen für Heilmittel, Stelzfüße und Apparate, nicht neben dem Tarif liquidiert werden dürfen; endlich daß der Tarif auch bei Benutzung einer fremden, auswärtigen oder Privatanstalt, zur Anwendung kommt (s. die ausgezeichnete umfassende Darstellung bei Eger, Kommentar 4. Aufl., Anm. zu § 30).

Nach dem Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung wird es also darauf ankommen, bei der Frage nach der Höhe der wirklich zulässigen Erstattungsforderung für Beköstigung und Arznei die Durchschnittssätze über den tatsächlichen Aufwand zu Grunde zu legen; das Gesetz fordert den Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten; der Tarif setzt dementsprechend den Verpflegungssatz einheitlich fest, die Kosten der ärztlichen Behandlung sind auf die Arzneimittel beschränkt. Die Feststellung dieser Durchschnittssätze der beteiligten Krankenhäuser bildet Schwierigkeiten, insofern die Auf-

rechnungen im einzelnen der scharfen Auseinanderhaltung bedürfen. Diese Scheidung ist in den eingesehenen Rechnungsberichten nicht durchweg ausreichend getroffen. So ist in den, den bundesamtlichen Entscheidungen beigelegten, und auch sonst zur Kenntnis gekommenen Rechnungen, nicht ausdrücklich ersichtlich gemacht, ob und welchen Anteil die Beköstigung des Ärzte- und Wartepersonals an dem Gesamtaufwande hat, und für die Arzneimittel, ob und welcher Anteil auf die Beschaffung der medizinischen Geräte, Zeitschriften u. dergl. entfällt. Daher ist den bundesamtlichen Feststellungen eine unbedingte Beweiskraft nicht ohne weiteres beizulegen, zumal es vereinzelt sich um schwere Krankheitsfälle handelt, sodaß mehr oder weniger das freie Ermessen und eine vernünftige Schätzung an Stelle der ziffermäßigen Belege sich bevorzugen ließen.

Die Schwierigkeiten der Aufrechnung haben die Armenverbände selbst empfunden und mehr und mehr eingesehen und darnach ihre Ersatzforderungen eingerichtet. Die Armendirektion Berlin hatte auf das Vorgehen der Armenanstalt Hamburg im Jahre 1892 die von letzterer auf Grund eines bundesamtlichen Erkenntnisses normierten Sätze bis 1,50 und 1 Mark (für Kinder) zugestanden, aber seinerseits nach den Verwaltungsberichten der städtischen Krankenhäuser, Sätze von 1,30 bis 1 M. dagegen aufgestellt. Letztere mußten aber außer Anwendung gebracht werden, nachdem genauere Aufrechnungen ergeben hatten, daß die Individualkosten unter obigen Sätzen zurückblieben. Dagegen wurde nunmehr in den Fällen, wo der Tarif nicht eintrat, namentlich außerpreußischen Armenverbänden gegenüber der strikte Nachweis des Individualaufwandes verlangt. Dieser Nachweis in dem ganz strengen Umfange konnte niemals erbracht werden; die Praxis hat jedoch ergeben, daß die außerpreußischen Armenverbände, die meist höhere Tarife haben, insbesondere auch Hamburg, mit Erstattung des preußischen Tarifsatzes von 1 Mark und entsprechend niedriger für Kinder, sich stillschweigend zufrieden erklärten. So hat sich durch Übung in Berlin, und das Gleiche wird von Düsseldorf berichtet, und wahrscheinlich bei den meisten größeren nicht an gleiche Tarife gebundenen Armenverbänden die Praxis herausgebildet, den eigenen Tarifsatz den wechselseitigen Ersatzforderungen zu Grunde zu legen, wobei der eine oder andere Armenverband vermeintlich nicht seine Rechnung finden mag.

Über die zur Sache interessierenden Punkte ist bei einer Anzahl größerer Städte mit Einwohnerzahl von über 100 000 eine Umfrage gehalten, Anlage I. deren Ergebnis in der beiliegenden Tabelle niedergelegt ist. Die Antworten beziehen sich auf das Etatsjahr 1900 bezw. 1901[1].

Über die Höhe der gegenwärtigen Individualkosten haben einzelne Orte Angaben nicht machen können (Bonn, Elberfeld, Halle, Hannover, Mainz), zum Teil weil sie ausschließlich Privat- — Universitäts- — Anstalten benutzen. Die sonstigen Mitteilungen dürften im allgemeinen bestimmenden Aufschluß geben, weil sie auf Grund der Abrechnungen in den städtischen Anstalten aufgestellt sind. Jedoch haben die Berichte der letzteren selbst nicht

[1] Leider konnten die Antworten einiger Städte wegen verspäteten Einganges nur teilweise Verwendung finden.

vorgelegen, und es wird sich vielfach fragen, ob die Beköstigung des Ärzte- und Wartepersonals und der Aufwand für medizinische Instrumente und technische Vorhaltungen überall vorschriftsmäßig, d. h. unter Abzug, berücksichtigt sind. Bremen, in dem mitgeteilten Budgetbericht der städt. Anstalt für 1902, rechnet zur Beköstigung 40 500 M. Kosten der Viehhaltung, und von veranschlagten 365 000 Gesamtverpflegungstagen werden 75 000 Tage auf die Verpflegung des Personals angenommen; der Gesamtaufwand für 1902 wird, mit 88 Pf. im Durchschnitt, auf 321 200 M. berechnet. Als ganz zuverlässig muß die Abrechnung von Berlin bezeichnet werden, die nach den Verwaltungsberichten der städtischen Anstalten ganz durchsichtig und gerade zu vorbildlich ist.

Aus besonderer Rücksicht wird ein im Jahre 1900 erstatteter Bericht der Direktion der städtischen Krankenhäuser über die Bewegungsziffer der Individualkosten seit 1885 beigefügt. Entgegen der Auffassung des Berichts muß jedoch der spezielle Aufwand für Wäsche, Kleidung u. s. w., Wasserverbrauch als zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehörig außer Ansatz bleiben, da es sich um Durchschnittssätze handelt. Anlage II.

Der Aufwand für Beköstigung der Kranken stellt sich darnach in den vier Berliner Krankenanstalten für 1900/1901:

	Friedrichshain.	Moabit.	Urban.	Gitschinerstr.
bei Verpfl.-Tagen . .	252 226	294 326	212 492	2308
auf	82 Pfg.	83 Pfg.	77 Pfg.	69 Pfg.

Der Unterschied beruht offenbar mit auf der Belegungsziffer, wie sich auch aus dem Verhältnis der täglichen Gesamtkosten (Selbstkosten) bei den einzelnen Krankenanstalten ergibt. (Friedh. 3,58, Urban 3,17 M.) Bemerkenswert ist hier das Verhältnis der Krankenkost zu der Gesamtbeköstigung, 82 : 1,30, 83 : 1,20, 77 : 1,23, 69 : 1,26, gleich 68 bis 55 %, mit dem Ergebnis, daß 32 bis 45 % auf die Beköstigung des Ärzte- und Wartepersonals entfallen.

Von den übrigen Städten beziffern den Beköstigungsaufwand (Anl. I, Nr. 5): über 1 M.

Stettin = 1,43 M. bei 145 000 Verpflegungstagen,
Altona = 1,18 „ „ 92 000 „ „
Cassel = 1,16 „ ;

hier ist aber keine Sicherheit gegeben, daß die Personalbeköstigung nicht inbegriffen ist; ferner bezieht sich der Durchschnitt auf verschiedene (Stettin I—III) Verpflegungsklassen;

auf 0,90 M. und darüber:
Bremen 0,99 M., Hamburg (Eppendorf), Mannheim und Elberfeld (Bremen nach dem Voranschlag für 1902: 0,88 M. einschließlich Personalbeköstigung);

auf 0,80 M. und darüber:
Charlottenburg 0,862 M., Stuttgart 0,858 M., Cöln 0,84 M., Berlin 0,83 und 0,82 M., Hamburg 0,81 M. (St. Georg), Essen 0,80 M.;

auf 0,70 M. und darüber:

Berlin 0,77 M. (Urban), Dortmund 0,74 M., Danzig 0,74 M.;

auf 0,60 M. und darüber:

Berlin 0,69 M. (Gitschinerstraße), Kiel 0,683 M., Düsseldorf 0,673 M.

Die Ursachen der Verschiedenheit in der Rechnungsziffer, die sogar für Anstalten ein und derselben Stadt um 10 Pfg. und 14 Pfg. (Hamburg und Berlin) differiert, werden schwer zu erforschen sein; sie mögen auf der Belegungsziffer, Anordnung der wirtschaftlichen Versorgung, dem Anteil der Kinder u. s. w. beruhen. Jedenfalls werden die Lebensmittelpreise an sich nicht eine besonders bedeutende Rolle spielen, wie sich aus dem Vergleich bei Berlin und Hamburg mit der auffallenden Unterschiedsziffer ergibt. So betragen beispielsweise die Kosten des Krankenunterhalts in 2 Berliner Irrenanstalten etwa 60 Pfg., in der Krankenstation des Arbeitshaushospitals 67,5 Pfg., dagegen in 4 Heimstätten mit der intensiven Nahrungspflege 1,35—1,60 M. täglich.

Die Mindestziffer bei Hamburg (81 Pfg.) steht mit der Höchstziffer Berlins (83 Pfg.) in ungefährem Einklang. Unter Zugrundelegung der Ziffern von Hamburg, mit wahrscheinlich wirklich teueren Lebensmittelpreisen, und Berlin, und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Ziffern in Berlin seit 1885 in den älteren wohlgeordneten Krankenanstalten eine wesentliche Erhöhung nicht aufweisen, kann als Durchschnittsergebnis angeführt werden,

daß gegenwärtig die Krankenkost in größeren Anstalten sich mit einem durchschnittlichen Tagesaufwand von 80—85 Pfg. bestreiten läßt,

wobei keinerlei Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß billiger wirtschaftende Anstalten an Umfang oder Güte der Krankenkost zurückstehen.

Der Anteil der Kinder läßt sich ziffernmäßig nicht herausrechnen; er wird naturgemäß auf die Kosten für Erwachsene von einigem Einfluß, andererseits auch die Verabreichung von teurer Extradiät außerhalb der regulativmäßigen Kost, zu berücksichtigen sein. In den 3 großen Berliner Krankenhäusern betrug 1900 die Zahl der Verpflegungstage der Kinder 10 bis 15 %, in dem Krankenhaus Gitschinerstraße wurden keine Kinder verpflegt. Nachdem Berlin ein größeres Kinderkrankenhaus neuerdings übernommen hat, wird der zu erwartende Jahresbericht näheren Aufschluß geben (diese Anstalt hat früher über kostspielige Verpflegung geklagt). Im allgemeinen wird man bei Ermittelung der Durchschnittsziffer die Beteiligung der Kinder unberücksichtigt lassen können.

Die Arzneikosten werden ebenso verschieden angegeben. Der Ausschluß jedweder Kosten für Instrumente, Gerätschaften und Zeitschriften ist selbstverständlich, und bei Ermittelung eines Durchschnittssatzes wird man auch die Kosten für Verbandstoffe füglich außer Ansatz lassen können, die einschließlich derjenigen für äußerlich Kranke gegenüber den Gesamtausgaben für Arzneimittel nicht ins Gewicht fallen werden. Berlin berechnet die sächlichen Kosten der Krankenbehandlung auf 24 bis 27 Pfg. täglich. Davon entfallen aber nur 33—40 % auf die Ausgaben für Medikamente, sodaß der Durchschnittsaufwand für letztere auf 9,5—10 Pfg., rund 9,7 Pfg., zu ver-

anschlagen ist. Nach einem vorliegenden von den Krankenanstalten selbst aufgestellten Rechnungsbericht ergab sich an Kosten für Medikamente allein:

	1890/91	1891/92	1892/93.
Friedrichshain . . .	0,080	0,067	0,066
Moabit	0,080	0,077	0,090
Urban	0,099	0,081	0,080 M.

Der Minderbetrag gegen jetzt mag in Erweiterung und Verteuerung von Arznei und sonstigen Heilmitteln seinen Grund haben.

Von den sonstigen Städten haben ganz hohe Sätze: Mannheim 54 Pfg., Dortmund 44 Pfg., Altona 39 Pfg., Düsseldorf 31 Pfg., Cassel 27 Pfg., Essen 20 Pfg. Doch fehlt hier jede Sicherheit, ob dieser Durchschnitt auf die reinen Arzneikosten angewendet ist und nicht auch die bei Berlin z. B. täglich 0,40 M. betragenden, persönlichen und die auszuschließenden sächlichen Kosten der Arzneibehandlung einbegriffen sind. Offenbar ganz sachgemäß rechnet Stuttgart 6,6 Pfg. heraus, ferner 13 Pfg. Hamburg (St. Georg), 13,9 Pfg. Kiel, 14 Pfg. Danzig, 15 Pfg. Elberfeld und Köln und 18 Pfg. Hamburg (Eppendorf). Die Ursache des Unterschieds kann auch hier nicht erforscht werden. Im allgemeinen aber

werden 10—15 Pfg. höchstens für den arzneilichen täglichen Aufwand als zutreffend und ausreichend zu bezeichnen sein.

Bekanntlich müssen bei Benutzung einer Privatanstalt, ebenso wie bei Benutzung einer fremden Anstalt überhaupt, der Individualaufwand und die Arzneimittel gleichfalls nachgewiesen werden, gleichviel auf welche Weise der Armenverband den Nachweis beschaffen kann. In Fällen, wo dies unmöglich ist, tritt das freie Ermessen ein. Nach einem von Berlin vorgelegten Berichte hatten von etwa 6 angefragten 3 größere Privatanstalten für 1891/92 und 1892/93 angeben können als Durchschnittssatz für

	Verpflegung.		Medikamente.	
	1891/92	1892/93	1891/92	1892/93
Charité . . .	0,959	0,900	0,064	0,062
Bethanien . . .	0,762	0,760	0,063	0,063
Elisabeth . . .	1,071	1,112	0,070	0,066 M.

Während die Arzneikosten den damaligen in den städtischen Anstalten fast übereinstimmend sind, gehen die Verpflegungskosten über den damaligen städtischen Satz um 10 bis 20 Pfg. hinaus (im Durchschnitt hatte Friedhn. 0,793 M., Moabit 0,838, Urban 0,839 M.). Berichte für 1901 ergaben für das Privatkrankenhaus Lazarus 1,25 M. und ebenso Elisabeth 1,25 M., einschließlich der Verpflegung des Personals, Bethanien 0,683 M., für Arznei beide etwas über 6 Pfg., Lazarus — für Apotheke — 15 Pfg.

Nach diesen Aufstellungen darf behauptet werden, wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß die nach ähnlichen Grundsätzen arbeitenden Privatanstalten nicht höhere Sätze zu verzeichnen haben, als in den städtischen Anstalten ermittelt sind bezw. entstehen. Jedenfalls wird der rechnerische Nachweis bei Privatanstalten ganz schwierig und meist unmöglich sein (Be-

richt der Charité von 1902). Die Benutzung von Privatanstalten ist aber eine ganz erhebliche, wie die Tabelle I Nr. 2 zeigt. Berlin beispielsweise hatte gut 1/8, etwa 40 % der Gesamtverpflegungstage an die Charité, diese allein mit rund 340 000 Tagen, und Privatkrankenhäuser zu vergüten und über eine Million Mark bar zu zahlen. Man hilft sich bei Einziehung und Erstattung nach stillschweigender Vereinbarung mit Zugrundelegung der Sätze in den städtischen Anstalten auch in den Fällen, wo der Tarifsatz ausgeschlossen ist.

Für die Beurteilung der Verhältnisse in kleineren Städten fehlt es an zureichendem Anhalt. Aus den Entscheidungen des Bundesamts ist zu verzeichnen: Thorn erhielt 1880 bei aufgerechneten 1,25 M. Gesamtkosten nach dem erfahrungsmäßigen Anteil von etwa 50 % Verwaltungskosten, 62,5 Pfg. zugebilligt; für die Anstalt in Sülze in Meckbg. wurden 1890: 1,50 M. Tagesverbrauch ermittelt und 75 Pfg. zuerkannt.

Einiges Material zur Tariffrage ist bei den Verhandlungen der Provinzialstädtetage von Westfalen und Brandenburg zusammengetragen. Der Bericht von Dortmund 1900 besagt, daß in den meisten Fällen die Tarifsätze von 60 und 20 Pfg. als nicht den Kosten entsprechend bezeichnet würden, doch sei dies von Spandau (mit 76 Pfg. Tagesaufwand) und einigen Städten: Neustadt und Marienburg in Westpr., Demmin in Pommern und Eschwege in Hessen-Nassau geschehen. Der Bericht weist im übrigen darauf hin, daß in den Strafanstalten der Industriebezirke Rheinland und Westfalen die Verpflegung des Gefangenen etwa 70 Pfg. täglich erheische (dagegen Berlin im Arbeitshaus mit 431 000 Verpflegungstagen etwa 40 Pfg., im Obdach-Einheitssatz von 57 Pfg. täglich). Ein zuverlässiges Aufrechnungsmaterial scheint nicht vorgelegen zu haben. Der Beschluß ging aber auf Erhöhung der Tarifsätze unter Hervorhebung der Verschiedenheit in den einzelnen Landesteilen. Für Rheinland und Westfalen wurde Erhöhung auf 1,20 und 1 M. einschließlich 30 Pfg. für Arzt und Arznei für die kleineren Städte, vorgeschlagen. Nach dem Bericht des brandenburgischen Städtetages wird in dem Gutachten des Referenten der Tarifsatz im allgemeinen als ausreichend bezeichnet. Dagegen wird über die Einteilung in Servisklassen geklagt. Der Beschluß geht allgemein auf Erhöhung der bisherigen Sätze unter Ablehnung des beantragten Erstattungssatzes auf 1,10 M. Zugegeben, daß der Aufbau der Servisklassen Ungleichheiten im Gefolge hat, zumal die anderweitige Regelung durch die Gesetzgebung in Aussicht steht, so ergibt aber das vorliegende Material nicht, daß auch in kleineren Städten ein Verpflegungsaufwand von 60 Pfg. und der arzneiliche Aufwand von 20 Pfg. tatsächlich überschritten wäre. Ein Rechnungsbericht von Baden-Baden z. B. ergibt für die letzten drei Jahre 1,02 bis 1,10 und bezw. 0,18 bis 0,24 M., aber ganz offensichtlich einschließlich der abzüglichen Nebenkosten; immerhin mag hier ein Gesamtsatz von 75 und 10 Pfg. richtig sein.

Nach alledem darf behauptet werden, daß für kleinere, insbesondere die preußischen, der III. bis V. Servisklasse angehörigen Städte ein Erstattungssatz in Höhe von 80 Pfg. für die gesetzmäßigen Gesamtaufwendungen zutreffend ist. —

Der sonach in den Grenzen der gesetzlichen Vorschrift zu veranschlagende Durchschnittssatz (85 + 15 = 1 M.) steht zu den Selbstkosten bei den einzelnen Berichtsstädten in verschiedenartigem Verhältnis. Berlin rechnet einschließlich der Zinsen vom Grundstücks- und Inventarkapital 4,42 bis 3,65 M. heraus, Hamburg im Durchschnitt der ersten bis vierten Verpflegungsklasse 3,73. Mit oder ohne die Verzinsungsbeträge[1] stehen sich gleichzeitig gegenüber:

	Selbstkosten.	Pflegesatz (Einheitssatz).
Berlin	3,35 (ohne Z.)	2,50[2]
Hamburg	3,73	2,50
Altona	3,16	2,50
Elberfeld	3,16	1,50
Danzig	2,87	—
Charlottenburg . . .	2,84	2,—
Bremen	2,76	2,—
Cöln	2,47	1,20
Cassel	2,38	—
Hannover	2,30	—
Crefeld	2,19	1,25
Dortmund	2,19	—
Kiel	2,15	—
Stuttgart	1,85	1,80
Düsseldorf	1,58 (ohne Z.)	2,—
Mainz	1,69	1,40
Essen	1,65	—

Darnach bleiben bei den großen Städten mit eigenen Krankenhäusern die Selbstkosten gegenüber dem Einheitssatz um etwa 1 M. und gegenüber dem Erstattungssatze um etwa 2,50 M. zurück. Bei weiteren 11 Städten mit Selbstaufwand von 3 bis 2 M. (Altona bis Kiel) beträgt der Ausfall gegen den Erstattungssatz 2 bis 1 M. Zwar bietet die aufgestellte Tabelle außer etwa für Berlin nicht unbedingte Zuverlässigkeit; schon die Fragestellung ist schwierig, die Aufrechnung auf Heller und Pfennig wird durch mancherlei Momente beeinflußt: hier ist nur ein provisorisches Krankenhaus in Betracht gezogen, dort besteht kein Einheitssatz oder er ist durch besondere Stiftungseinnahmen beeinflußt, oder auch durch das Vorgehen der Privatanstalten wie z. B. in Berlin 1900 das Vorgehen der Charité zur Erhöhung des Einheitssatzes von 2 auf 2,50 M. geradezu gezwungen hat. In der dem Bericht des westfäl. Städtetages beiliegenden Tabelle ist der zu zahlende „Pflegesatz ausschließlich Arzneikosten", von seiten der der ersten Servisklasse angehörigen Städte aller Provinzen angegeben worden:

2,50 M. Berlin, 2,28 M. Breslau, 2,00 M. Hannover, 1,96 M. Crefeld,

1,50 M. Frankfurt, Cassel, Barmen, Elberfeld, Hagen, Münster,

[1] S. Anm. 3 S. 75.

[2] S. auch die am Schlusse der Tab. Anl. I aufgeführten Städte.

1,39 M. Potsdam bis herab auf 1,13 M. Brandenburg;

desgl. von Städten der zweiten Servisklasse 2,10 M. Hadersleben, 1,75 M. Iserlohn, 1,71 M. Minden,

1,50 M. Oppeln, Brieg, Stralsund, Cöslin, Düren,

1,40 M. Witten, Guben,

1,20 M. Greifswald, 1,16 M. Fulda, 1,00 M. Siegen, Hamm, Mühlhausen bis 0,90 Memel;

und Städte der dritten bis fünften Servisklasse von 1,75 M. Eickel, 1,60 M. Hameln, 1,50 M. Recklinghausen, 1,25 M. Höxter, 1,20 M. Limburg und Goslar, 1,00 Schwerte, Lippstadt und 4 andere; auf 0,80 M. Soest, Schwedt und weitere 2 westfälische Städte 0,75 M.

Hier sind Selbstkosten- Einheits- und Vertragssatz durcheinander gemischt; bei einzelnen dürfte auch der Arzneisatz hinzugerechnet sein. Trotz der Schwankungen kann nach dem gewonnenen Bilde immerhin erkannt werden, daß der Ersatz durch den verpflichteten Armenverband zu dem Selbstkostenbetrage wie 1 : 3 oder 1 : 2½ bis 2, wenigstens bei den größeren Städten, steht, und daß letztere nicht annähernd befriedigt werden. Zu dem Einheits- und Vertragssatz ist das Verhältnis zwar niedriger.

Demgemäß ist der Wunsch nach einer Änderung der Erstattungssätze ziemlich allgemein. Es wird auf die Beschlüsse der Städtetage verwiesen; im übrigen ist von unseren Berichtsstädten zu erwähnen:

Düsseldorf schreibt (aus dem an den Regierungspräsidenten erstatteten Bericht): „Seit Erlaß des Tarifes vom 2. Juli 1876 hat eine außerordentlich große Umwälzung in den wirtschaftlichen Verhältnissen stattgefunden, die namentlich auf die größeren Städte, unter denen besonders auch Düsseldorf, eingewirkt. Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, in welchem Maße die Lebensverhältnisse in hiesiger Stadt sich verteuert haben. In Berücksichtigung dessen haben die hiesigen konfessionellen Krankenhäuser, in denen der größte Teil der armen Kranken untergebracht wird, im Jahre 1897 ihre Pflegesätze wie folgt erhöht:

Kinder	Kinder	Personen
bis zu 1 Jahr	von 1—10 Jahren	über 10 Jahren
von 0,75 auf 1 M.	von 1 auf 1,50 M.	von 1,50 auf 2 M.

Dies bedeutet für die städtische Armenverwaltung eine alljährlich wiederkehrende ganz erhebliche Vermehrung der Krankenpflegekosten, der bei der Unveränderlichkeit des preußischen Tarifs eine entsprechend höhere Deckung dieser Kosten nicht gegenübersteht. Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß an der Bevölkerungszunahme in den großen Städten die ärmeren Klassen einen sehr großen Anteil haben und dadurch die Armenlasten bedeutend gesteigert worden sind. Die Ortschaften der dritten bis fünften Servisklasse sind von diesen Steigerungen des Armenbudgets in viel geringerem Maße getroffen worden. Wenn deshalb eine Erhöhung der Tarifsätze vorgenommen werden soll, so müßten m. E. die Wünsche der größeren Städte in erster Linie berücksichtigt werden. Ich schlage deshalb eine Erhöhung des Tarifsatzes von 1 M (Nr. 1 b und 2) auf 1,30 M. und die Festsetzung eines solchen für Kinder unter 14 Jahren in Höhe von 90 Pfg. vor. Das Fehlen

des letzteren Pflegesatzes in dem bisherigen Tarif muß als ein entschiedener Mangel bezeichnet werden und hat oftmals zu Unzuträglichkeiten geführt. Die Bestimmungen des Tarifes, daß erhebliche Mehraufwendungen für ärztliche und wundärztliche Behandlung und Pflege außerhalb des Rahmens des Tarifes besonders berechnet werden können, hat nach meinen Beobachtungen schon vielfach zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben, indem die tatsächlich und nachweislich entstandenen Mehrkosten von den verpflichteten Ortsarmenverbänden als solche nicht anerkannt worden sind. Wünschenswert wäre deshalb auch eine genauere Festlegung des Begriffs ‚Mehraufwendungen'".

Altona bemerkt:

„Die Anforderungen, welche nach Erlaß des preußischen Tarifs an die Ortsarmenverbände gestellt werden mußten, haben sich inzwischen verdoppelt und stellen sich daher die Krankenhauskosten gegenwärtig durchschnittlich auf 3 M. täglich. Die außerpreußischen Armenverbände liquidieren in der Regel mehr als 1 M. täglich, oft werden 1,20 M. auch wohl bis 2 M. berechnet. Eine Erhöhung des Tarifs von 1 M. auf 1,50 M. erscheint daher gerechtfertigt und zeitgemäß."

Bonn ist gleichfalls für Erhöhung, um die Mehrbelastung der städtischen Armenverbände, in deren Bezirk sich größere Krankenhäuser befinden, auszugleichen, da die Anforderungen, welche an die Einrichtung der Krankenanstalten und in Bezug auf die Verpflegung gestellt werden, ferner die Kosten von Lebensmitteln, Kohlen und anderer Verbrauchsgegenstände seit 25 Jahren erheblich gestiegen sind. Der Satz 1 b des Tarifs dürfte auf 0,90 M. bis 1 M., unter 2 auf 30 bis 40 Pfg. zu erhöhen sein. Auch empfiehlt sich die Einführung von Pauschalsätzen für Kinder unter 14 Jahren (60 Pfg. bezw. 25 Pfg.).

Cassel schreibt:

„Der Tarif bedarf hinsichtlich des Pflegesatzes dringend einer Änderung. Die Kosten der Verpflegung sind im Laufe der Jahre bedeutend gestiegen. Der Tarifsatz ist viel zu niedrig bemessen und nicht mehr zeitgemäß. Das hiesige Landkrankenhaus legt bei jedem Kranken 1,38 M. täglich zu."

Charlottenburg:

„Mit Rücksicht auf die Vervollkommnung in den Krankenhäusern ist der Tarifsatz als angemessenes Entgelt für die Gesamtaufwendungen, deren Haupterhöhung allerdings bei den allgemeinen Verwaltungskosten eingetreten ist, nicht mehr zu erachten".

Bei Cöln heißt es:

„Ebenso . . . wegen der erheblichen Steigerung der Preise für Lebensbedürfnisse und der an die Krankenanstalten hinsichtlich der Beköstigung gestellten Ansprüche."

Desgleichen für Erhöhung ist Elberfeld, auch wegen der eingetretenen höheren Lebenshaltung, ebenso Crefeld, Stettin, Danzig, Dortmund und Essen für größere und Industriestädte, Halle unter Vorschlag von (1,20 + 0,30 M.) 1,50 M., Kiel unter Hinweis auf die Selbstkosten (2,15 M.) und die Vertragssätze, mit der gleichlautenden allgemeinen Begründung.

Tarifsätze für Kinder (bis 14 Jahr) schlagen vor Elberfeld, um der vielfachen Ungleichheit ein Ende zu machen, der Verpflegungssatz stelle sich auf 80 Pfg. täglich; ferner Halle für Kinder (90 + 30 Pfg.) 1,20 M., befürwortet gleichzeitig die Zulässigkeit kostspieliger Heilmittel neben dem Tarifsatz.

Zur Änderung des § 30 U.W.G. in seiner bezüglichen Bestimmung äußert sich

Elberfeld: „Von einer Änderung (Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten bezw. Zulassung der Berechnung derselben gegenüber außerpreußischen Armenverbänden) wird kein Nutzen erwartet. Zeitgemäß wäre ein einheitlicher mäßiger Tarif für den ganzen Geltungsbereich des U.W.G. zur Verminderung des Schreibwerks und der Streitsachen und zur Herbeiführung eines Ausgleichs."

Stuttgart:

Für Würtemberg wird eine Änderung des Tarifs nicht vorgeschlagen.

Dagegen dürfte für den Verkehr mit den Armenverbänden der übrigen Bundesstaaten die Festlegung eines angemessenen höheren Verpflegungssatzes anzustreben sein, da bei der weiten Ausdehnung des Begriffs der allgemeinen Verwaltungskosten, besonders bei Krankenhäusern mit großem Betriebe, der armenrechtlich erstattbare Aufwand in keinem Verhältnis mehr zu den wirklichen Kosten steht.

Hamburg schreibt:

„Wir halten die Bestimmung des § 30 des U.W.G., betreffend Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten, an sich, d. h. insofern für gerechtfertigt, als ihre Anwendung auf die Unterbringung eines Hilfsbedürftigen in einer Armenanstalt, d. h. in einer dem Armenverbande gehörenden oder durch öffentlichrechtliche Vorschrift unmittelbar in den Dienst desselben gestellten Krankenanstalt, beschränkt bleibt. Mit Rücksicht auf die dem § 30 vom Bundesamt gegebene weitere Auslegung, der zufolge die die Verwaltungskosten betreffende Bestimmung auch bezüglich solcher Krankenanstalten Platz greift, welche Hilfsbedürftige auf Kosten der Armenverbände, nur auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung aufnehmen, z. B. Privatanstalten, auswärtige Heilanstalten, empfiehlt sich allerdings eine Abänderung der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung, welche den Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten in dem eingangs entwickelten Sinne interpretiert . . . ."

Bremen:

„Es ist notorisch, daß die wirklichen Kosten den jetzt im Verkehr der Armenverbände zur Erstattung gelangenden Verpflegungssatz von 1 M. wohl überall erheblich übersteigen. Insofern würde eine generelle Erhöhung des Erstattungssatzes an sich zeitgemäß sein. Für Bremen würde eine soche auch eine Mehreinnahme bedeuten, da die an Bremen von auswärtigen Armenverbänden zu erstattenden Beiträge erheblich höher sind, als die Sätze, die Bremen nach auswärts erstatten muß. Ob sich bei der Mehrzahl der Armenverwaltungen die zu zahlenden und zu empfangenden Sätze im wesentlichen ausgleichen und eine anderweitige Festsetzung daher im Resultat belanglos sein würde, entzieht sich der diesseitigen Kenntnis."

Mannheim endlich äußert sich folgendermaßen:

„Wir halten die Vergütung, welche die badischen Armenverbände nach

dem Tarif vom 30. Juli 1888 mit täglich 1,30 M. gegenseitig zu ersetzen haben, mit Rücksicht darauf, daß unsere eigentlich ersatzmäßigen Ausgaben für Verpflegung und Arznei 1,46 M. betragen, nicht für ausreichend. Für die hiesige Stadt, wie überhaupt für die größeren badischen Städte, wäre wohl eine Erhöhung der Pauschalsummen angebracht.

„Die Erhebung der Verpflegungskosten bei außerbadischen Armenverbänden veranlaßt bei uns — und das ist zweifellos auch die Klage der großen Mehrzahl der dem Verein angehörenden Verbände — regelmäßig einen längeren zeitraubenden Schriftwechsel, bis es uns gelingt, den gegnerischen Armenverband davon zu überzeugen, daß die diesseits erhobene Forderung unter Ausschluß des nach der bisherigen Rechtspraxis nicht zum Ersatze geeigneten Verwaltungsaufwandes gestellt ist. Wir halten im Interesse einer bedeutenden Geschäftsvereinfachung die Einrichtung einer Tarifgemeinschaft unter den größeren deutschen Armenverbänden, die ja alle dem Verein angehören, für angemessen. Für die Bemessung der Höhe des Tarifsatzes dieser Gemeinschaft werden die Auskünfte auf Grund dieses Fragebogens nähere Anhaltspunkte ergeben." —

Der Prozentsatz der einjährigen Erstattungen von Armenverbänden auf die Gesamtkosten eines Jahres ist, die ungefähre Zuverlässigkeit der Aufstellungen vorausgesetzt, von den außerpreußischen Berichtsstädten recht hoch: Mainz 38 %, Stuttgart 30 %, dagegen Bremen 9 % trotz hoher Erstattungssätze, 2 M. von bremischen Armenverbänden. (Hamburg fehlt), angegeben. Sonst weisen geringe Prozentsätze auf (Tabelle Nr. 7) Berlin 2,4 %, Crefeld 2 %, Düsseldorf 5,7 %, Danzig 8,6 %, Cöln 9 %. Ferner Elberfeld 11,5 %, Altona und Hannover 13 %, Stettin 15 %, Kiel 18 %, Essen 22 %, Mannheim 23 %, Halle 27 % und Bonn 50 %. Bei Berlin ist die Summe der Jahreskosten für die städtischen Krankenhäuser nach dem niederen Selbstkostensatze im Durchschnitt 3,35 M. berechnet. Bei Zugrundelegung des auch für Privatanstalten maßgeblichen Einheitssatzes von 2,50 M. würde sich der Prozentsatz um etwas erhöhen (½ %) und bei rund 3 Millionen Gesamtkosten rund 3 % betragen. Inbegriffen sind auch die Zahlungen des auf 3 M. erhöhten Einziehungssatzes für auswärtige Kranke mit nahe an 7500 Verpflegungstagen, wonach der Prozentsatz sich um eine Wenigkeit, auf rund 3,5 % erhöhen wird. Die unverhältnismäßig hohen Sätze bei Bonn, Halle (50 und 27 %) und auch bei Kiel 18 % werden dadurch erklärlich, daß diese Städte mit ausgedehnten Universitätsinstituten (nur Kiel besitzt ein eigenes Krankenhaus) ausgestattet sind, und nach Maßgabe der Vereinbarungen geringere Vertragssätze, unter 2—1,50 M. und gar 1 M. haben und daß sie endlich der Inanspruchnahme durch auswärtige Kranke vornehmlich ausgesetzt sind. Dieser letzte Umstand mag neben sonstigen Ursachen auch bei Essen und Hannover zutreffen, wo im übrigen niedrige Selbstkosten, bezw. Vertragssätze vorwalten. Allerdings steht der Prozentsatz im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der Verpflegungstage Auswärtiger und den Gesamtkosten d. h. je höher die beiden letzten Kategorien sich stellen, desto niedriger wird, bei der Differenz der übertarifmäßigen Mehrkosten, der Prozentsatz der Erstattungen durch Armenverbände. Das Mittel stellen diejenigen

Städte dar, die bei ungefähr entsprechenden Selbstkosten- und Einheitssätzen einen Prozentsatz der Erstattungen von 7—13 % aufweisen, sodaß insgesammt ein Durchschnitt der Einziehung von Armenverbänden in Höhe von 5—10 % aufgestellt werden kann. Ein solcher Prozentsatz wird im Einnahmebudget immerhin eine wesentliche Rolle spielen und nicht leicht entbehrt werden mögen.

Die Belastung durch den Zuzug auswärtiger Kranker anlangend, so sind die Fälle der bedingungslosen Abschiebung wohl als ganz selten zu bezeichnen. In der Praxis der Berliner Armendirektion wenigstens sind, trotz durchweg günstiger Umstände hierfür, nur ganz selten Fälle der klarliegenden Abschiebung zur Behandlung gekommen. Auch sonst wird von den Berichtsstädten hierüber nicht geklagt. Jedoch mag es oft genug vorkommen, daß eine mündliche Anweisung des auswärtigen Armenpflegers vorliegt, die genauer nicht zur Kenntnis der Verwaltung gelangt. Meist wird sich der Zuzug, abgesehen von den umherziehenden Landstreichern, die ihre mehr oder weniger ständigen Krankenhäuser zur einstweiligen Erholung aufsuchen, derart vollziehen, daß die kranken Personen aus eigener Entschließung, auf den Rat von Angehörigen, bei denen sie am Orte der Anstalt vielleicht schon in poliklinischer Behandlung zu Besuch weilen, und wegen des Vorteils einer Behandlung durch hervorragende Ärzte die großstädtische Anstalt aufsuchen. Bei der Anmeldung wird die unbedingte Aufnahmenotwendigkeit, namentlich wo Krankenmaterial erwünscht ist, nicht allzu streng genommen. Freilich sollen z. B. in Berlin, soweit nicht Lebensgefahr vorhanden ist, die Vorortsbewohner zurückgewiesen werden; vielfach wird daraufhin ein Aufnahmeschein nachgebracht. Zahlreicher aber sind durchweg sicherlich die Fälle, in städtischen wie in Privatanstalten, daß nach Aufzehrung des Vorschusses, Ablauf des Kassenscheins, die Kur auf Kosten des nunmehr zuständigen Armenverbandes fortgesetzt werden muß. Jedoch machten in Berlin in den städtischen Krankenanstalten die Kranken mit auswärtigem Wohnsitz einschließlich der Selbstzahler und der von Behörden und Kassen Überwiesenen nur 7—11 % der Gesammtaufnahme aus. Als belastend kommt aber in Betracht, daß bei landarmen Kranken nach dauernder Hilfsbedürftigkeit für diejenigen Städte, die eigenen Landarmenbezirk bilden, dauernde Kostenlast eintritt, und daß z. B. für Berlin aus dem Zuzug der kranken Vorortseinwohner, die in Berlin in Arbeit gestanden haben, nach der Auslegung des § 29 in der Rechtsprechung die Erstattungsforderung versagt ist.

Dieser Zuzug Auswärtiger wird jedoch von mehreren Berichtsstädten als ein Übelstand und teilweise als Grund für Erhöhung der Tarife angeführt. Dortmund bezeichnet sich als Durchgangsstation (1900: 113 durchreisende Pfleglinge), Altona schätzt den Anteil der vom Lande zuziehenden Arbeitslosen und über die Grenze Gewiesenen auf 25 % der Gesamtkosten, Bonn den Zugang Auswärtiger auf mehr als die Hälfte der Gesamtkranken. Desgleichen klagen Halle und Kiel, unter ausdrücklichem Hinweis auf den Charakter und Ruf der klinischen Universitätsinstitute, desgleichen Hannover ohne nähere Angaben; Stuttgart begründet den Zuzug mit dem natürlichen Drange nach besseren Anstalten. Dagegen haben die sonstigen Berichtsstädte die Frage, ob eine übermäßige Mehrbelastung stattfinde, ver-

neint, und in der Tat ist anzunehmen, daß die Mehrbelastung nicht so wesentlich ins Gewicht fällt. Einzelne Städte helfen sich, d. h. nur gegen den Zuzug von Selbstzahlern, jedoch wegen der möglichen nachfolgenden Armenpflege mit Erhöhung der Einheitssätze, so Hamburg 3,50 M. gegen 2,50, Berlin 3,00 M. gegen 2,50 M., Königsberg 3,00 M., Crefeld 2,25 gegen 1,25 M. Diese Maßregel hat denn auch wohl ein stärkeres Aufsuchen der z. B. in Berlin sehr zahlreichen Privatkrankenanstalten, mit durchweg geringeren als den Einheitspflegesätzen, zur Folge.

Soweit die beklagte Mehrbelastung die Universitätsstädte trifft, wird sie durch den niedrigen Vertrags-(Selbstkosten-)Satz einigermaßen ausgeglichen. An der Wanderstraße und in Industriebezirken belegene Städte mögen empfindlicher getroffen werden; Zuzüge dorthin in Zeiten niedergehenden Wirtschaftslebens tragen vielleicht zur Belastung bei (in Berlin wurde z. Z. einer erheblichen Arbeitslosigkeit 1901 dagegen ein bedeutender Abzug von jugendlichen und alleinstehenden Arbeitern ermittelt!).

Eine Mehrbelastung ist in der Natur der Verhältnisse begründet, deren Verschiedenheit ein Mittel zur Abwehr nicht andeuten läßt; die Belastung mit 5 bis allenfalls 10 % der Gesamtkosten aber kann in der Tat als übermäßig nicht angesehen werden, insbesondere gegenüber den Vorteilen, die aus der sozialen Gesetzgebung, durch Zahlungen der Krankenkassen und Rentenanstalten erwachsen, Vorteile, durch welche die nach § 29 U.W.G. zeitlich erweiterte Belastung der vorläufig unterstützenden Armenverbände in etwas aufgewogen wird.

Als Resultat der Darstellung mögen, auf Grund des eingegangenen Materials, das vielleicht nicht ganz umfassend ist, aber doch eine Reihe wesentlicher Merkmale und Gesichtspunkte aufweist, folgende Grundsätze aufgestellt werden:

1. Der gesetzliche Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten ist gerechtfertigt. Die Rechtsprechung trifft bei Normierung und Ausscheidung das Richtige.
2. Sonderstellung des Ersatzes bei Benutzung von Privatanstalten ist unzulässig.

Bereits Münsterberg (a. a. O. S. 470) hebt hervor, daß von den Tarifen — und die Sätze dieser entsprechen nach der gesetzlichen Beschränkung wenigstens in den größeren Bundesstaaten (Preußen), wie gezeigt ist, ungefähr den Individualkosten — der befürchtete Einfluß auf den Zustand der Krankenanstalten nicht eingetreten sei. Die derzeit erhobenen Bedenken, namentlich der gegen die Tarifierung angeführte Grund, daß eine Verleitung zu kostspieligen Einrichtungen begründet sei, wenn gewußt würde, daß der gesamte Aufwand erstattet werde, ist als rein akademisch zu bezeichnen. Vielmehr hat die Entwicklung des Krankenhauswesens in großen und kleinen Städten gezeigt, wie auch bei den Reichstagsverhandlungen entgegnet wurde, daß keine Gemeinde ihre Krankenhäuser mit Rücksicht auf Fremde, sondern nach Maßgabe des einheimischen Bedürfnisses erbaut hat. Die durchweg wohl und hier und da mit einem gewissen Komfort eingerichteten Krankenanstalten (Berlin z. B. beim Voranschlag der Baukosten für zwei Infektionsbaracken bei der epileptischen Anstalt mit 29 Betten pro Bett 7780 M.

und bei dem im Pavillonsystem mit einem Kostenaufwande von 13 Millionen für etwa 1300 Betten im Bau begriffenen Krankenhause Seestraße) sollen hauptsächlich allen Ansprüchen der Neuzeit an Hygiene und Krankenpflege genügen. Bei Schaffung derartiger kostspieliger der Krankenfürsorge dienender Einrichtung und Herbeiziehung eines vornehmen Ärztepersonals wird selbstredend lediglich Rücksicht genommen auf das Wohl der Einwohner selbst. Es ist nirgendwo zur Sprache gekommen, und keine Gemeinde würde über sich den Vorwurf ergehen lassen, daß sie aus Rücksicht der Inanspruchnahme der Anstalt durch Auswärtige es an irgend etwas hätte fehlen lassen oder billiger habe bauen wollen. Überhaupt wird an die Beteiligung auswärtiger Kranker nicht gedacht, wenn die Gemeinde in Erfüllung der vornehmen Pflicht, an der sozialen Fürsorge nach besten Kräften und im Interesse der eigenen Einwohner mitzuwirken, ausreichende und verhältnismäßig kostspielige Einrichtungen schafft. Die Mehrkosten der Einrichtung wird sie natürlich tragen müssen und sich gern auferlegen in dem Bewußtsein der kommunalen und allgemeinen Fürsorgetätigkeit. Und in der Tat zeigt sich dieses Bewußtsein in der Feststellung von niedrigeren Einheitssätzen für die Einziehung bei privatrechlicher Verpflichtung. (Einheitssätze Berlin 2,50 M. gegen 3,35 M., Hamburg 2,50 M. gegen 3,71 M., Stettin 2,50 M. gegen 3,16 M., Elberfeld 1,50 M. gegen 3,16 M. u. s. w.) Immerhin hatte Berlin 1900 einen Zuschuß an die vier städtischen Anstalten (bei rund 2,5 Millionen Gesamtausgaben) von 1,3 Millionen Mark zu leisten; jedoch steht hier, wie sich auch sonst aus der Tabelle (Anlage I 6 : 7 a) ergibt, den Gesammtkosten eine Einnahme von über 25 bis über 50 % gegenüber.

Bei Beurteilung dieser Fürsorgepflicht für die „Einwohner" müssen zu den letzteren auch vernünftigerweise diejenigen gerechnet werden, die zwar noch außerhalb den U. W. haben, aber bereits ansässig sind. Der Prozentsatz der einjährigen Erstattungen von Armenverbänden zu den Gesamterstattungen im Etatsjahr (Anl. I, 7 a : 7 b) ist freilich nicht zu unterschätzen. Die ganzen hohen Sätze bei Mainz 90 % und Stuttgart 70 % beruhen auf hohen Tarifen; bei Bonn, Halle 90 % und 61 % auf dem Zufluß nach den Universitätsinstituten (Kiel hat dagegen nur 30 %); auch sonstige insbesondere aus dem Verhältnis der Gesamtkosten zu dem Einziehungssatze herrührende Umstände mögen in Betracht kommen, so der Anteil als eigener Landarmenverband. Berlin hat nach dem niedrigen Einheitssatze und als eigener Landarmenverband 5,6 %, Crefeld 5 %; 14 bis 22 % haben Cöln, Stettin, Bremen und27 bis 33 % Danzig, Kiel und Essen zu verzeichnen, während bei Altona, Elberfeld wieder die Ziffer auf 50 bis 60 % steigt. Altona aber klagt ganz besonders über auswärtigen Zuzug, Elberfeld hat einen niedrigen Einheitssatz. Veranschlagt man den Anteil Nichtortsangehöriger auf 10 bis 25 %, so darf doch gesagt werden, daß hiervon nur wenige Prozent auf Einziehung der Kosten für diejenigen Kranken entfallen, die als zugewandert oder aus sonst zufälligen Umständen der Gemeinde zur Last bleiben. Ein ganz zutreffendes Bild kann bei der Verschiedenheit der Selbstkosten-, Einheits- und Vertragssätze, der Dauer der Verpflegungszeit und der Kontierung verschiedener nicht erledigter Posten auf ein Etatsjahr, natürlich nicht gewonnen werden. Von

Berlin, das dem Zuzuge sicherlich besonders und im Durchschnitt wie jede andere Stadt ausgesetzt ist, mag erwähnt werden: In dem Verwaltungsbericht der Krankenanstalten werden die von auswärtigen Krankenkassen bezw. -Behörden überwiesenen Kranken besonders aufgeführt; daneben die auswärtigen Kranken mit erhöhtem Kostensatz, unter denen vornehmlich die zugewanderten und aus eigener Entschließung ankommenden nicht ansässigen Personen verstanden werden. Nach der Tabelle beträgt der Prozentsatz der Jahresaufnahmen dieser Auswärtigen bei Friedrichshain 3 %, bei den anderen 3 Krankenhäusern je 1 %; der Anteil an den Verpflegungstagen (über 250 000) bei Friedrichshain 4 % und sonst 0,6 bis 0,7 %, wobei zu bemerken ist, daß Friedrichshain im Nordosten, der Hauptzuzugsrichtung und in der Nähe des für Zugewanderte als erste Zufluchtsstätte dienenden Obdachs liegt. Über die Zahl und Herkunft der Zugewanderten in Berlin selbst gibt weiteren Aufschluß die besondere Aufstellung, wonach Aufnahmen Kranker stattfanden:

aus dem Auslande 14,
aus anderen Bundesstaaten 20
aus anderen Provinzen 112, von denen jedoch ein guter Teil Selbstzahler gewesen sein mag. (Die von der Polizei überwiesenen Fremden kommen meist zur Charité.)

Ebensowenig ist zum Ausdruck gebracht, daß die kleineren Städte sich im Hinblick auf den zu erwartenden Zuzug auswärtiger Kranken, sei es für die Einrichtung einer Krankenanstalt überhaupt oder deren Ausstattung und Betrieb, hätten bestimmen lassen. Neuerdings wird in der Provinz Brandenburg mit dem Bau von Kreiskrankenhäusern vorgegangen und die größeren Vororte von Berlin, die bisher auf größere Privatanstalten angewiesen waren, gehen mit dem Bau eigener Anstalten vor.

Mögen die Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb nun mehr oder weniger kostspielig werden, sie kommen in erster Reihe und hauptsächlich den Ortseinwohnern selbst zu Gute und es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, aus dem der ersatzpflichtige auswärtige Armenverband sich an der Aufbringung der allgemeinen Verwaltungskosten, die bei Herstellung und Ausstattung der Anstalt ohne sein Zutun normiert wurden, beteiligen sollte. Insbesondere würden die Betriebskosten, Gehälter und Löhne, Beköstigung des Anstaltspersonals in dem gleichen Umfange auch dann entstehen, wenn die Anstalt ausschließlich für Einheimische bereit gestellt und nicht auch von wenig zahlreichen Auswärtigen benutzt würde. Die anteilige Mehrleistung läßt sich jedenfalls kaum herausrechnen, sie kann im allgemeinen nur unbedeutend sein und gegenüber dem Gesamtverbrauch kaum ins Gewicht fallen. Und die Klagen der einzelnen Gemeinden über die Mehrbelastung durch Zuzug und Zuwanderung von Kranken sind eigentlich recht gegenstandslos gegenüber der Wohltat der gesetzlichen Freizügigkeit.

Im weiteren hat die Rechtsprechung, wie gezeigt, unter unendlicher Arbeit in dankenswerter Weise in der Ausscheidung dessen, was als zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehörig anzusehen ist, durchaus das Richtige getroffen, und für die Praxis jetzt allgemein übliche Normen aufgestellt. Es

muß geradezu als eine Wohltat aufgefaßt werden, daß nach Inhalt der vorhandenen Entscheidungen jeder Armenverband nunmehr ungefähr in der Lage ist, das Maß desjenigen zu bestimmen, was er als Ersatz von dem Armenverbande des U. W. verlangen kann. Die an sich strenge Ausscheidung, die das Bundesamt trifft, hat bei dem wechselseitigen Verkehr vorteilhaft erleichternde Folgen. Freilich, wo es an der Aufstellung eines korrekten Verwaltungsberichts fehlt, werden Zweifel und Streitigkeiten vorkommen. Letztere sollten aber jeden Armenverband veranlassen, die Schaffung durchsichtiger Abrechnungen anzustreben.

Bei Abschiebung oder Zuwanderung von Kranken ist es im Erstattungsdezernat peinlich, daß aus doloser Absicht oder rein zufälligen Umständen (hierher rechnet auch die Zuweisung von entlassenen Gefangenen und Militärpersonen) der angegangene Armenverband eine Aufwendung zu machen hat, die eigentlich von vornherein den endgültig verpflichteten Armenverband treffen sollte. Jedoch ist auch für diese Fälle kein vernünftiger Grund ersichtlich, daß aus der zufälligen Inanspruchnahme seiner Einrichtungen, deren Betrieb und Vorhaltung durch den Einzelfall nicht beeinflußt werden, dem betreffenden Armenverbande ein über das Gesetzliche hinausgehender Mehrersatz geleistet werde. So hat das Bundesamt ganz richtig und verdienstvoller Weise konsequent den Standpunkt vertreten, daß bei den Fällen der Abschiebung, selbst wenn sie ganz sicher festgestellt ist, lediglich die Erstattung in gesetzlichem Umfange erfolgen soll. Noch in einer neueren Entscheidung (Wohlers Band 30 S. 130) wird hierzu gesagt:

„Die gegenteilige Auffassung würde zu dem Ergebnisse führen, daß auch die gemäß § 30 Abs. 4 erlassenen Tarife in Abschiebungsfällen nicht maßgebend wären. Ein solches Ergebnis entspricht nicht der Absicht des Gesetzes, wie neuerdings bei den Beratungen der Novelle zum Ausdruck gekommen ist. In der Reichstagskommission ist ein Antrag, daß in Abschiebungsfällen die vollen Kosten zu erstatten seien, deswegen abgelehnt worden, weil es den Vorzug verdiene, auch in solchen Fällen die allgemeinen Beschränkungen des Erstattungsanspruches Anwendung finden zu lassen (Drucksachen u. s. w.)".

Auch diejenigen Grundsätze der Rechtsprechung, welche die Ersatzforderungen für eigene und fremde (Privat-) Anstalten gleichstellen, müssen als gerecht angesehen werden. Zwar sagt hierzu Hamburg:

„Es würde dieserhalb dem Absatz 3 des § 30 eine Bestimmung des Inhaltes hinzuzufügen sein, daß, soweit die Armenverbände Kranke in ihnen nicht gehörigen Anstalten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung gegen Zahlung eines bestimmten Betrages unterbringen, bezüglich dieser Kosten ein Unterschied zwischen Individual- und allgemeinen Verwaltungskosten nicht zu machen sei, diese Kosten vielmehr im vollen Umfange zu erstatten seien, selbstverständlich unbeschadet der allgemeinen für die Erstattungspflicht geltenden Voraussetzung, daß die zweckmäßige Unterbringung des Kranken im gegebenen Falle mit einem geringeren Kostenaufwande nicht zu beschaffen gewesen wäre.

Wir verkennen übrigens nicht, daß der vorstehende Vorschlag im wesentlichen auf die Verhältnisse der großstädtischen Armenpflege zu-

geschnitten ist, während er bezüglich der kleinen Armenverbände, die fast ausnahmslos eigene Krankenhäuser nicht besitzen, nicht ganz unbedenklich erscheint, indem eine Vorschrift der angeregten Art auf die, auf Erbauung eigener Krankenanstalten gerichteten Bestrebungen lähmend einwirken könnte."

Aber mit der Unterscheidung würde eine Ungleichheit geschaffen, die von verhängnisvollen Folgen sein könnte. Das Hauptbedenken wird bereits im Schlußsatze hervorgehoben, und in der Tat würde im Bejahungsfalle das Bestreben eintreten, sich im möglichsten Umfange der Privatanstalten zu bedienen. Als wirtschaftliches Moment kommt für die Ablehnung in Betracht, daß die Krankenfürsorge leiden könnte, auch daß die Kranken in ihrer individuellen Auffassung gestört werden; denn eine durchgreifende mit Unzuträglichkeiten und Differenzen verbundene Aufsicht wird sich gegen den selbständigen Eigentümer des Privathauses nicht durchweg einführen lassen, und die Pfleglinge werden in Anstalten mit eigener und unter der Kontrolle der Gemeindebehörde stehender Verantwortlichkeit jedenfalls besser aufgehoben sein. Zwar ist die Benutzung von Privatanstalten ziemlich bedeutend, teils wegen Mangel an zureichendem Raum in den eigenen Anstalten, teils aus ethischen und aus Gründen der Privatwohltätigkeit. Diese Gründe rechtfertigen aber an sich die Erhöhung der gesetzlichen Ersatzleistung keineswegs, wozu noch kommt, daß die Vertragssätze bei weitem niedriger sein können, als die Selbstkostensätze, und in der Benutzung der Privatanstalt unter Umständen ein finanzielles Geschäft liegen kann. Daß endlich in Privatanstalten der Individualaufwand sich höher stellen sollte als in den städtischen Krankenhäusern, ist nicht wohl anzunehmen. Die hierüber erhaltenen Aufschlüsse sprechen für die übrigens naturgemäße Konformität. Daher kann eine Sonderstellung der Verpflegungssätze bei Benutzung von Privatanstalten nicht das Wort geredet werden.

II.

Die Zweckmäßigkeit der Tarife, wenngleich ihre Anwendung auf Armenverbände des eigenen Bundesstaates beschränkt ist, steht außer Frage; ihre Wirksamkeit für das Erstattungswesen ist außerordentlich vorteilhaft. Es ist die Zahl der Prozesse, die ohne Tarif z. B. in Preußen sich bei der Zweifelhaftigkeit von Begriff und Umfang der allgemeinen Verwaltungskosten, entwickelt haben würden, gar nicht abzusehen. Sind doch die Prozesse schon unglaublich zahlreich zu nennen, in denen außerhalb des Tarifs liquidiert werden mußte; dabei steht im ganzen der Erfolg zu dem Aufwand von Arbeit und Kosten in keinem Verhältnis. Allein die Streitsachen der an sich doch geringfügigen Kosten für die Krätzkuren sind außerordentlich zahlreich und haben sogar die Einholung wissenschaftlicher Obergutachten zur Folge gehabt.

In Richtung der Festlegung von Einheitssätzen, zur Vermeidung der Aufrechnung der Individualkosten sowie der Streitigkeiten sind für die Ordnung des Geschäftsverkehrs die Tarife als eine Notwendigkeit zu bezeichnen.

Die vorhandene Tarife treffen für den gesetzlich aufgestellten Ersatzanspruch im allgemeinen auch das Richtige. Württemberg mit 1,40 M. und Baden mit 1,30 M. gehen mit den ganz hohen Sätzen über die Individualkosten sicherlich hinaus; das zeigt die Aufrechnung von Stuttgart, Mannheim und Baden-Baden. Die hohe Normierung hier entspricht mehr dem Einheitssatze, der allgemein zur Einziehung kommt, und mag in besonderen Rücksichten auf das Verhältnis der Armenverbände desselben Bundesstaates seinen Grund haben. Auch Bremen kommt mit dem Tarifsatze von 2 M. gegenüber hochveranschlagter 1,12 M. Selbstkosten in Betracht. Derart hohe Sätze sollten aber den auswärtigen Armenverbänden nicht zum Nachteil gereichen.

Dagegen sind die Tarifsätze für Preußen und Sachsen und zumeist die übrigen Tarife in den kleineren Bundesstaaten, mit 1 M. Gesamtaufwand der Gesetzesnorm hinlänglich und die Tarifbeträge für die kleineren Städte mit dem Gesamtsatz von 80 Pfg. den Verhältnissen durchaus entsprechend. Wie gezeigt, kommen die großen Städte Preußens bei 1 M. Gesamtersatz, weil der Betrag für Arzneimittel ganz reichlich um etwa 100 % zu hoch bemessen ist, durchaus auf ihre Rechnung. Dasselbe dürfte bei den kleineren Städten, die wohl durchweg etwas billigere Lebensmittelpreise, auch geringere Ansprüche an die Lebenshaltung überhaupt haben, bei dem Gesamtersatz von 80 Pfg. gleichfalls zutreffen. Wenigstens ist das Gegenteil durch die allgemeinen Behauptungen über teure Wirtschaftsverhältnisse, im besonderen aber keineswegs rechnungsmäßig nachgewiesen. Übersichtliche Aufrechnungen fehlen leider (s. aber die Beispiele Thorn und Sülze oben bei Judikatur); jedoch mag auf das Beispiel von Spandau und den anderen kleinen Städten mit einem Gesamtaufwand von 1,75 bis 1 M. hingewiesen werden. Einzelne etwa benachteiligte Städte mögen den Aufbau der Servisklassen als Grund angeben. Über die Bewegungsziffer des Beköstigungsaufwandes seit mehr als 15 Jahren gibt die Aufrechnung von Berlin einigen Anhalt in, die Erhöhung der Lebensmittelpreise verneinendem Sinne.

Nachteilig für den Erstattungsverkehr ist der Mangel eines Einheitstarifs für sämtliche beteiligten Bundesstaaten. Man hilft sich mit der Analogie des eigenen Tarifs, debattiert in seitenlangen Schreiben über den Nachweis des Individualaufwandes, um bestenfalls nach vielem Hin- und Herverhandeln sich auf einen mittleren Satz zu einigen oder schlimmstenfalls zum Prozeß zu schreiten. Hierin liegt sicherlich ein gewaltiger Übelstand, dessen Beseitigung anzustreben wäre. Von wechselseitigen förmlichen Vereinbarungen ist weniger Gebrauch gemacht; solche sind nicht auf die Dauer haltbar und in Berlin als veraltet nicht weiter in Übung geblieben, zumal sie nur privatrechtliche Verbindlichkeit haben. Dagegen hat Berlin neuerdings mit Erfolg den Grundsatz durchgeführt, für die wechselseitige Erstattung die eignen Sätze zu Grunde zu legen, wobei unbedeutende Rechnungen zur Beseitigung des Schreibwerks auch in der etwas über eine 1 M. hinausgehenden Höhe beglichen werden. Dem Beispiel scheinen auch die sonstigen Berichtsstädte meistens zu folgen.

Für die Einführung eines Einheitstarifes würde sich der preußische Gesamtsatz von 1 M. als den gesetzlichen Vorschriften gerecht und auch den Selbstkostensätzen für Beköstigung und Arznei entsprechend, vorschlagen

lassen. Doch dürfte eine hierauf gerichtete Maßnahme aus landes- und kommunalpolitischen Rücksichten für jetzt noch keine Aussicht auf Erfolg haben.

Ein weiterer Übelstand in den Tarifen selbst ist der Mangel von Einheitssätzen für Kinder und die Zulassung der Liquidierung von Mehraufwendungen. Man hilft sich auch hier mit Heranziehung der Sätze für Erwachsene, aber vielfach ohne Erfolg. Die Ermittelung des Individualaufwandes für Kinder, ebenso die genaue Feststellung der Mehrleistungen ist z. Zt. eine Unmöglichkeit, da spezifische Kinderkrankenhäuser fehlen, wogegen die Rechtsprechung zeitweilig ganz enorme Sätze festgesetzt hat. Wegen der Festsetzung der Mehraufwendungen, die noch dazu erheblich sein sollen, ist es schlechterdings ebenso ganz unmöglich, in dem Betriebe einer nach regelmäßiger Ordnung funktionierenden großen Krankenanstalt die Verabreichungen an einzelne Kranke nach Umfang und Wert gesondert zu kontrollieren und aufzurechnen, wozu schließlich besondere Beamtenkräfte notwendig wären (s. Anl. II Abs. 4).

Es würde darnach zweckmäßig und von außerordentlichem Vorteil sein, wenn eine sachliche Ausdehnung der Tarife nach dieser Richtung stattfinden könnte, wie sie auch von mehreren Berichtsstädten als unerläßlich verlangt wird. Die Sätze wären etwa so zu normieren, daß für Kinder Gesamtsätze analog denen für Erwachsene, von 50 und 75 Pfg., bei einer Altersscheidungsgrenze von 2 Jahren, zu veranschlagen seien. Berlin wendet bei wechselseitigen Erstattungen diese Sätze mit Erfolg an; die vereinzelten Ausnahmen (Entscheidungen für Hamburg und Barmen in den Sonderfällen) können nicht in Betracht kommen. Für die Mehraufwendungen, soweit sie gegen den durchschnittlichen Arzneiaufwand wirklich erheblich sind, wäre ein Zuschlag bis 30 Pfg. zu dem Arzneisatze etwa gerechtfertigt, womit die Heilmittel, Extradiät, Wein, Bier u. s. w. als abgegolten zu erachten sein würden, während etwa, wie vielfach wegen der unzulänglichen Entschädigung befürwortet ist, neben dem Tarifsatze die Kosten für teure Bandagen und Apparate (10 M. und darüber), die dem Kranken mitgegeben werden, besonders erstattet werden müßten. Wenn das Bundesamt mit der Einbeziehung der Kosten und Apparate als Heilmittel sicherlich Recht hat, so liegt doch darin eine Ungerechtigkeit, daß bei etwa 30 tägiger Krankenpflege nach Abgeltung des Tarifsatzes mit 6 M. der teure Kaufpreis des dem Amputierten mitgegebenen künstlichen Beines nicht erstattet werden soll. Der zulässige Sonderaufwand an gleichzeitigen Arzneimitteln ist schwer oder gar nicht aufzurechnen, ein Verzicht darauf dem Armenverbande aber nicht zuzumuten.

Nach dieser Richtung hin muß eine Reformbedürftigkeit der Tarife anerkannt werden.

III.

Für die Frage einer anderweitigen Verteilung der Armenlast aus dem Gesichtspunkt der Entlastung der kleineren Armenverbände und der Be-

seitigung oder Verminderung des Schreibwerks ist die Tarif- und Ersatzfrage in dem Sinne zu berücksichtigen, daß die Aufhebung der Erstattungen von Kurkosten unter O.-Armenverbänden überhaupt sich empfiehlt. Schon hat die Herabsetzung der Altersgrenze, und die materielle und zeitliche Erweiterung der Grenzen des § 29 U.W.G. durch die Novelle das Schreibwerk einigermaßen verringert. Aber dennoch ist des Schreib- und Aktenwesens über manchmal kurze Kurpflege des auswärts ortsangehörigen Kranken noch übergenug.

Bestimmend kommt hinzu, daß die kleinen Gemeinden sich scheuen, den Wünschen der Kranken auf Anstaltspflege nachzukommen oder gar sie der letzteren aus eigener Initiative zu überweisen, weil eben die Kosten zu hoch und für ärmere Gemeinden unerschwinglich sind. Durch die Abschwächung dieser reichlichen Unterlassungen würde ein gutes Stück sozialer Gleichheit und Zufriedenheit gefördert werden.

Augenblicklich aber kommen die großen Städte nicht annähernd auf ihre Kosten (Selbstkosten- oder Einheits- und Vertragssätze), und die kleineren erleiden gleichfalls einen erheblichen Ausfall. Es wird für den auswärtigen Ortsarmenverband eine Leistung übernommen, auf die zwar der Kranke, nicht aber der Ortsarmenverband ein Recht hat und die den letzteren in gewissem Sinne bereichert. Andererseits wird die teilweise Abgeltungspflicht im täglichen Betrage von 1 oder 0,80 M. ärmeren Gemeinden, insbesondere denjenigen, welche dem Abzug von Ortseinwohnern vornehmlich ausgesetzt sind, ohnehin schwer genug.

Die Ausführung der Maßregel wäre etwa so zu denken, daß nach dem Vorgange des preuß. Ausführungsgesetzes bei Regelung der außerordentlichen Armenlast (Geisteskranke, Sieche) die größeren Verbände zur Übernahme von Kurkosten in denjenigen Fällen herangezogen würden, wo es sich um eine nicht dauernde Krankenhauspflege handelt. Den Landarmenverbänden des U.W. könnte der Ersatz von 2/3 der nach Rechnungsberichten entstandenen Selbstkosten oder der nach vernünftigem Ermessen oder gesetzlicher Grundlage normierten Einheitssätze an den vorläufig unterstützenden Ortsarmenverband übertragen werden. Bei dem Ausfall von 1/3 der bestimmten oder ungefähren Selbstkosten wird der letztere sich beruhigen können und nicht besonders benachteiligt sein. Den Landarmenverbänden könnte allenfalls teilweiser Ersatz durch die Kreise zugesprochen werden. Das Nähere hierüber würde sich nach Maßgabe derjenigen Grundsätze erörtern lassen, die für den Ausgleich der Armenlasten überhaupt d. h. der sonstigen baren Unterstützungen in Betracht gezogen werden sollen. Jedenfalls für die Beseitigung des Einziehungswesens der Kurkosten sprechen nachdrücklichst: die ganz erheblichen Vorteile der zu erwartenden vermehrten Fürsorge, die Entlastung der vielen schwerbedrückten Armenverbände, und endlich der Wegfall des unseligen Schreibwerks, das neben bedeutenden Kosten insbesondere für das zahlreiche Beamtenpersonal nachgerade lähmend in der Bearbeitung des Armendezernats wirkt. Für die Beamten würde, bei derartiger Entlastung, für die Beteiligung an den weitaus wichtigeren reinen pflegerischen Aufgaben des Armenwesens Spielraum gegeben sein.

Anlage I.

Fragebogen und Tabelle.

Fragebogen.

I. 1. Wieviele a) städtische, b) Privatanstalten für körperlich Kranke werden von Ihnen benutzt?
2. Wieviele Verpflegungstage sind im Etatsjahr 1900 oder 1901 geleistet?
3. Wie hoch stellen sich im Jahresdurchschnitt die Kosten
a) nach dem Selbstkostenbetrage,
b) der generellen Festsetzung bei 1 a,
c) nach Vereinbarung bei 1 b.
4. Wieviel kommt bei dem Betrage zu 3 im Tagesdurchschnitt
a) auf Verpflegung, d. i. Beköstigung der Kranken,
b) Arzneimittel,
c) allgemeine Verwaltungskosten.

II. 1. a) Wie hoch stellen sich die Gesamtausgaben der Kur- und Verpflegungskosten im Etatsjahr 1900 oder 1901.
b) Wieviel ist auf diese Kosten überhaupt erstattet?
c) wieviel insbesondere von auswärtigen Armenverbänden?

III. 1. a) Welcher Tagessatz wird den auswärtigen Armenverbänden in Rechnung gestellt?
b) nach dem Tarife,
c) außerhalb des Tarifes: dem Ihrem Bundesstaate nicht angehörigen Armenverband.
2. Sind über wechselseitige Erstattungen der armenrechtlichen Kur- und Verpflegungskosten oder über die Höhe des Tagessatzes irgend welche Abmachungen getroffen
a) mit benachbarten Armenverbänden (Vororten)?
b) mit Armenverbänden, die Ihrem Bundesstaute nicht angehören, und wie lautet die Abmachung nach Inhalt und Veranlassung? (Ev. mit der Abschrift erbeten.)

IV. 1. a) Werden Ihre Krankenanstalten durch Zuschiebung oder freiwilligen Zugang von auswärtigen armen Kranken übermäßig belastet?
b) auf wie hoch beziffern Sie die Belastung nach dem Tages- und Jahresaufwand?
2. Wird eine Änderung des Tarifs (für außerpreußische Armenverbände: der Bestimmung des § 30 U.W.G. betr. den Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten) für zeitgemäß gehalten und aus welchen Gründen?

Ta-

(nach den Berichten einer

über Leistungen an Kur- und Verpflegungskosten für körperlich

Erstattungswesens unter

1.	2.		3.	4.		
	Zahl der benutzten Krankenhäuser		Anzahl der im Etatsjahr geleisteten Verpflegungstage	Betrag für den Verpflegungstag		
	a.	b.		der	nach dem	
Ort	a. städtische	b. private		a. Selbstkosten ℳ	b. Einheitssatz ℳ	c. Vertragssatz (1 b.) ℳ
Berlin	4	20	1 323 363	3,35 im Durchschnitt	2,50 (2,00 Ki)	2,50 (2,00 Ki)
Altona	1	5	92 630	3,16	2,50	2,50
Bonn	—	4	39 817	—	—	1—1,50
Bremen	1	(5)	102 763	2,76	2,00	2,00
Cassel	—	1 Kommunalständisches Landkrankenhaus	118 305	2,38	—	1,00
Charlottenburg .	1	10 (z. T. in Berlin!)	129 959	2,84	2,00	2—3 M. (2.50 Berlin)

[1] Bemerkungen: 1. Die Berichte umfassen das Etatsjahr (1. April) 1900/1901. 2. Die Rubriken 4 u. 5 beziehen sich auf städtische oder unter städtischer Verwaltung stehende Krankenanstalten.

belle

Anzahl größerer Städte)

Kranke insbesondere mit Berücksichtigung des (tarifmäßigen)

den Armenverbänden[1].

5.			6.	7.			8.	
Anteilig — zu 4 —			Summe der Gesamt-Jahres-kosten	Betrag der Erstattungen zu 6 (im Etatsjahr)			Bemerkungen	
a. Beköstigung ₰	b. Arznei ₰	c. allgem. Verwaltungskosten ℳ		a. überhaupt	b. von Armenverbänden	zu 6 / zu 7 a. %	a. Vereinbarung über Erstattungssätze	b. sonstige
82,00 im einzelnen 82, 83, 77, 69 Pfg.	9,7 desgl. im Durchschnitt v. 9,5—10	2,45	3 697 285	1 537 646	86123	2,4 / 5,6	—	Bei den vier städt. Krankenhäusern sind die Selbstkostensätze 4 a, nicht die Einheitssätze 4 b gerechnet, dagegen nicht gerechnet der Anteil von 100 000 freien Verpflegungstagen i. Charitékrankenhse. Nicht gerechnet sind die Kosten der Zwangsheilung (der Geschlechtskranken) in besond. Pfleghaus.
1184	39,4	1,583	179 421	40 345	24 010	13 / 59	1,50 M. mit Hamburg	25 % f. Nichtortsangehörige. Erhöhung auf 1,50 M. auch gegen die nicht preußischer A.V. angemessen.
—	—	—	42 480	23 000	21 500	50 / 90	1,50 M. m. Hamburg u Rützeb. v. Brem. Armenverbänd. 2,—	Universitäts-Anstalten. Für Nichtortsangehörige 55 % der Verpflegungstage geleistet. Erhöhung zeitgemäß des Zuzugs Auswärtiger halber.
99	12,5	1,64	166 011 (des A.-Verb. ohne Verw.-Kosten ?)	59 090	15 775	26		
116	27	0,95	169 147	90 313	—			
86,2	13,6	1,84	367 516	—	17 349	4,7		Erhöhung der Sätze 90—100 und 30—40 Pfg. angemessen, Tarif für Kinder 60 und 25 Pfg.

3. Bei den Selbstkosten 4a sind die Zinsen vom Kapital des Grundstücks- und Inventarwertes zumeist wohl mitgerechnet (bestimmt ausgeschlossen b. Berlin u. Düsseldorf.)

Anlage I (Forsetzung).

1.	2.		3.	4.		
Ort	Zahl der benutzten Krankenhäuser		Anzahl der im Etatsjahr geleisteten Verpflegungstage	Betrag für den Verpflegungstag		
	a. städtische	b. private		der a. Selbstkosten M	nach dem b. Einheitssatz M	nach dem c. Vertragssatz (1b. M
Cöln	3	4	488 469	2,44	—	1,21
Crefeld	1	—	90 077	2,19	1,25 Dazu Arznei u. Getränke	2,25
Danzig	2	2	119 018	2,87	—	—
Dortmund . . .	1	1	30 180	2,19	—	2,00
Düsseldorf . . .	1 Baracken-Lazarett, provisorisch!	5	27 110	1,58	2,00 (1,50—1)	—
Elberfeld	1	6	59 500	3,16	1,50 (1,20)	1,50—1,25
Essen	—	2	86 617	1,65 (Sp. 5)	—	—

5.			6.	7.			8.	
Anteilig — zu 4 —			Summe der Gesamt-Jahres-kosten	Betrag der Erstattungen zu 6 (im Etatsjähr)			Bemerkungen	
a. Beköstigung ₰	b. Arznei ₰	c. allgem. Verwaltungskosten ℳ		a. überhaupt	b. von Armenverbänden	zu 6 / zu 7 a. %	a. Vereinbarung über Erstattungssätze	b. sonstige
84	15	1,45	502 854	333 152	45 526	9 / 13,7		Erhöhung zeitgemäß (Lebensmittelpreise entsprechend d. Anforderungen).
—	—	—	197 181	76 389	4 025	2 / 5		Erhöhung auf 1 M. 25 Pfg. allg. gestiegener Bedürfnisse halber.
74	14	1,99	372 062	115 788	32 201	8,6 / 27		Erhöhung, Verpflegung einschl. d. Personals 1,50 M.
74,1	44 (einschl. d. Nebenkosten)	1,09	45 553	—				Liquidiert 60 Pfg. für Kinder: Erhöhung d. T.-Satzes auf 1,50 M., da die Selbstkosten höhere geworden sind. Durchgangsstation, 1900: 113 durchreisende Pflegl.
67	31 (Desgl.)	0,60	53 100	13 396	3 049	5,7 / 22,7	nach Übung wechselseitig preuß. Tarif.	Erhöhung auf 1,30 M. für Kinder 90 Pfg. (bisheriger Mangel!) Erläuterung des Begriffs „Mehraufwendungen". S. Bericht!
91	15 (Desgl. Verbandstoffe)	2,10	90 366	16 961	10 619	11,7 / 60		Erhöhung zeitgemäß; notwendig Tarif für Kinder (Verpflegungskost im Durchschnitt 80 Pfg.!), um Ungleichheiten zu beseitigen.
80	20	65	113 390	74 051	25 000	22 / 33		Erhöhung, da durch Zuzug Mehrbelastung der größeren Orte, namentlich Industriestädte entsteht.

Anlage I (Fortsetzung).

1.	2.		3.	4.		
Ort	Zahl der benutzten Krankenhäuser		Anzahl der im Etatsjahr geleisteten Verpflegungstage	Betrag für den Verpflegungstag		
	a. städtische	b. private		der a. Selbstkosten M	nach dem b. Einheitssatz M	c. Vertragssatz (1 b) M
Halle	—	Univers.-Kliniken	48 894	—	—	1,85 (1,25 Ki.)
Hamburg	4	18	496 632	3,71 (3,73) Durchschnitt der Klassen I—III	1,50 (1,00) oder 2,50? —	1,50 (1,00) 2,00 (1,00)
Hannover	4	16	115 000	2,50—2,00 (1,70 + Arznei!)		
Kiel	1	Univ.-Kliniken und Anschar	51 657	2,15	—	1,50 Univ.-Kl., 1,70 Anschar.
Mainz	1	—	40 087	1,69	1,40	—
Mannheim	1	1 1 f. Kinder	40 407	2,90 (Zinsen)	2,50	2,25 (1,50 Kinder)
Stettin	1	—	145 773	3,26 (Zinsen 2c., im Durchnitt sonst drei Klassen à 10 bis 2.50 M.)	2,50	— 1,25 für Orts-Kr.-Kassen
Stuttgart	2	9	145 773	1,854	1,80	1,10 M. Kinder

5.			6.	7.			8.	
Anteilig — zu 4 —			Summe der Gesamt-Jahres-kosten	Betrag der Erstattungen zu 6 (im Etatsjahr)			Bemerkungen	
a. Beköstigung ₰	b. Arznei ₰	c. allgem. Verwaltungs-kosten ℳ		a. überhaupt	b. von Armenverbänden	zu 6 zu 7 a. %	a. Vereinbarung über Erstattungssätze	b. sonstige
—	—	—	76 834	34 440	21 162	27 / 61	—	Erhöhung auf 1,20 M. und 90 Pfg. für Kinder und dazu 30 Pfg. für Arznei rc., ferner besondere Berechnung kostspieliger Heilmittel u. Apparate neben dem Tarifsatz.
92 (81) IV. Krankenhaus Eppendorf bezw. St. Georg.	18 (13) IV.	2,61 (2,78) IV. Verpfl.-Kl. einschl. der Mehrkosten der Klassen I—III.	655 442	—	—	—	1,50 mit Altona sonst 1 u. 0,75 M. (Ki.)	S. Bericht besond.
—	—	—	172 471	47 352	22 065	13 / 50	1,00 mit Braunschweig	Erhöhung zeitgemäß
68,3	13,9	1,33	111 279	63 514	18 952	18 / 30	—	Erhöhung.
—	—	—	51 385	22 441	20 017 einschließl. d. vollen Kosten des L. A. B. Mainz	38 / 90	—	
92,7	54,4	1,433	89 596	20 722	—	23	—	
143 im Durchschn. von I.—III. Klasse	13	1,70	208 570	194 536	33 262	15 / 17	—	Erhöhung zeitgemäß, weil Selbstkosten höher als Tarifsatz.
85,8	6,6	0,93	54 821	28 226	19 442	30,5 / 70	—	

Anlage I (Fortsetzung). **Ferner:**

1.	2.		3.	4.		
Ort	Zahl der benutzten Krankenhäuser		Anzahl der im Etatsjahr geleisteten Verpflegungstage	Betrag für den Verpflegungstag		
	a. städtische	b. private		der a. Selbstkosten ℳ	nach dem b. Einheitssatz ℳ	c. Vertragssatz (1 b.) ℳ
Aachen	1	2	171 355	—	—	—
Barmen . . .	1	—	92 422	3,05	1,50	—
Breslau . . .	2	5	198 396	2,38 2,23	1,00	1,00, 75 u. 50 Ki. in Univ.-Klinik
Königsberg . .	1 dazu 1 Armen-, 1 Siechenhaus	—	106 823	—	—	—
Leipzig	1	1 (Ki.)	90 376	3,767	1,50	1,00 (Ki.)
Posen	1 u. 1 Siechenhaus	—	75 920	2,66 1,01	—	—
Wiesbaden . .	1	5	36 556	3,80	2,00	1,50—1,90

5.			6.	7.			8.	
Anteilig — zu 4 —			Summe der Gesamt-Jahres-kosten	Betrag der Erstattungen zu 6 (im Etatsjahr)			Bemerkungen	
a. Beköstigung ₰	b. Arznei ₰	c. allgem. Verwaltungskosten ℳ		a. überhaupt	b. zu 6 von Armenverbänden	zu 7 a. %	a. Vereinbarung über Erstattungssätze	b. sonstige
123 ohne „Generalkosten“, Ausschlußkosten mitgerechnet	44	—	218 922	11 9662	6 461	3 / 5,4	—	Erhöhung (1.20 u. 40) u. Tarifsatz f. Kinder befürw.
137	35	1,33	283 192	15 064	4 976	1,7 / 33	—	Tariferhöhung verneint. 4a u. 5 nach dem Verhältnis der betreffend. Gesamtkosten zu der Zahl der Pflegetage berechnet).
78 74	38 20	1,22 1,29	195 531	—	—	—	1 M. m. Dresden	Belastung durch Univers.-Institute, eigener L.A.V. Tariferhöhung. Kosten für Beleuchtung, Heizung u. Wäsche erstattungsfähig.
52,56 69 im Armen-, 46 im Siechenhse. (u. Arznei?)		—	198 591 } 49 000	10 9098	4 065	2,5 / 3,7	—	Belastung durch Zuzug (Rußland), eigener L.A.V. auf 10.000 M. veranschlagt.
88,28 (einschl. Nebenkosten)	24 (6,3 Arznei, 17,8 Kurbedürfn.)	2,64	135 565	40 243	11 077 (21 600 vom L.A.V.)	—	—	Für die zahlreich Zugereisten besonderes Pflegehaus. — Bei Beschränkung auf Beköstigung d. Kranken u. Arznei ist Erhöhung ausgeschlossen.
744	23	1,69	201 943	134 734	26 108	—	—	Angaben zu 7 unsicher. Belastung durch Zuschiebung vom Lande etwa 3000 M.
130	20	2,30	71 768 davon 32 000 für nicht Ortsarme	19 000 für nicht Ortsarme!	15 000	—	Meist sachhaltige Anwendung d. preuß. Sätze u. Übung	Erhöhung erwünscht, ebenso einheitlicher Tarif.

Anlage II.

Der auf Veranlassung der Armendirektion und der Deputation für die städtischen Krankenanstalten Berlins von den Direktionen der letzteren erstattete Bericht.

Berlin, den 15. Oktober 1900.

Bericht 2c. über Berechnung der Individualkosten der Krankenhauspfleglinge.

Nach den angestellten Berechnungen haben sich die Individualkosten im Krankenhause

Friedrichshain	von	1,011	im Jahre	1885
	auf	1,105	„ „	1899
Moabit . .	von	0,885	„ „	1885
	auf	1,014	„ „	1899

erhöht. Das Krankenhaus am Urban, welches erst seit 1891 besteht, ist in seinen Individualkosten konstant geblieben, und das Krankenhaus Gitschinerstraße dürfte wegen seines erst zweijährigen Bestehens und seiner geringen Bettenzahl bei der zur Erörterung stehenden Frage kaum ins Gewicht fallen.

Nachstehend folgen die Zusammenstellungen der fraglichen Kosten in den einzelnen Jahren:

A. Friedrichshain.

Jahr	Zahl der Verpflegungstage	Medikamente und Instrumente		Beköstigung der Kranken	
		Mark	pro Tag und Kranke M.	Mark	pro Tag und Kranke M.
1885/86	218 646	46 450	0,212	174 746	0,799
1886/87	216 252	51 976	0,240	172 693	0,70$_{86}$
1887/88	223 790	49 775	0,223	187 147	0,84$_{40}$
1888/89	239 150	44 678	0,187	178 523	0,74$_{70}$
			Medikamente		
1890/91	—	—	0,080	—	0,798
1891/92	—	—	0,67	—	0,787
1892/93	—	—	0,066	—	0,795
1896/97	243 466	60 702	0,249	207 804	0,85$_{40}$
1897/98	243 183	57 472	0,236	208 608	0,85$_{80}$
1898/99	257 920	64 652	0,251	227 768	0,88$_{30}$
1899/1900	258 158	67 681	0,262	217 736	0,84$_{43}$

B. Moabit.

1885/86	**154 166**	**22 629**	**0,14$_{63}$**	**114 306**	**0,73$_{90}$**
1886/87	**156 248**	**19 961**	**0,12$_{78}$**	**112 491**	**0,71$_{99}$**
1887/88	**161 242**	**24 270**	**0,15$_{06}$**	**116 267**	**0,72$_{11}$**

Jahr	Zahl der Verpflegungstage	Medikamente und Instrumente 2c.		Beköstigung der Kranken	
		Mark	pro Tag und Kranke M.	Mark	pro Tag und Kranke M.
1888/89	185 815	26 141	0,14,61	134 787	0,72,54
			Medikamente		
1890/91	—	—	0,080	—	0,83,5
1891/92	—	—	0,077	—	0,833
1892/93	—	—	0,090	—	0,847
1896/97	237 950	55 389	0,23,28	179 894	0,75,60
1897/98	257 094	56 372	0,21,93	195 285	0,76
1898/99	291 592	59 628	0,20,45	227 027	0,78
1899/1900	320 052	67 923	0,21,22	256 546	0,80,16

C. Urban.

1891/92	—	—	0,081	—	0,809
1892/93	—	—	0,080	—	0,763
1896/97	208 424	47 241	0,22,7	158 429	0,76,01
1897/98	209 668	47 287	0,22,5	154 023	0,73,50
1898/99	210 880	47 698	0,22,6	155 834	0,73,90
1899/1900	209 960	47 044	0,22,4	160 541	0,76,46

D. Gitschinerstraße (seit 6. Dezember 1897).

1897/98	11 132	4 669	0,42,0	7 564	0,67,95
1898/99	47 054	8 529	0,18,1	33 515	0,71,23
1899/1900	48 892	9 950	0,20,3	35 292	0,72,18

Wenn nun auch das Gesetz vom $\frac{\text{6. Juni 1870}}{\text{12. März 1894}}$ mit dem Tarife vom 2. Juli 1876 für Verpflegung eines Erwachsenen 80 Pfg. und für ärztliche Behandlung 20 Pfg. täglich vorschreibt, so dürften diese Kosten nicht allein als Individualkosten anzusehen sein, sondern es sind hierzu auch folgende Aufwendungen zu rechnen, die jeder Kranke durch seine Aufnahme und Behandlung im Krankenhause verursacht.

Vor allem sind die für die Kranken speziell verbrauchte Wäsche und Bekleidung und Lagerung (90 % der Gesamtkosten) in Berechnung zu ziehen, ferner Reinigungskosten mit 55 %, ein geringer Prozentsatz an verbrauchtem Hausgerät (10 %) und auch für Bäder etwa 25 % des gesamten Wasserverbrauchs. Diese Berechnungen sind auch durch die Königliche Charité auf Anordnung des Herrn Kultusministers aufgestellt und dortseits bestätigt worden. Hiernach würden sich die Individualkosten im Krankenhause Moabit im letzten Jahre auf 1,3012 M. stellen und dem analog die der anderen Anstalten. Es geht hieraus wohl zur Evidenz hervor, daß die jetzt von den Armenverbänden erstatteten Kosten als zu gering anzusehen sind. — S. hierzu die Bemerkung S. 55 Abs. 2.)

Auf die Anfrage betreffs der Sonderberechnung von arzneilichen Kosten und Heilmitteln berichten wir, daß zwar derartige Kosten auf Erfordern festgestellt werden können, daß dies aber mit so großen Schwierigkeiten ver-

knüpft ist, daß es wohl ratsamer wäre, davon Abstand zu nehmen, da die für diese Arbeit aufgewendete Mühe und die großen Unkosten den Wert nicht aufwiegen. Wohl wird über Beschaffung von Bandagen und ähnlichen Apparaten eine Kontrolle mit Namen der Kranken geführt, die ja auch der Armendirektion zum Zwecke der Einziehung der Kosten mitgeteilt werden, aber über spezielle, zum Teil kostspielige Verbände, die in der Anstalt einzelnen Kranken angelegt werden müssen, kann keine Kontrolle geführt werden, und ebenso würde es zu weit führen, verabfolgte Nahrungsmittel bei der Entlassung nachzuweisen. (Falls derartige Sonderaufstellungen notwendig sind, müßte dieses Ersuchen bei der Aufnahme des Kranken der betreffenden Anstalt mitgeteilt werden. Sehr wünschenswert wäre es, statistisches Material zu sammeln, wie viele Fälle hierbei jährlich in Betracht kommen und welcher Betrag dafür eventuell in Frage kommt.)

Die dritte Frage, ob in den städtischen Anstalten eine Sonderberechnung des Einzelaufwandes von Beköstigung und Arznei bei Kindern unter 14 Jahren möglich und durchführbar ist, muß unter den jetzigen Verhältnissen mit „nein" beantwortet werden, da es bei einer durchschnittlichen täglichen Behandlungszahl von 127 bezw. 60 bezw. 75 Kindern auf so und so viel Stationen neben Erwachsenen, nicht oder nur mit sehr großen Kosten möglich ist, festzustellen, welchen Aufwand jedes Kind verursacht. Für eine derartige Kontrolle würde mindestens ein Beamter, wo nicht zwei erforderlich sein.

Die Direktion der städtischen Krankenhäuser 2c.

Anlage III.

Aus den Verhandlungen des Brandenburgischen Städtetages vom 3. Juni 1902.

Referent: Bürgermeister Hopf, Eberswalde.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 bestimmt im § 30 Absatz 4:

> Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufig vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag in Pauschquanten sich feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- und Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

Das preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 überträgt in § 35 dem Minister des Innern die Aufstellung derartiger Tarife. Der

Minister hat unterm 2. Juli 1876 einen Tarif erlassen, welcher den Betrag, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem preußischen Armenverbande von einem andern preußischen Armenverbande zu erstatten sind, für jeden Tag der Verpflegung auf 60 Pfennige für die der 3—5 Servisklasse angehörenden Ortschaften, und auf 80 Pfennige für die einer höheren Servisklasse angehörenden Ortschaften festgesetzt und bestimmt, daß für ärztliche und wundärztliche Behandlung einschließlich der Kosten der dem Hilfsbedürftigen gereichten ärztlichen Heilmittel ꝛc. für den Tag 20 Pfennige gefordert werden dürfen. Dieser Tarif ist nach Erneuerung des Servisgesetzes ebenfalls erneuert worden.

Auf dem vorjährigen Städtetag ist dieser Tarif als unzureichend bezeichnet und beschlossen worden, auf dem gegenwärtigen Städtetage über diese Frage zu verhandeln. Im Auftrage des Vorstandes habe ich zunächst festzustellen versucht, ob der Tarif tatsächlich ausreichend ist, das Resultat der angestellten Erhebungen finden Sie in der Ihnen vorliegenden Tabelle, aus welcher Sie ersehen, wie groß die allgemeinen Verwaltungskosten, die Aufwendungen für Arzneien, Heilmittel und ärztliche Behandlung und die Verpflegungskosten einschließlich der Kosten für Extradiäten in den einzelnen Städten und in den einzelnen Krankenhäusern sich belaufen. In die Tabelle habe ich diejenigen Beträge, welche für die Verpflegung eines erkrankten oder völlig arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 oder mehr Jahren außerhalb der geschlossenen Anstalten gezahlt werden, nicht aufgenommen, weil die meisten Städte geantwortet haben, daß sie derartige Hilfsbedürftige nur in geschlossene Anstalten unterbringen können. Die Pflegesätze übersteigen da, wo sie angegeben sind, in der Regel die in geschlossenen Anstalten gezahlten Sätze: das ist erklärlich, weil bei der Pflege außerhalb der Anstalten mit dem Pflegesatze auch die Aufwendungen für Unterkunftsraum etc. entgolten werden, während diese Aufwendungen bei Anstaltspflege als zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehörig bei der Berechnung der Verpflegungskosten ausgeschieden werden. Bei diesen Fällen der Verpflegung außerhalb der geschlossenen Anstalten ist auch die Liquidation nach dem Tarif nicht die Regel, vielmehr dürfte hier in allen Fällen der wirklich gezahlte Betrag liquidiert werden. Der Tarif ist deshalb für diese Fälle ohne Bedeutung.

Von den geschlossenen Anstalten habe ich die Armen- und Arbeitshäuser nicht in die Tabelle aufgenommen, weil in diesen Häusern in der Regel von den Insassen eine, wenn auch geringwertige, Gegenleistung verlangt wird, die Insassen auch nicht völlig arbeitsunfähig sind.

Von den eingegangenen Antworten konnte auch im übrigen eine Anzahl nicht verwertet werden, weil die Fragen nicht richtig beantwortet waren, oder weil die Antwort offenbar Irrtümer enthielt. Insbesondere wird mitunter die Verpflegung an den Hausvater der Anstalt mit verschiedenen Sätzen bezahlt, je nachdem, ob es sich um ortsangehörige Kranke oder um andere Kranke handelt. Aus solchen Abmachungen sind die wirklich entstandenen Pflegekosten nicht zu erkennen.

Betrachten wir nun die Tabelle, um uns darüber schlüssig zu werden, ob der Tarif ausreichend normiert ist, so müssen wir § 30 Absatz 3 des Unterstützungswohnsitzgesetzes berücksichtigen, welcher lautet:

> Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Hat man diese Bestimmung im Gedächtnis, so wird man zugeben müssen, daß der bestehende Tarif sowohl, was die Aufwendungen für Arzneien etc. als auch was die Verpflegungskosten einschließlich der Kosten für die Extradiät anlangt, auch heute noch ausreichend ist, soweit die brandenburgischen Städte in Frage kommen. Wenn auch einzelne Städte erhebliche Summen über 60 resp. 80 Pfg. hinaus für die Verpflegung verwenden, so stehen denen doch auch wieder andere Städte gegenüber, welche mit einem erheblich geringeren Satze auskommen. Wenn auch Wittenberge 112 Pfg. und Rathenow 115 Pfg. (allerdings einschließlich der Stärkungsmittel) aufwenden muß, so kommt doch selbst eine Stadt wie Brandenburg mit 58 Pfg. aus.

Von den in der Tabelle enhaltenen 52 Städten kommen 27 mit ihrem Tarifsatze aus und 8 darunter verbrauchen ihn nicht einmal. Der zum Tarifsatze zu leistende Zuschuß ist bei einigen Städten sehr gering, bei anderen wird er verschwinden, sobald das leider erst in 2 Jahren zu erwartende Servisgesetz ihnen die Versetzung in die II. Klasse bringt.

Die Tabelle läßt ferner erkennen, daß der auf Servisklassen aufgebaute Tarif den Teuerungsverhältnissen der Städte nicht gerecht wird, daß er in vielen Fällen den Gemeinden mehr, in vielen Fällen weniger gibt als sie aufwenden müssen. Die Servisklasseneinteilung kann deshalb nicht als ein geeigneter Maßstab für die Bemessung der Verpflegungskostensätze erachtet werden. Es entsteht aber die Frage, ob man an Stelle dieses Maßstabes einen besseren setzen kann. Bei den Verhandlungen des vorigen Städtetages ist darauf hingewiesen worden, daß man vielleicht einen Tarif auf Grund des nach dem Krankenversicherungsgesetz festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes normieren könnte. Ich habe den Versuch gemacht, einen derartigen Tarif aufzustellen; Sie finden das Resultat in Spalte 8. Wenn auch dieser Tarif in einigen Fällen den wirklichen Aufwendungen näher kommt, als der Servisklassentarif, so entfernt er sich in anderen Fällen um so erheblicher von dem wirklich aufgewendeten Betrage.

Die Annahme eines neuen Prinzips für die Tarifaufstellung wird nur empfohlen werden können, wenn dieses Prinzip gegenüber dem alten überwiegende Vorteile aufweist. Derartige Vorteile sind dem nach dem ortsüblichen Tagelohn normierten Tarife nicht nachzurühmen.

Es muß deshalb für die brandenburgischen Städte angenommen werden, daß der nach dem Krankenversicherungsgesetz festgesetzte ortsübliche Tagelohn ebenfalls kein geeigneter Maßstab ist für die Festsetzung des Armenpflege-

tarifs. Wir müssen deshalb, solange wir einen besseren Maßstab nicht vorschlagen können, an dem Servisklassentarif festhalten. An diesem Orte könnte noch die Frage erörtert werden, ob der Tarif überhaupt notwendig ist und ob es nicht zweckmäßig wäre, den Tarif aufzuheben. Ohne auf die für und wider vorgebrachten Gründe einzugehen, erkläre ich mich im Interesse der einfachen Verwaltung und der Vermeidung von Prozessen für die Beibehaltung des Tarifes. Wenn nun stets, sowie auch auf dem vorigen Städtetage über die Unzulänglichkeit des Armenpflegetarifes geklagt ist, und wir nach den angestellten Erhebungen dahin gekommen, anzunehmen, daß der geltende Tarif nach den bestehenden Bestimmungen ausreichend normiert ist, so werden wir weiterhin untersuchen müssen, ob die für die Normierung des Tarifes geltenden Gesetzesbestimmungen das Interesse der Armenverbände hinreichend wahrnehmen.

Die Ihnen vorliegende Tabelle ergibt, daß in der Regel die Verpflegungskosten von den allgemeinen Verwaltungskosten erheblich überstiegen werden. Hierin liegt also der Schwerpunkt der Frage, ob der Absatz 3 des § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes berechtigt ist. Als Grund für diese Bestimmungen ist angeführt worden, daß die Generalkosten der Armenpflege durch die Unterstützung nicht ortsangehöriger Personen nur eine so geringe Erhöhung erfahren, daß man sie bei der Feststellung des Geldwertes der Leistungen des vorläufig unterstützenden Armenverbandes im Einzelfalle außer Betracht lassen könne. Ich halte das aber für unzutreffend und die Bestimmung des § 30 Absatz 3 für ungerecht. Der Krankenhausarzt wird im allgemeinen honoriert nach dem Umfange seiner Tätigkeit in den dem Vertragsabschlusse vorangehenden Jahren. Der Umfang dieser Tätigkeit wird aber wesentlich dadurch erweitert, daß außer den ortsangehörigen Kranken auch andere Kranke im Krankenhause behandelt werden. Bei größeren Krankenhäusern richtet sich vielleicht weniger das Gehalt des dirigierenden Arztes, wohl aber die Zahl der Assistenten nach der Zahl der im Krankenhause behandelten Kranken. Auf die Ausgaben für die ärztliche Behandlung hat also die Zahl auch der nicht ortsangehörigen Kranken einen wesentlichen Einfluß. Ebenso liegt die Sache bei den Ausgaben für Gehälter, Löhne und Beköstigung des Anstaltspersonals. Aus der Pflicht der Gemeinden, auch die nicht ortsangehörigen Kranken in ihr Krankenhaus aufzunehmen, folgt auch, daß die Gemeinden ihre Krankenhäuser so groß anlegen müssen, daß auch diese Kranken aufgenommen werden können. Daraus folgt, daß die Aufwendungen für Verzinsung und Amortisation des Krankenhausbaukapitals resp. für Miete durch die nicht ortsangehörigen Kranken vergrößert werden. Dasselbe trifft zu bei der Unterhaltung der Gebäude, bei den Büreaukosten, Portokosten, bei der Heizung und bei der Beleuchtung. Auch die Anschaffungskosten der Kleidung und die Abnutzung derselben erhöhen sich in genau demselben Verhältnis, in welchem die Zahl der auswärtigen Kranken die Zahl der behandelten Kranken erhöht. Kurzum die sämtlichen allgemeinen Verwaltungskosten werden durch die nicht ortsangehörigen Kranken erhöht. Mit demselben Recht, mit dem man die Kosten für diese Leistungen von der Erstattung ausschließt, könnte man auch die Kosten der Verpflegung ausschließen mit der Begründung, daß es nicht darauf ankommen könne, ob

bei einer großen Zahl von Kranken noch einige Personen mehr mit bespeist würden.

Aus diesen Gründen werden wir die Abänderung des § 30 Absatz 3 des Unterstützungswohnsitzgesetzes anstreben müssen.

Nun sieht vielleicht Mancher von Ihnen mit Beängstigung auf die außerordentlich hohen allgemeinen Verwaltungskosten, welche einige nicht städtische Krankenhäuser, deren Aufwendungen ich am Schlusse meiner Tabelle verzeichnet habe, aufweisen, und er hat den berechtigten Wunsch, daß seine Kommune vor der Erstattung so hoher allgemeiner Verwaltungskosten bewahrt bleiben möge. Demgegenüber muß ich darauf hinweisen, daß die aufzustellenden Tarife einen Durchschnittssatz normieren sollen, durch dessen Feststellung die zur Erstattung verpflichteten Armenverbände gegen so hohe Ansprüche geschützt werden.

Wollen wir nun die Aufhebung des § 30 Absatz 3, so ist es doch zweifelhaft, ob der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet ist, Schritte in dieser Richtung zu unternehmen. Nachdem die Novelle von 1894 erlassen ist, dürfte eine baldige Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes kaum zu erwarten sein. Ich sehe deshalb davon ab, Ihnen eine Petition an die Reichs- oder Staatsbehörden vorzuschlagen, glaube aber, daß wir den Vorstand des Städtetages ersuchen müssen, diese Frage im Auge zu behalten und zur Erreichung unseres Zieles bei günstiger Gelegenheit die ihm dann geeignet erscheinenden Schritte zu tun.

Ich beantrage, der brandenburgische Städtetag wolle erklären:

1. Die in dem gegenwärtigen Armenpflegetarif festgesetzten Beträge sind nach dem Durchschnitt der Aufwendungen in den brandenburgischen Städten für die im Tarif bezeichneten Zwecke ausreichend hoch bemessen, wenn auch in zahlreichen Fällen die entstehenden Kosten die Tarifsätze übersteigen.
2. Trotz der Mängel der nach den Durchschnittsaufwendungen berechneten Tarife ist es wünschenswert, daß Tarife nach § 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 festgestellt bleiben oder werden.
3. Der auf die Servisklasseneinteilung aufgebaute Tarif wird zwar den Teuerungsverhältnissen der verschiedenen Städte nicht gerecht; jedoch kann ein anderer Maßstab für die Normierung des Tarifs zur Zeit nicht vorgeschlagen werden. Insbesondere eignet sich nicht dazu der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter.
4. Die Abänderung des § 30 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 dahin, daß die Worte

   „ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen"

   gestrichen werden, ist anzustreben.
5. Der Vorstand des Städtetages wird ersucht, zur Erreichung dieses Zieles zu geeigneter Zeit die geeigneten Schritte zu tun.

Der Korreferent Bürgermeister Dörfel, Pritzwalk beantragte:

Der brandenburgische Städtetag wolle beschließen:

1. die in dem preußischen Tarif über die von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vorgesehene Unterscheidung zwischen den Ortschaften der 3. bis 5. Servisklasse einerseits, und den höheren Servisklassen anderseits, ist zu beseitigen
2. Für alle preußischen Gemeinden ist ein einheitlicher Tarifsatz festzusetzen, sowohl für die Verpflegung als auch für die Kur erkrankter Hilfsbedürftiger und zwar von 1 M. 10 Pfg. pro Kopf und Tag.
3. Der Herr Minister des Innern ist zu bitten, die hiernach erforderliche Änderung des Tarifs herbeizuführen.

Der Städtetag nahm nach kurzer Debatte die Anträge des Referenten zu 2 und 4 und die Anträge des Korreferenten zu 1, 2 und 3, jedoch unter Streichung der Worte „und zwar von 1 M 10 Pfg. pro Kopf und Tag" im Antrag zu 2 an.

Der Korreferent stützte seine Anträge auf die von ihm angestellten Erhebungen, welche in nachstehender Tabelle zusammengefaßt sind:

Der Korreferent hat von den aufgeführten 14 Städten, die willkürlich gewählt sind, die Zahl der Verpflegungstage, die Gasamtausgaben für das Krankenhaus, die Gesamtkosten der Verpflegung und die Gesamtausgaben für Ärzte, für Arzneien und Heilmittel sich angeben lassen, und daraus die aus der Tabelle ersichtlichen Schlüsse gezogen.

In der Debatte wurde die Aufstellung des Korreferenten von mehreren Seiten bemängelt. Oberbürgermeister Jähne, Potsdam erklärte, daß die Zahlen, soweit Potsdam in Frage komme, unzutreffend seien, und daß die Berechnung der Tageskosten ohne Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse erfolgt sei.

Bürgermeister Hopf wies auf die Unzulänglichkeit des Ermittelungsverfahrens des Korreferenten hin, welches diesen zu ganz anderen Resultaten geführt habe als die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Magistrate. So habe der Korreferent als Verpflegungskosten pro Tag für Frankfurt a. O. 91 Pfg., für Guben 88 Pfg., für Cottbus 106 Pfg. ermittelt, während die zuständigen Magistrate diese Kosten auf 84,4 auf 63,8 und auf 80 Pfg. angegeben hätten (vergl. die Tabelle des Referenten). Wahrscheinlich stecke in den vom Korreferenten angegebenen Gesamtkosten der Verpflegung auch der Aufwand für Beköstigung des Anstaltspersonals, dieser Aufwand aber gehöre zu den allgemeinen Verwaltungskosten und sei nicht erstattungsfähig. Der Korreferent habe auch den Aufwand für ärztliche Behandlung ohne weiteres als erstattungsfähig behandelt, ohne zu untersuchen, ob die Ärzte fest remuneriert seien. In den in der Tabelle des Korreferenten aufgeführten 14 Städten seien aber die Krankenhausärzte wahrscheinlich fest remuneriert, der Aufwand hierfür also nicht erstattungsfähig.

Der Referent warnte schließlich davor, den Minister um Abänderung des Tarifs zu ersuchen, so lange nicht nachgewiesen sei, daß der Tarif bei

Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu niedrig normiert sei; man dürfe nicht fordern, daß die Unbilligkeit des Gesetzes, welches die Erstattung der allgemeinen Verwaltungskosten ausschließe, durch Verwaltungsmaßregeln gemildert werde.

Der Städtetag nahm die Anträge des Referenten zu 2 und 3, die des Korreferenten zu 1, 2 und 3 an, jedoch unter Streichung der Worte in 2: „und zwar von 1,10 M. pro Kopf und Tag".

Beilagen.

Beilage I.

Die von dem Referenten aufgestellte Übersicht.

	Servisklasse	Der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Tagelohn eines erwachsenen männlichen Arbeiters beträgt:	Im Krankenhse. betragen pro Kopf u. Tag: die allgemeinen Verwaltungskosten	Im Krankenhse. betragen pro Kopf u. Tag: Aufwendungen für Arzneien, Heilmittel — einschl. d. Stärkungsmittel und ärztl. Behandlung, falls der Anstaltsarzt nicht fest remuneriert ist	Im Krankenhse. betragen pro Kopf u. Tag: Verpflegungskosten einschließlich Extradität	Für die Aufwendungen in Spalte 6 sind zu liquidieren: nach dem bestehenden Tarif	Für die Aufwendungen in Spalte 6 sind zu liquidieren: nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		Pfennige	Pfennige	Pfennige	Pfennige	Pfennige	Pfennige	
Alt-Landsberg . . .	V	200	20[1]	2[2]	70	60	70	
Arnswalde	IV	140	—	20[2]	60	60	60	
Beelitz	IV	150	—	—	100	60	60	
Bernau.	III	250	—	15[2]	50	60	90	
Brandenburg	I	240	—	19[2]	58	80	80	
Charlottenburg . . .	I	290	196	28[2]	91,4	80	100	In Spalte 4 sind 21,4 Pf. für Verzinsung u. Schuldentilgung enthalten. In Spalte 6 dgl. 32,6 Pf. für Extradiät.
Cottbus	II	220	82,5	20[2]	80	80	80	
Cüstrin.	II	180	75	30	70[3]	80	60	
Dahme	IV	120	—	—	65	60	60	
Drossen	III	140	13[1]	34	60	60	60	
Eberswalde	III	225	135	14,3[2]	76	60	80	
Finsterwalde	IV	180	—	41[2]	65	60	60	
Forst.	II	220	370		80[3]	80	80	

Frankfurt a. O.	I	220	71 [1]	28,9 [2]	84,4	80	80	
Friedeberg N.-M.	IV	140	25 [1]	35 [2]	60	60	60	Krankenstube im Armenhause, kein Krankenhaus
Fürstenfelde	V	140	—	—	80	60	60	
Fürstenwalde	III	180	—	—	80	60	60	
Guben	II	180	88,6	17,5 [2]	63,8	80	60	
Havelberg	III	170	—	20 [2]	80	60	60	
Jüterbog	III	175	—	10 [2]	60	60	60	
Kalau	IV	150	—	20 [2]	50	60	60	
Ketzin	IV	200	82 [1]	26 [2]	94	60	70	
Krossen a. O.	III	140	—	—	60 [3]	60	60	
Kyritz	III	170	—	—	60	60	60	
Lenzen	V	170	—	—	75 [3]	60	60	
Lippehne	V	140	—	—	60 [3]	60	60	
Luckenwalde	III	175	81,21	9,15	60	60	60	In Spalte 5 scheinen Arztkosten nicht enthalten zu sein.
Müllrose	V	150	—	—	75 [3]	60	60	

Anmerkungen:

Zu Spalte 4: Hierhin gehören Aufwendungen für den festremunerierten Anstaltsarzt, Verzinsung und Amortisation des Baukapitals, Miete, Unterhaltung der Gebäude, Bureaukosten, Portokosten, Kleidung, Wäsche, Heizung, Beleuchtung, Gehälter, Löhne, Beköstigung des Anstaltspersonals, Desinfektion der Krankenzimmer 2c.

Zu Spalte 8: Will man einen Tarif auf den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter aufbauen, so müßte man etwa 1/3 dieses Tagelohns fordern und käme dann unter Abrundung nach oben zu folgenden Sätzen:

Beträgt der Tagelohn 180 Pfennige und weniger,	so beträgt der Pflegesatz 60 Pf.
" " " mehr als 180 Pf. bis 210 Pfg.,	" " " " 70 "
" " " " " 210 " " 240 "	" " " " 80 "
" " " " " 240 " " 270 "	" " " " 90 "
" " " " " 270 "	" " " " 100 "

Spalte 8 enthält die nach diesem Tarif zu zahlenden Beträge.

[1] Verzinsung und Amortisation des Baukapitals resp. Miete für das Krankenhaus ist in diesem Betrage nicht einbegriffen.
[2] Der Arzt ist fest remuneriert, die Aufwendung für ihn ist daher in diesem Betrage nicht einbegriffen.
[3] Die Kosten für Extradiät sind nicht mit einbegriffen.

Beilage I (Fortsetzung.)

	Servisklasse	Der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Tagelohn eines erwachsenen männlichen Arbeiters beträgt:	Im Krankenhse. betragen pro Kopf u. Tag			Für die Aufwendungen in Spalte 6 sind zu liquidieren		Bemerkungen
			die allgemeinen Verwaltungskosten	Aufwendungen für Arzneien, Heilmittel — einschl. d. Stärkungsmittel und ärztl. Behandlung, falls der Anstaltsarzt nicht fest remuneriert ist	Verpflegungskosten einschließlich Extradität	nach dem bestehenden Tarif	nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		Pfennige	Pfennige	Pfennige	Pfennige	Pfennige	Pfennige	
Neudamm	IV	180	—	—	80	60	60	
Niemegk	V	150	—	—	65	60	60	
Oderberg	IV	200	142	7[2]	50[3]	60	70	
Peitz	IV	150	—	25[2]	65[3]	60	60	
Perleberg	III	170	—	—	80[3]	60	60	
Rathenow	II	225	110	2,5[2]	115	80	80	Stärkungsmittel sind nicht in Spalte 5 sondern in Spalte 6 zugerechnet.
Reetz	V	140	—	16[2]	75[3]	60	60	
Reppen	IV	140	—	30[2]	60	60	60	
Schwedt	III	200	—	50[2]	100	60	70	
Schwiebus	IV	140	—	—	75	60	60	
Seelow	IV	150	—	—	60	60	60	
Senftenberg	IV	150	—	35[2]	60	60	60	
Soldin	IV	140	130[1]	30[2]	50[3]	60	60	
Storkow	IV	150	25[1]	23	80	60	60	Krankenstube im Armenhause, kein Krankenhaus.
Straßburg	IV	180	87	5	60	60	60	

Straußberg	IV	185	85	5	60	60	70	
Treuenbrietzen	IV	150	33	4,33[2]	55	60	60	
Triebel	V	150	—	30	60[3]	60	60	
Wittenberge	III	225	190	10[2]	112	60	80	
Wittstock	IV	170	100	30	80	60	60	
Woldenberg	IV	140	137	38[2]	60	60	60	
Wriezen	III	185	54	103	60[3]	60	70	
Wusterhausen a. D. .	IV	170	—	—	60	60	60	Krankenstube im Hospital, kein Krankenhaus.
Zehdenik	IV	180	54	17	70	60	60	
Lutherstift in Frankfurt		—	—	—	60	—	—	
Kreiskrankenhaus in Krossen		—	ca. 240	ca. 20[2]	65—70	—	—	
Oberlin-Krankenhaus in Nowawes		—	88,1[1]	14,5[3]	81,4	—	—	
Johanniter-Krankenhaus in Pritzwalk		—	64	27,5	68	—	—	Arzneien u. Verbandssachen 11 Pf., Arzt 16,5 Pf.
Johanniter-Krankenhaus in Sonnenburg		—	105	22[2]	55	—	—	
Kreiskrankenhaus in Britz		—	325,82[1]	34,25[2]	133	—	—	Verzinsg. u. Amortis. beträgt auf den Krankentag 79,3 Pf.
Kreiskrankenhaus in Groß-Lichterfelde		—	390,93[1]	25,11[2]	121,4	—	—	
Kreiskrankenhaus in Zossen		—	191,1[1]	23[2]	78,2	—	—	
Kreiskrankenhaus in Königs-Wusterhausen		—	172,2[1]	22,8	100	—	—	

[1] Verzinsung und Amortisation des Baukapitals resp. Miete für das Krankenhaus ist in diesem Betrage nicht einbegriffen.
[2] Der Arzt ist fest remuneriert, die Aufwendung für ihn ist daher in diesem Betrage nicht einbegriffen.
[3] Die Kosten für Extradiät sind nicht mit einbegriffen.

Beilage II.

Die von dem Korreferenten aufgestellte Übersicht.

Krankenhauskosten im Rechnungsjahr 1900.

Laufende Nummer	Name der Stadt	Servisklasse	Verpflegungstage	Gesamtausgaben ℳ	Gesamtausgabe pr. Tag ₰	Gesamtkosten d. Verpflegung. ℳ	Kosten d. Verpflegung pr. Tag ₰	Honorar f. Ärzte, für Arzneien und Heilmittel insgesamt ℳ	Honorar für Ärzte u. s. w. pr. Tag ₰	Tarif Nr. 1 und 2 zusammen pr. Tag ₰
1.	Frankfurt a. O.	1	44 197	81 471	184	40 287	91	17 061	39	130
2.	Potsdam . . .	1	65 242	98 163	150	37 629	58	15 721	24	82
3.	Spandau . . .	1	70 486	183666	261	66 800	95	19 976	28	123
4.	Forst.	2	15 997	34 362	215	11 928	75	7 738	48	123
5.	Guben	2	11 350	22 765	201	10 083	88	3 072	27	115
6.	Cottbus . . .	2	11 418	26 097	229	12 133	106	3 400	30	136
7.	Rathenow . . .	2	11 298	20 548	182	7 979	71	1 823	16	87
8.	Wittenberge . .	3	3 391	8 100	239	3 151	93	599	18	111
9.	Arnswalde . .	4	3 692	4 460	121	2 480	67	667	18	85
10.	Müncheberg . .	4	3 340	5 577	167	2 245	67	955	29	96
11.	Pritzwalk . . .	4	9 640	14 531	151	5 955	61	2 399	25	86
12.	Soldin	4	2 121	4 077	192	1 275	60	860	41	101
13.	Wittstoff . . .	4	5 257	6 558	127	3 259	62	1 378	26	88
14.	Zehdenik . . .	4	5 098	5 981	117	3 361	66	527	10	76

Die nach Tarif Nr. 1 und 2 für die Krankenhausbehandlung aufgewendeten Kosten betragen pro Kopf und Tag in:

Zehdenik	4.	Servisklasse	76	Pfg.
Potsdam	1.	"	82	"
Arnswalde	4.	"	85	"
Pritzwalk	4.	"	86	"
Rathenow	2.	"	87	"
Wittstock	4.	"	88	"
Müncheberg	4.	"	96	"
Soldin	4.	"	101	"
Wittenberge	3.	"	111	"
Guben	2.	"	115	"
Spandau	1.	"	123	"
Forst	2.	"	123	"
Frankfurt a. O. . . .	1.	"	130	"
Cottbus	2.	"	136	"

Die Wanderarmen und der § 28 des U.W.G.

Gutachten von

Pastor Mörchen,

Schriftführer des Deutschen Herbergsvereins und des
Westfälischen Verpflegungsstationsverbandes, Herausgeber des „Wanderer“
in Bethel b. Bielefeld.

Daß die mittellosen Wanderer, welche private oder öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, nicht samt und sonders strafwürdige Bettler und Landstreicher sind, unterliegt keinem Zweifel. Verschieden sind nur die Ansichten darüber, auf welche der drei Kategorien:

Arbeitsunfähige, Arbeitsfähige und -willige, Arbeitsscheue

die Mehrzahl von ihnen entfällt. — Die Statistiken der Arbeitsnachweise, der Arbeitslosen, der Herbergen zur Heimat und Verpflegungsstationen, der Arbeiterkolonien, der überseeischen Auswanderung, der Bestrafungen auf Grund der §§ 361 und 362 R.S.G.B. und der Korrektionshäuser beweisen übereinstimmend, daß das periodische Steigen oder Fallen der Zahl der mittellosen Inlandswanderer regelmäßig zusammentrifft mit dem Steigen oder Fallen des Arbeitsangebotes, der überseeischen Auswanderung, der Verurteilungen wegen Bettelns uud Landstreichens. Die „Vagabundenplage“ ist eine ständige Folgeerscheinung von Arbeitskrisen (wie 1873 bis 1879) oder „Depressionen“ (wie 1892/93, 1900/01). Auch das jederzeit bestehende „Wandern“ Arbeitsloser entsteht zum großen wenn nicht größten Teil aus objektiven Ursachen: Saisonarbeit, Witterungsverhältnisse, Überfüllung einzelner Berufszweige, fehlende oder mangelhafte Fachausbildung, körperliche oder geistige Minderwertigkeit, Steigerung des Arbeitsangebotes nicht gleichkommend der Bevölkerungszunahme. — Die subjektiven und schuldbaren Ursachen: Arbeitsunlust und Arbeitsscheu, wurzeln vielfach in Umständen, welche eine milde Beurteilung des Einzelnen rechtfertigen: Schlechte Erziehung, zu frühe Selbständigkeit, Alkoholismus als Folge der Trinkunsitten u. dergl.

Unrichtig und ungerecht ist somit die landläufige Behauptung: „Wer arbeiten kann und will, findet überall und jederzeit Arbeit“. Auch der

bestausgebildete **Arbeitsnachweis** könnte diese Behauptung nicht wahr machen. — Der volkswirtschaftlich, sozialethisch und national beklagenswerte „Zug nach der Großstadt" und „Zug nach dem Westen" gehört nicht zu den willkürlichen und schuldbaren Ursachen des Arbeitermangels in der Landwirtschaft und des zeitweiligen Arbeiterüberflusses in der Industrie. Der Überschuß des industriellen Arbeitsmarktes ist für die Landarbeit größtenteils unverwendbar und kann ihr Manko nicht decken.

Hieraus ergibt sich als einleitende These:

1. **Armenpflege und Wohltätigkeit können die Fürsorge für die Wanderarmen nicht dadurch von sich abschieben, daß sie alles Wandern Mittelloser als schuldbares, polizei- und strafrechtlich zu unterdrückendes Landstreichen behandeln.**

Selbst diejenigen, welche eine weitgehende Beschränkung der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit für möglich und wünschenswert halten, werden einräumen, daß Arbeitslose, welche (nach ihrer Meinung) unter den Folgen dieser Freiheiten ohnehin schon leiden, nicht auch noch eine richterliche Zusatzstrafe verdienen [1].

Wer das „Wandern" Arbeits- und Mittelloser grundsätzlich verhindern und verbieten wollte, der müßte vor allem dafür sorgen, daß jedem arbeits- und subsistenzlos Gewordenen das **Bleiben** an seinem letzten Arbeitsorte durch ausreichende Orts- oder Landarmenunterstützung, oder das Aufsuchen seines Unterstützungswohnsitzortes ermöglicht, und die Arbeits- oder Unterstützungsgewährung durch den letzteren sichergestellt würde. Natürlich würde sich diese Unterstützung auf das „Existenzminimum" beschränken. Von einem vollkräftigen, arbeits- und wanderfähigen Menschen grundsätzlich verlangen, daß er **untätig** im „Genuß" dieses Existenzminimums auf unbestimmte Zeit an seinem Unterstützungswohnsitz fort vegetieren, oder in ein Armenarbeitshaus dieses Ortes oder des betreffenden Kreises oder Bezirkes sich einschließen lassen soll, das wäre ja ein theoretisch mögliches und radikales Mittel zur Beseitigung der Wanderei. Ob psychologisch möglich, ethisch berechtigt, wirtschaftlich zweckmäßig und praktisch ausführbar — das ist eine andere Frage.

2. **Das „Wandern" arbeitsfähiger Armen von Ort zu Ort bleibt trotz der billigen Verkehrsmittel, der Arbeitsnachweise, Notstandsarbeiten und Arbeiterkolonien ein unvermeidliches Übel.**

Als tatsächlicher Beleg hierfür sei nur angeführt, daß diejenige Gewerkschaft, welche in Bezug auf die Zahl, Fachbildung, Leistungsfähigkeit

[1] Vor Einführung dieser Freiheiten waren Betteln und Landstreichen ebenso bekannte Erscheinungen wie nachher; ja unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Bevölkerungszunahme traten sie früher verhältnismäßig stärker auf. — Für Minderjährige, wenigstens für Jugendliche unter 18 Jahren, erscheint eine Beschränkung sowohl der Wanderfreiheit als auch des Verfügungsrechtes über ihren Arbeitslohn auch mir gerechtfertigt und aus wirtschaftlichen und sittlichen Gründen wünschenswert.

ihrer Mitglieder und Bereitwilligkeit derselben zur Selbsthilfe gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit wohl die erste Stelle einnimmt, der Verband Deutscher Buchdrucker, seine Reiseunterstützung auf die Wanderschaft gründet, nach Wandertagen bemißt und nur für nachgewiesene Wandertage mit 1,20 M. für den Tag von Zahlstelle zu Zahlstelle auszahlt, 20 bis 25 Kilometer als tägliche Wanderung annehmend. Im Jahre 1891 hat er im ganzen 245 939 M. an Reiseunterstützung aufgewendet[1]. Dabei wird durch Führung eines Arbeitsnachweises die Arbeitswilligkeit sorgfältig kontrolliert. — Für ein unnötiges Wandern würde ein solcher Verband so große, aus „Arbeitergroschen" gesammelte Mittel gewiß nicht ausgeben.

Die Vertreter der Armenpflege und Wohltätigkeit könnten Flaggen hissen und Freudenfeuer anzünden an dem Tage, wo alle Arbeiter, gelernte und ungelernte, jung und alt, Mann und Weib durch gewerkschaftliche Selbsthilfe — oder auf irgend eine andere Weise — vor den Notfolgen der Arbeitslosigkeit ausreichend geschützt wären. Von da an brauchte es auch keine Wanderarmen mehr zu geben. Allein bis dieser Tag erscheint, würden Hunderttausende Hungers sterben oder Zehntausende unschuldigerweise wegen Bettelns verurteilt werden, wenn nicht auf andere Weise der Not gesteuert würde.

Dafür ist ja auch, Gott sei Dank, in unserm Vaterlande, sogar anscheinend sehr schön und gründlich gesorgt, nämlich durch den vielbesprochenen, in seiner Tragweite viel verkannten und verleugneten § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

„Jeder hilfsbedürftige Deutsche" — auch der gesunde, vollarbeitsfähige, auf Wanderschaft befindliche — „muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet." Darüber lassen mehrfache Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen keinen Zweifel. Nicht bloß Obdach, sondern auch Nahrung und Kleidung kann der Wanderarme armenrechtlich beanspruchen. „Auch wenn der Notstand durch eigenes Verschulden des Betreffenden eingetreten ist (Arbeitsscheu, Trunksucht etc.), muß zunächst im Wege der öffentlichen Armenpflege geholfen werden, event. bis die gesetzlichen Zwangsmittel gegen Arbeitsscheu u. s. w. zur Anwendung kommen[2]."

In jüngster Zeit hat der Preußische Minister des Innern anläßlich der, durch die Arbeitsstockung vermehrten Inanspruchnahme und

---

[1] Außerdem 519 943 M. an Arbeitslosen-Unterstützung für am Orte bleibende Arbeitslose, wohl meist Familienväter, und 537 732 M. für Krankenunterstützung. Sehr achtungswerte Leistungen, auch bei der großen Zahl von 31 731 Mitgliedern an 1045 Druckorten. — Die Reise- und Arbeitslosenunterstützung dieses Verbandes stieg 1901 gegen 1900 beinahe auf das Doppelte und gegen 1899 auf mehr als das Doppelte. — Genau so stiegen die Ausgaben der regelrecht betriebenen Verpflegungsstationen.

[2] Entsch. v. 1. Febr. und 16. Dez. 1876, 15. März und 11. Okt. 1879. — Wohlers XV 54, XIX 74, XX 66, XXII 69. — Wesentlich gleich ist die Rechtslage in Bayern; Ges. v. 16. April 1868 u. 29. April 1869. — Nur in Elsaß-Lothringen besteht diese öffentliche Fürsorgepflicht nicht.

Kostenlast der Verpflegungsstationen die beim Fehlen derartiger freiwilliger Fürsorgeeinrichtungen unabweisbare öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht der Ortsarmenverbände in einem Runderlaß an die Oberpräsidenten v. 15. Juni 1901 aufs neue eingeschärft. In diesem Erlaß heißt es:

.... „Daß den Ortsarmenverbänden an sich die vorläufige Unterstützungspflicht auch gegenüber den mittellosen Wanderern obliegt, ergibt die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen, der zufolge hauptsächlich folgende Grundsätze in Betracht kommen:

1. Die Hilfsbedürftigkeit einer Person und die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung werden nicht unbedingt ausgeschlossen durch deren Arbeitsfähigkeit, vielmehr ist die Hilfsbedürftigkeit anzuerkennen, wenn es an Gelegenheit zur Arbeit und Verdienst mangelt, namentlich zu Arbeiten, welchen die Kräfte des zu Unterstützenden entsprechen, oder wenn es sich darum handelt, die Person in Stand zu setzen, sich Arbeit und Verdienst zu suchen, z. B. durch Gewährung von Kleidungsstücken (Stiefeln u. s. w.), weil sie sonst nicht in der Lage wäre, sich nach einer Stelle umzusehen.

2. Pflicht des Armenverbandes ist es, von der Befugnis Gebrauch zu machen, die Unterstützung durch Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten zu gewähren, wenn dazu Gelegenheit ist.

3. Die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit kann nicht als beseitigt angesehen werden, wenn der Hilfsbedürftige sich nur durch Betteln u. s. w. seinen Unterhalt für den Augenblick beschafft, während sein hilfsbedürftiger Zustand fortbesteht.

4. Die Verpflichtung zur armenrechtlichen Unterstützung entsteht mit dem Zeitpunkt, in welchem die Hilfsbedürftigkeit in einer für die Behörden (Organe) des Ortsarmenverbandes erkennbaren Weise hervorgetreten ist. Als Behörden (Organe) der Armenverwaltung gelten nicht nur die gesetzlichen Vertreter des Ortsarmenverbandes (Bürgermeister, Ortsvorsteher, Gutsvorsteher u. s. w.), sondern auch die Beamten derselben oder sonst mit den Geschäften der Armenpflege betrauten Personen (Magistratsmitglieder, Stadtverordnete, Gemeindebeamte, Bezirksvorsteher, Armenpfleger, Armenärzte, Krankenanstalten u. s. w.).

5. Die lokalen Einrichtungen müssen so getroffen sein, daß die Unterstützung von dem Hilfsbedürftigen auch in Anspruch genommen werden kann.

6. Der jedesmalige tatsächliche Aufenthalt des Hilfsbedürftigen ist für das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege entscheidend. Daß er in hilfsbedürftigem Zustande zugewandert ist, daß dieser Zustand schon im Bezirke eines anderen Armenverbandes vorhanden gewesen ist, entbindet den Ortsarmenverband des jeweiligen Aufenthaltes nicht von seiner Unterstützungspflicht."

Entsprechend dem Hauptzweck dieses Erlasses, die Aufrechterhaltung der Naturalverpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) zu empfehlen, verbindet der Hr. Minister selbst mit dieser Klarlegung des jetzigen Rechtszustandes sogleich eine Kritik desselben, indem er fortfährt:

„Nach diesen Grundsätzen trifft die vorläufige Unterstützungspflicht die einzelnen Ortsarmenverbände naturgemäß je nach ihrer geographischen Lage in ganz ungleichmäßiger Weise; auf der anderen Seite ist die Geltend-

machung des Erstattungsanspruches regelmäßig in Anbetracht der Umständlichkeit des Verfahrens und der Geringfügigkeit des Unterstützungsbetrages ausgeschlossen. Hiernach haben die in Betracht kommenden Gemeinden regelmäßig ein großes Interesse an der Beibehaltung der Verpflegungsstationen und werden demgemäß zu bewegen sein, zur Unterhaltung dieser Stationen auch ihrerseits Beiträge zu leisten."

Daß diese Kritik ebenso richtig in der Sache wie maßvoll in der Form ist, läßt sich nicht verkennen. In weit kräftigerer Form kommt sie im wirklichen Leben zum Ausdruck, wenn einmal ein vollkräftiger „armer Reisender" das Polizei- oder Armenbureau betritt, um die armenrechtliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. „Er muß hinaus, er fliegt hinaus", gilt mit seltener Ausnahme. Schön ist das nicht, aber begreiflich. Dem „Herzen" des um Unterstützung angesprochenen Beamten macht es gerade keine Ehre, aber — wie die Dinge liegen und die Menschen sind — auch keine Schande. Auch gegen seine Pflichttreue erbringt es keinen Beweis. Ethisch kann man sagen: Einen Hilfsbedürftigen nicht verkommen zu lassen, nicht zu strafbarer Selbsthilfe durch Betteln oder Stehlen zu nötigen, ist Ehrensache für einen gewissenhaften Armenpfleger; die Verantwortung dafür, daß ein bis dahin unbescholtener und ehrliebender, arbeitsamer und dem Betteln durchaus abgeneigter Mensch zum Betteln oder Fenstereinschlagen oder zu schlimmeren Vergehen gezwungen und dann nach und nach durch die erste entwürdigende Bestrafung und das Fortbestehen seiner Notlage und des Bettelzwanges zum arbeitsscheuen Gewohnheitsbettler erzogen wird, darf und kann er nicht auf sich nehmen; die Unterstützungspflicht liegt ihm zwar nicht unmittelbar ob, sondern einem Dritten, aber der ist unerreichbar für den sofort Hilfsbedürftigen, und das Gesetz will es und befiehlt ihm, die Unterstützungspflicht jenes Dritten kollegialisch auf sich zu nehmen und vorläufig einzulösen. — Das ist die ratio legis und ist richtig; und wenn es sich beispielsweise um einen schwer kranken armen Fremdling handelt, der vielleicht die Füße erfroren oder das Bein gebrochen hat, oder Blut speit und fiebert, so wird die Hilfe kaum versagt werden. Alsdann ist es aber auch in doppelter Hinsicht weit leichter: Die akute und krasse Form der Hilfsbedürftigkeit schließt die Frage nach der Arbeitswilligkeit und sonstigen „Würdigkeit" aus, und der Kostenbetrag der Unterstützung ist ein solcher, daß die Geltendmachung des Erstattungsanspruches sich lohnt. — Ganz anders, wenn es sich um Arbeitsfähige handelt. Da müßte, um gerecht und zweckmäßig zu verfahren, in jedem Einzelfalle die objektive Möglichkeit oder Unmöglichkeit für den Betreffenden, sofort lohnende Arbeit zu finden, und seine augenblickliche subjektive Fähigkeit zu dieser oder jener Arbeitsleistung erwogen, seine ganze Persönlichkeit, Beruf, Alter, bisherige Beschäftigung und Wanderung durch Befragen und auf Grund seiner „Papiere" geprüft, die größere oder geringere Aussicht für ihn, am Orte Arbeit oder anderswo lohnendere Arbeit zu finden, in Betracht gezogen werden. Welcher Beamte verfügt aber über die Sach-, Fach- und Menschenkenntnis und vor allem über die Zeit, die zu einer gerechten und gründlichen Prüfung jedes einzelnen arbeitsfähigen Wanderarmen erforderlich wäre?

Nun aber die weitere Bearbeitung! Einige der so „Untersuchten"

würden vielleicht des Bettelns oder des Bettelns und Landstreichens verdächtig befunden, und das polizeiliche oder gerichtliche Strafverfahren nach Festnahme derselben wäre einzuleiten: Arbeit, Umstände genug und Haftkosten! — Wenn die Strafbarkeit nicht sehr deutlich zu Tage liegt, der „Kerl" und sein Verhalten nicht gerade nach frivolem, das strafende Einschreiten herausforderndem Rechtsbruch aussehen, wird man sich das viel lieber sparen, namentlich wenn man mit einer milden Praxis des Amtsgerichtes zu rechnen und schon Mißerfolge bei demselben gehabt hat. Also: „Hinaus! hinaus!"

Oder aber: Polizei und Amtsgericht haben sich notgedrungen gewisse äußere Merkmale der Strafbarkeit zur generellen Norm erhoben: Erst 8 Tage außer Arbeit und kein Geld mehr! Schon 4 Wochen außer Arbeit und noch immer auf der Walze! Kein Abzugsattest? Keine Quittungskarte Nr. . . oder Aufrechnungsbescheinigung? Kein Arbeits- oder Arbeitsbemühungszeugnis? u. s. w.[1]. An dieser „Schablone" messend, kommt man mit dem Prüfungsgeschäft schneller zum Ziel — aber zu was für einem? — Der Hauptprüfstein: hier ist die Arbeitsstelle, und wenn keine solche offen, hier die Arbeit (z. B. Stationsarbeit) für dich — hic Rhodus, hic salta! — der fehlt —. Oder die Arbeitsforderung wird von vornherein nicht als Prüfungs-, sondern nur als Abschreckungsmittel gestellt (öffentliches Straßenfegen, Steineklopfen für jedweden, mit hungrigem Magen u. dergl.); oder es ist nur eine Scheinarbeit pro forma.

Doch dies war eine Abschweifung aus dem U.W.G. in das R..Str.G., die freilich zur Sache gehört.

Lassen wir die Strafwürdigen gerecht ausgesondert sein und sehen, was nun aus den Unterstützungswürdigen wird! Es seien ihrer täglich fünf bis zehn in einer kleinen Stadt, dreimal so viele in einer mittleren, fünf bis zehn mal soviele in einer großen. Hat man neben ernstlicher und doch nicht abschreckender und für Ordentliche entwürdigender Arbeitsgelegenheit ein wenn auch noch so schlichtes, doch körperlich und sittlich sauberes Unterkommen für sie? Was einem Sträfling recht ist inbezug auf Wohnung, Schlafstätte und Nahrung nach dem Gefängnis- oder Zuchthausreglement, ist dem nicht strafwürdigen Wanderarmen billig. Einpferchen in ein Arrestlokal, vielleicht in eine Zelle, worin sie stehen oder kauern oder „Bankarbeit" thun müssen, in

[1] Eine Statistik über die polizeilichen Anforderungen hinsichtlich der Ausweispapiere, neben der gesetzlichen Legitimationsfreiheit, würde ein buntes Bild geben; und die Buntheit würde noch greller werden, zöge man die bezügl. Handhabung bei den Antibettelvereinen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsstationen, Asylen für Obdachlose, gewerblichen Unterstützungsstellen und Privatpersonen in Betracht! Einen „Walzbruder", der diesen mannigfaltigen Prüfungsreglements und Behandlungsweisen ein Vierteljahr lang unterzogen worden ist, jeden Tag anders und oftmals einander entgegengesetzt, muß das mit immer steigendem Respekt vor der „öffentlichen Ordnung" erfüllen. Für gewisse Naturen, unternehmende, abenteuerliche, listige Charaktere ein reizvoller Sport, die Gewinn- und Verlustchancen einer derartigen „Ordnung" weislich walzend auszunützen! — Weil wir andern nicht richtig „individualisieren" und uns nicht richtig verständigen, ists ihm leicht, das ihm gebotene divide et impera zu unserem Schaden auszunutzen.

was für Luft und was für L . . . . . oder „Bienen", das wäre doch unmenschlich und offenbar gesetzwidrig. — Und doch kommt das vor, und Frost und Hunger gratis dazu — weil? ja, weil der § 28 so unpraktisch, weil es eben rein unmöglich ist, die Kosten einer menschenwürdigen Unterbringung und Verpflegung in so vielen Einzelfällen, mit so vielen Einzelprotokollen, mit so vielen Schreib- und Portokosten, Rückfragen, Beanstandungen, Ablehnungen, Rechtsstreiten von dem „definitiv unterstützungspflichtigen" Verbande wieder einzuziehen.

Vor einigen Jahren referierte auf dem westfälischen Städtetag Herr Justizrath Hennecke aus Soest über das Interesse der Provinz als Landarmenverband an den Kosten der Verpflegungsstationen. „Die Novelle zum Armengesetz vom 13. März 1894 bestimmt

1. daß das Alter, mit welchem der Unterstützungswohnsitz verloren bezw. erworben werden kann, vom 26. auf das 20. Lebensjahr herabzusetzen ist;
2. der Landarmenverband zur Kostenerstattung schon dann verpflichtet ist, wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, während früher die Gemeinde den Beweis zu führen hatte, daß der Unterstützte wirklich landarm war. (Die Beweislast ist zum Nachteil des Landarmenverbandes umgekehrt.)

„Durch diese gesetzlichen Anordnungen ist offenbar das rein pekuniäre Interesse der Provinz an der Unterhaltung der Verpflegungsstationen ganz erheblich gewachsen. Schon früher war ein nicht unerheblicher Teil der Stationspfleglinge landarm. Nachdem nun aber das für den Unterstützungswohnsitz maßgebende Alter auf 20 Jahr herabgesetzt ist, ist die Zahl der Landarmen unter den Stationsgästen ganz erheblich gestiegen, weil ja gerade in dem Alter von 18 bis 26 Jahren hauptsächlich gewandert wird. Bei der Pflegestation Soest habe ich in der Zeit vom 3. bis 12. Dezember 1895 den Unterstützungswohnsitz feststellen lassen mit dem Ergebnis, daß von 105 Unterstützten 66 landarm waren. Dazu kommt, daß durch die Änderung der Beweislast die Landarmenqualität viel leichter zu begründen und festzustellen ist, während früher die Gemeinden vielfach auf den Kosten hängen blieben, weil der ihnen obliegende Beweis der Landarmenqualität nicht zu erbringen war."

„Nach der bestehenden Armengesetzgebung und nach den übereinstimmenden Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen besteht nun darüber kein Zweifel, daß auch eine arbeitsfähige Person, die aber mittellos und zeitweise ohne Arbeitsgelegenheit ist, Anspruch auf Armenunterstützung hat. Es muß dafür der tarifmäßige Satz von 60 bis 80 Pfg. von dem definitiv verpflichteten Armenverband bezw. dem Landarmenverband ersetzt werden (vergl. Wohlers Entscheidungen, Bd. XI., S. 45; XII., S. 44; XIX., S. 73; V., S. 41; VII., S. 31 ꝛc.). Die Provinz blieb tatsächlich bis dahin von der Erstattung verschont, weil es zu schwierig war, die Stationsgäste täglich ausführlich zur Feststellung des Unterstützungswohnsitzes zu vernehmen und so für jeden einzelnen Fall die 60 bezw. 80 Pfg. zur Geltung zu bringen. Geschähe solches doch in der ganzen Provinz, dann würde die Landarmenverwaltung bei einer durchschnittlichen Zahl von

120 000 Stationspfleglingen mindestens 60 000 Erstattungsanträge jährlich zu erledigen haben, also täglich 200. Erfordert die gänzliche Erledigung eines jeden Antrags nur 1/2 Stunde, dann sind dazu mindestens 12 Beamte notwendig. Dieselben würden dann allerdings mit Stolz auf diese streng gesetzliche bureaukratische Regelung zurückblicken können und für jede 80 Pfg. ein wohlgeordnetes Aktenstück besitzen, aber weiter hätte es keinen Zweck." —

Nun: die 12 Beamten würden sich wohl finden, vielleicht unter den literarisch gebildeten Arbeitslosen, und es würde sich ein einheitliches und nach und nach glattes Schreibverfahren für diese Kategorie von Erstattungsanträgen provinzweise herausbilden, vielleicht auch eine Vereinfachung des Formular- und Abrechnungswesens, damit die an die Reichspost zu zahlenden Portoaversums nicht zu sehr stiegen. — Anders, noch verwickelter und umständlicher bei der Geltendmachung der Ansprüche an die verschiedensten Ortsarmenverbände! Das gäbe ein interessantes „Fechten"[1] der Ortsverbände gegen einander.

Aus alledem folgt, und wird von keinem Sachkundigen und Einsichtigen bestritten werden können, die dritte und Hauptthese:

3. Die vorläufige Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände aus § 28 ist **arbeits- und wanderfähigen ortsfremden Personen** (Wanderarmen im engeren Sinne) gegenüber in der jetzt zu Recht bestehenden Art und Form unerfüllbar:

4. Gerechtigkeit und Gemeinwohl nötigen zu einer Änderung oder Ergänzung dieser Gesetzesvorschrift.

5. Solange und sofern bessere Fürsorgeeinrichtungen für die Wanderarmen nicht vorhanden sind, muß auf tatsächliche Erfüllung der jetzt zu Recht bestehenden Fürsorgepflicht nachdrücklich hingewirkt werden, um die Hilfsbedürftigen und die Gesellschaft zu schützen und um eine bessere Fürsorge herbeizuführen.

Wer der dritten These zustimmt, wird nicht umhin können, auch die vierte zu genehmigen, er müßte denn der Meinung sein, daß ein stiller privater Selbstdispens von öffentlichen Rechtsvorschriften im Deutschen Reiche zulässig, und daß eine unbewaffnete Heerschaar von Hunderttausend oder mehr obdachlosen, abgerissenen, hungernden und frierenden Menschen eine quantité négligeable sei, um die man sich nicht groß zu kümmern brauche.

Diese Meinung scheint ja in manchen Gegenden noch „öffentliche",

[1] Wenn die Erfüllung der Anforderung des § 28 plötzlich von selbst oder durch starken und immer stärkeren Druck von seiten der Aufsichtsbehörden allen Orts- und Landarmenverbänden aufgenötigt würde, so wäre es schon besser, dieselben bildeten praeter legem ein Syndikat zu wechselseitigem freiwilligen Verzicht auf ihre Erstattungsansprüche in allen diesen Fällen, oder eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zur Ausgleichung und Ablösung dieser Last. — Näher liegt es denn doch, Reich und Einzelstaaten als die geborene Versicherungs- und Ausgleichsgesellschaft hierfür anzusprechen.

und im Stillen auch von Orts- und Armenbehörden gehegte Meinung zu sein. Anders sind manche passive und aktive Widerstände gegen jahrzehntelange Reformbestrebungen auf diesem Gebiete nicht zu verstehen. Ein Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses gab diesem Standpunkt ehrlichen Ausdruck in der Erklärung: „Es gibt auch ein erlaubtes Betteln, gegen welches kein Gendarm etwas haben kann." — Es kann in der Tat nicht geleugnet werden und ist nur wünschenswert, daß auch ein Gendarm Mensch ist und bleibt. Wenn nun die ganze Menschheit eines Ortes und Bezirkes auf eben diesem Standpunkt steht: Wer mag es ihm verdenken, daß er dann ebenso denkt und demgemäß handelt, bezw. nicht handelt?

Die „Antibettelvereine" und „Stadtgeschenke" waren, und sind hier und da noch, eine Art Reglementierung dieses erlaubten, oder doch als notwendiges Übel geduldeten Bettels. Auch von den meisten „Asylen für Obdachlose" kann man dies sagen. — Die Hauptursache dieses Bettelns ist aber schließlich das Geben. Wenn eine ganze Bevölkerung von der „Wohltätigkeit", ja Verdienstlichkeit eines prüfungslosen Almosengebens oder einer ebenso prüfungslosen Naturalunterstützung überzeugt ist, so werden Arme immer und immer wieder zum Betteln erzogen werden! — In der Tat ein starker „mildernder Umstand" bei der Handhabung des § 361, Nr. 4 R.Str.G.

Mit den elementarsten Grundsätzen der neuzeitlichen Armenpflege, mit der heutigen Gesittung und Rechtsordnung läßt sich diese Duldung doch nicht vereinigen. Und ohne Zweifel ist die Bettelselbsthilfe, geschähe sie auch nur „im Notstande", viel teurer, als eine vernünftig geordnete Fürsorge. — Dennoch könnte ich mich für polizeiliche Bestrafung des Almosengebens, wie sie in einzelnen Bezirken nach der Errichtung von Verpflegungsstationen eingeführt wurde, nicht aussprechen, obgleich die betr. Polizeiverordnungen in Preußen letztinstanzlich vom Kammergericht als rechtszulässig und rechtskräftig anerkannt worden sind. Wenn die Fürsorgeeinrichtungen richtig getroffen, in die notwendige Übereinstimmung und den ebenso notwendigen engen Zusammenhang mit einander gebracht werden, so entfällt zum größten Teil die Zeit und Gelegenheit zum Betteln. Im übrigen muß unermüdliche Belehrung und religiös-sittliche Einwirkung einerseits, polizeiliche Wachsamkeit und Entschiedenheit andererseits dem — alsdann völlig unnötigen und daher verwerflichen und strafwürdigen — Betteln den Garaus machen; und es ist ihm auf diese Weise an vielen Orten der Garaus gemacht worden: zum Segen nicht bloß für die vormaligen Spender, sondern auch für die vormaligen Empfänger.

Die Duldung irgend eines Bettelns verträgt sich jedenfalls weder mit dem jetzigen Strafrecht noch mit dem Armenrecht. Wer des letzteren Änderung und den Satz 4 ablehnt, der kann sich der Pflicht nicht entziehen, eine Änderung des ersteren, des Strafrechtes, anzustreben.

Das tut z. B. ein hervorragender akademischer Rechtslehrer, Professor Dr. R. v. Hippel in Göttingen, in seiner Schrift über die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu[1]. Nicht zwar tut

[1] Berlin 1895, Otto Liebmann, 6 M.

er es aus dem eben erwähnten Grunde; er fordert entschieden eine Reform des Armenrechtes, daneben aber auch des Strafrechtes. „Straflos muß der Wanderbettel im Notstande bleiben, auch wenn die Notlage fahrlässig herbeigeführt war“ — z. B. durch Lohnvergeudung, Trunk, frivoles Verlassen einer Arbeitsstelle —. Unter den jetzigen wirren Rechtsbegriffen und unzureichenden Fürsorgeverhältnissen muß man diesem Satze zustimmen; Betteln „im Notstande“ liegt jedesmal vor, wenn der betr. Ortsarmenverband seine Unterstützungspflicht nicht, oder in nicht menschenwürdiger und ausreichender Weise erfüllt. Ich bin sogar der Meinung, daß man gegenwärtig jedem unverschuldet-arbeitslosen Wanderarmen eine Belehrung darüber schuldig ist, auf welche Weise er die armenrechtliche Unterstützung zu erlangen suchen, und wie er sich bei notorischer Aussichtslosigkeit oder beim Scheitern dieses Versuches und daraus folgendem Betteln gegen Verurteilung schützen kann. Setze man die Wanderarmen in Stand; ihr Interesse und ihr Recht selbst wahrzunehmen! — Der deutsche Herbergsverein hat eine derartige Belehrung kürzlich drucken lassen; ein praktischer Amtsrichter hat sie durchaus gebilligt und als eine zweckmäßige Hilfe für die Rechtspflege begrüßt; der großh. hessische Minister des Innern hat einige Tausend Exemplare derselben und des zugehörigen Formulars eines „Schutzzeugnisses“ zur Verteilung an die behördlichen Verpflegungsstations-Verwaltungsstellen Hessens bezogen. — Wenn jeder schwere Verbrecher über die ihm in jedem Stadium des Strafprozesses zustehenden Rechtsmittel belehrt werden muß, so hat ein schuldlos Wanderarmer wohl auch das Recht, zu erfahren, welchen Weg er einschlagen kann, um sich vor notgedrungener Gesetzesübertretung und der darauf stehenden Strafe zu schützen[1]. — Doch verspreche

---

[1] Es verlohnt sich, diese Belehrung, die schon zu interessanten Verhandlungen Anlaß gegeben hat (s. „Wanderer“ 1901 S. 378, 1902 S. 113) und besonders geeignet ist, die gegenwärtige Lage zu beleuchten, hier anzufügen:

Ratschläge für den ernstlich Arbeit suchenden oder kranken mittellosen Wanderer.

Gehe ja nicht, besonders in der Winterszeit, von den großen Landstraßen ab in die kleinen Landgemeinden, wo doch, wie Du weißt, keine Arbeit und kein Obdach für Dich ist, sonst wird man Dich mit Recht für einen arbeitsscheuen Vagabunden halten. Bleibe auf den großen Heerstraßen und benutze alle Arbeitsnachweise, wo Du hoffen kannst, Arbeit zu finden.

Versäume nie, beim Verlassen einer Arbeitsstelle oder eines Krankenhauses Dir die Arbeitsleistung oder Krankheit **bescheinigen** zu lassen, entweder **unmittelbar in dem Wanderschein** oder mit **Abschrift** im Wanderschein — aber Zeugnisse und Abschriften stets (mit Stempel) **beglaubigen** lassen!

Weise auch hin auf die Bedeutung der **Wanderstempel** im Wanderschein (Umschl. S. 3, Abs. IV)!

Findest Du weder Arbeit in Deinem Fach noch andere Arbeit, die Du zu verrichten imstande bist, so verlege Dich nicht aufs **Fechten,** welches unter allen Umständen gesetzlich strafbar ist und Dich schließlich ins Korrektionshaus bringt, sondern suche Dir, wo keine Wanderarbeitsstätten (Verpflegungsstationen) bestehen, die **armenrechtliche Unterstützung** zu verschaffen, auf welche auch ein **Arbeits- und Wanderfähiger,** der sich anders nicht helfen kann, Anspruch hat.

Das U.W.G. (Unterstützungswohnsitzgesetz), dessen § 28 Dir einen **Rechtsanspruch** auf Gewährung von Obdach, Nahrung, nötigste Kleidung, erforderlichenfalls Krankenhauspflege, durch den **Ortsarmenverband Deines Aufenthaltsortes**

ich mir nicht viel von diesen „Schutzzeugnissen“ und „Ratschlägen“; denn die auf solche Weise errungene armenrechtliche „Versorgung“ würde in den meisten Fällen einer Haftstrafe gleich oder noch unangenehmer sein; daher verzichtet der Wanderarme vernünftigerweise auf die Geltendmachung dieses Rechtsanspruches und „ficht“ auf andere Weise. Durch die anzustrebenden Fürsorgeeinrichtungen würden die Notstandsfälle auf ein nicht mehr erhebliches Maß reduziert werden können; alsdann wäre es auch unbedenklicher, ihre Straflosigkeit anzuerkennen, als jetzt; denn jetzt würden

---

gewährt, gilt im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen.

1. Frage nach dem Rathaus, Bürgermeisteramt, Amtshaus, Schultheißenamt, Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher — Kreisarzt, Armenarzt; Krankenhause.
2. Tritt **bescheiden** aber **bestimmt** auf. Frage nach dem Beamten, der die Armenverwaltung besorgt. Laß Dich nicht abweisen. Frage nach seinem **Vertreter.** Du wollest weder betteln noch stehlen, fändest keine Arbeit, habest kein Obdach und keine Nahrung, seiest **gezwungen,** armenrechtliche Unterstützung zu erbitten.
3. Wirst Du dennoch ab- und hinausgewiesen, so frage den Betreffenden, **wer er sei** (Name und Amtsstellung), Du müssest Dich bei seiner vorgesetzten Behörde über ihn beschweren, wer die nächste vorgesetzte Behörde sei?
4. Kannst Du diese nicht gleich erreichen, so suche eine der in dem Ministerial-Erlaß genannten Personen, einen Geistlichen oder ein Vorstandsmitglied der Herberge auf, zeige Deinen Wanderschein mit dem Schutzzeugnis vor und bitte, daß sie sich für Dich verwenden. Du **müßtest** sonst betteln oder eine andere strafbare Handlung begehen und **müßtest** sie vor Gericht als **Zeugen** dafür vorschlagen, daß Du vergeblich bei der Ortsbehörde Dein Recht gesucht hättest.
5. Kannst Du **schreiben** oder findest Du einen, der bereit ist, für Dich zu schreiben, so schreibe einen Brief an den Unterzeichneten, worin der **tatsächliche Hergang kurz und streng-wahrheitsgemäß angegeben ist,** mit Deinem Namen, Beruf, Geburts-Ort und -Tag und Namen und Stand derjenigen, an welche Du Dich vergeblich um Hilfe gewendet, mit genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Tageszeit, und gieb an, wie Du Dir dann selbst geholfen hast.
6. Hast Du kein Papier und keine Freimarke, so bitte den Hausvater der nächsten Herberge zur Heimat oder sonst jemand darum; ich werde ihm, wenn er mich darum bittet, das Porto erstatten.
7. Stets bleibe bescheiden, und **streng** bei der Wahrheit! Sonst würdest Du Gefahr laufen, wegen Betrugs bestraft zu werden, und unserer Fürsprache Schande machen.

Der Vorsitzende des Deutschen Herbergsvereins und des Gesamtverbandes Deutscher Verpflegungsstationen
Pastor F. v. Bodelschwingh, Bethel b. Bielefeld.

Außerdem hat der Deutsche Herbergsverein ein Formular für **Schutzzeugnisse,** auf den Umschlag des „Wanderscheins“ einzukleben, hergestellt:

Dem Inhaber dieses Wanderscheins wird bezeugt, daß er hier keine Arbeit finden

und in der Arbeiterkolonie ....

nicht aufgenommen werden kann, also trotz seiner Mittellosigkeit bezw. durch dieselbe **genötigt** ist, wandernd Arbeit zu suchen.

Es wird für ihn der Schutz der Orts-, Ortspolizei- und Gerichtsbehörden erbeten! — Wo keine Verpflegungsstationen bestehen, hat er Anspruch auf armen-

„geriebene Kunden" es allzuleicht haben, ihre Bettelzüge so zu gestalten, daß der schützende Engel des „Notstandes" jedesmal über dem Faktum des Bettels schwebte.

Wer der These 4 zustimmt, trotz berechtigter Abneigung gegen alle Gesetzesneuerungen, durch die Logik des Gesetzes und der Tatsachen genötigt, der wird um so lieber gegen die These fünf Front machen. — Allgemeines Schütteln des Kopfes! Besteht zwischen 3 und 5 nicht ein unlösbarer Widerspruch? „§ 28 unerfüllbar — also muß er erfüllt werden!??"

Dazu sei vorläufig nur bemerkt, das zwischen 3 und 5 Nr. 4 steht. Nr. 4 enthält die prinzipielle Forderung, die sich aus Nr. 3 ergibt. Nr. 5 enthält die taktische Forderung, welche dazu helfen und treiben soll, daß Nr. 4 verwirklicht wird!

Es empfiehlt sich jedoch, zunächst die prinzipielle Forderung zu erläutern und zu verfechten. Dazu sei der freundliche Leser zunächst um Gehör gebeten mit dem Ersuchen, das Schütteln des Kopfes zu suspendieren, bis Nr. 5 wieder an die Reihe kommt.

„Änderung oder Ergänzung des § 28!" Damit sind zwei verschiedene Wege einer möglichen Reform angedeutet. Man kann den einen oder den andern, man könnte auch beide einschlagen; beide zugleich, oder erst den einen, dann den anderen.

In dem Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen, welchem die Wanderarmennot am meisten auf die Nägel brennt, ist diese Frage seit zehn Jahren vielfach und eingehend erwogen worden. Bereits i. J. 1894 krystallisierten sich diese Erwägungen, aus 20jährigen praktischen Erfahrungen und Versuchen heraus, zu einem Gesetzentwurf, welcher keinen geringeren als den preußischen Ministerpräsidenten und Minister des Innern, Grafen Botho zu Eulenburg zum Verfasser hatte[1]. Dem bedauerlichen Umstand, daß dieser, auf Beschluß des Preußischen Staatsministeriums mit Allerhöchster Ermächtigung vom 27. April 1895 dem Preußischen Abge-

---

rechtliche Versorgung durch die Ortsarmenverbände gemäß § 28 des U.W.G. laut mehrfacher Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen.

Der Königlich Preußische Minister des Innern hat in einem Erlaß an die Herren Ober-Präsidenten vom 15. Juni 1901 — IIb 1426 — Folgendes festgestellt:

(Folgt ein Auszug aus dem oben mitgeteilten Ministerialerlaß.)

(Ort) ...., den ....

Stempel der Vereinsherberge z. H., des Arbeitsnachweises, der Arbeiterkolonie oder Verpflegungsstation.

Jeder **Wanderstempel** einer Vereinsherberge zur Heimat (D. H.-V.), Arbeiterkolonie oder Verpflegungsstation gilt (wenn nicht „Selbstzahler" beigefügt ist) als Zeugnis, daß der Inhaber sich um Arbeit bemüht, solche jedoch nicht gefunden hat. (Siehe Umschlag Seite 3, Abs. IV.)

[1] Vorher Oberpräsident in Kassel, hatte er als Begründer und Leiter des G.V.D.V.St. Gelegenheit und Veranlassung, dieser Aufgabe näher zu treten. Als er nach des Grafen Caprivi Rücktritt als Ministerpräsident, bald auch Minister des

ordnetenhause am 29. April 1895 vorgelegte Entwurf nicht mehr von seinem, inzwischen aus dem Amte geschiedenen Urheber vertreten werden konnte, und dem nicht minder beklagenswerten Umstande, daß der Finanzminister v. Miquel den von der Kommission fast einstimmig, aber mit der Änderung, daß der Staat ein Drittel der Kosten übernehmen sollte, angenommenen Entwurf wegen dieser Änderung für unannehmbar erklärte, ist es zuzuschreiben, daß der Entwurf in dritter Lesung am 1. Juli 1895 von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses abgelehnt wurde, obgleich Mitglieder aller Fraktionen lebhaft dafür eintraten.

Die Hauptbestimmungen des Entwurfes waren folgende:

§ 1.

An geeigneten, in angemessener Entfernung von einander liegenden Orten sind Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) einzurichten, in denen mittellosen, arbeitsfähigen Männern, welche außerhalb ihres Wohnortes eine Arbeitsgelegenheit aufsuchen, vorübergehend Verköstigung und Nachtlager gegen Arbeitsleistung gewährt werden.

§ 2.

Zur Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Verpflegungsstationen sind, unbeschadet der Vorschrift in § 6 Absatz 2 die Kreise verpflichtet, innerhalb deren die Stationen belegen sind.

§ 3.

Den Kreisen ist alljährlich nach erfolgter Rechnungslegung die Hälfte der ihnen durch die Verpflegungsstationen erwachsenen Kosten von dem Provinzialverbande, in der Provinz Hessen-Nassau von dem Bezirksverbande zu ersetzen.

Über Streitigkeiten, welche dabei entstehen, beschließt der Provinzialrat.

Der Provinzial- bezw. Kommunallandtag kann eine Erhöhung der den Kreisen zu erstattenden Kosten sowohl allgemein als für gewisse Verpflegungsstationen beschließen.

§ 5.

Die Kreise sind befugt, die ihnen obliegende Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Verpflegungsstationen ganz oder zum Teil im Wege der Vereinbarung durch Andere bewirken zu lassen, bleiben aber für die gehörige Erfüllung dieser Obliegenheit verantwortlich.

§ 6.

Darüber, an welchen Orten innerhalb einer Provinz Verpflegungsstationen einzurichten sind, beschließt der Provinzialrat. Hierbei kann die

Innern, nach Berlin zurückkehrte, ging die Leitung des G.V. an den jetzigen Kultusminister Herrn Studt, damals Oberpräsident in Münster, über. Die Geschäftsführung hatte bis vor kurzem der Geheime Oberregierungsrat v. Massow in Potsdam. Gegenwärtig ist Vorsitzender Pastor D. v. Bodelschwingh, stellvertretender Vors. Geh. Oberregierungsrat Engelhorn in Karlsruhe.

Einrichtung gemeinsamer Stationen für zwei oder mehrere Kreise angeordnet werden.

Im letzteren Falle beschließt, wenn eine Einigung der beteiligten Kreise nicht zustande kommt, der Provinzialrat auch darüber, welchen Anteil an den Kosten der gemeinsamen Verpflegungsstation jeder Kreis zu tragen hat. Der Kreis, in dem die gemeinsame Verpflegungsstation liegt, hat deren Einrichtung zu bewirken.

§ 8.

Über die Einrichtung, Verwaltung und Benutzung der Verpflegungsstationen, insbesondere über die Wander- und Arbeitsordnung, sowie über die Regelung des Arbeitsnachweises erläßt der Oberpräsident nach Anhörung des Provinzialrates die näheren Vorschriften.

§ 9.

Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen in den gemäß § 8 zu erlassenden Vorschriften sind von der Aufnahme in eine Verpflegungsstation ausgeschlossen Betrunkene, Landstreicher und des Landstreichens Verdächtige.

Zu letzteren ist zu rechnen, wer um Aufnahme in eine Verpflegungsstation nachsucht, es aber ohne zureichenden Grund ablehnt, in eine ihm dort angebotene Arbeitsstelle einzutreten, oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen und den Nachweis zu liefern, daß er, abgesehen von der Arbeitsleistung in einer Verpflegungsstation, innerhalb der letzten vier Monate wenigstens zeitweise in Arbeit gestanden hat.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Verpflegungsstation ist ferner, wer wegen Betruges, begangen zu dem Zwecke der Aufnahme in eine Verpflegungsstation, oder gemäß § 363 des Strafgesetzbuchs wegen Anfertigung oder Gebrauchs falscher Legitimationspapiere oder Verfälschung solcher Papiere, begangen zu demselben Zwecke, oder wer wiederholt auf Grund des § 10 dieses Gesetzes bestraft ist, während sechs Monaten seit Verbüßung der letzten Strafe.

§ 10.

Mit Haft wird bestraft:

1. Wer zum Zwecke der Aufnahme in eine Verpflegungsstation der über die Aufnahme befindenden Stelle falsche Angaben macht oder Umstände, die ihn von der Aufnahme in eine Verpflegungsstation ausschließen, verschweigt, sofern hierdurch nicht der Tatbestand des Betruges oder des § 363 des Strafgesetzbuches begründet ist;
2. wer sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm in einer Verpflegungsstation zugewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

§ 11.

Die Verpflegungsstationen unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten, in höherer Instanz derjenigen des Oberpräsidenten.

Die Aufsichtsbehörden haben örtliche Revisionen der Verpflegungsstationen von Zeit zu Zeit zu veranlassen[1].

---

[1] S. den vollständigen Entwurf und die vortreffliche Begründung im „Wanderer" 1895 S. 141 f., ebenda die Berichte über die Kommissions- und Plenar-

Dies Vorgehen bezweckte eine Ergänzung des reichsgesetzlich bestehenden und bestehen bleibenden Armen- und Strafrechtes. Man nahm an, daß ein derartiges preußisches Landesgesetz die Entlastung der Ortsarmenverbände einfacher und schneller bewirken, und daß es von selbst den Erlaß ähnlicher Landesgesetze in den anderen Bundesstaaten herbeiführen würde. Der G. V. hat diesen Standpunkt erst in seiner letzten, siebenten Versammlung am 27. November 1891 einigermaßen verlassen. Davon später!

Eine Reform des Armenrechtes und des Strafrechtes schlug u. a. Professor v. Hippel in seiner oben angeführten Schrift von 1895 und kürzlich (10. Juni 1902) als Referent über die Vagabundenfrage bei einer Versammlung der Gefängnisgesellschaft für Prov. Sachsen-Anhalt in Magdeburg vor. Die zur Kennzeichnung seines Standpunktes besonders geeigneten, dort von ihm vertretenen und von der Versammlung im allgemeinen gebilligten Sätze lauten:

1. Die uns als Wanderbettler entgegentretenden Elemente sind teils notleidende Bedürftige, teils Arbeitsscheue und gewerbs- und gewohnheitsmäßige Rechtsbrecher. Dem Notleidenden muß geholfen, gegen den Müßiggänger und Rechtsbrecher muß mit Strafe und Sicherungsmaßregeln eingeschritten werden.

2. Die Hilfe, welche unsere gesetzliche Armenpflege notleidenden Wanderern gewährt, ist unzureichend. Sie bedarf der Reform in dem Sinne, daß nicht nur die Kosten, sondern auch die Hilfeleistung selbst größeren leistungsfähigen Verbänden übertragen, und die Methode der Hilfeleistung zu einer planmäßigen und nachhaltigen gestaltet wird.

3. Neben der gesetzlichen Armenpflege steht die soziale Fürsorge für bedürftige Wanderer. In dieser Richtung ist weitere Ausdehnung der Herbergen zur Heimat zu wünschen. — Die Naturalverpflegungsstationen befinden sich in einer Entwicklungskrisis, welche sie in Preußen voraussichtlich nur durch gesetzliches Eingreifen überwinden können. Solches Eingreifen ist anzustreben. — Sehr wünschenswert ist auch weiterer Ausbau der Arbeiterkolonien, deren Fürsorge aber mehr als bisher auf würdige Elemente beschränkt werden muß [1].

verhandlungen bis zur Ablehnung am 1. Juli. — Über die weiteren Verhandlungen im G.V. und im Abgeordnetenhause s. die Sitzungsprotokolle des ersteren und „Wanderer" 1895—1901, auch drei Flugschriften v. Bodelschwinghs. — Über die bereits verwirklichte gesetzliche Regelung der V.-Stationen in den österreichischen Kronländern 1886—1892 sowie in einigen Schweizer Kantonen berichtete ebenfalls der „W.".

[1] Die Sätze 4—8, weil für unsere Frage minder wichtig, aber doch in wesentlichem Zusammenhange damit stehend, lassen wir als Fußnote folgen:

4. Strafrechlich ist mit aller Energie gegen das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Vagabundentum einzuschreiten. Dafür ist Beseitigung des § 363 R.Str.G.B. und grundsätzliche Anwendung des Arbeitshauses gegenüber diesen Elementen erforderlich. Zweckmäßig wäre dauernde Einsperrung unverbesserlich rückfälliger Vagabunden im Arbeitshause. Sie ist aber nur dann angängig, wenn man sich allgemein zur dauernden Internierung unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher entschließt.

5. Straflos muß der Wanderbettel im Notstande bleiben, auch wenn die Notlage fahrlässig herbeigeführt war.

Diese v. Hippelschen Sätze 2 und 3 zusammengenommen, laufen auf dasselbe hinaus, was der Eulenburgsche Gesetzentwurf bezweckte. Sowohl die Kosten als die Hilfeleistung selbst für arbeitsfähige Wanderarme nahm er den Ortsarmenverbänden ab, übertrug sie den Kreisen und Provinzen und begründete eine planmäßige und nachhaltige Methode der Hilfeleistung (Arbeitsnachweis, Stationsarbeit, Wander- und Arbeitsordnung). —

Der Widerspruch im Abgeordnetenhause fußte teils auf dem östlich-agrarischen Interessenstandpunkt, teils entsprang er den beiden, unter sich ganz entgegengesetzten Anschauungen weitgehender Duldung und einseitig-strafmäßiger Behandlung des Wanderbettels. Die Verhandlungen endeten mit der Annahme einer Resolution v. Zedlitz: „die k. Staatsregierung zu ersuchen: die Provinziallandtage über die Einrichtung von Verpflegungsstationen im Zusammenhange mit anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Vagabondage und der Wanderbettelei, insbesondere der Erleichterung des Arbeitsnachweises und der Einrichtung von Arbeiterkolonien, gutachtlich zu hören." —

Infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges, des Arbeitsüberflusses und vielfachen Arbeitermangels 1895 bis 1899 nahm die Wanderei sehr ab; in den Vordergrund trat naturgemäß das Streben nach Ausgestaltung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises. Von der Grundanschauung ausgehend, daß nur das auf Arbeitserlangung gerichtete Wandern Mittelloser als wirtschaftlich und sittlich berechtigt anzusehen, daß das Wandern durch einen geregelten und für größere Gebiete zusammengefaßten Arbeitsnachweis teils ersetzt, teils verkürzt und zweckmäßig gelenkt werden könnte, und unter Berücksichtigung der im Abgeordnetenhause und sonst zu Tage getretenen Kritiken, Mißverständnisse und Vorurteile, entstanden im Kreise des G. V. einige neue Gesetzesvorschläge, an den Eulenburgschen Entwurf anknüpfend, ihn fortbildend, aber festhaltend an seiner Grundauffassung: Ergänzung, nicht Änderung des Armenrechtes; landes-, nicht reichsgesetzliches Vorgehen. — So ein „Vorschlag von Grundbestimmungen", vom Verfasser für den westfälischen Stationsverband im Januar 1901 ausgearbeitet[1]:

---

6. Im übrigen ist der Wanderbettel mit nicht langzeitigen Freiheitsstrafen zu belegen, welchen aber immerhin durch ihre Dauer oder durch die Art ihres Vollzuges der Charakter als wirkliches Übel gewahrt werden muß.

7. Prozessual ist gründliche Aburteilung der Vagabondage unter genauer Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles erforderlich. Die dies teilweise verhindernden Vorschriften der Strafprozeßordnung (Zulässigkeit polizeilicher Strafverfügung und Erfordernis des Geständnisses in § 211 Abs. 2 Str.P.O.) sind zu beseitigen.

8. Nach der Entlassung des Bestraften ist sein weiteres ehrliches Fortkommen tunlichst zu fördern. Hierfür bedarf es bei den aus dem Arbeitshaus entlassenen Korrigenden regelmäßig eines längere Zeit fortwirkenden Zwanges, welcher zweckmäßig durch ein gesetzlich einzuführendes Beurlaubungssystem zu erreichen wäre.

[1] S. „W." 1901 S. 14 f. — Auch einen Entw. des G.V.-Vorstandes v. 1897 im „W." 1899 S. 68 f.

§ 1.

Um unbemittelten arbeitsfähigen Männern, welche zum Aufsuchen von Arbeit vermittelst der „Wanderschaft" genötigt sind, das Erreichen von Arbeitsorten ohne Betteln zu ermöglichen, sind an größeren Arbeits- und Verkehrsplätzen und an den dieselben verbindenden Hauptverkehrsstraßen Wanderarbeitsstätten in möglichst beschränkter Anzahl einzurichten, in welchen Wanderern Arbeit vermittelt oder gegen Arbeitsleistung vorübergehend Obdach und Verpflegung gewährt wird.

§ 2.

Jede Wanderarbeitsstätte ist mit den an demselben Orte bereits bestehenden und dazu geeigneten Arbeitsnachweisen in geregelte Verbindung zu setzen oder mit einem eigenen, für jeden Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich benutzbaren Arbeitsnachweis auszustatten.

Die Arbeitsnachweise sollen in unparteiischer, das Bedürfnis und Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig berücksichtigender Weise verwaltet und zu geregeltem Austausch angebotener und gesuchter Arbeitsstellen in größeren Bezirken miteinander verbunden werden.

§ 3.

Die Benutzung der Wanderarbeitsstätten ist nur solchen Arbeitsuchenden gestattet, welche sich durch Befolgung der zu erlassenden „Wander- und Arbeitsordnung" als arbeitswillig ausweisen und das zum Zweck der Kontrolle einzuführende Ausweispapier (Wanderarbeitsbuch) vorschriftsmäßig gebrauchen.

Das tägliche Wanderziel ist durch die Verwalter der Wanderarbeitsstätten möglichst nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitsgelegenheit (§ 2 b) zu bestimmen und in dem Wanderarbeitsbuch vorzuschreiben.

Zur schnelleren Beförderung nach einer Arbeitsstelle oder nach einer für Fußwanderung zu weit entfernten Wanderarbeitsstätte oder nach einer Arbeiterkolonie, einem Krankenhause oder einer sonstigen Unterbringungsanstalt kann in geeigneten Fällen die Eisenbahn benutzt werden.

§ 4.

Nicht wander- und arbeitsfähige ortsfremde Personen, insbesondere jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren, Frauenspersonen und Kranke sind der armenrechtlichen Versorgung zuzuführen, Betrunkene sowie der Arbeitsscheu und des Landstreichens Verdächtige der Ortspolizeibehörde.

§ 5.

Zur Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung jeder Wanderarbeitsstätte ist der Kreis, in welchem sie liegt, oder ein hierfür zu bildender Zweckverband mehrerer Kreise verpflichtet.

Die Kreise oder Kreisverbände sind befugt, anderen geeigneten Organen die Einrichtung und Verwaltung zu übertragen, bleiben jedoch für die Beobachtung dieses Gesetzes und der Ausführungsvorschriften verantwortlich.

Es folgen Vorschriften über:

§ 6. Zuständigkeit zur Bestimmung der Orte, an welchen Wanderarbeitsstätten einzurichten sind, und zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen (Wander- und Arbeitsordnung, Wanderarbeitsbuch, Inspektionen).

§ 7. Kostenaufbringung mit Staats- und Provinzialbeihilfe, Kostenausgleichung unter den Kreisen und Kreisverbänden, sofern ihre Belastung den Durchschnitt der Kostenlast innerhalb derselben Provinz erheblich übersteigt.

Der unermüdliche Vorkämpfer in dem Gesamtfürsorgebestreben für die Wanderarmen, Pastor v. Bodelschwingh, hatte von dem Finanzminister v. Miquel kurz vor dessen Abgang die private Zusage erlangt, Staatsmittel in Höhe von etwa 500 000 M. für diese Zwecke, besonders für Ausgestaltung der Arbeitsnachweise, flüssig machen zu wollen. Persönliche Verhandlungen v. Bodelschwinghs mit Abgeordneten aller Fraktionen, von dem kons. Abgeordneten v. Pappenheim, dem Zentrums-Sozialpolitiker Prof. Hitze, dem nationalliberalen Kommerzienrat Vorster und anderen mit Wärme unterstützt, schienen die Hoffnung zu rechtfertigen, daß eine in diesem Sinne umgearbeitete Vorlage Erfolg haben würde. Die Staatsregierung erklärte im Abgeordnetenhause ihre Bereitwilligkeit, einen neuen Entwurf einzubringen, wenn sie auf Erfolg rechnen könnte.

Der bisherige Geschäftsführer des G. V., Geheimrat v. Massow, versprach sich nichts mehr von dem Appell an die preußische Landesgesetzgebung. Aus eben diesem taktischen Grunde, aber auch aus sachlichen Erwägungen hielt er eine Kursänderung für angezeigt: Nicht Ergänzung zum Armengesetz, sondern reichsrechtliche Abänderung desselben, sowie des Strafrechts, und reichsgesetzliche Herbeiführung entsprechender Änderungen der Landes-Ausführungsgesetze. — Bereits entschlossen, die Geschäftsleitung des G. V. niederzulegen, unterbreitete er demselben zu seiner 7. Versammlung am 27. November 1901 eine Denkschrift mit entsprechend formulierten Gesetzesänderungsvorschlägen. Diese umfaßten:

a) Entwurf eines Reichsgesetzes, enthaltend Zusatzbestimmungen

I. zum § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juli 1870. — Die „vorläufige Unterstützung“ soll bei Wanderarmen nicht dem Ortsarmenverbande, sondern dem Landarmenverbande zur Last fallen. Dieser soll sie in der nächstgelegenen, für deren Aufnahme von ihm einzurichtenden Anstalt (siehe b!) unterbringen. —

II. Zu den §§ 361 und 362 des R. Strafgesetzbuches. — Die Landespolizeibehörde soll befugt sein, an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus oder nachdem letztere beendet ist, der verurteilten Person aufzugeben, den Ort ihres Unterstützungswohnsitzes oder einen anderen, ihr vom Landarmenverbande zum Aufenthalt bestimmten Ort nicht oder nur mit Genehmigung der Polizeibehörde zu verlassen. — Mit Haft ist zu bestrafen, wer diese Aufenthaltsvorschrift übertritt — oder wer als ortsfremder Wanderer innerhalb 3 Monaten, nachdem er den Eintritt in eine, ihm vom

Landarmenverbande vermittelte Arbeitsstelle bezw. in eine Arbeiterkolonie verweigert, oder die Arbeitsstelle oder Kolonie ohne genügende Subsistenzmittel verlassen hat, die öffentliche Unterstützung von neuem in Anspruch nimmt — oder wer, nachdem er in einer öffentlichen Armenanstalt oder am Orte seines Unterstützungswohnsitzes untergebracht ist, diese Anstalt oder diesen Ort willkürlich verläßt und binnen Jahresfrist die öffentliche Unterstützung aufs neue in Anspruch nimmt.

b) Entwurf eines Preußischen Ausführungsgesetzes:

Zusatzbestimmung zu dem Gesetz vom 8. März 1871 betr. Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes: Die Landarmenverbände sind verpflichtet, zur Aufnahme der ihnen (nach dem neuen § 28 a) überwiesenen Wanderarmen Beschäftigungs- und Verpflegungsanstalten, verbunden mit einem Arbeitsnachweis einzurichten. Auch freiwillig sich Meldende sind in diese Anstalten aufzunehmen. Arbeitsunfähige sind dem betr. Ortsarmenverbande zur Pflege zu überweisen oder vom Landarmenverband in eigene Pflege zu nehmen. Arbeitsfähigen ist eine Arbeitsstelle zu vermitteln; in Ermangelung einer solchen sind sie nach der nächsten Arbeiterkolonie zu leiten. — Personen, welche gegen die (voranstehenden, neuen) strafgesetzlichen Bestimmungen verstoßen haben, sind den Gerichtsbehörden zur Aburteilung vorzuführen. —

Der Ortsarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, hätte die Überführung in die Beschäftigungsanstalt gegen Erstattung der Kosten von seiten des Landarmenverbandes zu bewirken. Dem Landarmenverbande stände das Recht zu, den Erstattungsanspruch für diese sowie die sonstigen, durch die vorläufige Unterstützung des Hilfsbedürftigen erwachsenen Kosten gegen den verpflichteten Armenverband geltend zu machen.

Zwei bis drei solcher Asyle in jedem Regierungsbezirk würden genügen. Vielfach könnten sie an die bestehenden Korrektionsanstalten angeschlossen werden. In diesen könnten die bisherigen Wanderarmen verbleiben, bis über ihre weitere Existenz entschieden ist, um dann vom Asyl aus den Weg nach demjenigen Orte, an welchem sie demnächst ihren dauernden Aufenthalt zu nehmen hätten, mit der Eisenbahn zurückzulegen.

„In solchen Asylen läßt sich eine feste Haus- und Arbeitsordnung unschwer durchführen, weil ihre Zahl kleiner sein wird und daher geeignete Vorsteher und kontrollierende Organe leichter zu beschaffen sind. Das zwecklose Umherwandern hört auf; der ortsfremde Arbeitslose, welcher die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, hat nur noch den Weg von dem Orte aus, an dem er sich meldet, zum Asyl und von diesem aus nach dem Orte, in dem er untergebracht wird, zurückzulegen. . . . .

„Das Asyl muß zunächst unter denen, die ihm zugeführt werden, eine Sichtung vornehmen, durch geordnete ärztliche Untersuchung daraufhin, ob sie arbeitsfähig sind oder nicht, und die Arbeitsunfähigen ihren Familien oder einer Armenanstalt zuführen lassen. Bezüglich der Arbeitsfähigen muß es sodann mit Hilfe des Arbeitsnachweises eine Arbeitsstelle vermitteln, bis dies geschehen ist, die Leute verpflegen und angemessen beschäftigen, und wenn der Arbeitsvertrag abgeschlossen ist, die Beförderung auf die Arbeitsstelle

bewirken. Endlich muß es diejenigen, denen eine Arbeitsstelle nicht beschafft werden kann, nach der nächsten Arbeiterkolonie leiten.

„Voraussetzung alles dessen ist aber, daß dem Mißbrauch einer solchen Einrichtung von vornherein gesteuert wird. Wie die Verhältnisse derzeit liegen, befinden sich unter der Schar der ortsfremden mittellosen Wanderer neben solchen, welche unverschuldet in Not geraten sind und ernstlich Arbeit suchen, sehr viele, welche als „Kunden" die Welt durchstreifen, und zwar Arbeitsunfähige und Arbeitsfähige in buntem Gemisch. Die Arbeitsunfähigen würden, wenn man sie, ohne die gesetzlichen Vorschriften abzuändern, zu ihren Familien oder in den Bezirk ihres Armenverbandes zurückführen oder einer Armenanstalt überweisen wollte, nach kurzer Zeit wieder fort- und auf die Landstraße zurücklaufen, sodaß der Tanz von neuem begänne, und ebenso würden die widerwilligen Arbeitsfähigen die ihnen vermittelte Arbeitsstelle in kürzester Zeit verlassen oder aus derselben entlassen werden, um ebenfalls die Landstraße von neuem zu bevölkern.

„Hier muß also der Gesetzgeber eingreifen und zwar in der Weise, daß er Leuten, welche wiederholt als ortsfremde Wanderer die Hilfe der öffentlichen Organe in Anspruch genommen haben, verbietet, den Bezirk des ihnen zugewiesenen Wohnortes beziehungsweise die Anstalt, in der sie untergebracht sind, zu verlassen, und die Übertretung dieses Verbotes durch Verhängung von Korrektionshaft ahndet, welche ebenso die Arbeitsunfähigen wie die Arbeitsfähigen treffen muß.

Erst wenn wir die Landstraße von den professionellen Stromern gesäubert haben, werden wir für die ordentlichen Wanderer in ausreichender Weise sorgen können [1]."

Ein vom Verfasser dieses Aufsatzes vorgelegter Gegenantrag lautete:

I. Eine Regelung der Fürsorge für arbeitsfähige und arbeitsuchende mittellose Wanderer auf gesetzlicher Grundlage ist aus wirtschaftlichen, sittlichen und rechtlichen Gründen geboten und angesichts der gegenwärtigen Arbeitsstockung unaufschiebbar.

II a. Die Fürsorge ist auf reichs- oder landesgesetzlichem, oder auf reichs- und landesgesetzlichem Wege herbeizuführen.

II b. Die Fürsorge ist nicht als „armenrechtliche" unter Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz oder der §§ 361, 362 des Strafgesetzbuches, sondern als „vorbeugende" Wohlfahrtseinrichtung zur Ergänzung des bestehenden Armenrechtes herbeizuführen.

II c. Die Fürsorgeeinrichtungen sind vor Mißbrauch zu schützen teils durch

[1] In dem Regierungsbezirk Liegnitz ist ein ähnlich gedachtes Fürsorgesystem geplant und auf Veranlassung des Herrn Reg.-Präsidenten bereits in der Ausführung begriffen. (Reg.-Assessor Dr. Wiedenfeld; s. „W." 1902 Nr. 5.) Der Plan ist kurz dieser: 14 Arbeitsnachweise, 6 Wanderarbeitsstätten, Zentrale in Liegnitz. Jeder Wanderarme hat den nächsten A.-N. aufzusuchen oder wird durch den nächsten Gemeindevorsteher mittelst Eisenbahn („Gutscheine" für Fahrkarten) nach demselben befördert. Ist keine Arbeitsstelle für ihn offen, so wird er nach der nächsten Wanderarbeitsstätte befördert und in dieser beschäftigt und verpflegt, bis sich eine Arbeitsstelle für ihn auftut. Gelingt letzteres etwa innerhalb acht Tagen nicht, so wird er veranlaßt, eine Arbeiterkolonie oder eine andere A.-N.-Stelle oder Wanderarbeitsstätte in einem anderen Bezirke aufzusuchen.

sachgemäße Gestaltung ihres Betriebes, teils durch polizeirechtliche Maßnahmen.

III. Zu empfehlen ist folgende Organisation:

a. Zweckverbände der Kreise, ungefähr zusammenfallend mit den Handwerkskammerbezirken, gruppiert um je eine Hauptanstalt (mit Zentralarbeitsnachweis u. s. w.).

b. Spitze jedes Zweckverbandes der Regierungspräsident; leitender Ausschuß von kommunalen, gewerblichen und Wohlfahrtsvereins-Vertretern einschließlich Arbeitnehmern.

c. Einheitliche Grundbestimmungen über die Organisation, den Betrieb und die Kostenaufbringung (Normalstatut), festzusetzen durch die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern.

d. Feststellung eines Termines (z. B. 1. Oktober 1903), bis zu welchem die Einrichtungen durch freie Entschließung der Kreise ins Leben zu rufen sind.

e. Befugnis der Staatsregierung, nach Ablauf dieses Termins für diejenigen Bezirke (Kreise), in welchen die Einrichtungen nötig, aber noch nicht verwirklicht sind, die Verwirklichung anzuordnen.

f. Staatskostenbeitrag in fester jährlicher Pauschalsumme; Verteilungsmaßstab wie unter c. unter Mitwirkung des Finanzministers festzusetzen; etwaige Ersparnisse in wirtschaftlich günstigen Zeiten als Reservefonds für Notzeiten aufzusparen.

Der dem westf. Stationsverbande vorgelegte „Vorschlag von Grundbestimmungen" („W." 1901 S. 19) wird, soweit er mit obigen Sätzen übereinstimmt, gebilligt. —

Einstimmigkeit herrschte in der Verhandlung darüber, daß den Ortsarmenverbänden ihre jetzige Fürsorgepflicht für ortsfremde Hilfsbedürftige abgenommen werden müsse, sei es landesgesetzlich durch ergänzende Beschaffung der für sie geeigneten Fürsorgeeinrichtungen, sei es auf Grund vorerst zu bewirkender reichsgesetzlicher Änderung des § 28. Pastor v. Bodelschwingh empfahl, nicht bloß bezüglich der arbeitsfähigen, sondern bezüglich aller ortsfremden Hilfsbedürftigen die Ortsarmenverbände zu entlasten, an ihrer Stelle die Kreise oder Kreisverbände mit der Ausübung der Fürsorge zu betrauen, die Kosten auf diese, die Landarmenverbände und den Staat zu verteilen. Doch könne unter reichsgesetzlicher Entlastung der Ortsarmenverbände den Bundesstaaten auferlegt und überlassen werden, daß sie die Fürsorge anders regeln und die Kostenlast zweckmäßig verteilen.

Letzteres empfahl namentlich der Reichstagsabgeordnete Amtsrichter a. D. Dr. Esche-Dresden, Vertreter des sächsischen Stationsverbandes (noch 59 V. Stationen). Das bestehende System der Wanderarbeitsstätten, auf Arbeitsnachweise gestützt, sei beizubehalten und durch provinzielle oder staatliche Beihilfen aufrecht zu erhalten bezw. zu verbessern. „Wir stimmen zwei Grundgedanken des Herrn v. Massow zu: daß man das Wandern möglichst überflüssig zu machen und einzuschränken suchen muß, da es zu einer Vergeudung von Zeit und Kraft der Wandernden führt und die verschiedensten Gefahren für diese mit sich bringt, und daß die Ortsarmenverbände **nicht** die geeigneten Träger der Verpflichtung sind, die augenblickliche Hilfe den

Hilfsbedürftigen zu leisten. . . . . Wenn der Bundesstaat selbst der Landarmenverband ist und verpflichtet ist, für die augenblickliche Hilfe zu sorgen, so hat er selbst das größte Interesse daran, die Verpflegungsstationen so oder so durch Beihilfen zu unterstützen. Er wird aber auch weiter für Durchführung unseres anderen Vorschlages sorgen. In meiner früheren Heimat, im Erzgebirge, haben wir immer beobachtet, daß die Böhmen besser aussahen, besser gekleidet waren, nicht so heruntergekommen waren wie unsere heimischen Wanderer. Wir führten das darauf zurück, daß die Leute verpflichtet sind, einen Begleitschein mit sich zu führen. In Österreich ist das Verpflegungsstationswesen bekanntlich staatlich geordnet.

„Wir verkennen nicht, daß unsere Landstraßen gesäubert werden müssen von denjenigen, die nicht arbeiten wollen. Die meisten Vagabunden, die nicht arbeiten wollen oder können, werden aber nicht in die Arbeitsanstalten untergebracht. Die Landespolizeibehörden, denen die Unterbringung der ihnen überwiesenen Bettler und Vagabunden überlassen ist, verfügen die Unterbringung, jenachdem Platz in den Arbeitsanstalten vorhanden ist. Dies wurde mir bei der Kommissionsberatung des Gesetzes zur Bekämpfung der Unsittlichkeit (lex Heinze) von einem Vertreter der Reichsregierung zugestanden. Um diesen Übelstand zu beseitigen, schlage ich vor, unser Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, daß dem Richter die Entscheidung darüber zusteht, ob der wegen Bettelns oder Vagabondierens Verurteilte in das Arbeitshaus zu bringen ist, oder wenn er nicht mehr arbeitsfähig ist, in eine andere geeignete Anstalt.

„Die Unterbringung muß aber nicht nur auf zwei Jahre, sondern auf längere Zeit, wenn nötig auf Lebenszeit möglich sein. Denn häufig beginnt der Untergebrachte alsbald nach seiner Entlassung das Bettler- und Vagabondenleben wieder von neuem. — Andererseits ist freilich vorzusehen, daß die Untergebrachten vor Ablauf der im Urteil bestimmten Zeit wieder entlassen werden können, wenn nach ihrem Verhalten in der Anstalt eine frühere Entlassung angebracht erscheint. Von welcher Behörde eine solche vorzeitige Entlassung zu verfügen ist, wird besonders zu bestimmen sein."

Während Rechtsanwalt Plaßmann-Münster und Ministerialdirektor Braun-Darmstadt sich dafür aussprachen, zuerst die Reichsgesetzgebung zur Abänderung des § 28 in Anspruch zu nehmen, empfahlen Geh. Oberregierungsrat Engelhorn-Karlsruhe und Geh. Regierungsrat Frick aus dem preußischen Handelsministerium, welcher s. Zt. unter dem Grafen Eulenburg Dezernent für diese Angelegenheit war, auf dem preußisch-landesgesetzlichen Wege weiterzugehen, sich auf positive Fürsorgeeinrichtungen zu beschränken und von den aussichtslosen Zwangsvorschlägen des Herrn v. M. abzusehen.

Die Versammlung beauftragte schließlich ihren Vorstand: „auf eine gesetzliche Regelung des Stationswesens bei den zuständigen Reichs und Staatsorganen hinzuwirken".

Nachdem inzwischen der Herr Finanzminister v. Rheinbaben (am 28. Februar 1902 im Preußischen Abgeordnetenhause) es für unmöglich erklärt hat, bei der gegenwärtigen Finanzklemme und neben der, den Provinzen

eben jetzt zur Erleichterung ihrer Armen- und Wegebaulasten zu überweisenden neuen Staatsdotation von 10 Millionen eine besondere Staatsbeihilfe für die Wanderarmenversorgung zu bewilligen, ist wohl nicht viel Aussicht auf baldige gesetzliche Regelung vorhanden. — Die Provinzen sind jedoch befugt, einen Teil dieser Dotation für unsern Zweck zu verwenden, und die westfälische Provinzialverwaltung beabsichtigt, dies zu tun und dem Provinziallandtage die Übernahme von etwa einem Drittel der Kosten der V. Stationen vorzuschlagen; die Anzahl derselben soll möglichst beschränkt werden, nur noch etwa 35 an vier Hauptwanderstraßen, fast alle in Herbergen zur Heimat untergebracht, mit Arbeitsnachweisen und Arbeitsstätten.

Der § 28a nach dem durch Dr. Esche amendierten v. Massowschen Vorschlag würde also lauten:

„Ist der vorläufig zu Unterstützende ein ortsfremder Wanderer, „welcher an seinem augenblicklichen Aufenthaltsorte noch keine „dauernde Wohnung genommen hat, so fällt die vorläufige Unter„stützungsverpflichtung nicht dem Ortsarmenverbande, sondern dem „Landarmenverbande zur Last". . . . (v. M.) — „‚Landarmenverband „im Sinne dieser Bestimmung ist der Bundesstaat'". (Zus. Esche.)

Die im Armenpflegerkongreß zahlreich vorhandenen Vertreter von Ortsarmenverbänden würden wohl nichts dagegen haben, wenn dieser Vorschlag übermorgen Gesetz würde. — Bundesrat und Reichstag würden vermutlich, ehe sie dies Gesetz machten, ungefähr wissen, vielleicht sogar eine allgemeine Bestimmung darüber treffen wollen, in welcher Weise der Bundesstaat als Landarmenverband diese seine Obliegenheit zu erfüllen hätte. Denn gerade für diese umherwandernden Hilfsbedürftigen, die in gewissen deutschen Gebieten jeden Tag einen anderen Bundesstaat aufsuchen können, müßte es ohne Zweifel ein im wesentlichen einheitliches Recht geben. Es könnte ja der eine oder andere Bundesstaat die „Untersuchung" in einer für die Hilfsbedürftigen so unangenehmen und abschreckenden Weise gestalten, daß er sein eigenes Gebiet möglichst von ihnen säuberte und die Last den Nachbarn zufiele. — Der preußische Ministerpräsident würde sich fragen, ob er den Reichskanzler ersuchen soll, ihm ein derartiges Zwangsmittel gegen den preußischen Landtag in die Hand zu geben. Täte er es, und willfahrte ihm der Reichskanzler und der Bundesrat, so würde der Reichstag sich fragen, ob er gewissen Landesgesetzgebungen zutrauen kann, daß sie die Sache gut machen werden, und ob er sie nicht lieber selbst und besser macht. Zu der jetzigen Mehrheit des preußischen Landtages würde die jetzige Reichstagsmehrheit in dieser Hinsicht kein sonderliches Zutrauen haben. Da der zweitgrößte Bundesstaat und Elsaß-Lothringen ohnehin ihr eignes Heimats- und Armenrecht haben, so würde der § 28a sie nichts angehen, und der übrige außerpreußische Reichsteil träte als mitbeteiligter Faktor seinem Umfang nach gegen das preußische Staatsgebiet so sehr zurück, daß die preußische Staatsregierung, nachdem sie einmal den Weg der Landesgesetzgebung beschritten hat, umso mehr Bedenken tragen würde, den preußischen Landtag in diesem Falle reichsrechtlich „majorisieren" zu lassen.

Daß der Reichstag für die weitgehenden v. Massowschen Zwangsvorschläge nicht zu haben sein würde, ist so gut wie sicher. — Dr. Esche äußerte gegen den Vorschlag der Landarmenasyle für die arbeitsfähigen Wanderarmen, 2 bis 3 in jedem Regierungsbezirk: „Daß die Asyle nur für größere Kreise geschaffen werden sollen, erregt praktische und formelle Bedenken. Freiwillig werden die Leute nicht hingehen, um so weniger, als sie erheblichen Nachteilen ausgesetzt sind, wenn sie die angebotene Arbeit nicht annehmen oder verlassen; gegen die zwangsweise Hinschaffung spricht, daß die Ortsvorsteher garnicht in der Lage sind, die Hilfsbedürftigen in die Asyle zu bringen, da ihnen die nötigen Hilfsmannschaften zur Bedeckung fehlen. Dies sind die praktischen Bedenken. In formeller Hinsicht sehe ich keine gesetzliche Handhabe, die Wandernden, die keiner strafbaren Handlung sich schuldig gemacht haben, in die Asyle zu bringen."

Ebenso aussichtslos erschienen ihm die v. Massowschen Vorschläge zu den §§ 361 und 362 des R.Str.G.B.[1]. — „Der Vorschlag zu § 362 Str.G.B. erscheint mir außerordentlich bedenklich; die vorgeschlagene Maßregel kommt einer Deportation gleich. Es ist gar nicht gesagt, wo die Orte sein sollen; sie können sich auch im Auslande befinden. Der Reichstag wird kaum auf einen derartigen Vorschlag eingehen; und sollte das sein, so würde der Richter noch viel weniger sich dazu verstehen, die Verurteilten der Landespolizeibehörde zu überweisen."

„Was dann Nr. 5a zu § 361 anbelangt: was soll mit den Worten ‚im Besitz der zu seinem Unterhalte erforderlichen Geldmittel' gesagt sein?

---

[1] **§ 361**: Mit Haft wird bestraft (1, 2, 3) **3a**: wer, wenn ihm die Landespolizeibehörde in Gemäßheit des § 362 Abs. 4 dieses Gesetzes den Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder in dessen Umkreise vorgeschrieben hat, diese Vorschrift übertritt:

(4. 5.) — **5a**: Wer innerhalb drei Monaten als ortsfremder Wanderer (28a des R.G. über den U.W.) die öffentliche Unterstützung von neuem in Anspruch nimmt, nachdem er den Eintritt in eine ihm von dem Landarmenverbande vermittelte Arbeitsstelle bezw. in eine Arbeiterkolonie verweigert, oder die Arbeitsstelle freiwillig verlassen hat, ohne im Besitz der zu seinem Unterhalt erforderlichen Geldmittel zu sein;

(6. 7.) — **7a** wer, wenn er in einer öffentlichen Armenanstalt untergebracht, oder als ortsfremder mittelloser Wanderer dem Orte, an welchem er den Unterstützungswohnsitz besitzt, zugeführt ist, die Armenanstalt oder den Bezirk seines Unterstützungswohnsitzes, ohne im Besitz der zu seinem Unterhalt erforderlichen Geldmittel zu sein, eigenmächtig verläßt und binnen Jahresfrist die öffentliche Unterstützung aufs neue in Anspruch nimmt;

§ 362 (Abs. 2 . . . „mit Waffen gebettelt hat", Zusatz:) oder wenn gleichzeitig die Bestimmungen des § 361 Nr. 3a oder 5a oder 7a auf ihn Anwendung finden; im Falle der Nr. 7a ist das Betteln der Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung gleich zu rechnen.

Abs. 3 . . . . „noch nicht vollendet hat", (Zusatz): Innerhalb der vorgedachten zweijährigen Frist ist die Landespolizeibehörde gleichzeitig befugt, an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus oder nachdem letztere beendet ist, der verurteilten Person aufzugeben, den Ort, an welchem sie den Unterstützungswohnsitz besitzt, oder in Ermangelung eines solchen einen ihr von dem Landarmenverbande zu bestimmenden Ort beziehungsweise einen zu bemessenden Umkreis solcher Orte nicht oder nur mit Genehmigung der Polizeibehörde zu verlassen.

Es ist gar kein Maßstab angegeben. Müssen sie auf 3 Monate, auf 1 Jahr ausreichen? — Nehmen Sie den Fall an: Der Mann denkt, er werde mit seinem Gelde 3 Monate lang reichen und in dieser Zeit eine geeignete Arbeitsstelle finden, und geht freiwillig fort; unterwegs aber treten Zufälligkeiten ein, er bekommt die Stelle nicht, er wird später aufgegriffen und nun wird gesagt: Du bist nicht im Besitz der erforderlichen Geldmittel gewesen. Vor allem aber scheint bedenklich, daß er bestraft wird, wenn er auch noch so lange in der Arbeiterkolonie oder Arbeitsstelle ausgehalten hat; es handelt sich nur um die Frist, die verflossen ist, seitdem er die Kolonie oder die Arbeitsstelle verlassen hat. Auch daß der Mann bestraft werden soll, wenn er ‚öffentliche Unterstützung' in Anspruch genommen hat, ist bedenklich. Wir freuen uns doch, wenn die Leute ‚öffentliche', also ‚geordnete Unterstützung' in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung darf auf keinen Fall dem Mann zum Nachteil gereichen. Dieselben Bedenken liegen gegen Nr. 7a vor, abgesehen davon, daß ich keinen Rechtsgrund sehe, den Mann in die Armenanstalt zu bringen, ohne daß er eine strafbare Handlung begangen hat." —

Soweit Dr. Esches Kritik. — Der Verfasser bemerkte zu diesen Strafvorschlägen vom Standpunkte der Wanderarbeitsstätten aus: „Die tatsächlichen Erfahrungen, die wir im Betrieb der V. Stationen überall da gemacht haben, wo die Grundsätze des Gesamtverbandes durchgeführt sind, beweisen, daß wir mit den vorhandenen Kontroll- und Zuchtmitteln auskommen können. Der Fehler war, daß man diese Mittel nicht anwendete, und dies lag wieder daran, daß das Konzentrationssystem auf freiwilligem Wege nicht genügend organisiert werden konnte. So wie wir dies haben, können wir den Mißbrauch ausschließen. Wir brauchen für unsern Zweck keine Änderung des Strafgesetzbuches. Ist der Stationsbetrieb an sich in Ordnung, so ist die Polizei schon jetzt in der Lage, alles zu tun, was nötig ist, um den Mißbrauch fern zu halten. Nur darf sie es sich nicht bequem machen, nicht ‚Landstreicher' *mit* den Arbeitsuchenden in unsere Fürsorgeanstalten hineinpferchen wollen. Das taugt für die einen so wenig wie für die andern."

In der Tat dürfte dieser v. Massowsche Antrag mit dem Hrn. Geheimrat *Frick* als ein „Antrag der Verzweiflung" aufzufassen sein. Zur Verzweiflung aber liegt nach den günstigen Erfahrungen mit den richtig betriebenen Arbeitsnachweis- und Wanderarbeitsstätten absolut kein Grund vor. Aus *taktischer* Rücksicht, um die auf „Repression" und Strafen ausschließlich wertlegende Gegnerschaft im preußischen Abgeordnetenhause zu gewinnen, läßt sich der Vorschlag auch nicht rechtfertigen; denn der Reichstag, durch den er allein verwirklicht werden könnte, wird ihm gewiß nicht zustimmen. Für eine so weitgehende „patriarchalische" Bevormundung erwachsener, bisher selbständiger und selbstverantwortlicher Menschen fehlt unserer Zeit das Verständnis und fehlen unserm Staats- und Kommunalwesen die Organe. Für Zehntausende würden die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte der Freizügigkeit und des freien Arbeitsvertrages zeitweilig aufgehoben. — Der altpatriarchalische Standpunkt berührt sich hier merkwürdig mit dem extrem-sozialistischen; innerhalb eines verwirklichten „Zukunftsstaates" würde die Sozialdemokratie für derartige Vorschläge wohl zu haben,

ja zu solchen Maßregeln gezwungen sein. — Haben denn im urpatriarchalischen Staatswesen vergangener Jahrhunderte die drakonischen Strafmaßregeln gegen Landstreicher (Auspeitschen, Ohrenabschneiden, ja Aufhängen) das Landstreichen zu unterdrücken vermocht? Hat an der Pforte der Neuzeit Napoleons I. Gebot, überall Bettlerasyle einzurichten und fortan kein Betteln mehr zu dulden, diesen Erfolg gehabt[1]? Jedenfalls nicht soviel, wie unsere deutschen freiwilligen Fürsorgeeinrichtungen der letzten Jahrzehnte. Diese haben in vielen Orten und Bezirken nicht nur den Wanderbettel, sondern auch die Verhaftungen und Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens so gut wie beseitigt, obgleich Polizei und Gericht nach ihrer Einführung viel schärfer vorgehen konnten. Die große Mehrzahl der Wanderarmen hat sich, um ohne tägliche Gefahr und stündliche Angst ihr Leben ehrlich fristen zu können, dem Arbeitszwang, der Wanderordnung und Wanderkontrolle willig unterworfen und es in der Tat nicht verdient, aus dieser, ihren besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen sorgsam angepaßten, ihre persönliche Freiheit zwar zweckgemäß beschränkenden, aber nicht unterdrückenden Art „offener" Fürsorge in eine eigentlich-armenrechtliche und zwangsmäßig-geschlossene Asylpflege eingepfercht zu werden.

Der sehr gemischte Charakter der wandernden Arbeitslosen erschwert ja die Fürsorge ungemein. Sehr wünschenswert wären bessere gesetzliche Handhaben dafür, daß wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd Arbeits- und Existenzunfähige rechtzeitig, frühzeitig in festen Wohn- und Pflegestätten untergebracht, und daß eine dauernde Internierung „unverbesserlicher" Landstreicher ermöglicht würde. Für eine breite Schicht willensschwacher aber nicht böswilliger „immer wieder Arbeitslosen" leisten die jetzigen charitativen Arbeiterkolonien schon gute Dienste; die Härten der Zwangskorrektion sind bereits und könnten noch mehr durch ersatzweise Zulassung freiwilligen Aufenthaltes in einer Kolonie gemildert werden. Allein ein Schubtransport in eine charitative Kolonie verträgt sich nicht mit dem Wesen derselben. — Die von Hrn. v. M. vorgeschlagenen Asyle wären ein Mittelding zwischen Arbeiterkolonie und Korrektionshaus, eine Mischung von Zwang und Freiwilligkeit, aber ohne die äußere Kraft des ersteren und ohne den inneren Wert der letzteren. Die besseren Elemente unter den Wanderarmen würden durch sie herab-, die böseren nicht emporgezogen. Ihre Arbeitsnachweise würden durch den damit verbundenen unmittelbaren Zwang zur Annahme jeder, dem Verwalter geeignet erscheinenden Arbeitsstelle auf die besseren abschreckend wirken. Eine enge Verbindung dieser Zwangsnachweise mit den allgemeinen freien Nachweisen wäre ausgeschlossen. Der Handwerksgeselle, der noch mit Barschaft versehen die Wanderschaft angetreten, aber nun die letzte Mark ausgegeben hätte, würde wegen dieses äußerlichen Umstandes alsbald aus seiner bisherigen Kameradschaft ausgeschieden, als Mann zweiter Klasse, während sein bisheriger Reisegefährte erster Klasse bliebe, weil er noch eine Mark hat. Solch' mechanisches Scheiden wäre unnatürlich, ungerecht, unsozial, unzweckmäßig.

[1] S. L. Rivière, Mendiants et Vagabonds. Économie Sociale Vol 1. Paris 1902, Lecoffre. 2 fr.

Der Grundfehler des jetzigen § 28 ist eben doch der, daß er die Arbeitsfähigen mit den Arbeitsunfähigen unter einen Hut bringt, beide rechtlich gleich behandelt, während sie praktisch einer ganz verschiedenen Behandlung bedürfen. — Das Abweisen der hilfsbedürftigen Arbeitsfähigen beruht zum Teil doch auch auf der Erwägung: Welcher arbeitsfähige Ortsarme bekommt denn Armenunterstützung? Wird man den Trieb, das Kapital seiner Arbeitskraft flüssig zu machen, dadurch abschwächen, daß man ihm eine arbeitslose Existenz ermöglicht? Und soll man Fremdlingen gewähren, was man Einheimischen versagt?

Logisch, rechtlich und praktisch verfängt dieser Einwand natürlich nicht; ja er enthält einen Widerspruch in sich selbst. Wenn dem arbeitsfähigen Ortsarmen Arbeit nicht geboten und Unterstützung versagt wird und er weder Familie noch Kredit noch sonstige Hilfsquellen hat, aber wanderfähig ist, so ist er einfach gezwungen, zu wandern, und muß nun als „Wanderarmer" von anderen unterstützt werden. Das läuft also auf ein wechselseitiges „Abschieben" ohne Ende hinaus. — Verständlich ist diese Praxis, wenn auch nicht korrekt und vernünftig: Wandern ist doch eine Tätigkeit; und: „wer weiß, wo in der Ferne das Glück mir noch blüht!" — Man wird doch nicht da, wo man bekannt ist, als Tagedieb und Gemeindeschmarotzer scheel angesehen, verwünscht und verschimpft.

Nehmen wir doch die Menschen und die Gesamtverhältnisse wie sie sind! Schaffen wir kein besonderes, neues **„Armenrecht"** für **„Arbeitsfähige"**! Erhalten wir doch, was private und kommunale Freiwilligkeit mit ungeheuren Mühen und Opfern an Fürsorgeeinrichtungen geschaffen hat, soweit sie sich bewährt haben; bessern wir sie und bauen sie aus! Schicken wir die Wanderarmen nicht flugs als Ramschware in eine „Brockensammlung", in ein Trödelasyl! Eine passende Beschäftigung für sie wäre da noch schwerer zu finden, als in den zahlreicheren und mehr verteilten, daher zur Ausnutzung örtlicher Kleinarbeitsgelegenheiten geeigneteren Wanderarbeitsstätten! Bedenken wir doch, daß in Zeiten der „Depression" in den Mittel- und Kleinstädten und auf dem Lande immerhin eher Arbeit zu finden ist, als in den Industriezentren, und daß eine allgemein und gleichmäßig durchgeführte „Wanderordnung" es ermöglicht, die Arbeitslosen in diese, in den Hochbetriebszeiten verschmähten Orte und Bezirke zwanglos hinzuleiten, wenn dort Arbeitsaussichten sind! Mögen doch die Landbewohner bedenken, daß die Wanderbettelei, wenn der Strom der Wanderarmen nicht in Fürsorgekanälen richtig eingedämmt wird, die weniger bevölkerten und polizeilich weniger geschützten Landstriche am meisten heimsucht und brandschatzt. Ist denn die allgemeine Überflutung und Versumpfung in der Zeit vor 20 bis 25 Jahren schon ganz vergessen?

Ein unmittelbarer Zwang auf Arbeitsannahme nach Ermessen der Arbeitsnachweisverwalter wäre erst nach voller gesetzlicher Verwirklichung des „Rechtes auf Arbeit" möglich. Ein sehr wirksamer Druck auf Arbeitsannahme den Wanderarmen gegenüber ist jedoch möglich und ist gegeben in der Verbindung der Verpflegungsstationen mit den Arbeitsnachweisen. Wer da mäkeln und wählerisch sein will, erhält eben keine Verpflegung, und die Polizei kann und muß ihn dann scharf unter die Lupe nehmen. Dazu hat

sie schon jetzt Rechtsmittel; aber gerade daran haperte es, daß diese Mittel nicht ernst und sorgsam benutzt wurden. „Nur immer rein in die V. Station! Macht uns keine Arbeit und keine Kosten! Der Kreis bezahlt ja." — Wenn die Provinz (Landarmenverband) alles bezahlte und nicht gleichzeitig eine besondere, von den örtlichen Verwaltungen unabhängige, scharfe Inspektion eingeführt würde, dann würde es noch übler.

Sobald die rechte Einheitlichkeit, Oberleitung und Inspektion da ist, ist auch die Sache gemacht und vollzieht sich die Sichtung sozusagen von selbst. Jeder Wanderarme ist dann seines Glückes Schmied und spricht sich selbst sein Urteil. Das erstmalige Prüfungs- und Sichtungsgeschäft besorgen die, an den zentralisierten Arbeitsnachweis eng angeschlossenen, mit ausgiebigen Arbeitsbetrieben, auch mit Bade- und Ungeziefervertilgungsapparaten und kleinen Beobachtungsstationen für anscheinend Kranke und Arbeitsunfähige ausgestatteten „Hauptstationen". So oft Arbeit, wenn auch nicht am Orte, an Stelle des Wanderns treten kann: schnelle Beförderung dahin, nötigenfalls mit der Bahn. Sonst: Ausstellung des „Wanderarbeitsbuches", Kontrolle der Wanderrichtung und Wanderzeit, der Arbeitsleistung auf jeder Station. Erneute gründliche Prüfung auf der nächsten „Hauptstation". Verbindung mit den Arbeiterkolonien; „schwarze Liste".

Kurz: eine **vorbeugende** soziale Fürsorgeeinrichtung, in sich selbst vor Mißbrauch geschützt, die Wanderarmen vor Not und vor dem Bettelzwang schützend, den Einwohnern das grundsätzliche Abweisen jedes Wanderbettlers sittlich ermöglichend, eine gerechte Sichtung herbeiführend, die Unwürdigen der polizei- und strafrechtlichen Behandlung, die Arbeitsunfähigen der armenrechtlichen Versorgung zuführend. Solche Fürsorge sichtet und „reprimiert" besser, als neue Zwangs- und Strafbestimmungen.

Die Verpflegungsstationen müssen ihre eigenen, ad hoc konstruierten Fürsorge-, Kontroll- und Zuchtbestimmungen haben, ganz unabhängig von dem Armen-, Polizei- und Strafrecht. Unter dem Titel: „Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung" können sie in Freiheit viel mehr und heilsamere Zucht üben, als durch Zwang und öffentlich-rechtliche Paragraphen. Ihre Fürsorge und Zucht muß auf dem Boden der wirtschaftlichen und sozialethischen Solidarität der Gesellschaft ruhen, nicht büreaukratisch oder polizeilich normiert und betrieben, sondern gewerblich-gemeinnützig, natürlich unter behördlicher Leitung. Ungefähr das, was einem kleinen Bruchteil der Arbeiterschaft durch gewerkschaftliche Selbsthilfe geboten wird und was eine fortschreitende Organisation des Handwerks und Gewerbes allen Arbeitnehmern mit der Zeit bieten sollte, soll einstweilen durch die dazu praktisch nächstberufenen und meistgeeigneten öffentlichen Verbände, zum Schutz und zur Entlastung der ganzen Einwohnerschaft, den sonst zum Betteln Gezwungenen mit aller Vorsicht, Umsicht und Sparsamkeit geboten werden. Daß das möglich und verhältnismäßig billig ist, beweist vielfache Erfahrung.

Schon darum, weil diese Fürsorgeanstalten nicht nach öffentlich-armenrechtlichen und polizeirechtlichen, sondern nach ihren, in der Natur ihrer Aufgabe liegenden eignen Normen geleitet werden, und die Wanderarmen nach diesen ihren eignen Normen aufnehmen oder abweisen müssen, muß

es daneben auch ferner eine armen- und polizeirechtliche Versorgung auch für Arbeitsfähige geben. Denn wohin sonst mit den Abgewiesenen? — Verpflegt die Station jeden, auch den Bummler und Übertreter ihrer Betriebsvorschriften, dann erzieht sie Vagabunden und macht die Vorschriften selbst zu nichte. Weist sie die Bummler ab, und werden diese nicht ausnahmslos armen- oder polizeirechtlich in der für sie passenden, scharfen Weise „versorgt", dann tritt wieder eine Nötigung zum Betteln und zum Geben ein. — Also für diese Disziplinarfälle muß der jetzige § 28, wie er ist, bestehen bleiben. Diese Fälle werden aber, wenn erst die Fürsorge in Ordnung und dann auch die strammste polizeiliche Zucht auf den Landstraßen und in den Ortschaften im Gange ist, nicht so zahlreich sein, daß sie noch als Druck empfunden würden. Eventuell könnten auch diese Kosten den Ortsverbänden ersetzt werden, um die Ortsbehörden zur Anwendung der ihnen, nicht den Fürsorgeanstalten zustehenden Zuchtmittel desto williger zu machen.

Also zunächst **Ergänzung** des bestehenden Armenrechtes! Stellt sich dann doch noch die Notwendigkeit einer Änderung heraus, so ist dafür immer noch Zeit. — Und um die Ergänzung zu erreichen, erscheint auch mir nach allem der landesgesetzliche Weg noch immer als der kürzere und daher bessere.

Die Möglichkeit einer provinziell-fakultativen gesetzlichen Regelung hat der jetzige Herr Minister des Innern im Abgeordnetenhause bereits angedeutet. Das wäre allerdings eine halbe Maßregel, aber besser als keine. — Wird die Fürsorge nicht als armenrechtliche, sondern als sozialpolitisch-vorbeugende gestaltet, so fällt auch der einzige prinzipielle Grund weg, den der Finanzminister v. Rheinbaben gegen eine Staatsbeteiligung au den Kosten äußerte.

Nun zum Schluß die unter Kopfschütteln zurückgestellte fünfte These: Weil das jetzige Recht undurchführbar ist, muß nachdrücklich auf seine Durchführung hingewirkt werden.

Von berufsmäßigen „Armenpflegern und Wohltätern" kann man gewiß annehmen, daß sie gerne die Führung übernehmen werden, wenn es gilt, einer derartigen Gesetzesanomalie, einem derartigen Notstande nicht nur der Hilfsbedürftigen, sondern auch der Hilfsverpflichteten, abzuhelfen. Wer den guten, nötigen Zweck will, muß aber auch die erlaubten, möglichen, wirksamen Mittel wollen.

Bis jetzt liegen erst wenige Beispiele eines Versuches vor, durch Geltendmachung der jetzigen unpraktischen Fürsorgepflicht eine bessere Regelung der Fürsorge herbeizuführen. Aber wirksam haben sich diese Versuche schon erwiesen; und wenn dies Mittel von allen „zielbewußten" Ortsarmenverbänden tatkräftig und beharrlich zur Anwendung gebracht würde, besonders den Landarmenverbänden gegenüber, und die königlichen Regierungen ihrerseits das ganze Gewicht ihres Aufsichtsrechtes über die „passiven" Ortsverbände dafür einsetzten, auch diese zur Erfüllung ihrer armenrechtlichen Pflicht und so zur Mitarbeit an dem, zu ihrer Entlastung von dieser Pflicht bestimmten Fürsorgewerke zu bewegen, so würde die „Stimmung"

für eine derartige Gesetzesvorlage wohl immer stärker werden. Namentlich bei den Landarmenverbänden, welche gegen die 1895er Vorlage zum Teil lebhaft agitiert haben, wegen der ihnen auferlegten Kostenhälfte.

Ein mir bekannter großstädtischer Ortsarmenverband mit Arbeitsnachweis und Herbergsarbeitsstätte am Orte hat im Winter für einige Dutzend landarmer Barfüßler neue Stiefel angeschafft und die Rechnungen dem Landarmenverband präsentiert, der sie einlöste, weil er mußte.

Es könnte ja jeder Ortsarmenverband einen arbeitslosen Schreibkundigen mit Anfertigung der Erstattungsliquidationen für die Verpflegung aller landarmen „Stationsgäste" und „Polizeipfleglinge" betrauen! —

In einer Großstadt waren am Tage vor Weihnachten die Vereinsmittel zur Unterhaltung der V. Station alle geworden. Der Stationshalter (Hausvater der Herberge zur Heimat) bekam von dem Vereinsvorsteher, einem Mitgliede der kgl. Regierung des Ortes, den Auftrag, die am Heiligabend zureisenden Mittellosen aufs Rathaus zu schicken zur Inanspruchnahme der armenrechtlichen Verpflegung. Etwa 60 Wanderarme, von allen Mitteln entblößt, im schlechtesten Wetter, in der Nacht, an der Schwelle des Christfestes gingen hin, baten und — flogen unter einem Donnerwetter hinaus. —

In einer kleinen Stadt passierte später dasselbe. Die Kreisverpflegungsstation wurde wegen Erschöpfung der Mittel geschlossen. Die zugereisten Wanderarmen gingen auch aufs Rathaus und ließen sich nicht „hinausschmeißen". — Der Herr Bürgermeister war auch zu gerecht und barmherzig, um dies zu tun. Der Herr Regierungspäsident erklärte die Stadt für verpflichtet, die Leute auf städtische Kosten mit Obdach, Schlafstätte und Nahrung zu versorgen: Kostenpunkt für die kleine Stadt in 2 Monaten über 1400 M. Große Aufregung in der so achtungswerten und opferwilligen Bürgerschaft! Der Bürgermeister wurde dadurch ein energischer und erfolgreicher Fürsprecher der gesetzlichen Regelung der V. Stationen. Und die betr. Station wurde gerettet.

Das Beispiel der kleinen Stadt wurde als Berufungsfall gegenüber der ersterwähnten großen benutzt, und auch diese mußte nun auf Drängen der Aufsichtsbehörde eine städtische Verpflegung einrichten. Freilich kümmerte sie sich dabei nicht um die Normen des G. V. Es ist dort nach zuverlässigen Schilderungen eine der ergiebigsten Bettelweiden in Deutschland. Die probatesten Mittel dagegen kommen auch heute noch nicht zur Anwendung, aus unbekannten Gründen, und werden erst zur Anwendung kommen, wenn ein vernünftiges Fürsorgegesetz dazu nötigt.

In einer anderen kleinen Stadt haben die oben erwähnten „Ratschläge" und „Schutzzeugnisse" die Einrichtung einer städtischen Verpflegung bewirkt.

Die ebenso unkluge wie unbarmherzige Methode des „Abschiebens" und Politik des „Aufschiebens" darf hier nicht fortbestehen! Der Faden gesetzlicher Reform muß kräftig weitergesponnen werden. Wer etwas dazu tun kann, daß dies geschieht, daß das Elend des jetzigen Zustandes und die dringende Notwendigkeit der Reform erkannt werde, dem sei es Herzens- und Gewissenssache, es zu tun. Aktionen, nicht Resolutionen! Taten, nicht Thesen!

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Achtundfünfzigstes Heft.

Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Die

Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge.

Gutachten

von

Beigeordnetem Dr. **Paul Hartmann** (Barmen)

und

Beigeordnetem Dr. **Rudolf Schwander** (Straßburg i. E.).



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge.

Bericht von Dr. **Hartmann**, Beigeordneter in Barmen.

Wohl jede Gemeinde und jede Armenverwaltung macht die Erfahrung, daß im Winter die sogenannten Saisonarbeiter, insbesondere die Bauhandwerker, wenn sie durch die Witterung zur Einstellung der Arbeit gezwungen werden, trotz der in der besseren Jahreszeit verdienten höheren Löhne nicht imstande sind, sich und ihre Familie zu ernähren. Diese Arbeitslosigkeit ist eine regelmäßig wiederkehrende Erscheinung und nimmt gewöhnlich keinen großen oder gar bedrohlichen Umfang an. Weit ernster sieht dagegen die Art von Arbeitslosigkeit aus, die die fortschreitende industrielle Entwicklung und vor allem der Übergang zur Exportindustrie vielen Kulturstaaten gebracht hat, nämlich die Arbeitslosigkeit als Folge von Krisen auf dem Weltmarkte.

Nachdem einige Jahre hindurch die allgemeine Geschäftslage eine gute gewesen, die Betriebe sich immer mehr ausgedehnt und große Arbeitermassen aufgenommen haben, tritt plötzlich aus Ursachen, die bis jetzt niemand recht zu erkennen, geschweige denn zu beherrschen gelernt hat, eine Stockung für das ganze Erwerbsleben oder doch wesentliche Zweige des letzteren ein. Die Folge davon ist, daß in kurzer Zeit von den in den Industriestädten zahlreich zusammengeströmten Arbeitern Tausende und Abertausende entlassen und brotlos werden. Ein Übergang zu einem anderen Erwerbszweige, der ohnehin sehr schwierig, ist unmöglich, da vielfach eine Lähmung des ganzen wirtschaftlichen Lebens eintritt, und infolgedessen sieht selbst der fleißige, arbeitswillige Arbeiter Not und Entbehrung herannahen. Dazu kommt, daß neben jenen auffälligen und meist mit einem Schlage sich einstellenden Krisen in neuerer Zeit eine schleichende Krisis, wie sie Georg Adler[1] nennt, weniger bemerkbar einhergeht.

Diese Krisis wird dadurch hervorgerufen, daß an die Stelle von Handwerk und Hausindustrie der Fabrikbetrieb mehr und mehr eingeführt wird.

---

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I, 2. Aufl., S. 924.

Wenn auch manche der hierdurch verdrängten Arbeiter „von den aus dem Konkurrenzkampfe siegreich hervorgehenden Betrieben" wieder aufgenommen werden, so besteht doch kein Zweifel daran, daß viele Kräfte durch die in den Fabriken herrschende Maschine entbehrlich gemacht werden und die Zahl der zeitweilig oder ständig Arbeitslosen vermehren helfen.

Bedeutet nun schon die allwinterlich auftretende Arbeitslosigkeit für die von ihr Betroffenen eine mehr oder weniger schwere Schädigung in materieller und sittlicher Beziehung, so kann, wenn es sich um eine Krisis auf dem Weltmarkte handelt, der dadurch bedingte Umfang der Arbeitslosigkeit geradezu verhängnisvoll werden. Daß bei vielen Tausenden unbeschäftigter Personen die Gefahr nahe liegt, daß die öffentliche Ordnung durch Zusammenrottungen, Straßenkrawalle und Ausschreitungen aller Art gestört wird, ist selbstverständlich[1]; die Gefahr ist um so größer, als erfahrungsgemäß in Zeiten, wo das Erwerbsleben zu stocken beginnt, zuerst die untüchtigen und meist auch in sittlicher Beziehung minderwertigen Arbeiter entlassen werden. Eine kleine Probe, wozu Arbeitslosigkeit führen kann, und noch dazu in einer Stadt, die, wie vorweg bemerkt werden darf, in der planmäßigen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mehr getan hat wie manche andere Gemeinwesen, geben die allbekannten Straßenscenen, die sich im Januar dieses Jahres in Frankfurt a. M. abgespielt haben.

Die schlimmen Folgen der Arbeitslosigkeit sind denn auch längst erkannt worden; schon seit manchen Jahrzehnten haben die Industriestädte, die ja in erster Linie dazu berufen waren, es sich angelegen sein lassen, der Arbeitslosigkeit entgegen zu treten. Welche Mittel standen und stehen dafür zu Gebote?

Früher hat man wohl zunächst an das Eingreifen der Armenverwaltung gedacht, und es gibt heute noch einige Wenige, die glauben, daß mit den Almosen, die die Armenverwaltung spendet, die menschliche Gesellschaft den Arbeitslosen gegenüber ihre Pflicht erfüllt habe. Die Scharen der Arbeitslosen aber, die im Winter stürmisch an die Pforten der Rathäuser klopfen, wollen keine Armenunterstützung; ihr politisches Empfinden ist soweit geschult, daß sie in dem mit der Armenunterstützung verbundenen Verlust des Wahlrechts eine Demütigung und Entehrung erblicken. Jeder Vernünftige, mag er über den Wert des Wahlrechts des einzelnen in Staat und Gemeinde denken wie er will, wird anerkennen müssen, daß ein Stück Idealismus in dieser Anschauung der Arbeiter steckt. Aber auch vom Standpunkte der Armenverwaltung selbst muß die Armenunterstützung als ein schlechtes Mittel bezeichnet werden. Nichts drückt den sittlichen Wert einer Persönlichkeit mehr herunter als der Empfang von Gaben, für die nichts geleistet wird, und deshalb ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß, wenn bei arbeitswilligen Personen das Gefühl hierfür einmal abgestumpft ist, die Arbeitslust nach und nach verschwindet und die Armenverwaltung später gezwungen ist, ständig einzuschreiten.

Ferner kommt als Mittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit der Arbeitsnachweis in Betracht. Fast allgemein wird jetzt anerkannt, daß

[1] Beispiele führt Georg Adler a. a. O. S. 925—926 an.

ein gut geleiteter Arbeitsnachweis, zu dem beide Parteien, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, volles Vertrauen haben, außerordentlich segensreich dadurch wirkt, daß er die Zeit der Arbeitslosigkeit verkürzen hilft. Dies würde in noch höherem Grade als gegenwärtig der Fall sein, wenn ein Netz von Arbeitsnachweisen sich über das ganze Reich erstreckte und so die Möglichkeit gegeben wäre, mehr als bisher Angebot und Nachfrage auszugleichen. Daher ist es auch im Interesse einer allseitigen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sehr zu bedauern, daß die sozialpolitischen Debatten des Reichstags im Januar ds. Js. unerwarteterweise eine Ablehnung der Resolution Rösicke-Pachnicke über die Errichtung von kommunalen, paritätischen Arbeitsnachweisen gebracht haben. Allein so wichtig und wirksam der Arbeitsnachweis als vorbeugendes Mittel ist, Arbeit zu schaffen vermag er nicht. Dies kommt erst recht zum Bewußtsein, wenn sich in Zeiten geschäftlichen Niederganges, wie augenblicklich, große Mengen von Arbeitsuchenden an den Schaltern der Arbeitsnachweisstellen drängen und das Verhältnis der offenen Stellen zur Zahl der Arbeit Begehrenden ein höchst ungünstiges ist.

So bleibt denn als letztes Mittel, das einer Gemeinde zu Gebote steht, um den feiernden Händen Beschäftigung zu geben, nur die Schaffung von Arbeitsgelegenheit übrig. Notstandsarbeit ist ein Wort, das manchen städtischen Verwaltungen außerordentlich bekannt, allerdings nicht immer angenehm klingt; sind doch im Laufe des verflossenen Jahrhunderts in fast allen Industriestädten von Zeit zu Zeit — man braucht nur an die Jahre 1848—49 und 1876—77 zu erinnern — Notstandsarbeiten vorgenommen worden, und haben sich diese doch in einigen Städten, z. B. Colmar und Offenbach, zu einer ständigen, sich alle Winter wiederholenden Einrichtung herausgebildet. Notstandsarbeit ist auch das Mittel, mit dem man nicht allein bei uns in Deutschland der Arbeitslosigkeit zu Leibe geht, das vielmehr fast in allen Kulturstaaten zur Anwendung kommt. Notstandsarbeiten wurden in England unternommen in den Jahren 1861—65, als die Spinnereien gänzlich darniederlagen[1]; umfangreiche Notstandsarbeiten haben in Australien in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gewaltige Summen verschlungen[2], und ebensolche Arbeiten werden aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika[3] und aus Frankreich gemeldet, dem Lande, in dem sogar ein Reglement für Notstandsarbeiten zu finden ist[4].

Im folgenden soll behandelt werden die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge. Um die hierzu notwendigen Unterlagen zu gewinnen, ist an sämtliche, dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit angehörenden Stadtgemeinden ein Fragebogen Anfang April d. Js. versandt worden, also zu einer Zeit, in der man Aufschluß über die im letzten Winter ins Werk gesetzten Notstandsarbeiten erwarten durfte. Die Fragen bezogen sich auf die Ergebnisse der beiden letzten

[1] Wolf, Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung S. 26—27.
[2] Daselbst, S. 34 Anm. 18.
[3] Schanz, Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, S. 380, Anm. 5.
[4] Soziale Praxis, Jahrgang 1897 Sp. 531.

Winter. Da sich aber herausgestellt hat, daß in dem Winter 1900—1901 die meisten Gemeinden zur Einrichtung von Notstandsarbeiten nicht übergegangen waren, weil damals der inzwischen stark eingetretene geschäftliche Niedergang sich noch nicht hinreichend fühlbar gemacht hatte, so sollen der Einheitlichkeit halber lediglich die sich auf den letztverflossenen Winter beziehenden Ermittelungen zu Grunde gelegt werden[1]. Es sei hier gleich betont, daß von den rund 230 in Frage stehenden Gemeinden fast alle in bereitwilligster und dankenswertester Weise geantwortet haben.

Bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Gemeinden lautete auch für für den Winter 1901—1902 die Antwort dahin, daß sie von der Einrichtung von Notstandsarbeiten hätten absehen können, weil sich Arbeitslosigkeit nicht oder doch nicht in einigermaßen bemerkenswertem Umfange gezeigt habe. Es wird demnach die Wahrnehmung bestätigt, die von verschiedenen Seiten, vornehmlich von dem Ausschuß des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, gemacht ist[2], daß die Arbeitslosigkeit sich nicht etwa über das ganze Reich oder alle Erwerbszweige erstreckte, sondern höchst ungleich verteilt war. Folgende Gemeinden waren in der glücklichen Lage, auf die Vornahme von Notstandsarbeiten verzichten zu dürfen: Altenburg, Altona, Alzey, Anklam, Annaberg, Baden-Baden, Barmen, Beuthen, Biberach, Brandenburg, Bremen, Bremerhaven, Celle, Charlottenburg, Coburg, Dülken, Eibenstock, Eisleben, Emmerich, Flensburg, Forst, Frankfurt a. O., Gera, Gernsheim, Gleiwitz, Glogau, Gmünd, Gnesen, Göppingen, Graudenz, Greifswald, Greiz, Gumbinnen, Halberstadt, Hamburg, Hameln, Hamm, Harburg, Haspe, Hörde, Jauer, Jena, Insterburg, Iserlohn, Kattowitz, Kiel, Königshütte, Landsberg a. Warte, Langenberg, Langenbielau, Lingen, Lübeck, Lüneburg, Malstadt-Burbach, Marienburg, Markirch, Meerane, Meiderich, Merseburg, Mülheim a. Ruhr, Nauen, Neunkirchen, Neuwied, Oberhausen, Öls, Oldenburg, Oppeln, Oschersleben, Pirna, Plauen, Rastadt, Ratibor, Rawitsch, Reutlingen, Rostock, Ruhrort, Sagan, Schmölln, Schopfheim, Schwerin, Schwiebus, Solingen, Sorau, Spandau, Sterkrade, Stolp, Stralsund, Thorn, Tilsit, Trier, Wandsbeck, Weimar, Wesel, Wildungen, D. Wilmersdorf, Wismar, Witten, Zeitz, Zerbst und Zittau.

In den zahlreichen übrigen Städten, die Mitglieder unseres Vereins sind, lagen aber die gewerblichen Verhältnisse im vergangenen Winter so ungünstig, daß mit Rücksicht auf die herrschende Arbeitslosigkeit zur Einrichtung von mehr oder minder ausgedehnten Notstandsarbeiten geschritten werden mußte. Die Art und Weise, wie diese Arbeiten unternommen wurden, ist eine außerordentlich verschiedene; denn vor allem sprechen hier örtliche Verhältnisse bestimmend mit. Bevor hierauf näher eingegangen wird, erscheint es jedoch unbedingt erforderlich, den Begriff der Notstands-

[1] Nur bei Essen und Mannheim, die für den Winter 1900/1901 genauere statistische Erhebungen veranstaltet, solche aber für den letzten Winter bei Abschluß des Berichts noch nicht fertiggestellt hatten, ist auf die vorjährigen Ergebnisse zurückgegriffen worden. Bei Mannheim konnte allerdings aus einer Vorlage an den Bürgerausschuß vom November 1901 entnommen werden, was für den vergangenen Winter geplant war.

[2] Vergl. den Arbeitsmarkt vom 1. Dezember 1901 Sp. 96.

arbeiten näher zu beleuchten, insbesondere deshalb, weil er gerade in jüngster Zeit beginnt, sich klarer herauszubilden.

In erster Linie ist es das Verdienst von Mannheim, einer Stadt, in der seit längeren Jahren planmäßig Notstandsarbeiten verrichtet werden, darauf hingewiesen zu haben, daß dieser Begriff einer schärferen Abgrenzung bedarf. Mannheim unterscheidet in einer Vorlage an den Bürgerausschuß betr. die Beschäftigung von Arbeitslosen im Winter 1901—1902 zwischen den diesem Zwecke dienenden außerordentlichen Unternehmungen und den Notstandsarbeiten im engeren Sinne. Die letzteren, zu denen Schotterschlagen, Straßenreinigung, Anlegung von Baumgruben, Veränderung eines Sportplatzes, Umwandlung eines Waldes in einen Park und Anlage einer Straße gehören, sollen nur dann in Angriff genommen werden, wenn andere Arbeiten, zumal Bauten, wegen der kalten Witterung eingestellt werden müssen. Bei diesen Arbeiten kommt es auf die Qualifikation und Leistungsfähigkeit der Arbeiter nicht an. Zu den außerordentlichen Arbeiten rechnet Mannheim die Herstellung eines Parkes, Neupflanzung großer Bäume, Umgrabungen in einer Anlage und ähnliche Unternehmungen; im Gegensatz zu den eigentlichen Notstandsarbeiten werden hierbei lediglich solche Arbeiter angenommen, die sich zur Ausführung der Arbeiten eignen. Diese außerordentlichen Arbeiten sind solche, die aus Anleihemitteln bestritten werden, und deshalb führt Mannheim den Mehraufwand, der durch die Beschäftigung von Arbeitslosen entsteht, weil er nur einem vorübergehenden Zwecke dient, in dem ordentlichen Haushaltsplan besonders auf. In ähnlicher Weise hält Flesch[1] scharf auseinander die öffentlichen Arbeiten, die zur Verhütung von Arbeitslosigkeit unternommen und in den Winter verlegt werden sollen, und „die eigentliche Notarbeit, die Armenunterstützung ist, allerdings Armenunterstützung, welche ihre Kosten zum Teil wieder einbringt durch den Wert des Arbeitsprodukts und die daher den Beschäftigten, insoweit Aufnahme in die Wahllisten in Frage kommt, nicht angerechnet zu werden braucht".

Beide Unterscheidungen können aber als in jeder Beziehung einwandsfrei nicht bezeichnet werden.

Wie schon aus der Aufzählung der Arbeiten, die Mannheim der einen oder anderen Art zuweist, zu erkennen, ist ein begrifflicher Unterschied zwischen den Notstandsarbeiten im engeren Sinne und den außerordentlichen Unternehmungen nicht vorhanden. Denn einerseits finden sich bei beiden Kategorien dieselben Erdarbeiten wieder; andererseits ist die Tatsache, daß die Mittel für die eine Art von Arbeiten aus einer Anleihe bestritten, für die andere Art aus dem laufenden Haushalt genommen werden, für die Begriffsbestimmung der Arbeiten natürlich nicht von Belang. Dagegen ist der von Flesch gegebenen Definition der Notarbeit der Vorwurf zu machen, daß sie die letztere als Armenunterstützung betrachtet. Zunächst ist es jedenfalls nicht zweifellos, — es braucht nur auf die verschiedenen Auffassungen über die Anrechnung von Armenunterstützung verwiesen zu werden, die bei der auf diese Frage sich beziehenden Sammelforschung des Deutschen Ver-

[1] Soziale Praxis vom 27. Februar 1902: Das Problem der Arbeitslosigkeit in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen.

eins für A. und W.[1] zu Tage getreten sind —, daß die Notarbeit, obgleich sie Armenunterstützung sein soll, den Verlust des Wahlrechts nicht notwendig zur Folge hat. Dann aber erscheint das Betonen des armenpflegerischen Charakters der Notarbeit um deswillen bedenklich, als jedes Hereinziehen der Armenpflege erfahrungsgemäß das Mißtrauen der Arbeiter weckt, die sofort befürchten, daß ihnen die politischen Rechte verkümmert werden könnten.

Auch in der Praxis sind die Notstandsarbeiten allem Anscheine nach weniger unter dem Gesichtspunkte der Armenpflege als unter dem des allgemeinen Gemeindeinteresses betrieben worden. Mögen auch viele Gemeinden den Unterstützungswohnsitz als Voraussetzung der Zulassung zu den Arbeiten aufgestellt haben, so gibt es doch eine Reihe anderer Städte, die von diesem Erfordernis Abstand nehmen. Außerdem aber liegt die Vermutung nahe, daß der Unterstützungswohnsitz oft lediglich deshalb verlangt worden ist, weil eine Zeitgrenze notwendig war, um den Zuzug fremder Personen zu verhindern und eine solche Grenze sich in dem täglich gebrauchten und geläufigen Begriff „Unterstützungswohnsitz" leicht darbot.

Daher ist es, wenn wir die Notstandsarbeiten im engeren Sinne näher bestimmen wollen, ratsam, das Moment der Armenpflege ganz bei Seite zu lassen. Am besten dürfte das Wesen dieser Arbeiten dadurch zum Ausdruck kommen, daß man sie nicht zu eng begrenzt, sondern unter ihnen alle Veranstaltungen begreift, *die ein Gemeinwesen außerhalb des Rahmens der Armenpflege zu dem Zwecke unternimmt, arbeitslosen Personen Beschäftigung zu verschaffen.* Bei dieser Begriffsbestimmung sind von den eigentlichen Notstandsarbeiten scharf zu trennen diejenigen Maßregeln, die seitens der Gemeinde ergriffen werden zur *Verhütung* der Arbeitslosigkeit; darunter fällt vornehmlich die in der bekannten Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom September 1894[2] hervorgehobene *Verschiebung von Arbeiten in die Winterzeit*, die dazu dienen soll, den in jedem Winter auftretenden, natürlich bei gedrückten wirtschaftlichen Verhältnissen besonders umfangreichen Beschäftigungsmangel nach Möglichkeit auszugleichen. Diese Maßregeln unterscheiden sich in der Hinsicht wesentlich von den Notstandsarbeiten im engeren Sinne, daß sie vorbeugend zu wirken bestimmt sind und äußerlich z. B. in der Qualifikation der Arbeiter und in der Lohnhöhe das gleiche Bild wie die gewöhnlichen Arbeiten aufweisen. Auf diese Unterscheidung ist in jüngster

---

[1] Heft 26 S. 25 ff., Heft 28 S. 120 ff.

[2] Vergl. Adler a. a. O. S. 936 und Bühl, Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege, Schriften des Deutschen Vereins f. A. u. W. Heft 43 S. 45. In der Verfügung heißt es, daß, wie der Staat, so auch die Kommunalvertretungen die Pflicht hätten, der Arbeitslosigkeit nach Kräften dadurch entgegen zu wirken, daß sie allgemein und planmäßig auf eine zweckmäßige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Arbeiten Bedacht nähmen. Insbesondere sei darauf zu sehen, daß die Arbeiten, die nicht unbedingt an die Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebunden seien, möglichst in solche Monate verlegt würden, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit zu befürchten sei.

Zeit die Aufmerksamkeit gelenkt worden, und es läßt sich nicht verkennen, daß gerade die Arbeitsverschiebung von großer praktischer Bedeutung ist. Wie wir unten sehen werden, sind, obwohl damit „eine neue Verwaltungsaufgabe"[1] an die Gemeinden herantritt, schon recht bemerkenswerte Ansätze in dieser Richtung zu verzeichnen.

Wenden wir uns nunmehr der Einrichtung von Notstandsarbeiten im engeren Sinne zu, so fällt vor allen Dingen auf, daß eine große Auswahl in der Art der Arbeiten offenbar nicht besteht; im wesentlichen kehren bei fast allen Städten die gleichen Arbeiten wieder. Es ist dies aber auch leicht begreiflich. Zu wünschen wäre ja, daß jedem Arbeiter nur seine Berufsarbeit, die er gelernt hat, angeboten werden könnte. Allein dieses Ideal wird wohl für absehbare Zeiten unerreichbar sein; wenigstens sind die einzigen Versuche größeren Maßstabes, die sogenannten Nationalwerkstätten, die in Frankreich zwei Mal, in den Jahren 1789/90 und 1848, ins Leben gerufen wurden, bekanntlich so kläglich gescheitert, daß ihr Beispiel nur abschreckend zu wirken vermochte[2]. Wie die Verhältnisse heutzutage liegen, bleibt nichts anderes übrig, als Arbeiten herauszufinden, die für die Mehrzahl der Arbeitslosen als passend bezeichnet werden dürfen; das sind Arbeiten, die entweder gar keine Vorkenntnisse voraussetzen oder doch in kurzer Zeit leicht erlernt werden können. Dieser Punkt muß umsomehr im Auge behalten werden, als die Erfahrung gezeigt hat, daß gerade die ungelernten Arbeiter am frühesten arbeitslos werden. Jede Arbeitsnachweisstelle ist imstande, für diese Tatsache Belege beizubringen. Was die Notstandsarbeiter im besonderen betrifft, so sind nach dieser Richtung bisher nur von wenigen Städten genauere Ermittelungen angestellt worden; allein soweit sie vorliegen, bestätigen sie die Beobachtungen der Arbeitsnachweisstellen. So waren unter den in Mannheim im Winter 1900/1901 mit Notstandsarbeiten beschäftigten 1029 Personen 765 Tagelöhner. Für die gleiche Zeit stellte man in Essen fest, daß von den 465 Notstandsarbeitern nicht weniger als 327 zu den Ungelernten zu rechnen waren. Daher kommt es, daß die Zahl der zur Beschäftigung von Arbeitslosen geeigneten Arbeiten eine sehr geringe, und abgesehen von einigen kleinen Abweichungen, die durch örtliche Umstände bedingt sind, durchweg die Art der Notstandsarbeiten die gleiche ist. Schotterschlagen nebst Steinebrechen, Holzzerkleinern, Graben von Kies und Sand, Erd-, insbesondere Wegearbeiten, Straßenreinigung, das sind die Unternehmungen, die als Notstandsarbeiten angeführt werden.

Nur Frankfurt a. M. macht insofern eine Ausnahme, als von dort gemeldet wird, daß das Notstandskomitee Werkstätten eingerichtet habe, in denen Schneider und Schuhmacher mit Flickarbeiten beschäftigt worden seien.

Das Schotterschlagen wurde in einer größeren Reihe von Städten betrieben, nämlich in Arnstadt, Bernburg, Bonn, Cassel, Cöln, Colmar, Darmstadt, Döbeln, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gießen, Göttingen, Hildes-

---

[1] Flesch a. a. O. Sp. 555.
[2] Vergl. Wolf a. a. O. S. 11.

heim, Heilbronn (nebst Steinebrechen), Karlsruhe, Lennep, Mainz, Mannheim, Mühlhausen i. Thür. (nebst Steinebrechen), München, Nürnberg, Offenbach, Osnabrück, Rheydt, Stuttgart und Ulm.

Besonders großen Umfang nahm das Schotterschlagen an in Bonn (Aufwand rund M. 29 300), Frankfurt a. M. (rund M. 23 500 ohne Krankenversicherung, Zuschuß zum Mittagessen, Heizung der Aufenthaltshütten und Lohn der Aufseher), Karlsruhe (rund M. 37 600) und Mannheim (rund M. 39 000). Frankfurt a. M. hat unter dem 2. September 1901 besondere Vorschriften über die Zulassung zur Beschäftigung mit Steineschlagen erlassen, die als Anlage I zum Abdruck gelangt sind.

Weniger beliebt scheint das Holzzerkleinern zu sein, wahrscheinlich deshalb, weil die Frage, wie das Holz abgesetzt werden soll, Schwierigkeiten verursacht, während das Schotterschlagen nur zur Deckung des eigenen Bedarfs der Gemeinde erfolgt. Mit Holzzerkleinern beschäftigten Aachen, Cassel und Reichenbach i. V. die Arbeitslosen.

Das Graben von Kies oder Sand wurde als Notstandsarbeit in Arnstadt, Glauchau, das eine städtische Kiesgrube besitzt, Göttingen, Heilbronn, Offenbach, Regensburg und Viersen vorgenommen. Allem Anschein nach haben jedoch diese Arbeiten in keiner Stadt einen nennenswerten Umfang erreicht.

Den breitesten Raum nehmen Erd- und ähnliche Arbeiten, insbesondere die Anlage von Straßen und Plätzen, ein. Sie sind in fast allen Städten eingerichtet worden, die sich überhaupt mit Notstandsarbeiten befaßt haben. Daß hierbei die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse eine wesentliche Rolle spielten, liegt auf der Hand uud geht aus der folgenden Zusammenstellung deutlich hervor. Es wurden gemeldet:

Aus Aachen:	Ausbau von Wegen und Plätzen und Forstarbeiten,
„ Aschersleben:	Erdarbeiten,
„ Bernburg:	Herstellung von Brückenrampen und Anlage von Wegen,
„ Bielefeld:	Abbruch der Umfassungswände dreier Gasbehälterbassins und Herstellung von Straßen und gärtnerischen Anlagen,
„ Bochum:	Erdarbeiten,
„ Breslau:	Aufhöhung von Grundstücken,
„ Brünn:	Regulierung eines Central-Friedhofs und Forstarbeiten,
„ Cannstadt:	Erdarbeiten,
„ Chemnitz:	Ausschachtungs- und Wegebauarbeiten,
„ Cöln:	Straßenregulierungs- und Ausschachtungsarbeiten für den Bau der Central-Markthalle und Ausführung neuer Straßenkanäle,
„ Cöthen:	Wegearbeiten,
„ Colmar:	Straßenbauten,
„ Cottbus:	Erdarbeiten zu einer Gartenanlage,
„ Crefeld:	Straßenarbeiten,
„ Danzig:	Erdarbeiten, insbesondere Einebnung eines Brückenkopfes,
„ Darmstadt:	Straßen- und Kanal-Unterhaltungsarbeiten und Chaussierungen,
„ Dessau:	Erweiterung des dritten Friedhofs und Wegearbeiten,

Aus Düren: Anlage eines Teils eines Friedhofs, Wege- und Flußarbeiten,
„ Düsseldorf: Anschüttung und Bewegung von Erdmassen,
„ Duisburg: Ausbau von Straßen,
„ Eberswalde: Erdarbeiten,
„ Eilenburg: Eindeichung der inneren Stadt zum Schutz gegen Hochwassergefahr,
„ Elberfeld: Straßenbauarbeiten,
„ Erfurt: Zuschüttung verlassener Flußläufe,
„ Essen: Straßenarbeiten,
„ Eßlingen: Straßenarbeiten und Herstellung eines Spielplatzes,
„ Gießen: Herstellung von Straßen und Wegen,
„ Göttingen: Wegeanlagen,
„ Guben: Erdbewegungen,
„ Hagen: Wegearbeiten, Legen von Wasser- und Gasrohrgräben und Ausholzungen,
„ Halle: Erdarbeiten und Straßenregulierung,
„ Hanau: Erd- und gärtnerische Arbeiten,
„ Hannover: Herstellung eines Radfahrerwegs und Erweiterung eines Friedhofs,
„ Hildesheim: Straßenarbeiten,
„ Heilbronn: Straßenarbeiten,
„ Kettwig: Wegebauarbeiten,
„ Konstanz: Wege- und Wiesenbauarbeiten,
„ Leipzig: Straßen- und Schleusenbauarbeiten,
„ Linden: Einebnen eines Friedhofs und Straßenbauarbeiten,
„ Ludwigshafen: Straßenbauten und Herstellung einer Parkanlage,
„ Magdeburg: Ausfüllung von Festungsgräben und gärtnerische Arbeiten,
„ Mainz: Umrodungsarbeiten bei Gartenanlagen,
„ Mannheim: Straßen- und gärtnerische Arbeiten,
„ Memel: Planierungsarbeiten für den Neubau eines Schlachthauses,
„ Metz: Einebnung eines Teils der Umwallung,
„ München: Straßenherstellung,
„ Nordhausen: Erweiterung des Central-Friedhofes,
„ Nürnberg: Parkarbeiten,
„ Offenbach: Erdarbeiten bei Herstellung der Hafenbahn und Straßenbauarbeiten,
„ Ohligs: Straßenbauarbeiten,
„ Pforzheim: Wegebauarbeiten und Erweiterung eines Friedhofs,
„ Remscheid: Planierungsarbeiten in den städtischen Anlagen,
„ St. Johann: Wegearbeiten und Anlage eines Eisweihers,
„ Siegen: Ergänzung des Gasrohrnetzes und Wegearbeiten,
„ Straßburg: Straßenbauarbeiten und Anpflanzungen,
„ Stuttgart: Erdabhebungen,
„ Ulm: Erd- und Betonarbeiten,
„ Viersen: Einebnen eines Grundstücks zum Neubau eines Krankenhauses,

Aus Wald: Ausbau von vier Straßen,
„ Weißenfels: Erd- und Abbrucharbeiten.

Verhältnismäßig sehr wenig wurde die Straßenreinigung als Notstandsarbeit ausgeführt. Nur Duisburg, Elberfeld und Linden, die insbesondere die Beseitigung von Schnee und Eis durch Arbeitslose vornehmen ließen, kommen hier in Frage. In Elberfeld ist diese Beschäftigung der Arbeitslosen in großem Maßstabe betrieben worden. Die Ausgaben sind sehr erhebliche gewesen, doch haben die Anlieger, die hier zur Straßenreinigung gesetzlich verpflichtet sind, einen Beitrag von 5 Pfg. für den Quadratmeter Straßenfläche geleistet.

Wie schon oben erwähnt, ist infolge der Voraussetzungen, von denen die Zulassung zu den Notstandsarbeiten abhängig gemacht wurde, auf den ersten Blick der Eindruck vorherrschend, daß die Einrichtung dieser Arbeiten unter dem Gesichtspunkte der Armenpflege erfolgte. Denn der Unterstützungswohnsitz und die Heimatsberechtigung spielen eine große Rolle.

Allerdings wird der Unterstützungswohnsitz selten ohne weitere Einschränkungen als Bedingung aufgestellt. Dies trifft lediglich bei Cannstatt, Düren, Duisburg, Glauchau, Pforzheim und Remscheid zu. Weit öfter wird neben dem Unterstützungswohnsitz oder der Heimatsberechtigung verlangt, daß der Arbeiter zugleich Familienvater oder doch der Ernährer einer Familie sei. Diesen Standpunkt nehmen ein Aachen, Arnstadt, Aschersleben, Bernburg, Bielefeld, Bochum, Breslau, Cassel, Chemnitz, Cöthen, Coburg, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Gießen, Göttingen, Halle, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Lennep, Magdeburg, Memel, Mülhausen i. Thür., Nordhausen, Neuß, Nürnberg, Rheydt, St. Johann, Siegen, Stuttgart, Ulm und Weißenfels.

Schon aus dem Umstande, daß außer dem Unterstützungswohnsitz noch ein weiteres Erfordernis für notwendig gehalten wird, kann man schließen, daß die Notstandsarbeit aus dem Rahmen der Armenpflege herausfällt; denn sofern der Notarbeit einzig und allein der Charakter der Armenunterstützung beigelegt werden sollte, so wäre doch eine unterschiedliche Behandlung der Ernährer einer Familie und der ledigen Leute nicht am Platze. Es drängt sich daher die Vermutung auf, daß der Unterstützungswohnsitz in den meisten Fällen bloß aus dem Grunde zur Voraussetzung gemacht worden ist, weil man sich gegen den unerwünschten Andrang auswärtiger Personen zu den Notstandsarbeiten durch die Bestimmung einer Zeitgrenze schützen mußte[1]. Außerdem wird man in der Ansicht, daß die Notstandsarbeit überwiegend nicht unter dem Gesichtspunkt der Armenpflege betrieben wird, bestärkt, wenn man die mannigfachen Bedingungen näher ins Auge faßt, die die übrigen Städte aufgestellt haben. So genügt bei Cöln, daß dort eine Beschäftigung seit längerer Zeit stattgefunden hat; jedoch werden zunächst Verheiratete mit Kindern, dann Verheiratete ohne Kinder und in letzter Linie Unverheiratete berücksichtigt. Colmar verlangt im allgemeinen

[1] In der Sozialen Praxis vom 9. Januar 1902 wird mitgeteilt, daß der Magistrat von Wiesbaden, da die Notstandsarbeiten Fremde anzögen, durch öffentlichen Anschlag vor dem Zuzuge Arbeitsloser von auswärts gewarnt habe.

von den Notstandsarbeitern, daß sie aus Colmar gebürtig, verheiratet oder Stütze einer Familie und dort fest ansässig seien; zu dem Schlotterschlagen wird dagegen jeder zugelassen, der sich meldet. Darmstadt sieht unter besonderen Verhältnissen von dem Unterstützungswohnsitz ab; ebenso beschäftigt Mainz in dringenden Fällen auch solche, die ein Jahr dort wohnen. Regensburg will zwar in erster Reihe die Heimatsberechtigung entscheidend sein lassen, aber dennoch Fremde nicht abweisen, wenn sie eine zahlreiche Familie zu versorgen haben. Letzterer Umstand soll ohne Rücksicht auf den Unterstützungswohnsitz allein ausschlaggebend sein in Cottbus, Eßlingen und Wald. Andere Städte wiederum legen das Hauptgewicht auf einen längeren Aufenthalt, dessen Dauer natürlich verschieden bemessen wird. Straßburg z. B. fordert in erster Linie einen Aufenthalt von einem Jahre. Zu Anfang des Winters stellte es nur verheiratete Männer mit drei oder mehr Kindern und solche ein, die wenigstens 55 Jahre alt waren; allmählich zog man den Rahmen weiter, sodaß schließlich ungefähr alle seit vier Wochen Arbeitslosen, auch ledige Leute, beschäftigt waren. Eberswalde verlangt einen Aufenthalt seit mindestens Oktober 1900 und berücksichtigt zunächst verheiratete Personen, erst dann ledige, die Angehörige zu ernähren haben. Noch weiter geht Freiburg, indem es neben der Versorgung einer Familie oder Angehöriger einen Aufenthalt von mehreren Monaten zur Bedingung macht.

Auch Hagen nimmt Arbeiter an, die bereits einige Zeit dort ansässig sind und eine Familie zu ernähren haben. In ähnlicher Weise will sich Sangerhausen gegen den Zuzug von draußen wehren; es stellt als Voraussetzung hin, daß die Personen den voraufgegangenen Sommer am Orte gearbeitet haben mußten. Eigenartig, aber doch bezeichnend und ein Beweis für die Richtigkeit unserer Ansicht ist das Vorgehen von München, das die Familienväter bevorzugt, im übrigen aber der Heimatsberechtigung einen dreijährigen Aufenthalt gleichsetzt. Von Bedingungen ganz abgesehen hat eine einzige Stadt, nämlich Viersen, das alle Arbeitslosen ohne Unterschied beschäftigt hat. Ungewöhnlich weit hat auch Osnabrück den Kreis der Notstandsarbeiter gezogen, indem es fast alle Arbeitslosen mit Ausnahme der jüngeren, alleinstehenden Personen berücksichtigt hat[1].

Endlich ist bemerkenswert die Stellungnahme von Mannheim.

Wie bereits ausgeführt, unterscheidet Mannheim zwischen den eigentlichen Notstandsarbeiten und den außerordentlichen Unternehmungen zur Beschäftigung Arbeitsloser. Bei beiden Arten sollen nur diejenigen Arbeiter eingestellt werden, die durch ihre Invalidenkarte oder sonst nachweisen können, daß sie bis zu der eingetretenen Arbeitslosigkeit regelmäßig gearbeitet und mindestens noch im Laufe des verflossenen Sommers Beschäftigung gehabt haben. Weiter fordert Mannheim bei den außerordentlichen Unternehmungen von den Arbeitern, daß sie den Unterstützungswohnsitz dort besitzen und zugleich Ernährer einer Familie sind, während bei den eigentlichen Notstands-

[1] Wenn die Mitteilung in dem Arbeitsmarkt vom 1. Januar 1902, Sp. 132, richtig ist, so läßt auch Frankfurt a. M. die Bewohner der Vororte, die regelmäßig in Frankfurt arbeiten, zur Notstandsarbeit zu.

arbeiten solche Arbeiter den Vorzug haben, aber auch alleinstehende Personen angenommen werden sollen, sofern sie zwei Jahre in Mannheim ansässig sind. Man hätte eigentlich das Umgekehrte erwarten dürfen[1]; denn zu den außerordentlichen Unternehmungen, die mehr zur Verhütung der Beschäftigungslosigkeit bestimmt sind und bei denen lediglich solche Arbeiter Beschäftigung finden sollen, die sich zur Ausführung eignen, paßt die Anlehnung an die Armenpflege ganz und gar nicht. Es wäre verständlich, wenn der Unterstützungswohnsitz und die Versorgung einer Familie, wie bei manchen Städten, die Voraussetzungen der Zulassung zu den Notstandsarbeiten bildeten; aber gerade bei diesen Arbeiten mildert merkwürdigerweise Mannheim den armenpflegerischen Klang dadurch, daß es unter Umständen einen zweijährigen Aufenthalt für hinreichend erklärt.

Wir sehen also, daß die Behauptung gerechtfertigt ist, daß schon jetzt die Notstandsarbeiten trotz des vielgebrauchten Begriffs „Unterstützungswohnsitz" mehr und mehr den armenpflegerischen Charakter abgestreift haben. Wünschenswert wäre es, daß dies bald völlig einträte. Mit dem Mißtrauen der Arbeiter[2] gegen alles, was nur entfernt an Armenpflege erinnert, muß unbedingt gerechnet werden; außerdem läßt sich der Zweck, der zumeist mit der Betonung des Unterstützungswohnsitzes verfolgt wird, leicht, ja noch einfacher dadurch erreichen, daß ein längerer Aufenthalt gefordert wird. Eine allgemein gültige Frist wird sich freilich kaum aufstellen lassen mit Rücksicht darauf, daß in dieser Beziehung ohne Zweifel die örtlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen.

Die örtlichen Verhältnisse sind ferner von erheblicher Bedeutung für die Frage, wie der Lohn der Notstandsarbeiter bemessen werden soll. Mit dieser wichtigen Frage haben sich die meisten Städte zu befassen, weil, soweit die vorhandenen Unterlagen einen Aufschluß geben, fast überall die Notstandsarbeiten in eigener Regie ausgeführt werden. Nur eine sehr geringe Anzahl von Gemeinden hat mitgeteilt, daß die Arbeiten an einen Unternehmer vergeben worden seien gegen die Verpflichtung, die Arbeitslosen einzustellen. Geschieht das, so wird wohl immer von dem Unternehmer ein Zuschuß verlangt. Essen zahlte an den Unternehmer, der die nötigen Gerätschaften stellte, die Versicherungsbeiträge trug und die erforderlichen, oft täglichen Vorschüsse den Arbeitern gab, für den Arbeiter und den Arbeitstag 60 Pfennige[3].

---

[1] Vergl. auch den Arbeitsmarkt vom 15. Dezember 1901 Sp. 100 Anmerkung.

[2] Wie groß das Mißtrauen ist, hat Barmen in diesem Winter erfahren. Als die Zahl der Arbeitslosen durch Meldung bei den Vorstehern der Armenbezirke ermittelt werden sollte, mußte wiederholt darauf hingewiesen werden, daß die Meldung zu keinem andern Zwecke geschehe. Die Arbeiter erklärten nachdrücklichst, daß sie keine Armenunterstützung haben wollten.

[3] Eine eigenartige Einrichtung wurde in Danzig getroffen. Die Aufsicht über die Beschäftigung der Arbeitslosen war der mit geschultem Aufsichtspersonal und mit dem nötigen Arbeitsmaterial versehenen Aktiengesellschaft für Holzverwertung, Hoch- und Tiefbau Alex. Fey übertragen. Diese erhielt einen Zuschlag von 18% auf die ausgezahlten Löhne, mußte hierfür die sämtlichen Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung und zwar auch die nach dem Gesetze von den Arbeitern zu tragenden Anteile bezahlen, hatte die Lohnlisten zu führen und alle

Schwierig ist die Lohnfrage insofern, als die eigentümliche Art der Notstandsarbeiten bei der Entscheidung, ob Stück- oder Zeitlohn gewählt und wie hoch der Lohn in diesem oder jenem Falle zu bemessen sei, sehr ins Gewicht fällt. Auf der einen Seite läßt sich nicht verkennen, daß, wenn der Lohn zu hoch gegriffen wird, die Gefahr besteht, daß die Arbeiter ihre gewohnte Arbeit, deren Ertrag in Zeiten geschäftlichen Niedergangs so wie so gewöhnlich sinkt, verlassen und sich den Notstandsarbeiten zuwenden. Außerdem sollen die Arbeiter dadurch, daß der gezahlte Lohn unter dem ortsüblichen bleibt[1], angehalten werden, sich zeitig nach passender Berufsarbeit umzusehen und die Notstandsarbeit möglichst bald aufzugeben. Auf der anderen Seite muß den Arbeitern so viel an Entgelt gewährt werden, daß sie imstande sind, die schlimmen Wochen oder Monate der Arbeitslosigkeit zu überwinden, ohne daß ein Eingreifen der Armenverwaltung notwendig wird. Aus diesen Gründen ist es von vornherein als verfehlt zu bezeichnen, daß Stücklohn allgemein und ohne jede Ausnahme gelten soll. Eine solche Festsetzung widerspricht geradezu, wie Flesch zutreffend hervorhebt[2], dem Wesen der Notstandsarbeit. Um das zu erkennen, braucht man sich nur zu vergegenwärtigen, wie bunt zusammengewürfelt die Menge der Notstandsarbeiter ist, daß neben den jungen und kräftigen Personen, die der Arbeit völlig gewachsen sind, alte und schwächliche Leute sich abmühen, und daß Schulter an Schulter mit dem berufsmäßigen Erdarbeiter der Textilarbeiter die Schaufel schwingt, die er vielleicht bis dahin noch niemals in der Hand gehabt hat. Mit Fug und Recht wird auch von manchen Städten ein Unterschied gemacht zwischen Verheirateten und Ledigen in der Weise, daß die ersteren einen höheren Lohn erhalten. Es liegt eben in der Natur und dem Zwecke der Notstandsarbeit begründet, daß man nicht alles über einen Kamm scheren darf. Sehr richtig bemerkt Adler[3], daß, „wenn Arbeiten von öffentlichen Körpern bloß dazu unternommen werden, um feiernden Händen Beschäftigung zu gewähren, es genügt, daß hier der Entgelt überhaupt in einem günstigen Verhältnis zur gehabten Mühe, zur Leistung des Arbeiters steht“.

Abgesehen von dem Schotterschlagen überwiegt bei den Notstandsarbeiten unbedingt der Tage- oder Stundenlohn, offenbar aus dem Grunde, weil einerseits ein einheitlicher Stücklohn bei der Ungleichmäßigkeit der Arbeitsleistungen zu Härten führt, andererseits ein unterschiedlich festgesetzter Stücklohn an und für sich und mit Rücksicht auf den vielfachen Wechsel der Arbeiter für die Berechnung zu große Schwierigkeiten darbietet. Die Höhe ist selbstverständlich sehr verschieden, weil die örtlichen Verhält-

---

sonst erforderlich werdenden schriftlichen Arbeiten zu machen, die Oberaufsicht zu stellen und die kleineren Geräte unentgeltlich zu leihen. Für die Gestellung von Aufsehern erhielt die Firma für die Arbeitsstunde und den Mann 0,55 M., für das Vorhalten einer Karre 0,50 M., eines Spatens 0,20 M. und einer Picke 0,35 M. für die Woche. Vom 3. Februar an wurde die Vergütung für die letzteren Geräte etwas herabgesetzt.

[1] Vergl. Bühl a. a. O. S. 44.

[2] A. a. O. Spalte 558.

[3] A. a. O. S. 931.

nisse von maßgebender Bedeutung sind. Der Tagelohn betrug in Aachen 2,40 M. bis 2,50 M.; in Aschersleben 1,40 M.; in Bonn und Breslau 2,00 M.; in Cassel 3,00 M. bis 3,20 M.; in Cöln 2,00 M. bis 2,50 M.; in Colmar und Crefeld 2,20 M.; in Elberfeld und Hannover 2,50 M.; in Duisburg für Verheiratete mit Familie 2,20 M., für sonstige Ernährer von Angehörigen 1,80 M., für Jugendliche 1,50 M.; in Freiburg für Verheiratete 2,50 M., für Ledige 2,00 M.; in Leipzig 2,50 M., bei schwerer Arbeit 3,00 M.; in Magdeburg für anstrengende Arbeiten 2,25 M., für leichtere 2,00 M.; in Nordhausen bei achtstündiger Arbeitszeit 1,25 M., bei neunstündiger 1,50 M., bei zehnstündiger 1,75 M.; in Ohligs 2,75 M.; in Regensburg 1,50 M.; in Remscheid 2,25 M.; in Straßburg 2,00 M., für ledige und alleinstehende Leute 1,60 M.; in Viersen für Unverheiratete 1,20 M., für Verheiratete 1,60 M.; in Wald 2,50 M. bis 3,00 M. Der Stundenlohn schwankte zwischen 15 und 30 Pfg.

Dagegen wurde das Schotterschlagen überwiegend gegen Zahlung eines Stücklohns betrieben; das gleiche war in Cassel, wo der Satz von 2,30 M. für den Raummeter bezahlt wurde, mit dem Holzzerkleinern der Fall. Für den Kubikmeter Steine setzte Cassel 3,70 M., Lennep 2,50 M. und Osnabrück 2,40 M. als Lohn an. Eine genauere Regelung nahm Darmstadt vor. Hier wurden für den Kubikmeter frischen Basaltbruchs 4,50 M., für den Kubikmeter alter Basalt-Pflastersteine, weil diese schwerer zu schlagen waren, 5,50 M. bezahlt. Ungeübte erhielten lediglich frischen Basaltbruch und bezogen auf die Dauer von vier Wochen einen Lohn von 5,50 M. für den Kubikmeter. Merkwürdige Erfahrungen machte mit der Festsetzung des Lohnes für das Schotterschlagen Karlsruhe. Nachdem mit Absicht in der ersten Woche die Leistung jedes Arbeiters getrennt ausgemessen war, stellte es sich heraus, daß unmöglich ein einheitlicher Lohn bezahlt werden konnte. Die Leistungen schwankten nämlich zwischen 0,18 und 0,95 Kubikmeter für den Kopf und Tag. Nahm man nun für den schlechtesten Arbeiter einen Lohn von 1,50 M. für den Tag an, so wäre die beste Leistung mit 7,90 M. zu bezahlen gewesen, und wäre umgekehrt die letztere mit 2,50 M. vergütet worden, so hätte der schlechteste Arbeiter nur 0,47 M. für den Tag erhalten. Deshalb wurde für die erste Woche sämtlichen Arbeitern ein Tagelohn von 2 M. ausbezahlt. Von der zweiten Woche ab wurde angeordnet, daß die Leute gruppenweise im Stücklohn arbeiteten und zwar so, daß immer schwache und leistungsfähige Personen in einer Gruppe vereinigt wurden. Auf diese Weise und durch wiederholte Umstellungen in den Gruppen erreichte man, daß der Unterschied in den Leistungen der einzelnen ziemlich ausgeglichen wurde. Auf einem Mangel an solcher Ausgleichung wird es wohl beruhen, daß in Bonn der Tagesverdienst beim Schotterschlagen sich zwischen 2,00 M. und 4,50 M. bewegte. Ähnliche Erfahrungen wie Karlsruhe machte Mainz. Hier wurde für das Schlagen der Steine in der ersten Zeit ein Preis von 7 M. für den Kubikmeter, während der ortsübliche Preis 4,30 M. betrug, ausbezahlt. Da jedoch unter den Notstandsarbeitern viele Steinschläger von Beruf waren, stellte sich der Verdienst einiger auf 5 M. täglich und mehr. Es wurde daher für diese Arbeiter der Lohn auf 5 M. für den Kubikmeter herabgesetzt. Als aber auch

hierbei noch Auszahlungen von 4 M. täglich vorkamen, wurde beschlossen, für eine wöchentliche Leistung von zwei Kubikmeter Kleinschlag den Preis auf 7 M. für den Kubikmeter festzusetzen und für etwaige Mehrleistungen eine besondere Prämie von 2 M. für den Kubikmeter zu gewähren. Hierdurch trat eine Besserung ein, allein der Durchschnittsverdienst der geübten Arbeiter stellte sich immerhin noch auf rund 3,50 M. für den Tag.

Diese Mißstände haben in Frankfurt a. M. und in Colmar, einer Stadt, die bereits seit einer Reihe von Jahren das Schotterschlagen als Notstandsarbeit kennt, zu eingehenden Bestimmungen über den Betrieb und die Festsetzung des Lohnes geführt. Beide Städte teilen die Arbeiter nach ihrer Leistungsfähigkeit in verschiedene Gruppen und wenden ein gemischtes Lohnsystem an, das für eine gewisse Mindestleistung einen Tagelohn und für Mehrleistungen Prämien vorsieht. Die sehr beachtenswerten Einzelheiten sind aus den Anlagen I und IV ersichtlich.

Während Frankfurt und Colmar sich darauf beschränkt haben, in einigen wenigen, allerdings wichtigen Punkten Vorschriften zu erlassen, hat die Einrichtung von Notstandsarbeiten in Offenbach und Mainz eine allgemeine Regelung erfahren. Dies sind aber auch die einzigen Städte, die in solcher Weise vorgegangen sind. Bedeutungsvoll ist bei Offenbach, daß es gegen die durch das Stadtbauamt bewirkte Einschätzung der Arbeiter in verschiedene Lohnklassen eine Beschwerde an den Bauausschuß zuläßt, der endgültig entscheidet. Bei Mainz ist hervorzuheben, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter mit besonderen Ergänzungen auch für die Beschäftigung Arbeitsloser gelten sollen.

Nach der vorstehend entwickelten Auffassung des Wesens der Notstandsarbeiten ist es bedenklich, auf den gewöhnlichen Arbeitsvertrag zurückzugreifen, weil dieser auf die eigenartigen Verhältnisse jener Arbeiten — man denke nur an die unterschiedliche Behandlung Verheirateter und Lediger — nicht paßt[1].

In den Anlagen II und III sind die Festsetzungen der beiden Städte zum Abdruck gebracht.

Zum Schluß sei noch einer Einrichtung gedacht, die sich anscheinend bisher nur in Mannheim findet, aber sicherlich recht zweckmäßig und nachahmenswert ist, nämlich der Bildung einer besonderen Kommission für die Notstandsarbeiten. In Mannheim hat sich diese Kommission mit der Organisation und Beaufsichtigung der Arbeitslosenbeschäftigung zu befassen; auf Antrag des Tiefbauamts hat sie insbesondere auch darüber zu entscheiden, wann die Notstandsarbeiten begonnen, wann sie geschlossen werden sollen und wann die Erdarbeiten wegen eingetretenen Frostes einzustellen sind. Bei der eigentümlichen Natur der Notstandsarbeiten und den mancherlei Schwierigkeiten, die sie darbieten, ist es ohne Zweifel angezeigt, eine eigene Kommission einzusetzen. Wir werden später erfahren, daß dieser Kommission noch eine andere Aufgabe zugewiesen werden kann.

---

[1] Vergl. Flesch a. a. O. Sp. 557.

Aus unserer Darstellung ergibt sich, daß die deutschen Städte im letzten Winter sich der in manchen Erwerbszweigen herrschenden Arbeitslosigkeit gegenüber nicht untätig verhielten, sondern diese durch das seit langen Jahren angewandte Mittel, die Einrichtung von Notstandsarbeiten, eifrig zu bekämpfen suchten. Aber auch dasjenige Mittel, das erst in jüngster Zeit recht gewürdigt zu werden beginnt, nämlich die Verlegung von Arbeiten in den Winter, ist schon jetzt in nicht unbedeutendem Maße und, wie wir unten sehen werden, mit gutem Erfolge zur Anwendung gelangt. Freilich kann nicht verschwiegen werden, daß eine sichere Unterscheidung, ob wir es mit Notstandsarbeiten im engeren Sinne oder mit einer Arbeitsverschiebung zu tun haben, manchmal sehr schwierig ist; denn aus der Beschaffenheit der Arbeiten läßt sich, zumal wenn es sich um solche Arbeiten handelt, die erfahrungsgemäß wie z. B. Erdarbeiten zur Beschäftigung Arbeitsloser dienen, nicht immer ein unterscheidendes Merkmal entnehmen.

Gleichwohl sind Anzeichen genug vorhanden, die darauf hindeuten, daß die Gemeindeverwaltungen anfangen, die Tragweite der planmäßigen Zurückstellung von Arbeiten in die Winterzeit zu erkennen. Eine im Hinblick auf die Neuheit der Aufgabe nicht unerhebliche Anzahl von Gemeinden hat es durch die Arbeitsverschiebung fertig gebracht, Arbeitsgelegenheit in solcher Menge zu beschaffen, daß der Eintritt einer fühlbaren Arbeitslosigkeit, geschweige eines Notstandes vermieden oder doch die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit ganz erheblich verringert wurde. So berichtet Braunschweig, daß von der Einrichtung eigentlicher Notstandsarbeiten im vergangenen Winter habe Abstand genommen werden können, weil man frühzeitig darauf bedacht gewesen sei, eine Reihe städtischer Arbeiten, die früher oder später hätten ausgeführt werden müssen, gerade in der Winterzeit in Angriff zu nehmen und zu fördern. Als derartige Arbeiten werden aufgeführt die Ausschachtung des Erdreichs für den Neubau des städtischen Museums und einer Bürgerschule, umfangreiche Kanalisationsarbeiten und die Fertigung der inneren Einrichtung für Schulgebäude. In Cassel war der Beschluß gefaßt worden[1], „die gesamten Arbeiten in allen Zweigen der Verwaltung, soweit dies irgend tunlich, erst im Spätherbst zur Vergebung zu bringen, um den Handwerksmeistern Winterarbeit zu schaffen und bei möglicherweise eintretender Arbeitslosigkeit Mittel zu haben, dieser durch Ausführung vorgesehener Arbeiten zu begegnen, damit Notstandsarbeiten nicht erforderlich würden.“ In Ausführung dieses Beschlusses fand die Vergebung der Glaser-, Schlosser-, Schreiner- und sonstigen Arbeiten für die Neubauten einer Volksschule und eines Wohngebäudes für das Reinigungswesen statt und wurden die Erdarbeiten für ein Bibliotheksgebäude sowie der Abbruch von drei alten Häusern in Angriff genommen. Das Ideal einer in den Winter verlegten Arbeit, das Flesch[2] in einer Unternehmung findet, die jahrelang im voraus projektiert werden kann, aber nur stückweise ausgeführt zu werden braucht, die man also im Sommer liegen lassen kann, um sie im Winter oder überhaupt in ungünstigeren Zeiten fortzusetzen, hat Colberg aufzuweisen. Dort

[1] Aus dem Arbeitsmarkt vom 15. Dezember 1901 Sp. 99.
[2] A. a. O. Sp. 556, Anm.

ist man seit einigen Jahren mit der Entfestigung der Stadt beschäftigt und trägt insbesondere alte Festungswälle ab. Diese Arbeiten werden im Winter stark betrieben und im Sommer zum großen Teil eingestellt, damit Arbeitsgelegenheit für den kommenden Winter vorhanden ist. Ferner wird aus Colmar mitgeteilt, daß zur Verhütung der Arbeitslosigkeit die Beschaffung des Mobiliars für eine zu erbauende Schule vorzeitig vergeben wurde; aus Darmstadt, daß schon seit einigen Jahren für die Winterzeit geeignete Arbeiten auf dem Gebiete des Straßen- und Kanalbaues zurückgestellt werden. In besonders umfassender Weise ist Dresden thätig geworden. Zahlreiche städtische Hoch- und Tiefbauten, die einen Kostenaufwand von mehreren Millionen verursachten, wurden im verflossenen Winter mit Rücksicht auf die drohende Arbeitslosigkeit ins Werk gesetzt; außerdem wurden die Arbeitsvergebungen an die Gewerbetreibenden beschleunigt. Der Erfolg dieser Maßregeln war, daß Notstandsarbeiten nicht eingerichtet zu werden brauchten. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in Frankfurt a. M. bereits im September v. J. auf Antrag des Armenamtes der Magistrat das Hochbau-, Tiefbau, Elektrizitäts- und Bahnamt anwies, passende Arbeiten für den Winter vorzubereiten und daß auch derartige Arbeiten in beträchtlicher Anzahl zur Ausführung kamen. Ebenso wurden in Hanau die Arbeiten für zwei städtische Neubauten, um eine Winterbeschäftigung der Handwerker zu ermöglichen, früher als sonst ausgeschrieben und in Mainz größere Erd- und Chaussierungsarbeiten an Unternehmer unter der Bedingung übertragen, daß die Ausführung im Winter stattzufinden habe. Die gleiche Erfahrung wie Dresden hat Heidelberg gemacht; es betont, daß die zahlreichen öffentlichen Bauten, die man im Laufe des vorigen Jahres gerade im Hinblick auf die Verschlechterung der gewerblichen Verhältnisse vorbereitet und in Angriff genommen habe, geeignet gewesen seien, den Eintritt von Arbeitslosigkeit hintan zu halten. Auch München gibt an, daß die städtischen Arbeiten in der Regel so eingerichtet würden, daß sie zum Teil in den Wintermonaten Gelegenheit zur Arbeit gäben. Das sei im letzten Winter bei Brücken- und Uferschutzbauten der Fall gewesen; die Vornahme dieser Arbeiten habe wesentlich zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beigetragen. Weiter heißt es aus Nürnberg, daß dort im vergangenen Winter umfangreiche Bauten von Entwässerungskanälen, Straßenbauten und Grundaushub für einen Schulhaus-Neubau unternommen wurden, alles Arbeiten, die unter gewöhnlichen Verhältnissen erst im Frühjahr oder Sommer des laufenden Jahres ausgeführt worden wären. Endlich wird noch von Posen, Straßburg und Ulm berichtet, daß man durch Vergebung städtischer Arbeiten in der Winterzeit bemüht gewesen sei, Arbeitsgelegenheit zu schaffen[1].

Mancherlei ist demnach seitens der deutschen Städte ins Werk gesetzt worden, um der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken; Notstandsarbeiten im engeren Sinne haben zahlreich stattgefunden, und auch die Verlegung von Arbeiten in die Winterzeit ist von einigen Gemeinden in bemerkenswertem

[1] Man sieht, daß die Grundsätze, die der preußische Minister des Innern in seiner oben erwähnten Verfügung niedergelegt hat, eigentlich außerhalb Preußens in die Praxis umgesetzt sind.

Umfange versucht worden. Mit Notwendigkeit drängt sich da die Frage auf, wie die Erfolge der getroffenen Maßregeln gewesen sind, ob sie zur Nacheiferung anspornen können oder nicht. Bei der Prüfung dieser Frage wollen wir unserer Unterscheidung entsprechend zunächst die Notstandsarbeiten im engeren Sinne untersuchen.

Durch die Erfahrungen, die während des vergangenen Winters gesammelt sind, wird in erster Reihe die alte Klage bestätigt, daß Notstandsarbeiten teure Arbeiten sind. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, daß bei den Notstandsarbeiten manche Umstände zusammentreffen, die unbedingt zur Folge haben, daß der Aufwand ein größerer ist, als wenn die Arbeiten zur gewöhnlichen Zeit von Berufsarbeitern ausgeführt werden. Schon das Wetter beeinflußt einen Teil der Arbeiten im hohen Grade. Sobald durch starken Frost das Erdreich so fest geworden ist, daß Hacke und Schaufel die Schollen kaum loszulösen vermögen, sinkt bei den beliebtesten Notstandsarbeiten, den Erdarbeiten, die Arbeitsleistung ganz beträchtlich, während die Abnutzung der Gerätschaften in außerordentlichem Maße zunimmt. Der Ausfall ist um so größer, als, wie wir oben gesehen haben, gerade bei diesen Arbeiten überwiegend im Tage- oder Stundenlohn gearbeitet wird. Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine nicht kleine Zahl der Notstandsarbeiter für die Arbeiten, die durchweg einen kräftigen Körper bedingen, nicht paßt und deshalb selbst bei gutem Willen nicht imstande ist, einigermaßen befriedigende Leistungen zu erzielen. Auch kann nicht geleugnet werden, daß unter den Notstandsarbeitern sich manche arbeitsscheue Personen befinden, die noch dazu die anderen vom Arbeiten abzuhalten pflegen. Endlich ist nicht außer acht zu lassen, daß die Notstandsarbeiten zum allergrößten Teile von den Gemeinden in eigener Regie unternommen werden und hierdurch allein — man denke nur daran, daß nicht immer geschultes Aufsichtspersonal vorhanden ist und daß bei den Erdarbeiten der Maschinenbetrieb nicht wie sonst stattfinden kann[1] — vielfach größere Kosten entstehen, als bei der Vergebung an einen Unternehmer erwachsen sein würden.

Diese verschiedenen Punkte, die gewöhnlich nicht einzeln, sondern vereint auftreten, bieten die Erklärung dafür, daß sehr wenige Städte in der Lage sind mitzuteilen, daß ihnen durch die Einrichtung von Notstandsarbeiten ein Mehraufwand nicht entstanden sei. Dies ist nur der Fall bei Bernburg, das einen Gesamtbetrag von 22 000 M. für Notstandsarbeiten ausgegeben hat, Crefeld, Düren, Duisburg und Guben. Als Grund wird übereinstimmend angeführt, daß die Minderleistung der Arbeiter durch die ihnen gezahlten geringeren Löhne ausgeglichen worden sei. Das Gleiche wird auch aus Colmar von den Straßenbauten gemeldet. Im übrigen ist allerorts, wenigstens soweit zu Anfang April eine Feststellung schon möglich war, ein Mehraufwand zu verzeichnen gewesen. Aus der nachstehenden Gegenüberstellung ist zu ersehen, wie sich in den einzelnen Städten der Gesamtaufwand und der Mehraufwand zu einander verhalten. Zu bemerken ist hierbei, daß die Zahlen im allgemeinen das Schotterschlagen, das unten besonders behandelt werden soll, nicht mit einbegreifen — allerdings ist bei Darmstadt,

[1] Darüber klagt besonders Danzig.

Göttingen, Hildesheim, München, Offenbach und Ulm eine solche Trennung nicht durchführbar — und daß die Zahlen, wie aus der Abrundung zu schließen ist, manchmal auf Schätzung beruhen.

		Gesamtaufwand.	Mehraufwand.
Aachen	M.	65 000	ein Drittel
Bielefeld	„	22 000	M. 8 000
Bochum	„	5 128	25 %
Breslau	„	62 000	M. 3 000
Brünn	Kr.	16 883	50 %
Cannstadt	M.	10 000	M. 2 000
Chemnitz	„	41 487	„ 15 925
Cottbus	„	2 000	„ 200
Danzig	„	82 701	Der Kubikmeter hat bei einem Teil der Arbeiten mehr als 2 M. gekostet, während er für 0,70 M. vorher an einen Unternehmer vergeben war.
Darmstadt	„	25 231	M. 11 000
Dessau	„	12 000	10 %
Düsseldorf	„	86 158	M. 30 000
Eberswalde	„	9 200	„ 1 680
Eilenburg	„	18 000	„ 9 000
Elberfeld	„	175 000	„ 43 000
Erfurt	„	13 982	„ 4 660
Eßlingen	„	16 000	„ 4 000
Göttingen	„	5 000	„ 2 000
Hagen	„	24 000	„ 4 800
Halle	„	45 000	5 %
Hannover	„	70 000	„ 8 000
Hildesheim	„	14 000	„ 1 200
Kettwig	„	11 183	„ 2 000
Konstanz	„	4 180	„ 1 000
Linden	„	4 800	„ 700
Ludwigshafen	„	19 300	„ 5 000
Magdeburg	„	75 000	ungefähr 1/3
Memel	„	15 000	M. 2 500
München	„	446 440	„ 94 290 darunter 60 000 M. für Schotterschlagen.
Nordhausen	„	4 386	M. 1 000
Neuß	„	1 412	„ 600
Offenbach	„	71 991	1/3 bis 1/2
Ohligs	„	16 500	M. 6 500
Sangerhausen	„	2 300	„ 500
Schönebeck	„	1 600	„ 1 200
Siegen	„	18 000	M. 4 000 bis 4 500 M.
Straßburg	„	67 000	M. 15 000

	Gesamtaufwand.	Mehraufwand.
Ulm	M. 19 000	25 %
Wald	„ 25 400	M. 8 300
Weißenfels	„ 8 000	„ 1 000

Ist schon hiet der Mehraufwand als ein sehr erheblicher zu bezeichnen, so stellt sich fast durchweg als noch ungünstiger das Schotterschlagen dar. Daß es auch drei Städte gibt, nämlich Arnstadt, Mülhausen i. Thür. und Osnabrück, die keine höheren Löhne für das Schotterschlagen als die üblichen Akkordlöhne bezahlt und infolge dessen keinen Mehraufwand aufzuweisen haben, kann bei dem allgemeinen Urteil nicht ins Gewicht fallen, zumal diese Art von Notstandsarbeit in den genannten Städten offenbar keine große Ausdehnung erreicht hat. Im übrigen war das Verhältnis zwischen Gesamtaufwand und Mehraufwand das folgende:

	Gesamtaufwand.	Mehraufwand.
Bonn	M. 29 300	M. 12 000
Cassel	„ 4 521	„ 1 091
Colmar	„ 6 000	„ 3 000
Frankfurt a. M. . . .	„ 23 438 ohne Krankenversicherung, Zuschuß zum Mittagessen, Heizung d. Aufenthaltshütten u. Löhnung der Aufseher.	mehr als die Hälfte
Karlsruhe	M. 37 593	M. 15 601
Lennep[1]	„ 7 000	„ 2 500
Mainz[1]	„ 23 438	„ 6 307
Rheydt	„ 4 222	„ 1 913

Zu einem höchst abfälligen Urteil über die finanzielle Seite des Schotterschlagens ist Mannheim gelangt. In der oben angezogenen Vorlage an den Bürgerausschuß heißt es:

„Wenn der Schotter direkt aus dem Bruch bezogen wird, so wird durch das von der Maschine bewirkte Schlagen des Schotters nur 70 Pfg. pro cbm. berechnet. während bisher an Akkordlohn den Arbeitslosen 3 M. pro cbm. bezahlt wurden. Die Ersparnis von 70 Pfg. reicht nicht einmal dazu, um die durch die Arbeitslosenbeschäftigung entstehenden Unkosten (Fuhrlohn für den Transport der Steine, Geräte und Werkzeuge u. s. w.) zu decken; der gesamte Arbeitslohn fällt als unproduktive Ausgabe, die keinen Nutzen gewährt, der Stadtkasse zur Last". Weiter behauptet Mannheim, daß der mit der Hand bereitete Schotter weniger gleichmäßig als der mit der Maschine geschlagene und deshalb minderwertig sei. Gerade den entgegengesetzten Standpunkt nimmt in dieser Hinsicht Darmstadt ein; das dortige Tiefbauamt hält dafür, daß das Handgeschläge trotz der höheren Herstellungskosten wegen seiner größeren Widerstandsfähigkeit den Vorzug gegenüber dem durch Steinbrechmaschinen hergestellten Schotter verdiene.

---

[1] Außer dem Schotterschlagen sind in den Summen noch andere Arbeiten enthalten, die aber allem Anschein nach keinen großen Umfang gehabt haben.

Dem Vernehmen nach wird die Ansicht von Darmstadt in Fachkreisen beinahe allgemein geteilt; es wird hervorgehoben, daß der Maschinenschotter wegen seiner mehr länglich flachen Form sich bei weitem nicht so gut einwalzen lasse, wie der durch die Hand geschlagene mit seiner würfeligen Form und daß daher die Herstellungskosten einer Straße bei Anwendung von Maschinenschotter höher seien. Es liegt auf der Hand, daß diesem Umstande erhebliche Wichtigkeit beizumessen ist, wenn man vor der Frage steht, ob Schotterschlagen als Notstandsarbeit eingerichtet werden soll.

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, daß Regensburg bei seiner Kiesgewinnung, die insgesamt 2400 M. Kosten verursachte, den Mehraufwand auf 1000 M. berechnet.

Die Notstandsarbeiten sind aber der Regel nach nicht nur teure Arbeiten, sondern zeichnen sich auch durch sonstige Schattenseiten aus.

Hierhin gehört vor allen Dingen die Tatsache, daß die Notstandsarbeiter häufig zu Klagen über ihr Verhalten, besonders ihren Fleiß, Anlaß geben. Zwar haben mehrere Städte, darunter einige, die Notstandsarbeiten in erheblichem Umfange unternommen haben, wie Aachen, Breslau, Cöln, Halle, Hannover, Kettwig, Ludwigshafen, Straßburg, Ulm und Wald berichtet, daß die Arbeiter keinen Grund zur Klage geboten hätten. Diesen Städten steht jedoch eine große Reihe anderer gegenüber, die üble Erfahrungen gemacht haben und in mehrfacher Beziehung Klagen laut werden lassen. Daß Trunkenheit und Widersetzlichkeit öfters vorkommt, ist nur zu verständlich, wenn man sich immer wieder vor Augen hält, daß die minderwertigen Arbeiter im Falle einer gewerblichen Krisis von den Unternehmern zuerst abgestoßen werden. Auch erscheint es nicht verwunderlich, wenn Darmstadt bemerkt, daß die jugendlichen Arbeiter am meisten Anlaß zur Klage gegeben hätten. Die gleiche Beschwerde erhebt Frankfurt a. M.; es führt aus: „Die Beschäftigten waren, soweit sie ältere, verheiratete Leute waren, meist ordentlich und mit den Bedingungen zufrieden; dagegen waren die jüngeren und ledigen Arbeiter vielfach schon beim Nachsuchen der Arbeit ungezogen, ja frech und während der Arbeit häufig faul, unbotmäßig und zu Unfug geneigt."

Am häufigsten kehrt wieder die Klage über den Unfleiß der Arbeiter. So teilt Colmar mit, daß trotz fortwährender Aufsicht und Ahndung möglichst wenig und langsam gearbeitet worden, und Düsseldorf, daß Fleiß nur vorhanden gewesen sei, wenn entsprechende Aufsicht stattgefunden habe. Konstanz gibt an, ein Drittel der Arbeiter sei als arbeitsscheu bekannt gewesen, während Rheydt das sogar von der Mehrzahl der Notstandsarbeiter behauptet. Auch Siegen meldet, daß sich unter den Notstandsarbeitern etliche befunden hätten, die sonst die meiste Zeit dem Müßiggange huldigten. Bezeichnend ferner für die Arbeitswilligkeit der Notstandsarbeiter sind Beobachtungen, die Essen und Karlsruhe gemacht haben. Essen hat festgestellt, daß fast regelmäßig am Montag eine auffällige Abnahme der arbeitenden Arbeitslosen zu bemerken und dieses Feiern des „blauen Montags" fast nur bei den ungelernten Arbeitern zu finden war. Karlsruhe hat wahrgenommen, daß gerade um die Fastnachtszeit ein großer Teil der Arbeiter feierte. An einigen Orten scheinen auch die Arbeiter eine merkwürdige An-

sicht von dem Zweck der Notstandsarbeiten an den Tag gelegt zu haben. Beinahe unglaublich klingt die Nachricht aus Schönebeck, daß ein Teil der Arbeiter sich weigerte, die Arbeitsgeräte zu tragen.

Hiernach mutet es einen nicht befremdend an, daß in Leipzig von etwa 560 Personen 120 wegen ungebührlichen Betragens, Trunkenheit oder aus ähnlichen Gründen entlassen werden mußten. In solchen Fällen ist es aber auch dringend geboten, mit voller Strenge vorzugehen. Wenn seitens einzelner Arbeitslosen ein so geringes Verständnis für ihre Lage offenbart wird, kann unmöglich von der Gemeinde verlangt werden, daß deren Beschäftigung auf Kosten der Allgemeinheit noch weiter fortgesetzt werden soll. Dann bleibt eben nichts anderes übrig als diejenigen Personen, die nicht mehr durch ein bißchen Ehrgefühl zur Arbeit getrieben werden, auf die Armenpflege, unbekümmert um die entehrenden Folgen, zu verweisen. In erster Linie trifft dies natürlich bei den sogen. Arbeitsscheuen zu. Diese sollten bei den Notstandsarbeiten überhaupt nicht eingestellt werden. Denn mit unserer Auffassung von dem Begriff „Notstandsarbeit", wie sie oben entwickelt ist, ist die Beschäftigung von Personen, die als Müßiggänger bekannt sind, nicht verträglich. Notstandsarbeiten haben nichts mit der Armenpflege zu thun; für Arbeitsscheue aber ist die Armenpflege gerade gut genug.

Die Entscheidung über die Frage, ob eine Nichteinstellung oder Entlassung für gerechtfertigt zu erachten, wird am besten der nach dem Vorbilde von Mannheim einzusetzenden besonderen Kommission anvertraut werden, und das ist ein Grund mehr, die Bildung einer solchen Kommission zu veranlassen. Das Gefühl, mit voller Unparteilichkeit behandelt zu werden, darf auch den Arbeitslosen nicht fehlen. Dazu wird aber erheblich die Tatsache beitragen, daß gegen die Anordnungen eines einzelnen Beamten das Beschwerderecht an eine Kommission gegeben ist. Aus diesem Gesichtspunkt heraus hat ja auch Offenbach gegen die Einteilung der Arbeiter in Gruppen nach ihrer Leistungsfähigkeit die Beschwerde zum Bauausschuß zugelassen.

Doch viel wichtiger als alle Klagen über mangelnden Fleiß, Trunksucht und Widerspenstigkeit der Arbeiter ist der Übelstand, daß die Notstandsarbeiten für eine große Zahl von Arbeitslosen nicht passen; dieser Übelstand beeinträchtigt den Erfolg der Arbeiten in außerordentlichem Maße.

Wir haben oben gefunden, daß die Zahl der Arbeiten, die sich zur Beschäftigung der Arbeitslosen eignen, eine sehr beschränkte ist, und daß auch nicht zu erwarten steht, daß in Zukunft, vielleicht abgesehen von einigen geringen Ausnahmen, die auf rein örtlichen Verhältnissen beruhen, eine Verbesserung in der Auswahl der Notstandsarbeiten eintritt. Diejenigen Arbeiten aber, die heute vorgenommen werden, Steineschlagen, Kiesgewinnung, Erd- und ähnliche Arbeiten können nur von solchen Leuten verrichtet werden, die einen einigermaßen kräftigen Körper besitzen und in etwa den Unbilden des Winters Stand zu halten vermögen. Wie soll dies der Fall sein bei der großen Masse der Textilarbeiter, die gewöhnt sind, in warmen, manchmal sogar überheizten Räumen zu arbeiten und infolge der sich unfehlbar einstellenden Verweichlichung gegen Nässe und Kälte sehr empfindlich geworden sind? Derartige Arbeiter können im Winter nicht im Freien tätig sein, ohne sich

den schwersten Schädigungen ihrer Gesundheit auszusetzen [1]. Dazu kommt, daß die Mehrzahl gar nicht die körperliche Kraft hat, die zu einem längeren Arbeiten mit Hacke, Spaten und Schippe erforderlich ist. Es ist deshalb gut zu verstehen, daß Cottbus, ein Hauptsitz der Tuchfabrikation, meldet: „Die Textilarbeiter ließen in ihrer Leistungsfähigkeit zu wünschen übrig, weil sie schwere Arbeiten nicht gewöhnt sind.“ Allein wenn die körperliche Fähigkeit zu Notstandsarbeiten an und für sich vorhanden ist, so können dennoch solche Arbeiten öfters aus einem anderen Grunde arbeitslosen Personen nicht zugemutet werden. Eine erhebliche Zahl der gelernten und am besten bezahlten Arbeiter, vornehmlich in der Textilindustrie, hat eine gewisse Geschicklichkeit und Feinfühligkeit der Hände erworben, die zur Herstellung feinerer Ware unerläßlich ist. Dies trifft z. B. zu bei Tuchwebern, Bandwirkern sowie bei fast allen Arbeitern der Besatz- und Spitzenindustrie. Mit Recht werden Notstandsarbeiten von diesen Arbeitern zurückgewiesen, weil der Schade, den sie auf die Dauer erleiden, unter Umständen weit größer ist als der augenblickliche Vorteil, der in der Erlangung der Notstandsarbeit liegt. Kann man diese Stellungnahme einem Arbeiter verdenken, der vor Augen sieht, daß er im günstigsten Fall sich später längere Zeit hindurch mit einem geringeren Lohne begnügen muß, daß er aber durch die grobe Arbeit sogar die Geschicklichkeit seiner Hände für immer verlieren kann? Die unausbleibliche Folge, wenn letzteres eintritt, ist, daß die Zahl der ungelernten Arbeiter vermehrt wird, und das ist im Interesse des Arbeiters und der Allgemeinheit so beklagenswert, daß man die Aufnahme der Notstandsarbeit beim Vorhandensein jener Gefahr nicht anzuraten vermag.

Soll nun deshalb, weil Notstandsarbeiten teuere Arbeiten sind, die Arbeitslosen manchmal zu Klagen Anlaß geben, und ganze Gruppen von Arbeitern zu den Notstandsarbeiten nicht herangezogen werden können, eine Gemeinde *von der Einrichtung derartiger Arbeiten überhaupt Abstand nehmen*, und dem drohenden Gespenst gegenüber, das sich Arbeitslosigkeit nennt, die Hände in den Schoß legen? Nein und abermals nein! Niemand wird verkennen, daß die aus der Arbeitslosigkeit entspringenden Gefahren so groß sind, daß die wenigen Mittel, die es gibt, unbedingt angewandt werden müssen. Außerdem darf wohl behauptet werden, daß die Schattenseiten der Notstandsarbeiten, wenigstens zum Teil, gemildert werden können, falls die Einrichtung der letzteren sorgfältiger und planmäßiger vorbereitet wird als bisher. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Arbeiten gerade dann zu den erheblichsten Klagen in jeder Beziehung Veranlassung bieten, wenn die Gemeindeverwaltung, gedrängt durch die Arbeit heischenden Massen der Arbeitslosen, überstürzt vorgeht. Jede Gemeinde, an die die Frage der Arbeitslosenbeschäftigung herantreten kann, sollte daher bei Zeiten durch die technischen Ämter solche Arbeiten bereit stellen lassen, die, sofern erforderlich, sofort in Angriff genommen zu werden vermögen.

---

[1] Bezeichnend ist, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten neuerdings bei der Errichtung von Textilfabriken fordern, daß die Abortanlagen im Innern der Gebäude und so angebracht werden, daß die Arbeiter dorthin gelangen können, ohne sich der Zugluft auszusetzen.

Für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung des Erwerbslebens vorliegt und zumal eine so tiefgehende, daß die Bereitstellung von Notstandsarbeiten ins Auge gefaßt werden muß, ist es notwendig, die Lage des Arbeitsmarktes ständig zu verfolgen. Zunächst darf die Beobachtung der Ergebnisse des Arbeitsnachweises nicht unterlassen werden. Vor allem jedoch ist es ratsam, von dem Mittel, das erst in den letzten Jahren, man möchte sagen, entdeckt worden ist [1], möglichst schnell Gebrauch zu machen, nämlich die Krankenkassen zu veranlassen, die Zahl ihrer Mitglieder jedesmal mit dem Monatsschluß festzustellen und sofort der Aufsichtsbehörde einzureichen. Man wird dann, wenn die Zahlen eines längeren Zeitraumes, etwa eines Jahres ermittelt sind, imstande sein, an dem Steigen oder Sinken des Mitgliederstandes den Wechsel des Beschäftigungsgrades von Monat zu Monat abzulesen und sofern die Zahlen für eine Reihe zurückliegender Jahre gesammelt sind, zu erkennen, inwieweit die Veränderungen auf Schwankungen der Jahreszeit oder auf Einwirkungen einer Krisis beruhen [2]." Das Mittel ist ein so einfaches, daß es schon aus diesem Grunde den Vorzug verdient vor den Arbeitslosenzählungen und Meldungen, die an Wert immerhin recht zweifelhaft sind und außerdem zuweilen beträchtliche Kosten verursachen. Im Anfange wird man freilich bei der Anwendung dieses Mittels einige Geduld haben müssen, weil die Krankenkassen sich zum Teil an die Pünktlichkeit der Einlieferung schwer gewöhnen können; allein es hat sich gezeigt, daß mit der Zeit dieser Mißstand verschwindet.

Der Standpunkt, daß Notstandsarbeiten trotz ihrer Mängel beizubehalten sind, hat umsomehr Berechtigung, als in dem verflossenen Winter eine große Schar von Arbeitslosen mit jenen Arbeiten beschäftigt worden ist, ein Beweis dafür, daß es noch eine erhebliche Zahl von Arbeitern gibt, für die die Notstandsarbeiten passend erscheinen. Als Höchstzahl der eingestellten Personen werden folgende Ziffern angegeben [3]:

Von Aachen	460	Crefeld	110
Aschersleben	140	Danzig	814
Bernburg	150	Darmstadt	342
Bielefeld	230	Düren	215
Bonn	280	Düsseldorf	1400
Breslau	400	Duisburg	774
Brünn	171	(bis zum 15. April)	
Chemnitz	632	Eberswalde	200
Cöln	148	Elberfeld	900
(nur Steineschlagen [4])		Erfurt	251
Cöthen	150	Eßlingen	100
Colmar	128	Hagen	223

[1] Vergl. den Arbeitsmarkt vom 15. Februar 1902.

[2] Daselbst Spalte 179.

[3] Nur diejenigen Städte sind angeführt, die wenigstens 100 Personen mit Notstandsarbeiten beschäftigt haben.

[4] Es wurden noch andere Notstandsarbeiten vorgenommen, für die jedoch keine Zahlen beigebracht werden konnten.

Halle	700	München (nur Straßenbauten[1])	700
Hannover	350	Nürnberg	633
Heilbronn	195	Osnabrück	110
Karlsruhe	197	Pforzheim	209
Leipzig	560	Remscheid	250
Ludwigshafen	300	Straßburg	700
Magdeburg	536	Stuttgart	189
Mainz	198	Weißenfels	150
Memel	100	Zwickau	221

Frankfurt a. M. meldet, daß es im Februar die größte Zahl, nämlich 216 Personen, mit Notstandsarbeiten beschäftigt habe; in Offenbach wurde diese Zahl im Januar mit 170 erreicht.

Aus diesen Ziffern läßt sich zur Genüge ersehen, daß durch die Einrichtung von Notstandsarbeiten mancher davor bewahrt geblieben ist, die Armenpflege um Hilfe angehen und ihre entehrenden Folgen auf sich nehmen zu müssen.

Im besonderen sei noch hervorgehoben, daß auch das Schotterschlagen, obgleich es diejenige Arbeit ist, die der Mehrzahl der Städte den größten Mehraufwand gebracht, dennoch einige Vorzüge besitzt, die es eigentlich unentbehrlich machen. Dazu gehört — das betont gerade Mannheim, das sonst ja ein überaus ungünstiges Urteil über Schotterschlagen gefällt hat —, daß letzteres in gedeckten Räumen vorgenommen und daher fortgesetzt werden kann, wenn andere Arbeiten, z. B. Erd-, Maurer- und Gartenarbeiten wegen strenger Kälte zur Einstellung gelangen. Ferner dürfte es sich empfehlen, die Einrichtung des Schotterschlagens zur Hand zu haben für den Fall, daß verhältnismäßig wenig Arbeitslose um Arbeit vorstellig werden. Denn vielfach sind die anderen Arbeiten auf eine so große Menge Arbeitsloser berechnet, daß es sich nicht lohnt, sie bei einer geringen Zahl von Arbeitslosen in Angriff zu nehmen, man vielmehr gut tut, sie für schlechtere Zeiten zurückzustellen. Endlich fällt noch ins Gewicht, daß das Schotterschlagen, vorausgesetzt daß es so planmäßig eingerichtet wird wie in Frankfurt a. M. oder Colmar, sehr geeignet ist zur Prüfung der Arbeitswilligkeit.

Weit bessere Erfolge als die Einrichtung von Notstandsarbeiten im engeren Sinne hat die Verlegung städtischer Arbeiten in die Winterzeit aufzuweisen. Wie oben erwähnt, berichten Braunschweig, Dresden und Heidelberg, daß durch die Inangriffnahme zahlreicher öffentlicher Bauten soviel Arbeitsgelegenheit geschaffen worden sei, daß man von Notstandsarbeiten habe absehen können. Die Vorzüge der Arbeitsverschiebung liegen auch klar zu Tage. In erster Reihe wirkt sie der Arbeitslosigkeit vorbeugend entgegen und vollzieht sich weit geräuschloser als die Notstandsarbeit. Ferner fallen manche Unzuträglichkeiten der letzteren dadurch von selbst fort, daß die Beschäftigung unter den Bedingungen des normalen Arbeitsvertrages stattfindet.

---

[1] Wie bei Cöln.

So hält sich der Lohn in der gewöhnlichen Höhe, während er bei den Notstandsarbeiten aus besonderen Gründen unter dem ortsüblichen Tagelohn festgesetzt werden muß. Auch das ist nicht zu leugnen, daß es für das Selbstgefühl des Arbeiters ungleich besser ist, daß seine Tätigkeit vor sich geht in dem gewohnten Geleise des Arbeitsvertrages als in den außerordentlichen und manche Abweichungen mit sich führenden Formen der Notstandsarbeit.

Freilich sind, wie Flesch richtig bemerkt[1], unsere technischen Ämter bisher auf die Verlegung der Arbeiten noch nicht genügend eingerichtet. Auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß hier und da durch diese neue Regelung die Arbeiten z. B. Erdarbeiten sich etwas teuerer stellen werden. Allein gegen die Arbeiten im Innern der Gebäude wird wohl kaum ein Einwand geltend gemacht werden können, und schließlich darf aber auch ein mäßiger Mehraufwand bei einer so brennenden Frage, wie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist, nicht allzuschwer in die Wagschale fallen[2]. Das eine ist jedenfalls durch die Versuche, die im verflossenen Winter angestellt sind, unwiderleglich dargetan, daß die Verschiebung praktisch durchführbar ist. Auch einem anderen Bedenken, daß nämlich der Zuzug nach einer Stadt, die umfangreiche öffentliche Bauten und Arbeiten unternimmt, in höchst unerwünschter Weise sich steigern wird, kann eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Denn dieser zweifellos zu fürchtende Mißstand wird sich in dem gleichen Maße verringern, wie die deutschen Städte allgemeiner als bis jetzt an die Verlegung der Arbeiten in den Winter herangehen. Allein abgesehen hiervon würde es sicherlich möglich sein, falls die Notwendigkeit sich ergeben sollte, von vornherein Abhilfe zu schaffen; wo ein Wille, ist auch ein Weg. Beispielsweise würde zu erwägen sein, ob nicht bei der Vergebung der Arbeiten dem Unternehmer zur Bedingung gemacht werden könnte, daß nur solche Arbeiter eingestellt werden dürfen, die längere Zeit, vielleicht ein Jahr, ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben.

Es braucht nicht weiter erörtert zu werden, daß durch die Verschiebung von Arbeiten in den Winter hinein in der Hauptsache die Bauhandwerker, Maurer, Handlanger, Schlosser, Anstreicher, Stuckateure u. s. w. Arbeitsgelegenheit erhalten, daß also hierdurch im wesentlichen nur der allwinterlich wiederkehrenden Arbeitslosigkeit der sogenannten Saisonarbeiter wirksam entgegen getreten wird. Die Arbeitsverschiebung darf jedoch insofern nicht unterschätzt werden, als die Ausdehnung ihrer Wirkung zu gering veranschlagt wird. Allerdings liegen bisher darüber keine Mitteilungen vor, wie vielen Personen mit den in den Winter verlegten Arbeiten Beschäftigung verschafft worden ist. Einzig und allein Frankfurt a. M. ist in der Lage, genauere Angaben machen zu können; dort kam die Zahl der von den technischen Ämtern mit derartigen Arbeiten Beschäftigten schon Mitte Januar dieses Jahres nahe an

[1] A. a. O. Spalte 555.

[2] Wie etatsrechtlich ein derartiger Mehraufwand zu behandeln ist bei Unternehmungen, die aus einer Anleihe hergestellt werden, hat Mannheim gezeigt. Es führt den Mehraufwand als Ausgabe für die Beschäftigung Arbeitsloser in dem ordentlichen Voranschlag auf.

500 heran. In erster Linie aber spricht schon der Umstand, daß eine so große Stadt wie Dresden nicht nötig hatte, mit der Einrichtung von Notstandsarbeiten vorzugehen, dafür, daß die Wirkung recht weit reichen muß. Es ist demnach wohl der Wunsch gerechtfertigt, daß die deutschen Städte es sich weit mehr, als das bis jetzt der Fall war, angelegen sein lassen, durch eine planmäßigere Verteilung ihrer Arbeiten, insbesondere durch tunlichste Verlegung der letzteren in die Winterzeit, eine möglichst wenig Stockungen ausgesetzte Beschäftigung mancher Erwerbszweige herbeizuführen.

Notstandsarbeiten und Arbeitsverschiebung, das sind also in der Hauptsache die Mittel, die einer Gemeindeverwaltung bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung stehen. Meistens werden beide sich gegenseitig ergänzen müssen; doch läßt sich auch der Fall denken, daß in einer Gemeinde, die industrielle Werke garnicht oder in geringem Umfange besitzt und daher lediglich die Saisonarbeitslosigkeit zu fürchten hat, die Vornahme von Bauten in der Winterzeit völlig ausreichend erscheint. Nach dieser Richtung wird eine allgemein gültige Regel schwerlich aufgestellt werden können, weil die örtlichen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung sind.

Sind nun jene Mittel, wenn sie in einer Gemeinde planmäßig und in möglichst großem Umfange zur Anwendung kommen, imstande, das Gespenst der Arbeitslosigkeit zu bannen? Aus den Ausführungen über die Erfolge der Notstandsarbeiten im engeren Sinne ist schon zu ersehen, daß diese Frage unbedingt verneint werden muß. Notstandsarbeiten, und das gleiche gilt naturgemäß für die Unternehmungen, die in den Winter verlegt sind, können für manche Gruppen von Industriearbeitern nur als ungeeignet oder Schaden bringend bezeichnet werden. Noch ein anderes kommt in Betracht. Die augenblickliche Krisis ist glücklicherweise, wie von allen Seiten anerkannt wird, ungleichmäßig verteilt. Wie soll aber, wenn eine allgemeine Krisis eintritt und das ganze Erwerbsleben ergreift, eine Gemeinde in der Lage sein, die vielleicht nach Zehntausenden zählenden Arbeitslosen zu beschäftigen? Auch ihre Leistungsfähigkeit hat eine Grenze! Es bleibt eine große Lücke, die zu schließen, wie die Verhältnisse heute und auf absehbare Zeit liegen, außerhalb des Machtbereichs der Gemeinde steht. Völlige und gründliche Hilfe kann nur erwartet werden von der Lösung des Problems, das seit einigen Jahren und besonders lebhaft in letzterer Zeit, in Zeitungen und Vorträgen, auf Kongressen und im Reichstage behandelt wird, von der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Möge durch die Annahme der Resolution Pachnicke-Hitze-Bassermann-Rösicke in der Sitzung des Reichstages vom 31. Januar d. Js. ein kräftiger Schritt auf dem Wege zu jenem Ziele getan sein. Die Schwierigkeiten, die entgegenstehen, sind freilich nicht gering, und bis das Gebäude der deutschen Arbeiterversicherung mit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gekrönt ist, wird sicherlich mancher Tropfen ins Meer hinabfließen. Darum sollte es für die deutschen Gemeinden ein Mahnruf sein, der nicht genug beherzigt werden kann, daß Notstandsarbeiten und Arbeitsverschiebung nicht entbehrt werden können, vielmehr im allgemeinen Interesse und dem der Arbeiter planmäßiger und noch eifriger als bisher ins Werk gesetzt werden

müssen. Auch hier ist, wie sonst häufig, das Wort am Platze: „Das Bessere ist der Feind des Guten“.

Als Ergebnis der vorstehenden Untersuchung werden folgende Leitsätze zur Annahme empfohlen:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Notstandsarbeiten im engeren Sinne und der Verlegung an und für sich notwendiger öffentlicher Arbeiten in die arbeitsstillere Zeit (Arbeitsverschiebung). Diese soll allgemein vorbeugend wirken, jene sollen eine vorhandene Arbeitslosigkeit beseitigen helfen.
2. Keine der beiden Veranstaltungen ist eine Maßregel der Armenverwaltung. Beide bedürfen einer planmäßigeren Vorbereitung als bisher.
3. Zur gründlichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit können neben diesen Veranstaltungen andere Maßregeln, in erster Linie die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, nicht entbehrt werden.

Anhang.

Anlage I.

Frankfurt a. M.

Vorschriften vom 2. September 1901 über die Zulassung zur Beschäftigung mit Steineschlagen (Steinschlageplatz Obermainstraße). I. 1. Jeder zur Arbeit als Steinklopfer Zugelassene wird fünf (5) Tage lang gegen festen Stundenlohn von 0,25 M. beschäftigt, um Gelegenheit zu haben, die Arbeit zu erlernen. — 2. Nach Ablauf dieser fünf Tage wird jeder Arbeiter je nach seinem Alter und seiner Arbeitsfähigkeit einer besonderen Gruppe zugewiesen. — II. 1. Gruppe I enthält die Familienväter von 25—50 Jahren, insofern sie nicht Gewerben angehören, welche naturgemäß das Steinschlagen weniger gut verrichten können (Schneider, Schreiber u. s. w.). Gruppe II enthält insbesondere die jungen Leute bis zu 25 Jahren. — 2. Gruppe III enthält die älteren Leute, sowie diejenigen, welche in Rücksicht auf ihr sonstiges Gewerbe der Gruppe II nicht zugewiesen sind. — 3. Jeder zum Steinschlagen Gewiesene muß täglich mindestens 1/4 (ein viertel) cbm schlagen; den zur Gruppe III Gewiesenen kann vom Aufseher auch noch weitere Ermäßigung bewilligt werden. — 4. Wer das vorgeschriebene Maß nicht erreicht, wird sofort entlassen. Läßt sich nicht feststellen, wer von mehreren gemeinschaftlich Arbeitenden sich der Arbeit entzieht, können alle entlassen werden. Jeder Beschäftigte erhält gleichmäßig den Stundenlohn von 0,25 M. bei einer Tagesarbeit von regelmäßig acht Stunden. — III. Den zur Gruppe I Zugewiesenen kann ein Überverdienst zugestanden werden und zwar in der Art, daß, wenn sich bei Ausmaß der geleisteten Arbeit herausstellt, daß mehr als 1/4 cbm für den Mann und Tag geschlagen worden ist, das Quantum nach dem gewöhnlichen Satze (4,50 M. pro cbm) bemessen und ein Mehrerlös den einzelnen Leuten je nach der Zahl der von ihnen verrichteten Arbeitsstunden gutgeschrieben wird. Die Auszahlung des Überverdienstes, auf den die zur Notarbeit Zugelassenen kein Recht haben, erfolgt indessen stets erst am Schluß des Monats, oder bei Einstellung der Notarbeit. — IV. Die Portion Mittagessen wird in

der Halle am Ostendplatz für 0,10 M. an die Steinschläger abgegeben. — Die Kosten der Alters- und Krankenversicherung werden allein vom Amt getragen, ohne Abzug für die Beschäftigten.

Waisen- und Armenamt.

Anlage II.

Offenbach a. M.

Bestimmungen vom 10. Mai 1899 betr. die Beschäftigung von arbeitslosen und erwerbsbeschränkten Personen in der Stadt.

§ 1. Gesuche arbeitsfähiger aber zeitweise arbeitsloser sowie erwerbsbeschränkter Personen um vorübergehende oder dauernde Beschäftigung bei der Stadt sind bei dem Bauamt anzubringen. — § 2. Bei Stellung des Gesuchs ist der Nachweis zu erbringen, daß Gesuchsteller in Offenbach unterstützungswohnsitzberechtigt und arbeitslos ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann das Bauamt durch die Deputation für das Armenwesen die Personalverhältnisse auf vorgeschriebenem Formular feststellen und ermitteln lassen, ob die betreffende Person den Unterstützungswohnsitz in Offenbach hat, sowie welche Gründe das Gesuch veranlassen. — § 3. Eine Beschäftigung von Personen, die den Unterstützungswohnsitz in Offenbach nicht haben, darf aus den für die Beschäftigung Arbeitsloser vorgesehenen 30 000 M. nicht angeordnet werden. — Auf die 30 000 M. dürfen Arbeiten, welche als voranschlagsmäßige anzusehen sind, nicht berechnet werden. — § 4. Das Stadtbauamt wird zunächst die Arbeitsfähigkeit und Eigenschaft der Eingestellten ermitteln und dieselben ihren Kräften entsprechend beschäftigen. — Bei der Beschäftigung werden dieselben einer der im § 5 erwähnten Lohnklassen überwiesen. — § 5. Den Eingestellten werden folgende Löhne bis auf weiteres gewährt. 1. Den großjährigen Arbeitsfähigen jedoch zeitweise Arbeitslosen, welche für die ihnen vom Bauamt zuzuweisenden Arbeiten geeignet sind, pro Stunde nicht unter 22 Pfg. — 2. Diejenigen, welche für die ihnen zugewiesenen Arbeiten nur mangelhaft geeignet sind, den Minderjährigen sowie den Erwerbsbeschränkten je nach der in Gemäßheit des § 4 erfolgten Einschätzung nach Maßgabe ihrer Leistungen pro Stunde 20, 18, 16, 14 Pfg. — Minderjährige sowie vollständig arbeitsfähige ledige Personen sollen nur in besonders dringenden Fällen Berücksichtigung finden. — § 6. Beträgt der Wert der Leistungen weniger als 14 Pfg. pro Stunde, so hat das Bauamt mit Begründung der Deputation für das Armenwesen hiervon Kenntnis zu geben, welche hierauf Barunterstützung eintreten lassen kann. — § 7. Gegen die Einschätzung in Lohnklassen gemäß § 5 Pos. 2 und § 6 steht der betreffenden Person das Beschwerderecht an den Bauausschuß zu, welcher endgültig entscheidet. — § 8. Die Anstellung von Arbeitern, welche das Bauamt für seine regelmäßigen Arbeiten benötigt, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. — § 9. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Großh. Bürgermeisterei.

Genehmigt durch die Stadtverordnetenversammlung.

Anlage III.

Mainz.

Arbeitsordnung vom 29. Dez. 1900 für die außerordentlichen Arbeiten zur vorübergehenden Beschäftigung arbeitsloser Leute im Winter 1900/1901.

Art. 1. Die allgemeinen Bestimmungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter nach der vorgesehenen und von der Stadtverordnetenversammlung am 7. Juli 1900 gutgeheißenen neuen Arbeitsordnung gelten für die Beschäftigung Arbeitsloser mit folgenden Ergänzungen. — Art. 2. Das Arbeitsverhältnis ist ein vorübergehendes und kann daher von beiden Seiten ohne vorherige Kündigung täglich aufgelöst werden, es gilt als aufgehoben insbesondere immer dann, wenn ein Arbeiter die angeordnete Dienstzeit ohne genügende vorherige Entschuldigung (Krankheitsfälle ausgeschlossen) versäumt. — Im allgemeinen soll dem einzelnen Arbeiter eine Beschäftigung von 6 Tagen gewährt werden. Bei besonders befriedigender Leistung kann ausnahmsweise eine Weiterbeschäftigung in der folgenden Lohnperiode erfolgen. — Art. 3. Die tägliche Arbeitszeit ist bis auf weiteres auf acht Stunden festgelegt, und zwar von 7½ Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags, mit einer halbstündigen Vormittags- und einer einstündigen Mittagspause. — Art. 4. Der Lohnsatz ist zu 7 M. für den Kubikmeter geschlagener Porphyr- oder Basaltsteine und zu 3,50 M. für den Kubikmeter geschlagener Kalksteine angesetzt; in diesem Betrage ist auch die Vergütung für das Transportieren und Aufschichten der geschlagenen Steine in regelmäßige Haufen berücksichtigt. — Für vorübergehende Nebenarbeiten als Straßenreinigung, Aufräumen und Transportieren von Materialien aus und in den städtischen Magazinen u. s. w., welche sich im Akkord nicht verrechnen lassen, kann ausnahmsweise ein Stundenlohn von 25 Pf. pro Arbeitsstunde gewährt werden. — In Abzug von der Verdienstsumme kommen: a) die Krankenversicherungsbeiträge der IV. Lohnklasse für alle nicht bei einer, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, Hilfskasse versicherten Personen. — b) Die Alters- und Invaliditätsversicherungsbeiträge der III. Lohnklasse für jede angefangene Woche und für alle Personen. — Art. 5. Das nötige Arbeitsgeschirr stellt die Stadtverwaltung zur Verfügung; dasselbe ist bei Niederlegung der Arbeit sofort an den betr. Aufseher wieder abzuliefern. Für gewaltsame Beschädigung oder Abhandenkommen desselben hat der schuldige Arbeiter Ersatz zu leisten, wobei der Lohnverdienst als Sicherheit der Stadt gilt. — Art. 6. Die Lohnberechnung findet jeweils für 6 Tage, die Auszahlung am zweiten Tage nach Schluß der Liste für alle in der betr. Arbeitsperiode beschäftigten und etwa ausgetretenen Arbeiter statt. — Bei Entlassungen seitens der Stadt soll der verdiente Lohn an dem der Entlassung folgenden Wochentag zur Auszahlung gelangen. — Art. 7. Einsprüche gegen die Lohnberechnung sind sofort bei dem die Aufsicht führenden städtischen Aufseher vorzubringen, hierbei etwa verbleibende Anstände werden zur Klarstellung durch das Tiefbauamt protokollarisch festgestellt. — Art. 8. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich innezuhalten, dies

auch bei Akkordarbeiten und allen Anweisungen des Aufsichtspersonals, insbesondere auch den zur Verhütung von Unglücksfällen getroffenen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. — Art. 9. Bei vorkommender Erkrankung, Verletzung oder Verunglückung ist dem Aufseher sofort Mitteilung zu machen. Außerdem ist der von dem Arzte ausgefüllte Krankenschein auf dem Sekretariate des Tiefbauamts vorzuzeigen. — Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ꝛc.

Großh. Bürgermeisterei.
(gez.) Gassner.

Anlage IV.

Armenverwaltung der Stadt Colmar.

Verzeichnis

der

den vom Armenamte mit Steinklopfen beschäftigten Arbeitslosen zu zahlenden Beträge für die Zeit vom . . ten . . . . . . 190 . bis einschließlich den . . ten . . . . . . 190 .

I. Abteilung.

Arbeitslose, welche die Arbeit erst erlernen müssen. Lehrzeit sechs Tage. Mindestleistung 0,10—0,15 cbm täglich.

Laufende Nummer.	Namen der Arbeiter	Arbeitstage	Lohnsatz pro Tag. a. für junge Leute unter 18 Jahr 0,80 M.		b. für ledige Arbeiter über 18 Jahr 1,00 M.		c. für Familienväter 1,20 M.		Geleistetes Quantum	Verdienter Lohn		Unterschrift als Quittung
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	cbm	ℳ	₰	

II. Abteilung.

Arbeitslose, welche bereits Steine geklopft haben bezw. solche, welche aus der ersten in die zweite Abteilung eintreten müssen.
Mindestleistung 0,25 cbm. täglich.
Mehrleistung wird mit 2,40 M. pro cbm extra bezahlt.

Laufende Nummer.	Namen der Arbeiter	Arbeitstage.	Lohnsatz pro Tag für ledige Arbeiter 1,— M. für Familienväter 1,20 M.		Verdienter Lohn		Geforderte Mindestleistung	Wirklich geleistete Arbeit	Überarbeit	Lohn für Überarbeit		Dem Arbeiter zu zahlender Betrag		Unterschrift als Quittung
			ℳ	₰	ℳ	₰	cbm	cbm	cbm	ℳ	₰	ℳ	₰	

III. Abteilung.

Arbeitsgruppe vollwertiger Arbeiter. Mindestleistung 0,35 cbm. täglich.
Mehrleistung wird mit 2,40 M. pro cbm extra bezahlt.

Laufende Nummer.	Namen der Arbeiter	Arbeitstage.	Lohnsatz pro Tag für ledige Arbeiter 1,15 M. für Familienväter 1,30 M.		Verdienter Lohn		Geforderte Mindestleistung	Wirklich geleistete Arbeit	Überarbeit	Lohn für Überarbeit		Dem Arbeiter zu zahlender Betrag		Unterschrift als Quittung
			ℳ	₰	ℳ	₰	cbm	cbm	cbm	ℳ	₰	ℳ	₰	

IV. Abteilung.

Arbeitsgruppe minderwertiger Arbeiter, (ältere Leute, schwächlichere Gewerbetreibende). Mindestleistung 0,20 cbm täglich.

Laufende Nummer	Namen der Arbeiter.	Arbeitstage	Lohnsatz pro Tag: für ledige Arbeiter 1,10 M. für Familienväter 1,30 M.		Verdienter Lohn		Geforderte Mindestleistung	Wirklich geleistete Arbeit	Dem Arbeiter zu zahlender Betrag		Unterschrift als Quittung.
			ℳ	₰	ℳ	₰	cbm	cbm	ℳ	₰	

V. Abteilung.

Taglöhner.

Laufende Nummer	Namen der Arbeiter	Arbeitstage	Lohnsatz pro Tag: für ledige Arbeiter 1,10 M. für Familienväter 1,30 M.		Dem Arbeiter zu zahlender Betrag		Unterschrift als Quittung
			ℳ	₰	ℳ	ℳ	

Bericht

von

Dr. Schwander, Generalsekretär der Armenverwaltung
der Stadt Straßburg[1].

Die wirtschaftliche Depression, die unsere Volkswirtschaft seit Jahresfrist durchzumachen hat, hat wieder einmal das Problem der Arbeitslosenfürsorge in den Mittelpunkt der sozialpolitischen Erörterungen gestellt. Die rückläufige Konjunktur in unserer nationalen Produktion hatte die soziale Wirkung, vielen Arbeitern den Abschluß eines Arbeitsvertrages unmöglich zu machen, weil es an Arbeitsgelegenheit fehlte. Sie wurden unverschuldet arbeitslos. Nun ist aber in unserer heutigen Wirtschaftsordnung für den besitzlosen Arbeiter Arbeitslosigkeit gleichbedeutend mit Brotlosigkeit, denn der Abschluß des Arbeitsvertrages ist für ihn das einzige Mittel, seinen Unterhalt durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit zu erwerben. Besteht Arbeitslosigkeit in größerem Umfange, ist sie allgemein verbreitet und von längerer Dauer, so muß sie also zu einem wirklichen Notstande führen, zunächst für die Arbeitslosen und deren Familien, dann auch für die gesamte Gesellschaft und den Staat.

Die Zurückdrängung der Arbeitslosigkeit und, soweit dieses Ziel nicht erreicht zu werden vermag, die beste Hilfe für die Arbeitslosen erscheint deshalb heute als eine der wichtigsten Fragen der Sozialpolitik. Für die Armenpflege besteht nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, an der Lösung dieser Frage mitzuwirken, denn einerseits hat sie nach dem deutschen

---

[1] Literatur: Adler, Über die Aufgabe des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894; Förster, Die Arbeitslosigkeit und die moderne Wirtschaftsentwicklung, Berlin 1898; Berndt, Die Arbeitslosigkeit, ihre Bekämpfung und Statistik, Halle 1899; Hirschberg, Die Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit, Berlin 1894; ferner: Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée, Paris 1900, Tome VI: quatrième section: Congrès des oeuvres d'assistance par le travail. Tome II: Du caractère des oeuvres d'assistance par le travail. — Ne sont elles pas par essence des oeuvres d'initiative privée? Lecoq, L'assistance par le travail en France, Paris 1900.

Armenrecht mit ihren Mitteln einzutreten, wenn sich die Folge der Arbeitslosigkeit, die Armut, einstellt, andererseits ist, wie nachzuweisen sein wird, keine Armutsursache in ihren Konsequenzen so sehr Anlaß zur Vermehrung des Pauperismus, wie gerade die Arbeitslosigkeit.

Wenn es sich nun bei der vorliegenden Arbeit keineswegs um das ganze große Problem der Arbeitslosigkeit, sondern nur um die eine Form der öffentlichen Hilfe bei Arbeitslosigkeit, die Notstandsarbeiten, handelt, so muß doch der Übersichtlichkeit und auch des inneren Zusammenhanges wegen zunächst in eine kurze Erörterung der Ursachen der Arbeitslosigkeit und der bisher zu ihrer Bekämpfung versuchten Mittel eingetreten werden.

Hier muß unterschieden werden zwischen Arbeitslosigkeit infolge der Ungunst der wirtschaftlichen Konjunktur und Arbeitslosigkeit, die mit den eigenartigen Verhältnissen gewisser Gewerbe (Saisonarbeiten) zusammenhängt.

Die erstgenannte Form der Arbeitslosigkeit ist eine untrennbare Begleiterscheinung unserer heutigen Wirtschaftsordnung. Nicht als ob es unter den früheren Wirtschaftssystemen keine mit der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse zusammenhängende Arbeitslosigkeit gegeben hätte. Sie bestand schon, bevor das Kapital ein neues Wirtschaftssystem, den modernen Industrialismus, hervorgerufen hatte. Mit der Erscheinung der Neuzeit ist sie aber nicht zu vergleichen. — Im Mittelalter hatte man es der Hauptsache nach mit einer Ackerbaubevölkerung zu tun. Arbeitslosigkeit in unserem Sinne gab es nicht, weil genügend Land da war, um die ganze Bevölkerung im Ackerbau zu beschäftigen. Reichte der Boden nicht mehr aus, so fand Auswanderung und Kolonisation statt. Mit dem Anwachsen der Städte aber, des Gewerbewesens, mit der Entwicklung des Tauschverkehrs, der Geldwirtschaft und der Konzentration des Handels in einigen Städten tritt schon hin und wieder Furcht vor Arbeitslosigkeit infolge Überproduktion auf. Die Zunftorganisation suchte der Arbeitslosigkeit nach Kräften entgegenzuwirken durch eine Regelung zwischen Konsumtion und Produktion. Die Produktionsinteressen ihrer Glieder vertrat die Zunft dadurch, daß sie Vorkehrungen traf, welche eine über das erforderliche Maß hinausgehende Produktion hintanhielten und für die Waren aller Produzenten regelmäßigen Absatz sicherten. Diese Regelung der Produktion war damals möglich, weil es sich um kleinere Wirtschaftsgebiete handelte, in der Hauptsache nur auf Bestellung gearbeitet wurde, und im übrigen die Abschätzung des Warenbedarfs sehr leicht war und durch fremde Zufuhren nicht gestört wurde. Einen eigentlichen Arbeiterstand gab es nicht. Die Stellung des Lehrlings und Gesellen war nur Durchgangsstufe. Jeder wurde in der Regel selber Meister. Erst als die Zünfte verknöcherten (1520 bis Ende des 18. Jahrhunderts) und die Zunftorganisation dazu benutzt wurde, dem Handwerkerstande eine privilegierte Stellung zu geben, konnte man von größerer Arbeitslosigkeit sprechen. Die zünftigen Handwerker verhinderten den Eintritt neuer Handwerker. Einem großen Teil der wachsenden Bevölkerung wurde es so unmöglich gemacht, durch Arbeit das Leben zu erhalten. Er vermehrte die schon an und für sich große Zahl der Bettler und Landstreicher, gegen welche die Regierungen immer wieder strenge poli-

zeiliche Maßregeln ergreifen mußten. Zur Beschäftigung der arbeitsfähigen Bettler wurden hin und wieder Arbeiten eröffnet. Diese Erscheinungen waren aber nicht die naturnotwendige Begleiterscheinung des Arbeitssystems, sondern nur die Folgen der vollständigen Umkehrung des ganzen Sinnes dieses Arbeitssystems. Auch sind dieselben in ihrer Bedeutung für das Volksleben nicht mit der Arbeitslosigkeit von heute zu vergleichen, die gewöhnlich einen unendlich größeren Teil des Volkes erfaßt, der zudem heute an eine weit höhere Lebenshaltung gewöhnt ist und die Folgen der Arbeitslosigkeit deshalb weit bitterer fühlt. Diese Arbeitslosigkeit hat uns erst das moderne industrielle kapitalistische System gebracht mit seiner freien Konkurrenz, seinen Großbetrieben, seiner enormen Produktion, seiner weitverzweigten Arbeitsteilung und seinen riesigen Arbeitermassen, die dauernd Lohnarbeiter sein müssen. Charakteristisch in diesem System ist, daß nicht mehr für die Bedürfnisbefriedigung eines genau bekannten Marktes, sondern ausschließlich im Gewinninteresse produziert wird. Nachdem sich die Stadtwirtschaft zur Volks- und Weltwirtschaft entwickelt hat, ist die Schätzung des Bedarfs nach seiner Ware für den einzelnen Produzenten äußerst schwierig geworden. Eine solche Schätzung ist um so schwieriger, als sich viele Zwischenglieder zwischen Produzent und Konsument gelegt haben und Tausende von Betrieben den Bedarf an Waren unabhängig von einander zu decken suchen. So kommt das Moment der Ungleichheit in den Produktionsprozeß. Es kann insbesondere nicht mehr übersehen werden, wie das Kapital angelegt wird. Einzelne Produktionszweige werden mit Kapital überschüttet; es scheint, als könnte man immer weiter absetzen. Kapitalsummen bilden sich so zu Produkten, welchen plötzlich kein Absatz mehr gegenübersteht, und die Krisis ist da. Millionen Kapitalien gehen zu Grunde, und, was schlimmer ist, Massen von Arbeitern werden arbeitslos und in ihrer Lebenshaltung hinuntergedrückt. An die akute Krisis lehnt sich dann regelmäßig eine chronische Geschäftsstockung an. Erst nach dem ausgleichenden Einfluß mehrerer Jahre tritt wieder eine Gesundung des Wirtschaftslebens ein, aus der sich wieder, wie die Wirtschaftsgeschichte lehrt, Hochkonjunktur und Krisis entwickeln kann. Und das eben ist das Unerträgliche der mit der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse zusammenhängenden modernen Arbeitslosigkeit, daß die Arbeiterbevölkerung gerade dann in die äußerste materielle und psychische Not geworfen wird, wenn sie sich infolge der hohen Löhne während der Hausse im Wirtschaftsleben an eine höhere Lebenshaltung gewöhnt hat.

Die wirtschaftliche Konjunktur kann natürlich auch noch durch andere Ursachen als die eben genannte Hauptursache ungünstig gestaltet werden. Jeder Grund, der in irgend einem Produktionszweige das Gleichgewicht zwischen Produktion und Absatz stört, kann in dem betreffenden Produktionszweige zu einer Absatzkrisis führen. Zunächst in dem betreffenden Produktionszweige selbst, und da in der heutigen Volkswirtschaft alle Betriebe mit einander in Verbindung stehen, schließlich zu einer allgemeinen Krisis. Dieser Gründe nun gibt es eine Menge (Erschütterung der Geld-, Kredit- und Ver-

kehrsverhältnisse). Hier jedoch läßt sich ein Ausgleich viel rascher herbeiführen. Die langandauernden Verkehrsstockungen sind ausschließlich auf die oben genannten Gründe zurückzuführen.

Die zweite Form der Arbeitslosigkeit, nämlich diejenige, welche sich aus der besonderen Beschaffenheit des Gewerbes ergibt, trifft die sogenannten Saisonarbeiter. Sie tritt regelmäßig zu bestimmten Zeiten des Jahres auf und wird in ihrer Dauer zum Teil durch ganz außerhalb der wirtschaftlichen Verhältnisse liegende Umstände beeinflußt. So z. B. hängt eine dauernde Arbeitslosigkeit im Baugewerbe in der Regel sehr von der Witterung im Winter ab. Diese regelmäßig wiederkehrende und vorauszusehende Arbeitslosigkeit kann also gewissermaßen als das mit den in Betracht kommenden Gewerben verbundene Risiko angesehen werden. Man hat hier im allgemeinen keine überflüssigen Arbeitskräfte, aber die Arbeit ist eben derart, daß sie auf gewisse Jahreszeiten beschränkt bleibt. Es müßte hier der Verlust an Arbeitszeit, der Jahr für Jahr sicher wiederkehrt, in dem Lohne, der in der Zeit der Arbeit verdient wird, mitbezahlt werden. Tatsächlich sind die Löhne der Bauhandwerker im Gegensatz zu den Löhnen anderer Arbeiter so bemessen, daß daraus offenkundig die Absicht hervorgeht, die Zurücklegung eines Sparpfennigs zum Unterhalt während der Zeit der Verdienstlosigkeit zu ermöglichen. In der Regel werden Ersparnisse aber nicht zurückgelegt. Die Leute machen in den Zeiten der Verdienstlosigkeit Schulden, die sie dann später abbezahlen.

Neben diesem Stabe von besser bezahlten Bauhandwerkern gibt es aber noch das große Heer von ungelernten Arbeitern, die bei den Saisonarbeiten beschäftigt und von der Arbeitslosigkeit mitbetroffen werden. Es ist dies die Klasse der Tagelöhner, Handlanger u. s. w., deren Löhne kaum zur Bestreitung des unentbehrlichen Lebensunterhalts ausreichen, geschweige denn zur Zurücklegung von Ersparnissen für die Zeit der Arbeitslosigkeit Mit Aufhören der Arbeit sind diese Leute verdienstlos, wenn sie nicht anderweitig unterkommen. Da dies bei der Lage des Arbeitsmarktes kaum möglich ist, so befinden sie sich jeden Winter im tiefsten Elend.

Diese Form der Arbeitslosigkeit hat auch erst mit der Entwicklung des modernen Arbeitssystems die gefahrdrohende Ausdehnung angenommen, welche sie heute in unsern Großstädten zweifellos hat. Man mag einwenden, daß es auch in früheren Zeiten Bauarbeiter gegeben hat, die bei anhaltendem Frost feiern mußten. Das stimmt zweifellos, aber diese waren doch verhältnismäßig weit weniger zahlreich als heute. Es war deshalb auch nicht so schwierig, für diese kleinere Zahl von Leuten in der Zeit der Arbeitslosigkeit andere Arbeiten zu beschaffen. Die Handwerksmeister und Arbeiter in den kleinen Städten waren zudem meistens nebenbei noch Zwergbauern und konnten sich so leichter über Zeiten der Arbeitslosigkeit hinweghelfen. Infolge der Konzentration von Kapital, Industrie und Handel an einigen wenigen Verkehrszentren entstanden aber die großen Städte, zu deren Erbauung und Unterhaltung Tausende von Bauarbeitern herangezogen wurden. Tritt dann infolge einer wirtschaftlichen Stockung oder aber infolge des

regelmäßigen periodischen Stillstandes des Baugewerbes Einstellung der Bautätigkeit ein, so wird eine große Zahl Bauhandwerker und Arbeiter arbeitslos, ohne daß sich wie früher bei der kleineren Zahl der Bauhandwerker mit Leichtigkeit anderweitige Beschäftigung finden ließe.

Wie bereits erwähnt, bedeutet die Arbeitslosigkeit, welcher Art sie auch sein möge, für die Arbeiter — selbst für die Mehrzahl der gut bezahlten Saisonarbeiter — Brotlosigkeit. Es bleibt ihnen nur die Armenpflege übrig. Auch diese Tatsache ist eine specifische Folge des modernen industriellen Arbeitssystems[1]. In früheren Jahrhunderten war die Arbeitsverfassung dagegen so, daß auch in Zeiten von Arbeitslosigkeit nicht gleich Not an den Mann kam. Der Hörige hatte seinem Grundherrn gegenüber nicht nur Pflichten, sondern auch ganz bedeutende Rechte, so das Recht auf Versorgung und Unterhalt in Zeiten der Mißernten und in Zeiten der Beschäftigungslosigkeit. Und die Zunftorganisation hatte für alle ihre Angehörigen auch für die Zeit der Geschäftsstille Einrichtungen getroffen, welche ihnen den Unterhalt sicher stellten. Der zünftige Handwerksgeselle wurde in Zeiten vorübergehender Arbeitslosigkeit nicht entlassen, und der Wandernde fand an jedem Ort Einrichtungen, die ihm den Unterhalt ermöglichten ohne Inanspruchnahme der Armenpflege. An Stelle der Rechtsformen, unter welchen früher gearbeitet wurde, hat das moderne industrielle System den rechtlich freien Arbeitsvertrag gesetzt, für den die Auffassung der Arbeitskraft als eine von der Person losgelöste Ware, die man für eine bestimmte Zeit kauft, charakteristisch ist. Der Arbeitsvertrag ist also ein Kaufvertrag dieser besonderen Ware Arbeit. Aus dieser Auffassung heraus trifft den, welcher diese Ware kauft, keinerlei Unterhaltspflicht gegenüber der Person, welche diese Ware verkauft. Er bezahlt nur den Marktpreis der Ware. In dieser Auffassung wurzelt auch überall das Streben nach kurzfristigen Arbeitsverträgen, die es gestatten, die Ware Arbeitskraft nur so lange zu bezahlen, wie man ihrer zum Produktionsprozeß bedarf. Sobald man ihrer nicht mehr bedarf, wird der Arbeitsvertrag aufgelöst, und wenn es dem Arbeiter nicht gelingt, einen neuen Arbeitsvertrag abzuschließen, gerät er sofort in eine schlimme Lage. Und in dieser Unsicherheit der Existenz haben wir eines der wichtigsten Momente zu erblicken, welche die Unzufriedenheit der Arbeiter mit ihrer Stellung in der Gesellschaft veranlaßt haben und fortdauern lassen.

Diesen Folgen der Arbeitslosigkeit gegenüber ist es eine selbstverständliche Frage: wie kann dies soziale Übel beseitigt, wie können seine Wirkungen abgeschwächt werden? Aus dieser Frage ergibt sich schon, daß die Maßregeln sich in zwei Richtungen zu bewegen haben: teils sollen sie vorbeugend wirken, teils die Fürsorge für die einmal arbeitslos Gewordenen anstreben.

---

[1] Vgl. die vorzügliche Abhandlung von Dr. Flesch, Das Problem der Arbeitslosigkeit in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen, Soz. Praxis XI Nr. 22.

Wenn man bei der Arbeitslosigkeit Präventivmittel erörtert, so ist die erste Frage die: gibt es eine Möglichkeit, dieses soziale Übel an der Wurzel zu fassen und auszurotten? Aus den vorhergehenden Ausführungen ist ersichtlich, daß die Arbeitslosigkeit ihre Ursache hat zum Teil in der planlosen Produktion des modern-industriellen Arbeitssystems mit seiner ungezügelten Konkurrenz, zum Teil in der besonderen Beschaffenheit einzelner Gewerbe. Sind aber dies die Ursachen der Arbeitslosigkeit, so glauben wir tatsächlich in einzelnen Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens Anfänge einer neuen Wirtschaftsordnung zu erkennen, welche die Voraussetzungen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit in sich tragen: wir denken an die Kartelle und ihre Gegenstücke, die gewerkschaftlichen Organisationen und Konsumgenossenschaften. Wenn die Unternehmerkartelle heute auch noch in der Hauptsache Kampfmittel in der Hand der Unternehmer gegenüber dem Konsumenten zur Erzielung höherer Gewinne sind und sich auch in manchen Fällen gegen den Arbeiter als solchen richten, so sind sie doch Einrichtungen, die zur Lösung großer volkswirtschaftlicher und sozialer Fragen berufen sind. Sie sowohl wie die Centralisation der industriellen Betriebe sind eine wirtschaftliche Notwendigkeit und werden sich trotz aller Anfeindungen und Bekämpfungen fortentwickeln. In den Kartellen stellen sich sämtliche Betriebe eines Produktionszweiges gemeinsam ihrem Gesamtkonsum gegenüber. Deshalb kann das planlose Konkurrenzsystem der großindustriellen Arbeit durch die Weiterentwicklung der Kartelle wohl in ein System planvoller Anpassung von Angebot und Nachfrage, welches eine Hauptursache der Arbeitslosigkeit beseitigen würde, hinübergeführt werden, besonders, wenn die nationalen Kartelle sich zu internationalen auswachsen.

Auch die Konsumgenossenschaftsbewegung, welche durch Regelung des Einkaufs einen Überblick des Bedarfs ermöglicht, ist von der größten Bedeutung für eine planvolle Ausgestaltung von Angebot und Nachfrage, zumal, wenn durch die Konsumgenossenschaftsbetriebe auch eine Regelung der Produktion in Angriff genommen wird, wie dies die Verhandlungen der achten Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Braunschweig erwarten lassen. In diesen Erscheinungen haben wir es aber nur mit Tendenzen innerhalb unserer wirtschaftlichen Entwicklung zu tun, die wohl auf eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit in einer späteren Wirtschaftsordnung hoffen lassen, innerhalb der nächsten Jahrzehnte jedoch nur eine Abschwächung derselben herbeiführen werden.

Auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung gibt es Mittel, welche die Arbeitslosigkeit an der Wurzel zu fassen vermöchten, nicht. Es ist aber die Durchführung von Maßregeln und Einrichtungen möglich, welche die Arbeitslosigkeit wenigstens auf das Maß zurückführen, welches sich aus dem Verhältnis zwischen dem vorhandenen Quantum Arbeit und Arbeitskraft innerhalb der Volkswirtschaft notwendigerweise ergibt.

In erster Linie ist hier der Arbeitsnachweis zu nennen. Der Mangel eines solchen oder seine unzulängliche Einrichtung kann bewirken, daß vorhandene Arbeitsgelegenheit den Arbeitslosen unbekannt bleibt Diese Erkenntnis hat auch in Arbeiterkreisen zur Forderung der Einrichtung von Arbeitsnachweisen geführt. Die Arbeitsvermittlung wurde als eine kommunale Aufgabe anerkannt, und an vielen Orten sind in den letzten Jahrzehnten städtische Arbeitsnachweise errichtet. Auch Verbände mit dem Zweck des Austausches von Arbeitskräften sind ins Leben getreten. Die Arbeitsnachweise leisten schon heute die wesentlichsten Dienste, obwohl sie nur einen beschränkten Teil der offenen Stellen besetzen und keineswegs den Arbeitsmarkt beherrschen. Erst dann werden sie ihren Zweck ganz erfüllen, wenn sie, immer weiter ausgebaut, es möglich machen, die Privatvermittlung (Umschau, Privatnachweis) ganz zu verdrängen und ausschließlich die offenen Stellen besetzen. Dies höchste Ziel wird aber der behördliche Arbeitsnachweis nur erreichen, wenn gesetzliche Maßnahmen dafür sorgen, daß er bei der Stellenvermittlung in Anspruch genommen werden muß. Aber selbst wenn er zur vollen Beherrschung des Arbeitsmarktes gelangt sein wird, kann er in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nur wenig leisten. Über seine enggezogenen Schranken kann er eben nicht hinaus: er kann vorhandene Arbeit vermitteln, aber keine neue schaffen.

Ein anderes Mittel, das präventiv wirken kann, ist planvolle Verteilung des vorhandenen Arbeitsquantums. In den Betrieben, in denen eine zeitweilige Depression herrscht, sollte man eher die Arbeitszeit einschränken, als zu dem verhängnisvollen Mittel der Arbeiterentlassungen greifen. Es ist mit Genugtuung zu konstatieren, daß auch die privaten Unternehmer während der diesmaligen Depression sich ihrer Aufgabe bewußt und gewachsen gezeigt und statt Arbeiterentlassungen Arbeitseinschränkung angewandt haben. Allerdings wird man solche Uneigennützigkeit und solches Verständnis nicht überall antreffen; hier liegt also auch ein Moment, das für immer weitere Ausdehnung der Regiearbeiten im Kommunalbetriebe spricht, weil von den Behörden weit eher auf eine gleichmäßige Arbeitseinteilung gerechnet werden kann.

Dann müßte auch dahin gewirkt werden, daß eine planvolle Verteilung der Arbeiten auf die verschiedenen Jahreszeiten eintrete. Von einer Einwirkung auf die Privatunternehmung in diesem Sinne ist heute kaum großer Erfolg zu erwarten. Um so mehr ist zu verlangen, daß die öffentlichen Verwaltungen eine solche im Interesse der Arbeiterbevölkerung und der Allgemeinheit liegende Gewerbepolitik treiben. Der Stillstand des Baugewerbes im Winter ist eine Ursache regelmäßig wiederkehrender Arbeitslosigkeit für sehr viele Arbeiter in den Städten. Es befindet sich aber unter den Arbeiten, welche die öffentlichen Gemeinwirtschaften im ordentlichen Gange ihrer Verwaltung auszuführen haben, eine Reihe solcher, welche ebensowohl im Winter wie im Sommer ausführbar sind, wo sie häufig nur durch Heranziehung aller verfügbaren Kräfte und mit Überstunden durchführbar sind. Wenn alle diese Arbeiten in die arbeitsstille Zeit verlegt werden, so ist mit Sicherheit ein starker Rückgang in der Zahl der Arbeitslosen

zu erwarten, die infolge der Eigenart ihres Gewerbes regelmäßig im Winter arbeitslos werden. Allerdings darf diese gewerbepolitische Maßregel, welche Verhütung der Arbeitslosigkeit bezweckt, nicht überschätzt werden. Zunächst verfügen die genannten Gemeinwirtschaften innerhalb der Volkswirtschaft einstweilen noch über ein relativ kleines Quantum Arbeit, um auf den Arbeitsmarkt durch ihre Politik starken Einfluß üben zu können. Sodann muß zugegeben werden, daß ein sehr großer Teil der Arbeiten, über welche die Verwaltungen verfügen, ihrer Beschaffenheit nach zur Ausführung im Winter ungeeignet und bei Frostwetter unmöglich sind. Schließlich kommt noch das Bedenken hinzu, ob nicht durch Verlegung zu vieler Arbeiten in den Winter die periodisch auftretende Arbeitslosigkeit der in Betracht kommenden Arbeiter sich zu einer chronischen auswachsen würde.

Die zweite Kategorie der Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit besteht aus solchen, welche, wie wir gesehen haben, die Fürsorge für die tatsächlich arbeitslos Gewordenen bezwecken. Ihr Ziel ist nicht die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit selber, sondern ihrer Folgen.

Innerhalb dieser Gruppe von Maßnahmen sind wieder drei Richtungen zu unterscheiden: das System der Armenpflege und Wohltätigkeit, die Selbsthilfe und endlich die neuerdings vielfach geforderte Beschaffung neuer Arbeiten mit dem ausgesprochenen Zweck der Beschäftigung der Arbeitslosen.

Im Rahmen der heute gegebenen Einrichtungen zur Sicherung der Existenz der Arbeiterbevölkerung ist die große Masse der Arbeiter für den Fall der Arbeitslosigkeit auf die Armenpflege und Wohltätigkeit angewiesen.

Die öffentliche Armenpflege hat die Pflicht, den Arbeitslosen vor Hunger zu schützen. Man steht heute allgemein nicht mehr auf dem Standpunkte, welchen zu Beginn des vorigen Jahrhunderts weite Kreise der Verwaltungen einnahmen und welcher in dem Satz des Malthus seinen prägnantesten Ausdruck gefunden hat: ein Mensch, dessen Arbeitskräfte nicht verwertet werden können, hat nicht das Recht zu leben. In unseren Kulturstaaten ist es vielmehr als Pflicht der Gesellschaft anerkannt, alle ihre Mitglieder zu ernähren, und diese Nährpflicht besteht auch gegenüber den Arbeitslosen, wenn auch im allgemeinen daran festgehalten wird, daß ein arbeitsfähiger Mann imstande sein werde, den notdürftigen Unterhalt für sich und seine Familie zu erwerben. Die soziale Einrichtung, welche heute die Unterhaltspflicht gegenüber dem Arbeitslosen erfüllt, ist die Armenpflege. In den Ländern mit obligatorischer Armenpflege ist den Armen durch die Armengesetze ein gewisses Recht auf Unterhalt zugesprochen, und wie gesagt, dieses Recht auf Unterstützung besteht auch für den mittellosen Arbeitslosen. In der Fürsorge für den Arbeitslosen durch die Armenpflege kommt aber der malthusianische Gedanke, welcher dem Armen jedes Recht auf Unterstützung abgesprochen haben will, auch heute noch zum Ausdruck, zum Teil in der Unterstützungsform, zum Teil in der mit der Unterstützung verbundenen politischen Entrechtung. Bekanntlich verlangte Malthus überhaupt Abschaffung der Armenpflege. Da er aber einsah, daß das nicht

wohl möglich sei, sollte die Inanspruchnahme der Armenpflege möglichst erschwert werden, insbesondere für die Arbeitsfähigen. Die englische Armengesetzgebung von 1834, auf deren Gestaltung der Gedanke des Malthus von grundlegender Bedeutung gewesen ist, wollte die Hausarmenpflege ganz aus dem System der Armenunterstützung ausscheiden und nur noch eine abschreckende Form von Anstaltsarmenpflege zulassen: die Unterstützung im Werkhause. Diese Bestimmungen sind allgemein nicht so streng gehandhabt worden und heute sind sie schon längst durch andere ersetzt — aber bezüglich der Arbeitsfähigen gelten sie auch heute noch. Der arbeitsfähige Arme soll grundsätzlich ins Werkhaus aufgenommen und daselbst zur Arbeit angehalten werden. Im Gesetze ist gegenüber dem Arbeitsfähigen, welcher die Hilfe der Armenpflege anspricht, indirekt der Verdacht ausgesprochen, daß bei ihm Arbeitsscheu vorliege. Die harte Unterstützungsform soll abschreckend wirken und den Arbeitsscheuen von der Armenpflege abhalten. Es ist ja tatsächlich für die Stelle, die dem Arbeitslosen die Hilfe der Armenpflege zuzuweisen hat, sehr schwierig, festzustellen, ob im Augenblick der Inanspruchnahme der Armenfürsorge Arbeitslosigkeit oder nur Arbeitsscheu vorliegt. In Deutschland hat man vielfach den Grundsatz aufgestellt, das Gesuch eines Arbeitsfähigen erst dann zu berücksichtigen, wenn er durch einen Bemühungsschein des Arbeitsnachweises sich darüber ausweist, daß er Arbeit nachgesucht hat, ihm solche aber nicht nachgewiesen werden konnte. Solange jedoch unsere behördlichen Arbeitsnachweise nicht eine den Arbeitsmarkt beherrschende Stellung einnehmen, sind diese Bemühungsscheine für die Armenpflege von geringem Wert. Sie sind jedenfalls kein Beweis dafür, daß der Gesuchsteller Arbeit nicht finden konnte; sie sagen weiter nichts, als daß ihm der Arbeitsnachweis Arbeit nicht zuzuweisen vermochte. *Das beste Mittel, die arbeitsscheuen Elemente von der Armenpflege fern zu halten, bleibt deshalb immer noch das englische System der Verpflichtung zur Arbeit.* Das Angebot von Arbeit bildet gewissermaßen die *pierre de touche*, den Prüfstein, dafür, ob der Gesuchsteller wirklich ein arbeitswilliger Arbeitsloser oder aber ein Arbeitsscheuer ist. Deshalb haben auch viele deutsche Armenverwaltungen Einrichtungen zur Beschäftigung für diejenigen getroffen, die ihre Hilfe wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen. Wenn wir uns auch keineswegs für die unbedingte Einweisung der Arbeitsfähigen in Arbeitsanstalten aussprechen können, weil die volle Durchführung des der Einweisung zu Grunde liegenden Gedankens vielen Armen gegenüber zu unnötiger Härte Anlaß geben müßte, so sind wir doch der Überzeugung, daß in der Praxis auf die Dauer keine Armenpflege ohne Arbeitseinrichtungen zum Zwecke der Beschäftigung der arbeitslosen Armen auszukommen vermag, wenn sie mißbräuchlicher Inanspruchnahme vorbeugen will.

Einen der Armenpflege verwandten Zweck verfolgen die in der Hauptsache von der Privatwohltätigkeit gegründeten und unterhaltenen *Naturalverpflegungsstationen*, die durchreisende Arbeitslose teils gegen, teils ohne Arbeitsleistung unterstützen, und die *Arbeiterkolonien*, die Arbeitslose für längere Zeit aufnehmen und die Aufgenommenen ihren Unterhalt zum Teil verdienen lassen. In den Arbeiterkolonien suchen unbescholtene

Arbeiter aber nur in seltenen Fällen um Aufnahme nach, der größere Teil der Arbeiterkolonisten sind entlassene Sträflinge, in Deutschland 76 %. Aus diesem Grunde können die Kolonien bei einer Erörterung der Arbeitslosenfrage kaum in Betracht kommen.

In England und Amerika hat namentlich die Salvation Army die Frage der Arbeitslosigkeit und der Mittel zu ihrer Abwehr zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht und in einer großen Zahl von Asylen, Arbeitsvermittelungsstellen, Arbeits- und landwirtschaftlichen Kolonien und Werkstätten der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken versucht. In England allein haben durch sie seit der Zeit ihres Bestehens mehr als 100 000 Arbeiter Beschäftigung gefunden.

In Frankreich hat sich die Wohltätigkeit im letzten Jahrzehnt mit besonderem Eifer die Beschaffung von Arbeit an Stelle von Unterstützung zur Aufgabe gemacht. Man will den alten armenpflegerischen Grundsatz zur Tat werden lassen: „dem Arbeitsfähigen keine Unterstützung ohne Arbeit", ein Grundsatz, welcher in Frankreich schon durch Gérando, dessen Einfluß auf dem Gebiete des Armenwesens heute noch in Frankreich überall nachwirkt, eifrig verfochten worden ist. Diese „assistance par le travail" hat auf dem gelegentlich der letzten Weltausstellung in Paris abgehaltenen internationalen Armenpflegekongreß im Mittelpunkt der Besprechungen gestanden. Von der Veranstaltung großer öffentlicher Arbeiten, welche die öffentliche Behörde schafft, will man nichts wissen. Hingegen hat die Privatwohltätigkeit, welche die assistance par le travail als ihre ausschließliche Domäne ansieht, auf der der Staat nichts Ersprießliches zu leisten vermag, in vielen Städten Anstalten zur Unterstützung durch Arbeit gegründet. Diese Anstalten nehmen nur eine beschränkte Zahl Arbeitsloser auf. Die Arbeitslosen werden nach ihren Fähigkeiten gruppiert, damit jedem die Arbeit überwiesen werden kann, die für ihn paßt; einige Anstalten streben sogar danach, jedem die Arbeit zuweisen zu können, die er gelernt hat. Die Arbeit ist teils Heimarbeit (Schneiderei, Schuhmacherei und schriftliche Arbeit), teils Anstaltsarbeit, die vielfach mit Internat verbunden ist. Einige dieser Anstalten nehmen sich mit bestem Erfolge arbeitsloser Frauen an. — In Frankreich bringt man der assistance par le travail großes Interesse entgegen; man behauptet, sehr gute Resultate damit erzielt zu haben. Es liegt uns fern, die Nützlichkeit dieser Einrichtung zu bezweifeln; wir sind sogar überzeugt, daß die assistance par le travail materielle und moralische Hilfe, auf welch' letztere die Anstalten das größte Gewicht legen, in reichem Maße hat zu Teil werden lassen. Es muß aber gesagt werden, daß wir in dieser assistance par le travail ebensowenig ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit anzuerkennen vermögen wie in unseren Arbeiterkolonien. Alle diese Einrichtungen werden zugestandenermaßen nur zum geringsten Teil von unverschuldet Arbeitslosen aufgesucht, meistenteils von schiffbrüchigen Existenzen. Wir sehen in ihnen nützliche Einrichtungen zur Unterstützung und moralischen Aufrichtung gebrochener Existenzen; als Mittel zur Abwehr der Arbeitslosigkeit haben sie für die Arbeiterklasse als solche keinerlei Bedeutung.

Einen ganz anderen Charakter tragen die Einrichtungen, welche die Arbeiter selbst geschaffen haben, um sich vor den Folgen der Arbeitslosigkeit und vor dem Anheimfallen an die politisch entrechtende Armenpflege zu bewahren.

Die gewerkschaftlichen Organisationen, die sich namentlich in England kräftig entwickelt haben, haben für ihre Mitglieder die Fürsorge während Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit übernommen. Auch in Deutschland sind schon gute Anfänge zu einer Arbeitslosenunterstützung gemacht. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine haben eine solche für ihre Mitglieder allgemein eingeführt. Bei den Gewerkschaften ist die Arbeitslosenfürsorge noch nicht allgemein organisiert. Aber selbst wenn sämtliche gewerkschaftliche Organisationen in Bezug auf Arbeitslosenunterstützung den höchsten Anforderungen entsprechen würden, so würden ihrer diesbezüglichen Tätigkeit doch sehr enge Schranken gezogen sein. Einerseits ist, wie die englische Gewerkschaftsgeschichte zeigt, auch die Gewerkschaft mit der bestgefüllten Kasse außer stande, bei langanhaltender schwerer Arbeitslosigkeit ihre Mitglieder auf die Dauer vor äußerster Not zu bewahren. Man denke nur an die englische Wirtschaftskrisis des Jahres 1886, während welcher der Gewerkverein der Maschinenbauer für Arbeitslosenunterstützung nahezu 1½ Million M. zu zahlen hatte und dadurch fast zum finanziellen Zusammenbruch gebracht wurde. Auch die Statistik der Generalkommission der Gewerkschaften läßt erkennen, welche schweren Opfer eine langanhaltende schlechte Geschäftskonjunktur die Arbeitslosenfürsorge den Gewerkschaften, d. h. den Arbeitern, auferlegt. Es geht aus diesen Ziffern hervor, daß die Arbeitslosenunterstützung von 501 078 M. im Jahre 1900 auf 1 238 197 M. im Jahre 1901 gestiegen ist. Andrerseits ist zu erwägen, daß nur ein ganz kleiner Bruchteil der Arbeiter gewerkschaftlich organisiert ist. Im Deutschen Reich sind nach der Zählung von 1900 organisiert 995 431 Arbeitnehmer. Nach der Berufszählung vom 17. Juni 1895 gibt es 13 725 825 Arbeitnehmer, davon sind 5 619 794 ländliche Arbeiter. Von den gewerblichen Arbeitnehmern sind also noch keine 13 % organisiert. Und darüber muß man sich auch klar sein, daß die große Masse der Arbeiter voraussichtlich noch auf Jahrzehnte hinaus unorganisiert bleiben wird; lassen sich doch alle Arbeiter umfassende Organisationen nicht ohne weiteres schaffen. Daß der Staat, nachdem er die Organisation des Handwerks durchgeführt hat, nun auch an die Organisation der Arbeit herantreten werde, daran ist wohl für die nächste Zukunft nicht zu denken. Aber selbst wenn sämtliche Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisiert sein würden, würden die ungelernten Arbeiter aus eigner Kraft kaum in der Lage sein, die gerade für sie, als der Arbeitslosigkeit am meisten ausgesetzt, hohen Rücklagen zur Durchführung der Arbeitslosenunterstützung zu leisten. Man muß sich deshalb hüten, in der Aktion der Gewerkschaften auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge das Mittel zu sehen, welches den Arbeitslosen vor den Folgen der Arbeitslosigkeit allgemein zu schützen vermag. Die Gewerkschaften sind weit mehr berufen, präventiv gegen die Arbeitslosigkeit zu wirken, indem der aus der Gewerkschaftsbewegung hervorgehenden Zentralisation der Arbeit die Möglichkeit geboten

ist, auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere auf die Weiterbildung des Arbeitsvertrages im Sinne langfristiger Arbeitsverträge und besserer Löhne hinzuwirken, die an sich geeignet sind, den Arbeiter vor den Folgen der Arbeitslosigkeit teilweise sicher zu stellen.

Die Gewerkschaften, welche früher vielfach geglaubt haben, stark genug zu sein, ihre Mitglieder in Zeiten von Arbeitslosigkeit aus eigner Kraft über Wasser zu halten, sind sehr von diesem Glauben zurückgekommen. Der Rückgang in der wirtschaftlichen Konjunktur und die in größerem Umfange eingetretene Arbeitslosigkeit hat sie darüber belehrt, daß ihre Organisation und die Selbsthilfe in Zeiten allgemeinen geschäftlichen Rückganges eine hoch gestiegene Zahl Arbeitsloser auf eine längere Dauer vor Not zu bewahren nicht vermag. Während früher vielfach mit Stolz auf die Arbeitslosenfürsorge der gewerkschaftlichen Organisation als Schutzmittel gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit hingewiesen und betont worden ist, daß die Arbeitslosenfürsorge bei der gewerkschaftlichen Selbsthilfe bleiben müsse, verlangt heute die Arbeiterschaft fast durchweg Übernahme der Arbeitslosenfürsorge auf breitere und leistungsfähigere Schultern. Von größter Bedeutung ist die Haltung des im Juni d. J. in Stuttgart abgehaltenen Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, welcher auf den Antrag von Elms beinahe einstimmig sich dahin ausgesprochen hat, daß es eine Pflicht von Reich, Staat und Gemeinde sei, Arbeitern Unterstützung zu gewähren bei Arbeitslosigkeit, welche weder durch Streiks noch eignes grobes Verschulden hervorgerufen ist.

Und als Mittel hierzu wird die Arbeitslosenversicherung, allerdings auf Grundlage der Selbstverwaltung durch die Arbeiter, bezeichnet. Unter den verschiedenen Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosigkeit ist die Arbeitslosenversicherung diejenige, welche in letzter Zeit die öffentliche Meinung am meisten beschäftigt hat. Zur Begründung einer Arbeitslosenversicherung sind die verschiedensten Vorschläge gemacht worden. Am bekanntesten sind die Projekte von Prof. Adler in Basel, welcher den ersten Anstoß dazu gegeben hat, eine Arbeitslosenversicherung auf kommunaler und obligatorischer Grundlage ins Auge zu fassen, ein Vorschlag, den die süddeutsche Volkspartei in ihr Programm übernommen hat; von Prof. Schanz in Würzburg, welcher den individuellen Sparzwang durchgeführt wünscht, wonach durch gewisse Wochenbeiträge der Arbeiter und Arbeitgeber und Zuschüsse der Gemeinden für jeden Arbeiter Spargelder angesammelt werden sollen, vermittelst welcher der Arbeiter im Falle von Arbeitslosigkeit sich dann „selbst unterstützt“; von Dr. K. Buschmann, der auf der Grundlage der Arbeitgeberberufsgenossenschaften und der Arbeiterberufsvereine eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit aufgebaut wissen will. Es ist hier nicht die Stelle, die versicherungstechnischen Grundlagen der verschiedenen Vorschläge zur Begründung einer Arbeitslosenversicherung zu untersuchen. Wir stehen aber nicht an, zu erklären, daß wir das Adlersche Projekt versicherungstechnisch für durchführbar halten. Die geschaffenen Versicherungen gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit haben sich allerdings nicht bewährt,

doch kann der geringe Erfolg dieser Versicherungen nicht gegen die Idee der Arbeitslosenversicherung an sich ins Feld geführt werden. Der Zusammenbruch der St. Gallener Versicherungskasse wird von Prof. Adler mit Recht auf fundamentale Fehler im versicherungstechnischen Aufbau der Kasse zurückgeführt, und bei den kommunalen Arbeitslosenversicherungskassen zu Bern und Cöln werden im allgemeinen nur Arbeiter Mitglieder, bei denen mit regelmäßig wiederkehrender Arbeitslosigkeit zu rechnen ist. Sie sind nur lebensfähig, wenn die Gemeinde oder die Priatwohltätigkeit ihnen größere Mittel zuweist, welche es ihnen ermöglichen, Arbeitslosenunterstützungen zu gewähren, die versicherungstechnisch in keinem Verhältnis zu den Leistungen der Versicherten stehen. Da die Gemeinden nun nicht geneigt sind, Zuschüsse in dem Maße zu bewilligen, daß sämtliche Arbeitslose der Stadt auch bei längerer Arbeitslosigkeit ausreichend unterstützt werden könnten, so sah man sich schon frühzeitig genötigt, die Versicherungskasse zu „schließen", d. h. die Zahl der Versicherten zu bestimmen. Nur wenn ein Versicherter austritt, kann ein bisher draußen stehender Arbeiter Mitglied werden. Es handelt sich im Grunde genommen um eine andere Form der Wohltätigkeit, welche allerdings dem der Kasse Angehörigen ein juristisches Recht auf Unterstützung gibt und ihn vor den politischen Folgen der Armenunterstützung bewahrt. *Schon deshalb und auch wegen der Selbsthilfe, welche im Bezahlen der Beiträge liegt, mögen dieselben im Verhältnis zur Leistung der Kasse auch noch so gering sein, sollten die Gemeindeverwaltungen der Gründung solcher Kassen mehr Interesse als bisher entgegenbringen.* Die finanzielle Belastung, die ihnen durch diese höhere Form der Arbeitslosenfürsorge erwachsen würde, würde durch eine entsprechende Entlastung bei der bisherigen Form der Armenpflege zum Teil ausgeglichen. Es muß gesagt werden, daß bisher in der deutschen Städteverwaltung dieser Einrichtung wenig Teilnahme entgegengebracht worden ist, — vielleicht gerade deshalb, weil man weiß, daß die Versicherungskasse auf fakultativer Grundlage nur von denjenigen Arbeiterkreisen benutzt wird, welche infolge der Eigenart ihres Gewerbes regelmäßig arbeitslos werden, daß die Kasse nur zu einem minimalen Teile durch eigene Kraft ihrer Mitglieder erhalten wird und sie — die Gemeindeverwaltungen — deshalb in der Kasse nur eine versteckte Armenpflege sehen, während sie das erzieherische Moment der „Selbsthilfe", das trotz alledem auch in diesen fakultativen Versicherungskassen liegt, nur gering einschätzen. Man darf erwarten, daß das Problem der allgemein obligatorischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit durch den Antrag Rösicke und Dr. Pachnicke auf Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Frage weiter seiner Lösung entgegengeführt wird. Es dürfte einstweilen schon seitens der größeren deutschen Städteverwaltungen geprüft werden, ob es nicht sozialpolitisch richtig ist, soweit möglich die unverschuldet Arbeitslosen durch Schaffung kommunaler Versicherungsanstalten von der Hilfe der Armenpflege frei zu machen.

Heute müssen wir, wenn wir die getroffenen und versuchten Maßnahmen der Selbsthilfe — und auch die Versicherungen rechnen wir zur Selbsthilfe — überblicken, gestehen, daß dieselben für die Masse der Arbeitslosen als Mittel zur Abwehr der Folgen der Arbeitslosigkeit versagt haben, so segens-

reich sie auch für kleine Kreise der Arbeiterschaft gewirkt haben mögen. Die große Masse der Arbeitslosen ist zur Fristung ihres Lebens auch heute noch auf die Armenpflege angewiesen.

Und da drängt sich doch die Frage auf: gibt es denn — so lange eine allgemeine obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht durchgeführt ist — keinen Weg, auf dem es möglich ist, den arbeitslosen Arbeiter in rationeller Weise vor äußerster Not zu bewahren, ohne Inanspruchnahme der Armenpflege? Es ist dies eine Frage, die insbesondere letzten Winter eifrig erörtert worden ist in den Versammlungen der Arbeitslosen, seitens gewerkschaftlicher Organisationen, in Gemeindevertretungen, in den Landtagen sowohl wie im Reichstage. Und als Ergebnis dieser Erörterungen begegnet man überall der Forderung nach Veranstaltung von Notstandsarbeiten.

Was versteht man nun unter Notstandsarbeiten? —

Unter Notstandsarbeiten verstehen wir die von öffentlichen Gemeinwirtschaften (Gemeinde, Bezirk, Provinz, Staat) veranlaßten außergewöhnlichen Arbeiten mit dem ausgesprochenen Zwecke der Beschäftigung Arbeitsloser in Zeiten von Arbeitslosigkeit. Sobald die Arbeitslosigkeit — sowohl diejenige infolge wirtschaftlichen Niedergangs, als die mit der besonderen Beschaffenheit gewisser Gewerbe zusammenhängende — einen größeren Umfang annimmt, entsteht durch die folgende Verdienst- und Brotlosigkeit ein Notstand, dem nach den Forderungen der Sozialpolitiker und der Arbeiterschaft nicht mehr durch die Armenpflege, sondern durch Veranstaltung von Arbeiten, welche die arbeitslosen Leute in Verdienst setzen, die Notstandsarbeiten, abgeholfen werden soll. Notstände infolge größerer Arbeitslosigkeit haben schon häufig zur Veranstaltung von Notstandsarbeiten geführt. In der Geschichte der Sozialpolitik finden wir die Notstandsarbeiten stets wieder als letztes Mittel, zu dem man zur Linderung der Arbeitslosigkeit griff, sobald die Arbeitslosigkeit einen größeren Umfang angenommen hatte. So finden wir in Frankreich schon unter Ludwig XIV. und XV. Ansätze zu solchen Arbeiten, wenn bei den vorwiegend landwirtschaftlichen Verhältnissen infolge von Mißernten in der arbeitslosen Winterzeit der den Boden bauende Landbewohner vor Hunger geschützt werden mußte. Eigentliche Notstandsarbeiten in unserem Sinne aber wurden in der neueren Zeit zum ersten Male eingerichtet durch den Generalintendanten Turgot für die Generalität Limoges, als Mißwuchs und wirtschaftlicher Niedergang in den Jahren 1770 und 1771 eine völlige Stockung der Arbeit herbeigeführt hatten. Um es den Arbeitsfähigen während dieser Zeit zu ermöglichen, ihren Unterhalt durch Arbeit zu erwerben, wurden umfangreiche Wegearbeiten und andere öffentliche Arbeiten unternommen. Diese Arbeiten waren so organisiert, daß die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit der Arbeiter berücksichtigt werden konnten durch Zuweisung leichterer und schwererer Arbeiten. Turgot hatte es auch allen Privatleuten, welche Arbeiten zu vergeben hatten, zur Pflicht gemacht, Arbeitslose zu beschäftigen. Zuerst also sollten diejenigen, denen in günstigen Zeiten der Ertrag der Arbeit zu teil wurde, auch in arbeitslosen Zeiten die Fürsorge für die Arbeitslosen übernehmen.

In den Verhandlungen der Nationalversammlung der großen französischen Revolution, welche bei ihrem Ausbruche das ganze Geschäftsleben lahm gelegt und das Land mit Arbeitslosen angefüllt hatte, sodaß die Nationalversammlung gezwungen war, an Mittel und Wege zur Versorgung derselben zu denken, wurde auf diese Turgotschen Veranstaltungen hingewiesen und betont, daß damit sehr schöne Erfolge erzielt worden seien. So wurde denn beschlossen, zur Beschäftigung der Arbeitslosen öffentliche Arbeiten in Paris in Angriff zu nehmen, und zwar für Männer und Frauen. Die Männer sollten mit Erdarbeiten, die Frauen mit Spinnen beschäftigt werden. Zu diesen Arbeiten sollte jeder arbeitslose Staatsangehörige zugelassen werden. Für die einzelnen Departements wurde je eine Summe von 3000 l ausgeworfen, um sie in Stand zu setzen, gleichfalls eine Fürsorge für Arbeitslose durch Errichtung von Werkstätten und Vornahme von öffentlichen Arbeiten organisieren zu können. Später wurde für die Arbeiten in den Departements ein weiterer Betrag von 15 Millionen l ausgeworfen. Die öffentlichen Arbeiten in den Departements sollten in Urbarmachung von wüsten Ländereien, Trockenlegung von Sümpfen, Bau von Kanälen und Straßen bestehen. Welche Erfolge die Notstandsarbeiten in den Departements gehabt haben, kann nicht festgestellt werden. Eine Mitteilung über die Verwendung der Geldmittel konnte die Nationalversammlung von den gewählten, mit den Amtsgeschäften noch wenig vertrauten Departementsbehörden nicht erlangen.

In der Hauptstadt waren zwar öffentliche Arbeiten in den sog. ateliers de charité von der Munizipalverwaltung auf Kosten des Staates in großem Maßstabe organisiert worden. Doch schon nach kurzer Zeit ihres Bestehens wurden sie in der Nationalversammlung ob des mit dieser Einrichtung getriebenen Mißbrauchs heftig angegriffen. Unterschiedslos wurde jeder zu den Arbeiten zugelassen, ob er zu deren Verrichtung qualifiziert war oder nicht. Für genügende Aufsicht war nicht gesorgt. Die Zahl der in den ateliers angenommenen und auf Kosten des Staates unterhaltenen Arbeiter, deren jeder 20 sous pro Tag erhielt, war rasch auf mehr als 30000 gestiegen. Die Unterhaltung dieser Werkstätten verschlang ungeheure Summen, denn sie erforderten allmonatlich eine Ausgabe von 1 Million livres. Planmäßig ausgewählte nützliche Arbeiten zur Beschäftigung der Arbeitslosen hatte man aber nicht. Die große Mehrzahl der Arbeiter ließ sich überhaupt in den Werkstätten nur sehen, um ihren Wochenlohn in Empfang zu nehmen. Bald schon faßte deshalb die Nationalversammlung den Beschluß, die öffentlichen Werkstätten aufzulösen, beschloß aber vorsichtigerweise, mit der Entlassung der Arbeiter allmählich vorzugehen, sie auch nach der Entlassung weitere 14 Tage zu bezahlen und für die völlige Schließung günstige Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt abzuwarten. Ein solch' günstiger Moment schien ihr gekommen, als Mitte des Jahres 1791 die allgemeine Geschäftslage im Lande anfing, etwas besser zu werden und der Beginn der Erntearbeiten für viele Hände Beschäftigung bot. So verfügte sie die Einstellung der Arbeit in den ateliers auf den 1. Juli 1791. Die Arbeiten zur Beschäftigung der arbeitslosen Frauen hingegen wurden fortgeführt, da dieselben sich durch den Ertrag ihrer Arbeit nahezu selbst erhielten.

Trotz der Lehren, welche der Verlauf der zur Beschäftigung der Arbeitslosen unter der großen Revolution veranstalteten öffentlichen Arbeiten gegeben hatte, war man während der Revolution von 1848 in dieser Hinsicht nicht vorsichtiger.

Die Bestrebungen der Arbeiter in der Revolution des Jahres 1848 waren zielbewußt auf die Sicherstellung ihrer Existenz gerichtet. Eine ihrer Hauptforderungen war bekanntlich das „Recht auf Arbeit", d. h. der Staat sollte dem einzelnen Individuum die Verwertung seiner Arbeitskraft garantieren. Die provisorische Regierung war auf diese Forderung eingegangen und hatte durch eine Erklärung die Republik verpflichtet, allen Bürgern Arbeit zu verschaffen. Der Ausbruch der Revolution hatte Tausenden von Arbeitern die Arbeit genommen, die jetzt die Straßen füllten und jederzeit bereit waren, die Regierung über den Haufen zu werfen, wenn sie ihre Forderungen nicht bewilligte. Um sich selbst zu erhalten und durch das gegebene Versprechen gezwungen, mußte die Regierung nun Einrichtungen zur Beschäftigung der arbeitslosen Massen treffen. Für die Einführung einer durchdachten Organisation des „Rechts auf Arbeit", wie sie dem Mitgliede der Regierung Louis Blanc vorgeschwebt, war bei der ungeheuren Aufregung, welche sich der Volksmassen bemächtigt hatte, keine Zeit. Es kam der Regierung alles darauf an, diese Massen, welche der Einführung einigermaßen geordneter Zustände durch ihr stetes Eingreifen und die unsinnigsten Forderungen die größten Schwierigkeiten bereiteten, von der Straße zu bringen. Man griff deshalb zu dem Notbehelf der sogen. Nationalwerkstätten, der berüchtigten ateliers nationaux, in welchen sich in kurzer Zeit 10 000 Arbeiter einfanden und welche bei ihrer plötzlichen Aufhebung im Juni, wobei die assemblée nationale, weniger klug als die Versammlung der großen Revolution, alle Vorsichtsmaßregeln außer acht ließ, zu dem blutigen Kampfe zwischen Bourgeoisie und dem vierten Stande in den Straßen von Paris, der sogen. Junischlacht, führten. Diese ateliers nationaux von 1848, die im Grunde genommen weiter nichts waren, als eine Wiederholung der schon während der großen Revolution organisierten staatlichen Werkstätten, sind trotz ihres Mißlingens einer der umfassendsten Versuche, die in neuerer Zeit gemacht sind, um seitens des Staates der Arbeitslosigkeit durch Gewährung von Arbeit entgegenzuwirken. Ihr Organisator Emile Thomas schildert selbst die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen dies Unternehmen seit Beginn seines Bestehens zu kämpfen hatte, Schwierigkeiten, die den Keim des Mißlingens von vornherein in sich trugen. Zugelassen wurde jeder gegen Vorzeigung eines von seinem Hauswirt ausgestellten und vom Polizeikommissariat abgestempelten Scheines, der nichts weiter als seine Adresse angab. Diese Leichtigkeit der Zulassung hatte zur nächsten Folge, daß die vorhandenen Arbeitsstellen sehr bald bis auf den letzten Platz besetzt waren. Damit waren aber nur 6000 Arbeitslose untergebracht. Die übrigen, deren Zahl von Tag zu Tag enorm wuchs, zogen unzufrieden von einem Arbeitsplatz und von einem Mairiebureau zum anderen. Um sich ihrer zu erwehren, zahlte man ihnen 1,50 fr. täglich, wenn sie durch eine Bescheinigung nachweisen konnten, daß die Nationalwerkstätten keine Arbeit für sie hatten. Man richtete Erdarbeiten

ein, für die ein Tagesverdienst von 2 frs. festgesetzt wurde, ohne irgend welche Rücksicht auf die Arbeitsleistung. Trotzdem waren die Geschäftsstellen der Mairien ständig von lärmenden Arbeitermassen umdrängt, welche niemand in Ordnung halten konnte. In dieser Notlage wurde Emile Thomas vom Arbeitsminister Marie beauftragt, eine Art militärischer Organisation der Arbeitslosen, deren Zahl jetzt schon auf 13—14000 angegeben wird, durchzuführen. Jetzt wurden die Arbeiter in Kompanien, Leutnantschaften, Brigaden, Schwadronen eingeteilt; aber die Leute, die an der Spitze standen, waren von den Arbeitern selbst gewählt. Auch diese Organisation erwies sich als zwecklos, weil die Regierungsingenieure für die Massen keine Arbeiten finden konnten oder wollten. Ebensowenig vermochte ein sehr komplizierter Verwaltungsapparat, der ein ganzes Heer von Beamten beanspruchte, die Sache der Nationalwerkstätten zu fördern. Später eingerichtete Handwerksstätten für einzelne Handwerke erwiesen sich ebenso erfolglos wie die Versuche Thomas', durch Wiederbelebung der Bautätigkeit, besonders den Bau von Arbeiterwohnungen, in Paris etne Zahl der Arbeitslosen zu beschäftigen oder den Tagelohn durch Stücklohn zu ersetzen. Der tägliche Kostenaufwand von 22000 frs. war kaum mehr als Lohn für Müßiggänger; obendrein machten sich die beaufsichtigenden Beamten grober Unterschlagungen schuldig. Da beschloß die Nationalversammlung, diese Werkstätten, die den Staatsschatz aufsogen und das Volk demoralisierten, aufzuheben. Die Folgen, welche die rücksichtslose Durchführung dieses Beschlusses hatte, sind bekannt.

Die mit den Nationalwerkstätten gemachten Erfahrungen, sowie ihr völliger Mißerfolg haben die Stimmung für das von der Arbeiterschaft geforderte „Recht auf Arbeit" sehr abgekühlt, obgleich es, wie bereits hervorgehoben, sich bei dieser Institution gar nicht um die Verwirklichung dieses Rechts gehandelt hat. *Es waren ihrem ganzen Charakter nach Arbeiten zur Beschäftigung arbeitsfähiger und arbeitswilliger Arbeitsloser zu einer Zeit, als die Arbeitslosigkeit einen größeren Umfang angenommen hatte, also Notstandsarbeiten in unserem Sinne.* Aber auch gegen die Veranstaltung solcher Notstandsarbeiten werden die Erfahrungen, die mit den Nationalwerkstätten gemacht worden sind, ins Feld geführt.

Unter den historischen Beispielen für Notstandsarbeiten soll nur noch kurz der Verlauf der Notstandsarbeiten erwähnt werden, die gelegentlich der Baumwollenkrisis in den Jahren 1861—1864 in dem *Baumwollenfabrikationsdistrikt Lancashire* veranstaltet worden sind.

Während des Krieges zwischen den nordamerikanischen Nord- und Südstaaten wurde alle Baumwollenausfuhr durch eine strenge Blockade der beteiligten amerikanischen Hafenplätze aufgehoben. Die unmittelbare Folge dieses Verbotes war, daß die sehr lebhafte Baumwollenindustrie in Lancashire wegen des fehlenden Rohmaterials bald gänzlich darniederlag und die Zahl der arbeitslos gewordenen Baumwollenindustriearbeiter ins ungeheure wuchs. In einzelnen Distrikten betrug ihre Zahl 25,1 % der Gesamtbevölkerung. Ein von der Regierung entsandter Specialkommissar, H. B. Farnall, gründete überall in den von den Folgen der Arbeitslosigkeit bedrohten Distrikten Hilfskomitees, denen bald große Geldsummen aus dem

Vereinigten Königreich, aus Indien, den Kolonien und Amerika zuflossen. Konnte mit Hilfe derselben auch den schlimmsten Wirkungen der Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden, so blieb diese selber unverändert und unvermindert bestehen. Farnall war es, der zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit den Vorschlag machte, „für die arbeitsfähigen Männer, die jetzt unterstützt wurden, — etwa 25 000 — nützliche Arbeit zu finden und die unbeschäftigten Hände mit Lohnarbeit zu versorgen". Dieser Vorschlag wurde durchgeführt. Die erforderlichen Mittel — 1½ Millionen Pfund — wurden Lancashire vom Staate vorgeschossen.

Die in Angriff genommenen Arbeiten bestanden in der Anlage von Abzugskanälen und Wasserreservoirs, in Straßenbau, in der Anlage von Parks und Erholungsplätzen und Rieselfeldern, in der Urbarmachung von Ödland und ähnlichen Arbeiten. 49 Arbeitsplätze wurden geschaffen. Unterstützung ohne Arbeitsleistung erhielten jetzt nur noch die schwächlichen Arbeiter, die zur Verrichtung der Arbeiten nicht geeignet waren; alle passenden Arbeiter hingegen wurden eingestellt.

Der großen Mehrzahl dieser Industriearbeiter waren die Erd- und Straßenarbeiten ungewohnt. Zu Beginn der Arbeiten hatte man deshalb trotz der körperlichen Arbeitsfähigkeit keine allzu guten Erfolge; erst nachdem die Arbeiter sich an die Arbeiten gewöhnt hatten, nahmen diese einen regelmäßigen und günstigen Verlauf. Wie in den Berichten über diese Notstandsarbeiten übereinstimmend ausgeführt wird, haben sie den Arbeitslosen gut über die Zeit der Arbeitslosigkeit hinweggeholfen und die Provinz Lancashire um bedeutende wirtschaftliche Werte bereichert.

Die in England mit diesen im großen durchgeführten Notstandsarbeiten gemachten günstigen Erfahrungen haben die Notstandsarbeiten zu einer Einrichtung gemacht, welcher Verwaltung und öffentliche Meinung ziemlich freundlich gegenüberstehen und auf die man in Zeiten großer Arbeitslosigkeit immer wieder zurückgreift. So hat, als mit dem Jahre 1892 eine Periode wirtschaftlichen Niedergangs einsetzte und infolge dessen größere Arbeitslosigkeit eintrat, das Local Government Board an alle Lokalbehörden ein Rundschreiben gerichtet, welches ihnen empfahl, Notstandsarbeiten in die Wege zu leiten; und die parlamentarische Kommission, welche zur Prüfung der verschiedenen Maßregeln zur Abwehr der Arbeitslosigkeit eingesetzt ist, hebt in ihrem Blaubuch „Report on Agencies and Methods for Dealing with the Unemployed" die Notstandsarbeiten als besonders wirksam hervor.

Ganz anders stellt sich Frankreich zu den Notstandsarbeiten. Dort wirkt der Mißerfolg der Nationalwerkstätten immer noch nach. Die Abneigung, die seit 1848 in den maßgebenden Kreisen gegen die Gewährung von Arbeit durch die öffentliche Verwaltung tief eingewurzelt ist, hat Jahrzehnte hindurch die Veranstaltung von Notstandsarbeiten in Zeiten vou Arbeitslosigkeit nicht aufkommen lassen. Auch die imperialistische Arbeiterpolitik des dritten Kaiserreichs hat diese Maßregel ausgeschaltet, hingegen durch Vergebung von großen Unternehmungen an Private der Arbeitslosigkeit vorzubeugen gesucht. Erst in neuester Zeit

läßt sich in sozialpolitisch stärker interessierten Kreisen ein Umschwung in der Stellungnahme gegenüber den Notstandsarbeiten konstatieren. Im allgemeinen stoßen aber auch heute noch alle Forderungen, die auf Schaffung von Arbeit durch öffentliche Behörden hinzielen, auf prinzipiellen Widerstand. Insbesondere spricht man solchen Arbeiten die ökonomische Berechtigung ab. Die Gemeinden, wie jede andere öffentliche Gemeinwirtschaft, müssen im Interesse aller Steuerzahler ihre Arbeiten so billig wie möglich ausführen. Führen sie die für ihre Zwecke erforderlichen Arbeiten vermittelst Notstandsarbeiten durch, so kämen diese viel teurer zu stehen als bei Vergebung an einen Unternehmer. Gegenüber diesen finanzpolitischen Interessen können die für die Veranstaltung von Notstandsarbeiten sprechenden Gründe nur in wenigen Gemeinden aufkommen. Die erste Pflicht der Gemeinde ist, ihre Arbeiten in wirksamster und sparsamster Weise durchzuführen, nicht aber die Arbeitslosen zu beschäftigen. Sind die Arbeitslosen mittellos, so muß sich ihrer eben die Armenpflege und Wohltätigkeit annehmen. Die ablehnende Haltung gegenüber den Notstandsarbeiten erklärt sich dann auch aus der Abneigung, die in Frankreich im allgemeinen gegenüber der Durchführung von Arbeiten und dem Betriebe wirtschaftlicher Unternehmungen durch öffentliche Behörden besteht.

In Deutschland hat, wie bereits erwähnt, der wirtschaftliche Niedergang, den wir durchmachen, dazu geführt, der Veranstaltung von Notstandsarbeiten größere Aufmerksamkeit zu schenken. In der Besprechung der Interpellation des Abgeordneten Albrecht und Genossen, Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit betreffend, wurde von fast allen Parteien eine Verpflichtung des Staates sowohl wie namentlich auch der Gemeinden anerkannt, für Arbeiter, die keine Armenunterstützung, sondern durch Arbeit Verdienst haben wollen, durch Arbeit zu sorgen, wenn erforderlich, durch Notstandsarbeiten. In derselben Sitzung des Reichstages vom 18. Januar 1902 sprach sich auch der Staatssekretär des Innern dahin aus, daß bei anormalen wirtschaftlichen Verhältnissen sowohl die Reichsbehörden innerhalb ihrer Ressorts, wie auch die Staatsbehörden und die Gemeinden die volle Verpflichtung haben, alles an Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, was sich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel beschaffen läßt, und daß an die Kommunen die Aufgabe herantreten könne, Arbeiten auszuführen, die sonst noch bis zu einem späteren Zeitpunkt verschoben würden, also Notstandsarbeiten vorzunehmen. Bei dieser Sachlage hat sich den Stadtverwaltungen die Beschäftigung mit dieser Frage aufgedrängt. An der tatsächlichen Durchführung von Notstandsarbeiten haben sie sich jedoch nur in recht spärlicher Weise beteiligt, und vielfach haben die Arbeiten nicht den Charakter der Notstandsarbeiten gehabt, obgleich sie als solche bezeichnet wurden. Sie hatten nicht den vorbeugenden Charakter, um den Eintritt der Armenpflege überflüssig zu machen, sondern waren armenpflegerische Einrichtungen im Sinne der französischen assistance par le travail. Es besteht also in Deutschland in bezug auf Notstandsarbeiten der Zustand, daß auf der einen Seite die öffentliche Meinung immer

mehr dahin geht, daß es zu den Aufgaben der Gemeinde gehört, erforderlichenfalls Notstandsarbeiten zu veranlassen, während auf der andern Seite sich noch sehr viele städtische Gemeinwesen gegenüber der Veranstaltung solcher Arbeiten ablehnend oder doch zögernd verhalten.

In folgendem soll nun untersucht werden, ob und inwiefern die Forderung nach Notstandsarbeiten gerechtfertigt ist, welche soziale und politische Gründe für ihre Vornahme sprechen, welches ihre volkswirtschaftliche Bedeutung ist und in welchem Umfange Notstandsarbeiten als Hilfsaktion für die Arbeitslosen überhaupt möglich sind.

Wenn eine neue Bewegung innerhalb der Gesellschaft so allgemein die öffentliche Meinung anf sich lenkt, wie dies in bezug auf die Forderung nach Notstandsarbeiten der Fall gewesen ist, so liegt schon darin gewissermaßen die Anerkennung eines Bedürfnisses, das bisher unbefriedigt geblieben ist. So scheint es uns auch mit der Forderung von Arbeiten zur Beschäftigung der Arbeitslosen zu sein. Die Folgen der Arbeitslosigkeit sind für den Arbeiter, insbesondere für den verheirateten, schrecklich. Es braucht nicht näher geschildert zu werden, wie einem Manne zu Mute sein muß, der zum Unterhalt seiner Familie auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist und auf einmal keine Arbeit mehr findet und nun hilflos dasteht. Zuerst versucht gerade der strebsame Arbeiter, sich durch Veräußerung seines Hausrats über Wasser zu halten, er macht Schulden, kommt in seiner Wirtschaft immer mehr zurück, bis endlich seine wirtschaftlichen Verhältnisse ganz zerfallen sind und er der Armenpflege anheimfällt. Mit der Inanspruchnahme der Armenpflege sind aber entehrende Folgen, der Verlust des Wahlrechts verbunden, weshalb es dem tüchtigen Arbeiter schwer fällt, sie für sich in Anspruch zu nehmen. Die Unterstützung der Armenpflege wirkt nicht nur politisch entrechtend, sie ist auch sehr geringfügig, sie gibt nur das zur notdürftigen Fristung des Lebens Erforderliche und manchmal auch das noch nicht einmal. Hygienische Nachteile und als Folge dieser wieder vermehrte Armenausgaben stellen sich notwendigerweise ein. Hinzu kommen noch die moralischen Nachteile der Armenpflege, die dem Arbeitslosen zu Teil wird. Durch längere Arbeitslosigkeit und Erhaltung durch Armenpflege ist die Gefahr der Gewöhnung an Müßiggang sehr groß und der Übergang zu Schlimmerem sehr nahe. Auch für die Finanzen der Armenverwaltung hat der Eintritt der Armenpflege ihre schlimmen Wirkungen. Jedem Armenpfleger ist bekannt, wie schwer es hält, denjenigen, welcher einmal der Armenpflege anheimgefallen ist, von weiterer Inanspruchnahme derselben abzuhalten. Haben in der Familie des Arbeitslosen Kinder die Unterstützung der Armenpflege mitgenossen, so sind auch sie später leicht versucht, beim ersten Anlaß die Armenpflege für sich in Anspruch zu nehmen. Sprechen alle diese Umstände schon dafür, daß für die Arbeitslosen eine bessere Hilfe als die Armenpflege geschaffen werden muß, so kommt noch ein politisches Moment hinzu, welches es nahe legt, daß der Weg der Armenunterstützung für die Arbeitslosen in unseren sozialen und politischen Verhältnissen der normale nicht sein kann. Im Gegensatz gegen frühere

Zeiten ist unser Staatswesen, unsere ganze Verwaltung auf der Mitwirkung der Volksgenossen aufgebaut. Unsere Verfassung geht davon aus, daß die große Masse der erwachsenen männlichen Personen bei der Bestellung der Gesetzgebung als Wähler mitzuwirken hat. Ausgeschlossen sind diejenigen, welche Armenunterstützung empfangen haben, indem man davon ausgeht, daß der Wähler durch den entehrenden Verlust dieses politischen Rechts, welcher mit der Armenunterstützung verbunden ist, veranlaßt werde, alle seine Kräfte anzuspannen, um durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit das zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendige Einkommen zu erlangen, und daß ein der Armenpflege Anheimgefallener die zur Ausübung seines Wahlrechts erforderliche Unabhängigkeit nicht besitze. Es ist also der Idee nach eine Strafe für Unwirtschaftlichkeit, für etwas Selbstverschuldetes. Nun ist aber die Arbeitslosigkeit, die wir im Auge haben, für den Betroffenen ein unverschuldetes Unglück, an dem, mag man es noch so viel bestreiten, unsere Wirtschaftsordnung sicherlich die größte Schuld trägt. Ergibt sich schon aus der modernen Auffassung vom Staate, welche den Kreis der Staatsbürger möglichst weit gezogen haben will, für die Verwaltung die Aufgabe, immer weitere Kreise des Volkes aus der Armenpflege loszulösen, so besteht den Opfern der Arbeitslosigkeit gegenüber eine um so stärkere Pflicht zur Wahrung ihrer Eigenschaft als Staatsbürger, weil Mängel unserer Wirtschaftsordnung und unserer Arbeitsverfassung wesentlich die Schuld daran tragen, wenn öffentliche Fürsorge für sie eintreten muß.

Aus diesen Gründen stehen wir nicht an, die Berechtigung der Forderung einer besseren Form der Fürsorge für die Arbeitslosen, als sie die Armenpflege bietet, anzuerkennen. Welches ist aber diese bessere, soviel höher stehende Hilfe? — Die beste Form der Fürsorge für den Arbeitslosen ist zweifellos die Beschaffung von Arbeit. Aus dieser Erkenntnis heraus kommt auch der Ruf nach Veranstaltung von Notstandsarbeiten durch die Kommune. Daß bei den Bestrebungen zur Versorgung der Arbeitslosen durch Arbeit in erster Linie an die Gemeinde gedacht wird, ist bei den gemeinschaftlichen Lebensinteressen, die für die gesamte Gemeindebevölkerung durch das Zusammenwohnen gegeben sind, ganz richtig, umsomehr, als es Tatsache ist, daß die Arbeitslosigkeit in den größeren Städten ihren Sitz hat, wohin die Industrie die Arbeitskräfte vom platten Lande gezogen hat und man von diesem letzteren nicht auch noch verlangen kann, daß es zu den Kosten beitrage. Aber auch die größeren Kommunalverbände und der Staat haben auf diesem Gebiete mitzuwirken.

Nachdem eine Pflicht der Gemeinde zur Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen anerkannt ist, muß man zunächst die weitere Frage beantworten: wie weit geht diese Aufgabe der Gemeinde? ist sie verpflichtet, allen Arbeitslosen ohne Ausnahme Arbeit zu beschaffen?

Zunächst müssen wir uns vergegenwärtigen, daß neben der periodisch auftretenden und der unvorhergesehenen Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich wie in den übrigen Kulturstaaten eine dauernde Arbeitslosigkeit besteht.

Es ist ja durch die Statistik der Naturalverpflegungsstationen bekannt, daß Tausende von arbeitslosen Handwerksgehilfen die Landstraße bevölkern. Für Deutschland wurden durch Arbeitslosenzählung im Sommer 1895 bei normalen Verhältnissen im Wirtschaftsleben 1,89 % der nicht selbständig erwerbstätigen Bevölkerung als arbeitslos festgestellt. Das office du travail in Frankreich hat angegeben, daß täglich 11—12 % der Arbeiter feiern, darunter viele wegen Arbeitslosigkeit. Bezüglich dieser Arbeitslosigkeit wird vielfach behauptet, daß sie meistens ihre *Ursache in der verminderten persönlichen Qualität des Arbeiters* hat und häufig *selbstverschuldet* ist. Es sei dahingestellt, inwiefern die Verhältnisse, durch welche diese Leute hindurchmußten, mitgeholfen haben, sie zu dem zu machen, was sie geworden sind; *jedenfalls gehört es nicht zu den Aufgaben einer lokalen Verwaltung, diese reisenden Arbeitslosen mit Arbeit in der obigen Form zu versehen, da die Gründe, welche zur Aufstellung der Beschäftigungspflicht führen, hier zum größten Teil wegfallen.* Der Notlage dieser Leute kann nur dadurch abgeholfen werden, daß das Land mit einem Netz von Naturalverpflegungsstationen versehen und auch erziehlich, z. B. in Arbeiterkolonien, auf sie eingewirkt würde. Auch die Arbeitsnachweise vermögen hier segensreich zu wirken. *Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen ansässigen „Arbeitslosen", von denen notorisch feststeht, daß sie auch in arbeitsreichen Zeiten nie regelmäßig arbeiten.* Diese *„städtischen Bummler"*, die im Sommer nie arbeiten, im Winter aber immer als die ersten massenhaft zu den veranstalteten Notstandsarbeiten heranströmen, weil — wie ein Angehöriger dieser Menschenklasse sich an amtlicher Stelle äußerte — dort für den gezahlten Lohn wenig Arbeit verlangt wird. Auch diese dürfen nicht dem Hunger preisgegeben werden, aber sie sind *von den Notstandsarbeiten auszuschließen und der Armenpflege zu überlassen*, welcher sie ihre Auslagen durch *wirkliche Arbeit* unter strenger Disziplin zu ersetzen hätten.

Es bleiben nun noch diejenigen Arbeiter, welche infolge der Ungunst in der wirtschaftlichen Konjunktur oder aber infolge der eigenartigen Beschaffenheit ihres Gewerbes arbeitslos geworden sind. Das sind die unverschuldet Arbeitslosen in unserem Sinne. *Doch auch bezüglich dieser Arbeitslosen kann eine Verpflichtung zur Beschaffung von Arbeit nicht ohne Einschränkung zugegeben werden.* Wie eingangs ausgeführt worden ist, besteht ein Notstand dann, wenn die Arbeitslosigkeit für den Arbeiter Brotlosigkeit bedeutet. Daß die Arbeitslosigkeit für die Mehrzahl der Arbeiter Brotlosigkeit bedeutet, hängt eng mit unserem modernen industriellen Arbeitsvertrag zusammen, welcher die Arbeit als eine von der Person losgelöste Ware betrachtet, die der Arbeitgeber auf eine bestimmte Zeit zu einem festen Preise kauft, ohne daß ihn über diese Zeit hinaus eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Arbeiter trifft. *Bei der Masse der Arbeiter ist nun der Preis, den sie für ihre Arbeit bekommen, gerade hinreichend zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts, nicht aber zur Rücklegung von Sparpfennigen.* Mit Eintritt der arbeitslosen Zeit

stehen sie vor dem Nichts. Dies trifft auch für einen sehr großen, ja für den größten Teil der Saisonarbeiter, insbesondere für die im Baugewerbe tätigen Handlanger und Tagelöhner zu. Auf sie ist das sog. nationalökonomische Gesetz nicht anwendbar, daß der Lohn nicht unter das zur Fristung des Lebens Erforderliche sinken könne. Nach diesem Gesetz müßte in ihrem Lohn, den sie zur Zeit der Beschäftigung verdienen, ein Lohnbetrag enthalten sein, welcher ihnen den Unterhalt während der bestimmt eintretenden Arbeitslosigkeit sicher stellte. In Wirklichkeit ist dies aber bei den genannten ungelernten Arbeitern infolge der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte nicht der Fall; sie sind auf die Armenpflege oder die Wohltätigkeit angewiesen, welche nun für sie durch eine höhere Form sozialer Fürsorge abgelöst werden soll. Für die Gewerkschaftsbewegung liegt hier noch ein weites Feld der Betätigung zur Erringung von Löhnen, welche den Lebensunterhalt dauernd ermöglichen. Ein Teil der Saisonarbeiter hingegen erhält das mit seinem Gewerbe verbundene Risiko tatsächlich in höherem Lohne entschädigt: die gelernten Bauhandwerker. Allerdings auch hier mit einzelnen Ausnahmen. Diese Kategorie von Arbeitern muß mit der periodischen Arbeitslosigkeit rechnen und sich durch Rücklegung von Ersparnissen vor Not sichern. Sie sind während der naturgemäßen Unterbrechung ihrer Arbeit von den Notstandsarbeiten auszuschließen, es sei denn, daß anormale Familienverhältnisse ihnen die Rücklegung eines Notpfennigs nicht oder nicht in genügendem Maße erlaubt haben. Wenn diese Kategorie von Arbeitern sich nicht auf die Zeit der periodisch wiederkehrenden Arbeitslosigkeit eingerichtet hat, so hat sie eben die Folgen davon zu tragen; auch sie sind dann der Armenpflege zu überlassen. Sie befinden sich in derselben Lage wie derjenige, welcher, obwohl er dazu in der Lage war, nicht für die Tage der Krankheit vorgesorgt hat. Auch dieser muß dann die Armenpflege in Anspruch nehmen, und es liegt gar kein Anlaß vor, den Arbeitslosen, von dem man Vorsorge verlangen kann, besser zu behandeln. Zusammenfassend möchten wir die Aufgabe der Gemeinde so umgrenzen, daß wir sagen: die Gemeinde ist verpflichtet, durch Veranstaltung von Notstandsarbeiten allen Arbeitslosen Arbeit zu beschaffen, die infolge der Ungunst der wirtschaftlichen Konjunktur oder aber infolge der eigenartigen Beschaffenheit des Gewerbes (Saisonarbeiten) arbeitslos geworden sind, und die nicht in der Lage waren, einerseits die Zeit der Arbeitslosigkeit sicher vorauszusehen, andererseits von ihrem Verdienste die für die arbeitslose Zeit nötigen Rücklagen zu machen. Wenn so der Personenkreis festgestellt ist, dem wir einen Anspruch auf die in der Gewährung von Arbeit liegende höhere Form der öffentlichen Fürsorge zuerkennen, so kommt die andere Frage: Ist die Gemeinde fähig, die ihr zugewiesene Aufgabe zu erfüllen? Aus der Betrachtung der Beschäftigungsweisen, welche zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlich sein würden und der Arbeiten, welche die Gemeinden tatsächlich zu beschaffen vermögen, ergibt sich die Be-

antwortung dieser Frage von selbst. Die Notstandsarbeiten sind als eine vorübergehende Beschäftigung gedacht, welche die Möglichkeit gewähren soll, während eines durch Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Notstandes sich durch seiner Hände Arbeit zu erhalten. Im Wesen dieser Beschäftigung liegt es also, daß der Arbeiter diese Arbeit verläßt, sobald er zu seinem früheren Berufe zurückkehren kann oder anderweitige lohnende Arbeit findet. Daraus ergibt sich, daß dem Arbeiter nur passende Arbeit zugewiesen werden darf, welche ihm seine spezielle Arbeitsgeschicklichkeit nicht nimmt und welche ihn nicht unfähig macht, jederzeit seine Berufsarbeit wieder aufzunehmen. Das Ideal von Notstandsarbeiten würde dann erreicht sein, wenn jeder Arbeiter in seinem eigenen oder einem verwandten Gewerbe beschäftigt werden könnte. Zur Erreichung eines solchen Zieles müßten alle möglichen Betriebe errichtet werden. Das ist aber bei unserer heutigen Volkswirtschaft, die wesentlich privatwirtschaftlich organisiert ist, unmöglich ohne allmähliche Verdrängung eben dieser Volkswirtschaft. In der heutigen Volkswirtschaft müßte zudem die öffentliche Produktion von Waren, bezüglich welcher die privatwirtschaftliche Überproduktion Anlaß zur Arbeitslosigkeit gegeben hatte, geradezu dahin wirken, aus der akuten Krisis in den betreffenden Gewerben eine chronische Verkehrsstockung zu machen, weil bei Wirtschaftskrisen ein wirklich radikaler Besserungsprozeß sich eben nur einstellen kann, wenn die Produktion für eine gewisse Zeit auf ein Minimum eingeschränkt wird. Unter den nun einmal gegebenen Verhältnissen, mit denen noch auf Jahrzehnte hinaus gerechnet werden muß, vermag die Gemeinde in der Hauptsache nur Erd-, Bau- und Straßenarbeiten zu beschaffen. Aus den Berichten der deutschen Städteverwaltungen wie aus dem bereits erwähnten englischen Blaubuch geht hervor, daß bei Veranstaltung von Notstandsarbeiten in erster Linie zu solchen Arbeiten gegriffen würde. Dabei handelt es sich meistens um Arbeiten, die unter freiem Himmel ausgeführt werden müssen. Es sind auch schon Versuche gemacht worden mit Beschäftigung in geschlossenem Raum, indem leichte von jedermann nach kurzer Unterweisung auszuführende Arbeiten, wie Anfertigung von Düten, Flaschenhülsen, Flechten von Stroh- und Binsenmatten u. dergl. beschafft wurden. Es erwies sich aber überall, daß solche Arbeiten für Notstandsarbeiten kaum in Betracht kommen können, weil der Absatz ein zu minimaler ist.

Endlich könnten Arbeitslose von den Gemeinden, welche für ihre eigenen Bedürfnisse, insbesondere für die Zwecke der Armenpflege, eigene Kleidermagazine unterhalten, dadurch mit Arbeit versehen werden, daß man sie auf Vorrat arbeiten ließe. In dieser Richtung ließe sich am leichtesten eine Beschäftigung weiblicher Arbeitsloser einrichten. Es ist aber klar, daß auch diese Art von Arbeiten nur in beschränktem Maße beschafft werden könnte.

Aus der Aufzählung der Arbeiten, welche für die Gemeinde in Betracht kommen können, ergibt sich zur Genüge, daß bei den Notstandsarbeiten noch lange nicht alle Arbeitslosen untergebracht werden können. Die Industriearbeiter, Bureauangestellten und Geschäftsgehilfen, die vermöge ihrer Berufstätigkeit gegen Witterungseinflüsse sehr empfindlich geworden sind, können bei den Arbeiten,

auf welche die Gemeinde zur Beschäftigung der Arbeitslosen in erster Linie angewiesen ist, nicht untergebracht werden ohne schwere Gefährdung ihrer Gesundheit. Durch Beschäftigung bei diesen schweren Arbeiten würde zudem die Handfertigkeit für den früheren Beruf, zu dem sie doch möglichst bald zurückkehren sollen, verloren gehen. Es wird vielfach darüber geklagt, daß Arbeitslose sich weigern, die ihnen angebotene Arbeit zu verrichten. Der Grund, warum mancher Arbeiter davor zurückschreckt, seine Zuflucht zu den Notstandsarbeiten zu nehmen, mag häufig genug in der Besorgnis liegen, seine spezifische technische Geschicklichkeit und seine Gesundheit dabei einzubüßen.

Die Kategorie von Arbeitern, für welche noch am leichtesten Arbeit beschafft werden kann, sind die Erd- und Bauarbeiter. In unseren großen Gemeinwesen gibt es stets Straßen- und Bauarbeiten, die als notwendig und nützlich erkannt sind, deren Durchführung aber vor dringlicheren Aufgaben zurücktreten mußte. Man denke an die in unseren Städten notwendigen Sanierungsarbeiten und an die nach Abhilfe schreienden Wohnungsverhältnisse. Auf die letzteren Arbeiten legt namentlich Prof. Wolf einen ganz besonderen Wert, und wir stimmen ihm vollkommen zu, wenn er sagt: „Ich kenne keine größere und schönere Aufgabe für die Städte Deutschlands, als in planmäßiger Verwendung der hierfür geeigneten Arbeitslosen schrittweise die Lösung ihrer Wohnungsfrage anzubahnen: durch Niederlegung alter Häuser, durch Umbau noch brauchbarer, durch Anlage neuer, bei gleichzeitiger Verbesserung ihrer sanitären Verhältnisse im allgemeinen." — Notstandsarbeiten die Hülle und Fülle! Und wenn die Frage aufgeworfen wird, woher sollen die Mittel zu diesen umfassenden Notstandsarbeiten genommen werden?, so ist zu erwidern, daß die finanziellen Kräfte unserer Gemeinden so groß sind, daß sie auch die Gelder für diese Aufgabe so gut wie für andere finden werden, umsomehr als es sich dabei um eine eminent produktive Ausgabe handelt, durch welche die Arbeiter vor wirtschaftlichem Verfall geschützt, volkswirtschaftliche Werte geschaffen und unter Umständen finanzielle Erträge abgeworfen werden. Damit kommen wir zur wirtschaftlichen Seite der Notstandsarbeiten, über welche noch einige Worte gesagt werden müssen.

Die Notstandsarbeiten haben in erster Linie den Zweck, dem unverschuldet Arbeitslosen durch Gewährung von Arbeit und Verdienst eine bessere Hilfe zu leisten, als die Armenpflege. Daneben sollen sie aber auch die Gemeinden vor Ausgaben bewahren, denen kein entsprechendes wirtschaftliches Äquivalent gegenübersteht, wie dies bei der Armenunterstützung in der Regel der Fall ist. Die Notstandsarbeiten sind also in zweifacher Hinsicht als vorbeugende Maßregel gedacht; zunächst fassen sie die Person des Arbeitslosen ins Auge, den sie vor dem Anheimfallen an die Armenpflege bewahren wollen, und dann die Finanzen der Gemeinde, der sie Ausgaben ohne eine direkte wirtschaftliche Gegenleistung ersparen wollen. Wir sehen, daß die Gewährung von Arbeit, die rechtlich von der öffentlichen Fürsorge der Armenpflege durch den Wegfall der politischen Folgen der Armenunterstützung verschieden ist, auch volkswirtschaftlich etwas anderes als die Armenpflege bedeuten soll. Im volks-

wirtschaftlichen Sinne sind die Notstandsarbeiten von der Armenpflege nur dann verschieden, wenn durch sie wirtschaftliche Werte produziert worden sind, die wenigstens einen Teil derjenigen Kosten ersetzen, die der Gemeinde bei einigermaßen genügender Versorgung der Arbeitslosen durch die Armenpflege ohne Veranstaltung von Notstandsarbeiten erwachsen waren. Ist dies nicht der Fall, dann sind die Notstandsarbeiten immer noch eine bessere Form der öffentlichen Fürsorge als die Armenpflege; volkswirtschaftlich stehen sie aber, insofern die Aufwendung für die Person betrachtet wird, auf der gleichen Stufe wie die Armenpflege. Und weil soziale und politische Gründe die Notstandsarbeiten für eine Reihe von Arbeitslosen als die bessere Hilfe erscheinen lassen, so muß an ihnen festgehalten werden, selbst dann, wenn in den durch die Notstandsarbeiten geschaffenen Werten auch nicht ein Teil der Kosten ersetzt ist, welche durch Versorgung vermittelst der gewöhnlichen Armenpflege entstanden sein würden. Weit schwieriger gestaltet sich die Beantwortung der Frage, ob den Notstandsarbeiten vor der Armenpflege der Vorzug zu geben ist auch in dem Falle, daß die Notstandsarbeiten teuerer zu stehen kommen als die Armenfürsorge. Aus vielen Berichten, die uns über Notstandsarbeiten vorliegen, geht hervor, daß diese Arbeiten für die Gemeinden eine recht kostspielige Sache geworden sind. Die ausgeführten Arbeiten sollen einigen Städten das dreifache gekostet haben, als sie bei Vergebung an Unternehmer gekostet haben würden, und die Kostendifferenz soll teilweise sogar so hoch gewesen sein, daß sie den für Armenversorgung notwendig gewesenen Betrag weit überschritten hätte. Schon aus finanzpolitischen Gründen halten sich deshalb viele Gemeinden von der Veranstaltung von Notstandsarbeiten zurück, indem sie die Armenpflege, welche weniger Geld kostet, vorziehen, insbesondere auch deshalb, weil sie wissen, daß sich zu den Notstandsarbeiten eine weit stärkere Personenzahl meldet als zur Armenversorgung. Vom rein finanzpolitischen Standpunkt aus läßt sich diese Stellungnahme der Gemeinden, für welche dabei nur die nächstliegenden Interessen der Gemeindefinanzen und der Steuerzahler in Frage kommen, wohl begreifen. Dennoch muß sie als kurzsichtig bezeichnet werden. Außer den wirtschaftlichen Interessen der Steuerzahler sind bei der an die Gemeinde herantretenden Frage, ob Armenfürsorge oder Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen, allgemeine volkswirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen. Beachtet man zunächst, daß sich tatsächlich sofort nach Veranstaltung von Notstandsarbeiten zu diesen Arbeiten viele Arbeiter melden, die sich alle Entbehrungen auferlegen, bevor sie sich an die Armenpflege wenden, die sich ihres letzten Hausrats entäußern und mit ihren Angehörigen oft bittere Not leiden, um nur nicht der Armenpflege anheimzufallen, so ist ja sicher, daß die Gemeindefinanzen bei Anweisung der Arbeitslosen auf das System der Armenunterstützung Geld ersparen. Diese für den Gemeindesäckel unmittelbar erzielte Ersparnis ist aber bei näherer Betrachtung sehr oft die mittelbare Ursache zu volkswirtschaftlichen Verlusten und weit größeren Ausgaben für die Gemeinden. Wenn der Arbeitslose jede Hilfe entbehrt,

weil Arbeit, die er annehmen würde, nicht da ist, und die Armenpflege aus bekannten Gründen nicht angerufen wird, so haben wir darin — wie oben gesagt worden ist — häufig genug den Anlaß zu seinem wirtschaftlichen Verfall zu erblicken. Wenn aber bisher geordnete Existenzen, und mit solchen haben wir es gerade in unserm Fall zu tun, in Unordnung geraten, so gehen in ihnen volkswirtschaftliche Werte verloren, um schließlich das Gegenteil zu werden von dem, was sie früher waren. Bei längerer Arbeitslosigkeit tritt endlich doch ein Zustand ein, welcher den Arbeitslosen zwingt, trotz alles Widerstrebens die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Wir wissen aber alle, die wir in der Armenpflege tätig sind, wie dem Anheimfallen an die Armenpflege so leicht ein Herabgehen des Selbstgefühls, ein „moralisches Herabsteigen" folgt und wie schwierig es ist, hier wieder das „Hinaufsteigen" zu erreichen. Und wenn sich der auf seine wirtschaftliche Selbständigkeit stolze Arbeiter von der Armenunterstützung tatsächlich dauernd frei erhält, so ist ihm dies auch nur unter allerlei Entbehrungen möglich. Vor der „moralischen Krankheit", die das Anheimfallen an die Armenpflege so leicht verursacht, bleibt er vorläufig bewahrt; aber Entbehrungen aller Art und Unterernährungen bringen vielleicht ihm und seiner Familie physische Krankheiten, die endlich notgedrungen auch seine Existenz und wirtschaftliche Unabhängigkeit bedrohen.

Es ist also ein Trugschluß, wenn man zu sparen glaubt, indem man Armenpflege statt Notstandsarbeiten gewährt. Es ist vielleicht Geld in einem gegebenen Augenblicke gespart, diese Ersparnis aber sowohl durch später erforderliche Mehrleistungen, als auch volkswirtschaftliche und nationale Verluste — dabei denken wir auch an die zukünftige Generation, die in der Klasse, die uns beschäftigt, nur dann kräftig sein kann, wenn der Klasse die bestmögliche Form der sozialen Fürsorge wird — teuer genug bezahlt. Gegenüber den finanzpolitischen Interessen der Gemeinden ist also zu betonen, daß die Beschäftigung, die dem Arbeitslosen Gelegenheit zu auskömmlichem Verdienst giebt, als Schutzwall wirkt gegenüber der Verstärkung der untersten sozialen Schicht unserer Gesellschaft.

Die Nichtbeschäftigung der Arbeitslosen, deren Beschäftigung möglich ist, bedeutet aber für die Volkswirtschaft auch einen direkten Verlust. Es ist ein Verlust an Arbeitskraft. Die aufsteigende Entwicklung der Volkswirtschaft hängt wesentlich vom Umfang der Arbeitskraft des Volks ab. Diese Bedeutung hat aber die Arbeitskraft innerhalb unseres Wirtschaftslebens nur dann, wenn die verfügbaren Arbeitskräfte auch beschäftigt sind, wenn sie wirtschaftliche Werte erzeugt. Wir haben schon oben gesagt, daß nützliche Arbeiten, die im gewöhnlichen Gang der Verwaltung seitens der Stadtverwaltungen vor dringlicheren Aufgaben immer wieder zurücktreten müssen, in unseren Städten überall im Übermaß vorhanden sind, Arbeiten, deren Durchführung unsere Volkswirtschaft mit ökonomischem Kapital bereichern würde. Unter den historischen Beispielen sowohl wie in den neueren Berichten finden sich zwar Beschreibungen von Notstandsarbeiten, deren Resultat in Bezug auf Schaffung wirtschaftlicher Werte fast gleich Null ist. Geht man jedoch den Ursachen

dieser Mißerfolge nach, so findet man bald, daß sie der schlechten Organisation zuzuschreiben gewesen sind. Greifen wir z. B. die so oft gegen die Veranstaltung von Notstandsarbeiten ins Feld geführten „Nationalwerkstätten" von 1848 heraus, so sehen wir ein planloses Experimentieren, Mangel an nützlicher produktiver Arbeit, Mangel an Kontrolle und Disziplin bei Annahme aller möglichen Elemente. Genau dieselben Schwierigkeiten, die den Nationalwerkstätten erwachsen sind, haben sich, wie das angeführte Blaubuch mitteilt und wie wir aus Erfahrung wissen, auch bei den von den Kommunen neuerdings in kleinerem Umfange unternommenen Notstandsarbeiten eingestellt; sie unterscheiden sich von jenen nur in der Größe, in der Art in nichts. Und warum? Weil die gleichen Fehler gemacht worden sind! Diese schlimmen Erfahrungen lassen sich also gegen die Notstandsarbeiten an sich nicht ausspielen. Denn wir haben auch Beispiele genug, welche lehren, daß aus Notstandsarbeiten ökonomische Werte hervorgehen können, die die Volkswirtschaft bereichern. Überall aber, wo dieser Erfolg festzustellen ist, sind die Arbeiten planvoll unternommen worden. Auch hat eine Auswahl unter den Arbeitslosen stattgefunden, wobei auch auf die Fähigkeit zur Verrichtung der vorhandenen Arbeit Rücksicht genommen worden ist. Ein solches Beispiel im Großen sind die während der „Baumwollenhungersnot" in Lancashire veranstalteten Notstandsarbeiten, über die Prof. Wolf schreibt, daß die Verwendung welche die Arbeitslosen damals durch die Gemeinden fanden, heute noch in der Sauberkeit und dem wenig gesundheitswidrigen Zustande der meisten Städte und Dörfer von Lancashire erkennbar ist. Ebenso ist es bekannt, daß neuerdings Gemeinden mit Notstandsarbeiten ganz gute Erfahrungen gemacht haben.

Um solch' gute Erfahrungen mit den Notstandsarbeiten zu machen, muß man allerdings den für ihre Organisation aufgestellten Grundsatz verlassen, welcher verlangt, daß nur Arbeiten zur Ausführung kommen, die von jedermann verrichtet werden können und die der privatwirtschaftlichen Unternehmung keine Konkurrenz bereiten. Produktive Arbeiten solcher Art gibt es einfach nicht. Bezüglich der Erdarbeiten z. B. ist es ein großer Irrtum, zu glauben, alle Arbeitslosen könnten diese Arbeiten leicht verrichten. Beschäftigungslose ohne kräftige Arme sind bei solch' groben Arbeiten nicht zu gebrauchen, wenn mit der Arbeit ein ökonomisches Resultat erzielt werden soll. Wenn öffentliche Arbeiten unternommen werden, so muß eben auch untersucht werden, ob der Arbeitslose für die vorhandene Arbeit der passende Mann ist, obgleich die Konsequenz dieser Auswahl eine Verkleinerung des Personenkreises bildet, welchem ein Arbeitseinkommen beschafft zu werden vermag.

Die Arbeiten, mit denen Beschäftigungslose beschäftigt werden sollen, müssen an sich nützliche sein, und zu den Arbeiten dürfen nur passende Beschäftigungslose zugelassen werden. Werden diese Forderungen berücksichtigt, so müßte es merkwürdig zugehen, wenn durch die Notstandsarbeiten keine wirtschaftlichen Werte erzeugt würden, welche die Kosten der Notstandsarbeiten ausgleichen. Hierzu kommen noch andere Momente, welche

die Notstandsarbeiten wirtschaftlich vorteilhaft erscheinen lassen. Zu Zeiten wirtschaftlichen Niederganges und von Arbeitslosigkeit sind notwendigerweise die Preise der Waren und Arbeitslöhne billiger als zu Zeiten der Hochkonjunktur. In dieser Richtung ist von besonderem Interesse die Mitteilung, die diesen Winter seitens des preußischen Finanzministers im Abgeordnetenhause gemacht worden ist und in welcher angeführt wurde, daß die Eisenbahnverwaltung zur Verstärkung des Oberbaues der Eisenbahnen 8 Millionen M. ausgeben werde, die jedoch infolge Sinkens der Preise der Eisenindustrie durch eine Ersparnis von vier Millionen Mark zum Teil wieder ausgeglichen würden. Die Gemeinden handeln deshalb vielfach auch finanzpolitisch richtig, wenn sie in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges und der Arbeitslosigkeit mit ihren billigeren Warenpreisen und Arbeitskräften mit Notstandsarbeiten vorgehen. Damit soll nun keineswegs dem so häufig angewandten Mittel niedrigerer Bezahlung der bei den Notstandsarbeiten Beschäftigten das Wort geredet werden. Nachdem die Forderung aufgestellt ist, nur Beschäftigungslose einzustellen, die für die Arbeit passen, muß auch eine angemessene Bezahlung des Arbeiters verlangt werden. Denn daran muß festgehalten werden, daß, wenn die Notstandsarbeiten überhaupt einen Wert haben sollen, sie nicht nur der Gemeinde und der Gesamtheit wirtschaftliche Vorteile bringen, sondern auch dem Arbeiter bessere Hilfe leisten müssen, als die Armenpflege. Während diese, wie sie im allgemeinen gehandhabt wird, nur ungenügende Hilfe gewährt, muß von den Notstandsarbeiten verlangt werden, daß sie dem Beschäftigten ein Entgelt gewähren, das ihm seine Existenz ohne Einschränkung der notwendigen Nahrungszufuhr ermöglicht. Es ist dies eine sittliche und sozialpolitische Forderung; der arbeitende Mensch soll in dem Entgelt für seine Arbeit die Existenz ohne Inanspruchnahme der Armenpflege ermöglicht erhalten, sofern nicht anormale Verhältnisse in seiner Familie die Armenfürsorge bedingen. Wenn der Notstandsarbeiter infolge niedriger Löhnung gezwungen ist, trotz Arbeit und Lohnes die Armenpflege anzurufen, dann fällt das sittliche Moment bei den Notstandsarbeiten weg und kein Mensch wird mehr glauben, daß die Fürsorge für den Arbeitslosen in der Form der Notstandsarbeiten eine höhere Form öffentlicher Fürsorge darstellt als die Armenpflege. Die Festsetzung der Löhne muß ja aus naheliegenden Gründen sich an die in der Privatunternehmung gezahlten Löhne halten, und es wird sogar nahezu einstimmig gefordert, daß die Bezahlung der Notstandsarbeit niedriger sein müsse, als die der freien Arbeit, um Arbeitermangel bei der Privatunternehmung und ungesunden Zudrang zu den Notstandsarbeiten zu verhüten. Auch die Berechtigung des letzteren Postulats ist anzuerkennen, doch nur so lange, als die Löhne bei Privatunternehmern die Existenz des Arbeiters noch ermöglichen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann fehlt es der Forderung, die Löhne für Notstandsarbeit unter dem in der Privatunternehmung bezahlten Lohnsatz zu erhalten, an innerer Berechtigung. Das Entgelt für Notstandsarbeit ist dann ohne Rücksicht auf die Privatunternehmung nach den oben angegebenen Grund-

sätzen festzusetzen. Mißbrauch der Notstandsarbeit ist nicht zu b fürchten, wenn dafür Sorge getroffen wird, daß nur unverschuldet arbeitsl Gewordene zugelassen werden. Die Notstandsarbeiten, die ja trotz gut Organisation aus den verschiedensten Gründen immer etwas teurer zu steh kommen werden, als wenn Vergebung der Arbeit an einen Unternehmer stat gefunden hätte, werden dadurch vielleicht noch teurer werden. In dem Meh aufwand bei Notstandsarbeiten sehen wir aber die Prämie, welche i Interesse der Gesamtheit ausgegeben wird, um sie vo größeren Verlusten zu bewahren, die dann eintreten müßten, wen ein großer Teil der innerhalb unserer Volkswirtschaft vorhandenen Arbeit kraft brach liegen würde und Tausende von Arbeitern von der Höhe ein geordneten Existenz hinabgedrückt und infolge Unterernährung in ihr wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geschwächt würden. Es liegt also i unserem nationalen und sozialen Interesse, daß diese Risikoprämie bezah werde.

Es bleibt nun noch übrig, aus unseren Untersuchungen über die Not standsarbeiten die Schlußfolgerungen zu ziehen.

Da drängt sich vor allem die Erkenntnis auf, daß es unter den heut gegebenen Verhältnissen ganz außerhalb des Machtbereichs der Ge meinden liegt, in Zeiten von Arbeitslosigkeit durch Ver anstaltung von Notstandsarbeiten allen Arbeitslosen di Möglichkeit zu geben, durch eigne Arbeit ihren Unterhal zu erwerben, aus dem einfachem Grunde, weil es den Gemeinden a passenden Arbeiten fehlt, um alle Arbeitslosen mit Arbeit versorgen zu können.

Wenn die Notstandsarbeiten ökonomischen Wert haben sollen, dann is es notwendig, daß zu den verfügbaren Arbeiten nur passende Arbeiter ver wendet werden. Die Arbeiten, über welche die Gemeinden zum Zweck de Veranstaltung von Notstandsarbeiten am leichtesten verfügen können, sind in der Hauptsache Erd-, Straßen- und Bauarbeiten. Infolgedessen können durch Notstandsarbeiten im großen und ganzen auch nur Erd- und Bau arbeiter versorgt werden. Die Möglichkeit der Ausführung von Erd-, Bau- und Straßenarbeiten ist wieder häufig durch die Witterung bedingt; bei sehr kalter Temperatur ist eine Reihe von Arbeiten einfach undurch führbar. Das erste Ergebnis unserer Untersuchung ist also dieses: die Notstandsarbeiten sind in ihrer Wirkung als Mittel zur Abwehr der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen überschätz worden. Wenn man die Gesamtheit der Arbeitslosen ins Auge faßt, s muß konstatiert werden, daß die Erwartungen, die man allgemein, in Arbeiterkreisen sowohl als in der Verwaltung, auf die Notstandsarbeiten in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit setzt, durch sie nicht erfüllt zu werden vermögen. Trotzdem messen wir den Notstandsarbeiten große Bedeutung bei, denn wenn sie auch nicht allen Arbeitslosen Arbeit verschaffen können, so sind sie doch geeignet, dies für eine starke Schicht innerhalb der Arbeiterbevölkerung zu tun, nämlich für die in unseren Städten so zahlreichen Erd- und Bauarbeiter. Für diese Kategorie von Arbeitern bedeute

in Zeiten der Arbeitslosigkeit die gut geleitete Notstandsarbeit eine vollkommenere, sozial und wirtschaftlich mehrwertige Hilfe, als die der Armenpflege. Aus diesem Grunde ist es Aufgabe der Gemeinden, den Notstandsarbeiten größere Aufmerksamkeit zu schenken als bisher.

Damit die Notstandsarbeiten dem Kreise der Arbeitslosen, für den sie zu wirken berufen sind, tatsächlich ein höheres Maß von Fürsorge bringen, als ihnen durch die Armenpflege zu teil geworden ist und gleichzeitig auch in volkswirtschaftlichem Sinn über der Armenpflege stehen, ist planvolle Vorbereitung und planvolle Durchführung derselben Vorbedingung. Es genügt nicht, die Arbeitslosigkeit erst abzuwarten und dann an die Beratung der möglichen Beschäftigungsweisen heranzugehen, um endlich zur Tat überzugehen, wenn wochenlange Arbeitslosigkeit schon bittere Not in die Familie gebracht hat. Wie wir gesehen haben, gibt es neben der Arbeitslosigkeit, die als Folge der Ungunst der wirtschaftlichen Konjunktur auftritt, eine mit der Eigenart gewisser Gewerbe zusammenhängende, die zu bestimmten, vorauszusehenden Zeiten regelmäßig eintritt. Die Kategorien von Arbeitern, für welche Notstandsarbeiten möglich sind, haben jeden Winter ihre arbeitslose Zeit, die sicher auftritt und nur in Umfang und Dauer durch die wirtschaftliche Konjunktur und die Witterung beeinflußt wird. Gleichzeitig handelt es sich dabei um diejenigen Arbeitslosen, die den Gemeinden in jedem Winter am meisten Schwierigkeiten in ihrer Versorgung bereiten. Die Konsequenz dieser Tatsache ist die, daß man die Notstandsarbeiten nicht länger mehr als eine gelegentlich erforderliche Maßregel ansehen darf. Weil jeden Winter infolge von Arbeitslosigkeit mit dem Notstand einer starken Schicht der Arbeiterbevölkerung gerechnet werden muß, welcher durch Notstandsarbeit gute Hilfe geleistet werden kann, ist die Forderung aufzustellen, daß die Gemeinden die Notstandsarbeiten zu einer regelmäßigen und dauernden Einrichtung machen.

Es sollten stets im voraus nützliche, zu Notstandsarbeiten geeignete Arbeiten im Projekt fertiggestellt sein, die man aus finanziellen Gründen zurückgestellt hat. Mittel für Notstandsarbeiten müßten in jedem städtischen Haushalt vorgesehen sein. Erste Voraussetzung einer planmäßigen Organisation der Notstandsarbeiten ist dann auch die Möglichkeit für die Gemeinden, jederzeit einen Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu haben und über die Zahl der Arbeitslosen unterrichtet zu sein. Wie hat doch im letzten Winter die Unkenntnis dieser Verhältnisse so lähmend auf die Notstandsaktion der Gemeinden eingewirkt! Es ist ja anzuerkennen, daß die Arbeitsnachweise in ihren Geschäftszahlen wenigstens einen Anhalt für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit gegeben haben. Bei der Tatsache, daß die Arbeitsnachweise noch immer nur einen kleinen Teil der Arbeitsstellen besetzen, bildeten ihre Zahlen keine sichere Grundlage für die Notstandspolitik der Gemeinden. Und doch ist es durchaus notwendig, daß die Gemeinde, die ihren Arbeitslosen Arbeit nachweisen will, wisse, in welchem Umfange Arbeitslosigkeit überhaupt besteht, wie es mit Anwachsen und Abnahme derselben aussieht. So lange die

Arbeitsvermittlung so wenig in den städtischen Arbeitsnachweisen konzentriert ist wie heute, sind die Arbeitsnachweise außer stande, in ihren gewöhnlichen Zahlen eine Arbeitslosenstatistik zu liefern, die für die Zwecke der Notstandspolitik der Gemeinden verwendbar wäre. Die Gemeinden dürfen deshalb bei Anzeichen von Arbeitslosigkeit nicht zögern, selbständige Arbeitslosenzählungen vorzunehmen, womit nicht gesagt sein soll, daß Individualzählung erfolgen müsse, wie sie das Reich im Jahre 1895 vorgenommen hat. Es dürfte schon genügen, wenn nach dem Muster von Magdeburg und Stuttgart (System Dr. Silbergleit und Dr. Rettich) verfahren würde.

Nach dem, was wir ausgeführt haben, ist es kaum notwendig, nochmals hervorzuheben, daß es ganz ausgeschlossen ist, alle Arbeitslosen zu beschäftigen. Es muß unter den festgestellten Arbeitslosen Auswahl nach zwei Gesichtspunkten getroffen werden. Erstens sind nur die unverschuldet beschäftigungslos gewordenen Arbeiter zu den Notstandsarbeiten zuzulassen und auch diese nur insoweit, als sie außer stande waren, ihre Arbeitslosigkeit vorauszusehen und Vorsorge zu treffen. Zweitens sind von den Notstandsarbeiten auszuschließen alle diejenigen, die für die zur Verfügung stehenden Arbeiten nicht passen. Für die volkswirtschaftliche Bedeutung ist die Beobachtung dieser Grundsätze von der größten Wichtigkeit. Sodann muß, wenn die Notstandsarbeiten ihre moralische und soziale Wirkung nicht verfehlen sollen, verlangt werden, daß bei ihrer Organisation nach sozialpolitischen Grundsätzen verfahren werde. Bei den Notstandsarbeiten in unserem Sinne handelt es sich nicht um Armenpflege; die Grundsätze der Armenpflege sind deshalb nicht ohne weiteres auf die Notstandsarbeiten übertragbar. Die Verknüpfung der politischen Folgen der Armenunterstützung mit den Notstandsarbeiten verwerfen wir entschieden. Die Festsetzung des Entgelts für die Notstandsarbeiten darf ebenfalls nicht nach armenpflegerischen Grundsätzen stattfinden. Der Lohn muß so hoch sein, daß er dem bei den Notstandsarbeiten Beschäftigten die Existenz ermöglicht, ohne daß er genötigt ist, daneben noch die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Einen Unterschied zwischen dem Lohn der Familienväter und der alleinstehenden Arbeiter halten wir hingegen für durchaus gerechtfertigt und im Wesen der Notstandsarbeiten begründet. Die Notstandsarbeiten haben den Zweck, dem arbeitslosen Arbeiter über die Zeit der Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen. Es soll ihm seine Existenz gewährleistet werden. Ein weiterer Anspruch kann nicht anerkannt werden. Nun genügt dem alleinstehenden Arbeiter ein weit geringerer Betrag zur Fristung seines Unterhalts als dem Familienvater, welcher Weib und Kind mit zu ernähren hat. Der privatwirtschaftliche Grundsatz, für gleiche Arbeit gleiches Entgelt, der, nebenbei gesagt, ganz unsozial ist, hat bei Notstandsarbeiten keine Berechtigung. Was das Lohnsystem weiter anbetrifft, so erscheint mit Rücksicht auf Erreichung eines möglichst

hohen Arbeitsquantums und im Interesse der fleißigen Arbeiter eine Verbindung von Akkordlohn und Tagelohn wünschenswert.

Notstandsarbeiten, die unter Berücksichtigung dieser Prinzipien planvoll vorbereitet und durchgeführt werden, sind sicher geeignet, einem großen Teil der Arbeiterbevölkerung während der Arbeitslosigkeit eine weit bessere, sozial höher stehende Fürsorge zu gewähren als die Armenpflege und die aus der Arbeitslosigkeit für die Volkswirtschaft hervorgehenden Verluste zu verringern, ohne die finanzpolitischen Interessen der Gemeinde zu schädigen.

Allerdings haben diese Notstandsarbeiten, wenn sie nicht mehr gelegentlich unternommen werden, sondern zur planmäßig vorbereiteten, dauernden Einrichtung geworden sind, auch ihre Schattenseiten. Schon jetzt müssen sich die Städte, die Notstandsarbeiten vorbereiten, dagegen wehren, daß ihnen die Fürsorge für Arbeiter zugeschoben wird, die nicht zur Bürgerschaft der Gemeinde gehören. Wir sehen deshalb überall die Beschränkung dieser Fürsorge auf Leute mit längerem Aufenthalt oder Unterstützungswohnsitz am Orte. Dieses Streben der Gemeinde, ungerechtfertigte Belastung von sich zu halten, ist sehr verständlich. Wenn nun gewisse Gemeinden aus den Notstandsarbeiten eine dauernde Einrichtung machen, so könnte die Wirkung leicht die sein, daß nach diesen Gemeinden ein starker Zuzug von Arbeitermassen stattfinden würde, die durch längeren Aufenthalt sich gewissermaßen ein Anrecht auf Arbeitslosenfürsorge erwerben könnten. Abgesehen von der finanziellen Belastung der Gemeinden müßte dieser nicht sowohl durch Arbeitsangebot als durch Aussicht auf Arbeitslosenbeschäftigung bewirkte Zuzug die Arbeiter schwer treffen durch die Vermehrung der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt zu ihren Ungunsten. Sollen die Notstandsarbeiten nicht diese schlimme Nebenwirkung haben, so ist nötig, daß dieselben nicht mehr länger in einigen wenigen Städten veranstaltet, sondern verallgemeinert werden.

Es muß deshalb ein planmäßiges Zusammenarbeiten aller öffentlichen Bürgerschaften, die in der Lage sind, Arbeiten zur Beschäftigung von Arbeitslosen zu veranstalten, angestrebt werden. Einer gemeinsamen zielbewußten Aktion auf diesem Gebiete wird es gelingen, einem großen Teile unserer Arbeiterbevölkerung in den Notstandsarbeiten eine weit bessere soziale Fürsorge zu teil werden zu lassen als bisher und die Arbeiten selbst zu nützlichen, finanzpolitisch und volkswirtschaftlich berechtigten Unternehmungen zu machen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Neunundfünfzigstes Heft.

Ernst Pütter, Das Ziehkinderwesen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Das

Ziehkinderwesen.

Gutachten,

erstattet

im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

von

Stadtrat **Ernst Pütter** (Halle a. S.).



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Anhang.

Einleitung.

Im modernen Staat wird der Mensch als das kostbarste Gut im Staate angesehen. Die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches haben dies durch Erlaß von sozialen Gesetzen anerkannt, die Fürsorge der Einzelstaaten, die im stetigen Ausbau begriffene amtliche und private Wohltätigkeitspflege bezeugen es täglich. Das Staatsinteresse fordert es, daß der erhebliche Nachwuchs an Zieh- oder Haltekindern kräftig gedeiht und nicht durch mangelhafte Pflege und Aufsicht verkümmert oder untergeht. Die auf das Gedeihen dieser Kinder gerichteten Bestrebungen finden eine wesentliche Stütze in den Lehren über die öffentliche Gesundheitspflege, deren Anforderungen nachzuleben allmählich auch Bedürfnis der ärmeren Bevölkerung wird.

Am stärksten sind die Mängel an den notwendigsten Lebensbedingungen des Menschen, an Licht, guter Luft und Reinlichkeit in den großen Städten hervorgetreten und in diesen hat man sich auch zuerst um Mittel zur Abhilfe der Übelstände bemüht.

Auf dem Gebiete des Haltekinderwesens waren es vornehmlich wohltätige Frauen, die, erschreckt durch das massenhafte Sterben der Kinder in den niederen Volksschichten, besonders der bei fremden Leuten untergebrachten Säuglinge, den Behörden zur besseren Beaufsichtigung dieser verlassenen oder verwaisten Geschöpfe ihre Hilfe anboten oder auf Ersuchen ihre Kräfte in uneigennütziger Weise zur Verfügung stellten.

Die Behörden, welche dem Haltekinderwesen, bis auf wenige Ausnahmen, nur geringwertige Beachtung geschenkt hatten, nahmen diese Hilfe gerne an und benutzten sie zur Kontrolle der Ziehmütter. Zweifellos ist dieser ehrenamtlichen Arbeit der Erfolg zuzuschreiben, daß den „Engelmacherinnen" in den großen Städten ihr schreckliches Handwerk sehr erschwert ist, aber der notwendige Schritt auf dieser Bahn, daß weiter auch den Haltekindern selbst mit ihren vielen angeborenen Fehlern wirksame Hilfe gebracht würde, ist nur in wenigen Städten getan. Das langsame Hinmorden der Kinder hat bedeutend abgenommen, nicht in gleichem Maße die Sterblichkeit der Kinder. Diese Ziffer kann erst dann niedriger werden, wenn dem Kinde selbst die nötige und sachverständige Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Unter diesem Gesichtspunkt wollen wir das Schicksal eines bei fremden Leuten untergebrachten unehelichen, oder öffentlichrechtlich hilfsbedürftigen Kindes verfolgen und zu diesem Zwecke bei der

Fürsorge für Schwangere

beginnen. Diese wird seitens der Armenverwaltungen in der Regel erst dann eingeleitet, wenn die Arbeitsfähigkeit der bedürftigen Schwangeren zum Erwerb ihrer Unterhaltungskosten nicht mehr ausreicht. Kann die Schwangere in ihrer Wohnung verbleiben, so genügt einfache Geldunterstützung. Da aber viele Schwangere sich in abhängigen Stellungen befinden, die sie bei der Entdeckung der Schwangerschaft verlassen müssen, ohne im Elternhause Aufnahme zu finden, so wird die Not für diese Mädchen besonders groß. Abgesehen von der Abneigung vieler Schwangeren aus etwas besseren Verhältnissen z. B. von Konfektioneusen, Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, sind manche Armenverwaltungen gar nicht in der Lage, Schwangeren geeignete Unterkunft zu bieten. Nur in wenigen Städten, z. B. Leipzig, sind Häuser vorhanden, in denen Mädchen ihre Niederkunft erwarten und mit dem Kinde unter geregelter Aufsicht und Pflege noch längere Zeit verbleiben können. Andere Städte nehmen Schwangere in die Siechenhäuser bis zur Geburt auf. Die Geburt selbst vollzieht sich dann im Krankenhause, das gewöhnlich nach neun bis elf Tagen wieder verlassen werden muß. Viele schwangere Mädchen fallen daher gewissenlosen Frauen, die ihnen den letzten Sparpfennig abnehmen, zum Opfer und werden schließlich, mit Schulden belastet, mit ihrem Kinde auf die Straße gestoßen. Soziale und hygienische Erwägungen sprechen dafür, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen, und es kann als zweckmäßiges Abhilfemittel am ehesten ein Asyl für Schwangere, in dem Mutter und Kind auch nach der Geburt noch längere Zeit zusammenbleiben können, empfohlen werden.

Fürsorge für Wöchnerinnen.

Dies Zusammenlassen von Mutter und Kind, sei es in einer Anstalt oder in ihrer Wohnung, hat nicht nur den Vorteil, daß es die Mutter sittlich hebt und ihr erst die Liebe zu ihrem Kinde einflößt, sondern auch den, daß die Mutter das Kind selbst nähren und dadurch vor einer Menge Gefahren bewahren kann, denen künstlich ernährte Kinder bekanntlich ausgesetzt sind.

Es gibt dazu durchaus geeignete Wege, die längst in der Praxis begangen werden. In einer Anzahl Städten werden von den Armenverwaltungen bedürftigen Wöchnerinnen sogenannte Wochenpflegerinnen zur Hilfe geschickt, sofern Verwandte oder Freundinnen diesen Dienst nicht übernehmen können. Die Wochenpflegerinnen haben die Aufgabe, die Pflege der Wöchnerin, sowie deren ganzen Haushalt zu versehen und dafür zu sorgen, daß die Wöchnerin nach frühestens 9 bis 11 Tagen das Bett verläßt. Diese Maßregel verfolgt den Zweck, den Unterleibsleiden, die so häufig den Grund zur armenrechtlichen Unterstützung bilden, nach Möglichkeit vorzubeugen. Sofern es sich nicht um armenrechtlich hilfsbedürftige Wöchnerinnen handelt, werden die Wochenpflegerinnen in geeigneten Fällen von einem Wohltätigkeitsverein gestellt.

Obermedizinalrat Dr. Hauser in Karlsruhe, auf dessen beachtenswerten

Vortrag auf dem Kongreß der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen von 1899 hiermit hingewiesen wird, tritt dafür ein, daß die Krankenkassen gesetzlich angehalten werden sollten, für Schwangere und Wöchnerinnen zu sorgen. So gut dieser Vorschlag vom hygienischen Gesichtspunkte gemeint ist, werden ihm Viele in dieser Allgemeinheit aus dem Grunde nicht zustimmen, weil ihnen die gesetzlich vorgeschriebene Gewährung des Wochenbettgeldes an uneheliche Mütter als Sanktion unsittlichen Verhaltens erscheinen würde. Immerhin darf aber der Nutzen gesetzlicher Fürsorge um den Weltenbürger, zu dem der Grund einmal gelegt ist, nicht unterschätzt werden. Man könnte Hausers Vorschlag vielleicht dahin einschränken, daß für die Ehefrauen der in Krankenkassen versicherten Männer sowie wenigstens für die selbst versicherten Ehefrauen ein Wochenbettgeld bezahlt würde.

Fürsorge für Säuglinge.

Gestatten die Verhältnisse es nicht, Mutter und Kind zusammenzulassen, so muß schließlich für die Säuglinge allein Fürsorge getroffen werden. Es soll an dieser Stelle auf die ungeheuere Sterblichkeit der Säuglinge, die ja genügend bekannt ist, nicht weiter eingegangen werden. Nur soviel sei gesagt, daß man in der Regel auf 100 Säuglinge aus den ärmeren Bevölkerungsschichten 25 Sterbefälle rechnen kann. In Halle a. S. betrug die Sterblichkeit im Jahre 1901 unter allen Kindern der Stadt 29 %, die der Zieh- und Pflegekinder in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 17,36 %. An Brechdurchfall sind davon 5,49 % gestorben. Die Hauptursache der hohen Sterblichkeit war der ungemein heiße Sommer des Jahres 1901.

Eine Maßregel, die allen Säuglingen zu gute kommen kann, gleichgültig, ob sie bei der Mutter oder bei fremden Leuten, ob sie ehelich oder unehelich sind, ist die Zuführung guter Kuhmilch an die Säuglinge. In den meisten Fällen wird es sowohl den armen legitimen Eltern wie den Zieheltern schwer, gute Milch zu kaufen. Man hat daher in einigen Städten beschlossen, für bedürftige Säuglinge einwandsfreie Milch einige Pfennige unter dem Marktpreise zu liefern. Von deutschen Städten, in denen seitens der Gemeinde auf diesem Gebiete vorgegangen ist, kommt nur Straßburg i. E. in Frage, auch Halle a. S., wo in diesem Sommer stadtseitig ein Versuch damit gemacht wird. Man rechnet aber darauf, daß im nächsten Jahre ein Verein, eventuell unter städtischer Beihilfe, die Verteilung der sterilisierten Milch übernehmen wird. Die Hoffnung ist begründet. In anderen deutschen Städten haben sich Vereine zu diesem Zwecke gebildet, doch hat diese Fürsorge in Deutschland noch keinen erheblichen Umfang angenommen. In Frankreich und England ist man vereinsseitig viel weiter als in Deutschland vorgegangen. Es gibt in Frankreich mehrere Vereine, z. B. La Goutte de Lait à Fécamp und L'œuvres philanthropiques du Lait, die in den ärmsten Stadtteilen von Paris und anderen Städten Depots unterhalten und sterilisierte Milch an Leute, deren Bedürftigkeit vorher geprüft ist, zu verschiedenen Preisen je nach den Einkommensverhältnissen der Eltern für Säuglinge abgeben. Die zweckmäßige

Verwendung der Milch wird dadurch kontrolliert, daß die Säuglinge in bestimmten Zeitabschnitten in den Depots untersucht und gewogen werden. Die Ausgabe sterilisierter Milch in Flaschen hat zweifellos mannigfache Vorzüge vor der Hingabe der Milch in offenen Gefäßen, weil das Eindringen von Krankheitskeimen im ersteren Falle besser verhütet werden kann.

Aufnahme von Säuglingen in Anstalten.

Viele Kinder finden in Kinderasylen, Kinderheimen, Kinderkrankenhäusern oder Kinderheilstätten längere oder kürzere Zeit Aufnahme. Auf die Findelhäuser, die wegen schwerwiegender volkswirtschaftlicher und hygienischer Bedenken glücklicherweise in Deutschland keinen Eingang gefunden haben, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Es mag jedoch dabei erwähnt werden, daß in Lockstedt bei Altona ein Kinderheim, welches bis zu 20 Kinder aufnehmen konnte, eingerichtet war, wegen der großen Sterblichkeit der Kinder aber von den Behörden geschlossen wurde. Neuerdings scheint man in Schöneberg bei Berlin eine Art Findelhaus errichten zu wollen. Nach den bisherigen Nachrichten soll dieses Haus lediglich zur Aufnahme von Säuglingen ohne ihre Mütter dienen. Wir würden es wegen der Gefährdung der Kinder bedauern, wenn die Ausführung in dieser Weise geplant wäre und nicht viel mehr in der, daß man Mutter und Kind zusammen aufnimmt.

Familienpflege.

Außer dieser Aufnahme in dazu geschaffene Häuser bleibt aber für den größten Teil der Kinder die als zweckmäßig anerkannte Unterbringung der Säuglinge in Familien übrig. Man ist wohl allerseits darüber einig, daß über die Säuglinge wie über die älteren Kinder, die bei fremden Leuten untergebracht sind, eine eingehende Aufsicht geübt werden muß; streitig ist nur die Art der Ausübung.

Die verschiedenen Arten der Aufsicht, die es in Deutschland gibt, sind nicht aus den Bedürfnissen der Haltekinder heraus, sondern aus bureaukratischen Erwägungen hervorgegangen. Die Kinder, die jetzt getrennt entweder von der Polizei- oder von der Armenverwaltung resp. dem Gemeindewaisenrat beaufsichtigt werden, entstammen denselben traurigen Verhältnissen. Die Gründe ihrer Unterbringung bei fremden Leuten sind dieselben. Die Behandlung bei diesen ist dieselbe, zum großen Teile sind es sogar dieselben Kinder, die je nach der Zahlungsfähigkeit ihrer Eltern oder unehelichen Mütter, bald der polizeilichen, bald der waisenrätlichen Aufsicht, manchmal sogar beiden zugleich unterstellt sind. Der einzige Unterschied ist eben nur der, daß für die eine Kategorie die Eltern oder Mütter, für die andere die Stadt bezahlt. Daraus hat sich die Anschauung gebildet, der städtische Waisenrat habe mit der ersteren Art nichts zu tun; diese zu beaufsichtigen sei Sache der Polizei, die sich aber wieder um die andere Art Haltekinder nicht zu kümmern habe.

Die Behörden üben nun ihre Aufsicht teils mit weiblichen Hilfskräften,

teils ohne solche aus. In vielen Städten sind die weiblichen Hilfskräfte im Ehrenamt tätig, in wenigen sind es Berufs-Waisenpflegerinnen. Es fragt sich nun, welche Art berechtigten Anforderungen genügt.

Gesetze und Ministerialerlasse über das Haltekinderwesen.

Bevor wir auf die in den deutschen Städten zur Beaufsichtigung der Zieh- oder Haltekinder getroffenen Einrichtungen eingehen, wollen wir die zur Regelung des Haltekinderwesens staatlicherseits erlassenen Verordnungen, die ja die rechtliche Grundlage der städtischen Einrichtungen bilden, einer kurzen Betrachtung unterziehen. Die Gesetze und Verordnungen selbst sind im Anhang abgedruckt.

Deutsches Reich.

Für das Deutsche Reich ist ein Gesetz über das Zieh- oder Haltekinderwesen nicht erlassen.

Preußen.

Für Preußen ist noch die alte, einige Jahre außer Kraft gewesene Circularverfügung an sämtliche königliche Oberpräsidenten, die polizeiliche Annahme von Haltekindern betreffend, vom 17. Juni 1840 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung, 1. Jahrgang 1840 Seite 375) maßgebend. Diese Circularverfügung publizierte eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. Juni 1840, welche zunächst nur für den engeren Polizeibezirk von Berlin erlassen war, jedoch den Minister des Innern und der Polizei ermächtigte, die Kontrolle überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfnis dazu zu erkennen geben würde. Dieser Circularverfügung ist ein Immediatbericht des genannten Ministers über die schlimmen Verhältnisse, in denen sich die Haltekinder in Berlin befänden, beigefügt. Die dort angeführten Gründe treffen zum größten Teile auch heute noch zu. Die Kabinetts-Ordre macht die Befugnis zur Annahme von Haltekindern von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig und bestimmt als Altersgrenze für die Überwachung der Kinder das vierte Lebensjahr.

Weitere Folge scheint dieser Circularverfügung durch Erlaß von Polizeiverordnungen in den Provinzen oder Regierungsbezirken nicht gegeben zu sein, wenigstens sind derartige Vorschriften aus den Jahren vor 1874 uns nicht bekannt geworden. Im Jahre 1874 erließen die Minister des Innern und der geistlichen &c. Angelegenheiten unter dem 18. Juli 1874 ein Circular an sämtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und an das Königliche Polizeipräsidium in Berlin, die Überwachung der Unterbringung sogenannter Haltekinder betreffend (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung von 1874 S. 173), in dem das Bedürfnis, die Behandlung der Haltekinder vom sanitären Standpunkte anderweit zu regeln, anerkannt und ausgeführt wird, daß hierzu ohne Zweifel der Erlaß eines Gesetzes am wirksamsten sein würde, besonders nachdem durch § 1 der Reichsgewerbe-

ordnung, der den Betrieb eines Gewerbes jedermann gestatte, die Kabinetts-Ordre von 1840 um deswillen außer Kraft gesetzt sei, weil sie die Aufnahme und das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig mache. Es erschiene deshalb nur zulässig, von den Pflegeeltern die Anzeige von der Aufnahme eines Haltekindes zu verlangen. Sofern dies im Wege der polizeilichen Verordnung vorgeschrieben würde, hätten die Polizeibehörden die Möglichkeit, sich davon zu überzeugen, ob Leben und Gesundheit der Kinder gefährdet sei und ohne Zweifel die Befugnis, die Fortsetzung des Kostverhältnisses zu verhindern, nötigenfalls auch das Kind zwangsweise abholen und anderweit unterbringen zu lassen. Der Ministerialerlaß stellt schließlich den Regierungen anheim, entsprechende Verordnungen zu erlassen, soweit ein Bedürfnis dafür vorhanden sei, macht aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Regierungen sich innerhalb der durch den Ministerialerlaß vorgezeichneten Grenzen halten sollten.

So gab es zu dieser Zeit keine bindende Vorschrift zur Regelung des Haltekinderwesens. Wenige Jahre später wurde dem § 6 der Reichsgewerbeordnung, welcher die Ausnahmen von den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung enthält, „die Erziehung von Kindern gegen Entgelt" hinzugefügt und es bestand nun kein Hindernis mehr, wiederum die Aufnahme von Haltekindern von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen. Der unter dem 20. März 1896 von den beiden erwähnten Ministerien ergangene Runderlaß an die Königlichen Regierungspräsidenten mit Ausnahme derjenigen der Provinzen Schleswig-Holstein und Westfalen, betreffend die Überwachung der sogenannten Ziehkinder (Min.Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 67) tut der Erweiterung des § 6 der Reichsgewerbeordnung keine Erwähnung, sondern behandelt nur die Altersgrenze für die Überwachung der Haltekinder, als welche das sechste Lebensjahr für angemessen erachtet ist.

Bayern. Baden.

Im Königreich Bayern und im Großherzogtum Baden wird die Beaufsichtigung der Haltekinder durch den Artikel 41 des bayerischen und § 48a des badischen Polizei-Strafgesetzbuches geregelt (siehe Anhang). Danach ist die Annahme von Pflegekindern unter 8 bez. 7 Jahren von der Bewilligung der Polizeibehörde abhängig gemacht, auch die schlechte Behandlung der Kinder unter Strafe gestellt. Die Erlaubnis ist von den zuständigen Polizeibehörden zu erteilen und event. wieder zurückzunehmen.

Württemberg.

Im Königreich Württemberg sind durch die im Anhang abgedruckten Ministerialerlasse die Oberämter und O.A.-Physikate angewiesen, „ihr Augenmerk auf die Einwirkung des Inkostgebens kleiner Kinder bei fremden Personen und die herrschende Kindersterblichkeit zu richten". Alle 8 Jahre, in Stuttgart alle 6 Jahre, veranstalten die genannten Behörden Visitationen, auf denen die Ortsvorsteher die im Verein mit den Ortsgeistlichen angelegten Listen über die in der Gemeinde befindlichen Kostkinder unter 6 Jahren vorzulegen haben.

Die Annahme von Kostkindern ist von keiner Erlaubnis abhängig gemacht.

Hessen.

Im Großherzogtum Hessen besteht ein Gesetz, den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter 6 Jahren betreffend, vom 10. September 1878 nebst dazu erlassener Instruktion vom 14. Mai 1880 (siehe Anhang). Nach diesen Vorschriften ist die Annahme von fremden Kindern unter 6 Jahren von polizeichlicher Erlaubnis abhängig gemacht. Die Vorschrift gilt auch bei unentgeltlicher Inpflegenahme. Die Aufsicht wird in der Weise ausgeübt, daß von den Organen der Polizeibehörde die Hilfe von Frauenvereinen in Anspruch genommen werden kann, und daß stets ein Arzt mit der Überwachung der einzelnen Pflegekinder beauftragt wird. Dieser ist verpflichtet, innerhalb 5 Tagen den Pflegling und die Verhältnisse seiner Verpflegung zu besichtigen. Diese Einsichtnahme hat der Arzt in Zwischenräumen von längstens je 3 Monaten zu wiederholen. Außerdem sind aber die Kreisgesundheitsämter bezw. „delegierten Kreisärzte" beauftragt, in den Gemeinden ihres Kreises die Pflegekinder, von deren Aufnahme sie durch die Ortspolizeibehörde benachrichtigt werden, bei sich bietender Gelegenheit, jedenfalls aber einmal im Laufe des Jahres, bei den Pflegeeltern zu besichtigen. Bei ihren Besuchen haben sie sich die vorgeschriebenen Überwachungsbogen von den Bürgermeistern vorlegen zu lassen und darin ihren Vermerk über das Ergebnis ihrer Untersuchung und etwaige Anträge einzutragen. Alljährlich haben die Kreisärzte einen Jahresbericht über den Stand des Pflegekinderwesens in ihrem Bezirk und ihre Wahrnehmungen in dieser Beziehung, sowie auch über die in ihrem Bezirk üblichen Pflegegeldersätze anzufertigen. Für jedes Haltekind sind die in der Instruktion vorgeschriebenen Frage- und Überwachungsbogen auszufertigen und auf dem laufenden zu erhalten.

Sachsen-Weimar. Sachsen-Altenburg. Schaumburg-Lippe. Lübeck. Hamburg.

Von den übrigen deutschen Staaten sind Verordnungen resp. Gesetze im Großherzogtum Sachsen-Weimar, Herzogtum Sachsen-Altenburg, im Fürstentum Schaumburg-Lippe, in Lübeck und Hamburg erlassen, die sämtlich die Annahme von Haltekindern von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig machen und als Altersgrenze teils das 6. teils das 8. Jahr festsetzen. Die Verordnungen 2c. stehen im Anhange abgedruckt.

Die übrigen Staaten.

Die Staaten Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lippe und Bremen haben keinerlei Vorschriften zur Regelung des Haltekinderwesens erlassen. Einige wenige Städte der genannten Länder sind auf diesem Gebiete selbständig vorgegangen.

Polizeiverordnungen der Ober- und Regierungspräsidenten.

Kehren wir nun nach Preußen zurück, so finden wir, daß vom Jahre 1876 an die Ober- oder Regierungspräsidenten Polizeiverordnungen, betreffend das Halten von Ziehkindern erlassen haben. Im Anhang sind nur wenige Verordnungen abgedruckt, da sie alle einander sehr ähnlich sind. Sie machen sämtlich die Aufnahme von noch nicht 6 Jahre alten Kindern von der polizeilichen Erlaubnis abhängig. Dieselbe wird auf Widerruf erteilt und kann zurückgenommen werden; bei einem Wohnungswechsel muß sie erneuert werden; der Umzug oder der Tod der Haltekinder unterliegt der Anmeldepflicht. Den Beamten der Polizeiverwaltung, sowie den von derselben beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Wohnungen der Pflegeeltern zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffende Fragen ist Auskunft zu erteilen, auch das Kind auf Erfordern vorzuzeigen. Die preußischen Polizeiverordnungen dehnen ihre Rechtskraft meistens auf diejenigen Kinder nicht aus, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege oder staatlich genehmigter Wohltätigkeitsvereine eintritt. Eine Anzahl derselben ermächtigen die Ortspolizeibehörden, auch diejenigen Personen von den Vorschriften der Verordnung zu entbinden, welche ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen (vergl. § 52 des R.Str.G.B.) oder des Vormundes die Fürsorge für ein Kind übernommen haben. Die Verordnung für die Provinz Schlesien vom 10. Februar 1881 gibt den Wohtätigkeitsvereinen diese Freiheiten nicht, gestattet vielmehr nur, daß die sonst von den Pflegeeltern erforderte Einholung der polizeilichen Erlaubnis von den Organen dieser Vereine eingeholt, auch die An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt werden kann.

Die meisten Polizeiverordnungen begnügen sich damit, vorzuschreiben, daß den Beamten der Polizeiverwaltung und den von derselben beauftragten Personen Zutritt zur Wohnung zu gestatten und Auskunft zu erteilen sei. Eine — die für den Reg.-Bez. Schleswig — geht darin weiter und schreibt vor, daß den Organen der Polizei und der Armenpflege, dem Kreisphysikus, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, den kommunalen und polizeilichen Aufsichtsbeamten, den Waisenräten und den Vormündern, sowie sonstigen von der Ortspolizeibehörde beauftragten, mit einer Legitimation versehenen Personen von den Kostgebern der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten und auf alle die Pflegekinder betreffende Fragen wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen, auch ihren Ratschlägen und Anordnungen über die Behandlung und Erziehung der Kinder Folge zu leisten sei.

Alle Polizeiverordnungen behandeln aber die Hauptsache, nämlich die Besichtigung der Kinder selbst als Nebensache, denn sie schreiben nur vor, daß „auf Erfordern" oder „auf ausdrückliches Erfordern" die Kinder vorzuzeigen sind.

In den übrigen deutschen Bundesstaaten, die Gesetze oder ministerielle Vorschriften über das Halten von Ziehkindern besitzen, erübrigten sich besondere Polizeiverordnungen für größere Verwaltungsbezirke meist, dagegen sind verschiedentlich ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, von denen einige dem Anhang beigefügt sind.

Veranstaltungen von Ortspolizeibehörden und städtischen Armenverwaltungen auf dem Gebiete des Zieh- oder Haltekinderwesens.

Die Aufsicht über die Haltekinder wird, wie wir oben gesehen haben, in den meisten deutschen Städten getrennt von der Polizeiverwaltung und der Armenverwaltung oder dem Gemeindewaisenrat geführt.

In den weitaus meisten Städten bedienen sich die Polizeiverwaltungen dazu des Polizeisergeanten als einzigen Beurteilers rationeller Verpflegung des verwaisten Säuglings, die Armenverwaltungen der männlichen Organe der Armenpflege.

Die Erkenntnis, daß beide Arten von Kontrollen völlig unzureichend sind, hat einige Behörden in größeren Städten bewogen, bessere Organisationen zur Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Haltekinder zu treffen.

Zur Beleuchtung der dort eingeführten Veranstaltungen sei es gestattet, einige typische Beispiele anzuführen. (Auf eine Anzahl Statuten und Anweisungen im Anhang wird hierdurch hingewiesen.)

1. Berlin.

a. Polizeipräsidium. Die Aufsicht über die Haltekinder wurde früher durch die Polizeireviere und dann allein durch den ärztlichen Leiter des Haltekinderwesens ausgeübt. Um eine häufigere Kontrolle der Pflegestellen zu ermöglichen, sind seit Dezember 1901 auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern 10 den besseren Ständen angehörige, in der Kinderstation der Königlichen Charité besonders ausgebildete Damen, die ihrerseits der Kontrolle des Haltekinderarztes unterstehen, gegen ein Jahresgehalt von 500 Mark auf Grund von Dienstverträgen (§§ 611 ff. B.G.B.) und nach Ableistung des Staatsdienereides mit der Aufsicht über die Haltefrauen betraut worden. Diese Aufsichtsdamen haben diejenigen Haltefrauen, die Säuglinge in Pflege haben, alle 14 Tage, die übrigen alle Monate einmal zu besuchen und, wenn sie Mißstände vorfinden, die sie nicht selbst abstellen können, darüber an die vorgesetzte Abteilung zu berichten. Jeder ist ein bestimmter Bezirk Berlins zur alleinigen Kontrolle überwiesen. Die Zahl der Pflegestellen jedes Bezirks schwankt zwischen 150 und 225. Die Aufsicht wird nur bis zum vierten Jahre ausgeübt. Die Regelung des Berliner Haltekinderwesens ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Diese Einrichtung bezieht sich nur auf den Stadtbezirk Berlin. Für die übrigen Teile des Landespolizeibezirks Berlin: Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf gilt für das Haltekinderwesen die Oberpräsidialverordnung vom 29. Mai 1882, welche die Aufsicht bis zum 6. Lebensjahre ausdehnt. Besoldete Aufsichtsdamen sind in den genannten Städten nicht vorhanden.

b. Gemeindewaisenrat. Dem Gemeindewaisenrat von Berlin liegt die Beaufsichtigung der in Berlin bei fremden Leuten untergebrachten Waisenkinder hinsichtlich deren Pflege und Erziehung, sowie die Auszahlung des Kostgeldes an die Pflegeeltern ob. Soweit zum Gemeindewaisenrat Waisenpflegerinnen gehören, beaufsichtigen diese die sämtlichen Waisenmädchen und -Knaben bis zu deren Einschulung. Die Aufsicht über die schulpflichtigen Knaben führen nur die männlichen Mitglieder des Waisenrats.

2. Breslau.

a. Polizeipräsidium. Dem Polizeipräsidium zur Seite und unter seiner besonderen Aufsicht steht der Aufsichtsverein für Kostkinder in Breslau, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, für möglichst gute Pflege derjenigen Kinder unter 4 Jahren zu sorgen, welche im Stadtbezirk bei Nichtangehörigen in Kost gegeben sind. Eine weitere Aufsicht wird von Polizei wegen nicht geführt.

b. Die städtische Armenverwaltung hat für die auf städtische Kosten untergebrachten Kinder unter 4 Jahren mit demselben Verein ein Abkommen getroffen. Zur Beaufsichtigung der über 4 Jahre alten Kinder bedient sich die Armendirektion der Mitwirkung der Damen des Breslauer Armenpflegerinnenvereins, neben der Kontrolle durch die Organe der Armen- und Waisenverwaltung. Außerdem ist ein Ortsstatut, betreffend die Bevormundung öffentlich unterstützter Minderjähriger durch Beamte der Armenverwaltung erlassen, auf Grund dessen der Generalvormund eine Kontrolle über die ihm unterstellten, auf Stadtmittel untergebrachten Kinder durch öfter angeordnete ärztliche Untersuchungen, Einforderung von Berichten und Einsichtnahme der Schulzeugnisse ausübt.

Für die städtischen über vier Jahre alten Haltekinder besteht *sonach* eine doppelte Kontrolle, für die polizeilichen über vier Jahre gar keine, resp. nur die durch die männlichen Organe des Gemeindewaisenrats (B.G.B.)

3. Frankfurt a. M.

a. Polizeipräsidium. Der Polizeiverwaltung steht ein Ausschuß von Delegierten verschiedener Wohltätigkeits-Frauenvereine zur Seite. Die Tätigkeit dieser Damen ist eine ehrenamtliche.

b. Armenverwaltung. Die Aufsicht wird durch die männlichen Organe der städtischen Armenverwaltung bezw. des Gemeindewaisenrats und den Stadtaccoucheur geführt.

4. Elberfeld.

Die Aufsicht anscheinend über sämtliche Haltekinder übt der Zentralwaisenrat aus, der von der Polizeiverwaltung die Namen und Wohnungen der Haltekinder übermittelt erhält und diese Mitteilungen dem Elberfelder Frauenverein weitergibt. Letzterer hat die Aufsicht im verflossenen Jahre über 156 Kinder ausgeübt und eine zweimalige Besichtigung der Kinder durch den Arzt herbeigeführt.

5. Hannover.

a. Polizeipräsidium. Die Polizeiverwaltung übt die Aufsicht über ihre Haltekinder durch Frauen im Ehrenamt aus, die in den betreffenden Polizeirevieren sich dazu erboten haben. Im Bedarfsfalle wird ein Arzt herbeigeholt.

b. Armenverwaltung. Der Gemeindewaisenrat führt auf Grund des Art. 78 Preuß. A.G. zum B.G.B. mit Hilfe des „Vereins zur Beaufsichtigung des Pflege- und Kostkinderwesens in Hannover und Linden"

die Aufsicht über sämtliche bei fremden Leuten untergebrachte Kinder, also auch über die polizeilichen, aus. Letztere werden daher doppelt beaufsichtigt.

6. Kiel.

In Kiel hat eine Vereinigung der Beaufsichtigung über die sogen. polizeilichen und städtischen Ziehkinder stattgefunden. Alle bei fremden Leuten untergebrachten Kinder sind von den Pflegeeltern sofort nach der Annahme polizeilich anzumelden und nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis in der medizinischen Poliklinik vorzustellen. Außerdem sind die Ziehkinder, deren Familiennamen mit den Buchstaben A bis L beginnen, an jedem ersten Mittwoch im Monat, die übrigen an jedem zweiten Mittwoch daselbst dem Arzte zu präsentieren. Können Kinder wegen Krankheit nicht vorgestellt werden, so haben die Pflegeeltern bei Vermeidung der dauernden Entziehung des Erlaubnisscheines die Pflicht, hiervon dem Direktor der medizinischen Poliklinik mündlich oder schriftlich Nachricht zu geben, damit die Kinder im Hause besucht werden können.

Dies Verfahren berücksichtigt also die Gebrechen der Ziehkinder.

7. Posen.

Die Kontrolle über die polizeilichen und städtischen Haltekinder ist eine einheitliche und untersteht allein dem Gemeindewaisenrat. Ihm zur Seite stehen waisenrätliche Helferinnen im Ehrenamt und zwar für jeden der 16 Armenbezirke eine mit einer Vertreterin. Außerdem ist ein Ziehkinderarzt angestellt. Dieser hat jede neue Pflegestelle innerhalb 8 Tagen zu besichtigen, die Ziehkinder im ersten und zweiten Lebensjahre alle drei Monate und vom vollendeten zweiten Lebensjahre ab alle sechs Monate im Rathause zu untersuchen und zu wiegen. Ergibt sich bei diesen Untersuchungen, daß ein Ziehkind in seiner Entwicklung zurückbleibt, so hat es der Ziehkinderarzt in der Pflegestelle öfter aufzusuchen, auch hat er dem Ersuchen der zuständigen Helferin um Untersuchung eines Ziehkindes, Besichtigung einer Pflegestelle oder Äußerung über den Gesundheitszustand eines Kindes zu entsprechen. Er behandelt erkrankte Kinder nicht selbst, sondern überweist sie dem Armenarzt oder Krankenhause. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, hat er sich der ersten ärztlichen Behandlung zu unterziehen.

8. Charlottenburg.

Auf Grund eines Abkommens zwischen der Königl. Polizeiverwaltung und der Stadt werden alle Ziehkinder durch die Stadtarmenärzte und den durch ehrenamtliche Waisenpflegerinnen verstärkten Gemeindewaisenrat beaufsichtigt.

9. Hamburg.

Die polizeilichen Haltekinder werden von Damen, die im Ehrenamt tätig sind, zusammen mit den Polizeioffizianten kontrolliert. Die auf öffentliche Kosten untergebrachten Haltekinder werden durch die Organe der städtischen Armenpflege, in der auch Damen ehrenamtlich tätig sind, beaufsichtigt.

10. Stuttgart.

Die polizeilichen Haltekinder unterliegen so gut wie keiner Beaufsichtigung, wie aus den im Anhang abgedruckten Ministerialerlassen ersichtlich ist.

Für die Beaufsichtigung der auf Kosten der Armenverwaltung untergebrachten Kinder sind besoldete städtische Armenpfleger (2 Armenpfleger und 1 Armenpflegerin) angestellt, die jedes Kind alljährlich mindestens einmal besuchen müssen. Außerdem ist ein Abkommen mit dem „Württembergischen Frauenverein" getroffen, nach welchem dieser nicht nur die in Familienpflege, sondern auch die in Anstalten auf Kosten des Armenverbandes untergebrachten Kinder durch seine Mitglieder beaufsichtigen läßt.

11. Mannheim.

Das Polizeibezirksamt Mannheim hat die Kontrolle der polizeilichen Haltekinder unter Zustimmung des Ministeriums der städtischen Armenkommission übertragen. Die Kontrolle wird durch Frauenvereine geübt. Die Kontrolle über polizeiliche und städtische Haltekinder ist also eine einheitliche.

12. Mainz.

In Mainz werden die polizeilichen Haltekinder gemäß dem oben angeführten hessischen Gesetz vom 10. September 1878 und der Instruktion vom 14. Mai 1880 durch die Organe der polizeilichen Verwaltung und einen Arzt beaufsichtigt.

Für die auf Stadtkosten in Familienpflege untergebrachten Haltekinder sorgt der städtische Erziehungsbeirat, der aus dem Dirigenten der Armenverwaltung als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern besteht, sich jedoch durch Zuziehung von Geistlichen, Lehrern, Ärzten, Frauen u. s. w. verstärken kann.

13. Lübeck.

Der Polizei zur Seite stehen sogen. Schutzfrauen, die dem Polizeiamt halbjährlich Bericht über den Zustand der Haltekinder erstatten.

Einige Städte haben eine andere Organisation als die obenbeschriebenen für die Beaufsichtigung der Haltekinder eingeführt.

14. Danzig.

Zu denen, die in jüngster Zeit auf diesem Gebiete bessernd vorgegangen sind, gehört Danzig. Hier werden jetzt alle Haltekinder, sowohl die polizeilichen, wie die von der Stadt unterhaltenen durch einen Ziehkinderarzt und besoldete Waisenpflegerinnen in ihren Wohnungen, wie in monatlichen Vorstellungen vor dem Arzte kontrolliert. Jedes Kind im ersten Lebensjahre wird monatlich einmal, im zweiten Lebensjahre alle 3 Monate dem Arzte vorgestellt und vorher gewogen. Die Waisenpflegerinnen sind bei der Vorstellung anwesend. Über das zweite Lebensjahr hinaus wird die Kontrolle jedoch nicht geführt.

15. Dresden.

Eine gleiche Kontrolle durch Ziehkinderarzt und besoldete Pflegerinnen hat die Stadt Dresden schon seit längerer Zeit. Die Kinder werden bis

zum 4. Lebensjahre kontrolliert, von da ab unterstehen sie bis zum 14. Lebensjahre der Aufsicht des Albertvereins, eines gut organisierten Frauenvereins.

16. Leipzig.

In Leipzig, der Stadt, welche zuerst auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgegangen ist, wurden früher nur alle unehelichen Kinder beaufsichtigt, seit 1901 dagegen ist die Kontrolle auf alle bei fremden Leuten untergebrachten Kinder bis zu deren 14. Lebensjahr ausgedehnt worden[1].

17. Halle a. S.

Halle a. S. hat die Art der Beaufsichtigung von Leipzig übernommen und dieselbe sowohl über die früher polizeilich kontrollierten, wie über die auf städtische Kosten untergebrachten Haltekinder seit dem 1. April 1900 einheitlich gestaltet.

Vor dieser Zeit wurden die sogen. polizeilichen Haltekinder nur von den Polizeisergeanten, die von der Armendirektion untergebrachten von einem Frauenverein beaufsichtigt. Letzterer verwendete neben seinen Vereinsdamen eine Gehilfin, welcher die Stadt eine geringe Geldentschädigung zahlte und übte eine Aufsicht, wie sie heute noch von den Frauenvereinen in anderen Städten geübt wird, nämlich in der Hauptsache über die Umgebung des Kindes, nicht aber über dessen körperliche Gebrechen.

Die alleinige Aufsichtsinstanz über alle in Halle a. S. vorhandenen Haltekinder ist seit 1900 der Vorsitzende der Armendirektion, der auch Vorsitzender des Gemeindewaisenrates ist.

Die polizeilichen Haltekinder, die nach der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, betr. das Halten der sogen. Kost- und Ziehkinder, vom 17. Dezember 1880, von der Polizei kontrolliert werden müssen, wurden ihm dadurch unterstellt, daß ihm der Oberbürgermeister als Chef der städtischen Polizei das Polizeidezernat über das Ziehkinderwesen übertrug.

Für Städte mit königlicher Polizeiverwaltung läßt sich diese einfache Form nicht wählen, es wird aber weiter unten auf die Regelung der Frage eingegangen werden.

Für die Ausübung der Beaufsichtigung der gesamten — rund 500 — Ziehkinder wurden ein Ziehkinderarzt und vier besoldete Waisenpflegerinnen angestellt; dazu kam ein Bureaubeamter, der außerdem die Waisenratsangelegenheiten zu bearbeiten hat. — Dies ist der ganze Apparat für das Ziehkinderwesen. Der Ziehkinderarzt und die Waisenpflegerinnen erhalten eine Legitimation. Über die Ausdehnung der Aufgaben der besoldeten Waisenpflegerinnen auf das Gebiet der Armen- und Waisenpflege siehe unter „Kosten der Beaufsichtigung“.

Die Vorschriften nun, welche die vier vorgenannten Städte für die Beaufsichtigung der Haltekinder erlassen haben,

---

[1] Hierbei sei auf die verdienstvollen Schriften des Leipziger Ziehkinderarztes Dr. med. Taube über das Ziehkinderwesen hingewiesen.

stimmen bis auf die oben angeführten Unterschiede in allen wesentlichen Punkten überein. Bei der Bedeutung derselben sollen sie nicht in der knappen Form der Anweisung im Anhang wiedergegeben, sondern mit Bemerkungen und Erläuterungen versehen, hier folgen:

Die Aufgaben des Ziehkinderarztes und der besoldeten Waisenpflegerinnen.

A. Ziehkinderarzt.

Der Ziehkinderarzt hält allwöchentlich Sprechstunde zur Vorstellung derjenigen Kinder ab, die der Aufsicht neu unterworfen, oder von den besoldeten Waisenpflegerinnen wegen irgend welcher Anstände bestellt sind. Er behandelt die Kinder nicht selbst, sondern überweist sie dem Krankenhause oder Spezialarzte zur Behandlung; er instruiert die Waisenpflegerinnen und Ziehmütter und verordnet Stärkungsmittel.

Halbjährlich untersucht er alle der Aufsicht unterstehenden Kinder, die in Gruppen von 50—60 hintereinander bestellt werden und ordnet deren Erscheinen in der Wochensprechstunde an, wenn sich bei der Generaluntersuchung eine diffizile ärztliche Untersuchung als notwendig erweist.

Nähere Angaben über Hallesche Ziehkinderverhältnisse finden sich in dem im Anhang abgedruckten Aufsatz des Ziehkinderarztes der Stadt Halle a. S., Prof. Dr. Reineboth, auf dessen Tabelle über die Gewichte der Halleschen Ziehkinder in den ersten 11 Lebensmonaten besonders hingewiesen wird. Es ist dies unseres Wissens die erste Tabelle, auf der Wägungen von künstlich ernährten Ziehkindern zur Darstellung gelangen.

B. Besoldete Waisenpflegerinnen.

1. Mitteilung über ein neues Ziehkind.

Die Waisenpflegerin erhält von jedem in ihrem Bezirke wohnenden Ziehkinde Mitteilung von der „Geschäftsstelle für die Beaufsichtigung der Ziehkinder" durch ein Formular, in dem Name und Geburtstag des Kindes, sowie Name und Wohnung der Zieheltern verzeichnet sind, mit dem Auftrage, innerhalb 8 Tagen über die Wohnungsbeschaffenheit, den Gesundheitszustand des Kindes, sowie über Betten, Wäsche und Nahrung desselben Bericht zu erstatten.

2. Überweisung eines Kindes in die Kontrolle der Pflegerin.

Ist den Zieheltern auf Grund des Berichts der Pflegerin über Behandlung, Reinlichkeit 2c. und der inzwischen von der Geschäftsstelle bei der Polizeiverwaltung eingezogenen Erkundigung über den Leumund der Pflegeeltern die Erlaubnis zum Halten des Ziehkindes erteilt worden, so erhält die Waisenpflegerin das Kontrollbuch und den Kontrollbogen über das

Kind und händigt ersteres der Ziehmutter zugleich mit einer Vorladung für das Kind zur nächsten ärztlichen Wochenvorstellung aus.

3. Wochenvorstellung (Sprechstunde).

Bei der Wochenvorstellung vor dem Ziehkinderarzt hat die Waisenpflegerin die aus ihrem Bezirk anwesenden Kinder, nachdem sie die bis zu 2 Jahre alten gewogen und das Gewicht in das Kontrollbuch eingetragen hat, dem Ziehkinderarzt vorzustellen und ihm über den Zustand des Kindes und sonstige wissenswerte Verhältnisse Bericht zu erstatten, damit bei nicht ausreichender Ernährung event. Milch oder andere Stärkungsmittel bewilligt werden. Bei städtischen Ziehkindern werden die Kosten dafür aus allgemeinen städtischen Mitteln, bei polizeilichen in Leipzig, Dresden, Halle a. S. aus einem Legat bestritten. Eine Anzahl Stärkungsmittel und Medikamente werden stets vorrätig gehalten und den Ziehmüttern für die Kinder nach Bedarf sofort mitgegeben. Diejenigen Waisenpflegerinnen, welche nicht mit dem Wiegen der Kinder aus ihrem Bezirk beschäftigt sind, haben der Untersuchung und den Anordnungen, Belehrungen und Demonstrationen des Ziehkinderarztes mit größter Aufmerksamkeit zu folgen. Der Arzt weist bei diesen Untersuchungen auf Gebrechen und Krankheiten der Kinder hin und gibt hierbei wie nach Beendigung jeder Wochenvorstellung den Waisenpflegerinnen Verhaltungsmaßregeln. Gerade hierin liegt die wesentlichste Garantie für eine sorgsame und zweckmäßige Ausbildung der Waisenpflegerinnen zur Erkennung und Verhütung von Krankheiten.

Nach der Instruktion durch den Arzt folgt eine Besprechung der Waisenpflegerinnen untereinander über die Behandlung einzelner Fälle und Aufklärung der neu eingeführten durch die älteren Waisenpflegerinnen.

Auch die Ziehmütter haben der Untersuchung ihrer Ziehkinder beizuwohnen, und während auf der einen Seite des Arztes die Waisenpflegerin, auf der anderen die Ziehmutter steht, die Fragen des Ziehkinderarztes zu beantworten. Dabei werden sie nach der Nahrung des Kindes und der Art gefragt, wie sie die Milch, die Gries-, Mehl- und Hafersuppe ꝛc. bereiten und erhalten Anweisungen für die weitere Ernährung des Kindes. An der bisherigen Ernährungsweise, mag sie selbst etwas ungewöhnlich sein, wird nichts geändert, wenn das Kind bei ihr gedeiht.

Ordnet der Ziehkinderarzt bei Erkrankung des Kindes die spezialärztliche[1] Behandlung desselben an, so wird sofort von dem bei der Untersuchung stets anwesenden Büreaubeamten eine entsprechende Anweisung ausgefertigt und durch die Waisenpflegerin der Ziehmutter mit dem Auftrage übergeben, am andern Morgen das Kind in die vorgeschriebene Behandlung nehmen zu lassen. Die Waisenpflegerin hat sich davon zu überzeugen, daß dies geschehen ist und das Kind, solange es krank ist, so oft zu besuchen, als es der Zustand desselben nötig erscheinen läßt. Das Blatt mit

[1] Alle bisher darum ersuchten Spezialärzte haben sich in Halle a. S. zur kostenlosen Behandlung dieser Kinder bereit erklärt; allerdings kommen dort in erster Linie die Kliniken in Frage.

der Anweisung, auf dem von seiten des behandelnden Arztes ein Vermerk über die Diagnose rc. gemacht wird, hat sie von der Ziehmutter wieder einzufordern und bei der nächsten Wochenvorstellung dem Ziehkinderarzt zurückzugeben, wobei sie diesem zugleich über das Befinden des Kindes Mitteilung macht. Wird vom Ziehkinderarzt eine nochmalige Vorstellung des Kindes nach einem bestimmten Zeitraum von 1—4 Wochen angeordnet, so hat die Pflegerin darauf zu achten, daß das Kind zur bestimmten Zeit wieder zur Untersuchung kommt.

4. Beaufsichtigung der Kinder in der Pflegestelle.

Die Waisenpflegerinnen haben die ihnen überwiesenen Kinder alle 3 Wochen einmal zu besuchen, die unter 1 Jahr alten körperlich zu besichtigen und sich zu überzeugen, wie die Kinder genährt, gebettet, gewaschen, gekleidet und in welcher Weise sie sonst behandelt werden. Dazu gehört namentlich die Kontrolle über die Sauberkeit der Sauger und Saugflaschen, über die Reinheit der Milchkochtöpfe, die Anweisung über Abkochen der Milch, Mischung mit Wasser und anderen Zutaten u. s. w. Sie haben ferner die gehörige Lüftung des Schlaf- und Wohnraumes und zu geeigneten Zeiten das Austragen der Kinder ins Freie zu veranlassen.

Dabei haben sie den Pflegeeltern stets mit Freundlichkeit zu begegnen und Rücksicht auf die Verhältnisse, in denen die Leute leben, zu nehmen. Wünschenswerte Verbesserungen sind nach und nach einzuführen, damit die Pflegeeltern sich von dem Nutzen derselben überzeugen und sie später ganz von selbst beibehalten.

Zieheltern, welche trotzdem den Anweisungen Hindernisse in den Weg legen, was in Halle in den 2 Jahren seit Einführung dieser Kontrolle noch nicht vorgekommen ist, sind auf die in der Anweisung für die Zieheltern angedrohten Strafen zu verweisen und falls sie auch dann den Anweisungen der Waisenpflegerinnen nicht sachgemäße Folge leisten, dem Vorsitzenden der Armenverwaltung und dem Ziehkinderarzte als unfolgsam zu benennen.

Die Pflegerinnen dürfen sich durch ansteckende Krankheiten, welche in der betreffenden Wohnung oder dem betreffenden Hause herrschen, von dem Besuch der Kinder nicht abhalten lassen, müssen aber bei ferneren Besuchen die nötige Vorsicht durch Umkleiden u. s. w. beobachten.

Über ihre Wahrnehmungen bei den Besuchen, namentlich über vorgefundene Übelstände, Ordnungswidrigkeiten, erkrankte oder nicht mehr vorgefundene Ziehkinder haben sie der Geschäftsstelle und dem Arzte allwöchentlich, dringenden Falls aber sofort Mitteilung zu machen, ebenso wenn ihnen bekannt wird, daß in ihrem Revier ein noch nicht der Beaufsichtigung unterstelltes Kind sich befindet.

Kranken Kindern haben sie ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und das Kind bei der nächsten Wochenvorstellung vorzustellen, falls es transportfähig ist. Befindet sich das Kind in privatärztlicher Behandlung, so hat die Waisenpflegerin darauf zu sehen, daß den Anordnungen dieses Arztes Folge geleistet wird. Dem Ziehkinderarzte ist hierüber Mitteilung

zu machen. Derselbe mischt sich natürlich in die Behandlung des Kindes durch einen anderen Arzt nicht ein.

Für die Bekämpfung **des Brechdurchfalles** sind die Waisenpflegerinnen in Halle a. S. mit besonderen Vollmachten ausgerüstet. Da sie hinreichend geschult sind, um die Anzeichen des Brechdurchfalles zu erkennen, treffen sie sofort die ersten notwendigen Anordnungen, wie Aussetzen der Ernährung mit Milch u. s. w., dann aber sind ihnen eine Anzahl Anweisungen ausgehändigt, um sofortige ärztliche Behandlung des Kindes event. seine Aufnahme ins Krankenhaus herbeizuführen. Diese Maßregeln werden in Halle a. S. auch bei den im elterlichen Hause befindlichen und der Armenpflege anheimgefallenen Kindern angewandt.

Da bei neugeborenen unehelichen Kindern **die Syphilis** ziemlich oft auftritt, so werden die Waisenpflegerinnen auch in der Erkennung dieser Krankheit besonders instruiert und verpflichtet, dem Ziehkinderarzte sofort Mitteilung zu machen, wenn sie Verdacht auf Syphilis haben. Vom Arzte werden dann die weiteren Maßregeln angeordnet. Es ist in Halle a. S. und jedenfalls auch anderswo vorgekommen, daß Zieheltern von syphilitischen Ziehkindern angesteckt sind.

Ferner wird in Halle a. S. **der Buckelbesichtigung** der Säuglinge die größte Aufmerksamkeit gewidmet, denn es hat sich schon im ersten Jahre der intensiven Kontrolle herausgestellt, daß Buckel bei den oft erblich belasteten und schwächlichen Ziehkindern ungemein häufig sind. Die bes. Waisenpflegerinnen haben jedes unter 1 Jahr alte Kind, das sie besuchen, daraufhin besonders zu besichtigen und nötigen Falls dem Arzt in der nächsten Sprechstunde vorzustellen.

Jeden Besuch haben die Waisenpflegerinnen in dem den Zieheltern übergebenen Kontrollbuche unter Angabe des Tages zu vermerken und den Befund in dem über die Ziehkinder zu führenden Kontrollbogen unter Angabe des Besuchstages einzutragen.

Die Waisenpflegerin darf sich mit den Zieheltern nie über andere Zieheltern oder -kinder unterhalten. Werden ihr Verdächtigungen über andere Zieheltern zugetragen, so hat sie sie anzuhören, ohne sich näher in ein Gespräch darüber einzulassen und sich von der Begründetheit der Mitteilungen entweder selbst zu überzeugen, oder, wenn sie nicht zuständig ist, dem Ziehkinderarzt und der Armenverwaltung Mitteilung zu machen.

Jede Waisenpflegerin kommt in Halle a. S. einen um den andern Tag auf das Armenbureau, um mündlich ihre Mitteilungen zu machen und Aufträge entgegenzunehmen. Neben besserer Aufklärung hat dieser unmittelbare Verkehr die wohltätige Folge, daß das Schreibwerk auf ein Minimum vermindert wird.

5. Wohnungswechsel der Ziehkinder innerhalb der Stadt.

Verzieht eine Ziehmutter, so hat sie unter Einreichung des Kontrollbuches die Erlaubnis zum Halten des Ziehkindes für die neue Wohnung nachzusuchen. Die Waisenpflegerin übergibt den Kontrollbogen mit entsprechendem Vermerk der Geschäftsstelle, durch welche die nunmehr zuständige

Waisenpflegerin zur Einreichung eines Berichtes wie unter 1 veranlaßt wird. Je nach dessen Ausfall wird dann die Genehmigung erteilt oder versagt.

6. Ableben eines Ziehkindes.

Beim Ableben eines Ziehkindes hat die Waisenpflegerin einen Bericht nach Formular einzureichen und die darin gestellten Fragen über die Todesursache, von welchem Arzte das Kind behandelt worden ist, ob es schwach oder kräftig war, ob die Wohnung und die Ziehmutter gut oder schlecht war, zu beantworten und etwaige Bemerkungen, die auf den Tod des Kindes Bezug haben, anzufügen. Event. wird die Sektion des Kindes, auch zwangsweise, herbeigeführt, stets in den Fällen, wo keine ärztliche Behandlung stattfand.

7. Entlassung eines Ziehkindes aus der Kontrolle.

Wird ein Kind aus der Kontrolle entlassen, was bei polizeilichen Ziehkindern formell mit dem sechsten, bei städtischen mit dem vierzehnten Lebensjahre geschieht, wenn nicht andere Gründe — Adoption, Rückkehr zu den Eltern u. s. w. — eine frühere Entlassung herbeiführen, so hat die Waisenpflegerin den Kontrollbogen mit einem Vermerk über den Grund der Entlassung der Geschäftsstelle zurückzugeben. Kommen noch nicht 6 Jahre alte Kinder zu ihrer Mutter zurück, so hat sie zu erforschen, ob das Kind dauernd bei der Mutter verbleiben soll, oder ob beabsichtigt wird, dasselbe alsbald anderen Zieheltern zu übergeben, damit von der Geschäftsstelle das Kind im Auge behalten wird.

8. Besuche bei den von den Standesämtern angemeldeten Neugeborenen.

Die von den Königlichen Standesämtern in Halle a. S. der Geschäftsstelle am 1. und 15. eines jeden Monats zugehenden Nachweisungen über die neugeborenen außerehelichen Kinder werden, nachdem von der Polizeiverwaltung festgestellt ist, ob sich die Kinder bei der Mutter oder in fremder Pflege befinden, den Waisenpflegerinnen übermittelt, um die Kinder zu besuchen und zu berichten, wie dieselben gehalten werden, ob Mutter, Großeltern oder der natürliche Vater für sie sorgen, oder ob letzterer verklagt und die Bestellung eines Vormundes beschleunigt werden muß, oder ob die Not in der Familie so groß ist, daß die öffentliche Fürsorge einzutreten hat. Auf Grund dieser Berichte wird dann von der Geschäftsstelle das Weitere veranlaßt.

9. Verschleierung der Haltekinder-Eigenschaft.

Öfter versuchen Ziehmütter, sich der behördlichen Aufsicht dadurch zu entziehen, daß sie angeben, sie hätten das Kind ohne Entschädigung zu sich genommen.

Bei genauer Prüfung ergibt sich nicht selten, daß eine einmalige geringe Abfindungssumme gezahlt oder zugesichert ist; in solchen Fällen ist die Gefahr für das Kind, schlecht behandelt zu werden, besonders groß,

weil die Ziehmutter nach Verbrauch des Geldes den Wunsch haben wird, den Säugling los zu werden. Meistens stellt sich aber heraus, daß mit den Eltern oder der unehelichen Mutter die Lieferung von Kleidung, oder die Hergabe „gelegentlicher Geschenke“ verabredet ist.

Derartige einmalige Abfindungen und Abmachungen werden in Halle dauernden Zahlungen gleich erachtet und die Kinder der Aufsicht unterstellt. Falls die Untersuchung keine Anhaltspunkte für entgeltliche Pflege ergibt, so wird, um der Behörde die Garantie zu verschaffen, daß bei unentgeltlicher Aufnahme des Kindes lautere Motive obwalten und Gefahr wegen seiner Beseitigung nicht vorliegt, mit der Ziehmutter ein Protokoll darüber aufgenommen, daß sie das Kind zu sich genommen habe, ohne irgend welche Entschädigungen in Geld oder sonstigen Vergütungen zu fordern, ihr auch weder eine einmalige Entschädigung in irgend einer Form gegeben, noch in Aussicht gestellt sei, und daß sie das Kind vollständig aus eigenen Mitteln erhalten, auch in Krankheitsfällen sämtliche Kosten selbst tragen wolle, solange sie nicht selbst hilfsbedürftig sei.

Das Protokoll wird dann der zuständigen Waisenpflegerin als Organ des Gem.-Waisenrats zum Bericht über die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse des Kindes übergeben, und darauf der Vormund des Kindes zur protokollarischen Erklärung geladen, ob er mit der Unterbringung des Kindes einverstanden sei, und daß er über das Ergehen des Kindes unausgesetzt wachen werde.

10. Ärztliche Untersuchung der Schulkinder.

Von Anfang Januar an haben in Halle a. S. die Waisenpflegerinnen die schulpflichtig werdenden Haltekinder dem Ziehkinderarzt wegen der Einschulung oder Nichteinschulung zu Ostern vorzustellen. Danach werden die in der Entwicklung zurückgebliebenen Kinder unter Umständen noch $1/2$ oder ein ganzes Jahr von der Schule zurückgehalten.

Die Nachteile der ehrenamtlichen Aufsicht.

Wir haben gesehen, daß nur in wenigen Städten des Deutschen Reiches die Aufsicht über sämtliche in der Stadt bei fremden Leuten gegen Entgelt untergebrachten Kinder durch eine Zentralstelle und besoldete Waisenpflegerinnen ausgeübt wird, daß eine Anzahl größerer Städte bei Zweiteilung der Aufsichtsinstanzen Vereinsdamen oder Waisenpflegerinnen im Ehrenamte verwendet, daß aber in den meisten Städten ebenso wie in den Landgemeinden nur eine Kontrolle durch die männlichen Organe der Polizei- oder Armenverwaltung und zwar ohne ständigen ärztlichen Beirat vorgeschrieben ist.

Die Erfahrung lehrt nun, daß bei solcher Aufsicht selbst die besten Vorschriften nichts oder nicht viel nützen, denn es können dann nur die das Kind umgebenden Verhältnisse, aber nicht die Gebrechen des Kindes selbst beurteilt werden. Auf diese aber ist das Hauptgewicht zu legen. Die Reinlichkeit in der Wohnung und der gute Ruf der Pflegeeltern tut es

allein nicht. Die Hauptsache ist das Verständnis der Pflegemutter für eine sachgemäße Behandlung des Kindes. Deshalb muß in allererster Linie das Kind beobachtet werden. Manche sonst treffliche Frau hat beim besten Willen kein Geschick, ein schwächliches Kind hoch zu bringen, man muß es ihr nehmen und einer andern Person geben, wenn es nicht verderben soll. Die eingehende Prüfung des Wohlbefindens und Gedeihens des Kindes hat die Duldung nur guter Pflegestellen ganz von selbst zur Folge.

Diese Art der Aufsicht auszuführen sind aber auch Damen im Ehrenamt nicht in der Lage. Einmal sind die Organisationen der Vereine nicht auf eine so eingehende Kontrolle zugeschnitten, schon aus dem Grunde nicht, weil man den Damen eine so verantwortungsvolle und umfangreiche Arbeit schlechterdings nicht zumuten kann, dann aber genügt in der Tat eine Erfahrung, wie sie die ehrenamtliche Pflegerin als Mutter bei der Pflege ihrer eigenen Kinder gesammelt hat, nicht zur Beaufsichtigung von Ziehkindern. Jedes Kind will anders behandelt sein, wenn es gedeihen soll und die Pflege der Haltekinder ist deshalb besonders schwierig, weil diese meist von kranken und schlecht genährten Müttern stammen und Gebrechen aufweisen, die die ehrenamtlichen Pflegerinnen in ihren Kreisen nie gesehen, ja von denen sie kaum gehört haben. Ein kleines Bild davon mag der kurze Hinweis geben, daß außer dem schnellen Eingreifen bei Brechdurchfall und Syphilis dem Ziehkinderarzt unausgesetzt die Aufgabe obliegt, bei den ihm von den Waisenpflegerinnen zugeführten Kindern die englische Krankheit in ihren verschiedenen Formen zu bekämpfen, Buckel wegzubringen oder ihre Entstehung zu verhüten, Beinschienen zu verordnen und anderen Deformitäten der Knochen entgegenzuwirken, Wucherungen im Nasenrachenraum, die auf die Atmung und geistige Entwicklung des Kindes Einfluß üben, Mittelohrerweiterungen und mannigfache Mißbildungen beseitigen zu lassen und anderes mehr.

Die Vorschrift mancher Satzungen, daß die Helferin im Bedarfsfalle den Arzt rufen kann, ist ziemlich wertlos, weil die ehrenamtlichen Waisenpflegerinnen die Kinder, wenn überhaupt, nur oberflächlich ansehen, und wenn sie sie wirklich körperlich untersuchen, die Fehler mangels jeder Schulung nicht entdecken. Das Kind behält dann seine Gebrechen und wächst damit zum schwächlichen Menschen heran. Wollte man nun zu jedem Kinde einen Arzt schicken und diesem auch die weitere Kontrolle über das Gedeihen des Haltekindes übertragen, so wäre eine solche Maßregel unwirtschaftlich, weil die so in Anspruch genommene Arbeitskraft eines Arztes zu teuer würde. Sparsamer geht man zu Werke, wenn man, wie es oben beschrieben ist, Haltekinder, deren Zustand Bedenken erregt, einem Haltekinderarzt in wöchentlichen Sprechstunden in einem dazu bestimmten Raume vorstellen läßt. Dort müssen die Kinder gewogen, untersucht und nach Bedarf einem behandelnden Spezialarzt oder dem Krankenhause überwiesen werden. Zur Auswahl solcher, der ärztlichen Hilfe bedürftigen Haltekinder gehören aber besoldete Waisenpflegerinnen, die nicht nur in der Erkennung der Krankheiten geschult sind, sondern auch die Ausführung der ärztlichen Anordnungen überwachen. Um diese Schulung zu erlangen, müssen die Waisenpflegerinnen den wöchentlichen Sprechstunden

des Arztes beiwohnen und von diesem speziell unterrichtet werden. Ist die Zahl der Pflegerinnen groß, wird die Unterweisung wenig fruchtbar sein. Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich, nicht ehrenamtliche Pflegerinnen, deren jede nur wenige Kinder kontrolliert, zu verwenden, sondern besoldete, die deren viele, etwa 200, unter sich haben, und durch ihre Praxis bald eine umfassende Erfahrung gewinnen. Fehlt der Ziehkinderarzt als Mittelpunkt der Aufsicht, so fehlt auch die einheitliche und gleichmäßige Ausübung der Beaufsichtigung durch die Waisenpflegerinnen.

Ein weiterer Nachteil der ehrenamtlichen Aufsicht besteht darin, daß in der heißen Jahreszeit, wenn der Brechdurchfall unter den Säuglingen wütet und eine sachverständige Beaufsichtigung am nötigsten ist, die Tätigkeit der im Ehrenamt stehenden Damen oft gänzlich aufhört, weil sie mit ihrer Familie im Bade Erholung suchen. Ferner können diese Damen nicht durch irgend welchen Zwang in ihrem Amte gehalten werden, sie wechseln daher häufig. Das bringt aber für die Beaufsichtigung der Ziehmütter infolge der verschiedenartigen Anordnungen, denen sie ausgesetzt sind, mancherlei Nachteile mit sich. Außerdem wechseln auch die Zieheltern oft die Wohnung und sind auch dadurch wiederum bei jeder Waisenpflegerin, in deren Revier sie ziehen, deren vielleicht gänzlich abweichenden Anschauungen über Kindererziehung preisgegeben. Wenn dieser Übelstand in vielen Städten noch nicht besonders hervorgetreten ist, so liegt das eben daran, daß die Damen sich bisher nur um die Umgebung, aber nicht um die Gebrechen des Kindes gekümmert haben.

An dem Mangel der Wochenvorstellungen und des instruierenden Ziehkinderarztes krankt auch die von dem Polizeipräsidium in Berlin bisher eingeführte Beaufsichtigung der Haltekinder. Die dortigen besoldeten Waisenpflegerinnen haben lediglich eine mehrwöchentliche Ausbildung auf einer Kinderstation erhalten, kommen dann aber mit dem Arzte nur noch selten in instruktive Berührung. Eine gute Kontrolle ließe sich in Berlin wie überhaupt in großen Städten z. B. dadurch herstellen, daß mehrere Ziehkinderärzte angestellt werden, jeder seinen bestimmten Bezirk und mit bestimmten Waisenpflegerinnen erhält und Sprechstunden wie in Leipzig und Halle ansetzt.

Ausdehnung der Haltekinderaufsicht auf Stadt und Land.

Mit der ganzen oben beschriebenen Arbeit ist aber wenig geleistet, wenn die Beaufsichtigung der Ziehkinder auf die Städte beschränkt bleibt. Die Kontrolle muß auf Stadt und Land in gleicher Weise ausgedehnt werden. Zur Zeit wird es einer findigen Ziehmutter nicht schwer, in nächster Nähe der Großstadt sich jeder Kontrolle zu entziehen und das schändliche Gewerbe einer Engelmacherin ziemlich ungestört auszuüben. Wenn man die Halleschen Verhältnisse, die wohl als normale gelten können, zu Grunde legt, so kommen auf 160000 Einwohner rund 500 polizeiliche und städtische Haltekinder, für deren Beaufsichtigung ein Ziehkinderarzt mit 4 besoldeten Pflegerinnen genügt. Eine Stadt von 40—50000 Einwohnern würde daher mit einer besoldeten Pflegerin und einem Ziehkinderarzt eine genügende

Aufsicht schaffen können. Ebenso könnten die Landkreise je nach ihrer Größe für mehrere kleinere Städte und Landgemeinden eine gemeinschaftliche besoldete Pflegerin anstellen und damit verhüten, daß vor den Toren der Großstadt der Ungesetzlichkeit freie Bahn gelassen wird. (Vergl. auch „Kosten der Beaufsichtigung".)

Vorschlag zur reichsgesetzlichen Regelung des Ziehkinderwesens.

Der Beaufsichtigung der Haltekinder wird in vielen Gemeinden des Deutschen Reiches noch so wenig Beachtung geschenkt, daß von einer wirklichen Aufsicht keine Rede sein kann. Die Listen der Polizeiverwaltungen weisen Namen von Kindern auf, die längst anderswo untergebracht sind, andererseits fehlen wieder viele, die nicht angemeldet sind.

Die Zweiteilung der Aufsichtsinstanzen bewirkt, daß viele Ziehmütter sich der Kontrolle ohne Schwierigkeiten entziehen können. Dabei machen sie sich die in vielen deutschen Staaten geltende Vorschrift zunutze, daß Ziehmütter, welche Kinder unentgeltlich aufgenommen haben, von der Aufsicht befreit sein sollen. Ob die Angaben über die unentgeltliche Aufnahme richtig und die Motive zur Aufnahme lauter sind, wird dabei sehr oberflächlich oder gar nicht geprüft: die bloße Angabe, ein Kind unentgeltlich aufziehen zu wollen, genügt den Behörden meistens.

Andererseits können die Doppelinstanzen zu Kollisionen der Behörden führen: wenn der Gemeindewaisenrat seine Pflicht, die Mündel zu beaufsichtigen, in ausgiebiger Weise erfüllt, was jetzt mangels guter Organisationen meistens nicht geschieht, ist es unausbleiblich, daß seine Organe und die der Polizeiverwaltung denselben Kindern ihre Fürsorge zuwenden. Derartige Kollisionen sind schon vorgekommen, sie haben aber, obwohl zwei ehrenamtliche Pflegerinnen für das Kind zuständig waren, diesem doch keinen Schaden gebracht, weil sie sich nicht um das Kind, sondern nur um seine Umgebung gekümmert haben.

Es liegt auf der Hand, daß die Zweiteilung der Aufsichtsinstanz eine Vergeudung, besonders von ehrenamtlichen Kräften ist, deren Verwendung an anderer Stelle mehr Segen stiften könnte.

In manchen Staaten bestehen zur Regelung des Haltekinderwesens Gesetze, in anderen Ministerialerlasse, in dritten nur Polizei- oder Medizinalverordnungen, in wieder anderen gar keine Vorschriften. Diejenigen Staaten aber, welche die Materie in der einen oder andern Weise geregelt haben, befinden sich über die wesentlichen Punkte in grundsätzlicher Übereinstimmung, daher dürfte eine reichsgesetzliche Regelung des Zieh- oder Haltekinderwesens angezeigt und unschwer zu erreichen sein. Das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung ist auch in dem preußischen Ministerialerlaß v. 18. Juli 1874 anerkannt.

Die Praxis hat bereits in den Städten, die eine gute Kontrolle eingerichtet haben, dahin geführt, eine einheitliche Organisation zu schaffen und sämtliche Haltekinder der Aufsicht des Gemeindewaisenrats zu unterstellen. Rechtlich liegt die Sache allerdings so, daß der Gemeindewaisenrat

über die jetzt von der Polizei zu beaufsichtigenden Haltekinder nicht die erforderlichen Machtbefugnisse hat. Es fehlt ihm die Polizeigewalt, die Erlaubnis zur Aufnahme eines Haltekindes zu erteilen und zurückzunehmen. Die Übertragung dieser Polizeigewalt an den Vorsitzenden des Gemeindewaisenrats ist deshalb in mehreren Städten durch Spezialvollmacht erfolgt. Der wesentlichste Inhalt eines Reichsgesetzes über das Haltekinderwesen würde also der sein müssen, daß der Gemeindewaisenrat die Aufsicht über alle in einer Gemeinde bei fremden Leuten untergebrachten Kinder auszuüben hat und dazu mit den erforderlichen polizeilichen Befugnissen auszurüsten ist. Dabei ist ihm die Befugnis einzuräumen, bei unentgeltlicher Aufnahme fremder Kinder nach seinem Ermessen von einer Beaufsichtigung abzusehen. Die Anstellung von Ziehkinderärzten und besoldeten Waisenpflegerinnen ist vorzuschreiben.

Der Gedanke, die Maßnahmen des Gemeindewaisenrats bezüglich der polizeilichen Haltekinder von der Genehmigung des Vormundschaftsrichters abhängig zu machen, ist zu verwerfen, einmal weil dadurch nur die bevormundeten Kinder betroffen würden, dann weil der Gemeinwaisenrat bezüglich der städtischen Haltekinder bereits selbständig ist und deshalb seine Beschränkung wegen des anderen Teils nicht gerechtfertigt erscheint, schließlich aber, weil es sich um viele und schleunige Anordnungen handelt, bei denen eine einheitliche Leitung nötig und ein Schriftwechsel mit dem Gericht zu vermeiden ist.

Generalvormundschaft.

Die Generalvormundschaft ist für das Haltekinderwesen von geringer Bedeutung. In Preußen beispielsweise ist sie, abgesehen von Anstaltskindern, auf armenrechtlich unterstützte Mündel, im Königreich Sachsen auf die unehelichen Kinder beschränkt. Der Generalvormund hat die Aufgabe, für das Wohl seiner Mündel zu sorgen, insbesondere die Erzeuger zu angemessenen Leistungen für das Kind anzuhalten, bezw. die Auslagen der Armenverwaltung von diesen einzuziehen. Er tritt in Preußen erst in Tätigkeit, wenn ihm die Kinder als armenrechtlich hilfsbedürftig überwiesen sind.

In den Städten, in welchen Armen- und Waisenverwaltung von derselben Behörde wahrgenommen wird, ist er mit dieser identisch. Wenn die Verwaltungen getrennt sind, bildet er mit dem Gemeindewaisenrat eine Behörde. Sobald letzterer gut organisiert ist, kann er die Überwachung der Mündel ohne Generalvormund ausführen, sodaß für diesen nur das Geschäft, die Erzeuger zu verklagen, übrig bleibt. Sind aber Generalvormund und Vorsitzender des Gemeindewaisenrats zwei verschiedene Personen, so würde er die Bewegungsfreiheit des letzteren nur einengen und besonders dann ein Hemmnis bilden, wenn dem Gemeindewaisenrat, wie oben vorgeschlagen ist, die Überwachung sämtlicher Haltekinder obliegt.

Durch die Anstellung eines Generalvormundes würde allerdings eine Ersparnis an Einzelvormündern eintreten; ob das aber für die Mündel ein Gewinn ist, bleibt fraglich, denn nicht Jedermann wird es geraten erscheinen, das Laienelement der Vormünder für die unehelichen Kinder

gänzlich auszuschließen. Oft hat ein Mündel von den persönlichen Beziehungen zum Vormunde erhebliche Vorteile. Dazu kommt, daß die Generalvormundschaft in Preußen über Kinder, die in Familienpflege gegeben sind, nur bis an die Grenze der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit dauern kann, sodaß nach der Schulentlassung für den Mündel doch ein Einzelvormund ernannt werden muß.

Die oft berechtigte Klage, die Vormünder kümmerten sich um ihre Mündel nicht, wird mit der Anstellung besoldeter Waisenpflegerinnen verstummen, da diese — wie es in Halle der Fall ist — verpflichtet werden müssen, mit den Vormündern über ihre Mündel Rücksprache zu nehmen, sobald des Ersteren Eintreten wünschenswert ist, und nicht von selbst geschieht.

Über Widerspenstigkeit der Vormünder wird wohl selten Klage erhoben werden. Bei verkehrten Maßnahmen des Vormundes kann das Vormundschaftsgericht leicht Abhilfe schaffen.

Auch die Schnelligkeit der Klageerhebung braucht ohne Generalvormund nicht beeinträchtigt zu werden. Die besoldeten Waisenpflegerinnen orientieren den Gemeindewaisenrat über jeden neuen Fall sehr prompt, sodaß dem Gericht ein Vormund ohne Zeitverlust vorgeschlagen werden kann. Dieser wird vom Gemeindewaisenrat informiert und erhebt Klage, oder tut die sonst nötigen Schritte. Für ganz eilige Fälle haben sich in Halle einige Rechtsanwälte zur kostenlosen Klageerhebung bereiterklärt. Aus diesen Gründen ist von dem Institut der Generalvormundschaft ein Vorteil nicht zu erhoffen, wenn, wie gesagt, der Gemeindewaisenrat gut organisiert ist.

Kosten der Beaufsichtigung.

Die Kosten der Beaufsichtigung des Haltekinderwesens stellen sich wie folgt:

a. In Leipzig.

1.	Honorar an Ziehkinderärzte . . . . (1 Arzt 3000 Mark, 1 Arzt 250 Mark und 250 Mark für Stellvertretung.)	3 500,00	Mark
2.	Honorar an 20 Pflegerinnen	12 141,65	„
3.	Prämien an Ziehmütter	600,00	„
4.	Bandagen und Medikamente	1 500,00	„
5.	Holz- und Kohlenzettel	500,00	„
6.	Druckkosten, Insertionsgebühren u. s. w.	500,00	„
7.	Verschiedener Aufwand	300,00	„
	Summa	19 041,65	Mark.

b. In Dresden.

1.	Besoldung für 3 Pflegerinnen 800—1200 Mark	2 813,00	Mark
2.	Entschädigung an 2 Armenärzte für Abhaltung der Wochen- und Jahresvorstellungen und für die Hausbesuche bei den Ziehkindern	975,00	„
	Zum Übertrag	3 788,00	Mark

Übertrag	3 788,00	Mark
3. Belohnungen für die besten Ziehmütter . . .	300,00	"
4. Entschädigung für die Benutzung von Räumlichkeiten bei den Ziehkindervorstellungen und für das Hin- und Herschaffen der hierzu nötigen Geräte	75,00	"
5. Aufwand für Fortkommen der 3 Pflegerinnen .	180,00	"
Summa	4 343,00	Mark.

c. In Halle.

(Rechnungsjahr 1900 und 1901.)

1. Entschädigung für 4 Waisenpflegerinnen (eine à 900 Mark und 3 à 800 Mark)	3 330,00	Mark
2. Honorar an den Arzt	800,00	"
3. Ergänzung der Ausstattung und Reinigung des Untersuchungszimmers	100,00	"
4. Beschaffung von Stärkungsmitteln	200,00	"
Summa	4 400,00	Mark.

Prämien an Ziehmütter haben sich in Halle a. S. nicht als notwendig erwiesen. Das Honorar des Ziehkinderarztes ist jetzt auf 1000 Mark, das der Waisenpflegerinnen wegen vermehrter Arbeit für die ersten beiden Jahre auf 800 Mark, für die folgenden auf 1000 Mark bei dreimonatlicher Aufkündigung der Stellung festgesetzt. Die persönlichen Kosten für die Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens richten sich nach der Zahl dieser Kinder. In einer Stadt von 40—50 000 Einwohner, die etwa 100—150 Ziehkinder insgesamt hat, genügt eine Pflegerin, deren Gehalt nach den Teuerungsverhältnissen der Gemeinde zu bemessen ist, während für den Ziehkinderarzt eine Entschädigung von etwa 2 Mark pro Kopf des Ziehkindes als jährliche Vergütung angemessen sein dürfte.

Die Stadt Halle hat seit dem 1. April 1902 die besoldeten Waisenpflegerinnen um 5 vermehrt, weil ihnen außer der Ziehkinderkontrolle noch folgende Aufgaben zugewiesen sind:

a) Die Beaufsichtigung aller dem Gemeindewaisenrat in Halle unterstellten Mündel, insbesondere die Wohnungskontrolle (die Verantwortlichkeit der Armen- und Waisenpfleger wird dadurch nicht berührt, denselben ihr Amt nur erleichtert, sodaß also eine Änderung des Elberfelder Systems nicht eintritt).

b) Die Hilfeleistung in der öffentlichen Armenpflege.

Bei der Ziehkinderbesichtigung und als Organe des Gemeindewaisenrats haben die besoldeten Waisenpflegerinnen nur mit der Armen**direktion**, deren Vorsitzender gleichzeitig Vorsitzender des Gemeindewaisenrats ist, zu tun. Auf dem Gebiete der Armenpflege weisen dagegen die Bezirksvorsitzenden den Waisenpflegerinnen ihre Arbeit zu. Dieselben setzen sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit den zuständigen Armenpflegern in Verbindung, können auch zu den Sitzungen der Kommissionen zugezogen werden.

Die Bewilligung von Kleidungsstücken durch die Armenbezirke unterliegt stets der Vorprüfung der Waisenpflegerinnen.

Die Beschäftigung der besoldeten Waisenpflegerinnen in der Armenpflege macht ihre Anstellung erst recht rentabel. Ihr Zusammenwirken mit den Armenbezirkskommissionen bringt ein intensives Arbeiten hervor. Manche Heuchlerin wird entlarvt, manche träge Person an die Arbeit gebracht, der Hausstand der Unterstützten geordnet und geregelt, die Kinder besser verpflegt u. s. w. Die Kenntnisse, welche die Waisenpflegerinnen bei der Ziehkinderpflege erwerben, kommen nun auch den unterstützten Familien und ihren Kindern zu Gute.

In Halle hatte es sich ergeben, daß es den Ziehkindern in den letzten Jahren viel besser als den bei ihren unterstützten Eltern befindlichen Kindern erging. Die Sterblichkeitsziffer unter der ärmeren Bevölkerung weist, wie oben erwähnt, für die Gesamtstadt Halle 29 %, für die Ziehkinder dagegen nur 17 % auf, ein Beweis, wie notwendig es ist, auch in anderen als Ziehkinderfamilien für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die Prüfung durch die Waisenpflegerinnen, ob die bei der Armenverwaltung beantragten Kleidungsstücke notwendig, ob die früher bewilligten sorgsam ausgebessert, oder etwa verkauft sind, die intensive Aufmerksamkeit, die den hilfsbedürftigen Kindern bezüglich ihres körperlichen Gedeihens zugewendet wird, alles das bringt mit der Gewöhnung an einen geordneten Hausstand eine wesentliche Verbesserung und Verbilligung der Armenpflege mit sich. Dabei sei noch darauf hingewiesen, daß die besoldeten Waisenpflegerinnen auch bei der Bekämpfung der Schwindsucht insofern wesentliche Dienste leisten, als sie die sogenannte „Kleinarbeit" besorgen. Damit soll die Verhinderung der Ansteckung der Familienangehörigen untereinander bezeichnet werden. Die Kranken und ihre Angehörigen werden über die Behandlung der Schwindsucht belehrt, es wird für besonderes Eß-, Trink- und Waschgeschirr und für besondere Betten gesorgt, wenn es daran mangelt. Die Waisenpflegerinnen veranlassen die Schwindsüchtigen, in einem gut durchlüfteten Zimmer allein zu schlafen, und wenn die Wohnung zu klein ist, ein Zimmer in demselben oder einem nahe gelegenen andern Hause hinzuzumieten. Wenn in solchen Fällen die Armenverwaltung nicht einzutreten verpflichtet ist, tut dies der Hallesche Schwindsuchts- oder ein anderer Wohltätigkeitsverein. Bei dem geregelten Zusammenarbeiten der Armenverwaltung mit den Wohltätigkeitsvereinen erfolgt die Verständigung ohne Schwierigkeiten. Das Zumieten des Zimmers ist billig, weil die Kranken es selbst mieten und gegen geringe Entschädigung erhalten. Von den Waisenpflegerinnen resp. dem Arzt des Schwindsuchtsvereins wird nur die Geeignetheit des Zimmers geprüft. Bei Umzügen mittelloser Schwindsüchtiger wird für kostenlose Formalindesinfektion Sorge getragen.

Da die besoldeten Waisenpflegerinnen nicht nur die Beaufsichtigung der Ziehkinder zu besorgen haben, sondern auch Organe des Gemeindewaisenrats sind, so erstreckt sich ihre Fürsorge und Aufsicht über die jetzt bei den polizeilichen oder städtischen Haltekindern festgesetzten Altersgrenzen von 6 resp. 14 Jahren hinaus, sofern sie noch nötig ist.

Wie intensiv übrigens die Tätigkeit der besoldeten Waisenpflegerinnen auf dem Gebiete der allgemeinen Mündelkontrolle ist, erhellt daraus, daß in einem Monat nach Übernahme dieser Arbeit rund 700 Umzüge von

Mündeln mehr gemeldet worden sind, als früher von den ehrenamtlichen Waisenpflegern. Die Mehrkosten für die Anstellung der 5 Waisenpflegerinnen belaufen sich auf 5mal 800 Mark, die sich in 2 Jahren um je 200 Mark = 1000 Mark erhöhen. Pensionsberechtigt sind die Waisenpflegerinnen nicht.

Die Annahme, daß trotz der Gehälter für die Waisenpflegerinnen und den Ziehkinderarzt eine Verbilligung der Armen- und Waisenpflege eintreten wird, ist durchaus gerechtfertigt.

Schlußwort.

Zum Schlusse sei darauf hingewiesen, daß in der Anstellung besoldeter Waisenpflegerinnen keineswegs eine Zurücksetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt. Wir sind der Ansicht, daß die Beaufsichtigung der Haltekinder eine Pflicht der Behörden ist, die sich nicht von dem guten Willen und Können der Vereine abhängig machen, sondern eine Organisation schaffen sollten, mit der sie selbständig und zuverlässig arbeiten können. Amtliche Aufgaben und freie Liebestätigkeit müssen nebeneinander hergehen und sich in der Weise ergänzen, daß amtlicherseits das Notwendige, vereinsseitig das darüber hinaus Wünschenswerte geleistet wird. Als notwendig ist aber eine gründliche Beaufsichtigung aller bei fremden Leuten untergebrachten Kinder unbedingt zu bezeichnen. Auf dem Gebiete der freien Liebestätigkeit bleibt dann noch eine Fülle von Aufgaben, bei denen die Vereinsdamen sich auf das segensreichste betätigen können.

Thesen.

1. Alle in einer Gemeinde befindlichen, bei fremden Leuten untergebrachten Kinder sind unter einheitliche Aufsicht zu stellen.
2. Mit der Ausübung der Aufsicht ist der Gemeindewaisenrat zu betrauen, dem als Organe ein Ziehkinderarzt und besoldete Waisenpflegerinnen beizugeben sind.
3. Dem Gemeindewaisenrat sind durch Reichsgesetz die Befugnisse beizulegen, a) die Erlaubnis zur Annahme von Ziehkindern zu erteilen und zurückzunehmen, b) Strafen gegen Ziehmütter zu verhängen.

Anhang.

I. Gesetze und ministerielle Verordnungen.

1. Preußen.

665) Zirkularverfügung an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, die polizeiliche Erlaubnis zur Annahme von sogenannten Haltekindern betreffend, vom 17. Juli 1840.

Durch die in Abschrift anliegende Allerhöchste Kabinettsordre vom 30 v. Mts. (Anl. b) haben des Königs Majestät für den engeren Polizeibezirk von Berlin eine fürsorgende Maßregel zum Schutze der sogenannten Haltekinder gegen die Folgen vernachlässigter Pflege zu genehmigen und mich zu autorisieren geruht, die angeordnete Kontrolle überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfnis dazu zu erkennen geben wird. Die Motive dieser Maßregel sind aus meinem Immediatberichte vom 19. Mai d. J., den ich abschriftlich beifügen lasse (Anl. a), näher zu entnehmen.

Ew. pp. überlasse ich, die Ausdehnung dieser Maßregel bei mir zu beantragen, sobald sich in Ihrem Geschäftsbezirke irgendwo das Bedürfnis dazu zu erkennen gibt.

Berlin, den 17. Juli 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. v. Rochow.

a.

Es werden in Berlin jährlich 1000–1100 uneheliche Kinder geboren, die zum großen Teile von der Geburt an in einem schlimmeren Verhältnis als die verwaiseten Kinder sich befinden. Die Väter derselben, welche sich gewöhnlich für völlig frei von jeder Pflicht erachten, können oft nur durch gesetzlichen Zwang, der häufig wegen Entfernung und Armut der Beteiligten fruchtlos bleibt, zu irgend einer dürftigen Leistung gezwungen werden, während die Mütter, dienend oder neuen Ausschweifungen sich hingebend, ihre Kinder nicht selbst erziehen können, oder es nicht wollen, nur mühsam und mit Widerwillen spärliche Kosten für die Erziehung durch Fremde aufbringen und nicht selten es für ein Glück halten, wenn der Tod die von ihnen als Bürde und Hindernis betrachteten Kinder hinwegrafft.

Diesen Verhältnissen und Gesinnungen angemessen, ist die Verpflegung dieser Kinder.

Die Frauen, welche ein Gewerbe aus der Aufnahme dergleichen Kinder machen, und sich gegen geringe Vergütung dazu verstehen, sind zu deren Verwahrlosung noch mehr, als die Mütter geneigt, und so findet man denn häufig diese unglücklichen Kinder in einem wahrhaft bedauernswürdigen

Zustande, in ungesunden, feuchten und finstern Wohnungen, auf schmutzigem Lager, Tage lang an elenden sogenannten Lutschbeuteln kauend, und ohne Wartung im eigenen Unflat verkümmernd.

In dieser Weise wird früh schon der Grund zu den langwierigsten, oft unheilbarsten Übeln gelegt; später, wenn die Seelenkräfte sich entfalten, sind die moralischen Eindrücke nicht besser, als die physischen, und Todesfälle sind unter diesen Kindern häufiger als unter anderen.

Gegen dieses unglückliche Schicksal enthält die gesetzliche Bestimmung, wonach jedem solchen Kinde ein Vormund bestellt werden muß, erfahrungsmäßig keinen ausreichenden Schutz. Viele Kinder werden nämlich gar nicht bevormundet, weil das Gericht von dem Anlaß zur Bevormundung nicht unterrichtet wird; andere, weil gesetzlich uneheliche Kinder, deren Mutter noch unter väterlicher Gewalt steht, keines Vormundes bedürfen, indem jene väterliche Gewalt sich auch auf sie erstreckt. Wo aber ein Vormund ernannt wird, da wählt ihn die Mutter in der Regel aus der niedrigsten Volksklasse, und ein solcher Mann, der in der Vormundschaft eine drückende, seine eigenen Sorgen nur vermehrende Last sieht, entbindet sich leicht von aller Fürsorge für seinen Pflegebefohlenen. Eine Verschärfung der gerichtlichen Aufsicht über den Vormund verfehlt hierbei häufig das Ziel, da es nicht immer Mangel an Gewissenhaftigkeit, sondern noch öfter Mangel an Zeit ist, welcher den von seiner Handarbeit lebenden Vormund verhindert, seine vormundschaftlichen Pflichten mit dem erforderlichen Ernste zu erfüllen.

Das Schicksal dieser Haltekinder enthält deshalb eine dringende Aufforderung zu einer besonderen Fürsorge, und bereits ist unter dem Vorsitze des Geheimen Medizinalrats Baréz und des Rentners Borchard ein Verein achtbarer Männer hier zusammengetreten, welcher die Beaufsichtigung dieser Haltekinder, ihre Unterbringung bei gewissenhaften Personen und überhaupt die Verbesserung ihrer Lage sich zum Zwecke gemacht hat. Soll aber der löbliche, menschenfreundliche Zweck dieses Vereins erreicht werden, so ist es erforderlich, daß die Aufnahme von Haltekindern, aus welcher viele zur Zeit ein förmliches Gewerbe machen, künftig gleich der Vermietung von Schlafstellen und chambres garnies, von einer polizeilichen Konzession abhängig gemacht wird, damit die moralische Zuverlässigkeit der Personen, welche sich damit beschäftigen, näher untersucht und Jedem, dessen Betragen und Lebensverhältnisse für eine sorgsame Behandlung der Haltekinder keine Gewähr leisten, die Aufnahme dieser Kinder untersagt werde. Da eine solche Kontrolle die Abwendung einer Gefahr für Gesundheit und Leben eines Teils der Bevölkerung bezweckt, so ist sie eigentlich schon durch die Vorschrift des § 10 Tit. 17 T. II A.L.R. gerechtfertigt, und ich dürfte mich durch den § 45 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und den § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 umsomehr zu ihrer Einführung für ermächtigt halten, als die Gründe, aus welchen die gewerbsweise Vermietung von Schlafstellen und chambres garnies durch § 21 des Gesetzes vom 2. November 1810 und § 131 des Gewerbepolizeiedikts vom 7. September 1811 an eine vorgängige polizeiliche Konzession gebunden worden ist, bei der gewerbsweisen Aufnahme sogenannter Haltekinder noch

in höherem Grade vorhanden sind. Da indessen eine solche Kontrolle bisher nicht bestanden hat, so glaube ich, um jedem Zweifel an ihrer Gesetzlichkeit und Notwendigkeit im voraus zu begegnen, die Allerhöchste Genehmigung Eurer Königlichen Majestät zu dieser durch Gesetz und Menschlichkeit gebotenen Maßregel ehrfurchtsvoll erbitten zu müssen. Nach meinem alleruntertänigsten Dafürhalten wird diese Kontrolle sich auf Jedermann erstrecken müssen, welcher für Geld fremde, noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nimmt; sie wird übrigens für jetzt nur auf den engeren Polizeibezirk von Berlin zu beschränken sein, da außerhalb desselben das Bedürfnis dazu noch nicht fühlbar geworden ist.

Berlin, den 19. Mai 1840.

gez. v. Rochow.

An des Königs Majestät.

b.

Einverstanden mit der in Ihrem Bericht vom 19. v. Mts. dargelegten Notwendigkeit einer fürsorgenden Maßregel zum Schutze der bei einzelnen Bewohnern der Stadt Berlin im zartesten Lebensalter untergebrachten sogenannten Haltekinder gegen die, Gesundheit und Leben bedrohenden Folgen vernachlässigter Pflege, will ich Sie hierdurch ermächtigen, die Befugnis zur Aufnahme solcher Haltekinder künftig von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen. Diese Kontrolle soll sich zunächst auf den engeren Polizeibezirk von Berlin erstrecken, und auf Jedermann Anwendung finden, welcher für Geld fremde, noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nimmt.

Ich autorisiere Sie, diese Bestimmung, deren Übertretung nach § 35 Tit. 20 Tl. II.[1] des Allgemeinen Landrechts zu bestrafen ist, durch das Amtsblatt zur Öffentlichkeit zu bringen, auch solche überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfnis dazu zu erkennen geben wird.

Sanssouci, den 30. Juni 1840.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

---

207) Cirkular an sämtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und an das Königl. Polizeipräsidium hier, die Überwachung der Unterbringung s. g. Haltekinder betreffend, vom 18. Juli 1874.

Aus den infolge unserer Cirkularverfügung vom 15. Oktober 1872 erstatteten Berichten über die Behandlung der s. g. Haltekinder geht hervor, daß, wenn schon nicht überall, so doch in einzelnen Bezirken das Bedürfnis vorliegt, diese Angelegenheit vom sanitätspolizeilichen Standpunkt anderweit zu regeln. Am wirksamsten würde dies ohne Zweifel geschehen durch den Erlaß eines Gesetzes, welches die Aufnahme von Kostkindern gegen Entgelt von einer, nötigenfalls der Zurücknahme unterliegenden polizeilichen Erlaubnis abhängig macht. Nachdem aber bei Beratung der Gewerbeordnung vom

[1] § 35 I c. Wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen, so darf dieselbe nicht über Gefängnis von sechs Wochen oder fünfzig Thaler Geldbuße ausgedehnt werden.

21. Juni 1869 ein in diesem Sinne gestellter Antrag die Zustimmung des Deutschen Reichstages nicht gefunden hat, ist von neuen legislativen Verhandlungen ein Erfolg nur dann zu erwarten, wenn sich ergeben sollte, daß die den Verwaltungsbehörden zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen, um den Gefahren vorzubeugen, von welchen Leben und Gesundheit der Haltekinder durch die Behandlung seitens ihrer Kostgeber vielfach bedroht sind.

Da der § 1 der Gewerbeordnung den Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, soweit nicht in ihr Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, der Aufnahme von Kostkindern aber in der Gewerbeordnung weiter keine Erwähnung geschieht, so ist es zur Zeit nicht statthaft, das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern im Wege der Polizeiverordnung von einer polizeilichen Konzession oder Erlaubnis abhängig zu machen. Wohl aber erscheint es zulässig, denjenigen, welche fremde Kinder im Alter von noch nicht 4 Jahren gegen Entgelt in Kost nehmen, durch Polizeiverordnung bei Strafe die Verpflichtung aufzulegen, binnen 24 Stunden das Kind nach Namen, Ort und Tag der Geburt, sowie Namen und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Namen und Wohnort der Mutter, sowie des Vormundes bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzumelden.

Die wirksame Handhabung einer Polizeiverordnung dieses Inhalts gewährt den Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, sich davon zu überzeugen, daß den Kostkindern Wohnung, Nahrung und Pflege in einer das Leben und die Gesundheit derselben nicht gefährdenden Weise gewährt werden. Wo die Verhältnisse es erfordern und gestatten, sind die Ortspolizeibehörden nicht verhindert, Mitglieder der zum Schutze von Kostkindern bestehenden oder zu begründenden Vereine mit der Ausübung dieser Aufsicht zu beauftragen, und kommt es nur darauf an, denselben eine dem § 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 — Ges.S. S. 45 — entsprechende Legitimation zu verschaffen, was am einfachsten durch Aushändigung einer von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Legitimationskarte wird geschehen können.

Soweit auf diese Weise unstatthafte Verhältnisse konstatiert werden, ist die Polizeibehörde in der Lage, direkt einzuschreiten und event. nach vorgängiger Verständigung mit der Vormundschaftsbehörde, die Fortsetzung des Kostverhältnisses zu verhindern, nötigenfalls das Kind zwangsweise abholen und anderweit unterbringen zu lassen.

Es liegt nicht in unserer Absicht, eine allgemeine, den vorstehenden Bemerkungen entsprechende Anordnung zu treffen. Vielmehr bleibt die Beantwortung der Frage, ob und wie weit im dortigen Verwaltungsbezirk ein Bedürfnis für derartige Anordnungen besteht, dem eigenen pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung pp. überlassen. Wo aber ein solches Bedürfnis anerkannt wird, wolle die Königliche Regierung pp. sich bei ihren Anordnungen innerhalb der vorgezeichneten Grenzen halten und uns von dem, was ihrerseits verfügt worden ist, Anzeige machen.

Berlin, den 18. Juli 1874.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

57) Runderlaß an die Königlichen Regierungspräsidenten, mit Ausnahme derjenigen der Provinz Schleswig-Holstein und Westfalen, vom 20. März 1896, betr. die polizeiliche Überwachung der sogenannten Ziehkinder.

Aus den auf die Rundverfügung vom 26. Juni v. J. erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß die polizeiliche Überwachung der sogenannten Ziehkinder in fast allen Landesteilen durch Polizeiverordnungen geregelt ist, die als Altersgrenze für die Überwachung den Abschluß des sechsten Lebensjahres festsetzen. Nach wiederholter Erwägung vermögen wir, in Übereinstimmung mit der in der Mehrzahl der Berichte vertretenen Auffassung, ein Bedürfnis, die Altersgrenze weiter hinaufzusetzen, nicht anzuerkennen und bestimmen deshalb hiermit, daß es bei jenen Vorschriften zu bewenden hat.

Mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres pflegt der Schulbesuch zu beginnen und von diesem Zeitpunkte ab werden an Stelle der Polizei die Lehrer die Überwachung der Ziehkinder auszuüben haben. Ist das Kind körperlich oder geistig verwahrlost, so kann das den Lehrern bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben, und diese sind alsdann verpflichtet, sich die Abstellung des Übelstandes angelegen sein zu lassen. Sollten sie hierzu nicht selbst imstande sein, oder sollte ihre persönliche Einwirkung auf die Pflegeeltern zu keinem Erfolge führen, so haben sie die Vernachlässigung dem Vormunde, dem Waisenrate oder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit von dort aus Abhilfe geschafft werde. Übrigens werden in der Regel Vormünder und Waisenräte schon aus eigenem Antriebe den schulpflichtigen Ziehkindern erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und sie vor Vernachlässigung wirksam zu schützen suchen.

Dagegen werden allerdings diejenigen Kinder einer weiteren unmittelbaren Fürsorge von seiten der Polizei bedürfen, welche noch nach vollendetem sechsten Lebensjahre wegen körperlicher oder geistiger Mängel vom Schulbesuche befreit sind und mithin, falls die polizeiliche Überwachung mit diesem Zeitpunkte aufhören sollte, dann einer behördlichen Aufsicht überhaupt entbehren würden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, die Polizeiverwaltung Ihres Bezirks gefälligst anzuweisen, diesen Kindern ihre Aufmerksamkeit so lange zuzuwenden, bis durch Aufnahme in die Schule oder durch anderweite Umstände die polizeiliche Überwachung entbehrlich wird.

Berlin, den 20. März 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: gez. v. Bartsch.

Der Minister des Innern
J. A.: gez. Haase.

2. Bayern.

Die Beaufsichtigung der Haltekinder ist in Bayern durch Art. 41 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 geregelt, welcher lautet:

„Wer fremde Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt, oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu 15 Thalern bestraft."

Hier einschlägig ist auch Art. 81 desselben Gesetzes:

„Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

„Im Strafurteile kann ausgesprochen werden, daß die Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen. Die Ermächtigung ist, wenn es sich um eine Maßregel handelt, zu der eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, von der Erlassung dieser Anordnung abhängig zu machen."

Als Ausführungsbestimmungen zu diesen beiden Artikeln kommen in Betracht die §§ 17 und 24 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. Der Wortlaut derselben ist:

„§ 17. Die Bewilligung, fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen — Art. 41 — wird von den Distriktspolizeibehörden bezw. den exponierten Bezirksamtsassessoren, in München von der Königl. Polizeidirektion, erteilt."

„§ 24. Die in Art. 81 Abs. 2 vorgesehene Befugnis kommt den Distriktspolizeibehörden der Heimat der verwahrlosten Person, in München der Königl. Polizeidirektion zu. Hat die betreffende Person in Bayern keine wirkliche oder angewiesene Heimat, so ist die Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig."

Die hiernach in München der Königl. Polizeidirektion übertragenen Zuständigkeiten werden zufolge Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Januar 1900 durch die Polizeiämter ausgeübt.

3. Württemberg.

Gesetzliche Bestimmungen, die die Befugnis zum Halten von Kostkindern, das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern und die Aufsicht über die letzteren regeln, bestehen in Württemberg nicht, auch findet eine ständige Beaufsichtigung der bei fremden Leuten in Kost und Pflege befindlichen Kinder durch die Verwaltungs- oder Polizeibehörden nicht statt.

Einen, wenn auch geringen Schutz der Pflegekinder gegen etwaige Übergriffe oder Versäumnisse der Pflegeeltern bieten die bestehenden nachgenannten Vorschriften:

1. Durch Erlaß des Königl. Medizinalkollegiums an sämtliche Königl. Oberämter und Oberamtsphysikate vom 14. August 1873 sind die Oberamtsphysikate angewiesen, ihr Augenmerk auf die Einwirkung des Inkostgebens kleiner Kinder bei fremden Personen und die herrschende Kindersterblichkeit zu richten und die im Bezirke praktizierenden Ärzte, Wundärzte und Hebammen anzuweisen, Mißstände, welche sie in Erfahrung bringen, nicht nur den Ortsvorstehern, sondern auch den Oberamtsärzten anzuzeigen, worauf zunächst die

Ortsvorsteher, in höherer Instanz aber die Königl. Oberämter, soviel möglich auf Beseitigung hinzuwirken haben

Sollte sich übrigens ergeben, daß irgendwo Mißstände in größerem Umfange bestehen, so wäre hiervon sofort Anzeige an das Königl. Medizinalkollegium zu machen; jedenfalls aber sind etwaige einschlägige Beobachtungen gelegentlich des Jahresberichts zur Kenntnis zu bringen.

2. In der vom Königl. Ministerium des Innern am 20. Oktober 1875 erlassenen Instruktion für die ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Absicht auf Gesundheitspflege, ist den Oberamtsphysikaten zur Pflicht gemacht, anläßlich der oberamtlichen Ruggerichte und der damit verbundenen ärztlichen Visitationen u. a. auch ihr Augenmerk auf etwaige Vernachlässigung sogenannter Kost- oder Haltekinder zu richten, und ferner ist

3. durch Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Stadtdirektion Stuttgart, die Königl. Oberämter und Physikate, betr. den Schutz der in fremde Pflege gegebenen Kinder unter 6 Jahren vom 11. Juni 1880 unter Bezugnahme auf die sub Ziffer 1 und 2 genannten Erlasse angeordnet worden:

1. unmittelbar vor Vornahme der ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Absicht auf Gesundheitspflege haben die Oberämter von den Ortsvorstehern ein Verzeichnis der in der Gemeinde befindlichen Kostkinder unter 6 Jahren einzuverlangen, welches durch den Ortsvorsteher unter Rücksprache mit dem Ortsgeistlichen anzulegen und durch das Oberamt bei Beginn der Visitation dem Oberamtsarzt zu übergeben ist;
2. der Oberamtsarzt hat sich diese Kostkinder bei der örtlichen Visitation vorstellen zu lassen, sich von deren Gesundheitszustand und Verpflegung, unter Umständen durch Einsichtnahme der Kosthäuser Kenntnis zu verschaffen und Vernachlässigungen in dieser Beziehung genau zu ermitteln;
3. der Oberamtsarzt hat außerdem zu erheben, ob seit der letzten ärztlichen Gemeindevisitation in der Gemeinde Kostkinder gestorben sind, von wem diese Kinder in Kost und Verpflegung übernommen waren, und welches die Ursache ihres Todes war.

   Das Ergebnis dieser Erhebungen ist stets in das Protokoll aufzunehmen.

Laut Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885 hat die Visitation in Absicht auf Medizinalpolizei und öffentliche Gesundheitspflege in den einzelnen Oberämtern in der Regel alle 8 Jahre stattzufinden, während für die Stadt Stuttgart inkl. der Vororte ein sechsjähriger Zeitraum durch Ministerialerlaß vom 13. September 1889 vorgeschrieben ist.

Was die Unterbringung, Verpflegung (und auch Beaufsichtigung) der öffentlicher Armenfürsorge anheimgefallenen Kinder anlangt, so ist durch das Königl. Ministerium des Innern vom 30. Juli 1839 nachstehendes verfügt worden:

§ 1. In Spitälern, Armenhäusern und anderen zunächst nur für Erwachsene bestimmten Armenanstalten dürfen elternlose oder getrennt von ihren Eltern zu unterstützende Kinder nur dann untergebracht werden, wenn in der

Anstalt die zur Sicherung einer guten Erziehung erforderlichen Einrichtungen getroffen sind, und insbesondere für die Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder keine Gefahr zu befürchten ist.

§ 2. Wenn Gemeinden die ihrer Fürsorge heimgefallenen Kinder in Privathäusern unterbringen wollen, so sind sie zwar nicht gehindert, die zur Aufnahme derselben geneigten Privaten, nötigenfalls im Wege öffentlicher Bekanntmachung, zu suchen und einen möglichst billigen Verpflegungsakkord abzuschließen.

Es ist jedoch mit Gewissenhaftigkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kinder vorzugsweise bei Personen untergebracht werden, welche als rechtschaffen bekannt sind und zu denen man überhaupt das Vertrauen haben kann, daß die Kinder bei ihnen in Beziehung auf ihr geistiges und leibliches Wohl gut beraten seien.

In den schriftlich abzuschließenden Kostakkorden ist ausdrücklich festzusetzen, daß

1. das Pflegekind von den Pflegeeltern hinreichend zu ernähren, zu kleiden und in kranken Tagen, wie die Angehörigen der Familie, zu verpflegen,
2. zum regelmäßigen Besuche der Kirche und Schule und zur Leistung der in letzterer gemachten Aufgaben anzuhalten,
3. zwar zu den seinem Alter und Geschlechte angemessenen häuslichen und Feldarbeiten, jedoch ohne Gefährdung des Unterrichts, der Gesundheit und Sittlichkeit des Kindes, anzuleiten und zu verwenden sei, und daß
4. das Kostgeld nur nach genauer Erfüllung des Akkords in angemessenen Raten bezahlt, im Falle der Nichterfüllung aber der Vertrag aufgekündigt und ein verhältnismäßiger Abzug am Kostgeld gemacht werde.

Da insbesondere das Gänse- und Viehhüten keine angemessene Beschäftigung für Kinder ist, so ist, wo diesfalls ein Mißbrauch stattfinden könnte, in dem Vertrage deshalb geeignete Vorsehung zu treffen.

Der entworfene Akkord unterliegt, wenn die Gemeinde das Kostgeld zu bestreiten hat, der Genehmigung der Ortsarmenbehörde.

§ 3. Jede Beratungsweise armer Kinder, bei welcher die Erreichung einer geordneten Erziehung nicht als wahrscheinlich zu erkennen ist, ist unzulässig und daher nötigenfalls von den Bezirksbehörden verbietend dagegen einzuschreiten.

§ 4. Von der Ortsarmenbehörde ist der Verpflegung und Beratung der Kinder, für welche die öffentliche Fürsorge der Gemeinde in Anspruch genommen ist, die gewissenhafteste Sorgfalt zu widmen und zu wirksamer Ausübung dieser Obliegenheit für jedes solche Kind aus der Zahl der Armenfreunde des Orts ein Aufseher zu bestellen, welcher darüber, daß bei dem Kinde weder in leiblicher noch in geistiger Hinsicht etwas versäumt werde, zu wachen — und der Ortsarmenbehörde von Zeit zu Zeit über dessen Betragen und Befinden zu berichten hat.

Auch hat dieser Aufseher die Zulässigkeit der Ausbezahlung des Kostgeldes zu beurkunden und die etwa nötige Änderung des Kostreichers zu

beantragen. Nach vollendeten Schuljahren wird er sich noch weiter die Unterbringung und Ausbildung des Kindes angelegen sein lassen.

4. Baden.

Über die Beaufsichtigung der bei fremden Leuten gegen Entgelt untergebrachten Kinder unter 7 Jahren bestimmt § 98a des Badischen Polizeistrafgesetzbuchs:

„Durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann eine Überwachung der entgeltlichen Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren und kann insbesondere angeordnet werden, daß, wer solche Kinder gegen Entgelt zur Verpflegung übernimmt, hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten oder zu der Übernahme die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erwirken muß.

„Der Bezirksarzt kann Personen, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren untersagen.

„Wer diesen Verboten oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft."

Eine Verordnung auf Grund des Abs. 1 dieser Gesetzbestimmung ist bisher nicht erlassen worden; dagegen sind in mehreren Amtsbezirken des Landes bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften über die Überwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder erlassen worden. Als Muster einer solchen schließen wir die bezirkspolizeiliche Vorschrift für den Amtsbezirk Karlsruhe vom 7. Juli 1897 ergebenst an. —

Bezüglich der entgeltlichen Verpflegung von Kindern über 7 Jahren ist der Polizeibehörde eine so weitgehende Überwachungsbefugnis nicht eingeräumt; es kann jedoch auch hinsichtlich dieser Kinder auf Grund des § 49 des Polizeistrafgesetzbuches durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift eine Anzeigepflicht für die Pflegeeltern vorgeschrieben werden. § 49 Pol.Str.Ges.B. lautet:

„An Geld bis zu 20 Mark wird bestraft, wer den Verordnungen oder bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Anzeigen über Zuzug und Wegzug, über Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, über Einstellung und Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen oder über Wohnungsveränderungen zuwiderhandelt.

„Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörde falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird an Geld bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft."

Die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ergangene Verordnung des Ministeriums des Innern vom $\frac{\text{8. Mai 1883}}{\text{10. Dez. 1891}}$, das polizeiliche Meldewesen betreffend, schreibt für das ganze Land für Personen über 14 Jahren eine Meldepflicht beim Zuzug in eine Gemeinde bezw. Wegzug aus einer solchen sowie — in Städten von mindestens 3000 Einwohnern — bei Wohnungsänderungen vor; hinsichtlich der Personen unter dem bezeich-

neten Alter sowie bezüglich der kleineren Gemeinden überläßt es die Verordnung den Bezirksverwaltungsbehörden, für einzelne Amts- oder Gemeindebezirke die Verpflichtung zur An- und Abmeldung festzusetzen und zu regeln.

5. Hessen.

a. Gesetz vom 10. September 1878, den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter sechs Jahren betreffend.

(Großherzogl. Hess. Reg.-Bl. Nr. 20.)

Artikel 1. Wenn ein Kind, außer im Wege der öffentlichen Armenpflege, vor vollendetem sechsten Lebensjahr bei Lebzeiten entweder der beiden Eltern oder eines Elternteils oder — falls das Kind unehelich geboren — seiner Mutter, außerhalb der elterlichen Wohnung gegen Entgelt in Verpflegung gegeben werden soll, so bedarf es hierzu der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts desjenigen Elternteils, welcher das Kind in Pflege geben will.

Artikel 2. Bei der Entschließung über die Erteilung oder Versagung dieser Genehmigung ist in Betracht zu ziehen, ob nach allen Umständen, insbesondere nach den Persönlichkeiten und den Verhältnissen der gewählten Pfleger, zu erwarten ist, daß dem Kinde die gebührende Pflege und Fürsorge in jeder Beziehung zu Teil werde.

Die Genehmigung muß zurückgezogen werden, wenn sich diese Erwartung nicht bestätigt. In diesem Falle, sowie in dem Falle, wenn das Kind ohne polizeiliche Erlaubnis in Pflege gegeben war, muß dasselbe auf polizeiliche Anordnung alsbald aus der betreffenden Pflege zurückgenommen werden.

Artikel 3. Wird ein Kind entgegen der Vorschrift des Art. 1 in Pflege gegeben, oder der Vorschrift des Art. 2, Schlußsatz, zuwider nicht aus der Pflege zurückgenommen, so trifft die Eltern, sowie die etwaige Mittelsperson, welche das Kind in die Pflege gegeben hat, eine Geldstrafe von 40 bis 150 Mark. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf eine Geldstrafe von 20 Mark heruntergegangen werden.

Auch ist die nach Art. 1 dieses Gesetzes zur Erteilung der Genehmigung zuständige Ortspolizeibehörde befugt, in solchem Falle das Kind, bis für anderweite Pflege ordnungsmäßig gesorgt ist, zu den Eltern zurück- oder auch auf deren Kosten einstweilen in eine sonst geeignete Pflege verbringen zu lassen.

Artikel 4. Diejenigen Personen, welche ein fremdes Kind unter sechs Jahren gegen Entgelt in Pflege genommen haben, sind verpflichtet, ihrer Ortspolizeibehörde, sowie den von dieser beauftragten oder durch amtliche Instruktion hierzu berufenen Personen jederzeit Einblick in die Art der Verpflegung und den Zustand des Pflegekindes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Im Weigerungsfalle trifft sie eine Geldstrafe von 40—150 Mark. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf eine Geldstrafe von 20 Mark heruntergegangen werden.

Artikel 5. Sobald ein Kind unter sechs Jahren in eine fremde Gemeinde in entgeltliche Pflege gegeben wird, haben die Eltern außerdem von dem wirklichen Wegzuge desselben ihrer Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden persönlich oder schriftlich die Anzeige zu machen.

Wer irgend ein ortsfremdes Kind im Alter unter sechs Jahren in Pflege bei sich aufnimmt, hat binnen gleicher Frist und in gleicher Weise dasselbe bei seiner Ortspolizeibehörde sowohl anzumelden, als auch bei zeitweiliger Unterbrechung derselben, unter Angabe, wohin das Kind verbracht wird, abzumelden, beziehungsweise den Tod anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe von 2 bis 30 Mark.

Artikel 6. Die Umwandlung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes verhängten uneinbringlichen Geldstrafen in Haft erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 Ziffer 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 1871, betreffend den Übergang zu dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Artikel 7. Der zweite Absatz des Artikels 86 des Polizeistrafgesetzes ist aufgehoben.

---

b. Instruktion für die Großherzoglichen Kreisämter, Kreisgesundheitsämter, delegierten Kreisärzte und Ortspolizeibehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 10. September 1878, betreffend den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter sechs Jahren (Reg.-Blatt I Seite 118).

(Aus dem Regierungsblatt Nr. 17 von 1880.)

§ 1. Zuständige Behörden.

Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes vom 10. September 1878, betreffend den Schutz der in fremde Pflege gegebenen Kinder unter sechs Jahren, liegt den Großherzoglichen Kreisämtern unter Zuziehung der Kreisgesundheitsämter (bezw. der delegierten Kreisärzte, welchen für ihre Delegationsbezirke die entsprechenden Dienstfunktionen der Kreisgesundheitsämter hierdurch übertragen werden) ob. Unter Leitung und Aufsicht der Kreisämter ist die Überwachung des Pflegwesens innerhalb der einzelnen Gemeinden Pflicht der Ortspolizeibehörden, welche sich hierbei der Mitwirkung der Ärzte (wo solche vorhanden sind zunächst der Gemeinde- und Armenärzte), sowie der zu erhoffenden freiwilligen Beihilfe der Ortsgeistlichkeit und der für diese oder ähnliche Zwecke bereits bestehenden oder sich bildenden Vereine bedienen werden.

§ 2. Inhalt der Schutzvorschriften.

Nach der Vorschrift des Gesetzes erstreckt sich die Überwachung der Polizeibehörden im allgemeinen auf alle in fremder Pflege befindlichen Kinder unter 6 Jahren. In Bezug auf die Art und das Maß dieser Überwachung findet jedoch folgender Unterschied statt:

1. Diejenigen Personen, welche ein fremdes Kind unter 6 Jahren — einerlei ob dasselbe ortsfremd ist oder nicht — gegen Entgelt in Pflege nehmen, unterliegen einer amtlichen Überwachung dieser ihrer Pflege, sie sind verpflichtet, ihrer Ortspolizeibehörde, sowie den von dieser beauftragten oder durch amtliche Instruktion hierzu berufenen Personen jederzeit Einblick

in die Art der Verpflegung und den Zustand des Pflegekindes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen (Art. 4 des Gesetzes).

2. Bei allen ortsfremden Pflegekindern unter 6 Jahren ist seitens der Pflegeeltern binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde sowohl die Aufnahme, als auch die Beendigung oder zeitweilige Unterbrechung der Pflege (unter Angabe, wohin das Kind verbracht wurde) persönlich oder schriftlich anzumelden beziehungsweise der Tod anzuzeigen (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes). Diese Vorschrift gilt auch bei unentgeltlicher Inpflegenahme.

Beide vorstehende Bestimmungen beziehen sich sowohl auf solche Kinder, welche von ihren Eltern, als auch auf solche, welche von ihrem Vormunde oder auf Kosten der Landeswaisenkasse oder endlich im Wege der öffentlichen Armenpflege in fremde Pflege gegeben werden. Sie beziehen sich ferner auch auf Kinder, welche im Großherzogtum nicht staatsangehörig sind, und zwar selbst dann, wenn ihre Eltern und Vormünder im Auslande wohnen.

3. In dem besonderen Falle, wenn ein Kind unter 6 Jahren schon bei Lebzeiten der Eltern (beziehungsweise eines Elternteils und, wenn es sich um ein uneheliches Kind handelt, bei Lebzeiten der Mutter) in fremde Pflege — außerhalb oder innerhalb des Wohnorts der Eltern — gegeben werden soll, tritt, vorausgesetzt, daß es sich um entgeltliche Pflege handelt (also nicht etwa z. B. um unentgeltliche Inpflegenahme des Kindes seitens naher Angehörigen) noch das weitere gesetzliche Erfordernis hinzu, daß die vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde desjenigen Elternteils, welcher das Kind in Pflege geben will, eingeholt werden muß (Art. 1 des Gesetzes), und wenn ein solches Kind in eine fremde Gemeinde in entgeltliche Pflege gebracht werden soll, so müssen die Eltern außerdem, nach ausgewirkter Konzession, demnächst auch noch von dem wirklichen Wegzug des Kindes ihrer Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden persönlich oder schriftlich die Anzeige machen. (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes.) Diese Vorschriften finden nur dann keine Anwendung, wenn ein Kind zwar bei Lebzeiten der Eltern oder eines Elternteis, aber im Wege der öffentlichen Armenpflege (also durch die Vertretung eines Armenverbands) in fremder Pflege untergebracht werden muß.

Im übrigen aber kommt nichts darauf an, ob das Kind und seine Eltern im Großherzogtum staatsangehörig sind; auch für die Inpflegegebung eines nichthessischen Kindes muß die Genehmigung der hessischen Polizeibehörde des Wohnorts nach dem Gesetze eingeholt werden, sobald nur die Eltern oder der betreffende Elternteil im Großherzogtum ihren Wohnort haben.

Nur dann, wenn die Eltern des Kindes auch im Auslande wohnen, muß von dem Erfordernis einer besonderen polizeilichen Genehmigung abgesehen werden. Dagegen tritt auch in diesem Fall die Überwachung der Verpflegung des Kindes durch die inländische Polizeibehörde am Pflegeorte (nach § 2 Ziffer 1 und §§ 9 ff.) ein.

§ 3. Meldepflicht der Pflegeeltern von ortsfremden Kindern.

Die Ortspolizeibehörden haben darauf zu achten, daß ihnen die in § 2 Ziffer 2 dieser Instruktion erwähnten Anzeigen von der Aufnahme,

dem zeitweisen oder gänzlichen Wegzug — oder dem Tod — aller ortsfremden Pflegekinder ohne Ausnahme (also einerlei, von wem die Kinder in Pflege gegeben wurden, und einerlei, ob die Pflege unentgeltlich oder gegen Entgelt geleistet wird) seitens der Pflegeeltern innerhalb der gesetzlichen Frist gemacht werden. Zuwiderhandlungen sind zur gerichtlichen Bestrafung gemäß Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes (Geldstrafandrohung von 2—30 Mark) anzuzeigen.

§ 4. Abmeldepflicht der Eltern.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden des Wohnorts von Eltern, welche ein Kind unter 6 Jahren zu unentgeltlicher Pflege in eine fremde Gemeinde geben, darauf zu achten, daß diese ihnen die in § 2 Ziffer 3 dieser Instruktion angeführte Anzeige des wirklichen Wegzugs rechtzeitig machen, und Verfehlungen hiergegen ebenfalls zu gerichtlicher Bestrafung gemäß Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes (Strafandrohung wie oben) abzugeben.

§ 5. Pflicht zur Einholung besonderer polizeilicher Genehmigung.

1. Die nach Art. 1 des Gesetzes erforderliche vorgängige Genehmigung zur Pflegegebung eines jeden Kindes, welches — außer im Wege der öffentlichen Armenpflege — vor vollendetem 6. Lebensjahre bei Lebzeiten entweder der beiden Eltern oder eines Elternteils oder — falls das Kind unehelich geboren — seiner Mutter, außerhalb der elterlichen Wohnung — sei es in der Gemeinde selbst, oder außerhalb derselben im Inland, oder im Ausland — gegen Entgelt in Verpflegung gegeben werden soll, ist von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts desjenigen Elternteils zu erteilen, welcher das Kind in Pflege geben will.

Sie ist (nach § 2 a. E.) bei dieser Polizeibehörde auch dann zu erwirken, wenn der Elternteil, welcher das Kind in Pflege geben will, nur im Großherzogtum wohnt, aber nicht Inländer ist.

2. Wenn ein Kind zwar bei Lebzeiten beider Eltern oder eines Elternteils, aber im Wege der offentlichen Armenpflege, oder wenn ein Waisenkind (insbesondere auch ein uneheliches Kind nach dem Tode der Mutter), sei es durch den Vormund, sei es auf Kosten der Landeswaisenanstalt, in fremde Pflege gegeben werden muß, dann ist nach Art. 1 des Gesetzes eine polizeiliche Genehmigung überhaupt nicht erforderlich. Ihre Stelle vertritt in diesen Fällen die Prüfung und Anordnung bezw. Genehmigung der Inpflegegebung durch die zuständige staatliche, kommunale oder gerichtliche (obervormundschaftliche) Behörde.

Damit übrigens die vorschriftsmäßige ständige Überwachung der Pflege auch dieser Kinder (s. u. §§ 9 f.) gleich von vornherein eingeleitet werden könne, werden von der Inpflegegebung von Waisen (in oder außerhalb des Wohnorts ihrer verstorbenen Eltern), wenn diese auf Kosten der Vormundschaft oder der Angehörigen erfolgt, die obervormundschaftlichen Behörden, und wenn solche auf Rechnung der Landeswaisenkasse erfolgt, die betreffenden Kreisämter der Ortspolizeibehörde des Pflegeorts jedesmals alsbald amtliche Mitteilung machen.

Gleiche Mitteilung hat die Vertretung eines Armenverbands an diese Polizeibehörde zu machen, wenn ein Kind unter 6 Jahren im Wege der Armenpflege in fremde Pflege gegeben wird.

3. Die Ortspolizeibehörden sowohl der Pflegeorte als der elterlichen Wohnorte haben genau darauf zu achten, daß kein Kind unter 6 Jahren bei Lebzeiten eines Elternteils ohne die nach obigem erforderliche polizeiliche Genehmigung in fremde entgeltliche Pflege gegeben wird. Sollte dies dennoch vorkommen, so hat die Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Eltern unverzüglich anzuordnen, daß das Kind alsbald aus der betreffenden Pflege zurückgenommen werde (Art. 2 des Gesetzes); auch ist dieselbe in solchem Falle befugt, das Kind, bis für anderweite Pflege ordnungsmäßig gesorgt ist, sofort zu den Eltern zurückbringen, oder — wo dies nicht tunlich sein sollte, weil vielleicht die Eltern selbst dem Kinde kein Unterkommen bieten können — auch auf Kosten der Eltern einstweilen in eine sonst geeignete Pflege verbringen zu lassen. (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes.) Zugleich ist bei einem solchen Vorkommnisse gerichtlicher Strafantrag gegen die Eltern gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zu erheben. (Strafandrohung 40 — bei mildernden Umstännen 20 — bis 150 Mark.)

4. Da erfahrungsgemäß die Verbringung von Kindern, zumal von Säuglingen, in fremde Pflege und der Abschluß von Pflegeverträgen häufig nicht von den Eltern selbst, sondern durch Mittelspersonen, insbesondere durch Hebammen, Inhaber von Privatentbindungshäusern ꝛc., vollzogen wird, sodaß die Eltern selbst manchmal sogar für den Strafrichter unauffindbar oder unerreichbar sind, so hat das Gesetz auch diese Mittelspersonen für die Beobachtung der obigen Schutzvorschriften bei Hingebung eines Kindes in Pflege verantwortlich gemacht und zwar bei gleicher Strafandrohung (20—150 Mark) wie für die Eltern selbst. (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes.) Eintretenden Falls ist also auch gegen solche Mittelspersonen Strafantrag zu erheben.

5. Es könnte vielleicht von Eltern oder Pflegeeltern der Versuch gemacht werden, die für Pflegekinder in entgeltlicher Pflege erlassenen gesetzlichen Schutzvorschriften (über Einholung der Genehmigung und über ständige Beaufsichtigung der Pflege) zu umgehen und sich den Aufsichtsmaßregeln zu entziehen, insbesondere etwa dadurch, daß ein wirklich bestehender entgeltlicher Pflegevertrag verleugnet oder dafür ein nur zum Schein aufgestellter Vertrag, in welchem kein Entgelt ausbedungen ist, vorgeschoben wird. Es versteht sich von selbst, daß die Ortspolizeibehörden auch auf solche Manipulationen ihr Augenmerk richten und eintretenden Falls nach Ermittlung des wahren Sachverhältnisses nachdrücklich, namentlich auch mit gerichtlicher Strafanzeige wie bei offener Mißachtung des Gesetzes, dagegen einschreiten werden.

§ 6. Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung.

Bei der Entschließung über die Erteilung oder Versagung dieser Genehmigung hat die Ortspolizeibehörde in Betracht zu ziehen, ob nach allen Umständen, insbesondere nach den Persönlichkeiten und Verhältnissen der gewählten Pfleger zu erwarten ist, daß dem Kinde die gebührende Pflege

und Fürsorge in jeder Beziehung zu teil werde. (Art. 2 des Gesetzes.) Sie wird demgemäß die Pflegebegebung eines Kindes nur dann gestatten, wenn die Pflegeeltern gut beleumundete, in geordneten häuslichen Verhältnissen lebende Personen sind, von welchen man sich versehen kann, daß sie, gleichwie bei den eignen Kindern, für das Wohl der ihnen anvertrauten Pfleglinge besorgt sind, und welche in jeder Hinsicht Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Pflegekinder gewissenhaft abwarten, beaufsichtigen und erziehen.

Außerdem müssen die Pflegeeltern im Besitze gesunder Wohnungen mit den ausreichenden Räumlichkeiten sich befinden, worüber in Zweifelsfällen das Gutachten des Arztes zu hören ist. Mehr als 2 Pfleglinge sollen sich in der Regel gleichzeitig in einer und derselben Pflege nicht befinden.

§ 7. Einziehung der nötigen Erkundigungen.

Soll das Kind in eine fremde Gemeinde (des In- oder Auslandes) in entgeltliche Pflege gegeben werden, so hat die Polizeibehörde des Wohnorts des vergebenden Elternteils mit der Polizeibehörde am Orte der Pflege sich zu benehmen und von dieser die nötigen Erhebungen über das Vorhandensein der in § 6 vorgeschriebenen Bedingungen nach Anleitung des angebogenen Fragebogens (Formular I.) zu veranlassen, bevor die Genehmigung erteilt werden kann.

§ 8. Erteilung, Verweigerung und Widerruf der Genehmigung.

Die polizeiliche Genehmigung der Pflegebegebung wird schriftlich erteilt. Dabei ist den Eltern zu eröffnen, daß die Genehmigung nach der bestimmten Vorschrift des Gesetzes (Art. 2 Abs. 2) wieder zurückgezogen werden müsse, falls die bei derselben vorausgesetzte Erwartung einer in jeder Beziehung genügenden Pflege und Fürsorge für das Kind durch die Pflegeeltern sich nicht bestätigen sollte (Art. 2 des Gesetzes), und daß die Fortdauer der Genehmigung deshalb auch dann in Frage kommen werde, wenn in den zur Zeit bestehenden Verhältnissen, insbesondere des Familienstandes oder der Wohnung 2c., der Pflegeeltern eine Veränderung eintreten sollte. Die Ortspolizeibehörde, welche die Genehmigung zu einer Pflegebegebung erteilt, hat davon alsbald der Polizeibehörde des künftigen Pflegeortes des Kindes in amtlicher Form Mitteilung zu machen und darauf zu achten, daß demnächst seitens der Eltern auch die Anzeige von dem wirklichen Wegzug des Kindes rechtzeitig erstattet wird (§ 4).

Wird eine nachgesuchte Genehmigung versagt, so ist der Abschlag auf Verlangen dem Nachsuchenden ebenfalls schriftlich zu behändigen.

Wenn sich die Ortspolizeibehörde, welche eine Genehmigung erteilt hatte, veranlaßt sieht, dieselbe zurückzuziehen, so hat sie zugleich die Eltern sowie die etwaige Mittelsperson, welche das Kind in Pflege gegeben hat, — siehe § 5 am Ende — aufzufordern, das Kind alsbald aus der betreffenden Pflege zurückzunehmen. Im Falle diese Verfügung nicht befolgt wird, ist jene Polizeibehörde befugt, das Kind, bis für anderweite Pflege ordnungsmäßig gesorgt ist, zu den Eltern zurück-, oder auch (wenn diese dem Kinde kein Unterkommen bieten können) auf deren Kosten in eine sonstige geeignete

Pflege verbringen zu lassen. Zugleich trifft im Falle der Säumigkeit in Befolgung jener Verfügung die Eltern sowie die etwaige Mittelsperson, welche das Kind in Pflege gegeben hat, die in § 5 erwähnte Gedstrafe von 20—150 Mark (Artikel 3 des Gesetzes).

§ 9. Ständige Überwachung aller in entgeltliche Pflege gegebenen inländischen oder ausländischen, einheimischen oder ortsfremden Kinder unter 6 Jahren.

a. Register.

Über sämtliche in einer Gemeinde in entgeltliche Pflege gelangenden Kinder unter 6 Jahren, einerlei ob dieselben ortsfremd sind oder nicht, ob sie im Großherzogtum staatsangehörig sind oder nicht, und ohne Unterschied, von wem sie in Pflege gegeben wurden (also eben sowohl über die von ihren Eltern wie auch über die von ihrem Vormund oder auf Kosten der Landeswaisenkasse oder im Wege der öffentlichen Armenpflege in fremde Pflege gegebenen Kinder), haben die Ortspolizeibehörden fortlaufende Register nach dem hier beiliegenden Muster (Formular II.) zu führen.

In dieses Register sind ortsfremde Pflegekinder einzutragen, sobald die Anzeige von ihrer Aufnahme seitens der Pflegeeltern (§ 2 Ziffer 2 und § 3) oder aber die Mitteilung von der Polizeibehörde des seitherigen Aufenthaltsortes der Kinder (§ 8 Abs. 2), bezw. bei Waisen und Armenpflegekindern die Mitteilung der in § 5 Ziffer 2 genannten Behörden, einlangt; ortsangehörige Pflegekinder aber, sobald entweder eine polizeiliche Genehmigung zur Inpflegebung gemäß §§ 5—8 erteilt wurde, oder die Ortspolizeibehörde (wie bei Waisen und bei der Armenpflege anheim gefallenen Pflegekindern) auf die in § 5 Ziffer 2 bezeichnete Weise von der Inpflegegebung Kenntnis erhält.

Den Zugang jedes Pfleglings hat die Ortspolizeibehörde innerhalb der ersten 4 Wochen unter genauer Angabe der vorstehend aufgeführten Einzelheiten dem einschlägigen Kreisgesundheitsamt hier oder — wo ein solcher im Bezirke vorhanden ist — dem delegierten Kreisarzte anzuzeigen.

§ 10. Fortsetzung.

b. Belehrung der Pflegeeltern.

Diejenigen Personen, 'welche ein fremdes Kind unter 6 Jahren gegen Entgelt in Pflege genommen haben, sind von ihrer Ortspolizeibehörde zu bedeuten, daß sie verpflichtet sind, ihr, sowie den von ihr beauftragten oder durch amtliche Instruktion hierzu berufenen Personen jederzeit Einblick in die Art der Verpflegung und den Zustand des Pflegekindes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen. (Art. 4 des Gesetzes.)[1]

§ 11. Fortsetzung.

c. Persönliche Aufsicht und Revisionen.

Die Ortspolizeibehörde hat sämtliche in der Gemeinde gegen Entgelt untergebrachten Pflegekinder zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß

[1] Im Weigerungsfalle trifft die Pflegeeltern, nach der oben angeführten Gesetzesstelle, eine Geldstrafe von 40 (bei mildernden Umständen 20) bis 150 Mark.

ihnen die gebührende Pflege und Fürsorge zu teil werde und daß insbesondere bei etwaiger Erkrankung die Hilfe eines approbierten Arztes nicht fehle. Von dem Zustande der Wohnung, der Art der Verpflegung und Ernährung, der Behandlung und Erziehung wird dieselbe durch zeitweilige Besuche sich Überzeugung verschaffen und darauf hinwirken, daß die Ortsgeistlichkeit und schon bestehende oder zu diesem Zwecke sich bildende (Frauen-) Vereine freiwillig an der Überwachung der Pflegekinder (in geordneter Weise) sich beteiligen, wie dies seit einiger Zeit bei der Beaufsichtigung der Pflege von Landeswaisen bereits mit gutem Erfolg geschehen ist. Die Aufsicht soll die Eltern und Vormünder, sowie die obervormundschaftlichen und Armenpflegschaftsbehörden in der diesen obliegenden Fürsorge für die Pflegekinder unterstützen. Bei der Ausübung jener Aufsicht ist darum im allgemeinen der Gesichtspunkt festzuhalten, daß zu einer sorgfältigen Überwachung umsomehr Anlaß vorliegt, je mehr das Kind ohne zwingende Gründe in fremde Pflege hinausgegeben worden ist, also zumal dann, wenn die Eltern desselben noch leben und ihrer natürlichen Verpflichtung, das Kind selbst zu verpflegen und zu erziehen, nachzukommen imstande wären, während umgekehrt die amtliche Überwachung der Pflege umso schonender sein kann, je mehr die Inpflegegebung (wie bei Waisen) unvermeidlich war und je mehr die Pflege, z. B. durch verwandtschaftliche oder sonstige nahe Beziehungen der Pflegeeltern zu dem Kinde, der elterlichen Pflege sich nähert, oder auf seiten der Pflegeeltern edlere Beweggründe, als Erwerb, bei der Inpflegenahme vorwalten. Von dieser Anschauung ist auch das Gesetz geleitet worden, indem es bei denjenigen Pflegekindern, welche unentgeltlich in Pflege genommen worden sind, eine besondere polizeiliche Fürsorge überhaupt, als unnötig, ausgeschlossen, diese Pflegeeltern von polizeilicher Überwachung ganz frei gegeben hat. (Art. 4 des Gesetzes.)

§ 12. Insbesondere ärztliche Überwachung.

Insbesondere wird die Ortspolizeibehörde außer den genannten Personen einen Arzt, und zwar tunlichst den in der Gemeinde fungierenden Arzt, Gemeindearzt oder Armenarzt, mit der Überwachung der einzelnen Pflegekinder beauftragen und denselben zu diesem Behufe von dem Zugange jedes Pflegekindes in der Gemeinde, unter Bezeichnung der Pflegeeltern und der Wohnung derselben, innerhalb der ersten 3 Tage von der erfolgten Anmeldung in Kenntnis setzen.

Die Kosten dieser ärztlichen Überwachung erscheinen als Kosten der lokalen Polizeiverwaltung. Den Gemeindevorständen ist übrigens anzuempfehlen, daß sie wegen Übernahme dieser Funktionen und wegen Vergütung für dieselben mit einem Arzte (Gemeinde- oder Armenarzte) in Form von Aversionalverträgen übereinkommen, am zweckmäßigsten in der Weise, daß das Honorar hierfür in der Gesamtvergütung, welche dem Gemeindearzt aus der Gemeindekasse geleistet wird, einbegriffen bleibt.

§ 13. Fortsetzung.

Der bestellte Arzt hat innerhalb weiterer 5 Tage von der ihm zugegangenen Anzeige ab den Pflegling und die Verhältnisse seiner Ver-

pflegung zu besichtigen. Diese Einsichtnahme ist in Zwischenräumen von längstens je 3 Monaten zu wiederholen. Der Arzt wird hierbei seine Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Wohnung, insbesondere der Schlafräume, die Bettung, Ernährungsweise, Hautpflege und den Gesundheitszustand des Pfleglings im ganzen und einzelnen richten.

Es bleibt übrigens dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen, in entsprechenden Fällen den Arzt zu häufigeren Untersuchungen heranzuziehen.

§ 14. Fortsetzung.

Über den jedesmaligen Befund des Pfleglings und die Art der Abwartung und Pflege desselben hat der Arzt — sofern nicht bei den Besuchen Tatsachen konstatiert worden sind, welche eine anderweite protokollarische oder schriftliche Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erfordern, weil sie zur Zurückziehung der erteilten Genehmigung veranlassen können, oder weil sie unter das Strafgesetz fallen — einen Eintrag in dem bei der letzteren zu führenden Überwachungsbogen (§ 17) zu machen und zwar mit Angabe des Tages der Untersuchung, sowie unter Beifügung seiner Namensunterschrift (oder seines Handzeichens).

In demselben Bogen hat der Arzt kurze Vormerkungen über die Anträge niederzulegen, zu denen er sich etwa veranlaßt gefunden hat und welche er mündlich bei der Ortspolizeibehörde näher begründen wird.

§ 15. Mitwirkung des Kreisarztes.

Die Kreisgesundheitsämter — bezw. delegierten Kreisärzte — sind beauftragt, die Pflegekinder in den Gemeinden ihres Kreises, von deren Aufnahme sie jeweilig durch die Ortspolizeibehörden benachrichtigt werden (§ 9), bei sich bietender Gelegenheit, jedenfalls aber einmal im Laufe des Jahres, bei den Pflegeeltern zu besichtigen und hierbei von der Art der Wartung und Pflege und dem Gesundheitszustand der Pfleglinge Kenntnis zu nehmen. Bei ihren Besuchen werden sie sich den Überwachungsbogen von den Bürgermeistern vorlegen lassen, von diesem Einsicht nehmen und ebenfalls den Vermerk über das Ergebnis ihrer Untersuchung und etwaige Anträge mit Beifügung ihrer Unterschrift (oder ihres Handzeichens) eintragen. In den an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Jahresberichten haben die Kreisärzte über den Stand des Pflegewesens in ihrem Bezirke und über ihre Wahrnehmungen in dieser Beziehung, sowie auch über die in ihren Bezirken üblichen Pflegegeldersätze, eingehend zu berichten (vergl. weiter unten § 17). Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 6. Januar 1830, betreffend die ärztliche Behandlung erkrankter Waisenkinder ꝛc. (Reg.-Blatt S. 30) bleiben überall fortbestehen.

§ 16. Verfahren beim Ableben eines Pflegekindes.

Bei dem Ableben eines in entgeltlicher Pflege befindlich gewesenen Pflegekindes hat die Ortspolizeibehörde von den Pflegeeltern (neben der nach § 3 bei ortsfremden Pflegekindern unter Strafandrohung vorgeschriebenen besonderen Meldung) in allen Fällen die Vorlage eines Todeszeugnisses zu

verlangen, welches von einem approbierten Arzte ausgefertigt sein muß und in welchem soweit möglich die Veranlassung der Krankheit und die Ursache des Todes genau und ausführlich angegeben sein müssen. Unter Beischluß einer Abschrift dieses Todeszeugnisses und des Überwachungsbogens hat die Ortspolizeibehörde den Todesfall des Pflegekindes jedesmal alsbald an das bezügliche Kreisamt einzuberichten. Die letztere Behörde hat dann in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob nach allen Umständen weitere Ermittelungen und event. die Veranlassung gerichtlicher Schritte bezüglich der Todesart des Kindes angezeigt erscheinen.

§ 17. Überwachungsbogen.

Über jedes zu überwachende Pflegekind (siehe § 2 Ziffer 1 und 2) hat die Polizeibehörde einen gesonderten Überwachungsbogen nach Anleitung des anliegenden Formulars III zu führen. Dieselben sollen einerseits zur Kontrolle darüber dienen, ob die vorgeschriebenen Revisionen der Pflegekinder richtig vorgenommen werden, andererseits zur Feststellung der Ergebnisse dieser Revisionen. In diese Bogen tragen die Ortspolizeibeamten (§ 11), die Ärzte und Kreisärzte (§§ 14, 15) sowie die bei der Beaufsichtigung mitwirkenden Geistlichen und sonstigen Personen ihre Bemerkungen und Anträge kurz ein. Der Bogen ist auch den Eltern, Vormündern und sonstigen interessierten Angehörigen des Pflegekindes auf Anstehen zur Einsicht vorzulegen und den obervormundschaftlichen 2c. Behörden auf Anstehen Abschrift desselben gegen Ersatz der Kopialgebühren zu erteilen. In der vorletzten Rubrik desselben vermerkt die Ortspolizeibehörde auch die auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen oder der Mitteilungen und Anträge der bei der Überwachung mitwirkenden Personen von ihr getroffenen Verfügungen.

Im Monat Dezember jeden Jahres sind die Überwachungsbogen über alle Kinder, welche im Laufe des Jahres in Pflege sich befunden haben (also auch über die während des Jahres verzogenen oder verstorbenen Kinder), dem Kreisamte zur Einsichtnahme und Prüfung einzusenden, welches, nachdem es sich von der ordnungsmäßigen Handhabung der Pflegeaufsicht durchaus überzeugt beziehungsweise die desfalls etwa nötige Remedur hat eintreten lassen und die in § 20 unten erwähnte Zusammenstellung daraus gefertigt hat, die fraglichen Bogen in der letzten Spalte mit seinem Visa versieht und dieselben sodann vor Jahresschluß dem Kreisgesundheitsamte übersendet. Letzteres schickt dieselben, nachdem es sich die erforderlichen Notizen für seinen Jahresbericht (§ 15 a. E.) daraus gefertigt hat, noch im Monat Januar an die Ortspolizeibehörden zurück.

§ 18. Verfahren bei Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Mit der Erreichung des sechsten Lebensjahres durch das Pflegekind sowie bei Beendigung der Pflege vor vollendetem sechsten Lebensjahre des Pfleglings hat die Ortspolizeibehörde den geführten Überwachungsbogen abzuschließen, denselben jedoch mit den übrigen im § 17 im nächsten Dezember an das Kreisamt miteinzusenden. Demnächst verbleibt der Bogen bei den Akten der Polizeibehörde des Pflegeortes, damit insbesondere auf Grund

seines Inhalts künftige Erkundigungen über die betreffenden Pflegeeltern beantwortet werden können.

Falls der Pflegling vor vollendetem sechsten Lebensjahre in eine andere Gemeinde zu fremder Pflege verbracht werden soll, wird die Polizeibehörde des seitherigen derjenigen des künftigen Pflegeorts hiervon, unter Bezeichnung der — aus der Abmeldung der seitherigen Pflegeeltern (§ 2 Ziffer 2 und § 3) zu entnehmenden — neuen Pflegeeltern (nach Namen und Wohnung), sofort Mitteilung machen.

§ 19. Verfahren bei Mißständen und bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.

In allen Fällen, in welchen Pflegeeltern den ihnen nach den Bestimmungen des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, hat die Ortspolizeibehörde einzuschreiten und bei Handlungen und Unterlassungen, welche unter das Strafgesetz fallen, die gerichtliche Verfolgung zu veranlassen, nötigenfalls auch die Mitwirkung der Polizeiverwaltungsbehörde zu beanspruchen.

Wenn die Ortspolizeibehörde des Pflegeorts nach den gemachten Wahrnehmungen über den Zustand des Kindes 2c. der Ansicht ist, daß sich die Erwartung gehöriger Pflege des Kindes bei den gewählten Pflegeeltern nicht bestätigt habe, oder wenn in den Familien-, Wohnungs- oder Erwerbsverhältnissen der Pflegeeltern solche Veränderungen eintreten, welche es zweifelhaft machen, ob dem Kinde bei jenen auch fernerhin die gebührende Pflege und Fürsorge werde zu Teil werden, so hat, wenn es sich um ein Kind handelt, welches bei Lebzeiten der Eltern oder eines Elternteils in Pflege gegeben wurde, jene Behörde alsbald die geeigneten Mitteilungen an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Eltern gelangen zu lassen, damit letztere in Erwägung ziehen kann, ob die erteilte Genehmigung der Inpflegegebung zurückzuziehen ist. (S. § 8.)

§ 20. Jährliche Zusammenstellungen über die in entgeltlicher Pflege befindlichen Kinder.

Sobald das Kreisamt im Monat Dezember jeden Jahres die Überwachungsbogen empfängt (§ 17), hat es daraus eine kreisweise Zusammenstellung nach dem hier beigefügten Formular IV. anzufertigen und an uns im Januar jeden Jahres einzusenden.

§ 21. Aufsicht der Kreisämter.

Die Großherzoglichen Kreisämter, welchen im übrigen nach § 1 die Aufsicht über den Vollzug des rubrizierten Gesetzes obliegt, werden sich demgemäß auch über die Beobachtung gegenwärtiger Instruktion seitens der Lokalpolizeibehörden verlässigen und insbesondere auch von der regelmäßigen Überwachung der Pflegekinder seitens der Ortspolizeibehörden und deren Organe überzeugen.

Darmstadt, den 14. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck. Schaum.

6. Sachsen-Weimar.

Verordnung zur Regelung des Pflegekinderwesens auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1854.

§ 1. Wer ein noch nicht sieben Jahre altes Kind, gegen Entgelt oder sonstige Vergütung, zur Pflege und Erziehung bei sich aufnehmen will, bedarf hierzu, und zwar in jedem einzelnen Falle, der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat dieselbe vor der Aufnahme des Kindes, spätestens 24 Stunden nachher, unter Nachweis alles auf den Personenstand des Kindes Bezüglichen, sowie die Bedingungen des Aufnahmevertrages, nachzusuchen.

§ 2. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einholung solcher Erlaubnis, sowie von der in dieser Verordnung geregelten besonderen Beaufsichtigung sind nur:

a) nächste Verwandte oder gerichtlich bestellte Vormünder des Pflegekindes,
b) diejenigen Personen, welche in Gemäßheit eines mit dem Armenverbande ihres Wohnortes oder mit dem Landarmenverbande oder mit dem Direktorium der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt abgeschlossenen Vertrages das Kind bei sich aufnehmen.

Gleichwohl haben auch diese Personen ihre Pflegekinder nach den ortspolizeilichen Vorschriften an- und abzumelden.

§ 3. Die Erlaubnis für Aufnahme eines Pflegekindes wird stets nur bis auf Widerruf und lediglich solchen Personen erteilt, die gut beleumundet sind, in geordneten häuslichen Verhältnissen leben, eine gesunde Wohnung innehaben und zu denen man sich versehen kann, daß sie das Kind gewissenhaft abwarten, beaufsichtigen und erziehen werden. Auch soll niemand mehr als höchstens drei Pflegekinder zu gleicher Zeit bei sich in Pflege haben dürfen. Bei dem Vorhandensein dieser Erfordernisse fertigt die Ortspolizeibehörde den Pflegeeltern einen Erlaubnisschein kostenfrei aus. Ist aber einem oder dem andern der obigen Erfordernisse nicht genügt, so wird die Erlaubnis versagt und die Ortspolizeibehörde hat herbeizuführen, daß das Kind, wenn es bereits in die Pflege der betreffenden Personen gegeben sein sollte, alsbald wieder derselben entnommen wird. Letzteres liegt der Ortspolizeibehörde auch ob, wenn sie, durch Änderung in den Verhältnissen der Pflegeeltern, verpflichtet wird, die früher erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

§ 4. Die Pflegeeltern sollen gleich leiblichen Eltern für das Wohl des ihnen anvertrauten Kindes sorgen und dabei auch den Rat und die Anweisungen der von der Ortspolizeibehörde zur Aufsichtsführung über das Pflegekinderwesen bestellten Personen befolgen.

Ingleichen haben sie diesen in § 5 näher bezeichneten Personen jederzeit Einblick in die Art und Weise der Verpflegung und Haltung des Kindes zu gewähren und jede hierüber geforderte Auskunft zu erteilen.

Wenn das Kind erkrankt, haben die Pflegeeltern sofort einen staatlich geprüften Arzt herbeizurufen und dem Kinde solche ärztliche Hilfe während der Dauer der Krankheit unausgesetzt zukommen zu lassen.

Zur Belehrung über die zweckmäßigste Kinderpflege sollen die Pflegeeltern sich auch die dieser Verordnung angefügte Anweisung dienen lassen.

§ 5. Zur Beaufsichtigung des Pflegekinderwesens kann die Ortspolizeibehörde bestimmte Beamte und Ärzte bestellen.

Jedenfalls hat sie solche Einrichtungen zu treffen, daß jedes Pflegekind und dessen Behandlung durch geeignete Personen regelmäßig überwacht wird und auf diesem Wege alle etwaigen Ungehörigkeiten zu ihrer Kenntnis gelangen, für deren Abstellung sie alsdann die nötigen Maßregeln zu nehmen hat.

Insbesondere ist in jeder Gemeinde darauf hinzuwirken, daß die Ortsgeistlichkeit und schon bestehende oder zu diesem Zwecke sich bildende Frauenvereine die Überwachung der Pflegekinder mit übernehmen.

§ 6. Die Pflegeeltern haben binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen:

a) wenn sie ihre Wohnung oder ihren Wohnort wechseln, unter Angabe der neuen Wohnung oder des neuen Wohnorts;
b) wenn das Pflegekind in andere Pflege gegeben wird, unter Angabe wohin es kommt;
c) wenn das Pflegekind stirbt, unter Überreichung eines Zeugnisses desjenigen Arztes, von welchem es behandelt worden ist, über die Veranlassung der Krankheit und Ursache des Todes.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in welche sämtliche am Ort befindliche Pflegekinder, deren Eltern und Pflegeeltern und die Wohnungen der letzteren eingetragen werden.

Eine gleiche Liste ist über die in § 2 erwähnten Pflegekinder zu führen, unter Angabe des Verhältnisses, in welchem letztere zu ihren Pflegeeltern stehen.

§ 8. Pflegeeltern, welche den nach § 1, § 4 Alinea 2 und 3, § 6 dieser Verordnung ihnen obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechende Haftstrafe, außerdem aber, nach Befinden der Ortspolizeibehörde, zu gewärtigen, daß die ihnen erteilte Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern zurückgenommen und daß ihnen fernerhin keine derartige Erlaubnis erteilt werden wird.

In allen Fällen, in denen Pflegeeltern gegen ihre Pflegekinder Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, welche unter das Strafgesetz fallen, sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, alsbaldige Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft und von diesem Tage an sind alle denselben Gegenstand betreffenden ortspolizeilichen Bestimmungen aufgehoben.

Alle im Großherzogtum wohnhaften Personen, welche Pflegekinder im Sinne von § 1 dieser Verordnung zu dieser Zeit schon in Pflege haben, sind, bei Vermeidung der in § 8 angedrohten Strafe, verpflichtet, die in § 1 geordnete Erlaubnis binnen 14 Tagen bei ihrer Ortspolizeibehörde nachträglich einzuholen.

Weimar, den 28. Dezember 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Äußern und Innern.
v. Groß.

7. Sachsen-Altenburg.

Höchste Verordnung, die Regelung des Pflegekinderwesens betreffend, vom 1. Dezember 1880.

Da es sich nötig macht, das Pflegekinderwesen einer geregelten polizeilichen Beaufsichtigung zu unterziehen, so wird hierüber verordnet, wie folgt:

§ 1. Wer ein noch nicht sieben Jahre altes Kind gegen Entgelt oder sonstige Vergütung zur Pflege und Erziehung bei sich aufnehmen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Als solche hat im Sinne gegenwärtiger Verordnung auf dem platten Lande der Amtsvorsteher zu gelten.

§ 2. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einholung dieser Erlaubnis sind nur Verwandte, Adoptiveltern und gerichtlich bestellte Vormünder der Pflegekinder. Es haben aber auch diese Personen ihre Pflegekinder vorschriftsmäßig an- und abzumelden.

§ 3. Die Erlaubnis ist, in der Regel vor der Aufnahme des Kindes, spätestens aber 24 Stunden nachher, unter Nachweis alles auf den Personenstand des Kindes Bezüglichen, sowie der Bedingungen des Aufnahmevertrages nachzusuchen. Sie wird stets nur bis auf Widerruf und nicht zur Annahme von Pflegekindern ein für allemal erteilt; sie ist vielmehr für jedes Kind einzeln nachzusuchen. Sie ist zu versagen, wenn die Personen, welche sie beantragen, nicht gut beleumundet sind; wenn ihr sittliches Verhalten, die Art der Beschäftigung oder die Beschaffenheit ihrer Erwerbs- und ihrer häuslichen Verhältnisse für die gewissenhafte Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes eine genügende Gewähr nicht bieten; wenn sie sich nicht im Besitz einer gesunden Wohnung befinden. Auch soll in der Regel niemand mehr als drei Pflegekinder bei sich aufnehmen dürfen.

Liegen Bedenken der vorangegebenen Art nicht vor, so fertigt die Ortspolizeibehörde den Pflegeeltern nach dem beigefügten Formular A. kostenfrei einen Erlaubnisschein aus. Ist dagegen die Erteilung der Erlaubnis zu versagen, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß das Kind, wenn es bereits in die Pflege der betreffenden Person gegeben sein sollte, alsbald wieder derselben entnommen wird. Letzteres liegt ihr auch ob, wenn sie aus Anlaß von Änderungen, welche in den Verhältnissen der Pflegeeltern eingetreten sind, verpflichtet wird, die früher erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

§ 4. Die Pflegeeltern haben gleich leiblichen Eltern für das Wohl des ihnen anvertrauten Kindes zu sorgen und dabei auch den Rat und die Anweisungen der von der Ortspolizeibehörde zur Aufsichtsführung über das Pflegekinderwesen bestellten Personen (§ 5) zu befolgen.

Wenn das Kind erkrankt, haben die Pflegeeltern sofort einen staatlich geprüften Arzt herbeizurufen und dem Kinde während der Krankheit unausgesetzt solche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen.

Die Pflegeeltern haben bei der Erziehung und Pflege der ihnen anvertrauten Kinder die dieser Verordnung unter B. beigefügte Anweisung

tunlichst zur Richtschnur zu nehmen. Ein Exemplar derselben ist ihnen von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich auszuhändigen.

§ 5. Zur Beaufsichtigung des Pflegekindes kann die Ortspolizeibehörde bestimmte Beamte und Ärzte, sowie sonst geeignete Personen als ihre Organe bestellen. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß die Ortsgeistlichkeit und schon bestehende oder zu diesem Zweck sich bildende Vereine, namentlich Frauenvereine, die Kontrolle des Pflegekinderwesens und die Fürsorge für die Pflegekinder mit übernehmen.

Jedenfalls hat die Ortspolizeibehörde solche Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, daß jedes Pflegekind, sowie die Behandlungsweise desselben überwacht wird, damit etwaige Ungehörigkeiten der Pflegeeltern jederzeit zu ihrer Kenntnis gelangen, und, nötigenfalls durch Entnahme der Kinder von den ungeeigneten Pflegern oder andere zweckdienliche Maßregeln, rechtzeitig abgestellt werden können.

Der Ortspolizeibehörde, ihren Beamten und Organen (der Ortsgeistlichkeit und den in Absatz 1 genannten Vereinen), ist zur Ausübung der fraglichen Kontrolle von den Pflegeeltern der Zutritt zu ihren Wohnungen und zu den Pflegekindern zu gestatten, und auf alle die letzteren und deren Verhältnisse betreffenden Fragen wahrheitsgemäße und vollständige Auskunft zu erteilen.

§ 6. Die Pflegeeltern haben vor einem etwaigen Wohnungswechsel die Erlaubnis aufs neue nachzusuchen; sie haben, wenn sie mit ihren Pflegekindern den Ort verlassen, vorher, wenn ein Pflegekind aus ihrer Pflege entnommen wird oder stirbt, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Veränderung, bezw. nach eingetretenem Tode unter Vorlegung, bezw. Rückgabe des Erlaubnisscheins und eintretendenfalls unter Überreichung eines Zeugnisses desjenigen Arztes, von welchem das Kind behandelt worden ist, über die Veranlassung der Krankheit und die Ursache des Todes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Letztere hat, falls die Pflegeeltern sich mit Pflegekindern an einen andern Ort des Herzogtums wenden, der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes Mitteilung zu machen.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde hat über die in ihrem Bezirke befindlichen Pflegekinder eine Liste zu führen, in welche die Pflegekinder selbst nach Namen und Alter, deren Eltern oder Vormünder, sowie die Pflegeeltern, deren Wohnort und Wohnung einzutragen sind.

Diese Listen sind von den Amtsvorstehern bis zu Ende Januar eines jeden Jahres dem Landratsamte vorzulegen.

Sie können von dem Ortsgeistlichen und von dem betreffenden Gemeindevorsteher jederzeit eingesehen werden.

§ 8. Pflegeeltern, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechende Haftstrafe und außerdem zu gewärtigen, daß die Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern zurückgezogen und ihnen ferner nicht mehr erteilt wird. Lassen sich Pflegeeltern gegen ihre Pflegekinder Handlungen zu Schulden kommen, welche unter das Strafgesetz fallen, so sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, an die Staatsanwaltschaft alsbaldige Anzeige zu erstatten.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft.

Alle im Herzogtum wohnhafte Personen, welche zu diesem Zeitpunkt Pflegekinder im Sinne gegenwärtiger Verordnung bereits in Pflege haben, sind bei Vermeidung der in § 8 angedrohten Strafe verpflichtet, dieselben binnen 14 Tagen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, bezw. die in § 1 geordnete Erlaubnis nachträglich einzuholen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzogl. Insiegel.

Gegeben Altenburg, den 1. Dezember 1880.

(L. S.) Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Leipziger. Sonnenkalb. Th. Göpel.

8. Schaumburg-Lippe.

Polizeiverordnung, betreffend das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern. Vom 9. Juli 1897.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 wird für den Umfang des Fürstentums folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. (§ 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1882.)

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere auch nach ihrem sittlichen Charakter und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

Die Erlaubnis muß vor einem Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 3. Die einzelnen in Pflege genommenen Kinder sind bei der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen nach der Aufnahme anzumelden und, wenn das Verhältnis aufhört, binnen 3 Tagen nach Beendigung desselben wieder abzumelden.

§ 4. Bei den schriftlich zu machenden Meldungen sind der Vor- und Zuname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt bezw. seines Ablebens, Name, Stand und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnort der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde kann die Fortsetzung der allgemeinen Pflegschaft von der zuvorigen Feststellung der in § 4 gedachten persönlichen Verhältnisse sowie des Unterstützungswohnsitzes des Kindes abhängig machen.

§ 6. Im Falle einer üblen Behandlung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse der Kostgeber ist die Erlaubnis zurückzunehmen.

§ 7. Den Ortspolizeibehörden und ihren Organen ist von den Kostgebern der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten und auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 8. Diejenigen Personen, welche bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten, haben die polizeiliche Genehmigung dazu innerhalb 3 Wochen nachträglich einzuholen.

§ 9. Wissentlich unrichtige Angaben der Ortspolizeibehörde und ihren Organen gegenüber werden mit Geldstrafe nicht unter 20 Mark, sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. (§ 10 des Gesetzes vom 22. Mai 1882.)

Bückeburg, den 9. Juli 1897.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
von Wegnern.

9. Lübeck.

Verordnung, betreffend das Halten von sogen. Pflege- oder Kostkindern.

(Veröffentlicht am 9. Juli 1884.)

Auf Grund des § 9,4 der Medizinalordnung vom 25. September 1867 verordnet das Medizinalamt, was folgt:

§ 1. Wer gegen Entgelt ein noch nicht 6 Jahr altes Kind in Kost und Pflege nehmen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Medizinalamts.

§ 2. Die Erlaubnis ist vor Aufnahme des Kindes schriftlich oder mündlich bei dem Medizinalamte nachzusuchen, und zu dem Zwecke:

1. der Name des in Pflege zu nehmenden Kindes, sowie Ort und Tag seiner Geburt,
2. Name, Stand und Wohnung seiner Eltern; bei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mutter, sowie der Vormünder;
3. Name, Stand und Wohnung der Kostgeberin,

genau anzugeben und erforderlichenfalls zu bescheinigen.

Auch ist von verheirateten Frauen die Zustimmung ihres Ehemannes zu dem Antrage beizubringen.

§ 3. Die Erlaubnis wird nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Übernahme der Pflege ohne Gefährdung des Kindes geeignet erscheinen.

§ 4. Über die erteilte Erlaubnis wird eine Bescheinigung erteilt; dieselbe ist von der Kostgeberin sorgfältig aufzubewahren und während des Pflegeverhältnisses den Beamten des Polizeiamts auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 5. Die erteilte Erlaubnis erlischt bei etwaigem Wohnungswechsel der Kostgeberin. Vor solchem Wechsel ist daher die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachzusuchen.

§ 6. Die erteilte Erlaubnis wird zurückgenommen, wenn die Kostgeberin die ihr obliegenden Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt, oder wenn eine für das Pflegekind nachteilige Veränderung in den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen der Kostgeberin eintritt.

Spätestens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Zurücknahme ist das Kind aus der Pflege zu entlassen.

§ 7. Während des Pflegeverhältnisses ist den Beauftragten des Polizeiamts der Zutritt zu der Wohnung der Kostgeberin zu gestatten, auf alle das Pflegekind betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen, auch auf Erfordern das Kind vorzuzeigen.

§ 8. Wird das Pflegeverhältnis aufgegeben oder stirbt das Pflegekind, so hat die Kostgeberin hiervon binnen 24 Stunden nach dem Aufgeben des Pflegeverhältnisses bezw. nach dem Tode des Kindes dem Medizinalamte unter Rückgabe des Erlaubnisscheines Anzeige zu machen.

Dabei ist in ersterem Falle der Name und Wohnort derjenigen Person, an welche das Kind zurück- oder weitergegeben ist, aufzugeben, im zweiten Falle die Todesursache und der Name des zugezogenen Arztes zur Anzeige zu bringen

§ 9. Befinden sich noch nicht 6 Jahr alte Kinder bei Erlaß dieser Verordnung bereits in einem Pflegeverhältnis im Sinne des § 1, so ist von dem Pfleger oder der Pflegerin binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine die im § 3 geforderten Angaben enthaltende schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Medizinalamte zu erstatten und gleichzeitig die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses zu erwirken.

§ 10. Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen auch diejenigen Personen, welche mit Pflegekindern in das lübeckische Staatsgebiet neu anziehen.

Die zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses erforderliche Erlaubnis ist innerhalb 3 Tagen nach dem Zuzuge nachzusuchen.

§ 11. Alle diejenigen Kinder, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege, oder der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten eintritt oder bereits eingetreten ist, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 12. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen haben unbeschadet der sonstigen gesetzlich angeordneten Anzeigen, namentlich unbeschadet der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen, zu erfolgen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

Lübeck, den 5. Juli 1884.

Das Medizinalamt.

10. Hamburg.

Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches an einem vom Senate zu bestimmenden und öffentlich bekannt zn machenden Tage in Kraft tritt, was folgt:

§ 1. Wer ein Kind vor dessen vollendetem achten Lebensjahre in Kost und Pflege nimmt oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein solches Kind in Kost und Pflege hat, bedarf, wenn die Verpflegung gegen Entgelt erfolgt, oder wenn er gewerbs- oder gewohnheitsgemäß Kinder in Kost nimmt,

zur Eingehung, bezw. Fortsetzung des Kostverhältnisses einer obrigkeitlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird für den Umfang ihres Bezirks durch die städtische Polizeibehörde, für das Gebiet der Landherrenschaft Ritzebüttel durch den Amtsverwalter und für die übrigen Teile des Hamburgischen Staatsgebiets durch die zuständige Landherrenschaft erteilt. Die genannten Behörden haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 2. Die zur Nachsuchung der Erlaubnis Verpflichteten (§ 1) haben den vollen Namen des Kindes, Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, Namen und Wohnung seiner Eltern (bei unehelichen Kindern Namen und Wohnung der Mutter) und, wenn Vormünder für das Kind bestellt sind, auch die Namen und Adressen dieser anzugeben. Der Behörde sind auf Verlangen die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben erforderlichen Papiere vorzulegen. Die Behörde kann auch die Eltern, bezw. die uneheliche Mutter des Kindes zur Beibringung der sie oder ihr Kind betreffenden Papiere anhalten.

§ 3. Die im § 1 benannten Behörden sind befugt, vor Erteilung der Erlaubnis ein ärztliches Gutachten über die Kostgeber, das Kostkind, sowie über die Wohnung der Kostgeber herbeizuführen.

Die Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn festgestellt wird, daß die Kostgeber nach ihren persönlichen Verhältnissen oder der Beschaffenheit ihrer Wohnungen zur Annahme eines Pflegekindes nicht geeignet erscheinen.

Die einmal erteilte Erlaubnis, über welche eine Bescheinigung unentgeltlich verabfolgt wird, ist jederzeit widerruflich und erlischt von selbst, vorbehältlich ihrer Erneuerung, bei jedem Wohnungswechsel des Kostgebers.

§ 4. Das Waisenhauskollegium beaufsichtigt durch seine Organe die Pflege derjenigen Kostkinder, welche nach der Bestimmung des § 1 nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis aufgenommen werden durften; die Beaufsichtigung dauert bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das Kostkind das achte Lebensjahr vollendet.

Ob und inwieweit das Waisenhauskollegium auch andere Personen mit der Beaufsichtigung betrauen will, ist seinem Ermessen vorbehalten.

§. 5. Die Kostgeber sind verpflichtet, den Beamten der im § 1 bezeichneten Behörden, sowie den vom Waisenhauskollegium mit der Beaufsichtigung beauftragten und mit einer Legitimation versehenen Personen den Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, jede von denselben gewünschte Auskunft zu erteilen, auch, falls es verlangt werden sollte, das Kostkind an einer von der Waisenhausverwaltung bezeichneten Stelle vorzustellen.

§ 6. Von der Beendigung des Pflegeverhältnisses ist, sofern zu der betreffenden Zeit das Kostkind noch der Beaufsichtigung des Waisenhauskollegiums unterliegt, der im § 1 benannten Behörde innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist seitens der Kostgeber Anzeige zu machen.

§ 7. Die im § 1 bezeichneten Behörden sind, sofern wichtige Gründe vorliegen, befugt, anzuordnen, daß ein Kostkind, welches nach der Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Beaufsichtigung nicht oder nicht mehr unterliegt, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 beaufsichtigt wird.

Die im § 1 bezeichneten Behörden sind ferner befugt, Kostgebern das

Halten von Kostkindern — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die letzteren unter die Bestimmungen des § 1 fallen oder nicht — zu untersagen.

§ 8. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen nicht zur Anwendung auf diejenigen Kostkinder, für welche eine Fürsorge abseiten der öffentlichen Armenpflege, sonstiger staatlicher Wohltätigkeitsanstalten oder der hier bestehenden anerkannten Religionsgemeinschaften erfolgt.

Das Gesetz findet ferner keine Anwendung auf Kinder, die bei ihren Vormündern oder ihren nächsten Verwandten (Großeltern, Geschwistern und deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern und deren Ehegatten) untergebracht werden oder bei Inkrafttreten des Gesetzes untergebracht sind.

Privatstiftungen und Privatvereine können bezüglich der Kinder, welche sie in Kost und Pflege nehmen, durch die im § 1 bezeichneten Behörden von der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes dispensiert werden. Die Dispensation kann jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden von den im § 1 bezeichneten Behörden mit einer Geldstrafe von 1—100 Mk. bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt entsprechende Haftstrafe an deren Stelle.

§ 10. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Dezember 1896.

II. Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

1. Schlesien.

Amtliche Verfügung über das Halten von Kostkindern.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien hat „bezüglich des Haltens von Pflegekindern unter 6 Jahren gegen Entgelt" unter Zustimmung des Provinzialrates und unter Aufhebung sämtlicher über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Verordnungeu für den Umfang der Provinz Schlesien folgende vom 10. Februar 1881 datierten Vorschriften erlassen:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde. Wer zur Zeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beköstigung der Kinder oder einer derselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle, die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern bezw. des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8. Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen.

Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt und letzteren durch die Ortspolizeibehörde die widerrufliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10. Die Übertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

2. Provinz Sachsen.

Polizeiverordnung, betr. das Halten der sogen. Kost- oder Ziehkinder.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich zur Regelung des sogenannten Kost- oder Ziehkinderwesens unter Zustimmung des Provinzialrates in Gemäßheit des Art. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz, was folgt:

§ 1. Wer gegen Entgelt ein noch nicht sechs Jahre altes Kind in Kost und Pflege nehmen will, bedarf hierzu in der Regel vor der Aufnahme des Kindes, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Aufnahme desselben, der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (d. h. des Amtsvorstehers, bezw. des städtischen Polizeiverwalters).

§ 2. Die Erlaubnis wird stets nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Übernahme einer solchen Pflege ohne Gefährdung des Kindes geeignet erscheinen.

§ 3. Die Erlaubnis ist bei der Ortspolizeibehörde schriftlich nachzusuchen und in dem Gesuche ist

a) der Name des in Pflege zu nehmenden Kindes, sowie Ort und Tag seiner Geburt,

b) Name, Stand und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mutter, sowie des Vormundes,

c) Name, Stand und Wohnung der Kostgeberin

genau anzugeben und erforderlichen Falls zu bescheinigen.

§ 4. Wird die nachgesuchte Erlaubnis von der Ortspolizeibehörde erteilt, so ist die darüber auszustellende Bescheinigung von der Kostgeberin sorgfältig aufzubewahren und während des Pflegeverhältnisses den Beamten der Polizeibehörde und den von der letzteren beauftragten Personen auf Erfordern vorzuweisen.

§ 5. Die erteilte Erlaubnis erlischt bei etwaigem Wohnungwechsel der Kostgeberin. Vor solchem Wechsel ist daher die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachzusuchen.

§ 6. Die erteilte Erlaubnis wird ferner zurückgenommen, wenn die Kostgeberin die ihr obliegenden Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt und insbesondere diesem die erforderliche Nahrung und Pflege nicht gewährt, oder wenn sonstwie eine für das Pflegekind nachteilige Veränderung in den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen der Kostgeberin eintritt.

§ 7. Während des Pflegeverhältnisses ist den Beamten der Polizeibehörde oder den von den letzteren beauftragten nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) mit einer entsprechenden Legitimation zu versehenden Personen von der Kostgeberin und deren Hausstande der Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf alle das Pflegekind betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen, auf Erfordern das Kind vorzuzeigen.

§ 8. Wird das Pflegeverhältnis aufgegeben oder stirbt das Pflegekind, so hat die Kostgeberin hiervon binnen 24 Stunden nach dem Aufhören des Pflegeverhältnisses, bezw. nach dem Eintritt des Todes, der Ortspolizeibehörde unter Rückgabe des Erlaubnisscheines (§ 4) Anzeige zu machen.

§ 9. Hinsichtlich derjenigen noch nicht sechs Jahre alten Kinder, welche sich beim Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits in einem Pflegeverhältnis im Sinne des § 1 befinden, ist von dem Pfleger oder der Pflegerin binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine die Angaben in § 3 enthaltende schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten und innerhalb gleicher Frist nach Maßgabe des § 3 die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses zu erwirken.

Auch im übrigen finden die vorstehenden Vorschriften auf bereits bestehende Pflegeverhältnisse gleichmäßige Anwendung.

§ 10. Ferner unterliegen den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung diejenigen Personen, welche mit Pflegekindern in den Bezirk der betreffenden Ortspolizeibehörde neu anziehen.

§ 11. Auf diejenigen Kinder, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege oder sonstiger öffentlicher Wohltätigkeitsanstalten eintritt oder bereits eingetreten ist, sowie auf diejenigen Personen, welche im erweislichen Auftrage eines staatlich genehmigten Wohltätigkeitsvereins die Fürsorge für ein Pflegekind übernommen haben oder übernehmen, findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

Die Ortspolizeibehörde kann ferner diejenigen Personen, welche ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen (vgl. § 52 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder eines Vormundes des Kindes die Fürsorge für dasselbe übernommen haben oder übernehmen, nach dem Ermessen des Einzelfalls von der Beobachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung entbinden.

§ 12. Die in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Anzeigen haben, unbeschadet der sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen, namentlich unbeschadet der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen, zu erfolgen.

§ 13. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen

wird mit einer Geldstrafe von 3—50 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 14. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die zur Regelung des sog. Kost- und Haltekinderwesens erlassenen Polizeiverordnungen der Orts- oder Kreispolizeibehörden außer Wirksamkeit.

Magdeburg, den 17. Dezember 1880.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
(gez.) v. Patow.

3. Reg.-Bez. Cöln.

Polizeiverordnung, betreffend das Halten von Kostkindern.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang des Reg.-Bez. Cöln verordnet, was folgt:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde; bevor die Erlaubnis erteilt ist, dürfen Kinder in Kost und Pflege nicht genommen werden.

Wird die Erlaubnis zurückgezogen, so sind die Kinder — insofern die Polizeibehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt hat, spätestens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Zurücknahme der Erlaubnis aus der Pflege zu entlassen.

§ 2. Wer die Erlaubnis zur Aufnahme fremder Kinder (§ 1) erhalten hat und von derselben Gebrauch macht, ist verpflichtet:

a) die Aufnahme, bezw. Entlassung eines Kindes spätestens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Aufnahme bezw. Entlassung,
b) seinen Wohnungswechsel spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem die alte Wohnung verlassen worden ist,

der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, welche nur fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege nehmen, die im Auftrage eines Armenverbandes, einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt, oder eines staatlich genehmigten Wohltätigkeitsvereins übernommen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnungen werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Cöln, den 19. April 1881.

Königliche Regierung.

4. Reg.-Bez. Cassel.

Auszug aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel vom 23. Februar 1881.

144. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vem 20. September 1867 — G.-S. von

1867 S. 1529 werden nachfolgende polizeiliche Vorschriften bezüglich des gewerbsmäßigen Haltens von Kostkindern für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes erlassen:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde und zwar in Städten seitens der Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden seitens des Landrats, bezw. in den Ämtern Orb und Vöhl des Amtmanns.

§ 2. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie wird nur auf Widerruf und nur solchen Frauenspersonen erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die einzelnen in Pflege genommenen Kinder sind bei der Polizeibehörde (cf. § 1) binnen drei Tagen nach der Aufnahme anzumelden und, wenn das Pflegeverhältnis aufgegeben wird, oder das Pflegekind stirbt, binnen gleicher Frist abzumelden.

§ 4. Bei den Meldungen ist

a) der Name des in Pflege genommenen Kindes, sowie Ort und Tag seiner Geburt;
b) Name, Stand und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mutter, sowie des Vormundes;
c) Name, Stand und Wohnung der Kostgeberin genau anzugeben und erforderlichen Falls amtliche Nachweisung darüber vorzulegen.

§ 5. Die erteilte Erlaubnis erlischt bei etwaigem Wohnungswechsel der Kostgeberin. Vor solchem Wechsel ist daher die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachzusuchen.

§ 6. Die erteilte Erlaubnis wird zurückgenommen, wenn die Kostgeberin die ihr obliegenden Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt und insbesondere diesem die erforderliche Nahrung und Pflege nicht gewährt, oder wenn sonstwie eine für das Pflegekind nachteilige Veränderung in den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen der Kostgeberin eintritt.

§ 7. Hinsichtlich derjenigen noch nicht sechs Jahre alten Kinder, welche sich beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in einem Pflegeverhältnisse im Sinne des § 1 dieser Verordnung befinden, ist von der Kostgeberin binnen 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine schriftliche Anmeldung nach § 4 an die Polizeibehörde zu erstatten und damit zugleich das Gesuch um Erteilung der Erlaubnis zum Halten von Kostkindern zu verbinden.

Auch im übrigen finden die vorstehenden Vorschriften auf bereits bestehende Pflegeverhältnisse gleichmäßige Anwendung.

§ 8. Ferner unterliegen den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung diejenigen Personen, welche mit Pflegekindern in den diesseitigen Verwaltungsbezirk neu anziehen.

§ 9. Während des Pflegeverhältnisses ist den Beamten der Polizeibehörde oder den von derselben schriftlich legitimierten Personen, namentlich Mitgliedern von wohltätigen Frauenvereinen, von den Kostgeberinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, die Erlaubniserteilung zur An-

nahme der Pflegekinder auf Verlangen vorzulegen und jede das Pflegeverhältnis betreffende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 10. Die in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Anzeigen haben unbeschadet der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen zu erfolgen.

§ 11. Jede Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Cassel, den 17. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

5. Reg.-Bez. Schleswig.

S. 1 ff., S. 13 verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 25. September 1879 für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt von den Eltern getrennt unterzubringende, noch nicht schulpflichtige Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu einer schriftlichen, widerruflich zu erteilenden Erlaubnis ihrer Ortspolizeibehörde.

§ 2. Die Erlaubnis muß bei einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 3. Den Organen der Polizeiverwaltung und der Armenpflege, dem Kreisphysikus, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, den Kommunal- und Polizeiaufsichtsbeamten, den Waisenräten und dem Vormunde, sowie sonstigen von der Ortspolizeibehörde beauftragten, mit einer Legitimationskarte versehenen Personen ist von den Kostgebern der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, ihnen auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen und ihren Ratschlägen und Anordnungen über die Behandlung und Erziehung der Kinder Folge zu leisten. Auch sind auf Verlangen die Kinder vorzuzeigen.

§ 4. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind von den Kostgebern binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzumelden, und, wenn das Kostverhältnis, sei es durch Lösung der Vereinbarung, sei es infolge Ablebens des Kindes aufhört, binnen 24 Stunden abzumelden.

In ersterem Falle ist über den Verbleib des Kindes Mitteilung zu machen, in letzterem ist der Polizeibehörde die ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

Wenn in dem Hause der Kosteltern ansteckende Krankheiten ausbrechen, oder wenn das Kostkind ernsthaft erkrankt zu sein scheint, haben die Kosteltern hiervon Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

§ 5. Bei den Anmeldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung der Eltern anzuzeigen, bei unehelichen Kindern die Geburtsurkunde, ein ärztlicher Schein über die Gesund-

heit des Kindes, der Nachweis über die Wohnung der Mutter und des Vormundes vorzulegen.

§ 6. Die Übertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Schleswig, den 17. Mai 1896.

Der Regierungspräsident.

6. Polizeipräsident von Berlin.

Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1879.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.S. 1850 S. 265) verordnet das Polizeipräsidium, nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Polizeibezirk Berlin, was folgt:

§ 1. Diejenigen Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 4 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis des Polizeipräsidiums.

§ 2. Dieselbe wird nur auf Widerruf und nur solchen verheirateten, verwitweten oder ledigen Frauen erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle einer übeln Behandlung der Kinder oder bei einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten des Polizeipräsidiums und den von demselben beauftragten Personen haben diejenigen, welche um die Erlaubnis, derartige Kinder (§ 1) in Pflege zu nehmen oder zu behalten, eingekommen sind oder welche nach erteilter Erlaubnis derartige Kinder in Pflege haben, Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen und dieselben auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Wer solche Kinder in Pflege genommen hat, muß dieselben bei dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem er wohnt, anmelden und, sobald dieses Verhältnis, sei es durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen, aufhört, wieder abmelden.

§ 7. Diese Meldungen, bei welchen der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes angegeben werden muß, sind mittels der Meldeformulare zu erstatten, welche das Polizeipräsidium für diesen Zweck drucken läßt und welche in jedem Polizeirevierbureau auf Verlangen unentgeltlich verabreicht werden.

§ 8. Durch die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung wird an der Verpflichtung zur Erstattung der durch die Polizeiverordnungen

vom 6. Juni 1867 [1] und 10. Juni 1874 [1] vorgeschriebenen sowie der in der Bekanntmachung vom 30. September 1874 [1] erwähnten Meldungen nichts geändert.

§ 9. Diese Polizeiverordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Kinder unter 4 Jahren, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege, insbesondere der Armendirektion, Abteilung für die Waisenverwaltung, sowie sonstiger öffentlicher Wohltätigkeitsanstalten eintritt, sowie nicht auf Personen, welche im erweislichen Auftrage eines staatlich genehmigten Wohltätigkeitsvereins oder ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen oder eines Vormundes des Kindes die Fürsorge für dasselbe übernommen haben. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die im § 52 des Reichs-Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen.

§ 10. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt.

§ 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

§ 12. Die Polizeiverordnung vom 31. Januar 1876 ist aufgehoben.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königliches Polizeipräsidium.

7. Großherzogl. Bezirksamt Karlsruhe.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift.

Auf Grund des § 98a P.Str.G.B. wird für den Amtsbezirk Karlsruhe mit Zustimmung des Bezirksrats bezirkspolizeilich vorgeschrieben:

§ 1. Wer ein Kind unter sieben Jahren von Privatpersonen gegen Entgelt zur Verpflegung übernimmt, hat hiervon längstens innerhalb drei Tagen nach der Übernahme an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige ist die Geburtsurkunde für das Kind vorzulegen und anzugeben, von wem das Kind in Pflege gegeben worden ist.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann dem Verpfleger die Übernahme oder die Fortsetzung der Verpflegung untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Verpflegers in bezug auf das Aufziehen von Kindern dartun. Gegen die Untersagung steht dem Verpfleger innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen die Beschwerde an den Bezirksrat zu.

§ 3. Ändert der Pfleger seinen Wohnsitz oder seine Wohnung, oder wird das Pflegeverhältnis durch Entlassung des Kindes aus der Pflege oder durch dessen Tod aufgehoben, so hat der Pfleger dies binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde verlässigt sich von Zeit zu Zeit über das Befinden des Pflegekindes und die Art seiner Abwartung und veranlaßt die sofortige Abstellung etwaiger Mißstände.

---

[1] An Stelle dieser Polizeiverordnungen ist die Polizeiverordnung vom 18. Juni 1876 getreten.

§ 5. Der Pfleger ist verpflichtet, den zuständigen Polizeibeamten und den von der Ortspolizeibehörde mit der Aufsicht über die Pflegekinder besonders betrauten Personen jederzeit den Zutritt zu der Wohnung des Pflegekindes zu gewähren, jede erforderte Auskunft zu erteilen und das Kind auf Verlangen vorzuzeigen. Die besonders beauftragten Aufsichtspersonen erhalten von der Ortspolizeibehörde einen Ausweis über den ihnen erteilten Auftrag.

Der Pfleger ist verpflichtet, im Falle einer ersichtlich ernsten Erkrankung des Kindes einen approbierten Arzt beizuziehen.

§ 6. Über die in der Gemeinde von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter sieben Jahren hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis nach beiliegendem Formular zu führen und eine Abschrift desselben jeweils im Januar eines jeden Jahres dem Bezirksamt vorzulegen.

§ 7. Der in § 1 gedachten Anzeige bedarf es nicht, wenn Personen zu den Kindern, welche sie in Verpflegung nehmen wollen, in verwandtschaftlichem oder sonst nahem Verhältnisse stehen (Großeltern, Geschwister, Vettern, Tanten, Adoptiv- oder Stiefeltern, gerichtlich bestätigte Vormünder).

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 9. Die in den Landgemeinden des Bezirks erlassenen, durch Entschließung Großherzoglichen Herrn Landeskommissärs vom 16. Dezember 1881 Nr. 3281 für vollziehbar erklärten ortspolizeilichen Vorschriften, betreffend Überwachung der Pflegekinder, sowie die unterm 25. Januar 1883 für die Stadt Karlsruhe erlassene ortspolizeiliche Vorschrift, betreffend die Aufsicht auf Pflegekinder, sind durch die vorstehende bezirkspolizeiliche Vorschrift aufgehoben.

Verzeichnis über die in der Gemeinde von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter sieben Jahren.

Ordnungsziffer	Vor- und Zuname, Ort und Datum der Geburt des Pflegekindes	Religion	Name und Wohnort der Eltern bezw. Mutter	Name und Wohnort des Pflegers	Zeit des Beginns der Pflege	Tag der Anzeige	Zeit der Beendigung der Pflege durch			Betrag des Pflegegeldes	Von wem ist das Kind in Pflege gegeben?	Haben sich bei der Nachschau Mißstände ergeben? welche?
							Wegzug	Tod	Kündigung			

III. Vorschriften und Mitteilungen aus Städten.

1. Gotha.

Polizeiverordnung, betreffend das Halten der sogenannten Kost- oder Ziehkinder.

Auf Grund des § 28 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Herzogtum Gotha vom 11. Juni 1858 — G.S. Band X S. 315 — wird für den Stadtbezirk hiermit polizeilich verordnet was folgt:

§ 1. Wer gegen Entgelt ein noch nicht sieben Jahre altes Kind in Pflege übernimmt, ist verpflichtet, hiervon der Polizeiverwaltung binnen drei Tagen von der Übernahme an schriftliche Anzeige zu machen.

§ 2. Die Anzeige (§ 1) muß enthalten:

1. Namen, Ort und Tag der Geburt des Kindes,
2. Namen, Stand und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mutter sowie des Vormundes,
3. Namen, Stand und Wohnung des Pflegers oder der Pflegerin.

Auf behördliches Verlangen sind diese Angaben zu bescheinigen.

§ 3. Hinsichtlich derjenigen noch nicht sieben Jahre alten Kinder, welche sich beim Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits in einem Pflegeverhältnis im Sinne des § 1 befinden, ist von dem Pfleger oder der Pflegerin bis zum 10. Oktober d. J. eine die Angaben in § 2 enthaltende schriftliche Anzeige an die Polizeiverwaltung zu erstatten.

§ 4. Wer ein noch nicht sieben Jahre altes Kind gegen Entgelt in Pflege hat, ist ferner verpflichtet, sobald er seine Wohnung in hiesiger Stadt wechselt, hiervon der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 5. Während des Pflegeverhältnisses ist den Polizeibeamten oder anderen von der Polizeiverwaltung beauftragten, mit einer entsprechenden Legitimation versehenen Personen von dem Pfleger oder der Pflegerin und deren Hausstande der Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf alle das Pflegekind betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen, auf Erfordern das Kind auch vorzuzeigen.

§ 6. Wird das Pflegeverhältnis aufgegeben oder stirbt das Pflegekind, so hat der Pfleger oder die Pflegerin hiervon binnen 24 Stunden nach dem Aufhören des Pflegeverhältnisses bezw. nach dem Eintritte des Todes der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 7. Den Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen auch diejenigen Personen, welche mit Pflegekindern in den Bezirk hiesiger Stadt neu anziehen.

§ 8. Auf diejenigen Kinder, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege oder sonstiger öffentlicher Wohltätigkeitsanstalten eintritt, oder bereits eingetreten ist, sowie auf diejenigen Personen, welche im erweislichen Auftrage eines behördlich genehmigten Wohltätigkeitsvereins die Fürsorge für ein Pflegekind übernommen haben oder übernehmen, findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

Die Polizeiverwaltung kann diejenigen Personen, welche ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen (vgl. § 52 des Reichsstrafgesetzbuches) oder eines Vormundes des Kindes die Fürsorge für ein Pflegekind übernommen haben oder übernehmen, findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

Die Polizeiverwaltung kann ferner diejenigen Personen, welche ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen (vgl. § 52 des Reichsstrafgesetzbuches) oder eines Vormundes des Kindes die Fürsorge für dasselbe übernommen haben oder übernehmen, nach dem Ermessen des Einzelfalles von der Beobachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung entbinden.

§ 9. Die in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Anzeigen haben unbeschadet der sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen, namentlich unbeschadet der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen zu erfolgen.

§ 10. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 11. Diese Verordnung tritt sofort nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gotha, den 30. September 1884.

Der Stadtrat.
gez. Liebetrau.

Dazu ist ein Nachtrag vom 30. Dezember 1891 folgenden Wortlauts ergangen:

Die Pfleger sind verpflichtet, die Pflegekinder zu der von der Armenkommission ihnen bezeichneten Zeit pünktlich dem Armenarzte zur Untersuchung vorzustellen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 10 der genannten Verordnung bestraft.

2. Mainz.

Bedingungen und Vorschriften über die Verpflegung und Erziehung der der Beaufsichtigung des städtischen Erziehungsbeirates zu Mainz unterstellten Kinder.

Die Inpflegegebung erfolgt auf Grund des anliegenden Vertrags, (welcher bei Landeswaisenkindern mit der Gr. Provinzialdirektion Starkenburg, bei Findel- und verlassenen Kindern mit der Gr. Provinzialdirektion Rheinhessen und bei sonstigen armen Kindern mit der städtischen Armendeputation zu Mainz abgeschlossen wird), sowie auf Grund der nachstehenden weiteren Bedingungen und Vorschriften, welche die Pflegeeltern als Bestand-

teil des vorgenannten anliegenden Vertrages anerkennen und sich dem städtischen Erziehungsbeirat zu Mainz gegenüber zu erfüllen verpflichten:

§ 1. Die unmittelbare Aufsicht über das Pflegekind wird namens des städtischen Erziehungsbeirates von Herrn ....

....

als Vertrauensmann wahrgenommen.

§ 2. Dem Vertrauensmann, sowie der mit der Mitaufsicht von dem Erziehungsbeirate beauftragten Frau ist auf Verlangen der Pflegling sofort vorzustellen, und ist deren Weisungen in bezug auf Pflege und Erziehung des Zöglings Folge zu leisten. Auch den von dem Erziehungsbeirat besonders beauftragten sonstigen Personen ist das Kind vorzustellen, sowie Auskunft über dessen Pflege zu erteilen.

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Erziehungsbeirates, sowie der mit Bearbeitung der Kinderpflegesachen betraute Sekretär des Armenamts zur Beaufsichtigung der Pflegekinder, sowie zu Anordnungen in Hinsicht auf Pflege und Erziehung derselben berechtigt.

§ 3. Das Pflegekind darf zu keinerlei Erwerbszwecken verwendet werden.

§ 4. Bei Kindern in Landpflege ist im Falle ernstlicher Erkrankung die Hilfe des zunächst wohnenden Arztes, bei Kindern in Stadtpflege regelmäßig des zuständigen Armenarztes unter Vorlage des Pflegebuches in Anspruch zu nehmen, und sind deren Verordnungen genau zu befolgen. Bei leichteren Erkrankungen ist das Kind dem Arzte zuzuführen und ist Letzterer nicht zum Besuche desselben einzuladen. In Dringlichkeitsfällen kann der Arzt die sofortige Aufnahme des Kindes in Krankenhauspflege bewirken. Von allen Erkrankungen von Pflegekindern ist dem Vertrauensmann, bei Kindern in Stadtpflege auch dem Armenamt, sofort Mitteilung zu machen; diese Mitteilung hat auch zu erfolgen bei bedenklicher Erkrankung der Pflegeeltern selbst, oder eines ihrer sonstigen Familienglieder.

§ 5. Es ist den Pflegeeltern streng verboten, das Pflegekind im Falle der Erkrankung der Behandlung eines nicht approbierten Arztes (Kurpfuschers ꝛc.) zu übergeben; auch haben sie sich des Selbstkurierens zu enthalten.

§ 6. Die Pflegeeltern sind für die rechtzeitige Veranlassung der gesetzlichen Impfung sowie für etwaige Schulversäumnisse des Kindes verantwortlich.

§ 7. Bei Kindern in Landpflege sind etwaige Rechnungen über ärztliche Behandlungen, Medikamente und sonstige mit der Kinderpflege im Zusammenhang stehende Ausgaben seitens der Pflegeeltern dem Vertrauensmanne, bei Kindern in Stadtpflege dem Armenamt zur Prüfung einzureichen.

§ 8. Von einem etwaigen Wohnungswechsel der Pflegeeltern ist vor dessen Eintritt dem Vertrauensmanne, bei Stadtpflege auch dem Armenamt Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen von seiten der Pflegeeltern, oder sobald es für gut befunden wird, kann ohne Angabe von Gründen das bestehende Pflegeverhältnis sofort aufgehoben werden. In

solchen Fällen erlischt mit Beendigung des Pflegeverhältnisses der Anspruch auf Weiterzahlung des Pflegegeldes. Auch die Pflegeeltern sind zur Aufhebung des Pflegeverhältnisses und zur Rückgabe des Pflegekindes nach Maßgabe des abgeschlossenen Vertrages berechtigt.

Mainz, den .... 19..............

Der Vorsitzende des Erziehungsbeirates:

Zur Erfüllung vorstehender Bedingungen und Vorschriften verpflichten sich durch Unterschrift

...., den .... 19..............

Die Pflegeeltern:

....

....

3. Stuttgart.

a. Abkommen zwischen der Ortsarmenbehörde Stuttgart und dem Ausschuß des Württembergischen Frauenvereins für hilfsbedürftige Kinder.

1. Das städtische Armenamt gibt dem Ausschuß des genannten Frauenvereins künftig von jedem Falle, in dem ein Kind ganz oder teilweise auf Kosten der Almosenpflege, mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter oder auf dem Zwangsweg bei Privaten oder Anstalten untergebracht wird, sofort Kenntnis.

2. Der Ausschuß des genannten Vereins bestellt für das Kind sofort eine Pflegerin hier oder am Ort seiner Unterbringung, oder in der Nähe der letzteren; die Aufgaben der Pflegerin werden vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 3 von dem Verein selbständig festgestellt. Von der Bestellung der Pflegerin ist dem Armenamte durch Angabe ihrer genauen Adresse jeweils alsbald Kenntnis zu geben.

3. Das Armenamt stellt der ihm benannten Pflegerin eine Urkunde aus, die sie den Privaten und Anstalten gegenüber als unterstützende Beauftragte des Armenamts legitimiert, und benachrichtigt seinerseits die Privaten bezw. Anstalten von der Aufstellung einer Pflegerin. Weitere Schritte zur Erlangung des Zutritts in den fraglichen Anstalten bleiben der Pflegerin selbst bezw. dem Stuttgarter Frauenverein überlassen. Die Pflegerin ist berechtigt, Anträge zum Wohle des Pfleglings, zu Beseitigung vorgefundener Mißstände 2c., beim Armenamte zu stellen; zu selbständigen Verfügungen dagegen gegenüber den die Pflege besorgenden Privaten oder Anstalten ist die Pflegerin nicht befugt. Die Pflegerin erstattet über jedes ihrer Obhut überwiesene Kind alljährlich einen kurzen besonderen Bericht, der den Akten beigelegt werden kann. Die Entscheidungen der Armendeputation über etwaige Anträge einer Pflegerin sind der letzteren mitzuteilen; bei anderweiter Unterbringung eines Pfleglings kann die Pflegerin gutächtlich gehört werden. Die Pflegerin ist auch in anderen Fällen gehalten,

auf bestimmte, vom Armenamt gestellte Fragen gutächtlich sich zu äußern, soweit es ihr ohne Aufwand besonderer Kosten möglich ist.

Die Armendeputation bez. das Armenamt behalten sich vor, ihr gesetzliches Aufsichtsrecht nach wie vor durch ihre eigenen Organe oder auf sonst ihnen geeignet dünkende Weise auszuüben, soweit es irgend angezeigt erscheint.

4. Kosten, die einer Pflegerin oder dem genannten Verein durch Ausübung der Aufsichtstätigkeit erwachsen, werden von der Almosenpflege nicht ersetzt, sondern sind von dem Verein selbst zu tragen; für die dem Armenamt durch den Verkehr mit dem Verein oder den einzelnen Pflegerinnen erwachsenden Kost wird ein Ersatz nicht verlangt.

5. Das Armenamt behält sich vor, dem Verein die Adressen schon vor Abschluß dieses Übereinkommens untergebrachter Kinder, insbesondere von vor der Konfirmation stehenden Mädchen, mitzuteilen, worauf seitens des Vereins im übrigen nach den vorstehenden Bestimmungen 1—4 zu verfahren ist.

Ebenso behält das Armenamt sich vor, in künftigen Fällen schon vor der Unterbringung eines Kindes den Ausschuß des Vereins über die Art und eventuell den Ort der Unterbringung gutächtlich zu hören.

6. Hört die Verpflichtung der hiesigen Ortsarmenbehörde, für das betreffende Kind zu sorgen, auf, so erlischt damit auch das Verhältnis des Armenamts zu der entsprechenden Pflegerin bezw. dem Frauenverein; die Pflegerin erhält vom Armenamt jeweils die Anzeige vom Aufhören der Fürsorgepflicht und hat alsdann die Legitimationsurkunde zurückzugeben.

Hört die Fürsorgepflicht auf, weil die Verpflichtung auf einen anderen Armenverband übergeht, so bleibt es der Pflegerin bezw. dem Frauenverein überlassen, wegen Fortdauer des Pflegeverhältnisses sich mit dem nunmehr fürsorgepflichtigen Armenverband ins Benehmen zu setzen.

Das vereinbarte Pflegeverhältnis erlischt ferner, wenn Knaben nach beendeter Schulzeit in Lehrstellen untergebracht werden.

7. „Obiges Abkommen tritt mit dem 1. September 1898 in Kraft.“

b. Hierzu Bemerkungen.

Was die Beaufsichtigung der auf Rechnung des Stuttgarter Armenverbands untergebrachten Kinder betrifft, so haben wir (der Gemeindewaisenrat) hierüber folgendes zu bemerken:

Über die Verhältnisse von Familien, die zur Aufnahme von Kostkindern bereit sind, bezw. um Überlassung von Kostkindern nachsuchen, werden vor der Unterbringung Erhebungen angestellt, — und nur wenn diese Erhebungen ein günstiges Resultat liefern, wird das Gesuch berücksichtigt. Die Beaufsichtigung der Kinder, soweit sie in Familienpflege untergebracht sind, wird seit Jahren durch die besoldeten städtischen Armenpfleger (z. Z. 2 Armenpfleger und 1 Armenpflegerin) ausgeübt und zwar in der Weise, daß diese Armenpfleger mindestens einmal jährlich — nötigenfalls auch öfters, sich von der Art der Versorgung der meist auswärts (auf dem Land) untergebrachten Armenpfleglinge an Ort und Stelle überzeugen und über den Befund und etwa vorgefundene Mißstände Bericht erstatten.

Besondere Vorschriften über die Art und Weise, wie diese Kontrolle ausgeübt werden soll, bestehen nicht.

Eine Erweiterung der Kontrolle hat seit 1. September 1898 insofern stattgefunden, als infolge eines mit dem Württembergischen Frauenverein für hilfsbedürftige Kinder abgeschlossenen Abkommens die Aufsicht über die fraglichen Armenpfleglinge auch seitens des genannten Vereins (unter Beibehaltung der Kontrolle durch die genannten Organe der Armenverwaltung) durch besondere vom Verein aus seiner Mitte bestellte Pflegerinnen ausgeübt und insofern, als sich diese Fürsorge nicht bloß auf die in Familienpflege, sondern auch auf die in Anstalten untergebrachten Armenpfleglinge erstreckt.

Ein Exemplar dieses Abkommens ist zu gefl. Einsichtnahme angeschlossen.

Eine weitere Ausdehnung wird die Kontrolle künftig erfahren dadurch, daß auch die Versorgung derjenigen Kinder, deren Fürsorge die hier bestehenden Kinderrettungsvereine gegen einen von seiten des hiesigen Armenverbands geleistetet werdenden Kostenbeitrag übernommen haben, bezw. übernehmen, durch die besoldeten städtischen Armenpfleger alljährlich einer Prüfung unterzogen werden wird, was bisher nicht geschah. Eine Kontrolle der Versorgung dieser Kinder durch Damen des Württembergischen Frauenvereins (sog. Pflegerinnen) findet nicht statt.

4. Stadt Posen.

Anweisung für den Ziehkinderarzt.

1. Dem Ziehkinderarzt liegt die ärztliche Überwachung derjenigen innerhalb der Stadt Posen aufhaltsamen Ziehkinder (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften für die waisenrätlichen Helferinnen vom 8. Januar 1898) ob, welche ihm von dem Vorsitzenden der Armendeputation überwiesen werden.

2. Er hat alle ihm bei Kontrolle des Ziehkinderwesens von der Armendeputation oder deren Vorsitzenden erteilten Aufträge zu erledigen.

3. Insbesondere hat er jede Pflegestelle innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm ein dort untergebrachtes Ziehkind zur Überwachung überwiesen ist, zu besuchen und sorgfältig in hygienischer Beziehung zu prüfen. Über hierbei bemerkte erhebliche Mängel hat er sofort an die Armendeputation zu berichten.

4. Die Ziehkinder sind im ersten und zweiten Lebensjahre alle drei Monate und vom vollendeten zweiten Lebensjahre ab alle sechs Monate von dem Ziehkinderarzt genau zu untersuchen und zu wiegen. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Armendeputation getroffen werden. Bei dieser Gelegenheit hat der Ziehkinderarzt auch festzustellen, ob der Impfpflicht genügt ist.

Ergibt sich bei der Untersuchung, daß ein Ziehkind in seiner Entwicklung zurückbleibt, so ist es von dem Ziehkinderarzt durch zeitweise Besuche in der Pflegestelle zu besuchen. Wird ein Ziehkind dem Ziehkinderarzt zu dem angesetzten Untersuchungstermin nicht zugeführt, so hat er es binnen drei Tagen in der Pflegestelle zu besuchen.

5. Der Ziehkinderarzt ist verpflichtet, dem Ersuchen der zuständigen Helferin um Untersuchung eines Ziehkindes, Besichtigung einer Pflegestelle oder Äußerung über den Gesundheitszustand des Kindes oder die Beschaffenheit der Pflegestelle zu entsprechen.

6. Bemerkt der Ziehkinderarzt die Erkrankung eines Ziehkindes, so hat er — event. unter Mitwirkung der zuständigen Helferin — dafür Sorge zu tragen, daß dem Kinde die erforderliche ärztliche Hilfe zuteil wird (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften für die waisenrätlichen Helferinnen). Ist Gefahr im Verzuge, so hat er sich der ärztlichen Behandlung des Kindes, und zwar so lange selbst zu unterziehen, bis ein anderer Arzt die Behandlung übernommen hat. Er ist in diesem Falle befugt, bei Mittellosigkeit der Zieheltern gleich den Armenbezirksärzten Medikamente, Stärkungsmittel, Verbandmaterial u. s. w. zur einstweilen unentgeltlichen Entnahme aus der zuständigen Bezirksapotheke, bezw. dem städtischen Krankenhaus zu verordnen, auch das Kind dem letzteren zu überweisen.

7. Stirbt ein Ziehkind, so hat der Ziehkinderarzt die Todesursache festzustellen und darüber an die Armendeputation zu berichten.

8. Der Ziehkinderarzt nimmt an den Sitzungen der Armendeputation mit beratender Stimme teil.

9. Alljährlich hat der Ziehkinderarzt der Armendeputation einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit während des abgelaufenen Jahres und die dabei gemachten Beobachtungen einzureichen.

Posen, den 19. März 1898.

Städtische Armendeputation.

5. Halle a. S.

a) Auf Grund der Polizeiverordnung vom 17. Dezember 1880 sind die nachfolgenden Vorschriften für die Zieheltern erlassen:

1. Die Fürsorge und Aufsicht erstreckt sich auf alle in fremder Pflege befindlichen Kinder.

2. Alle diejenigen Ziehmütter, welche ein Ziehkind in Pflege genommen haben, sind verpflichtet, das Kind an dem der Aufnahme folgenden Mittwoch, nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr im Geschäftszimmer der Armendirektion, Rathausstraße 1 II, vorzustellen. Dabei haben sie die Papiere, welche Angaben über Alter und Herkunft des Kindes enthalten, vorzulegen und über die Kindesmutter Auskunft zu erteilen. Ebenso haben die Ziehmütter das Kind vorzustellen, wenn sie den Auftrag dazu von den Pflegerinnen, dem Ziehkinderarzte oder der Polizeiverwaltung, Abteilung für das Ziehkinderwesen, erhalten haben. Das Kind ist mit zur Stelle zu bringen, falls nicht Krankheit oder Witterung das Ausführen desselben verbieten. Die Beendigung des Pflegeverhältnisses ist binnen 24 Stunden im Geschäftszimmer der Armendirektion anzuzeigen.

3. In der Regel wird einer Ziehmutter nicht mehr als ein Ziehkind bewilligt.

4. Von den Ziehmüttern ist die nachfolgende Anweisung streng zu befolgen. Eine Übertretung derselben zieht die in der Oberpräsidial-

verordnung vom 17. Dezember 1880 angedrohten Strafen von 3—30 Mark nach sich.

Halle a. S., den 7. März 1900.

Die Polizeiverwaltung, Abteilung für das Ziehkinderwesen.
Pütter.

---

b. Anweisung für die Ziehmutter.

Die Ziehmütter sollen beherzigen, daß ihnen ein Kind anvertraut ist, für dessen Gesundheit sie nicht nur dem Gesetz, sondern auch ihrem Gewissen veantwortlich sind.

Sie haben nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

1. Wohnung, Betten, Kleidung.

Das Zimmer ist täglich zu waschen und zu lüften, bei eintretender Kälte muß für genügende Wärme durch Feuerung gesorgt werden. Der Korb oder das Bett soll sich nicht zu nahe am Ofen oder am Fenster, im Sommer nicht in der geheizten Küche, befinden. Bis zu 1 $^1/_4$ Jahr genügt ein größerer Hebekorb oder Kinderwagen, von dieser Zeit ist eine Bettstelle notwendig. Falls die Mutter die Bettstelle nicht herbeibringt, muß die Ziehmutter für eine solche sorgen. Nie darf das Kind mit Erwachsenen im Bett schlafen. Vorhanden sein müssen während der ersten Monate ein glatt gestopfter Spreusack, dessen Inhalt wenigstens $^1/_2$ jährlich zu erneuern ist und ein Wickelkissen, später ein Unterbett, Kopfkissen und Zudecke oder Bettchen.

Das Kind soll nicht gewickelt werden. Die Ziehmutter muß ferner als durchaus notwendig 6 leinene und 3 wollene Windeln, 4 Hemdchen, 3 Käppchen, einige Lätzchen und später 2 Anzüge nachweisen können. Die Kleidung ist reinlich und in gutem Zustande zu halten. Die verunreinigten Windeln sind sofort in einen Behälter mit Wasser zu werfen und vor jedem Wiedergebrauche zu waschen.

2. Nahrung und Erziehung.

In den beiden ersten Monaten ist das gesunde Kind täglich warm, nicht zu heiß zu baden, später wenigstens 2 mal wöchentlich. Sonst ist täglich mit gewöhnlichem, im Zimmer gestandenem Wasser Brust und Rücken rasch zu waschen. Mund und Ohren sind nicht mit dem Badewasser, sondern mit reinem Wasser auszuwaschen.

Im Besitze einer jeden Ziehmutter müssen sein: „2 gewöhnliche Glastrinkflaschen mit Strichen, 2 Gummisaughütchen, 1 Spirituslampe, 1 großer und 1 kleiner Milchtopf. Die Flaschen sind sofort nach dem Trinken zu reinigen und mit Wasser zu füllen, die Saughütchen gleichfalls gereinigt ins Wasser zu legen. Die Milch, welche frühzeitig frisch vorhanden sein muß, wird sofort abgekocht und bleibt gut zugedeckt an einem kühlen Orte in kaltem Wasser stehen. Vor dem Trinken wird ein Teil, welchen das Kind trinken soll, nochmals auf Spiritus in einem reinen Töpfchen aufgekocht, noch heiß in die Flasche gegossen und in dem folgenden Verhältnis

mit abgekochtem Wasser verdünnt: in dem 1. Monate mit der gleichen Menge Wasser, also 1 Teilstrich der Flasche Milch und 1 Teilstrich Wasser, vom 2—6 Monate 2 Teilstriche Milch mit 1 Teilstrich Wasser. Kaufen soll die Ziehmutter für das Kind täglich:

im 1. Monat 1/8 Liter Milch,
im 2.—6. Monat 1/2—3/4 Liter Milch,
vom 6. Monate bis 1 1/2 Jahr 1 Liter Milch,
vom 1 1/2 bis 2. Jahre 3/4 Liter Milch.
vom 2.—4. Jahre 1/2 Liter Milch.

Zum Beispiel wird das Kind im ersten Monate gewöhnlich 4 Striche in der Flasche trinken, also 2 Striche abgekochte Milch werden heiß in die Flasche gegossen und dazu 2 Striche abgekochtes Wasser. Vom 2. Monate an, wenn das Kind 6 Striche trinkt, 4 Striche Milch und 2 Striche Wasser oder später 6 Striche Milch und 3 Striche Wasser. — Die Wärme der Flasche ist durch das Halten an das Auge zu prüfen, nicht aber, wie oft geschieht, zu kosten. — Bei Zusatz von schleimigen oder Mehlsubstanzen ist das Mehl dünn für den halben Tag zu kochen, und wird bei jedem Trinken der Milch in die Flasche an Stelle des Wassers zugegossen. Nachts soll nur kleinsten Kindern eine Flasche gegeben werden.

Vom 3. Monat an kann eine halbe, später eine ganze gut ausgebackene Semmel oder Nährzwieback, mit Butter und Milch aufgebrüht, oder auch einmal täglich durch die Flasche dünne Mehlsuppe gegeben werden. Alleiniges Füttern ohne Milch ist zu vermeiden.

Ferner sind vom 5. Monat an zur Abwechslung Gries, Grütze, Fadennudeln, Hafer- oder Haidegrütze, mit Milch oder Fleischbrühe aufgekocht, gestattet.

Zulpe und Gummisauger mit Zucker gefüllt sind gänzlich wegzulassen. Nur bei sehr unruhigen und zahnenden Kindern ist ein sauberer, heiler oder mit einem reinen Kork fest abgeschlossener Gummihut ohne Zucker zeitweise, wenn die Ziehmutter im Zimmer ist, gestattet. Die Ziehmutter soll das Gummihütchen nie mit dem eigenen Munde anfeuchten, dagegen aber täglich öfter gründlich reinigen; nie darf dasselbe sauer riechen. — Abends ist dem Kinde mit einem reinen in abgekochtes Wasser getauchten Leinwandläppchen der Mund sorgfältig auszuwaschen. Das Kind darf nicht mit der Flasche im Munde allein gelassen werden.

Es ist nicht jede dünne, sauer und übelriechende Ausleerung auf die Zahnung zu schieben.

Strengste Vorsicht bei solchen Ausleerungen ist dringend notwendig.

Sobald das Kind zweimal Durchfall zeigt, ist die Milch sofort auszusetzen und das Kind einige Stunden hungern zu lassen, darauf ist dünner Haferschleim, (1 Messerspitze mit 1 Tasse Wasser aufgekocht), in kleinen Quantitäten 1/2 Tag zu geben. Dann abwechselnd Haferschleim mit dünner Mehlsuppe oder Kalbsknochenbrühe, bis die Diarrhöe beendigt ist, und nun ist erst allmählich mit der Milch wieder zu beginnen. An Stelle der Milch ist auch gute Sahne mit 2—3 Teilen Wasser verdünnt dem Kinde oft zuträglich. — Alles Probieren ist zu unterlassen und bei nicht baldigem Nachlaß sofort die Hilfe der Pflegerin in Anspruch zu nehmen.

Bei schönem Wetter muß das Kind täglich, wenn es gesund ist, an die Luft gebracht werden, Zugluft, heftiger Ostwind und schlechte Witterung sind zu vermeiden, abends soll es nicht zu spät ins Bett gelegt und darin vor grellem Lichtscheine behütet werden. Von Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie leiden, ist es streng zu entfernen; brechen solche Krankheiten in der eigenen Familie der Ziehmutter aus, so ist der Ziehkinderarzt sogleich zu benachrichtigen.

Bei gesunden Kindern findet die Impfung gemäß dem Gesetze vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres statt, eine Befreiung von ihr bei Schwäche oder Krankheit des Kindes vermittelt der Ziehkinderarzt. Nie darf das Kind mit der Faust, Stöcken, Stricken, Riemen oder anderen Werkzeugen auf den Kopf, Gesicht, Rücken geschlagen werden, nur auf die Hände sind mit einer schwachen birkenen Rute nicht zu starke Schläge, sodaß nie Striemen entstehen, bei einem älteren Kinde gestattet. Die Zieheltern sollen vor allem versuchen, durch verständiges Zureden dem Kinde seine Unarten abzugewöhnen. Ferner soll das Kind nie auf den Mund geküßt werden. Eine Aufnahme des Kindes in eine Kinderbewahranstalt oder einen Kindergarten darf in der Regel erst in einem Alter von 2 1/2 Jahren erfolgen. Erkrankte Ziehkinder erhalten, solange nicht Armenärzte angestellt sind, durch die medizinische Poliklinik freie Behandlung und Medizin. Falls die Kinder nicht in die Sprechstunde gebracht werden können, sind die Bestellungen möglichst früh vor 8 Uhr abzugeben. Die notwendige Unterbringung in die Klinik geschieht auf Anweisung des das Kind behandelnden Privatarztes oder sonst auf die des Ziehkinderarztes Dr. med. Reineboth, ebenso erteilt derselbe Mittwochs nachmittags im Geschäftszimmer der Armendirektion und bei dringenden Fällen Rat in seiner Wohnung, Gr. Steinstraße 17 II, gegenüber Hotel „Stadt Hamburg“. Die Ziehmütter sollen die Mutter des Kindes von dem Inhalte dieser Verordnung unterrichten und sie darauf aufmerksam machen, daß es für das Kind bis zum 2. Jahre mit der größten Gefahr verbunden ist, dasselbe Sonntags zu sich zu nehmen, es weit auszufahren und andere Milch, sowie unzweckmäßige Nahrung (Kuchen, Bier) zu verabreichen. Die Ziehmutter muß Streitigkeiten mit der Mutter des Kindes zu vermeiden suchen.

3. Kontrolle der Kinder.

Der durch den Ziehkinderarzt bezw. die Pflegerinnen ausgeübten Kontrolle der Kinder sollen die Ziehmütter keine Hindernisse bereiten, sondern darin vielmehr die Absicht erkennen, ihnen bei der Erziehung der Kinder mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Sie sollen diesen Personen freundlich entgegenkommen, vorbehaltlos jede gewünschte Auskunft erteilen und ihren Ratschlägen und Anordnungen ein williges Ohr leihen und pünktlich nachkommen.

Zu den allgemeinen, ihnen bekannt gegebenen Kontrollversammlungen und sonst von den Pflegerinnen, dem Ziehkinderarzte oder der Polizeiverwaltung, Abteilung für das Ziehkinderwesen angeordneten Vorstellungen haben sie sich mit dem Kinde pünktlich einzufindrn.

c. **Bestimmungen über das Halten von städtischen Pflegekindern in Halle a. S.**

§ 1. Als Pflegeeltern können nur solche Personen ausgewählt werden, welche nach dem Urteil der Armendirektion zur Erziehung der Kinder befähigt sind, einen eigenen Haushalt, sowie eine geräumige gesunde Wohnung besitzen und für ihre Person keine Unterstützung aus der Armenkasse beziehen.

§ 2. Dieselben übernehmen gegen das ihnen zugebilligte Pflegegeld die Verpflichtung, gemäß der nachstehenden Anweisung die ihnen anvertrauten Kinder liebevoll und freundlich zu behandeln, ihnen angemessene gesunde Nahrung, sowie eine angemessene Schlafstelle zu geben und in Ordnung und Reinlichkeit zu erziehen, auch zu fleißigem Schul- und Kirchenbesuch anzuhalten. Den Anordnungen der städtischen Pflegerinnen haben die Pflegeeltern mit der größten Bereitwilligkeit und Artigkeit sich zu unterwerfen.

§ 3. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, sich an dem der Aufnahme des Kindes folgenden Mittwoch nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr im Geschäftszimmer der Armendirektion, Rathausstraße 1^{II}, mit dem Kinde zur ärztlichen Untersuchung desselben einzufinden.

Ebenso haben die Pflegeeltern einer Aufforderung hierzu seitens der städtischen Pflegerinnen, des Ziehkinderarztes oder der Armendirektion unweigerlich Folge zu leisten.

Sind die Kinder krank, so ist hiervon den Pflegerinnen vor der Vorstellung Mitteilung zu machen.

§ 4. Bekleidungsstücke, welche seitens der Armendirektion den Pflegeeltern für die Pflegekinder übergeben werden, dürfen nur von letzteren und nicht etwa von eigenen Kindern getragen werden.

§ 5. Den Pflegeeltern steht das väterliche Züchtigungsrecht zu, ernste Mißhandlungen sind strengstens untersagt. In Fällen, in denen sich die angewendeten Züchtigungsmittel nicht ausreichend erweisen, ist der Armendirektion Mitteilung zu machen.

§ 6. Kinder zu leichten Handarbeiten, zum Wegegehen und dergleichen Hilfsleistungen in angemessenem Umfange heranzuziehen, ist gestattet, doch muß denselben andererseits auch so oft als möglich Erholung in freier Luft, sowie die gehörige Zeit und geeigneter Raum zur Anfertigung der Schularbeiten gewährt werden.

In keinem Falle dürfen die Kinder zu schweren, ihr Alter und ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten und nie zu Fabrik- oder anderer Lohnarbeit verwendet werden.

§ 7. Findet eine Prüfung der Pflegeverhältnisse durch die städtischen Pflegerinnen oder den Ziehkinderarzt statt, so haben die Pflegeeltern alle an sie gerichteten Fragen offen zu beantworten und in jeder Beziehung über ihren Pflegling gewissenhaft Auskunft zu erteilen. Die bei dieser Gelegenheit etwa gegebenen Vorschriften haben sie pünktlich zu befolgen.

§ 8. Sobald ein Kind ernstlich erkrankt, haben die Pflegeeltern der zuständigen städtischen Pflegerin oder der Armendirektion unverzüglich Anzeige zu erstatten, welche das Weitere veranlassen werden. Krankenhausbehandlung wird bis auf weiteres in den Königl. Universitätskliniken gewährt.

§ 9. Jeder Wohnungswechsel der Pflegeeltern ist von diesen der Armendirektion und dem zuständigen Armenpfleger sofort anzuzeigen.

§ 10. Falls die Abnahme der Pfleglinge gewünscht wird, haben die Pflegeeltern mindestens drei Tage vorher bei der betreffenden städtischen Pflegerin den bezüglichen Antrag zu stellen.

§ 11. Der Armendirektion steht das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen die Kinder jederzeit anderweit unterzubringen.

§ 12. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt bei dem Armenpfleger des Bezirks am 14. und 28. jeden Monats nachträglich gegen Vorzeigung dieser Anweisung.

Die Armendirektion. Der Gemeindewaisenrat.

(Name.)

6. Elberfeld.

Elberfelder Frauenverein. Aufsicht über die Pflegekinder für 1901.

Die leitende Aufsichtsdame berichtet:

Unsere Aufsicht erstreckte sich im verflossenen Jahre auf . . (gegen 67 im Vorjahre),		156 Kinder
davon wurden im Laufe des Jahres den Müttern zurückgegeben	37	
nach anderen Orten abgemeldet	20	
von der Armenverwaltung in Pflege genommen . .	1	
von anderen an Kindesstatt angenommen	3	
in den „Kinderhort", der unserer Aufsicht nicht unterstellt ist, aufgenommen	1	
in die Anstalt für verlassene Kinder aufgenommen . .	1	
aus der Aufsicht nach Vollendung des 6. Lebensjahres entlassen	3	
und es starben (die Mehrzahl unter 1 Jahr alt) . . .	30	
		96 "
In unserer Aufsicht verblieben demnach . . .		60 Kinder.

Die Aufsicht wurde im ganzen von 22 Damen ausgeübt.

Die Zahl der beaufsichtigten Kinder ist nach vorstehendem eine ungewöhnlich große gewesen. Es hat dies zum Teil darin seinen Grund, daß zwei gewerbsmäßige Einrichtungen zur Aufnahme von Pflegekindern hierselbst entstanden sind, welche in unsere Aufsicht mit einbezogen wurden und auf die allein 43 der Kinder entfallen. Zum Teil ist auch wohl ein Grund in den ungünstigen Erwerbsverhältnissen zu finden, wodurch das Heiraten der unehelichen Mütter hingehalten worden ist.

Die Zahl der Sterbefälle, welche $1/5$ der Gesamtzahl dieser Kinder ausmacht, erscheint auf den ersten Blick hoch. Die Sterblichkeit im frühen Kindesalter ist aber bekanntlich im allgemeinen hoch. Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt Elberfeld entfiel im Jahre 1901 von allen Sterbefällen etwa die Hälfte auf das Kindesalter unter 5 Jahren. Berücksichtigt man nun, daß die obigen, fast sämtlich unehelichen Kinder zumeist unter den ungünstigsten Verhältnissen geboren werden, der

natürlichen mütterlichen Ernährung und Pflege entbehren müssen und nicht einmal Ersatz dafür in einer dauernden anderen Pflege finden, sondern aus einem Pflegeverhältnis in das andere übergehen, die Bedingungen einer gesunden Entwicklung also vielfach fehlen, so wird es nicht befremdlich sein, wenn etwa die Sterblichkeit bei diesen Kindern über das gewöhnliche Maß hinausginge. So sehr diese Kinder zu beklagen und eines Schutzes bedürftig sind, so erfreulich ist für uns die Wahrnehmung, daß die Pflegemütter durchweg die ihnen anvertrauten Kinder sehr gut versorgen, obwohl es leider mit der Bezahlung oft noch recht schlecht bestellt ist.

Eine Vorführung der Kinder in unserem Hause zum Zwecke der Nachbesichtigung durch den Arzt hat im vorigen Jahre zweimal stattgefunden und das Ergebnis dieser Besichtigung war beide Male ein recht gutes.

(Aus dem Jahresbericht.)

7. Kiel.

Auszug aus den Verhaltungsmaßregeln für das Halten der Kostkinder.

§ 5. Kinder unter einem Jahre sind monatlich einmal dem Direktor der Medizinischen Poliklinik vorzustellen. Es gelten hierfür folgende Bestimmungen:

§ 6. Pflegeeltern, welche ein Kind mit polizeilicher Erlaubnis in Pflege erhalten haben, sind verpflichtet, dasselbe sofort in der medizinischen Poliklinik, zur Zeit Ecke Hospital- und Brunswiekerstraße 12, während der Sprechstunden, von 11—1 Uhr täglich, vorzustellen.

§ 7. Ferner sind daselbst vorzustellen an jedem ersten Mittwoch im Monat und zwar 2 Uhr nachmittags die Kinder, deren Familiennamen mit den Buchstaben von A—L beginnen, und an jedem zweiten Mittwoch im Monat um die vorangegebene Zeit diejenigen Kinder, deren Familiennamen mit den Buchstaben von M—Z beginnen.

§ 8. Können Kinder wegen Krankheit nicht vorgestellt werden, so haben die Pflegeeltern die Pflicht, dem Direktor der Medizinischen Poliklinik schriftlich oder mündlich Nachricht zu geben, damit die Kinder im Hause besucht werden können.

Die Nichtbeachtung dieser letzteren Vorschriften unter 5—8 zieht die Entziehung des Erlaubnisscheins nach sich, der alsdann auch für ein anderes Pflegekind nicht erteilt wird.

Kiel, den 1. April 1896. Die Polizeibehörde.

8. Breslau.

Geschäftsanleitung für die Bezirks-Armenkommissionen der Stadt Breslau und deren Mitglieder, vom 16. April 1898 (neue Fassung vom 21. März 1902).

§ 49. Die in der Stadt Breslau selbst bei Privatpersonen[1] in Pflege untergebrachten städtischen Kostkinder unterstehen der Aufsicht der betreffenden

[1] Nur ganz gesunde Kinder sind im allgemeinen in Privatpflege unterzubringen (bezw. darin zu belassen). Pl.-Beschl. v. 7. Aug. 1801. Iw 1106/01 vgl. § 46 Abs. 2a, § 51 Abs. 2 u. § 63.

Bezirksvorsteher. Für jedes solche Kind wird dem Bezirksvorsteher vom Bureau I a ein Kostgeldbogen (Formular 29) zugefertigt.

Der Bezirksvorsteher trägt die Kinder in seine Kostgelderverteilungsliste (Formular 30) ein, auf Grund deren er allmonatlich — unter Beifügung der Kostgeldbogen — die von ihm zu verzahlenden Kostgelder dem Bezirksarmendirektor liquidiert (Formular 30 a) und an die Pflegemütter gegen deren in die Liste zu setzende Quittung verzahlt. (Ist der Kostgeldbogen nicht im Bezirke, so ist die Kostfrau wegen der Kostgeldzahlung ins Bureau zu weisen.)

Auf korrekte Führung der Kostgelderliste ist besonders zu halten — bei Verzug der Kostfrau aus dem Bezirke ist das Kind darin zu streichen und der Kostgeldbogen dem Bureau I a zurückzureichen; die Bestimmung des § 44 Abs. 7, 8 findet sinngemäße Anwendung (die Umzugsmeldung darf also nur in der Zeit vom 2. bis 8. eines Monats, nach Verzahlung des Kostgeldes stattfinden, Form. 32 b und 33 a).

Spätestens einen Monat vor Ablauf eines auf Zeit bewilligten Kostgeldes hat der Bezirksvorsteher unter nochmaliger Prüfung und Begutachtung des Pflegeverhältnisses einen neuen Beschluß über die etwaige Weiterbewilligung herbeizuführen, welcher, soweit seine Bezirkskommission nach § 48 Abs. 8 für die Bewilligung nicht die allein zuständige sein sollte, jedenfalls als gutachtlicher — vorbehaltlich der weiteren Beschlußfassung durch die Armendirektion, die Kommission des Aufenthalts der Eltern des Kindes u. s. w. — gilt. Das Kostgeld für den laufenden oder den nächstfolgenden Monat (vgl. Abs. 3) ist auch in diesem Falle nötigenfalls durch Formular 17 a bald auszuzahlen.

Behufs Unterstützung der Bezirksvorsteher in der Aufsicht über die städtischen Kostkinder wird jedes Kostkind über 4 Jahre außerdem einer Dame des Armenpflegerinnenvereins unterstellt (Formular 32, 32 a). Diese hat das Kostkind allmonatlich wenigstens einmal aufzusuchen und sich namentlich zu überzeugen, ob die nach der Instruktion für die Pflegemütter den letzteren obliegenden Pflichten genau erfüllt werden. Wahrgenommene Mißstände hat dieselbe dem Bezirksvorsteher sofort anzuzeigen (Form. 32 c).

Bei der Aufsicht über die Kostkinder unter 4 Jahren wirken die Damen des Kostkinder-Aufsichtsvereins in ähnlicher Weise mit (Form. 33, 33 a u. s. w.).

Findet der Bezirksvorsteher, daß ein Kostkind nicht gut untergebracht ist, oder daß die sonstigen für die Kostfrauen geltenden Bestimmungen nicht beachtet werden, so hat er die sofortige Wegnahme, und bei Kindern über ein Jahr die Einlieferung ins Kinderdepot (Form. 26), bei Kindern unter einem Jahre aber erforderlichenfalls die direkte Unterbringung in einem anderen guten Pflegeverhältnisse bei einer Pflegefrau derselben Konfession anzuordnen, und hiervon dem Bureau I a ungesäumt Mitteilung zu machen.

Diese allgemeine Aufsicht, Kontrolle und Fürsorge erstreckt sich über und für alle städtischen Kostkinder, also auch die Stadtmündel (§ 46 Abs. 1). Über letztere wird aber daneben noch eine besondere Kontrolle im Bureau I im Dezernate des Generalvormundes geführt, alle — Organe und Beamten der Armenverwaltung sind verpflichtet, dem Ersuchen des

Generalvormundes wegen Überwachung und außerordentlicher Revisionen der Stadtmündel, sowie Berichterstattung über dieselben aufs sorgfältigste zu entsprechen.

(Aus der Geschäftsanleitung für die Bezirks-Armenkommissionen.)

9. Berlin.

Waisenkostpflege.

Funktionen des Gemeindewaisenrats.

§ 2. Dem Gemeindewaisenrat liegt die Beaufsichtigung der in seinem Bezirke in Waisenkostpflege untergebrachten Kinder hinsichtlich deren Pflege und Erziehung, sowie die Auszahlung des Kostgeldes an die Pflegeeltern und die Geschäftsführung mit der Waisenverwaltung ob.

Der Waisenrat hat die Verhältnisse derjenigen Familien seines Bezirkes, welche sich zur Übernahme von Waisenkindern melden, zu prüfen und zu begutachten.

Die Kostgeldauszahlung erfolgt durch denjenigen Pfleger oder durch diejenige Pflegerin, dem oder der die betreffende Pflegestelle zur Aufsicht überwiesen ist.

Soweit zum Gemeindewaisenrat Waisenpflegerinnen gehören, beaufsichtigen diese die sämtlichen Waisenmädchen, sowie die Knaben bis zu deren Einschulung. Die Aufsicht über die schulpflichtigen Knaben führen in jedem Falle die Waisenratsmitglieder.

Beaufsichtigung der Kinder und Erstattung der Erziehungsberichte.

§ 12. Darüber, daß die Pflegeeltern ihren Pflichten gegen die ihnen übergebenen Waisenkinder in jeder Beziehung gewissenhaft Genüge leisten, haben die Waisenratsmitglieder und Pflegerinnen zu wachen. Sie werden daher die ihnen zur Beaufsichtigung überwiesenen Pflegestellen so oft wie möglich revidieren und dabei vor allem auf die Lebensweise und den Charakter der Pflegeeltern, sowie auf die äußere Erscheinung und das Wesen des Kindes ihr Augenmerk zu richten haben.

Über die Resultate dieser Revisionen ist, ohne weitere Erinnerung, der Waisenverwaltung Mitte Mai und Mitte November jeden Jahres auf Formular Nr. 59 (Anlage B.) Bericht zu erstatten. Wichtige Vorkommnisse, welche die Pflegestelle oder das Kind selbst betreffen, sind jedoch der Waisenverwaltung ungesäumt anzuzeigen.

IV. Die Einrichtung und Handhabung des Ziehkinderwesens in der Stadt Halle a. S.

Die bisherigen Erfahrungen[1].

Von Prof. Dr. Reineboth, Ziehkinderarzt der Stadt Halle[2].

Das Zieh- und Pflegekinderwesen in der Stadt Halle ist mit dem 1. April 1900 einer Neuregelung unterworfen worden. Während früher die Kontrolle der „Ziehkinder" durch Polizeiorgane, speziell die Exekutivpolizei, und diejenige der „Pflegekinder" durch eine Pflegerin des Frauenvereins für Waisenpflege ausgeübt wurde, ist die Beaufsichtigung beider seit genanntem Termin der Armendirektion als besonderer „Abteilung für das Ziehkinderwesen" zugewiesen. — Der Mangel der erstgenannten Kontrolle zeigte sich sofort in der vollständigen Unzulänglichkeit der Listen, in denen Ziehkinder verzeichnet waren, die längst verzogen oder gestorben waren. Die neue Einrichtung wurde geschaffen in Anlehnung an das Ziehkinderwesen in Leipzig. Der Dezernent der Armenverwaltung ist in allen Fragen zunächst die entscheidende Instanz. Der Kontrolle unterliegen sämtliche Zieh- und Pflegekinder. Unter ersteren versteht man diejenigen, welche auf Kosten des Vaters oder der Mutter in fremder Pflege untergebracht sind; ihre Kontrolle läuft bis zum Ablauf des 6. Lebensjahres. Unter Pflegekindern sind die zu verstehen, welche gegen städtische Entschädigung in fremder Pflege sich befinden; ihre Kontrolle geht bis zum 14. Lebensjahre.

Die Abteilung für das Ziehkinderwesen besitzt ein eigenes, zugleich für das Sekretariat eingerichtetes, mit den übrigen Räumen der Armendirektion zusammenhängendes Zimmer. Dasselbe ist licht und genügend geräumig. Es enthält längs der zwei Fenster einen einfachen Tisch, auf ihm ein gepolstertes abwaschbares Kissen, welches mit wollenen windelartigen Tüchern bedeckt wird. Dem Fenstertisch parallel steht im Zimmer ein zweiter, überall frei zugänglicher Tisch. Auf ihm befindet sich eine Kinderwage und ein zweites dem erstgenannten ähnliches Kissen. An einer der Wände befindet sich ein Schreibtisch, an einer anderen ein Listenpult, an der dritten ein kleiner Schrank, in dem die genannten wollenen Windeln, die gebräuchlichsten Hautsalben gegen Hautausschlag, Lebertran, Kindernährmittel ꝛc. aufbewahrt werden. Das anstoßende Zimmer dient als Warteraum bei den Wochenuntersuchungen.

---

[1] Der Aufsatz erschien im Dezemberheft (1901) der Zeitschrift für Krankenpflege. Berlin W. 35.

[2] Verfasser ist am 3. August 1902 an Blinddarmentzündung gestorben.

Die ärztliche Ausstattung des Zimmers besteht, außer in der Wage, in Thermometern, Spateln, Maßen, einer Schere, einer Sonde, notdürftigem Verbandzeug.

Wenn wir die Pflicht der einzelnen Beamten durchgehen, werden wir ein leicht faßbares Bild der Tätigkeit der Ziehkinderabteilung erlangen.

Der Arzt des Ziehkinderwesens hält wöchentlich einmal im genannten Zimmer, wir wollen sagen, Sprechstunde. Es sind zu unterscheiden zwei Arten dieser Sprechstunde.

1. Die semesterlichen Kontrollen sämtlicher Ziehkinder. Es haben sämtliche Zieh- und Pflegekinder (ca. 500) zu erscheinen und zwar werden sie in Gruppen von 50—60 hintereinander bestellt. Hier findet keine diffizile ärztliche Untersuchung statt. Es handelt sich ärztlich darum, nur die hauptsächlichsten körperlichen Schäden zu entdecken und abzustellen. Diese sowohl als Krankheitsverdächtige werden zu den Wochenuntersuchungen wiederbestellt. Die semesterlichen Kontrollen sind, möchte ich sagen, mehr der Pflegeeltern wegen da, damit das Gefühl der Verantwortlichkeit in ihnen wachgehalten wird; der Entdeckung körperlicher Gebrechen und Krankheiten, also der direkten ärztlichen Beeinflussung dienen:

2. Die Wochenuntersuchungen. Zu diesen werden weniger Kinder bestellt, um sie eben genauer untersuchen zu können. Man hat hier wohl zu unterscheiden zwischen den Kindern bis zu zwei Jahren und über diese hinaus.

Die kleinen Kinder werden zunächst und vom Ziehkinderarzt auf dem oben erwähnten Kissen des Fenstertisches untersucht. Die Pflegerin zur Rechten des Arztes nennt, zugleich vernehmbar für den Bureaubeamten, den Namen des Kindes, das Alter, das Gewicht, resp. die Differenz des Gewichtes gegen die vorige Wägung. Die Zieh- oder Pflegemutter zur Linken des Arztes gibt auf Fragen der Diätetik, der sonstigen Lebensäußerungen des Kindes Auskunft.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist es die Rachitis in allen ihren Formen, die hier zur Beobachtung kommt. Besonderes Augenmerk hat der Arzt auf Erscheinungen von Syphilis zu richten, da event. eine Übertragung auf die Pflegeeltern oder die Kinder dieser stattfinden kann. Die Zahl der syphilitischen Kinder ist nicht hoch, aber immerhin bemerkenswert. Brechdurchfälle kommen selten zur Beobachtung, weil dieselben infolge der unten zu schildernden besonderen Maßnahmen gewöhnlich schon in ärztlicher Behandlung sind. Eine Tafel im Vorzimmer angebracht, macht es jeder Zieh- resp. Pflegemutter zur Pflicht, unaufgefordert anzugeben, ob das Kind an Brechdurchfall, Masern, Husten, Keuchhusten und Ohrlaufen leidet resp. eben gelitten hat.

Bei den größeren Kindern sind es die adeoniden Wucherungen, die die Hauptsumme der Diagnosen ausmachen. In zweiter Linie sind es rachitische Deformitäten, die der orthopädischen Behandlung zugewiesen werden müssen. Ebenso häufig kommen Ohraffektionen zur Beobachtung; skrophulöse Augenerkrankungen sind seltener. In einigen Fällen wurden chronische Bronchialkatarrhe und Lungenspitzenaffektionen festgestellt.

In diesen wöchentlichen Sprechstunden wird außer diätetisch oder im all-

gemeinen kräftigend (Soolbäder, Nährmittel ꝛc.) therapeutisch nicht eingegriffen. Es wird lediglich die Diagnose gestellt und die Kinder mit dieser dem Arzt oder Spezialarzt zugewiesen.

Die erste Frage bei Krankheitsbefunden lautet stets, ob die betreffende Familie eine privatärztliche Behandlung des Kindes in Aussicht nimmt. Erst wenn dies verneint ist, wird die klinische Hilfe vorgeschlagen, resp. angeordnet und innerhalb dieser das Kind der angezeigten Spezialklinik resp. Poliklinik zugewiesen.

Dem ärztlichen Teil des Ziehkinderwesens kommen die besonderen Halleschen Einrichtungen sehr zu statten. Die Spezialkliniken und Polikliniken erleichtern das Einsetzen spezialärztlicher Hilfe. Jedes Kind, welches einem Arzt oder einer Klinik resp. Poliklinik überwiesen wird, bekommt einen Überweisungsschein mit einer allgemeinen oder spezialisierten Diagnose. Derselbe enthält die Bitte um den Vermerk: „In Behandlung genommen am so und sovielsten. Diagnose". Dieser Überweisungsschein ist an die Pflegerin, sobald das Kind in Behandlung genommen ist, abzugeben. Die Pflegerin hat in solchen Fällen ihre Familienbesuche darnach einzurichten. Um beim Brechdurchfall möglichst bald ärztliche Hilfe eintreten zu lassen, führt jede Pflegerin bei ihren Wochenbesuchen Formulare, die die Unterschrift des Ziehkinderarztes und die Bitte um poliklinische Behandlung oder klinische Aufnahme enthalten, und bei denen nur das Wort „Brechdurchfall" einzufügen ist, bei sich. —

In der Sprechstunde selbst wird nur Lebertran, Milch, kostenlos zur Verfügung gestellte Nährpräparate, Ricinus, Hebrasche Salbe oder Staßfurter Badesalz resp. Soolbäder im nahen Wittekind verordnet.

Zwischen zwei Wochensprechstunden finden 6—7 Besuche des Ziehkinderarztes in den Wohnungen der Zieh- oder Pflegeeltern statt. Diese Besuche geschehen weniger zur Orientierung über den Gesundheitszustand des Kindes als zur Beaufsichtigung der Familie, in der das Kind untergebracht ist. Zur Orientierung hilft hier mehr ein gewisser Blick und eine gewisse Auffassung der Verhältnisse, als ein umständliches Examen. Die Bettstatt und die Betten läßt man sich zeigen. Man erkundigt sich des weiteren nach dem Befinden des Kindes, nach dem Baden, der Verdauung, nach event. Husten, Keuchhusten, Ohrlaufen und Infektionskrankheiten. Beim Klagen der Ziehmutter folgt unter Umständen eine Untersuchung. Man wird zweckmäßig auch die Frage einflechten nach der pünktlichen Entrichtung des Pflegegeldes. Es erleichtert dies dem Ziehkinderarzt oft den Eintritt in die Familie, wenn dieselbe sieht, daß die Besuche auch in ihrem Interesse geschehen. Nur in einem Falle sind Schwierigkeiten von den Eltern gemacht worden, weil sie sich polizeilich beaufsichtigt glaubten. Den meisten Müttern sind die Besuche angenehm, weil sie dadurch jeder event. üblen Nachrede aus dem Wege gehen. Während man die kleinen Kinder unter 6 Jahren meist zu Hause antrifft, wenn man den Besuch morgens oder gegen Abend legt, hat es eine gewisse Schwierigkeit, die Kinder über 6 Jahre anzutreffen. Der Ziehkinderarzt erteilt nach jedem Besuch eine Zensur, die lediglich die Güte der Verhältnisse bewertet, unter denen das Kind untergebracht ist.

Die Hilfe des Ziehkinderarztes wird in dessen Wohnung nur ausnahms-

weise aufgesucht. Meist geschieht es auf direkte Veranlassung der Pflegerin. Die Zieheltern sind angewiesen, dem Privatarzt, der medizinischen Poliklinik oder den anderen Spezialkliniken das Kind zuzuweisen. Die Inanspruchnahme geschieht regelmäßig in den Fällen, in denen ein Ziehkind ohne ärztliche Behandlung verstorben ist. Dieselbe bezweckt die kostenlose Erlangung des Totenscheines. Derselbe wird in der Regel gewährt nach Obduktion der Leiche.

Die Pflichten der Pflegerinnen bestehen:

1. In den wöchentlichen Besuchen der Zieh- und Pflegekinder in den Wohnungen. Es ist wünschenswert, daß die Besuche an verschiedenen Tagen und zu verschiedenen Tageszeiten geschehen. Es ermöglicht dies eine bessere Beobachtung der Häuslichkeit. Die Pflegerin interessiert in erster Linie die Gesundheit des Kindes, seine Verpflegung und sein Bett; sie hat zu veranlassen, daß ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Sie hat in akuten Fällen, wie bei Brechdurchfall, die sofortige Überweisung des Kindes an Arzt, Poliklinik oder Klinik zu veranlassen, ferner bei mehr chronischen Leiden das Kind für die wöchentliche Sprechstunde zu bestellen. Der Blick für Krankheit wird allmählich dadurch geschärft, daß bei den Wochensprechstunden die Pflegerinnen auf Krankheitszustände aufmerksam gemacht und darüber belehrt werden. Hat eine Zieh- oder Pflegemutter in der Sprechstunde den Auftrag erhalten, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so hat die Pflegerin in den nächsten Tagen in der Wohnung des Kindes sich davon zu überzeugen, daß das Kind in Behandlung genommen ist. Für Neulinge hat sie Pflegen zu ermitteln, desgleichen für unzweckmäßig Untergebrachte. Mit Vorsicht muß sie die üblichen Zuträgereien verwerten oder als grundlos von sich weisen.

2. In der Besichtigung der Wohnräume, der Schlafgelegenheiten und der Kinderzahl derjenigen Familien, die einen Antrag auf Übergabe eines Pfleglings gestellt haben.

3. In der Assistenz in der Wochensprechstunde; hier ist ihre Anwesenheit für den Ziehkinderarzt unentbehrlich, weil die Pflegerin die Schwächen der Zieheltern und die Leiden des Kindes kennt. Sie ist behilflich beim Aus- und Ankleiden, sie besorgt das Wiegen und assistiert dem Arzte.

4. In der Führung der Bücher. Letztere bestehen in blaueingehefteten Büchlein. Dieselben enthalten den Namen des Kindes, den der Zieh- oder Pflegeeltern. Es folgt ein belehrender Teil über die Pflege der Kinder überhaupt und über die Pflichten der Zieheltern im besonderen. Den Schluß bilden einige Rubriken, in denen die Besuche in der Wohnung und in der Sprechstunde zu notieren sind, desgleichen die Gewichte. Besondere Vermerke werden in diesen Büchern gewöhnlich nicht gemacht.

Die Erfahrungen, die in Halle mit den vier besoldeten Pflegerinnen gemacht worden sind, sind als gute zu bezeichnen.

Die Pflichten des Bureaubeamten lassen sich kurz dahin zusammenfaßen: Er nimmt die Anmeldungen von Ziehkindern entgegen resp. von solchen Leuten, die gern einen Pflegling übernehmen; er veranlaßt eine polizeiliche Konstatierung des Leumundes der betreffenden Familie; er führt Listen über Verzug und Tod; er übermittelt die Bestellung der Kinder zur Wochen-

sprechstunde; er richtet für jedes Kind das oben genannte Buch ein und führt außerdem über jedes einzelne einen Bogen, worauf außer dem Vermerk der Anwesenheit in der Sprechstunde die Krankheiten des Kindes vermerkt werden und die ärztliche Hilfe, der sie zugewiesen sind; er stellt ferner die Krankenzettel für Polikliniken, Armenarzt und Bandagisten aus; er notiert schwächliche Kinder und besonders solche mit Verdacht auf Spitzenkatarrh. Diese werden bald wiederbestellt. Auf dem Bogen werden auch besondere Vermerke des Arztes niedergelegt. Wird ein hoffnungslos kranker Säugling in eine andere Pflege überwiesen, so wird bei Übernahme des Kindes ein entsprechender Vermerk eingetragen, der den Zweck hat, die oft besonders tüchtige Ziehmutter vor der Anklage erhöhter Sterblichkeit ihrer Pfleglinge zu schützen.

Die Zieh- resp. Pflegeeltern stellen sich in ihrem wirtschaftlichen Niveau sehr verschieden. Sie bestehen zu einem geringen Teil aus älteren, schwächlichen, zu gröberer Arbeit unbrauchbaren, meist kinderlosen Ehepaaren, die immer noch etwas durch Ziehkinderpflege zu verdienen hoffen. Der Verdienst kann nicht einmal so gedacht werden, daß die verwendete Zeit und Mühe überhaupt noch in Anschlag gebracht wird, sondern lediglich die materielle Auslage. Ein größeres Kontingent stellen die Mütter, die, weil sie ein eigenes Kind annähernd gleichen Alters zu erziehen haben, ein fremdes Kind mit aufnehmen. Auch bei diesem Modus kann von einem Verdienst in den meisten Fällen kaum die Rede sein. Einige nehmen Pfleglinge an rein aus Liebe zu Kindern, einige in der Absicht einer Adoption. Die Perfektion der letzteren erscheint indes nicht häufig. Ein ziemliches Kontingent der meist dann außerehelichen Kinder ist bei der Großmutter oder näheren Verwandten untergebracht.

Für die Pflege eines neugeborenen bis einjährigen Kindes zahlt die Armenverwaltung pro Monat 12 Mark, außerdem gewährt sie Kleidung. Bettstelle und Bett werden eventuell auf Antrag gewährt. Für die Pflege der Kinder im zweiten Lebensjahre wird behördlicherseits 10 Mark, von da bis zur Konfirmation 9 Mark pro Monat gezahlt. Oft sind für diese Sätze keine Pflegeeltern zu bekommen und es wird mehr gezahlt. Für die Pflege nicht städtisch untergebrachter Kinder wird gewöhnlich etwas mehr vergütet. Dazu wird von den Pflegeeltern die Stellung von Bettstatt, Betten und Kleidern verlangt, oft ein frommer Wunsch, den die Armendirektion schließlich erfüllt. Die säumigen Zahler weiblichen oder männlichen Geschlechts werden ebenso oft von der Armendirektion zur Innehaltung ihrer Verpflichtungen ermahnt, als sie mittellos gefunden werden. Die meisten Mütter kümmern sich mehr oder weniger intensiv um ihre Kinder, weit weniger die Väter und naturgemäß am wenigsten die außerehelichen, unter denen die verschiedensten Berufszweige vertreten sind. Daß ein außerehelicher Vater sein Kind zu sich nimmt, dürfte wohl nur in den Fällen vorkommen, wo derselbe bei seinen Eltern wohnt; er vermeidet so meist die Entrichtung eines Pflegegeldes.

Meist begegnet man der Auffassung, daß die Zieh- oder Pflegekinder die unglücklichsten Geschöpfe auf Gottes Erdboden sind. Naturgemäß gibt es unter ihnen eine sehr große Zahl elender Kinder. Das liegt aber nicht

an dem bösen Willen der Pflegeeltern, das liegt an ganz anderen Verhältnissen. Es sind von schwächlichen oder kranken Personen meist außerehelich geborene Kinder, es sind mit der nur ganz seltenen Ausnahme, daß die Ziehmutter stillt, alle Flaschenkinder. Ein Soxlethapparat existiert nicht. Nach meinen Erfahrungen sind die Zieh- und Pflegekinder weit weniger bedauernswert als die Kinder derjenigen Familien, die wegen Ärmlichkeit oder sozialer Mißstände Kinder zur Pflege nicht bekommen würden.

Manchmal stellt sich ein Gegensatz heraus zwischen dem guten Urteil, das die Pflegerin über eine Pflege hat, mit demjenigen eines Armenpflegers, der nur vorübergehend mit der Familie in Berührung kommt. Meist besteht dann das Monierte in den angeblich mangelhaften Wohnräumen, der mangelhaften Schlafgelegenheit oder zu großem Kinderreichtum. Man wird im einzelnen Falle prüfen. Man wird indes für das gezahlte Geld nicht zu viel verlangen dürfen: Bei kleinen Kindern Reinlichkeit und Reichlichkeit in der Nahrung und Reinlichkeit in der Wäsche, bei größeren Kindern Reichlichkeit in der Nahrung und gute Erziehung bleiben die Hauptsache, wenn dabei auch zwei Kinder in einem Bett schlafen oder die Familie einmal mehr Kinder hat, als uns anfänglich wünschenswert erscheinen mag. Man muß, wie gesagt, von Fall zu Fall entscheiden.

Bei der kurzen Dauer der Institution läßt sich ein Einfluß auf die Morbidität und Mortalität der Kinder noch nicht feststellen. Es ist umsoweniger möglich, als der ausnahmsweise heiße Sommer 1900 eine besonders hohe Sterblichkeitsziffer der Säuglinge allenthalben gezeitigt hat.

Ein Erfolg ist indes sicher zu konstatieren. Es können Kinder der Kontrolle nicht entgehen und die ärztliche Hilfe wird aus Furcht vor behördlichen Komplikationen früher aufgesucht.

V. Die Gewichte der Halleschen Ziehkinder in den ersten 11 Lebensmonaten.

Von dem Ziehkinderarzt Professor Dr. Reinebotь-Halle a. S. (vergl. Text S. 14).

Die Durchschnittsgewichte normaler Säuglinge (offenbar Brustkinder) betragen nach Fleischmann (Wiener Klinik Juni—Juli 1877):

I. Monat	4 550 g	VII. Monat	8 330 g
II. Monat	5 500 g	VIII. Monat	8 630 g
III. Monat	6 350 g	IX. Monat	8 930 g
IV. Monat	7 000 g	X. Monat	9 200 g
V. Monat	7 550 g	XI. Monat	9 450 g
VI. Monat	7 970 g	XII. Monat	9 600 g

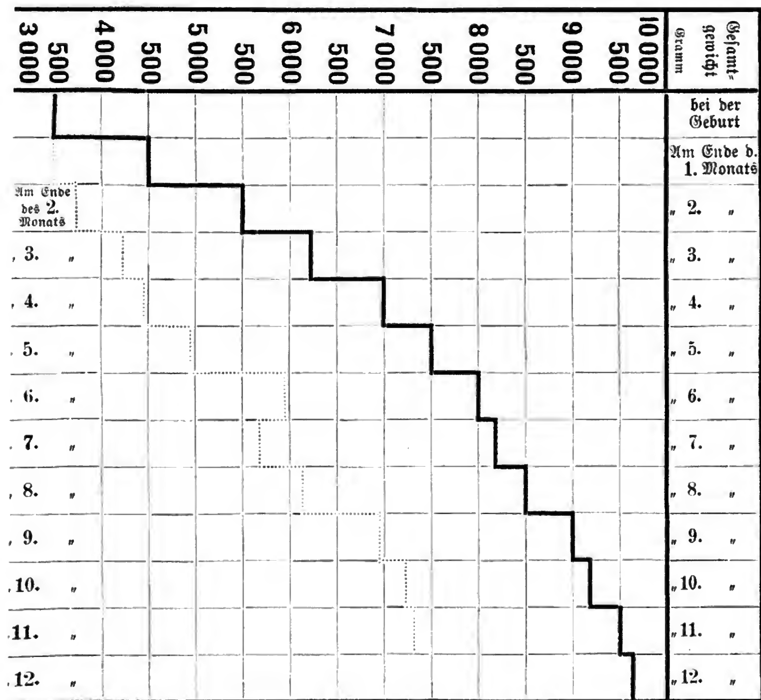
Die Durchschnittsgewichte der Halleschen Zieh- und Pflegekinder, welche ausnahmslos Flaschenkinder sind, die gegen Entgelt in meist unbegüterten Familien untergebracht sind:

			(Siehe oben)				(Siehe oben)
I. Monat	48 Kinder	3 494 g	(4 550 g)	VII. Monat	22 Kinder	5 610 g	(8 330 g)
II. Monat	143 Kinder	3 676 g	(5 500 g)	VIII. Monat	19 Kinder	6 068 g	(8 630 g)
III. Monat	85 Kinder	4 227 g	(6 350 g)	IX. Monat	31 Kinder	6 952 g	(8 930 g)
IV. Monat	45 Kinder	4 463 g	(7 000 g)	X. Monat	15 Kinder	7 235 g	(9 200 g)
V. Monat	38 Kinder	4 965 g	(7 550 g)	XI. Monat	21 Kinder	7 283 g	(9 450 g)
VI. Monat	30 Kinder	5 990 g	(7 970 g)				

Die vorstehenden Zahlen sind gewonnen durch Wägungen bei den wöchentlichen Kontrolluntersuchungen der Zieh- und Pflegekinder. Die in den einzelnen Monaten notierten Gewichte dieser Kinder sind addiert und durch die Anzahl dividiert; dabei sind nur einzelne Kinder zwei-, drei- oder viermal gewogen. — Annähernd ebenso viele sind gewöhnlich vor der Monatsmitte wie nach derselben gewogen; nur im ersten Monat entfallen die Wägungen mit Ausnahme zweier nach der Monatsmitte. — Es ist kein Unterschied gemacht zwischen Knaben und Mädchen; ebenso sind die Geburtsgewichte (außerdem unbekannt) unberücksichtigt geblieben.

Die folgende graphische Darstellung der Durchschnittsgewichte normaler Säuglinge (obere Kurve) ist dem Pfeifferschen Taschenbuche der Krankenpflege (S. 319) entnommen; projizieren wir in dasselbe Schema die Gewichte der Zieh- und Pflegekinder, so haben wir ein ungefähres Bild der Unterernährung dieser Kinder. —

Auch bei Berücksichtigung der Tatsache, daß „normale" Flaschenkinder auch etwas unter der Kurve der normalen Brustkinder bleiben, ist die Unterernährung als eine erhebliche zu bezeichnen.



——— normale Säuglinge.
.... künstlich ernährte Ziehkinder.

Elsaß-Lothringen.

Während des Druckes eingegangen.

Die Beaufsichtigung der sogen. Haltekinder in Elsaß-Lothringen liegt den Bezirkspräsidenten und Bürgermeistern ob, soweit nicht durch die Bestimmungen des elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. April 1899 Abschnitt IV, der Ministerialverordnung vom 10. Januar 1900 betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, die Allgemeine Verfügung des Ministeriums vom 6. Dezember 1899 betreffend das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Registerführung der Amtsgerichte, sowie durch die Anweisung für die Gemeindewaisenräte vom 30. März 1900 für das ganze Land gültige Vorschriften getroffen worden sind.

Die überwiegende Mehrzahl der Haltekinder besteht aus sogen. unterstützten Kindern (enfants assistés), für welche nach der hier noch geltenden französischen Gesetzgebung die Bezirke zu sorgen haben. Die auf diese Kategorie von Kindern anwendbaren, in zahlreichen Ministerialentschließungen und Bezirksverordnungen zerstreuten Bestimmungen sind für den Bezirk Lothringen durch die nachstehende Verordnung des Bezirkspräsidenten in Metz vom 5. Juni 1893 einheitlich zusammengefaßt worden. Mit geringen Abweichungen gelten diese Bestimmungen auch für die anderen Bezirke.

Daneben sind in zahlreichen größeren Gemeinden besondere, die Beaufsichtigung pp. von Haltekindern betreffende, lokale Polizeiverordnungen erlassen worden.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Dienst der unterstützten Kinder.

(56) **Verordnung.**

Nach Einsicht der Gesetze vom 15. Pluviôse des Jahres XIII und vom 5. Mai 1869;

Nach Einsicht der Dekrete vom 19. Januar 1811 und 25. März 1852, sowie auch der diesbezüglichen Verordnungen und Anweisungen;

Nach Einsicht der Artikel 205, 207, 371 bis 487 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der §§ 221, 234, 235 und 237 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875;

In Erwägung, daß es wichtig ist, die auf den Dienst der unterstützten Kinder des diesseitigen Bezirks anwendbaren Bestimmungen zu vervollständigen und in eine einzige Verordnung zusammenzufassen,

verordne ich, was folgt:

Kapitel I.

Einteilung der Kinder.

Art. 1.

Die zur Bezirksunterstützung gesetzlich berechtigten Kinder sind:

1. die Findelkinder;
2. die verlassenen Kinder; und
3. die armen Waisenkinder.

Mädchen über 13 Jahre und Knaben über 14 Jahre können nur ausnahmsweise unter die Zahl der zu unterstützenden Kinder aufgenommen werden.

Art. 2.

Findelkinder sind diejenigen, welche an irgend einem Orte ausgesetzt worden sind, und welche von unbekannten Eltern abstammen.

Art. 3.

Verlassene Kinder sind diejenigen, welche von bekannten Eltern abstammen und zuerst von diesen oder von Dritten in deren Namen erzogen, dann aber von ihnen verlassen worden sind, ohne daß man weiß, was aus den Eltern geworden ist, oder ohne daß man sich an dieselben halten könnte.

Den verlassenen Kindern gleichgestellt sind:

a. die Kinder von hilfsbedürftigen Eltern, welche eine Freiheitsstrafe verbüßen oder verhaftet sind. Wenn jedoch der Vater oder die Mutter allein verhaftet ist, so bleiben die Kinder demjenigen Elternteil zur Last, welcher in Freiheit ist;

b. die Kinder von hilfsbedürftigen Geisteskranken, welche in Anstalten behandelt werden;

c. die Kinder von hilfsbedürftigen Eltern, welche in Spitälern behandelt werden, bis nach der Entlassung derselben oder eines derselben aus der Anstalt.

Die ad a bis c genannten Kinder können aber auch nur in die Zahl der zeitweise unterstützten Kinder (cf. Kapitel III.) aufgenommen werden und stehen als solche nicht unter Vormundschaft des Verwaltungsrats des Aufnahme-Hospizes. (Art. 63.)

Art. 4.

Arme Waisenkinder sind diejenigen, welche weder Vater noch Mutter mehr haben und ohne Unterhaltsmittel sind.

Art. 5.

Verlassene Kinder und Waisenkinder, denen noch Verwandte in aufsteigender Linie bleiben, werden nur dann unter die Zahl der dauernd unterstützten Kinder aufgenommen, wenn sie auch von jenen verlassen worden sind oder wenn es unmöglich ist, sich an dieselben zu halten.

Kapitel II.

Aufnahme der Kinder.

Art. 6.

Das Hospiz St. Nikolaus zu Metz ist die einzige Aufnahmeanstalt des Bezirks.

Art. 7.

Die Aufnahme von Kindern in dieses Hospiz gegen Bezahlung ist ausdrücklich untersagt.

Art. 8.

In der Stadt Metz ist im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde eine besondere Entbindungsanstalt für hilfsbedürftige Frauen der Stadt Metz und des Bezirks gegründet. Die Anstalt befindet sich zur Zeit im städtischen Dispensaire zu Metz. Die Frauen werden erst im neunten Monate ihrer Schwangerschaft darin aufgenommen, es sei denn, daß sie in Gefahr wären, früher niederzukommen.

Falls die schwangere Frau ein unterstütztes Kind des Bezirks ist, so kann deren Aufnahme in diese Entbindungsanstalt auch *vor* dem neunten Monate der Schwangerschaft durch den Bezirkspräsidenten verfügt werden.

Art. 9.

Wenn ihr Gesundheitszustand oder besondere Verhältnisse diese Frauen nicht daran hindern, so müssen sie die Kinder, welche sie geboren haben, säugen und sie bei ihrem Austritt aus der Anstalt mit sich nehmen. Die Kinder können je nach den Umständen unter Belassung bei ihrer Mutter unter die Zahl der *zeitweise* unterstützten Kinder aufgenommen werden. (Siehe Kapitel III.)

Art. 10.

Wird ein ausgesetztes Kind aufgefunden, so begibt sich die davon benachrichtigte Ortspolizeibehörde sogleich an Ort und Stelle und läßt demselben alle nötige Pflege erteilen.

Gemäß Art. 24 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hat dieselbe die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen. Das von ihr in doppelter Ausfertigung zu errichtende Protokoll soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person,

bei welcher das Kind untergebracht wurde, die Namen, welche ihm beigelegt werden sollen, und überhaupt alle Anzeichen, welche dazu dienen können, die Mutter des Kindes aufzufinden, und welche die Verwaltung und erforderlichenfalls das Gericht auf die Spur der Urheber oder Mitschuldigen der Aussetzung bringen können.

Nachdem der Standesbeamte die erforderliche Eintragung in das Geburtsregister vorgenommen hat, überschickt die Ortspolizeibehörde eine Ausfertigung dieser Verhandlungsschrift dem Ersten Staatsanwalt und läßt das Kind mit gehöriger Vorsicht nach dem Aufnahmehospize überführen.

Die zweite Ausfertigung dieser Verhandlungsschrift sowie ein Auszug aus dem Zivilstandsregister ist der Hospizverwaltung zu übersenden.

Art. 11.

Die Hospiz-Verwaltung kann die an der Tür der Anstalt niedergelegten Kinder aufnehmen, vorbehaltlich der gegen die Urheber der Aussetzung einzuleitenden Verfolgungen.

Sie hat hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Art. 12.

Jede Person, welche ein verlassenes Kind oder ein Waisenkind in die Bezirkspflege aufnehmen lassen will, hat einen bezüglichen Antrag an den Kreisdirektor oder an den Bürgermeister zu Metz zu richten.

Art. 13.

Vor Einreichung oder Befürwortung eines solchen Antrages ist festzustellen, ob niemand sich unentgeltlich oder gegen Bezahlung der ordnungsmäßigen Pflegegelder des verlassenen Kindes oder des Waisenkindes annehmen will. (Kapitel VI.)

Kapitel III.

Zeitweise Unterstützungen, zu deren Gewährung keine Verpflichtung für den Bezirk besteht.

Art. 15.

Um dem hilflosen Verlassen der unehelichen Kinder vorzubeugen oder Einhalt zu tun, können dieselben für eine zu bestimmende Zeitdauer unter die Zahl der zeitweise unterstützten Kinder aufgenommen werden.

Die für die zeitweise unterstützten Kinder zu zahlenden Pflegegelder sind dieselben wie die für die dauernd unterstützten Kinder. (Kapitel VI.)

Auf diese Kinder finden die Kapitel IV bis XI und XIII gegenwärtiger Verordnung nur, soweit es besonders hervorgehoben ist, Anwendung.

In dem Beschluß, durch welchen die Aufnahme unter die zeitweise unterstützten Kinder verfügt wird, kann gleichzeitig die Abgabe eines Wickelzeugs oder von Kleidungsstücken angeordnet werden. (Kapitel VII.)

Diese Kinder können aus der Zahl der zeitweise unterstützten Kinder gestrichen werden, wenn die Lage der Mutter sich verbessert, wenn sie betteln geht oder sie sich wieder schlecht führt.

Art. 16.

Um die Legitimation der unehelichen Kinder zu begünstigen, kann die Mutter eines zeitweise unterstützten Kindes, welche sich während der Unterstützungszeit unter den im Art. 331 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Bedingungen verheiratet, eine Geldunterstützung von 50 Mark erhalten, welche ihr kraft eines von dem Bezirkspräsidenten zu erlassenden Beschlusses nach Vorlage des die Anerkennung seitens des Vaters enthaltenden Auszugs aus dem Personenstandsregister ausgezahlt wird.

Diese Geldbewilligung hebt die zeitweisen Unterstützungen auf.

Art. 17.

Solche zeitweisen Unterstützungen können ebenfalls auf bezüglichen Antrag aus Bezirksmitteln an Eltern bewilligt werden, welche wegen Dürftigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen.

Kapitel IV.

Aufenthalt der Kinder im Hospiz.

Art. 22.

Findelkinder werden bei ihrer Aufnahme in das Hospiz in der katholischen Religion getauft, sofern nicht feststeht, daß sie einem andern Kultus angehören, und sofern nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

Sie werden außerdem geimpft, sobald ihr Alter oder ihr Gesundheitszustand es erlaubt.

Art. 23.

Die Kinder werden in besonderen Räumen untergebracht, woselbst nur die mit ihrer Pflege und Aufsicht betrauten Personen Zutritt haben.

Kapitel V.

Art. 25.

Die Kinder, welche gesund sind oder nach dem Gutachten des Anstaltsarztes ohne Gefahr für ihre Gesundheit in Pflege gegeben werden können, werden sobald wie möglich durch den Waiseninspektor auf dem Lande untergebracht.

Art. 26.

Geschwister sollen soviel wie möglich bei den nämlichen Pflegeeltern oder in derselben Gemeinde untergebracht werden.

Art. 27.

Jede Person, welche ein Kind aus dem Hospiz in Pflege zu nehmen wünscht, muß eine Bescheinigung des Orts-Bürgermeisters und Pfarrers

vorlegen, daß sie die erforderlichen Vermögens- und Sittlichkeitsbedingungen erfüllt, daß ihre Wohnung gesund ist, sowie auch, ob sie schon Kinder aus dem Hospiz in Pflege gehabt und sie gehörig besorgt hat.

Wenn es sich um ein noch nicht entwöhntes Kind handelt, muß die Frau außerdem noch ein ärztliches Gutachten vorlegen, daß sie weder schwanger ist noch nährt, oder doch, daß das Kind, welches sie nährt, entwöhnt werden kann, und daß sie reichliche und gute Milch hat.

Art. 28.

Jeder Frau, die wissentlich schwanger ist und ein noch nicht entwöhntes Kind in Pflege verlangt und erhalten hat, oder die später schwanger geworden ist und ihren Zustand nicht sofort dem Bürgermeister angezeigt hat, welcher den Waiseninspektor davon zu benachrichtigen hat, wird das Kind bei gänzlichem oder teilweisem Verluste der verfallenen Pflegegelder entzogen

Art. 29.

Die Person, welche ein Kind in Pflege hat, verpflichtet sich bei Vermeidung derselben Nachteile:

1. dasselbe stets reinlich zu halten;
2. ein ordentliches Bett für das Kind allein und, im Falle es noch sehr jung ist, zum Schutze vor Gefahr einen Feuerschirm zu haben;
3. wenn das Kind noch nicht entwöhnt ist, es so lange zu nähren, als der Kontrollarzt es in des Kindes und ihrem Interesse für gut hält;
4. das Kind in den ersten sechs Monaten seiner Aufnahme impfen zu lassen, vorausgesetzt, daß dasselbe nicht bereits im Hospiz geimpft worden ist, es mit Milde zu behandeln und in Gesundheit wie in Krankheit über dasselbe zu wachen;
5. das Kind einer anderen Person nicht zu übergeben und ohne schriftliche Genehmigung seitens der Hospizverwaltung, des Waiseninspektors oder in dringenden Fällen des Bürgermeisters kein anderes Kind in Pflege zu nehmen;
6. die Kleider des Kindes in gutem Stande zu halten und dieselben nie anderweitig zu verwenden;
7. jedesmal, wenn sie dazu aufgefordert wird, das Kind, dessen Kleider und Verpflegungsbuch dem Waiseninspektor und namentlich dem Bürgermeister vorzuzeigen, um von demselben am Schlusse eines jeden Vierteljahres die zur Anweisung der Pflegegelder erforderliche Lebensbescheinigung zu erlangen;
8. auf Verlangen das Kind ins Hospiz zurückzubringen. Will eine Person ein Kind nicht mehr behalten, so muß acht Tage vor Rückgabe des Kindes dem Waiseninspektor Anzeige gemacht werden;
9. im Falle der Entweichung alle Schritte zur Wiederauffindung zu tun und unverzüglich dem Bürgermeister Meldung zu erstatten, welcher dem Waiseninspektor darüber berichtet;
10. das Kind weder betteln noch herumstreichen zu lassen und es zum Kirchen- und Schulbesuch anzuhalten;

11. im Falle des Todes sofort dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, welcher den Waiseninspektor benachrichtigt;
12. im Falle der Zurücknahme, der Entweichung oder des Todes des Kindes die Kleidungsstücke außer denen, welche zur Beerdigung gedient haben, sowie das Verpflegungsbuch an die Hospizverwaltung zurückzuschicken;
13. obige Bedingungen pünktlich zu erfüllen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und selbst des Schadenersatzes zum Besten des Kindes im Falle von Mangel an Sorgfalt, von schlechter Behandlung oder von Nachteilen, welche den Sitten oder der Gesundheit desselben zugefügt worden sind.

Art. 30.

Bei der Übernahme des Kindes aus dem Hospize erhält die Person, welche das Kind in Pflege genommen hat, ein Verpflegungsbuch, enthaltend die Angabe ihrer Pflichten und Obliegenheiten nach Maßgabe des Alters des Kindes und der verschiedenen Entschädigungssummen, auf welche sie Anspruch hat, ferner die Anzahl, den Bestand und die Auslieferungszeit des Wickelzeuges und der Kleidungsstücke u. s. w.

Art. 31.

Der Pflegevater, welchem ein Zögling der Anstalt übergeben ist, hat sofort nach Rückkehr in seine Gemeinde denselben bei dem Bürgermeister anzumelden.

Art. 32.

Die Verwaltung behält sich im Interesse der Kinder unter 14 Jahren das Recht vor, dieselben nach Belieben versetzen zu können. Sie macht es sich aber zur Pflicht, das zurückgenommene Kind durch ein anderes zu ersetzen, wenn die Zurücknahme nicht aus irgend einem Grunde geschehen ist, welcher den Pflegeeltern zum Vorwurf gereichte.

Kapitel VI.

Pflege- und Entschädigungsgelder.

Art. 33.

Für die Verpflegung der dauernd und zeitweise unterstützten Kinder des diesseitigen Bezirks werden den Pflegeeltern nach Ablauf eines jeden Vierteljahres nachbezeichnete Beträge ausbezahlt:

a) für Kinder im Alter von 1 Tag bis zu 1 Jahr täglich 0,80 Mark, wenn sie an der Brust genährt, und 0,40 Mark, wenn sie mit der Flasche aufgezogen werden;
b) für Kinder von 1 bis 2 Jahren täglich 0,40 Mark;
c) für Kinder von 2 bis 12 Jahren täglich 0,24 Mark;
d) für Knaben von 12 bis 14 Jahren und für Mädchen von 12 bis 13 Jahren täglich 0,20 Mark.

Für Kinder, welche Gebrechen an sich haben, können höhere Pflegesätze bewilligt werden.

Art. 34.

Die Pflegegelder sowie die zeitweiligen Unterstützungsgelder werden erst nach Ablauf des Monats, in welchem das Kind in eine andere der oben genannten Altersstufen eingetreten ist, nach dem niederen Satze berechnet.

Die Monate werden zu 30 Tagen berechnet.

Art. 35.

Außer den vorerwähnten Geldern wird derjenigen Pflegemutter ein Beitrag von 15 Mark bewilligt, welche durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde dartut, daß sie das noch nicht 9 Monate alte Kind sorgsam gepflegt und hat impfen lassen (wenn es vor seiner Unterbringung nicht schon geimpft gewesen).

Art. 36.

Nach der ersten Kommunion bezw. Konfirmation des Kindes wird dem Pfleger ein Beitrag von 40 Mark bewilligt, wenn er eine Bescheinigung des Geistlichen über die wirklich vollzogene erste Kommunion bezw. Konfirmation, sowie eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beibringt, daß er, der Pfleger, dem Kinde in jeder Beziehung hat gute Pflege angedeihen lassen und letzteres am Tage der Kommunion bezw. Konfirmation neu gekleidet hat.

Art. 37.

Ein Beitrag von 40 Mark kann ebenfalls dem Lehrmeister bewilligt werden, welcher dem Lehrling gute Pflege und Lehre gegeben und denselben in seinem Handwerke nachgewiesenermaßen derart unterrichtet hat, daß er nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit imstande ist, seinen Bedürfnissen durch seine Arbeit zu genügen. Diese Vergütung ist zum Ankauf der notwendigsten Kleider für den Lehrling zu verwenden.

Art. 38.

Den Personen, welche auf Weisung oder Genehmigung der Verwaltung ein Kind aus dem Hospiz abholen oder nach demselben überführen, sind die bar ausgelegten Fahrkosten bei Eisenbahnfahrten in III. Wagenklasse zu ersetzen; außerdem kann denselben für die Reise sowie für die Beköstigung des Kindes je nach den örtlichen Verhältnissen eine Entschädigung von 1 bis 6 Mark bewilligt werden.

Art. 39.

Für die Beerdigung von unterstützten Kindern wird den Pflegeeltern vergütet:

a) bei Kindern unter 3 Jahren	Mark 4,80
b) „ „ von 3—8 „	„ 6,40
c) „ „ „ 8—12 „	„ 8,00
d) „ „ „ 12—21 „	„ 10,00

Kapitel VII.

Wickelzeug und Kleidungsstücke.

Art. 41.

Die Abgabe der ersten Kleidungsstücke erfolgt an den Pfleger, wenn er das Kind aus dem Hospiz abholt.

Die Hospizverwaltung übersendet auf bezüglichen Antrag die ferner zu liefernden Kleidungsstücke an die Pflegeeltern. Dies ist auch der Fall bezüglich der unterstützten Kinder, welche gleich nach der Aufnahme bei Pflegeeltern untergebracht worden sind.

Behufs Erlangung der Kleidungsstücke haben die Pflegeeltern ein bezügliches Gesuch an die Verwaltung unter Beifügung einer Lebensbescheinigung der Ortsbehörde und des Verpflegungsbuches des Kindes zu richten.

Art. 42.

Die Pflegeeltern sind für die Gegenstände verantwortlich, welche ihnen übergeben worden sind. Folglich haben sie im Falle der Zurücknahme, des Entlaufens oder des Todes des Kindes dieselben an das Hospiz zurückzuschicken.

Wenn sie sich nicht nach dieser Vorschrift richten, so haben sie eine Summe zu erlegen, die ungefähr dem Wert der behaltenen Gegenstände gleichkommt und welche von geschuldeten Pflegegeldern abgezogen oder in gewöhnlicher Form eingefordert wird.

Doch wird die Rückgabe der Gegenstände, welche schon über sieben Monate im Gebrauch sind, nicht gefordert.

Kapitel VIII.

Ärztliche Pflege.

Art. 43.

Die unterstützten Kinder haben in Gemäßheit der Verordnung des Bezirkspräsidenten vom 17. Dezember 1890 (abgedruckt auf Seite 1 des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes für Elsaß-Lothringen für 1891) Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege.

Außerdem erhalten dieselben aus Bezirksmitteln die vom Arzte verordneten Medikamente u. s. w. Zu diesem Zwecke haben die Apotheker die nach Maßgabe der elsaß-lothringischen Arzneitaxe aufzustellenden und vom Kantonalarzte mit dem Richtigkeitsvermerke versehenen Rechnungen unter Gewährung eines angemessenen Rabattes an die Hospizverwaltung zu übersenden.

Art. 44.

Unterstützte Kinder, welche mit einer besondere Pflege erheischenden Krankheit behaftet sind, können je nach Umständen in das Aufnahmehospiz zurückgebracht werden.

Kapitel IX.

Religiöse und geistige Erziehung.

Art. 45.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder, welche das 6. Jahr erreicht haben, regelmäßig in die Schule zu schicken. Sie haben darauf zu achten, daß die Kinder nach der Schule die vom Lehrer erhaltenen Aufgaben erledigen.

Diese Kinder sind laut Artikel 13 des Dekrets vom 31. Dezember 1853 vom Schulgeld befreit.

Art. 46.

Die Lehrer und Lehrerinnen haben den Kindern, damit die Letzteren dem Unterricht mit Nutzen folgen können, die nötigen Bücher, Papiere, Lineale, Bleistifte, Federn, Tinte u. s. w. zu liefern. Für die Lieferung der Unterrichtsgegenstände an diese Kinder, zugleich als Entschädigung für den Unterricht derselben werden nach Ablauf eines jeden Halbjahres den Lehrern oder Lehrerinnen nachstehende Beträge ausgezahlt:

a) für Kinder von 6 bis einschließlich 8 Jahren 0,60 Mark monatlich,
b) für Kinder über 8 Jahre bis zur Schulentlassung 0,80 Mark monatlich.

Diese Beträge werden für jene Monate, in welchen die Kinder weniger als 15 Tage die Schule besucht haben, auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 47.

Die Vorsteher bezw. die Vorsteherinnen der öffentlichen Kleinkinderschulen sind verpflichtet, die unterstützten Kinder aufzunehmen.

Art. 48.

Die Pflegeeltern müssen die ihnen anvertrauten Kinder in ihrer Religion unterrichten lassen, zur Befolgung der Gebote derselben und dem Besuche des Gottesdienstes anhalten.

Art. 49.

Die Bestimmungen in betreff des unentgeltlichen Primärunterrichts sind auf die zeitweise unterstützten Kinder, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, anwendbar.

Kapitel X.

Unterbringung nach der Schulentlassung.

Art. 50.

Die Kinder, welche aus der Schule entlassen sind, werden durch den Waiseninspektor bei Ackersleuten oder als Lehrlinge bei Handwerkern untergebracht. Unter gleichen Bedingungen werden sie bei den Personen belassen, welche sie erzogen haben.

Art. 55.

Die Kinder, welche infolge von Gebrechen, selbst gegen Pflegegelder nicht auf dem Lande untergebracht oder belassen werden können, werden im Hospiz behalten oder in dasselbe zurückgebracht. Sie werden in demselben zu Arbeiten verwendet, welche ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind.

Kapitel XI.

Aufsicht. Besichtigung. Vormundschaft.

Art. 57.

Der Bürgermeister versichert sich durch öftere Besuche, ob die Kinder jeden Alters gesunde und reichliche Nahrung erhalten und gut behandelt werden, ob sie geimpft sind und im Krankheitsfalle die nötige Pflege und Arzneien erhalten; ob sie vom Betteln abgehalten werden und gute Beispiele vor Augen haben, endlich ob sie in dem schulpflichtigen Alter unentgeltlich in die Schule geschickt und aufgenommen werden.

Art. 58.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres läßt er sich die Kinder vorzeigen, um die Lebensbescheinigung, deren Muster ihm von der Hospizverwaltung oder von dem Waiseninspektor übersandt wird, ausstellen zu können. (Siehe Art. 78.)

Art. 59.

Der Bürgermeister hat der Verwaltung die Kinder anzuzeigen, welche die Gemeinde ohne die Genehmigung der Verwaltung verlassen haben, ferner den Tag, an welchem sie fortgegangen sind, die Ortschaften, wohin sie verzogen zu sein scheinen, endlich alle Auskünfte, welche er über ihren neuen Aufenthaltsort erhalten hat.

Art. 60.

Der Bürgermeister hält darauf, daß ihm der Sterbefall der Hospizzöglinge richtig angezeigt wird, und überschickt der Hospizverwaltung oder dem Waiseninspektor sofort eine Abschrift der Sterbeurkunde.

Außerdem trägt er den Todesfall in das Verpflegungsbuch des Kindes ein.

Beim Tode der Mutter, der Pflegeeltern oder der Dienstherren benachrichtigt er sofort die Verwaltung und ergreift ungesäumt die Maßregeln, welche das Wohl der Kinder erheischt.

Art. 61.

In jeder Gemeinde, in welcher unterstützte Kinder sich in Pflege befinden, bilden der Ortsbürgermeister und Pfarrer einen Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat den Auftrag, die Ausführung der wohltätigen Anordnungen zu sichern, welche die Verwaltung zum Besten der Kinder getroffen hat. Hinsichtlich der noch schulpflichtigen Kinder versichert sich der Aufsichtsrat, ob die Pflegebedingungen redlich erfüllt werden, ob diese Kinder

eine gesunde und reichliche Nahrung bekommen, ob sie reinlich gehalten und mit Sorgfalt und Menschlichkeit behandelt werden; ob sie geimpft sind und in Krankheitsfällen die nötige Pflege erhalten; ob sie im Hause des Pflegevaters Beispiele von Rechtschaffenheit und von gutem Betragen finden; ob sie den Religionsunterricht und die Elementarschulen besuchen und auf die erste Kommunion bezw. Konfirmation vorbereitet, endlich, ob die vom Hospiz gelieferten Kleider nur von diesen Kindern getragen werden.

In betreff der Pfleglinge nach der Schulentlassung bis zum Alter von 21 Jahren wacht der Aufsichtsrat darüber, daß die Bedingungen ihres Lehr- oder Dienstvertrages genau beobachtet werden, daß diese jungen Leute ordentlich behandelt, genährt und gekleidet werden; daß sie zum Besuch des Gottesdienstes angehalten werden, endlich, daß sie nur gute Beispiele vor Augen haben u. s. w.

Art. 62.

Der Waiseninspektor ist dem Bezirkspräsidium unterstellt und erhält von demselben seine Dienstanweisungen. Er besucht einmal jährlich oder öfters, wenn es nötig ist, die zeitweise unterstützten Kinder und die Hospizzöglinge von 1 Tag bis 21 Jahren.

Seine Dienstreisen erfolgen an unbestimmten Zeitpunkten und immer unerwartet. Er versichert sich entweder persönlich oder mittelst seiner Beziehungen mit den Bürgermeistern, Pfarrern, Kantonalärzten und anderen zuverlässigen Personen, ob die Mutter, Pflegeeltern oder Meister ihre im Laufe gegenwärtiger Verordnung erwähnten Obliegenheiten erfüllen; und verneinendenfalls beantragt er die Aufhebung der zeitweiligen Unterstützung oder sorgt für die Versetzung der Kinder.

Art. 63.

Durch die Aufnahme in das Aufnahme-Hospiz sind die Kinder mit vollem Rechte unter die Vormundschaft des Verwaltungsrats desselben gestellt. Somit erlischt von rechtswegen jede vor der Aufnahme des Zöglings in die Anstalt für denselben bestehende Vormundschaft.

Der Teil dieser Vormundschaft, welcher in der Unterbringung, der Aufsicht oder der Versetzung besteht, ist auf den Waiseninspektor übertragen.

Art. 64.

In der ersten Sitzung eines jeden Jahres bezeichnet der Verwaltungsrat dasjenige seiner Mitglieder, welches das Amt als gesetzlicher Vormund zu versehen hat. Die übrigen Mitglieder bilden den Vormundschaftsrat.

Kapitel XII.

Ausgaben.

Art. 72.

Die Ausgaben für unterstützte Kinder zerfallen in:
1. innere Ausgaben;
2. äußere Ausgaben;
3. Auslagen für die Aufsicht und Überwachung.

Art. 73.

Die inneren Ausgaben begreifen:

1. die Ausgaben, welche durch den Aufenthalt der Kinder in dem Hospize veranlaßt sind;
2. die Ausgaben für die Ammen, welche im Hospiz wohnen;
3. die Kosten für das Wickelzeug.

Art. 74.

Die äußeren Ausgaben begreifen:

1. die zeitweiligen Unterstützungen, durch welche hilflosem Verlassen vorgebeugt oder ein Ende gemacht werden soll;
2. die Pflegegelder und die vorschriftsmäßigen und ausnahmsweisen Geldbewilligungen, welche die auf dem Lande oder in besonderen Anstalten untergebrachten Kinder betreffen;

   die Vergütungen für die Pflegeeltern, die Kosten für die Schule und die Lieferungen für die Schule;
3. die Ausgaben für die Kleidungsstücke;
4. die Transportkosten der unterstützten Kinder und die für die Andingung von Ammen nötigen Ausgaben;
5. die Register und Drucksachen jeder Art, die Kosten für die Pflegebücher;
6. die Kosten der Krankheit und Beerdigung der in die Kost oder in die Lehre gegebenen Kinder.

Art. 75.

Die Ausgaben für die Beaufsichtigung begreifen das Gehalt und die Reisekosten des Waiseninspektors sowie überhaupt alle durch Überwachung dieses Dienstzweiges verursachten Kosten.

Art. 76.

Die inneren und äußeren Ausgaben werden gedeckt:

1. aus dem Ertrage von Stiftungen, der besonderen Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten der unterstützten Kinder;
2. aus dem Ertrage der Polizeistrafgelder;
3. aus dem Beitrage des Bezirks;
4. aus dem Beitrage der Gemeinden; und
5. aus dem Staatszuschuß.

Art. 77.

Die Kosten für die Aufsicht und Überwachung fallen dem Staat zur Last.

Art. 78.

In den letzten zehn Tagen eines jeden Vierteljahres überschickt die Hospizverwaltung den Bürgermeistern Muster für Lebensbescheinigungen der in ihren Gemeinden unterstützten Kinder. Nachdem die Bürgermeister die Muster ausgefüllt und unterzeichnet haben, senden sie dieselben gleich nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres an die Hospizverwaltung zurück.

Der Waiseninspektor macht eine gleiche Sendung in betreff der zeitweise unterstützten Kinder. Die betreffenden Lebensbescheinigungen sind von den Bürgermeistern in der vorbezeichneten Frist dem Waiseninspektor zurückzuschicken.

Art. 79.

Auf Grund der eingegangenen Lebensbescheinigungen läßt die Hospizverwaltung die Pflegegelderabrechnung für die dauernd unterstützten Kinder aufstellen.

Art. 80.

Diese von der Hospizverwaltung aufgestellte und von dem Waiseninspektor geprüfte Abrechnung sowie die von dem Waiseninspektor aufzustellende Pflegegelderabrechnung für die zeitweise unterstützten Kinder werden von dem Bezirkspräsidenten auf die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg durch Vermittlung der betreffenden Steuerkassen an die Empfangsberechtigten zur Zahlung angewiesen.

Art. 81.

Die zeitweiligen Unterstützungen, die Pflege- und Schulgelder können nicht mit Beschlag belegt werden, da sie den für das Kind gelieferten Unterhalt darstellen.

Die Steuerkassen können dieselben nicht ohne Einwilligung der Pflegeeltern für Zahlung von Abgaben, welche sie schuldig sind, einhalten u. s. w.

Kapitel XIII.

Anerkennung und Zurückforderung von Kindern.

Art. 82.

Den Verwandten können auf Wunsch Nachrichten über die Kinder gegeben werden. Diese Nachrichten beschränken sich aber auf die Existenz oder den Tod, den Gesundheits- oder Krankheitszustand der Kinder.

Es können ebenfalls Nachrichten den nicht verwandten Personen erteilt werden, welche nachweisen, daß sie ein rechtmäßiges Interesse haben, dieselben zu verlangen.

Art. 83.

Die Gesuche um Zurücknahme von Kindern sind an den Bezirkspräsidenten zu richten, welcher nach Anhörung des Verwaltungsrats der Zivil-Hospize und des Waiseninspektors darüber entscheidet.

Art. 84

Die Gesuchsteller müssen alle Angaben liefern, welche geeignet sind, die Identität des zurückgeforderten Kindes zu bestätigen. Sie haben außerdem eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung über ihre Sittlichkeit und ihre Vermögensverhältnisse und insbesondere auch darüber, ob sie imstande sind, die

dem Bezirk erwachsenen Ausgaben zu erstatten oder in Zukunft für die Bedürfnisse des Kindes zu sorgen, vorzulegen.

Der Bezirkspräsident behält sich das Recht vor, die schuldige Summe oder einen Teil derselben zu erlassen.

Art. 85.

Wenn das Kind kraft eines Vertrages untergebracht ist, so kann die Rückgabe desselben erst dann erfolgen, wenn der Vertrag regelmäßig aufgehoben ist.

Metz, den 5. Juni 1893.

Der Bezirkspräsident

Ia. W. 369. Frhr. **von Hammerstein.**

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Sechzigstes Heft.

P. Chr. Hansen, Die Erweiterung des Handarbeits-unterrichts 2c.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Die Erweiterung
des
Handarbeitsunterrichts
für
nicht vollsinnige und verkrüppelte Personen.

Von

P. Chr. Hansen,
Landesversicherungsrat, Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein in Kiel.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

I.

Beobachtungen in finnischen und schwedischen Anstalten.

Meine vorjährigen Ferien hatte ich zu einem Aufenthalt in Finland bestimmt, um allerlei Beobachtungen über die öffentlichen Verhältnisse dieses im Jahre 1899 von mir besuchten Landes anzustellen. Bei diesem Anlasse wurde mir von dem Herrn Landeshauptmann der Provinz Schleswig-Holstein der Auftrag erteilt, in Finland und in Schweden diejenigen Taubstummen- und Idiotenanstalten in Augenschein zu nehmen, in denen den Zöglingen Unterricht im Weben erteilt werden sollte. Es galt festzustellen, ob und in welcher Weise die gemachten Erfahrungen in den gleichartigen Anstalten der Provinzialverwaltung verwertet werden könnten.

Am 21. Juni traf ich in Helsingfors ein. Freilich liefert in den nordischen Ländern während der Sommermonate die Besichtigung von Schul- und Erziehungsanstalten nicht die Ausbeute, auf welche man zu anderer Jahreszeit rechnen darf. Vom 1. Juni bis 1. September sind die regelmäßigen großen Ferien, die wie für die niederen und höheren Schulen auch für Taubstummen- und Blindenanstalten gelten. Während dieser Zeit sind die Anstaltsgebäude meist völlig leer; gewöhnlich werden mehr oder minder umfassende Reparaturen vorgenommen. Die Schüler sind zu ihren Eltern und Bekannten gereist; nur solche mögen zurückgeblieben sein, die keine Angehörigen besitzen und für die auch sonst nicht eine Unterbringung auf dem Lande sich hat bewerkstelligen lassen. Die Lehrer und Lehrerinnen weilen zumeist auswärts. Es gehört fast zur Unmöglichkeit, Mitglieder des Lehrerpersonals am Wohnorte selbst anwesend anzutreffen. Anders ist es bei den Idiotenanstalten, deren Zöglinge nicht die Anstalten verlassen können. Hier hat man es nur mit einer teilweisen, abwechselnd eintretenden Beurlaubung der Lehrer, damit freilich auch einer Einschränkung im Unterricht, zu tun.

Der Bericht über die gemachten Wahrnehmungen beginnt zweckmäßig mit einigen Bemerkungen allgemeiner Natur.

In Finland ist die erste Anregung zur Einführung des Unterrichts taubstummer Kinder bereits im Jahre 1762 gegeben worden. Die Errichtung der ersten — privaten — Taubstummenschule erfolgte jedoch nicht vor dem 1. Oktober 1846 und zwar geschah dies zu Borgå durch den

in Stockholm ausgebildeten, taubstumm geborenen Karl Oskar Malm aus Borgå, der als der eigentliche Begründer des modernen Taubstummenunterrichts in Finland angesehen werden muß. Diese Schule wurde nach ihrer Umwandlung in eine Staatsanstalt 1860 in die Stadt Åbo verlegt; aber auch in Borgå entstand 1863 wieder eine Taubstummenschule, zuerst abermals als Privatinstitut, später erfolgte auch deren Übernahme auf den Staat. Vorher schon — im Jahre 1862 — errichtete die Regierung eine weitere Taubstummenanstalt in Kuopio. Weiterhin wurden solche Anstalten noch in Jyväskylä, Jacobstad und St. Michel ins Leben gerufen. Insgesamt sind in diesen sechs Anstalten etwa 350 Zöglinge vorhanden. Entsprechend dem Überwiegen der finnischen Sprache wird in den Taubstummenanstalten des Landes vorzugsweise finnisch unterrichtet. Die Taubstummenanstalten, welche nach deutschem Vorgange sämtlich die Sprachmethode betreiben, haben die Kinder vom erfüllten achten Jahre an, aber im allgemeinen nicht älter als zehn und nur ausnahmsweise über zwölf Jahre aufzunehmen.

Die Blindenerziehung im Großfürstentum Finland hat im Jahre 1871 begonnen. Damals ist die erste staatliche Anstalt in Kuopio begründet worden, 1893 die zweite in Helsingfors hinzugekommen. In den beiden Anstalten befinden sich etwa 30 und 50 Schüler. Die Aufnahme in die Vorbereitungsabteilungen muß vom erfüllten achten, spätestens bis zur Erreichung des elften Jahres, die Aufnahme in die Schulabteilung zwischen dem zehnten und spätestens dem vierzehnten stattfinden.

Im Jahre 1882 hat der finnische Landtag sich mit der in einer vorhergehenden Tagung — im Jahre 1877 — aufgeworfenen Frage der Gestaltung des Unterrichts für schwachsinnige Kinder beschäftigt, nachdem bis dahin nur in einer kleinen privaten Anstalt in Jacobstad, gemeinsam für Blinde, Taubstumme und Idioten, eine überaus unzulängliche Fürsorge für die Schwachsinnigen vorhanden war. Zunächst wurde die Zahl der in Frage kommenden Personen zu ermitteln gesucht. Man fand deren an 2700, von denen ca. 1225 im Alter von 7—16 Jahren standen. Finland gehörte nach dem Ergebnis dieser Feststellung zu den Ländern, die einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz geistesschwacher Individuen aufweisen.

Es kam dann noch nicht zur Errichtung einer öffentlichen Anstalt, vielmehr entschloß man sich, eine seitens des Herrn Edvin L. Hedman im Jahre 1890 mit eigenen Mitteln begründete Erziehungsanstalt für Schwachsinnige zu Perttula bei Tavastehus im südlichen Finland, entsprechend der Zahl der zu überweisenden Kinder, aber mit höchstens 20000 finn. Mark (später 27000, dann 35000 Mark[1]) jährlich zu unterstützen. 50 Schüler konnten zunächst aufgenommen werden, jetzt sind es deren 72, und zwar 46 männlichen und 26 weiblichen Geschlechts. Die Jahreskosten eines Schülers stellen sich auf durchschnittlich 500 Mark. Zu erstatten sind davon seitens der Landgemeinden 250, seitens der städtischen Gemeinden 300, von Einzelnen zwischen 250 und 500 Mark. Die Anstalt Perttula, die nur bildungsfähige Schwachsinnige aufnimmt, ist bis jetzt die einzige ihrer Art im Groß-

[1] Eine finnische Mark = 80 Pfennige deutscher Reichswährung.

fürstentum Finland geblieben, obwohl sie bei weitem nicht dem obwaltenden Bedarf Abhilfe zu leisten vermag.

Die Überwachung der sämtlichen Abnormschulen Finlands ist der „Oberverwaltung des Schulwesens" in Helsingfors übertragen. Alljährlich wird von dieser Behörde ein im Druck erscheinender Bericht über die Entwicklung der Verhältnisse im allgemeinen und der einzelnen Schulen erstattet.

Die erste Unterrichtsanstalt, welche wir[1] auf finländischem Boden besucht haben, war die Taubstummenschule zu Kuopio, einer Stadt von ca. 10 000 Einwohnern im mittleren Finland. Die Volkssprache ist hier fast ausschließlich finnisch, das Idiom, das, beiläufig bemerkt, von ca. 85 % der Bevölkerung des Landes gesprochen wird.

Die Gebäude der Taubstummenschule enthalten vortreffliche Unterrichts-, Arbeits-, Spiel- und Aufenthaltsräume. Einer an der Schule angestellten Lehrerin, Fräulein Emilia Strunck (von deutscher Herkunft, aber in Finland geboren), und dem Herrn Direktor Kustaa Killinen verdanke ich die nachstehenden Angaben:

Der Handarbeitsunterricht zu Kuopio hat sowohl für Knaben, wie Mädchen mit der Gründung der Anstalt seinen Anfang genommen. Einen erweiterten Umfang erhielt derselbe bei der Reorganisation der Schule im Jahre 1892. Seit dieser Zeit ist der als Anlage abgedruckte Lehrplan für den gedachten Unterricht maßgebend und hat sich trefflich bewährt. Dem Handarbeitsunterricht für die Knaben werden die Muster und Vorlagen zu Grunde gelegt, welche für die Volksschulen vorgeschrieben sind und nach dieser Anweisung geht die Arbeit methodisch von den leichteren zu den schwereren Aufgaben, je nach den Kräften der Schüler. Zuerst werden mit dem Messer Zeigestäbchen geschnitzt, sodann Hobel und Säge, Tischbretter, Schemel und Büchergestelle hergestellt, weiter solche Gegenstände, die Ecken haben und mit Holznägeln befestigt werden. Darauf folgen die Drechslerarbeiten: jeder Schüler verfertigt Beilgriffe, Hobel, die Holzteile zur Säge und andere für den Tischler brauchbare Werkzeuge. Auf den höheren Stufen müssen die Knaben Zeichnungen von Geräten und Mobilien ausführen und im Anschlusse daran in der Werkstätte die Gegenstände selbst arbeiten. In der Schule werden somit zahlreiche Dinge angefertigt, die sowohl in den Schulräumen, wie im Internat Verwendung finden, so z. B. Gardinenleisten, Schränke, Tische, Kleiderständer. Ebenfalls werden zerbrochene Mobilien ausgebessert. Vereinzelt sind die Knaben auch am Webstuhl beschäftigt.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen zeigt ein etwas abweichendes Bild: Die kleinsten Schülerinnen (erste Klasse) stricken aus groben Baumwollengarn kleine Tücher, die sie zum Abwischen ihrer Tafeln benutzen. Dann werden Staubtücher, darauf Strümpfe gestrickt. Weiter lernen sie das Säumen von Schürzen und Taschentüchern und das Spulen für die größeren Mädchen, die schon beim Weben tätig sind. Im dritten Schuljahre werden Hemden, Röcke und Jacken genäht, die Hand- und Taschen-

[1] Der Verfasser hat die Reise gemeinsam mit seiner Tochter, die auf einer Webschule in Finland ausgebildet ist, gemacht.

tücher, sowie die Laken mit Namen versehen. Gleichzeitig müssen sie das Ausbessern ihrer Strümpfe und Kleider besorgen, womit übrigens schon in der zweiten Klasse der Anfang gemacht wird. Im vierten Schuljahr beginnt das Spinnen von Flachs und Wolle, bei besonders kräftigen Mädchen auch schon das Weben, das aber der Regel nach erst in das fünfte Jahr verlegt wird.

Die insbesondere mit diesem Unterrichtszweige gemachten Erfahrungen lassen sich als sehr gute bezeichnen. Die Schülerinnen haben ihre Schreibbücher, in welche sie die verschiedenen Webemuster einzeichnen und in die sie auch eintragen, wie die Arbeit aufgesteckt werden soll. Viele sind von der Handarbeit, namentlich vom Weben, so sehr eingenommen, daß sie oft die Lehrerinnen vor Beginn der Weihnachtsferien bitten, den Unterricht auch während der Ferienzeit fortsetzen zu dürfen. In gesundheitlicher Hinsicht haben sich beim Webunterricht in keinem Falle Nachteile ergeben. Natürlich wird ein den Kräften der Kinder angepaßtes Maß von Arbeit in diesem, wie in jedem andern Fache der Handfertigkeit nicht überschritten werden dürfen und das rechte Maß glaubt man im Rahmen des Stundenplanes innezuhalten. Der hohe praktische Wert des Webunterrichts hat sich darin gezeigt, daß mehrere Schülerinnen nach Entlassung aus der Anstalt in ihrer Gemeinde hörenden und sprechenden Menschen Unterricht erteilt haben und daß manche durch die Ausübung der früher erworbenen Fertigkeit im Leben ihr Auskommen finden. Selbstverständlich erreicht nicht jede dieses Ziel. Es gehört auch natürliche Beanlagung zur Weberei. Wenngleich solche nicht bei allen vorhanden ist, so ist sie doch öfter anzutreffen als man anzunehmen geneigt sein mag. Der Webunterricht wird durch die Handarbeitslehrerin erteilt, die in anderen Handarbeits- und Webschulen des Landes ihre fachliche Ausbildung erhalten hat. Die Deckung der Kosten dieses Unterrichtsgegenstandes geschieht in der Weise, daß der jährliche Haushaltsplan der Schule eine Summe für die Unterrichtserteilung und die Handarbeitszutaten vorsieht. Da dieser Betrag aber nicht immer genügt, werden die Erträgnisse und Zinsen einzelner Stiftungen für die Beschaffung von Zutaten mit verwendet. Aus letzteren werden u. a. Kleider für die unbemittelten Kinder gefertigt. Die meisten der von den Zöglingen getragenen Kleidungsstücke sind in der Schule selbst gewebt und genäht worden. Auch sonst kommen allerlei Erzeugnisse aus den Händen der webenden Zöglinge innerhalb der Anstalt zum Gebrauche. So sind z. B. alle Gardinen der Gebäude von den Schülerinnen gewebt. Immerhin kann daneben ein Teil der Arbeiten verkauft werden. Die Bewohner der Stadt nehmen solche bereitwillig ab. Auch auf Bazaren ꝛc. — zum Teil zum Besten der Taubstummen selbst — bilden die Arbeiten der Schüler gern gesehene Gegenstände.

Herr Direktor Killinen hat mir eine sehr umfangreiche Sammlung von Proben überlassen, die Art und Beschaffenheit der Webarbeiten der Schülerinnen zeigen soll. Die Kollektion erschöpft trotz ihrer Reichhaltigkeit keineswegs die Gesamtheit der in der Anstalt gebräuchlichen Muster. Man fertigt auch größere Teppiche, Bettdecken, Tischdecken u. s. w., zum Teile von unzweifelhaft künstlerischem Werte an. Jedenfalls bekunden aber schon die in der Hand des Verfassers befindlichen Stücke eine ganz hervorragende

Leistungsfähigkeit der Zöglinge, obwohl diese sämtlich in den Kinderjahren stehen.

Erst in Kuopio erfuhren wir, daß auch die Taubstummenschule zu St. Michel die Weberei als Teil des Handarbeitsunterrichts verwertet. Leider war in Anbetracht der Zeit eine Rückkehr in diese südlicher gelegene Stadt unmöglich. Der Direktor der dortigen Anstalt, Herr J. Savolainen, hat später jedoch nachstehende Auskunft über die Einrichtungen seiner Schule erteilt:

Die Taubstummenanstalt zu St. Michel ist am 1. September 1893 eröffnet worden; sie zählt 7 Klassen, außer dem Leiter 3 Lehrer, 4 Lehrerinnen, eine Vorsteherin für das Internat, eine Stundenlehrerin für das Turnen der Mädchen. Die Schule ist Inter- und Externat. Die Schüler des ersten Jahrganges wohnen in der Schule, die übrigen in der Stadt. Die Schülerzahl beträgt 89. Die Unterrichtsmethode beruht auf dem Schreib-Hand-Alphabet. Auf die einzelnen Lehrer entfällt folgendes Wochenpensum: den Direktor 12 Stunden, die Internatsvorsteherin 20 Stunden, die Lehrer und Lehrerinnen je 28 Stunden. Der intellektuelle Unterricht findet während der Stunden von 8 bis 10 und 12 bis 3, das Turnen von 10 bis 12, der Handfertigkeits- und Handarbeitsunterricht von 4 bis 8 Uhr statt. Eine Anlage zu diesem Bericht zeigt den ganzen wöchentlichen Stundenplan der Schule und ferner den Lehrgang für den manuellen Teil des Unterrichts. Es ergibt sich daraus, daß der schon in der untersten Klasse beginnende Handarbeitsunterricht auch hier eine wesentliche Rolle spielt, ferner, daß der Unterricht im Weben in der vierten Klasse einsetzt, und in erweitertem Umfange in den höheren Klassen fortgeführt wird.

Jährlich werden die sämtlichen Schüler von dem Schularzt untersucht. Soweit sie an Herzfehlern leiden, werden sie zum Weben nicht zugelassen. Im übrigen aber nehmen alle an diesem Unterricht teil und die dabei gemachten Erfahrungen lassen sich nur als günstige bezeichnen. Der Unterricht im Weben wird von einer Lehrerin erteilt, welche das Volksschullehrerinnenseminar durchgemacht hat und überdies zwei Jahre hindurch an einer Taubstummenschule ausgebildet worden ist.

Die Schule verfügt über eine Summe von 1200 Mark im Jahr zur Beschaffung von Handarbeitsmaterial. Die Arbeiten werden teils den Kindern selbst überlassen, teils gelegentlich der Abgangsprüfungen verkauft. Eine recht beachtenswerte Sammlung von Erzeugnissen ist auch seitens dieser Anstalt zur Verfügung gestellt. Aus einem neuerdings eingegangenen Schreiben des Herrn Direktor Savolainen mögen noch folgende Äußerungen Platz finden: „Wir suchen hier in Finland dahin zu wirken, daß unsere Schüler, nachdem sie die Schule acht Jahre besucht haben, soweit als möglich dergestalt vorbereitet sind, daß sie während der Schulzeit durch den intellektuellen Unterricht das Wissensmaß bekommen, welches jedem Mitbürger nötig ist, um die Verpflichtungen gegen die bürgerliche Gesellschaft erfüllen zu könnnen. Durch den Handarbeitsunterricht streben wir an, daß unsere Schüler nach Verlassen der Schule sich selbst zu ernähren vermögen, ohne die Hilfe der Gemeinde oder der Armenverwaltung in Anspruch nehmen zu müssen. Das ist das Ideal unserer Schulen, deren Grund der tief

religiöse Unterricht vom Heilande ist. Nach dem intellektuellen Unterricht, dem „Sitzen", sind Turnen und Handarbeit dem Körper nützlich; sie erfrischen ihn. Gern sitzen die Mädchen am Webstuhl und stehen die Knaben an der Hobelbank, wenigstens in unserer Schule. Die Knaben kommen beinahe jeden Tag, um Extraarbeit zu tun. Meiner Ansicht nach ist die Einordnung der Handarbeit in den allgemeinen Unterrichtsplan, so wie sie in den finländischen Taubstummenanstalten durchgeführt ist, unentbehrlich für die Zukunft der Schüler, da diese sich mit den intellekuellen Kenntnissen, welche ihnen die Schule bietet, nicht ernähren können."

Eine dritte staatliche Taubstummenschule in Finland ist diejenige in Borgå im südlichen Teile des Landes. Ein Neubau ist für dieselbe hergestellt worden, der aber zur Zeit unserer Anwesenheit noch nicht vollständig in Gebrauch genommen werden konnte. Der Direktor, Herr Ossian Wichmann, hat mündlich und schriftlich Nachstehendes berichtet: Der Handarbeitsunterricht für die weiblichen Zöglinge besteht aus folgenden Zweigen: Leinennähen, Kleidernähen, Stricken, Häkeln und Weben. Von diesen Teilen gehört das Weben schon seit dem Jahre 1850 zum Unterricht. Der Handarbeitsunterricht erstreckt sich auf je 6 Stunden für jede der vorhandenen vier Klassen. Auf die übrigen Lehrgegenstände entfallen 30 Stunden in jeder Klasse. Das Weben beginnt bei den größeren Mädchen im fünften, bei den kleineren im sechsten Schul- bezw. im 14. und 15. Lebensjahre. Eine ausgebildete Taubstummenlehrerin, unterstützt von einer Fachlehrerin, die nicht eine besondere Prüfung im Taubstummenlehrberuf abgelegt hat, erteilt den Handarbeitsunterricht für die Mädchen. Das Ziel des letzteren geht dahin, die Schülerinnen in Handarbeit wie im Weben so weit zu bringen, daß sie späterhin die bezüglichen Arbeiten für den eigenen Bedarf im Hause ausführen können. („In Finland", so schreibt Herr Wichmann, „gibt es einen Webstuhl in jedem Hause auf dem Lande.") In wirtschaftlicher wie erzieherischer Hinsicht ist der Unterricht im Weben von größter Wichtigkeit. Wohl kann eine Überanstrengung der Kinder bei dieser Arbeit eintreten. Wenn aber eine ausreichende Überwachung der Schülerinnen stattfindet und von Zeit zu Zeit eine kleine Ruhepause gelassen wird, so darf man gewiß nicht von gesundheitlicher Gefährdung sprechen.

Eine weitere Taubstummenanstalt befindet sich zu Åbo im südwestlichen Finland. Die nachstehenden Angaben sind von dem Direktor, Herrn Pastor A. Eliel Nordman, brieflich gemacht worden: „Der Handarbeitsunterricht wird für alle Schüler bereits in der untersten Klasse begonnen, woselbst Knaben und Mädchen gemeinsam mit Strumpfstricken und Häkeln von Staubtüchern beschäftigt werden. In der zweiten Klasse findet die Teilung nach Geschlechtern statt. Die Knaben werden von da an vorzugsweise in Holzarbeiten unterrichtet. Die Mädchen müssen Nähen, Stricken, Ausbessern, Stopfen, Maßnehmen, Zuschneiden und die selbständige Anfertigung von Kleidern erlernen. Erst im achten, im letzten Schuljahr, tritt das Weben hinzu. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 35 bis 38, wovon auf den Handarbeitsunterricht 6 bis 8 entfallen. Das Weben ist in der Schule, die eine völlige Reorganisation erfahren hat, erst seit zwei Jahren durchgeführt. Der Unterricht geschieht durch eine Taub-

stummenlehrerin, die gleichzeitig in der Erteilung des Handarbeitsunterrichts ausgebildet ist. Die Schülerinnen werden zumeist in der Herstellung gewöhnlicher Webstoffe, aber auch, je nach der Beanlagung, in der Kunstweberei unterwiesen. Die Erzeugnisse werden zum Teil für Rechnung der Schule veräußert. Der Ertrag kommt alsdann aber teilweise wieder den Schülern als ein Mittel der Ermunterung zu gute. Einzelne Arbeiten bleiben Eigentum der Schule, um aus ihnen eine Mustersammlung zu bilden. Der jährliche Kostenaufwand für den Webunterricht beläu t sich höchstens auf ein paar hundert Mark. Über den praktischen Nutzen dieses Unterrichtsfaches will Herr Direktor Nordman sich in Anbetracht der Kürze der Zeit, während welcher dort Erfahrungen haben gewonnen werden können, nicht abschließend äußern. „Ich glaube aber doch," so heißt es wörtlich in seinem Briefe, „daß derselbe seinen großen Wert hat in einer Zeit, in welcher die Fertigkeit des Webens an manchen Orten zurückgeht, weil man für seinen Bedarf die billigeren, wenngleich minder haltbaren Fabrikerzeugnisse bevorzugt. Von der Arbeit zeigen sich die Schüler in höchstem Maße befriedigt, so daß der pädagogische Vorteil nicht unterschätzt werden darf. Irgend welche Überanstrengung für die Kinder haben wir nicht beobachten können." Ein kurz gefaßter Lehrgang für den Unterricht kommt in den Anlagen zum Abdruck.

In der Nähe der Stadt Tavastehus befindet sich zu Perttula die Schule für schwachsinnige Kinder. Über diese Anstalt liegen bemerkenswerte schriftliche und gedruckte Mitteilungen, und zwar des Leiters, Herrn Edvin L. Hedman, vor. „Die Absicht, nur bildungsfähige Kinder zuzulassen, läßt sich keineswegs von vornherein so ganz leicht verwirklichen, da der Bildungsgrad keineswegs feststeht. So werden denn auch zunächst auf eine Probezeit bis zu zwei Jahren alle aufgenommen, nach dieser Zeit jedoch die bildungsunfähigen nach und nach ausgeschieden. Da das Bestreben sich dahin richtet, die Mehrzahl der Schüler dem Leben als brauchbare Menschen zuzuführen und sie soweit möglich zu befähigen, sich selbst zu ernähren oder mindestens zum eigenen Unterhalte beitragen zu lassen, wird bei dem Unterricht ein wesentliches Gewicht auf die praktische Ausbildung gelegt. In erster Linie werden Land- und Gartenarbeit, sowie ähnliche in der Landwirtschaft vorkommende Verrichtungen gepflegt, an denen sämtliche Schüler teilnehmen. Hierbei greifen auch der Schulvorsteher und die Vorsteherin, ebenso der Arbeitslehrer und die sechs pädagogisch ausgebildeten Lehrerinnen, unter den Ferien gleichfalls die Hausmutter mit ein. Grade solche Tätigkeit übt auch einen wichtigen Einfluß in pädagogischer Hinsicht auf schwachsinnige Kinder und daher wird im Frühling und Herbst das Lesen in der Schule zu Gunsten der körperlichen Beschäftigung etwas eingeschränkt. Alle Eleven erhalten demnächst Übung in häuslichen Arbeiten, die älteren Mädchen besonders in der für sie eingerichteten Schulküche, in welcher die sämtlichen in einem Hauswesen vorfallenden Verrichtungen geübt werden. Der Winter ist, abgesehen von der auf Lesen und die andern gewöhnlichen Unterrichtszweige verwendeten Zeit, namentlich dem Handarbeitsunterricht, gewidmet, wofür fünf Nachmittage in der Woche bestimmt sind. Die kleinsten und am wenigsten begabten Eleven, sowohl Knaben

wie Mädchen, müssen vorbereitende Strick- und Nähübungen durchnehmen, die, mit dem Einfachsten und Leichtesten beginnend, dahin zielen, brauchbare Leistungen zu stande zu bringen. Die Knaben werden mit Holzarbeiten, Netzeanfertigen, Bürstenbinden und Schuhmacherei beschäftigt, einige mit Übungen in mehreren Fächern, andere nur in einem, je nach Befähigung des Einzelnen. Die Mädchen widmen sich den eigentlich weiblichen Arbeiten: Stricken, Nähen, Stopfen, Flicken, alles für den Gebrauch in der Anstalt, zur Abwechselung und Aufmunterung teilweise auch mit feineren Arbeiten, und schließlich dem Weben. Ein bestimmter Lehrgang oder Kursus im Weben nach Altersgruppen und Klassen läßt sich nicht innehalten, da die Eleven natürlich so ungleichmäßig begabt sind, daß überhaupt auf keinem Gebiete ein einheitlicher Lehrplan aufgestellt oder befolgt werden kann. Man sucht deshalb den Unterricht den individuellen Fähigkeiten der Einzelnen anzupassen. Erst nachdem die Mädchen eine gewisse körperliche Entwicklung erreicht haben — das Durchschnittsalter schwankt zwischen 12 und 14 Jahren — beginnt das Weben. Die Kinder suchen wir so weit zu bringen, daß sie selbst alle vorkommenden Arbeiten zu leisten in der Lage sind, daß sie also die Webe auf den Scheerbaum bringen und in die Ösen einziehen können u. s. w. Den Anfang bildet die Herstellung einfach zweischaftiger Staubtücher, sie erreichen aber nicht viel mehr als die Möglichkeit, halbwollene Kleiderzeuge in einfachen Mustern zu fertigen, ausnahmsweise sind Draperiezeuge und Piquédecken aufgesetzt und gewebt worden. Wir haben gewöhnlich acht Webstühle in Gang. Aber als Schwachsinnige arbeiten unsere Mädchen langsam und bedächtig, obwohl mit großem Vergnügen und durchaus gewissenhaft. Die meisten zeigen sich in hohem Maße interessiert für diese Arbeit und wenn dieselben nicht in zu jugendlichem Alter begonnen und nicht unverhältnismäßig intensiv betrieben wird, kann nach den gemachten Erfahrungen niemals eine ungünstige Einwirkung — weder in hygienischer, noch in anderer Hinsicht — Platz greifen. Aber zu einer *wirklich selbständigen* Fertigkeit, zu einer gesicherten Erwerbsfähigkeit auf eigene Hand und ohne Anleitung können die Idioten nach meiner Überzeugung ebenso wie auf anderen Erwerbsgebieten im Weben nur in ganz seltenen Fällen gelangen. Die Leitung der Lehrerin vermögen sie nicht zu missen, wenngleich die Älteren und Befähigteren es so weit bringen, daß sie nicht gerade einer ständigen Beaufsichtigung bedürfen. Das Weben als Unterrichtsgegenstand für schwachsinnige Kinder möchte ich sicherlich nicht entbehren, weil es sich als möglich herausgestellt hat, daß Mädchen dieser Art eine elementare Fähigkeit in demselben sich aneignen, weil die Mehrzahl eine ausgeprägte Neigung und ein wirkliches Interesse dafür an den Tag legt und weil das Weben als häusliche Beschäftigung unter geeigneter Anleitung eine treffliche Arbeitsgelegenheit, namentlich in den Mußestunden der winterlichen Jahreszeit, darstellt."

In einem die Jahre 1892—97 umfassenden Bericht über die Idiotenanstalt Perttula betont Herr Direktor Hedman nachdrücklich, daß bei der Erziehung von geistesschwachen Kindern intellektueller und manueller Unterricht unbedingt Hand in Hand miteinander gehen müssen. Die praktische Arbeit allein sei nicht imstande, den Schwachsinnigen zu erwecken. Aber

ebenso wenig dürfte das eine auf Kosten des anderen zurückgesetzt werden — beide Richtungen hätten sich zu ergänzen. Und was die für weibliche Schüler in Betracht kommenden Arbeitszweige anlangt, so legt Herr Hedman auch an dieser Stelle entscheidendes Gewicht auf das Weben, das früher auf zwei und jetzt, wie bemerkt, auf acht Webstühlen betrieben wird. Die von dort her zur Verfügung gestellte Sammlung von Arbeiten der Anstalt setzt sich aus einfachen Gebrauchsstoffen zusammen, deren sorgfältige Ausführung für die Leistungsfähigkeit der Schüler ein recht günstiges Zeugnis bildet.

Die älteste Blindenanstalt Finlands ist, wie erwähnt, in Kuopio befindlich. Hervorragend sind in dieser Anstalt (Direktor Pastor K. Lyytikäinen) mancherlei Erzeugnisse der Handfertigkeit, aber das Weben wird dort nicht geübt. Wir sehen deshalb hier von einer näheren Berücksichtigung der Schule ab.

Die im Jahre 1865 in Helsingfors eröffnete staatliche Blindenanstalt, die zuerst in Fräulein Lindsén, danach in Fräulein A. Roos ihre Vorsteherin gehabt hat und nunmehr — seit 1876 schon — von Fräulein Hanna Ingman geleitet wird, zählt unter ihren 24 männlichen und 24 weiblichen Eleven zwei taubstumm-blinde Schüler — einen Knaben und ein Mädchen. Die weiblichen Handarbeiten, vorzugsweise Näh- und Strickarbeiten, sind von ganz vortrefflicher Güte. Besondere Beachtung verdienen die von dem 14jährigen taubstumm-blinden Mädchen mit der Näh- wie Stricknadel angefertigten Gegenstände. Über die mit dem Webunterricht bei den Blinden gemachten Erfahrungen spricht sich Fräulein Ingman wie folgt aus: „In einer früheren Periode meiner Tätigkeit als Blindenlehrerin benutzte ich das Weben als Lehrgegenstand, besonders für weibliche Eleven, die nach beendetem Schulbesuch Aussicht hatten, in das Elternhaus zurückzukehren, wo die Blinden in der Regel sich in allen häuslichen Verrichtungen entsprechend den in der Schule erlangten Fertigkeiten nützlich machen können. Später kam dieser Unterrichtszweig während einer Reihe von Jahren in Wegfall, bis derselbe im letzten Jahre aufs neue aufgenommen wurde, indes einstweilen nur für zwei Schülerinnen, deren Unterricht sich auf ca. drei Stunden wöchentlich erstreckt. Eine Probe der von ihnen geleisteten Arbeiten liegt vor. Ich bin aber der Ansicht, daß von Blinden das Weben nicht so selbständig und mit solchem Geschick betrieben werden kann, als daß demselben eine eigentliche Bedeutung als Erwerbsquelle für arbeitende blinde Frauen beizumessen wäre. Für diejenigen Blinden allerdings, welche im eigenen Heim leben, dürfte das Weben Vorteile bieten, da sie ohne Zweifel eine gewisse Fertigkeit in den rein mechanischen Handgriffen bei dieser Verrichtung zu erlangen vermögen. Ungünstige Folgen gesundheitlicher Art haben sich nicht gezeigt — eher möchte die Tätigkeit am Webstuhl als ein nützliches Schutzmittel gegen die Arbeit im Sitzen anzusehen sein, auf welche blinde Frauen der Regel nach angewiesen sind. Überdies habe ich gefunden, daß die gedachte Beschäftigung von den Blinden mit wirklichem Interesse betrieben wird. Gewiß entbehrt die Sache in pädagogischer Beziehung keineswegs des Wertes, da das Weben geeignet erscheint, eine Art Behändigkeit und Fixigkeit zu entwickeln, Eigenschaften, in deren Besitz die Blinden von Natur aus zumeist nicht sind."

Eine weitere Pflegeanstalt auf finländischem Boden, in welcher die Handarbeit von großer Bedeutung ist, bildet das Krüppelheim in Helsingfors, ein Heim zur Aufnahme von Personen, teils Kindern, teils Erwachsenen, die durch angeborene körperliche Gebrechen, Krankheit oder Unglücksfall der Gebrauchsfähigkeit ihrer Glieder entbehren und demnach nicht imstande sind, sich selbst zu ernähren. Für derartige Bedauernswerte ist in Nordeuropa die erste Heimstätte im Jahre 1873 von Pastor Hans Knudsen in Kopenhagen ins Leben gerufen worden. Die Hauptstadt des Großherzogtums Finland gehört zu den Städten, die verhältnismäßig frühzeitig das treffliche Beispiel des dänischen Geistlichen nachgeahmt haben. Im Jahre 1889 beschlossen einige für die Sache interessierte Damen daselbst die Bildung eines Vereins zur Fürsorge für Krüppel, dessen Aufgabe sein sollte, körperlich verkrüppelten Personen passende Arbeit zu geben, denjenigen, die solche erlernt, Arbeitsverdienst zu verschaffen, durch entsprechende Pflege und Behandlung den Gebrechen nach Möglichkeit abzuhelfen, sowie auch sonst diesen Unglücklichen beizustehen. Bei einer Feststellung der Anzahl vorhandener Krüppel ergab sich, daß deren mehrere Tausend im Lande sein sollten. Am 10. November 1890 wurde die erste Arbeitsschule für Krüppel in Helsingfors eröffnet, nachdem die Dame, welche die Leitung übernehmen sollte, Fräulein Signe Häggman, auf Staatskosten für den Beruf in Kopenhagen ausgebildet worden war. Die Arbeitsschule hat in ihrem Unterricht nach Möglichkeit eine praktische Richtung einzuschlagen versucht, damit die Schüler später zu einer selbständigen Existenz gelangen. Die Schüler werden beschäftigt mit Rohrflechtarbeit, Bürstenbinderei, Bastarbeiten, Holzarbeiten, Korbflechten, Drechslerei und Holzschnitzen. Die Mädchen genießen Unterricht in Häkeln, Sticken, Nähen (mit der Hand und auf der Maschine), Zeichnen und auch Weben. Was insonderheit das letztere anbetrifft, so hat sich auch hier dieser Gegenstand als sehr zweckmäßig für die Verwertung bei Zöglingen der bezeichneten Art erwiesen. Eine interessante Sammlung von Arbeiten aus der Krüppelanstalt Helsingfors liegt vor und nicht zum wenigsten fallen dabei die Webereien durch ihre Gediegenheit auf. So sehen wir u. a. ein im sogen. Smyrnamuster hergestelltes farbenreiches Kissen, das ein fünfzehn Jahre altes Mädchen mit verkrüppelter Hand gearbeitet hat. Die Zahl der Schüler ist von 14 im Jahre 1890 auf 68 im Jahre 1900 angewachsen. Der zehnte Jahresbericht (für 1899) enthält die Angabe, daß seit Errichtung der Anstalt 160 Zöglinge verschiedensten Alters — zwischen 8 und über 40 Jahren stehend — dort Unterricht und Pflege genossen haben. Von diesen haben 47 einen vollständigen Lehrgang durchgemacht, 42 üben als selbständige Gewerbtreibende ihren Beruf aus oder sind in gewerblichen Betrieben tätig, 5 arbeiten zur weiteren Ausbildung in Seminarien und Kunstinstituten. 28 haben vorzeitig abgehen müssen, weil die Gemeinden die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltungskosten ablehnten oder rückgängig machten oder weil Krankheit ein längeres Verweilen unmöglich machte. Neun waren verstorben. Über die Beschaffenheit der Gebrechen sei erwähnt, daß die Meisten entweder eines Armes, öfters des rechten, oder einer größeren oder kleineren Anzahl Finger entbehrten. Bei den Einen war die eine Körperhälfte oder beide Beine gelähmt; Andern

wiederum fehlte ein Bein, oder auch hatten sie einen Klumpfuß, oder waren mehr oder weniger verkrüppelt infolge von Verkrümmungen des Rückgrates u. s. w. Einem Mädchen fehlten beide Hände. Eine männliche Person hatte von allen Extremitäten nur den linken Arm übrig.

Die Unterrichtsmethode stellt die Geduld und Erfindungsgabe der Lehrerin auf eine harte Probe, denn mit jedem Schüler beginnt für die Lehrerin ein neues Studium. Hier gilt es, nicht nur auf die Lust und Neigung des Schülers Rücksicht zu nehmen, sondern die Arbeit muß auch seinem Gebrechen und seinen Kräften angepaßt werden. Jeder neue Arbeitszweig erfordert nicht nur das hierzu nötige Werkzeug, sondern obendrein ein ganz besonders konstruiertes Werkzeug, das das fehlende oder verkrüppelte Glied ersetzen soll. Wo Hände und Arme mangeln, da muß die Arbeit mit den Lippen und Zähnen ausgeführt werden. Die Schüler legen Interesse für den Unterricht an den Tag und arbeiten mit Lust und Liebe. Ihre Erzeugnisse werden in der Schule verkauft. Nach Abzug des Materialpreises erhalten sie den Rest als Arbeitslohn. Nachdem die Schüler den ganzen Lehrkursus der Schule durchgemacht haben, erhalten sie ein Abgangszeugnis, wobei sie zugleich mit nötigen Werkzeugen und Materialien versehen werden, um auf eigene Hand fortarbeiten zu können.

Die Schule vermittelt auch den Verkauf von Erzeugnissen solcher Schüler, welche die Schule verlassen haben. Erfreuliche Nachrichten sind oft von diesen Schülern eingelaufen: während sie früher ihren Eltern oder der Armenpflege zur Last fielen, können sie sich jetzt zum größten Teil selbst ernähren. Tatsächlich hat der Verein durch seine Tätigkeit eine Anzahl sonst äußerst bemitleidenswerter Menschen zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft gemacht und Licht und Freude in manches vorher traurige Dasein getragen. Und wir wiederholen, daß auch hier gerade die Ausbildung in der Weberei sich als ein brauchbares Mittel erwiesen hat.

* * *

In Schweden haben vorzugsweise die Idioten- und verwandte Anstalten das Feld der angestellten Beobachtungen gebildet. Auch über die bezeichneten Einrichtungen mögen einige allgemeine Mitteilungen vorausgeschickt werden, die der Professor der Medizin an der Universität Lund, Herr Dr. S. Ribbing, zu machen die Güte gehabt hat.

Die „Abnormschulen" in Schweden werden durch die dortigen Provinzialvertretungen, die sogen. Landstinge, unterhalten. Das betreffende Landsting sorgt für die Bauten, wählt die Direktion und stellt die nötigen Geldmittel zur Verfügung. Unter gewissen Voraussetzungen gewährt die Regierung aus den von dem Reichstag bewilligten Gesamtmitteln einen bestimmten Betrag für jedes einer Abnormschule zugewiesene Kind. Dieser Betrag ist für blinde Kinder auf 300 Kronen, für taubstumme und schwachsinnige auf 250 Kronen bei Internen und 125 Kronen bei Externen jährlich festgesetzt. Alle Anstalten werden jährlich durch staatlich ernannte Aufsichtsbeamte inspiziert. Der Blindenunterricht ist obligatorisch. Die Kinder treten mit 7 bis 9 Jahren in die Anstalt und verbleiben daselbst zehn Jahre

hindurch und zwar vier Jahre in der Vorbereitungsabteilung. Die Eltern der Kinder zahlen eine mäßige Summe, Unbemittelte nur 50 Kronen (à 1,12½ Mark) jährlich. Die Schüler werden theoretisch und praktisch unterrichtet, auch in der Anstalt konfirmiert.

Ebenso ist der Taubstummenunterricht, der in Schweden schon im Jahre 1807 seinen Anfang genommen hat, obligatorisch. Die neueste gesetzliche Regelung des Taubstummenunterrichtswesens hat im Jahre 1889 stattgefunden. Es bestehen öffentliche Anstalten in Stockholm (Manilla), Wärjö, Lund, Karlskrona, Wenersborg, Örebro, Karlstad, Gefle und Hernösand. Daneben gibt es zwei private Taubstummenschulen: in Stockholm („Die stille Schule") und Hjorted und zwei Anstalten zur Aufnahme von erwachsenen Taubstummen, Vadstena und Bollnäs. In den sämtlichen Taubstummenanstalten des Landes waren 1898/99 938 Eleven, davon 538 männlichen und 402 weiblichen Geschlechts. In jene Zahl sind 78 ältere Taubstumme einbegriffen. Der Unterricht wird erteilt von 54 männlichen und 68 weiblichen Lehrkräften. Die Kinder werden mit 7 bis 10 Jahren der Anstalt überwiesen und bleiben dort der Regel nach acht Jahre. Der jährliche Staatszuschuß von 250 Kronen wird nicht für längere Zeit gezahlt. Wenn besondere Umstände ein längeres Verweilen in der Schule fordern, so kommen die gesamten Kosten des Unterhalts auf das Landsting und die Familie. Der Unterricht erfolgt auch hier nach der theoretischen wie praktischen Seite hin. Die Schüler werden im entsprechenden Alter konfirmiert.

Der Unterricht für schwachsinnige Kinder ist noch nicht obligatorisch. Die schwedischen Idiotenanstalten reichen für die Durchführung einer allgemeinen Unterbringung schwachsinniger Kinder nicht aus. Schon der freiwillige Andrang erweist sich zahlreicher, als bei dem Umfang der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Unterkunft beschafft werden kann. Die Kinder können mit 6 bis 12 Jahren eintreten. Auf acht Jahre wird der oben erwähnte Staatszuschuß gewährt. Für sieben (früher fünf) weitere Jahre kann eine Beihilfe von 100 Kronen behufs der Aufnahme in ein Arbeitsheim zugestanden werden. Länger als fünfzehn Jahre dauert die Beteiligung der öffentlichen Organe an der Fürsorge für Schwachsinnige nicht. Die während eines solchen Zeitraumes nicht erwerbsfähig gewordenen Pfleglinge werden alsdann an die Familien zurückgegeben oder in Armen- oder Werkhäuser überwiesen. Die von den Eltern zu leistenden Aufwendungen schwanken entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen. Nach einem von dem „Verein für die Pflege schwachsinniger Kinder" in Stockholm veröffentlichten Jahresbericht für 1900 waren am Schlusse des Jahres 1899 in den im Königreich vorhandenen 20 Erziehungsanstalten (Schulen) für Idioten 609 Kinder untergebracht. Außerdem gab es in 6 Arbeitsheimen für erwachsene schwachsinnige Männer und Frauen 101 und in 9 Pflegeanstalten (Asyle) 166 Insassen. Alle diese 35 Veranstaltungen stehen mit Ausnahme von zwei Schulen und einem Arbeitsheim, die einen männlichen Vorsteher haben, unter der Leitung von Frauen. Die Erziehung der schwachsinnigen Kinder in Schweden liegt eben ganz überwiegend in weiblicher Hand. Auch das in Stockholm

befindliche Seminar zur Ausbildung von Lehrerinnen an derartigen Schulen ist einer Dame, Fräulein Estrid Rappe, unterstellt und an diesem Seminar unterrichten neben vier Herren fünf Damen. In den Schulen bewegt sich die Schülerzahl zwischen 10 und 62. Die Durchschnittsziffer ist reichlich 30.

Von den schwedischen Schulen für schwachsinnige Kinder haben wir die folgenden besuchen können[1]:

Die Schule für schwachsinnige Kinder (Skolan för sinnesslöa barn) in Stockholm, eine Privaterziehungsanstalt, die im Jahre 1869 von dem vorhin genannten Verein begründet worden, bezweckt, schwachsinnigen und in der Entwicklung zurückgebliebenen Kindern aller Stände Pflege und Erziehung angedeihen zu lassen, sofern diese auf die eine oder andere Weise für intellektuellen oder praktischen Unterricht empfänglich sind. Die Schule ist ein Internat, dem der jährliche Staatszuschuß (250 Kr.) für jedes bildungsfähige Kind, dessen Unterbringung nach den jetzt geltenden Sätzen ca. 500 Kronen pro Jahr kostet, zufließt. Gegenwärtig befinden sich rund 50 Schüler, davon reichlich die Hälfte Mädchen und etwas weniger Knaben, in der Anstalt. Bei der Erziehung geht man von dem Grundsatz aus, daß für die zurückgebliebenen Kinder der „praktische" Unterricht der zweckdienlichste ist; daher hat die Schule ihre Tätigkeit vor allem auf diesen gerichtet, ohne doch diejenigen Möglichkeiten zur Entwicklung unberücksichtigt zu lassen, die durch theoretische Unterweisung erreicht werden können. Von den praktischen Fächern werden betrieben bei den Knaben: Holzarbeit (Tischlerei, Drechslerei und Holzschnitzerei), Korbmacherei, Schuhmacherei und Gartenbestellung; bei den Mädchen: Nähen, Weben, Stricken und Klöppeln. In diesen Dingen hat ein großer Teil der Kinder eine recht bedeutende Fertigkeit gewonnen. Im Vorjahre nahmen am Nähen 29, am Häkeln 8, am Klöppeln 8, am Bandweben 12, am sonstigen Weben 16, am Stricken 33, am Tischlern, Drechslern und Holzschnitzen 20 Kinder regelmäßig teil. Die Vorsteherin der Anstalt, das schon erwähnte Fräulein Estrid Rappe, hat liebenswürdigerweise bei Übersendung einer sehr beachtenswerten Sammlung von Web- und Klöppelarbeiten, die einen Einblick in die Mannigfaltigkeit des Arbeitsgebietes und die hervorragende Leistungsfähigkeit gewährt, folgende Bemerkungen gemacht:

„Das Bandweben gehört zu den Verrichtungen, die besonders für die kleinen und unentwickelten Zöglinge sich eignen. Im allgemeinen können selbst sehr wenig Begabte die Ausführung erlernen. Die Kreuzstichstickerei wird ebenfalls viel geübt und darf als eine sowohl angenehme, wie auch erzieherisch wertvolle Arbeit bezeichnet werden. Die Kinder kommen dabei weit leichter zu Gange als beim Leinennähen, das sie erst etwas später erlernen. Die verschiedenen Farben interessieren sie, sie lernen rechnen, denken und aufmerksam sein. Wenn sie dabei etwas Hübsches zu Tage fördern, haben sie ersichtlich ihre Freude daran. Das Weben kann von den allermeisten Kindern erlernt werden und fesselt alle. Schon neun- oder zehn-

[1] Die Ermittelungen des Verfassers in Schweden sind in ebenso wirksamer, wie entgegenkommender Weise durch den vortrefflichen Leiter des städtischen Armenwesens in Stockholm, Herrn Direktor Albin Lindblom, und den Herrn Konsul R. Schumburg daselbst unterstützt worden.

jährige Kinder beginnen mit demselben und weil ein gewisser Grad von körperlicher Bewegung dazu gehört, ist die Arbeit mehr belebend als das Stillesitzen beim Nähen und Stricken. Im allgemeinen ist es gewiß vorteilhaft, die Kinder nicht zu lange bei einer Arbeit zu belassen, vielmehr auf Abwechselung zu halten. Dies gilt selbstverständlich besonders für die kleinen — die älteren können ohne Schaden und ohne an Interesse zu verlieren etwas länger an einer Sache ausharren. Das Klöppeln ist ebenfalls eine sehr geeignete Beschäftigung, welche die Zöglinge sowohl rasch, wie auch gut auszuüben erlernen können und die ihnen durchweg Vergnügen bereitet. Gesundheitliche Nachteile sind in keiner Weise zu Tage getreten. Ein erheblicher Teil der von den Kindern hergestellten Webereierzeugnisse wird in der Anstalt selbst verwendet."

Eine Filiale dieser Schule für schwachsinnige Kinder bildet die Anstalt Rickomberga, in der Nähe von Upsala, die im Jahre 1878 errichtet ist und zur Zeit von etwa 30 Knaben besucht wird. Die Zöglinge werden einerseits mit allen den Ackerbau betreffenden Verrichtungen, andererseits mit Arbeiten verschiedener Art, als Schuhmacherei, Verfertigung von Ackerbau-Gerätschaften, Sattlerei u. s. w. beschäftigt werden. Eine andere Zweiganstalt unter der Leitung von Freifrau Th. Rappe und einer Lehrerin, Fräulein Annie de Besche, ist das „Arbeitsheim für weibliche Idioten in Stockholm", eine Unterkunftsstätte für die aus der Schule entlassenen weiblichen Zöglinge. Hier befinden sich zwölf Insassen, die ebenfalls vorzugsweise Handarbeiten fertigen und mit diesen zu ihrem Unterhalte beitragen. Sie weben, nähen und flicken ihre Kleider und stellen auch sonstige, teils feinere, teils gröbere Sachen, aber vorzugsweise Webarbeiten, her. Schon auf der großen nordischen Industrieausstellung zu Stockholm im Jahre 1897 fanden die Erzeugnisse der kleinen Anstalt: Gardinen, Paradedecken, Tischdecken, Handtücher u. s. w. berechtigte Anerkennung.

Vierundzwanzig Kilometer nördlich von Stockholm, auf dem Wege nach Upsala, liegt die im Jahre 1884 begründete, von Fräulein Karin Löfström geleitete Stockholmer Kreis-Idiotenanstalt bei Hammarby. Dieselbe umfaßt eine Zahl von etwa 20 Knaben und 10 Mädchen. An der Anstalt sind zwei Lehrerinnen, eine Oberwärterin, die gleichzeitig am Handarbeitsunterricht mit teilgenommen hat, drei Wärterinnen, eine Köchin und ein Slöjd- oder Handarbeitslehrer tätig. Daneben wird auch noch durch einen Lehrer in Schuhmacherei unterrichtet. Die völlig bildungsunfähigen Kinder werden nach einem probeweisen Aufenthalt in der Anstalt ausgeschieden. Die Leistungen der Schüler und Schülerinnen auf allen Gebieten der Handarbeit und des Hausfleißes sind an dieser Anstalt ganz hervorragend, wie eine überaus reichhaltige Sammlung von Schülerarbeiten ersichtlich macht. Sowohl die Klöppel-, wie auch die Webereimuster können vielfach selbst weitgehenden künstlerischen Ansprüchen genügen. Vortrefflich sind überdies die Holzarbeiten, die wir in der Werkstatt, teils von halbwüchsigen Knaben, teils von solchen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben, ausgeführt, entstehen sahen. Die Sorgfalt und Sauberkeit in der Herstellung, auf welche dort ein großes Gewicht gelegt wird, ist dem betreffenden Lehrer zu verdanken, der, von Hause aus Tischler, zweimal

an einem Kursus auf dem Hausfleiß-Seminar zu Nääs teilgenommen hat und der eine seltene Gabe zu besitzen scheint, Geschick und Interesse unter seinen Schülern für tüchtige und gefällige Leistungen zu erwecken. Mobilien einfacher Art, ebenso Schultische und Bänke, Webstühle u. s. w. werden in tadelloser Weise gearbeitet. An lohnendem Absatz fehlt es zu keiner Zeit. Zum Teil wird für den eigenen Bedarf der Anstalt gearbeitet.

Bei Upsala ist seit dem Jahre 1893 außer der schon genannten Anstalt Rickomberga, die, wie gesagt, nach Stockholm hin gehört, eine zweite Anstalt für schwachsinnige Kinder, Upsala-Kreis-Idioten-anstalt vorhanden. Hier sind 25 Zöglinge, teils Knaben, teils Mädchen untergebracht. Auch hier nimmt der Handarbeitsunterricht einen breiten Umfang ein. In einem uns vorliegenden gedruckten Jahresbericht für 1900 heißt es: Der Handarbeitsunterricht ließ gute Fortschritte bei den Zöglingen und Hingabe und Interesse bei den Lehrern wie Schülern erkennen. Namentlich tat sich einer der älteren Knaben durch geschickt ausgeführte Arbeiten verschiedener Art, so z. B. in der Herstellung von Schränken, Tischen, Stühlen u. s. w. hervor. Im allgemeinen hatte er dabei Anleitung, aber oft vermochte er auch ganz schwierige Aufgaben völlig auf eigene Hand zu lösen. Im übrigen nimmt unter den Handarbeiten wiederum das Weben einen großen Platz ein und zwar sind am Webstuhl keineswegs nur die Mädchen, sondern auch die Knaben tätig. Die Vorsteherin, Fräulein Sigrid Swanbom, begleitet ihre lehrreiche Sammlung von Arbeitsmustern, die freilich zum Teil von erwachsenen schwachsinnigen Zöglingen herrühren, mit folgenden Bemerkungen: „Aus dem Verzeichnis der Gegenstände geht hervor, daß die Zöglinge durch das Weben in recht erheblichem Maße zu ihrem eigenen Unterhalte mit beitragen können. Immerhin darf man nicht erwarten, daß sie sich selbst versorgen. Die große Mehrzahl bringt es niemals so weit, selbständig eine Webe aufzusetzen. Die meisten Kinder bedürfen einer Überwachung beim Weben, damit die Fäden richtig gelegt und die Eggen (Kanten) gerade gehalten werden. Aber das Weben macht den schwachsinnigen Kindern große Freude, gewöhnt sie an Ordnung und stärkt ihre Muskeln."

Im südwestlichen Schweden ist in der Umgegend der Universitätsstadt Lund die Malmöhus-Kreis-Idiotenanstalt, errichtet 1878, Vorsteherin Fräulein Beate Borg, bemerkenswert. Die Schülerzahl beträgt 52. Der Unterrichtsplan ähnelt demjenigen der vorhin besprochenen Anstalten. Die Entwicklung der Geschicklichkeit der Hand bildet auch hier offenbar einen wichtigen Bestandteil der Erziehung und daß auch die treffliche Leiterin mit ihren vier Gehilfinnen große Erfolge dieser ihrer Tätigkeit zu verzeichnen hat, dafür sind wiederum die uns durch die Vorsteherin und den Wortführer der Anstalt, Herrn Professor Ribbing in Lund, in entgegenkommendster Weise zur Verfügung gestellten Arbeiten aus dem Gebiete der Weberei und der Klöppelei hinreichende Zeugnisse. Wir verweisen auf die im Anhang dieses Berichts mitzuteilenden Bemerkungen des Fräulein Beate Borg über die einzelnen Zöglinge. Die betreffenden Ausführungen zeigen, wie vielfach selbst bei sehr gering begabten, teils auch körperlich zurückgebliebenen Kindern doch noch Veranlagung für den Gebrauch der

Hand vorhanden ist. Hervorragend sind auch die uns in der Anstalt selbst vorgeführten Holzschnitzarbeiten, die, obwohl unter den Händen schwachsinniger Kinder und junger Burschen entstanden, einen unleugbaren kunstgewerblichen Wert verraten. Aus Fräulein Borgs Bericht stellen wir die Schlußworte hierher: „Bei dieser Anstalt haben wir gefunden, daß Holzarbeit, Weben und Klöppeln diejenigen Verrichtungen sind, die den Schülern am meisten gefallen, und die am leichtesten zu erlernen sind."

Bevor wir die Mitteilungen über die schwedischen Idiotenanstalten zum Abschluß bringen, sei noch gesagt, daß auch noch in fast allen andern Anstalten dieser Art im Königreich Schweden die Handarbeit im allgemeinen und die Weberei im besonderen einen breiten Raum in der Erziehung der Zöglinge einnimmt. So ergibt sich aus dem Jahresbericht für 1900 von Smålands Idiotenheim zu Nannylund bei Eksjö (Leiterin Fräulein Tekla Fernström), daß die Schüler, 24 Knaben und 26 Mädchen, in folgendem Umfange an Handarbeiten u. s. w. teilgenommen haben:

Weben	37
Bandweben	1
Kunstweben	4
Staubtuchstricken	31
Klöppeln	7
Nähen	15
Maschinennähen	2
Drechslerei	1
Bürstenbinden	5
Korbmachen	1
Späneflechten	5

Der letzte Jahresbericht für die im Jahre 1886 begründete Blekinge Kreiserziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder bei Carlshamn (Leiterin Fräulein Hulda Åsberg) mit 20 Zöglingen (12 Knaben, 8 Mädchen) enthält nachstehenden Vermerk: „Neben dem Unterricht in den eigentlichen Schulfächern sind die Schüler mit Zeug- und Bandweben, sowie sonstigen weiblichen Arbeiten nützlicher Art beschäftigt worden. Die Knaben erlernten allerlei Holzarbeiten und wurden in Bürstenanfertigung und Schuhmacherei ausgebildet." Die im Jahre 1894 errichtete Unterrichtsanstalt für schwachsinnige Kinder zu Stretered bei Mölndal (Vorsteher Herr Håkan Jönsson) mit 62 Zöglingen (41 Knaben und 21 Mädchen), verwendet in ihren drei oberen Klassen zwei Stunden und in den zwei unteren Klassen und der Vorschule drei Stunden täglich auf manuelle Übungen. Die größeren Knaben betreiben Holzbearbeitung, Schuhmacherei und Bürstenbinderei, sowie während der geeigneten Jahreszeit Gartenbau; die Mädchen und die kleineren Knaben verschiedene Arten von Handarbeiten, z. B. Stricken, Flechten, Nähen, Weben, Klöppeln u. s. w. Ebenso erstreckte sich im Jahre 1900 in der privaten Schule für schwachsinnige Kinder zu Carlsvik bei Södertelje (begründet 1886, Vorsteherin Fräulein Amy Norberg, Schülerzahl 14 Mädchen) der Handarbeitsunterricht

auf Leinennähen, Stricken, einfache Weberei (Herstellung von Lakenzeugen, Handtüchern u. s. w.), deren Erzeugnisse in der Schule selbst Verwendung finden konnten. Weiter erteilte die Privatanstalt Ebenezer zu Träleborg bei Jönköping, errichtet 1886, Vorsteherin Fräulein Anna Wilkens, 12 Schüler, für einzelne derselben Unterricht im Bandweben, Klöppeln und Flossaweben. Ähnliche Angaben können noch für die meisten sonst bestehenden Schulen und Anstalten für schwachsinnige Kinder gemacht werden.

Eine verwandte Anstalt, die indes doch wieder ganz anderen Aufgaben dient, ist das „Eugeniaheim“ in der nächsten Umgebung von Stockholm, eine Zufluchtsstätte für alle verkrüppelten, in körperlicher Hinsicht unheilbar kranken Kinder, denen es sonst an einem Heim und geeigneter Pflege fehlt. Diese Anstalt verdankt ihr Entstehen einer im Jahre 1879 in Gegenwart der am 23. April 1889 verstorbenen Prinzessin Eugenia von Schweden gegebenen Anregung, die von dieser edlen Menschenfreundin sofort in ihrer warmherzigen Weise aufgenommen wurde. Es gelang die Bildung einer entsprechenden Vereinigung, die anfangs sehr bescheiden hauszuhalten hatte, der jedoch nach und nach immer größere Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die ersten Kinder, welche man in Obhut nahm, mußten in Familien untergebracht werden. Im Jahre 1882 konnte eine eigene kleine Häuslichkeit in der Nähe des Dorfes Sundbyberg erworben werden, welche zunächst mit 12 armen kranken Kindern bezogen wurde. Kinder im Alter von 1 bis 15 Jahren fanden Zulaß; sie sollten im allgemeinen bis zu ihrer Konfirmation verbleiben, indes wurden auch Ausnahmebestimmungen für solche vorgesehen, die nicht soweit gebessert wurden, daß sie in anderer Weise gepflegt werden konnten. Die Zahl der Zöglinge stieg und so entschloß man sich denn zu einem zeitgemäßen Neubau im äußeren Weichteile der Hauptstadt, der für rund 160 Kinder Platz bietet und in seinen Einrichtungen — 40 Räume — den weitgehendsten Anforderungen entspricht. Neben den körperlich Verkrüppelten waren zuerst auch Schwachsinnige zugelassen. Obwohl alsbald eine räumliche Trennung der letzteren von den übrigen Kindern vorgenommen wurde, war man später doch genötigt, die eigentlichen Idioten ganz auszuschließen und sich auf die Unterbringung der in körperlicher Hinsicht defekten Kinder zu beschränken. Eine förmliche Slöjdschule für Krüppel wurde organisiert. In derselben wurden die Kinder in allen möglichen Handarbeiten: Bürstenanfertigung, Nähen, Weben, Holzschnitzen, Stroh- und Korbflechten unterrichtet. Die Einrichtung einer Schuhmacherei und Schneiderei für den Bedarf der Anstalt bildete eine weitere Stufe der Entwicklung. Das im Oktober 1886 eingeweihte neue Heim, welches den Namen seiner niemals in ihrer Tätigkeit rastenden Stifterin trägt, hat die Zahl von 160 Zöglingen, welche aufgenommen werden können, zur Zeit völlig erreicht. An der Spitze steht seit 1895 Fräulein Ebba Virgin, eine Dame, die ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Stellung in seltenem Maße gewachsen ist. Von der umfassenden Tätigkeit auf dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts, an welchem ein großer Teil der Schüler und Schülerinnen mit Erfolg teilnimmt, gibt die kleine uns überlassene Sammlung dort gefertigter Arbeiten

eine nur recht unzulängliche Vorstellung. Auch in diesem großen Anstaltsbetriebe bildet die Handarbeitstätigkeit nicht nur einen wichtigen Teil des Erziehungsplanes, sondern auch einen bedeutsamen Faktor für die Hauswirtschaft der Anstalt selbst, die einen erheblichen Teil der gefertigten Gegenstände zu verwerten vermag. Ein Besuch des Stockholmer Eugeniaheimes, das u. A. überaus bedauernswerten Menschenkindern in großer Zahl, sogen. Wasserköpfen, Unterkunft gibt, bezeugt die Tatsache, daß durch entsprechende Ausbildung und Anwendung auch die scheinbar wertloseste Kraft und Fähigkeit des Menschen nutzbar gemacht werden kann. Die Anstalt verdient in jeder Richtung das Prädikat eines Musterinstituts.

Wir kommen nun zu einer Einrichtung, die von dem gleichen Geiste hingebender Menschenliebe und bewunderungswürdiger Aufopferungsfähigkeit getragen wird: es ist dies das Schulheim für blinde Taubstumme und blinde Schwachsinnige in Wenersborg im südwestlichen Schweden — wohl die einzige Schule ihrer Art überhaupt[1] — an deren Spitze die überaus tätige Gattin des Direktors der staatlichen Taubstummenanstalt zu Wenersborg — Frau Elisabeth Anrep-Nordin steht. Die im Jahre 1886 — einem seitens Ihrer Majestät der Königin von Schweden geäußerten Gedanken Rechnung tragend — begründete, zuerst mit der Taubstummenanstalt zu Skara verbunden gewesene Schule sollte ursprünglich nur blinde Taubstumme aufnehmen; später ist auch die andere Kategorie hilfsbedürftiger Kinder zugelassen worden. Die Anzahl der Schüler war ursprünglich nur vier, für das Schuljahr 1900/01 betrug sie vierzehn Kinder, von denen vier blind und taubstumm sind, eines, das bei der Aufnahme nahezu taub und blind war, nunmehr aber sowohl leidlich hören wie auch sehen kann, eines, das blind und taub ist und nur sehr wenig zu sprechen vermag, acht blind und schwachsinnig, zum Teil stumm sind oder doch gewesen sind. Die Schule erhielt bei ihrem Inslebentreten eine staatliche Beihilfe von 2000 Kronen, seit 1890 eine jährliche Staatsunterstützung von 5000 Kronen, 1891 wurde die Anstalt nach Wenersborg verlegt, woselbst sie bis jetzt in einem bescheidenen Häuschen untergebracht ist, demnächst in ein eigenes, den jetzigen Ansprüchen Rechnung tragendes Gebäude übersiedeln wird. Der Name der Schule wird alsdann zu Ehren der hohen Förderin „Königin Sophien-Stift“ lauten. Der Unterricht bezweckt, den blinden Taubstummen, von denen bisher insgesamt sechszehn die Schule besucht haben, die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, wie sie den sehenden Taubstummen in den gewöhnlichen Taubstummenanstalten geboten werden. Die Zöglinge werden zunächst mit leichten Handarbeiten nach Fröbels Methode befaßt. Sobald auf diese Weise das Nachdenken geweckt ist, wird zum eigentlichen Unterricht übergegangen. Als Unterrichtsmittel werden das Handalphabet, erhöhte Blindenschrift, sowie das Schreiben mit dem Schreibapparat angewendet. Gleichzeitig mit dem intellektuellen Unterricht und abwechselnd mit demselben finden Turnen und Handarbeiten

[1] Es soll ungefähr 50 taubstumm-blinde Kinder in der Welt geben, von denen man weiß, daß sie Unterricht erhalten haben.

ihre Pflege. Letztere umfassen außer den Fröbelschen Arbeiten folgende Einzelheiten: Stricken, Weben, Nähen, Korbmacherei, Bürstenbinderei, Rohrflechten. Mehrere Eleven haben in diesen Fächern eine ungewöhnliche Fertigkeit erlangt. Die jährliche Unterrichtszeit erstreckt sich auf 36 Wochen, aber da die Zöglinge das ganze Jahr hindurch in der Anstalt verbleiben, werden sie auch im Sommer mit einigen Handarbeiten beschäftigt. Die Dauer der Ausbildung kann auf den Zeitraum von zwölf Jahren ausgedehnt werden, je nach dem Auffassungsvermögen der Schüler. Der jährliche Kostenaufwand für das einzelne Kind beträgt 400 Kronen, von welchem die beteiligte Provinzialregierung einen Zuschuß von 200 bis 250 Kronen beizusteuern pflegt. Das Weben in verschiedenen Abstufungen wird von den meisten Schülern betrieben. Ein im Jahre 1879 geborener Taubstumm-Blinder, der 1887 als völlig der drei Sinne entbehrend aufgenommen wurde, in der Schule bis 1899 verblieb, war auf mehreren Gebieten des Handarbeitsunterrichts äußerst geschickt und zeichnete sich auch sonst durch bemerkenswerte Intelligenz aus. So hat er verschiedene schwierige Arbeiten im Kunstweben ausgeführt und vollkommen wußte er Farben zu unterscheiden und das Muster festzuhalten. Er ist bei seiner Entlassung so weit gebracht gewesen, daß er besonders durch Weben erheblich zu den Kosten seines Unterhalts beizutragen vermag. Außer den genannten sechszehn blinden Taubstummen hat das Schulheim im Laufe der Jahre zwölf blinde Schwachsinnige aufgenommen gehabt. Um einen Staatszuschuß für die Erziehung derartiger Kinder bewilligt zu erhalten, ist eine besondere Vorlage dem schwedischen Reichstage unterbreitet worden. Auch die blinden Schwachsinnigen werden zum Teil am Bandwebstuhl beschäftigt. Von den Arbeiten sowohl dieser wie auch der taubstumm-blinden Zöglinge liegt uns eine Mustersammlung vor, in der die Leistungen des erwähnten Knaben als völlig tadellos bezeichnet werden müssen. Jedenfalls steht fest, daß das Weben selbst von den Eleven des Schulheims in Wenersborg eine mit besonderer Vorliebe gepflegte und dort eine pädagogisch wie auch sonst empfehlenswerte Beschäftigung darstellt.

Die in Wenersborg bestehende große staatliche Taubstummenanstalt (Direktor Fredrik Nordin), die in Bezug auf bauliche Einrichtungen und Ausstattung der Unterrichtsräume mustergültig ist, pflegt wohl in ausgedehntem Umfange die manuelle Ausbildung der Zöglinge (für Knaben Holzarbeiten, Schneidern, Schuhmacherei, Gartenarbeit; für Mädchen Nähen, Stricken und auch Weben); aber speziell die Weberei ist im vorigen Frühling vorübergehend eingestellt worden, weil damals eine ansteckende Krankheit in der Anstalt geherrscht hat. Die hergestellten Webarbeiten sind durchgängig auf den praktischen Gebrauch in der Anstalt zugeschnitten; zumeist bilden sie einfache Kleider-, Handtuchsstoffe u. s. w.

In der Nähe von Stockholm schon war von uns die älteste (1804 errichtete, 1812 aus der Hauptstadt selbst verlegte) Taubstummenanstalt „Manilla“ (Direktor Dr. Kyhlberg) aufgesucht worden. Auch in dieser größten im Jahre 1900 von 83 Knaben und 57 Mädchen besuchten Anstalt ist ein auf hoher Stufe stehender Handarbeitsunterricht zu sehen, allein hier fehlt auffälligerweise das Weben vollständig und es

2*

scheint mit diesem Unterrichtszweige auch niemals dort ein Versuch gemacht zu sein, obwohl die Bedingungen dafür durchaus gegeben sind.

Anders in der kleinen privaten Taubstummenschule, der „stillen Schule", Leiterin Fräulein Anna Ahlberg, in Stockholm. Mit derselben, die im Schuljahr 1890/91 18 Schüler — 5 Knaben und 13 Mädchen — zählte, ist ein sogen. Fortsetzungskursus für Schülerinnen verbunden. Zu demselben werden nach vollendeter theoretischer Ausbildung teils von der stillen Schule selbst, teils aus anderen Taubstummenanstalten Mädchen zugelassen, die in allen häuslichen Verrichtungen, wie Reinigen, Waschen, Plätten, Kochen, Backen u. s. w. ausgebildet werden. Die Schülerinnen nehmen gleichzeitig an dem Handarbeitsunterricht der übrigen Zöglinge während der Nachmittagsstunden teil. Außerdem erhalten sie Unterricht im Weben. Die Teilnahme des auf zwei Jahre berechneten Kursus ist unentgeltlich. —

Alles in allem genommen, haben bei unseren Wahrnehmungen die schwedischen Taubstummenanstalten eine weit geringere Ausbeute in Bezug auf den Stand der Weberei als Unterrichtsobjekt geliefert, wie die gleichartigen Anstalten in Finland, und ebenso stehen sie in diesem Punkte gegenüber den Anstalten für Schwachsinnige, d. h. für sogen. bildungsfähige Idioten in Schweden selbst zurück[1]. Die Gründe brauchen hier nicht berührt zu werden; es genügt, die Tatsache festzustellen.

Es erübrigt endlich noch, einer Anstalt zu gedenken, die ebenfalls mit großem Erfolg von der Verwendung des Webens Gebrauch gemacht hat, die wir aber nicht an Ort und Stelle kennen lernen konnten, weil der Vorsteher mit dem größeren Teile der Insassen eine gemeinsame Reise nach Norwegen angetreten hatte: die im ganzen Norden rühmlichst bekannte Nervenheilanstalt des Herrn Dr. med. Westerlund zu Enköping in Schweden. Folgende schriftliche Mitteilungen des letzteren über die Art und Weise, wie nervenschwache Personen dort im Weben beschäftigt werden, sind eingegangen: „Meine Erfahrungen auf dem bezeichneten Gebiete sind fünfzehn Jahre alt. Anfangs ließ ich nur weibliche Personen weben, aber in den letzten 6 bis 7 Jahren gestatte ich ebenso gerne den männlichen Kranken diese Beschäftigung und zwar geschieht dies zu deren großer Befriedigung. Mein Hauptbestreben bei der Behandlung von den an Neurasthenie, Hysterie und anderen nervösen Krankheiten Leidenden geht dahin, diesen eine andere Gedankenrichtung beizubringen, ihr Denken von der eigenen Person abzulenken und den Tag so eingeteilt zu erhalten, daß sie verschiedene Arten sowohl geistiger wie auch physischer Arbeiten zu verrichten haben. Hierbei bin ich namentlich bemüht, solche Verrichtungen ausfindig zu machen, die Aufmerksamkeit verlangen und das Interesse anregen und deren Ausführung dem Auge etwas bietet, wie auch einen Nutzen erkennen läßt. Das wird beim Weben erreicht. Begonnen wird mit je einer halben Stunde zweimal täglich; nach und nach gehen wir auf je anderthalb Stunden am Vor-

[1] Der dänische Pastor Dalhoff bemerkt in seiner Schrift: „Gak hen og gör Du ligesaa" („Geh' hin und tue desgleichen"): „In der Ausbildung in Slöjd und Handarbeit sind die schwedischen Idiotenanstalten die Lehrmeister nicht nur des Nordens, sondern der ganzen Welt gewesen." Es wäre wohl richtiger zu sagen: sie könnten die Lehrmeister sein!

und Nachmittage über. Es werden Gegenstände der Kunstweberei bevorzugt. Durch dieselben wird unausgesetzt die Aufmerksamkeit angeregt. Nicht selten ist es geschehen, daß die Pfleglinge nach beendigter Kur einen Webstuhl mit nach Hause nahmen, um die ihnen liebgewordene und gesundheitlich so zuträgliche Beschäftigung fortzusetzen." —

Das Ergebnis der Beobachtungen auf finnischem und schwedischem Gebiete läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ein möglichst ausgedehnter Handarbeitsunterricht hat sich, vom erziehlichen Standpunkte aus betrachtet, wie im Hinblick auf die Förderung wirtschaftlicher Selbständigkeit der Zöglinge, in Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Krüppel u. s. w. durchaus bewährt. Auch das ökonomische Interesse der betreffenden Anstalten ist an der Durchführung eines solchen Unterrichts nicht unwesentlich beteiligt.

2. Innerhalb des Handarbeits- oder Handfertigkeitsunterrichts werden für Taubstumme und die nicht völlig bildungsunfähigen Idioten, ferner für viele körperlich verkrüppelte Personen die Weberei und die verwandte Klöppelei besonders gepflegt. Für Blinde haben sich die gleichen Unterrichtsgegenstände mindestens als zweckmäßige Mittel der Beschäftigung gezeigt. Die manuelle Tätigkeit der Zöglinge hat die geistige Ausbildung nicht nur nicht geschädigt, sondern im Gegenteil günstig beeinflußt.

3. Gesundheitliche Nachteile sind durch Anwendung der betreffenden Lehrfächer, wenn diese in verständigen Grenzen gehalten und die Webstühle und sonstigen Arbeitsgerätschaften den körperlichen Kräften der Pfleglinge tunlichst angepaßt werden, in keiner Weise zu Tage getreten. Notwendig aber ist es gewesen, zu Herzkrankheiten neigende Zöglinge auszuschließen.

4. Die herzustellenden Arbeiten dienen der Regel nach dem praktischen Gebrauch und finden somit als Kleiderstoffe, Wäschezeuge u. s. w. innerhalb der Anstalten Verwertung. Zöglinge, die eine Beanlagung für höherstehende Leistungen betätigen, werden entsprechend weiter gefördert.

5. Die finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung im Weben und Klöppeln innerhalb der bezeichneten Anstalten (für Lehrkräfte, Material u. s. w.) sind nicht erheblich und jedenfalls unbedeutend gegenüber dem Nutzen, der nach und nach für die einzelnen Schüler, wie auch für die Anstalten selbst erwächst.

6. Die Entwicklung des Unterrichts ist eine allmählich fortschreitende. Man beginnt meist zunächst mit einer begrenzten Schülerzahl. Insbesondere wird bei den schwachsinnigen Zöglingen eine Auswahl unter den nicht völlig bildungsunfähigen Elementen getroffen.

7. Ein wesentliches Verdienst an der Erreichung der vorgeführten Resultate liegt in der Mitwirkung tüchtig vorgebildeter Frauen bei der Erziehung nicht vollsinniger Kinder. Auch die Einrichtung kleinerer Anstalten, die mehr der Individualität der einzelnen Zöglinge gerecht werden können, hat offenbar ihre Vorteile.

8. Für die Behandlung nervenkranker Personen erscheint die Beschäftigung des Webens — und ein Gleiches wird sicherlich von der Klöppelei und ähnlichen Handarbeitszweigen gelten — als ein beachtenswertes Heilmittel.

Taubstummen-Anstalt in Kuopio (Finland).

I.

Stundenplan für Handarbeit 1900—1901.

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Intellektueller Unterricht					
9—10						
10—11						
11—12			I. Kl. Handarbeit Knaben und Mädchen	I. II. III. Kl. Handarbeit Mädchen		I. Kl. Handarbeit Knaben und Mädchen
12—1						
1—2						
2—3						
3—4	VIII. Kl. Handarbeit Mädchen		I. II. Kl. Handarbeit Knaben und Mädchen	I. II. Kl. Handarbeit Mädchen		I. II. Kl. Handarbeit Knaben
4—5					I. II. Kl. Handarbeit Knaben u. Mädchen	III. IV. V. Kl. Handarbeit Knaben und Mädchen
5—6		III. IV. V. Kl. Handarbeit Knaben und Mädchen		VI. VII. VIII. Kl. Handarbeit Knaben und Mädchen		
6—7	VI. VII. VIII. Kl. Handarbeit Knaben und Mädchen		IV. V. Kl. Handarbeit Knaben und Mädchen		VI. VII. VIII. Kl. Handarbeit Knaben und Mädchen	

I. Klasse		6 Stdn.	V. Klasse		7 Stdn.
II. „		5 „	VI. „		7 „
III. „	Mädchen	6 „	VII. „		7 „
	Knaben	5 „	VIII. „	Knaben	7 „
IV. „		7 „		Mädchen	8 „

wöchentlich

II.

Taubstummenanstalt in St. Michel (Finland).

a) Wocheneinteilung für den Unterricht.

Klassen	Geistiger Unterricht	Schreiben	Zeichnen	Turnen für Knaben	Turnen für Mädchen	Handarbeit für Mädchen	Handfertigkeit für Knaben
I	24	2		4		8	8
II	24	2		3	3	8	8
III	25	2		3	3	8	8
IV	26		2	3	3	8	8
V	26		2	3	3	6	6
VI	28		2	3	3	6	6
VII	28		2	3	3	6	6

Im Turnen bilden die Schüler 5 verschiedene Abteilungen:

1. Abteilung	I. Klasse	Knaben und Mädchen	4	Stunden	wöchentlich
2. „	II., III. u. IV.	„ „	3	„	„
3. „	V., VI. u. VII.	„ „	3	„	„
4. „	II., III. u. IV.	„ Mädchen	3	„	„
5. „	V., VI. u. VII.	„ „	3	„	„

Turnen 16 Stunden wöchentlich.

In der Handfertigkeit bilden die Schüler 3 getrennte Abteilungen:

1. Abteilung	I. u. II.	Klasse Knaben	8	Stunden	wöchentlich
2. „	III. u. IV.	„ „	8	„	„
3. „	V., VI. u. VII.	„ „	6	„	„

Handfertigkeit 22 Stunden wöchentlich.

In der Handarbeit bilden die Schüler 3 getrennte Abteilungen:

1. Abteilung	I. u. II.	Klasse Mädchen	8	Stunden	wöchentlich
2. „	III. u. IV.	„ „	8	„	„
3. „	V., VI. u. VII.	„ „	6	„	„

Handarbeit 22 Stunden wöchentlich.

---

b) Lehrgang für die Handfertigkeitskurse.

I. Klasse. Angefertigte Arbeiten: 1. Blumenstock, 2. Messerschaft, 3. Lineal, 4. Federhalter, 5. Papiermesser, 6. einfacher Zeughalter, 7. Blumenbrett, 8. Schlüsselbrett, 9. ein runder Blumenstock.

II. Klasse. 1. Ein Schneidebrett, 2. Tischbrett, 3. Metermaß, 4. Lineal, 5. Winkel, 6. Salzfaß, 7. Streichholzbehälter, 8. Handtuchhalter. 9. Brett für Blumentöpfe, 10. Spülkumme, 11. Blumenständer, 12. Löffelbehälter, 13. Federständer, 14. Lampenschirm.

III. Klasse. 1. Sägeschaft, 2. Topf, 3. Axtschaft, 4. Bücherbehälter, 5. Butterpresse mit Figuren, 6. Holzlöffel, 7. Auffüllöffel, 8. Milchlöffel, 9. Bücherbrett,

10. Zahnbürstenbehälter, 11. Untersatz, 12. Brotsäge, 13. Papiermesser, 14. Fischlöffel, 15. Eierlöffel.

IV. Klasse. 1. Übungen im Drechseln, 2. Kartoffelschüssel, 4. Milchbütte, 4. Sägeknopf, 5. Zuckerhammer, 6. Gabel, 7. Stopfholz, 8. Messerkasten, 9. Schraubenbehälter, 10. Kochmaß, 11. Pfeffermühle.

V. Klasse. Übungen im Polieren und Bohnen: 1. Schrank, 2. Tablett, 3. Zeichenbrett, 4. Zeichenlineal, 5. Triangel, 6. Zeughänger, 7. Langhobel, 8. Butterpresse, 9. Löffel, 10. Garnwinde, 11. verschiedene Hobel.

VI. Klasse. 1. Spiegelständer, 2. Spiegelsopha, 3. Spiegeltisch, 4. Blumentisch, 5. Butterdose, 6. polierter Tisch mit Schubfächern, 7. Konsolständer.

VII. Klasse. 1. Ein gedrechselter Blumentisch, 2. Ofenschirm, 3. Serviertisch, 4. Schrank für ein Eßzimmer, 5. Schaukelstuhl.

---

c) Lehrgang für die Handarbeitskurse.

I. Klasse. Strickunterricht mit 2 und 5 Nadeln, sowie Übung im Nähen in verschiedenen Stichen.
Angefertigte Arbeiten: 1. Tafellappen, 2. Paar Handschuhe, 3. Paar Socken, 4. Arbeitstasche, 5. gesäumte Taschentücher, 6. Hemd.

II. Klasse. Unterricht im Zuschneiden, im Namennähen mit Kreuzstich, sowie Unterricht im Strumpfstopfen.
Angefertigte Arbeiten: 1 Paar wollene Strümpfe, 2. Hemd, 3. Frauen-Beinkleid, 4. Namentuch, 5. Ausbessern von schadhaften Kleidungsstücken.

III. Klasse. Unterricht im Maschinennähen, Zuschneiden von Wäsche, Flicken und Spitzenhäkeln.
Angefertigte Arbeiten: 1. Paar baumwollene Strümpfe, 2. gestrickte Kinderjacke, 3. Kopfkissen, 4. Knabenjacke, 5. Paar Herrenbeinkleider, 6. Namentuch mit Stielstich, 7. Spitzenhäkeln, 8. Ausbessern von Turnanzügen.

IV. Klasse. Dieselben Arbeiten wie in Klasse III.
Angefertigte Arbeiten: 1. Hemd, 2. Herrenhemd, 3. Nachthemd, 4. Kleid, 5. Flicktuch.

V. Klasse. Dieselben Arbeiten wie in Klasse IV, sowie Unterricht im Aufsetzen einer Webe.
Fertige Arbeiten: 1. Eine Untertaille, 2. eine Damenbluse.
Webereien: 1. Staubtücher, 2. Kleiderzeug, 3. Schürzenzeug.

VI. Klasse. Gleicher Unterricht, wie in Klasse V.
Fertige Arbeiten: Ein Kleid.
Webereien 1. baumwollenes Kleiderzeug, 2. Cheviotstoff, 3. Doppeldecken, 4. Doppeltischtücher.

VII. Klasse. Gleich Klasse VI.
Fertige Arbeiten: 1. Herrenhemd, 2. Nachthemd, 3. Kleid.
Webereien: Gardinen mit Borden, Cheviot, Tischtücher, Drellhandtücher.

III.

Taubstummenanstalt in Åbo (Finland).

Plan des Handarbeitsunterrichts.

I. Klasse. (6 Stunden wöchentlich): Buschenlappen, gestricktes Staubtuch, gesäumtes Taschentuch, Handschuhe und Schürze.

II. Klasse. (6 Stunden wöchentlich): Halbstrümpfe, Kissen, Kinderhosen, Kinderstrümpfe, Namennähen mit Kreuzstich.

III. Klasse. (6 Stunden wöchentlich): Damenstrümpfe, Hemd Nr. I, Knabenhemd Nr. I, gestrickte wollene Taille.

IV. Klasse. (8 Stunden wöchentlich): Hemd Nr. II, gehäkelter Unterrock, gestrickte Kinderjacke, Fingerhandschuhe und Stopfen.
V. Klasse. (8 Stunden wöchentlich) Maschinennähen: Schürze, Bluse, Hosen Nr. II, Sporthemd, Kinderkleid, Hemd Nr. III und zwei Dutzend Zwirnknöpfe.
VI. Klasse. (6 Stunden wöchentlich): Morgenjacke, Taghemd, Untertaille für Damen, Nachtjacke, Kragen und Manschetten, ein Knabenkostüm.
VII. Klasse. (6 Stunden wöchentlich): Kleid, Nachthemd, Stepparbeiten.
VIII. Klasse. (6 Stunden wöchentlich) Webereien: Zwei- und vierschaftiges Zeug, baumwollene Stoffe, Halbwolle und Wolle, Deckzeug, Schürzenstoff, Drell.

IV.

Malmöhus Läns Idiotenanstalt in Lund (Schweden).

Bemerkungen über Schüler und andere Pfleglinge, die in der Anstalt mit Handarbeit beschäftigt sind.

1. **Herman Hansson,** 21 Jahre, kam 1890 hierher, wurde 1899 konfirmiert, hat seitdem nur gearbeitet und sich teils im Garten, teils auch mit Weberei und Korbmacherei beschäftigt. Nach seinem Eintritt lernte er erst klöppeln, er konnte die schwierigsten Muster allein aufsetzen und ausführen. Danach erlernte er Korbmacherei. 1896 begann er zu weben und kann vollständig allein aufsetzen und schlicht weben, einfachen Damast, dukagång, upphämta, munkabält, tränsafloss und flossa.

2. **Hilda Christiansen,** 30 Jahre, kam 1885 hierher, hat nach ihrer Konfirmation in der Küche geholfen und gewebt, kann nicht allein eine Webe aufsetzen, aber allein unter Aufsicht weben, webt schlicht und schaftig, vosengång, munkabält, dukagång, upphämta, flossa und tränsaflossa.

3. **Helena Sandell,** 18 Jahre, kam 1894 hierher, hat klöppeln und weben gelernt, einfache Weberei, munkabält, flossa und dukagång. Sie erlernte das Weben langsam, aber es geht nun sicher und ordentlich.

4. **Lorens Larsson,** 16 Jahre, kam 1895 hierher. Fortschritte in der Schule mittelmäßig. Gute Fortschritte in Handfertigkeit und Handarbeit; hat Klöppeln, Holzarbeit, Korbmacherei und Weberei geübt. Er hat das Weben leicht erlernt und arbeitet schnell, kann schlichte Weberei und munkabält.

5. **Hilden Ohlson,** 14 Jahre, kam im Mai 1898 hierher, kann nicht sprechen und nicht viel am Schulunterricht teilnehmen, aber ist für Handarbeit beanlagt, kann Strümpfe stricken, nach Muster nähen, einfach und munkabält weben, am liebsten ist ihr die Weberei.

6. **Mathilde Andersson,** 16 Jahre, kam Januar 1900 hierher, hat Stricken, Weißnähen und einfache grobe Weberei erlernt.

7. **Axel Ludwig Lindberg,** kam 1892 hierher, war damals 10 Jahre alt und verließ im vorigen Jahre die Anstalt. Verkrüppelt an Händen und Füßen, konnte er weder gehen, noch sich in irgend welcher Hinsicht allein behelfen. Er entwickelte sich ziemlich, lernte gehen, lesen und schreiben; aber war nicht so verständig, um konfirmiert zu werden. Er war für das Praktische beanlagt, er lernte Bandweben und war tüchtig in Holzarbeiten, verstand allein einen Teil Arbeiten, wie z. B. Vogelbauer, Puppenmöbel u. s. w. anzufertigen. Schnell erlernte er die Klöppelei, konnte selber neue Muster aufnehmen und ziemlich schnell arbeiten. Er beschäftigt sich zu Hause mit Klöppeln und verdient damit ein wenig.

8. **Nils Jer,** 17 Jahre, kam 1896 hierher. Etwas verkrüppelt, nicht praktisch veranlagt. Er versuchte Holzarbeit und Korbmacherei, aber ohne Erfolg. Dagegen klöppelt er recht gut und kann verhältnismäßig leicht neue Muster begreifen.

9. **August Karlsson**, 16 Jahre alt, kam 1896 hierher. Im allgemeinen mittelmäßige Fortschritte, hat sich in Holzarbeiten und Klöppeln geübt. Er begreift schwer neue Muster.
10. **Johannes Jönsson**, 14 Jahre, kam 1899 hierher. Er ist sehr für Arbeit beanlagt, geübt in gewöhnlicher Holzarbeit, im Schnitzen und Klöppeln; arbeitet langsam, aber sehr ordentlich.
11. **Karl Persson**, 13 Jahr, kam 1899 hierher, ist nicht grade für Handarbeit veranlagt. Bindet Scheuerbürsten und klöppelt.
12. **Axel Lundberg**, 13 Jahre, kam Oktober 1899 hierher, hat schnelle Fortschritte in allen Fächern gemacht, ist in Holzarbeit und Klöppeln geübt. Lernte das Klöppeln sehr schnell, kann fast alleine neue Muster erlernen.
13. **Amalia Svensson**, 12 Jahre alt, kam im September 1900 hierher. Interessiert sich fürs Lesen, aber hat keine Lust und keine Begabung zur Handarbeit. Es geht doch mit dem Klöppeln besser wie mit andern Arbeiten, die sie versucht hat, braucht beinahe 12 Wochen mit 10 Stunden Unterricht wöchentlich, um eine einfache Spitze zu erlernen.
14. **Axel Lundh**, 14 Jahre, kam 1895 hierher. Einer unsrer besten Schüler. Da er zart und kränklich, hat er sich meist mit Klöppeln und Sticken beschäftigt, beides führt er gut und schnell aus. In letzter Zeit hat er sich am Unterricht in den Holzarbeiten beteiligt und sich auch im Schnitzen geübt.

II.

Eine Umschau auf deutsche Pflegeanstalten.

Bei Erteilung des im Eingange meines Berichts erwähnten Auftrags, über den Stand gewisser Zweige der Handarbeit in den finnischen und schwedischen Pflegeanstalten für nicht vollsinnige Personen Mitteilungen einzuziehen, ist von der Annahme ausgegangen worden, daß das Ergebnis dieser Ermittelungen dazu würde dienen können, für die gleichartigen Anstalten der Provinz Schleswig-Holstein nutzbar gemacht zu werden. Eine solche Verwertung wird nun voraussichtlich geschehen. Bereits hat der Provinzialausschuß eine Summe bewilligt, um die Ausbildung von Lehrerinnen zu ermöglichen, die demnächst in der Provinzial-Idioten-Anstalt und in der Provinzial-Taubstummen-Anstalt einen erweiterten Handarbeitsunterricht einzuführen haben werden. Ein schrittweises Vorgehen wird innezuhalten sein. Der Anfang dürfte in der Idiotenanstalt erfolgen. Rechtfertigen sich hier die Erwartungen, die man hegen zu können glaubt, so wird eine Ergänzung des jetzigen Lehrplans für den Handarbeitsunterricht in der Taubstummenanstalt in Aussicht genommen werden. Auch eine weitere Ausgestaltung des gleichen Unterrichts in der Provinzial-Blinden-Anstalt bleibt vorbehalten, und schließlich werden Anregungen für die Beschäftigung eines Teils der Pfleglinge in der Provinzial-Irrenanstalt in Schleswig und der Provinzial-Pflegeanstalt zu Neustadt entlehnt werden können. Die seit kurzem in einer neuen, bedeutend vergrößerten Heimstätte untergebrachte, von Herrn Pastor Dr. Schäfer in Altona begründete Fürsorgeanstalt für verkrüppelte Kinder (Alten-Eichen bei Altona) hat bereits mit einem Handarbeitsunterricht begonnen, der auch die hier vorgetragenen Tatsachen berücksichtigt. Es ist nun aber von manchen Seiten die Frage aufgeworfen worden, ob die Erfahrungen der nordischen Anstalten nicht zugleich einem weiteren Kreise gleicher Anstalten in Deutschland dienlich zu machen sind. Diese Erwägung hat den Anstoß gegeben, die Angelegenheit auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit zur Erörterung zu bringen. Zunächst gilt es nun zu prüfen, ob und in welcher Weise in den deutschen Anstalten ein Bedürfnis obwaltet, die Fürsorge für die geistig und körperlich zurückgebliebenen Glieder unseres Volkes, namentlich soweit es sich dabei um das jugendliche Geschlecht

handelt, im Hinblick auf die Ausbildung einer manuellen Geschicklichkeit zu erweitern.

In umfassendem Maße hat sich das Gemeinwesen, nicht nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, sondern auch dank einer weit entwickelten privaten Tätigkeit, in vielen Teilen unseres Vaterlandes und zwar seit langer Zeit der nicht vollsinnigen Individuen, das heißt der Blinden, Taubstummen und der Schwachsinnigen, angenommen. Hoch entwickelt ist die Fürsorge für Geisteskranke, ebenso für Epileptiker. Der Anfang wenigstens ist nunmehr auch getan bei der Liebestätigkeit für die körperlich verkrüppelten Personen. Was den intellektuellen Unterricht für Blinde und Taubstumme anlangt, so sind die großen Verdienste der deutschen Anstalten nach dieser Richtung allseitig anerkannt, und Deutschland hat hier immerdar eine führende Stellung eingenommen. Ein anderes aber ist die Pflege der Ausbildung auf *praktischem* Gebiete, nach der Seite der Entwicklung des Geschicks der Hand, der Tüchtigkeit in demjenigen, was man Handarbeit nennt. Auf diesen Teil des betreffenden Unterrichtswesens allein beziehen sich unsere Feststellungen. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe gewesen, für die *gesamten* Fürsorgeanstalten der bezeichneten Art in Deutschland in einer erschöpfenden Darstellung den Stand des Handarbeitsunterrichts und der gewerblichen Beschäftigung der Pfleglinge vorzuführen. Das Material für eine so umfassende Arbeit kann von uns nicht geliefert werden. Immerhin vermögen wir wertvolle Bruchstücke zu bieten. Zunächst liegt für nahezu sämtliche den preußischen Provinzialverwaltungen unterstehende Anstalten dank der hoch anzuerkennenden Mitwirkung der Herren Chefs der Provinzialverwaltungen das Ergebnis einer Rundfrage vor, das wir in einer tabellarischen Form unterbreiten, um in Anschluß daran für eine Reihe der Anstalten noch einige ergänzende und erläuternde Bemerkungen folgen zu lassen. Außer den provinziellen Instituten gibt es noch vielerwärts andere, teils in Händen des Staates liegende, teils von gemeinnützigen Vereinen und Korporationen, teils von Privaten eingerichtete und geleitete Anstalten. Auch für einen Teil dieser Anstalten stehen uns Angaben zur Verfügung. Dürftiger sind die Mitteilungen aus anderen Bundesstaaten. Immerhin wird sich an der Hand unserer Ermittelungen ein wertvoller Überblick auf dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts und des Handarbeitsbetriebes in den deutschen Pflegeanstalten gewinnen lassen.

Wir geben somit in erster Reihe die Zusammenstellung für die den *preußischen Provinzialverwaltungen* unterstehenden Anstalten, als welche die in der folgenden Liste aufgeführten, mit Ausnahme der unter den laufenden Nummern 26, 27, 28, 46, 47, 85 und 109 genannten zu bezeichnen sind:

Laufende Nr.	Name der Anstalt	Zahl der Zöglinge m.	Zahl der Zöglinge w.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? m.	w.	Welche Handarbeitszweige werden betrieben?	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? m.	w.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? m.	w.	Werden dort schon betrieben Weberei?	Klöppelei?	Bemerkungen
						I. Ostpreußen.							
1	Pr.-Irren-, Heil- und Pflegeanstalt, Allenberg.	436	468	7	77	m.: Netzestricken, Stuhlflechten; w.: Nähen, Stricken, Stopfen, Häkeln, Sticken.	—	—	7	7	ja	nein	Gegenwärtig werden 4 wbl. Kranke m. Web. beschäft. Verwertg. f. d. Anst.; nur z. gering. Teil a. Fremde.
2	Pr.-Irrenanst., Kortau.	468	580	27	97	m.: in allen Handwerken; w.: Nähen, Stricken, Stopfen, Häkeln, Weben.	—	—	9	9	ja	nein	Verwertg. f. d. Anstalt. Weberei seit 1886 betrieben.
3	Provinz.-Taubstummenanstalt, Rössel.	40	27	29	27	m.: Papp- u. Schnitzarbeit; w.: Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Zuschneiden, Häkeln.	11	8	4	4 bzw. 2	nein		Verwertg. d. Handarb. innerhalb d. Anstalt.
4	Prov.-Taubst.-Anstalt, Königsberg i. Pr.	84	60	56	56	m.: Papp-, Hobel-, Schnitzarbeit; w.: Stricken und Nähen.	10	8	2	2	"		Verwertg. d. Handarb. in der Anstalt.
5	Prov.-Taubst.-Anstalt, Angerburg.	80	54	30	53	m.: Papparbeiten (nach dem Lehrplan d. dtsch. Vereins für Knabenhandarbeit); w.: Nähen, Stopfen, Stricken, Häkeln, Sticken.	10	7 bis 11	4	4 bzw. 2	"		Desgl.
6	Landespflege-Anstalt, Tapiau.	482		19	31	m.: Tütenkleben, Strohflechten; w.: Tütenkleben, Spinnen, Stricken.	—	—	6	6	"		Zum Teil desgl., zum Teil durch Verkauf.

Laufende Nr.	Name der Anstalt	Zahl der Zöglinge m.	Zahl der Zöglinge w.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? m.	w.	Welche Handarbeitszweige werden betrieben?	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? m.	w.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? m.	w.	Werden dort schon betrieben Weberei?	Klöppelei?	Bemerkungen
7	Heil- u. Pflegeanstalt f. Epileptische, Carlshof.	25	32	—	20 bis 25	m.: — w.: die gebräuchlichen Näh- und Strickarbeiten.	—	—	—	2 bis 4	nein		Arbeiten nur f. d. Anst. Haben je 3–4 andere Unterrichtsfächer.
8	Idiotenanstalt, Rastenburg.	220	203	45	35	m. und w.: Schuhmachen, Schneidern, Matten- und Stuhlflechten, Bürstenbinden, Fröbelarbeiten, Nähen, Stricken.	—	—	4	4	〃		Arbeiten z. T. f. d. Anst., z. T. z. Verkauf z. Besten d. Angehörig. Tägl. 4 Std. sonst. Unterricht.
9	Gräfl. Bülow v. Dennewitzsches Blindenstift.	45	63	alle		m.: Seilerei, Bürstenmacherei, Flechterei; w.: Handarbeiten, Stricken, Häkeln, Nähen.	—	—	9—10		〃		Arbeiten meist z. Verk., z. T. f. d. Anstalt.
10	Ostpr. Blinden-Unterrichtsanstalt, Königsberg i. Pr.	75	44	106		m.: desgl. w.: desgl.	9		wöchentl. 14—24		〃		Desgl. — Tägl. 4–5 Std., sonst. Unterr., einzelne Musik u. Turnen.
						II. Westpreußen.							
11	Provinzial-Irrenanstalt, Schwetz.	235	235	120	83 bzw. 90	m.: Feld-, Gartenbau, Schneider, Schuster, Tischler, Sattler, Glaser; w.: Nähen, Stricken, Hausarbeit.	—	—	10		〃		Arbeiten nur für die Anstalt.
12	Provinz.-Irren-, Heil- u. Pflegeanstalt, Neustadt, Westpr.	244	250	86	88	m.: } w.: } wie vor.	—	—	6—9		〃		Desgl.
13	Pr.-Irrenanstalt, Conradstein.	391	423	180	173	m.: desgl. w.: desgl. u. Küche.	—	—	7		〃		Desgl.

14	Taubst.-Anstalt, Marienburg.	75	35	—	35	w.: weibl. Handarb. (Die Knaben ausw. untergebracht.)	—	6	—	4	nein	nein	Desgl.
15	Taubstummenanstalt, Schlochau.	71	43	—	43	m.: desgl.	—	7	—	4	„	„	Desgl.
16	Wilh. Aug.-Blindenanstalt, Königsthal.	52	57	29	34	m.: w.: } Korbmacherei, Bürstenmacherei, Arbeitsunterricht.	15	16	wöchentl. 14—45		„	„	Arbeiten teils z. Verkauf, teils f. d. Anst.
	III. Brandenburg.												
17	Landes-Irrenanstalt, Eberswalde.	379	401	210 bis 230	180 bis 200	m.: Schreiberei, Schuster, Schneider, Sattler, Stellmacher, Tischler, Strohflechter, Maurerei, Feld- und Gartenarbeit; w.: Näherei, Roßhaarzupfen, Federreißen, Wäscherei.	—	—	$5^1/_2$ bis $8^1/_2$		„	„	Arbeiten nur f. d. Anst., bis auf einen kleinen Teil, d. verkauft wird.
18	Landes-Irrenanstalt, Sorau, N.-L.	320	364	20	60	m.: Pantoffelmachen, Körbe- und Strohdeckenflechten; w.: Nähen, Stricken, Federreißen.	—	—	8		„	„	Desgl.
19	Landes-Irrenanstalt, Landsberg a. W.	400	367	200	180	m.: Tischlerei, Schuhm., Sattlerei, Schneiderei; w.: Nähen, Haus- und Feldarbeit.	—	—	8 und weniger		„	„	Arbeiten nur f. d. Anst.
20	Landes-Irrenanstalt, Neu-Ruppin.	728	586	?	?	m.: wie zu 19, auch Klempnerei, Glaserei, Flechterei und Feldarbeit; w.: wie zu 19.	—	—	6 und 7		„	„	Desgl.
21	Idiotenanstalt, Lübben, N.-L.	42	30	—	—	Keine. — Alle Insassen unheilbar idiotisch.	—	—	—		—	—	—
22	Prov.-Anstalt f. Epileptische, Potsdam.	21	12	4	12	m.: Buchbinderei; w.: Stricken, Häkeln, Nähen, Sticken.	—	—	2		nein	nein	Arbeiten nur f. d. Anst. 3 and. Unterrichtsf.

Laufende Nr.	Name der Anstalt	Zahl der Zöglinge m.	Zahl der Zöglinge w.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? m.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? w.	Welche Handarbeitszweige werden betrieben?	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? m.	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? w.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? m.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? w.	Werden dort schon betrieben Weberei?	Werden dort schon betrieben Klöppelei?	Bemerkungen
23	Prov.-Anst. f. Idioten, Potsdam.	108	78	43	45	m.: Buchbinderei, Korbfl., Sattl., Tischler, Schuhm., Schneiderei, Schlosserei; w.: Nähen, Stricken, Sticken.	—	—	4	1	nein	nein	Arbeiten nur f. d. Anst. 4 sonst. Unterrichtsf.
24	Wilh. Augusta-Stift, Taubst.-Anst., Wriezen.	65	56	—	56	m.: — w.: Stricken, Nähen, Stopfen, Maschinennähen, Zuschneiden von Leibwäsche.	—	7	—	4 bez. 2	"	"	
25	Taubst.-Anstalt, Guben.	54	37	—	37	m.: — w.: wie zu 24.	—	7	—	4	"	"	Desgl., nur ausnahmsweise zu Geschenken f. Angehörige.
						Berlin.							
26	Blindenschule, Berlin. (Beschäftigungsanstalt.)	43 66	17 70	43 66	17 70	m.: Korb- u. Stuhlflechten, Bürstenmacherei, Druckerei; w.: zum Teil die gleichen Verrichtungen, überdies weibl. Handarbeiten.	—	—	—	—	"	"	
27	Königl. Taubstummenanstalt, Berlin.	43	37	25	32	m.: Papparbeiten, Holzarbeiten, Kerbschnitzen, Hobelbankarb., Modellieren; w.: weibl. Handarbeiten.	—	—	4 Std. wöchentl. (m. u. w.)		"	"	Durch Verkauf.
28	Königl. preuß. Blindenanstalt, Steglitz.	84	44	44	22	m.: Stuhlflechten, Korbmachen, Bürstenbinden, Seilerei, Klavierstimmen; w.: zum Teil das Gleiche, daneben Maschinenstricken, Drucken v. Blindenschrift.	—	—	1—2 Std. täglich, n. d. Konf. 10 Std. täglich.		"	"	

						IV. Pommern.						
29	Provinzial-Irrenanstalt, Lauenburg i. P.	312	303	130	70	Eigentl. Hausarbeiten nicht; soweit geeignet, werden die Kranken in ihrem Handwerk und in der Landwirtschaft beschäftigt.	—	—	$5^1/_2$ bis 10	nein	nein	
30	Provinzial-Irrenanstalt, Ueckermünde.	252	251	144	120	m.: Buchbinderei, Klempnerei, Schneider, Schusterei, Schmiede, Schlosser, Tapeziererei, Tischlerei, Hausarbeit, Landwirtschaft; w.: Nähen, Waschen, Plätten, Küchen- und Hausarbeit.	—	—	8 bis 9	nein	ja zeitweilig	Arbeiten nur für den Anstaltsbetrieb.
31	Taubstummenanstalt, Stralsund.	16	8	8	8	m.: Schnitz- und Papparbeit; w.: Stricken, Häkeln, Sticken, Zeichnen, Nähen.	11	8	4	nein	nein	Teils werden d. Gegenstände verkauft.
32	Provinzial-Irrenanstalt, Treptow a. R.	256	241	14 bis 18	20 bis 25	m.: Tischl., Schneid., Schusterei, Buchbinderei, Steindruckerei; w.: Nähen, Flicken, Sticken.	—	—	8 bis 9	nein	nein	Es wird nur für die Anstalt gearbeitet.
33	Provinz.-Taubstummenanstalt, Stettin.	41	41	—	41	m.: — w.: Handarbeiten, auch Maschinennähen.	8 bis 12		2, 4 u. 5	nein	nein	Arbeiten nur für sich und ihre Eltern.
34	Provinz.-Taubstummenanstalt, Cöslin.	49	36	alle, soweit die Kräfte reichen.		m.: Garten- u. Hausarbeit; w.: Stricken, Nähen, Stopfen.	mit dem Eintritt in die Schule.		4	nein	nein	Die v. d. Mädchen gefertigten Arbeiten w. z. Weihnacht. an Angehörige geschenkt.
35	Prov.-Blindenanstalt, Neutorney bei Stettin.	35	19	33	16	m.: Seilerei, Knüpfen, Filieren, Bürstenmacherei, Korbmacherei, Stroh- und Rohrflechterei; w.: desgl.	10		2 bis 10	nein	nein	Arbeiten sind z. Verkauf bestimmt. (2 Std. Musik.)

Laufende Nr.	Name der Anstalt	Zahl der Zöglinge m.	Zahl der Zöglinge w.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? m.	w.	Welche Handarbeitszweige werden betrieben?	Zu welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? m.	w.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? m.	w.	Werden dort schon betrieben: Weberei?	Klöppelei?	Bemerkungen
36	Kückenmühler Anstalten (Stettin) Epileptische. a) Kückenmühle (Blödsinnige u. Schwachsinnige).	336	264	3	54	m.: Maschinenmähen; w.: desgl., Stilstich, Klöppelarbeit.	—	—	nach Bedarf	1 bis 2 St.	nein	ja	Arbeiten f. d. Haushalt der Anstalten. Sonstige Lehrstunden 4.
	b) Tabor (Epileptische).	172	158										
						V. Posen.							
37	Prov.-Irren- u. Idiotenanstalt, Kosten. a) Erwachsene.	308	280	129	110	m.: Schlosser, Sattler, Schneider, Schuhm., Landwirtsch., Haus- u. Hofarbeit; w.: Nähen, Stricken, Plätten, Landwirtschaft, Koch- u. Waschküche.	—	—	8	8	„	nein	Arbeiten nur f. d. Anst.
	b) Schüler.	36	16	6	—	m.: versuchsweise Gärtnerei; w.: —	?	?	1	—	„	„	4³/₄ Std. sonst. Unterr.
38	Provinzial-Irrenanstalt, Owinsk.	320	379	19 u. 85	100 u. 85	m.: Schneid., Schust., Sattl., Schlosser, Schmied, Tischl., Gärtner, Buchbinder, Maler, Korbfl., Landwirtsch.; w.: Nähen, Stricken, Landwirtschaft.	—	—	10		„	„	Arbeiten nur f. d. Anst.
39	Provinzial-Irrenanstalt, Dziekanka.	342	341	40 bis 50 %		m. u. w.: Landwirtschaft, Gartenarbeit, versch. Handwerke, Nähen, Stricken, Haus- u. Küchenarbeit.	—	—	7—8		„	„	Desgl.
40	Provinz.-Taubstummenanstalt, Posen.	112	62	45	62	m.: Hobelbankarbeiten mit Kerbschnitzerei, Papp- u. Papierarb., Schneiderei; w.: weibl. Handarb.	mit dem Eintritt in die Anstalt		4	3—4	„	„	Arbeiten teils f. d. Angestellten, teils f. d. Zöglinge nach deren Entlassung.

41	Provinz.-Taubstummen-anstalt, Schneidemühl.	59	45	25	35	m.: Papparbeit, Hobelbank-arbeit, Kerbschnitt; w.: weibl. Handarbeit.	12	8	wöch. 3—4	nein	nein	Arbeiten teils f. d. Anstalt, teils z. Besten der Angehörigen. Sonstige Stunden?
42	Provinz.-Taubstummen-anstalt, Bromberg.	47	31	24	31	m.: Holz- u. Papparbeiten; w.: weibl. Handarbeit.	12	8	2 | 4	"	"	Arbeiten nur f. d. Anst. Sonstige Stunden 30 wöchentlich.
43	Prov.-Blindenanstalt, Bromberg.	45	32	39	26	m.: Korbmacherei, Flechterei, Bürstenmacherei; w.: Rohrsitzflechterei und weibl. Handarbeiten.	je nach Entwicklung des Körpers		Erwachsene: 10 Kinder nur außer der Schulzeit	"	"	Arbeiten z. Verkauf.
						VI. Schlesien.						
44	Pr.-Heil-u.Pflegeanstalt, Freiburg i. Schl.	312	326			m. u. w.: Kerbschnitzen, Nähen, Stricken.	?	?	1/2—2	"	"	Arbeiten nur f. d. Anst. Für die Kinder 1 1/2 bis 3 Std. sonst. Unterr.
		darunter schulpflicht. Alters 36	26	31	26							
45	Desgl. zu Kattowitz, O.-Schl.	75	50	33	32	m.: Schuster, Schneider, Buchbinder, Korbmacher, Tischler, Bürstenmacher, Kerbschnitt, Laubsägearb.; w.: Nähen, Stricken.	?	?	3	"	"	Arbeiten nur f. d. Anst. 4 Std. sonst. Unterr.
46	Vereins-Taubstummen-anstalt, Ratibor.	148	129	120	129	m.: Schneiderei, Schuhmacherei, Hobel- u. Schnitzarbeit; w.: Stricken, Nähen, Flicken.	—	—	8	"	"	Zum Besten d. Anstalt.
47	Taubst.-Anstalt, Breslau.	108	99	108	99	m.: Ausbessern der Kleider u. des Schuhwerks, Kerbschnitt, Papparbeit, Holzschnitzen, Modellieren, Flechtarbeiten aus Papier; w.: Weißnähen, Sticken u. Stricken.	—	—	2 und 4	"	"	Teilweise z. Besten d. Anstalt, teils zum Besten d. Zöglinge.

Laufende Nr.	Name der Anstalt	Zahl der Zöglinge m.	Zahl der Zöglinge w.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? m.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? w.	Welche Handarbeitszweige werden betrieben?	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? m.	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? w.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? m.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? w.	Werden dort schon betrieben Weberei?	Werden dort schon betrieben Klöppelei?	Bemerkungen
						VII. Sachsen.							
48	Landes-Heil- u. Pflegeanstalt, Alt-Scherbitz.	509	378	41	131	m.: Anstreicher, Tischler, Stellmacher, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Korbmacher, Schmiede, Schloss., Klempner, Maurer, Flechter, Bäcker; w.: Bekleidungs-, Wäscheanfertigung, Stricken, Häkeln, Sticken. für m. u. w.: land- und hausw. Arbeiten.	—	—	8 bis 10		nein	nein	Arbeiten nur für die Anstalt.
49	Desgl. in Nietleben bei Halle.	464	370	40	58	m.: Schneider, Schuster, Mützenmacher, Tischler, Maler, Glaser, Stellmacherarb., Buchbinder, Flechter, Sattler, Polsterarbeiter, Cigarrenfabr.;	—	—	8	8	nein	ja; vorübergehend von 1 Kranken	Arbeiten fast ausschl. f. d. Anst.; nur Strohflechtarbeiten u. Cigarren zum Verkauf.
				40 bis 50 %		außerdem: Land- u. Gartenarbeiten.	—	—	—	—	—	—	—
50	Landes-Heil- u. Pflegeanstalt, Uchtspringe.	94	74	64	42	m.: Natur-Holzarb., Schnitz., Schuster, Schneider, Korbmacher, Flecht., Buchbind., Buchdruck., Landwirtsch.; w.: Fröbelarbeit, Stricken, Nähen, Sticken, Haus- u. Küchenarbeit, Gartenarb.	—	—	4	4	nein	nein	Arbeit nur f. d. Anstalt. Sonstige Unterrichtsstunden: 3.
51	Friedr. Wilh. Provinz.-Blindenanstalt, Halle.	106	68	92	62	m.: Korbmacherei, Seilerei, Bürstenbind., Flechterei, Klavierstimmen; w.: weibliche Handarbeiten, Bürstenbinderei, Flechterei.	7—8		schulpfl. Kinder 2 konfirm. 9—10		"	"	Arbeit nur z. Verkauf.

52	Prov.-Blindenanstalt, Barby.	Pfleglinge 14	12	9	7	m.: Korb-, Bürstenmacherei, Flechtarbeiten; w.: Bürsteinm., Flechtarb., weibl. Handarbeiten.	—	—	8½ bis 10		nein	nein	Desgl.
		Zöglinge 21	6	21	6								
53	Pr.-Taubstummenanst., Erfurt.	38	44	15	36	m.: Papparbeiten, Schnitzen; w.: Stricken, Nähen, Stopf., Flicken, Namensticken.	13	9	4		"	"	Arbeit zum Besten der Zöglinge.
54	Pr.-Taubstummenanst., Halberstadt.	41	42	—	—	Nähen, Flicken, Ausbessern.	—	—	2 bis 3	2	"	"	Knaben der Oberstufe 4 Zeichenstunden z. Vorbereitung auf ein Kunsthandwerk.
									wöchentl.				
55	Pr.-Taubstummenanst., Halle a. S.	44	36	21	30	m.: Papparbeit., Kerbschnitt; w.: Stricken, Nähen, Häkeln, Sticken, Flicken, Stopfen.	8	9 bis 10	1	2	"	"	Arbeit teils f. d. Anstalt, teils f. d. Angehörigen.
56	Pr.-Taubstummenanst., Osterburg.	26	19	14	19	Desgl.	12	8	4	4	"	"	Desgl.
57	Pr.-Taubstummenanst., Weißenfels.	31	30	12	30	Desgl.	12	6	2	4	"	"	Desgl.
58	Pr.-Taubstummenheim, Schleusingen.	1	6	—	—	Kein Unterr.	—	—	—	—			
						VIII. Hannover.			täglich				
59	Irrenanst., Hildesheim.	403	325	40	101	m.: Tischl., Schust., Schneid., Buchbind., Flecht., Korbm., Maler., Schloss., Stellm.; w.: Handarbeiten, Nähen, Schneid., Wasch., Spinnen.	—	—	8	8	"	"	Arbeit f. d. Anstalt; Strohflechterei zum Verkauf.
60	Prov.-Heil- und Pflegeanstalt, Göttingen.	265	143	110	60	Desgl.	—	—	7	7	"	"	Arbeit nur f. d. Anst.
61	Prov.-Heil- und Pflegeanstalt, Osnabrück.	162	243	99	180	m.: desgl. u. Feldarb. (54); w.: desgl. (wie zu 63), und Wäscherei, Haus- und Küchenarbeit (43 Pers.)	—	—	7½	7½	"	"	Desgl.

Laufende Nr.	Name der Anstalt	Zahl der Zöglinge m.	Zahl der Zöglinge w.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? m.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? w.	Welche Handarbeitszweige werden betrieben?	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? m.	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? w.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? m.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? w.	Werden dort schon betrieben: Weberei?	Werden dort schon betrieben: Klöppelei?	Bemerkungen
62	Prov.-Heil- und Pflege- (Idioten)-Anstalt, Langenhagen b. Hann.	433	268	25	147	m.; —? (Buchbinderei aufgegeben); w.: Stricken, Nähen, Häkeln.	?	?	täglich 2—3		nein	nein	Arb. f. Anst. u. Verk.
63	Pr.-Taubstummenanst., Hildesheim.	47	43	20	43	m.: Papparbeit, Kerbschnitt, Hobelbankarbeit; w.: weibl. Handarbeit.	11 bzw. 12	7	wöchentl. 4	2—4	"	"	Arb. f. d. Angehörigen.
64	Pr.-Taubstummenanst., Stade.	42	25	14	25	m. u. w.: desgl.	11	7—8	2	2	"	"	Desgl.
65	Pr.-Taubstummenanst., Osnabrück.	32	26	12	26	m.: Hobelbankarbeit; w.: weibl. Handarbeit.	12 bis 13	7	2—4		"	"	Arbeit teils f. d. Anstalt, teils f. d. Angehörigen.
66	Taubstummenanstalt, Emden.	13	20	6	20	m.: Tischlerei u. Papparb.; w.: weibliche Handarbeiten, Maschinennähen.	11 bis 12	6	2—3	4—8	ja, früher Handweben	"	Arbeiten für die Anstalt.
67	Prov.-Blindenanstalt, Hannover.	56	51	56	51	m. u. w.: Fröbelbeschäftig., Modellieren, Sägen, Hobeln, Schnitzen, Flechten, Korbmachen, Seilerei, Bürstenmacherei, Klavierstimmen; weibliche Handarbeiten.	8	8	—	—	nein	"	
68	Prov.-Heil- und Pflegeanstalt, Lüneburg.,	223	211	16	27	m.: Schuster, Schneider, Tischler, Flechter; w.: Nähen, Strick., Spinnen.	—	—	7	7	"	"	Arbeiten für die Anstalt.
						IX. Westfalen.							
69	Prov.-Irrenanstalt Marsberg.	285	231	20	180 ca.	m.: Flechten, Tütenkleben; w.: weibliche Handarbeiten.	—	—	5	5	"	"	Desgl.

70	Prov.-Irrenanstalt, Lengerich i. Westf.	280	252	22	46	m.: fast alle gewerbl. Handwerke, Flechten u. Bürstenbinden nach Bedarf. w.: Flickerei u. Strickerei.	—	—	8—10		nein	nein	Desgl.
71	Prov.-Irrenanstalt, Münster i. Westf.	232	303	24	58	m.: Nähen, Flicken, Flechten ꝛc. w.: weibl. Handarbeiten.	—	—	8		"	"	Arbeiten f. d. Anstalt, Flechterei f. Verkauf.
72	Prov.-Irrenanstalt, Aplerbeck i. Westf.	271	277	8	80	m. u. w.: desgl.; auch Haus-, Feld- und Küchenarbeit.	—	—	8		"	"	Desgl.
73	Pr.-Pflegeanstalt, Eickelborn.	260	240	20	35	m.: Briefumschläge, Rohrmatten. w.: Näh- u. Strickarbeiten.	—	—	6		"	"	Arbeiten f. d. Anstalt, Briefumschläge zum Verkauf.
74	Vinckesche Prov.-Blindenanstalt, Paderborn.	30	28	30	28	m.: Stuhl-, Matten-, Korbflechterei, Bürstenmacherei; w.: Stricken, Häkeln, Schuh-, Teppichflechten, Rohrsitzflechten.	8	8	Kinder 1—2 Erwachsene 8		"	"	Arbeiten werden, soweit der Bedarf der Anstalt gedeckt, verkauft.
75	Vinckesche Prov.-Blindenanstalt, Abt. Soest.	30	20	22	11	Desgl.	desgl.		desgl.		"	"	Desgl.
76	Pr.-Taubstummenanst., Büren.	42	36	42	36	m.: Fröbelarbeit, Schnitzen, Papparbeit u. Hobelbankarbeit. w.: Fröbelarbeit u. weibliche Handarbeit.	beim Eintritt in die Anstalt		—		"	"	Arbeiten werden verkauft.
77	Pr.-Taubstummenanst., Petershagen.	40	42	40	15 näml. letzter Jahrgang	m.: desgl. und Obst- und Gartenbau. w.: wie vor.	7—14		2		"	"	Teils desgl., teils den Kindern zu Geschenken gegeben.
78	Pr.-Taubstummenanst., Langenhorst i. Hann.	52	38	alle		m.: desgl. w.: weibl. Hardarbeit.	beim Eintritt		2	4	"	"	Teils desgl., teils verkauft.
79	Pr.-Taubstummenanst., Soest.	50	32	alle		m. u. w.: desgl.	"		2	4	"	"	Desgl.

Laufende Nr.	Name der Anstalt	Zahl der Zöglinge m.	Zahl der Zöglinge w.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? m.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? w.	Welche Handarbeitszweige werden betrieben?	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? m.	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? w.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? m. | w.	Werden dort schon betrieben Weberei?	Werden dort schon betrieben Klöppelei?	Bemerkungen
						X. Hessen-Cassel.						
80	Landesheilanstalt, Marburg.	104	157	—	20 bis 25	m.: — w.: Nähen, Stricken, Flicken.	—	—	7	nein	nein	Arbeiten nur für die Anstalt.
81	Anstalt f. Schwachsinnige Hephata, Treysa.	94	60	50 ca.	40 ca.	m. u. w.: Wirken, Bürstenmachen, Korbmachen, Schneidern und weibliche Handarbeiten.	—	—	2 Erwachsene 8—10	"	"	Zum Teil desgl., z. T. z. Verk. 4 Schulstd., 1 Exerzierstunde.
82	Stând. Taubstummenanstalt, Homberg.	56	66	23	66	m.: Stopfen, Flicken; w.: weibl. Handarbeiten.	10 bis 12	6 bis 10	wöchentl. 2—8	"	"	Arbeiten für die Anstalt.
83	Landeshospital, Merxhausen.	—	688	—	113	w.: weibliche Handarbeit, Flechten.	—	—	$9^1/_2$	"	"	Desgl.
84	Landeshospital, Haina.	—	800	—	12	w.: Nähen, Stricken, Flicken.	—	—	8	"	"	Desgl.
85	Blindenanstalt, Frankfurt a. M.	35	19	35	19	m.: Flechtarb., Deckenweben, Seilklöppeln; w.: Rohrstuhlbeziehen, weibliche Handarbeiten.	—	—	8, jüngere $1^1/_2$—3 Stunden	"	"	—
						XI. Hessen-Wiesbaden.						
86	Heil- und Pflegeanstalt, Eichberg.	294	280	189	100	m.: Schuhmacherei, Schneiderei, Polsterei, Buchbind., Schreinerei, Wagnerei, Schlosserei, Landwirtsch. u. Gartenbau. w.: Schneiderei, Wäscherei, und Plätterei.	—	—	8 u. $7^1/_2$ Stunden	"	"	—
87	Desgl. Weilmünster.	272	315	—	50	m.: nein. w.: Nähen, Flicken, Stricken, Stopfen, Häkeln.	—	—	—	"	"	—

88	Taubstummenanstalt, Camberg.	50	35	41	35	m.: Stroh- u. Korbflechten, Hobeln, Drehen, Kerbschn., Obst- u. Gartenbau; w.: Häkeln, Nähen, Säumen, Stopfen, Plätten, Zuschneideunterricht, Obstbau.	—	—	—	—	—	—
89	Blindenschule u. Arbeitsanst., Wiesbaden (mit Blindenheim für erwachsene Mädchen).	35	16	33	16	m.: Stroh- und Rohrkernflechten, Mattenweben, Rohrsitze flechten u. alle Arten Weidengeflechte; w.: Rohrsitze flechten, Bürsteneinziehen, Handarbeit.	—	—	9	nein	nein	—
90	Anstalt f. Schwachsinnige u. Idioten (auch Epileptische) Marienhausen bei Oßmannshausen.	84	46	35	30	m.: Weben, Flechten von Kordel, Teppichen, Matten; w.: Nähen, Flicken, Stopfen, Stricken.	—	—	2 Std., zweimal wöchentl.	ja	ja	—
91	Idioten-Erziehungsanstalt, Idstein i. T.	89	58	67	48	m.: Waschseilstricken, Bandweben, Tausendschuhflechten, Teppichmachen, Korbmachen, Bürstenmachen, Schuhmacherei, Anstreicherei, Buchbinderei und Schreinerei; w.: Stricken, Nähen, Häkeln, Sticken, Waschen und Bügeln.	—	—	6mal $1^1/_2$ Std. f. Kinder, 10 Std. für Lehrlinge	nein	nein	—
92	Idiotenanstalt Scheuern bei Nassau.	184	130	53	56	m.: Bürstenbinden, Mattenflechten, Stuhlflechten, Tütenkleben, Seilstricken. w.: Nähen, Stricken, Sticken, Stopfen.	—	—	3	"	"	—
						XII. Rheinprovinz.						
93	Pr.-Taubstummenanst., Aachen.	33	26	—	26	m.: — w.: weibliche Handarb.	7	7	— 2—3	"	"	Arbeiten für die Zöglinge.

Laufende Nr.	Name der Anstalt	Zahl der Zöglinge m.	Zahl der Zöglinge w.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? m.	Wie viele Personen nehmen an dem Handarbeitsunterricht teil? w.	Welche Handarbeitszweige werden betrieben?	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? m.	In welchem Alter beginnt der Handarb.-Unterricht? w.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? m.	Wie viele Stunden auf jeden Zweig? w.	Werden dort schon betrieben Weberei?	Werden dort schon betrieben Klöppelei?	Bemerkungen
94	Pr.-Taubstummenanst., Brühl.	39	28	—	28	m.: — w.: weibliche Handarb.	— —	7 —	—	2—3	nein	nein	Desgl.
95	Pr.-Taubstummenanst., Elberfeld.	22	32	10	32	m.: Papparb., Kerbschnitt; w.: wie zu 93.	mit der Aufnahme		wöchentl. 2	2—3	"	"	Desgl.
96	Pr.-Taubstummenanst., Essen a. R.	33	34	12	33	m.: Papparb. u. Kerbschnitt; w.: weibl. Nadelarbeit.	10 bis 11	bei d. Aufn.	2	2—3	"	"	Arbeiten für die Zöglinge.
97	Pr.-Taubstummenanst., Kempen i. Rhl.	22	16	—	16	w.: desgl.	—	dsgl.	—	dsgl.	"	"	Desgl.
98	Pr.-Taubstummenanst., Neuwied.	39	34	10	34	m.: Gartenbau; w.: weibl. Handarbeit.	12	dsgl.	2	2—3	"	"	Desgl.
99	Desgl., Trier.	28	37	7	37	m.: Papparb., Kerbschnitt; w.: wie zu 98.	12	dsgl.	2	2—3	"	"	Desgl. — 24—32 andere Stunden.
100	Prov.-Blindenanstalt, Düren.	91	59	51	33	m.: Bürstenmacherei, Korbmacherei, Flechterei; w.: desgl. u. weibl. Handarbeit.	15	15	8		"	"	Arbeiten für die Anstalt und zum Verkauf.
101	Prov.-Blindenanstalt (Auguste Viktoria-Haus), Neuwied.	49	20	43	14	m. u. w.: desgl.	9	9	wöchentl. 10—44		"	"	Arbeit zum Verkauf.
102	Pr.-Heil- u. Pflegeanst., Andernach.	223	222	12	70	m.: Bambustischlerei, Bürstenmachen u. Korbflechten; w.: weibliche Handarbeit.	—	—	8		"	"	Arbeit für die Anstalt und zum Verkauf.
103	Pr.-Heil- u. Pflegeanst., Bonn.	330	330	?	?	m.: Roßhaarzupfen; Bambusarbeit, Rohrflechten, Matratzenmachen, Buchb., Schuhm., Schloss., Schneider, Korbm., Schreiberei; w.: Haus- u. Küchenarbeit.	—	—	6—8		"	"	Arb. dsgl.

104	Pr.-Heil- u. Pflegeanst., Düren.	373	325	33	81	m.: wie zu 103 u. Bäckerei, Blumenmach., Polsterarb.; w.: Handarbeit, Flechten, Blumen- u. Matratzenmach.	—	—	7—8	nein	nein	Arbeit zum Verkauf.
105	Pr.-Heil- u. Pflegeanst., Galkhausen.	300	296	? 67,8 %		m.: wie vor. und Haus- u. Landarbeit; w.: Handarbeit, Haus- u. Küchenarbeit.	—	—	8—9	„	„	Arbeiten nur für die Anstalt.
106	Pr.-Heil- u. Pflegeanst., Grafenberg.	386	320	30	69	m. u. w.: wie zu 102.	—	—	8	„	„	Desgl. und für Bekannte.
107	Pr.-Heil- u. Pflegeanst., Merzig.	368	320	50	86	m.: Roßhaarzupfen, Falten von Klosetpapier; w.: weibliche Handarbeit u. Falten von Klosetpapier.	—	—	?	„	„	Gebrauch d. Arbeiten f. d. Anstalt. Früher erfolglos Weberei.
108	Prov.-Landarmenhaus, Trier.	26	—	11	—	m.: Papparbeiten.	—	—	wöch. 2 | —	„	„	Arbeit. nur für d. Anstalt. Täglich 3–4 andere Std.
109	Taubstummenanstalt, Köln.	44	36	—	—	m.: Linear-, Architektur- u. Körperzeichen; w.: Stricken, Häkeln, Sticken und Nähen.	—	—	—	„	„	—
						XIII. Schleswig-Holstein.						
110	Taubstummenanstalt.	70	73	33 36	36 40	Schule des Internats, „ „ Externats. m.: Holzschnitzarbeit 2c.; w.: weibl. Handarbeit.	—	—	—	„	„	—
111	Irrenanstalt, Schleswig.	459	373	—	—	m.: landwirtsch. Arbeiten; w.: weibl. Handarbeiten.	—	—	—	„	„	—
112	Pflegeanstalt, Neustadt.	383	342	—	—	Landwirtsch., Bürstenmach.	—	—	—	„	„	Arbeiten für Pflegeanstalt. und Irrenanst.
113	Idiotenanst., Schleswig.	83	58	32	26	m.: — w.: Nähen, Stricken, Häkeln.	—	—	—	„	„	—
114	Blindenanstalt, Kiel.	34	30	39	39	m. u. w.: Bürstenmacherei, Seilerei, Korbmacherei, Spinnen.	—	—	—	„	„	Arbeiten zum Verkauf.

Dem Vorstehenden ist nach den eingegangenen Berichten im einzelnen nachzutragen, was die Leiter der Anstalten über bisher gemachte Erfahrungen im Handarbeitsunterricht oder gehegte Ansichten äußern:

Zu Nr. 1 (Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalt Allenberg, Ostpreußen): „Ein regelmäßiger Handarbeitsunterricht wird nicht erteilt. Weberei wird seit vielen Jahren betrieben. Hierbei werden gegenwärtig vier weibliche Kranke beschäftigt. Der Webereibetrieb hat sich gut bewährt. Zur Erlernung der Klöppelei sind geeignete Kranke nicht vorhanden."

Zu Nr. 2 (Provinzial-Irren-Anstalt Kortau bei Allenstein): „Der Unterricht in Handarbeiten wird von geeigneten Wärtern und Wärterinnen erteilt. Weberei wird seit Eröffnung der Anstalt 1886 von Frauen mit gutem Erfolge betrieben. Gegen die Einführung der Klöppelei liegen Bedenken nicht vor. Diese Beschäftigung ist aber der hauptsächlich landwirtschaftlichen Bevölkerung hiesiger Provinz fremd, und könnten die Erzeugnisse von der Anstalt selbst nicht verbraucht, sondern müßten verkauft werden."

Zu Nr. 3 (Provinzial-Taubstummen-Anstalt Rössel): „Es fehlt an der erforderlichen Zeit für den Unterricht und Betrieb der Weberei und Klöppelei, die an Bedeutung für das spätere Leben der Zöglinge den heute betriebenen weit nachstehen. Klöppelei wird in den Kreisen der Angehörigen der hiesigen Zöglinge überhaupt nicht betrieben; erwachsene taubstumme Mädchen oder Frauen würden für derartige Arbeiten hier nur schwer Abnehmer finden. Für die Weberei finden die Zöglinge in ihrem späteren Leben bei den Lehrdamen oder im elterlichen Hause nicht die nötigen Einrichtungen." — Der Lehrplan für den Unterricht in Knabenhandfertigkeit wie in der Handarbeit für Mädchen läßt ein durchaus methodisches Vorgehen vom Einfachen zum Schwereren erkennen.

Zu Nr. 4 (Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i. Pr.): „Bei dem Unterricht in Knabenhandarbeit wird der Lehrplan von Dr. Götze in Leipzig zu Grunde gelegt."

Zu Nr. 5 (Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Angerburg): „Der Handarbeitsunterricht für Knaben nimmt bei Beginn des 5. Schuljahres seinen Anfang, bei einigen älteren mit Beginn des 4. Schuljahres. Bei den Mädchen beginnt der Handarbeitsunterricht mit dem Eintritt in die Anstalt; das Alter ist sehr verschieden: es beträgt zwischen 7 und 11 Jahren. Gegen die Einführung der Weberei ist geltend zu machen, daß die Schülerinnen dafür nicht kräftig genug sind. Die Klöppelei könnte in einer Unterrichtsanstalt erst dann eingeführt werden, wenn die Schülerinnen in den gröberen Handarbeiten, die jederzeit gebraucht werden, wie: Nähen, Stopfen, Ausbessern und Stricken, etwas Gutes leisten. Dieses Ziel wird hier bis zum Schlusse der Schulzeit nicht einmal mit allen Schülerinnen erreicht."

Zu Nr. 7 (Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische, Carlshof): „Haben — statt des Webens und des Klöppelns — in Haus, Hof, Garten und Werkstätten Nötigeres und Nützlicheres zu tun." Handarbeiten für Knaben werden überhaupt nicht betrieben.

Zu Nr. 8 (Idioten-Anstalt zu Rastenburg): „Es sind im Laufe der Jahre verschiedene Versuche zum Zwecke der Organisation des Handarbeitsunterrichts angestellt, aber nie durchgeführt worden. Erst im

Jahre 1900 infolge der Anstellung eines Direktors im Hauptamt wurden Matten- und Stuhlflechten, Bürstenbinden und Fröbelsche Beschäftigung ein- und durchgeführt, sowie das Schneidern, Schuhmachen, Nähen und Stricken planmäßig und unter genauer Verteilung geeigneter Pfleglinge auf die einzelnen Verwaltungszweige betrieben. Aus erziehlichen Gründen wäre die Einführung beider Unterrichtsgegenstände (Weben und Klöppeln) nur zu begrüßen, doch erscheint es fraglich, ob bei unserm Pfleglingsmaterial der pekuniäre Ertrag die Installierungs- und laufenden Auslagen decken wird."

Zu Nr. 9 (Gräflich Dennewitzsches Blindenstift zu Königsberg): „Die Insassen der Stifts sind sämtlich Erwachsene. In den drei Handwerken: Seilerei, Korbmacherei und Bürstenmacherei, erteilen Handwerksmeister, welche von den Innungen geprüft sind, den Unterricht; in den weiblichen Handarbeiten eine geprüfte Handarbeitslehrerin, in den übrigen Flechtarbeiten geschickte männliche und weibliche Hilfskräfte, die in der Anstalt selbst vorgebildet sind. Zum Weben von Wäsche- und Kleiderstoffen sind Blinde nicht geeignet. Für schmale Bänder und Gürtel, deren Herstellung durch Handweberei (auch isländische Brettchenweberei) einmal in Aussicht genommen wurde, fehlt hier der Absatz, da die billige Fabrikware den Markt beherrscht. In Bezug auf Klöppelarbeit fehlen die Versuche und Erfahrungen."

Nr. 10 (Ostpreußische Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg): „Die Schüler haben im Sommer wöchentlich 14—24 Stunden Handarbeit, im Winter weniger. Je nach Eignung und Geschicklichkeit wird der einzelne von den leichteren zu den schwierigeren Handarbeiten geführt, bis er nach der Konfirmation als Lehrling eines der drei Handwerke: Seilerei, Korbflechterei, Bürstenmacherei, erlernt. Die Konfirmierten haben außer dem Musikunterricht, soweit sie daran teilnehmen, nur 6 Stunden wöchentlich Fortbildungsunterricht und 2 Stunden Turnen, die übrige Zeit des Tages von 7 bezw. 8 Uhr bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends sind sie in den Werkstätten beschäftigt." Im übrigen wird die gleiche Antwort wie unter Ziffer 9 gegeben.

Zu Nr. 11 (Provinzial-Irren-Anstalt in Schwetz): „Es liegt hier durchaus kein Bedürfnis für Einführung der Weberei und Klöppelei vor, da zur Verrichtung der bisherigen notwendigen Haus- und Feldarbeiten 2c. kaum genügend Arbeitskräfte vorhanden sind."

Zu Nr. 13 (Provinzial-Irren-Anstalt Conradstein): „Bedenken gegen die Einführung der Weberei und Klöppelei bestehen zwar nicht, doch sind geeignete Arbeitskräfte für diese Arbeitszweige nicht vorhanden."

Zu Nr. 14 (Provinzial-Taubstummen-Anstalt Marienburg): „Unterricht für Mädchen in der Klöppelei könnte eingeführt werden, wenn an der Anstalt die bis jetzt noch fehlende 8jährige Schulzeit Bestimmung wäre und die Mädchen dafür nach ihrer Schulzeit Verwertung hätten, was in hiesiger Gegend nicht der Fall sein wird."

Zu Nr. 16 (Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt zu Königsthal, Westpreußen): „Weberei und Klöppelei sind für die Blinden mühsame und zeitraubende Arbeiten; bei der Beschäftigung derselben ist aber in erster Linie ganz entschieden darauf zu achten, daß sie das lernen, was sie ver-

möge ihrer ganzen Individualität im späteren Leben brauchen können, um ihr Durchkommen zu finden. Weil in der Handarbeit fast für alle Blinden das spätere Fortkommen und der Hauptteil des irdischen Glückes zu suchen ist, so nehmen alle Kinder an diesem Unterrichte teil, der gleich nach dem Eintritte der Zöglinge in die Anstalt beginnt und mit dem litterarischen Unterricht parallel geht; den speziell gewerblichen Unterricht genießen aber von insgesamt 109 nur 63 Zöglinge."

Zu Nr. 17 (Landes-Irrenanstalt zu Eberswalde): „Die Anstalt hat 130 Kranke besserer Stände (Pensionäre), von denen sich einzelne ebenfalls an den verschiedenen Arbeiten beteiligen. Weberei und Klöppelei sind noch nicht betrieben worden. Gegen die Einführung dieser Beschäftigungsfächer liegen Bedenken jedoch nicht vor."

Zu Nr. 19 (Brandenburgische Landes-Irrenanstalt zu Landsberg): „Weberei und Klöppelei werden nicht betrieben. Es ist das auch früher nicht geschehen. Besondere Bedenken gegen die Einführung der Weberei und Klöppelei würden nicht geltend zu machen sein. Doch ist deren Einführung bei der Anstalt ausgeschlossen, da in den übrigen Fächern schon nicht genügende Kräfte vorhanden sind, um sämtliche Gebrauchsgegenstände in der Anstalt herzustellen."

Zu Nr. 22 (Brandenburgische Provinzial-Anstalt für Epileptische zu Potsdam): „Gegen die Einführung der Beschäftigungsfächer Weberei und Klöppelei sind Bedenken nicht zu erheben, falls nicht die Ausgaben für Webstuhl und Klöppelsteine den Etat zu sehr belasten."

Zu Nr. 23 (Wilhelmstift, Brandenburgische Provinzial-Anstalt für bildungsfähige Idioten zu Potsdam): „Gegen die Zulassung der Weberei liegen Bedenken nicht vor; gegen die Klöppelei spricht die geringe geistige Kapazität der Kinder. Daneben sei bemerkt, daß nach Bewilligung der erforderlichen Mittel im laufenden Jahre der Knabenhandarbeitsunterricht nach den dafür geltenden Grundsätzen zunächst in Holz- und Papparbeiten eingeführt werden soll. Es ist in Aussicht genommen, den Oberwärter an den dafür eingerichteten Kursen in Leipzig teilnehmen zu lassen."

Zu Nr. 30 (Provinzial-Irrenanstalt zu Ueckermünde): „Klöppeln ist zeitweilig von einzelnen weiblichen Kranken betrieben worden, Weberei bisher noch nicht. Gegen letztere sind grundsätzliche Bedenken nicht vorzubringen."

Zu Nr. 32 (Provinzial-Irrenanstalt zu Treptow): „Weberei und Klöppelei wurden hier nie betrieben. Es liegen keine Bedenken gegen Einführung derselben vor. Jedoch macht sich ein Bedürfnis nach Aufnahme der Weberei und Klöppelei als Beschäftigungsfächer und nach irgend welchen anderen Handarbeiten nicht geltend, da die üblichen Arbeitsquellen reichlich sind."

Zu Nr. 33 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stettin): „Weberei und Klöppelei liegen außerhalb des Rahmens des Schulunterrichts. Ihre Einführung kann nicht empfohlen werden, weil

a) die Erlernung einen zu großen Lehrapparat bedingt,
b) die Betriebsmittel zu hohe Auslagen erfordern,
c) die Arbeiten keinen entsprechenden Gewinn bringen würden."

Zu Nr. 34 (Provinzial-Taubstummenanstalt Cöslin): „Anstatt der Teilnahme am Handfertigkeitsunterricht scheint es zweckmäßiger, die Kinder im Freien zu beschäftigen oder in der Wirtschaft, wie es das Bedürfnis im Haushalt mit sich bringt. Sie wollen an den Sorgen des täglichen Lebens teilnehmen und tun es auch gern. Bei den hiesigen Verhältnissen ist es besser, wenn die Kinder nicht zu früh zum dauernden Sitzen angehalten werden, sondern sich mehr in frischer Luft bewegen, auch nötigen Falles bei Wind und Wetter. Lungen und Gliedmaßen erstarken dabei mehr als bei sitzender Lebensweise. Auch die Abwechslung bei den Arbeiten ist grade im jugendlichen Alter von Vorteil, damit die Einseitigkeit vermieden wird, einzelne Glieder zu lange angestrengt werden und der Geist nicht nur auf ein und dieselbe Arbeit gelenkt wird."

Zu Nr. 35 (Provinzial-Blindenanstalt zu Neutorney bei Stettin): „Gegen die Einführung der Weberei und Klöppelei wird hervorgehoben, daß für derartige Fabrikate dort auf gewinnbringenden Absatz nicht gerechnet werden könne."

Zu Nr. 36 (Kückenmühler Anstalten): a) für Blöd- und Schwachsinnige, b) für Epileptische in Stettin): „Die Teppichflechterei von Tuchlappen ist vor etwa 15 Jahren aus Mangel an Material eingegangen; ebenso die Weberei aus Mangel an geeigneten Zöglingen. Dagegen ist Maschinennäherei und Klöppelarbeit angefangen. Für einfache Klöppelarbeiten scheinen einzelne Schwachsinnige und Epileptische geeignet zu sein. Sehr gut webten auch einige Zöglinge, doch griff es die Brust sehr an, und da unsere Schwachsinnigen vielfach an schwachen Lungen leiden, lassen sich schwer körperlich und geistig geeignete Mädchen herausfinden." Einen sehr breiten Raum in der Beschäftigung der in den bezeichneten Anstalten untergebrachten Zöglinge nehmen die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten ein.

Zu Nr. 37 (Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt Kosten): „Die Einführung der Weberei und Klöppelei erscheint ohne Bedenken zu sein."

Zu Nr. 38 (Irrenanstalt Owinsk): Wie unter Nr. 37 angegeben.

Zu Nr. 39 (Provinzial-Irrenanstalt Dziekanka bei Gnesen): „Weberei und Klöppelei werden in der Provinz Posen nicht betrieben; die Einführung kommt deshalb für die dortige Provinz nicht in Frage. Bedenken würden dagegen nicht zu erheben sein."

Zu Nr. 40 (Provinzial-Taubstummenanstalt in Posen): „Der Lehrplan bei Knaben ist der in Knaben-Handfertigkeitsschulen und bei Mädchen der in Mädchenschulen eingeführte. Die von den Knaben angefertigten Sachen in der Hobelbank- und Papierarbeit werden denselben bei der Entlassung aus der Anstalt mitgegeben und nur einige Stücke als Muster zurückbehalten. In der Knabenschneiderei und in den weiblichen Handarbeiten sind die Zöglinge für Zwecke der Anstalt beschäftigt. Die befürwortete Erweiterung des Handarbeitsunterrichts auch für taubstumme Personen, insbesondere die Einführung der Weberei und Klöppelei, empfiehlt sich für die diesseitigen Zöglinge nicht. Knaben und Mädchen sind außerhalb der Schul- und Erholungszeit körperlich bezw. manuell hinreichend und angemessen beschäftigt, und zwar sowohl im Sommer als auch im Winter. Die

Vorschläge dürften dagegen bei Pflegeanstalten bezw. Heimen für erwachsene Taubstumme und bei Erziehungsanstalten für minder befähigte und schwachsinnige taubstumme Kinder der Prüfung wert sein."

Zu Nr. 41 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schneidemühl): „Der Unterricht bei den Knaben wird in Anlehnung an den Normallehrgang für den Handarbeitsunterricht, herausgegeben im Auftrage des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit von Dr. Götze in Leipzig erteilt. In Bezug auf den Handarbeitsunterricht schreibt der Lehrplan folgendes vor:

> Handarbeitsunterricht erhalten die größeren Mädchen wöchentlich in vier, die kleineren Mädchen und die größeren Knaben wöchentlich in drei Stunden. Hauptzweck dieses Unterrichtsgegenstandes ist für die Mädchen das Erlernen des Nähens, Strickens, Flickens und Stopfens, für die Knaben das Ausbessern der Kleidungsstücke. Außer den schulplanmäßigen Stunden werden sowohl Knaben als Mädchen, je nachdem die Notwendigkeit dazu vorliegt, mit Handarbeiten beschäftigt. Auch müssen die größeren Knaben alle vorkommenden Feld- und Gartenarbeiten verrichten, sowie das Zerkleinern des Holzes besorgen. Die größeren Mädchen haben täglich bei den Arbeiten in der Ökonomie behilflich zu sein.

Gegen die Einführung der Weberei werden nachstehende Bedenken erhoben:

In den Taubstummenanstalten fehlt es an ausreichender Zeit, da die Mädchen täglich bei den Arbeiten in der Ökonomie behilflich sein müssen, neben Nähen, Flicken, Sticken, Stopfen u. s. w. noch die Weberei in erforderlichen Umfange zu üben; in der hiesigen Anstalt fehlen geeignete Räume zum Aufstellen der Webstühle; die Anschaffung von Webstühlen erfordert größere Geldopfer; in den seltensten Fällen dürften die aus der Anstalt entlassenen Zöglinge im Elternhause einen Webstuhl vorfinden; die Weberei ist der Gesundheit der in der Körperentwicklung stehenden Zöglinge schädlich; als Erwerbszweig ist die Weberei nicht zu empfehlen, da Handarbeit gegen Fabriktätigkeit nicht konkurrieren kann. Auch die Einführung der Klöppelei dürfte für die Mehrzahl der entlassenen taubstummen Mädchen als Erwerbszweig nicht geeignet sein. Die aus der hiesigen Anstalt entlassenen Mädchen werden von einer geschickten Damenschneiderin im Maßnehmen, Zuschneiden und Verfertigen von Frauenkleidern, im Weißnähen, im Sticken, in der Tapisserie, im Waschen, Plätten und in der Führung des Haushalts derartig ausgebildet, daß sie am Schlusse einer anderthalbjährigen Lehrzeit in der Lage sind, ihren Unterhalt selbständig zu erwerben."

Zu Nr. 42 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Bromberg): „Gegen die vorgeschlagene Erweiterung des Handarbeitsunterrichts würden folgende Bedenken zu erheben sein: Der Unterricht im Weben und Klöppeln würde besonders wegen der sich anschließenden Übungen verhältnismäßig viel Zeit erfordern und die müßte, da eine weitere unterrichtliche Inanspruchnahme der Zöglinge kaum zulässig sein dürfte, den andern Unterrichtsfächern entzogen werden müssen.

Die Erlernung dieser Kunstfertigkeiten würde für die Taubstummen hiesiger Gegend wenig Zweck haben, weil hier weder eine erwähnenswerte

Hausweberei, noch überhaupt eine Textilindustrie betrieben wird, auch Flachsbau und Schafzucht sich im Rückgange befinden, und der Taubstumme daher in der Heimat keine besonders lohnende Verwendung für die erlernte Fertigkeit fände."

Zu Nr. 43 (Provinzial-Blindenanstalt Bromberg): „Weberei und Klöppelei sind in der Anstalt bisher nicht betrieben worden und dürften sich wohl kaum für eine Blindenanstalt eignen. Dagegen ist Versuch mit dem Knüpfen von Teppichen rc. gemacht werden, doch stellen sich diese Arbeiten zu teuer, so daß der Absatz fehlt."

Zu Nr. 44 (Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, Epileptiker, Idioten [Erwachsene und Kinder] zu Freiburg i. Schl.): „Das Krankenmaterial würde sich nicht zur Beschäftigung mit Klöppeln, das übrigens in hiesiger Gegend überhaupt nicht betrieben wird, eignen. Weberei ist nicht versucht worden."

Zu Nr. 45 (Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Kattowitz in Oberschlesien): „Bedenken gegen Einführung der Weberei und Klöppelei als Unterrichtsgegenstände liegen nicht vor, doch werden die arbeitsfähigen Pfleglinge mit anderen Arbeiten angemessener beschäftigt."

Zu Nr. 47 (Taubstummenanstalt Breslau): „In der Anstalt ist aus Mangel an Zeit niemals der Versuch mit Weben und Klöppeln als Handarbeitsfächern gemacht worden."

Zu Nr. 48 (Landes-Heil- und Pflegeanstalt Alt-Scherbitz): „Weberei und Klöppelei ist bisher nicht betrieben worden und wird auch für die Folge nicht einzuführen sein, da die ausgedehnte Landwirtschaft genügend Gelegenheit zur Beschäftigung bietet."

Zu Nr. 49 (Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke zu Nietleben bei Halle a. S.) Klöppelarbeit ist nur vorübergehend von einer Kranken betrieben worden. Für Weberarbeiten würde es zur Zeit an Raum fehlen; weiterer Ausdehnung der Klöppelarbeit steht die Schwierigkeit des Absatzes entgegen. Auch sind beide Handarbeitsbetriebe in sanitärer Beziehung nicht ganz einwandfrei. Etwa 48—50 % des gesamten Krankenbestandes beschäftigen sich. Die Haupttätigkeit entfällt aber auf andere Arbeiten (in Feld und Garten, Haus, Küche, Wäscherei u. s. w.) als die hier in Rede stehenden."

Zu Nr. 53 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Erfurt): „Klöppeln und Weben ist niemals betrieben worden. An erster Stelle ist die Anstalt Schulanstalt, die nur Zeit gewährt für das Notwendigste und Praktischste aus dem Gebiete des Handfertigkeitsunterrichts."

Zu Nr. 54 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Halberstadt): „Außer dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, welcher sämtlichen Mädchen in 2 Stunden wöchentlich erteilt wird, und dem Unterricht im Ausbessern ihrer Kleidungsstücke, welchen alle Knaben in wöchentlich 2—3 Stunden erhalten, wird in hiesiger Anstalt besonderer Handarbeits-(Handfertigkeits-)Unterricht nicht erteilt. Dafür sind die Zeichenstunden auf der Oberstufe auf wöchentlich 4 erhöht, um die Knaben zum Eintritt in die Lehre behufs Erlernung eines Kunsthandwerks (Lithographie, Xylographie, Dekorations-, Glas- und Porzellanmalerei u. s. w.) besonders zu befähigen."

Zu Nr. 55 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Halle a. S.): „Die künstliche Erlernung der den Taubstummen von Natur versagten Wortsprache und die geistige und sittliche Ausbildung durch und mit der Wortsprache stellt auch in der schulfreien Zeit derartige Anforderungen an die Schüler, daß zur Ausbildung manueller Geschicklichkeit wenig Zeit übrig bleibt. Die Erfahrung hat übrigens hinlänglich erwiesen, daß die spätere Erwerbsfähigkeit der Taubstummen viel mehr von der geistigen, sprachlichen und sittlichen Ausbildung abhängt als von der manuellen Ausbildung während der Schulzeit. Der Einführung der Weberei und Klöppelei als Unterrichtsfächer muß widersprochen werden. Wir haben keine Zeit dafür. Viel notwendiger wäre es, die Stunden für Stricken, Häkeln, Sticken, Flicken und Stopfen sowie die Stunden für die von den Knaben betriebenen Arbeitsfächer (Pappfächer und Kerbschnitt) zu verdoppeln."

Zu Nr. 57 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Weißenfels): „Die Einführung von Weberei und Klöppelei würde für die Schüler eine Überlastung im Handarbeitsunterricht bedeuten. Die schon betriebenen Übungen genügen vollkommen, um den Kindern für die Schulzeit eine gewisse Geschicklichkeit und das Interesse für Handarbeit beizubringen, wie ferner, um der geistigen Schularbeit ein gewisses Gegengewicht zu bieten."

Zu Nr. 58 (Provinzial-Taubstummenheim Schleusingen): „Die erwachsenen Insassen des Heims, gegenwärtig 19, werden, soweit dieselben dazu überhaupt fähig, von dem Hausvater angeleitet, mit der Anfertigung von Tüten für eine Papierfabrik beschäftigt. Die letztere Arbeit ist an Stelle der Anfertigung von Strohmatten, die sich nicht lohnte, getreten. Zum Weben und Klöppeln werden die Insassen nicht auszubilden sein."

Zu Nr. 60 (Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Göttingen): „Gegen die Einführung der Klöppelei sind Einwände nicht zu erheben. Weberei erscheint wegen des langen Sitzens der Kranken nicht zweckmäßig."

Zu Nr. 61 (Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Osnabrück): „Die Einführung der Weberei und Klöppelei würde sich bei der Natur des Geisteszustandes unserer Kranken nicht empfehlen."

Zu Nr. 62 (Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesschwache zu Langenhagen bei Hannover): „Weberei und Klöppelei werden nicht betrieben, weil für die Idiotenanstalt nicht geeignet."

Zu Nr. 63 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Hildesheim): „Weberei und Klöppelei werden als Unterrichtsgegenstände nicht betrieben. Die Einführung dieser Arbeitsfächer ist nicht zu empfehlen, weil dieselben 1. für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Schülerinnen entbehrlich sind, unerläßliche Arbeiten aber durch entbehrliche nicht vernachlässigt werden dürfen, und weil 2. Weberei und Klöppelei in hiesiger Gegend für den künftigen Lebenserwerb der Mädchen nicht in Betracht kommen."

Zu Nr. 64 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stade): „Gegen die Einführung des Webens und der Klöppelei sind große Bedenken zu erheben. Unsere Schule ist eine Lernschule, aber keine Handwerkerschule. Der Handfertigkeitsunterricht der Knaben hat für unsere Schüler nur den Zweck, Auge und Hand zu bilden, den Sinn für schöne Formen zu wecken, durch

Überlegen und Berechnen den Verstand zu schärfen, nicht aber für das Handwerk vorzubereiten [Erzielung einer allgemeinen Handfertigkeit]. Die Handarbeiten der Mädchen in jedem Stande, bei den Arbeitern, zu denen unsere taubstumme Mädchen zählen, vor allem."

Zu Nr. 65 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Osnabrück): „Weberei und Klöppelei werden nicht betrieben. Da die Anstalt nur Schule ist, muß von einer Mehrbeschäftigung der Schüler abgesehen werden, um auch den Pflegern Gelegenheit zu lassen, dieselben im Haushalt zu beschäftigen."

Zu Nr. 66 (Taubstummenanstalt zu Emden): „Früher, von 1884 bis 1888, ist Handweben betrieben worden, Klöppeln nie. Das Handweben war bald erlernt und es wurden schöne Sachen angefertigt. Die tüchtigsten Weberinnen erhielten beim Abgange aus der Anstalt einen Apparat geschenkt. Sie ließen das Weben aber bald, da sie mit dem Schneidern mehr Geld verdienen konnten. Die Weberei und die Klöppelei passen nicht für die Verhältnisse, aus denen die Zöglinge stammen und in die sie naturgemäß nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zurückkehren. Haben sie in der Anstalt einen guten Grund in der Schneiderei gewonnen, so stehen sie, wie die Erfahrung zeigt, auf festem Boden. Um hierzu innerhalb der Schulzeit gelangen zu können, darf keine Zersplitterung eintreten."

Zu Nr. 67 (Provinzial-Blindenanstalt zu Hannover): „Aufgegeben ist in den letzten zehn Jahren kein Handarbeitszweig, neu eingeführt sind die Fröbelarbeiten, Knabenhandarbeit und die Bürstenmacherei. Weberei und Klöppeln sind bisher nicht betrieben worden. Ob Bedenken gegen ihre Einführung vorliegen, läßt sich nur durch Versuche entscheiden. Solche sind seit einiger Zeit angestellt mit dem Handwebe-Apparat „Textil-Eugenia" von Frau Professor Wernicke. Der Erfolg entspricht bisher aber nicht den Erwartungen. Besten Falles wird der Apparat brauchbar sein für Halbblinde."

Zu Nr. 70 (Provinzial-Irrenanstalt zu Lengerich i. Westf.): „Weberei und Klöppelei — bisher niemals in der Anstalt betrieben — scheinen sich wohl nur für intelligente Insassen zu eignen. Die wenigen intelligenten Kranken hiesiger Anstalt werden aber für die anderen Arbeiten notwendig gebraucht."

Zu Nr. 72 (Provinzial-Irrenanstalt zu Aplerbeck): „Wesentliche Bedenken bestehen nicht; es ist aber zweifelhaft, ob geeignete Personen sich finden lassen."

Zu Nr. 74 (Vinckesche Provinzial-Blindenanstalt zu Paderborn): „Gegen die Aufnahme der Weberei und Klöppelei als Unterrichtsfächer werden Bedenken nicht zu erheben sein." Es ist hier zu erwähnen, daß in dieser Anstalt nach dem aufgestellten Lehrplan ein sehr vielseitiger Handarbeitsunterricht für die männlichen wie weiblichen Zöglinge besteht.

Zu Nr. 75 (Vinckesche Provinzial-Blindenanstalt, Abteilung Soest): „Nach den jetzigen bekannten Erfahrungen, wo die Not der Handweber immer größer wird, und die Maschinenweberei alles beherrscht, liegt es klar,

daß Blinde auf diesem Gebiete erst recht nichts erreichen. Mit der Klöppelei ist es ebenso."

Zu Nr. 76 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Büren): „Gegen die Einführung der Weberei und Klöppelei als Unterrichtsgegenstände sind folgende Bedenken vorzubringen: Die Stundenzahl der Schüler ist eine so hohe, daß dieselbe wohl schwerlich erhöht werden kann. Eine Herabminderung dieser Stundenzahl zu Gunsten der genannten Handfertigkeitsgegenstände eintreten zu lassen ist mit Rücksicht darauf, daß die bereits früher eingeführten Unterrichtsfächer weit wichtiger sind, nicht angängig und auch, da für die Ausbildung und Pflege des Körpers hinreichend gesorgt werden muß, nicht nötig."

Zu Nr. 77 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Petershagen): „Bei der zeitigen Organisation der Anstalt, die sich bewährt hat und ohne Not nicht aufgegeben werden sollte, ist eine Einfügung in den Stundenplan nicht angängig."

„Zu Nr. 78 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Langenhorst): „Weberei und Klöppelei gehören nicht zu den pädagogischen Handarbeiten."

Zu Nr. 79 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Soest): „Der Knabenhandfertigkeitsunterricht verfolgt lediglich erziehliche Zwecke und soll keine handwerksmäßige Ausbildung vermitteln."

Zu Nr. 80 (Landesheilanstalt Marburg): „Weberei und Klöppelei lassen sich hier nicht einführen, weil der Aufenthalt der Kranken nur ein vorübergehender ist und ihnen mit wenigen Ausnahmen die Vorbildung fehlt."

Zu Nr. 81 (Erziehungs- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige Hephata zu Treysa): „Gegen die Einführung von Weberei und Klöppelei als Unterrichtsgegenstände spricht, daß sie für schwachsinnige Kinder zu schwierig sind."

Zu Nr. 85 (Blindenanstalt zu Frankfurt a. M.): „Waschseilklöppeln besteht seit etwa 20 Jahren als Beschäftigungsgegenstand in der Anstalt. Die Deckerei beschränkt sich auf die Anfertigung von Fußmatten aus Strohzöpfen."

Zu Nr. 86 (Irren-Heil- und Pflegeanstalt Eichberg im Rheingau): „Weberei und Klöppelei sind für Kranke hiesiger Anstalt nicht als geeignete Beschäftigungen anzusehen, weil die für dieselben erforderliche Befähigung bei den Kranken nicht vorhanden sein würde."

Zu Nr. 87 (Heil- und Pflegeanstalt Weilmünster): „Unsere arbeitsfähigen Kranken reichen kaum aus, um die für die Anstalt erforderlichen Näh- und Flickarbeiten zu bewältigen."

Zu Nr. 88 (Taubstummen-Institut Camberg, Regierungsbezirk Wiesbaden): „Bei dem Handfertigkeitsunterricht für Knaben haben wir den Unterricht im Laubsägen eingehen lassen; er erscheint in hygienischer Beziehung nachteilig, in praktischer Hinsicht von ganz geringem Werte. Klöppelei wird nicht betrieben. Weben wurde zwei Jahre lang betrieben. Es gab aber zu große Zersplitterung der Kraft und der Zeit. Deshalb ließen wir es eingehen. Wir stehen auf dem Standpunkte: Non multa, sed multum. Bei dem heutigen Stande der betreffenden Industrien kann

diese Weberei auch schwerlich praktischen Wert haben und Ertrag abwerfen."

Zu Nr. 89 (Blindenschule und Arbeitsanstalt mit Blindenheim für erwachsene Töchter zu Wiesbaden): „Weberei und Klöppelei dürften für Blinde zu schwer zu erlernen und keine lohnenden Beschäftigungen sein."

Zu Nr. 90 (Anstalt für Schwachsinnige 2c. zu Marienhausen): „Weberei wird nicht mehr betrieben. Vor drei Jahren aufgegeben, nachdem sie etwa drei Jahre bestanden."

Zu Nr. 91 (Idioten-Erziehungsanstalt Idstein i. T.): „Unser Industriebezirk ist umfangreich genug. Wir können, um nicht zu sehr Zeit und Kraft zu zersplittern, noch mehr Unterrichtsgegenstände nicht aufnehmen."

Zu Nr. 92 (Idiotenanstalt Scheuern bei Nassau): „An Stelle des früher betriebenen Bandwebens ist Seilstricken getreten, weil letzteres dem Bedürfnis der Anstalt mehr entspricht, weniger Handwerkszeug erfordert und auch von geistig schwächeren Pfleglingen leichter erlernt wird als ersteres. Weben und Klöppeln setzen eine Intelligenz voraus, die den Pfleglingen der hiesigen Anstalt mangelt, und eine Handfertigkeit, die wohl kaum zu erreichen sein dürfte."

Zu Nr. 93 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen): „Weberei und Klöppelei werden nicht betrieben. Der Einführung dieses Unterrichts in der hiesigen Anstalt steht das Bedenken entgegen, daß er den Mädchen zu viel Schulzeit wegnähme, und daß ihnen die Ausübung der erlangten Fertigkeit im späteren Leben einen sicheren lohnenden Verdienst nicht gewähren dürfte." Der in der Anlage zum Abdruck kommende Lehrplan für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für alle Taubstummenanstalten der Rheinprovinz gemeinsam (Anlage A, S. 61).

Zu Nr. 94 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl): „Es gibt keine Lehrkräfte für den Unterricht im Weben und Klöppeln; auch hat die Bevölkerung hier diese Arbeitszweige nicht."

Zu Nr. 95 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Elberfeld): „Die Ausbildung der Kinder in der Weberei und Klöppelei liegt diesseitigem Erachten nach weit außerhalb der Grenzen der Aufgabe der Schule überhaupt und der deutschen Taubstummenschule erst recht. Denn diese hat die wenigen Jahre (6—8) vollauf nötig, um sie für den Verkehr im Leben zu befähigen. Anders liegt die Sache da, wo, wie in den holländischen, französischen und amerikanischen Anstalten, die Zöglinge bis über ihr zwanzigstes Lebensjahr in denselben verbleiben. Fast überall und immer ist mit diesen auch eine Handwerksstätte verbunden, in welcher die Zöglinge für den künftigen Broterwerb ausgerüstet werden. In den ersten Jahren, die der Zögling in dem Institut — es sind durchweg große Internate — verweilt, also in seinem bildungsfähigen Alter, wird er nur in Schuldisziplinen unterrichtet. Nach Verlauf von 6 bis 8 Jahren muß er sich für ein Handwerk entscheiden und in der Anstalt unter eigenen Handwerksmeistern ausrüsten. Nebenbei erhält er täglich bestimmte Unterrichtsstunden, welche das früher Gelernte befestigen und erweitern. In diesen Anstalten mag auch die Einführung in die Weberei und Klöppelei am Platze sein, — unsere Anstalten haben Nötigeres zu tun."

Zu Nr. 97 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Kempen): „Bedenken gegen die Einführung der Weberei liegen deshalb vor, weil in hiesiger Gegend die Weberei allgemein maschinell betrieben wird.“

Zu Nr. 98 (Provinzial-Taubstummenanstalt Neuwied): „Der Handarbeitsunterricht für Knaben, an welchem von 39 zehn teilnehmen, beschränkt sich auf den Gartenbau, in welchem die Knaben vom zwölften Jahre beschäftigt werden, falls sie körperlich genügend stark sind. Der Gartenbauunterricht bezweckt, die für den Anschauungs- und Naturgeschichtsunterricht erforderlichen Anschauungsobjekte zu beschaffen. Gegen die Einführung der Weberei und Klöppelei ist geltend zu machen, daß diese Beschäftigungen in sitzender oder in einer die körperliche Entwicklung nachteilig beeinflussender Haltung ausgeübt werden.“

Zu Nr. 100 (Rheinische Provinzial-Blindenanstalt zu Düren): „Vor etwa fünfzehn Jahren ist die Klöppelei versuchsweise für kurze Zeit gelehrt worden. Da das Resultat nicht befriedigte, wurde dieser Arbeitszweig nicht durchgeführt. Die Einführung der Weberei in Blindenanstalten dürfte sich weniger empfehlen. Die sog. weiblichen Handarbeiten, wozu auch Klöppelei zu rechnen ist, sind sehr schwer abzusetzen, da die Fabriken zu große Konkurrenz in diesen Artikeln machen. Die Handarbeitsspitzen 2c. sind immer mehr zur brotlosen Kunst herabgesunken, werden hier nur in untergeordneter Stellung gelehrt und statt dessen Bürstenmacherei und Stuhlflechterei mit gutem Erfolge betrieben.“

Zu Nr. 101 (Provinzial-Blindenanstalt Auguste Viktoria-Haus zu Neuwied): „Bisher sind Weberei und Klöppelei nicht betrieben worden. Nach erlangter Erwerbsfähigkeit kehren die Zöglinge in ihre Heimat zurück, wo sie ihr Gewerbe möglichst bald selbständig betreiben. Daher herrscht gegen die Einführung der Weberei einesteils das Bedenken, daß die Kosten der Beschaffung von Arbeitsmaschinen für jeden Zögling zu hohe, andererseits die Hilfeleistungen durch Sehende zu bedeutend sein werden. Endlich dürfte in der Rheinprovinz mit ihrer hochentwickelten Webeindustrie der Absatz der Blinden auf große, andauernde Schwierigkeiten stoßen. Die Einführung der Klöppelei wird im Auge behalten werden.“ Der in der Anlage abgedruckte Auszug aus dem Lehrplan für die Anstalt kommt in allen Blindenanstalten der Rheinprovinz zur Anwendung. (Anlage B, S. 61.)

Zu Nr. 102 (Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach): „Weberei und Klöppelei wurden und werden hier nicht betrieben. Die Einführung der Weberei dürfte vom sanitären Standpunkte nicht zu empfehlen sein. Gegen das Klöppeln bestehen solche Bedenken nicht. Aber sehr wenige Kranke haben diese Arbeit erlernt, und da das spätere Erlernen bei Geisteskranken wegen größerer Anforderungen an die Aufmerksamkeit erschwert ist, dürfte das Klöppeln sich zur Einführung nicht empfehlen.“

Zu Nr. 103 (Rheinische Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn): „Weberei und Klöppelei werden nicht betrieben, weil nicht landesüblich.“

Zu Nr. 104 (Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren): „Gegen die Einführung des Webens und der Klöppelei walten Bedenken nicht ob.“

Zu Nr. 105 (Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke Galkhausen: „Weberei und Klöppelei wurden bisher nicht betrieben. Gegen die Einführung derartiger Beschäftigung für einzelne geeignete Kranke würde an und für sich nichts einzuwenden sein. Als geschäftsmäßigen oder auf Gewinn gerichteten Erwerbszweig würden sich diese Arbeiten jedoch nicht empfehlen. Seit Jahrzehnten ist die Beschäftigung Geisteskranker in Acker-, Vieh- und Gartenwirtschaft als die einfachste, der Gesundheit zuträglichste und am meisten anregende in der ganzen Ärztewelt anerkannt und liegt diesseitigen Erachtens vorläufig kein Anlaß vor, zu den auch früher in deutschen Anstalten vorhandenen Hausindustriezweigen (Bandwirkerei, Weberei, Spinnerei) zurückzukehren, solange dieselben nicht vor jener erhebliche Vorzüge aufzuweisen vermögen."

Zu Nr. 106 (Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg bei Düsseldorf): „Bedenken gegen die vorgeschlagene Erweiterung des Handarbeitsbetriebes sind insofern vorhanden, als sich nur eine sehr beschränkte Anzahl der für diese Arbeiten geeigneten Arbeitskräfte finden würde, im übrigen andere Handarbeiten für den Haushalt der Anstalt notwendiger sind."

Zu Nr. 107 (Rheinische Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig): „Ein früherer Versuch, die Herstellung von Mosaiken einzuführen, ist ebenso fehlgeschlagen wie der Versuch mit der Weberei. Zur Weberei hatten die Kranken keine Lust. Über die Klöppelei fehlen Erfahrungen."

Zu Nr. 109 (Taubstummenanstalt zu Köln): „Die Erteilung eines planmäßig betriebenen Handfertigkeitsunterrichts nach den Grundsätzen des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit ist an der Anstalt grundsätzlich ausgeschlossen. Dagegen wird seit dem Bestehen der Anstalt dem Handarbeitsunterricht für Mädchen und dem Zeichenunterricht erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt. Ersterer erstreckt sich für alle Altersstufen auf Stricken, Häkeln, Sticken und Nähen (sog. Weißnähen). Letzterer begreift in sich außer dem elementaren Zeichenunterricht, welcher von den Anstaltslehrern bis zum fünften Schuljahre erteilt wird, noch Linear-, Architektur- und Körperzeichnen unter fachmännischer Leitung (Architekt) in wöchentlich drei Stunden für Knaben."

Zu Nr. 110 (Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schleswig): „Die Zöglinge der Anstalt in Handarbeiten auszubilden, soweit es neben der geistig-sprachlichen Ausbildung irgendwie zulässig erschien, ist stets das Bemühen gewesen. Auch die Handfertigkeit der Schüler schon während ihres Anstaltslebens zu verwerten ist nie außer acht gelassen; denn sämtlicher Bedarf an Strümpfen, Hemden, Bekleidungs- und Wäschegegenständen ist unter der Leitung einer Handarbeitslehrerin durch die weiblichen Zöglinge hergestellt worden. Am wenigsten oder fast gar nicht haben die Erzeugnisse des Knabenhandfleißes verwertet werden können, weil man in Fachkreisen gegen gewerbliche Verwertung der angefertigten Sachen ist und nach allgemeiner Ansicht der Unterricht nur Ausbildung der Hand bezwecken soll. Taubstumme unterscheiden sich dadurch von allen anderen abnormen Schülern, daß sie in der Erlangung der einfachsten Schulkenntnisse so langsam fortschreiten und alle Kräfte schon wegen der Kostspieligkeit des Schulunterrichts nach dieser Seite hin herausgefordert werden müssen. Sie

stehen selbst bis in die Oberklassen den für schulfähig gehaltenen Insassen der Idiotenanstalten nach, welche ja im Besitze der Sprache sind. Die manuelle Beanlagung der meisten ist aber derartig, daß die weitere gewerbliche Ausbildung sehr wohl auf die Zeit nach der Entlassung aus der Anstalt verschoben werden darf. Was das Weben betrifft, so könnte nur dann, wenn neben der Taubstummenanstalt nach ihrer jetzigen Bestimmung eine neue industrielle Einrichtung geschaffen würde, welche die zu entlassenden und zum Weben gewillten und geeigneten Schüler aufnähme, sie im Weben ausbildete, ihre Tätigkeit ausnützte und sie bis zu einer eventuellen Selbständigkeit oder bis zum Tode als interne Insassen behielte, unter Leitung einer Webemeisterin die Erzeugnisse frei oder an die Provinzial- oder verwandte Anstalten absetzte, vielleicht an diesen Zweig der Tätigkeit gedacht werden. Daß das Weben als ein Beschäftigungsmittel in Idioten- und Pflegeanstalten, vielleicht auch für manche Insassen von Irrenanstalten dienen, daß es hier auch unter Umständen industriell betrieben werden könnte, dürfte keinem Zweifel unterliegen, weil hier die Vorbedingungen — ein längeres Verweilen der Insassen über die Schulzeit hinaus oder auch eine größere Zahl von Insassen ohne Schultätigkeit — vorhanden sind."

Es mag mit diesen ins einzelne gehenden Mitteilungen über in Preußen befindliche Anstalten genug sein. Aus dem eingegangenen Material über nicht-preußische Anstalten sollen, unter Weglassung der ziffernmäßigen Angaben, nur noch die folgenden Äußerungen hierhergestellt werden:

Der Direktor der Taubstummenanstalt zu Hamburg schreibt:

„Weberei und Klöppelei werden nicht betrieben; ihre Einführung erscheint gänzlich unstatthaft wegen gesundheitlicher Bedenken, da den Kindern dann gar keine freie Zeit bliebe, um die frische Luft zu genießen, ganz abgesehen von anderen Gründen."

In einem Bericht der Direktion der Königlichen Blindenanstalt zu Dresden heißt es:

„Weberei und Klöppelei sind bisher nicht betrieben worden und werden es zur Zeit auch nicht. Man beabsichtigt aber, Versuche in der Weberei mit dem von Frau Professor Wernicke zu Stralsund für Blinde erfundenen Webapparate in nächster Zeit anzustellen, obwohl man sich nicht verhehlt, daß grade in Sachsen die Konkurrenz in der Weberei eine erdrückende ist, der Verdienst an den einzelnen Artikeln also infolgedessen ein sehr geringer sein würde und Blinde wegen des mangelnden Sehvermögens (dafern sie nicht die Hilfe der Sehenden in Anspruch nehmen sollen) nur einfarbige Stoffe und dergleichen kleinere Gegenstände herstellen können. Gegenwärtig ist man mit der Einführung der Smyrna-Teppichknüpferei als neuen Erwerbszweiges für die Mädchen beschäftigt. In Königswartha hat man für die schwachbefähigten Blinden soeben die Rohrweberei eingeführt."

In einem ferneren dem Referenten zur Verfügung gefügten Berichte des Herrn Oberinspektors der Blindenanstalt zu Dresden bezeichnet dieser den Webunterricht zur Einführung in einer Blindenanstalt auch aus folgenden Gründen als nicht geeignet:

„Die Weberei, selbst in ihrer einfachsten Art, ist nach Ausspruch eines Sachkenners eine so viel gegliederte und im Grunde komplizierte Tätigkeit, daß sie von den des Augenlichts Beraubten kaum würde ausgeübt werden können. Ein Handwerk aber, das die Blinden nur mit Hilfe der Sehenden treiben können, eignet sich für sie als Unterrichtsgegenstand nicht. Nur in einer geschlossenen Anstalt oder in einem

Versorghause unter steter Aufsicht eines sehenden Meisters könnten sie es hierin vielleicht zu etwas bringen. Die Blinden werden aber in den deutschen Landen nach Abschluß ihrer Ausbildung aus den jeweiligen Anstalten wieder entlassen, und draußen im Leben steht ihnen niemand Erfahrenes zur Seite."

Einem Berichte des Herrn Oberinspektors der Anstalt für Schwachsinnige zu Großhennersdorf im Königreich Sachsen ist nachstehendes zu entnehmen:

„Mit vollem Rechte ist auf die erzieherische Bedeutung der Arbeit für Schwachsinnige hingewiesen, aber doch der Wert des erziehenden heilpädagogischen Unterrichts, für welchen in Bezug auf den dem Kinde zu bietenden Stoff die Anwendung des Sprichworts gilt: ‚Mit vielem hält man Haus, mit wenigem kommt man aus' etwas unterschätzt worden. In hiesiger Anstalt werden beide, Unterricht und Arbeit, für den bildungs- und schulfähigen Schwachsinnigen als gleichwertig angesehen und der nicht schul- aber arbeitsfähige Schwachsinnige wird so viel als möglich an die Verrichtung nützlicher Arbeiten gewöhnt. Die rechte Stellung des Arbeitsunterrichts in der Organisation hiesiger Anstaltserziehung dürfte durch den Arbeitserfolg gekennzeichnet sein wie er von hiesiger Anstalt in den Verwaltungsberichten auf die Jahre 1892 bis 1897 und 1898 bis 1900 z. B. in der Korbmacherei, in welcher Beschäftigung von ihrer Einführung an bis jetzt wegen des kleinen Werkstättenraumes immer nur die gleiche Anzahl Zöglinge unterwiesen werden konnte, zahlenmäßig nachgewiesen ist. Der Vorwurf, daß in den deutschen Idiotenanstalten eine systematische Ausbildung manueller Fertigkeiten fast gar nicht stattfinde, kann die hiesige Anstalt nicht treffen; offenbar beruht derselbe auf Wahrnehmungen, die in einzelnen preußischen Anstalten gemacht sind, wo, wie hier auch bekannt, Schwachsinnige im Alter von zwanzig Jahren und darüber noch als Abc-Schützen auf der Schulbank gehalten werden und wo für eine planmäßige Heranbildung der im Schulalter stehenden Schwachsinnigen zur Arbeit wenig geschieht. Einfache Arbeiten am Webstuhle sind vielleicht, wie auch das in hiesiger Anstalt mit den technisch fast ganz unbefähigten Zöglingen betriebene Rohrweben, ein geeignetes Beschäftigungsmittel für in Asylen untergebrachte und zu keiner selbständigen Arbeit geschickte Schwachsinnige. Der Betrieb der Weberei mit technisch befähigteren Zöglingen, die aus der Anstalt zu entlassen sind und draußen ihr Fortkommen sich selbst suchen müssen, empfiehlt sich schon allein in Rücksicht auf den geringen Verdienst der Hausweber in unserem Vaterlande (Sachsen) und auf den Wohnort, wohin unsere Zöglinge zurückkehren, nicht."

Eine Auslassung des Herrn Oberinspektors der Idiotenanstalt zu Nossen, Königreich Sachsen, besagt u. a. folgendes:

„Auf dem Gebiete der Heilpädagogik ist man schon seit längerer Zeit zu der Erkenntnis gekommen, daß der Handarbeitsunterricht bei der Erziehung Schwachsinniger eine Disziplin von hervorragender Bedeutung ist. Die Notwendigkeit einer intensiven Pflege dieses Unterrichtsgegenstandes zu beleuchten ist nichts geeigneter als der Hinweis auf die Tatsache, daß die Schwachsinnigen sich nur durch ihrer Hände Arbeit eine Stellung im Leben begründen können, soweit sie überhaupt dazu fähig sind. Hier im Lehrplan ist dem Handarbeitsunterricht der breiteste Raum zugewiesen; hier werden intellektuelle Unterweisung und manuelle Ausbildung als gleichwertige Faktoren bei der Erziehung der Zöglinge betrachtet; hier wird für die berufliche Erziehung der Mädchen durch Ausbildung in hauswirtschaftlichen und einfacheren Handarbeiten, im Rohrstuhl- und Mattenflechten und auch in Näharbeiten in erforderlicher Weise Sorge getragen. Daß schwachsinnige Mädchen, die technisch gut begabt und nur mit geringeren Intelligenzmängeln behaftet sind, in einer Anstalt oder in einem Asyle bei zweckmäßiger Anleitung und unter entsprechender Beaufsichtigung im Weben zu zufriedenstellenden Leistungen gelangen könnten, möchte nicht bezweifelt werden; doch würde selbst bei einem derartigen Arbeitsbetrieb, besonders im Königreich Sachsen, bei der heutzutage außerordentlich geringen Prosperität der Handweberei nur ein geringer Arbeitsverdienst zu erzielen sein. Zur

selbständigen Ausübung der Weberei hingegen würden voraussichtlich nur wenige schwachsinnige Mädchen befähigt werden können, und sodann dürfte auch die Annahme als eine berechtigte zu erachten sein, daß ein Teil dieser Mädchen nach der Entlassung aus der Anstalt bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit die Weberei wegen des geringen Arbeitsverdienstes mit einer lohnenderen Beschäftigung vertauschen würde. Bezüglich der Spitzenklöppelei liegen die Verhältnisse ähnlich. Für die hiesige Anstalt, die ihre Zöglinge nach erfolgter Ausbildung zu entlassen hat, dürfte sich daher der eine oder andere der beiden letztgenannten Arbeitsbetriebe kaum empfehlen."

Der Vorsteher des Königlichen Taubstummeninstituts zu Würzburg in Bayern glaubt die Weberei und Klöppelei als Unterrichtsfächer für Taubstummenanstalten nicht empfehlen zu können, weil Handfertigkeitsunterricht nur allgemein fürs Leben, möglichst brauchbar für alle Berufe und Lagen vorbilden soll, jene Dinge aber nur einer speziellen Berufsausbildung gleichkommen. „Charakteristisch für unseren Handarbeitsunterricht der Knaben dürfte sein, daß er in engster Weise mit dem Zeichnen verbunden ist. Jeder Berufsfortschritt gründet auf Zeichnen, jeder im Handarbeitsunterricht gefertigte Gegenstand soll wo möglich eine Begründung der betreffenden Stufe des Zeichnenunterrichts bilden. ‚Arbeite mit dem Bleistift in der Hand' oder ‚Mache dir von dem zu fertigenden Gegenstand einen Aufriß, einen Plan', klar in der Auffassung, im Kopf, verständlich dargestellt auf dem Papier, endlich dann in Wirklichkeit ausgeführt —, so streben wir es an und treiben es thunlichst. Anfangs hat unsere Arbeit ihre Schwierigkeit; mit der Zeit geht sie, besonders gut beim Schnitzen, Drechseln und in der Hobelbankarbeit."

Im Königlichen Zentral-Taubstummeninstitute zu München ist der Handfertigkeitsunterricht — aus uns nicht näher ersichtlich gemachten Gründen — wieder aufgehoben und seit vier Jahren durch einen Modellierunterricht ersetzt werden.

Der Herr Direktor der Großherzoglichen Taubstummenanstalt Meersburg, Baden, wendet gegen die Einführung der Weberei und Klöppelei ein, daß die Zeit des Unterrichts — sechs Jahre — zu kurz bemessen sei. Anders liege die Sache in Pflegeanstalten mit lebenslänglichem Aufenthalt der Pfleglinge.

Mit diesen Bemerkungen bringen wir unsere Rundschau auf deutsche Anstalten für nichtvollsinnige Personen zum Abschluß. Ganz unberücksichtigt gelassen sind die Anstalten für körperlich verkrüppelte Personen. Wir haben von Ermittlungen hier abgesehen, weil sich nicht erkennen ließ, daß sie über den Rahmen desjenigen hinaus, was in den übrigen Anstalten festgestellt worden, Neues und Eigenartiges zeigen würden.

Bei der Wiedergabe des uns zugeflossenen Materials sind wir durchaus objektiv verfahren. Es galt für uns, die Verhältnisse, wie sie vorliegen, darzustellen, insbesondere aber auch von den Anschauungen unter den Leitern der bestehenden Anstalten wahrheitsgetreu Rechenschaft abzulegen.

Unleugbar ist nun, daß zunächst noch die große Mehrzahl der Berichterstatter sich gegen eine Erweiterung des Handarbeitsunterrichts und des Handarbeitsbetriebes in dem von uns empfohlenen Sinne ausspricht, aber auch daß die Erfahrungen in den deutschen Anstalten nur wenigen Anhalt bieten, um die Frage ausgiebig zu beurteilen.

Nur ganz vereinzelt hat man die Weberei und Klöppelei praktisch erprobt. In wenigen Fällen ist früher die Handweberei eingeführt; nachher hat aber die Schneiderei sich als die wertvollere Berufsarbeit erwiesen und jene zurücktreten lassen. Versuche sind von einer Anstalt neuerdings mit einem neuen Webeapparat für Blinde unternommen; anderwärts werden solche geplant. Die Klöppelei ist auch nur hier und da versucht worden; auch in dieser Hinsicht sind neben befriedigenden Ergebnissen minder günstige Erfahrungen zu verzeichnen gewesen.

Mannigfach sind die zur Sprache gebrachten Einwände. Vielfach, und zwar namentlich bezüglich der Insassen von Irren- und Idiotenanstalten u. dergl., wird hervorgehoben, daß ein Bedürfnis für die Eingliederung neuer Beschäftigungszweige nicht obwalte, da für andere, bereits eingeführte und oft unerläßliche Arbeiten die Kräfte kaum ausreichten um den Bedarf zu decken, und da die Insassen auch mit sonstigen Verrichtungen hinreichend beschäftigt würden.

Im übrigen werden die Bedenken abgeleitet:

a. Aus gesundheitlichen Rücksichten und ähnlichen die körperliche oder geistige Befähigung der Insassen betreffenden Umständen. So heißt es nicht selten kurz und ohne jede Begründung, daß die beiden Disziplinen für Blinde, Epileptische, Taubstumme u. s. w. nicht geeignet seien; gegen die Klöppelei spreche das geringe Leistungsvermögen, die Schüler seien nicht kräftig genug, die Weberei sei schädlich für die Gesundheit, das dauernde Sitzen sei nachteilig, es greife die Brust an u. s. w.

b. Aus erzieherischen Gründen. Hier lassen sich namentlich die Leiter der Taubstummen- und Blindenanstalten vernehmen. An erster Stelle sei die Anstalt Schule, die nur Zeit gewähre für das Notwendigste und Praktischste aus dem Gebiete der Handarbeiten. Klöppelei und Weberei gehörten jedoch nicht zu den pädagogischen Handarbeiten. Die Klöppelei könnte erst eingeführt werden, wenn die gröberen Handarbeiten bessere Resultate bei den Schülern aufwiesen, aber das Ziel werde nicht einmal allezeit erreicht.

c. Aus verwaltungstechnischen Erwägungen. Es fehle an Zeit, es sei in Haus, Hof, Feld, Gärten und Werkstätte Nützlicheres zu tun, es fehle an geeigneten Räumen.

d. Aus pekuniären Gesichtspunkten. Beschaffung von Webstuhl und Klöppelsteinen belaste den Haushaltungsplan der Schule, die Betriebsmittel erheischten übergroße Auslagen, die Erlernung bedinge einen zu großen Lehrapparat, die Arbeiten versprächen keinen hinlänglichen Gewinn.

e. Aus Befürchtungen hinsichtlich der Absatzfähigkeit der Weberei- und Klöppeleierzeugnisse, Befürchtungen, die sowohl für die diese Arbeiten etwa einführenden Anstalten wie für das spätere Fortkommen der Pfleglinge sich aufdrängten. Man weist darauf hin, daß die Erzeugnisse nicht konkurrenzfähig seien, daß der Absatz fehle, da die billige Fabrikware den Markt beherrsche und die Handweberei und Klöppelei dem Wettbewerb der Maschine erliege. Was insbesondere das Fortkommen der Zöglinge beträfe, so sei — außer den eben erwähnten Konkurrenzbedenken — für Blinde z. B. immer die Mithilfe durch Sehende nötig; auch fehle es im elterlichen

Hause an den nötigen Einrichtungen (Stühlen u. s. w), und die Beschaffung der teuren Apparate erschwere die Existenz.

Gewiß sind im vorstehenden mancherlei beachtenswerte Einwürfe enthalten. Dennoch dürften sie die Ansicht nicht entkräften, daß einerseits bei der Erziehung und Ausbildung der jugendlichen Zöglinge in unseren Anstalten für nichtvollsinnige Personen die Frage einer Erweiterung des manuellen Unterrichts in eingehende Erwägung zu ziehen sein wird, und daß anderseits die Beschäftigung der dauernd in Pflegeanstalten untergebrachten Personen wohl einer Umgestaltung bedürftig erscheint und daß für beides die Vorbilder der nordischen Anstalten allerdings gewisse Richtpunkte abzugeben vermögen. Dies im einzelnen darzutun mag dem mündlich zu erstattenden Referat vorbehalten bleiben. Hier sei nur die Tatsache betont, daß innerhalb jeder Kategorie von Anstalten der Handarbeitsunterricht große Verschiedenheiten aufweist und daß von denjenigen Anstalten, die einen entwickelteren manuellen Unterricht durchgeführt haben, fast ausnahmlos nur günstige Urteile über den Einfluß dieses Unterrichts vorgetragen werden. Sicherlich müssen die in dieser Hinsicht zurückstehenden Anstalten einen deutlichen Anlaß erkennen, den von anderer Seite erlangten Vorsprung tunlichst einzuholen. Es sei weiter die Tatsache betont, daß vor allem die preußischen Erziehungsanstalten für geistig zurückgebliebene Individuen, für Schwachsinnige, nach dem Zeugnisse verschiedener kompetenter Beurteiler in der Entwickelung praktischer Begabung der in ihnen untergebrachten Zöglinge keineswegs auf der Höhe stehen. Als sehr beachtenswert darf die oben wiedergegebene Äußerung eines Sachverständigen aus dem Königreich Sachsen gelten. Es würde nun freilich kurzsichtig sein, die Weberei und die Klöppelei als Unterrichts- oder Beschäftigungszweige hinzustellen, die gegenüber anderen Handfertigkeitsarten den Vorzug verdienten. Ein solcher Standpunkt liegt uns durchaus fern. Das entscheidende bleibt, daß bei jenen bedauernswerten Wesen diejenige Fähigkeit gepflegt wird, die geweckt und gefördert werden kann; und das ist die Fähigkeit zu manueller Tätigkeit. Hierbei kommt es allezeit darauf an, solche Beschäftigungsweisen ausfindig zu machen, die einerseits der Individualität des Zöglings, anderseits den Verhältnissen der Gegenwart, des Ortes oder des Landes entsprechen. Daß innerhalb dieses Rahmens die Weberei und Klöppelei auch für deutsche Anstalten keineswegs ganz die absprechende Beurteilung verdienen, welche in der Mehrzahl der einstweilen vernommenen Stimmen zum Ausdruck gelangt ist, das wird durch eine nähere Aussprache über einzelne der gemachten Einwendungen, nicht zum wenigsten aber durch die Vorführung der Arbeiten selbst, die aus den Händen nichtvollsinniger Personen in nordischen Anstalten hervorgegangen sind, gelegentlich der bevorstehenden Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit hoffentlich zu erweisen sein.

Anlage A. (Zu S. 53.)

Lehrplan
für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten
an der
Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen.

I. Schuljahr.

Wöchentlich 2 Stunden; auf die anderen Fächer entfallen 24 Stunden. Vorübungen zum Häkeln und Stricken mit dicken Nadeln und grober Wolle; Übungsstreifen, Pulswärmer.

II. Schuljahr.

Wöchentlich 2 Stunden; auf die anderen Fächer entfallen 28 Stunden. Anfertigung verschiedener Strickarbeiten. Der Strumpf.

III. Schuljahr.

Wöchentlich 2 Stunden; auf die anderen Fächer entfallen 30 Stunden. Fortsetzung des Strumpfstrickens und Häkelns. (Für befähigte Kinder auch Straminsticken.)

IV. Schuljahr.

Wöchentlich 3 Stunden; auf die anderen Fächer entfallen 29 Stunden. Fortsetzung des Strickens; Häkeln, Strumpfstopfen. Das Zeichentuch. (Das große gedruckte und geschriebene Alphabet in Kreuzstich.) Beginn des Nähens.

V. Schuljahr.

Wöchentlich 3 Stunden; auf die anderen Fächer entfallen 31 Stunden. Fortsetzung des Häkelns; selbständiges Anstricken von neuen Füßlingen an gebrauchte Beinlinge. Beginn des Flicktuches.

VI. Schuljahr.

Wöchentlich 3 Stunden; auf die anderen Fächer entfallen 31 Stunden. Fortsetzung des Nähens; Säumen, das Kinderhemd, das Strickstopfen.

VII. und VIII. Schuljahr.

Wöchentlich 3 Stunden; auf die anderen Fächer entfallen 31 Stunden. Flicken, Gebildstopfen, Weißsticken, Zuschneiden und Anfertigen von Mädchen- und Knabenhemdchen und anderer Wäschestücke; Ausbessern und Ändern von Kleidungsstücken. Das Maschinennähen.

Anlage B. (Zu S. 54.)

Auszug
aus dem Lehrplan der rheinischen Blindenanstalten.

XIII. Ausbildung von Handwerkern.

a) Die gemischten Flechtarbeiten.

Alle männlichen Zöglinge erlernen bereits während des Schulunterrichtskursus das Matten-, Schuh- und Stuhlflechten, alle weiblichen Zöglinge das Stuhlflechten. Die gemischten Flechtarbeiten werden in der Fortbildungsklasse fortgesetzt und bilden für die Zöglinge, welche sich der Musik widmen, die einzige technische Beschäftigung. Auch die zu Korb- und Bürstenmachern auszubildenden Zöglinge treiben nebenher noch diese Flechtarbeit, damit sie, wenn im Leben ihr Hauptwerk stockt, durch sie lohnende Beschäftigung haben.

b) Korbmacherei und Bürstenmacherei.

Das Ziel ist die Fähigkeit zu selbständiger Ausführung von Korbreparaturen, Anfertigung grober und feinerer Korbwaren und der im Leben vorkommenden Artikel des Bürstenmachergewerbes, Kenntnis und Behandlung der verschiedenen Rohmaterialien, Berechnungen des Aufwandes an Rohmaterial, Berechnung der fertigen Waren. Die Art und Ausdehnung des gewerblichen Unterrichts werden der technischen Geschicklichkeit des Zöglings und den heimatlichen Verhältnissen desselben angepaßt.

c) Weibliche Handarbeit.

Die Mädchen sollen in vollem Umfange ihrer Fähigkeiten erwerbstüchtig gemacht werden. Diesem Zwecke dient der Unterricht in den weiblichen Strickarbeiten und im Bürstenmachen. Das Ziel des Strickunterrichts ist die Anfertigung von Strümpfen mit der Maßgabe, daß Geschicktere auch Anleitung zum Stricken von Tüchern, Decken, Unterkleidern u. s. w. erhalten. Außerdem werden die weiblichen Zöglinge in den Reinigungs- und Ordnungsarbeiten des Hauses geübt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Einundsechzigstes Heft.

H. Silbergleit, Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Finanzstatistik
der
Armenverwaltungen
von
108 deutschen Städten.

Im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege
und Wohlthätigkeit

bearbeitet von

Dr. Heinrich Silbergleit,
Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorwort.

An der vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit erstmals für das Verwaltungsjahr 1900 veranstalteten Erhebung der Armenfinanzen der Städte von mindestens 25 000 Einwohnern (nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1900) haben sich insgesamt 108 Gemeinden mit einer Seelenzahl von 12 244 733 d. i. nicht weniger als 21,7 % der Bevölkerung des ganzen Reichs beteiligt. Von den 33 Städten mit über 100 000 Einwohnern sind nur 2 unvertreten, 27 der beteiligten Gemeinden sind größere Mittelstädte mit 50 000—100 000 Einwohnern, 49 mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern. Außerdem lag das Material für das die untere Grenze noch nicht ganz erreichende Greifswald vor.

War sonach der äußere Umfang der Beteiligung hinter der Erwartung kaum zurückgeblieben, so konnte auch die Beschaffenheit des eingegangenen Materials im allgemeinen befriedigen, zumal im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die bei den Verschiedenheiten der Buchführung, der in vieljähriger Gewohnheit ausgebildeten Praxis der Anschreibungen zu überwinden waren. Das Bestreben, die Angaben dem im Fragebogen angewandten System der Gliederung nach Möglichkeit anzupassen, trat überall hervor. Und wenn diese Anpassung im allgemeinen durchgeführt werden konnte, so ist dies wesentlich den vortrefflichen Erläuterungen zu danken, die Herr Direktor Dr. Buehl im 48. Heft der Vereinsschriften dem Fragebogen mit auf den Weg gegeben.

Immerhin kann und soll nicht behauptet werden — und war auch bei dem ersten Versuch nicht anders zu erwarten —, daß jeder einzelnen Angabe eine überall einheitliche Auffassung zu grunde liegt, daß die Zahlen von Stadt zu Stadt absolut vergleichbar wären, daß ein hier oder da größerer Betrag durchaus bezeichnend wäre für an sich reichlichere, über das gesetzlich Notwendige hinausgehende Armenfürsorge. Für derartige Feststellungen reicht indessen eine Statistik bloß der Armenfinanzen überhaupt nicht aus: hierzu bedürfte es der eingehendsten Analyse des Gesamtcharakters der Bevölkerung und ihrer wirtschaftlichen wie sozialen Verhältnisse, der Gliederung nach Beruf, Einkommens- und Hausstandsverhältnissen, der Berücksichtigung der Lebensmittel- und Wohnungspreise, kurz der besonderen lokalen Eigenart, und selbst wenn für alles dies der zahlenmäßige Ausdruck gefunden wäre, dann käme es noch auf die Isolierung des Einflusses gesetzlicher und besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen und gewohnheitsmäßiger Übung an,

zuletzt aber nicht zum wenigsten auf das Ausmaß der neben der öffentlichen Armenfürsorge einhergehenden privaten Wohltätigkeitspflege, von deren statistischen Erfassung wir noch gar weit entfernt sind.

Welches ist dann der Zweck der Untersuchung? Einmal der äußere der allmählichen Anbahnung einheitlicher Anschreibungen (Normalarmenetat), dann der materielle: jeder Gemeinde über ihre tatsächlichen Leistungen auf dem Gebiet der öffentlichen Armenfürsorge einen Überblick zu ermöglichen, der etwa vorhandene Lücken oder sonstige der Ergänzung oder Fortbildung bedürftige Stellen leichter erkennen läßt: mit einem Wort, Anregung für weiteren Ausbau und vielleicht auch Hinweise für die Art desselben darzubieten. Dieser wesentlich praktische Zweck wird nun freilich nicht mit einem Schlage erreicht werden können, ist doch die hiermit nachsichtiger Beurteilung empfohlene Untersuchung nur als ein erster Versuch zu bezeichnen, für den die eine Eigenschaft vielleicht in Anspruch genommen werden darf, daß er die Möglichkeit allmählicher Verbesserung und Vervollkommnung darbietet, die, wie wir annehmen möchten, zu erreichen sein dürfte durch eine den neuesten Erfahrungen stets entsprechende vorsichtige Ausgestaltung des Fragebogens, sowie andererseits durch fortschreitende Anpassung der örtlichen Anschreibungen an die die Gliederung der Angaben beherrschenden Grundsätze.

Die Rücksicht auf diese letzteren hat in gewissen Fällen zu Umstellungen und anderweiter Verarbeitung der Angaben geführt, auf welche denn etwaige Abweichungen von den Angaben des Fragebogens, sei es in den Endzahlen der Hauptgruppen der Einnahmen oder Ausgaben, sei es bei den Einzelposten, zurückzuführen sind.

Von der Bearbeitung der am Schluß des Erhebungsformulars gestellten Frage bezüglich der neben der öffentlichen Armenpflege bestehenden Wohltätigkeitseinrichtungen mußte vorerst noch Abstand genommen werden, da nur etwa von einem Drittel der beteiligten Gemeinden Angaben vorlagen, bei denen überdies die erforderliche Einheitlichkeit nicht durchweg gesichert erschien.

Da das Material von einer Reihe von Großstädten erst nach dem 1. Januar d. J. eingegangen ist, so war ein früherer Abschluß der Bearbeitung nicht zu ermöglichen.

Allen beteiligten Gemeinden sei für die Mühewaltung bei Ausfüllung des Fragebogens, wie für die Beantwortung der notwendig gewordenen Rückfragen hiermit Dank ausgesprochen. Dank gebührt ferner Herrn Stadtrat Dr. Muensterberg, dem durch literarische wie praktische Schöpfertätigkeit auf diesem nächsten und wichtigsten Gebiete sozialer Fürsorge ausgezeichneten Vorsitzenden der Kommission.

Magdeburg, den 15. Juli 1902.

Dr. Silbergleit.

Inhaltsverzeichnis.

A. Die Ausgaben der öffentlichen Armenpflege.

Wenn bei den nachstehenden Erläuterungen zu den Ergebnissen der gemeinsamen Statistik der Armenfinanzen — wie der Bruttoetat der Armenverwaltungen kurz bezeichnet werden mag — von den Ausgaben ausgegangen wird, so geschieht dies von dem Gesichtspunkt aus, daß es sich bei den Aufwendungen dieser Art in weitaus überwiegenden Gebieten des Reichs um gesetzlich erforderte, demnach unter allen Umständen zu ermöglichende Leistungen handelt, während die Art der Deckung mehr eine Frage rein gemeindewirtschaftlicher Natur ist.

War vorhin vom Bruttoetat gesprochen, so ist das Wort doch nur mit einiger Einschränkung zu verstehen. Bei Verrechnungen, sei es mit gewissen eigenen Anstalten der Armenverwaltungen, sei es mit Anstalten der Landarmenverbände, ist die Angabe der vollen Bruttobeträge oft überhaupt nicht durchführbar. Da ist zunächst bei den Aufwendungen für die kommunalen Anstalten für Kranke und Gebrechliche, sowie bei den von der Armenverwaltung nicht unmittelbar ressortierenden sonstigen Anstalten der geschlossenen Armenpflege von der Erfragung des Verwaltungsaufwands völlig Abstand genommen und dies, wie später noch näher nachgewiesen werden wird, aus guten Gründen. Ferner muß es dahin gestellt bleiben, ob selbst bei den eigenen Anstalten der Armenverwaltungen, für welche dieser Aufwand erfragt war, auch die ideellen Ausgaben, wie der Mietswert, überall miteingerechnet worden sind. In dieser Hinsicht sind Zweifel um so eher gestattet, als Angaben über die jenen Wertbetrag mitenthaltenden Aufwendungen für die Diensträume der allgemeinen Verwaltung (im Fragebogen Ziffer 1 der allgemeinen Verwaltungsausgaben) bei einer ganzen Reihe von Städten nicht vorhanden waren, Lücken, die im Gesamtbilde allerdings nur wenig bemerkbar werden.

Der Gliederung des Fragebogens entsprechend werden zunächst die eben angeführten allgemeinen Verwaltungsausgaben behandelt.

I. Die allgemeinen Verwaltungsausgaben.

Aus den angegebenen Gründen können in einer größeren Reihe von Städten, bei 45, die Angaben dieser Art nicht als völlig erschöpfend an-

gesehen werden, Fälle, die in Tabelle I durch Ziffernindex gekennzeichnet sind. Dem Fehlen der Angabe für die sächlichen Bureauausgaben der Armenverwaltung stand bei einigen anderen Städten dagegen das Vorkommen anscheinend zu großer Beträge gegenüber. Soweit diese zu besonderen Bedenken Anlaß gaben, wurden Rückfragen gestellt, deren Ergebnis die diesseitige Annahme, daß noch andere Verwaltungskosten, so insbesondere von Anstalten der geschlossenen Armenpflege, mit eingerechnet wären, meist bestätigte. Daß damit alle derartigen Fälle getroffen seien, darf freilich nicht behauptet werden.

In Tabelle A (S. 33) ist die Relativverteilung der Verwaltungsausgaben nach den Gruppen des Fragebogens:

a) Aufwand für die Diensträume,
b) „ „ ehrenamtliche Organe,
c) „ „ Besoldungen,
d) „ „ Druckkosten, Schreibmaterialien pp.
e) sonstiger Aufwand für die allgemeine Verwaltung

angegeben.

Die nur die Städte mit vollständigen Angaben umfassende Tabelle zeigt ein erdrückendes Übergewicht fast überall auf seiten des Besoldungsaufwandes. Der Aufwand für die Diensträume pp. weist dagegen Anteile auf, die 30 % nirgends erreichen, bei der überwiegenden Mehrheit — 43 unter den 63 in Tabelle A vertretenen Städten — selbst noch unter 10 % bleiben.

Der Aufwand für ehrenamtliche Organe, für welchen nur bei einer geringen Zahl von Städten Angaben vorliegen, beziffert sich fast überall nur auf einige wenige Prozenteinheiten, wie auch die Anteile der übrigen Gruppen sich vielfach nur in engeren Grenzen halten, so die Druckkosten, Ausgaben für Schreibmaterialien pp., die nur in 12 Städten 10 % übersteigen.

Die auf den Kopf der Bevölkerung an Verwaltungskosten entfallende Ziffer ist aus der die Kopfquoten für die Hauptpositionen angebenden Tabelle H (S. 46) zu entnehmen. Die Ziffer erreicht oder übersteigt nur in wenigen Fällen den Betrag von 0,50 Mark, darunter in Straßburg, wo sie sich, wie den sehr dankenswerten eingehenden Erläuterungen zum dortigen Fragebogen zu entnehmen, aus dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Armenbehörden, deren Tätigkeit teilweise Pfleglinge aus dem ganzen Lande umfaßt, sowie aus den Anforderungen einer großen Vermögensverwaltung erklärt.

II. Ausgaben für offene Armenpflege.

Die Gliederung der Aufwendungen für die offene Armenpflege ist in Tabelle II (hinter S. 82) nach den Hauptgruppen und den Einzelposten des Fragebogens mitgeteilt.

Von den ersteren seien zunächst behandelt

1. Die Unterstützungen zum Lebensunterhalt,

die nach der Form, in der sie gewährt werden, nach Bar- und Naturalunterstützungen unterschieden werden.

a) Barunterstützungen.

Angaben über Barunterstützungen sind — wenigstens nach ihrem Gesamtbetrage — ausnahmslos geliefert worden, aber auch bei der Untergliederung nach laufender und einmaliger Bewilligung sind Lücken der Beantwortung nur vereinzelt geblieben. Sehr bezeichnend für den weiten Rahmen der Untersuchung sind nun schon die Unterschiede der absoluten Beträge der Baraufwendungen, die von 6 868 388 Mark in Berlin bis zu 3452 Mark in Oldenburg heralgehen, ein Spielraum, welcher in diesem Umfange nicht mehr lediglich durch das rein bevölkerungsstatistische Moment, vielmehr zugleich durch die Gesamtwirkung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren herbeigeführt ist. Von diesem Gesichtspunkt, zu welchem dann noch weitere armenrechtlicher und organisatorischer Natur hinzutreten, sind denn überhaupt die Unterschiede selbst der Quoten pro Kopf der Bevölkerung zu beurteilen. Die zehn höchsten dieser Ziffern, die für die Gesamtheit der beteiligten Städte in Tabelle D Sp. 4 (S. 36) angegeben sind, seien in der Größenordnung hier aufgeführt. Zum Vergleich sind die entsprechenden Ziffern für die offene Armenpflege überhaupt mit angegeben.

Stadt	Bevölkerung am 1. Dezember 1900	Barunterstützung ℳ	Barunterstützung pro Kopf der Bevölkerung ℳ	Offene Armenpflege überhaupt pro Kopf der Bevölkerung ℳ
Berlin	1 888 848	6 868 388	3.64	4.06
Hamburg	705 738	2 014 029	2.85	3.24
Krefeld	106 893	213 392	2.00	2.27
Bonn	50 736	101 094	1.99	2.62
Aachen	135 245	260 815	1.93	2.20
Hagen	50 612	90 374	1.79	2.08
Stolp	27 293	47 035	1.72	1.89
Bernburg	34 431	58 541	1.70	1.88
Dresden	396 146	646 010	1.63	1.94
Charlottenburg	189 305	302 928	1.60	1.95
Dagegen entfallen die niedrigsten Kopfquoten auf:				
Oldenburg	26 797	3 452	0.13	0.40
Weimar	28 489	3 906	0.14	0.37
Hamm	31 371	8 424	0.27	0.50
Pirmasens	30 195	9 835	0.326	0.84
Lübeck	82 098	26 817	0.327	0.57
Metz	58 462	20 987	0.36	1.20
Ludwigshafen	61 914	23 107	0.37	0.95
Plauen i. V.	73 888	28 678	0.39	0.48
Brandenburg a. H.	49 250	20 375	0.41	0.47
Kaiserslautern	48 310	22 104	0.46	0.59

Dabei ist denn das Übergewicht der Großstädte mit ihren höheren Lebensmittel- und Wohnungspreisen in der ersten Reihe ebensowenig ein bloß zufälliges, wie die ausschließliche Vertretung von Mittelstädten in der anderen. Für das auffällige Vorkommen der nur rot. 27 000 Einwohner

zählenden Stadt Stolp in der Reihe der höheren Kopfquoten kann vielleicht deren Stellung in der Steuerstatistik zur Erklärung mit herangezogen werden. Von allen bei der Erhebung beteiligten 54 preußischen Stadtkreisen — nur für diese liegen die Angaben im einzelnen vor — weist Stolp mit 8.90 % (für das Verwaltungsjahr 1900) den niedrigsten Anteil der zur Staatseinkommensteuer veranlagten physischen Personen an der Bevölkerung auf. Für das Vorkommen andererseits von Lübeck unter den Städten mit niedrigster Kopfquote an den in Bar gewährten Unterstützungen ist auf die dort durch eine besonders wirkungsvolle Privatwohltätigkeit herbeigeführte Entlastung der öffentlichen Armenpflege hinzuweisen. Ähnliche Verhältnisse dürften für das gleichfalls der letzteren Reihe angehörende Metz anzunehmen sein, wo nach Lage der überkommenen reichsländischen Gemeindeverfassung den Gemeinden eine gesetzliche Armenfürsorgepflicht überhaupt nicht auferlegt ist. Hier kommt ferner die Stärke der Garnison (22 % der Bevölkerung) in Betracht. Schon bei diesen wenigen Beispielen treten die Schwierigkeiten jedes Versuchs einer vergleichenden Betrachtung scharf hervor, entziehen sich doch selbst wesentlich bestimmende Umstände ganz oder in der Hauptsache der statistischen Feststellung.

Auf mindestens 1 Mark pro Kopf der Bevölkerung beläuft sich die Barunterstützung insgesamt in 51 Städten, darunter allein in 22 Großstädten: außer den bereits genannten in Essen (1.49 Mark), Düsseldorf (1.46), Straßburg (1.44), Posen (1.40), Danzig und Kiel (je 1.35), Königsberg und Leipzig (je 1.32), Breslau und Cöln (je 1.28), Nürnberg (1.25), Halle (1.21), München (1.17), Elberfeld (1.11), Frankfurt a. M. (1.06), Magdeburg (1.01).

α) Laufende und einmalige Unterstützungen.

Als laufende Unterstützung sollte zur Erleichterung einheitlicher Anschreibungen schon jede nicht einmalige, nicht durch eine einmalige Zahlung erledigte gerechnet werden. Diese Einfachheit der Begriffsbestimmung ist nicht ohne Erfolg geblieben, indem nur von einer Minderheit im ganzen von 18 Städten die nunmehr so viel leichtere Unterscheidung unterlassen wurde, die dann, wo sie durchgeführt war, meist befriedigende Ergebnisse erbrachte. Das Bezeichnende derselben ist wesentlich ein bedeutendes Übergewicht der laufenden Unterstützungen. Von den 90 Städten, für welche die Unterscheidung vorlag, stellt sich der Anteil dieser Zuwendungen — vergl. Tabelle D zu b (S. 37) — bei nicht weniger als 75 auf über 50 % der Gesamtkosten der offenen Armenpflege, auf über 60 % noch bei 68, auf über 70 bei 50, auf über 80 noch bei 27 Städten. Dagegen umfassen die einmaligen Unterstützungen über 10 % derselben Gesamtzahl nur bei 25, d. i. noch nicht bei einem Drittel aller Städte mit nach dieser Richtung vollständigen Angaben.

Was bezüglich der einmaligen Mietsunterstützungen im Dr. Buehlschen Referat vorausgesagt ist, hat die Erfahrung bestätigt, insofern Angaben überhaupt nur bei einer Minderheit von Städten, im ganzen bei 46 vorlagen, darunter auch Zahlen von ersichtlich nur zufälligem Charakter. In mehreren Fällen waren übrigens auch laufende Mietsunterstützungen ver-

zeichnet, bei denen indessen dahingestellt bleiben muß, ob sie tatsächlich nur für den in der Bezeichnung ausgedrückten Zweck zur Verwendung gelangen (wie dies durch unmittelbare Aushändigung an die Vermieter z. B. in Karlsruhe gesichert ist) oder für denselben zwar beantragt und bewilligt, doch ohne Kontrolle ihrer Bestimmung ausgezahlt werden. Wie dem aber auch sei, beabsichtigt war lediglich die Feststellung der einmaligen Mietsunterstützung, einer Barunterstützung zur Ermöglichung der Wohnungsbeschaffung.

Von den Städten mit derartigen Angaben seien hervorgehoben: Bernburg, Breslau, Charlottenburg, Danzig, Dessau, Dresden, Frankfurt a. O., Fürth, Halle, Hamburg, Hamm, Insterburg, Karlsruhe, Kaiserslautern, Leipzig, München, Neunkirchen, Nürnberg, Offenbach, Oppeln, Plauen i. V., Ratibor, Recklinghausen, Regensburg, Witten, Worms.

β) Zahl der Armenparteien.

Der Versuch, durch die Angabe der Zahl der Armenparteien den durchschnittlichen Betrag der Bewilligungen zu ermitteln, kann nur zu einem Teil als gelungen bezeichnet werden. Allerdings sind gerade hierbei geringere Bürgschaften für durchweg einheitliche Angaben vorhanden. Dies gilt schon bezüglich des Begriffs der Armenpartei, für den der armenrechtliche wie der wirtschaftliche Gesichtspunkt mit an sich gleichem Anspruch auf Berücksichtigung in Betracht kommen kann. Obwohl durch die Erläuterungen des Herrn Dr. Buehl jeder Zweifel beseitigt war, daß das Vorliegen der wirtschaftlichen Selbständigkeit in den Vordergrund treten sollte, scheint dieser Forderung doch nicht immer entsprochen zu sein: insbesondere dürften mitunterstützte Kinder hier und da in die Angabe miteinbezogen worden sein. Abgesehen von diesen Umständen begrifflicher Natur können Abweichungen weiterhin auch durch das eigentliche Rechnungsverfahren entstanden sein: bei der Zusammenstellung aus einzelnen Bezirken kann bei Umzügen dieselbe Armenpartei zweimal oder mehrfach gezählt sein. Ferner kann die Zahl der Empfänger als Durchschnitt bestimmter Zeitabschnitte (Monate, Unterstützungsperioden) oder gewissermaßen nach dem Umsatz im Laufe des ganzen Jahres gewonnen sein. Das erstere Verfahren ist unseres Erachtens das korrektere, insoweit es die im Laufe des Jahres Hinzugetretenen nach Maßgabe des Zeitpunktes ihres Zugangs berücksichtigt, im anderen Falle kommt die erst vom letzten Monat des Verwaltungsjahrs an unterstützte Partei in gleicher Weise zur Anrechnung, als wenn sie schon von Anfang des Jahres an Kostgänger der Armenpflege gewesen wäre, ein Mangel, der bei lebhafter Bewegung von erheblichem Einfluß werden kann. Solange nicht eine individuelle Bearbeitung mittelst fortlaufend geführter Personenblätter und nicht ferner die Berücksichtigung der Unterstützungsdauer Platz greift, die aber schon dem Gebiet der Individualarmenstatistik angehörte und sonach für den vorliegenden Zweck nicht gefordert werden kann, ist das gewiesene Verfahren das der Berechnung des Monatsdurchschnitts, das schon jetzt in nicht seltenen Fällen tatsächlich beobachtet wird, so in Hamburg, wo die Zahl der Armenparteien am Ende jedes Monats festgestellt wird. Aus diesen Zahlen wird dann der Jahresdurchschnitt gewonnen.

Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß nicht gerade nur vereinzelt gebliebene Verwaltungen — 34 unter 108 — eine bezügliche Angabe überhaupt unterlassen haben, und daß bei den anderen die durchschnittliche laufende Unterstützung pro Jahr und Armenpartei sich in so weiten Grenzen bewegt, wie sie durch die Ziffern 34.66 und 231.25 Mk. bezeichnet sind. Beide Ziffern vermögen allerdings der kritischen Betrachtung nicht Stand zu halten. Die erstere nicht wegen des Verdachtes, daß die Grenze zwischen dem in den Erläuterungen klargelegten Begriff der laufenden und demjenigen der einmaligen Unterstützung überschritten ist, indem die Aufwendungen für die letztere die durchaus abnorme, unter allen 108 Städten sonst nur noch ein einziges Mal wieder vorkommende Erscheinung des Überwiegens über den Betrag der laufenden Unterstützungen darbieten. Die andere Ziffer, das Maximum, ist aber schon deshalb zu beanstanden, weil ein derart hoher Betrag mit dem von der betreffenden Stadt vorliegenden, nach der Zahl der Mitzuernährenden abgestuften Unterstützungstarif kaum vereinbar ist. Anders schon liegen die Verhältnisse bei der auf jenes Maximum mit 205.49 Mk. unmittelbar folgenden Ziffer Hamburgs, wo, wie bereits bemerkt, die Angabe der Empfängerzahl schon jetzt in der von uns empfohlenen Art der monatlichen Durchschnittsrechnung erfolgt. Hier kann eine notorisch teuere Lebenshaltung nicht ohne nachhaltige Wirkung auf die Bemessung der Gaben bleiben. Sehr interessante Aufschlüsse in dieser Richtung verdanken wir einer freundlichst übersandten neuerlichen Mitteilung der dortigen Allgemeinen Armenanstalt. Hiernach ergab sich ür den Stand vom 7. Juli d. J. nachstehende Verteilung der laufend unterstützten Armenparteien nach der Höhe der Monatsgaben.

Die monatliche Unterstützung betrug ℳ	bei Parteien	Gesamtbetrag der Unterstützungen ℳ
weniger als 6	56	240.05
6 bis 10	658	5 033.37
10 „ 15	2545	30 232.54
15 „ 20	3068	51 162.15
20 „ 25	1951	42 064.25
25 „ 30	202	5 465.00
30 „ 35	212	6 544.00
35 und mehr	233	8 850.00
zusammen:	8925	149 591.36

Über ein Drittel (34.37 %) aller Unterstützungen weisen hiernach Beträge von 15 bis 20 Mk. monatlich auf, über ein Fünftel (21.86 %) solche von 20 bis 25 Mk. Der Anteil der Unterstützungen von über 25 Mk. stellt sich noch auf 7.25 %, das ist fast ebenso hoch, wie für die geringeren Gaben im Betrage von 6 bis 10 Mk. (7.37 %). Nach dem Stande jenes Tages bezifferte sich die Armenportion durchschnittlich auf 16.7609 Mk. monatlich oder 201.13 Mk. jährlich, also nur wenig abweichend von der obigen Ziffer 205.49 Mk, bei welcher überdies die Einbeziehung der Bete-

ranen der Baudeputation eine, wenn auch nur unerhebliche Erhöhung der Ziffer herbeigeführt haben dürfte.

Nach der kritischen Einführung darf die in Tabelle B erfolgende Mitteilung der Ziffern kaum mehr bedenklich erscheinen. Bemerkenswert ist das verhältnismäßig häufigere Vorkommen rheinischer und westfälischer Gemeinden in der Reihe der höheren Ziffern.

b) Naturalunterstützungen.

Angaben über in Natur gewährte Unterstützungen liegen mit Ausnahme von nur 5 Städten sonst durchweg vor, wenn auch nicht selten ohne nähere Gliederung der 3 im Fragebogen unterschiedenen Nahrungsmittelarten (Suppe, Brot, Milch).

Ordnet man die verbleibenden 103 Städte nach ansteigenden Beträgen der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Ausgabe für die Unterstützungen dieser Art, so beginnt die Reihe mit Oppeln, Kattowitz, Beuthen, Liegnitz, Stolp, Aachen und Barmen (0.01 Mk.) und schließt mit Straßburg (0.52 Mk.), Neunkirchen (0.53 Mk.), Colmar (0.62 Mk.), Metz (0.69 Mk.). Daß es sich bei den elsaß-lothringischen Gemeinden nicht eigentlich um durchweg städtische Aufwendungen handelt, ist schon früher angedeutet worden: Die offene und in der Hauptsache — abgesehen von der Irren- und Waisenpflege — auch die geschlossene Armenpflege sind dort besonderen mit dem Charakter der Selbstverwaltung ausgestatteten Behörden, dem „Armenrat" bezw. den „Spitälern", aber beiden nur fakultativ übertragen, während die Gemeinde in Orten ohne Armenrat oder Spital nur aushilfsweise und gleichfalls nur freiwillig eintritt. Trotzdem stehen, wie sich hier zeigt und auch später wieder zeigen wird, wenigstens die an unserer Statistik beteiligten Städte des Reichslandes in ihren Leistungen dem Gebiet der obligatorischen Gemeindefürsorge für die Armen kaum nach.

Aus der bezüglichen Spalte der die Beträge für die Hauptpositionen der offenen Armenpflege in der Reduktion auf den Kopf der Bevölkerung angebenden Tabelle D zu a (S. 36) läßt sich die nachstehende Übersicht gewinnen.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt an Kosten der Naturalunterstützungen ℳ	Zahl der Städte	Namen der Städte nach preußischen Provinzen bezw. nach Bundesstaaten, innerhalb derselben in der Ordnung nach der Höhe der Kopfquote
0.00 bis 0.04	27	Oppeln, Kattowitz, Liegnitz, Beuthen, Königshütte, Inowrazlaw, Insterburg, Danzig, Elbing, Stolp, Guben, Altona, Neumünster, Hildesheim, Aschersleben, Münster i. W., Dortmund, Barmen, Aachen, Malstatt-Burbach, Altenessen, Duisburg, Cöln, Kaiserslautern, Plauen i. V., Freiberg i. S., Glauchau
Übertrag:	27	

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt an Kosten der Naturalunterstützungen ℳ	Zahl der Städte	Namen der Städte nach preußischen Provinzen bezw. nach Bundesstaaten, innerhalb derselben in der Ordnung nach der Höhe der Kopfquote
Übertrag:	27	
0.05 bis 0.09	16	Ratibor, Schweidnitz, Görlitz, Königsberg i. Pr., Forst, Potsdam, Frankfurt a. O., Recklinghausen, Essen, Oberhausen, M.-Gladbach, Pforzheim, Worms, Zittau, Gera, Bernburg
0.10 „ 0.14	10	Cottbus, Nordhausen, Hagen, Krefeld, Elberfeld, Heilbronn, Mainz, Freiburg i. Br., Chemnitz, Dessau
0.15 „ 0.19	22	Charlottenburg, Erfurt, Magdeburg, Zeitz, Hannover, Witten, Hamm, Düsseldorf, Coblenz, Frankfurt a. M., Darmstadt, Offenbach, Fürth, München, Regensburg, Ludwigshafen, Dresden, Weimar, Schwerin, Hamburg, Lübeck, Oldenburg
0.20 „ 0.24	7	Breslau, Posen, Berlin, Kiel, Göttingen, Wiesbaden, Stuttgart
0.25 „ 0.29	6	Halberstadt, Hanau, Iserlohn, Rheydt, Mannheim, Leipzig
0.30 „ 0.34	4	Halle, Kassel, Bremen, Karlsruhe
0.35 „ 0.39	5	Weißenfels, Greifswald, Gotha, Pirmasens, Nürnberg
0.40 und mehr	6	Linden, Bonn, Neunkirchen, Straßburg i. E., Colmar, Metz
Zusammen:	103	

Besonders deutlich zeigt sich in dieser Zusammenstellung die stärkere Vertretung des **Ostens** in den Gruppen der geringeren Kopfquoten. So gehören denselben von den 9 schlesischen Städten alle an — bis auf das eine mittlere Ziffer aufweisende Breslau.

Für den Umfang, den die Aufwendungen für Naturalunterstützungen im Rahmen der offenen Armenpflege überhaupt einnehmen, sind die Verhältnisziffern von Tabelle D zu b (S. 37) bezeichnend. Darnach stellt sich ihr Anteil an den Gesamtkosten der offenen Armenpflege auf:

weniger als 5 % bei 32 Städten,
5 bis unter 10 „ „ 25 „
10 „ „ 15 „ „ 14 „
15 „ „ 20 „ „ 11 „
20 und mehr „ „ 21 „

demnach auf weniger als 20 % bei 4 Fünfteln aller beteiligten Gemeinden.

Berücksichtigt man weiter die **Form** der Naturalunterstützung, die im Fragebogen nach Wohnung, Nahrungsmitteln mit besonderer Unterscheidung von Suppe, Brot, Milch, sodann nach Kleidung und Hausrat, wie endlich nach Heizmaterial gegliedert ist, so ergeben sich im wesentlichen die folgenden Feststellungen.

α) Wohnung.

Naturalunterstützungen in Form von Wohnungen werden nach den vorliegenden Angaben in 28 Städten gewährt. Ob in den dafür in Rechnung

gestellten Wertbeträgen etwaige Verwaltungskosten, wie für Aufsicht pp. der Familienhäuser, immer mitberücksichtigt worden sind, muß dahingestellt bleiben; in verschiedenen Fällen ist es erweislich geschehen. Bei einigen Städten waren die Wertbeträge für die in Armen- oder Obdachlosenhäusern ohne Verpflegung gewährte Unterkunft bei den bezüglichen Positionen der geschlossenen Pflege aufgeführt, während sie nach den Erläuterungen ihrem Charakter entsprechend bei den uns jetzt beschäftigenden Naturalunterstützungen der offenen Pflege einzutragen waren. Soweit für diese Feststellung genügende Grundlagen vorlagen, wurden die entsprechenden Berichtigungen vorgenommen.

Mit verhältnismäßig erheblichen, etwa 1 Fünftel der Aufwendungen für Naturalunterstützungen erreichenden oder übersteigenden Wertbeträgen der Unterstützung durch Gewährung von Unterkunft seien hervorzuheben: Kassel (6692 Mk.), Greifswald (5440 Mk.), Linden (8250 Mk.), Neunkirchen (9134 Mk.), Rheydt (8000 Mk.), Pirmasens (10 804 Mk.). In den beiden letztgenannten Städten stellen sie fast bezw. über 9 Zehntel der für Naturalien überhaupt aufgewandten Beträge dar, wie dies aus der die nähere Gliederung der letzteren nach den einzelnen Verwendungsarten in Hundertteilen angebenden Tabelle C (S. 35) zu entnehmen ist. Hier sind übrigens nur diejenigen Städte berücksichtigt, bei denen die Kopfquote des Naturalienwerts mindestens 0,15 Mk. beträgt.

β) Nahrungsmittel.

Über die Verabreichung von Nahrungsmitteln in der offenen Armenpflege liegen Angaben für 80 Städte vor, darunter bei einigen allerdings völlig geringfügige Zahlen anscheinend nur zufälligen Charakters.

Von den 48 Städten der Tabelle C weist bei 22 die Gruppe der Nahrungsmittel einen Anteil von mindestens 50 % auf, darunter in der Regel am meisten für Brot. Für dieses wichtigste Nahrungsmittel verausgabten 21 von den 39 in der Tabelle aufgeführten Städten, für welche die 3 Arten von Nahrungsmitteln im einzelnen angegeben sind, mindestens ein Drittel des Werts der überhaupt verabreichten Naturalien, während derartige Anteile bei Suppe, zu der auch zubereitete Nahrungsmittel zu rechnen waren, sich nur bei 4 Städten, bei Milch (wohl in der Hauptsache für Säuglings- und Kinderernährung) auch nicht bei einer Stadt zeigen.

γ) Kleidung und Hausrat.

Eine jede der 48 Städte von Tabelle C (S. 35) weist Angaben über gewährte Kleidung oder Hausrat auf. In Bremen, Breslau, Charlottenburg, Düsseldorf und Halle stellen sie mehr als 50 % der überhaupt in Natur gewährten Unterstützungen dar, andererseits erreichen sie noch nicht 10 % insbesondere in Cassel, Frankfurt a. M., Lübeck, Magdeburg, München, Stuttgart.

δ) Heizmaterial.

Die Unterstützung durch Gewährung von Heizmaterial beansprucht über 50 % des Naturalienwerts in Hamburg, Magdeburg, Halberstadt, Offenbach, Fürth, Regensburg, unter 10 % nur in 8, während

von 6 — immer der in Tabelle C vertretenen — Städten Angaben über den Armen geliefertes Heizmaterial nicht vorlagen.

Für die weiteren Einzelheiten darf auf jene Tabelle selbst verwiesen werden.

Was endlich das Wertverhältnis von Bar- und Naturalunterstützungen anlangt, so überwiegen, wie Tabelle D zu b (S. 37) zeigt, die ersteren bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen sonst durchweg und zwar in sehr beträchtlichem Maße, stellen sie doch selbst mehr als 3 Viertel der Gesamtaufwendungen für die offene Armenpflege in nicht weniger als 76, das ist fast bei 3 Vierteln aller beteiligten Städte dar.

2. Ausgaben für offene Armenkrankenpflege.

Die Ausgaben für die offene Krankenpflege umfassen die Kosten des Heil- und Pflegepersonals, der Heilmittel, sowie die Zuwendungen zur Ermöglichung eines Kuraufenthalts in Bädern, Heilstätten pp.

Die bezüglichen Angaben liegen, wenn auch nicht immer für jede einzelne im Fragebogen unterschiedene Position, so doch für alle Städte und zwar, soweit die Ergebnisse selbst ein Urteil gestatten, in befriedigender Weise vor.

Nach dem auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Anteil an den Gesamtkosten dieser Art läßt sich zunächst die folgende Übersicht aufstellen:

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt an Kosten der offenen Armen-Krankenpflege ℳ	Zahl der Städte	Namen der Städte nach preußischen Provinzen bezw. nach Bundesstaaten, innerhalb derselben in der Ordnung nach der Höhe der Kopfquote
bis 0.04	7	Königshütte, Oppeln, Liegnitz, Brandenburg, Weißenfels, Pirmasens, Chemnitz
0.05 „ 0.09	45	Beuthen, Görlitz, Inowrazlaw, Insterburg, Stargard, Greifswald, Forst, Guben, Altona, Kiel, Hildesheim, Hannover, Erfurt, Zeitz, Aschersleben, Cassel, Hanau, Gelsenkirchen, Dortmund, Hamm, Essen, Neunkirchen, Barmen, Meiderich, Duisburg, Straßburg, Freiburg i. Br., Mannheim, Stuttgart, Regensburg, München, Kaiserslautern, Nürnberg, Fürth, Plauen i. V., Zittau, Freiberg i. S., Leipzig, Dresden, Glauchau, Gera, Weimar, Bernburg, Lübeck, Oldenburg
0.10 „ 0.14	36	Breslau, Schweidnitz, Kattowitz, Ratibor, Königsberg i. Pr., Frankfurt a. O., Charlottenburg, Neumünster, Göttingen, Magdeburg, Halle, Nordhausen, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Witten, Recklinghausen, Hagen, Malstatt-Burbach, Altenessen, Elberfeld, Coblenz, Oberhausen, Krefeld, Rheydt, Bonn, Mainz, Offenbach, Worms, Pforzheim, Heilbronn, Dessau, Schwerin
0.15 „ 0.19	15	Posen, Danzig, Cottbus, Berlin, Linden, Münster i. W., Iserlohn, Cöln, M.-Gladbach, Düsseldorf, Metz, Colmar, Karlsruhe, Darmstadt, Hamburg
0.20 und mehr	5	Halberstadt, Aachen, Ludwigshafen, Gotha, Bremen
Zusammen:	108	

Im Vergleich mit der entsprechenden Aufstellung für die Kopfquote an Kosten der Naturalunterstützungen (S. 7) zeigen die Ziffern hier eine sehr viel geringere Beweglichkeit. Eine Gesamtheit von nicht weniger als 45 Gemeinden weist an sich nur geringere Unterschiede auf, das Gleiche gilt von einer anderen, 36 Städte umfassenden Gruppe. Ähnlich aber wie dort tritt auch hier der Osten in den Gruppen der kleineren Kopfquoten hervor. Wenn bei den oberschlesischen und andererseits auch bei den rheinisch-westfälischen Industriezentren mehr die niedrigeren Ziffern vorherrschen, so dürfte darin nicht zuletzt die Wirkung der Krankenversicherung zu erblicken sein, die hier in Hütten-, Berg-, Knappschaftskassen pp. vielfach schon seit langem verwirklicht war.

Für die finanzielle Bedeutung der Armenkrankenpflege, gemessen an den Gesamtaufwendungen für die offene Pflege überhaupt, gewährt wiederum Tabelle D zu b (S. 37) einen Anhalt. Es ergibt sich ein Anteil von

weniger als	5 %	bei 18	Städten,
5 bis unter	10 „	„ 63	„
10 „ „	15 „	„ 22	„
15 „ „	20 „	„ 4	„
20 und mehr	„	„ 1	„

Bei etwa 3 Fünfteln aller beteiligten Gemeinden bedeuten die Aufwendungen dieser Art demnach nur 5 bis 10 % der Gesamtkosten der offenen Armenpflege, 10 bis 15 % bei einem schwachen Fünftel, weniger als 5 % bei 1 Sechstel, dagegen mehr als 15 % durchschnittlich bei einer erst unter 22 Städten, während sich ein derartiger Anteil der Ausgaben für Naturalunterstützungen durchschnittlich schon für jede dritte bis vierte Stadt ergeben hatte. Andererseits kommen ganz niedrige Anteile der Kosten letzterer Art wiederum häufiger (32 : 18) vor.

Die für die Unterteilungen: 1. Entschädigungen der Armenärzte, 2. der Armenhebammen, 3. des Heil- und Pflegepersonals, 4. Heilmittel und 5. Aufenthalt in Bädern pp. gelieferten Angaben sind in Tabelle II zu B (hinter S. 82) zusammengestellt.

a) Armenärzte.

Neben der summarischen Angabe der Beträge war auch die Zahl der Armenärzte erfragt und zum weitaus größten Teil beantwortet.

Aus diesen Angaben wurde die Übersicht (S. 12) der durchschnittlichen Honorarbeträge gewonnen.

Daß in den hier auftretenden Verschiedenheiten eine ungleiche Bewertung der ärztlichen Dienstleistungen an sich zum Ausdruck kommen sollte, kann selbstverständlich nicht behauptet werden, vielmehr dürften sie wesentlich auf das Mehr oder Weniger an Umfang der Bezirke oder der ärztlichen Inanspruchnahme überhaupt zurückzuführen sein. Dies ergibt sich schon aus dem Verhältnis des Honorars zur Zahl der Empfänger namentlich in den Mittelstädten.

Einige Besonderheiten seien hervorgehoben. So ist in Königshütte, Kattowitz, Stargard, Neumünster, Göttingen, Zeitz, Weißen-

Das armenärztliche Honorar beträgt durchschnittlich ℳ	Zahl der Städte	Städte	Gesamtbetrag des Honorars ℳ	Zahl der Ärzte
200 bis unter 300	3	Meiderich, [1])Recklinghausen, Chemnitz	6 100	26
300 „ „ 400	9	Oppeln, Brandenburg, Danzig, Aschersleben, Hagen, Heilbronn, Glauchau, Kaiserslautern, Schwerin	16 327	51
400 „ „ 500	16	Posen, Stolp, Greifswald, Cottbus, Guben, Potsdam, Hildesheim, Gelsenkirchen, Hamm, M.-Gladbach, Barmen, Oberhausen, Colmar, Worms, Stuttgart, Bernburg	43 931	97
500 „ „ 600	19	Liegnitz, Ratibor, Schweidnitz, Inowrazlaw, Elbing, Rixdorf, Forst, Frankfurt a. O., Altona, Weißenfels, Erfurt, Altenessen, [2])Duisburg, Coblenz, [3])Darmstadt, Mannheim, Regensburg, München, Nürnberg. .	64 206	124
600 „ „ 700	16	[4])Görlitz, [5])Beuthen, Insterburg, Linden, [6])Magdeburg, Halberstadt, Hanau, [7])Elberfeld, Malstatt-Burbach, Neunkirchen, Cöln, Offenbach, Pforzheim, [8])Plauen i. V., Zittau, Freiberg. .	52 222	83
700 „ „ 800	6	Cassel, Dortmund, Witten, Aachen, Straßburg i. E., Dessau	28 457	38
800 „ „ 900	7	Breslau, Charlottenburg, Münster i. W., Freiburg i. Br., Leipzig, [9])Lübeck, Bremen	72 277	86
900 „ „ 1000	5	Königshütte, Kattowitz, Stargard, Krefeld, Gotha	12 900	14
1000 und mehr	14	Königsberg i. Pr., Berlin, Neumünster, Göttingen, Zeitz, Nordhausen, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Iserlohn, Essen, Düsseldorf, Mainz, Oldenburg, Hamburg	227 763	192
Zusammen:	95		524 183	711

[1]) Außerdem 1882 ℳ für augenärztliches Honorar. — [2]) Außerdem 661 ℳ für Spezialärzte. — [3]) Außerdem 189 ℳ für Spezialärzte. — [4]) Außerdem 300 ℳ für zwei Spezialärzte. — [5]) Außerdem 24 ℳ an einen Spezialarzt. — [6]) Außerdem 600 ℳ für zwei Augenärzte. — [7]) Außerdem 1059 ℳ für erste ärztliche Hilfe und Untersuchung von Obdachlosen und Fremden. — [8]) Außerdem 178 ℳ für Spezialärzte. — [9]) Außerdem 35 ℳ für Spezialärzte.

fels, Nordhausen, Iserlohn, Neunkirchen und Oldenburg nur ein Arzt mit entsprechend höherem Gehalt für die Armenpraxis bestellt, während im graden Gegensatz hierzu in Rheydt und Ludwigshafen freie Ärztewahl für die Armen besteht. In Halle, Bonn und Kiel ist die Behandlung den Universitätskliniken übertragen, in Halle, wo ein Armenarzt nur für die am 1. April 1900 eingemeindeten Vororte angestellt ist,

ist die Entschädigung des Universitätsinstituts nach der Bevölkerung bemessen: pro Kopf 10 Pfg. Für die genannten 5 sowie für 6 andere Städte, für die die Durchschnittsberechnung des Honorars teils überhaupt nicht, teils nicht ohne Bedenken ausführbar ist, beläuft sich der Gesamtbetrag des ärztlichen Honorars auf 75 731 Mk. Für alle vorbehandelten 95 + 11 = 106 Städte — nur in 2 Fällen fehlen die Angaben — stellt er sich auf 524 183 + 75 731 = **599 914 Mk.** jährlich. Hinzutreten noch 4928 Mk. für Spezialärzte, soweit die Angaben für solche getrennt vorlagen.

b) Gegenüber den Ausgaben für Besoldung der Armenärzte treten die gleichfalls erfragten für Armenhebammen naturgemäß sehr zurück. Wo das aber nicht der Fall, da erscheint die Annahme keineswegs unzulässig, daß auch anderweite Entbindungskosten, wie etwa der sachliche Medizinalaufwand den Erläuternngen zuwider hier mit eingerechnet worden sind. Die persönlichen Aufwendungen dieser Art wie diejenigen für das Warte-, Heil- und Pflegepersonal sind in Spalte 17 und 18 von Tabelle II (hinter S. 82) nachgewiesen. Auch bei den letzteren handelt es sich, soweit Angaben überhaupt vorliegen, meist um verhältnismäßig geringfügige Beträge, während die scheinbaren Ausnahmefälle vielleicht gleichfalls mehr auf das hergebrachte Buchungsverfahren, als auf eine Besonderheit der tatsächlichen Verhältnisse zurückzuführen sein dürften.

c) Von größerer Bedeutung sind wiederum die Aufwendungen für Heilmittel. Neben den Ausgaben für Ärztehonorar, das sie nur in 35 Städten übersteigen, in 71 aber nicht erreichen (in 2 Fällen fehlte, wie schon erwähnt, die Angabe der ärztlichen Honorarkosten), bilden sie naturgemäß den wesentlichsten Teil der Kosten der offenen Armenkrankenpflege. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß bei dem individuell häufigeren Übergewicht der ärztlichen Honorarkosten diese bei der Gesamtheit der 106 Städte doch um 9 427 Mk. niedriger sind, als die 614 269 Mk. betragenden Aufwendungen für Heilmittel. Allerdings kommt hierbei wesentlich die Wirkung Berlins zur Geltung, wo die Honorarkosten mit 111 900 Mk. um 65 575 Mk. gegen jene andere Ausgabe sächlicher Natur zurückblieben.

Bei der Untergliederung dieser letzteren nach Arzeneien und mechanischen Heilmitteln zeigt sich fast durchweg ein erdrückendes Übergewicht auf seiten der Arzeneikosten.

d) Angaben über Aufwendungen zur Ermöglichung eines Badeaufenthalts pp. liegen nur für eine Minderheit von Städten vor. Auch handelt es sich meist nur um geringfügige Beträge. Solche von mehr als 1000 Mk. sind nur von 11 Städten angegeben: Berlin, Magdeburg, Halberstadt, Frankfurt a. M., Cöln, Iserlohn, Offenbach, Pforzheim, Leipzig, Bremen, Hamburg. Magdeburg weist mit 8002 Mk. den Höchstbetrag auf, der wesentlich durch die Unterbringung in Lungenheilstätten herbeigeführt ist.

Die beiden letzten Ausgabeposten der offenen Armenpflege:

3. Beerdigungskosten
und
4. Reise- und Transportkosten

haben ungeachtet der nach den Erläuterungen hier geforderten Einrechnung auch der anderweit bei der geschlossenen Armenpflege entstandenen Beerdigungs- bezw. Überführungskosten pp. nur eine sehr zurücktretende finanzielle Bedeutung. Das Maß derselben ist in Tabelle D zu a bezw. b (S. 36) sowohl pro Kopf der Bevölkerung als in Hundertteilen der Kosten der offenen Armenpflege überhaupt dargestellt.

Was zunächst die Beerdigungskosten anlangt, so übersteigen sie nur in einer schwachen Minderheit von 18 Städten den Betrag von 3 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung, erreichen aber auch unter diesen mit nicht mehr als 6.5 Pfg. (Nürnberg) den Höchstbetrag. Von den Gesamtkosten der offenen Armenpflege umfassen sie dementsprechend meist nur einige wenige Prozenteinheiten: 3 und mehr nur bei 13 Städten.

Noch niedrigere Ziffern ergeben sich für die Reise- und Transportkosten. Die Kopfquote erreicht hier 3 Pfg. nur bei 3 Städten, der Anteil innerhalb der offenen Armenpflege 3 % nur bei 1 Stadt: dem durch seine geringe Armenlast überhaupt besonders ausgezeichneten Oldenburg.

5. Gesamtkosten der offenen Armenpflege.

Bei der schon oben hervorgehobenen überragenden Bedeutung der Barunterstützungen in der offenen Armenpflege bleiben die früheren bezüglichen Feststellungen im großen und ganzen auch maßgebend für den Gesamtaufwand auf diesem Gebiet der Armenfürsorge.

Wie dort stehen auch hier Berlin und Hamburg mit 4.06 bezw. 3.24 Mk. Gesamtkosten der offenen Armenpflege pro Kopf der Bevölkerung an erster Stelle, wie auch die sonstigen nach der einen oder anderen Richtung besonders bemerkenswerten Fälle meist die gleichen sind, die vorkommenden Abweichungen aber wesentlich durch das Mehr oder Weniger der in Natur verabreichten Unterstützungen herbeigeführt werden.

Bei der Ordnung der Städte nach einigen durch die Höhe der Kopfquote bestimmten Gruppen ergibt sich die nachstehende Reihe.

(S. Tabelle S. 15.)

Die große Mehrheit der beteiligten Städte gliedert sich hiernach nach ziemlich gleich starken Schichten. Innerhalb der einzelnen Schicht bestehen verhältnismäßig nur geringere Unterschiede von höchstens 24 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung. Bemerkenswert ist es, daß in der obersten Schicht neben Berlin und Hamburg, wo durch eine geringere Kaufkraft des Geldes (insbesondere Wohnungspreise), wie durch eine größere Anziehungskraft auf erwerbslose Elemente besondere Verhältnisse begründet sind, sonst nur rheinische Groß- und Mittelstädte vertreten sind und dies weniger als Folge extensiv, als intensiv größerer Beanspruchung, weniger als Folge des höheren

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt an Kosten der offenen Armenpflege überhaupt ℳ	Zahl der Städte	Namen der Städte nach preußischen Provinzen bezw. nach Bundesstaaten, innerhalb derselben in der Ordnung nach der Höhe der Kopfquote
bis 0.49	4	Brandenburg, Plauen, Weimar, Oldenburg
0.50 „ 0.74	10	Schweidnitz, Beuthen, Hildesheim, Hannover, Hamm, Gelsenkirchen, Dortmund, Freiburg i. Br., Kaiserslautern, Lübeck
0.75 „ 0.99	19	Königshütte, Liegnitz, Insterburg, Stargard, Guben, Rixdorf, Frankfurt a. O., Weißenfels, Witten, Malstatt-Burbach, Heilbronn, Stuttgart, Pirmasens, Ludwigshafen, Glauchau, Zittau, Freiberg i. S., Chemnitz, Gera
1.00 „ 1.24	18	Oppeln, Kattowitz, Elbing, Altona, Göttingen, Zeitz, Aschersleben, Erfurt, Cassel, Hanau, Recklinghausen, Barmen, Altenessen, Metz, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Mainz
1.25 „ 1.49	18	Inowrazlaw, Greifswald, Forst, Potsdam, Cottbus, Magdeburg, Nordhausen, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Iserlohn, Meiderich, Elberfeld, Neunkirchen, Duisburg, Cöln, Worms, München, Gotha
1.50 „ 1.74	19	Görlitz, Breslau, Ratibor, Königsberg i. Pr., Danzig, Neumünster, Kiel, Linden, Halle, Rheydt, Essen, Oberhausen, Colmar, Offenbach, Darmstadt, Fürth, Leipzig, Schwerin, Bremen
1.75 „ 1.99	13	Posen, Stolp, Charlottenburg, Halberstadt, Münster i. W., Düsseldorf, M.-Gladbach, Coblenz, Regensburg, Nürnberg, Dresden, Dessau, Bernburg
2.00 und mehr	7	Berlin, Hagen, Aachen, Krefeld, Bonn, Straßburg i. E., Hamburg
Zusammen:	108	

Anteils der Armenparteien an der Bevölkerung, als der durch die Gestaltung der Preisverhältnisse notwendig herbeigeführten höheren Bemessung der Unterstützungsportionen. Daneben aber kommt wie bei den anderen Städten auch der Einfluß der vorhandenen Stiftungsmittel, sowie des Umfangs der Privatwohltätigkeit in Betracht, sodaß mit diesen Ziffern keineswegs das letzte und entscheidende Wort gesprochen sein kann: etwa ein Urteil, daß die öffentliche Armenfürsorge dem Bedürfnis hier nicht ausreichend gerecht geworden, dort es über ihre Verpflichtung hinaus gedeckt hätte. Unsere Aufgabe ist aber auch nur die möglichst zuverlässige Feststellung des Aufwandes, wie er sich als Produkt aller zusammenwirkenden örtlichen Umstände: der sozialen Struktur der Bevölkerung, der Preis- und Konsumverhältnisse, der Organisation der Armenpflege tatsächlich ergibt und schon deshalb kann sie eine andere nicht sein, weil, wie schon im Vorwort bemerkt, für die Herausarbeitung dieser Faktoren im einzelnen das taugliche statistische Werkzeug erst noch hergestellt werden muß. Aber auch bei der Untersuchung in den bezeichneten Grenzen begegnen wir selbst bei der offenen Armenpflege gewissen versteckt liegenden Schwierigkeiten, von denen noch die

eine hervorgehoben werden soll, die durch den Einfluß der Stiftungen herbeigeführt ist. Die Bestimmung derjenigen von ihnen, deren Erträge zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege Verwendung finden, wird nicht immer ganz leicht und eindeutig möglich gewesen sein, indem die Erwägung, daß vielleicht nicht wenige Empfänger der daraus bewilligten Unterstützungen ohne die Stiftung Unterstützung aus öffentlichen Mitteln doch nicht in Anspruch genommen haben würden, die Entscheidung hier und da erschwert haben konnte.

III. Ausgaben für geschlossene Armenpflege.

Größere Schwierigkeiten als bei den Ausgaben der offenen treten bei der geschlossenen Armenpflege hervor und zwar schon bei den städtischen Anstalten, in denen nicht ausschließlich Arme verpflegt werden. Das gilt insbesondere von den städtischen Krankenhäusern. Angesichts der Tatsache, daß eine Verteilung der Verwaltungskosten dieser Anstalten auf Selbstzahler und Arme ein zuverlässiges Ergebnis nicht erwarten läßt, wird von jeder Berücksichtigung dieses Aufwandes Abstand genommen und nur verlangt: die Angabe der Verpflegungskosten unter Zugrundelegung eines festen Verpflegungssatzes, „der da, wo er tatsächlich nicht existiert, fingiert werden muß und zwar nach dem Satze, den die Ortskrankenkassen, eventuell die niedrigste Klasse der Selbstzahler zu entrichten haben.“ Daß ein derartiges Vorgehen, wenn anders nicht Zahlen nur um ihrer selbst willen ohne Rücksicht auf Glaubwürdigkeit und Beweiskraft in die Rechnung eingeführt werden sollen, durch die tatsächlichen Verhältnisse geboten ist, dürfte mit den nachstehenden Angaben, soweit wir solche den Verwaltungsberichten der Städte — für Berlin dem Statistischen Jahrbuch — für die in städtischen Krankenhäusern Verpflegten haben entnehmen können, zur Genüge bewiesen sein.

Berlin. Krankenhaus:	Im Jahre 1898 wurden aus den linksbezeichneten städtischen Krankenhäusern entlassen	Davon wurden auf öffentliche Kosten der Stadt Berlin verpflegt	d. i. %
Friedrichshain	9 526	4 353	45.70
Moabit	8 947	4 235	47.33
Am Urban	7 982	2 722	34.10
Gitschinerstraße . . .	1 560	312	20.00
Städt. Krankenh. überhaupt:	28 015	11 622	41.48

Brandenburg.	Geschäftsjahr 1900 Verpflegte	Davon Orts- und Landarme	d. i. %
Städtisches Krankenhaus .	830	261	31.45

Breslau.	Geschäftsjahr 1897 Verpflegte	Davon unentgeltlich Verpflegte	d. i. %
Städtisches Krankenhospital zu Allerheiligen . . .	6425	3216	50.05

Coblenz.	Geschäftsjahr 1900 Verpflegte Kranke (ohne Pfründner)	Ortsarme	Fremde durchreisende Kranke	Zusammen	d. i. %
Städtisches Hospital . . .	3113	715	931	1646	52.88

Hamm i. W.	Geschäftsjahr 1899 Verpflegte	Darunter für Rechnung der Armenverwaltung	d. i. %
Städtisches Krankenhaus .	734	141	19.21
Hildesheim.	Geschäftsjahr 1900 Verpflegte	Darunter v. d. städtischen Armenverw. überwiesen	d. i. %
Städtisches Krankenhaus .	1607	476	29.62
Leipzig.	Kalenderjahr 1899 Verpflegte	Darunter für Rechnung des Armenamts	d. i. %
Krankenhaus zu St. Jakob	10 084	1501	14.88

Aus diesen Beispielen geht jedenfalls der für die vorliegende Frage bestimmende Umstand hervor, daß nur eine Minderheit der in den Krankenhäusern Verpflegten dem Bereich der öffentlichen Armenpflege angehört. Den größten Anteil stellen meist die auf Kosten der Krankenkassen aufgenommenen Patienten. Damit dürfte denn die Begründung für das von der Kommission eingeschlagene Verfahren gegeben sein: der Verzicht auf die vollständige Erfassung der Kosten der geschlossenen Armenpflege ist eben durch die tatsächlichen Verhältnisse schlechterdings geboten. Mit dieser Einschränkung ist aber andererseits die Beweiskraft der Ergebnisse zu beurteilen: die geschlossene Armenkrankenpflege kommt nicht sowohl mit dem tatsächlichen, als mit dem tarifmäßigen Aufwande des Ortsarmenverbandes einschl. der für andere Armenverbände verauslagten Beträge zur Anrechnung. Mit Rücksicht auf die somit bei der Beurteilung der Zahlen notwendige Vorsicht ist von der Berechnung der Kopfquoten der Ausgaben für die einzelnen Arten der Anstalten Abstand genommen worden und nur für die Gesamtkosten der geschlossenen Armenpflege in der angegebenen engeren Begriffsbegrenzung ist sie in Tabelle H (S. 46) mitgeteilt. Dagegen sind diese Angaben in Hundertteilen in Tabelle E dargestellt.

Was zunächst die Ausgaben für

1. Krankenhauspflege

anlangt, so wird ihre Bedeutung im Rahmen der gesamten geschlossenen Armenpflege wesentlich beeinflußt durch das Vorhandensein der Anstalten für dauernde Verpflegung, bei denen, wie später noch näher dargelegt werden wird, die Verwaltungskosten der eigenen Anstalten grundsätzlich voll zur Anrechnung kommen, wodurch die Prozentziffern der nur nach den Tarifsätzen angesetzten Beträge der Krankenhauskosten mehr oder minder herabgedrückt werden, wie dies in den Zahlen von Tabelle E (S. 40) häufig hervortritt.

Wenn in der Tabelle die bezüglichen Angaben einiger Städte, für welche sie geliefert waren, außer Betracht geblieben sind, so geschah dies wesentlich aus dem Grunde, daß sie mit Rücksicht auf anderweite Informationen notwendig zu beanstanden waren. Für die Feststellung der die Grundlage der tarifmäßigen Kostenermittlung bildenden Zahl der vom Ortsarmenverband dem Krankenhaus überwiesenen Personen, so bedeutungsvoll sie an sich ist, fehlt es noch hier und da an den erforderlichen Buchungs-

grundlagen, mit deren Beschaffung im eigenen Interesse der Armenverwaltungen nunmehr vorgegangen werden sollte. In diesen immerhin vereinzelten Fällen erwuchsen dem Bearbeiter erhebliche Schwierigkeiten, die er nach Möglichkeit auf Grund der Verwaltungsberichte oder Haushaltspläne zu beseitigen versuchte. Bei einigen Städten konnte denn das Vorliegen irrtümlicher Behandlung an dieser Stelle des Fragebogens festgestellt werden, wesentlich in der Richtung, daß alle im städtischen Krankenhaus Verpflegten anstatt nur der armen in Rechnung gestellt waren. Ob es gelungen ist, alle derartigen Fehlerquellen aufzudecken, muß dahingestellt bleiben, da die bezeichneten Hilfsmittel nur aus einer Reihe der beteiligten Städte dem Verfasser vorlagen und auch, soweit es der Fall war, Material zur Beseitigung der auftauchenden Zweifel doch nicht immer enthielten.

Besonders zu erwähnen ist, daß in der Ziffer Cassels auch die der Stadt auf Grund des Charitébriefs vom 18. Februar 1785 zustehende kostenlose Verpflegung im Landkrankenhause (im Berichtsjahr 395 Personen mit 13 154 Verpflegungstagen) nach dem Einheitssatz von 1 Mk. mit eingerechnet ist.

Bei der Gliederung der Städte nach der Höhe dieses Anteils ergibt sich im übrigen die folgende nach Maßgabe der vorstehenden Darlegungen zu beurteilende Übersicht.

Der Aufwand für Krankenhausverpflegung beträgt

Prozente der Kosten der geschlossenen Armenpflege	Zahl der Städte	Namen der Städte nach preußischen Provinzen bezw. nach Bundesstaaten, innerhalb derselben in der Ordnung nach der Höhe des Prozentanteils
über 10 bis 24.9	22	Liegnitz, Schweidnitz, Greifswald, Cottbus, Kiel, Neumünster, Weißenfels, Nordhausen, Cassel, Altenessen, Aachen, Heilbronn, Kaiserslautern, Nürnberg, Fürth, München, Dresden, Freiberg i. S., Glauchau, Gera, Lübeck, Oldenburg
25.0 bis 49.9	53	Breslau, Beuthen, Posen, Insterburg, Elbing, Stolp, Potsdam, Guben, Hildesheim, Göttingen, Linden, Hannover, Halberstadt, Zeitz, Erfurt, Halle, Hanau, Münster i. W., Witten, Dortmund, Iserlohn, Hamm, Gelsenkirchen, Hagen, Neunkirchen, Elberfeld, Barmen, Düsseldorf, M.-Gladbach, Krefeld, Malstatt-Burbach, Rheydt, Bonn, Oberhausen, Duisburg, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms, Stuttgart, Ludwigshafen, Leipzig, Plauen, Gotha, Weimar, Dessau, Bernburg, Schwerin, Hamburg, Bremen
50.0 und mehr	22	Königshütte, Kattowitz, Ratibor, Oppeln, Inowrazlaw, Danzig, Stargard, Forst, Charlottenburg, Rixdorf, Altona, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Recklinghausen, Meiderich, Cöln, Essen, Coblenz, Straßburg, Freiburg i. Br., Pirmasens, Chemnitz
Zusammen:	97	Städte,

von denen hiernach über die Hälfte der mittleren Gruppe angehört.

In Ansehung der Gliederung nach kommunalen und sonstigen Krankenanstalten ist zu bemerken, daß bei nahezu 2 Dritteln der vorgenannten Städte die Aufwendungen für die ersteren Anstalten und zwar meist sehr beträchtlich überwiegen, wie dies aus Tabelle E (S. 40) des näheren zu ersehen ist. Bei der großen Mehrzahl des anderen Drittels beziehen sich die Angaben ausschließlich auf sonstige Anstalten und nur in Düsseldorf, Gotha, Pirmasens, Rixdorf und Weißenfels sind die Aufwendungen für Krankenversorgung in nicht kommunalen Anstalten die höheren.

Eine Übersicht über die durchschnittliche Verpflegungsdauer in städtischen und sonstigen Krankenanstalten wird in Tabelle F (S. 43) mitgeteilt. Auch hierbei sind Angaben, die mit den bezüglichen Daten der Verwaltungsberichte schlechterdings nicht in Einklang zu bringen waren, außer Betracht geblieben. In den beiden letzten Spalten der Tabelle sind die Verpflegungstage auf den Kopf der Bevölkerung reduziert.

Bemerkenswert ist es, daß die durchschnittliche Verpflegungsdauer in den städtischen Anstalten nicht unter 18.16 (Dresden), in den sonstigen nicht unter 15.69 (Guben) herabsinkt. Wo sie extrem hohe Beträge aufweist, dürfte dies vielleicht durch das Vorhandensein von Siechenabteilungen in den städtischen Krankenhäusern bezw. durch die sonstigen Krankenhäusern überwiesenen Siechen herbeigeführt sein, die freilich nicht hier, sondern an anderer Stelle — unter III. B. a. 2 — des Fragebogens aufzuführen waren. Inwieweit aber die hohen Durchschnitte durch solche absolute Beträge, die das Spiel des Zufalls ausschließen, gestützt sind, dafür gibt die Kopfquote an Verpflegungstagen immerhin einigen Anhalt. So wird die Bedeutung der hohen durchschnittlichen Verpflegungsdauer in den nichtstädtischen Anstalten Plauens durch den Mangel einer geltenden Ziffer bei der auf 2 Dezimalstellen berechneten Kopfquote an Verpflegungstagen sehr erheblich herabgedrückt. Die der Durchschnittsberechnung zu Grunde liegenden Zahlen der Verpflegten, sowie der Verpflegungstage für die verschiedenen Arten von Anstalten der geschlossenen Armenpflege sind der Tabelle V (S. 60) zu entnehmen.

2. Irrenpflege.

Die Irren- und Gebrechlichenpflege ist in den meisten Bundesstaaten des Geltungsbereichs des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 8. März 1871 den Landarmenverbänden aufgelegt. Diese tragen nach dem preußischen Gesetz vom 11. Juli 1891 die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Beerdigungskosten der in der Anstalt Verstorbenen. Die sonstigen Kosten werden durch Vermittlung des Kreises vom endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband eingefordert, der höchstens zu einem Drittel der von ihm verursachten Kosten vom Kreise herangezogen werden darf. Die an unserer Statistik beteiligten Städte, die mit wenigen Ausnahmen selbst Stadtkreise sind, haben die Kosten, abgesehen von denjenigen für die Verwaltung pp., demnach voll zu ersetzen. Städte mit eigenen Anstalten der bezeichneten Art können gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden, an der betreffenden

Einrichtung des Landarmenverbandes teilzunehmen und haben für die Entlastung des letzteren Anspruch auf einen Kostenzuschuß.

In Bayern, wo die Ersatzpflicht für Armenaufwendungen überhaupt derjenigen Gemeinde obliegt, in welcher der unterstützte bayerische Staatsangehörige, sei es durch Geburt, sei es durch Erfüllung sonstiger, wesentlich an einen mehrjährigen Aufenthalt geknüpfter Bedingungen „heimatsberechtigt" ist, greift eine Zusammenfassung zu weiteren Verbänden nicht Platz. Im Falle des Nichtvorhandenseins des Heimatsrechts aber besteht ein Ersatzanspruch unmittelbar an den Staat.

In Elsaß-Lothringen wiederum ist die Fürsorge für Geisteskranke, wie übrigens auch für Findel- und Waisenkinder den Bezirken übertragen und zwar unter obligatorischer Heranziehung der Gemeinden, die, wie bereits früher bemerkt, aber auch nur auf diese Zweige der Armenfürsorge beschränkt ist.

Nach dieser Vorbemerkung zur allgemeinen Orientierung wird hinsichtlich der absoluten Kostenbeträge für Irrenpflege auf Tabelle III (hinter S. 82), hinsichtlich ihres Anteils am Gesamtaufwande der geschlossenen Armenpflege auf Tabelle E verwiesen. Die Ziffern bleiben hinter denen für die Krankenhauspflege meist erheblich zurück. Unter den 96 in der letzteren Tabelle ververtretenen Städten zeigt sich nur bei 16 (Altenessen, Cassel, Cottbus, Fürth, Gera, Halberstadt, Hanau, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Neunkirchen, Nordhausen, Nürnberg, Oldenburg, Schweidnitz, Weißenfels) das entgegengesetzte Verhältnis, worunter 4 mit teilweise oder vollständig fehlenden Angaben für Gebrechlichenfürsorge, die vielleicht bei den Ziffern für die Irrenpflege mit zur Anrechnung gelangt sind.

Bezüglich der wenigen Städte, aus denen zwar Angaben über die sonstigen Zweige der geschlossenen Armenpflege, nicht aber über Irrenpflege vorliegen, dürfte oder sollte die Annahme zulässig sein, daß die Kosten vollständig vom Landarmenverband getragen werden.

In Ansehung der Gliederung nach kommunalen und sonstigen Irrenanstalten läßt die Tabelle nur ein selteneres Vorkommen der ersteren erkennen, wobei es sich bei einzelnen derselben auch nur um besondere Abteilungen anderer Anstalten zu handeln scheint. Allein oder doch zu einem erheblichen Teil wird, soweit Angaben vorliegen, der Aufwand für Irrenpflege durch eigene Anstalten bestritten in Altona, Bonn, Bremen, Breslau, Cassel, Danzig, Dresden, Elbing, Hamburg, Leipzig. Rheydt.

Die Anzahl der in Irrenanstalten Verpflegten ist in Tabelle V (S. 60) angegeben.

Der Aufwand für

3. Gebrechlichenfürsorge

ist wie der für die schon früher behandelten Arten der geschlossenen Armenpflege aus Tabelle III (hinter S. 82), in Verhältnisziffern aus Tabelle E (S. 40) zu entnehmen. Die finanzielle Bedeutung tritt hier gegenüber der Irrenfürsorge meist erheblich zurück, wie ein Gleiches bei letzterer gegenüber der

Krankenhausverpflegung festzustellen war. Wo das Übergewicht aber auf seiten der Gebrechlichenfürsorge liegt, ist es nicht gerade selten nur ein scheinbares, indem die Irrenfürsorge in einigen Städten, wie in Darmstadt, Mainz pp. vollständig vom Landarmenverband, in anderen, den preußischen eingekreisten Städten jedenfalls zum größeren Teile vom Kreise bestritten wird, teils mag es sich aus dem Zahlenverhältnis der beiden Arten von Verpflegten (vgl. Sp. 7 und 13 von Tabelle V, S. 60) erklären, so in Freiberg i. S., Gotha, Heilbronn, Insterburg, Iserlohn, Stolp, wobei freilich die Wirkung nur formeller Unterschiede der Rubrizierung nicht ganz ausgeschlossen zu werden braucht.

Ein bemerkenswertes Ergebnis liefert die Aufrechnung der Zahlen der auf Kosten der öffentlichen Armenpflege verpflegten Geisteskranken und Gebrechlichen. Für alle im einzelnen unterschiedenen Arten der letzteren liegen vollständige Angaben im ganzen für 65 Städte vor. Für diese aber ergeben sich insgesamt die folgenden Zahlen:

Zahl der Städte	Geisteskranke	Epileptiker	Idioten	Blinde	Taubstumme	Krüppel	Gebrechliche zus.
65	9498	930	1384	285	284	63	2946

Von den hierbei vertretenen Großstädten seien besonders hervorgehoben:

Aachen	449	26	43	4	—	—	73
Barmen . . .	245	38	16	6	23	—	83
Bremen . . .	267	42	60	11	—	5	118
Breslau . . .	677	27	76	15	6	—	124
Cöln	799	79	81	24	13	—	197
Danzig	392	16	5	7	—	3	31
Düsseldorf . .	214	29	44	6	13	—	92
Elberfeld [1]) . .	249	38	67	7	6	—	118
Essen.	108	33	43	3	—	—	79
Hamburg . . .	2054	108	258	60	55	2	483
Hannover . . .	222	23	42	5	10	6	86
Leipzig	1179	53	32	16	20	10	131
Kiel	143	10	20	2	1	1	34
Stuttgart . . .	92	26	38	16	1	8	89

[1]) Einschl. der im Armenhaus untergebrachten 12 Geisteskranken, 9 Epileptiker, 32 Idioten, 4 Blinden und 4 Taubstummen.

Hier tritt vor allem Aachen durch eine verhältnismäßig hohe Zahl der Geisteskranken hervor, was um so bemerkenswerter, als man sonst vielfach geneigt ist, vorwiegend katholischen Bevölkerungen bei ihrem festeren Zusammenhang mit der Kirche, bei der der einzelne gerade in den Zeiten schwerer Gemütserschütterungen eine Zuflucht sucht, eine geringere Bedrohung zuzusprechen. Indessen kommt dabei aber auch die Stellung im Berufsleben, die allgemeine soziale Lage zur Wirkung, durch die bei industriellen Bevölkerungen leicht ein Einfluß in entgegengesetzter Richtung herbeigeführt sein kann.

4. Siechen-, Armen- und Arbeitshäuser.

Die weitgehenden Unterschiede in den bereits behandelten Verhältnisziffern von Tabelle E werden nicht zum geringsten durch das Vorhandensein von Anstalten für dauernde Verpflegung, wie Siechen- und Armenhäusern, sowie von Arbeitsanstalten bestimmt, das ist von Zweigen der geschlossenen Armenpflege, bei denen die finanzstatistische Darstellung auf wesentlich breiterer Grundlage zu erfolgen vermag.

Im Gegensatz zu den oben näher behandelten einschlägigen Verhältnissen bei den Krankenhäusern bilden selbstzahlende Pfleglinge bei Siechen- und Armenhäusern, falls sie bei diesen überhaupt in Frage kommen, nur die Ausnahme. Da die Schwierigkeiten der zutreffenden Ermittlung des auf die Armenpfleglinge entfallenden Anteils an den Verwaltungskosten damit im wesentlichen fortfallen, so findet hier die Berücksichtigung dieser Kosten mit der Maßgabe statt, daß die Leistungen etwaiger Selbstzahler bei den Ausgaben in Abgang gestellt werden. Es muß nun freilich dahingestellt bleiben, ob die Verwaltungsausgaben, soweit ihre Angabe überhaupt vorliegt, überall in ihrer vollen finanztechnischen Bedeutung berücksichtigt wurden, ob insbesondere die ideellen Ausgaben, wie für Verzinsung und Tilgung der Anlage- und Einrichtungskosten bezw. der Mietswert der Anstaltsräume mit eingerechnet sind. Hier vermag die bessernde Hand das bei der erstmaligen Ausfüllung des Formulars etwa Versäumte später nachzuholen. Mit Rücksicht weiter auf die Heranziehung der arbeitsfähigen Elemente vielfach schon in den Armenhäusern, durchweg in den Arbeitshäusern zu gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeit sollen die aus dieser erzielten Erträge voll angegeben und sodann von dem Gesamtaufwande der Anstalt in Abzug gebracht werden. Etwaige den Pfleglingen für ihre Arbeitsleistung gewährte Barentschädigungen sind dabei als Verwaltungsaufwand in Ansatz zu bringen, ein Verfahren, welches der Kommission wesentlich mit Rücksicht auf die möglichst vollständige und einheitliche Feststellung der finanziellen Bedeutung der Anstaltsarbeit, soweit sie nicht eigentliche Hausarbeit im Anstaltsbetrieb ist, als das gewiesene erschien und als solches um so eher erscheinen konnte, als bei der praktischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten hierbei kaum zu erwarten waren.

Für Siechen- und Armenhäuser einerseits, Arbeitshäuser andererseits — soweit die Trennung durchführbar — ist die Ermittlung des Nettoaufwandes in Tabelle IV (S. 56) erfolgt. Unter den Städten, für welche die bezüglichen Angaben wenigstens formell vollständig geliefert sind, seien mit größeren Erträgen der Anstaltsbetriebe hervorgehoben:

a) bei den Siechen- und Armenhäusern: Hamburg 373 467 Mk. Ertrag, Chemnitz (einschl. des Arbeitshauses) 21 760 Mk., Königsberg i. Pr. 18 206 Mk., Gotha 17 915 Mk., Magdeburg (Armen- und Arbeitsanstalt) 17 731 Mk., Kiel 13 720 Mk., Danzig (einschließlich Arbeitshaus) 12 432 Mk.

b) bei den Arbeitshäusern: Breslau 132 834 Mk., Dresden 93 426 Mk., Stuttgart 23 714 Mk.

Wenn besondere Angaben über Arbeitshäuser nur bei einer geringen Minderheit von Städten vorliegen, so ist dies in manchen Fällen nur darauf zurückzuführen, daß es sich dabei nicht um selbständige, sondern anderen Anstalten, insbesondere Armenhäusern angegliederte Einrichtungen handelt, wie dies von einigen in den Anmerkungen zur Tabelle angegebenen Städten ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Hätte hiernach die Zusammenfassung zu einer Gruppe in Betracht kommen können, so wurde dennoch und zwar aus dem Grunde davon Abstand genommen, daß in nicht gerade wenigen Städten bei diesen Gesamtanstalten die Zweckbestimmung der Siechenversorgung im Vordergrund steht.

Über den Umfang der Aufwendungen für Siechen- und Armenhäuser im Rahmen der geschlossenen Armenpflege überhaupt gibt Tabelle E (S. 40) Auskunft. Hierbei sind denn die nur wenig ins Gewicht fallenden Aufwendungen für in fremden Anstalten untergebrachte Personen mit berücksichtigt.

Der Aufwand für die in eigenen und anderen Siechen- und Armenhäusern untergebrachten Personen beträgt

Prozente der Kosten der geschlossenen Armenpflege	Zahl der Städte	Namen der Städte nach preußischen Provinzen bezw. nach Bundesstaaten, innerhalb derselben in der Ordnung nach der Höhe des Prozentanteils
bis 24.9	31	Beuthen, Oppeln, Königshütte, Posen, Greifswald, Stolp, Forst, Rixdorf, Charlottenburg, Altona, Hannover, Weißenfels, Hanau, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Dortmund, Gelsenkirchen, Witten, Coblenz, Essen, Krefeld, Cöln, Bonn, Straßburg i. E., Mannheim, Freiburg i. Br., Pirmasens, Chemnitz, Weimar, Lübeck, Bremen
25.0 bis 49.9	42	Schweidnitz, Breslau, Insterburg, Danzig, Stargard, Cottbus, Guben, Potsdam, Göttingen, Linden, Hildesheim, Erfurt, Halle, Cassel, Hagen, Recklinghausen, Hamm, Iserlohn, Münster i. W., M.-Gladbach, Barmen, Malstatt-Burbach, Altenessen, Rheydt, Elberfeld, Düsseldorf, Oberhausen, Pforzheim, Karlsruhe, Offenbach, Worms, Stuttgart, Ludwigshafen, Nürnberg, Plauen, Leipzig, Gera, Gotha, Dessau, Bernburg, Schwerin, Hamburg
50.0 und mehr	15	Liegnitz, Neumünster, Kiel, Nordhausen, Zeitz, Aachen, Mainz, Darmstadt, Heilbronn, München, Fürth, Kaiserslautern, Dresden, Glauchau, Freiberg i. S.
Zusammen:	88	Städte,

für welche auch die Gesamtkosten der geschlossenen Armenpflege angegeben waren. Die Ziffern von Danzig, Nordhausen, Chemnitz und Plauen beziehen sich mit auf das mit dem Armen- bezw. Siechenhaus verbundene Arbeitshaus. Die etwas weite Begrenzung der vorstehenden Gruppen erfolgte wesentlich mit Rücksicht auf das nicht seltene Fehlen der Angaben über die Verwaltungskosten, wodurch denn einer allzu eingehenden Spezialisierung Schranken geboten waren.

Besondere Angaben über die Unterbringung in Arbeitshäusern lagen für 23 Städte vor. Wo dafür nur geringere Beträge aufgewandt sind, handelt es sich meist um Unterbringung in nicht eigenen Anstalten, so in Linden, Hannover, Krefeld, Cöln, Witten, Bremen, Mainz, Pforzheim, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg i. Br. Der Anteil dieser Kosten an dem Gesamtaufwand für die geschlossene Armenpflege erreicht hier höchstens 4.92 % (Mainz), und übersteigt 1 % nur noch in Linden (1.21 %) und Hannover (1.50 %). Für die übrigen 12 Städte ergibt sich nachstehende Ordnung nach der Höhe dieses Anteils:

Die Kosten der Unterbringung in Arbeitshäusern betragen

Prozente der Gesamtkosten der geschlossenen Armenpflege	Zahl der Städte	Städte
unter 10.0	7	Breslau, Göttingen, Wiesbaden, Duisburg, Stuttgart, Heilbronn, Nürnberg
10.0 bis 24.9	1	Dresden
25.0 und mehr	4	Greifswald, Weimar, Lübeck, Oldenburg
Zusammen:	12	

5. Obdachlosenhäuser.

Bei den Angaben über die Kosten der Unterbringung in Obdach waren mehrfach Umstellungen in das Gebiet der offenen Armenpflege (Naturalunterstützung durch Wohnung) erforderlich, da den Erläuterungen gemäß bei der geschlossenen Pflege nur diejenigen Anstalten aufgeführt werden sollten, in denen neben der Unterbringung in Wohnung auch Verpflegung irgend welcher Art und sei es auch nur in Gestalt einer einmaligen Mahlzeit (z. B. Abend- oder Morgensuppe) gewährt wird. Durch eine schärfere Fassung der bezüglichen Fragen im neuen Formular dürfte die sorgfältigere Beachtung dieser Unterscheidung für die Zukunft herbeigeführt sein.

Unter den 27 Städten, für welche Angaben in Tabelle E vorliegen, bleibt der Anteil der Aufwendungen für Obdach im angegebenen Sinne bei 22 unter 5 % der Gesamtkosten der geschlossenen Armenpflege. Bei 5 dieser Städte war die Gliederung nach den im Fragebogen unterschiedenen beiden Gruppen des Familien- und des nächtlichen (das ist nur auf die Nacht beschränkten) Obdachs nicht durchgeführt, bei 13 beziehen sich die Ziffern ausschließlich auf die letztere Gruppe: Breslau, Posen, Guben, Charlottenburg, Dortmund, Iserlohn, Cöln, Krefeld, Neunkirchen, Fürth, München, Nürnberg, Glauchau.

6. Die Gesamtkosten der geschlossenen Armenpflege

im früher erläuterten Sinne mögen endlich in der Reduktion auf den Kopf der Bevölkerung noch kurz behandelt werden. Zur Hervorhebung nur des Wichtigeren beschränken wir uns auf die Mitteilung der Gliederung der Städte nach der Höhe der Kopfquote.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt an Kosten der geschlossenen Armenpflege überhaupt ℳ	Zahl der Städte	Namen der Städte nach preußischen Provinzen bezw. nach Bundesstaaten, innerhalb derselben in der Ordnung nach der Höhe der Kopfquote
bis 0.49	15	Kattowitz, Königshütte, Beuthen, Schweidnitz, Inowrazlaw, Insterburg, Elbing, Stargard, Recklinghausen, Neunkirchen, Malstatt-Burbach, Ludwigshafen, Pirmasens, Kaiserslautern, Weimar
0.50 bis 0.74	15	Ratibor, Liegnitz, Oppeln, Cottbus, Neumünster, Zeitz, Weißenfels, Dortmund, Witten, Meiderich, Rheydt, Mannheim, Heilbronn, Glauchau, Dessau
0.75 „ 0.99	14	Greifswald, Forst, Charlottenburg, Hanau, Hamm, Duisburg, Altenessen, Freiburg i. Br., Fürth, Nürnberg, Chemnitz, Plauen, Gera, Bernburg
1.00 „ 1.24	17	Stolp, Rixdorf, Altona, Erfurt, Halberstadt, Cassel, Gelsenkirchen, Oberhausen, Barmen, Pforzheim, Karlsruhe, Worms, Darmstadt, Freiberg i. S., Leipzig, Gotha, Oldenburg
1.25 „ 1.49	15	Posen, Guben, Göttingen, Hannover, Linden, Halle a. S., Nordhausen, Wiesbaden, Krefeld, Elberfeld, M.-Gladbach, Stuttgart, München, Schwerin, Lübeck
1.50 „ 1.74	6	Potsdam, Kiel, Hagen, Essen, Mainz, Dresden
1.75 „ 1.99	2	Breslau, Offenbach
2.00 und mehr	13	Danzig, Hildesheim, Frankfurt a. M., Münster i. W., Iserlohn, Düsseldorf, Cöln, Bonn, Coblenz, Aachen, Straßburg, Hamburg, Bremen
Zusammen:	97	

Gegenüber der entsprechenden Aufstellung für die Kosten der offenen Armenpflege, die sämtliche 108 Städte umfaßte, zeigt die vorstehende insbesondere eine wesentlich stärkere Besetzung der Gruppe mit den höchsten Ziffern. Unter diesen steht an erster Stelle Straßburg mit einer Kopfquote von 4.98 Mk., die sich bei Anrechnung der Bezirksleistungen für Irren- und Waisenpflege um weitere 0.13 Mk. erhöht. Wie den schon erwähnten Erläuterungen zum Straßburger Fragebogen zu entnehmen, erklärt sich die hohe Ziffer aus der Aufnahme Armer aus dem ganzen Lande in die geschlossene Pflege, für deren Kostendeckung der Spitalverwaltung Erstattungen auf Grund bestimmter Pflegesätze von den Bezirken und selbst von der Universität zufließen.

IV. Ausgaben für Kinderpflege.

Als Aufwendungen für Kinderpflege sollten diejenigen für Waisen- oder solche Kinder gerechnet werden, „die sich nicht in wirtschaftlicher Gemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteile befinden" (Buehl: Einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik S. 20). Nur bei der „ergänzenden Fürsorge" durch Unterbringung in Krippen, Warteschulen, Kinderhorten, Kinder-

heilstätten oder durch Gewährung von Schulspeisung oder Schulbekleidung, die demnach eine dauernde oder vollständige Verpflegung nicht darstellt, war von jener Bedingung Abstand zu nehmen. Hiermit war der Begriff der Kinderpflege als besonderer Zweig des Armenwesens klar festgelegt.

Entsprechend der Gliederung der vollständigen Fürsorge im Fragebogen nach

a) den Unterhaltungskosten der eigenen Anstalten mit Unterteilung wie bei den früher behandelten Siechen-, Armen- und Arbeitsanstalten in Verpflegungs- und Verwaltungsaufwand

b) den Zahlungen an fremde Anstalten

c) dem Aufwand für die in Familienpflege untergebrachten Kinder, sind die Ergebnisse in Tabelle VI zu A (S. 64) zusammengestellt.

In 41 Städten begegnen wir eigenen Anstalten, darunter — vergleiche Tabelle G (S. 44) — in 13 mit Ansprüchen auf mindestens die Hälfte des gesamten Aufwandes für die vollständige Fürsorge, in 11 auf höchstens ein Viertel desselben, darunter Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Krefeld, Leipzig. Der mittleren und stärksten Gruppe mit Ziffern von einem Viertel bis zur Hälfte jenes Betrages gehören unter anderen an: Aachen, Barmen, Danzig, Dortmund, Essen, Halle, Hamburg, Königsberg, Magdeburg, Nürnberg. Eine vollständige Deckung des Bedürfnisses bieten die eigenen Anstalten nirgends, wenn einer solchen auch einzelne Städte, wie Chemnitz, Hildesheim, Straßburg ziemlich nahe kommen. Meist erfolgt sie durch Unterbringung in andere Anstalten und zugleich in Familienpflege, die aber ersichtlich bevorzugt, in nicht weniger als 13 (durchweg) Mittelstädten nach den vorliegenden Angaben sogar ausschließlich gewählt wird. Unter den übrigen Städten, bei denen die Familienpflege einen Anteil von mehr als 3 Vierteln des finanziellen Aufwands beansprucht, seien hervorgehoben: Berlin, Bernburg, Bremen, Cassel, Charlottenburg, Darmstadt, Dessau, Frankfurt a. M., Hannover, Kiel, Leipzig, Lübeck.

Die Gliederung der Zahl der verpflegten Kinder nach den 3 Arten der Unterbringung ist in Tabelle VII (S. 68) mitgeteilt, in der auch die Pflegesätze in der ursprünglichen Art ihrer Aufführung verzeichnet sind.

Was die ergänzende Fürsorge anlangt, so tritt sie gegenüber der vollständigen bis auf wenige, vielleicht auch nicht ganz zweifelsfreie Ausnahmen naturgemäß weit in den Hintergrund. Der nicht selten gänzliche Mangel an Angaben dieser Art dürfte mit auf die Bestimmung zurückzuführen sein, wonach hier nur die von der Armenverwaltung selbst unterhaltenen Krippen pp., oder die von ihr dahin überwiesenen Pfleglinge zu berücksichtigen waren, während die in der Form von Zuschüssen an Vereine, Stiftungen pp. mit derartiger Zweckbestimmung betätigte Fürsorge bei den „Ergänzungen der öffentlichen Armenpflege" zur Erscheinung kommen sollte — eine Unterscheidung, die wesentlich von dem Interesse eingegeben war, welches die ihren Zwecken von der Verwaltung unmittelbar, also unter deren eigenen Kontrolle zugeführten Aufwendungen darbieten.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt an Kosten der Kinderpflege M	Zahl der Städte	Namen der Städte nach preußischen Provinzen bezw. nach Bundesstaaten, innerhalb derselben in der Ordnung nach der Höhe der Kopfquote
bis 0.24	41	Görlitz, Breslau, Insterburg, Königsberg i. Pr., Stolp, Stargard, Brandenburg, Cottbus, Rixdorf, Charlottenburg, Altona, Kiel, Göttingen, Weißenfels, Halberstadt, Erfurt, Magdeburg, Hamm, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Witten, Hagen, Oberhausen, Meiderich, Rheydt, Altenessen, Worms, Offenbach, Mainz, Stuttgart, Ludwigshafen, Regensburg, Pirmasens, Zittau, Plauen, Glauchau, Weimar, Dessau, Bernburg, Oldenburg, Lübeck
0.25 bis 0.49	47	Beuthen, Oppeln, Schweidnitz, Ratibor, Kattowitz, Königshütte, Posen, Elbing, Greifswald, Guben, Potsdam, Forst, Neumünster, Hannover, Linden, Halle, Frankfurt a. M., Cassel, Hanau, Wiesbaden, Iserlohn, Dortmund, Münster i. W., Malstatt-Burbach, Essen, Neunkirchen, Coblenz, Duisburg, Aachen, Barmen, M.-Gladbach, Düsseldorf, Krefeld, Mannheim, Pforzheim, Darmstadt, Heilbronn, Nürnberg, Fürth, München, Kaiserslautern, Chemnitz, Freiberg i. S., Gera, Gotha, Schwerin, Bremen
0.50 und mehr	14	Danzig, Berlin, Frankfurt a. O., Hildesheim, Nordhausen, Zeitz, Bonn, Elberfeld, Straßburg i. E., Karlsruhe, Freiburg i. Br., Dresden, Leipzig, Hamburg
Zusammen:	102	

Die Ausgaben für Kinderfürsorge halten sich demnach durchweg auf vergleichsweise niedrigerem Niveau, in einer Reihe von Städten etwa auf demjenigen der allgemeinen Verwaltungsausgaben. Das Maximum trifft auf Hamburg mit 1.20 Mk. pro Kopf der Bevölkerung.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Tabellen VI und H hingewiesen.

V. Zahlungen an auswärtige Armenverbände.

Da die im Fragebogen vorgesehene Gliederung der in Gemäßheit des Unterstützungswohnsitzgesetzes an auswärtige Armenverbände zu leistenden Erstattungen nach der Art der von diesen gewährten Unterstützung (offene, geschlossene und Kinderpflege) von einer größeren Anzahl von Städten diesmal noch nicht angegeben werden konnte, so wird in Tabelle VIII (S. 70) nur der summarische Betrag nachgewiesen. Die hiernach auf den Kopf der Bevölkerung sich ergebende Ziffer ist aus Tabelle H (S. 46) zu entnehmen. Es handelt sich dabei überall nur um verhältnismäßig geringfügige Beträge, um solche von mehr als 0.10 Mk. nur bei 33, von mehr als 0.25 Mk. nur noch bei 4 unter den 102 Städten mit bestimmten Angaben dieser Art.

VI. Ergänzungen der öffentlichen Armenpflege.

Hier waren endlich aufzuführen: die Zuwendungen aus Mitteln der Armenverwaltung bezw. der Gemeinde an außerhalb derselben stehende Wohl=

tätigkeitseinrichtungen, soweit diese den Zwecken der öffentlichen Armenpflege gewidmet sind.

Die bezüglichen Angaben scheinen der bezeichneten Voraussetzung im allgemeinen zu entsprechen. Berücksichtigung fanden neben den Beiträgen an Vereine für Kinderschutz- und Pflege meist auch solche für Armenspeiseanstalten, Wöchnerinnenheime, Krankenpflege-, Diakonissenvereine, Frauenvereine pp. Auch der Beitrag für den Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit selbst war hier mehrfach anzutreffen. Die angegebenen Beträge kommen übrigens im Rahmen der Gesamtaufwendungen nur sehr wenig zur Geltung: Die Kopfquote stellt sich — wie aus Tabelle H (S. 46) zu entnehmen — auf mehr als 0.10 Mk. nur bei 10 unter den 79 Gemeinden mit verwertbaren Angaben.

Was insbesondere die Subventionen der Vereine für Kinderpflege pp. anlangt, so treten sie, wie aus Sp. 11 von Tabelle VI (S. 64) ersichtlich, gegen die von den Gemeinden oder Armenverwaltungen diesen Zwecken unmittelbar zugeführten Beträge überall weit zurück.

VII. Die Gesamtkosten der öffentlichen Armenpflege.

Faßt man die vorstehend im einzelnen behandelten Zweige der öffentlichen Armenfürsorge zum Ganzen zusammen, wie dies in Tabelle VIII (S. 70) geschehen, und reduziert man weiter die so erhaltenen Beträge zur Herstellung der formellen Vergleichbarkeit in ähnlicher Weise wie bei den früheren Betrachtungen auf den Kopf der Bevölkerung (Tabelle H, S. 46) so erhält man die nachstehende Übersicht, die allerdings mit allen oben schon wiederholt hervorgehobenen Vorbehalten hinsichtlich der materiellen Vergleichbarkeit aufgenommen sein will.

(Siehe Tabelle S. 29.)

Für die an der Gesamtzahl fehlenden 19 Städte läßt sich die Ziffer nicht oder nicht ohne Bedenken bilden: mangels oder doch infolge zu beanstandender Angabe

a) der Verwaltungskosten bei 8,

b) der Kosten der geschlossenen Armenpflege bei 11 (darunter 1 schon unter a gezählte),

c) der Kosten der Kinderpflege bei 5 (darunter 4 unter a oder b gezählte).

Die höchste Ziffer unter allen weist Straßburg mit 8.43 Mk. auf, wesentlich unter dem Einfluß der schon erwähnten ausnahmsweisen Ausdehnung der geschlossenen Armenpflege, dann folgt Hamburg mit 7.54 Mk., wo dagegen die offene mit höheren Ansprüchen hervortritt, während bei dem mit 6.86 Mk. unter den 89 Städten an dritter Stelle stehenden Aachen das Übergewicht wiederum auf der geschlossenen Armenpflege ruht, die hier in Siechen- und Armenanstalten besonders hervortretende Leistungen aufweist.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt an Kosten der öffentlichen Armenpflege überhaupt ℳ	Zahl der Städte	Namen der Städte nach preußischen Provinzen bezw. nach Bundesstaaten, innerhalb derselben in der Ordnung nach der Höhe der Kopfquote
bis 1.99	16	Königshütte, Schweidnitz, Insterburg, Stargard, Weißenfels, Hamm, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Malstatt-Burbach, Pirmasens, Ludwigshafen, Kaiserslautern, Plauen, Glauchau, Weimar, Oldenburg
2.00 „ 2.99	32	Oppeln, Kattowitz, Ratibor, Elbing, Cottbus, Guben, Rixdorf, Forst, Altona, Hannover, Göttingen, Erfurt, Cassel, Hanau, Witten, Dortmund, Meiderich, Neunkirchen, Rheydt, Altenessen, Barmen, Duisburg, Freiburg i. Br., Mannheim, Pforzheim, Worms, Heilbronn, Chemnitz, Freiberg i. S., Gera, Dessau, Lübeck
3.00 „ 3.99	23	Greifswald, Stolp, Neumünster, Hildesheim, Halberstadt, Nordhausen, Halle, Wiesbaden, Iserlohn, Oberhausen, Elberfeld, Karlsruhe, Mainz, Darmstadt, Offenbach, Stuttgart, Fürth, Nürnberg, München, Leipzig, Gotha, Bernburg, Schwerin
4.00 „ 4.99	13	Breslau, Danzig, Kiel, Linden, Frankfurt a. M., Hagen, Münster i. W., Essen, M.-Gladbach, Krefeld, Düsseldorf, Dresden, Bremen
5.00 und mehr	5	Coblenz, Bonn, Aachen, Straßburg, Hamburg
Zusammen:	89	

B. Die Deckung des Aufwands der öffentlichen Armenpflege.

Die Deckung der Kosten wurde schon im Eingange mehr als eine Frage gemeindewirtschaftlicher Natur, denn als eigentliches Objekt der Statistik der Armenfinanzen bezeichnet. Diese hat vielmehr zur Aufgabe, die Ausgestaltung der öffentlichen Fürsorge für die Armen am Geldwert der Aufwendungen zu messen. Gleichwohl ist die Kenntnis der Kostendeckung, ganz abgesehen von dem selbständigen Interesse, welches sie darbietet, auch für die richtige Würdigung der Aufwendungen unentbehrlich. Sehr zutreffend hebt Herr Dr. Buehl in seinen Erläuterungen im 48. Heft der Vereinsschriften hervor, wie derselbe Aufwand für die Armenpflege ein sehr verschiedenes Gewicht haben könne je nach der Deckung aus Steuern oder Vermögenserträgen. Zudem besteht ein direkter Zusammenhang derart, daß höhere Vermögenserträge auch größere Leistungen der Armenverwaltungen ermöglichen und tatsächlich herbeiführen.

Die Bearbeitung hat in der Weise stattgefunden, daß die verdeckten Einnahmen, wie der Wert der in Natur von der Gemeinde gewährten Nutzungen und Leistungen — Position 4 der Einnahmen im Fragebogen —

mit den übrigen, baren Leistungen der Gemeinde in einer Gesamtzahl festgestellt wurden und zwar geschah dies wesentlich mit Rücksicht auf die vielfachen Lücken der Beantwortung an dieser Stelle. Da diese Lücken im wesentlichen durchlaufende Posten (Mietswert von Diensträumen der allgemeinen Verwaltung, Besoldungen für Beamte derselben pp.) darstellen, die bei den Verwaltungsausgaben wiedererscheinen, so standen dieser Zusammenfassung Bedenken kaum gegenüber. Ja sie erscheint selbst geboten im Hinblick auf die Möglichkeit, daß bei den vorliegenden bezüglichen Angaben aus der örtlichen Buchungsweise heraus vielleicht hier und da Beträge mit in Rechnung gestellt wurden, die bei den Ausgaben überhaupt nicht zu berücksichtigen waren: wie beispielsweise der Mietswert des der Armenverwaltung oder der Gemeinde gehörigen Krankenhauses oder die Besoldungen des Heil- und Pflegepersonals desselben, eine Erwägung, die selbst zur Auslassung jener Position im neuen Fragebogen Anlaß gegeben.

In der die Bedeutung der einzelnen Einnahmequellen für die Deckung des Gesamtaufwandes in Hundertteilen der letzteren darstellenden Tabelle J (S. 50) weisen diejenigen Städte selbstverständlich Ziffern nicht auf, für die der Gesamtaufwand aus den im vorigen Abschnitt angegebenen Gründen überhaupt nicht oder doch nicht in der Hauptsache bekannt ist. Die bei Einzelpositionen etwa vorliegenden Angaben sind indessen auch in diesen Fällen der Tabelle IX (S. 74) der absoluten Zahlen zu entnehmen.

Bis auf wenige Ausnahmen wird die Armenlast, wie die letzte Spalte von Tabelle J (S. 50) zeigt, wesentlich von den Gemeinden getragen, beträgt doch der städtische Zuschuß zur Kostendeckung über 50 % bei nicht weniger als 71 von den in der Tabelle überhaupt vertretenen 88 Gemeinden und wird er doch in 8 anderen Städten (Bernburg, Chemnitz, Malstatt-Burbach, Neumünster, Oldenburg, Plauen, Schwerin, Weißenfels), in denen er diesen Betrag nicht erreicht, auf denselben und noch weiter erhöht durch eine nur in der Form andere Aufbringung, nämlich durch gänzliche oder teilweise Überweisung gewisser Aufwandsteuern an die Armenverwaltung. Als derartige Armensteuern kommen die Hundesteuer, Lustbarkeitssteuer, Besitzveränderungsabgaben pp., auch bestimmte Anteile der Einkommensteuer (Oldenburg) in Betracht. Ein näheres Eingehen in diese Verhältnisse wird auf Grund der entsprechend ausgedehnten Fragestellung im neuen Formular bei einer späteren Bearbeitung möglich sein und mag für diese vorbehalten werden.

Von den Gemeinden, die durch Erträge des eigenen Vermögens der Armenverwaltungen oder der den Zwecken der öffentlichen Armenpflege gewidmeten Stiftungen in nicht unerheblichem Umfange entlastet werden, seien hervorgehoben: Aachen, Bernburg, Frankfurt a. M., Dortmund, Hamm, Hanau, Heilbronn, Hildesheim, Kaiserslautern, Lübeck, Münster i. W., Nordhausen, Straßburg.

Zuschüsse des Staats sind nur von 13 Städten angegeben. Selbst da, wo sie, wie in Bayern und Elsaß-Lothringen auf gesetzlicher Grundlage ruhen, sind sie doch nur von sehr zurücktretender Bedeutung. Letzteres gilt auch von dem im ganzen bei 18 Städten anzutreffenden Zuschüssen größerer korporativer Verbände.

Demgegenüber fallen die Erstattungen seitens der Verpflichteten schon erheblich mehr ins Gewicht, indessen dürfte den höheren Anteilen gegenüber eine mehr zurückhaltende Beurteilung angebracht sein. Anteile zwischen 10 und 20 % für das Gesamtergebnis der 3 Arten Erstattungen (von Armenverbänden, Krankenkassen pp., von Unterstützten selbst pp.) bezeichnen etwa die mittlere Linie, die von 45 unter den 88 Städten eingehalten wird.

Was die ein besonderes Interesse beanspruchenden Erstattungen vom Unterstützten selbst bezw. aus seinem Nachlaß oder von sonstigen privaten Verpflichteten anlangt, so nehmen sie im Rahmen der gesamten Deckungsmittel einen Raum von mehr als 5 % nur bei 23 Städten ein. Demgegenüber halten sich die Erstattungen seitens der Orts- und Landarmenverbände pp. auf weit höherem Niveau: Anteile von mehr als 10 % sind hier bei 25 Städten festzustellen.

Wenn die Endzahlen der Einnahmen und Ausgaben bis auf eine einzige noch zu nennende Ausnahme durchweg übereinstimmen, so ist dies die Folge des eingeschlagenen, auf die Bedeckung der Ausgabe gerichteten Verfahrens, wobei ein ungedeckter Ausgaberest naturgemäß als städtischer Zuschuß zu verrechnen war. Die erwähnte Ausnahme aber betrifft Schwerin, wo die Einnahmen höher als die Ausgaben angegeben sind und eine entsprechende Kürzung der ersteren deshalb nicht angebracht erschien, weil für eine solche bei dem einzig dastehenden, wenn auch formellen Mangel eines Gemeindezuschusses nur die Einnahme aus Armensteuern in Betracht kommen konnte, welche jedoch wiederum mit ihrem tatsächlichen Aufkommen in der Rechnung verbleiben mußte.

Zur Beachtung.

In den nachstehenden Tabellen hat das Zeichen — die Bedeutung einer Null, während das Zeichen · das Nichtvorhandensein einer bezüglichen Zahlenangabe ausdrückt.

Gemeinde	Von je 100.00 ℳ allgemeinen Verwaltungsausgaben entfallen auf: Aufwand für die Diensträume ꝛc. ℳ	Aufwand für ehrenamtliche Organe ℳ	Besoldungen ℳ	Druckkosten ꝛc. ℳ	sonstige Verwaltungskosten ℳ
Aachen	1.51	0.36	58.42	6.29	[14]33.42
Altenessen	8.47	—	61.41	24.63	5.49
Bernburg	15.14	—	63.37	16.39	5.10
Bonn	15.30	—	73.05	5.10	6.55
Bremen	7.61	0.14	84.38	4.27	[1] 3.60
Breslau	3.92	0.71	91.01	4.08	0.28
Cassel	6.81	—	80.35	11.27	1.57
Coblenz	4.52	—	88.18	4.37	2.93
Cöln	19.45	2.10	67.33	10.45	0.67
Danzig	6.70	1.97	84.19	4.02	3.12
Dessau	6.55	—	70.27	15.55	7.63
Dortmund	4.09	—	91.98	3.93	
Dresden	[18] 2.85	5.27	82.76	6.91	2.21
Elberfeld	3.39	2.85	83.36	6.19	4.21
Elbing	12.32	2.50	68.76	2.93	13.49
Essen	4.46	—	92.08	2.68	0.78
Freiberg i. S.	5.73	—	[15]83.99	[15] 3.50	[15] 6.78
Freiburg i. Br.	[2] 9.45	0.04	[3]77.56	6.79	6.16
Görlitz	3.66	—	94.32	0.91	1.11
Gotha	6.00	—	88.84	4.80	0.36
Greifswald	7.04	—	[6]88.85	4.11	
Guben	10.99	1.57	47.10	33.59	6.75
Hagen	5.11	—	88.02	4.91	1.96
Halle a. S.	3.48	0.37	84.02	6.14	5.99
Hamburg	10.33	1.18	76.56	6.72	5.21
Hamm	13.31	—	83.20	—	3.49
Hanau	17.09	—	71.00	7.16	4.75
Hannover	3.76	—	83.97	5.23	7.04
Heilbronn	2.18	0.21	37.29	2.51	[7]57.81
Hildesheim	4.84	—	79.05	5.24	[19]10.87
Insterburg	25.97	—	67.39	3.89	2.75

Gemeinde	Von je 100.00 ℳ allgemeinen Verwaltungsausgaben entfallen auf: Aufwand für die Diensträume ꝛc. ℳ	Aufwand für ehrenamtliche Organe ℳ	Besoldungen ℳ	Druckkosten ꝛc. ℳ	sonstige Verwaltungskosten ℳ
Kaiserslautern	5.70	—	64.67	3.51	26.12
Kattowitz	28.77	—	53.63	1.37	[8]16.23
Kiel	6.33	1.03	84.09	6.04	2.51
Königshütte	20.29	—	74.61	4.53	0.57
Leipzig	4.49	2.82	84.28	2.79	5.62
Linden	9.04	—	73.79	7.53	9.64
Ludwigshafen	2.28	—	91.50	6.22	—
Lübeck	[21] 7.41	—	[10]60.41	5.13	27.05
Magdeburg	10.10	0.03	81.74	3.02	5.11
Mainz	4.92	—	79.23	8.94	6.91
Mannheim	10.47	4.53	65.56	16.99	2.45
Metz	[16] —	—	94.27	2.01	3.72
München	7.36	2.30	72.38	14.78	3.18
„ -Gladbach	3.21	—	89.32	7.21	0.26
Münster i. W.	3.46	—	94.53	0.34	1.67
Nürnberg	7.26	0.66	82.80	7.52	1.76
Offenbach	[17] 4.98	—	81.55	13.47	
Oldenburg	19.80	8.32	47.52	24.36	
Plauen i. V.	7.75	—	85.64	6.61	
Ratibor	7.64	1.91	74.09	7.64	8.72
Recklinghausen	2.62	—	90.94	5.24	1.20
Regensburg	6.32	—	80.22	11.94	1.52
Rixdorf	15.61	—	63.57	20.82	—
Schweidnitz	8.52	—	80.09	5 47	5.92
Schwerin	2.45	0.14	64.63	16.32	16.46
Stargard	19.31	—	77.89	1.08	1.72
Stolp	9.49	—	78.33	7.43	4.75
Straßburg	11.91	—	[11]82.58	5.15	0.36
Stuttgart	6.57	—	[22]81.49	6.98	4.96
Weimar	13.72	—	77.23	7.06	1.99
Weißenfels	20.22	—	45.80	31.60	2.38
Wiesbaden	10.24	—	83.03	[12] 4.27	2.46

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 78.

Tabelle B.

Gemeinde	Betrag der laufenden Unterstützung pro Armenpartei und Jahr ℳ	Gemeinde	Betrag der laufenden Unterstützung pro Armenpartei und Jahr ℳ
Hamburg [1]	205.49	Stuttgart	103.87
Münster i. W.	201.17	Potsdam	100.27
Hagen	197.19	Linden	98.02
Krefeld	189.94	Breslau	93.79
Worms	187.50	Karlsruhe	93.25
Aachen	185.05	Posen	90.26
Cottbus	184.16	Heilbronn	89.50
Bonn	183.26	Pforzheim	89.28
Barmen	178.69	Mainz	88.91
Bernburg	178.50	Göttingen	85.71
Berlin	178.31	Elbing	83.26
Dortmund	175.79	Stargard	82.98
Leipzig	173.92	Plauen i. V.	78.62
Regensburg	169.54	Iserlohn	76.60
Darmstadt	165.97	Chemnitz	75.38
Offenbach a. M.	162.47	Kattowitz	73.73
Recklinghausen	161.22	Freiberg i. S.	71.46
Cöln	159.06	Königshütte	69.54
Altenessen	157.01	Hannover	68.69
Ludwigshafen	155.13	Lübeck	67.10
München-Gladbach	148.26	Pirmasens	66.93
Düsseldorf	134.46	Guben	65.42
Charlottenburg	132.51	Greifswald	61.95
Neunkirchen	124.32	Hildesheim	60.23
Halle a. S.	124.08	Danzig	58.49
Malstatt-Burbach	121.00	Beuthen	57.13
Liegnitz	117.93	Oppeln	56.85
Nürnberg	115.35	Erfurt	56.72
Coblenz	113.54	Zittau	54.54
Fürth	113.45	Gotha	53.69
Cassel	110.86	Witten	50.78
Dresden	109.71	Insterburg	47.84
Straßburg i. E.	108.34	Kaiserslautern	44.86
Glauchau	105.14	Weißenfels	40.63
Kiel	104.44		

[1]) Einschließlich der Veteranen der Baudeputation.

Tabelle C. Gemeinden, bei denen die Kopfquote an Naturalunterstützungen mindestens 0.15 Mk. beträgt.

Gemeinde	Von je 100.00 ℳ Ausgaben für Naturalunterstützungen entfallen auf die unterschiedenen Arten derselben						
	Wohnung	Nahrungsmittel	darunter			Kleidung und Hausrat	Heizmaterial
			Suppe	Brot	Milch		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bonn	—	62.88	20.17	34.39	8.32	24.15	12.97
Bremen	—	28.19	11.30	0.56	16.33	58.45	13.36
Breslau	—	12.62	5.53	—	7.09	87.38	—
Cassel	19.30	49.09	8.31	40.78	—	5.28	26.33
Charlottenburg	10.10	22.38	.	.	.	52.30	15.22
Coblenz	—	68.68	0.46	63.60	3.67	9.66	21.66
Colmar	8.67	66.73	31.13	33.29	2.31	9.51	15.09
Darmstadt	—	41.34	0.71	0.16	26.91	23.78	34.88
Dresden	8.34	22.27	12.66	—	9.61	24.09	45.30
Düsseldorf	—	26.23	—	8.75	17.48	73.77	—
Erfurt	3.96	57.26	25.56	31.70	—	18.88	19.90
Frankfurt a. M.	—	98.14	—	98.14	—	1.86	—
Fürth	—	0.28	0.28	—	—	33.39	66.33
Göttingen	.	64.52	—	32.26	32.26	9.68	25.80
Gotha	15.40	47.18	11.26	35.92	—	9.80	27.62
Greifswald	65.19	4.34	2.09	0.44	1.81	21.08	9.39
Halberstadt	—	8.70	2.88	4.40	1.42	39.79	51.51
Halle	8.32	24.42	7.70	12.48	0.05	52.91	14.35
Hamburg	—	18.66	—	—	18.66	28.93	52.41
Hamm	—	52.83	—	47.92	4.91	32.32	14.85
Hanau	—	41.17	4.98	23.91	9.36	39.19	19.64
Hannover	—	48.59	34.88	1.52	12.19	45.39	6.02
Iserlohn	—	72.99	—	57.02	15.97	12.57	14.44
Kiel	—	50.51	.	.	.	49.49	—
Leipzig	17.58	57.52	7.87	46.63	3.02	17.41	7.49
Linden	39.76	17.57	0.38	1.77	15.42	34.00	8.67
Ludwigshafen	8.48	55.97	—	15.84	15.23	23.76	11.79
Lübeck	—	79.67	39.81	37.74	2.12	4.18	16.15
Magdeburg	4.87	37.76	28.10	—	9.66	5.36	52.01
Mannheim	—	81.09	37.94	38.81	4.17	18.91	—
Metz	—	64.66	5.95	55.98	2.73	15.34	20.00
München	—	44.20	44.20		—	7.38	48.42
Neunkirchen	62.04	14.11	.	.	.	15.86	7.99
Nürnberg	9.17	51.09	10.62	35.13	5.34	23.01	16.73
Offenbach	—	—	—	—	—	48.66	51.34
Oldenburg	—	50.50	.	.	.	32.96	16.54
Pirmasens	94.86	—	—	—	—	5.14	—
Posen	—	72.57	22.89	18.35	31.33	17.48	9.95
Regensburg	4.35	—	—	—	—	36.83	58.82
Rheydt	88.89	5.56	—	3.34	2.22	3.33	2.22
Schwerin	4.03	23.26	.	.	.	46.13	26.58
Straßburg	11.10	59.30	6.76	48.64	0.31	15.34	14.26
Stuttgart	—	63.76	18.74	5.93	29.37	8.26	27.98
Weimar	—	43.36	0.37	42.67	0.32	13.67	42.97
Weißenfels	—	82.45	48.84	33.61	—	6.81	10.74
Wiesbaden	—	63.55	5.37	33.86	24.32	25.77	10.68
Witten	—	78.45	2.94	55.73	13.03	18.99	2.56
Zeitz	—	45.23	—	45.23	—	25.62	29.15

Tabelle D. Die Ausgaben

Gemeinde	Bevölkerungszahl	a) in Pfennigen pro Kopf der Bevölkerung: Barunterstützung laufende	einmalige	überhaupt	Naturalunterstützungen	Offene Krankenpflege	Beerdigungskosten	Reise- und Transportkosten	Offene Armenpflege überhaupt
Aachen	135 245	191.8	1.0	192.8	0.7	23.7	1.1	2.1	220.4
Altenessen	28 668	81.1	4.4	85.5	1.7	10.1	1.4	2.3	101.0
Altona	161 501	85.0	1.2	86.2	2.4	8.1	2.5	2.0	101.2
Aschersleben	27 245	.	.	92.3	3.3	9.0	2.7	—	107.3
Barmen	141 944	86.7	2.4	89.1	0.5	[32]) 8.1	1.6	0.6	[32]) 99.9
Berlin	1 888 848	338.9	24.7	363.6	23.0	15.9	1.0	2.6	406.1
Bernburg	34 431	112.0	58.0	170.0	7.6	8.3	1.9	0.5	188.3
Beuthen	51 404	61.0	2.0	63.0	1.0	7.4	1.1	1.3	73.8
Bonn	50 736	161.4	37.8	199.2	43.2	13.9	4 1	1.5	261.9
Brandenburg a. H.	49 250	40.7	0.7	41.4	—	4.3	0.5	0.3	46.5
Bremen	163 297	.	.	86.1	30.4	20.7	3.5	1.2	[39])158.1
Breslau	422 709	121.9	6.3	128.2	21.4	9.6	0.9	0.6	160.7
Cassel	106 034	66.8	1.9	68.7	32.7	4.9	1.7	0.1	108.1
Charlottenburg	189 305	142.5	17.5	160.0	17.1	[64])13.8	3.2	1.3	[64])195.4
Chemnitz	206 913	72.9	2.2	75.1	12.9	3.8	2.0	1.1	94.9
Coblenz	45 147	123.5	30.0	153.5	19.4	12.9	1.1	0.8	187.7
Cöln	372 529	123.9	4.5	128.4	2.7	14.5	0.6	—	146.2
Colmar	36 844	75.8	13.5	89.3	62.1	19.1	0.1	0.2	170.8
Cottbus	39 322	110.1	6.5	116.6	11.8	14.5	1.8	0.8	145.5
Danzig	140 563	105.2	30.1	135 3	1.9	18.0	4.8	3.1	163.1
Darmstadt	72 381	112.4	8.5	120 9	16.7	16.1	1.6	1.0	156.3
Dessau	50 849	130.4	18.7	149.1	13.5	12.0	2.8	[8]) .	177.4
Dortmund	142 733	62.5	0.1	62.6	3.1	4.9	3.3	0.3	74.2
Dresden	396 146	132.8	30.2	163.1	17.4	8.5	3.7	1.2	193.9
Düsseldorf	213 711	144.5	1.8	146.3	18.1	18.5	2.2	0.2	185.3
Duisburg	92 730	.	.	[55])131 3	2.1	9.3	0.5	1.2	[55])144.4
Elberfeld	156 966	.	.	110.5	13.6	10.5	0.9	0.7	[13])136.2
Elbing	52 518	100.3	7.8	108.1	2 9	9.6	0.8	0.2	121.6
Erfurt	85 202	80.2	6.2	86.4	16.0	6.8	1.7	0.7	111.6
Essen	118 862	.	.	149.1	6.5	7.3	2.0	0.1	165.0
Forst	32 075	115.9	0.3	116.2	6 8	5.3	1.8	0.6	130.7
Frankfurt a. M.	288 989	.	.	105.9	18.4	11.9	3.1	—	139.3
„ a. O.	61 852	48.4	26.1	74.5	8.8	12.8	0.8	—	96.9
Freiberg i. S.	30 175	66.1	8.3	74.4	3.2	6.7	3.4	0.7	88.4
Freiburg i. Br.	61 504	[34])22.8	[33])23.1	[14]) 45.9	12.2	7.6	0.9	0.8	67.4
Fürth	54 144	117.4	27.3	144.7	14.7	8.7	0.9	0.2	169.2
Gelsenkirchen	36 935	.	.	61.3	—	4.8	[16]) .	—	66.1
Gera	45 634	.	.	62.5	7.6	5.5	4.0	0.4	80.0
Glauchau	25 677	61.0	2.9	63.9	4.3	8.7	1.6	0.6	79.1
Görlitz	80 931	123.2	9.6	132.8	7.3	8.4	3.6	1.4	153.5
Göttingen	30 234	59.5	27.5	87.0	[38])20.5	11.2	1.7	1.0	[28])121.4
Gotha	34 651	64.2	0.6	64.8	37.5	23.1	2.1	0.9	[17])129.4
Greifswald	22 950	88.5	1.0	89.5	36.4	5.5	1.7	0.3	133.4
Guben	33 122	71.5	2.4	73.9	1.9	7.0	1.7	0.4	84.9
Hagen	50 612	174.6	4.0	178.6	13.9	11.6	2.9	1.3	208.3
Halberstadt	42 810	127.8	2.3	130.1	24.8	25.4	1.6	1.0	182.9
Halle a. S.	156 609	117.4	3.8	121.2	33.2	11.0	2.5	1.1	169.0
Hamburg	705 738	277.4	8.0	285.4	15.2	15.4	4.6	3.2	323.8
Hamm	31 371	19.5	7.4	26.9	15.3	6.9	0.6	0.2	49.9
Hanau	29 847	.	.	84.7	25.5	7.7	[19])0.5	1.5	119.9
Hannover	235 649	38.8	8.5	47.3	14.6	7.6	2.3	0.8	72.6
Heilbronn	37 891	52.7	5.3	58.0	11.0	10.0	—	—	79.0
Hildesheim	42 973	36.1	[50])22.6	58.7	3.2	5.1	0.9	1.6	69.5
Inowrazlaw	26 141	110.4	7.2	117.6	2.2	6.8	0.5	0.5	127.6

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 78.

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 78.

für offene Armenpflege.

b) in Hundertteilen							Offene Armenpflege überhaupt	Gemeinde
Barunterstützung			Naturalunterstützungen	Offene Krankenpflege	Beerdigungskosten	Reise- und Transportkosten		
laufende	einmalige	überhaupt						
87.03	0.46	87.49	0.30	10.75	0.51	0.95	100.00	Aachen
80.27	4.38	84.65	1.69	10.04	1.34	2.28	100.00	Altenessen
84.03	1.20	85.23	2.41	7.98	2.43	1.95	100.00	Altona
.	.	86.01	3.04	8.41	2.54	—	100.00	Aschersleben
86.79	2.39	89.18	0.44	[32]) 8.14	1.63	0.61	[32]) 100.00	Barmen
83.46	6.07	89.53	5.66	3.92	0.24	0.65	100.00	Berlin
59.46	30.82	90.28	4.04	4.43	1.00	0.25	100.00	Bernburg
82.67	2.71	85.38	1.33	9.97	1.53	1.79	100.00	Beuthen
61.66	14.44	76.10	16.49	5.31	1.54	0.56	100.00	Bonn
87.47	1.48	88.95	—	9.27	1.02	0.76	100.00	Brandenburg a. H.
.	.	54.49	19.21	13.11	2.18	0.76	[39]) 100.00	Bremen
75.82	3.95	79.77	13.30	6.00	0.54	0.39	100.00	Breslau
61.79	1.76	63.55	30.25	4.52	1.56	0.12	100.00	Cassel
72.93	8.95	81.88	8.77	[64]) 7.05	1.63	0.67	[64]) 100.00	Charlottenburg
76.84	2.29	79.13	13.55	4.00	2.12	1.20	100.00	Chemnitz
65.78	15.99	81.77	10.35	6.87	0.58	0.43	100.00	Coblenz
84.78	3.04	87.82	1.83	9.91	0.44	—	100.00	Cöln
44.35	7.92	52.27	36.34	11.22	0.06	0.11	100.00	Colmar
75.61	4.47	80.08	8.12	9.98	1.25	0.57	100.00	Cottbus
64.51	18.43	82.94	1.15	11.05	2.98	1.88	100.00	Danzig
71.90	5.44	77.34	10.69	10.28	1.05	0.64	100.00	Darmstadt
73.50	10.54	84.04	7.62	6.78	1.56	[8]) .	100.00	Dessau
84.19	0.16	84.35	4.20	6.67	4.41	0.37	100.00	Dortmund
68.51	15.59	84.10	8.97	4.40	1.93	0.60	100.00	Dresden
77.96	0.97	78.93	9.77	9.99	1.20	0.11	100.00	Düsseldorf
.	.	[55]) 90.93	1.46	6.46	0.33	0.82	[55]) 100.00	Duisburg
.	.	81.13	9.95	7.70	0.69	0.49	[13]) 100.00	Elberfeld
82.55	6.42	88.97	2.36	7.89	0.63	0.15	100.00	Elbing
71.78	5.57	77.35	14.32	6.10	1.58	0.65	100.00	Erfurt
.	.	90.34	3.97	4.40	1.20	0.09	100.00	Essen
88.73	0.22	88.95	5.20	4.02	1.37	0.46	100.00	Forst
.	.	76.01	13.19	8.59	2.21	—	100.00	Frankfurt a. M.
49.95	26.93	76.88	9.05	13.18	0.89	—	100.00	" a. O.
74.76	9.42	84.18	3.59	7.59	3.81	0.83	100.00	Freiberg i. S.
[34]) 33.80	[33]) 34.23	[14]) 68.03	18.15	11.30	1.36	1.16	100.00	Freiburg i. Br.
69.37	16.14	85.51	8.70	5.11	0.55	0.13	100.00	Fürth
.	.	92.75	—	7.25	[16]) .	—	100.00	Gelsenkirchen
.	.	78.10	9.46	6.94	5.02	0.48	100.00	Gera
77.08	3.68	80.76	5.40	10.99	2.06	0.79	100.00	Glauchau
80.32	6.23	86.55	4.72	5.44	2.37	0.92	100.00	Görlitz
49.05	22.61	71.66	[38]) 16.89	9.27	1.36	0.82	[38]) 100.00	Göttingen
49.58	0.48	50.06	29.01	17.86	1.61	0.69	[17]) 100.00	Gotha
66.37	0.76	67.13	27.26	4.15	1.23	0.23	100.00	Greifswald
84.17	2.78	86.95	2.22	8.23	2.08	0.52	100.00	Guben
83.77	1.93	85.70	6.68	5.60	1.39	0.63	100.00	Hagen
69.85	1.27	71.12	13.54	13.89	0.87	0.58	100.00	Halberstadt
69.48	2.26	71.74	19.67	6.50	1.46	0.63	100.00	Halle a. S.
85.69	2.46	88.15	4.68	4.75	1.43	0.99	100.00	Hamburg
38.99	14.86	53.85	30.73	13.72	1.28	0.42	100.00	Hamm
.	.	70.64	21.26	6.39	[19]) 0.45	1.26	100.00	Hanau
53.40	11.74	65.14	20.11	10.43	3.14	1.18	100.00	Hannover
66.69	6.71	73.40	14.00	12.60	—	—	100.00	Heilbronn
51.89	[50]) 32.57	84.46	4.59	7.33	1.38	2.24	100.00	Hildesheim
86.51	5.61	92.12	1.72	5.34	0.41	0.41	100.00	Inowrazlaw

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 78.

Tabelle D. (Forts.) Die Ausgaben

Gemeinde	Bevölkerungszahl	a) in Pfennigen pro Kopf der Bevölkerung							Offene Armenpflege überhaupt
		Barunterstützung			Naturalunterstützungen	Offene Krankenpflege	Beerdigungskosten	Reise- und Transportkosten	
		laufende	einmalige	überhaupt					
Insterburg	27 787	69.2	11.7	80 9	3.9	7.2	1.6	0.4	94.0
Iserlohn	27 265	75.8	2.3	78.1	28.5	16.8	1.0	2.1	126.5
Kaiserslautern	48 310	27.3	18.5	45.8	4.2	6.8	1.5	0.4	58.7
Karlsruhe	97 185	37.4	10.5	47.9	[51] 31.0	15.4	4.8	1.3	100.4
Kattowitz	31 738	85.5	6.4	91.9	0.6	11.7	3.6	0.6	108.4
Kiel	107 977	122.3	12.9	135.2	21.0	9.2	2.9	1.6	169.9
Königsberg i. Pr.	189 483	127.9	4.1	132.0	6.4	13.3	2.3	0.3	154.3
Königshütte	57 919	69.6	1.6	71.2	2.9	2.1	3.7	1.0	80.9
Krefeld	106 893	198.5	1.1	199 6	12.9	13.4	0.2	0.8	226.9
Leipzig	456 124	124.4	[52] 7.7	132.1	29.0	6.9	0.7	0.4	[53] 170.0
Liegnitz	54 882	78.4	1.7	80.1	0.7	4.4	1.1	0.2	86.5
Linden	50 628	99.3	4.3	103.6	41.0	15.2	5.5	0.4	165.7
Ludwigshafen	61 914	33.6	3 7	37.3	19.1	37.5	0.5	1.0	95.4
Lübeck	82 098	32.2	0.5	32.7	18 2	4.6	1.4	0.5	57.4
Magdeburg	229 667	91.1	10.1	101.2	17.2	10.4	1.7	0.5	131.0
Mainz	84 251	81.5	2.2	83.7	13.0	10.3	2.3	0.5	109.8
Malstatt-Burbach	31 195	64.0	15.8	79.8	1.5	10.3	0.6	1.3	93.5
Mannheim	141 131	75.7	0.1	75.8	25.4	7.7	2.8	1.0	112.7
Meiderich	33 690	.	.	116.2	—	8.5	1.2	0.7	126.6
Metz	58 462	.	.	35.9	69.1	15.1	—	—	120.1
München	499 932	102.1	14.7	116.8	15.2	5.2	2.0	1.6	140.8
„ -Gladbach	58 023	157.4	0.4	157.8	9.1	16.2	1.4	3.0	187.5
Münster i. W.	63 754	152.1	5.8	157.9	1.7	14.6	3.5	0.1	177.8
Neumünster	27 335	153.6	1.0	154.6	2.9	9.9	1.4	0.4	169.2
Neunkirchen	27 684	64.2	9.3	73.5	53.2	7.4	0.7	2.5	137.3
Nordhausen	28 497	.	.	111.4	13.4	12.5	1.3	0.7	139.3
Nürnberg	261 081	114.9	9 9	124.8	[57] 39.4	7.7	6.5	0.7	[57] 179.1
Oberhausen	42 148	.	.	146.4	8.4	13.1	1.9	1.0	170.8
Offenbach	50 468	113.0	11.7	124.7	17.3	10.4	2.1	—	154.5
Oldenburg	26 797	12.4	0.5	12.9	17.1	6.1	2.5	1.6	40.2
Oppeln	30 112	98.4	1.6	100.0	0.2	3.0	2.3	0.3	105.8
Pforzheim	43 351	82.6	3.1	85.7	6.2	10.1	0.5	1.1	103.6
Pirmasens	30 195	30.4	2.2	32.6	37.7	3.0	1.7	1.0	[46] 84.2
Plauen i. V.	73 888	38.2	0.6	38.8	2.4	5.1	1.5	0 4	48.2
Posen	117 033	125.4	14.8	140.2	19.6	15.9	0.4	.	[58] 176.8
Potsdam	59 796	108.3	5.7	114.0	8.1	10.6	1.3	0.6	134.6
Ratibor	25 250	122.8	26.1	148.9	4.8	14.1	5.1	1.1	174.0
Recklinghausen	34 019	71.6	17.8	89.4	5.8	10.7	1.5	0.8	108.2
Regensburg	45 429	130.6	22.9	153.5	15.4	5.1	1 6	0.6	176.2
Rheydt	34 036	108.7	8.8	117.5	26.4	13.7	1.8	—	159.4
Rixdorf	90 422	71.7	7.9	79.6	—	9.6	3.0	0.9	93.1
Schweidnitz	28 439	21.9	26.2	48.1	5.5	11.6	2.4	1.4	69.0
Schwerin	38 672	.	.	132.7	15.8	13.9	1.4	0.8	164.6
Stargard	26 858	67.6	5.7	73 3	—	5.4	1.7	1.5	81.9
Stolp	27 293	.	.	172.3	1.1	12.8	1.3	1.0	188.5
Straßburg i. E.	151 041	101.2	43.2	144.4	51.7	6.4	0.2	0.5	203.2
Stuttgart	176 699	64.4	1.6	66.0	21.0	8.4	[47] 0.0	0.3	95.7
Weimar	28 489	.	.	13.7	17.3	4.8	0.2	0.8	36.8
Weißenfels	28 201	49.7	0.4	50.1	[60] 34.5	2.2	0.9	0.6	88.3
Wiesbaden	86 111	.	.	87.1	23.2	11.4	1.8	0.3	[45] 133.5
Witten	33 517	32.0	19.8	51.8	14.8	10.6	0.7	1.9	[61] 85.4
Worms	40 705	93.1	17.1	110.2	8.3	12.1	2.0	0.9	133.5
Zeitz	27 3 1	.	.	78.9	17.3	6.8	0.2	0.7	103.9
Zittau	30 921	69.7	1.0	70.6	6.5	6.4	1.7	0.2	85.4

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 78.

für offene Armenpflege.

b) in Hundertteilen								
Barunterstützung			Natural-unter-stützungen	Offene Kranken-pflege	Be-erdigungs-kosten	Reise- und Transport-kosten	Offene Armen-pflege über-haupt	Gemeinde
lau-fende	ein-malige	über-haupt						
73.60	12.44	86.04	4.12	7.65	1.71	0.48	100.00	Insterburg
59.96	1.80	61.76	22.56	13.25	0.80	1.63	100.00	Iserlohn
46.47	31.42	77.89	7.23	11.61	2.51	0.76	100.00	Kaiserslautern
37.29	10.44	47.73	[51])30.88	15.33	4.77	1.29	100.00	Karlsruhe
78.88	5.93	84.81	0.53	10.83	3.31	0.52	100.00	Kattowitz
71.99	7.61	79.60	12.36	5.41	1.72	0.91	100.00	Kiel
82.90	2.64	85.54	4.14	8.62	1.50	0.20	100.00	Königsberg i. Pr.
86.10	1.92	88 02	3.61	2.57	4.55	1.25	100.00	Königshütte
87.48	0.50	87 98	5.69	5.88	0.10	0.35	100.00	Krefeld
73.18	[52])4.51	77.69	17.05	4.07	0.38	0.23	[53])100.00	Leipzig
90.69	1.95	92.64	0.84	5.06	1.23	0.23	100.00	Liegnitz
59.93	2.61	62.54	24.73	9.16	3.33	0.24	100.00	Linden
35.21	3.93	39.14	19.97	39.28	0.55	1.06	100.00	Ludwigshafen
56.16	0.81	56.97	31.72	8.05	2.48	0.78	100.00	Lübeck
69.57	7.70	77.27	13.09	7.92	1.31	0.41	100.00	Magdeburg
74.22	2.07	76.29	11.80	9.38	2.06	0 47	100.00	Mainz
68.47	16.92	85.39	1.55	11.05	0.67	1.34	100.00	Malstatt-Burbach
67.16	0.09	67.25	22.55	6.81	2.46	0.93	100.00	Mannheim
.	.	91.77	—	6.72	0.94	0.57	100.00	Meiderich
.	.	29.89	57.50	12.61	—	—	100.00	Metz
72.54	10.43	82.97	10.79	3.71	1.38	1.15	100.00	München
83.96	0.23	84.19	4.85	8.62	0.75	1.59	100.00	„ -Gladbach
85.52	3.25	88.77	0.95	8.24	2.00	0.04	100.00	Münster i. W.
90.77	0.58	91.35	1.73	5.84	0.86	0.22	100.00	Neumünster
46.79	6.78	53.57	38.75	5.34	0.52	1.82	100.00	Neunkirchen
.	.	79.96	9.59	8.97	0.95	0.53	100.00	Nordhausen
64.15	5.53	69.68	[57])22.02	4.29	3.60	0.41	[57])100.00	Nürnberg
.	.	85.73	4.94	7.66	1.12	0.55	100.00	Oberhausen
73.15	7.57	80.72	11.19	6.71	1.38	.	100.00	Offenbach
30.96	1.11	32.07	42.57	15.26	6.24	3.86	100.00	Oldenburg
92.96	1.53	94.49	0.16	2.81	2.23	0.31	100.00	Oppeln
79.74	3.03	82.77	6.02	9.70	0.47	1.04	100.00	Pforzheim
36.05	2.62	38.67	44.78	3.54	2.10	1.22	[46])100.00	Pirmasens
79.23	1.27	80.50	5.09	10.52	3.10	0.79	100.00	Plauen i. V.
70.90	8.38	79.28	11.09	9 00	0.22	—	[58])100.00	Posen
80.49	4.19	84.68	6 02	7.90	0.97	0.43	100.00	Potsdam
70.54	15.01	85.55	2.77	8.12	2.92	0.64	100.00	Ratibor
66.15	16.50	82.65	5.39	9.88	1.35	0.73	100.00	Recklinghausen
74.14	12.96	87.10	8.76	2.88	0.90	0 36	100.00	Regensburg
68.20	5.53	73.73	16.59	8.57	1.11	—	100.00	Rheydt
77.05	8.50	85.55	—	10.29	3.21	0.95	100.00	Rixdorf
31.76	37.91	69.67	7.99	16.87	3.41	2.06	100.00	Schweidnitz
.	.	80.66	9.59	8.42	0.84	0.49	100.00	Schwerin
82.60	6.94	89.54	—	6.54	2.08	1.84	100.00	Stargard
.	.	91.43	0.58	6.79	0.68	0.52	100.00	Stolp
49.77	21.28	71.05	25.42	3.17	0.11	0.25	100.00	Straßburg i. E.
67.23	1.70	68.93	21.95	8.82	[47])0.01	0.29	100.00	Stuttgart
.	.	37.25	46.94	12.95	0.62	2.24	100.00	Weimar
56.28	0.50	56.78	[60])39.04	2.45	1.00	0.73	100.00	Weißenfels
.	.	65.26	17.38	8.53	1.32	0.21	[48])100.00	Wiesbaden
37 45	23.23	60.68	17.36	12.45	0.80	2.19	[61])100.00	Witten
69.69	12.80	82.49	6.25	9.09	1.49	0.68	100.00	Worms
.	.	75.97	16.60	6.53	0.18	0.72	100.00	Zeitz
81.60	1.13	82.73	7.63	7.45	1.95	0.24	100.00	Zittau

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 78.

Tabelle E. Die Ausgaben

Gemeinde	Von je 100.00 *M* Ausgaben für geschlossene Armenpflege entfallen auf										
	A. Fürsorge in Anstalten für Kranke und Gebrechliche							B. Fürsorge in Armen- und Versorgungsanstalten		
	Krankenhauspflege			Irrenpflege						
	Aufwand in kommunalen Anst. *M*	Zahlung an sonstige Kranken-Anst. *M*	zusammen *M*	Aufwand in kommunalen Anst. *M*	Zahlung an sonstige Irren-Anst. *M*	zusammen *M*	Fürsorge für Gebrechliche *M*	Siechen- und Armenhäuser *M*	Arbeitshäuser *M*	Obdachlosenhäuser *M*
Aachen	17.22	4.39	21.61	1.51	17.49	19.00	3.71	55.68	—	—
Altenessen	—	17.54	17.54	—	18.92	18.92	[2]) 29.31	34.23	—	—
Altona	62.68	—	62.68	[3]) 12.42	—	[3]) 12.42	6.58	[4]) 11.87	[5]) 6.45	—
Aschersleben	.	.	.	—	—	—	—	.	—	—
Barmen	30.06	0.92	30.98	0.35	27.36	27.71	11.76	29.55	—	—
Berlin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bernburg	—	39.71	39.71	—	27.50	27.50	4.27	28.52	—	—
Beuthen	42.78	—	42.78	—	27.31	27.31	27.25	2.66	—	—
Bonn	—	44.76	44.76	11.26	9.09	20.35	11.49	23.40	—	—
Brandenburg a. H.	.	.	.	—	.	.	.	.	—	—
Bremen	24.92	13.29	38.21	35.77	—	35.77	11.40	14.34	0.28	—
Breslau	33.19	2.26	35.45	9.24	10.54	19.78	4.85	[7]) 36.17	2.82	0.93
Cassel	—	[8]) 15.72	[8]) 15.72	23.76	[27]) 4.72	28.48	7.71	48.09	—	—
Charlottenburg	49.91	[18]) 3.47	[18]) 53.38	—	[19]) 24.30	[19]) 24.30	[20]) .	22.16	—	0.16
Chemnitz	[9]) 62.30	5.48	67.78	[10]) .	11.66	[47]) 11.66	13.65	[11]) 6.91	[12]) .	[12]) .
Coblenz	[40]) 67.62	7.43	[40]) 75.05	0.74	18.41	19.15	5.45	0.35	—	—
Cöln	[46]) 55.47	3.81	59.28	[10]) .	[48]) 20.05	[47]) 20.05	6.34	13.49	0.27	[illegible]
Colmar	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
Cottbus	21.40	—	21.40	—	32.95	32.95	12.53	33.12	—	—
Danzig	48.83	2.38	51.21	5.66	11.70	17.36	1.53	[30]) 29.90	[12]) .	—
Darmstadt	30.07	—	30.07	[14]) —	[14]) —	[14]) —	3.42	66.51	—	—
Dessau	—	34.34	34.34	—	20.09	20.09	17.99	27.58	—	—
Dortmund	30.66	1.61	32.27	—	27.60	27.60	21.99	17.14	—	[illegible]
Dresden	10.77	1.63	12.40	2.22	5.13	7.35	2.27	65.24	12.74	—
Düsseldorf	11.54	23.58	35.12	—	12.62	12.62	5.19	37.75	—	[illegible]
Duisburg	—	45.47	45.47	—	19.65	19.65	[15]) 25.07	—	9.81	—
Elberfeld	27.25	2.22	29.47	1.45	23.71	25.16	[16]) 9.05	[56]) 36.32	—	—
Elbing	43.74	5.39	49.13	36.54	—	36.54	10.37	—	—	[illegible]
Erfurt	32.81	2.81	35.62	—	29.55	29.55	9.61	25.22	—	—
Essen	—	63.04	63.04	—	16.97	16.97	14.69	5.30	—	—
Forst	45.36	5.74	51.10	—	43.96	43.96	2.17	2.77	—	—
Frankfurt a. M.	.	.	50.57	.	.	35.34	6.88	[28]) 5.83	—	[illegible]
Frankfurt a. O.	.	—	.	—	.	.	.	.	—	—
Freiberg i. S.	12.93	1.04	13.97	—	5.35	5.35	11.47	[61]) 69.21	—	—
Freiburg i. Br.	46.44	6.51	52.95	—	17.92	17.92	6.71	21.74	0.68	—
Fürth	16.05	3.33	19.38	—	24.53	24.53	3.72	52.31	—	[illegible]
Gelsenkirchen	—	45.80	45.80	—	35.75	35.75	—	18.45	—	—

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 79.

für geschlossene Armenpflege.

Gemeinde	Von je 100.00 ℳ Ausgaben für geschlossene Armenpflege entfallen auf: A. Fürsorge in Anstalten für Kranke und Gebrechliche — Krankenhauspflege: Aufwand in kommunalen Anst. ℳ	Krankenhauspflege: Zahlung an sonstige Kranken-Anst. ℳ	Krankenhauspflege: zusammen ℳ	Irrenpflege: Aufwand in kommunalen Anst. ℳ	Irrenpflege: Zahlung an sonstige Irren-Anst. ℳ	Irrenpflege: zusammen ℳ	Fürsorge für Gebrechliche ℳ	B. Fürsorge in Armen- und Versorgungsanstalten — Siechen- und Armenhäuser ℳ	Arbeitshäuser ℳ	Obdachlosenhäuser ℳ
Gera	16.04	—	16.04	—	23.78	23.78	23)12.07	48.11	—	—
Glauchau	16.83	—	16.83	—	13.64	13.64	3.50	65.89	—	0.14
Görlitz	.	.	.	.	.	.	—	.	—	—
Göttingen	25.74	10.30	36.04	—	15.44	15.44	10.30	28.57	8.88	0.77
Gotha	25)14.80	26.84	41.64	—	12.65	12.65	16.29	29.42	—	—
Greifswald	—	23.42	23.42	—	3.11	3.11	1.57	0.60	71.30	—
Guben	44.65	0.54	45.19	—	18.02	18.02	0.11	35.22	—	1.46
Hagen	—	49.52	49.52	—	15.99	15.99	8.37	26.12	—	—
Halberstadt	—	27.00	27.00	—	44.93	44.93	5.47	—	—	22.60
Halle a. S.	—	45.30	45.30	—	18.96	18.96	7.11	28.63	—	—
Hamburg	29.77	4.39	34.16	26.91	—	26.91	10.18	28.75	—	—
Hamm	32.31	10.10	42.41	—	14.54	14.54	6.03	37.02	—	—
Hanau	—	33.20	33.20	—	39.32	39.32	12.68	0.80	—	58)14.00
Hannover	38.56	8.91	47.47	—	23.07	23.07	7.80	17.48	1.50	2.68
Heilbronn	—	13.12	13.12	.	.	3.18	25.62	43)51.98	44) 6.10	—
Hildesheim	34.78	—	34.78	—	11.36	11.36	4.98	45)48.88	—	—
Inowrazlaw	—	87.13	87.13	—	12.87	12.87	—	—	—	—
Insterburg	—	43.97	43.97	—	4.81	4.81	8.11	43.11	—	—
Iserlohn	—	38.29	38.29	—	3.22	3.22	9.28	59)45.06	—	4.15
Kaiserslautern	—	14.73	14.73	—	10.15	10.15	0.70	74.42	—	—
Karlsruhe	37.45	2.42	39.87	—	21.11	21.11	9.02	28.21	0.53	1.26
Kattowitz	35.19	15.80	50.99	—	49.01	49.01	—	—	—	—
Kiel	38) .	12.95	38)12.95			16.67		39)70.38	—	—
Königsberg i. Pr.	.	.	.	—	.	.	.	.	—	.
Königshütte Ob.-Schl.	39.55	10.72	50.27	—	16.20	16.20	11.12	22.41	—	—
Krefeld	37.96	—	37.96	—	34.82	34.82	12.44	12.88	0.01	1.89
Leipzig	21.18	4.72	25.90	17.49	15.77	33.26	3.05	54)35.08	—	2.71
Liegnitz	9.02	2.44	11.46	—	50)31.91	50)31.91	51) .	56.63	—	—
Linden	—	40.81	40.81	—	14.55	14.55	10.18	33.25	1.21	—
Ludwigshafen a. Rh.	40.32	—	40.32	—	20.64	20.64	9.19	29.85	—	—
Lübeck	—	17.82	17.82	—	25.58	25.58	2.16	16.61	37.83	—
Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mainz	39.71	—	39.71	14) —	14) —	14) —	.	55.37	4.92	—
Malst.-Burbach	—	41.43	41.43	—	15.66	15.66	11.23	31.68	—	—
Mannheim	47.77	0.82	48.59	—	24.69	24.69	—	20.70	0.60	5.42

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 79.

Tabelle E. (Forts.)

Gemeinde	Von je 100.00 ℳ Ausgaben für geschlossene Armenpflege entfallen auf									
	A. Fürsorge in Anstalten für Kranke und Gebrechliche							B. Fürsorge in Armen- und Versorgungsanstalten		
	Krankenhauspflege			Irrenpflege			Fürsorge für Gebrechliche	Siechen- und Armenhäuser	Arbeitshäuser	Obdachlosenhäuser
	Aufwand in kommunalen Anst.	Zahlung an sonstige Kranken-Anst.	zusammen	Aufwand in kommunalen Anst.	Zahlung an sonstige Irren-Anst.	zusammen				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Meiderich	—	56.03	56.03	—	24.92	[33])24.92	[33])16.11	—	—	—
Metz	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
München	23.04	—	23.04	—	18.31	18.31	5.85	52.20	—	0.60
M.-Gladbach	—	35.29	35.29	—	19.65	19.65	17.31	27.75	—	—
Münster i. W.	20.63	8.81	29.44	1.98	15.37	17.35	5.40	47.81	—	—
Neumünster	16.34	5.33	21.67	—	7.68	7.68	0.63	[28])70.02	—	—
Neunkirchen	—	25.82	25.82	—	36.17	36.17	20.03	—	—	17.33
Nordhausen	13.11	—	13.11	—	13.16	13.16	14.54	[30])59.19	[12]) .	—
Nürnberg	14.50	2.14	16.64	—	26.08	26.08	11.22	42.00	3.04	1.02
Oberhausen	—	45.34	45.34	—	[29]) 9.46	[29]) 9.46	[20]) .	[60])45.20	—	—
Offenbach a. M.	48.87	—	48.87	—	20.21	20.21	1.96	[55])28.96	—	—
Oldenburg	.	.	18.84	—	31.52	31.52	1.27	—	48.37	—
Oppeln	68.61	—	68.61	—	8.54	8.54	13.62	[28]) 9.23	—	—
Pforzheim	47.17	—	47.17	—	21.81	21.81	5.40	25.17	0.45	—
Pirmasens	31.79	34.59	66.38	—	24.21	24.21	—	9.41	—	—
Plauen i. V.	43.51	0.18	43.69	—	12.07	12.07	10.08	[11])33.54	[13]) 0.62	[14]) .
Posen	[9])42.95	0.20	43.15	[10]) .	26.53	[47])26.53	5.17	23.95	—	1.20
Potsdam	32.96	—	32.96	—	16.30	16.30	8.34	42.40	—	—
Ratibor	67.81	—	67.81	—	32.19	32.19	—	—	—	—
Recklinghausen	—	[32])54 66	[32])54.66	—	10.34	10.34	5.11	29.89	—	—
Regensburg	.	.	.	—	.	.	.	.	—	—
Rheydt	44.55	—	44.55	12.64	—	12 64	7.94	[28])34.87	—	—
Rixdorf	34.18	34.83	69.01	—	17.91	17.91	7.23	[28]) 5.85	—	—
Schweidnitz	18.16	—	18.16	—	44.42	44.42	—	[28])32.86	—	[illegible]
Schwerin i. M.	35.98	—	35.98	—	28.30	28.30	3.53	32.19	—	—
Stargard i. P.	57.30	—	57.30	—	—	—	4.14	[21])38.56	—	—
Stolp i. P.	40.34	—	40.34	—	8.91	8.91	14.58	[35])11.66	[36])24.51	—
Straßburg i. E.	76.73	—	76.73	—	[57]) 2.09	[57]) 2.09	2.52	[28])18.34	—	[illegible]
Stuttgart	[52])38.57	3.53	42.10	1.15	2.31	3.46	8.69	41.48	1.59	[illegible]
Weimar	[9])26.39	[9])18.22	[9])44.61	[34]) .	[34]) .	[34]) .	10.70	16.42	[28])28.27	—
Weißenfels	5.41	6.75	12.16	—	35.69	35.69	26.14	23.53	—	[illegible]
Wiesbaden	60.91	3.43	64.34	—	16.53	16.53	6.24	6.29	6.60	—
Witten	—	31.47	31.47	—	25.11	25.11	21.45	[28])21.33	0.64	—
Worms	47.44	1.91	49.35	[14]) —	[14]) —	[14]) —	2.71	47.94	—	—
Zeitz	25.89	4.20	30.09	—	—	—	—	69.91	—	—
Zittau	.	—	.	—	.	.	.	.		—

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 79.

Tabelle F.

Gemeinde	Auf einen Verpflegten kommen Verpflegungstage in kommunalen Krankenhäusern	Auf einen Verpflegten kommen Verpflegungstage in sonstig. Krankenhäusern	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen Verpflegungstage in kommunalen Krankenhäusern	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen Verpflegungstage in sonst. Krankenhäusern	Gemeinde	Auf einen Verpflegten kommen Verpflegungstage in kommunalen Krankenhäusern	Auf einen Verpflegten kommen Verpflegungstage in sonstig. Krankenhäusern	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen Verpflegungstage in kommunalen Krankenhäusern	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen Verpflegungstage in sonst. Krankenhäusern
Aachen	25.70	.	0.42	.	Insterburg	—	35.36	—	0.16
Altona	31.34	—	0.39	—	Iserlohn	—	52.96	—	0.50
Berlin	.	27.65	.	0.29	Kaiserslautern	—	27.57	—	0.05
Bernburg	—	58.38	—	0.23	Karlsruhe	27.69	35.00	0.19	0.03
Beuthen	61.19	—	0.18	—	Kattowitz	18.33	25.90	0.17	0.10
Bonn	—	42.88	—	0.81	Königshütte	23.05	.	0.16	.
Bremen	40.47	67.98	0.27	0.24	Krefeld	43.75	—	0.43	—
Breslau	40.39	30.72	0.41	0.05	Leipzig	35.59	24.75	0.16	0.04
Cassel	—	29.96	—	0.24	Linden	—	30.03	—	0.45
Charlottenburg	41.05	69.23	0.25	0.03	Ludwigshafen	56.25	—	0.01	—
Chemnitz	72.71	.	0.47	.	Lübeck	—	40.92	—	0.16
Coblenz	71.68	71.06	1.33	0.22	Mainz	30.16	—	0.48	—
Cöln	30.82	54.79	0.69	0.07	Malstatt-Burbach	—	46.01	—	0.12
Colmar	43.27	.	0.77	.	München	32.83	—	0.20	—
Cottbus	24.61	—	0.13	—	Münch.-Gladbach	—	52.95	—	0.45
Danzig	33.05	21.46	0.48	0.02	Münster i. W.	49.55	91.17	0.43	0.28
Darmstadt	29.92	—	0.32	—	Nordhausen	53.76	—	0.20	—
Dortmund	37.58	89.61	0.14	0.01	Nürnberg	31.29	28.36	0.05	0.01
Dresden	18.16	31.18	0.06	0.03	Offenbach a. M.	144.05	—	1.65	—
Düsseldorf	20.58	39.33	0.13	0.25	Oppeln	47.73	—	0.15	—
Duisburg	—	39.86	—	0.28	Pforzheim	30.64	—	0.22	—
Elberfeld	31.92	.	0.26	.	Plauen i. V.	37.96	134.00	0.22	0.00
Elbing	35.34	38.89	0.13	0.01	Posen	28.46	49.67	0.20	0.00
Erfurt	58.69	31.28	0.30	0.03	Potsdam	41.75	—	0.36	—
Essen	—	49.75	—	0.73	Ratibor	64.36	—	0.38	—
Freiberg i. S.	30.01	68.56	0.14	0.02	Recklinghausen	.	.	.	0.11
Fürth	27.79	18.11	0.06	0.01	Rheydt	.	—	0.27	—
Glauchau	31.98	—	0.06	—	Rixdorf	22.91	.	0.14	.
Göttingen	56.20	.	0.30	.	Schweidnitz	30.49	—	0.23	—
Gotha	.	.	0.08	0.13	Schwerin i. M.	25.73	—	0.30	—
Greifswald	—	32.76	—	0.19	Stargard i. Pom.	31.71	—	0.05	—
Guben	30.07	15.69	0.40	0.01	Stolp i. Pom.	28.85	—	0.34	—
Hagen	—	51.43	—	0.58	Straßburg i. E.	21.85	—	1.83	—
Halberstadt	—	40.12	—	0.32	Stuttgart	46.41	36.99	0.31	0.05
Halle a. S.	—	22.80	—	0.26	Weimar	58.80	64.50	0.08	0.05
Hamburg	37.59	51.72	0.56	0.08	Weißenfels	52.26	40.88	0.04	0.02
Hamm	63.36	144.00	0.27	0.10	Wiesbaden	26.55	40.99	0.40	0.04
Hannover	31.14	30.46	0.25	0.06	Witten	—	38.77	—	0.17
Heilbronn	—	47.57	—	0.06	Worms	25.73	63.78	0.24	0.01
Hildesheim	35.38	—	0.40	—	Zeitz	40.77	.	0.09	.

Tabelle G. Die Ausgaben für

Gemeinde	Von je 100.00 M. Ausgaben für Kinderpflege (vollständige Fürsorge) entfallen auf: Aufwand in eigenen Anstalten ℳ	Zahlung an fremde Anstalten ℳ	Aufwand für in Familienpflege untergebrachte Kinder ℳ
Aachen	45.79	—	54.21
Altenessen	93.99	—	6.01
Altona	.	.	.
Aschersleben	—	—	—
Barmen	41.72	41.25	17.03
Berlin	[10]) 16.11	4.52	79.37
Bernburg	—	20.11	79.89
Beuthen	[10]) 85.42	3.52	11.06
Bonn	—	67.35	32.65
Brandenburg a. H.	—	—	100.00
Bremen	—	8.23	91.77
Breslau	10.69	27.50	61.81
Cassel	—	1.19	98.81
Charlottenburg	—	10.78	89.22
Chemnitz	95.05	4.95	—
Coblenz	—	78.59	21.41
Cöln	.	.	.
Colmar	.	.	.
Cottbus	—	1.22	98.78
Danzig	25.86	47.54	26.60
Darmstadt	—	22.15	77.85
Dessau	17.12	—	82.88
Dortmund	[10]) 31.67	21.30	47.03
Dresden	57.13	1.99	40.88
Düsseldorf	63.69	14.66	21.65
Duisburg	66.91	33.09	[2]) .
Elberfeld	81.28	7.51	11.21
Elbing	—	—	100.00
Erfurt	—	49.11	50.89
Essen	38.46	61.54 (zusammen)	
Forst	—	79.25	20.75
Frankfurt a. M.	13.59	—	86.41
Frankfurt a. O.	71.48	—	28.52
Freiberg i. S.	[3]) 46.80	21.28	31.92
Freiburg i. Br.	16.57	16.82	66.61
Fürth	—	81.29	18.71
Gelsenkirchen	—	100.00 (zusammen)	
Gera	59.12	—	[14]) 40.88
Glauchau	—	93.28	6.72
Görlitz	—	100.00	—
Göttingen	—	—	100.00
Gotha	—	[11]) 39.59	[5]) 60.41
Greifswald	—	7.52	92.48
Guben	39.23	15.20	45.57
Hagen	—	93.80	6.20
Halberstadt	7.90	—	92.10
Halle a. S.	27.23	9.46	63.31
Hamburg	45.47	1.70	52.83
Hamm	—	55.32	46.68
Hanau	—	—	100.00
Hannover	20.27	0.82	78.91
Heilbronn	26.84	39.96	33.20
Hildesheim	90.84	2.31	6.85
Inowrazlaw	—	—	—

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 81.

Kinderpflege (vollständige Fürsorge).

Gemeinde	Von je 100.00 M. Ausgaben für Kinderpflege (vollständige Fürsorge) entfallen auf		
	Aufwand in eigenen Anstalten ℳ	Zahlung an fremde Anstalten ℳ	Aufwand für in Familienpflege untergebrachte Kinder ℳ
Insterburg	—	—	100.00
Iserlohn	[6] 30.68	66.30	3.02
Kaiserslautern	—	14.57	85.43
Karlsruhe	—	38.80	61.20
Kattowitz	—	41.34	58.66
Kiel	—	4.74	95.26
Königsberg i. Pr.	39.44	54.47	6.09
Königshütte, O.-Schl.	28.34	39.12	32.54
Krefeld	5.51	66.35	28.14
Leipzig	17.71	3.07	79.22
Liegnitz	.	.	.
Linden	—	3.40	96.60
Ludwigshafen a. Rh.	—	26.90	73.10
Lübeck	—	4.62	95.38
Magdeburg	33.01	1.19	65.80
Mainz	—	31.60	68.40
Malstatt-Burbach	—	8.22	91.78
Mannheim	—	51.28	48.72
Meiderich	—		100.00
Metz	.	.	.
München	—	68.94	31.06
München-Gladbach	—	54.50	45.50
Münster i. W.	41.81	17.35	40.84
Neumünster	—	7.22	92.78
Neunkirchen	—	62.02	37.98
Nordhausen	85.93	9.50	4.57
Nürnberg	42.49	28.12	29.39
Oberhausen	—	[12] .	100.00
Offenbach a. M.	—	—	100.00
Oldenburg	—	—	100.00
Oppeln	—	100.00	—
Pforzheim	50.90	1.32	47.78
Pirmasens	—	65.82	34.18
Plauen i. V.	[15] .	32.83	67.17
Posen	31.23	2.03	66.74
Potsdam	[10] 10.21	28.02	61.77
Ratibor	—	—	100.00
Recklinghausen	—	92.25	7.75
Regensburg	—	37.42	62.58
Rheydt	—	88.52	11.48
Rixdorf	19.99	—	80.01
Schweidnitz	—	45.40	54.60
Schwerin i. M.	—	13.65	86.35
Stargard i. Pom.	—	—	100.00
Stolp i. Pom.	—	20.77	79.23
Straßburg i. E.	93.10		[17] 6.90
Stuttgart	—	48.96	51.04
Weimar	—	23.22	76.78
Weißenfels	—	—	100.00
Wiesbaden	—	74.83	25.17
Witten	—	39.45	60.55
Worms	—	—	100.00
Zeitz	—	—	100.00
Zittau	—	52.40	47.60

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 81.

Tabelle H. Die Gesammtkosten

Gemeinde	Bevölkerungszahl	Auf den Kopf der Bevölkerung betragen die Kosten der allgemeinen Verwaltung		
		überhaupt	darunter	
			für ehrenamtliche Organe	für Besoldungen
		₰	₰	₰
Aachen	135 245	[1]) 58.5	0.2	34.2
Altenessen	28 668	28.8	—	17.7
Altona	161 501	[2]) 14.1	—	12.5
Aschersleben	27 245	[2]) 8.5	—	6.7
Barmen	141 944	[2]) 13.8	0.6	11.9
Berlin	1 888 848	.	4.8	.
Bernburg	34 431	16.5	—	10.5
Beuthen	51 404	.	.	.
Bonn	50 736	38.6	—	28.2
Brandenburg a. H.	49 250	[2]) 14.9	—	14.9
Bremen	163 297	[3]) 32.2	0.1	27.2
Breslau	422 709	41.3	0.3	37.5
Cassel	106 034	21.7	—	17.4
Charlottenburg	189 305	.	.	.
Chemnitz	206 913	[2]) 5.6	—	4.9
Coblenz	45 147	32.9	—	29.0
Cöln	372 529	28.0	0.6	18.9
Colmar	36 844	[2]) 28.0	—	23.2
Cottbus	39 322	[2]) 22.5	—	21.7
Danzig	140 563	48.8	1.0	41.1
Darmstadt	72 381	[2]) 28.7	—	27.4
Dessau	50 849	30.0	—	21.1
Dortmund	142 733	20.6	—	18.9
Dresden	396 146	[2]) 32.2	1.7	26.7
Düsseldorf	213 711	[2]) 21.6	—	19.0
Duisburg	92 730	[2]) 10.5	—	9.2
Elberfeld	156 966	18.8	0.5	15.7
Elbing	52 518	12.3	0.3	8.5
Erfurt	85 202	[2]) 18.5	—	16.6
Essen	118 862	18.9	—	17.4
Forst	32 075	[2]) 19.1	—	18.7
Frankfurt a. M.	288 989	60.2	34.0	
Frankfurt a. O.	61 852	[2]) 16.8	—	14.4
Freiberg i. S.	30 175	[4]) 34.7	—	[4]) 29.1
Freiburg i. Br.	61 504	23.5	0.0	[35]) 18.2
Fürth	54 144	[2]) 7.3	—	7.2
Gelsenkirchen	36 935	[2]) 5.8	—	5.6
Gera	45 634	[2]) 9.3	—	[6]) 9.0
Glauchau	25 677	[2]) 10.2	—	8.5
Görlitz	80 931	14.6	—	13.7
Göttingen	30 234	[2]) 8.9	—	7.9
Gotha	34 651	24.0	—	21.4
Greifswald	22 950	37.1	—	[36]) 33.0
Guben	33 122	9.6	0.2	4.5
Hagen	50 612	19.4	—	17.0
Halberstadt	42 810	[2]) 23.5	—	20.3
Halle a. S.	156 609	28.7	0.1	24.1
Hamburg	705 738	37.5	0.4	28.7
Hamm	31 371	12.0	—	10.0
Hanau	29 847	50.1	—	35.5
Hannover	235 649	33.9	—	28.5
Heilbronn	37 891	77.5	0.2	28.9
Hildesheim	42 973	38.5	—	30.4
Inowrazlaw	26 141	.	.	.

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 81.

der öffentlichen Armenpflege.

Auf den Kopf der Bevölkerung betragen die						
Kosten der			Zahlungen an auswärtige Armenverbände	Zuschüsse an sonstige Wohltätigkeitsanstalten	Kosten der	
offenen Armenpflege ₰	geschlossenen Armenpflege ₰	Kinderpflege ₰	₰	₰	öffentlichen Armenpflege überhaupt ₰	offenen, geschlossenen Armen- und Kinderpflege insbesondere ₰
220.4	362.3	37.7	7.1	—	686.0	620.4
101.0	97.3	23.4	18.0	7.9	276.4	221.7
101.2	[17]) 122.1	13.0	24.1	1.1	275.6	236.3
107.3	.	—	9.3	—	.	.
[18]) 99.9	[19]) 121.4	39.6	9.5	7.1	291.3	260.9
406.1	.	.	12.1	9.8	.	.
188.3	88.4	21.7	9.0	3.5	327.4	298.4
73.8	42.7	[20]) 26.9	4.2	8.6	.	143.4
261.9	251.2	76.5	8.3	1.3	637.8	589.6
46.5	.	10.6	5.5	2.5	.	.
158.1	217.6	37.0	18.7	0.1	463.7	412.7
160.7	[21]) 183.4	22.8	6.4	14.2	428.8	366.9
108.1	110.2	26.7	3.5	1.1	271.3	245.0
[23]) 195.4	[22]) 93.7	23.1	16.6	10.2	.	312.2
94.9	75.2	31.6	12.2	5.9	225.4	201.7
187.7	255.4	33.2	4.8	—	514.0	476.3
146.2	210.6	.	7.0	.	.	.
170.8	.	.	.	.	.	.
145.5	59.7	20.0	9.5	3.4	260.6	225.2
163.1	216.6	50.4	9.4	0.7	489.0	430.1
156.3	113.5	26.3	6.6	1.4	332.8	296.1
177.4	57.3	19.1	6.7	—	290.5	253.8
74.2	70.3	[20]) 41.8	6.3	1.0	214.2	186.3
193.9	167.8	54.3	14.0	—	462.2	416.0
185.3	202.3	46.1	20.3	—	475.6	433.7
[24]) 144.4	86.8	[25]) 35.0	13.9	8.2	298.8	266.2
136.2	140.6	83.3	10.7	6.4	396.0	360.1
121.6	44.8	29.0	16.7	1.1	225.5	195.4
111.6	110.9	22.1	7.2	8.2	278.5	244.6
165.0	151.3	28.8	25.6	11.4	401.0	345.1
130.7	82.9	31.1	2.6	10.0	276.4	244.7
139.3	[17]) 236.4	25.4	11.5	3.7	476.5	401.1
96.9	.	81.8	4.5	6.9	.	.
88.4	[5]) 111.3	[5]) 46.4	9.0	3.5	293.3	246.1
67.4	89.3	52.2	2.5	9.0	243.9	208.9
169.2	90.3	29.8	10.8	—	307.4	289.3
66.1	100.3	16.9	6.4	—	195.5	183.3
[27]) 80.0	92.5	[26]) 44.2	7.5	11.1	244.6	216.7
79.1	57.0	16.9	6.3	—	169.5	153.0
153.5	.	6.9	8.1	3.2	.	.
[28]) 121.4	128.5	16.9	6.6	—	282.3	266.8
129.4	101.2	[29]) 31.4	9.6	11.8	307.4	262.0
133.4	98.2	42.1	9.6	7.9	328.3	273.7
84.9	139.1	29.1	2.1	0.3	265.1	253.1
208.3	155.9	18.8	14.6	—	417.0	383.0
182.9	119.1	20.1	14.9	0.5	361.0	322.1
169.0	128.3	33.9	10.4	7.3	377.6	331.2
323.8	260.7	120.1	10.3	2.0	754.4	704.6
49.9	76.0	14.4	6.4	0.6	159.3	140.3
119.9	91.8	29.9	7.1	0.3	299.1	241.6
72.6	128.5	30.4	11.8	—	277.2	231.5
79.0	67.7	37.2	4.7	[7]) 7.3	273.4	183.9
69.5	[30]) 205.0	75.0	5.3	1.9	395.2	349.5
127.6	46.5	—	.	1.5	.	174.1

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 81.

Tabelle H. (Forts.) **Die Gesammtkosten**

Gemeinde	Bevölkerungszahl	Auf den Kopf der Bevölkerung betragen die Kosten der allgemeinen Verwaltung		
		überhaupt	darunter	
			für ehrenamtliche Organe	für Besoldungen
		₰	₰	₰
Insterburg	27 787	13.9	—	9.3
Iserlohn	27 265	13.0	—	8) 11.0
Kaiserslautern	48 310	24.0	—	15.5
Karlsruhe	97 185	2) 27.1	—	25.1
Kattowitz	31 738	23.0	—	12.3
Kiel	107 977	29.3	0.3	24.6
Königsberg i. Pr.	189 483	2) 5.8	2.4	0.7
Königshütte Ob.-Schl.	57 919	11.4	—	8.5
Krefeld	106 893	2) 22.5	—	19.6
Leipzig	456 124	33.1	0.9	27.8
Liegnitz	54 882	.	.	.
Linden	50 628	65.6	—	48.4
Ludwigshafen a. Rh.	61 914	21.3	—	19.5
Lübeck	82 098	26.9	—	10) 16.3
Magdeburg	229 667	25.9	0.0	21.1
Mainz	84 251	33.6	—	26.6
Malstatt-Burbach	31 195	2) 6.7	—	5.8
Mannheim	141 131	26.7	1.2	17.5
Meiderich	33 690	2) 12.1	—	11.6
Metz	58 462	16.3	—	15.4
München	499 932	11.5	0.3	8.3
München-Gladbach	58 023	32.2	—	28.8
Münster i. W.	63 754	45.3	—	42.8
Neumünster	27 335	2) 31.2	20.9	
Neunkirchen	27 684	12) 9.0	.	.
Nordhausen	28 497	2) 17.4	—	16.0
Nürnberg	261 081	8.7	0.1	7.2
Oberhausen	42 148	2) 17.4	—	14.3
Offenbach a. M.	50 468	28.8	—	23.5
Oldenburg	26 797	9.4	0.8	4.5
Oppeln	30 112	2) 5.2	—	5.0
Pforzheim	43 351	2) 9.7	—	7.5
Pirmasens	30 195	2) 1.7	—	1.7
Plauen i. V.	73 888	14.0	—	12.0
Posen	117 033	.	.	.
Potsdam	59 796	.	.	.
Ratibor	25 250	20.7	0.4	15.4
Recklinghausen	34 019	13.5	—	12.3
Regensburg	45 429	27.9	—	22.4
Rheydt	34 036	2) 11.8	—	10.6
Rixdorf	90 422	21.3	—	13.5
Schweidnitz	28 439	18.6	—	14.9
Schwerin i. M.	38 672	30.0	0.1	19.4
Stargard i. Pom.	26 858	34) 21.4	—	34) 16.7
Stolp i. Pom.	27 293	23.2	—	18.1
Straßburg i. E.	151 041	59.0	—	37) 48.7
Stuttgart	176 699	6) 32.4	—	6) 26.4
Weimar	28 489	5.1	—	4.0
Weißenfels	28 201	7.0	—	3.2
Wiesbaden	86 111	15) 27.2	—	15) 22.6
Witten	33 517	2) 22.8	—	21.2
Worms	40 705	2) 17.7	—	15.3
Zeitz	27 391	.	.	.
Zittau	30 921	2) 16.9	—	16.5

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 81.

der öffentlichen Armenpflege.

Auf den Kopf der Bevölkerung betragen die						
Kosten der			Zahlungen an auswärtige Armenverbände	Zuschüsse an sonstige Wohltätigkeitsanstalten	Kosten der	
offenen Armenpflege ₰	geschlossenen Armenpflege ₰	Kinderpflege ₰	₰	₰.	öffentlichen Armenpflege überhaupt ₰	offenen, geschlossenen Armen- und Kinderpflege insbesondere ₰
94.0	26.2	1.2	14.4	—	149.8	121.4
126.5	[31] 206.6	[20] 35.6	7.2	1.1	390.0	368.7
58.7	47.1	41.0	2.9	0.2	173.9	146.8
100.4	121.2	51.9	3.8	0.2	[14] 304.6	273.5
108.4	36.2	30.4	5.2	5.9	209.1	175.0
169.9	166.9	23.7	8.7	1.4	399.9	360.5
154.3	.	22.0	5.5	2.5	.	.
80.9	39.3	35.0	2.4	3.0	172.0	155.2
226.9	135.6	47.6	22.8	2.8	458.2	410.1
170.0	114.5	59.9	8.8	[9] 2.1	388.4	344.4
86.5	0.56	.	1.1	7.7	.	.
165.7	130.3	45.7	8.0	1.6	416.9	341.7
95.4	7.1	10.9	1.7	7.4	143.8	113.4
57.4	135.1	16.2	3.6	—	239.2	208.7
131.0	.	23.9	7.6	0.7	.	.
109.8	153.4	14.3	8.1	—	319.2	277.5
93.5	28.8	27.7	6.4	—	163.1	150.0
112.7	68.2	[11] 31.6	5.5	4.9	249.6	212.5
126.6	56.3	13.3	9.9	1.0	219.2	196.2
120.1	.	.	.	.	.	.
140.8	130.7	31.8	1.2	16.1	332.1	303.3
187.5	142.6	44.3	24.3	—	430.9	374.4
177.8	205.0	43.4	10.8	—	482.3	426.2
169.2	[17] 65.2	45.1	1.5	—	312.2	279.5
137.3	24.6	31.8	33.4	4.3	240.4	193.7
139.3	131.7	52.9	12.6	12.5	366.4	323.9
[32] 179.1	93.0	[32] 29.5	.	1.4	311.7	301.6
170.8	[13] 106.6	[13] 10.3	21.8	7.4	334.3	287.7
154.5	175.9	14.3	11.0	—	[16] 389.6	344.7
40.2	108.3	24.2	.	0.5	182.6	172.7
105.8	[17] 59.7	28.9	4.8	4.6	209.0	194.4
103.6	105.9	46.7	3.3	—	269.2	256.2
84.2	19.8	20.8	.	—	126.5	124.8
48.2	[33] 79.6	[33] 15.8	3.9	6.4	167.9	143.6
176.8	127.4	36.4	5.7	1.9	.	340.7
134.6	153.9	[20] 30.6	9.7	1.6	.	319.1
174.0	54.4	29.3	9.1	2.8	290.3	257.7
108.2	41.7	17.5	5.9	—	186.8	167.4
176.2	.	15.9	4.2	0.3	.	.
159.4	[17] 60.7	20.3	17.6	—	269.8	240.4
93.1	[17] 100.5	22.7	33.2	—	270.8	216.3
69.0	[17] 48.0	29.1	23.3	6.0	194.0	146.1
164.6	128.4	36.3	6.1	0.5	365.9	329.3
81.9	[34] 13.6	23.6	8.1	0.8	149.4	119.1
188.5	113.1	22.5	10.6	18.8	376.7	324.1
203.2	[17] 498.0	72.6	0.3	9.6	842.7	773.8
95.7	144.8	16.1	68.1	10.0	367.1	256.6
36.8	32.0	10.1	4.6	14.6	103 2	78.9
88.3	57.2	18.4	7.0	2.2	180.1	163.9
133.5	126.5	40.7	8.5	15.1	351.5	300.7
85.4	[17] 71.6	18.3	8.4	—	206.5	175.3
133.5	100.2	13.0	2.6	2.3	269.3	246.7
103.9	49.9	55.2	7.1	4.6	.	209.0
85.4	.	13.3	12.0	9.8	.	.

Tabelle J. Einnahmen

Gemeinde	Von 100.00 M. Einnahmen der Armenverwaltung entfallen auf			
	Einnahmen aus		Zuschüsse	
	eigenem Vermögen M	Stiftungen pp. M	der Staatskasse M	größ. korp. Verbände M
Aachen	28.28	0.77	—	—
Altenessen	0.93	—	—	10.37
Altona	—	1.03	—	—
Aschersleben	.	.	—	—
Barmen	—	3.50	—	—
Berlin	—	—	—	—
Bernburg	—	21.22	—	—
Beuthen	.	—	—	—
Bonn	11.32	3.64	—	—
Brandenburg a. H.	—	.	—	—
Bremen	—	1.21	—	—
Breslau	2.74	0.63	—	—
Cassel	0.23	9.43	—	—
Charlottenburg	—	—	—	—
Chemnitz	1.62	0.77	—	—
Coblenz	2.98	0.76	—	—
Cöln	.	.	—	.
Colmar	.	.	—	—
Cottbus	0.26	3.06	—	—
Danzig	5.60	2.31	—	—
Darmstadt	—	2.48	0.07	7.26
Dessau	1.98	0.10	—	—
Dortmund	22.99	0.16	—	—
Dresden	1.39	2.98	—	—
Düsseldorf	0.49	—	—	—
Duisburg	0.85	—	—	—
Elberfeld	3.68	0.16	—	—
Elbing	0.11	17.34	—	—
Erfurt	3.91	2.14	0.12	—
Essen	0.86	0.77	0.02	—
Forst	0.46	0.04	—	—
Frankfurt a. M.	—	20.64	—	0.08
Frankfurt a. O.	.	.	—	—
Freiberg i. S.	2.56	[2]) 7.93	—	—
Freiburg i. Br.	—	37.44	2.86	7.32
Fürth	1.50	0.48	0.12	1.06
Gelsenkirchen	—	—	—	—
Gera	0.73	4.68	—	—
Glauchau	3.35	—	—	—
Görlitz	.	.	—	—
Göttingen	4.22	1.64	—	—
Gotha	—	4.84	6.78	—
Greifswald	—	[1]) 4.27	—	—
Guben	8.24	1.90	—	—
Hagen	0.15	—	—	—
Halberstadt	12.35	0.44	—	1.07
Halle a. S.	0.30	4.13	—	2.97
Hamburg	—	—	—	—
Hamm	33.00	—	—	—
Hanau	—	21.21	—	2.51
Hannover	3 63	1.35	—	—
Heilbronn	61.25	0.90	—	—
Hildesheim	46.89	1.20	2.46	0.05
Inowrazlaw	—	.	—	—
Insterburg	—	0.05	—	—

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 82.

der Armenverwaltung.

Von 100.00 M. Einnahmen der Armenverwaltung entfallen auf							
Erstattungen				Einnahmen aus Steuern, Strafgeld., Gebühren pp.	sonstige Einnahmen	alle vorstehenden Einnahmen zusammen	den städtischen Zuschuß
von Armenverbänden	von Krankenkassen pp.	v. Unterstützten selbst pp.	zusammen				
M	M	M	M	M	M	M	M
.	.	.	[15]) 49.92	—	2.87	81.84	18.16
8.39	9.30	5.03	22.72	[4]) .	[13]) 1.65	35.67	64.33
22.25	1.92	7.45	31.62	—	0.28	32.93	67.07
.	.	.	.	.	.	.	.
9.52	1.33	8.01	18.86	5.80	1.78	29.89	70.11
.	.	.	.	.	.	.	.
9.95	2.21	0.36	12.52	34.27	0.46	68.47	31.53
.	.	.	.	.	.	.	.
15.94	1.02	4.41	21.37	3.81	0.77	40.91	59.09
.	.	.	.	.	.	.	.
13.74	2.90	3.06	19.70	—	—	20.92	79.08
1.48	1.17	1.84	4.49	0.00	0.80	8.66	91.34
8.92	2.69	1.48	13.09	0.09	—	22.84	77.16
.	.	.	.	.	—	.	.
12.52	0.09	0.72	13.33	38.66	—	54.38	45.62
4.81	0.51	1.61	6.93	0.07	5.87	16.61	83.39
.	.	.	.	—	.	.	.
.	.	—	.	.	.	.	.
8.12	1.18	5.10	14.40	0.35	1.74	19.81	80.19
6.18	7.11	2.38	15.67	0.20	—	23.78	76.22
.	.	.	17.46	—	0.97	28.24	71.76
10.38	1.02	4.19	15.59	5.38	—	23.05	76.95
.	.	.	16.08	0.29	0.03	39.55	60.45
7.00	1.06	4.90	12.96	8.08	1.68	27.09	72.91
8.38	2.77	2.00	13.15	—	2.95	16.59	83.41
5.98	6.60		12.58	7.87	0.85	22.15	77.85
6.24	1.32	4.07	11.63	6.99	0.74	23.20	76.80
.	.	.	5.04	0.14	0.04	22.67	77.33
5.74	1.24	9.07	16.05	0.10	1.29	23.61	76.39
5.25	3.14	7.15	15.54	[4]) .	[3]) 1.14	18.33	81.67
4.29	1.35	3.86	9.50	0.18	0.10	10.28	89.72
.	.	.	17.01	—	0.94	38.67	61.33
.	.	.	.	.	.	.	.
11.53	1.73	9.28	22.54	11.27	0.96	45.26	54.74
0.44	2.18	2.39	5.01	—	—	52.63	47.37
2.06		0.60	2.66	0.26	0.25	6.33	93.67
.	.	.	36.08	—	—	36.08	63.92
10.43	7.16	4.76	22.35	0.62	0.80	29.18	70.82
9.25	3.08	6.13	18.46	24.25	0.17	46.23	53.77
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	14.06	10.54	0.82	31.28	68.72
8.83	0.26	0.77	9.86	—	[5]) 3.31	24.79	75.21
20.36	4.64		25.00	0.27	3.87	33.41	66.59
7.52	11.62	12.50	31.64	0.14	0.14	42.06	57.94
7.86	1.39	4.25	13.50	1.31	0.04	15.00	85.00
8.56	—	5.23	13.79	0.81	—	28.46	71.54
10.25	2.60	4.76	17.61	0.66	0.35	26.02	73.98
2.21	1.92	3.05	7.18	—	—	7.18	92.82
6.45	3.06	7.99	17.50	—	[14]) 9.19	59.69	40.31
8.52	2.47	5.40	16.39	0.72	0.25	41.08	58.92
6.46	2.29	5.92	14.67	0.12	3.42	23.19	76.81
8.12	0.40	5.22	13.74	13.14	1.66	90.69	9.31
9.12	3.14	3.50	15.76	0.18	5.83	72.37	27.63
.	.	.	.	.	.	.	.
3.70	2.27	2.48	8.45	0.14	—	8.64	91.36

Tabelle J. Einnahmen

Gemeinde	Von 100.00 M. Einnahmen der Armenverwaltung entfallen auf: Einnahmen aus eigenem Vermögen ℳ	Einnahmen aus Stiftungen pp. ℳ	Zuschüsse der Staatskasse ℳ	Zuschüsse größ. korp. Verbände ℳ
Iserlohn	2.78	—	—	—
Kaiserslautern	1.37	39.01	—	0.65
Karlsruhe	—	0.13	—	—
Kattowitz	—	2.15	—	—
Kiel	—	1.33	—	—
Königsberg i. Pr.	.	—	—	—
Königshütte, O.-Schl.	—	0.18	—	—
Krefeld	—	1.39	—	—
Leipzig	0.20	12.00	—	—
Liegnitz	.	.	—	—
Linden	—	—	—	—
Ludwigshafen a. Rh.	0.88	—	—	1.35
Lübeck	48.15	2.20	—	—
Magdeburg	.	.	—	.
Mainz	5.80	0.66	—	—
Malstatt-Burbach	—	—	—	6.54
Mannheim	—	0.48	—	8.13
Meiderich	—	—	—	7.00
Metz	.	.	—	—
München	6.97	2.40	0.17	—
München-Gladbach	0.19	—	—	—
Münster i. W.	56.15	—	—	—
Neumünster	—	—	—	—
Neunkirchen	—	—	—	—
Nordhausen	2.90	33.38	—	—
Nürnberg	0.37	8.63	0.04	—
Oberhausen	—	0.90	—	—
Offenbach a. M.	0.16	1.13	—	1.38
Oldenburg	3.58	—	—	—
Oppeln	0.74	0.02	—	—
Pforzheim	—	3.44	6.85	—
Pirmasens	.	.	.	.
Plauen i. V.	—	0.63	—	—
Posen	.	—	—	—
Potsdam	.	.	.	.
Ratibor	0.10	3.88	—	—
Recklinghausen	3.22	0.14	—	—
Regensburg	.	.	—	—
Rheydt	0.90	—	—	—
Rixdorf	—	0.04	—	—
Schweidnitz	1.64	3.89	—	—
Schwerin i. M.	2.65	—	—	—
Stargard i. Pom.	2.93	—	—	11.29
Stolp i. Pom.	0.62	2.67	—	—
Straßburg i. E.	49.25	0.24	4.17	0.67
Stuttgart	8.05	0.66	1.22	—
Weimar	4.29	3.63	0.17	—
Weißenfels	1.60	8.00	—	23.82
Wiesbaden	1.58	4.82	—	—
Witten	—	0.50	—	—
Worms	—	0.67	—	—
Zeitz	.	.	—	—
Zittau	.	.	—	—

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 82.

der Armenverwaltung.

Von 100.00 M. Einnahmen der Armenverwaltung entfallen auf							
Erstattungen				Einnahmen aus Steuern, Strafgeld., Gebühren pp.	sonstige Einnahmen	alle vorstehenden Einnahmen zusammen	den städtischen Zuschuß
von Armenverbänden M	von Krankenkassen pp. M	v. Unterstützten selbst pp. M	zusammen M	M	M	M	M
.	.	.	11.75	0.35	0.65	15.53	84.47
3.79	4.21	1.87	9.87	2.43	3.71	57.04	42.96
23.14		3.70	26.84	—	0.16	27.13	72.87
3.02	0.25	1.57	4.84	6) 1.85	0.21	9.05	90.95
12.91	2.07	2.56	17.54	—	5.54	24.41	75.59
.	.	.	.	.	.	.	.
11.32	3.62	1.81	16.75	0.33	—	17.26	82.74
2.39	4.80		7.19	—	0.19	8.77	91.23
9.54	7.23		16.77	16.76	0.94	46.67	53.33
.	.	.	.	.	—	.	.
19.16	2.41	7.48	29.05	0.12	1.30	30.47	69.53
40.71	1.51	1.65	43.87	2.05	1.22	49.37	50.63
27.80	2.81	4.00	34.61	0.14	3.19	88.29	16) 11.71
.	.	.	.	.	.	.	.
10.49	3.64	2.66	16.79	—	18.41	41.66	58.34
20.94	5.18	6.11	32.23	15.82	—	54.59	45.41
.	.	.	5.84	—	1.12	15.57	84.43
12.97	1.00	6.38	20.35	4.65	—	32.00	68.00
.	—	—	.	.	—	.	.
8) 1.06	—	9) 4.57	5.63	3.41	3.42	22.00	78.00
9.68	1.89	2.91	14.48	—	0.04	14.71	85.29
8.84	3.54	1.44	13.82	—	—	69.97	30.03
24.53	2.31	5.14	31.98	58.59	—	90.57	9.43
7.09	2.88	3.31	13.28	—	—	13.28	86.72
1.22	—	4.37	5.59	0.00	1.58	43.45	56.55
6.51	0.34	3.19	10.04	0.76	2.18	22.02	77.98
18.70	2.52	5.28	26.50	6.40	0.47	34.27	65.73
8.32	2.47	3.36	14.15	—	0.26	17.08	82.92
11.46		3.05	14.51	57.89	3.80	79.78	20.22
0.55	0.42	0.61	1.58	6.04	0.31	8.69	91.31
14.05	6.17	7.88	28.10	—	0.23	38.62	61.38
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	28.85	64.45	0.01	93.94	6.06
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
9.38	0.98	1.23	11.59	0.04	2.28	17.89	82.11
28.11	4.74	2.81	35.66	0.42	—	39.44	60.56
.	.	.	.	.	.	.	.
10.89	—	4.30	15.19	1.09	—	17.18	82.82
13.31	6.85	4.81	24.97	0.07	—	25.08	74.92
9.33	11.99	1.15	22.47	1.03	1.25	30.28	69.72
3.48	0.02	2.36	5.86	91.24	0.25	100.00	—
10.46	—	5.54	16.00	—	0.78	31.00	69.00
5.50	0.30	1.47	7.27	0.26	0.20	11.02	88.98
8) 6.56	10) 18.86		25.42	3.56	4.87	88.18	11.82
9.59	2.37	3.86	15.82	10.35	0.13	36.23	63.77
5.49	0.22	4.20	9.91	12.12	2.01	32.13	67.87
8.60	0.21	4.95	13.76	22.25	1.26	70.69	29.31
10.39	2.27	5.82	18.48	—	1.98	26.86	73.14
16.01		8.46	24.47	—	0.88	25.85	74.15
9.07	3.60	3.93	16.60	0.08	6.46	23.81	76.19
.	—	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.

Tabelle I. Allgemeine Ver-

Gemeinde	Rechnungsjahr	Aufwand für die Diensträume pp. ℳ	Aufwand für ehrenamtliche Organe ℳ	Besoldungen ℳ	Druckkosten pp. ℳ	Sonstige Verwaltungskosten ℳ	Summe ℳ
		1	2	3	4	5	6
Aachen	1./4. 1900/01	1 194	289	46 243	4 977	14) 26 459	14) 79 162
Altenessen	"	700	—	5 075	2 035	454	8 264
Altona	"	.	—	20 111	2 615	13	9) 22 739
Aschersleben	"	.	—	1 825	317	189	9) 2 331
Barmen	"	.	810	16 827	1 809	64	9) 19 510
Berlin	"	.	91 168	.	.	.	.
Bernburg	"	860	—	3 600	931	290	5 681
Beuthen	"	.	.	.	—	343	.
Bonn	"	3 000	—	14 320	1 000	1 284	19 604
Brandenburg a. H.	"	.	—	7 322	12	—	9) 7 334
Bremen	"	4 000	75	44 345	2 243	1) 1 893	1) 52 556
Breslau	"	6 840	1 245	158 667	7 108	487	174 347
Cassel	"	1 565	—	18 481	2 593	361	23 000
Charlottenburg	"	.	.	.	.	.	
Chemnitz	1900	.	—	10 130	1 340	230	9) 11 700
Coblenz	1./4. 1900/01	670	—	13 085	649	435	14 839
Cöln	"	20 309	2 193	70 319	10 915	704	104 440
Colmar	*) 1900	.	—	8 558	917	857	9) 10 332
Cottbus	1./4. 1900/01	.	—	8 550	300	—	9) 8 850
Danzig	"	4 594	1 349	57 719	2 758	2 138	68 55[illegible]
Darmstadt	"	.	—	19 846	650	276	9) 20 772
Dessau	1./7. 1900/01	1 000	—	10 717	2 371	1 164	15 252
Dortmund	1./4. 1900/01	1 200	—	27 000	1153		29 353
Dresden	*) 1900	18) 3 635	6 716	105 604	8 820	2 824	18) 127 599
Düsseldorf	1./4. 1900/01	.	—	40 550	2 000	3 652	9) 46 202
Duisburg	"	.	—	8 550	865	327	9) 9 742
Elberfeld	1./4. 1899/1900	1 000	842	24 612	1 829	1 243	29 526
Elbing	1./4. 1900/01	800	162	4 463	190	876	6 491
Erfurt	"	.	—	14 156	647	954	9) 15 7[illegible]
Essen	"	1 000	—	20 650	600	176	22 4[illegible]
Forst	"	.	—	5 990	—	130	9) 6 12[illegible]
Frankfurt a. M.	"	13) .	98 258		20) 75 649		173 9[illegible]
Frankfurt a. O.	"	.	—	8 885	177	1 307	9) 10 3[illegible]
Freiberg i. S.	1900	600	—	15) 8 790	15) 366	15) 710	25) 10 46[illegible]
Freiburg i. Br.	"	2) 1 364	6	3) 11 191	980	888	14 4[illegible]
Fürth	*) 1900	.	—	3 880	99		9) 3 9[illegible]
Gelsenkirchen	1./4. 1900/01	.	—	2 075	50	—	9) 2 1[illegible]
Gera	1900	.	—	4) 4 120	5) 35	71	9) 4 2[illegible]
Glauchau	1./4. 1900/01	.	—	2 178	432	—	9) 2 61[illegible]
Görlitz	"	432	—	11 125	107	131	11 7[illegible]
Göttingen	"	.	—	2 400	200	100	9) 2 7[illegible]
Gotha	1900	500	—	7 400	400	30	[illegible]
Greifswald	1./4. 1900/01	600	—	6) 7 574	350		[illegible]
Guben	"	350	50	1 500	1 070	215	3 [illegible]
Hagen	"	500	—	8 620	481	192	9 [illegible]
Halberstadt	"	.	—	8 703	430	948	9) 10 [illegible]
Halle a. S.	"	1 565	165	37 773	2 760	2 694	44 [illegible]
Hamburg	"	27 345	3 115	202 761	17 790	13 809	264 [illegible]
Hamm	"	500	—	3 126	—	131	3 [illegible]
Hanau	"	2 554	—	10 609	1 069	710	14 [illegible]
Hannover	"	3 000	—	67 100	4 179	5 627	79 [illegible]
Heilbronn	1./4. 1899/1900	640	62	10 950	737	7) 16 978	29 [illegible]
Hildesheim	1./4. 1900/01	800	—	13 072	867	19) 1 797	16 [illegible]
Inowrazlaw	"	.	.	.	60	194	

waltungsausgaben.

Gemeinde	Rechnungsjahr	Aufwand für die Diensträume pp. ℳ	Aufwand für ehrenamtliche Organe ℳ	Besoldungen ℳ	Druckkosten pp. ℳ	Sonstige Verwaltungskosten ℳ	Summe ℳ
		1	2	3	4	5	6
Insterburg	1./4. 1900/01	1 000	—	2 595	150	106	3 851
Iserlohn	"	.	—	[20] 3 000	403	138	3 541
Kaiserslautern	*) 1900	660	—	7 488	406	3 024	11 578
Karlsruhe	*) 1900	.	—	24 435	1 808	133	[9] 26 376
Kattowitz	1./4. 1900/01	2 092	—	3 900	100	[8] 1 180	7 272
Kiel	"	2 000	327	26 568	1 909	792	31 596
Königsberg i. Pr.	"	.	4 638	1 320	4 955	—	[9] 10 913
Königshütte O.-Schl.	"	1 345	—	4 945	300	38	6 628
Krefeld	"	.	—	20 900	1 409	1 783	[9] 24 092
Leipzig	1900	6 761	4 253	127 015	4 211	8 471	150 711
Liegnitz	1./4. 1900/01	.	.	.	.	424	.
Linden	"	3 000	—	24 500	2 500	3 200	33 200
Ludwigshafen a. Rh.	"	300	—	12 060	820	—	13 180
Lübeck	"	[21] 1 638	—	[10] 13 350	1 133	5 979	22 100
Magdeburg	"	6 000	15	48 533	1 793	3 036	59 377
Mainz	"	1 390	—	22 401	2 528	1 955	28 274
Malstatt-Burbach	"	.	—	1 800	300	.	[9] 2 100
Mannheim	1900	3 944	1 708	24 701	6 404	922	37 679
Meiderich	1./4. 1900/01	.	—	3 913	—	178	[9] 4 091
Metz	"	[16] —	—	8 997	192	355	9 544
München	1900	4 226	1 321	41 584	8 494	1 829	57 454
München-Gladbach	1./4. 1900/01	600	—	16 700	1 349	48	18 697
Münster i. W.	1.4. 1899/1900	1 000	—	27 310	97	484	28 891
Neumünster	1./4. 1900/01	.	5 705		382	2 450	[9] 8 537
Neunkirchen	"	.	.	.	.	.	[12] 2 500
Nordhausen	"	.	—	4 550	175	230	[9] 4 955
Nürnberg	*) 1900	1 653	150	18 847	1 711	402	22 763
Oberhausen	1./4. 1900/01	.	—	6 023	995	313	[9] 7 331
Offenbach a. M.	"	[17] 724	—	11 862	1 960		14 546
Oldenburg	"	500	210	1 200	615		2 525
Oppeln	"	.	—	1 500	30	19	[9] 1 549
Pforzheim	1900	.	—	3 250	500	466	[9] 4 216
Pirmasens	*) 1900	.	—	500	17	—	[9] 517
Plauen i. V.	1900	800	—	8 840	682		10 322
Posen	1./4. 1900/01	.	.	.	.	.	.
Potsdam	"	.	.	.	.	.	.
Ratibor	"	400	100	3 880	400	457	5 237
Recklinghausen	"	120	—	4 168	240	55	4 583
Regensburg	*) 1900	800	—	10 154	1 511	192	12 657
Rheydt	1./4. 1900/01	.	—	3 600	250	180	[9] 4 030
Rixdorf	"	3 000	—	12 215	4 000	—	19 215
Schweidnitz	"	450	—	4 232	289	313	5 284
Schwerin i. M.	*) 1900	284	16	7 499	1 894	1 910	11 603
Stargard i. P.	1./4. 1900/01	[23] 1 112	—	[23] 4 485	[23] 62	[23] 99	[23] 5 758
Stolp i. P.	"	600	—	4 952	470	300	6 322
Straßburg i. E.	*) 1900	10 610	—	[11] 73 529	4 585	317	89 041
Stuttgart	1./4. 1900/01	3 762	—	[22] 46 661	4 000	2 838	[22] 57 261
Weimar	*) 1900	200	—	1 126	103	29	1 458
Weißenfels	1./4. 1900/01	400	—	906	625	47	1 978
Wiesbaden	"	2 400	—	[24] 19 454	[12] 1 000	577	[24] 23 431
Witten	"	.	—	7 090	253	313	[9] 7 656
Worms	"	.	—	6 237	958	—	[9] 7 195
Zeitz	"	.	.	.	.	44	.
Zittau	1900	.	—	5 097	120	—	[9] 5 217

Tabelle IV *). Verwaltungs- und Verpflegungsaufwand in eigenen Armen-

Gemeinde	Siechen- und Armen-		
	Verpflegungs-aufwand ℳ	Verwaltungs-aufwand ℳ	Verpflegungs- u. Verwaltungs-aufwand ℳ
	1	2	3
Aachen	179 757	88 992	268 749
Altenessen	6 299	3 546	9 845
Altona	24 502	.	.
Aschersleben	7 089	.	.
Barmen	—	—	—
Berlin	.	.	.
Bernburg	3 494	152	3 646
Beuthen	—	—	—
Bonn	20 631	3 640	24 271
Brandenburg a. H.	14 665	5 763	20 428
Bremen	—	—	—
Breslau	232 667	[12]) 55 623	[12]) 288 290
Cassel	42 223	[9]) 19 551	61 774
Charlottenburg	24 784	14 533	39 317
Chemnitz	[1]) 15 208	[1]) 17 292	[1]) 32 500
Coblenz	—	—	—
Cöln	39 071	47 304	86 375
Colmar	.	.	.
Cottbus	4 723	3 417	8 140
Danzig	[3]) 34 587	[3]) 9 639	[3]) 44 226
Darmstadt	33 480	29 488	62 968
Dessau	—	—	—
Dortmund	.	.	18 070
Dresden	70 004	39 532	109 536
Düsseldorf	134 913	28 288	163 201
Duisburg	—	—	—
Elberfeld	45 507	35 141	80 648
Elbing	—	—	—
Erfurt	15 533	6 933	22 466
Essen	—	—	—
Forst	177	560	737
Frankfurt a. M.	39 851	.	.
Frankfurt a. O.	14 626	6 433	21 059
Freiberg i. S.	8 900	[15]) 9 545	[15]) 18 445
Freiburg i. Br.	—	—	—
Fürth	.	.	34 663
Gelsenkirchen	5 011	1 825	6 836
Gera	13 022	2 428	15 450
Glauchau	—	—	—
Görlitz	[5]) .	[5]) .	[5]) .
Göttingen	10 000	400	10 400
Gotha	.	.	28 233
Greifswald	—	—	—
Guben	11 772	4 323	16 095
Hagen	19 271	3 764	23 035
Halberstadt	—	—	—
Halle a. S.	29 804	28 534	58 338
Hamburg	367 523	481 940	849 463
Hamm	5 890	3 681	9 571
Hanau	—	—	—
Hannover	34 577	9 974	44 551
Heilbronn	13 334	.	.
Hildesheim	[11]) 28 351	[11]) 15 954	[11]) 44 305
Inowrazlaw	—	—	—

* Die Tabellen II und III folgen hinter den Anmerkungen.

und Versorgungsanstalten, Ermittelung des Nettoaufwands.

häuser		Arbeitshäuser				
Davon ab Ertrag des Anstaltsbetriebs ℳ	Bleibt Nettoaufwand ℳ	Verpflegungsaufwand ℳ	Verwaltungsaufwand ℳ	Verpfleg.- u. Verwalt.-Aufwand ℳ	Davon ab Ertrag d. Anstaltsbetriebs ℳ	Bleibt Nettoaufwand ℳ
4	5	6	7	8	9	10
—	268 749	—	—	—	—	—
294	9 551	—	—	—	—	—
1 106	.	13 059	.	.	340	.
.	.	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.
—	3 646	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	24 271	—	—	—	—	—
6 328	14 100	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
7 974	[12] 280 316	61 849	92 852	154 701	132 834	21 867
5 816	55 958	—	—	—	—	—
—	39 317	—	—	—	—	—
[1] 21 760	[1] 10 740	[2] .	[2] .	[2] .	[2] .	[2] .
—	—	—	—	—	—	—
—	86 375	—	—	—	—	—
.	.	—	—	—	—	—
520	7 620	—	—	—	—	—
[3] 12 432	[3] 31 794	[2] .	[2] .	[2] .	[2] .	[2] .
8 314	54 654	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
867	17 203	—	—	—	—	—
6 563	102 973	84 537	92 695	177 232	93 426	83 806
—	163 201	—	—	—	—	—
—	—	10 346	1 415	11 761	3 859	7 902
5 823	74 825	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
2 090	20 376	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	737	—	—	—	—	—
.	.	—	—	—	—	—
—	21 059	—	—	—	—	—
3 642	[15] 14 803	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
[10] 9 077	25 586	—	—	—	—	—
—	6 836	—	—	—	—	—
2 213	13 237	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
[5] .	[5] .	—	—	—	—	—
—	10 400	.	.	.	.	3 450
17 915	10 318	—	—	—	—	
—	—	6 434	13 199	19 633	3 573	16 060
—	16 095	—	—	—	—	—
2 428	20 607	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1 535	56 803	—	—	—	—	—
373 467	475 996	—	—	—	—	—
740	8 831	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
2 898	41 653	—	—	—	—	—
.	.	.	.	[8] 9 933	8 369	[8] 1 564
1 396	[11] 42 909	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

3

Die Anmerkungen befinden sich auf S. 80.

Tabelle IV (Forts.). Verwaltungs- und Verpflegungsaufwand in eigenen

Gemeinde	Siechen- und Armen-		
	Verpflegungsaufwand ℳ	Verwaltungsaufwand ℳ	Verpflegungs- u. Verwaltungsaufwand ℳ
	1	2	3
Insterburg	2 121	1 015	3 136
Iserlohn	24 431	2 436	26 867
Kaiserslautern	12 792	2 175	14 967
Karlsruhe	11 189	2 116	13 305
Kattowitz	—	—	—
Kiel	.	.	[7]) 140 555
Königsberg i. Pr.	56 831	35 662	92 493
Königshütte O.-Schl.	—	—	—
Krefeld	13 348	1 444	14 792
Leipzig	131 816	[6]) 54 110	[6]) 185 926
Liegnitz	5 460	14 025	19 485
Linden	10 850	9 100	19 950
Ludwigshafen a. Rh.	—	—	—
Lübeck	9 226	9 156	18 382
Magdeburg	[3]) 36 051	[3]) 16 274	[3]) 52 325
Mainz	—	—	—
Malstatt-Burbach	—	—	—
Mannheim	—	—	—
Meiderich	—	—	—
Metz	85 500	18 200	103 700
München	233 272	107 719	340 991
München-Gladbach	—	—	—
Münster i. W.	56 011	6 480	62 491
Neumünster	12 470	.	.
Neunkirchen	—	—	—
Nordhausen	[3]) 15 332	[3]) 10 794	[3]) 26 126
Nürnberg	—	—	—
Oberhausen	—	—	—
Offenbach a. M.	22 231	19 131	41 362
Oldenburg	—	—	—
Oppeln	1 658	.	.
Pforzheim	—	—	—
Pirmasens	—	—	—
Plauen i. V.	[1]) 15 803	[1]) 11 653	[1]) 27 456
Posen	.	.	35 623
Potsdam	33 632	5 400	39 032
Ratibor	—	—	—
Recklinghausen	5 738	167	5 905
Regensburg	31 673	3 054	34 727
Rheydt	7 200	.	.
Rixdorf	4 325	.	.
Schweidnitz	5 163	.	.
Schwerin i. M.	8 808	5 267	14 075
Stargard i. P.	1 405	[4]) .	.
Stolp i. P.	[13]) .	[13]) .	[13]) .
Straßburg i. E.	115 932	.	.
Stuttgart	90 537	11 360	101 897
Weimar	—	—	—
Weißenfels	3 264	685	3 949
Wiesbaden	—	—	—
Witten	54	.	.
Worms	—	—	—
Zeitz	6 127	5 734	11 861
Zittau	[3]) 8 270	[3]) 5 133	[3]) 13 403

Die Anmerkungen befinden sich auf S. 80.

Armen- und Versorgungsanstalten, Ermittelung des Nettoaufwands.

häuser		Arbeitshäuser				
Davon ab Ertrag des Anstaltsbetriebs ℳ	Bleibt Nettoaufwand ℳ	Verpflegungsaufwand ℳ	Verwaltungsaufwand ℳ	Verpfleg.- u. Verwalt.-Aufwand ℳ	Davon ab Ertrag d. Anstaltsbetriebs ℳ	Bleibt Nettoaufwand ℳ
4	5	6	7	8	9	10
—	3 136	—	—	—	—	—
1 486	25 381	—	—	—	—	—
—	14 967	—	—	—	—	—
—	13 305	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
13 720	7) 126 835	—	—	—	—	—
18 206	74 287	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
8 631	6 161	—	—	—	—	—
2 688	6) 188 238	—	—	—	—	—
2 182	17 303	—	—	—	—	—
—	19 950	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
34	18 348	22 909	26 244	49 153	7 431	41 722
3) 17 731	3) 34 594	2) .	2) .	2) .	2) .	2) .
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	103 700	—	—	—	—	—
—	340 991	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	62 491	—	—	—	—	—
.	.	—	—	—	—	--
—	—	—	—	—	—	—
3) 3 913	3) 22 213	2) .	2) .	2) .	2) .	2) .
—	—	8 695	1 540	10 235	2 841	7 394
—	—	—	—	—	—	—
2 000	39 362	—	—	—	—	—
—	—	8 032	6 899	14 931	1 010	13 921
.	1 658	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1) 7 733	1) 19 723	2) .	2) .	2) .	2) .	2) .
1 093	34 530	—	—	—	—	—
—	39 032	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1 660	4 245	—	—	—	—	—
—	34 727	—	—	—	—	—
.	.	—	—	—	—	—
.	4 325	—	—	—	—	—
677	.	—	—	—	—	—
1 192	12 883	—	—	—	—	—
.	.	—	—	—	—	—
13) .	13) .	.	.	.	.	14) 7 567
1 722	.	—	—	—	—	—
—	101 897	16 534	11 255	27 789	23 714	4 075
—	—	2 965	.	.	498	.
149	3 800	—	—	—	—	—
—	—	5 654	7 071	12 725	5 753	6 972
.	.	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
2 301	9 560	—	—	—	—	—
3) 2 945	3) 10 458	2) .	2) .	2) .	2) .	2) .

Tabelle V. Die Zahl der Verpflegten und Verpflegungstage

Gemeinde	Krankenhäuser					
	kommunale		sonstige		überhaupt	
	Zahl der		Zahl der		Zahl der	
	Verpflegten	Verpflegungstage	Verpflegten	Verpflegungstage	Verpflegten	Verpflegungstage
	1	2	3	4	5	6
Aachen	2 188	56 237	.	.	.	.
Altenessen	—	—	.	.	.	.
Altona	1 998	62 623	—	—	1 998	62 623
Aschersleben	.	.	.	.	.	.
Barmen	787	.	21	.	808	.
Berlin	.	.	19 516	539 603	.	.
Bernburg	—	—	138	8 057	138	8 057
Beuthen	151	9 240	—	—	151	9 240
Bonn	—	—	961	41 209	961	41 209
Brandenburg a. H.	.	.	.	.	.	.
Bremen	1 096	44 350	586	39 838	1 682	84 188
Breslau	4 246	171 493	624	19 172	4 870	190 665
Cassel	—	—	[2]) 858	[2]) 25 707	[2]) 858	[2]) 25 707
Charlottenburg	1 150	47 203	[3]) 69	[3]) 4 777	[3]) 1 219	[3]) 51 980
Chemnitz	1 335	97 065	.	.	.	.
Coblenz	[30]) 837	[30]) 59 996	142	10 091	979	70 087
Cöln	8 380	258 279	452	24 765	8 832	283 044
Colmar	656	28 382	.	.	.	.
Cottbus	204	5 020	—	—	204	5 020
Danzig	2 044	67 553	160	3 433	2 204	70 986
Darmstadt	764	22 861	—	—	764	22 861
Dessau	—	—	.	.	.	.
Dortmund	513	19 278	18	1 613	531	20 891
Dresden	1 344	24 405	388	12 096	1 732	36 501
Düsseldorf	1 317	27 110	1 347	52 983	2 664	80 093
Duisburg	—	—	643	25 628	643	25 628
Elberfeld	1 257	40 128	81	.	1 338	.
Elbing	192	6 785	18	700	210	7 485
Erfurt	430	25 236	88	2 753	518	27 989
Essen	—	—	1 741	86 617	1 741	86 617
Forst	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. O.	.	.	—	—	.	.
Freiberg i. S.	142	4 261	9	617	151	4 878
Freiburg i. Br.	.	.	.	.	238	15 051
Fürth	113	3 140	36	652	149	3 792
Gelsenkirchen	—	—	.	.	.	.
Gera	.	.	—	—	.	.
Glauchau	52	1 663	—	—	52	1 663
Görlitz	.	.	.	.	.	.
Göttingen	159	8 936	.	.	.	.
Gotha	.	2 731	.	[13]) 4 436	257	[13]) 7 167
Greifswald	—	—	134	4 390	134	4 390
Guben	443	13 322	16	251	459	13 573
Hagen	—	—	573	29 468	573	29 468
Halberstadt	—	—	343	13 762	343	13 762
Halle a. S.	—	—	1 799	41 022	1 799	41 022
Hamburg	10 532	395 950	1 113	57 562	11 645	453 512
Hamm	135	8 554	22	3 168	157	11 722
Hanau	—	—	.	.	.	.
Hannover	1 881	58 581	479	14 592	2 360	73 173
Heilbronn	—	—	47	2 236	47	2 236
Hildesheim	489	17 300	—	—	489	17 300
Inowrazlaw	—	—	.	.	.	.
Insterburg	—	—	123	4 349	123	4 349

in Anstalten für Kranke und Gebrechliche.

Irrenanstalten	Anstalten für Gebrechliche						Siechen- und Armenhäuser	Arbeitshäuser	Obdachlosenhäuser		
	Zahl der Verpflegten								Ermittiertenhäuser		Nächtlich. Obdach wurde
									Zahl der		
Zahl der Verpflegten	Epileptiker	Idioten	Blinde	Taubstumme	Krüppel	überhaupt	Zahl der Verpflegten		Verpflegten	Verpflegungstage	... Personen gewährt
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
449	26	43	4	—	—	73	473	—	—	—	—
19	4	8	1	—	—	13	60	—	—	—	—
1) 373	.	.	.	—	—	.	31) 329	326	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	194	—	—	—	—
245	38	16	6	23	—	83	207	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	3	5	—	4	1	13	45	—	—	—	—
36	.	.	.	.	.	34	3	—	—	—	—
116	25	31	3	1	—	60	107	—	—	—	—
45	5	8	2	6	3	24	161	—	—	—	—
267	42	60	11	—	5	118	180	9	—	—	—
677	27	76	15	6	—	124	2044	303	—	—	20 667
123	24	19	1	—	—	44	558	—	—	—	—
4) 264	5) .	5) .	5) .	5) .	5) .	5) .	111	—	—	—	315
.	60	53	10	10	—	133	.	.	.	.	—
95	8	12	1	1	—	22	2	—	—	—	—
799	79	81	24	13	—	197	412	7	—	—	1 663
.	.	.	.	.	.	.	151	—	—	—	—
32	2	4	2	4	3	15	39	—	—	—	—
392	16	5	7	—	3	31	1291		—	—	—
8) —	5	—	—	—	2	7	151	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—
96	19	32	2	14	—	67	72	—	—	—	.
9) 286	77	27	18	8	—	130	1975	703	—	—	—
214	29	44	6	13	—	92	1218	—	.	.	.
57	15	27	5	11	10) 25	83	—	58	—	—	—
11) 237	11) 29	11) 35	11) 3	11) 2	—	11) 69	12) 442	—	—	—	—
45	10	1	—	—	—	11	—	—	17	805	.
123	20	8	2	9	1	40	114	—	—	—	—
108	33	43	3	—	—	79	29	—	—	—	—
.	—	—	1	1	—	2	6	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	—	260	13 539	—
4) 66	.	.	.	.	.	5) .	100	—	—	—	—
13	11	13	3	1	—	28	128	—	—	—	—
42	.	14	1	4	.	.	129	5	—	—	—
35	.	.	.	.	.	8	119	—	—	—	112
53	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—
38	—	2	1	2	—	5	142	—	—	—	49
.	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	34	87	.	.	.
21	—	14	2	5	—	14) 22	257	—	—	—	—
11	4	1	—	—	—	5	2	68	—	—	—
34	—	1	—	—	—	1	64	—	—	—	226
52	10	15	—	2	2	29	183	—	—	—	—
.	—	.	.	.	.	.	—	—	333	.	.
.	.	.	.	.	.	.	260	—	—	—	—
2054	108	258	60	55	2	483	1607	—	—	—	—
29	4	2	4	5	1	16	65	—	—	—	—
52	15		1	1	—	17	1	—	—	—	15) 1269
222	23	42	5	10	6	86	589	126	358	17 658	—
4	4	19	2	1	9	35	56	36	—	—	—
41	4	13	1	2	—	20	16) 509	—	—	—	—
24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	7	1	2	—	—	10	60	—	—	—	—

Tabelle V (Fortſ.). Die Zahl der Verpflegten und Verpflegungstage

Gemeinde	Krankenhäuſer					
	kommunale		ſonſtige		überhaupt	
	Zahl der		Zahl der		Zahl der	
	Verpflegten	Verpflegungstage	Verpflegten	Verpflegungstage	Verpflegten	Verpflegungstage
	1	2	3	4	5	6
Iſerlohn	—	—	256	13 558	256	13 558
Kaiſerslautern	—	—	81	2 233	81	2 233
Karlsruhe	681	18 854	94	3 290	775	22 144
Kattowitz	301	5 516	125	3 237	426	8 753
Kiel	—	—	507	.	507	.
Königsberg i. Pr.	292	.	.	.	.	.
Königshütte	390	8 990	.	.	.	.
Krefeld	1 059	46 326	—	—	1 059	46 326
Leipzig	2 073	73 769	751	18 584	2 824	92 353
Liegnitz	.	.	.	.	.	.
Linden	—	—	760	23 006	760	23 006
Ludwigshafen	16	900	—	—	16	900
Lübeck	—	—	330	13 505	330	13 505
Magdeburg	.	.	.	.	.	.
Mainz	1 329	40 087	—	—	1 329	40 087
Malſtatt-Burbach	—	—	81	3 727	81	3 727
Mannheim	.	.	.	.	.	.
Meiderich	—	—	136	.	136	.
Metz	.	.	—	—	.	.
München	3 031	99 509	—	—	3 031	99 509
München-Gladbach	—	—	488	25 838	488	25 838
Münſter i. W.	549	27 205	197	17 960	746	45 165
Neumünſter	40	.	.	.	.	.
Neunkirchen	—	—	.	.	.	.
Nordhauſen	108	5 806	—	—	108	5 806
Nürnberg	450	14 080	73	2 070	523	16 150
Oberhauſen	—	—	209	.	209	.
Offenbach	578	83 259	—	—	578	83 259
Oldenburg	.	.	.	.	.	.
Oppeln	94	4 487	—	—	94	4 487
Pforzheim	314	9 621	—	—	314	9 621
Pirmaſens	.	.	12	.	.	.
Plauen i. V.	426	16 170	2	268	428	16 438
Poſen	[25]) 825	[25]) 23 478	6	298	831	23 776
Potsdam	514	21 462	—	—	514	21 462
Ratibor	149	9 589	—	—	149	9 589
Recklinghauſen	.	.	.	3 762	.	.
Regensburg	.	.	.	.	.	.
Rheydt	.	9 200	—	—	.	9 200
Rixdorf	566	12 965	.	.	.	.
Schweidnitz	214	6 524	—	—	214	6 524
Schwerin	453	11 655	—	—	453	11 655
Stargard	42	1 332	—	—	42	1 332
Stolp	324	9 346	—	—	324	9 346
Straßburg i. E.	12 633	276 088	—	—	12 633	276 088
Stuttgart	1 181	54 805	260	9 618	1 441	64 423
Weimar	[25]) 41	[25]) 2 411	[26]) 22	[26]) 1 419	[26]) 63	[26]) 3 830
Weißenfels	19	993	17	695	36	1 688
Wiesbaden	1 293	34 331	88	3 607	1 381	37 938
Witten	—	—	145	5 622	145	5 622
Worms	376	9 674	9	574	385	10 248
Zeitz	60	2 446	21	.	81	.
Zittau	.	.	—	—	.	.

Die Anmerkungen befinden ſich auf S. 80.

in Anstalten für Kranke und Gebrechliche.

Irren-anstalten. Zahl der Verpflegten	Anstalten für Gebrechliche. Zahl der Verpflegten: Epileptiker	Idioten	Blinde	Taubstumme	Krüppel	überhaupt	Siechen- und Armenhäuser (Zahl der Verpflegten)	Arbeitshäuser (Zahl der Verpflegten)	Obdachlosenhäuser: Exmittiertenhäuser. Zahl der Verpflegten	Verpfleg.-Tage	Nächtlich Obdach wurde ... Person. gewährt
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
19	23	27	—	4	—	54	99	—	—	—	3 593
19	—	—	1	1	—	2	45	—	—	—	—
91	8	10	3	4	1	[17]) 63	258	13	[18]) 99	1 542	[19]) .
29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
143	10	20	2	1	1	34	2039	—	—	—	—
.	49	39	7	—	—	95	.	—	—	—	407
19	3	7	1	—	—	11	32	—	—	—	—
189	15	44	7	11	—	77	224	1	—	—	[20]) 2026
1179	53	32	16	20	10	131	1052	—	[21]) 37033	124 950	—
35	—	25	—	—	—	25	53	—	—	—	—
33	10	12	3	—	—	25	206	5	—	—	—
5	—	—	—	3	—	3	14	—	—	—	—
104	1	3	4	—	—	8	103	620	—	—	—
[27]) 288	[5]) .	[5]) .	13	23	—	.	660		765	.	22 752
[8]) —	[8]) —	[8]) —	[8]) —	[8]) —	[8]) —	[8]) —	252	57	—	—	—
20	6	4	2	1	—	13	11	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.
16	6	4	1	—	—	11	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	247	—	—	—	—
377	166				11	177	1071	—	—	—	[24]) 3 517
62	20	21	6	1	—	48	175	—	—	—	—
86	13	11	2	1	4	31	240	—	—	—	—
27	2	—	—	—	—	2	387	—	—	—	—
19	6	7	—	—	—	13	—	—	—	—	.
27	12	4	1	3	—	20	102		—	—	—
172	90		10	2	[6]) .	[7]) 102	455	102	—	—	4 542
26	7	10	—	—	—	17	.	—	—	—	—
86	1	4	1	2	—	8	161	—	—	—	—
.	—	—	—	.	—	.	—	.	—	—	—
14	.	.	.	.	.	10	16	—	—	—	—
42	—	7	4	1	—	12	58	4	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—
52	19	21	2	8	—	50	361 Personen				
[26]) 176	5	26	—	1	—	32	91	—	—	—	549
50	15	14	3	5	—	37	596	—	—	—	—
21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	2	5	—	3	—	10	35	—	—	—	—
48	4	7	—	—	—	11	110	—	—	—	—
24	3	11	1	[28]) 5	—	20	30	—	—	—	—
61	14	12	—	4	1	31	125	—	—	—	—
38	—	—	—	—	—	—	96	—	82	1 640	—
43	1	11	—	5	—	17	562	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	38	—	—	—	—
11	5	11	2	2	—	20	[22]) 29	[23]) 108	—	—	—
112	1	32	30	12	—	75	620	—	[29]) .	.	.
92	26	38	16	1	8	89	584	96	33	109	11 261
[32]) .	—	—	—	4	—	4	5	78	—	—	—
21	8	6	1	2	—	17	24	—	35	.	—
66	8	18	—	4	—	30	60	273	—	—	.
24	11	10	—	—	—	21	38	1	—	—	—
—	2	—	1	5	—	8	64	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	74	—	—	—	—
27	2	2	1	1	3	9	54		—	—	—

Tabelle VI. Die Ausgaben für Kinderpflege.

Gemeinde	A. Vollständige Fürsorge: Aufwand in eigenen Anstalten ℳ	Zahlung an fremde Anstalten ℳ	Aufwand für in Familienpflege untergebrachte Kinder ℳ	Zusammen ℳ	B. Ergänzende Fürsorge: Aufwand für Unterbringung in Krippen, Bewahranstalten u. s. w. ℳ	Unterbringung in Kinderheilstätten u. s. w. ℳ	Schulspeisung ℳ	Schulbekleidung ℳ	Zusammen ℳ	Summe der Ausgaben für Kinderpflege ℳ	Außerdem Zuschüsse an Vereine u. s. w. für Kinderpflege ℳ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aachen	23 355	—	27 649	51 004	—	—	—	—	—	51 004	.
Altenessen	6 292	—	402	6 694	—	—	—	—	—	6 694	.
Altona	.	.	.	21 082	—	—	—	—	—	21 082	1 800
Aschersleben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.
Barmen	23 462	23 203	9 577	56 242	—	—	—	—	—	56 242	2 000
Berlin	[10]) 150 805	42 308	742 810	[18]) 935 923	.	.	.	.	.	.	.
Bernburg	—	1 302	5 172	6 474	1 000	—	—	—	1 000	7 474	.
Beuthen O.-Schl.	[10]) 11 373	468	1 473	[18]) 13 314	39	90	—	396	525	[18]) 13 839	310
Bonn	—	24 150	11 707	35 857	1 250	1 715	—	—	2 965	38 822	.
Brandenburg a. H.	—	—	3 800	3 800	621	770	—	—	1 391	5 191	600
Bremen	—	4 801	53 545	58 346	1 052	977	—	—	2 029	60 375	.
Breslau	9 940	25 576	57 476	92 992	—	2 420	1 000	—	3 420	96 412	.
Cassel	—	256	21 206	21 462	4 500	1 300	1 000 (Sp. 7 u. 8)		6 800	28 262	.
Charlottenburg	—	4 461	36 903	41 364	—	2 400	—	—	2 400	43 764	12 200
Chemnitz	62 170	3 238	—	65 408	—	—	—	—	—	65 408	9 700
Coblenz	—	11 779	3 209	14 988	—	—	—	—	—	14 988	.
Cöln	.	.	.	.	.	.	.	6 550	.	.	.
Colmar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cottbus	—	96	7 760	7 856	—	—	—	—	—	7 856	.
Danzig	16 005	29 426	16 465	61 896	—	3 000	1 600	4 347	8 947	70 843	.
Darmstadt	—	3 293	11 576	14 869	—	4 202	—	—	4 202	19 071	.
Dessau	1 266	—	6 131	7 397	2 290	—	—	—	2 290	9 687	.
Dortmund	[10]) 13 483	9 067	20 020	[18]) 42 570	17 110	—	—	—	17 110	[18]) 59 680	.

Dresden	122 656	4 272	87 755	214 683	—	420	—	—	420	215 103	.
Düsseldorf	46 260	10 647	15 722	72 629	400	[1]) 18 903	2 501	4 065	25 869	98 498	.
Duisburg	21 567	10 668	[2]) .	[2]) 32 235	—	200	—	—	200	[2]) 32 435	.
Elberfeld	106 280	9 814	14 661	130 755	—	—	—	—	—	130 755	5 000
Elbing	—	—	15 223	15 223	—	—	—	—	—	15 223	530
Erfurt	—	9 234	9 568	18 802	—	—	—	—	—	18 802	2 779
Essen	12 979	20 764		33 743	—	570	—	—	570	34 313	.
Forst	—	7 843	2 053	9 896	—	90	—	—	90	9 986	1 700
Frankfurt a. M.	10 002	—	63 573	73 575	—	—	—	—	—	73 575	7 700
Frankfurt a. O.	36 122	—	14 409	50 531	—	90	—	—	90	50 621	3 800
Freiberg i. S.	[3]) 5 372	2 442	3 664	[3]) 11 478	593	—	—	[4]) 1 913	2 506	[3]) 13 984	230
Freiburg i. Br.	5 325	5 405	21 410	32 140	—	—	—	—	—	32 140	5 550
Fürth	—	13 038	3 000	16 038	—	100	—	—	100	16 138	.
Gelsenkirchen	—	6 223		6 223	—	—	—	—	—	6 223	.
Gera	9 104	—	[14]) 6 295	[14]) 15 399	1 237	—	1 170	2 350	4 757	[14]) 20 156	3 850
Glauchau	—	3 249	234	3 483	—	—	—	850	850	4 333	.
Görlitz	—	5 598	—	5 598	—	—	—	—	—	5 598	.
Göttingen	—	—	3 100	3 100	500	400	1 000	100	2 000	5 100	.
Gotha	—	[11]) 2 824	[5]) 4 310	[5]) 7 134	—	3 742	—	—	3 742	[5])[11]) 10 876	3 715
Greifswald	—	726	8 931	9 657	—	—	—	—	—	9 657	.
Guben	3 486	1 351	4 050	8 887	465	286	—	—	751	9 638	100
Hagen	—	7 822	517	8 339	—	1 200	—	—	1 200	9 539	.
Halberstadt	450	—	5 245	5 695	—	2 931	—	—	2 931	8 626	.
Halle a. S.	12 223	4 247	28 415	44 885	728	2 594	4 830	—	8 152	53 037	10 834
Hamburg	340 508	12 745	395 587	748 840	7 780	15 909	10 745	64 180	98 614	847 454	.
Hamm	—	2 123	1 715	3 838	—	—	673	—	673	4 511	.
Hanau	—	—	8 254	8 254	359	300	—	—	659	8 913	100
Hannover	11 946	484	46 493	58 923	12 603	—	—	—	12 603	71 526	.
Heilbronn	3 490	5 197	4 318	13 005	—	—	1 075	—	1 075	14 080	2 289
Hildesheim	25 191	640	1 901	27 732	4 400	90	—	—	4 490	32 222	838
Inowrazlaw	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400

Die Anmerkungen befinden sich auf S. 81.

Tabelle VI (Fortsetzung). Die Ausgaben für Kinderpflege.

Gemeinde	A. Vollständige Fürsorge: Aufwand in eigenen Anstalten ℳ	Zahlung an fremde Anstalten ℳ	Aufwand für in Familienpflege untergebrachte Kinder ℳ	Zusammen ℳ	B. Ergänzende Fürsorge: Aufwand für Unterbringung in Krippen, Bewahranstalten u. s. w. ℳ	Unterbringung in Kinderheilstätten u. s. w. ℳ	Schulspeisung ℳ	Schulbekleidung ℳ	Zusammen ℳ	Summe der Ausgaben für Kinderpflege ℳ	Außerdem Zuschüsse an Vereine u. s. w. für Kinderpflege ℳ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Insterburg	—	—	348	348	—	—	—	—	—	348	.
Iserlohn	6) 2 924	6 318	288	18) 9 530	—	189	—	—	189	18) 9 719	200
Kaiserslautern	—	658	3 859	4 517	14 099	—	—	1 198	15 297	19 814	.
Karlsruhe	—	18 913	29 827	48 740	145	850	710	—	1 705	50 445	171
Kattowitz	—	3 672	5 210	8 882	—	—	—	768	768	9 650	800
Kiel	—	1 214	24 410	25 624	—	—	—	—	—	25 624	1 500
Königsberg i. Pr.	13 067	18 046	2 019	33 132	8 260	—	—	300	8 560	41 692	.
Königshütte O.-Schl.	5 610	7 744	6 441	19 795	450	—	—	—	450	20 245	1 523
Krefeld	2 801	33 723	14 300	50 824	—	—	—	—	—	50 824	.
Leipzig	41 433	7 175	185 336	233 944	20 414	3840	—	7) 15 023	39 277	273 221	.
Liegnitz	.	538	1 577	.	—	—	—	—	—	.	1 272
Linden	—	768	21 835	22 603	360	150	—	—	510	23 113	280
Ludwigshafen a. Rh.	—	650	1 766	2 416	1 680	60	2073	499	4 312	6 728	4 595
Lübeck	—	546	11 267	11 813	125	—	1250	75	1 450	13 263	.
Magdeburg	13 774	499	27 458	41 731	1 207	7861	—	4 052	13 120	54 851	.
Mainz	—	2 906	6 289	9 195	—	—	2872	—	2 872	12 067	.
Malstatt-Burbach	—	710	7 927	8 637	—	—	—	—	—	8 637	.
Mannheim	—	20 895	19 851	40 746	—	3794	—	—	3 794	20) 44 540	.
Meiderich	—	4 489		4 489	—	—	—	—	—	4 489	30
Metz	.	.	.	.	200	7200	3000	—	10 400	.	.
München	—	87 601	39 459	127 060	—	—	9687	18) 22 472	32 159	159 219	16 774
München-Gladbach	—	14 017	11 700	25 717	—	—	—	—	—	25 717	.

Münster i. W.	11 560	4 796	11 290	27 646	—	—	—	—	—	27 646	.
Neumünster	—	890	11 430	12 320	—	—	—	—	—	12 320	.
Neunkirchen	—	5 379	3 294	8 673	—	141	—	-	141	8 814	.
Nordhausen	12 962	1 433	690	15 085	—	—	—	—	—	15 085	3 250
Nürnberg	32 763	21 684	22 663	77 110	—	—	—	[16] —	[16] —	[16] 77 110	3 350
Oberhausen	—	[12] .	2 329	[12] 2 329	—	1000	1000	—	2 000	[12] 4 329	.
Offenbach a. M.	—	—	7 239	7 239	—	—	—	—	—	7 239	.
Oldenburg	—	—	6 190	6 190	—	288	—	—	288	6 478	.
Oppeln	—	7 950	—	7 950	289	—	—	472	761	8 711	.
Pforzheim	10 310	268	9 679	20 257	—	—	—	—	--	20 257	.
Pirmasens	—	4 141	2 150	6 291	—	—	—	—	—	6 291	.
Plauen i. V.	[15] .	3 828	7 832	[15] 11 660	—	—	—	—		[15] 11 660	[19] 2 000
Posen	12 475	811	26 654	39 940	900	1000	750	—	2 650	42 590	450
Potsdam	[10] 1 793	4 923	10 853	[18] 17 569	373	330	—		703	[18] 18 272	.
Ratibor	—	—	5 357	5 357	697	114	—	1 223	2 034	7 391	502
Recklinghausen	—	5 486	461	5 947	—	—	—	—	—	5 947	.
Regensburg	—	1 527	2 554	4 081	3 137	—	—	—	3 137	7 218	100
Rheydt	—	5 400	700	6 100	-	800	—	—	800	6 900	.
Rixdorf	4 095	—	16 391	20 486	—	—	—	—	—	20 486	.
Schweidnitz	—	3 753	4 513	8 266	—	—	—	—	—	8 266	900
Schwerin i. M.	—	1 803	11 410	13 213	802	37	—	—	839	14 052	200
Stargard i. P.	—	—	6 133	6 133	149	54	—	—	203	6 336	.
Stolp i. P.	—	1 277	4 872	6 149	—	—	—	—	—	6 149	3 469
Straßburg i. E.	95 136	[17] 7 049		102 185	1 500	6000	—	—	7 500	109 685	.
Stuttgart	—	12 638	13 173	25 811	804	120	—	[9] 1 660	2 584	[9] 28 395	7 140
Weimar	—	505	1 670	2 175	698	—	—	—	698	2 873	450
Weißenfels	—	—	3 409	3 409	1 045	541	—	186	1 772	5 181	300
Wiesbaden	—	20 312	6 832	27 144	5 931	—	1977	—	7 908	35 052	3 960
Witten	—	2 422	3 717	6 139	—	—	—	—	—	6 139	.
Worms	—	—	4 528	4 528	426	—	—	324	750	5 278	.
Zeitz	—	—	8 539	8 539	6 572	—	—	—	6 572	15 111	276
Zittau	—	2 104	1 911	4 015	—	—	28	[8] 76	104	4 119	1 970

Die Anmerkungen befinden sich auf S. 81.

Tabelle VII. Die Zahl der verpflegten Kinder (vollständige Fürsorge).

Gemeinde	Zahl der Verpflegten in eigenen Anstalten	Zahl der Verpflegten in fremden Anstalten	Zahl der Verpflegten in Anstalten überhaupt	Zahl d. i. Familienpflege untergebrachten Kinder	Kostgeld für Kinder in Familienpflege
	1	2	3	4	5
Aachen	110	—	110	213	12.50—15 M monatlich
Altenessen	43	—	43	6	5, 6, 10 und 12 M monatlich
Altona	.	.	.	.	.
Aschersleben	—	—	—	—	—
Barmen	110	117	227	107	.
Berlin	529	320	849	4 050	.
Bernburg	—	21	21	78	25 M vierteljährlich
Beuthen	97	7	104	27	9 und 12 M monatlich
Bonn	—	220	220	87	0.40, 0.50 und 0.60 M täglich
Brandenburg a. H.	—	—	—	40	.
Bremen	—	47	47	461	12 und 15 M monatlich ausschl. Kleidung
Breslau	1 166	180	1 346	793	7.50, 9 und 12 M monatlich
Cassel	—	4	4	198	2 M wöchentlich
Charlottenburg	—	57	57	331	12, 15 und 18 M monatlich
Chemnitz	222	26	248	—	—
Coblenz	—	102	102	.	.
Cöln	.	.	.	.	.
Colmar	136	.	.	.	.
Cottbus	—	2	2	102	Durchschnittlich 2 M wöchentlich
Danzig	257	305	562	343	4 und 5—10 M monatlich in der Regel
Darmstadt	—	.	.	87	100 M für Landpflege und 150 M für Stadtpflege jährlich
Dessau	.	—	.	.	.
Dortmund	28	89	117	158	.
Dresden	798	39	837	691	10, 12 und 15 M monatlich
Düsseldorf	524	69	593	108	Durchschnittlich 176 M jährlich
Duisburg	99	56	155	36	3 M wöchentlich
Elberfeld	554	123	677	189	2—2.50 M wöchentlich Zuschuß
Elbing	—	—	—	161	ca. 6 M monatlich
Erfurt	—	152	152	92	0.40 M täglich, 2 M wöchentlich oder 10 M monatlich
Essen	.	.	.	.	0.45 M täglich
Forst	—	50	50	25	.
Frankfurt a. M.	.	—	.	.	.
Frankfurt a. O.	123	—	123	168	.
Freiberg i. S.	33	21	54	53	0.75, 1.00, 1.50, 1.80, 2.00 M wöchentl. od. 50, 60, 80, 100, 104, 120 M jährl.
Freiburg i. Br.	186	77	263	348	.
Fürth	—	108	108	13	2—4 M wöchentlich
Gelsenkirchen	—	.	.	.	.
Gera	.	—	.	67	Wird von Fall zu Fall festgesetzt
Glauchau	—	68	68	3	.
Görlitz	—	.	.	—	—
Göttingen	—	—	—	30	Durchschnittlich 108 M jährlich
Gotha	—	36	36	69	72 M jährlich
Greifswald	—	9	9	120	Durchschnittlich 90 M jährlich einschl. Bekleidung
Guben	30	22	52	54	Durchschnittlich 1.50 M wöchentlich
Hagen	—	64	64	11	2—3 und 5 M wöchentlich
Halberstadt	.	—	.	.	.
Halle a. S.	.	.	.	.	9—15 M monatlich
Hamburg	359	103	462	2 413	100, 120, 140, 160 und 200 M jährlich
Hamm	—	23	23	23	9 M monatlich in der Regel
Hanau	—	—	—	.	12—20 M monatlich
Hannover	168	40	208	777	4.25—15 M monatlich
Heilbronn	36	64	100	64	80—82 M jährlich
…heim	85	9	94	54	60, 90 und 180 M jährlich
…aw	—	—	—	—	—

sowie Kostgeld für in Familienpflege untergebrachte Kinder.

Gemeinde	Zahl der Verpflegten: in eigenen Anstalten	Zahl der Verpflegten: in fremden Anstalten	Zahl der Verpflegten: in Anstalten überhaupt	Zahl d. i. Familienpflege untergebrachten Kinder	Kostgeld für Kinder in Familienpflege
	1	2	3	4	5
Insterburg	—	—	—	58	6 M monatlich
Iserlohn	62	72	134	2	12 M monatlich
Kaiserslautern	—	7	7	55	Durchschnittlich 72 M jährlich
Karlsruhe	—	138	138	419	30, 40, 50 60, 70, 100, 130 und 150 M jährlich
Kattowitz	—	34	34	54	6, 9 und 10 M monatlich
Kiel	—	17	17	322	9, 12, 15 und 18 M monatlich
Königsberg i. Pr.	32	.	.	.	Unbestimmt
Königshütte O.-Schl.	21	77	98	78	10 M monatlich
Krefeld	98	228	326	104	2.50—3.50 M wöchentlich
Leipzig	478	61	539	2 126	120 M jährlich als meistüblicher Satz
Liegnitz	—	.	.	.	.
Linden	—	23	23	280	52—180 M jährlich
Ludwigshafen a. Rh.	—	10	10	19	.
Lübeck	—	14	14	152	6, 7.20, 10.50 und 12.60 M monatlich
Magdeburg	280	7	287	309	5—12 M monatlich
Mainz	—	79	79	80	100—125 M für Landpflege und 150—180 M für Stadtpflege jährlich
Malstatt-Burbach	—	6	6	78	Durchschnittlich 12 M monatlich
Mannheim	—	.	.	.	.
Meiderich	—		54		.
Metz	.	.	.	.	.
München	—	614	614	499	120, 168, 180 und 200—250 M jährlich
München-Gladbach	—	134	134	161	6—12 und 15 M monatlich
Münster i. W.	30	50	80	90	0.21, 0.25, 0.30, 0.40 bezw. 0.45 M täglich
Neumünster	—	3	3	102	2 M und weniger, 2.50 und 3 M wöchentlich
Neunkirchen	—	.	.	.	Meistens 180 M jährlich
Nordhausen	43	28	71	11	Durchschnittlich 2 M wöchentlich
Nürnberg	98	319	417	257	2.50—4 M wöchentlich
Oberhausen	—	.	.	25	Durchschnittlich 12 M monatlich
Offenbach a. M.	—	—	—	77	100—240 M jährlich
Oldenburg	—	—	—	.	.
Oppeln	—	56	56	—	—
Pforzheim	37	3	40	89	50—182 M jährlich
Pirmasens	—	30	30	18	
Plauen i. V.	.	33	33	118	Durchschnittlich 2.25 M wöchentlich
Posen	53	7	60	361	7.50—13.50 M wöchentlich
Potsdam	63	49	112	146	.
Ratibor	—	—	—	63	0.30—0.40 M täglich
Recklinghausen	—	.	.	4	6, 9, 12, 12.50 M pp. monatlich
Regensburg	—	.	.	25	ca. 10 M monatlich
Rheydt	—	36	36	5	Durchschnittlich 3 M wöchentlich
Rixdorf	165	—	165	.	.
Schweidnitz	—	293	293	.	.
Schwerin i. M.	—	26	26	159	Durchschnittlich 96, 120 und 144 M jährlich
Stargard i. P.	—	—	—	63	Durchschnittlich 7.50 M monatlich
Stolp i. P.	—	14	14	.	Durchschnittlich 7 M monatlich
Straßburg i. E.	200		115		.
Stuttgart	—	177	177	202	Durchschnittlich 90 M jährlich
Weimar	—	10	10	27	90 M jährlich in der Regel
Weißenfels	—	—	—	69	.
Wiesbaden	—	320	320	90	Durchschnittlich 189.80 M jährlich
Witten	—	37	37	42	Durchschnittlich 10—15 M monatlich
Worms	—	—	—	42	100 M für Landpflege, 150 M für Stadtpflege jährlich
Zeitz	—	—	—	101	Durchschnittlich 85 M jährlich
Zittau	—	15	15	20	1.50—2.50 M wöchentlich

Tabelle VIII. Gliederung der Ausgaben der

Gemeinde	Allgemeine Verwaltungsausgaben überhaupt ℳ	darunter für ehrenamtliche Organe ℳ	darunter für Besoldungen ℳ
	1	2	3
Aachen	[1]) 79 162	289	46 243
Altenessen	8 264	—	5 075
Altona	[2]) 22 739	—	20 111
Aschersleben	[2]) 2 331	—	1 825
Barmen	[2]) 19 510	810	16 827
Berlin	.	91 168	.
Bernburg	5 681	—	3 600
Beuthen	.	.	.
Bonn	19 604	—	14 320
Brandenburg a. H.	[2]) 7 334	—	7 322
Bremen	[3]) 52 556	75	44 345
Breslau	174 347	1 245	158 667
Cassel	23 000	—	18 481
Charlottenburg	.	.	.
Chemnitz	[2]) 11 700	—	10 130
Coblenz	14 839	—	13 085
Cöln	104 440	2 193	70 319
Colmar	[2]) 10 332	—	8 558
Cottbus	[2]) 8 850	—	8 550
Danzig	68 558	1 349	57 719
Darmstadt	[2]) 20 772	—	19 846
Dessau	15 252	—	10 717
Dortmund	29 353	—	27 000
Dresden	[2]) 127 599	6 716	105 604
Düsseldorf	[2]) 46 202	—	40 550
Duisburg	[2]) 9 742	—	8 550
Elberfeld	29 526	842	24 612
Elbing	6 491	162	4 463
Erfurt	[2]) 15 757	—	14 156
Essen	22 426	—	20 650
Forst	[2]) 6 120	—	5 990
Frankfurt a. M.	173 907	98 258	
Frankfurt a. O.	[2]) 10 369	—	8 885
Freiberg i. S.	[4]) 10 466	—	[4]) 8 790
Freiburg i. Br.	14 429	6	[35]) 11 191
Fürth	[2]) 3 979	—	3 880
Gelsenkirchen	[2]) 2 125	—	2 075
Gera	[2]) 4 226	—	[6]) 4 120
Glauchau	[2]) 2 610	—	2 178
Görlitz	11 795	—	11 125
Göttingen	[2]) 2 700	—	2 400
Gotha	8 330	—	7 400
Greifswald	8 524	—	[36]) 7 574
Guben	3 185	50	1 500
Hagen	9 793	—	8 620
Halberstadt	[2]) 10 081	—	8 703
Halle a. S.	44 957	165	37 773
Hamburg	264 820	3 115	202 761
Hamm	3 757	—	3 126
Hanau	14 942	—	10 609
Hannover	79 906	—	67 100
Heilbronn	29 367	62	10 950
Hildesheim	16 536	—	13 072
Inowrazlaw	.	.	.

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 81

Armenverwaltung nach Hauptgruppen.

Offene Armenpflege ℳ	Geschlossene Armenpflege ℳ	Kinderpflege ℳ	Zahlungen an auswärtige Armenverbände ℳ	Zuschüsse ℳ	Summe der Ausgaben ℳ
4	5	6	7	8	9
298 103	489 982	51 004	9 644	—	927 895
28 951	27 906	6 694	5 164	2 257	79 236
163 381	[17]) 197 166	21 082	38 994	1 800	445 162
29 231	.	—	2 526	—	.
[18]) 141 853	[19]) 172 353	56 242	13 458	10 000	413 416
7 671 224	.	.	228 279	184 300	.
64 843	30 432	7 474	3 103	1 200	112 733
37 936	21 959	[20]) 13 839	2 133	4 414	.
132 845	127 459	38 822	4 220	650	323 600
22 906	.	5 191	2 730	1 240	.
258 132	355 420	60 375	30 603	179	757 265
679 473	[21]) 775 112	96 412	27 186	59 932	1 812 462
114 638	116 870	28 262	3 747	1 114	287 631
[23]) 369 958	[22]) 177 392	43 764	31 490	19 200	.
196 318	155 562	65 408	25 181	12 175	466 344
84 756	115 312	14 988	2 155	—	232 050
544 467	784 408	.	26 044	.	.
62 944	.	.	.	.	.
57 240	23 463	7 856	3 724	1 350	102 483
229 300	304 384	70 843	13 270	1 000	687 355
113 102	82 171	19 071	4 753	1 007	240 876
90 213	29 156	9 687	3 384	—	147 692
105 865	100 338	[20]) 59 680	9 060	1 379	305 675
768 140	664 540	215 103	55 565	—	1 830 947
396 002	432 304	98 498	43 401	—	1 016 407
[24]) 133 945	80 544	[25]) 32 435	12 863	7 577	277 106
213 849	220 720	130 755	16 802	10 000	621 652
63 846	23 518	15 223	8 750	580	118 408
95 144	94 464	18 802	6 153	6 979	237 299
196 129	179 856	34 313	30 408	13 516	476 648
41 912	26 593	9 986	835	3 210	88 656
402 547	[17]) 683 141	73 575	33 304	10 700	1 377 174
59 950	.	50 621	2 761	4 300	.
26 667	[5]) 33 596	[5]) 13 984	2 725	1 071	88 509
41 431	54 901	32 140	1 530	5 560	149 991
91 589	48 916	16 138	5 827	—	166 449
24 415	37 062	6 223	2 369	—	72 194
[27]) 36 502	42 239	[26]) 20 156	3 411	5 075	111 609
20 325	14 642	4 333	1 610	—	43 520
124 192	.	5 598	6 593	2 550	.
[28]) 36 700	38 850	5 100	2 000	—	85 350
44 826	35 069	[29]) 10 876	3 344	4 075	106 520
30 614	22 526	9 657	2 214	1 816	75 351
28 136	46 059	9 638	702	100	87 820
105 448	78 907	9 539	7 383	—	211 070
78 315	50 975	8 626	6 365	198	154 560
264 656	200 854	53 037	16 342	11 434	591 280
2 284 819	1 839 933	847 454	72 936	14 445	5 324 407
15 644	23 854	4 511	1 996	200	49 962
35 782	27 408	8 913	2 117	100	89 262
171 199	302 819	71 526	27 694	—	653 144
29 927	25 650	14 080	1 802	[7]) 2 750	103 576
29 881	[30]) 88 075	32 222	2 269	838	169 821
33 367	12 142	—	.	400	.

Tabelle VIII (Fortsetzung). Gliederung der Ausgaben der

Gemeinde	Allgemeine Verwaltungsausgaben überhaupt ℳ	darunter für ehrenamtliche Organe ℳ	darunter für Besoldungen ℳ
	1	2	3
Insterburg	3 851	—	2 595
Iserlohn	3 541	—	[8] 3 000
Kaiserslautern	11 578	—	7 488
Karlsruhe	[2] 26 376	—	24 435
Kattowitz	7 272	—	3 900
Kiel	31 596	327	26 568
Königsberg i. Pr.	[2] 10 913	4 638	1 320
Königshütte O.-Schl.	6 628	—	4 945
Krefeld	[2] 24 092	—	20 900
Leipzig	150 711	4 253	127 015
Liegnitz	.	.	.
Linden	33 200	—	24 500
Ludwigshafen a. Rh.	13 180	—	12 060
Lübeck	22 100	—	[10] 13 350
Magdeburg	59 377	15	48 533
Mainz	28 274	—	22 401
Malstatt-Burbach	[2] 2 100	—	1 800
Mannheim	37 679	1 708	24 701
Meiderich	[2] 4 091	—	3 913
Metz	9 544	—	8 997
München	57 454	1 321	41 584
München-Gladbach	18 697	—	16 700
Münster i. W.	28 891	—	27 310
Neumünster	[2] 8 537	5 705 (Sp. 2 und 3 zusammen)	
Neunkirchen	[12] 2 500	.	.
Nordhausen	[2] 4 955	—	4 550
Nürnberg	22 763	150	18 847
Oberhausen	[2] 7 331	—	6 023
Offenbach a. M.	14 546	—	11 862
Oldenburg	2 525	210	1 200
Oppeln	[2] 1 549	—	1 500
Pforzheim	[2] 4 216	—	3 250
Pirmasens	[2] 517	—	500
Plauen i. V.	10 322	—	8 840
Posen	.	.	.
Potsdam	.	.	.
Ratibor	5 237	100	3 880
Recklinghausen	4 583	—	4 168
Regensburg	12 657	—	10 154
Rheydt	[2] 4 030	—	3 600
Rixdorf	19 215	—	12 215
Schweidnitz	5 284	—	4 232
Schwerin i. M.	11 603	16	7 499
Stargard i. P.	[34] 5 758	—	[34] 4 485
Stolp i. P.	6 322	—	4 952
Straßburg i. E.	89 041	—	[37] 73 529
Stuttgart	[6] 57 261	—	[6] 46 661
Weimar	1 458	—	1 126
Weißenfels	1 978	—	906
Wiesbaden	[15] 23 431	—	[15] 19 454
Witten	[2] 7 656	—	7 090
Worms	[2] 7 195	—	6 237
Zeitz	.	.	.
Zittau	[2] 5 217	—	5 097

Die Anmerkungen befinden sich auf Seite 81

Armenverwaltung nach Hauptgruppen.

Offene Armenpflege ℳ	Geschlossene Armenpflege ℳ	Kinderpflege ℳ	Zahlungen an auswärtige Armenverbände ℳ	Zuschüsse ℳ	Summe der Ausgaben ℳ
4	5	6	7	8	9
26 129	7 275	348	3 997	—	41 600
34 492	[31] 56 323	[20] 9 719	1 958	294	106 327
28 380	22 738	19 814	1 405	100	84 015
97 540	117 789	50 445	3 752	171	[14] 296 073
34 397	11 493	9 650	1 664	1 855	66 331
183 394	180 206	25 624	9 439	1 500	431 759
292 294	.	41 692	10 436	4 833	.
46 845	22 733	20 245	1 417	1 763	99 631
242 541	144 973	50 824	24 325	3 000	489 755
775 485	522 377	273 221	40 166	[9] 9 557	1 771 517
47 463	30 555	.	598	4 222	.
83 909	65 946	23 113	4 074	830	211 072
59 044	4 419	6 728	1 039	4 595	89 005
47 076	110 937	13 263	2 962	—	196 338
300 907	.	54 851	17 449	1 700	.
92 477	129 278	12 067	6 868	—	268 964
29 159	8 996	8 637	1 978	—	50 870
159 025	96 204	[11] 44 540	7 789	6 978	352 215
42 661	18 960	4 489	3 317	342	73 860
70 229	.	.	.	.	.
703 885	653 278	159 219	5 984	80 504	1 660 324
108 784	82 741	25 717	14 067	—	250 006
113 376	130 704	27 646	6 890	—	307 507
46 262	[17] 17 810	12 320	405	—	85 334
37 999	6 798	8 814	9 254	1 200	66 565
39 710	37 527	15 085	3 586	3 550	104 413
[32] 467 494	242 844	[32] 77 110	.	3 560	813 771
71 984	[13] 44 916	[13] 4 329	9 211	3 139	140 910
77 952	88 776	7 239	5 535	—	[16] 196 619
10 764	29 015	6 478	—	150	48 932
31 861	[17] 17 961	8 711	1 447	1 400	62 929
44 900	45 898	20 257	1 430	—	116 701
25 435	5 984	6 291	—	—	38 227
35 623	[33] 58 807	[33] 11 660	2 873	4 770	124 055
206 980	149 123	42 590	6 697	2 240	.
80 476	92 052	[20] 18 272	5 782	990	.
43 939	13 739	7 391	2 295	693	73 294
36 800	14 201	5 947	2 018	—	63 549
80 040	.	7 218	1 931	120	
54 250	[17] 20 650	6 900	6 000	—	91 830
84 151	[17] 90 904	20 486	30 062	—	244 818
19 616	[17] 13 652	8 266	6 636	1 710	55 164
63 648	49 631	14 052	2 355	200	141 489
22 000	[34] 3 644	6 336	2 180	219	40 137
51 447	30 869	6 149	2 900	5 129	102 816
306 922	[17] 752 253	109 685	460	14 489	1 272 850
169 174	255 776	28 395	120 243	17 749	648 598
10 486	9 112	2 873	1 304	4 175	29 408
24 910	16 146	5 181	1 962	621	50 798
114 982	108 933	35 052	7 337	13 003	302 738
28 608	[17] 23 992	6 139	2 809	—	69 204
54 353	40 783	5 278	1 062	939	109 610
28 449	13 675	15 111	1 942	1 276	.
26 403	.	4 119	3 711	3 046	.

Tabelle IX. Einnahmen

Gemeinde	Einnahmen aus eigenem Vermögen M	Einnahmen aus Stiftungen 2c. M	Zuschüsse der Staatskasse M	Zuschüsse größ. korp. Verbände M
	1	2	3	4
Aachen	262 409	7 180	—	—
Alteneſſen	737	—	—	8 214
Altona	—	4 576	—	—
Aſchersleben	144	60	—	—
Barmen	—	14 487	—	—
Berlin	—	—	—	—
Bernburg	–	23 921	—	—
Beuthen	1 180	—	—	—
Bonn	36 628	11 794	—	—
Brandenburg a. H.	—	8 487	—	—
Bremen	—	9 213	—	—
Breslau	49 650	11 372	—	—
Caſſel	671	27 132	—	—
Charlottenburg	—	—	—	—
Chemnitz	7 550	3 600	—	—
Coblenz	6 917	1 770	—	—
Cöln	453 040	940	—	4 032
Colmar	2 234	1 517	—	—
Cottbus	261	3 137	—	—
Danzig	38 498	15 875	—	—
Darmſtadt	—	5 967	172	17 488
Deſſau	2 926	140	—	—
Dortmund	70 269	478	—	—
Dresden	25 370	54 578	—	—
Düſſeldorf	4 997	—	—	—
Duisburg	2 342	—	—	—
Elberfeld	22 900	969	—	—
Elbing	132	20 539	—	—
Erfurt	9 292	5 089	276	—
Eſſen	4 086	3 668	119	—
Forſt	409	32	—	—
Frankfurt a. M.	—	284 315	—	1 057
Frankfurt a. O.	9 203	14 528	—	—
Freiberg i. S.	2 267	[2]) 7 023	—	—
Freiburg i. Br.	—	56 162	4 285	10 989
Fürth	2 491	806	200	1 763
Gelſenkirchen	—	—	—	—
Gera	810	5 227	—	—
Glauchau	1 458	—	—	—
Görlitz	2 761	2 204	—	—
Göttingen	3 600	1 400	—	—
Gotha	—	5 152	7 220	—
Greifswald	—	[1]) 3 220	—	—
Guben	7 234	1 669	—	—
Hagen	310	—	—	—
Halberſtadt	19 085	685	—	1 648
Halle a. S.	1 752	24 408	—	17 550
Hamburg	—	—	—	—
Hamm	16 488	—	—	—
Hanau	—	18 932	—	2 245
Hannover	23 746	8 790	—	—
Heilbronn	63 440	929	—	—
Hildesheim	79 632	2 033	4 183	90
Inowrazlaw	—	11	—	—

der Armenverwaltung.

Erstattungen: von Armenverbänden ℳ	Erstattungen: von Krankenkassen rc. ℳ	Erstattungen: vom Unterstützten selbst rc. ℳ	Erstattungen: zusammen ℳ	Einnahmen aus Steuern, Strafgeldern, Gebühren rc. ℳ	Sonstige Einnahmen ℳ	Summe von Spalte 1 bis Sp. 4 und Sp. 8 bis Sp. 10 ℳ	Städtischer Zuschuß ℳ	Gesamtbetrag der Einnahmen ℳ
5	6	7	8	9	10	11	12	13
.	.	.	15) 463 171	—	26 643	759 403	168 492	927 895
6 650	7 373	3 984	18 007	4) .	13) 1 306	28 264	50 972	79 236
99 063	8 540	33 177	140 780	—	1 261	146 617	298 545	445 162
2 946	14	778	3 738	93	327	4 362	.	.
39 371	5 503	33 121	77 995	23 953	7 155	123 590	289 826	413 416
640 123		11) 24 109	11) 664 232	6 326	43 492	714 050	.	.
11 219	2 487	411	14 117	38 629	524	77 191	35 542	112 733
821	2 103	2 999	5 923	16 152	62	23 317	.	.
51 569	3 298	14 268	69 135	12 324	2 508	132 399	191 201	323 600
1 500	569	5 473	7 542	5	62	16 096	.	.
104 079	21 957	23 195	149 231	—	—	158 444	598 821	757 265
26 784	21 305	33 368	81 457	74	14 454	157 007	1 655 455	1 812 462
25 645	7 735	4 261	37 641	252	—	65 696	221 935	287 631
87 032	5 591	10 489	103 112	2 771	—	105 883	.	.
58 380	420	3 350	62 150	180 300	—	253 600	212 744	466 344
11 155	1 191	3 731	16 077	166	13 609	38 539	193 511	232 050
131 139	184 171	100 004	415 314	—	85 121	958 447	.	.
6 386	224	—	6 610	10 581	7) 22 452	43 394	.	.
8 328	1 206	5 225	14 759	357	1 784	20 298	82 185	102 483
42 485	48 848	16 358	107 691	1 370	—	163 434	523 921	687 355
.	.	.	42 066	—	2 330	68 023	172 853	240 876
15 339	1 510	6 183	23 032	7 951	—	34 049	113 643	147 692
.	.	.	49 159	880	102	120 888	184 787	305 675
128 078	19 477	89 656	237 211	148 004	30 801	495 964	1 334 983	1 830 947
85 137	28 192	20 297	133 626	—	29 981	168 604	847 803	1 016 407
16 585	18 289		34 874	21 801	2 359	61 376	215 730	277 106
38 827	8 225	25 276	72 328	43 433	4 618	144 248	477 404	621 652
.	.		5 964	161	51	26 847	91 561	118 408
13 618	2 949	21 517	38 084	228	3 058	56 027	181 272	237 299
25 001	14 956	34 094	74 051	4) .	8) 5 426	87 350	389 298	476 648
3 807	1 199	3 418	8 424	161	90	9 116	79 540	88 656
.	.	.	234 299	—	12 909	532 580	844 594	1 377 174
53 910	10 022	8 760	72 692	8 590	5 132	110 145	.	.
10 205	1 532	8 212	19 949	9 971	850	40 060	48 449	88 509
659	3 265	3 587	7 511	—	—	78 947	71 044	149 991
3 424		1 003	4 427	436	412	10 585	155 914	166 449
.	.	.	26 046	—	—	26 046	46 148	72 194
11 639	7 987	5 317	24 943	692	892	32 564	79 045	111 609
4 024	1 342	2 667	8 033	10 553	77	20 121	23 399	43 520
21 981	3 038	11 127	36 146	1 486	347	42 944	.	.
.	.	.	12 000	9 000	700	26 700	58 650	85 350
9 404	276	826	10 506	—	5) 3 526	26 404	80 116	106 520
15 342	3 498		18 840	204	2 913	25 177	50 174	75 351
6 603	10 206	10 974	27 783	127	128	36 941	50 879	87 820
16 580	2 940	8 975	28 495	2 766	83	31 654	179 416	211 070
13 230	—	8 085	21 315	1 254	—	43 987	110 573	154 560
60 611	15 385	28 129	104 125	3 936	2 091	153 862	437 418	591 280
117 707	102 177	162 650	382 534	—	—	382 534	4 941 873	5 324 407
3 222	1 526	3 994	8 742	—	14) 4 591	29 821	20 140	49 961
7 603	2 200	4 823	14 626	640	222	36 665	52 597	89 262
42 208	14 922	38 693	95 823	769	22 323	151 451	501 693	653 144
8 407	415	5 411	14 233	13 607	1 722	93 931	9 645	103 576
15 479	5 338	5 940	26 757	304	9 894	122 893	46 928	169 821
.	.	.	915	15	142	1 083	.	.

Tabelle IX (Fortsetzung). **Einnahme**

Gemeinde	Einnahmen aus eigenem Vermögen ℳ	Einnahmen aus Stiftungen 2c. ℳ	Zuschüsse der Staatskasse ℳ	Zuschüsse größ. korp. Verbände ℳ
	1	2	3	4
Insterburg	—	21	—	—
Iserlohn	2 958	—	—	—
Kaiserslautern	1 148	32 773	—	550
Karlsruhe	—	400	—	—
Kattowitz	—	1 430	—	—
Kiel	—	5 742	—	—
Königsberg i. Pr.	20 938	—	—	—
Königshütte O.-Schl.	—	177	—	—
Krefeld	—	6 788	—	—
Leipzig	3 466	212 532	—	—
Liegnitz	3 813	22 811	—	—
Linden	—	—	—	—
Ludwigshafen a. Rh.	785	—	—	1 200
Lübeck	94 534	4 310	—	—
Magdeburg	12 882	95 908	—	2 065
Mainz	15 586	1 788	—	—
Malstatt-Burbach	—	—	—	3 326
Mannheim	—	1 700	—	28 637
Meiderich	—	—	—	5 173
Metz	28 284		—	—
München	115 716	39 884	2 914	—
München-Gladbach	478	—	—	—
Münster i. W.	172 657	—	—	—
Neumünster	—	—	—	—
Neunkirchen	—	—	—	—
Nordhausen	3 027	34 850	—	—
Nürnberg	3 046	70 203	300	—
Oberhausen	—	1 267	—	—
Offenbach a. M.	312	2 230	—	2 714
Oldenburg	1 753	—	—	—
Oppeln	464	13	—	—
Pforzheim	—	4 018	7 997	—
Pirmasens	.	.	.	.
Plauen i. V.	—	783	—	—
Posen	7 883	—	—	—
Potsdam	.		.	.
Ratibor	76	2 845	—	—
Recklinghausen	2 048	88	—	—
Regensburg	2 598	7 646	—	—
Rheydt	823	—	—	—
Rixdorf	—	100	—	—
Schweidnitz	905	2 147	—	—
Schwerin i. M.	4 439	—	—	—
Stargard i. P.	1 178	—	—	4 530
Stolp i. P.	634	2 744	—	—
Straßburg i. E.	626 908	3 077	53 082	8 510
Stuttgart	52 197	4 258	7 914	—
Weimar	1 263	1 069	50	—
Weißenfels	813	4 061	—	12 100
Wiesbaden	4 778	14 602	—	—
Witten	—	350	—	—
Worms	—	737	—	—
Zeitz	30	2 046	—	—
Zittau	907	10 209	—	—

der Armenverwaltung.

Erstattungen von Armenverbänden ℳ	Erstattungen von Krankenkassen 2c. ℳ	Erstattungen vom Unterstützten selbst 2c. ℳ	Erstattungen zusammen ℳ	Einnahmen aus Steuern, Strafgeldern, Gebühren 2c. ℳ	Sonstige Einnahmen ℳ	Summe von Spalte 1 bis Sp. 4 und Sp. 8 bis Sp. 10 ℳ	Städtischer Zuschuß ℳ	Gesamtbetrag der Einnahmen ℳ
5	6	7	8	9	10	11	12	13
1 541	942	1 031	3 514	58	—	3 593	38 007	41 600
.	.	.	12 493	372	691	16 514	89 813	106 327
3 188	3 538	1 569	8 295	2 039	3 120	47 925	36 090	84 015
68 497		10 958	79 455	—	480	80 335	215 738	296 073
2 002	166	1 040	3 208	[6]) 1 229	138	6 005	60 326	66 331
55 721	8 937	11 066	75 724	—	23 908	105 374	326 385	431 759
1 864	3 103	2 637	7 604	353	2	28 897	.	.
11 279	3 608	1 802	16 689	329	—	17 195	82 436	99 631
11 728	23 510		35 238	—	923	42 949	446 806	489 755
169 036	128 127		297 163	296 816	16 713	826 690	944 827	1 771 517
.	.	.	4 190	232	—	31 046	.	.
40 449	5 076	15 793	61 318	248	2 751	64 317	146 755	211 072
36 228	1 344	1 471	39 043	1 825	1 086	43 939	45 066	89 005
54 574	5 517	7 858	67 949	275	6 270	173 338	[16]) 23 000	196 338
59 685	29 166		88 851	5 487	4 663	209 856	.	.
28 207	9 802	7 145	45 154	—	49 525	112 053	156 911	268 964
10 654	2 635	3 107	16 396	8 047	—	27 769	23 101	50 870
.	.	.	20 581	—	3 928	54 846	297 369	352 215
9 580	740	4 709	15 029	3 436	—	23 638	50 222	73 860
14 904	—	—	14 904	25 592	—	68 780	.	.
[8]) 17 562	—	[9]) 75 894	93 456	56 653	56 730	365 353	1 294 971	1 660 324
24 200	4 712	7 284	36 196	—	97	36 771	213 235	250 006
27 179	10 881	4 432	42 492	—	—	215 149	92 358	307 507
20 930	1 972	4 385	27 287	50 000	—	77 287	8 047	85 334
4 719	1 917	2 206	8 842	—	—	8 842	57 723	66 565
1 275	—	4 561	5 836	1	1 655	45 369	59 044	104 413
53 011	2 734	25 956	81 701	6 166	17 739	179 155	634 616	813 771
26 357	3 547	7 436	37 340	9 021	665	48 293	92 617	140 910
16 358	4 864	6 604	27 826	—	500	33 582	163 037	196 619
5 605		1 492	7 097	28 326	1 861	39 037	9 895	48 932
348	266	381	995	3 802	195	5 469	57 460	62 929
16 401	7 200	9 194	32 795	—	267	45 077	71 624	116 701
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	35 793	79 951	14	116 541	7 514	124 055
26 109	3 896	8 127	38 132	126	[12]) 8 874	55 015	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
6 871	720	903	8 494	25	1 669	13 109	60 185	73 294
17 863	3 014	1 785	22 662	266	—	25 064	38 485	63 549
924	1 829	3 308	6 061	4 452	1 411	22 168	.	.
10 000	—	3 950	13 950	1 000	—	15 773	76 057	91 830
32 578	16 776	11 782	61 136	159	—	61 395	183 423	244 818
5 147	6 615	634	12 396	567	688	16 703	38 461	55 164
5 824	31	3 954	9 809	152 740	411	167 399	—	[17]) 167 399
4 199	—	2 225	6 424	—	312	12 444	27 693	40 137
5 655	304	1 517	7 476	272	201	11 327	91 489	102 816
[8]) 83 532	[10]) 239 980		323 512	45 344	62 011	1 122 444	150 406	1 272 850
62 168	15 363	25 050	102 581	67 164	879	234 993	413 605	648 598
1 615	63	1 235	2 913	3 565	590	9 450	19 958	29 408
4 369	107	2 512	6 988	11 303	642	35 907	14 891	50 798
31 459	6 868	17 601	55 928	—	5 998	81 306	221 432	302 738
11 081		5 853	16 934	—	607	17 891	51 313	69 204
9 941	3 942	4 312	18 195	82	7 081	26 095	83 515	109 610
6 408	—	2 497	8 905	74	810	11 865	.	.
6 757	1 805	1 932	10 494	17 237	155	39 002	.	.

Anmerkungen zu den Tabellen.

Zu Tabelle I und A.

¹) Einschließlich der Kosten für die Verwaltung der Suppenanstalt und der in ländlicher Verpflegung befindlichen Personen. — ²) Ausschließlich der von der Stadtkasse bestrittenen Heizungskosten. — ³) Ausschließlich des Anteils am Gehalt des Vorsitzenden des Armenrats und des Rechnungsrevisors. — ⁴) Ausschließlich der Besoldung des Dezernenten. — ⁵) Weitere Aufwendungen an Druckkosten 2c. werden durch die allgemeine Verwaltung gedeckt. — ⁶) Einschließlich 2000 Mk. Anteil an der Besoldung des Dezernenten. — ⁷) Darunter für Steuern, Gebäudeunterhaltung 2c. 16412 Mk. — ⁸) Ausgaben für Unterhaltung von Utensilien, Wäsche, sowie für außergewöhnliche Bedürfnisse. — ⁹) Ausschließlich des Aufwandes für die Diensträume, als Miete, Heizung 2c. — ¹⁰) Einschließlich 400 Mk. festgesetzter Mietswert der Dienstwohnung für einen Beamten, außerdem 2784 Mk. für Pensionen. — ¹¹) Ausschließlich 19718 Mk. für Pensionen. — ¹²) Geschätzter Betrag. — ¹³) In Spalte 4 und 5 mitenthalten. — ¹⁴) Außerdem 55554 Mk. Zinsen für Kaufgelder, Baukosten 2c. — ¹⁵) Einschließlich des Aufwands für das Armen- und Waisenhaus. — ¹⁶) Die Kosten werden von den Beamten der Armenverwaltung getragen. — ¹⁷) Darunter 284 Mk. Steuern, Abgaben, Gerichtskosten. — ¹⁸) Ohne Miete für die Diensträume. — ¹⁹) Einschließlich Zinsen von Vermögensschulden. — ²⁰) Einschließlich des Anfwands für die Diensträume. — ²¹) Ein Teil der Verwaltungskosten ist beim Verwaltungsaufwand des Armen- und Arbeitshauses nachgewiesen. — ²²) Ohne den Anteil des Dezernenten. — ²³) Einschließlich des Verwaltungsaufwands der bei Siechen- und Armenhäusern aufgeführten Anstalten. — ²⁴) Einschließlich der Besoldungen für Kindergärtnerinnen, die im städtischen Volkskindergarten beschäftigt sind. — ²⁵) Vergl. Ziffer ¹⁵).

Zu Tabelle II und D.

¹) Einschließlich Entbindungskosten. — ²) Darunter 24 Mk. Honorar an einen Spezialarzt. — ³) Remuneration für ambulatorische Behandlung armer Kranker durch die Ärzte der Universitätsklinik. — ⁴) Für Suppe, Fleisch und Eier. — ⁵) Einschließlich Wein und Stärkungsmittel. — ⁶) Mittagskost. — ⁷) Einschließlich Milch. — ⁸) Bei geschlossener Armenpflege verrechnet. — ⁹) Darunter 189 Mk. für spezialärztliche Behandlung. — ¹⁰) Milch ist in Spalte 19 verrechnet. — ¹¹) Darunter 661 Mk. für spezialärztliche Behandlung. — ¹²) Darunter 1059 Mk. für erste ärztliche Hilfeleistung und Untersuchung von Obdachlosen und Fremden. — ¹³) Darunter 89 Mk. für „sonstige Ausgaben". — ¹⁴) Einschließlich Remuneration der Armenhebammen. — ¹⁵) In Spalte 4 mitverrechnet. — ¹⁶) In Spalte 6 bezw. bei geschlossener Armenpflege verrechnet. — ¹⁷) Darunter 347 Mk. Pflegegeld für 3 in Familienpflege untergebrachte Erwachsene. — ¹⁸) Auch für Fleisch. — ¹⁹) Ohne die Beerdigungskosten der im Krankenhaus verstorbenen Personen, welche bei geschlossener Armenpflege verrechnet sind. — ²⁰) Außerdem sind noch andere Ärzte remuneriert. — ²¹) Einschließlich der Gebühren eines Heilgehilfen. — ²²) Freie Ärztewahl mit Einzelliquidation. — ²³) Außerdem noch 26 nicht festbesoldete Ärzte. — ²⁴) Etatsmäßiger Ausgabenüberschuß der Armenbrotbäckerei. — ²⁵) Etatsmäßiger

Ausgabenüberschuß der Bekleidungsanstalt. — [26]) Darunter 35 Mk. für Spezialärzte. — [27]) Darunter 26 Mk. für Beleuchtung. — [28]) Darunter 178 Mk. für Spezialärzte. — [29]) Darunter 1882 Mk. für augenärztliche Behandlung. — [30]) 1 Augenarzt erhielt 20 Mk. — [31]) Durch Zahlung an den Frauenverein. — [32]) Darunter 203 Mk. für Verpflegung im Wöchnerinnenheim und 442 Mk. für Verpflegung in der Hebammenlehranstalt. — [33]) Einschließlich der Mietsunterstützungen für dauernd Unterstützte, sowie der Remuneration der Armenhebammen. — [34]) Ausschließlich der Mietsunterstützungen für dauernd Unterstützte, welche in Spalte 4 verrechnet sind. — [35]) Für Mietsunterstützungen ist ein Betrag von 3416 Mk. in Ansatz gebracht, der aber anscheinend auch zu einem Teil laufende Unterstützungen enthält. — [36]) Die Remunerationen für Hebammen sind anscheinend bei denen für Ärzte mitverrechnet. — [37]) Darunter 300 Mk. für 2 Augenärzte. — [38]) Ohne den Mietswert der 12 Armenwohnungen. — [39]) Darunter 26465 Mk. Aufwand für in Familienpflege untergebrachte 142 erwachsene Personen. — [40]) Darunter 2440 Mk. Verwaltungsaufwand der Verpflegung nicht gewährenden Armenkolonie und Obdachlosenanstalt. — [41]) Darunter 11471 Mk. Pauschquantum an die Königliche Universitäts-Poliklinik, durch welche die offene Krankenpflege ausgeübt wird. — [42]) Nur für die am 1. April 1900 eingemeindeten Vororte, vergl. Anm. [41]). — [43]) Ärzte der Poliklinik. — [44]) Einschließlich für 1 Apotheker. — [45]) Darunter 1206 Mk. Kleiderbeihilfe für Konfirmanden bezw. Kommunikanten. — [46]) Darunter 2466 Mk. für in Familienpflege untergebrachte Personen. — [47]) Der geringe Betrag erklärt sich daher, daß Armenleichen an die Anatomie der Universität Tübingen abzuführen sind. — [48]) Darunter 8389 Mk. für Verpflegung von erwerbsunfähigen Personen in Familien. — [49]) Darunter 800 Mk. für Leichenschau (pro Arzt 200 Mk.) — [50]) Darunter 9243 Mk. an Stiftungsleistungen und Geschenken. — [51]) Darunter 4137 Mk. ohne nähere Angabe. — [52]) Darunter 4236 Mk. an verteilten Geschenken. — [53]) Darunter 4500 Mk. für kirchliche Gemeindepflege. — [54]) Einschließlich Verwaltungsaufwand des Verpflegung nicht gewährenden Armenhauses, sowie Obdachlosenasyls im Betrage von 1262 bezw. 1151 Mk. — [55]) Einschließlich der Ausgaben für 36 in Familienpflege untergebrachte Kinder. — [56]) Darunter 28471 Mk. für Suppenanstalten einschl. Verwaltungsaufwand. — [57]) Einschließlich Schulbekleidung. — [58]) Einschließlich 839 Mk. für sonstige Ausgaben. — [59]) Nur für Kohlen und Briketts; Holz und Torf wird unentgeltlich aus fürstlicher Forst bezw. Moor geliefert. — [60]) Ausschließlich des Werts der als Geschenk überwiesenen 30000 Preßsteine und 300 Zentner Briketts. — [61]) Einschließlich 1866 Mk. für in Familienpflege untergebrachte Personen. — [62]) Verwaltungskosten des Verpflegung nicht gewährenden Obdachlosenhauses. — [63]) Einschließlich Verwaltungsaufwand für das Verpflegung nicht gewährende Familien-Armenhaus. — [64]) Die Kosten für Aufenthalt in Bädern, Trinkerasylen 2c. sind bei der geschlossenen Armenpflege verrechnet.

Zu Tabelle III und E.

[1]) Hier sind nur Kleider- und Wäschekosten aufgeführt, die Verpflegungskosten werden durch Arbeitsleistung der Pfleglinge gedeckt. — [2]) Darunter 253 Mk. für Bekleidungskosten und 3764 Mk. aus Vorjahren, sowie Überweisungen aus Beiträgen und Renten an den Landarmenverband. — [3]) Einschließlich Siechenhauspflege. — [4]) Nur Armenhaus vergl. Ziffer [3]) (ohne Verwaltungsaufwand). — [5]) Versorgungsanstalt (ohne Verwaltungsaufwand). — [6]) Ausschließlich nicht persönlicher Verwaltungsausgaben. — [7]) Ohne Berücksichtigung des Gebäudewerts des Armenhauses. — [8]) Für 395 an 13154 Tagen im Landkrankenhause kostenlos verpflegte Personen sind nach dem Einheitssatze von 1 Mk. pro Tag 13154 Mk. angerechnet. — [9]) Einschließlich Irrenpflege. — [10]) In Spalte 1 mitenthalten. — [11]) Einschließlich Arbeits- und Obdachlosenhaus. — [12]) In Spalte 13 mitenthalten. — [13]) Vergl. Ziffer [12]). — [14]) Vom Landarmenverband übernommen. — [15]) Einschließlich. Sieche 2c. — [16]) Ausschließlich der Kosten für in kommunalen Anstalten untergebrachte 32 Idioten, 9 Epileptiker, 4 Blinde, 4 Taubstumme, zusammen 49 Gebrechliche (Spalte 13). — [17]) Einschließlich der Kosten für 61 hier untergebrachte Gebrechliche (einschl. 12 Geisteskranke). — [18]) Einschließlich der Kosten für Aufenthalt in

Lungenheilstätten, Trinkerasylen rc. — [19]) Einschließlich Fürsorge für Gebrechliche. — [20]) In Spalte 5 mitenthalten. — [21]) Ohne Verwaltungsaufwand, welcher bei d allgemeinen Verwaltungsausgaben verrechnet ist. — [22]) Die Kosten für die der Kreispflegeanstalt untergebrachten Gebrechlichen sind unbekannt und daher hi nicht verrechnet. — [23]) Die Angaben beziehen sich nur auf Kinder; die erwachsene Gebrechlichen werden meist in Versorgungs- oder Siechenanstalten untergebracht. — [24]) In Spalte 4 mitenthalten. — [25]) Das Krankenhaus war bis zum 31. März 190 städtisch, vom 1. April 1900 ab staatlich. — [26]) Darunter 27 Mk. für 1 erwachsene Verwahrlosten. — [27]) Für Transport- und Ausrüstungskosten. — [28]) Ohne Ve waltungsaufwand der eigenen Armen- und Versorgungsanstalten. — [29]) Einschließli Fürsorge für Epileptiker und Idioten. — [30]) Einschließlich Arbeitshaus. — [31]) Kleidergelder für 1 Blinden bezw. 5 Taubstumme. — [32]) Darunter 4000 M Pauschquantum an das Krankenhaus für die Behandlung ortsarmer Kranken. — [33]) Außerdem sind noch 557 Mk. sonstige Ausgaben für Irre und Gebrechliche vor handen. — [34]) Unter Krankenhauspflege verrechnet. — [35]) Nur Siechenhaus; da Armenhaus ist mit dem Arbeitshaus verbunden. — [36]) Armen- und Arbeitsanstalt. — [37]) Darunter 4958 Mk. für sonstige Gebrechliche. — [38]) Der Aufwand für in kom munalen Krankenanstalten Verpflegte ist in Spalte 13 mitenthalten. — [39]) Armen und Krankenhaus. — [40]) Einschließlich der gesamten Kosten des Wöchnerinnenasyls (2981 Mk.). — [41]) Kleidergelder für 3 Blinde. — [42]) Darunter 4277 Mk. für sonstige Gebrechliche. — [43]) Nach Abzug der Ersatzleistungen. — [44]) Einschließlich 596 Mk. Zuschuß der Armenverwaltung an Wenigerverdienst von 5 Insassen. — [45]) Einschließlich der Hospitäler. — [46]) Ausgabeüberschuß einschl. Irrenpflege, jedoch bei Nichtberücksichtigung des Aufwands für Verzinsung und Tilgung der Bauschuld. — [47]) Vergl. Anmerkung [10]). — [48]) Die heilbaren Kranken erhalten auf die Dauer von 3 Monaten Freistellen in der Provinzialirrenanstalt. — [49]) Teils nur Kleidergelder, teils nur Pflegekostenbeiträge. — [50]) Einschließlich der Kosten für Idioten. — [51]) In Spalte 5 mitgerechnet. — [52]) Berechnet auf Grund des Einheitssatzes von 1 Mk. 80 Pf. — [53]) Einschließlich 3459 Mk. für die Verpflegungsstation. — [54]) Nach Abzug von 81971 Mk. Verwaltungsaufwand für das Irrensiechenhaus. — [55]) Nach Abzug der Einnahmen des Armenhauses im Betrage von 13656 Mk. — [56]) Vergl. Ziffer [17]). — [57]) Beitrag der Stadt und des Spitals. — [58]) Ohne Verwaltungsaufwand der städtischen Armen- und Versorgungsanstalt. — [59]) Einschließlich des Verwaltungsaufwands der Anstalt für Kinderpflege. — [60]) Einschließlich der Ausgaben für die in fremden Anstalten verpflegten Kinder. — [61]) Bei den Verwaltungsausgaben des Armenhauses, sowie des Waisenhauses ist nur der Aufwand für Gebäude einschl. Inventar eingesetzt, die übrigen Verwaltungsausgaben sind bei den allgemeinen Verwaltungsausgaben verrechnet.

Zu Tabelle IV.

[1]) Einschließlich Arbeits- und Obdachlosenhaus. — [2]) In Spalte 1—5 mitverrechnet. — [3]) Einschließlich Arbeitshaus. — [4]) Bei allgemeinen Verwaltungsausgaben der Armenverwaltung verrechnet. — [5]) Bei Irrenanstalten verrechnet. — [6]) Nach Abzug von 81971 Mk. Verwaltungsaufwand für das Irrensiechenhaus. — [7]) Armen- und Krankenhaus. — [8]) Einschließlich 596 Mk. Zuschuß der Armenverwaltung an Wenigerverdienst der Insassen. — [9]) Darunter 6840 Mk. Kosten des Rohmaterials, sowie Arbeitslöhne, Fuhrlohn rc. — [10]) Einschließlich sonstiger Ersatzleistungen. — [11]) Einschließlich der Hospitäler. — [12]) Ohne Berücksichtigung des Gebäudewerts. — [13]) Das Armenhaus ist mit dem Arbeitshaus verbunden. — [14]) Einschließlich Armenhaus. [15]) Vergl. Ziffer [61]) zu Tabelle III und E.

Zu Tabelle V.

[1]) Einschließlich Siechenhaus. — [2]) Einschließlich 395 im Landkrankenhause kostenlos verpflegte Personen mit 13154 Verpflegtagen. — [3]) Einschließlich Lungenheilstätten und Trinkerheilstätten rc. — [4]) Einschließlich Gebrechliche, — [5]) In Spalte 7 mitenthalten. — [6]) Bei Krankenhäusern einbegriffen. — [7]) Ohne Krüppel. — [8]) Vom Landarmenverband übernommen. — [9]) Ausschließlich der in kommunalen Anstalten

Verpflegten. — [10]) Einschließlich Sieche. — [11]) Außerdem sind im Armenhaus untergebracht: 12 Geisteskranke, 32 Idioten, 9 Epileptiker, 4 Blinde, 4 Taubstumme. — [12]) Vergl. Ziffer [11]) — [13]) Ausschließlich der Verpflegtage für 14 in Privatanstalten untergebrachte Personen. — [14]) Darunter 1 erwachsener Verwahrloster. — [15]) Ohne die Verpflegten der Verpflegungsstation. — [16]) Einschließlich der Hospitalinsassen. — [17]) Darunter 37 sonstige Gebrechliche. — [18]) Einschließlich nächtliches Obdach. — [19]) In Spalte 16 mitenthalten. — [20]) Darunter 1598 Durchreisende. — [21]) Von den Kindern wurden je 2 für eine Person gerechnet. — [22]) Nur Siechenhaus; das Armenhaus ist mit dem Arbeitshaus verbunden. — [23]) Armen- und Siechenhaus. — [24]) 11810 Nächtigungen. — [25]) Einschließlich Irrenpflege. — [26]) Ausschließlich der in kommunalen Anstalten verpflegten Irren. — [27]) Einschließlich Epileptiker und Idioten. — [28]) Davon erhalten 3 volle und 2 teilweise Freistellen. — [29]) 12 Familien. — [30]) Ohne Wöchnerinnenasyl. — [31]) Ohne die Siechen, welche in Spalte 7 mitgerechnet sind. — [32]) Bei den Krankenhäusern mitenthalten.

Zu Tabelle VI und G.

[1]) Einschließlich Beiträge an verschiedene Vereine. — [2]) Der Aufwand für 36 in Familienpflege untergebrachte Kinder ist bei der offenen Armenpflege verrechnet. — [3]) Vergl. Ziffer [61]) zu Tab. III. — [4]) Einschließlich Bekleidungskosten für Konfirmanden 2c. — [5]) Darunter 708 Mk. für in Lehre untergebrachte Kinder. — [6]) Ohne Verwaltungsaufwand, welcher bei der geschlossenen Armenpflege verrechnet ist. — [7]) Einschließlich der Kosten für Beaufsichtigung und Kontrolle über die Ziehkinder (Ziehkinderanstalt). — [8]) Einschließlich Schulbedürfnisse. — [9]) Einschließlich Beiträge zu Konfirmationskleidern. — [10]) Ohne Verwaltungsaufwand. — [11]) Darunter 2691 Mk. für Zwangserziehung von 36 Kindern. — [12]) Die Kosten für in fremden Anstalten verpflegte Kinder sind bei der geschlossenen Armenpflege verrechnet. — [13]) Einschließlich Weihnachtsbescherung. — [14]) Darunter 812 Mk. für in Lehre oder Dienst untergebrachte Kinder. — [15]) Die Kosten für die in eigenen Anstalten verpflegten Kinder sind bei der geschlossenen Armenpflege verrechnet. — [16]) Der Aufwand für Schulbekleidung ist bei der offenen Armenpflege verrechnet. — [17]) Städtischer Beitrag. — [18]) Ohne den in Spalte 1 aufzuführenden Verwaltungsaufwand. — [19]) Ohne den Beitrag an den „Knabenhort“. — [20]) Außerdem 20296 Mk. für Zwangserziehung uud 2420 Mk. für Lehrlinge.

Zu Tabelle VIII und H.

[1]) Außerdem 55554 Zinsen für Kaufgelder, Baukosten 2c. — [2]) Ohne den Aufwand für die Diensträume. — [3]) Einschließlich der Kosten für die Verwaltung der Suppenanstalt und der in ländlicher Verpflegung befindlichen Personen. — [4]) Einschließlich Verwaltungsausgaben für das Armen- und das Waisenhaus — ohne Aufwand für Gebäude und Inventar. — [5]) Vergl. Ziffer [4]). — [6]) Ausschließlich der Besoldung des Dezernenten. — [7]) Außerdem sind 9540 Mk. aus Legaten verteilte Stiftungszinsen angegeben. — [8]) Einschließlich des Aufwandes für die Diensträume. — [9]) Wöchnerinnenasyl. — [10]) Außerdem 2784 Mk. für Pensionen. — [11]) Außerdem 20296 Mk. für Zwangserziehung und 2420 Mk. für Lehrlinge. — [12]) Geschätzt. — [13]) Die Kosten für die in fremden Anstalten verpflegten Kinder sind bei der geschlossenen Armenpflege verrechnet. — [14]) Außerdem 22174 Mk. für bauliche Unterhaltung des Armenpfründnerhauses 2c. — [15]) Einschließlich der Besoldungen für Kindergärtnerinnen, die im städtischen Volkskindergarten beschäftigt sind. — [16]) Einschließlich 2571 Mk. liquidierte Anstände. — [17]) Ohne Verwaltungsaufwand der städtischen Armen- und Versorgungsanstalten. — [18]) Einschließlich 203 Mk. für Verpflegung im Wöchnerinnenheim und 442 Mk. für Verpflegung in der Hebammenlehranstalt. — [19]) Vergl. Ziffer [18]). — [20]) Ohne Verwaltungsaufwand der eigenen Anstalten für Kinderpflege. — [21]) Ohne Berücksichtigung des Gebäudewerts des Armenhauses. — [22]) Einschließlich der Kosten für Aufenthalt in Lungenheilstätten, Trinkerasylen 2c. — [23]) Vergl. Ziffer [22]). — [24]) Einschließlich der Ausgaben für 36 in Familienpflege untergebrachte Kinder. — [25]) Vergl. Ziffer [24]). — [26]) Darunter 812 Mk. für in Lehre oder Dienst untergebrachte Kinder. — [27]) Vergl.

Ziffer [26]). — [28]) Ohne den Mietswert der 12 Armenwohnungen. — [29]) Darunter 2691 Mk. für Zwangserziehung von 36 Kindern, sowie 708 Mk. für in Lehre untergebrachte Kinder. — [30]) Einschließlich der Hospitäler. — [31]) Einschließlich des Verwaltungsaufwands der eigenen Anstalten für Kinderpflege. — [32]) Die Ausgaben für Schulbekleidung sind bei der offenen Armenpflege verrechnet. — [33]) Die Kosten für die in eigenen Anstalten verpflegten Kinder sind bei der geschlossenen Armenpflege verrechnet. — [34]) Der Verwaltungsaufwand für die bei den Siechen- und Armenhäusern aufgeführte Anstalt ist bei den allgemeinen Verwaltungsausgaben verrechnet. — [35]) Ausschließlich des Anteils am Gehalt des Vorsitzenden des Armenrats und des Rechnungsrevisors. — [36]) Einschließlich 2000 Mk. Anteil an der Besoldung des Dezernenten. — [37]) Ausschließlich 19718 Mk. für Pensionen.

Zu Tabelle IX und J.

[1]) Einschließlich Beiträge von Kirche und Universität. — [2]) Darunter 2598 Mk. aus Stiftungen für geschlossene Armenpflege und von Ihrer Majestät der Königin. — [3]) Einschließlich Sühnegelder. — [4]) Bei sonstigen Einnahmen verrechnet. — [5]) Darunter Beiträge der Domänenkasse, sowie Stadtkirchkasse für die Armenpflege. — [6]) Darunter Beiträge zur Gesindekrankenkasse. — [7]) Darunter 9212 Mk. Ertrag der Armenlotterie und 5559 Mk. Geschenke. — [8]) Einschließlich Erstattungen vom Staat. — [9]) Einschließlich Erlös für Suppe in den Suppenanstalten. — [10]) Einschließlich Erstattungen von Nichtarmen. — [11]) Ohne den Wert der auf die Armenverwaltung auf Grund des Erbrechts übergegangenen Nachlässe. — [12]) Darunter 8721 Mk. Einnahmen der Waisenverwaltung. — [13]) Einschließlich Sühnegelder und Ordnungsstrafen. — [14]) Darunter der Kassenbestand des Vorjahres. — [15]) Einschließlich Erstattung verschiedener Stiftungen. — [16]) Darunter 17003 Mk. aus dem Kapitalvermögen der Allgemeinen Armenanstalt. — [17]) Ohne den Wert der in natura gewährten Nutzungen und Leistungen im Betrage von 7699 Mk.

ype.

B. Offene K

B. Fürsorge i



